| | Brutto-Einnahmen. | Den Mitgliedern ausbezahlter Gewinn. | Von der Vereinigung erzielter Gewinn. |
|---|---|---|---|
| Bäckerei | 1890 ? | ? | Frcs. 19 560 44 |
| | 1891 Frcs. 499 337.31 | Frcs. 147 864.49 | 12 793.29 |
| | 1892 575 583 84 | 128 432.54 | 12 069.32 |
| Apotheken | 1890 Frcs. 28 740.20 | — | Frcs. 8729.65 |
| | 1891 30 495.82 | — | 8555.65 |
| | 1892 31 212.31 | — | 9734 61 |
| Kolonialwaren | 1890 Frcs. 56 147.51 | Frcs. 2647.35 | Frcs. 5613.52 |
| | 1891 78 487.98 | 3710.12 | 4942.69 |
| | 1892 70 919.13 | 3199.98 | 4355.17 |
| Schnittwaren und fertige Kleidungsstucke | 1890 Frcs. 84 824.36 | Frcs. 3509 85 | Frcs. 8862.19 |
| | 1891 84 701.24 | 3869.51 | 5389.40 |
| | 1892 88 752.40 | 3966 33 | 7244.68 |
| Kohlen | 1890 Frcs. 166 382.80 | Frcs. 5534.35 | Frcs. 5844.09 |
| | 1891 155 735.68 | 5779.14 | 304.26 |
| | 1892 84 944.91 | 2008.42 | 557.49 |
| Schuhwaren | 1890 Frcs. 38 538.26 | Frcs. 1105.50 | Frcs. 5598.43 |
| | 1891 43 771.26 | 1250.55 | 3406.59 |
| | 1892 50 363.68 | 1653.27 | 4685.49 |
| Restaurants | 1890 ? | — | Frcs. 778.67 |
| | 1891 Frcs. 17 084.61 | — | 1134.10 |
| | 1892 21 354.52 | — | 884.94 |

# Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik

Heinrich Braun

# ARCHIV

FÜR

# SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

# ARCHIV

FÜR

# SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

---

SECHSTER BAND.

---

BERLIN.
J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1893.

*BRUXELLES:* LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH.* MEYER & ZELLER.

Lippert & Comp. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

## INHALT DES SECHSTEN BANDES.

### ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.



MISZELLEN.

## LITTERATUR.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum VI. Bande Beiträge lieferten.

Adickes, F., in Frankfurt a. M. 429.
Braun, H., in Berlin 506.
Brückner, N., in Frankfurt a. M. 528.
Dilke, Ch., in London 114.
Herkner, H., in Karlsruhe 125. 345.
Hofmann, E., in Stettfurt 49.
Jay, R., in Grenoble 24. 334.
Lange, E., in Friedenau 1. 354. 355.
v. Liszt, F., in Halle a. S. 304.
v. Mangoldt, K., in Berlin 290.
v. Miaskowski, A., in Leipzig 169.
Mischler, E., in Graz 458.
v. Philippovich, E., in Wien 259.
Pringsheim, O., in Berlin 14.
Schmidt, C., in Zürich 588.
Schuler, F., in Mollis 165.
Sombart, W., in Breslau 147. 171. 177. 549.
Stammler, R., in Halle a. S. 615.
v. Struve, P., in St. Petersburg 172. 630.
Vandervelde, E., in Brüssel 303.
Vinck, E., in Brüssel 627.
Wolf, J., in Zürich 135.

# DIE ORTSÜBLICHEN TAGELÖHNE GEWÖHNLICHER TAGEARBEITER IM DEUTSCHEN REICHE.

(MIT EINER KARTE VON DEUTSCHLAND.)

VON

DR. E. LANGE.

Es ist ein allseitig beklagter Übelstand, daſs eine allgemeine Lohnstatistik im Deutschen Reich bisher noch fehlt. Eine solche Statistik würde das wichtigste Mittel zur Orientierung über die bestehenden sozialen Verhältnisse bilden; sie muſs der praktischen Inangriffnahme einer wirksamen, wirtschaftlichen und sozialen Reformpolitik vorangehen. Die Schwierigkeiten, die sich ihrer Schaffung entgegenstellen, sind indessen ungeheuer, und so wird zweifellos noch manches Jahr darüber hingehen, bis auch nur über die Art und die Mittel der nötigen Erhebungen Klarheit und Übereinstimmung erzielt sein wird.

Das einmal vorhandene Bedürfnis nach einer Übersicht über die Arbeitslosenverhältnisse kann aber durch diese Überlegung nicht aus der Welt geschafft werden. Es macht sich vielmehr so entschieden geltend, daſs der Sozialpolitiker unwillkürlich dazu getrieben wird, nach Surrogaten, die einstweilen an die Stelle der noch fehlenden Statistik treten können, Umschau zu halten. Hier bieten sich nun die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter dar, die auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten etc.) nach Anhörung der Gemeindebehörden festgestellt werden müssen. Diese Festsetzungen finden für männliche und weibliche Personen, sowie für Personen über und unter 16 Jahren besonders statt. Sie sind Ende des vorigen Jahres zum erstenmal vom Kaiserlichen

statistischen Amt zusammengestellt und als Anhang zu No. 53 des „Centralblattes für das Deutsche Reich“ veröffentlicht worden.

Das auf diese Weise gewonnene Zahlenmaterial kann natürlich als eine eigentliche Lohnstatistik nicht gelten. Es sind bei der Feststellung der für die einzelnen Bezirke geltenden Lohnsätze nicht die Löhne der gesamten Arbeiterbevölkerung berücksichtigt, sondern für jeden Bezirk ist eben nur der Durchschnittsverdienst gewöhnlicher Tagearbeiter ermittelt worden. Die qualifizierten Arbeiter, Handwerker usw., deren besonderen Fertigkeiten im allgemeinen auch höhere Löhne entsprechen, sind nicht berücksichtigt, ebensowenig solche Personen, die aus irgend welchen persönlichen Gründen (körperliche oder geistige Mängel usw.) weniger Arbeitskraft und Tüchtigkeit als der Durchschnittsarbeiter einzusetzen haben. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter wird also durchgängig unter dem durchschnittlichen Tagelohn der Lohnarbeiter überhaupt liegen, da ja natürlich die qualifizierte Arbeit quantitativ eine viel gröfsere Rolle spielt als die der minderwertigen Arbeiter (Krüppel usw.). Der kleinste Bezirk, für den der ortsübliche Tagelohn festgestellt wird, ist die Gemeinde. Ausschlaggebend für die Feststellung wird im allgemeinen die Gemeindebehörde sein, also jedenfalls ein Organ, das sehr wohl in der Lage ist, die fraglichen Sätze zutreffend zu ermitteln. Ein Grund dafür, dafs eine bewufste oder unbewufste Tendenz die Ermittelung nach der einen oder der andern Richtung hin beeinflussen könnte, liegt nicht vor. Es ist also anzunehmen, dafs die festgesetzten Lohnbeträge im allgemeinen der Wahrheit entsprechen oder mindestens sehr nahe kommen. Somit hat die Betrachtung des gegebenen Zahlenmaterials in der That einen recht bedeutenden sozialen Orientierungswert — zumal nicht vergessen werden darf, dafs es für die sozialpolitische Wissenschaft und Praxis vom höchsten Wert ist, gerade die Lage der Arbeitermassen zu erkennen, die sich in der verhältnismäfsig ungünstigsten wirtschaftlichen Lage befinden; denn eine rationelle Sozialreform hat mit der Hebung der Lage der wirtschaftlich am tiefsten stehenden Volksschichten einzusetzen.

Versucht man nun. das in Rede stehende Zahlenmaterial wissenschaftlich zu werten, so stellt sich sofort der Wunsch ein, zunächst einmal einen allgemeinen Überblick über die geographische Verteilung der Löhne ihrer Höhe nach über das Deutsche Reich zu gewinnen. Die im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ gegebene Zusammenstellung ermöglicht einen derartigen Überblick nicht ohne

weiteres. Die Menge der Zahlen, die verschiedene Gröfse der Bezirke, für die sie gelten, ihre Zusammenstellung nicht nach geographischen, sondern nach rein politischen Gesichtspunkten gestatten keine Gesamtauffassung des Materials. Ich habe daher versucht, die graphische Darstellung zu Hilfe zu nehmen und die beigeheftete Karte nach folgenden Grundsätzen entworfen.

Berücksichtigt sind nur die ortsüblichen Tagelöhne der erwachsenen männlichen Personen als der wichtigsten in Frage kommenden Arbeiterkategorie. Diese Löhne sind in 5 Klassen geteilt, nämlich:

5. Klasse: Löhne bis zu einschliefslich 1 Mark.
4. „ „ über 1 Mark bis einschliefslich 1,50 Mark.
3. „ „ „ 1,50 Mark bis einschliefslich 2,— Mark
2. „ „ „ 2,— „ „ „ 2,50 „
1. „ „ „ 2,50 „ „ „ 3,— „

Ihr Maximum erreichen die ortsüblichen Tagelöhne in 3 Mark, ihr Minimum in 85 Pfennigen.

Jede dieser Lohnklassen hat eine besondere Farbennüance oder Schraffierung erhalten, und zwar derart, dafs die 5. Klasse durch den hellsten, die 1. Klasse durch den tiefsten Farbenton bezeichnet wird. Mit diesen Farben und Schraffierungen ist nun die Karte von Deutschland je nach den in den einzelnen Bezirken herrschenden Lohnklassen angelegt. Die Gebiete mit höheren Lohnsätzen stellen sich daher dunkler dar als die mit niedrigeren Lohnsätzen, so dafs man thatsächlich mit einem Blick erkennt, wo verhältnismäfsig hohe, wo niedrige Löhne ortsüblich sind.

Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, statt der 5 Lohnklassen 9 oder noch mehr zu wählen. Indessen hätte alsdann eine weit gröfsere Karte gezeichnet werden müssen, da sonst die kleinen Bezirke gar nicht mehr einzutragen gewesen wären, und ferner wäre dann wohl gerade der leichte Überblick, auf den es mir bei dieser Karte ankam, wesentlich beeinträchtigt worden. Die Karte wäre zu bunt und unübersichtlich geworden, und somit wäre vielleicht trotz der weit gröfseren Arbeit etwas weniger Brauchbares geschaffen worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind auch in der vorliegenden Karte einzelne Städte und Gemeinden, die aus der Lohnklasse ihrer Umgebung herausfallen, nur dann berücksichtigt, wenn sie eine bedeutendere Einwohnerzahl haben und somit für den Gesamtcharakter der fraglichen Gebiete ins Gewicht fallen. Andernfalls sind sie einfach vernachlässigt worden. Wer sich für diese kleineren

Nüancen in einzelnen Teilen Deutschlands interessiert, wird sich leicht selbst nach der hier angewandten Methode genauere Sonderkarten der betreffenden Gebiete entwerfen können. Man könnte sogar daran denken, auf diese Weise einen ganzen lohnstatistischen Atlas von Deutschland herzustellen unter Berücksichtigung der Bodengestaltung, der Verkehrswege, Eisenbahnen usw. — wobei es sich dann allerdings doch fragen würde, ob ein solches Unternehmen nicht eine Überschätzung des bisher vorliegenden statistischen Materials bedeuten würde. Erst eine vervollkommnete soziale Statistik wird eine soziale Geographie ermöglichen. Den Wert derartiger kartographischer Darstellungen auch für die Sozialwissenschaft scheint mir wenigstens der mit der hier vorgeführten Karte gemachte Versuch vollauf zu beweisen.

Die ortsüblichen Tagelöhne der weiblichen und der jugendlichen Personen folgen übrigens keineswegs denen der erwachsenen männlichen Personen derartig, dafs etwa einem höheren Lohnsatz für die Männer auch stets ein höherer Lohn für die weiblichen und jugendlichen Personen entspräche und umgekehrt. Hier kommen vielmehr die mannigfachsten Verhältnisse vor. Sehr interessant und lehrreich würde daher der Vergleich dieser Karte mit anderen analog ausgeführten Karten für die weiblichen und jugendlichen Personen sein — ebenso mit den entsprechenden (zum Teil ja bereits vorhandenen) Darstellungen der Bevölkerungsdichtigkeit, der Kriminalität, des Schnapskonsums und dergleichen mehr.

An dieser Stelle soll auf solche weitergreifenden Betrachtungen noch nicht eingegangen, vielmehr nur zu weiteren Studien nach dieser Richtung hin angeregt werden. Das blofse Ansammeln und Aufhäufen statistischen Materials hat wenig theoretischen und praktischen Wert. Die ermittelten Gröfsen müssen vielmehr in Beziehung zu einander gesetzt werden, und die beste Methode, neue Wahrheiten zu finden und namentlich Erkenntnisse, die auf deduktivem Wege gewonnen sind, induktiv aller Welt zu beweisen, bildet die Verarbeitung der abstrakten Zahlen zu sicht- oder greifbaren Gebilden — vor allem also die graphische Darstellung.

Doch nun zur Betrachtung des Inhalts der vorliegenden Karte!

Zunächst erkennt man auf den ersten Blick, dafs die ortsüblichen Tagelöhne der erwachsenen Männer in der Hauptsache zwischen 1 und 2 Mark schwanken. Die vierte und die dritte Lohnklasse geben den Grundton der Karte an. Die Bezirke der fünften und zweiten Lohnklasse treten an Umfang sehr zurück, und die erste

Lohnklasse erreichen nur wenige gröfsere Städte mit einigen Vororten oder ihrer allernächsten Umgebung.

Nordostdeutschland, das heifst das ganze Gebiet östlich etwa des Meridians von Stettin, erhebt sich nur an wenigen Punkten über die 4. Lohnklasse (1,50 Mark) und sinkt in weiten Distrikten bis in die 5. Lohnklasse (1 Mark und weniger) hinab. Weit günstiger steht Nordwestdeutschland, das Gebiet zwischen dem unteren Lauf der Oder und der Holländischen Grenze, da, wo die 3. Lohnklasse (1,50 bis 2 Mark) die Regel bildet und häufig die 2. (2 bis 2,50 Mark), ja sogar mehrfach die 1. Lohnklasse (über 2,50 Mark) erreicht wird. Mitteldeutschland (Regierungsbezirk Potsdam, Provinz und Königreich Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Thüringen usw.) weist recht verschiedene Verhältnisse auf: der politischen Vielgestaltigkeit entspricht hier auch die soziale. Die Löhne schwanken zwar im allgemeinen zwischen der 3. und 4. Lohnklasse, erheben sich jedoch in mehreren Distrikten bis zur 2., in Berlin bis zur 1. und sinken vereinzelt bis zur 5. Klasse hinab. In West- und Südwestdeutschland (Westfalen, Rheinland, Hessen, Elsafs-Lothringen, Baden, Württemberg) herrscht wiederum entschieden die 3. Lohnklasse vor. Die Gebiete mit der 2. Lohnklasse verschwinden dagegen, während sich andererseits das rheinisch-westfälische Industriegebiet und mehrere sonstige kleinere Bezirke zur 2. Lohnklasse erheben und die Stadt Reutlingen in Württemberg sogar die 1. Klasse erreicht. Bayern rechts des Rheins endlich gehört mit Ausnahme des südwestlichen Teils und einiger vereinzelter Städte und Distrikte der 4. Lohnklasse an.

Im folgenden mögen nun die einzelnen Gebiete noch etwas eingehender betrachtet werden.

Durch die traurigsten Lohnverhältnisse nicht nur Nordostdeutschlands sondern des gesamten Reichs zeichnet sich Schlesien unvorteilhaft aus. In dieser Provinz herrscht die 5. Lohnklasse vor; hier sinken die Löhne im Kreise Militsch (nordöstlich von Breslau) bis auf das absolute Minimum von 85 Pfennigen. Über 1 Mark erheben sich in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau die Löhne, abgesehen von einer Anzahl kleinerer Städte, unter denen die in der Karte angegebenen Städte Ratibor, Gleiwitz, Oppeln und Kreuzburg die bedeutendsten sind, nur in der Umgebung der Stadt Breslau, dem südwestlichen Teil des Regierungsbezirks (Schweidnitz, Waldenburg), dem Kreise Habelschwerdt und besonders in der südöstlichen Ecke des Regierungsbezirks Oppeln. Hier steigen die Löhne im

industriellen Teile des Kreises Zabrze und in den Städten Beuthen und Kattowitz sogar bis in die 3. Klasse, was aufserdem nur noch in den Städten Breslau und Schweidnitz der Fall ist. Im Regierungsbezirk Liegnitz herrschen etwa zu gleichen Teilen die 4. und 5. Klasse, nur die Stadt Görlitz ragt darüber hinaus bis in die 3. Klasse.

Von Schlesien abgesehen, hält sich der ganze hier als Nordostdeutschland bezeichnete Teil Deutschlands ziemlich gleichmäfsig, seinem gleichartigen landwirtschaftlichen Charakter entsprechend, in der 4. Lohnklasse. Nur der südöstliche Teil Ostpreufsens (Masuren) und die Kreise Heilsberg in Ostpreufsen sowie Karthaus und Deutsch-Krone in Westpreufsen sinken in die tiefste Lohnklasse hinab. Im Gegensatze dazu erheben sich die wichtigsten Städte und auch kleinere Landbezirke an den Mündungen der grofsen Ströme (Pregel, Weichsel und Oder) in die 3., Königsberg in Preufsen mit 2,50 Mark sogar in die 2. Lohnklasse. Auch eine ganze Anzahl von Binnenstädten weisen Löhne der 3. Klasse auf; die Aufführung der Namen kann hier unterbleiben, da die bedeutenderen aus der Karte ohne weiteres abgelesen werden können. Als interessant mag noch hervorgehoben werden, dafs auch in einem Theile des Landkreises Bromberg bis zur Weichsel hin die Löhne den Betrag von 1,60 Mark erreichen. Die Veranlassung zu den gesteigerten Löhnen ist in ganz Ostdeutschland offenbar durchweg der gesteigerte Verkehr: Industrie und Handel. In den kleinen im Lande zerstreuten Städten ohne Industrie und Handel sind hier sogar nicht selten die Löhne niedriger als auf dem flachen Lande.

Dafs dieser Gesichtspunkt durchaus nicht unter allen Verhältnissen Geltung hat, beweist indefs gleich Nordwestdeutschland. Denn, wie man sieht, zeichnen sich hier die Marschlande an der Nordseeküste und der Elb- und Wesermündung durch ungewöhnlich hohe Löhne (2. Lohnklasse) aus trotz ihres rein landwirtschaftlichen Charakters und ihrer ziemlich dünnen Bevölkerung. Die Hauptursache ist jedenfalls in der Verteilung des Grundbesitzes und der Art des Betriebes (Vieh- und Milchwirtschaft) in diesen Gegenden zu suchen. Überhaupt sind die ortsüblichen Tagelöhne in Nordwestdeutschland verhältnismäfsig recht günstig. Hier erreichen sie in Hamburg-Altona und näherer Umgebung, Bremen, Bremerhaven und Geestemünde mit Umgebung den absolut höchsten Wert von 3 Mark. Auch Kiel nähert sich mit 2,70 Mark diesem Maximum. In die 2. Lohnklasse erheben sich aufser den bereits erwähnten Marschlanden noch eine Reihe von Städten, wie Eckenförde, Rends-

burg, Neumünster, Lübeck, Itzehoe, Harburg, Wilhelmshafen, Oldenburg, sowie die Landschaft um Hamburg, um Bremen und zum Teil auch um Kiel. Die 4. Lohnklasse zeigt auf gröfseren zusammenhängenden Gebieten nur der äufserste Westen (der Regierungsbezirk Osnabrück und der südliche Teil des Regierungsbezirks Aurich) und der nordwestliche Teil der Lüneburger Haide, aufserdem noch die Provinz Pommern, soweit man diese etwa noch mit zu Nordwestdeutschland rechnen will. Auffallend ist, dafs Mecklenburg mit Löhnen von durchweg 1,70 Mark auf dem Lande und 2 Mark in den gröfseren Städten verhältnismäfsig günstig dasteht und namentlich die im Osten und Süden angrenzenden preufsischen Landschaften in der Lohnlage beträchtlich überragt. Vielleicht ist dies weniger in den thatsächlichen Verhältnissen als in der verschiedenen Art der Feststellung der Lohnsätze durch die preufsischen und mecklenburgischen Behörden begründet.

Als lohnsteigernd macht sich also im nordwestlichen Teile Deutschlands aufser der bereits berührten Marschlandwirtschaft vor allem der Handel und die sich daran knüpfende Industrie in den Seehäfen geltend. Hier kehrt somit die bereits in Nordostdeutschland beobachtete Erscheinung wieder.

In Mitteldeutschland bildet die 4. Lohnklasse die Grundfarbe. Aus dieser erheben sich im wesentlichen drei Komplexe mit höheren Löhnen: der Kern des Regierungsbezirks Potsdam mit dem Mittelpunkt Berlin, die Landschaft zwischen dem Harz und der Elbe und der westliche Teil des Königreichs Sachsen (mit Ausnahme des Vogtlandes) mit den angrenzenden Teilen Thüringens und des preufsischen Regierungsbezirks Merseburg. Aufserdem weisen noch eine grofse Anzahl von Städten und verschiedene kleinere inselartig vereinzelte Bezirke eine höhere Lohnklasse auf. Die erste Lohnklasse erreicht nur Berlin mit 2,70 Mark, die 2. Lohnklasse die nähere Umgebung Berlins und ferner Hannover, Peine, Braunschweig mit Umkreis, ein Teil des Kreises Kalbe (südlich von Magdeburg), Dessau mit Umgebung, Halle, Zeitz, Gera, Chemnitz, Dresden. Die beiden nächst Berlin wichtigsten Handels- und Industriezentren dieses Gebiets, Magdeburg und Leipzig, haben nur einen ortsüblichen Tagelohn von 2 Mark, verbleiben damit also noch in der 3. Lohnklasse. Vereinzelt sinken die Löhne hier bis auf 1 Mark, in die 5. Lohnklasse, hinab und zwar in den Landbezirken des Herzogtums Koburg und in den preufsischen vogtländischen Enklaven; letztere sind ihrer Kleinheit wegen auf der Karte nicht sichtbar.

Unverkennbar tritt in Mitteldeutschland der günstige Einfluſs der Fabrikindustrie und des Bergbaues auf die Lohnhöhe hervor, ebenso wie des intensiven Landwirtschaftsbetriebes in Verbindung mit landwirtschaftlichen Industrieen (Zuckerindustrie) in der Gegend nördlich und östlich vom Harz. Besonders charakteristisch ist ferner, daſs hier auſserordentlich viele Städte bessere Löhne gewähren, als auf dem sie umgebenden Lande ortsüblich sind. Eine ganze Anzahl dieser Städte bilden ja auch in der That kleine Industrie- und Kulturzentren.

Von West- und Südwestdeutschland gehört nur noch der nördliche und östlichste Teil Westfalens sowie in der Hauptsache der Osten der preuſsischen Provinz Hessen-Nassau und der groſsherzoglich hessischen Provinz Oberhessen dem groſsen zusammenhängenden Gebiet der 4. Lohnklasse an. Auſserdem sinken die Löhne nur noch auf inselartig zerstreuten kleineren Gebieten namentlich in der Rheinprovinz links des Rheins (auf dem Hunsrück und der Eifel), in der hessischen Provinz Starkenburg (auf dem Odenwald) und in Hohenzollern bis 1,50 Mark und tiefer hinab. Von diesen nicht ins Gewicht fallenden Distrikten abgesehen, erhalten sich hier die Löhne auf der ganzen groſsen zusammenhängenden Fläche durchweg auf der dritten Lohnstufe und ragen mehrfach beträchtlich über diese hinaus. Besonders fällt in dieser Hinsicht das rheinisch-westfälische Industriegebiet in den preuſsischen Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg ins Auge. Es ist dies im ganzen Reiche die absolut gröſste zusammenhängende Fläche mit Löhnen der 2. Lohnklasse, dem nur das Marschland an der Westküste Schleswig-Holsteins und der unteren Elbe und Weser an die Seite gestellt werden kann, wenn man dieses als Einheit auffaſst. In der Rheinprovinz erfreuen sich auſserdem noch Köln und Umgebung sowie mehrere andere groſse Städte (Krefeld, München-Gladbach, Aachen mit Umgebung, Bonn) und einige kleinere Gemeinden der 2. Lohnklasse. Gröſsere Distrikte, in denen die 2. Lohnklasse herrscht, bilden dann ferner die Städte Hanau, Frankfurt, Offenbach, Mainz und Wiesbaden mit ihren Umgebungen am unteren Main, die Stadt Metz mit einem gröſseren umliegenden Bezirke, eine Reihe von Gemeinden im Ober-Elsaſs und endlich in Württemberg: Stuttgart mit Umgebung und die Umgebung von Reutlingen. Die Stadt Reutlingen selbst hat sogar einen Tagelohn von 2,80 Mark und ist somit auſser Berlin die einzige Binnengemeinde, die sich der ersten Lohnklasse erfreut. Alle übrigen Orte dieser Art sind

Seehäfen. Als einzelne Städte in Südwestdeutschland mit der 2. Lohnklasse sind aufserdem noch zu nennen: Darmstadt, Mannheim, Karlsruhe, Durlach, Strafsburg und Freiburg.

Auch in diesem grofsen und vergleichsweise günstig dastehenden Teile Deutschlands liegt wieder der Einflufs der Industrie und der gröfseren Bevölkerungsdichtigkeit, sowie des damit verknüpften regeren Verkehrs und Handels klar am Tage. Daneben macht sich die verschiedenartige Anbau- und Ertragsfähigkeit des Bodens deutlich bemerkbar. Besonders wirkt wohl der eine intensive Kultur erfordernde Weinbau lohnsteigernd.

Was nun schliefslich noch Südostdeutschland, das heifst das Königreich Bayern, anlangt, so lehrt ein Blick auf die Karte, dafs sich der südwestliche Teil (die Provinzen Schwaben und im wesentlichen Oberbayern) dem grofsen Gebiet der 3. Lohnklasse Südwestdeutschlands anschliefst, während sich im übrigen in Bayern das mitteldeutsche Gebiet der 4. Lohnklasse fortsetzt. Nur an drei Stellen greift das südwestdeutsche Gebiet mit der 3. Lohnklasse noch in Nord- und Mittelbayern ein, nämlich in der Gegend um Aschaffenburg, um Würzburg und Schweinfurt und um Nürnberg. In die 2. Lohnklasse ragen nur drei bayerische Städte hinein: München, Nürnberg und Lindau (am Bodensee). Von einzelnen Städten, die sich im Gebiet der 4. Lohnklasse durch die 3. Klasse auszeichnen, sind endlich noch zu nennen: Hof, Kulmbach, Amberg und Regensburg mit Stadtamhof.

Neue Gesichtspunkte zu den bisher gewonnenen liefern, wie man sieht, die Verhältnisse in Bayern nicht.

Bei jedem Leser wird sich nach dieser orientierenden Umschau der Wunsch regen, zu wissen, wie grofs denn nun etwa die Zahl der Personen sein möge, die unter der Herrschaft jeder einzelnen Lohnklasse stehen. Die vorliegende Karte allein lehrt natürlich nur die geographische Flächenausdehnung der einzelnen Lohnklassen, wodurch bei der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung und dem häufigen Ausscheiden gerade der volkreichsten Städte aus der sie umgebenden Landschaft für die Lösung der Frage, ein wie grofser Bruchteil der Bevölkerung dieser oder jener Lohnklasse unterstehe, nicht viel gewonnen wird. Die Karte kann in dieser Beziehung um so leichter täuschen, als im allgemeinen — aber doch wieder nicht durchgängig — die Landschaften und Städte mit den höchsten Löhnen auch die volkreichsten sind. So tritt beispielsweise das Herrschaftsgebiet der ersten Lohnklasse räumlich ganz

zurück und doch umfafst es $2^1/_2$ bis 3 Millionen Einwohner. Eine ganz rohe Schätzung ergibt ferner, dafs in den Geltungsgebieten der zweiten Lohnklasse etwa 7 Millionen und in denen der fünften Klasse etwa 2 Millionen Menschen leben. Die übrigen 38 Millionen bevölkern die Gebiete, in denen der ortsübliche Tagelohn zwischen 1 und 2 Mark schwankt.

Wieviele Arbeiter t h a t s ä c h l i c h zu diesen ortsüblichen Tagelöhnen arbeiten, entzieht sich bei dem Mangel einer wirklichen Lohnstatistik natürlich völlig der Beurteilung. Wenn soeben gesagt worden ist, dafs eine bestimmte Anzahl von Personen unter der Herrschaft dieser oder jener Lohnklasse steht, so bedeutet das nur, dafs die unter der fraglichen Bevölkerung vorhandenen Männer, so bald sie auf Beschäftigung als einfache Tagearbeiter angewiesen sind, nur Aussicht auf die der angegebenen Lohnklasse entsprechenden Löhne haben. Es ist klar, dafs besonders in Zeiten wirtschaftlicher Depression usw. viele Arbeiter, die einen Beruf oder ein Handwerk erlernt haben und daher an und für sich zu qualifizierter und mehr geltender Arbeit befähigt sind, sich doch mit der Arbeit und dem Lohn gewöhnlicher Tagearbeiter begnügen müssen. Diese Untergrenze der Löhne für alle Gegenden zu zeigen, darin liegt der Wert des hier verarbeiteten Materials trotz aller seiner Unvollkommenheit — wie schon in der Einleitung angedeutet worden ist.

Aus der Höhe der Löhne dem Geldbetrage nach läfst sich selbstverständlich nicht immer ohne weiteres auf ihre Auskömmlichkeit schliefsen. Ein Lohn von einer Mark bedeutet in Ostpreufsen oder Oberschlesien etwas ganz anderes als in Berlin oder Köln. Indefs kann doch der Satz als allgemein giltig aufgestellt werden, dafs je höher der Geldbetrag des Lohnes, desto höher auch die ganze Lebenslage, der standard of life der arbeitenden Bevölkerung durchschnittlich ist. Gewifs kann — wie die Thatsachen lehren — in weiten Bezirken Schlesiens und Ostpreufsens eine Familie leben, wenn der Mann täglich 1 Mark oder gar noch weniger verdient; aber dieses Leben entbehrt so gut wie aller Annehmlichkeiten, von irgend welchen Reizen höherer Art ganz abgesehen. In Berlin oder Köln vermag ein Mann mit einem täglichen Verdienst von 2,50 bis 3 Mark seine Familie auch nur gerade noch zu ernähren; aber die Bevölkerung ist hier durch die höhere kulturelle Entwickelung geradezu gezwungen, höhere Ansprüche an das Leben zu stellen. Bei einem Lohn von 1 Mark müfste die Familie verhungern; denn sie kann sich vieler Dinge, die an und für sich zur

bloſsen Fristung des Lebens nicht notwendig sind — wie der gepflasterten Straſsen, der elektrischen Beleuchtung usw. — nicht entäuſsern, muſs diese Dinge vielmehr in der hohen Wohnungsmiete, den gesteigerten Preisen aller Gebrauchsgegenstände bezahlen. Für die notwendigsten Lebensbedürfnisse — Nahrung, Kleidung usw. —, die in Ostpreuſsen oder Schlesien allein befriedigt werden würden, bleibt daher hier nicht genug übrig. In dem höheren Lohnstand drückt sich somit im Allgemeinen ein höherer Kulturzustand, ein gröſserer Lebensinhalt aus.

Die normale menschliche Natur ist nun so beschaffen, daſs sie nach gröſserer Lebensfülle strebt. Wäre dies nicht der Fall, so hätte die Menschheit alle Ursache, das Vieh zu beneiden, das für seine Existenz nicht zu arbeiten braucht. So entsteht denn mit Naturnotwendigkeit das Andrängen der Bevölkerung nach den groſsen Städten und den Industriebezirken mit ihren höheren Löhnen. Im besonderen erklärt sich so der neuerdings wieder im Vordergrunde des Interesses stehende „Zug nach Westen“, denn ein Blick auf die Karte läſst erkennen, ein wie groſses Übergewicht der Westen über den Osten Deutschlands hinsichtlich der Lohnhöhe hat, wie sehr — mit anderen Worten — der Westen den Osten an Lebensinhalt übertrifft. Man mag den aus dem Osten fortstrebenden Elementen noch so oft und noch so eindringlich vorstellen, daſs sie im Westen (in Berlin, Sachsen usw.) im besten Falle auch nur gerade so viel verdienen werden, daſs sie leben können — dies wird nichts ändern. Lebt der Arbeiter doch — wie er sich ganz richtig auszudrücken pflegt — im Westen „menschenwürdiger“, das heiſst eben, hat sein Leben dort doch mehr Inhalt!

Es gibt nur ein wirksames Mittel, dem Abströmen der Bevölkerung aus Nordostdeutschland einen Damm entgegenzustellen, und das ist, hier selbst das zu schaffen, was den Westen auszeichnet, — nämlich mehr Arbeitsgelegenheit durch Schaffung von Industrie und Verkehr und damit höhere Löhne. Die Oasen mit höheren Löhnen und im ganzen auch gröſserer Bevölkerungsdichtigkeit an den Mündungen der ostdeutschen Ströme, im oberschlesischen Kohlen- und Industriebezirk und sogar in Bromberg und Umgebung (lebhafter Holzhandel!) weisen deutlich hierauf hin. Es kommt darauf an — um mit Friedrich List zu reden —, die produktiven Kräfte dieser Gebiete zu heben. Man könnte allerdings einwenden, daſs ja die Landstriche an der Westküste Schleswig-Holsteins, der unteren Elbe und Weser bewiesen, daſs auch rein landwirtschaftliche

Thätigkeit hohe Löhne und günstige soziale Verhältnisse schaffen könnten. Aber dem ist entgegenzuhalten, dafs in diesen Marschlanden ganz eigenartige Verhältnisse vorliegen. Der Charakter und die Geschichte des Volks (Friesen, Dithmarschen), die Verteilung des Grundbesitzes und vor allem die Bodenbeschaffenheit — lauter Dinge, die für die Gestaltung der Verhältnisse in jenen Gegenden von wesentlicher Bedeutung sind — lassen sich nicht an andere Stellen verpflanzen. Dort sind eben produktive Kräfte im Spiel, die in Ostdeutschland fehlen und sich auch nicht schaffen lassen. So sicher, wie es ist, dafs die Prosperität Nordostdeutschlands in der Hauptsache von dem Gedeihen der Landwirtschaft abhängig ist, so sicher ist es auch, dafs Industrie und Verkehr die wichtigsten Triebkräfte des landwirtschaftlichen Aufschwungs sind. Selbstverständlich ist unter Industrie hier stets die moderne Fabrikindustrie zu verstehen und nicht etwa die wirtschaftlich rückständige Hausindustrie, deren elende soziale Folgeerscheinungen auch auf der Karte erkennbar werden (zum Beispiel in Schlesien, Thüringen, im sächsischen Vogtlande).

Freilich läfst sich auch keine Industrie und kein Verkehr ohne die nötigen Vorbedingungen schaffen. Die Natur hat es aber gerade in Nordostdeutschland wohl an diesen Bedingungen nicht fehlen lassen. Eine ausgedehnte Meeresküste mit guten Häfen, grofse schiffbare Ströme und die Möglichkeit der leichten Herstellung der denkbar besten Verkehrswege erleichtern die Heranschaffung von Kohlen und Rohstoffen aller Art. Nur eins und zwar das Ausschlaggebende fehlt zur Zeit: das Hinterland. Wenn einmal erst die grofsen Ländermassen Osteuropas, also Rufslands, mehr als bisher der westeuropäischen Kultur und dem Weltverkehr erschlossen sein werden — dann wird auch die Zeit gekommen sein, in der Nordostdeutschland seine Kräfte voll entfalten kann und so befähigt sein wird, einer gröfseren Einwohnerzahl volleres Leben zu gewähren.

Was hier für die grofsen Verhältnisse des Ostens dem Westen gegenüber ausgeführt worden ist, gilt mit den sich je aus der besonderen Sachlage ergebenden Abweichungen auch für die kleinen Verhältnisse einzelner Landschaften oder Bezirke. Ohne weiter auf Einzelheiten einzugehen, sei nur beispielsweise erwähnt, dafs Hohenzollern, das bekanntlich in den letzten Jahren an Bevölkerung abgenommen hat, wie die Karte zeigt, niedrigere ortsübliche Tagelöhne aufweist als seine Umgebung.

Von besonderem Interesse würde es sein, die Löhne auf dem

flachen Lande in Beziehung zu setzen zu der Verteilung des Grundbesitzes (Grofs-, Mittel-, Klein-, Zwerggrundbesitz), zu der Art des Wirtschaftsbetriebes und dergleichen mehr. Für diese Aufgabe liegt jedoch ein besseres Material vor in den Beträgen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, die auf Grund des § 6 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden festgestellt worden sind. Eine Verarbeitung dieses Materials nach der hier versuchten Methode würde möglicherweise zu recht interessanten Ergebnissen führen. Das hier verarbeitete Zahlenmaterial gestattete nur Schlüsse ganz allgemeinen Charakters, wobei naturgemäfs der Gegensatz von Stadt und Land, von Industrie und Landwirtschaft in den Vordergrund trat. Das Gebiet mehr oder weniger unsicherer Vermutungen ist absichtlich nicht betreten worden.

# EIN EXPERIMENT MIT DEM ACHTSTUNDENTAGE.

VON

DR. OTTO PRINGSHEIM.

## I.

Während die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden die Massen auf das lebhafteste beschäftigt und Tausende in dem Achtstundentage die Gewähr einer besseren Zukunft erblicken, ist für die wissenschaftliche Behandlung der Frage verhältnismäfsig wenig geschehen. [1]) Die bei früheren Verkürzungen der Arbeitszeit gesammelten Erfahrungen können hier nicht ohne weiteres Anwendung finden. Es handelt sich um verwandte, aber nicht völlig gleichartige Probleme. [2])

[1]) Das jüngst erschienene Buch von Herbert A. Thompson: The theory of wages and its application to the eight hours question and other labour problems. London 1892, bringt nur abstrusen Formelkram. Die Schrift von Brentano: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. (2. völlig umgearbeitete Auflage) Leipzig 1893, konnte erst nachträglich benutzt werden.

[2]) Dafs selbst bei einer Reduktion der Arbeitszeit um 18,4 % die Produktion auf gleicher Höhe bleiben kann, hat ein jüngst in Holland beobachtetes Beispiel gezeigt. In der Zigarrenfabrik des Herrn van Vreumingen in Gouda (26 Arbeiter, darunter 7 jugendliche Personen), war infolge des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1889 die Arbeitszeit von 11½ auf 9½ Stunden herabgesetzt worden. Am Ende des Jahres 1890 stellte sich heraus, dafs die Zahl der produzierten Zigarren sogar gröfser war, als früher. Die von den Arbeitern verdienten Stücklöhne waren ebenso hoch, bei einigen höher, als bei der bisherigen Regelung. Das Jahr 1891 lieferte dasselbe Ergebnis. Vgl. Sociaal. Weekblad 1892 Nr. 22 u. 52.

Denn wird der Arbeitstag herabgesetzt

von 12 auf 11 Stunden, so bedeutet das eine Verkürzung von $8^{1}/_{3}$ %
„ 11 „ 10 „ „ „ „ „ „ „ $9^{1}/_{11}$ %
„ 10 „ 9 „ „ „ „ „ „ „ 10 %
„ 10 „ 8 „ „ „ „ „ „ „ 20 %
„ 9 „ 8 „ „ „ „ „ „ „ $11^{1}/_{9}$ %

Auf rein theoretischem Wege das Achtstundenproblem heute lösen zu wollen, dürfte überhaupt nicht angehen. Da niemand zu sagen vermag, ob der Achtstundentag national oder international sein wird, ob er für die gesamte Volkswirtschaft oder nur für die Industrie oder einzelne Industriezweige gelten wird,[1]) so ist für jede beliebige Konjektur Spielraum eröffnet. Als wissenschaftliche Aufgabe bleibt demnach nur übrig, das thatsächliche Material über die achtstündige Arbeitszeit zu analysieren.

Praktische Erfahrungen über die Wirkung des Achtstundentages lagen bis vor kurzem nur aus fremden Erdteilen vor. Indessen ist es für den Sozialpolitiker heute nicht mehr notwendig, nach Australien zu reisen, um dieses wirtschaftliche Phänomen zu studieren.

Für England haben Sidney Webb und Harold Cox in ihrem Werk über den Achtstundentag eine Reihe von Betrieben beschrieben, die denselben und fast ausnahmslos mit günstigem Erfolge eingeführt haben. Es sind dies eine Schriftgiefserei, eine Sodafabrik, eine Maschinenfabrik, eine chemische Fabrik, eine Strafsenbahn und mehrere Druckereien.[2])

Weniger bekannt dürfte sein, dafs auch in der deutschen Industrie der Achtstundentag nichts Unerhörtes ist. In der Glashütte des Herrn Heye zu Gerresheim bei Düsseldorf wurde schon vor mehreren Jahren die Arbeitszeit der am Glasofen beschäftigten Personen von 10 und 11 Stunden auf 8 Stunden herabgesetzt.[3]) — Die Berliner Firma C. A. Scharnagel & Schmuckert hat für ihre Arbeitsstube, in der zur Zeit 15 Personen beschäftigt werden, schon 1883 die achtstündige Arbeitszeit adoptiert; allerdings geschah dies

[1]) Vgl. die Bemerkungen des Abg. Hitze in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1893. Stenogr. Ber. S. 482.

[2]) Sidney Webb und Harold Cox.: The eight hours day p. 254 ff., vgl. auch Labour Commission B. p. 1118 C. Nr. 20878 ff. Seitdem sind noch eine Reihe von Geschäften hinzugekommen. Besonders erwähnenswert ist die Einführung des Achtstundentages in der Maschinenfabrik Allan u. Co. in Sunderland und im Londoner Baugewerbe.

[3]) La Revue de deux mondes 1887. November p. 132.

nur mit Rücksicht auf die Bureauzeit des Comptoirpersonals. Im deutschen Bildhauergewerbe ist der Achtstundentag ziemlich verbreitet. Herr Paul Dupont schreibt mir hierüber: „Die Steinbildhauer haben, solange ich und meine Generation denken kann, noch nie über 8 Stunden bei normalen Verhältnissen, daſs heiſst von ausnahmsweisen Überstunden abgesehen, gearbeitet."

Die Glashütte der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen ist durchschnittlich 8 Stunden im Betriebe. — Die Thörlsche Ölfabrik in Harburg führte neuerdings den Achtstundentag für die an den Pressen beschäftigten Arbeiter ein. [1]) — Nach den vom städtischen statistischen Amt bearbeiteten Erhebungen über die Lohnverhältnisse in Berlin ist dort eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitern 8 Stunden beschäftigt. Es gehören hierher ein Teil des Personals der Königlichen Porzellanmanufaktur, ein Teil der zur Schwertfegerinnung gehörigen Gesellen, ein Teil der Musikinstrumentenarbeiter, das Personal einiger Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, ein Teil der Töpfer und Ofensetzer und das Personal mehrerer Druckereien. [2])

Diese Beispiele von achtstündiger Arbeitszeit werden sich bei einer systematischen Erhebung über die in Deutschland üblichen Arbeitszeiten noch vermehren lassen.

## II.

Während jedoch über die erwähnten in Deutschland gemachten Experimente mit einer achtstündigen Arbeitszeit genauere Beobachtungen nicht vorliegen, können wir in einem der jüngsten Vergangenheit angehörigen Fall die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden im Einzelnen [3]) verfolgen.

Die Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik Heinrich Freese hatte im Jahre 1890 die 9stündige Arbeitszeit eingeführt, nachdem schon vorher Überstunden und Sonntagsarbeit beseitigt worden. [4]) Ein Antrag,

[1]) Sozialpolitisches Zentralblatt Nr. 17 und 38, Jahrg. I, 1892.

[2]) Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin. Mitte September 1891. Eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, zusammengestellt und bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, Verlag v. Stankiewicz. 1892. — Leider war es mir nicht möglich, die Namen der betr. Geschäfte festzustellen, da das Statistische Amt sich zur Verschwiegenheit verpflichtet glaubt.

[3]) Die folgende Darstellung beruht auf dem durch Herrn Freese gütigst zur Verfugung gestellten Material und auf Mitteilungen von Arbeitern.

[4]) Vgl. Schreiben des Herrn Freese, abgedruckt bei Sering: Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 46).

zur 8 stündigen Arbeitszeit überzugehen, fand damals keine Annahme. Ein Teil der Arbeiterschaft regte die Frage aufs neue an, und als eine 2-monatliche Probe im Jahre 1892 ergab, dafs die durchschnittlichen Leistungen bei 8 Stunden nicht geringer waren als bei 9 Stunden, wurde für den ganzen Betrieb der Berliner Fabrik der Achtstundentag zur Wirklichkeit. [1])

Die Fabrikordnung von 1892 bestimmt: Die normale Arbeitszeit ist 8 Stunden; von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, mit halbstündiger Frühstückspause von 8½ bis 9 Uhr und 1½ stündiger Mittagszeit von 12 bis 1½ Uhr. Die Arbeitszeit ist thunlichst auch bei Arbeiten auf Bauten einzuhalten. (§ 6a und 7a.) Eine Ausnahme besteht nur für die Holzpflasterer.

Von den etwa 50 Personen, die zur Zeit in der Fabrik beschäftigt worden, stehen 17 in Zeitlohn, während alle übrigen im Akkord arbeiten. Während nun der Stundenlohn entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit erhöht wurde, blieben die Akkordsätze die gleichen.

Folgende Tabelle zeigt nun den Verdienst der Akkordarbeiter im Jahre 1891 (9 stündige Arbeitszeit) und 1892 (8 stündige Arbeitszeit) sowie im Sommerhalbjahr 1891 und 1892. Nur die letzteren Ziffern sind allerdings für einen exakten Vergleich brauchbar, da im Winter einzelne Werkstätten wegen ungenügender Beschäftigung weniger als 8 Stunden arbeiten.

## Übersicht über die Ergebnisse der 8 stündigen Arbeitszeit.

### Tischlerwerkstatt:

| | 1891 | | 1892 | | 1891 | | 1892 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im ganzen | pro Woche | im ganzen | pro Woche | Sommerhalbjahr | pro Woche | Sommerhalbjahr | pro Woche |
| | Mark | Mark | Mark | | Mark | Mark | Mark | Mark |
| A. | 1656,07 | 31,85 | 1624,67 | " | 887,31 | 34,10 | 859,52 | 33,05 |
| B. | 1510,25 | 29,00 | 1474,76 | " | 822,64 | 31,60 | 772,17 | 29,70 |
| C. | 1401,47 | 26,95 | 1361,84 | " | 754,86 | 29,00 | 712,84 | 27,40 |
| D. | 1425,43 | 27,40 | 1596,57 | " | 713,81 | 27,35 | 876,54 | 33,70 |
| E. | 1140,73 | 22,00 | 1223,88 | " | 601,15 | 23,10 | 694,45 | 26,95 |
| F. | 1534,07 | 29,50 | 1542,12 | " | 790,66 | 30,40 | 804,05 | 30,90 |
| G. | 1543,19 | 29,70 | 1582,94 | " | 804,86 | 30,90 | 816,91 | 31,40 |
| | | Sa. 196,40 | | | | Sa. 206,45 | | Sa. 213,10 |
| | Durchschnittlicher Wochenverdienst des Arbeiters: | 28,05 | | | | 29,50 | | 30,44 |

[1]) Die Arbeitszeit in den auswärtigen Filialen beträgt 9 Stunden.

## Einsetzer:

| | 1891 im ganzen | 1891 pro Woche | 1892 im ganzen | 1892 pro Woche | 1891 Sommer-halbjahr | 1891 pro Woche | 1892 Sommer-halbjahr | 1892 pro Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 1647,17 | 31,65 | 1726,71 | „ | 894,68 | 34,20 | 934,61 | 35,90 |
| B. | 1795,88 | 34,50 | 1539,82 | „ | 893,01 | 34,35 | 884,65 | 34,00 |
| C. | 1174,41 | 22,60 | 1305,79 | „ | 749,28 | 28,80 | 683,47 | 26,30 |
| D. | 1380,54 | 26,50 | 1261,61 | „ | 805,60 | 30,90 | 726,61 | 27,95 |
| | | Sa. 115,25 | | | | Sa. 128,25 | | Sa. 124,15 |
| | Durchschnittlicher Wochenverdienst: | 28,81 | | | | 32,06 | | 31,04 |

## Maler- und Anstreicher-Werkstatt:

| | 1891 im ganzen | 1891 pro Woche | 1892 im ganzen | 1892 pro Woche | 1891 Sommer-halbjahr | 1891 pro Woche | 1892 Sommer-halbjahr | 1892 pro Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 1935,99 | 37,25 | 1716,39 | „ | 1216,53 | 46,45 | 1131,31 | 43,50 |
| B. | 1038,79 | 19,95 | 978,19 | „ | 590,53 | 22,70 | 579,33 | 22,30 |
| C. | 1126,08 | 71,65 | 1260,06 | „ | 622,72 [1]) | 25,90 | 818,95 | 31,50 |
| D. | 1005,22 | 19,30 | 1051,94 | „ | 660,28 | 25,40 | 709,10 | 27,20 |
| | | Sa. 98,15 | | | | Sa. 120,75 | | Sa. 124,50 |
| | Durchschnittlicher Wochenverdienst: | 24,53 | | | | 30,20 | | 31,12 |

## Schlosser- und Klempner-Werkstatt:

| | 1891 im ganzen | 1891 pro Woche | 1892 im ganzen | 1892 pro Woche | 1891 Sommer-halbjahr | 1891 pro Woche | 1892 Sommer-halbjahr | 1892 pro Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 1636,77 | 31,45 | 1410,86 | „ | 966,30 | 37,15 | 785,15 | 30,20 |
| B. | 1530,76 | 29,45 | 1214,58 | „ | 879,34 | 33,80 | 560,99 | 21,60 |
| | | Sa. 60,90 | | | | Sa. 70,95 | | Sa. 51,80 |
| | Durchschnittlicher Wochenverdienst: | 30,45 | | | | 35,48 | | 25,90 |

## Maschinenraum:

| | 1891 im ganzen | 1891 pro Woche | 1892 im ganzen | 1892 pro Woche | 1891 Sommer-halbjahr | 1891 pro Woche | 1892 Sommer-halbjahr | 1892 pro Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 1306,34 | 25,10 | 1225,46 | „ | 711,55 | 27,35 | 629,01 | 24,20 |
| B. | 1068,91 | 23,75 | 1238,91 | „ | 459,96 [2]) | 24,20 | 677,11 | 26,05 |
| C. | 1111,58 | 21,40 | 1157,44 | „ | 586,34 | 22,54 | 647,14 | 24,90 |
| | | Sa. 70,25 | | | | Sa. 74,09 | | Sa. 75,15 |
| | Wöchentlicher Durchschnittsverdienst: | 24,66 | | | | 25,74 | | 25,84 |

## Näh- und Reparatur-Werkstatt:

| | 1891 im ganzen | 1891 pro Woche | 1892 im ganzen | 1892 pro Woche | 1891 Sommer-halbjahr | 1891 pro Woche | 1892 Sommer-halbjahr | 1892 pro Woche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | 685,71 | 13,20 | 595,60 | „ | 310,34 | 11,90 | 339,21 | 13,05 |
| B. | 822,35 | 15,80 | 791,37 | „ | 413,74 | 15,90 | 419,48 | 16,15 |
| C. | 654,42 | 12,60 | 692,89 | „ | 331,55 | 12,75 | 350,84 | 13,50 |
| D. | 618,66 | 11,70 | 658,62 | „ | 320,60 | 12,30 | 344,58 | 13,25 |
| | | Sa. 53,30 | | | | Sa. 52,85 | | Sa. 55,95 |
| | Wöchentlicher Durchschnittsverdienst: | 13,32 | | | | | | 13,99 |

[1]) Nur 24 Wochen beschäftigt.
[2]) Nur 19 Wochen beschäftigt.

Die angeführten Zahlen zeigen, dafs die Mehrzahl der Arbeiter in der kürzeren Zeit denselben, ja einen höheren Verdienst erzielten wie früher, während allerdings einige einen Ausfall zu verzeichnen hatten, der jedoch nirgends die der Reduktion von 9 zu 8 Stunden entsprechende Höhe von 11 $^{1}/_{10}$% erreicht. Der Durchschnittsverdienst des einzelnen Arbeiters stellte sich in fast allen Werkstätten höher.[1]) Da, wie gesagt, die Akkordsätze die gleichen geblieben waren, so ist klar, dafs die Leistungen der Arbeiter gewachsen und die Produktion sich auf gleicher Höhe erhalten hatte.

Dieses Resultat wurde erreicht zunächst durch pünktlicheres Erscheinen zur Arbeit, wie aus der Verringerung der Strafgelder wegen Zuspätkommens deutlich hervorgeht.[2]) Ferner wurde die Intensität der Arbeit bedeutend erhöht. In dieser Beziehung wurde aus dem Munde der Arbeiter auch manche Klage laut. „Man spüre seine Knochen, man könne nicht einmal ein Glas Wasser beim raschen Tempo der Arbeit trinken." Auch die Behauptung wurde aufgestellt, dafs zwar die jüngeren, aber nicht die alten Leute eine so anstrengende Arbeit leisten könnten. Ein 66 jähriger Anstreicher erklärte allerdings, dafs er für seine Person gut mitkäme.[3]) Besonders bemerkenswert ist, dafs auch die Arbeiter im Maschinenraum einen höheren Verdienst erzielten, obwohl die Geschwindigkeit der Maschinen (Kreissägen, Bandsägen, Kehlmaschinen) nicht gesteigert werden konnte, da sie sonst heifslaufen.

Die Vorhaltungen über den Wert der gewonnenen Mufse für Erholung, Familienleben usw. begegneten bei manchen Arbeitern einem gewissen Unglauben. Es sei doch ziemlich gleichgültig, bemerkte ein Arbeiter, ob man eine Stunde früher nach Hause käme oder nicht.

---

[1]) Um den wöchentlichen Durchschnittsverdienst zu finden, wurde der Jahresverdienst durch 52 dividiert, obwohl nur während 51 Wochen gearbeitet wird, da in der Inventurwoche zwischen Weihnachten und Neujahr der Fabrikbetrieb ruht.

[2]) Früher war, wie ein Arbeiter sich ausdrückte, der Montag öfter der Bruder des Sonntags. — Dieselbe Erfahrung hat man auch in der Fabrik von Allan & Co. bei Einführung des Achtstundensystems gemacht. Herr Allan erklärte der königlichen Untersuchungskommission: „Vor Einführung des Achtstundentages hatte ich, wie alle andern Fabrikanten, die gröfste Schwierigkeit die Leute zum pünktlichen Erscheinen am Morgen zu veranlassen. Die Durchschnittsstunden, die thatsächlich gearbeitet wurden, werden vielleicht auch nur 48 unter dem alten System gewesen sein. Seitdem die achtstündige Arbeitszeit besteht, haben wir keine Schläfer mehr."

[3]) Vielleicht werden diese Klagen bei längerer Gewöhnung an die intensive Arbeit verstummen. Anderseits ist zu beachten, dafs die meisten Arbeiter seit vielen Jahren in der Fabrik thätig sind!

Auf die Frage, ob die Frauen es nicht gern sähen, wenn der Mann eine Stunde früher heimkehre, erwiderte ein Arbeiter, die Frauen sind zufrieden, wenn sie ihr „Geld“ erhalten. Als einer der Vorteile der kürzeren Arbeitszeit wurde von seiten eines Tischlers der Umstand bezeichnet, dafs er jetzt das Stück Land, welches er besitze, besser bebauen könne.

Überhaupt machte sich bei einer Anzahl von Arbeitern anstatt der erwarteten Begeisterung eine reservierte Haltung geltend; besonders war dies bei solchen der Fall, die einen geringeren Verdienst erzielt hatten. Andere meinten, dafs der Achtstundentag nur dann für die Arbeiter von Nutzen wäre, wenn unbeschäftigte Leute eingestellt würden.

Während so die Ansichten über den Wert der getroffenen Mafsregel verschiedenartig lauteten, kam in der Sitzung der Arbeitervertretung vom 12. Dezember 1892, welcher der Verfasser beizuwohnen Gelegenheit hatte, eine der Neuordnung entschieden günstige Stimmung zum Durchbruch. Auf der Tagesordnung stand: Bericht über die Ergebnisse der achtstündigen Arbeitszeit. Auf Wunsch des Herrn Freese gaben alle Mitglieder des Ausschusses ihre Ansichten hierüber zu erkennen. Es sprach für die Tischlerwerkstatt Herr Ihn, welcher bemerkte, dafs er aus einem Gegner zum Anhänger des Achtstundentages geworden sei. Der Vertreter der Schlosserwerkstatt gab zu, dafs in seiner Abteilung weniger verdient wurde, schob aber die Schuld auf den schlechten Geschäftsgang. Für die Nähterinnen ergriff das einzige weibliche Mitglied des Ausschusses das Wort, um zu erklären, dafs, obwohl die Damen bei der Arbeit gern plauderten und Kaffee tränken, trotzdem ein günstiges Resultat erzielt worden sei. In ähnlicher Weise geben auch die Vertreter der übrigen Abteilungen ihr Einverständnis mit der neuen Regelung der Arbeitszeit kund. Widerspruch erhob nur aus den Reihen der als Hörer anwesenden Arbeiter, welche nach der Geschäftsordnung des Ausschusses das Wort verlangen können,[1]) ein Einsetzer, welcher behauptete, er müsse sich bei acht Stunden zu sehr anstrengen. Seine Aussage wurde jedoch seitens des Werkführers abgeschwächt. Derselbe bemerkte, es sei natürlich, dafs ein Mann, der nur aushilfsweise im Winter mit Tischlerarbeit beschäftigt sei, schwerer dasselbe leisten könne, als die dauernd mit dieser Art von Arbeit vertrauten Personen. Schliefslich wurde seitens der anwesenden

[1]) Vgl. Geschäftsordnung der Arbeitervertretung § 5 c. u. 6 b.

Beamten versichert, dafs die Qualität der Waare durch die Verkürzung der Arbeitszeit in keiner Weise gelitten habe.

Wenn es nach den mitgeteilten Äufserungen den Anschein hat, als ob die Mehrzahl der Arbeiter den Achtstundentag freudig begrüfst, so kann es noch weniger zweifelhaft sein, dafs derselbe in dem vorliegenden Falle auch für den Fabrikanten vorteilhaft ist. Wie Herr Freese ausdrücklich bemerkte, habe er auch vom rein geschäftlichen Standpunkte aus keinen Anlafs, die getroffene Einrichtung zu bedauern, da er dasselbe Quantum Ware wie früher erhalten, bei verringerten Unkosten für Gas, Dampf usw. Allerdings seien gewisse Bedingungen vorhanden, unter denen die Einführung des Achtstundensytems allein für den Unternehmer ratsam sei. Diese Voraussetzungen seien eine intelligente Arbeiterschaft und die Beibehaltung der Akkordlöhne. Ebenso klar sei, dafs eine sprunghafte, überstürzte Reduktion der Arbeitszeit schädlich sei und dafs nur, wo die neunstündige Arbeitszeit sich eingebürgert, der Übergang zu acht Stunden zu empfehlen sei.[1])

## III.

Das geschilderte Experiment der Freeseschen Fabrik ist in mehr als einer Hinsicht lehrreich. Wenn in einem Betriebe von nur mittlerer Gröfse eine so einschneidende Änderung ohne jede gröfsere Störung, noch dazu in einer Zeit ungewöhnlich schlechten Geschäftsganges, sich vollzogen hat, so liegt darin ein Beweis, dafs die oft von seiten der Fabrikanten betonten Schwierigkeiten, die Arbeitszeit zu verkürzen, übertrieben sind. — Freilich wäre es falsch zu generalisieren und zu erwarten, dafs überall ähnliche Resultate der achtstündigen Arbeitszeit zu verzeichnen sein werden. Schon andere Zweige der mechanischen Industrie werden ein verschiedenes Bild darbieten.[2]) Vollends gilt dies von der chemischen Industrie, deren

---

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkung des Abg. Molkenbuhr in Erfurt (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei. Berlin 1892, S. 154): Auch der Zehnstundentag wäre ein gewaltiger Eingriff in das jetzige Produktionssystem, wo heute noch teilweise 16 und 18 Stunden gearbeitet wird.

[2]) Vgl. hierüber die Aussagen von Tom Mann und Sidney Webb vor der Royal-Commission on labour (sitting as a Whole) Sixth seventh, eight and ninth day. Tom Mann erklärte u. a.: die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden würde verschiedene Wirkungen auf verschiedene Geschäftszweige haben. In einigen würde die Leistung des Arbeiters dieselbe bleiben, in andern sich ver-

Arbeitsprozesse eine bestimmte Zeit erfordern und durch gröſsere Anstrengung der Arbeiter nicht beschleunigt werden können. [1]) — Bei vereinzelter Einführung der achtstündigen Arbeitszeit können gewisse Wirkungen desselben überhaupt nicht sehr deutlich werden. So die Einwirkung auf die industrielle Reservearmee und damit indirekt auf die Lohnhöhe. [2]) Verringerung der Zahl der Unbeschäftigten ist natürlich das wichtigste Ergebnis, das die Arbeiter und ihre Gewerkschaften (wegen der Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder) von dem Achtstundentage erwarten. Gerade hierüber dürften die bisher gemachten Erfahrungen eine sichere Antwort versagen. Im allgemeinen läſst sich nur behaupten, daſs die Absorption der überschüssigen Arbeitskräfte nicht der Verkürzung von neun zu acht Stunden proportional sein wird. Die Voraussetzung, daſs alle übrigen Umstände gleichgesetzt, eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit um $12^1/_2$% eintritt, dürfte nicht zutreffen. [3])

ringern. Demgemäſs würde auch die Zahl der Arbeitslosen nur in einigen Geschäftszweigen abnehmen.

[1]) Allerdings haben auch einige chemische Fabriken in England den Achtstundentag eingeführt, doch handelt es sich hierbei nicht um eine Reduktion, sondern eine andere Verteilung der Arbeitszeit, indem an Stelle von 2 Schichten zu 12 Stunden, 3 Schichten zu je 8 Stunden treten.

[2]) In dieser Beziehung hegen die englischen Arbeiter die gröſsten Hoffnungen. Vgl. z. B. die Aussage von Peter John King, Vertreter der „Chemical and Copper Works Union of Great Britain" vor der Royal-Commission on labour. Derselbe erklärte, wenn der Achtstundentag eingeführt würde, wäre kaum eine Trade Union in seiner Industrie notwendig. Die Löhne würden sich selbst regulieren.

[3]) Brentano a. a. O. S. 49 polemisiert gegen die irrtümliche Vorstellung, welche ein Verschwinden der Beschäftigungslosen von der Verkürzung des Arbeitstages erwartet. Es liege auf der Hand, daſs es nicht die Länge des Arbeitstages der Beschäftigten sei, was die Beschäftigungslosigkeit Anderer hervorrufe und es sei schwer zu fassen, wie ein Heilmittel, das die Ursache des Übels unberührt läſst, dazu führen solle, dasselbe zu beseitigen. Es ist schwer zu fassen, weshalb Brentano die übermäſsige Länge der Arbeitszeit nicht als eine der Ursachen der Arbeitslosigkeit gelten lassen will. Sagt doch der bereits erwähnte Fabrikant Allan: „Überzeit ist eine ökonomische Absurdität. Die Überzeit ist verantwortlich für die nur teilweise Beschäftigung einer Zahl von Arbeitern. In jedem Gewerbe ist die Tendenz, der Überzeit Überbeschäftigung der einen und Arbeitslosigkeit der andern zu schaffen. Wenn Brentano weiter darauf hinweist, daſs der Achtstundentag in Amerika und Australien nicht die Arbeitslosigkeit gemindert habe, so übersieht er, abgesehen von dem Umstande der nur partiellen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, diese im günstigen Falle eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit um $12^1/_2$% bedeutet, daſs daher, wenn der Arbeitsmarkt infolge von Einwanderung, arbeitssparenden Maschinen usw. im höheren Maſse überflutet wird, auch beim Achtstundentag die Zahl der Arbeitslosen wachsen kann.

Ob nicht infolge der gerade durch die kürzere Arbeitszeit herbeigeführten stärkeren Konsumtionsfähigkeit der Arbeiter[1]) eine Steigerung der Produktion und dadurch stärkere Nachfrage nach Händen eintritt, ist natürlich eine andere hier nicht zu erörternde Frage.

---

[1]) Vgl. die Ausführung dieses Gedankens bei Tom Mann: The eight hours movement. (3 ed.) London 1891. p. 7.

# DIE NEUE ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG IN FRANKREICH.

VON

RAOUL JAY,
PROFESSOR AN DER RECHTSFAKULTÄT IN GRENOBLE.

Das erste französische Gesetz zum Schutze der gewerblichen Arbeiter datiert vom 22. März 1841. Dies Gesetz beschäftigte sich lediglich mit der Kinderarbeit. Es beschränkte die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren auf acht Stunden, von Kindern von zwölf bis sechzehn Jahren auf zwölf Stunden, verbot unter gewissen Ausnahmen für solche Kinder die Nachtarbeit und ausnahmslos die Arbeit an Sonn- und Festtagen. Doch gestattete es, Kinder von acht Jahren an zu beschäftigen. Es fand lediglich Anwendung auf Hüttenwerke, Fabriken oder Werkstätten mit mechanischem Betriebe oder beständigem Feuer, sowie auf Werkstätten mit mehr als zwanzig Arbeitern. Endlich war vorauszusehen, dafs diese so unzulänglichen Schutzbestimmungen nicht besonders streng beobachtet werden würden. Der Gesetzgeber von 1841 war, unbekümmert um alle die Lehren, welche schon in jener Zeit die Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung bot, der Aufgabe, selbst eine ernsthafte Beaufsichtigung einzurichten, aus dem Wege gegangen. Er hatte diese Fürsorge der Regierung überlassen, welche es nicht verstand, etwas Praktisches, wahrhaft Wirksames zu schaffen. 1847 behauptete Charles Dupin in der Pairskammer, dafs das Gesetz seit sechs Jahren ohne jede Wirkung geblieben. Nach den Revolutionstagen von 1848 hätte man eine kurze Zeit lang glauben können, dafs Frankreich nunmehr auf dem Wege des Schutzes der gewerblichen Arbeiter an der

Spitze der zivilisierten Nationen marschieren würde. Am 2. März 1848 entschied eine Verordnung der provisorischen Regierung: „Der Arbeitstag wird um eine Stunde verringert. Er wird in Paris von elf auf zehn Stunden, und in den Provinzen, wo er zwölf Stunden betrug, auf elf eingeschränkt.“ Am 4. April bekräftigte eine neue Verordnung die am 2. März erlassenen Bestimmungen durch eine Geldstrafe von 50 bis 100 Francs. Leider sollten die Junitage der Beginn sein einer lebhaften Reaktion gegen die hochherzigen Ideen, welche die Mitglieder der provisorischen Regierung beseelten. Schon am 5. Juli verlas Pascal Duprat im Namen der Kommission für die Arbeiterfrage in der konstituierenden Versammlung einen Bericht, der die Aufhebung der Verordnung vom 2. März beantragte, welche einen gefährlichen Angriff auf die Industrie bedeute. Dieser Antrag wurde jedoch von einigen Mitgliedern der Versammlung lebhaft bekämpft. Pierre Leroux namentlich bemühte sich in der Sitzung am 30. August, zu beweisen, wie notwendig das Eingreifen des Gesetzgebers sei. Er verlas auf der Tribüne nachstehenden Auszug des Berichtes eines Inspektors von Rouen: „Im ganzen Departement der Nieder-Seine, in diesem grofsen Industriemittelpunkt und in vielen anderen Departements schwankt die Dauer der täglichen Arbeit zwischen 13½ und 14 Stunden; man rechne hierzu zwei Stunden Essenszeit, zwei Stunden für den Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung (und das ist nicht zu viel, denn eine Menge Arbeiter haben ihren Wohnort sechs oder acht Kilometer von der Fabrik, in der sie beschäftigt sind), und es ergibt sich daraus, dafs diese Unglücklichen gerade sechs Stunden behalten, um ihr Abendessen einzunehmen und ihre erschöpften Kräfte zu erneuern, dafs arme Frauen und elende Kinder keine Erholungsstunden mehr haben, — und das nennt man Vertragsfreiheit.“ Leroux erinnerte an die Thatsache, dafs dem Kinde des Reichen bei seiner Geburt eine wahrscheinliche Lebensdauer von 29 Jahren, den Arbeiter-Kindern in der Kattunfabrikation dagegen eine solche von zwei Jahren beschieden sei. Während der Verhandlungen über die Beschlüsse der Kommission machte die Regierung durch den Minister des Innern, Sénard, einen Vergleichsvorschlag, der zum Gesetz vom 9. September 1848 wurde, das heute noch in Kraft ist, und das die Beschäftigungsdauer der Arbeiter in Hüttenwerken und Fabriken auf 12 Stunden einschränkt. Das Prinzip der gesetzlichen Regelung der Arbeit Erwachsener blieb bestehen. Allein seine Anwendung war eine beschränkte, sowohl hinsichtlich der gestatteten Arbeitsdauer,

als hinsichtlich der dieser gesetzlichen Regelung unterworfenen Betriebe.

Von 1848 bis 1874 schaffte ein einziges Gesetz eine geringe Erweiterung der Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Das Gesetz vom 22. Februar 1851 über den Lehrvertrag verbot, Lehrlinge unter 14 Jahren mehr als 10 Stunden täglich zu beschäftigen, und Lehrlinge unter 16 Jahren zu irgendwelcher Nachtarbeit anzuhalten. Das Gesetz vom 22. Februar 1851 sah lediglich einen besonderen Fall vor, der immer seltener wurde, nämlich den, in welchem ein Lehrvertrag abgeschlossen worden. Das Gesetz vom 19. Mai 1874 hatte dagegen einen allgemeinen Charakter. Die durch dieses Gesetz erlassenen Bestimmungen schränkten die Kinderarbeit nicht viel mehr ein, als jene des Jahres 1841. Sie verboten allerdings im Prinzip die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren, gestatteten aber ausnahmsweise die Beschäftigung der Kinder von zehn Jahren in den Industrien, welche eine Verfügung der Staatsregierung zu bestimmen hätte, und erlaubten, die Arbeitszeit der zwölfjährigen Kinder auf zwölf Stunden zu verlängern. Nichtsdestoweniger bedeutete das Gesetz von 1874 in verschiedener Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt. Die neuen Vorschriften sollten auf sämtliche gewerbliche Arbeitsstätten Anwendung finden. Das Verbot der Nachtarbeit, wenigstens in Hüttenwerken und Fabriken, sowie das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit in allen Arbeitsstätten wurden auf die minderjährigen Mädchen ausgedehnt. Und dann vor allem brachte das Gesetz von 1874 zum ersten Male eine ernst gemeinte Arbeitsinspektion. Den Schutz des Gesetzes in allgemeiner Weise auch den erwachsenen Frauen zu teil werden zu lassen, weigerte sich die Nationalversammlung trotz der mehrfach wiederholten Bemühungen einiger ihrer Mitglieder. Indessen verbot eine der Bestimmungen des Gesetzes von 1874, Frauen jeden Alters zu den unterirdischen Arbeiten der Berwerke, Gruben und Steinbrüche zuzulassen.

Die Frage des Schutzes der in der Industrie beschäftigten erwachsenen Frauen sollte bald von neuem erhoben werden. Im Jahre 1881 wurde ein Gesetzentwurf, der die Frauenarbeit regelte, von der Kammer der Abgeordneten angenommen und vom Senat abgelehnt.

Am 14. März 1884 wandte sich der Minister für Handel und Gewerbe, Hérisson, an die durch das Gesetz von 1874 eingesetzte Oberste Kommission mit der Anfrage, ob es nicht rätlich sei, verschiedene Abänderungen in den die Arbeit regelnden gesetzgebe-

rischen Bestimmungen, nämlich in den Gesetzen von 1848 und 1874, anzubringen. Die Kommission hielt es für nützlich, vor der Beschäftigung mit den verschiedenen durch die Anfrage des Ministers berührten Punkten die Ansichten des Interessenten, sowie der Personen einzuholen, welche durch die Art ihrer Thätigkeit als besonders sachkundig erschienen. Infolgedessen wurde durch den Minister für Handel und Gewerbe eine Erhebung angestellt und ein Fragebogen an die Arbeitsinspektoren gerichtet, an die durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 geschaffenen Ortskommissionen, an die Ratskammern der Künste und Gewerbe, an die Schiedsgerichte, sowie an die Syndikatskammern der Arbeitgeber und Arbeiter. Als die Oberste Kommission diese Erhebung nach eingehenden Verhandlungen abgeschlossen hatte, stellte sie das Ergebnis ihrer Arbeiten in einem an den Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Bericht zusammen, dem sie einen Gesetzentwurf anfügte, welcher den Folgerungen entsprach, zu denen sie gelangt war. Zufolge diesen vorbereitenden Arbeiten legte die Regierung am 13. November 1886 der Kammer der Abgeordneten einen Entwurf vor, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Unternehmungen. Dieser Entwurf ist es, welcher nach sechsjährigen parlamentarischen Arbeiten und Verhandlungen in Kammer und Senat, in mehr als einem Punkte abgeändert, zum Gesetz vom 2. November 1892 wurde.[1] Der aus diesen langen Bemühungen hervorgegangene Text ist nicht geeignet, Jene zu befriedigen, welche eine gründliche Umgestaltung der Arbeitsgesetzgebung als notwendig erachten. Der Widerstand des Senats hat wiederholt in den wichtigsten Punkten, wie zum Beispiel in der Festsetzung der Arbeitszeit, den guten Willen der Abgeordnetenkammer lahm gelegt. Nichtsdestoweniger wäre es ungerecht, wenn man nicht anerkennen wollte, dafs das neue Gesetz einen Schritt, einen schüchternen, aber doch einen Schritt vorwärts bedeutet; und es geschah, um die Fortschritte, welche es der früheren Gesetzgebung gegenüber sanktioniert, sofort zu endgültigen zu gestalten, wenn die Kammer sich bei der letzten Beratung beschied, den vom Senat zurückgekommenen Entwurf ohne eine weitere Änderung anzunehmen.

„Der Entwurf," sagte der Berichterstatter in der Abgeordneten-

---

[1]) Das neue Gesetz ist am 1. Januar 1893 in Kraft getreten. Vgl. den Wortlaut desselben unter der Rubrik „Gesetzgebung".

kammer, „verwirklicht in sozialer Hinsicht beträchtliche Fortschritte. Aus den Abstimmungen, aus den eingezogenen Erkundigungen erhellt, dafs der Einklang der beiden Kammern, wie er notwendig ist, wenn eine Lösung erreicht werden soll, auf anderen Grundlagen nicht eintreten kann. Daher erheischte und gebot das Interesse der Arbeiter eine vorbehaltslose, ungesäumte Annahme." [1]) Indessen wurde der entgegengesetzte Standpunkt in derselben Sitzung von Dron und Dumay mit Geschick verteidigt. Der schwerste Vorwurf, den meines Erachtens die Urheber des Gesetzes vom 2. November 1892 verdienen, besteht darin, dafs sie geflissentlich die Regelung der Arbeit männlicher Erwachsener beiseite gelassen haben. Diese Lücke nimmt dem Werk des französischen Gesetzgebers alle Einheit und Logik. Die Oberste Kommission war von besseren Absichten beseelt. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf fafste alle gewerblichen Arbeiter ins Auge. Artikel 4 dieses Entwurfes beschränkte den Arbeitstag männlicher Erwachsener, abgesehen von den durch Verfügungen der Staatsregierung zu bestimmenden Gewerbszweigen und unter den in gleicher Weise festzusetzenden Bedingungen, auf elf Stunden. Bedauerlicherweise folgte ihr die Regierung nicht auf diesem Wege. „Es schien uns rätlicher," liest man in der Begründung, „alles was die Einschränkung der täglichen Arbeitszeit männlicher Erwachsener angeht, besonderen Bestimmungen vorzubehalten." Die Vorschläge dagegen, welche Nadaud, de Mun, Camélinat und Andere einbrachten, und die der Kammer gleichzeitig mit dem Regierungsentwurf vorgelegt wurden, liefsen die Artikel über die Beschränkung der Arbeitsdauer auch auf männliche Erwachsene Anwendung finden. Die von der Abgeordnetenkammer ernannte Kommission hielt sich an die Ideen der Regierung. Zwar versuchten verschiedene Abgeordnete, durch die Kammer eine Erweiterung der von der Kommission beschlossenen Fassung in diesem Punkte zu bewirken, doch ohne Erfolg. Die Beschränkung des Arbeitstages männlicher Erwachsener wurde in der Sitzung vom 14. Juni 1888 mit 375 gegen 163 Stimmen verworfen.[2])

[1]) Sitzung vom 29. Oktober 1892.

[2]) Der im Jahre 1885 vom Handelsminister versandte Fragebogen enthielt eine Frage in folgender Fassung: „Ist die durch das Gesetz vom 9. September 1848 festgesetzte Schranke von 12 Stunden für die Tagesarbeit männlicher Erwachsener aufrechtzuerhalten oder auf 11 oder 10 Stunden zu verringern?" 170 Gutachten entschieden sich für die Aufrechthaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, 104 verlangten die Herabsetzung des Arbeitstages auf 11 Stunden, 110 waren der Ansicht,

Das Gesetz vom 9. September 1848 bleibt somit das einzige, welches auf die Arbeit männlicher Erwachsener Anwendung findet. Wie unzulänglich dasselbe ist, wissen wir bereits. Es beschränkt thatsächlich den Arbeitstag nur auf zwölf Stunden und dies nur in einem Teile der gewerblichen Unternehmungen, in den Hüttenwerken und Fabriken, das heifst der in der Praxis befolgten Auslegung gemäfs, in den Unternehmungen mit mechanischem Triebwerk oder beständigem Feuer oder überdies in solchen, welche mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen. Es ist hierzu zu bemerken, dafs das Gesetz vom 9. September 1848 die Regierung ermächtigt, durch Verordnungen der Staatsregierung der Regel, welche die Arbeitszeit beschränkt, ihr notwendig erscheinende Ausnahmen zuzufügen, und dafs in der That wesentliche Ausnahmen durch die Dekrete vom 17. Mai 1851, 31. Januar 1866, 3. April 1889 bewirkt wurden. Selbst innerhalb dieses derart auffällig beschränkten Gebietes fand das Gesetz von 1848 lange Zeit sozusagen keinerlei Anwendung. Niemand war mit der Überwachung dieser Anwendung betraut, niemand kümmerte sich darum. Dieser Stand der Dinge hat sich wenig geändert, seitdem das Gesetz vom 16. Februar 1883 die Inspektoren der Kinderarbeit mit dieser Aufgabe der Überwachung und Beaufsichtigung betraute. Zwar werden jedes Jahr einige Protokolle aufgenommen.[1]) Indessen klagen die Inspektoren darüber, dafs die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften ihre Aufgabe ungemein erschwere. Sie fordern insbesondere, dafs die Industriellen genötigt würden, die Stunden des Beginnes und der Beendigung der Arbeit, die Stunden und die Dauer der Essenszeiten durch Anschlag bekannt zu geben. Solange die Thatsache, dafs Arbeiter aufser der im voraus für die Arbeit bestimmten Stunden beschäftigt angetroffen werden, gesetzlich an sich nicht hinreicht, um den Inspektor zur sofortigen Aufnahme eines Protokolls in den Stand zu setzen, wird er viele Mühe haben die schwereren Übertretungen festzustellen.

Das neue Gesetz schützt somit nur Kinder und Frauen. Das Prinzip der gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit wurde in den langen parlamentarischen Verhandlungen nicht bestritten. Eines der Häupter der liberalen nationalökonomischen Richtung,

---

dafs eine zehnstündige Tagesarbeit genügt, 88 endlich meinten, dafs die Regierung die Arbeitsdauer Erwachsener überhaupt nicht einzuschränken habe.

[1]) Siehe namentlich die Berichte der Arbeitsinspektoren für das Jahr 1891.

Frédéric Passy, liefs sich sogar auf der Tribüne der Kammer vernehmen (Sitzung vom 2. Juni 1888): „Ich mache keinerlei Einwände, ich erhebe keinerlei Schwierigkeit, soweit die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in Betracht kommt, abgesehen vielleicht von einigen Einzelheiten.“ Es ist dies ein erstes Zeichen der Bekehrung. Allein die Bekehrung ist bei weitem noch keine vollständige, denn, von den männlichen Erwachsenen zu geschweigen, wurde die Berechtigung, die Notwendigkeit selbst der gesetzlichen Regelung der Frauenarbeit nachdrücklich bestritten. „Man lasse dies private Vorgehen wirken,“ sagte Laroche-Joubert, „es wird besser, schneller und sicherer zu Werke gehen, als das Gesetz. Die Sitte ist es, welche das Übel heilen kann, nicht das Gesetz.“ M. Laroche-Joubert vergafs, dafs gerade in der Frage des Schutzes der Frauen selbst und in Frankreich die Erfahrung gezeigt hat, wie unzulänglich die Wirksamkeit privaten Vorgehens sich erweist. Schon 1841 war das Parlament auf die Verwendung von Frauen zur Nachtarbeit hingewiesen worden als auf die Quelle von Mifsständen aller Art. Im Jahre 1847 nahm die Pairskammer einen Gesetzentwurf an, der die Nachtarbeit der Frauen verbot, der indessen durch den Eintritt der Revolution von 1848 nicht zum endgültigen Gesetz werden konnte. Hat seit dieser schon fernen Zeit das private Vorgehen das Übel zu heilen verstanden? Waddington schrieb 1890 über die Textilindustrieen in Verfolg einer Erhebung, welche die Kommission der Abgeordnetenkammer unternommen: „Die Ergebnisse der Erhebung bezeugen, dafs die Nachtarbeit im Norden und namentlich im Osten um sich greift; ganz neuerdings haben infolge der (das Verbot der Nachtarbeit verwerfenden) Abstimmung des Senates Industrielle, welche dieser Einrichtung bisher abgeneigt waren, sie in ihren Unternehmungen eingeführt. Wie wir oben bereits hervorhoben, bildet der Vorzug, die aus der Steuerlast, der Versicherung, dem Kapitalzins, der Abnutzung des Materials sich ergebenden Kosten auf eine vermehrte Produktion zu beziehen, einen sehr schätzbaren Vorteil für den Produzenten und erschwert dem Industriellen, der unter normalen Bedingungen arbeitet, die Konkurrenz ungemein. Wie sehr er auch der Nachtarbeit abgeneigt sein möge, wird er doch allmählich dazu verleitet; heute verhält er sich abwehrend, morgen ist er unschlüssig, und in einiger Zeit folgt er dem Beispiel seiner minder gewissenhaften Nachbarn. Schafft der Gesetzgeber hier keine Ordnung, so wird die Nachtarbeit nach und nach sich in allen Gegenden ein-

bürgern, wo die verschiedenen Zweige der Textilindustrie betrieben werden."[1]) Trotz der so überzeugenden Lehren der Erfahrung, weigerte sich der Senat noch im Jahre 1889,[2]) den Schutz des Gesetzes auf die Frauen auszudehnen, und wenn er sich später entschloſs, der öfters bekundeten Meinung der Abgeordnetenkammer nachzugeben, so war er doch besorgt, diesen Schutz auf einen auffallend engen Raum zu begrenzen.

Das Gesetz von 1874 fand im Prinzip auf alle gewerblichen Unternehmungen Anwendung, aber in der Praxis waren verschiedene Ausnahmen für Familienwerkstätten, gewisse Staatswerkstätten, Wohlthätigkeits- oder gewerbliche Lehr-Anstalten eingeräumt oder beansprucht worden. Die beiden letzteren Ausnahmen werden durch das Gesetz vom 2. November 1892 ausdrücklich beseitigt. Nach dem Wortlaut des Artikel 1 finden die neuen Bestimmungen Anwendung auf Hüttenwerke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Werkstätten und ihr wie immer beschaffenes Zubehör, auf öffentliche oder private, weltliche oder religiöse, und auch dann, wenn diese Unternehmungen den Charakter einer gewerblichen Lehr- oder Wohlthätigkeits-Anstalt tragen.

Dagegen wurde die Ausnahme hinsichtlich der Familien-Werkstätten beibehalten und gleichzeitig der Begriff dieser Werkstätten bestimmt: „Ausgenommen sind die Arbeiten, welche in Unternehmungen geschehen, in denen lediglich Familienmitglieder unter Leitung entweder des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden.

Wird indessen die Arbeit hier mit Hilfe von Dampf- oder mechanischer Triebkraft verrichtet, oder gehört das betriebene Gewerbe zu den gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Unternehmungen, so hat der Inspektor das Recht, die notwendigen Sicherheits- oder Gesundheitsmaſsnahmen vorzuschreiben ..."

Mit den kaufmännischen Unternehmungen befaſst sich das Gesetz nicht. Es ist dies ein erheblicher Mangel. Die oberste Arbeitskommission war der Ansicht, daſs die schützende Beaufsichtigung des Staates nicht nur allen gewerblichen Arbeitern, sondern auch

[1]) Richard Waddingtons Bericht, der Abgeordnetenkammer vorgelegt am 10. Juni 1890, Seite 38.

[2]) In der Sitzung vom 28. November 1889 verwarf der Senat mit 125 gegen 110 Stimmen ein Amendement Chesnelongs, das Frauen jeden Alters die Nachtarbeit verbot.

den kaufmännischen Angestellten zu teil werden müsse. Man habe sie insbesondere hingewiesen auf „die oft gesundheitsschädlichen Verhältnisse, in welchen sich namentlich die Angestellten der grofsen Modemagazine befinden, die einer aufserordentlich strengen Geschäftsordnung unterworfen und genötigt sind, den ganzen Tag über zu stehen und sich bei einer Geldstrafe keinen Augenblick setzen dürfen; es ergäben sich hieraus für sie und insbesondere für die jungen Mädchen und die Frauen schwere körperliche Störungen". Die Oberste Arbeitskommission machte infolgedessen den Vorschlag, den der Anwendung des Gesetzes unterworfenen Unternehmungen „Magazine" hinzuzufügen.

Die Kommission der Abgeordnetenkammer war anfangs derselben Meinung. „Vom Standpunkte der Gesundheit und der Menschlichkeit," schrieb Waddington in seinem ersten Bericht.[1]), „wäre es durchaus angebracht, der Inspektion die Verkaufsmagazine zu unterstellen und die Zeit zu beschränken, während deren Kinder und Frauen in derselben beschäftigt werden dürfen." Der Berichterstatter verhehlte sich übrigens keineswegs die Schwierigkeiten, welche die Unterwerfung einer grofsen Zahl weiterer Unternehmungen unter das Gesetz mit sich bringen würde, sei es, indem sie eine beträchtliche Vermehrung des Inspektorenbestandes erfordere, sei es, indem sie gegen die Vorurteile der öffentlichen Meinung oder gegen die eingewurzelten Gewohnheiten der Kundschaft verstofse. Er sei indessen der Ansicht, dafs der Schutz der kaufmännischen Angestellten ein hinlänglich allgemeines Interesse hätte, als dafs man derartige Einwände zu berücksichtigen brauchte. „Jedenfalls," schlofs er, „legt uns das Bestehen der hervorgehobenen Mifsstände die Pflicht auf, die schützende Wirksamkeit des Inspektors in die Verkaufsmagazine eindringen zu lassen und hierdurch die einigermafsen willkürliche Unterscheidung zu beseitigen, hinter welche sich gewisse Arbeitgeber verschanzen, um sich der Überwachung zu entziehen." Bedauerlicherweise wurde an diesem schönen und guten Entschlusse nicht bis zuletzt festgehalten: Beim Beginn der zweiten Beratung in der Abgeordnetenkammer erklärte der Berichterstatter, dafs die Kommission in der Zwischenzeit den Handelsminister vernommen habe, und dafs sie nach den ihr gemachten Äufserungen darauf verzichten müsse, die Anwendungen des Gesetzes auf die Magazine auszudehnen. „Um eine wirksame Über-

[1]) Der Kammer vorgelegt am 13. Dezember 1887.

wachung der zahlreichen Magazine Frankreichs zu erzielen, wäre es notwendig gewesen, den Bestand der Inspektoren in grofsem Mafse zu verstärken." Wir bleiben indessen dabei, dafs es besser gewesen wäre, noch einige oder selbst viele Inspektoren anzustellen, als eine grofse Zahl Kinder und Frauen schutzlos und Mifsständen ausgesetzt zu lassen, wie sie von der Kommission festgestellt wurden.

Es gibt wohl, wie wir glauben, kein Budget, das nicht eine Menge Ausgaben bewilligte, die minder notwendig und beträchtlicher sind als jene, welche die gehörige Organisation der Überwachung der Magazine ermöglichte.

Das Gesetz vom 2. November 1892 enthält nur eine einzige Bestimmung deren Wirksamkeit sich auf Unternehmungen erstreckt, welche keinen rein gewerblichen Charakter tragen. Ich meine den Artikel 8, welcher sich auf die Verwendung von Kindern in Theatern bezieht. Es ist schon lange her, dafs man in dieser Hinsicht auf bedenkliche Mifsstände hinweisen konnte, namentlich seitdem die Verordnung vom 6. Januar 1864 die Freiheit der Theater verkündet hatte, die bis dahin der Genehmigung und Überwachung der Verwaltungsbehörden unterstellt geblieben waren. Es hatten insbesondere die Schulkommissionen verschiedener Arrondissements von Paris die Aufmerksamkeit des Ministers für den öffentlichen Unterricht auf das Unthunliche gelenkt. Der Verwendung einer gewissen Anzahl von Kindern als Figuranten zur Tag- und Nachtzeit in Theatern, Feerien und Zirkussen der Polizeipräfekt indessen, dem diese Beschwerden vorgetragen wurden, hatte erklärt, dafs er sich bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht berechtigt hielte, einzuschreiten. Nun ist allerdings ein Gesetz vom 7. Dezember 1874 vorhanden zum Schutze der im Wandergewerbe beschäftigten Kinder. Es bestraft insbesondere jeden Andern, als den Vater oder die Mutter, der das Gewerbe eines Seiltänzers, Akrobaten, Taschenspielers, Tierbudenbesitzers, Zirkusdirektors betreibt und überzeugt ist, bei seinen Vorstellungen ein Kind unter sechzehn Jahren verwendet zu haben. Indessen gestatten die Regeln der juristischen Auslegung auf dem Gebiete des Strafrechts kaum, dieses Gesetz auf die stehenden Theater anzuwenden.

Veranlafst durch die Lage, welche den als Spieler oder Figuranten beschäftigten Kindern in diesen Theatern und desgleichen in den stehenden Café-Concerts geschaffen worden, äufserte der Stadtrat von Paris im Jahre 1886 den Wunsch, dafs die Gesetzgebung, betreffend den Schutz der in der Industrie beschäftigten

Kinder, auf diese Unternehmungen ausgedehnt werde. Im Jahre 1887 nahm die Bezirkskommission des 20. Pariser Arrondissements diesen Antrag wieder auf und forderte, dafs die Theater in die Reihe der gewerblichen Unternehmungen gestellt würden. Das Gesetz vom 2. November 1892 ist lange nicht so weit gegangen. Es begnügt sich mit der Erklärung, dafs Kinder beiderlei Geschlechts unter dreizehn Jahren nicht als Spielende, Figuranten usw. in den Vorstellungen der stehenden Theater und Café-Concerts beschäftigt werden dürfen. Dabei ermächtigt es den Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste in Paris und die Präfekten in den Departements, ausnahmsweise die Verwendung eines oder mehrerer Kinder in den Theatern für die Vorstellung bestimmter Stücke zu bewilligen.

Das aufnahmefähige Alter ist durch Artikel 2 auf 13 Jahre festgesetzt. Unstreitig bestand der Grund, welcher Kammer und Senat bestimmte, den Eintritt des Kindes in die Werkstätte mit 13 Jahren zu gestatten, in der Absicht, die Gewerbegesetzgebung mit der Schulgesetzgebung in Einklang zu bringen. Der Schulbesuch ist nach den Worten des Gesetzes vom 28. März 1882 für alle Kinder unter 13 Jahren obligatorisch.[1] Zur Erhaltung dieses Einklanges ist das Gesetz von 1892 übrigens noch weiter gegangen. Es gestattet den Eintritt des Kindes in die Werkstätte schon mit dem Alter von zwölf Jahren, wenn das Kind ein Volksschulzeugnis erhalten hat, dessen Besitz es nach dem Gesetze von 1882 von aller Schulpflicht befreit.

Ich fürchte, dafs das ängstliche Bemühen, den Eintritt des Kindes in die Werkstätte sofort nach seinem Abgange von der Schule zu ermöglichen, die mehrfach in den parlamentarischen Verhandlungen geäufserte Besorgnis, das Kind sozusagen zu einem Jahre des Umherlotterns zu verurteilen, hier das höhere Interesse seiner physischen Entwickelung übersehen liefs. Zwar nimmt eine ganze Anzahl von Gesetzgebungen das Kind mit zwölf und selbst mit zehn Jahren in die Werkstätte auf, doch wäre es am Platze gewesen, ein besseres Beispiel zu geben, und dann darf nicht unbemerkt bleiben, dafs die meisten dieser Gesetzgebungen das in die Werkstätte mit 10 oder 12 Jahren eingetretene Kind nur den halben

[1] Bei der vom Handelsminister veranstalteten Erhebung äufserten sich 308 Antworten für das Alter von 13 Jahren, 138 für die Beibehaltung des Aufnahmealters von 12 Jahren.

Tag, mit halbzeitiger Arbeit, zu beschäftigen gestatten. Mit dieser halbzeitigen Arbeit nun hat man in Frankreich während mehr als fünfzehn Jahren Erfahrungen gemacht. Wie bekannt, gestatten das Gesetz von 1874 und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern von 10 bis 12 Jahren in vierzehn Gewerbezweigen, verordnen aber zugleich, dafs die Arbeit dieser Kinder sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. [1]) Die Erfahrung lieferte schlagende Beweise. Die halbzeitige Arbeit vermochte sich in der französischen Industrie nicht einzubürgern. Die meisten Industriellen haben auf die Beschäftigung von Kindern von 10 bis 12 Jahren verzichtet. [2]) Wo diese Arbeit anscheinend beibehalten wurde, hat sie nur zu oft zur Verdeckung der Umgehung des Gesetzes gedient. Die Kinder waren zumeist in Wirklichkeit den ganzen Tag über beschäftigt. [3]) Durch die Inspektoren von den Verhältnissen unterrichtet, äufserte sich die Oberste Kommission bereits 1886 dahin, dafs der einzige Weg, zahlreiche Übertretungen des Gesetzes zu beseitigen, die Abschaffung der halbzeitigen Arbeit sei.

Bei der vom Minister für Handel und Gewerbe veranstalteten Erhebung stellte man den verschiedenen ersuchten Personen oder Körperschaften folgende Frage: „Welche Vorteile und welche Unzuträglichkeiten würde die Abschaffung der halbzeitigen Arbeit mit sich bringen?“ 226 Antworten äufserten, dafs diese Aufhebung nur Vorteile und keinerlei Unzuträglichkeit böte. Dagegen erhielt der

[1]) Siehe die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 und die Verordnungen vom 27. März 1875 und vom 1. März 1877.

[2]) In dem Berichte der Obersten Arbeitskommission über die Anwendung des Gesetzes vom 19. Mai 1874 während des Jahres 1891 ist bemerkt: „Im Jahre 1876, dem ersten der Anwendnng des Gesetzes vom 19. Mai 1874, fanden sich 7780 Kinder von 10 bis 12 Jahren in 10041 besichtigten Werkstätten; 1891 trafen die Inspektoren nur noch 1297 Kinder an, welche das 12. Jahr noch nicht überschritten hatten, und ihre Kontrole umfafste 69951 Unternehmungen.“

[3]) In der Abgeordnetenkammer (Sitzung vom 29. Oktober 1892) äufserte Sibille: „In den Glashütten namentlich trafen wir viele kleine, 8 bis 10jährige, ziemlich magere und schwächliche Knirpse an, welche acht, zehn und zwölf Stunden täglich arbeiteten und eine ziemlich mühselige Beschäftigung verrichteten, denn sie trugen Flaschen von einem Raume, wo sie diese an der Öffnung eines Ofens holten, an welchem die Temperatur eine sehr hohe, in einen anderen Raum, wo letztere weit niedriger; infolge dieses raschen Temperaturwechsels waren sie verschiedenen Unpäfslichkeiten und Krankheiten ausgesetzt. Dafs dies eine Übertretung des Gesetzes, wurde durch die Glashüttenbesitzer zugegeben.“

Minister für Handel und Gewerbe nur 98 Antworten, welche sich für die halbzeitige Arbeit aussprachen.

Der Gesetzgeber von 1892 hat folglich die halbzeitige Arbeit als unthunlich erachtet. Das neue Gesetz hat sie beseitigt. Wäre es aber nun nicht geboten gewesen, von dem Kinde, das in die Werkstätte eintritt, um hier ein ganzes Tagewerk zu verrichten, ein vorgerückteres Alter als zwölf Jahre zu verlangen? Das schweizerische Gesetz verwirft die halbzeitige Arbeit ebenfalls, aber es gestattet den Eintritt in die Werkstätte erst mit dem Alter von vierzehn Jahren. Wir bedauern ungemein, dafs dies Beispiel im französischen Gesetze nicht nachgeahmt wurde. Hoffen wir, dafs die Vorschriften des 3. und 4. Absatzes des Artikels 2 einigermafsen gutmachen. was in den Bestimmungen der ersten beiden Absätze unzulänglich ist. Diese Absätze haben folgende Fassung: „Es darf in den oben aufgeführten Unternehmungen kein Kind unter dreizehn Jahren zur Arbeit angenommen werden, wenn es nicht mit einem Zeugnis körperlicher Fähigkeit versehen ist, das von einem der mit der Überwachung des jugendlichen Alters betrauten Arzte, oder einem Schularzte, oder jedem anderen vom Präfekten bezeichneten, mit einem öffentlichen Dienste betrauten Arzte kostenlos ausgestellt wird. Die betreffende ärztliche Untersuchung ist eine kontradiktorische, wenn die Eltern es verlangen.[1]) Die Arbeitsinspektoren können jederzeit eine ärztliche Untersuchung aller in den oben aufgeführten Unternehmungen bereits angenommenen Kinder unter 16 Jahren darüber verlangen, ob die Arbeit, mit welcher sie betraut sind, ihre Kräfte übersteigt.

Ist dies der Fall, so sind die Inspektoren berechtigt, auf Grund eines entsprechenden Gutachtens eines der im Absatz 3 des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Ärzte, und nach einer kontradiktorischen Untersuchung, wenn die Eltern es verlangen, ihre Entlassung aus der Unternehmung zu fordern."

Was die Arbeitsdauer anlangt, so unterscheidet das Gesetz drei Kategorieen geschützter Arbeiter: Kinder unter sechzehn Jahren, jugendliche Personen von sechzehn bis achtzehn Jahren, und Frauen jeden Alters.

Für die erste Kategorie darf der Arbeitstag nicht über zehn Stunden betragen. Die jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts

[1]) Der von der Kammer am 19. Dezember 1891 angenommene Text verlangte die Vorlage des Zeugnisses körperlicher Fähigkeit von jedem Kinde unter sechzehn Jahren. Der Senat weigerte sich, soweit zu gehen. (Sitzung vom 28. März 1892.)

der zweiten dürfen nicht länger als sechzig Stunden wöchentlich beschäftigt werden, wobei der Arbeitstag elf Stunden nicht überschreiten soll.[1]) Der Arbeitstag der Frauen endlich ist auf elf Stunden täglich beschränkt.[2]) Die Unterscheidung der drei Kategorieen dürfte in der Praxis ziemlich grofse Schwierigkeiten hervorrufen.[3]) Die Abgeordnetenkammer hat sehr einsichtsvoll zu drei verschiedenen Malen und mit ungeheuren Mehrheiten die Arbeitsdauer der gesamten geschützten Personen gleichmäfsig auf zehn Stunden täglich festgesetzt. Der Senat jedoch, welcher noch im Oktober 1891 sich weigerte, den Arbeitstag erwachsener Frauen gesetzlich zu regeln, wollte diese Zeit auf nicht weniger als elf Stunden beschränken. Den überzeugenden Erfahrungen ungeachtet, welche man in mehreren Ländern, namentlich in England gemacht hat, befürchtete er, dafs eine derartige Herabsetzung die französische Industrie schädige, welche dann aufser Stande sei, die ausländische Konkurrenz zu bestehen, da der Arbeitstag in einer ganzen Anzahl von Ländern ebenfalls elf Stunden oder sogar noch mehr betrage.

Wie bescheiden auch die über die Arbeitsdauer aufgestellten Regeln waren, so hielt es doch der Gesetzgeber für nötig, ihnen gegenüber Ausnahmen zuzulassen. Vor allem (Artikel 7) können die Beschränkungen der Arbeitsdauer durch den Divisionsinspektor für gewisse durch Verfügung der Staatsregierung zu bezeichnende

---

[1]) Nach dem letzten der Abgeordnetenkammer erstatteten Bericht wäre die Arbeitsdauer der jugendlichen Personen von 16 bis 18 Jahren auch vom Senat festgesetzt worden in der Absicht, in Frankreich den Brauch der Verkürzung des Arbeitstages am Sonnabend zu verallgemeinern; man meinte, dafs die Arbeiter hierdurch mehr Zeit für ihre persönlichen Angelegenheiten hätten, und dafs den Arbeitgebern die Durchführung gröfserer Reparaturen erleichtert werde. (Sibilles Bericht vom 28. Juni 1892.) Steht nicht eher zu befürchten, dafs durch die fragliche Fassung die Umgehung des Gesetzes wesentlich erleichtert wird?

[2]) Die oben angegebenen Arbeitsstunden werden durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen, deren Gesamtdauer nicht unter einer Stunde betragen darf und während deren das Arbeiten verboten ist.

[3]) In einer grofsen Zahl von Gewerbszweigen bedeutet nach der vom letzten Berichterstatter der Abgeordnetenkammer angeführten Bemerkung einer Handelskammer „die Festsetzung dreier verschiedener Arbeitszeiten für den Arbeitstag der drei Kategorieen von in einer Fabrik beschäftigten Personen die Auflösung der Arbeitsordnung oder die Herabsetzung des Arbeitstages Aller auf die kürzeste Dauer." Hoffen wir, dafs dies letztere Ergebnis oft eintritt. Möglich ist auch, dafs viele Industrielle auf die Beschäftigung jugendlicher Personen unter 18 Jahren verzichten.

Industrieen zeitweilig aufgehoben werden. Zieht man die Vorbereitungsarbeiten des Gesetzes zu Rate, so zeigt sich, dafs der Artikel 7 hauptsächlich im Interesse der Industrie der Fischkonserven geschaffen wurde. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 8. Juli 1890 sagte der Berichterstatter Waddington: „Ohne zu wiederholen, was auf der Tribüne über die eigenartigen Verhältnisse der Fischkonservenindustrie gesagt worden, darf ich daran erinnern, dafs ungefähr zehn- oder zwölfmal jährlich infolge ganz besonderer Umstände die Arbeit mehrere Stunden über die gewöhnliche Grenze fortgesetzt werden mufs. Die Arbeit, um welche es sich handelt . . . beginnt mit der Rückkehr der Boote und dauert ohne Unterbrechung, bis die Sardinen, der Rohstoff, ausgenommen sind. Die Arbeit kann, wenn der Fischfang sehr reichlich, was bedauerlicherweise nicht sehr häufig vorkommt, länger als die zehn Stunden dauern, welche wir als Schranke für die Arbeit von Kindern und Frauen in unserem Artikel festgesetzt haben." Vermutlich hat man auch an die Gewerbszweige gedacht, welche Fruchtkonserven oder Gemüsekonserven bereiten, sowie an die Parfümerie-Fabrikanten der Seealpen; in diesem letzteren Falle geschieht, wie Waddington noch darlegte, die Kindern und jungen Mädchen übertragene Auslese der Blüten gleichzeitig mit dem Einsammeln der Pomeranzen-, Rosen- und Jasminblüten, und es ist dies ein Geschäft, welches unverzüglich verrichtet werden mufs, wenn die Rohstoffe nicht einer ganz erheblichen Entwertung ausgesetzt sein sollen. Wir sind nicht in der Lage, die Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen Gründe zu prüfen, welche man in diesen verschiedenen Fällen anführt. Es scheint uns indessen, dafs es besser gewesen wäre, in dem Gesetze selbst und ausdrücklich die Gewerbszweige zu bestimmen, denen man eine zeitweilige Überschreitung des gesetzlichen Arbeitstages gestatten wollte, als diese Aufgabe einer Verfügung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Es ist dies übrigens eine Bemerkung, die unseres Erachtens sich sozusagen bei jedem Schritte aufdrängt, den man in der Prüfung des Gesetzes am 2. November 1892 macht.

Die erste Ausnahme, auf welche soeben hingewiesen wurde, ist eine allgemeine, womit ich sagen will, dafs sie die gesamten geschützten Personen angeht. Eine zweite, besondere, betrifft die Frauen über 18 Jahre. Sie können in jedem Jahre (Artikel 4) an sechzig Tagen bis 11 Uhr abends und höchstens 12 Stunden täglich in den durch Verfügung der Staatsregierung bezeichneten Ge-

werbszweigen beschäftigt werden. Wir werden dieser Ausnahme bei der Nachtarbeit nochmals begegnen. Das Gesetz von 1874 untersagte die Nachtarbeit nur den Kindern und minderjährigen Mädchen und auch diesen letzteren nur in den Hüttenwerken und Fabriken. Einige Mitglieder der Nationalversammlung, darunter in erster Reihe der Nationalökonom Wolowski, hatten, aber vergeblich, versucht, den Schutz Frauen jeden Alters zu teil werden zu lassen. Im Jahre 1885 enthielt der vom Minister für Handel und Gewerbe aufgestellte Fragebogen die folgende Frage: Ist die Nachtarbeit den erwachsenen Frauen zu untersagen? 321 Antworten waren für das Verbot und nur 121 äufserten sich im entgegengesetzten Sinne. Dies Verbot jedoch, welches die Kammer ihrem Gesetzentwurf eingefügt und welches sie beschlossen hatte, wurde erst vom Senat beseitigt. Hierauf verfiel die Kommission der Kammer auf den Gedanken, zu ihrer Unterstützung die Autorität der Akademie der Medizin anzurufen. Diese Akademie beschlofs am 11. Februar 1890 einstimmig folgende Erklärung: „Die Akademie, welche, was hiermit besonders hervorgehoben wird, auf dem Boden der Gesundheitspflege steht, erklärt, dafs ein Gesetz, welches den Frauen gestattet, während der Nacht in Hüttenbetrieben, Fabriken und Werkstätten zu arbeiten, für ihre Gesundheit die verderblichsten Folgen hätte."

Der Senat beharrte am 10. Juli 1891 bei seiner ersten Entscheidung. Das neue Gesetz verbietet die Nachtarbeit den Frauen jeden Alters. Es ist dies zweifellos die bedeutsamste Bestimmung des Gesetzes, jene, welche den wichtigsten Fortschritt verwirklicht. Zu bedauern aber ist, dafs das Gesetz unter Nachtarbeit nur die Arbeit zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens versteht[1]) und noch bedauerlicher ist, dafs der Gesetzgeber die Tragweite der von ihm aufgestellten Regel durch Zulassung allzu zahlreicher Ausnahmen abgeschwächt hat. Nachstehend die auffällig lange und weitläufige Aufzählung dieser Ausnahmen, von denen mindestens eine derart ist, dafs sie sogar die Wirksamkeit der aufgestellten allgemeinen Regel bedenklich in Frage stellt.

Vier Ausnahmen betreffen sämtliche durch das Gesetz geschützte Personen, das heifst Kinder, jugendliche Personen und grofsjährige Frauen.

---

[1]) In der Sitzung vom 16. Juni 1888 verwarf die Kammer einen Zusatzantrag Kellers, nach welchem jede Arbeit zwischen sieben Uhr Abends und fünf Uhr morgens als Nachtarbeit betrachtet werden sollte.

Zuvörderst wird die Arbeit von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends gestattet, wenn sie auf zwei Arbeiterschichten verteilt ist, deren jede nicht über neun Stunden arbeitet. Die Arbeit jeder Abteilung mufs in diesem Falle durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde unterbrochen werden. Die Bestimmung wurde auf Verlangen einiger Industriellen aus der Gegend von Saint-Etienne, namentlich von Schnürband-Fabrikanten aus Saint-Chamond, in das Gesetz eingefügt. Diese Industriellen behaupteten, dafs es ihnen an den nötigen Mitteln fehle, um ihre Fabriken genügend zu erweitern und ihre Ausrüstung zu verdoppeln, und dafs daher die Abschaffung der Nachtarbeit sie zwänge, die Hälfte ihrer Arbeiter zu entlassen, wenn sie diese nicht in zwei Schichten teilen dürften. Es steht zu befürchten, dafs diese Bestimmung sehr mifsliche Folgen haben wird. Es ist begreiflich, dafs man der Kammer zurufen konnte: „Sie haben die Nachtarbeit abgeschafft, und der Senat hat sie durch das Zweischichten-System teilweise wieder eingeführt.“ [1]) Vom Standpunkt der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit des Familieninteresses, wird, wie uns zweifellos erscheint, eine Beschäftigungsweise, welche die Arbeiterin häufig zwingt, ihr Heim bald nach drei Uhr morgens zu verlassen oder dahin kaum vor elf Uhr zurückzukehren, die meisten Unzuträglichkeiten der Nachtarbeit zeitigen. Es könnte zwar die Einrichtung von zwei Schichten, welche zusammen von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends dauern, noch als ein Fortschritt in den Werkstätten betrachtet werden, wo bisher die Nachtarbeit Brauch war, aber es wäre offenbar betrübend, wenn eine derartige Einrichtung in den Betrieben eingeführt würde, wo man bis jetzt die Nachtarbeit nicht kannte, und darf man gleichwohl nicht besorgen, dafs das Beispiel ansteckend wirkt? [2]) Man darf endlich nicht vergessen, dafs die Erfahrung nur zu oft gezeigt

---

[1]) Dron in der Sitzung vom 29. Oktober 1892.

[2]) In der Senatssitzung vom 29. März 1892 sagte Tolain: „Da in der Industrie bei allem, was Artikel der laufenden Konsumtion, der leichten Fabrikation, der Unterschied im Herstellungspreise sozusagen unmerklich ist, so läfst sich nicht sagen, ob von dem Momente an, wo Sie die Zweischichtenarbeit gestatten und eine gewisse Anzahl Industrieller begonnen hat, sie einzurichten, ob dann nicht Jene, welche unter dem Gesichtspunkte der Fabrikation und des Absatzes ihrer Produkte sich in ungefähr gleichen Verhältnissen befinden, notwendig, unvermeidlich veranlafst werden, sie ebenfalls einzuführen.“ Es ist dies augenscheinlich der Standpunkt, welchen die Handelskammern von Fourcoing, Lille, Amiens, St. Quentin, Reims, sowie das Syndikat der Kattunfabrikanten des Ostens vertreten, sämtlich einig in dem Protest gegen die Entscheidung des Parlaments.

hat (namentlich in England und der Schweiz), wie gefährlich die Organisation der Arbeiter in Schichten, wie leicht sich durch diese Organisation das Gesetz umgehen läfst, welche Hindernisse sie der Kontrole der Inspektion bereitet. Es steht zu befürchten, dafs sich unter dem Scheine der zwei Schichten bisweilen ein endloser Arbeitstag verbergen wird.

Der Artikel 4 unseres Gesetzes bestimmt ferner, dafs gewissen durch Verfügung der Staatsregierung bezeichneten Industrieen die Berechtigung erteilt werden soll, dauernd von dem Verbot der Nachtarbeit unter der Bedingung abzuweisen, dafs die Arbeit in keinem Falle die Zeit von sieben Stunden täglich überschreitet. Liest man die bezüglichen in der Kammer und im Senat abgegebenen Erklärungen nach, so soll anscheinend wohl nur eine einzige Industrie, jene nämlich der Zeitungsfalzerinnen durch eine solche Verfügung der Staatsregierung bezeichnet werden. [1]) Ist hierfür wirklich eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden? Es wird uns schwer, diese Frage zu bejahen. Könnten denn die Zeitungen nicht männliche Personen zu dieser Arbeit anstellen, oder noch besser, die bisher in betreff der Ausgabezeit des Blattes befolgten Gepflogenheiten ändern? „Es steht Ihnen frei," sagte der Berichterstatter über den Gesetzentwurf [1]) Denen, welche sich dieser Ausnahme widersetzten, „Krieg mit dieser vierten Grofsmacht, welche sich Presse nennt, zu beginnen; im Interesse des Gesetzes jedoch, welches wir vorlegen, halte ich dafür, dafs dies ein sehr gefährliches Unternehmen wäre." Der angeführte Grund erscheint uns nicht ausreichend.

„Durch die gleiche Verfügung," sagt Artikel 4 weiter, „können die angezogenen Bestimmungen gewissen Industrieen gegenüber vorübergehend aufser Kraft gesetzt werden." Diese Vorschrift soll den Forderungen der Fabrikanten von Fisch-, Gemüse- usw. Konserven entgegenkommen. Wir haben bereits anläfslich der Dauer des Arbeitstages die von diesen Fabrikanten angeführten Gründe erwähnt. Endlich kann im Falle eines Arbeitsstillstandes, der aus einer Unterbrechung durch Unfall oder höhere Gewalt resultiert, der Arbeitsinspektor die Anwendung der Nachtarbeit des gesamten Personals für eine bestimmte Frist gestatten.

Aufser den angeführten, sämtliche geschützte Personen angehenden Ausnahmen sind noch besondere Ausnahmen für bestimmte

[1]) Sitzung vom 7. Juli 1890.

Kategorieen dieser Personen vorgesehen. Frauen über 18 Jahre dürfen in gewissen, durch Verfügung der Staatsregierung bezeichneten Industrieen an sechzig Tagen des Jahres bis elf Uhr abends beschäftigt werden, wobei, wie wir gesehen haben, die effektive tägliche Arbeitszeit indessen zwölf Stunden nicht überschreiten soll. Man wollte hiermit, unseres Erachtens sehr zu Unrecht, den Forderungen einer gewissen Anzahl von Gewerbszweigen entsprechen, für welche es eine Zeit gesteigerter Thätigkeit gibt, den Forderungen nämlich der Arbeitgeber des Pariser Schneidergewerbes. Diese Ausnahme erscheint uns um so bedauerlicher, als die Arbeiterinnen des Pariser Schneidergewerbes sich einmütig gegen die Nachtwachen ausgesprochen haben. Die Kommission der Abgeordnetenkammer hatte ungefähr 600 Nähterinnen des Seinedepartements vernommen, welche von ihren Genossinnen entsandt worden waren. Nach der Erklärung Dumays war keine einzige für die Beibehaltung der Nachtarbeit.

Kinder männlichen Geschlechts und grofsjährige Frauen dürfen in Betrieben mit beständigem Feuer auch nachts beschäftigt werden. Das Gesetz sagt nicht, was unter Betrieben mit beständigem Feuer zu verstehen ist. Es überläfst einer Verfügung der Staatsregierung, die gestatteten Arbeiten zu bestimmen. Die zur Ausführung des Gesetzes von 1874 erlassenen Verfügungen hatten die Nachtarbeit in vier Industrieen mit beständigem Feuer erlaubt, in Papeterieen, Zuckersiedereien, Glasbläsereien und Metallhüttenwerken. Hoffentlich verlängern die neuen Verfügungen diese Liste nicht.

Endlich können Verfügungen der Staatsregierung in gewissen Bergwerken die Arbeit von Kindern männlichen Geschlechts von vier Uhr morgens an und bis Mitternacht unter der Bedingung gestatten, dafs diese Kinder weder länger als acht Stunden wirklich arbeiten, noch mehr als zehn innerhalb vierundzwanzig Stunden im Bergwerk anwesend sind.

Das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit hatte das Gesetz von 1874 nur zu Gunsten der Kinder unter sechzehn Jahren und der minderjährigen Mädchen erlassen. Das neue Gesetz dagegen dehnt die Pflicht der Wochenruhe aus auf die jugendlichen Personen männlichen Geschlechts von 16 bis 18 Jahren und auf die grofsjährigen Frauen, bestimmt aber den Tag dieser Wochenruhe nicht: „Kinder unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters dürfen," sagt Artikel 5, „weder mehr als sechs Tage wöchentlich, noch an den gesetzlichen Festtagen beschäftigt werden. Ein in den Werkstätten angebrachter Anschlag hat den zur Wochenruhe bestimmten Tag bekannt zu

geben." Der Berichterstatter erläuterte diese neue Fassung in der Kammer folgendermafsen: „Die Kommission wollte auf die Gewissensfreiheit eines Jeden Rücksicht nehmen und sich nicht in Widerspruch bringen mit dem Gesetz vom 14. Juli 1880, welches dasjenige vom 18. November 1874 über die Heilighaltung der Sonntage und Religionsfeste aufhebt." Wir bedauern die Verwerfung der früheren Fassung lebhaft. Unseres Erachtens kann gerade bei der nunmehrigen Form unter der Annahme, dafs der Sonntag nicht übereinstimmend von den Industriellen als Ruhetag gewählt wird, die Gewissensfreiheit eine wirkliche Beeinträchtigung erfahren. Andererseits ist unter derselben Annahme die Ausübung der Kontrole durch die Inspektoren ganz erheblich erschwert.

Das Gebot der Wochenruhe ist insofern ein unbedingtes, als jede Arbeit an dem zur Ruhe bestimmten Tag untersagt ist, sogar das Aufräumen der Werkstätte. Diese Vorschrift kann indessen zeitweilig von dem Inspektor in den durch Verfügung der Staatsregierung zu bezeichnenden Industrieen zeitweilig erlassen werden, und ferner ist in den Werken mit beständigem Feuer gestattet, mit dem Ruhetag, anstatt dafs er im voraus festgesetzt wird, jede Woche zu wechseln. Wenigstens verstehen wir eine ziemlich unklare Bestimmung des Artikels 6 in diesem Sinne.

In betreff der unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen hält Artikel 9 das schon durch das Gesetz von 1874 ausgesprochene Verbot der Zulassung von Mädchen und Frauen auch fernerhin aufrecht. Die besonderen Bedingungen zu bestimmen, unter welchen Kinder männlichen Geschlechts in den unterirdischen Gängen dieser Bergwerke, Gruben und Steinbrüche beschäftigt werden können, ist der Verfügung der Staatsregierung überlassen.

Auf die Artikel des „Überwachung der Kinder" betitelten Abschnitts IV werden wir nicht näher eingehen. Sie verordnen verschiedene Mafsnahmen, welche die Aufgabe der Inspektion erleichtern sollen, so die Verpflichtung für die Kinder, sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, für den Arbeitgeber, ein Buch zu führen, in welches er die im Arbeitsbuch enthaltenen Angaben einzutragen hat. sowie durch Anschlag den Text des Gesetzes und der seinen Gewerbszweig betreffenden Verfügungen der Staatsregierung, die Stunde des Arbeitsbeginns und -Schlusses usw. bekannt zu geben.

Der Abschnitt V: „Schutz der Arbeiter gegen Gesundheits- und Unfallgefahr" stellt einige allgemeine Regeln auf zum Schutze

der Kinder oder der Frauen gegen übermäfsige, gesundheitsschädliche oder die Sittlichkeit gefährdende Arbeiten, und überläfst es in der Hauptsache Verfügungen der Staatsregierung, Vorschriften über Einzelheiten zu geben.

Über die Organisation der Inspektion, welche diese durch das Gesetz von 1874 erhalten, die Dienste, welche jene geleistet, sowie die Kritiken, welche sie verdiente, haben wir bereits in dieser Zeitschrift berichtet. [1]) Es ist daher hier nur die Tragweite der Änderungen darzulegen, welche diese Organisation erfahren.

Das Personal der Inspektoren wird aus Divisions- und Departementsinspektoren bestehen, doch haben diese letzteren höchstens den Titel gemein mit den durch das Gesetz von 1874 geschaffenen Departementsinspektoren, welche von den Generalräten ernannt und aus den Departementsgeldern honoriert wurden. Sämtliche Inspektoren werden künftig vom Staate ernannt und besoldet, aber während die Einen, die Divisionsinspektoren, grofsen Bezirken vorgesetzt sind, in welche das Gesamtgebiet Frankreichs eingeteilt ist, werden Departements-Inspektoren lediglich in den Industrie-Departements geschaffen und ihre Befugnis reicht nicht über die Departementsgrenzen hinaus. Die Departementsinspektoren sind den Divisionsinspektoren unterstellt. [2])

Eine Verordnung vom 13. Dezember 1892 hat die -Inspektion auf den von uns soeben angedeuteten Grundlagen nunmehr einer Neugestaltung unterzogen. Diese Verordnung schafft elf Divisionsinspektoren und zweiundneunzig Departementsinspektoren oder Inspektorinnen; zugleich bestimmt sie den Sitz eines jeden dieser Inspektoren, sowie den Bezirk, in welchem sie ihre Wirksamkeit zu bethätigen haben. Die Kandidaten dieses Dienstes müssen sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes einer Prüfung unterziehen, deren Ordnung durch die Oberste Arbeitskommission festgesetzt wird. Ihre Ernennung zum Inspektorsposten ist erst nach einem einjährigen Probedienst eine endgültige, welch' letzterer zeigen soll, ob sie die notwendigen Eigenschaften des Taktes und der Festigkeit besitzen. Die Verordnung vom 13. Dezember unterscheidet fünf Klassen von Departementsinspektoren und drei Klassen von Di-

[1]) „Die Fabrikinspektion in Frankreich", Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 3 S. 115 ff.

[2]) Die Kommission der Abgeordnetenkammer wollte, unseres Erachtens mit Recht, einen Generalinspektor an die Spitze des ganzen Dienstzweiges stellen. Die Kammer indessen verweigerte diesem Plane ihre Zustimmung.

visionsinspektoren. Die Inspektoren und Inspektorinnen können in eine höhere Klasse erst nach einem dreijährigen Dienst in der nächstliegenden unteren Klasse erhoben werden; ihre Klassifikation richtet sich nach persönlichen Eigenschaften. Die Divisionsinspektoren werden nach der Wahl aus den Departementsinspektoren ernannt, welche mindestens der zweiten Klasse angehören. Die Inspektoren sind betraut mit der Sicherung der Ausführung des Gesetzes vom 2. November 1892 in allen diesem Gesetze unterworfenen Unternehmungen, ausgenommen Betriebe, Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, deren Beaufsichtigung ausschliefslich den Bergingenieuren und Bergkontroleuren überwiesen ist. Desgleichen sind die Inspektoren betraut mit der Überwachung der Anwendung des Gesetzes vom 9. September 1848 über die Dauer der täglichen Arbeit Erwachsener und des Gesetzes vom 7. Dezember 1874, betr. den Schutz der im Wandergewerbe beschäftigten Kinder. Des weiteren überträgt ihnen das neue Gesetz in Erweiterung ihrer Aufgabe die Aufstellung der Statistik der gewerblichen Arbeit in dem von ihnen zu überwachenden Bezirke, und ist alljährlich durch den Minister für Handel und Gewerbe ein diese Mitteilungen zusammenfassender Generalbericht zu veröffentlichen.

Die Ortskommissionen, welche das Gesetz von 1874 zur Unterstützung der Inspektoren eingesetzt hatte, und welche berechtigt waren zur Besichtigung der Werkstätten, werden aufgehoben. Indessen schreibt Artikel 24 vor, dafs die Generalräte eine oder mehrere Kommissionen einsetzen sollen, welche die Aufgabe haben, über die Ausführung des Gesetzes und die Verbesserungen, deren es bedürftig ist, Berichte zu erstatten, die dem Minister einzureichen und der Obersten Kommission mitzuteilen sind.[1] Ferner werden nach Artikel 25 „in jedem Departement Schutzkomitees errichtet, deren Aufgabe ist, 1. die Obhut der Lehrlinge und die in der Industrie beschäftigten Kinder, und 2. die Förderung ihrer gewerblichen Ausbildung“. Es ist schwer, sich für jetzt über die Rolle klar zu werden, welche diese Kommissionen oder Komitees spielen sollen, deren Mitgliedern das Gesetz das Recht der Besichtigung der Werkstätten nicht verleiht, wenigstens nicht ausdrücklich.

[1]) In dem zweiten Berichte Waddingtons wird über die Kommissionen, deren Einrichtung Artikel 24 vorschreibt, bemerkt: „Die so geschaffenen Kommissionen werden der Ausführung des Gesetzes eine Unterstützung gewähren, die um so nützlicher, als sie, auf eine rein beratende Rolle beschränkt, sich nicht mehr die exekutiven Befugnisse des Inspektors anmafsen können.“

Die Oberste Arbeitskommission wird beibehalten. Ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, dafs die Anwendung des Gesetzes eine gleichmäfsige und sorgfältige ist; ihr Gutachten abzugeben über zu erlassende Verfügungen und im allgemeinen über die verschiedenen, die geschützten Arbeiter angehenden Fragen, und endlich die Bedingungen der Zulassung der Kandidaten zum Amte eines Divisions- und Departementsinspektors, sowie die Ordnung der Prüfung festzusetzen, welcher sie sich unterziehen müssen. Die Oberste Kommission besteht aus 9 auf vier Jahre ernannten Mitgliedern — zwei Senatoren, zwei Abgeordneten, die je von ihren Kollegen gewählt werden, und fünf vom Präsidenten der Republik bezeichneten Mitgliedern.

Dies sind die Kontrolbehörden, welche das neue Gesetz geschaffen. Einer solchen Organisation können wir nicht umhin einen schweren Vorwurf zu machen. Sie ist in keiner Weise darauf bedacht, die Arbeiter oder wenigstens ihre Vertreter zu dem schwierigen Werke hinzuzuziehen, welches darin besteht, die Durchführung der schützenden Vorschriften zu sichern. Und dabei, — sei auch die Befugnis und Energie der Inspektoren noch so weit und nachhaltig, so werden sie doch nicht überall sein können; sie werden den fortwährenden Beistand der Interessenten, der Arbeiter, unbedingt nötig haben, wollen sie ihrer Aufgabe genügen. Man hätte unseres Erachtens durch gesetzliche Anordnungen die Bethätigung und Entwickelung dieser Mitwirkung erleichtern können und müssen. Wir machen dem Parlament keinen Vorwurf, dafs es die Vorschläge zurückgewiesen, welche auf die Ernennung der Inspektoren durch die Arbeiter hinausliefen. Der Inspektor mufs die überlegene Unparteilichkeit des Staates vertreten, und dann wäre es leicht möglich, dafs in vielen Bezirken der Einflufs der Industriellen sich stark genug erwiese, um ihrem Kandidaten die Wahl zu sichern. Warum hat man ebenso die Anträge verworfen, welche bezweckten, die Vertreter der Arbeiter in die Oberste Kommission zu bringen, und namentlich die Vorschläge, welche in einer oder anderen Form in jedem Bezirke die Wirksamkeit der Arbeitervereinigungen jener der Inspektoren beigesellen wollten? Das Parlament hätte sich hier von denselben Ideen leiten lassen sollen, welche die Einsetzung von Delegierten in betreff des Unfallschutzes der Bergleute veranlafsten.[1]) Zwei Vorschläge namentlich sind es,

[1]) Die Kammer lehnte sogar (Sitzung vom 7. Februar 1891) die Anträge Granger und Ferroul ab, welche diese Delegierten mit der Aufgabe betrauten, die Ausführung des Gesetzes in den Betrieben der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche zu sichern.

welche die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient hätten: das Verlangen, dafs man den Inspektoren von den Arbeitern gewählte und aus fünf Mitgliedern bestehende Ortskomitees zur Seite stelle, welche jeden Monat einmal zu inspizieren hätten,[1]) und ferner der nach einander von Jourde und Le Veille formulierte Antrag, welcher vorschlug, dafs an jedem Orte, wo Arbeiter-Syndikatskammern beständen, diese berechtigt sein sollten, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um den Inspektor auf seiner Amtsreise zu unterstützen.[2]) Dieser Weg ist es, den wir den Gesetzgeber gern hätten einschlagen sehen. Von dem einzelnen Arbeiter kann man keinerlei ernstlichen Beistand erwarten; hätten aber die Arbeiterverbindungen das Recht, über die Ausführung der Schutzgesetze zu wachen, auf die Verletzungen des Gesetzes behufs ihrer Unterdrückung hinzuweisen, so wäre die Aufgabe der Inspektoren wesentlich vereinfacht.

Der letzte Abschnitt des Gesetzes, welcher sich mit den Strafen befafst, ist, wie man gestehen mufs, angethan, Alle zu entmutigen, welche einen bedeutsamen und ernstlichen Fortschritt unserer Gewerbegesetzgebung erhofften. Das Gesetz von 1874 ahndete die Übertretungen der Schutzvorschriften mit einer Geldstrafe von 16 bis 50 Francs. Es war dies offenbar in sehr vielen Fällen eine sehr unzulängliche Bufse. Die fraglichen Übertretungen sind zweierlei Art: Die einen sind rein materielle und lediglich gegen die Verfügungen verstofsende, wie zum Beispiel die Thatsache, dafs in der Werkstätte der Text des Gesetzes nicht angeschlagen ist, und es ist begreiflich, dafs der Gesetzgeber nur leichte Strafen gegen sie verordnet. Andere aber sind unstreitig in moralischer Hinsicht gefährlich, da ihre Folgen, zuweilen in nicht gut zu machender Weise, Gesundheit, körperliche, geistige und selbst sittliche Entwickelung der geschützten Personen schädigen. Erwägt man anderseits, dafs diese Übertretungen meist einen bisweilen beträchtlichen Nutzen für den schuldigen Industriellen bedeuten, so scheint uns, wenigstens im Rückfalle, die Freiheitsstrafe die notwendige Ahndung zu sein.

---

[1]) S. den Antrag Beauquier (Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 7. Februar 1891).

[2]) Ferroul, Bardin, Cluseret u. A. hatten beantragt, dafs den Inspektoren (welche sie von den Arbeitern wählen lassen wollten) in allen Industriestädten Ortskommissionen zur Seite gestellt würden, die aus sämtlichen Arbeitermitgliedern der Gewerbegerichte zu bestehen hätten, und, wo solche fehlen, ein Delegierter der Arbeiter-Syndikatskammer. (Vgl. den Vorschlag Charonnats (Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 5. Februar 1889).

Keller sagte schon 1873 in der Nationalversammlung: „Ich versichere Ihnen, dafs das Wort Gefängnis im Gesetz ganz allein dessen Durchführung weit besser gewährleisten wird, als alle Inspektoren und alle mit seiner Ausführung betrauten Beamten.“ [1])

Das Gesetz vom 2. November 1892 hat die 1874 angeordneten Strafen noch verringert. Die erste Übertretung verwirkt nur eine Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Francs. Erst im Rückfalle kann die Geldstrafe sechzig bis hundert Francs betragen und hat das Gericht die Befugnis, die Bekanntmachung seiner Entscheidung durch Anschlag oder durch die Zeitungen anzuordnen.

[1]) Keller beantragte am 19. Juni 1888 von neuem, die Übertreter im Rückfalle mit Gefängnis zu bedrohen. Der Antrag wurde von der Kammer verworfen. Der am 15. Juli 1886 vorgelegte Antrag Camélinat-Boyer-Basly bestrafte die Übertretungen des Schutzgesetzes mit 25 bis 200 Francs und einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe allein, und im Rükfalle mit 50 bis 100 Francs und einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten.

# ZWEI HAUSHALTUNGSBUDGETS ÜBER EINEN ZWANZIGJÄHRIGEN ZEITRAUM.

VON

DR. E. HOFMANN,
PFARRER.

Die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft der verschiedenen Stände und Klassen bildet schon seit länger Zeit einen Gegenstand berechtigten Interesses wirtschaftlicher Forschung. Häufig wurde auf den hohen Wert derartiger Untersuchungen hingewiesen, und sind dieselben geradezu als eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialstatistik bezeichnet worden. Dennoch ist dieses Gebiet merkwürdigerweise nicht so ausgebaut, als man bei der Hochflut wirtschaftlicher Literatur unserer Tage billiger Weise erwarten dürfte. Die bahnbrechenden Arbeiten auf diesem Gebiet, welche um die Mitte unseres Jahrhunderts das Tageslicht erblickten, sind lange vereinzelt dagestanden. Die Bereicherung des Materials, welche meistens aus Gründen praktischer Natur veranlafst worden, war wenigstens der Qualität nach unbedeutend, wenn man von den in einzelnen Monographien fahrender Schüler der Nationalökonomie zerstreut sich findenden bezüglichen Angaben und Notizen und von einigen mit grofsem Fleifs und Geschick geschriebenen, ausschliefslich den Gegenstand behandelnden Schriften einiger Privatstatistiker absieht. Der methodologische Ausbau dieses Gebiets ist noch im Anfangsstadium, obwohl mehrere Schriften sich die Aufgabe gestellt haben, das vorhandene Material zu sammeln und zu sichten. Darum gehen die Ansichten über Zweck, Ziel, Umfang, Art der Aufnahme und Verarbeitung des Rohmaterials ziemlich auseinander. Mit Bezug auf die Art der Aufnahme, das heifst die Beschaffung des Rohmaterials, hat sich in letzter Zeit ein Umschwung vollzogen, der das ganze Gebiet dieses Forschungszweiges mächtig fördern dürfte. Es

hat sich nämlich der längst aufgestellte, aber leider aus nahe liegenden Gründen selten beachtete Grundsatz Geltung verschafft, dafs nur die Haushaltungsbudgets Anspruch auf Glaubwürdigkeit und Genauigkeit erheben können, welche Auszüge aus Haushaltungsbüchern sind, die mindestens ein Jahr lang geführt und kontrolliert worden. Damit ist in gewissem Sinne über alle jene Aufnahmen der Stab gebrochen, welche auf schätzungsweisen Angaben beruhen, sei es dafs dieselben in einigen Sitzungen mit den Haushaltungsvorständen, sei es durch Befragen der Arbeitgeber ermittelt worden. Aber auch jener Beschaffung des Rohmaterials ist damit das Urteil gesprochen, die sich auf Haushaltungsbücher stützt, welche nur über ganz kurze Zeit, eine Woche oder einen Monat, geführt wurden. Die Gröfse dieses Fortschritts kann nicht nur der bemessen, der sich schon mit den gerade auf diesem Gebiete zu Tage geförderten Ungereimtheiten abzugeben hatte, sondern auch derjenige, welcher sich nur einmal die Mühe genommen, den eigenen Haushalt etwas näher kennen zu lernen. Immerhin haben auch die auf solche Weise aufgenommenen Haushaltungsbudgets manches begründete Bedenken gegen sich. Geht nämlich die Aufnahme so vor sich, dafs verschiedene Haushaltungsvorstände ersucht werden, ein Haushaltungsbuch nach gewissen Regeln über eine bestimmte Zeit führen zu wollen, so wird der in der menschlichen Natur liegende Trieb, die eigene Person den andern Leuten in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, sich auch hier nicht ganz verleugnen lassen, umsomehr als der Einblick in ein derartiges Rechnungsbuch dem Fremden einen untrüglichen Mafsstab zur Beurtheilung des Charakters des Haushaltungsvorstandes und seiner Angehörigen an die Hand giebt. Gewifs ist in dieser angedeuteten menschlichen Schwachheit der Grund zu finden, dafs in den meisten auf solche Art ermittelten Haushaltungsbudgets die Ausgabeposten für Getränke, Vergnügungen, Cigarren usw. absolut und relativ niedrig erscheinen, oft so niedrig, dafs es selbst den kontrollierenden Statistikern auffällt.

In dieser Hinsicht scheinen uns die aus eigener Initiative geführten Haushaltungsbücher viel gröfsere Glaubwürdigkeit beanspruchen zu können. Allerdings ist bei dem Mangel an Kontrolle unbedingt nöthig, dafs die betreffenden Personen, deren Haushaltungsbücher auf diese Weise verwendet werden sollen, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in hohem Grade in sich vereinigen. Es müssen Leute sein, die nicht nur im ersten Jahre ihrer Ehe ihrer Ausgabe- und Einnahmewirtschaft ein flüchtiges Interesse widmen und sich deshalb der Mühe unterziehen, ein Haushaltungsbuch zu führen, sondern die ihrem Rechnungsbuch Jahr für Jahr die gleiche Liebe und Sorgfalt widmen. Leider dürfte die Zahl derartiger Haushaltungsbücher klein sein, wenigstens haben meine weitverzweigten Nachforschungen, bei denen mich Geistliche und Lehrer in der zuvorkommendsten Weise unterstützten, nur spärliches Material ge-

liefert. Welche Thatsache ich auch noch durch die gerade in solchen Familien herrschende Ängstlichkeit begründet sehe, die sich nur in den seltensten Fällen überreden läfst, einem Dritten einen so tiefen Einblick in ihr Hauswesen zu gestatten. Jedenfalls wird das Haushaltungsbuch, das man unter Umständen durch Vermittlung des Pfarrers oder Lehrers einem gänzlich Unbekannten überläfst, den Blicken eines Bekannten nie geöffnet. So hatte mir ein College berichtet, dafs in seiner Gemeinde ein „Fabrikler" seit langen Jahren ein Haushaltungsbuch führe, das ich nur erhalten könne, wenn ich dasselbe persönlich abhole; denn der Mann weigere sich, sein Haushaltungsbuch irgend einem Bekannten in die Hände zu geben. Zu der Seltenheit derartiger Haushaltungsbücher und zu der Schwierigkeit dieselben wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich zu machen, gesellen sich noch andere erschwerende Umstände. Die örtliche Entfernung, die Unkenntnis der speziellen lokalen Verhältnisse und die nöthige Kontrole verursachen eine Menge Schreibereien, Inanspruchnahme einer grofsen Zahl von Personen, viele Gänge und Reisen. Ferner geben die wenigsten dieser Haushaltungsbücher die Auskunft, welche man durch die nach bestimmten Regeln zum bewufsten Zwecke geführten Bücher erhalten kann und endlich ist die wissenschaftliche Aufbereitung durch die ganze Anlage der betreffenden Bücher meist mühsam und beschwerlich.

Aber die auf solche Art und Weise ermittelten Haushaltungsbudgets haben einen sehr hohen Wert und eine bis jetzt entschieden zu wenig gewürdigte Bedeutung. Sie schliefsen einmal bei den oben angeführten Voraussetzungen den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit in sich und dann gestatten sie einen Einblick in die Entwickelung des Hauswesens, der durch nichts anderes in der gleichen Weise vermittelt werden könnte. Nur sie stellen das Verhältnis der einzelnen Ausgaben zu einander klar und deutlich dar; nur durch sie können die Ausgabeposten in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite erfafst und erkannt werden. Alle Hülfsmittel, welche an diesem Punkte schon angewendet worden, sind zum mindesten unzureichend und auf blofse Kleinigkeitskrämereien oder Spielereien hinauslaufend. Schnapper-Arndt weist mit Recht in seinen „Anmerkungen über die Methode der Anordnung von Haushaltungsbudgets" [1]) auf die Thatsache hin, dafs die Bekanntschaft mit den Geldausgaben einer Familie die Kenntnis der verbrauchten Werte niemals vollkommen und auch nicht immer annähernd zu vermitteln imstande ist. „Die meisten Budgets sind so nicht Budgets eines bestimmten Jahres ohne zugleich diejenigen eines einjährigen Durchschnitts aus einer bestimmt abgegrenzten Reihe von Jahren zu werden." Ob die Vorgänge eines konkreten Jahres durch die Anwendung einer die Abnützung der aus früheren Jahren übernommenen Werte bezeichnenden Kolonne und

[1]) Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. (Leipzig 1883.) S. 274.

durch die Trennung der in natura und gegen bar bezogenen und im Laufe des Jahres konsumierten Werte wirklich klar und deutlich erfafst werden, dürfte höchst fraglich sein. Jedenfalls ist die Fiktion einer gleichmäfsig fortschreitenden Abnützung, welche bei der Division des Anschaffungswertes durch die Jahre der Dauer hingenommen werden mufs, eine harte Nufs.

Diese Schwierigkeit löst sich mit Leichtigkeit bei Haushaltungsbüchern, welche über eine Anzahl von Jahren geführt wurden. Allerdings läfst sich hierbei kein völlig genaues Inventar aufstellen, da wohl in den meisten Fällen höchstens eine Mobiliarversicherungspolice und deren Erneuerungen eventuell sogenannte Nachträge zur Verfügung stehen dürften. Aber die Vergleichung der verschiedenen Policen im Anfang und am Ende der Berichtsperiode sowie die betreffenden Ausgabeposten im Laufe der verschiedenen Jahre geben ein gewifs zutreffendes Bild der Abnützung und der Ergänzung überhaupt des ganzen Verlaufs der Konsumtion.

Geburten und Todesfälle, Krankheit und Unfall, Freude und Schmerz zeigen sich uns da in ihrer ökonomischen Einwirkung auf die Haus- und Lebenshaltung; Preissteigerungen, Lohnverkürzungen und Steigerung der Bedürfnisse zeigen ihren Einflufs auf die einzelnen Haushaltungen und Klassen. Die für Erziehung, Schulung und gewerbsmäfsige Ausbildung der Kinder aufgewendeten Summen lassen sich mehr oder weniger genau ausscheiden und berechnen. Auch die Verteilung der jährlich ausgegebenen Summe auf die einzelnen Glieder des Haushalts dürfte wohl nur an Hand derartigen Materials etwelchen Wert beanspruchen. Weshalb ich zwei Haushaltungsbudgets veröffentliche, welche Auszüge aus Haushaltungsbüchern sind, die 20 Jahre lang geführt wurden. Ich glaube dies um so eher thun zu dürfen, als beide Haushaltungsvorstände die oben für nöthig erachteten Eigenschaften der Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in sehr hohem Grade besitzen. Es sind die Haushaltungsbudgets eines Kommis, dessen Frau eine Spezereiwarenhandlung betreibt und eines Sekundarlehrers.

Die Haushaltungsrechnung des Sekundarlehrers wurde in ein gebundenes Buch eingetragen, dessen Blätter rechts zwei Spalten, eine für die Einnahmen und eine für die Ausgaben zeigen, wobei die jeweilige Summierung der beiden Kolonnen am Monatsschlufs eine leichte Kontrolle ergiebt. Die Aufbereitung war in diesem Falle eine äufserst zeitraubende, indem es nöthig war, die einzelnen Ausgabeposten nach Kategorien geordnet zusammenzustellen. Die Haushaltungsbücher des Kommis dagegen gestatteten eine viel leichtere Aufbereitung, weil sie nach einem bestimmten Formular geführt wurden. Es wurde nämlich zu den Eintragungen fast immer ein von H. Ludwig (Zürich) herausgegebenes Haushaltungsbuch verwendet. Dieses Formular scheint überhaupt häufig benutzt worden zu sein, wenigstens erscheint dasselbe fast jedes Jahr in neuer Auflage. 1866 finden wir die 6. und 1872 die 12. „vermehrte

und verbesserte" Auflage, später treffen wir „neue und verbesserte" Auflagen dieses Haushaltungsbuches im Gebrauch unserer Haushaltung. Dieses Haushaltungsbuch hat je 4 Seiten für einen Monat bestimmt. Der für jeden Monat zu benutzende Raum ist in 21 Abteilungen eingeteilt mit nachfolgenden Überschriften: 1) Fleisch und Wurst etc., 2) Brot und Mehl, 3) Spezerei- und Teigwaren, 4) Gemüse und Obst, 5) Allerlei, 6) Getränke, 7) Milch und Eier, 8) Butter und Schmalz, 9) Öl und Kerzen, 10) Arzt und Apotheker, 11) Kleines Backwerk, 12) Kleider und Schuhe, 13) Wäsche und Waschlöhne, 14) Tag- und Dienstlöhne, 15) Brennmaterialien, 16) Haus- und Küchengeräthe, 17) Steuern und Schullöhne, 18) Miethe und Baukosten, 19) Ehrenausgaben, 20) Zusammenzug der Ausgaben, 21) Kassakonto. Dieses Schema läfst, abgesehen von der prinziplosen Eintheilung, viel zu wünschen übrig. Die Verteilung der Ausgaben auf 4 Blätter macht die Führung des Haushaltungsbuches kompliciert und beschwerlich. Erst nach jahrelanger Angewöhnung an das vorliegende Formular ist die Hausfrau imstande, jedesmal auf den ersten Blick die richtige Rubrik zu finden, was aus zuerst am unrichtigen Platz eingetragenen Posten, die sich in den ersten Haushaltungsbüchern unserer Familie zur Genüge finden, hervorgeht, sowie aus der Thatsache, dafs unter „Allerlei" viele Ausgaben aufgeführt wurden, welche in einer andern Rubrik hätten Platz finden sollen. Daraus ergibt sich deutlich, dafs es verfehlt ist, zum Zwecke der Erlangung von Haushaltungsrechnungen Arbeiterfrauen Haushaltungsbücher einzuhändigen, in welche die Ausgaben nach Kategorien getrennt einzutragen sind. Können gebildete Frauen, wie dies hier der Fall ist, solche Bücher erst nach jahrelanger Übung richtig führen, wie könnte man solches von der ungebildeten, der Arbeiterfrau, welcher zudem meistens noch weniger Zeit hierfür zur Verfügung stehen dürfte, verlangen? Wir erwarten deshalb von den an verschiedenen Orten gemachten Versuchen gemeinnütziger Gesellschaften, durch unentgeltliche Abgabe derartiger Haushaltungsbücher die Familien zu geordneter Rechnungsführung zu veranlassen, keinen grofsen Erfolg. Wenigstens war es mir bis jetzt nicht möglich, aus einer grofsen Ortschaft, in welcher eine grofse Zahl solcher Haushaltungsbücher verteilt worden war, ein genau und regelmäfsig geführtes derartiges Rechnungsbuch erhalten zu können. Die mir zu Gesicht kommenden Haushaltungsbücher aus dieser Gemeinde waren höchstens einige Monate genau geführt. Später begann eine Rubrik nach der anderen unausgefüllt zu bleiben, bis schliefslich das ganze Buch auf die Seite gelegt wurde. Deshalb hat wohl C. Landolt in seiner „Anleitung zur Aufnahme von sogenannten Arbeiterbudgets" das Richtige gefunden, wenn er zur Erlangung möglichster Einfachheit der Buchführung empfiehlt, „Ausgaben und Einnahmen in richtiger Reihenfolge auf derselben Seite zu notieren und dabei die Einnahmen durch Unterstreichen der Summe auszuzeichnen. Die etwas gröfsere Mühe wissenschaftlicher

Aufbereitung eines auf diese Weise geführten Haushaltungsbuches wird durch wesentliche Vorzüge mehr als aufgewogen. Mit einem komplicierten Formular wäre es ihm gewifs unmöglich gewesen, das wertvolle Material zu seiner höchst verdienstlichen Arbeit „Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen“ [1]) erlangen zu können.

Für den vorliegenden Fall hätte die Buchführung schon dadurch wesentlich einfacher gestaltet werden können, wenn für „Kleider und Beschuhung“ und für „Arzt und Apotheke“ jedes Jahr ein einziges Blatt vorhanden gewesen wäre, während die Ausgaben für „Miethe und Baukosten“ und für Brennmaterialien ganz gut auf einer einzigen Seite Platz gefunden hätten. Ebenso hätten die 8 Zeilen, welche jeden Monat für „Steuern und Schullöhne“ offen standen, in unserem Falle fürs ganze Jahr genügt. Die Rubrik für „Kleines Backwerk“ sowie diejenige für „Ehrenausgaben“ ist jedenfalls hier ganz überflüssig gewesen. Allerdings ist besagtes Haushaltungsbuch vom Verfasser hauptsächlich für „bemittelte“ Familien bestimmt, wie aus der auf dem Tittelblatt gedruckten Bemerkung zu entnehmen ist, durch welche in Kürze auf Wert und Zweck der Führung eines Haushaltungsbuches hingewiesen wird. Am Schlufs dieses Formulars findet sich Raum für die Jahresrechnungen sowie ein Schema zur Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen im ganzen Jahr, ferner eine Waschtabelle und eine Seite fürs Inventar. Diese beiden letzten Seiten sind in unserem Falle immer unausgefüllt geblieben. Die erwähnte Einteilung findet sich in allen Ausgaben. Nur die Verteilung der verschiedenen Ausgabekategorien auf den zur Verfügung stehenden Raum hat einige unwesentliche, den praktischen Bedürfnissen entsprechende Abänderungen erfahren.

Das Vorhandensein der Mängel an besagtem Formular in praktischer Hinsicht wird auch durch die Thatsache beleuchtet, dafs unsere Hausfrau in mehreren Jahren unserer Berichtsperiode ein anderes Haushaltungsbuch verwendet. So finden wir 1875 ein in St. Gallen (Scheitlin & Zollikofer) in 10. Auflage erschienenes „praktisches Haushaltungsbuch“ in unserer Familie. Dasselbe bestimmt auch 4 Seiten für jeden Monat, auf welchen die Ausgaben in folgender Weise eingeteilt sind: 1) Fleisch, Geflügel, Fische. 2) Brot, Mehl, Teigwaren. 3) Gemüse, Obst. 4) Milch, Butter, Käse, Eier. 5) Kleine Efswaren. 6) Kaffee, Thee, Zucker, Gewürz. 7) Getränke. 8) Leucht- und Heizstoffe. 9) Bekleidung und Toilette. 10) Handwerker, Verschiedenes. 11) Haus- und Küchengeräte. 12) Betten, Wäsche, Waschlöhne. 13) Dienst- und Taglöhne. 14) Bau-, Miethe- und Gartenkosten. 15) Steuern, Schulgeld, Almosen. 16) Vergnügen. In jedem Monat findet sich ferner Raum für „die Wiederholung der Ausgaben“ und „Kassakonto“. Der Vorteil, den dieses Formular durch die Verminderung der Ausgabekategorien gegenüber dem zuerst Geschilderten

[1]) Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 1891, 3. Heft.

bietet, wird durch andere Unzukömmlichkeiten aufgewogen. Wir begnügen uns mit dem Hinweis auf die zu den gröfsten Mifsgriffen anlafsgebende Rubrik „Kleine Efswaren", worunter wir öfters Kaffee und Thee notiert finden, obgleich hierfür eine besondere Kategorie vorgesehen, an die sonderbare Verbindung der Ausgaben für Handwerker und Verschiedenes, sowie an die Vereinigung der Ausgaben für Steuern und Schullöhne mit denjenigen für Almosen. 1877 benützt die Hausfrau ein im Verlag der J. C. Meiselschen Buchhandlung in Herisau erschienenes Haushaltungsbuch. Dasselbe schliefst sich eng an das Ludwigsche an. Nur die Reihenfolge der Ausgabekategorien ist etwas verändert. Für Miete und Baukosten findet sich in diesem Formular kein Raum vorgesehen, während die Ausgaben für Kaffee und Thee von den Spezereiwaren getrennt aufzuführen sind. Am Schlufs ist den auch bei den übrigen Haushaltungsbüchern sich findenden Tabellen noch eine Sammlung von „Rezepten für das Hauswesen" beigefügt.

Neben diesen Haushaltungsbüchern wurde auch in 2 Jahrgängen das aus der Steindruckerei von G. Hurter in Frauenfeld stammende Haushaltungsbuch verwendet. Dieses hat ein etwas gröfseres Format als die anderen. Es bestimmt bloss 2 Seiten für jeden Monat und verteilt die Ausgaben in folgende 12 Abteilungen, die alle gleich grofsen Raum einnehmen: 1) Fleisch; 2) Brot und Mehl; 3) Butter, Milch und Eier; 4) Gemüse und Obst; 5) Spezereiwaren; 6) Getränke; 7) Kleider; 8) Wäsche; 9) Taglöhne; 10) Hausrat; 11) Brennmaterialien; 12) Verschiedenes. Für die Einnahmen findet sich eine besondere Rubrik. Am Schlufs ist eine Tabelle zum „Zusammenzug aller Ausgaben und Einnahmen". Dieses Formular scheint uns eines der handlichsten und rationellsten zu sein, die mir zu Gesicht gekommen, obgleich hier die Rubrik für „Verschiedenes" eine allzu vielseitige werden mufste.

## I. Fall.

### A. Der Haushaltungsvorstand ist ein Kommis.

Berichtsperiode: 1. Jan. 1866—31. Dez. 1885.

#### Civilstand.

Die Familie besteht im Anfang der Berichtsperiode aus dem 26jährigen Haushaltungsvorstand und seiner 25 Jahre alten Frau. Im Oktober 1866 wurde die Familie durch die Geburt einer Tochter vermehrt. Im September des folgenden Jahres wurde wieder eine Tochter geboren. Im Februar 1870 erhielt die Familie neuen Zuwachs durch die Geburt eines Sohnes. Ein im März 1873 geborenes Töchterlein starb schon nach 6 Monaten. Das im Juni 1874 geborene Knäblein wurde nur

einige Wochen alt. Im April 1876 wurde wieder eine Tochter geboren. Die Familie bestand also die Hälfte der Berichtsperiode hindurch aus 6 Köpfen, nämlich aus den beiden Ehegatten, 3 Töchtern und 1 Sohn.

### Wohnung.

Die Familie bewohnt den 1. Stock eines mitten in der Ortschaft gelegenen zweistöckigen Wohnhauses. Im Parterre befindet sich ein Ladenlokal, eine Schreinerwerkstätte und eine Waschküche. Der 2. Stock wird vom Hausbesitzer bewohnt. Die Wohnung besteht aus 5 Zimmern nebst einer geräumigen Küche, sowie dem Anteilrecht an Keller, Estrich und Waschküche. Die Zimmer sind geräumig, hoch ($3^1/_2$ m), und hell. Sämtliche Wohnräume sind ausgetäfelt und mit Ölfarbe bemalt. 2 Zimmer sind heizbar. Der gröfste Raum wird als Wohnstube benützt. 3 Zimmer dienen als Schlafräume für die Familienglieder. Das schönste und hellste Zimmer wird nach einer weitverbreiteten Unsitte als Besuchsstube oder „Visitenzimmer" verwendet. So lange das jüngste Kind im Schlafzimmer der Eltern schlief, war auch noch ein Besuchsschlafzimmer vorhanden, so dafs unsere Familie sich während einer langen Reihe von Jahren den Luxus gestattete, zwei Zimmer zu besitzen, welche jährlich nur einige wenige Male benutzt wurden.

### Gesundheitszustand.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der Familie waren ziemlich günstig. Der Mann erfreute sich während der ganzen Berichtsperiode der besten Gesundheit und bedurfte nur zweimal ärztlicher Behandlung, wobei es sich immer um Krankheit durch Unfall handelte. Auch die Gesundheit der Frau liefs nicht viel zu wünschen übrig. Allerdings ging bei ihrer zarten Konstitution und ihrer Überbürdung mit Arbeit fast kein Jahr vorüber ohne leichtere Krankheit. Der Verlauf der Geburten war meist ein günstiger, so dafs die Frau schon nach wenigen Wochen wieder ihre gewohnte Beschäftigung verrichten konnte. Nur im Jahre 1873 war die Hausfrau infolge der Geburt eines Töchterleins 10 Wochen ans Bett gefesselt. Auch die Kinder erfreuten sich verhältnismäfig guter Gesundheit. Die Kinderkrankeiten, welche sich einstellten, nahmen einen günstigen Verlauf und verursachten keine gröfseren Ausgaben und Störungen im Haushalt. Nur das älteste Töchterlein bildete eine Ausnahme hiervon. Dasselbe war zum Zwecke einer Operation im Jahre 1872 circa 30 Wochen im thurgauischen Kantonsspital.

### Vorsorglichkeit.

Im Anfang unserer Berichtsperiode ist nur das Mobiliar versichert. Erst seit 1874 ist der Mann Mitglied des in seinem Wohnort und den um-

liegenden Ortschaften gegründeten Sterbevereins, welcher zur Kategorie der sogenannten „Frankenvereine“ gehörte, deren Statuten so bekannt sind, dafs wir darüber nicht viele Worte zu verlieren brauchen. Der ebenso einfache als schiefe Grundsatz, auf den sich diese Vereine aufbauen, besteht darin, dafs jedes Mitglied ohne Unterschied des Alters und der Beschäftigung bei jedem Todesfall eines Vereinsgenossen je einen Beitrag von 1 Frk. zu leisten hat. Natürlich ist bei solchen Vereinen, die von einer irregeleiteten Gemeinnützigkeit an manchen Orten ins Leben gerufen worden, der zu bezahlende Jahresbeitrag ebenso variabel, wie die jeweils nur von der Mitgliederzahl abhängige Versicherungssumme, welche bei den einzelnen Todesfällen ausgerichtet werden konnte.

Psychische Bedürfnisse und moralische Haltung.

Geistige Bedürfnisse und Erholungen spielen in unserer Familie keine grofse Rolle. Eine Zeitung wird seit Gründung der Familie gemeinsam mit einem Nachbar gehalten. Der Abonnementspreis wird von beiden Haushaltungen je zur Hälfte getragen. Es ist dies ein namentlich in den Dörfern mit landwirtschaftlicher Bevölkerung häufig praktizierter Brauch, wo oft 3—4 Familien eine Zeitung gemeinsam halten. Zu der Zeitung kommt alle Jahre ein Kalender nebst einigen anderen kleinen Schriften und Broschüren, wie sie gelegentlich von Hausierern verbreitet werden. Ferner ist die Familie Mitglied der im Orte bestehenden Lesegesellschaft, die in ihren wöchentlich zirkulierenden Mappen circa 10—12 Zeitschriften und Zeitungen hält. Beispiels wegen seien die von besagter Gesellschaft im Jahre 1886 gehaltenen Zeitschriften hier angeführt: „Das Buch für Alle“, „Illustrierte Welt“, „Helvetia“, „Schweizerisches Familienwochenblatt“, „Schorers Familienblatt“, „Fliegende Blätter“, „Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege“, „Zürcher Bauer“ und „Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift“. Dazu wurde im Winter hie und da ein Buch aus der Leihbibliothek entliehen.

Die Kinder besuchten je vom 3. Altersjahre an die Kleinkinderschule. Die beiden älteren Mädchen traten je nach zurückgelegtem 5. Altersjahre in die Primarschule ein, während der Knabe und das jüngste Mädchen die Kleinkinderschule bis nach dem zurückgelegten 6. Altersjahre besuchten, um dann in die Primarschule überzutreten. Die Mädchen besuchten blofs die Primarschule. Für ihre weitere Ausbildung wurde im Laufe unserer Berichtsperiode nichts verwendet. Der Knabe dagegen trat im Frühjahr 1882 in die Sekundarschule ein. Nach dreijährigem Sekundarschulkurs wurde er als Lehrling im gleichen Geschäft, in welchem der Vater angestellt ist, untergebracht. Die Kinder scheinen mittelmäfsig beanlagt. Doch suchen sie den Mangel an Begabung durch Fleifs und Gewissenhaftigkeit zu ersetzen, so dafs die Schulzeugnisse immer befriedigend waren.

Die Familie ist sehr kirchlich gesinnt. Jeden Sonntag besuchen Mann und Frau den Gottesdienst. Der Laden bleibt den ganzen Sonntag

Vormittag geschlossen. An den in der Kirche für Mission und andere religiöse und kirchliche Zwecke erhobenen Kollekten beteiligen sie sich lebhaft. Aber auch sonst sucht die Familie, sich an wohlthätigen und gemeinnützigen Werken zu beteiligen. So sind Mann und Frau Mitglieder des 1870 gegründeten Hülfsvereins für Gemütskranke, und seit 1884 des thurg. Armenerziehungsvereins. Ferner ist die Frau Mitglied des im Orte bestehenden Frauenvereins, der sich den Zweck gesetzt hat, der Armut im Dorfe durch Verteilung von Naturalgeschenken an sogenannte „Hausarme“ zu steuern. An den im Orte bestehenden geselligen Vereinen dagegen beteiligt sich unsere Familie prinzipiell nicht, da es für einen Geschäftsmann nicht angezeigt erscheine, am Vereinsleben teilzunehmen, weil dasselbe leicht an seine physischen und pekuniären Kräfte allzugrofse Anforderungen stellen könnte. Dieser Grund ist jedenfalls bei dem gerade in dieser grofsen Ortschaft herrschenden Vereinsunfug ganz stichhaltig. Wäre unser Haushaltungsvorstand nur einem Verein als Aktiv- oder Passivmitglied beigetreten, so hätten ihn die anderen Vereine auch zur Mitgliedschaft heranzuziehen gesucht, was das aber für seinen Geldbeutel bedeutet hätte, mag die Thatsache illustrieren, dafs dort 9 verschiedene Vereine ihr Dasein fristen. Nach dem bereits Gesagten ist es fast überflüssig zu bemerken, dafs die Familie still und zurückgezogen lebt. Ängstliche Sparsamkeit und Pünktlichkeit kennzeichnen diese Familie, die sich, ohne viel von sich reden zu machen, in den festgetretenen Geleisen des Lebens bewegt. Das Verhältnis zwischen den Ehegatten ist, wenn auch nicht gerade ein herzliches, so doch ein gutes. Die Kinder sind gut erzogen und frühzeitig zur Arbeitsamkeit und zur Sparsamkeit angehalten worden.

## Geschichte des A. und seiner Familie.

A. ist das einzige Kind gut situierter Eltern. Anfänglich von seinem Vater zum Studiren bestimmt, besuchte derselbe während 6 Jahren das Gymnasium in Konstanz. Allein er konnte dem Studium keinen rechten Geschmack abgewinnen; die Eltern gaben seinem Drängen nach und brachten ihn in einem Handelsgeschäft in Zürich als Lehrling unter. Nach 4jähriger Lehrzeit war er an verschiedenen Orten als Kommis thätig, bis er in einer Fabrik seines Heimatsorts eine Stelle erhalten konnte. Allerdings war der ihm in Aussicht stehende Gehalt ziemlich niedrig; allein die Bitten der alternden Mutter, die nach dem Tode ihres Mannes ihre letzten Lebensjahre gerne in der Nähe ihres Sohnes zugebracht hätte, veranlafsten ihn zur Annahme dieser Stelle in seinem Heimatsorte. Nach dem Tode seiner Mutter gedachte A. noch einmal in die Ferne zu ziehen. Jedoch seine Mutter suchte diesen in die Ferne schweifenden Gedanken ihres Sohnes zu wehren, indem sie ihn zur Verheiratung nötigte. Im Juli 1865 verheiratete sich A. mit

einer braven und tüchtigen Tochter seines Heimatsortes. Der neue Haushalt sollte sich zunächst demjenigen der Mutter anschliefsen. Die sich noch rüstig fühlende Mutter wollte dem gemeinsamen Haushalt vorstehen, während zur gewinnbringenden Ausfüllung der Zeit der jungen Frau eine kleine Spezereiwarenhandlung in Gang gebracht wurde. Die Gelegenheit hierzu war besonders günstig, weil im Parterre des von der Familie bewohnten Hauses ein Ladenlokal zu miethen war. So schien sich der Familie ein schönes und ruhiges Leben zu eröffnen. Allein wenige Wochen nach des Sohnes Verehelichung starb die Mutter. Nun trat für die junge Frau zur Besorgung des Ladens auch noch die Führung des Haushalts. Ein Dienstmädchen zu halten, erschien bei dem kleinen Einkommen des Mannes als Luxus. Das erst kürzlich mit ziemlich viel Unkosten begonnene Ladengeschäft wieder aufzugeben, mufste schon im Hinblick auf die durch die wachsende Familie sich steigernden Ausgaben als unthunlich erscheinen, umsomehr als das von der Mutter ererbte Vermögen lange nicht so grofs war, als erwartet worden. Der Vater hatte sich zu früh mit einer zu kleinen Summe zur Ruhe gesetzt. Die Zinsen des Vermögens hatten nie zur Deckung der Auslagen genügt, weshalb sich das Kapital im Laufe so vieler Jahre bedeutend vermindert hatte. Deshalb sah sich die junge Hausfrau zur Fortführung des Ladengeschäfts neben der Besorgung des Haushalts gezwungen. Eine schwere Arbeitslast ruhte nun auf ihr, die oft nur mit gröfster Mühe und höchster Kräfteanspannung bewältigt werden konnte. Die ersten 8 Jahre der Ehe bedeuten für die Hausfrau eine fast ununterbrochene Arbeitsperiode. Früh am Morgen und spät Abends mufsten die den Tag über versäumten Hausgeschäfte nachgeholt werden. Durch das stete Eingespanntsein der Frau ins Joch des Erwerbs scheint das Familienleben für den Mann seinen Reiz etwas verloren zu haben. Kam er Abends müde vom Bureau nach Hause, so verliefs er gerne rasch wieder sein Heim, sich in geselligen Kreisen etwas zu erholen. Mit dem Heranwachsen der Kinder besserten sich diese Verhältnisse etwas. Die Kinder konnten der Mutter im Laden und im Haushalt mit mancherlei Hülfeleistung an die Hand gehen, so dafs sich die vom Manne oft schwer entbehrte pünktliche Regelmäfsigkeit wieder einbürgerte und der Hausfrau namentlich am Abend etwelche freie Zeit vergönnt war. Die glücklichsten Jahre für unsere Familien scheinen die in der Mitte unserer Berichtsperiode liegenden gewesen zu sein. Am Ende des 2. Jahrzehnts, über welches sich unser Bericht erstreckt, lagert sich bereits die Sorge um die Zukunft der Kinder als düsterer Schatten über das Leben der Familie. Es war der Mutter Wunsch gewesen, ihre Töchter einen Beruf erlernen zu lassen, damit sie selbst ihr Brot erwerben könnten. Allein der Haushaltungsvorstand hatte diesen Gedanken weit von sich gewiesen. Er glaubte die Arbeitskräfte der Töchter könnten im Haushalt und bei Besorgung des Ladens genügende Verwendung finden. Dabei hatte er

wohl mit zwei Hoffnungen gerechnet, die sich beide als trügerisch erwiesen. Er hoffte einmal auf eine steigende Frequenz seines Ladens, was nicht der Fall war, wie wir später sehen werden und dann auf ein grofses Vermögen, welches ihm nach dem Tode seiner Schwiegereltern zufallen würde. Auch diese Hoffnung erfüllte sich nicht, denn durch den schlechten Geschäftsgang und unglückliche Spekulationen hatte sein Schwiegervater sein ganzes Vermögen verloren. Er starb vor dem Zusammenbruch seines Geschäftes. Deshalb soll nun der jüngsten Tochter durch den Besuch der Sekundarschule und Erlernung eines Berufs Gelegenheit gegeben werden, sich aufserhalb des Hauses ihr Brot verdienen zu können. Auch die Zukunft des Sohnes bereitet den Eltern schwere Sorgen. Derselbe zeigte ziemlich schwache Begabung. Eine Neigung zu einem bestimmten Beruf hatte er nie gezeigt und ausgesprochen. Weshalb er nach langer Erwägung in dem Geschäft, in welchem der Vater als Kommis thätig, in die Lehre trat. Damit ist der Lieblingswunsch des Vaters, seinem Sohne eine bessere Lebensstellung erringen zu helfen, an der mangelnden Begabung und der körperlichen Schwächlichkeit des Spröfslings gescheitert. Wohl verläuft so das Leben unserer Familie in äufserlich ruhigen und geordneten Verhältnissen, wohl sind Not und Mangel ihr erspart geblieben und hat Schmerz und Leid nur leicht und vorübergehend an ihrer Thür geklopft und dennoch zeugen und reden unsere Haushaltungsbudgets von viel Mühe und Arbeit, von so manchen in die Brüche gegangenen Plänen und zerschellten Hoffnungen. „Ein grofser Geschäftsmann gedachte A. in seiner Jugend zu werden und er bleibt sein ganzes Leben hindurch Kommis; ein reicher Mann strebte er später zu werden, der seinen Kindern ein grofses Vermögen hinterläfst — und er ist ein „armer Herr“ geblieben, der mit Mühe und Not sich durchs Leben ringt.“

## Inventar.

Die Wohnung des A. ist geschmackvoll ausgestattet und erweckt den Eindruck der Wohlhabenheit. Beide Ehegatten haben eine grofse Freude an ihrem Mobiliar. Das bereits vorhandene Mobiliar der Mutter wurde durch die sehr schöne und reiche „Aussteuer“ der Hausfrau ergänzt. Die „Visitenstube“ enthält ein Sopha, 6 Polstersessel, einen runden Tisch, einen Weifszeugschrank und eine Kommode. Der Fufsboden ist mit Teppichen belegt. An den Wänden sind Bilder und Photographien. Die ganze Ausstattung dieses Zimmers, welches der Stolz des Hausherrn und der Hausfrau zu sein scheint, verrät einen gediegenen Geschmack. Die Bilder an den Wänden lassen auf fein ausgeprägten Kunstsinn schliefsen. Die auf dem Tisch liegenden Albums, die Photographien berühmter Gemälde, die Städteansichten und Stahlstiche, welche diese Familie besitzt, sind übrigens wie mir A. mit Erröten bemerkte, als ich dieselben betrachtete, zum gröfsten Teil von

seinem Vater ererbt oder von seinem Schwiegervater geschenkt worden. Der Ausstattung der Visitenstube entspricht die Möblierung der übrigen Zimmer. Die Wohnstube scheint fast etwas überladen mit Mobiliar. 1 Tisch, 8 Sessel, 2 Lehnstühle, 1 Sopha, 1 Sekretär, 1 Glasschrank, 1 Arbeitstisch, 1 Blumentisch und 1 Nähmaschine nehmen den Raum der Wohnstube fast über Gebühr in Anspruch. Zwei Schlafzimmer sind mit Hartholz-Möbeln ausgestattet, während das Mobiliar des andern Schlafzimmers aus Tannenholz angefertigt ist. Die Ausrüstung der Schlafzimmer besteht aus den nötigen Betten, Nachttischchen, Kasten, Stühlen und Wascheinrichtungen. In dem Zimmer, in welchem die Eltern schlafen sowie in der zuerst als Besuchsschlafzimmer dienenden Schlafstube des Knaben, befindet sich je eine Waschkommode mit Marmoraufsatz. In dem Zimmer, in welchem die 3 Mädchen schlafen, dient ein einfacher Waschtisch demselben Zweck. Ein näherer Einblick in die Ausrüstung der Familie mit Weifszeug und Kleidungsstücken war bei meinem Besuch bei derselben, wobei ich durch alle Zimmer geführt wurde, aus naheliegenden Gründen nicht möglich. Jedoch scheint die Familie auch in dieser Hinsicht genügend ausgerüstet zu sein. Diese kurze Charakterisierung des Mobiliars soll ein Auszug aus der im Dezember 1865 abgeschlossenen Mobiliarversicherungspolice ergänzen. Es waren da die „Zimmergerätschaften" mit 3000 Fcs., die „Gold- und Silberwaren" mit 800 Fcs., die „Küchengerätschaften" mit 600 Fcs., „Weifszeug und Kleider" mit 2300 Fcs., die Bücher mit 50 Fcs. und die Kellereinrichtung mit 250 Fcs. versichert. Die Summe war viel zu niedrig; denn einerseits sind verschiedene Bedürfnifsgruppen in der Mobiliarversicherungspolice nicht vertreten zum Beispiel Lebensmittel und Brennmaterialien und andererseits sind die meisten Gegenstände unter dem Ankaufspreis taxiert worden. Was schon aus der Thatsache hervorgeht, dafs die „Aussteuer" der Frau allein 9000 Fcs. gekostet hat. Bei dieser Ausstattung ist es ganz natürlich, dafs die für Neuanschaffungen von Mobilar und Hausgerät verwendeten Beträge unbedeutend sind. Wesentlich gröfser sind dagegen die Ausgaben für Bekleidung. Wurden ja im ersten Jahrzehnt 2673.32 Fcs. und im zweiten Decennium 2755.58 Fcs. für diesen Zweck ausgegeben. Deshalb ist in der 1884 neu aufgenommenen Mobiliarversicherungspolice die Versicherungssumme für „Weifszeug und Kleider" um 2500 Fcs., diejenige für „Zimmergerätschaften" um 350 Fcs. erhöht worden, während die Lebensmittel für 50 Fcs. und die Brennmaterialien für 100 Fcs. neu versichert wurden.

An zinstragenden Kapitalien besafs die Familie im Anfang unserer Berichtsperiode 7000 Fcs., wovon 2000 Fcs. im Ladengeschäft angelegt worden waren. A. hatte, so lange er ledig war, seinen Gehalt aufgebraucht und keine Ersparnisse gemacht, so dafs seine Mutter das Geld zur Gründung der Spezereiwarenhandlung vorstrecken mufste. Bei dem Todesfall der Mutter fand A. noch 5000 Fcs. Vermögen vor, so dafs sich also die

zinstragenden Kapitalien unserer Haushaltung bei Beginn des Jahres 1866 auf 7000 Fcs. beliefen. Eine für die Frau sowohl als auch für den Haushaltungsvorstand, der nie einen Einblick in die Vermögensverhältnisse seiner Mutter gewinnen konnte, „enttäuschend kleine Summe,“ welche zudem noch ziemlich ungünstig angelegt war.

Da unsere Haushaltung den Zins des Barvermögens nie brauchte und aus dem Arbeitserträgnifs fast alle Jahre noch einige Ersparnisse machen konnte, so erhöhte sich der Besitzstand des A. im Laufe unserer Berichtsperiode.

Im ersten Jahrzehnt genügte das Arbeitserträgnifs der beiden Ehegatten in den Jahren 1872, 1873, 1874 und 1875 nicht völlig zur Deckung der jährlichen Gesamtausgaben, und mufste deshalb der Zins des Barvermögens teilweise hierzu verwendet werden. Die Gründe dieser Thatsache sind bereits bei der Schilderung des Civilstands und der Gesundheitsverhältnisse unserer Familie angeführt worden. Trotzdem vermehrte sich das Barvermögen unserer Haushaltung um 6732.73 Fcs. im Laufe des 1. Jahrzehnts. Die Anlage dieser Ersparnisse scheint eine gute zu sein, obschon sich A. nicht enthalten konnte, einen Teil seines mit viel Mühe und manchen Entbehrungen zurückgelegten Geldes in Aktien anzulegen.

Im zweiten Jahrzehnt unserer Berichtsperiode genügten die jährlichen Einnahmen aus der Arbeit nur dreimal nicht zur Deckung der Ausgaben, nämlich in den Jahren 1876, 1883 und 1885. Allerdings war der aus dem Zins zu deckende Teil der Ausgaben gering. Betrug ja derselbe 1876 45,96 Fcs., 1884 sogar nur 19,81 Fcs. und 1885 75,78 Fcs. Auch hier ist die Erklärung dieser Erscheinung bereits in der Geschichte der Familie und ihren Gesundheits-Verhältnissen gegeben. In das Jahr 1876 fällt die Geburt des jüngsten Mädchens. 1884 erfordert die höchste Summe für Steuern im ganzen Jahrzehnt. Ebenso wird der für Vorsorglichkeit in diesem Jahr aufgewendete Betrag nur durch die bezügliche Ausgabe des Jahres 1885 übertroffen. 1885 erlitt der Hausvater einen schweren Unfall, welcher bessere Verpflegung und Ernährung nötig machte. Trotz dieser Verhältnisse und der, wenn auch nur geringen Verminderung des Arbeitserträgnisses gegenüber demjenigen des ersten Jahrzehnts, erzielte unsere Haushaltung in der 2. Hälfte unserer Berichtsperiode eine Vermehrung des Barvermögens von 7294,46 Fcs. Die Anlage dieses Geldes scheint nach den Äufserungen des A. und den Zinserträgnissen keine gute zu sein. Im „Kapitalbuch“ sind Summen verzeichnet, deren Zinsen mehrere Jahre ausstehen. Ebenso treffen wir im 2. Jahrzehnt hier und da gröfsere und kleinere Verluste, welche „Kapitalabschreibungen“ zur Folge hatten. Das Barvermögen unserer Haushaltung hat sich also im Laufe der zwanzig Jahre, über welche sich unser Bericht erstreckt, um 14027,19 Fcs. vermehrt, wozu sich die gleichzeitige Wertvergröfserung

des Mobiliars und der Bekleidungsgegenstände usw., die jedenfalls mindestens 3000 Fcs. beträgt, gesellt.

Das Budget,

a) 1. Jahrzehnt.

| | |
|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . | 29800.09 Fcs. |
| Die Ausgaben beliefen sich auf . | 23067.36 „ |
| Bleibt demnach ein Baarbestand zu Ende der Berichtsperiode . . | 6732.73 Fcs. |

b) 2. Jahrzehnt.

| | |
|---|---|
| Die Einnahmen beliefen sich auf . | 31752.62 Fcs. |
| Die Ausgaben beliefen sich auf . | 24458.16 „ |
| Bleibt demnach ein Barbestand zu Ende der Berichtsperiode . . | 7294.46 Fcs. |

a. Die Einnahmen.

Die Frau des A. betreibt, wie aus Tabelle I ersichtlich, einen ziemlich gewinnbringenden Spezereihandel, über welchen sehr genaue Rechnung geführt wurde. Das Bedienen der Kundschaft im Laden ist Sache der Frau, welche später die heranwachsenden Kinder zur Mithülfe heranzieht, während der Mann in seiner freien Zeit die Buchführung besorgt. Die Rechnung über die Spezereiwarenhandlung wird getrennt vom Haushaltungsbuch geführt. Die für Miete und Beleuchtung des Ladenlokals verwendeten Beträge sind besonders aufgeführt und berechnet, so dafs die in dem Budget unter dieser Kategorie aufgeführten Ausgaben ausschliefslich den bezüglichen Verbrauch der Haushaltung repräsentieren. Von dem Jahresertrāgnis des Ladens wurde alljährlich der Zins von 2000 Fcs. mit 5 % abgezogen. Die für die Haushaltung dem Laden entnommenen Spezereiwaren wurden in dem Haushaltungsbuch zum Ladenpreis notiert und wirklich auch an die Geschäftskasse bezahlt. Namentlich in den ersten Jahren der Ehe ergab die Spezereihandlung jährlich einen recht hübschen Reingewinn. Der gute Geschäftsgang in dem rasch aufstrebenden Ort und die ausgedehnte Verwandtschaft der Eheleute verschaffte dem Laden zahlreiche und gute Kundschaft, so dafs derselbe im 1. Jahrzehnt einen durchschnittlichen Reinertrag von 1227 Fcs. pro Jahr ergab. Diese Einnahme wird von der Frau mit verhältnismäfsig geringer Mühe erworben. Am Morgen und namentlich am Abend müssen einige Stunden fast ausschliefslich auf die Bedienung der Kundschaft verwendet werden. In der Zwischenzeit dagegen erfordert die Besorgung des Ladens nicht viele Mühe, wenn es auch von der Hausfrau anfänglich bitter em-

pfunden wurde, dafs sie bei den Haushaltungsgeschäften oft durch die Kundschaft gestört wurde.

Mit viel gröfserem Opfer an Zeit erwirbt der Mann sein Einkommen als Kommis. Er bezog bis zum Jahr 1870 einen Gehalt von 1200 Fcs Vom 1. Januar 1870 an wurde ihm eine Gehaltserhöhung von 200 Fcs. jährlich bewilligt. Der Gehalt mufs um so niedriger erscheinen, als die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte ist, Im Sommer wird von 7 Uhr bis 12 Uhr gearbeitet und von $^1/_2$2 Uhr mittags bis um $^1/_2$8 Uhr abends. Im Winter dauert die Arbeitszeit von $^1/_2$8 Uhr morgens bis $^1/_2$8 Uhr abends mit blofs einstündiger Unterbrechung am Mittag.

Die Einnahmen aus Arbeit betrugen also im ersten Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr 2547 Fcs., wobei vom Manne 51,8 % und von der Frau 48,2 % aufgebracht wurden.

Die Einnahmen aus zinstragenden Kapitalien sind bedeutend geringer als man nach der Höhe des Barvermögens erwarten könnte; denn die Erbschaft, welche A antrat, war zum Teil in Papieren von zweifelhafter Qualität angelegt. Es waren darunter einige Aktien von Bahn- und Dampfschiffgesellschaften sowie von einigen kleineren Unternehmungen, die eine geringe Rente abwarfen, so dafs der durchschnittlich bezogene Zins sich im 1. Jahrzehnt höchstens auf $3^1/_2$ % belief. Dabei sind die Zinsen des im Ladengeschäft angelegten Geldes mit 5 % berechnet worden. Der Zins aus den ererbten Kapitalien belief sich durchschnittlich im 1. Jahrzehnt auf 245 Fcs. pro Jahr. Die Zinsen der Ersparnisse dagegen waren bedeutend höher. A. wufste seine Ersparnisse äufserst gewinnbringend anzulegen. Durch Ausleihen auf kurze Zeit sowie durch oft sehr „riskierte Spekulationen“ erzielte er die in Tabelle I aufgeführten Summen. Das Aufführen derselben unter dem „Zins aus Ersparnissen“ auf unserer Einnahmeberechnung wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Endlich ist noch einer Einnahmequelle zu gedenken. A. ist nämlich Bürger der Gemeinde, in welcher er wohnt und als solcher Anteilhaber am Erträgnis des „Bürgerguts“, das in ziemlich ertragreichen Waldungen und etwas Ackerland besteht. Jedes Jahr wird ein Teil der Gemeindewaldung abgeschlagen und das Brennholz unter die Bürger verteilt, während die zu Bauholz tauglichen Stämme versteigert werden. Die starken Abholzungen zur Tilgung der Eisenbahnschuld, welche die Bürgergemeinde auf sich genommen, haben hier diese gemeinwirtschaftlichen Nutzungen bedeutend reduziert, so dafs sich der Wert des an den einzelnen Bürger jährlich verteilten Brennholzes höchstens auf 10 Fcs beziffern dürfte. Das jedes Jahr durch Auslosung den einzelnen Bürgern zur Benützung zugeteilte Stück des Gemeindeackers wurde von unserer Familie nicht selbst bepflanzt, sondern jährlich für 3 Frs. verpachtet. Die Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Nutzungen betrugen also durchschnittlich pro Jahr 13 Fcs., abgesehen vom unentgeltlichen Unterricht und anderem mehr.

Im 2. Jahrzehnt verminderte sich das Erträgnis des Ladengeschäfts von Jahr zu Jahr. Es ist diese Thatsache wohl auf die wachsende Konkurrenz zurückzuführen; denn in dem mächtig anwachsenden Ort hatte sich die Zahl der Spezereihandlungen im Laufe unserer 20jährigen Berichtsperiode mehr als verdoppelt. Diese Thatsache nötigte die Laden besitzer zur Herabsetzung der Preise und zur Abgabe von Waren aut Borg. Um sich die Kundschaft grofser, viel konsumierender Familien zu erwerben und zu erhalten, sahen sich diese Geschäfte zu einer verhältnismäfsig weitgehenden Kreditierung genötigt, die in vielen Fällen zu ganz erheblichen Verlusten führte. Zwar suchte sich unsere Ladenbesitzerin, wie sie mir ganz offen zugestand, solchen Konsumenten gegenüber dadurch einigermafsen vor Verlust zu schützen, dafs die auf Borg abgegebenen Waaren zu einem höheren Preis notiert wurden, was durch Lieferung einer geringeren Qualität auf unauffällige Weise ermöglicht wurde. Dem nicht nur bei ärmeren Familien, sondern überhaupt sehr häufig vorkommendem Borgwesen, das auch besser situierte Leute ihre Spezereiwaren erst nach 1 oder gar nach 3 Monaten bezahlen liefs, suchte unsere Hausfrau durch Gewährung von 5 % Skonto bei Barzahlung entgegenzuarbeiten. Für jede Barzahlung wurde eine auf den betreffenden Betrag lautende Skontomarke ausgeteilt, welche am Ende des Jahres wieder gegen Ware umgetauscht wurde. Allein dieses Mittel hatte nicht den erwarteten Erfolg, so wenig als die häufigen Inserate, welche in dem dort erscheinenden Lokalblatt eingerückt wurden. Bis jetzt scheint noch kein Mittel gefunden worden zu sein, die sinkende Tendenz des jährlichen Reinertrags aus dem Laden zu hindern. Der jährliche Durchschnittsertrag im 2. Jahrzehnt belief sich nur noch auf 828 Fcs.

Dieser Ausfall an Einnahmen wurde teilweise gedeckt durch die Gehaltserhöhungen, welche der Haushaltungsvorstand durchzusetzen wufste.

Im Jahre 1878 nämlich wurde demselben der Gehalt um 300 Fcs. erhöht und von 1883 an bezog er einen Gehalt von 1900 Fcs. Die Familie bezog also in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1885 eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 2528 Frs. aus ihrer Arbeit. Der Mann trug hierzu mit 1700 Fcs. 67,2 % bei, während die Frau mit 828 Fcs. 32,8 % aufbrachte. Es hat also eine Verschiebung des Einnahmeverhältnisses stattgefunden. Während im 1. Jahrzehnt von der Frau 48,2 % der Einnahmen aus Arbeit aufgebracht wurden, trug sie in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1885 blofs noch 32,8 % zu den Einnahmen bei.

Die Einnahmen, welche der Familie aus den ererbten Kapitalien als Zins im zweiten Decennium zuflossen, haben sich wieder vermindert, da die Qualität einiger Anlagen sich bedenklich verschlechtert hatte, so dafs der durchschnittliche Zinsfufs nur noch 3 % betrug.

Die Einnahmen aus den Ersparnissen wachsen beständig, wie aus Tabelle I hervorgeht. Natürlich konnte ich nicht verlangen, dafs mir

das Kassabuch zu den mir nötig erscheinenden Aufrechnungen überlassen wurde; in dieser Beziehung war ich auf die Angaben des A. angewiesen, welcher mir in zuvorkommendster Weise die nötigen Notizen zur Verfügung stellte. Zur Kontrolle stellte er mir sein „Kapitalbuch" zur Einsicht zu, aus welchem ich mich wenigstens mit Bezug auf die Vermögensvermehrung von der Richtigkeit der Angaben des A. überzeugen konnte. Überhaupt habe ich A. während unseres ganzen mündlichen und schriftlichen Verkehrs nie auf einer Unwahrheit betroffen, weshalb an der Genauigkeit der betreffenden Angaben nicht zu zweifeln sein dürfte, obschon aus den mitgeteilten Zahlen und den gemachten Andeutungen die Art der Anlage überhaupt der ganze diesbezügliche Geldverkehr etwas dunkel erscheint.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betrugen in der 1. Hälfte der Berichtsperiode 2980 Fcs., welche Summe im 2. Jahrzehnt sich auf 3175,26 Fcs. steigerte.

b) Die Ausgaben. (Tabelle IIa. und IIb.).

Die Ausgaben für die Nahrung nehmen in der ganzen Berichtsperiode den gröfsten Teil der Gesamtausgaben in Anspruch. Sie nehmen im 1. Jahrzehnt mit 43,1% an der durchschnittlichen Jahresausgabe Teil, während sie in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode 46,3% der Gesamtausgabe erfordern.

Die absolute und relative Steigerung der für Nahrung verwendeten Summe im Verlauf der Berichtsperiode erklärt sich durch die Zunahme der Familie und die Preissteigerung der Lebensmittel. Namentlich die Ausgaben für Milch und Brot erfahren durch den Zuwachs der Familie eine bedeutende Steigerung, während die Zunahme der Ausgaben für die andern Nahrungsmittel zumeist durch die Lebensmittelverteuerung verursacht sein dürfte. Unsere Familie hatte nämlich die Gewohnheit, den Kindern so lange als möglich Milch als Hauptnahrungsmittel zu verabreichen. Bis zum 5. oder 6. Altersjahr bildete die Milch das Hauptnahrungsmittel der Kinder. Zur Charakterisierung der Ernährungsweise unserer Familie sollen folgende Bemerkungen dienen. Die Familie nimmt täglich 4 Mahlzeiten ein. Morgens: Milchkaffee, Brot und Butter; mittags: Suppe, Fleisch und Gemüse; abends um 4 Uhr nehmen die Frau und die Kinder eine Mahlzeit ein, die aus Milchkaffe und Brot besteht. Das Nachtessen besteht aus Suppe oder Haferbrei mit Brot. Der Mann erhält jeweils hierzu noch etwas Fleisch oder Wurst. Die Ernährungsweise der Familie ist eine einfache. Geflügel und Wildbret erscheinen nie auf dem Tisch, Fische blofs einige Male (Taufschmaufs). Auch Kalbfleisch wird höchst selten konsumiert und verschwindet am Ende der Berichtsperiode gänzlich aus dem Speisezettel unserer Haushaltung. Neben Rindfleisch, welches am meisten konsumiert wurde, treffen wir

namentlich am Ende der Berichtsperiode das billigere Kuhfleisch, welches besonders zur Winterszeit häufig genossen wurde. Jeden Winter suchte die Hausmutter 30—40 Pfund Kuhfleisch zu kaufen, welches dann gedörrt und geräuchert wurde. Ebenso wurde das Schweinefleisch, für welches in dieser Haushaltung eine besondere Vorliebe zu herrschen scheint, jeweils in gröfseren Quantitäten gekauft. Diese Gewohnheit der Hausfrau, verschiedene Bedarfsartikel in gröfseren Quantitäten anzukaufen, verunmöglichte es, die in jedem Jahr für Nahrungsmittel verwendete Summe ganz genau auszuscheiden, da der Verbrauch des meistens im Anfang des Winters angekauften Schweine- und Kuhfleisches sich fast immer auch noch in das folgende Jahr hinein erstreckte. Die für Nahrung in den einzelnen Jahren aufgeführten Summen repräsentieren also nur die im Laufe der betreffenden Jahre bar hierfür ausgegebenen Summen und nicht den Gesamtwert der während des bestimmten Jahres konsumierten Nahrungsmittel. Deshalb spiegelt sich die Preisverteuerung der Lebensmittel nur höchst unvollkommen in den Nahrungsausgaben der einzelnen Jahre, weshalb die Preise der wichtigsten Lebensmittel in den Jahren 1866, 1870, 1875 und 1885, wie dieselben sich in unsern Haushaltungsbüchern verzeichnet finden, hier angeführt werden.

| | Fleisch p. Pfd. | | | | | Brod p. Pfd. | | | Milch p. Liter. | Butter p. Pfd. | Eier p. Stück. | Kaffe p. Pfd. | Zucker p. Pfd. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rindfl. | Schweinefleisch. | Kuhfl. | Ziegenfl. | Kalbfl. | Weifsbr. | Halb-Weifsbr. | Schwarzbr. | | | | | |
| | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. |
| 1866 | 40 | 42 | — | — | 54 | 20 | 16 | 10 | 14 | 110 | 5 | 110 | 55 |
| 1870 | 54 | 47 | 42 | — | 60 | 21 | 18 | 12 | 16 | 120 | 6 | 110 | 60 |
| 1875 | 60 | 55 | 50 | 50 | 75 | 21 | 19 | 13 | 16 | 140 | 7 | 150 | 65 |
| 1880 | 75 | 80 | 60 | 65 | — | — | 18 | 13 | 17 | 120 | 9 | 150 | 50 |

Vergleichen wir unsere Preisnotierungen mit denjenigen Hampkes,[1]) so fällt auf, dafs in unserer Gegend die Fleischpreise während der ganzen Berichtsperiode ihre steigende Tendenz behaupteten, während in Halle der Preis des Rindfleisches in der Periode von 1881—85 etwas gesunken und Schweinefleisch und Hammelfleisch die gleichen Preise behielten, die sie in der Periode von 1876—80 behauptet. Die Preise in unserer Ortschaft stiegen in der Gründerperiode nicht so rapid wie an andern gröfsern Orten, dagegen behaupteten sie dann ihre steigende Tendenz viel länger. Aus diesen Preisnotierungen ist ersichtlich, dafs die Behauptung Hampkes, die Bewegung der Lebensmittelpreise

[1]) Hampke, Dr. K.: das Ausgabebudget der Privatwirtschaften. Jena (1888) S. 116.

habe gerade den guten Mittelstand, zu welchem wir unsere Haushaltung zählen, am härtesten betroffen, wenigstens für unsere Gegend nicht zutrifft. Zudem zeigt mir ein zur Verfügung stehendes Haushaltungsbuch eines Arbeiters, das gerade über die in Frage stehende Zeit geführt wurde, dafs der Arbeiterstand in unserer Gegend von der Lebensmittelverteuerung zum mindesten ebenso hart mitgenommen wurde wie die andern Klassen.

Obschon das Zahlenmaterial unserer Haushaltungsbücher zur Geschichte der Preissteigerung nur einen ganz kleinen Beitrag liefern kann, so müssen wir doch zur genauern Kenntnisnahme der Ernährungsweise unserer Familie etwas bei diesem Punkte verweilen. Da es verkehrt ist, die Lebensverteuerung nach einem Durchschnitt der Preiserhöhung der Waren zu berechnen, weil die Summe des Verbrauchs der einzelnen Konsumtionsgegenstände nicht gleich hoch ist, wäre zunächst die Verteilung der Ausgaben für Ernährung ins Auge zu fassen und die Summe des Verbrauchs der einzelnen Waren zu berechnen. Ohne diesen Durchschnitt der Verteuerung zu berechnen, beschränken wir uns darauf zu sehen, wie sich der Verbrauch im Jahre 1875 gestaltet haben müfste, wenn die Konsumtion derjenigen des ersten Jahres der Berichtsperiode gleich geblieben wäre. Da unsere Haushaltung in dieser Zeit meistens Rindfleisch konsumierte, dessen Preis sich um 50% steigerte, so hätten im Jahre 1875 bei gleichbleibender Konsumtion die Ausgaben unserer Haushaltung für Fleisch und Wurstwaren 341.01 Fcs. betragen sollen. Die 3 Kinder im Alter von 9, 8 und 5 Jahren haben also den Fleischkonsum der Familie blofs um 36.95 Fcs. erhöht.

Eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben durch den Zuwachs der Familie finden wir bei „Brot und Mehlwaren.“ Das von der Familie fast ausschliefslich konsumierte sogenannte Mittelbrot (halbweifs) erfuhr eine Preissteigerung von circa 18%, welche Thatsache die diesbezügliche Ausgabe des 1. Jahres auf 176.31 Fcs. gesteigert hätte. Die Familie konsumierte also im Jahre 1875 für 114.39 Fcs mehr Brot als 1866.

Mit Berücksichtigung der Preissteigerung der Milch um 14% ergiebt sich hier ein Mehrverbrauch von 31.85 Fcs. Es dürften also circa 200 l mehr Milch konsumiert worden sein als 1866. — Der Verbrauch von Fetten hat durch die Zunahme der Familie ebenfalls eine bedeutende Vermehrung erfahren. Die Ausgabe für Fette im Jahre 1875 nämlich übersteigt — nach Abrechnung der durch die Preissteigerung von 27% hervorgerufenen Ausgabenvermehrung — die bezügliche Ausgabe des Jahres 1866 um 54.25 Fcs.

Die Preissteigerung der übrigen Nahrungsmittel zu berechnen, wäre bei der hier vorkommenden Mannigfaltigkeit derselben eine langwierige und unfruchtbare Aufgabe, da die Verschiedenheit in der Qualität der bezogenen Waren sich der Beurteilung entzieht und somit im Preis kein untrüglicher Mafsstab der Preissteigerung gegeben ist. Als weiterer

Grund, von einer solchen Berechnung abzusehen, kommt der Umstand hinzu, dafs auch in der Art der bezogenen Waren eine Verschiebung stattgefunden hat. So nimmt, um nur ein Beispiel anzuführen, der Verbrauch von Kaffee im Verlauf der Berichtsperiode beständig ab. Wurden anfänglich jährlich circa 27 Pfund Kaffee gebraucht, so finden sich am Ende der Berichtsperiode blofs noch 20 Pfund pro Jahr notiert.

Es wäre das auf den ersten Blick keine bedauerliche Erscheinung; denn die Kaffeetrinkerei ist ein Krebsübel der ostschweizerischen Volksernährung. Allein diese Abnahme des Verbrauchs an Kaffee wurde nicht durch eine Änderung in der Ernährungsweise unserer Familie verursacht, sondern nur durch das Streben der Hausfrau nach Ersparungen. Entsprechend der Abnahme des Kaffeeverbrauchs hatte der Verbrauch von Cichorien und anderer Kaffeesurrogate zugenommen. Im 2. Jahrzehnt setzt sich diese Tendenz zu Ersparungen im Haushalt fort. Die Preissteigerung geht ihren ruhigen Gang vorwärts und macht sich namentlich im Anfang der Siebenziger Jahre sehr bemerklich. Besonders die Preise der Fleisch- und Wurstwaren zeigen eine beträchtliche Zunahme. Hat sich ja der Preis des Rindfleisches um 25%, derjenige des Kuhfleisches um 20% und derjenige des Schweinefleisches um 45% erhöht. Ebenso hat sich der Preis des seit 1874 ziemlich häufig konsumierten Ziegenfleisches um 30% gesteigert. Da der Verbrauch dieser 4 Fleischarten ungefähr gleich grofs gewesen sein dürfte, so ergiebt das eine Steigerung der Fleischpreise um 30% für unsere Haushaltung. Folglich hätte unsere Familie bei der Konsumtion des Jahres 1876 im Jahre 1885 für Fleisch- und Wurstwaren 510.44 Fcs. ausgeben müssen. Der Fleischkonsum hat also ganz beträchtlich abgenommen, was um so bedenklicher ist, als die Familie (1876) noch durch ein Töchterlein vermehrt worden und die andern Kinder in einem Alter sind, wo eine genügende und richtige Ernährung für die Ausbildung und Entwickelung des jugendlichen Körpers von höchster Wichtigkeit ist. Die Abnahme des Fleischkonsums mufs um so schädlicher wirken, als die Kinder nun in das Alter gelangt sind, wo die Milch beim Frühstück und beim Abendessen mit Kaffee oder richtiger mit Cichorienbrühe gemischt wird, was auch aus der unbedeutenden Abnahme der Ausgabe für Milch im Jahre 1885 gegenüber der bezüglichen Ausgabe von 1875 hervorgeht, obschon der Milchpreis sich in dieser Zeit um 6,2% gesteigert.

Der Preis des Brotes dagegen hat sich im 2. Jahrzehnt unserer Berichtsperiode um 5,2% vermindert. Allerdings würde diese Preisverminderung nicht genügen, das Abnehmen der Ausgaben für Brot- und Mehlwaren zu erklären, wenn nicht aus den Haushaltungsbüchern hervorginge, dafs die Haushaltung in den letzten Jahren der Berichtsperiode hauptsächlich Schwarzbrot konsumierte. Denselben Übergang zu Nahrungsmitteln von geringerem Preise bemerken wir fast durchgängig. Wir sehen, wie häufig Ziegenmilch konsumiert wurde und wie anstatt

der teuern Fette verschiedene Surrogate geringeren Preises verwendet werden.

Diese ungenügenden Ernährungsverhältnisse sind um so auffälliger, als ja die Einnahmen der Familie eine bessere Ernährung gestatten würden. Allein der Haushaltungsvorstand und seine Frau erachteten es als ihre Pflicht, für die Tage der Krankheit und des Alters sowie für die Jahre, in welchen die Ausstattung der Kinder erhöhte Ausgaben erforderte, einen „Notpfennig“ zurückzulegen. Dieses wird aber auf Kosten der Gesundheit erreicht, was erst recht deutlich hervortritt, wenn die durch die heranwachsenden Kinder erhöhte Konsumtionsfähigkeit unserer Haushaltung näher berücksichtigt wird. Ernst Engel hat versucht, die Gesamtausgaben einer Familie auf die Köpfe derselben nach Mafsgabe ihrer Konsumtionsfähigkeit zu verteilen,[1]) indem er für eine männliche Person, von 21—25 Jahren, 3,3 und für eine gleichalterige weibliche Person 2,2, für eine männliche Person, von 16—20 Jahren, 2.8 und für eine im gleichen Alter stehende weibliche Person 1,8 Einheiten berechnete. Nach diesem Schema würde also unsere Haushaltung im Jahre 1866 eine Konsumtionsfähigkeit von 6,5 Einheiten repräsentieren, das in diesem Jahre geborene Mädchen = 1 Einheit gerechnet. 1875 wären 8,5 Einheiten vorhanden. 1885 endlich würde die Haushaltung 13,6 Konsumtionseinheiten darstellen.

Bei gleichbleibender Konsumtion hätten sich also die Ausgaben für Nahrungsmittel im Jahre 1885 mehr als verdoppeln müssen gegenüber der diesbezüglichen Ausgabe von 1866. Dies ist aber nicht der Fall, obschon hierbei noch eine enorme Preissteigerung der Nahrungsmittel in dieser Zeit vor sich gegangen.

Da wir blofs den Geldwert der konsumierten Nahrungsmittel ohne die betreffenden Quantitäten der Konsumtion angeführt, so wäre es auch denkbar, dafs unsere Familie im Anfang der Berichtsperiode zu viel auf ihre Ernährung verwendet und allzu üppig gelebt hätte, bis die Steigerung der Lebensmittelpreise und die anderweitige Vermehrung der Ausgaben zur Rückkehr auf das richtige Mafs genötigt. Allein ohne die im ersten Berichtsjahre konsumierten Nahrungsmittel in ihre chemischen Bestandteile zu zerlegen und ohne dieselben an den von der Physiologie aufgestellten Ernährungsgesetzen messen zu müssen, wird diese Annahme sowohl durch den stark ausgeprägten Sparsinn unserer Hausmutter als auch durch den entsprechenden Verbrauch im 2. Budget genügend widerlegt. Der mit Glücksgütern nicht allzureichlich gesegnete Sekundarlehrer verwendete nämlich im Jahre 1866 noch 133,04 Fcs. mehr für Ernährung als unsere Haushaltung, welche zudem noch durch die Geburt eines Kindes einen Zuwachs erhalten hatte. Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verteilung der Nahrungsausgaben auf die einzelnen

---

[1]) Hampke a. a. O. S. 10.

Jahre, so finden wir die gröfste Abweichung vom jährlichen Durchschnitt des 1. Jahrzehnts in den Jahren 1874 und 1873, welche wir ohne Bedenken auf die in diese Jahre fallenden Geburten zurückführen dürfen. Die bessere Ernährung der Wöchnerin und der längere Aufenthalt der Pflegerin im Hause haben sich in dieser Weise geäufsert. Ebenso ist die Abweichung von der durchschnittlichen Jahresausgabe des 2. Jahrzehnts im Jahre 1876 auf die gleiche Weise zu erklären, während diejenige des Jahres 1885 mit dem gesteigerten Nahrungsbedürfnis und der in dieses Jahr fallenden Krankheit des Hausvaters mehr als genügend motiviert sein dürfte. Die Nahrungsausgabe hat also im 2. Jahrzehnt absolut und relativ zugenommen. Die durchschnittlich pro Jahr für Nahrung verwendete Summe wuchs um Fcs. 138.36, während die durchschnittliche Gesamtausgabe sich um 139,08 Fcs. gesteigert hatte. Es ist somit fast der ganze Mehrverbrauch im 2. Jahrzehnt auf Rechnung der Nahrungsausgaben zu setzen.

Die von unserer Haushaltung für Getränke verwendete Summe ist eine absolut und relativ äufserst niedrige. Wurden ja durchschnittlich im 1. Jahrzehnt 34,56 Fcs. und im 2. Jahrzehnt 28,47 Fcs. pro Jahr oder 1,5 beziehentlich 1,2 % der durchschnittlichen Gesamtausgabe hierfür ausgegeben. Hierbei ist zu bemerken, dafs aus dem Fehlen einer bezüglichen Ausgabe in einzelnen Budgets nicht auf eine völlige Abstinenz von alkoholischen Getränken in den betreffenden Jahren geschlossen werden darf. Der Haushaltungsvorstand pflegte nämlich seinen Bedarf an Wein bei günstiger Kaufgelegenheit auf längere Zeit zu decken. Gerade an diesem Punkte wird der wirtschaftliche Vorteil, den der Wohlhabende durch gröfsere Einkäufe zu günstiger Zeit vor dem Arbeiter voraus hat, meistens viel zu wenig betont und berücksichtigt. Kann der Wohlhabende schon durch den Bezug mancher Nahrungsmittel in gröfseren Quantitäten billigere Preise erringen, so tritt dies bei dem Einkauf von Getränken und besonders von Wein noch deutlicher hervor. Der Wohlhabende wird seinen Bedarf in der Zeit decken, zu welcher die Weinpreise am niedrigsten stehen, also meistens im Herbst, während der Ärmere durch kleinere Einkäufe während des ganzen Jahres von viel ungünstigeren Preisen betroffen wird. Diese Erscheinung zeigt sich beim Bezug von Wein und Most und neuerdings auch beim Ankauf von Bier. Der Wein „über die Gasse" literweise gekauft, mufs mindestens 50 % teurer bezahlt werden, als der per Eimer (40 Liter) Bezogene. Die Konkurrenz im Weinhandel hat hier insofern Wandel geschafft, als der Bezug von Wein in gröfseren Quantitäten durch leihweise Lieferung des Fasses auch für die weniger bemittelten Klassen ins Bereich der Möglichkeit gerückt worden.

Voreingenommenheit könnte sich wohl hier die Gelegenheit nicht entgehen lassen, die Ausgaben für Getränke seitens unserer Haushaltung zu vergleichen mit den bezüglichen Zahlen aus Arbeiterbudgets. Ein

sich allfällig erhebendes Gejammer über die im Alkoholverbrauch sich zeigende Genufssucht der Arbeiter im Entstehen zu ersticken, füge ich mit der Bemerkung, dafs die unter „Wirtshausverbrauch des Mannes“ notierten Summen zum allergröfsten Teil für Getränke ausgegeben worden, die in unserem Haushaltungsbuch notierten Preise des in den verschiedenen Jahren gekauften Weines bei.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1866 | wurden | 324 l | Wein | à 15 | cts. | gekauft |
| 1867 | „ | $394^3/_4$ l | „ | à 18 | „ | „ |
| 1869 | „ | 100 l | „ | à 20 | „ | „ |
| 1871 | „ | $176^1/_2$ l | „ | à 21 | „ | „ |
| 1872 | „ | $731^1/_8$ l | „ | à 19 | „ | „ |
| 1875 | „ | 100 l | „ | à 30 | „ | „ |

Es wurden also im 1. Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr circa 182 Liter Wein von unserer Haushaltung zu Hause konsumiert. Der thatsächliche Konsum geistiger Getränke dürfte in Anschauung der bedeutenden Wirtshausausgaben des Mannes und in Berücksichtigung der Thatsache, dafs ein grofser Teil der unter „Ausflüge und Reisen“ angeführten Summen ebenfalls für Getränke verwendet worden, wesentlich gröfser sein.

Im 2. Jahrzehnt hat sich die Ausgabe für Getränke absolut und relativ etwas vermindert. Leider läfst sich an Hand unseres Zahlenmaterials die Bewegung der Weinpreise nicht genau berechnen, da die Qualität der im 2. Jahrzehnt konsumierten Getränke sich geändert. Statt Rotwein wird Weifswein gekauft, welcher etwas billiger ist in dieser Gegend. Ferner beginnt sich der Most in dieser Zeitperiode in unserer Haushaltung einzubürgern. Da jeweils dieses Hausgetränk vom Haushaltungsvorstand selbst hergestellt wurde, so sind wir mit Bezug auf die konsumierten Quantitäten blofs auf Vermutungen angewiesen; denn es finden sich in den Haushaltungsbüchern blofs die für „Mostobst und Mosterlohn“ ausgegebenen Summen notiert. Aus dem Quantum des jeweils zum Mosten verwendeten Obstes könnte nun auf die Menge des daraus hergestellten Mostes geschlossen werden. Allein der Wasserzusatz zu dem Saft des Obstes ist ein so verschiedener und so sehr von den verschiedenen Obstsorten bedingter, dafs es besser ist, auf derartige Schlüsse zu verzichten. Mit dem Most bürgert sich auch das Bier in unserer Haushaltung ein. Die ungünstigen Weinjahre und die dadurch herbeigeführte Steigerung der Weinpreise hatten den Biergenufs auch in dieser „Weingegend“ immer mehr aufkommen lassen. Unsere Familie bezog das Bier in Kisten, die 25 Flaschen enthielten. Die einzelne Flasche, circa $^6/_{10}$ l haltend, kostete 1879 26 Cts. und 1885 nur noch 22 Cts.

Nach der Ernährung erfordert das **Hauswesen** die gröfsten Ausgaben. Dieselben machen im 1. Jahrzehnt 24,2% und im 2. Jahrzehnt 21,1% der durchschnittlichen Jahresausgaben aus. Wie überall so nimmt

auch hier die Miete den gröfsten Teil der Ausgaben für dieses Bedürfnis in Anspruch. Der verhältnismäfsig niedere Mietzins erfuhr durch die gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen, welche sich in Folge des mächtigen Aufblühens einer neuen und kräftigen Industrie in dieser Ortschaft bemerkbar machte, Ende der Sechziger Jahre eine Steigerung um 40%. Fast 10 Jahre lang hielten sich die Mietzinse auf dieser Höhe, bis das Stocken der Industrie dieselben wieder bedeutend reduzierte. Namentlich die Preise der kleinern Wohnungen sanken rasch unter die Höhe, welche sie vor dem industriellen Aufschwung behauptet hatten. Die Instandhaltung der Wohnung ist der Hauptsache nach Pflicht des Hausbesitzers, weshalb von einer besonderen Ausscheidung der für Kaminkehren, Ofenausstreichen etc. verwendeten Summe, welche Sache des Mieters sind, Umgang genommen und die kleinern hierhergehörenden Ausgaben unter „Verschiedenes" aufgeführt wurden.

Die Heizung erforderte durchschnittlich pro Jahr des 1. Decenniums 106.72 Fcs, während sie im 2. Jahrzehnt jährlich 111,36 Fcs. in Anspruch nahm. Die eigentümlichen Verhältnisse, welche in dieser Hinsicht in dem Wohn- und Bürgerort unserer Haushaltung obwalten, lassen keine bestimmten Schlüsse auf die Preisgestaltung des Heizmaterials im Laufe unserer Berichtsperiode zu. Wie schon früher erwähnt, wird jährlich ein Teil der Gemeindewaldung abgeschlagen und das Brennholz den einzelnen Bürgern durchs Los zugeteilt. Obwohl die Behörde es sich angelegen sein läfst, den Anteil der einzelnen Bürger möglichst gleich zu gestalten, so sind doch gewisse Ungleichheiten, welche hauptsächlich durch die Qualität und die Lage des Holzes bedingt werden, unvermeidlich. Weshalb sich diese auf die einzelne Familie entfallende gemeinwirtschaftliche Nutzung nur annähernd taxieren läfst. Ferner ist den Bürgern im weitesten Sinne die Gelegenheit gewahrt, ihren Bedarf an Brennholz bei den Holzversteigerungen der Bürgerverwaltung zu decken. Die Preissteigerung des Brennmaterials läfst sich deshalb aus dem vorhandenen Zahlenmaterial nicht berechnen, umsoweniger als das Holz in der Gemeindeverwaltung bis anfangs der siebziger Jahre nicht nach genauem Mafse verkauft wurde. In Anbetracht des Umstandes, dafs in den ersten 11 Jahren unserer Berichtsperiode jeweils neben der Wohnstube auch noch das Schlafzimmer der Ehegatten geheizt wurde, während dies später nur noch ausnahmsweise geschah, mufs die Steigerung des Holzpreises auch hier eine beträchtliche gewesen sein.

Etwas niedriger als die Ausgaben für Heizung sind diejenigen für Mobiliar und Hausgerät; denn die Neuanschaffungen, zu welchen die Haushaltung durch den Zuwachs der Familie genötigt wurde, waren unbedeutend und die für Reparaturen des Mobiliars zu verwendenden Beträge waren klein, wie dies bei der bereits geschilderten Beschaffenheit der Aussteuer eigentlich nicht anders zu erwarten war. Kinder-

wagen, Wiege, Kinderbettstelle samt Matratze und Bett, Bettstellen für die erwachsenen Kinder nebst Zubehör, ein Waschtisch, ein Spiegel, eine Nähmaschine, ein Fafs und endlich verschiedene Küchengerätschaften sind die wesentlichen Neuanschaffungen, zu welchen unsere Haushaltung im Laufe der Berichtsperiode gezwungen war. Zu diesen gröfseren Neuanschaffungen kommt das ganze Heer des kleinern Hausgeräts, das entweder neu angeschafft oder ergänzt werden mufste. Je weiter wir gegen das Ende der Berichtsperiode vorrücken, um so gröfser werden die Ausgaben für Reparaturen.

Verhältnismäfsig hohe Beträge erfordert die Beleuchtung; wurden ja im 1. Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr 38,42 Fcs. hierfür verwendet, welche Summe sich im 2. Jahrzehnt auf 42,62 Fcs. steigerte. Die Vermehrung dieser Ausgabe erscheint auffällig, weil die in der Familie verwendeten Beleuchtungsstoffe billiger geworden sind, wie aus Tabelle b. hervorgeht. Das Zurückgehen der Preise des Petroleums und der Kerzen wird jedoch durch die Vermehrung des Verbrauchs mehr als aufgewogen. Namentlich der Verbrauch von Kerzen hat sich im Laufe der Berichtsperiode mehr als verdoppelt. Was mit der Vermehrung der Familie und dem dadurch gesteigerten Bedarf erklärt werden dürfte.

Die Ausgaben für Bekleidung belaufen sich im 1. Jahrzehnt durchschnittlich auf 267,33 Fcs. und im 2. Jahrzehnt auf 275,56 Fcs. Es wurden somit von unserer Haushaltung im 1. Jahrzehnt 11,6% und in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode 11,3% der Gesamtausgaben für Bekleidung verwendet. Über die Veränderung in den Preisen der Bekleidung lassen sich aus dem vorhandenen Zahlenmaterial keine genauen Anhaltspunkte gewinnen, da die Qualität der zur Bekleidung verwendeten Stoffe gerade in diesen 2 Decennien sich wesentlich geändert hat. Zwar wird von kundiger Seite behauptet, dafs die heute gewöhnlich getragenen Stoffe nicht mehr so solid seien als die früheren und dafs die Konfektionsarbeit von heutzutage weniger solide Ware liefere. Deshalb sucht Chatelanat [1]) eine Verteuerung der Bekleidung von 1860—72 um 25—30% zu beweisen und Hampke [2]) nimmt mit Bestimmtheit an, dafs die Kleidung speziell in der Gründerzeit teurer geworden ist. Würde diese Behauptung auch für unsern Fall zutreffen, so wäre entweder anzunehmen, unsere Familie habe sich im Anfang der Ehe in der Bekleidung Luxusausgaben gestattet, oder aber die Bekleidung der Familienglieder sei mit dem Zuwachs der Familie schrittweise geringer und schlechter geworden. Der Charakter beider Ehegatten ist nun aber derart, dafs jede Luxusausgabe ängstlich vermieden wird. Mann und Frau sind bescheidene Naturen, denen namentlich auch in der Beklei-

[1]) „Die Lebensvertheuerung und die Staatsdienerbesoldung". Von A. Chatelanat, Sekretär des bernischen statistischen Bureau. Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern 1883. 1. Heft S. 14f.

[2]) A. a. O. S. 124.

dung die Einfachheit das höchste gilt. Aber auch die andere Annahme trifft nicht zu; denn die Bekleidung unserer Familie war stets sauber und nett und gehörten die Kinder derselben zu den best Gekleideten des ganzen Ortes, wie mir von verschiedenen Seiten bezeugt wurde. Weshalb aus unsern Budgets auf ein Sinken des Preises der Bekleidung zu schliefsen ist. Jedenfalls trifft dies mit Bezug auf die Bekleidung der männlichen Glieder der Familie unbedingt zu; denn aus dem vorhandenen Zahlenmaterial geht deutlich hervor, dafs seit Mitte der siebziger Jahre die Preise der „fertigen Anzüge" wesentlich gesunken sind. Im Anfang der Berichtsperiode finden wir für einen vom Schneider nach Mafs gefertigten Anzug durchschnittlich 90 Fcs. notiert, während später ein fertiger Herrenanzug in Konstanz durchschnittlich um 50 Fcs. angekauft wurde. Allerdings kam hierzu noch ein kleiner Preisaufschlag durch den an der Grenze zu entrichtenden Zoll, der aber in unserer Berichtsperiode ganz unbedeutend war. Ob der gegen die fertig gekauften Kleider erhobene Vorwurf der Unsolidität gerechtfertigt ist, läfst sich aus unsern Haushaltungsbüchern nicht entnehmen, so wenig die Differenz in den Ausgaben genau zu bestimmen war, welche sich für unsere Haushaltung durch ihren Übergang von der Bekleidung nach Mafs zur Konfektionsware ergab.

Bei der Bekleidung der weiblichen Familienglieder ist dieser Übergang überhaupt nur ein teilweiser, da nur Mäntel und Jacken etc. fertig angekauft wurden, während die übrigen Kleidungsstücke von einer auf die „Stör" gehenden Näherin im Hause angefertigt wurden. Allerdings ist hierbei noch zu erwähnen, dafs sich die für Arbeitslohn der Näherin verwendete Summe mit dem Heranwachsen der Töchter wesentlich verminderte, da die Töchter der Näherin bei ihrer Arbeit jeweils so an die Hand gingen, dafs später blofs noch das Zuschneiden von fremder Hand besorgt werden mufste. Der Ankauf einer Nähmaschine erwies sich in dieser Hinsicht als sehr zweckmäfsig. Endlich fielen die Ausgaben für das Ausbessern und Flicken der Bekleidung und Wäsche, das die Hausfrau in dem ersten Jahrzehnt der Ehe aufserhalb des Hauses besorgen lassen mufste, ganz weg, da die Mädchen unter Anleitung der Mutter diesen Zweig häuslicher Dienstleistungen übernahmen.

Von dem häufigen Wechsel der Mode, welcher als ein wesentlicher Faktor bei der Verteuerung der Bekleidung mitspielt, ist in unserer Familie nichts zu verspüren. Die Ausgaben für Kopfbedeckung der weiblichen Familienglieder, die in andern Budgets eine nicht unwesentliche Rolle spielen, sind hier aufserordentlich gering. Die Hausfrau hat in der ganzen Berichtsperiode blofs 3 Hüte für sich angeschafft. Auch die Ausgaben für das Umändern und „Ausrüsten" der Hüte sind gering.

Ebenso scheint die Fufsbekleidung im Ankaufspreis wesentlich billiger geworden zu sein. Die Zahlen unserer Budgets befinden sich damit im direkten Widerspruch zu den Behauptungen Chatelanats und

Hampkes, welch' Letzterer eine sehr grofse Verteuerung der Schuhwaren herausrechnet. Allerdings fällt in das Jahr 1870 der Übergang unserer Haushaltung von bestellter und nach Mafs gefertigter Schuhware zu sogenannten Marktschuhen, die regelmäfsig auf den in Konstanz stattfindenden Jahrmärkten eingekauft wurden. Die Qualität dieser Schuhwaren scheint eine gute gewesen zu sein, wenigstens läfst sich keine Vermehrung der bezüglichen Neuanschaffungen konstatieren, die auf die weniger solide Beschaffenheit dieser Marktwaren zurückzuführen wäre. Die Ausgaben für Sohlen und Flicken der Schuhe sind dagegen wesentlich gestiegen, was zum Teil aus der Absicht der Schuhmacher, ihre Kunden hierdurch vom Ankauf fertiger Schuhwaren abzuhalten, zu erklären ist.

Die Ausgaben für psychische Bedürfnisse machen im 1. Jahrzehnt mit 42,20 Fcs. 1,9% der Gesamtausgaben aus. Im 2. Jahrzehnt steigert sich die hierfür verwendete Summe auf 60,71 Fcs. = 2,5% der durchschnittlichen Jahresausgabe. Die vorangeschickten Bemerkungen entbinden von weiteren Auseinandersetzungen an dieser Stelle, da jene durch die Zahlen des Budgets wie von selbst erklärt werden.

Die jährlich für Zeitungen, Bücher etc. verwendeten Summen beweisen gewifs zur Genüge, dafs geistige Bedürfnisse und Erholungen in unserer Familie keine grofse Rolle spielen. Diese Ausgabe erscheint um so kleiner, als unter dieser Summe nebst dem Jahresbeitrag von 4 Fcs. an die Lesegesellschaft auch die Bufsen, welche für Versäumnisse etc. an die Kasse dieser Gesellschaft zu entrichten waren, inbegriffen sind. Diese Bufsen betrugen nie weniger als 1 Fcs. pro Jahr und 1883 finden wir sogar 5 Fcs. für diesen Ausgabezweck notiert. Endlich enthält diese Ausgabesumme auch noch die an eine Leihbibliothek bezahlten Beiträge. Doch scheint diese Leihbibliothek nicht stark benutzt worden zu sein, wenigstens wurden durchschnittlich pro Jahr nur 40 Cts. hierfür aufgewendet. Es wurden also durchschnittlich im Jahr 4 Bände aus dieser Bibliothek gelesen, da für jedes entliehene Buch dieser Anstalt 10 Cts. „Lesegeld“ zu bezahlen war.

Die Kinder besuchten je vom 3. Altersjahr an die Kleinkinderschule. Das monatliche Schulgeld pro Kind beträgt 50 Cts., oder 5 Fcs. pro Jahr, da jährlich 2 Monate Ferien. Die beiden ältern Kinder traten je nach zurückgelegtem 5. Altersjahr, 1871 das Erste und 1872 das Zweite, in die Primarschule ein. Das jährliche Schulgeld betrug pro Kind 3 Fcs., bis durch das Schulgesetz vom 29. August 1875 die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts eingeführt wurde. Die wohlthätige Einwirkung der Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts auf das Budget der einzelnen Haushaltung tritt im vorliegenden Fall noch nicht so deutlich hervor, weil blofs 2 Kinder unserer Haushaltung unter der Herrschschaft des alten Schulgesetzes die Schule zu besuchen hatten. Immerhin hatte der Hausvater in diesen 4 Jahren schon 21 Fcs. für

Schulgeld bezahlt. Rechnet man die für Schulbedürfnisse (Schulmaterialien und Lehrmittel) aufgewendeten Beträge hinzu, so ist klar, dafs mit den Jahren selbst für den vorliegenden Fall ein drückender Ausgabeposten entstanden wäre. Im Frühjahr 1875 trat der Sohn in die Primarschule ein und 6 Jahr später die jüngste Tochter. Eine wesentliche Erhöhung erfuhr dieser Ausgabeposten durch den Eintritt des Knaben in die Sekundarschule, in welcher er pro Jahr ein Schulgeld von 20 Fcs. zu entrichten hatte. Der für Lehrmittel und Schulmaterialien der Sekundarschüler aufzuwendende Betrag ist noch höher als das Schulgeld, was aus den Zahlen der Budgets von 1882, 1883 und 1884 deutlich hervorgeht. In unserem Falle handelt es sich nicht einmal um eine vollständige Ausrüstung des Schülers. Da noch manches Inventurstück aus des Vaters Gymnasialzeit vom Knaben in der Sekundarschule gebraucht werden konnte. So sind, um nur das Wichtigste anzuführen, Reifszeug, Reifsbrett, Mappen, Schultasche etc. vom Vater auf den Sohn übergegangen. Die Neuanschaffung aller dieser Gegenstände hätte eine wesentliche Mehrbelastung der Budgets ergeben. Aus diesem Grunde, der schon bei der Beschaffung der Schulbedürfnisse für die Primarschüler unserer Haushaltung eine Rolle gespielt, sowie wegen der Leistungen des Staats und der Gemeinde an die Beschulung lassen sich die für Schulzwecke verwendeten Summen nicht genau berechnen und auf den einzelnen Kopf verteilen. Weshalb wir uns auf die Summierung der für Schulgeld und Schulbedürfnisse verwendeten Beträge beschränken. Die für Schulgeld in der Kleinkinder-, der Primar- und der Sekundarschule verwendete Summe beträgt nämlich 111 Fcs., während die Ausgabe für Schulbedürfnisse sich auf 126.18 Fcs. beläuft.

Unter den Ausgaben für Schreibmaterialien finden wir regelmäfsig wiederkehrend den Betrag für ein Haushaltungsbuch und ein Notizbuch. Die übrigen Schreibmaterialien wurden in gröfseren Posten angekauft, deren Verbrauch sich oft über mehrere Jahre verteilte. Die Geburten und Todesfälle in der Familie scheinen die Ausgaben für Schreibmaterialien erhöht zu haben, wenigstens finden wir 1866, 1867 und 1876 jeweils eine Ausgabe von 2 Fcs. für Karten zu Geburtsanzeigen. 1873 bilden die Karten und Kouverts zu Todesanzeigen die einzige hierher gehörige Ausgabe. Haushaltungsbuch und Notizbuch wurden 1872 in je 2 Exemplaren angekauft. 1874 treffen wir wieder eine Ausgabe von 2.50 Fcs. für Todesanzeigen notiert. Aus den Zahlen unserer Budgets geht deutlich hervor, dafs der Verbrauch unserer Haushaltung an Schreibmaterialien unbedeutend gewesen sein mufs, umsomehr als über die für die allerdings äufserst geringfügige geschäftliche Korrespondenz verwendeten Schreibmaterialien keine besondere Rechnung geführt worden. Briefe scheinen sehr selten in unserer Haushaltung geschrieben zu werden, was nicht nur aus der Ausgabe für Schreibmaterialien sondern auch aus derjenigen für Porto hervorgeht;

denn der für Briefmarken und Korrespondenzkarten etc., ausschliefslich der Geschäftskorrespondenz, durchschnittlich pro Jahr aufgewendete Betrag beläuft sich auf 47 Cts. Endlich sind unter dieser Rubrik die Ausgaben für Kondolations- und Gratulationskarten aufgeführt. Während der Bedarf an Kondolationskarten sich stetig steigert, nimmt der Verbrauch von Gratulationskarten in unserer Haushaltung beständig ab.

Die unter Almosen verzeichneten Beträge sind fast ausnahmslos Geschenke, welche an reisende Handwerksburschen verabreicht wurden Die Handwerksburschen erhielten je 5 Cts., während die „Bettler" meistens mit 10—20 Cts. abgefunden wurden. Trotz der Einführung des Ortsgeschenks in dieser Gemeinde haben die für diesen Zweck in unserer Haushaltung verwendeten Beträge nicht abgenommen. Die Zahl der fechtenden Handwerksburschen scheint zwar etwas gesunken zu sein, während dagegen unser Haus gegen das Ende der Berichtsperiode häufiger von Bettlern abgesucht worden sein mufs. — Die für kirchliche Bedürfnisse verwendeten Ausgaben setzen sich zusammen aus den Abendmahlsteuern, den Beiträgen zu den jeweils für kirchliche und religiöse Zwecke erhobenen Kollekten und endlich der Honorierung des Pfarrers und des Mefsners bei Taufen und Beerdigungen. Die einzelnen Beiträge besonders aufzuführen wäre zwecklos. Der Pfarrer erhielt für den Vollzug der Taufe jeweils 5 Fcs., während der Mefsner für seine Mitwirkung hierbei mit 2 Fcs. honoriert wurde. Dieser Ausgabe begegnen wir 6 Mal, nämlich in den Jahren 1866, 1867, 1870, 1873, 1874 und 1876. 1873 und 1874 treten zu diesen Ausgaben noch die Unkosten für die kirchliche Beerdigung der beiden in dieser Zeit verstorbenen Kinder unserer Haushaltung, welche sich auf 10 Fcs. beliefen, wovon 6 Fcs. auf den Pfarrer und 4 Fcs. auf den Mefsner entfallen, Das Neujahrsgeschenk an den Pfarrer, das jeweils 5 Fcs. betrug, ist unter den Geschenken aufgeführt.

Für Vereine wurden im 1. Jahrzehnt 76,60 Fcs. und im 2. Jahrzehnt 100 Fcs. ausgelegt. Im Anfang der Berichtsperiode ist nur die Frau Mitglied eines Vereins, nämlich des Frauenvereins; dessen Zweck schon kurz skizzirt worden. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 5 Fcs., wozu sich noch ein freiwilliger Beitrag von 1 Fcs. seitens unserer Hausfrau gesellt. Im Jahre 1870 traten beide Ehegatten dem thurgauischen Hilfsverein für Gemütskranke bei, der sich den Zweck setzt, einzelne hilfsbedürftige Gemütskranke zu unterstützen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf 1 Fcs. 1874 liefsen sich die Ehegatten zum Eintritt in den thurgauischen Armenerziehungsverein bewegen, welcher sich zur Aufgabe setzt, „auf dem Wege freier Thätigkeit, auf Verbesserung der Versorgung und Erziehung armer und verwahrloster oder der Verwahrlosung entgegengehender Kinder hinzuwirken". Die Mitgliedschaft bei diesem Verein kostet unserer Haushaltung jährlich 2 Fcs.

Die Ausgaben für Vergnügungen machen im 1. Jahrzehnt mit

179,43 Fcs. 7,8% der durchschnittlichen Gesamtausgaben aus, während sie in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode 194,37 Fcs. = 7,9% der Gesamtausgaben betragen.

Die stille und zurückgezogene Lebensweise unserer Haushaltung spiegelt sich am besten in der für Reisen, Ausflüge etc. verwendeten Summe. Von gemeinsamen Ausflügen konnte nämlich kaum die Rede sein. In den ersten Jahren der Ehe machten die Ehegatten hier und da einen kleinen Spaziergang in die Umgebung des Dorfes. Später zwang die Besorgung der kleinen Kinder zum Verzicht hierauf. Wenn A. oder seine Frau in der ganzen Berichtsperiode über die Grenzen des Dorfes hinauskamen, so galts, entweder bei Verwandten einen kurzen Besuch zu machen oder an einer Tauffeier oder einem Leichenbegängnis teilzunehmen. Deshalb sind die hier aufgeführten Beträge zum gröfsten Teil für Eisenbahn- und Postbillets ausgegeben worden, wobei es allerdings vorkommt, dafs die Fahrten, welche hauptsächlich dem Zwecke dienten, Einkäufe für die Haushaltung zu besorgen, sowie die Auslagen beim Besuch des Töchterleins im Spital unter „Vergnügungen“ aufgeführt wurden. Allein die Ausgaben für Eisenbahnbillets, Reisen etc. sind nicht immer mit ihrem bestimmten Ziel und Zweck in den Haushaltungsbüchern notiert, so dafs um allzueingehende und doch höchst wahrscheinlich nur unvollkommene Resultate ergebende Befragung des Haushaltungsvorstandes zu vermeiden, sämtliche für Eisenbahn- und Postfahrten verwendeten Beträge summiert und hier aufgeführt wurden.

1875 und 1876 reiste die älteste Tochter zu Verwandten nach Genf, wo sie sich jeweils längere Zeit aufhielt. Mit der Schulpflicht der Kinder treffen wir auch alle Jahre kleinere Beträge für die „Schulreisen“ notiert, die in den Jahren 1882—1885 fast den ganzen für Reisen etc. aufgeführten Betrag in Anspruch nehmen

Im Winter besuchten die Ehegatten einige Konzerte und Aufführungen der Vereine des Orts. Hielt sich, was fast jeden Sommer geschah, eine wandernde Schauspieltruppe in der Ortschaft auf, so besuchte die Frau und später auch die Kinder hier und da deren Vorstellungen.

Der Haushaltungsvorstand besucht jeden Abend das Wirtshaus, wo er bei einem „Glase Wein“ die Zeit von 8—10 Uhr zubringt. Er behauptet, dieser Brauch sei seines Geschäftes wegen unbedingt nötig, da die Inhaber von Wirtschaften, deren es im betreffenden Ort eine grofse Menge giebt, darauf halten, dafs die Geschäftsleute, mit denen sie verkehren, hier und da bei ihnen Einkehr halten. Leider hat A. die hierbei getrunkenen Quantitäten nicht notiert, sondern blofs das hierfür von Zeit zu Zeit der Kasse entnommene Geld als „Sackgeld“ im Haushaltungsbuch aufgeführt. Es ist ein ganz hübsches Sümmchen, das auf diese Weise in den zwanzig Jahren, über die sich unser Bericht erstreckt, ausgegeben wurde. Im ersten Jahrzehnt betrugen nämlich die Wirtshausausgaben des Mannes 1389,35 Fcs., gleich 6% der Gesamtausgabe,

während sich dieselben im 2. Jahrzehnt auf 1648,85 Fcs. steigerten und damit 6,7% der durchschnittlichen Gesamtausgabe ausmachten. Diese Steigerung im 2. Jahrzehnt ist eine Folge der Preisverteuerung der Getränke, wobei allerdings erstere mit letzterer nicht ganz gleichen Schritt gehalten haben dürfte, wie denn auch A. behauptet, das früher regelmäfsig genossene Quantum etwas reduziert zu haben.

A. scheint in seiner ganzen Lebensweise der reinste Pedant zu sein, dem die Regelmäfsigkeit in allen Dingen erstes und höchstes Gebot ist. Diese Regelmäfsigkeit zeigt sich auch im Verbrauch von Cigarren. Während 5 Jahren gestattete sich A. fast ausnahmslos nur am Sonntag den Genufs einer einzigen Cigarre, welche er in seinem eigenen Laden kaufte. 1872 benutzte er eine günstige Kaufgelegenheit und versah sich mit 500 Stück Cigarren, welche er innerhalb 6 Jahren konsumierte. 1878 finden wir 100 Cigarren zu 3,40 Fcs. und 1879 ein Kistchen mit 100 Stück zu 5 Fcs. notiert. Von 1879 an verminderte sich der Cigarrenverbrauch etwas und betrug der durchschnittliche jährliche Verbrauch wieder etwa 50 Stück.

Ordnen wir die Ausgaben für die verschiedenen Bedürfnisse nach ihrer Gröfse, so nehmen die für Vergnügungen verwendeten Beiträge die 4. Stelle ein. Dieselben betragen im 1. Jahrzehnt fast ebensoviel wie die für Reinlichkeit und Körperpflege, Krankenpflege und Geburtshilfe, Vorsorglichkeit und Steuern zusammen ausgegebenen Beträge, während sie im 2. Jahrzehnt die Summe der Ausgaben für diese 4 Bedürfnisgruppen noch etwas übersteigen. Der Löwenanteil der Ausgabe für Vergnügungen fällt auf Rechnung des Mannes, was aus den für Wirtshausverbrauch und Cigarren ausgegebenen Summen deutlich hervorgeht.

Die Ausgaben für Reinlichkeit und Körperpflege betragen im 1. Jahrzehnt durchschnittlich Fcs. 73,68 = 3,2% der Gesamtausgaben, während sie im 2. Jahrzehnt mit 67,19 Fcs. blofs noch 2,8% der jährlichen Durchschnittsausgabe ausmachen. Die Reduktion der Ausgaben für dieses Bedürfnis erklärt sich einmal durch das Fallen der Preise für die Reinigungsmaterialien, wie aus beistehender Tabelle b. ersichtlich und dann durch die Verminderung der für Waschen und Plätten verwendeten Summe. Die Hausfrau suchte, die Mädchen schon frühe zu dieser Arbeit anzuhalten, wodurch es ihr möglich war, von 1879 an das Waschen und Plätten gemeinsam mit den Mädchen ohne fremde Beihilfe zu besorgen.

Ebenso hat die Ausgabe für Haarschneiden und Rasieren gegen das Ende der Berichtsperiode etwas abgenommen, trotz der Verteuerung der Barbiertaxen. Die jährlich an den Coiffeur zu entrichtende Summe betrug bis 1875 15 Fcs., wofür derselbe alle in „sein Fach einschlagenden Verrichtungen" in unserer Haushaltung zu besorgen hatte. 1874 steigerte der Koiffeur die Taxen. Er besorgte blofs noch das Rasieren des Hausvaters für eine jährliche, runde Summe, während er die übrigen Ver-

richtungen besonders berechnete. Dieser Erhöhung der Ausgaben zu begegnen, bemühte man den Coiffeur nicht mehr wie bis dahin ins Haus, sondern begab sich in dessen Wohnung, wenn man seiner Dienstleistungen bedurfte.

Tabelle b.

| Jahrgang. | Seife p. Pfd. Harzs. | Seife p. Pfd. Kerns. | Soda p. Pfd. | Stärke p. Pfd. | Petroleum p. Pfd. | Kerzen p. Pfd. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. | Cts. |
| 1866 | 40 | 51 | 16 | 50 | 40 | 80 |
| 1870 | — | 55 | 14 | 60 | 38 | 75 |
| 1875 | 38 | 55 | 15 | 55 | 25 | 75 |
| 1885 | 36 | 45 | 12 | 40 | 22 | 70 |

Die letzte Gruppe der unter Reinlichkeit und Körperpflege aufgeführten Ausgaben ist eine vielgestaltige. Haaröl und Zahnpulver sind blofs die häufigsten darunter. Wir haben da nämlich auch die Ausgaben für Zahnbürsten, Zahnwasser, Zahntinktur, Eau de Quinine, Vinaigre de Toilette etc. aufgeführt.

Krankenpflege und Geburtshilfe erforderten im 1. Jahrzehnt 2,9% und im 2. Jahrzehnt 1,3% der durchschnittlichen Jahresausgabe. Die Verminderung dieser Ausgabe in der 2. Hälfte unserer Berichtsperiode erklärt sich durch die Thatsache, dafs wir hier blofs noch einmal einen Betrag für Hebamme und Pflegerin notiert finden, während derselbe im 1. Jahrzehnt 5 Mal aufgeführt wurde, sowie durch den Umstand, dafs ins Jahr 1872 die schon früher erwähnte lange Krankheitszeit des ältesten Mädchens und dessen Aufenthalt im Spital fällt. Da die Geburten ohne Beihülfe des Arztes vor sich gingen und nur ein einziges Mal infolge einer Geburt ärztliche Behandlung nötig war, so repräsentieren die für die Hebamme und Pflegerin aufgeführten Summen, den für Geburtshülfe aufgewendeten Betrag, der sich auf 328,70 Fcs. belief.

Eine absolut und relativ niedrige Summe repräsentieren die für Vorsorglichkeit verwendeten Beträge. Nehmen ja die Ausgaben für dieses Bedürfnis im 1. Jahrzehnt nur mit 0,4% und im 2. Jahrzehnt mit 1,1% an der durchschnittlichen Jahresausgabe teil. Woraus sich von selbst das Ungenügende dieser Versicherung ergiebt. Während 8 Jahren unserer Berichtsperiode ist nur das Mobiliar versichert. Die Versicherungssumme für das Mobiliar belief sich bis 1884 auf 7000 Fcs., wobei das Ladeninventar nicht inbegriffen ist. Die Jahresprämie für die Mobiliarversicherung betrug während 18 Jahren 8,75 Fcs. 1884 wurde die Versicherungssumme um 3000 Fcs. erhöht, weshalb die Jahresprämie von da an 12,50 Fcs. betrug. Die 16,25 Fcs., welche 1884 entrichtet

werden mufsten, enthalten neben dieser Jahresprämie noch die Versicherungskosten.

1874 tritt der Mann dem Sterbevereine als Mitglied bei, womit aber dem bestehenden Mangel aus früher angeführten Gründen nur höchst ungenügend abgeholfen wurde; denn abgesehen von der niedrigen Versicherungssumme, die im günstigsten Fall nur einige hundert Franken betragen dürfte, bot dieser Sterbeverein fast gar keine Garantie für die Einbringlichkeit der „Sterbesumme". Nachdem nämlich dieser Sterbeverein mehrere Jahre auf seiner schiefen Basis vegetiert hatte, nötigte die sich steigernde Zahl der Todesfälle und die Abnahme des Eintritts neuer Mitglieder sowie der Austritt vieler Mitglieder zur Revision der Statuten. Man versuchte durch Festsetzung eines nach dem Alter abgestuften Eintrittsgeldes und durch Bildung eines Reservefonds, den Verein ins richtige Fahrwasser zu bringen. Aber auch auf dieser Grundlage vermochte sich dieser Verein blofs etwa 10 Jahre zu behaupten; denn gerade in diesem Jahre pflegt derselbe end- und resultatlose Verhandlungen, um das wieder leck gewordene Schifilein in dem sichern Hafen irgend einer gröfseren Versicherungsgesellschaft durch den Einkauf sämtlicher Mitglieder in Sicherheit zu bringen.

A. hat in den 12 Jahren, während welchen er dem Sterbevereine als Mitglied angehörte, eine Summe von 195 Fcs. einbezahlt. Die jährliche Durchschnittsprämie von 16,25 Fcs. war also im Verhältnis zu der in Aussicht stehenden Sterbesumme viel zu hoch. Für diese Summe hätte sich A. bei einer soliden Versicherungsgesellschaft eine genügend sicher gestellte Sterbesumme sichern können. Allerdings hätte dieselbe auch in diesem Fall den durch den Tod des Mannes bedingten Ausfall der Einnahmen keineswegs ersetzen können.

Zu der höchst ungenügenden Versicherung für den Todesfall gesellt sich das gänzliche Fehlen der Versicherung gegen Krankheit, Alter und Unfall. Allerdings könnte in diesem Fall die Versicherung gegen Unfall bei dem Berufe des A. unnötig erscheinen. Allein in den 20 Jahren, über die sich unser Bericht erstreckt, wurde A. doch zwei Mal von kleinern Unfällen betroffen. 1874 fiel derselbe beim Schlittschuhlaufen und verstauchte sich ein Fufsgelenk, so dafs er fast 4 Wochen das Bett hüten mufste. 1885 fiel ihm im Magazin der Fabrik eine Kiste auf die rechte Hand, was zweiwöchentliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Diese beiden Unfälle zeigen sich auch in der Arztrechnung der betreffenden Jahre. Allerdings wurde dem Manne von seinen Arbeitgebern der Gehalt während seiner Krankheitszeit doch ausgerichtet. Die „Herren" konnten das umso eher thun, als der gröfste Teil der Arbeit liegen blieb und von A. nach seiner Genesung nachgeholt werden mufste. Bei dieser Gesinnungsart der Prinzipale, welche nicht einmal die Rechnung für die durch den Unfall in ihrem Geschäfte notwendig gewordene ärztliche Behandlung auf sich genommen, erscheint das Fehlen jeglicher Versiche-

rung gegen Krankheit und Alter um so bedenklicher. Der Haushaltungsvorstand behauptet, dafs er bei längerer Arbeitsunfähigkeit einfach entlassen worden wäre.

Zu allen diesen Ausgaben kommen endlich noch die Steuern. Im 1. Jahrzehnt hatte unsere Haushaltung durchschnittlich pro Jahr 39,54 Fcs. Steuern zu bezahlen, welche Summe im 2. Jahrzehnt sich auf 64,77 Fcs. = 2,6% der durchschnittlichen Jahresausgabe steigerte. Diese Steigerung ist hauptsächlich durch die Vermehrung der Ausgaben des Gemeindehaushalts verursacht worden. Zur näheren Orientierung sei die Benennung der Steuern, wie sie in den Haushaltungsbüchern notiert worden, hier angeführt. Es mufste nämlich bezahlt werden: Staatssteuer, Ortsarmensteuer, Nachtwacht, Löschgerätschaften und Strafsenbeleuchtungskosten, Strafsenkosten und Gemeindesteuer, Schulsteuer, Kirchspielsarmensteuer, Kirchensteuer und endlich Pfrundsteuer. Die Verschiedenheit der in den einzelnen Jahren für Steuerzwecke ausgegebenen Summen findet ihre Erklärung einmal in den zum Teil nicht regelmäfsig wiederkehrenden Bedürfnissen des Gemeindehaushalts und dann in der Thatsache, dafs das Defizit der verschiedenen Fonds nicht alljährlich auf dem Steuerweg gedeckt wurde. Unter den nicht regelmäfsig wiederkehrenden Bedürfnissen nennen wir, um nur die wichtigsten Beispiele anzuführen, die Anlegung zweier Strafsen, den Bau eines Schulhauses und die Anschaffung eines neuen Kirchengeläuts. Zum Schlufs sei noch bemerkt, dafs A. keine Militärsteuer zu bezahlen hat, weil er als Soldat seiner Dienstpflicht Genüge geleistet.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle unter den Ausgaben in unsern Budgets spielen ferner die Geschenke. Im ersten Decennium verwendete unsere Familie durchschnittlich pro Jahr 20,96 Fcs. für Geschenke, welche Summe im 2. Jahrzehnt unserer Berichtsperiode auf 28,20 Fcs. anwuchs. Neben dem regelmäfsigen Neujahrsgeschenk von 5 Fcs. für den Pfarrer finden sich bis 1877 ebenso regelmäfsig je ein Neujahrsgeschenk von 5 Fcs. und ein Ostergeschenk von 2 Fcs. an zwei Patenkinder der Hausfrau. Im Frühjahr 1877 wurden diese Patenkinder konfirmiert und erhielten als letztes Geschenk je einen silbernen Löffel im Wert von 8 Fcs. Mit dem Jahre 1869 treffen wir zum ersten Mal in unsern Budgets ein Geschenk von 2 Fcs. an die Lehrerin der Kleinkinderschule und 1871 ein solches an den Primarlehrer von 3 Fcs. Diese Geschenke vermindern sich relativ, indem die Kinderlehrerin später nur noch 1,50 Fcs. und der Primarlehrer nur noch 2,50 Fcs. pro Schüler unserer Haushaltung erhielt. Dem Sekundarlehrer wurde jeweils ein Neujahrsgeschenk von 7 Fcs. verabreicht. Endlich erhielt die Arbeitsschullehrerin jährlich ein Geschenk von 1,50 Fcs. pro Kind. Diese jährlich für solche Geschenke ausgegebene Summe ist derart, dafs sie ganz gut unter den Ausgaben für psychische Bedürfnisse hätte aufgeführt werden können. Allein dadurch wäre die Spezialisierung

unseres Budgets noch weiter gediehen, indem dann auch das Neujahrsgeschenk für den Pfarrer besonders aufzuführen gewesen wäre, da sich diese beiden Arten von Geschenken eigentlich nicht von einander unterscheiden und zum Glück auch noch das gemeinsame Merkmal besitzen, dafs sie gegenwärtig in beständigem Rückgang begriffen auf dem Aussterbeetat stehen. Zu diesen Geschenken kommen die Ausgaben für Hochzeits- und Taufgeschenke an Freunde, Bekannte und Verwandte, wobei sich allerdings unsere Familie auf das unumgänglich Notwendige beschränkt zu haben scheint, was sowohl aus der kleinen Zahl als auch aus dem bescheidenen Wert derartiger Geschenke deutlich genug hervorgeht. Mehr der Kuriosität halber sei nocn eines regelmäfsig alle Jahre wiederkehrenden Geschenks erwähnt. Der Nachtwächter dieses Orts besitzt nämlich nach altem Herkommen das Recht, bei den wohlhabenden Familien anläfslich des Jahreswechsels das „Neujahr anzuwünschen" wofür er von unserer Familie jeweils mit 50 Cts. beschenkt wurde.

Die Ausgaben für „Verschiedenes" enthalten neben dem für Instandhaltung der Wohnung, für Porto und Schuhwichse ausgegebenen Betrag die Unkosten der Leichenbegängnisse (Sarg, Leichentransport etc.), soweit diese nicht schon unter den Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse Platz gefunden haben.

## Einnahmebe

Tabelle I.

| Quellen der Einnahmen. | 1866 | | 1867 | | 1868 | | 1869 | | 1870 | | 1871 | | 1872 | | 1873 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Aus Arbeit. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) des Mannes: | 1200 | — | 1200 | — | 1200 | — | 1200 | — | 1400 | — | 1400 | — | 1400 | — | 1400 | — |
| b) der Frau: | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — | 1227 | — |
| II. Aus Kapitalien. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Zins aus den ererbten Kapitalien: | 245 | — | 245 | — | 245 | — | 245 | — | 245 | — | 245 | — | 245 | — | 245 | — |
| b) Zins aus den Ersparnissen: | — | — | 37 | 05 | 74 | 67 | 124 | 67 | 167 | — | 200 | 85 | 250 | 85 | 270 | — |
| III. Aus gemeinwirtschaftlichen Nutzungen. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „Holzteil und Gemeindeacker." | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | | 13 | — | 13 | — |
| | 2685 | — | 2722 | 05 | 2759 | 67 | 2809 | 67 | 3052 | — | 3085 | 85 | 3135 | 85 | 3155 | — |

### Resumé.

Der vorliegende Fall zeigt uns Besoldungsverhältnisse, wie wir sie bei einer sehr grofsen Kategorie kaufmännischer Hülfsarbeiter der Schweiz antreffen. Allerdings kommt bei dem Auskommen des A. das Arbeitseinkommen seiner Frau und das ererbte Vermögen in Betracht. Weshalb uns die Auskommensverhältnisse des A. diejenigen seiner das gleiche Einkommen beziehenden Berufsgenossen nicht vergegenwärtigen können. Immerhin aber dürfte dieser Fall zu Rückschlüssen auf die Lebensverhältnisse der kaufmännischen Hülfsarbeiter berechtigen und einen kleinen Beitrag liefern zur Erforschung der sozialen Lage dieser Klasse, welcher bis jetzt in der Schweiz wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

Obwohl A. durch seinen Aufenthalt in einer Landgemeinde vor seinen in Städten wohnenden Berufsgenossen manchen wirtschaftlichen Vorteil voraus hat, genügt sein Arbeitseinkommen doch nicht zur standesgemäfsen Erhaltung seiner Familie. Sein durchschnittliches Jahreseinkommen aus Arbeit im 1. Jahrzehnt beträgt 1320 Fcs., denen eine durchschnittliche Jahresausgabe von 2306,73 Fcs. gegenübersteht Dafs die Familie mit der von A. verdienten Summe nicht hätte auskommen können, wird Jedem klar sein, der die vorangeschickten

## rechnung des A.

| | 1874 | 1875 | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1400 — | 1400 — | 1400 — | 1400 — | 1700 — | 1700 — | 1700 — | 1700 — | 1700 — | 1900 — | 1900 — | 1900 — |
| | 1227 — | 1227 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — | 828 — |
| | 245 — | 245 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — | 210 — |
| | 300 — | 325 — | 327 — | 347 — | 364 — | 356 62 | 387 — | 425 — | 456 — | 494 — | 534 — | 552 — |
| | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — | 13 — |
| | 3185 — | 3210 — | 2778 — | 2798 — | 3115 — | 3107 62 | 3138 — | 3176 — | 3207 — | 3445 — | 3485 — | 3503 — |

Tabelle IIa. **Zusammenstellung der Aus**

| | 1866 | | 1867 | | 1868 | | 1869 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Nahrung. | | | | | | | | |
| a) Fleisch und Wurstwaren | 227 34 | | 233 88 | | 220 32 | | 225 36 | |
| b) Brot und Mehlwaren | 149 42 | | 165 33 | | 210 27 | | 238 50 | |
| c) Gemüse und Obst | 53 42 | | 71 72 | | 62 35 | | 77 21 | |
| d) Milch und Eier | 135 51 | | 179 43 | | 225 51 | | 196 10 | |
| e) Fette | 53 35 | | 80 87 | | 65 53 | | 65 80 | |
| f) Gewürze und Genufsmittel | 94 96 | | 66 43 | | 75 10 | | 75 10 | |
| I. Nahrung | | 714 — | | 797 66 | | 859 08 | | 878 07 |
| II. Getränke. | 48 60 | 48 60 | 71 07 | 71 07 | — — | — — | 20 — | 20 — |
| III. Hauswesen. | | | | | | | | |
| a) Mietzins | 250 — | | 250 — | | 250 — | | 350 — | |
| b) Mobiliar und Hausgerät (Neuanschaffungen und Reparaturen) | 149 35 | | 63 89 | | 45 65 | | 59 33 | |
| c) Heizung | 118 — | | 90 45 | | 105 — | | 98 — | |
| d) Beleuchtung | 34 77 | | 40 50 | | 35 20 | | 35 10 | |
| III. Hauswesen | | 552 12 | | 444 84 | | 435 85 | | 542 43 |
| IV. Bekleidung. | 305 43 | 305 43 | 256 16 | 256 16 | 180 94 | 180 94 | 170 65 | 170 65 |
| V. Psychische Bedürfnisse. | | | | | | | | |
| Bücher, Zeitungen etc. | 9 — | | 10 50 | | 10 70 | | 10 — | |
| Schulgeld | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Schulbedürfnisse | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Schreibmaterialien | 6 — | | 8 50 | | 5 20 | | 4 — | |
| Almosen | 2 40 | | 2 70 | | 1 65 | | 3 50 | |
| Kirchliche Bedürfnisse | 14 60 | | 14 60 | | 7 80 | | 7 80 | |
| Vereine | 6 — | | 6 — | | 6 — | | 6 — | |
| V. Psychische Bedürfnisse | | 38 — | | 42 30 | | 31 35 | | 31 30 |
| VI. Vergnügungen. | | | | | | | | |
| Ausflüge, Reisen etc. | 29 10 | | 20 10 | | 33 15 | | 35 65 | |
| Wirtshausverbrauch des Mannes | 138 50 | | 146 75 | | 120 30 | | 125 — | |
| Theater, Konzerte etc. | 8 50 | | 5 40 | | 5 40 | | 10 20 | |
| Cigarren | — 80 | | 2 10 | | 2 10 | | 2 10 | |
| VI. Vergnügungen. | | 176 90 | | 174 35 | | 160 95 | | 172 95 |
| VII. Reinlichkeit und Körperpflege. | | | | | | | | |
| Seife, Soda, Stärke etc. | 22 20 | | 25 60 | | 23 20 | | 23 90 | |
| Für Waschen und Plätten | 26 10 | | 33 60 | | 25 10 | | 20 30 | |
| Für Haarschneiden, Rasieren etc. | 15 — | | 15 — | | 15 — | | 15 — | |
| Haaröl, Zahnpulver etc. | 1 60 | | 1 60 | | 1 60 | | 1 90 | |
| VII. Reinlichkeit u. Körperpflege. | | 64 90 | | 75 80 | | 64 90 | | 61 10 |
| VIII. Krankenpflege und Geburtshülfe. | | | | | | | | |
| Arztrechnung und Medikamente | 16 40 | | 26 95 | | 15 25 | | 12 50 | |
| Der Hebamme | 10 — | | 25 — | | — — | | — — | |
| Der Pflegerin | 8 70 | | 45 — | | — — | | — — | |
| VIII. Krankenpflege u. Geburtsh. | | 35 10 | | 96 95 | | 15 25 | | 12 50 |
| IX. Vorsorglichkeit. | | | | | | | | |
| Beiträge an den Sterbeverein | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Mobiliarversicherung | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | |
| IX. Vorsorglichkeit. | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 |
| X. Steuern. | 35 25 | 35 25 | 36 — | 36 — | 27 80 | 27 80 | 26 70 | 26 70 |
| XI. Verschiedenes. | | | | | | | | |
| Geschenke etc. | 18 20 | | 20 — | | 18 20 | | 18 20 | |
| Verschiedenes | 26 70 | | 26 10 | | 15 50 | | 17 76 | |
| XI. Verschiedenes | | 44 90 | | 46 10 | | 33 70 | | 35 96 |
| Summe der jährlichen Ausgaben: | | 2023 95 | | 2049 98 | | 1818 57 | | 1960 41 |

gaben des A im 2. Jahrzehnt.

| 1880 | | 1881 | | 1882 | | 1883 | | 1884 | | 1885 | | Durchschnittliche Jahresausgabe von 1876—1885. | % der durchschnittlichen Jahresausgabe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 329 84 | | 345 35 | | 318 50 | | 346 40 | | 398 31 | | 440 73 | | | |
| 250 77 | | 240 05 | | 275 04 | | 234 85 | | 265 20 | | 268 15 | | | |
| 75 — | | 75 76 | | 80 — | | 70 — | | 82 50 | | 86 70 | | | |
| 192 60 | | 176 25 | | 180 52 | | 185 42 | | 187 88 | | 183 15 | | | |
| 110 44 | | 109 36 | | 104 50 | | 105 — | | 106 70 | | 102 50 | | | |
| 130 — | | 145 — | | 146 85 | | 150 — | | 146 20 | | 150 27 | | | |
| | 1088 65 | | 1091 77 | | 1105 41 | | 1091 67 | | 1186 79 | | 1231 50 | 1132 88 | 46,3 |
| — — | — — | 146 10 | 146 10 | — — | — — | 39 95 | 39 95 | — — | — — | 39 60 | 39 60 | 28 47 | 1,2 |
| 250 — | | 250 — | | 250 — | | 250 — | | 250 | | 250 — | | | |
| 89 — | | 65 40 | | 36 55 | | 49 83 | | 57 78 | | 78 63 | | | |
| 140 — | | 94 — | | 98 50 | | 105 — | | 94 20 | | 120 30 | | | |
| 39 — | | 35 10 | | 42 60 | | 38 42 | | 36 50 | | 40 20 | | | |
| | 518 — | | 444 50 | | 427 65 | | 443 25 | | 438 48 | | 489 13 | 515 02 | 21,1 |
| 256 80 | 256 80 | 308 — | 308 — | 220 48 | 220 48 | 355 85 | 355 85 | 360 90 | 360 90 | 340 55 | 340 55 | 275 56 | 11,3 |
| 10 50 | | 9 — | | 12 20 | | 17 35 | | 16 45 | | 13 70 | | | |
| 5 — | | 5 — | | 25 — | | 20 — | | 20 — | | — — | | | |
| 6 35 | | 6 15 | | 32 35 | | 27 85 | | 18 65 | | 4 50 | | | |
| 4 20 | | 4 67 | | 5 86 | | 4 60 | | 5 15 | | 5 45 | | | |
| 3 80 | | 2 95 | | 3 60 | | 3 75 | | 3 50 | | 3 65 | | | |
| 9 15 | | 9 20 | | 9 50 | | 9 — | | 9 80 | | 10 25 | | | |
| 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | | |
| | 49 — | | 46 97 | | 98 51 | | 92 55 | | 83 55 | | 47 55 | 60 71 | 2,5 |
| 14 70 | | 13 — | | 29 70 | | 20 90 | | 36 — | | 22 80 | | | |
| 161 — | | 165 35 | | 168 — | | 169 70 | | 173 65 | | 177 50 | | | |
| 4 — | | 2 50 | | 5 — | | 5 — | | 5 — | | 5 — | | | |
| — — | | 5 — | | — — | | 5 — | | — — | | 5 — | | | |
| | 179 70 | | 185 85 | | 202 70 | | 200 60 | | 214 65 | | 210 30 | 194 37 | 7,9 |
| 38 — | | 36 66 | | 35 96 | | 39 28 | | 38 79 | | 38 — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — | | | |
| 15 — | | 15 — | | 15 — | | 15 — | | 15 — | | 15 — | | | |
| 5 20 | | 3 50 | | 7 10 | | 2 20 | | 6 50 | | 4 50 | | | |
| | 58 20 | | 55 16 | | 58 06 | | 56 48 | | 60 29 | | 57 50 | 67 19 | 2,8 |
| 25 90 | | 8 40 | | 5 70 | | 4 30 | | 15 95 | | 45 30 | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| | 25 60 | | 8 40 | | 5 70 | | 4 30 | | 15 95 | | 45 30 | 32 47 | 1,3 |
| 15 — | | 20 — | | 14 — | | 19 — | | 25 — | | 34 — | | | |
| 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 16 25 | | 12 25 | | | |
| | 23 75 | | 28 75 | | 22 75 | | 27 75 | | 41 25 | | 46 25 | 28 10 | 1,1 |
| 59 — | 59 — | 52 80 | 52 80 | 81 40 | 81 40 | 50 — | 50 — | 99 — | 99 — | 47 20 | 47 20 | 64 77 | 2,6 |
| 25 50 | | 22 60 | | 27 40 | | 32 40 | | 32 40 | | 32 40 | | | |
| 15 74 | | 14 30 | | 18 10 | | 22 90 | | 14 55 | | 16 50 | | | |
| | 41 24 | | 36 90 | | 45 50 | | 55 30 | | 46 95 | | 48 90 | 46 27 | 1,9 |
| | 2300 24 | | 2405 20 | | 2268 16 | | 2417 70 | | 2547 81 | | 2603 78 | 2445 81 | 100% |

Budgets gelesen. Hätte ja das Arbeitseinkommen des Haushaltungsvorstandes nicht einmal zur Deckung der für Nahrung und Hauswesen ausgegebenen Summe genügt. Auch im 2. Jahrzehnt, in welchem der durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst des Mannes sich auf 1700 Fcs. gesteigert hat, reicht diese Summe noch lange nicht zur Deckung der 2445,81 Fcs. betragenden Durchschnittsausgabe. Allerdings finden wir, wie bereits erwähnt worden, einige Ausgaben in unsern Budgets, die nicht unbedingt notwendig sind und könnten dieselben an einigen Punkten etwas reduziert werden, wobei aber nicht zu vergessen ist, dafs andere Ausgabesummen wesentlich erhöht werden müfsten, um die betreffenden Bedürfnisse in völlig genügender Weise zu befriedigen. Selbst das gänzliche Verschwinden der für Vergnügungen ausgegebenen Summen und die denkbar höchste Reduktion der Ausgaben für Bekleidung und psychische Bedürfnisse könnten die Gesammtausgaben nicht mit dem Arbeitserträgnis des Mannes in Einklang bringen.

Leider zählt eine schweizerische Lohnstatistik heute noch zu den frommen Wünschen, weshalb wir bezüglich des von den kaufmännischen Hülfsarbeitern bezogenen Lohnes blofs auf Vermutungen angewiesen sind. Immerhin dürfte die Behauptung gerechtfertigt sein, dafs das Arbeitseinkommen einer grofsen Zahl kaufmännischer Hülfsarbeiter der Schweiz ungefähr gleich grofs sein dürfte wie dasjenige des A. in der 2. Hälfte unserer Berichtsperiode. Verdient ja auch der Kommis in „Fall X" der von Carl Landolt dargestellten Haushaltungen jährlich 1735,89 Fcs.

Wie müfsten sich denn die Lebensverhältnisse unserer Haushaltung gestalten, wenn sie ohne Arbeitseinkommen der Frau und ohne Vermögen in einer Stadt leben müfste? Wie können die Haushaltungen auskommen, die unter den ungefähr gleichen Lebensansprüchen noch weniger verdienen? So und ähnlich wird man mich vielleicht mit vorwurfsvollem Blicke fragen. Allein wo Thatsachen sprechen, die bekanntlich „halsstarrige Dinge" sind, nützen vorwurfsvolle Blicke nichts. Wenn's diejenigen, die so fragen möchten, wirklich so interessiert, wie noch schlechter gestellte, kaufmännische Hülfsarbeiter in Städten ihr Auskommen finden, so sollen sie unbefangen an die Erforschung dieser Verhältnisse herantreten und der gewünschte Aufschlufs wird ihnen bald zu teil werden, wenn auch vielleicht in anderer Art und Weise, als sie erwartet. Haben dieselben aber hierzu keine Lust und keine Gelegenheit, so braucht's keine allzugrofse Einbildungskraft, sich an der Hand des geschilderten Falles ein Bild von den Lebens- und Auskommensverhältnissen der kaufmännischen Hülfsarbeiter der Schweiz vorstellen zu können.

II. Fall.

## B. Der Haushaltungsvorstand ist ein Sekundarlehrer.

Berichtsperiode vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1885.

### Civilstand.

Im Anfang der Berichtsperiode bestand die Familie aus dem 40 Jahre alten Mann und seiner 25 jährigen Frau. Ein im Frühling 1867 geborenes Töchterlein starb im Alter von 6 Wochen. Im August 1869 wurde von der Frau eine Tochter geboren. Bis zum Jahr 1874 erhielt die Familie keinen Zuwachs mehr. Im Januar und in Dezember dieses Jahres wurde je ein Töchterlein geboren. Ein im Oktober 1876 geborenes Knäblein starb im Alter von 3 Monaten. Im Oktober 1878 starb der Mann unerwartet rasch. Nun zog der Vater der Hausfrau in die Familie, sodafs dieselbe wieder aus 5 Köpfen bestand. (Vater, Tochter und 3 Enkelinnen.)

### Wohnung.

Die Familie bewohnte während der ganzen Berichtsperiode ein freistehendes, etwas aufserhalb der Ortschaft gelegenes Häuschen, das von einem kleinen Blumengarten umgeben ist. Das Häuschen enthält 4 Zimmer nebst Küche und Waschraum. Die Wohnung hat einen geringeren Luftraum als diejenige des Kaufmanns. 1 Zimmer ist ausgetäfelt, eines tapeziert und 2 sind getüncht. Nur das als Wohnstube benutzte Zimmer ist heizbar. Die übrigen 3 Zimmer dienen als Schlafzimmer. Seit dem Tode des Ehemannes teilen die 3 Mädchen das Schlafzimmer mit ihrer Mutter. Ein Zimmer diente während der ganzen Berichtsperiode als Besuchsschlafzimmer.

### Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand mufs während der ganzen Berichtsperiode als ein günstiger bezeichnet werden. Allerdings fehlen auch hier in keinem Jahre die Ausgaben für ärztliche Behandlung und Medikamente. Doch sind dieselben meist unbedeutend und fast immer nur durch vorübergehendes Unwohlsein verursacht. B. litt lange Zeit an chronischer Halsentzündung, die alle Jahre ein- oder zwei Mal ärztliche Behandlung nöthig machte. Die Frau erfreute sich immer bester Gesundheit. Die Geburten nahmen einen so günstigen Verlauf, dafs immer jeweils nur höchst kurze Zeit eine Pflegerin nötig war. Auch die Kinder erfreuten sich meist guter Gesundheit. Nur im Jahre 1884 litt die älteste Tochter lange Zeit an Bleichsucht, welche ärztliche Behandlung erforderte. Der Gesundheitszustand des Grofsvaters ist ein vortrefflicher. Mit Ausnahme einer schweren

Krankheit, die ihn (1880) 7 Wochen ans Bett fesselte, hatte er sein ganzes Leben hindurch noch nie ärztlicher Behandlung bedurft.

### Vorsorglichkeit.

Das Mobiliar ist gegen Feuersgefahr versichert. B. ist für die Summe von 1000 Fcs. auf Ableben versichert. Ferner ist er Mitglied der kantonalen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, welche an die Witwen eine jährliche Rente von 100 Fcs. auszahlt. Wie höchst unzureichend die Versicherung des B. gegen Todesfall gewesen, geht aus den bezüglichen Einnahmen (v. Tab. III.) deutlich hervor. Die von der Versicherungsgesellschaft ausbezahlte Summe von 1000 Fcs. sowie die jährliche Rente von 100 Fcs. aus der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse sind gewiss ein zu dürftiger Ersatz für den Ausfall des jährlichen Einkommens des Haushaltungsvorstandes. Die Familie war beim Tode des B. gerade in jener Entwickelungsperiode, in welcher die heranwachsenden Kinder das Budget wesentlich zu belasten begannen, ohne ein Äquivalent durch Arbeitserträgnis bieten zu können. Die Lage der Frau wäre also unter gewissen Voraussetzungen nach dem Tode des Mannes eine höchst bedenkliche gewesen. Ohne Möglichkeit und auch ohne Gelegenheit, sich neben der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte wesentliche Einnahmsquellen durch eigene Arbeit zu schaffen, wäre dieselbe der Inanspruchnahme der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit schrittweise entgegengedrängt worden, wenn sich nicht ihr Vater mit seinem Vermögen der Familie angenommen hätte. Er konnte dies umsoeher in so nachdrücklicher Weise thun, als unsere Hausfrau sein einziges Kind war.

Zu der ungenügenden Versicherung für den Todesfall gesellt sich hier noch das Fehlen jeglicher Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Alter.

### Psychische Bedürfnisse und moralische Haltung.

Auch in diesem Punkte zeigt sich der äufserst wirthschaftliche Sinn des Haushaltungsvorstandes. Gemeinsam mit einem Collegen wurde ein politisches Blatt und eine pädagogische Zeitschrift gehalten. Die reich ausgestattete Bibliothek des B. wurde fast ausschliefslich antiquarisch angekauft. Neue Bücher wurden nur in ganz seltenen Fällen angeschafft. Als Kurator der Lesegesellschaft ist B. vom Mitgliederbeitrag befreit. Ebenso steht ihm als Bibliothekar die durch Geschenke und Vermächtnisse gegründete und unterhaltene Ortsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kinder besuchten die Kleinkinderschule nicht, weil die Mutter neben der Führung des einfachen Haushalts genügend Zeit zu deren Beaufsichtigung fand. Je nach zurückgelegtem 6. Altersjahr treten die Kinder in die Primarschule ein. Das älteste Mädchen besuchte nach 7jährigem Primarschulkurs die Sekundarschule während 3 Jahren. Die

Mädchen erhielten vom Vater und nach dessen Tod von der Mutter Unterricht im Klavierspielen. Die Hausfrau ist Mitglied des thurgauischen Armenerziehungsvereins und des Frauenvereins. Der Mann ist Mitglied des thurgauischen Hülfsvereins für Gemütskranke. Ferner gehört B. den im Orte bestehenden Vereinen teils als Aktiv- theils als Passivmitglied an. Er ist Leiter des Männerchors und des Töchterchors. Aktivmitglied des Männervereins und des Theaterklubs und Passivmitglied des Turnvereins, des Schützenvereins und der Musikgesellschaft. Durch diese Mitgliedschaft bei so vielen Vereinen wird das Budget wesentlich belastet; denn abgesehen von den direkt für Vereinszwecke verausgabten Summen ist auch ein grofser Teil der Vergnügungsausgaben dieser Vereinsmeierei aufs Kerbholz zu schreiben.

Die Familie nimmt gern und oft an geselligen Vergnügungen und Anlässen teil, welche in der Ortschaft und deren Umgebungen stattfinden. An den Ausflügen der verschiedenen Vereine beteiligten sich meist Mann und Frau. Die von den Vereinen des Orts jährlich gegebenen Aufführungen und Konzerte wurden fast regelmäfsig von Mann und Frau besucht.

Der Mann ist äufserst solid und mäfsig. Das Wirtshaus besucht er nur, wenn er „mufste" d. h. wenn ihn die Sitzungen, Übungen und Versammlungen der verschiedenen Vereine hierzu veranlafsten. Immerhin war er so doch jede Woche mehrere Male gezwungen, seine Abende aufserhalb des Hauses zuzubringen. Allerdings verbrauchte er dabei äufserst wenig, da er hierbei meist nur „Anstandhalber" geistige Getränke konsumierte. Er mochte hierbei jeweils $^1/_8$ l Wein oder $^1/_2$ l Bier getrunken haben. Was abgesehen von den Angaben seiner Gattin schon aus der niedrigen Summe des Wirtshausverbrauchs hervorgeht, wenn man dieselbe zusammenhält mit der grofsen Zahl von „Anlässen", die zum Wirtshausbesuch nötigten. In den Ferien führte B. gröfsere und kleinere Fufstouren aus. Das Einvernehmen der Ehegatten soll ein sehr gutes und herzliches gewesen sein. Die Kinder sind gut erzogen und hängen mit grofser Liebe an ihrer Mutter und ihrem Grofsvater, der seit dem Tode des B. Vaterstelle an seinen Enkelinnen vertritt.

## Geschichte des B. und seiner Familie.

B. ist ein Waisenknabe gewesen, der von seinem in Deutschland wohnenden Onkel erzogen wurde. Nach Absolvierung der Volksschule, die er, da sein Onkel seinen Aufenthalt oft wechselte, an mehreren Orten zu besuchen hatte, durchlief er einen dreijährigen Kursus an einer Gewerbeschule, um dann in das thurgauischen Lehrerseminar einzutreten. Nach wohlbestandener Dienstprüfung erhielt er eine Lehrstelle an der Schule einer kleinen Ortschaft. Die freie Zeit, welche ihm bei dieser Stellung reichlich zu Gebote stand, benutzte er zu seiner weiteren Ausbildung. In Mathematik und den Naturwissenschaften suchte er sich durch eifriges

Privatstudium weiter auszubilden, während er sich in den alten und neuen Sprachen von einem in der Nähe wohnenden Pfarrer Unterricht erteilen liefs. Der von seinem Onkel zu genauester Buchführung über seine Einnahmen und Ausgaben angehaltene Jüngling blieb dieser lobenswerten Übung auch später treu. Gelegentlich hoffe ich die mir aus der Schul- und Junggesellenzeit des B. zur Verfügung stehenden „Rechnungsbüchlein" publizieren zu können.

Drei Jahre lang waltete B. seines Lehrerberufes zur grofsen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Dabei fand er nicht nur Gelegenheit, sich weiter auszubilden, sondern war auch trotz seiner niedrigen Besoldung im Stande, sich die nötigen Mittel zur weiteren Ausbildung zu ersparen. Nach Ablauf dieser 3 Jahre treffen wir den strebsamen Jüngling während zwei Semestern in Lausanne, sich dort in der französischen Sprache auszubilden und auf die Sekundarlehrerprüfung vorzubereiten. Nach bestandener Prüfung trieb's den Jüngling in die Ferne. Eine günstige Gelegenheit verschaffte ihm eine Stelle als Hauslehrer bei einer schweizerischen Familie in Italien. Einige Jahre später finden wir ihn als Lehrer an einem Knabenpensionat in Frankreich, wo er zwei Jahre verblieb. In seinen Heimatkanton zurückgekehrt, fand er bald eine Stellung als Sekundarlehrer. Die Rücksicht auf mein Versprechen strengster Diskretion nötigt mich, Jahreszahlen und Ortsnamen zu verschweigen, da sonst leicht der Name unseres Haushaltungsvorstandes erraten werden könnte. Auch als Sekundarlehrer suchte er sich noch weiter auszubilden. Gröfsere Reisen, die er zu seiner Fortbildung unternahm, sowie die Anlegung einer stattlichen Naturaliensammlung und einer gediegenen Bibliothek, verschlangen jeweils die Ersparnisse des B.; aus diesem Grunde entschlofs sich derselbe nur höchst ungern und auf Drängen seiner Verwandten zur Verehelichung. 1865 verheiratete er sich mit der Tochter eines reichen Kaufmanns. Mit diesem Schritt scheinen die Jahre der Sorge für B. ihren Anfang genommen zu haben. Der verhältnismäfsig kleine Gehalt und die ziemlich hohen Ansprüche, die seine Gattin stellte, nötigten B. zu Einschränkungen und zur Verzichtleistung auf manche Gewohnheit, die dem rasch gealterten Mann lieb geworden war. Trotz dieser Einschränkungen gelang es B. nicht, seine Ausgaben mit den Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen. Das sich ergebende Defizit mufste jeweils durch ein Anlehen vom Schwiegervater gedeckt werden. Obschon für diese entliehenen Summen kein Zins berechnet wurde, so suchte B. diese Schuld jedesmal so rasch als möglich abzutragen. Gegen Ende seines Lebens ermöglichte ihm die Erhöhung seines Einkommens die Deckung seiner Ausgaben durch das Arbeitserträgnis, wenn auch von Ersparnissen eigentlich nicht die Rede sein konnte und dabei verschiedene Bedürfnisse unzureichend befriedigt wurden.

Der Zukunft seiner Haushaltung durfte B. getrost entgegenblicken,

da das anwartschaftliche Vermögen seiner Frau sehr grofs war, und die Seinen vor jeder Not schützen konnte.

1878 wurde der rüstige Mann von schwerer Krankheit befallen, welche ihn mehrere Wochen ans Bett fesselte, bis ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende machte. Nun zog sein Schwiegervater zu der Witwe und ihren Kindern. Sein Vermögen scheint zur Deckung der Ausgaben unserer Haushaltung zu genügen, obschon die Sparsamkeit und Knappheit, welche unserer Familie nachgeredet wird, eher auf ungünstige Vermögensverhältnisse schliefsen lassen könnte.

## Inventar.

Die Wohnung unserer Haushaltung ist hübsch ausgestattet. Das Wohnzimmer gleicht fast einem Naturalienkabinett. Neben den nötigsten und fast überall anzutreffenden Möbeln finden wir zwei Glasschränke, von denen der eine ausgestopfte Vögel enthält, während der andere eine hübsche Mineraliensammlung in sich birgt. An den Wänden hängen Glaskästchen voll Schmetterlinge und Käfer. Über dem Klavier schwebt ein ausgestopfter Steinadler mit ausgebreiteten Flügeln. In einer Fensterecke hat ein kleines Aquarium Platz gefunden. Die ganze Ausstattung ist aus Hartholz hergestellt. Im Besuchsschlafzimmer hat die Bibliothek des Mannes in 2 Glasschränken Raum gefunden. Daneben finden wir in diesem Zimmer 2 schöne Betten, 1 Waschkommode, 2 Nachttischchen, 2 Handtuchständer, 1 rundes Tischchen mit 3 Rohrsesseln und einem Schreibpult.

Die Ausstattung unserer Hausfrau mit Weifszeug scheint ihr Stolz zu sein. Wenigstens hat dieselbe mir bei meinem Besuche mit grofsem Behagen ihre wohlgefüllten Kasten und Schränke geöffnet und mich aufmerksam gemacht auf die feinen Handstickereien, welche die verschiedenen Weifszeugartikel zieren. Ebenso hat sie mit Stolz hinzugefügt, dafs sie schon in der „Aussteuer“ die Weifszeugartikel in solcher Quantität und Qualität mitgebracht habe, dafs sie ihr ganzes Leben davon verwenden könne, ohne dieselben aufzubrauchen. Es scheint das noch ein Überbleibsel jener Zeit zu sein, in welcher die Jungfrauen ihre Aussteuer aus selbst gesponnenem Garn herstellen liefsen und eine stattliche Ausrüstung mit Leinwand als Zeichen grofsen Fleifses galt. Heutzutag ist aber eine derartige Ausrüstung für die ganze Lebenszeit entschieden ein Unsinn, besonders wenn dem alten Brauch in so ausgedehnter Weise gehuldigt wird, wie dies in unserm Fall geschehen, wo die Aussteuer mit Weifszeug allein 2500 Fcs. gekostet haben soll. Für die Hälfte dieser Summe wäre unsere Haushaltung lange Zeit genügend in dieser Hinsicht zu versorgen gewesen. Die andere Hälfte aber hätte unserm Haushaltungsvorstand manche kummervolle Stunde erspart und ihm über die Finanznöte mehrerer Jahre auf weniger drückende Weise

hinweggeholfen, als dies durch oft wiederholte Darlehen beim Schwiegervater geschah.

Ebenso ist die Familie mit Bezug auf Bekleidung sehr gut ausgestattet, weshalb die Mobiliarversicherungssumme keinen zutreffenden Mafsstab für das Inventar unserer Haushaltung ergiebt. Sämtliche Gegenstände waren kaum um die Hälfte des Anschaffungspreises versichert, wie aus der ersten Mobiliarversicherungspolice deutlich genug hervorgeht. Es waren nämlich die Zimmergerätschaften für 1000 Fcs., die Gold- und Silberwaren mit 500 Fcs., die Küchengerätschaften mit 500 Fcs., Weifszeug und Kleider mit 2000 Fcs., die Bibliothek und das „Naturalienkabinet" je mit 500 Fcs. versichert. Aber auch die Erhöhung dieser Versicherungssumme um 2000 Fcs. im Jahre 1877 spiegelt den Wert des Inventars noch viel zu ungenau.

Die finanzielle Entwickelung unserer Haushaltung dagegen bietet kein erquickliches Bild. Das Arbeitserträgnis des B. reichte besonders in den ersten Jahren nicht zur Deckung sämmtlicher Ausgaben. Schon das erste Jahr schliefst mit einem kleinen Defizit, das zwar durch die Ersparnisse von 1867 mehr als gedeckt wurde. Dieses Auf- und Niederschwanken zwischen kleineren Defizits und unbedeutenden Ersparnissen wiederholte sich oft, bis die mehrfachen Gehaltserhöhungen die Einnahmen mit den Ausgaben mehr oder weniger in Einklang zu setzen vermochten und wieder einige ganz unbedeutende Ersparnisse ermöglichten. Von einer wesentlichen Vergröfserung des Barvermögens kann also nicht die Rede sein, während der Besitzstand unserer Haushaltung an Mobiliar und Bekleidungsgegenständen etc. sich in den 13 Jahren, während B. der Familie vorstand, um etwa 3000 Fcs. vermehrt haben wird.

Die Vermögensverhältnisse unserer Haushaltung nach dem Tode des Familienvaters entziehen sich leider unserer Beurteilung, da in dem Haushaltungsbuch nur die regelmäfsigen Zuschüsse des „Vaters" notiert sind und ein Einblick ins Cassabuch nicht verlangt werden konnte, weil derselbe aus begreiflichen Gründen abgeschlagen worden wäre. Jedenfalls dürfte das Barvermögen eher abgenommen haben, was ich aus den Klagen des Grofsvaters über die grofsen Ausgaben, welche eine solche Familie verursache, und aus Andeutungen von Verwandten des B. entnehmen konnte.

### Das Budget.

a) 1. Jahrzehnt.

| | |
|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . . . . . . . . . . | 20937,81 Fcs. |
| Die Ausgaben beliefen sich auf . . . . . . . . . | 20846,67 „ |
| Bleibt demnach Barbestand zu Ende der Berichtsperiode: | 91,14 Fcs. |

b) 2. Jahrzehnt.

| | |
|---|---|
| Die Einnahmen betrugen . . . . . . . . . . . . . . | 20364,51 Fcs. |
| Die Ausgaben beliefen sich auf . . . . . . . . . | 20364,51 „ |

a) Die Einnahmen. (Tabelle III.)

B. bezog als Sekundarlehrer bis zum Jahre 1871 einen Jahresgehalt von 1500 Fcs., wobei die Mietzinsentschädigung inbegriffen war. Am 1. Januar 1871 wurde ihm der Gehalt auf 1700 Fcs. und am 1. Januar 1873 auf 2000 Fcs. erhöht. Dazu wurde ihm jährlich von der Staatskasse die gesetzliche Alterszulage ausbezahlt, nämlich von 1866—1870 je 150 Fcs. und von 1871 an je 200 Fcs. pro Jahr. Es ist das ein geringes Arbeitserträgnis, besonders wenn man die für berufliche Ausbildung verwendete Summe von Geld und Zeit sowie die eines Mannes volle Kraft in Anspruch nehmende Arbeitsleistung eines Lehrers in Berücksichtigung zieht. Zur Ausbildung der Primarlehrer war schon dazumals für den Sekundarlehrer ziemlich gründliche Kenntnis der französischen Sprache nötig, welche sich die Sekundarlehrerkandidaten durch kürzern oder längern Aufenthalt in der französischen Schweiz oder in Frankreich anzueignen suchten. Was die Arbeitsleistung anbetrifft, so mag diese durch die Thatsache illustriert werden, dafs B. immer zirka 30 Schüler, in 3 Klassen verteilt, zu unterrichten hatte. Hierbei nimmt schon die Korrektur der Schülerarbeiten jede Woche eine stattliche Zahl von Stunden in Anspruch, abgesehen von den nötigen Vorbereitungen für den Unterricht. Die Arbeitsleistung eines Lehrers gestattet meistenteils wesentliche Nebenbeschäftigungen nicht; daher ist auch der Nebenverdienst äufserst gering. Als Organist verdiente sich B. (seit 1872) jährlich 100 Fcs. Als Dirigent des Männerchors und des Töchterchors erhielt er jährlich eine Entschädigung, welche sich zwischen 50 Fcs. als Minimum und 100 Fcs. als Maximum bewegte. Dazu kommen noch die Geschenke der Schüler, welche ihren Sekundarlehrer anläfslich des Jahreswechsels jeweils mit einem Bargeschenk bedachten, das durchschnittlich zirka 101,58 Cts. ausmachte.

Bei diesen Einnahmen waren natürlich keine grofsen Ersparnisse möglich. Den wenigen Jahren der ersten Hälfte unserer Berichtsperiode, in welchem es B. gelang, sich etwas zurückzulegen, stehen andere gegenüber, welche die geringen Ersparnisse verschlangen. Aber auch in der zweiten Hälfte unserer Berichtsperiode gestatten die wesentlich gesteigerten Einnahmen des B. keine gröfseren Ersparnisse, wie aus Tabelle III deutlich genug hervorgeht.

b) Die Ausgaben. (Tabelle IVa und IVb).

Die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses erfordert die relativ und absolut höchste Summe der Ausgaben des B. Hierbei zeigen die Budgets deutlich, wie die durch Vermehrung der Familie und Preisverteuerung hervorgerufene Steigerung der Ausgaben den stärksten und sichtbarsten Rückschlag auf die Ernährung ausübt. Die Mehrausgabe für Ernährung im Jahre 1875 gegenüber der bezüglichen Ausgabe im ersten

Jahr unserer Berichtsperiode dürfte nach dem früher Gesagten kaum die Verteuerung der Lebensmittel repräsentieren, wenn wir in beiden Jahren sich gleichbleibende Konsumtion voraussetzen. Die Familie bestand aber 1875 aus Mann und Frau, einem etwa 7 Jahre alten Töchterlein und den im Jahre 1874 geborenen beiden Mädchen. Auch hier mufs eine nur ganz oberflächliche Berücksichtigung der durch den Zuwachs der Familie erhöhten Konsumtionsfähigkeit zur Evidenz beweisen, dafs die Ernährung der Familie im Verlauf dieses Jahrzehnts sich bedeutend verändert haben mufs. Der Fleischkonsum hat sich absolut und relativ vermindert; die Qualität der konsumierten Nahrungsmittel ist eine geringere geworden. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, an Stelle der in den ersten Jahren der Ehe zur Zubereitung der Speisen verwendeten Butter „Kübelschmalz", das bedeutend billiger zu stehen kommt, getreten. Während das Nachtessen zu Anfang der Berichtsperiode aus Suppe, Fleisch und Gemüse bestand, setzte sich dasselbe später aus Milchkaffee, Brot und Käse zusammen. Auch zum Mittagessen scheint die unvermeidliche Zichorienbrühe mindestens einmal wöchentlich mit „gebratenen" oder „geschwellten" Kartoffeln auf den Tisch gekommen zu sein. Nach den schon erwähnten Engel'schen Aufstellungen hätte die Nahrungsausgabe im Jahr 1875 mindestens um die Hälfte gröfser sein müssen, als diejenige des Jahres 1866. Dies zusammengehalten mit der grofsen Preisverteuerung der wichtigsten Lebensmittel ergiebt am besten ein Bild von der Verschlechterung der Ernährungsweise unserer Haushaltung.

Der durchschnittlich im ersten Jahrzehnt pro Jahr für Nahrung verwendete Betrag belief sich auf 929,16 Fcs. bei einem Minimum von 812,66 Fcs. (1868) und einem Maximum von 1225,25 Fcs. (1874). Die im Jahre 1874 für Nahrung ausgegebene Summe, welche die durchschnittliche Jahresausgabe um 302,9 Fcs. übersteigt, findet ihre Erklärung in dem Umstande, dafs in diesem Jahr zwei Kinder geboren wurden. Die gröfsere Konsumtion wurde einerseits durch die gröfsere Kinderzahl und den längeren Aufenthalt der Pflegerin in der Familie bedingt, andererseits durch die kräftigere und reichlichere Ernährung, welche für die Wöchnerin erforderlich war. Dazu kommt als weitere Ursache ein längerer Besuch der Mutter der Hausfrau, welche sich etwa 10 Wochen lang während dieses Jahres in der Familie aufhielt, um der mit Arbeit überhäuften Hausmutter bei der Besorgung der Hausgeschäfte an die Hand zu gehen. Endlich veranlafste der Aufenthalt der Schwiegermutter und Pflegerin überhaupt eine bessere und kräftigere Ernährungsweise der ganzen Familie.

Noch ungünstiger aber müssen sich die Ernährungsverhältnisse unserer Familie in der zweiten Häfte unserer Berichtsperiode, besonders nach dem Tode des B., gestaltet haben. Die Lebensmittelverteuerung ist weiter fortgeschritten, wie früher schon gezeigt wurde. Trotzdem beträgt die 1885 für Nahrung ausgegebene Summe blofs 881,39 Fcs.

Am Ende der Berichtsperiode wurde also fast gleichviel für Nahrung verwendet, als am Anfang derselben, d. h. wenn keine Preissteigerung der Lebensmittel in Berücksichtigung zu ziehen wäre, hätte eine Familie von 2 Köpfen etwa ebensoviel für Nahrung verwendet als eine solche von 5 Köpfen. Das Ungenügende der Ernährungsweise geht aber nicht nur aus den Zahlen unserer Budgets hervor, sondern es spricht ebenso deutlich aus dem schwächlichen Aussehen der Kinder. Der Grund dieser spärlichen Ernährungsweise ist schon aufgezeigt worden, und es sind deshalb hier nicht mehr viele Worte darüber zu verlieren. Das Einkommen des Mannes vermochte nicht Schritt zu halten mit den wachsenden Ausgaben. Im Auftreten der Familie nach aufsen, in der Wohnung sowie bei andern, der Öffentlichkeit in die Augen tretenden Ausgabekategorien scheinen wesentliche Ersparnisse unmöglich, weshalb die Sparversuche sich zuerst und am nachdrücklichsten in der Ernährung geltend machten. War schon zu Lebzeiten des Mannes die Ernährungsweise der Familie eine spärliche, so wurde sie nach dem Tode des Mannes noch wesentlich spärlicher gestaltet, was die betreffenden Zahlen jener Jahre deutlich zeigen. Der jährliche Durchschnitt der für Ernährung verwendeten Summe, welcher im 1. Jahrzehnt 923,16 Fcs. betrug, reduzierte sich im 2. Jahrzehnt auf 914,63 Fcs. Die Nahrungsausgabe hat sich also im 2. Jahrzehnt absolut vermindert, dagegen relativ gesteigert; denn im ersten Dezennium nahm sie mit 44,6 % an der durchschnittlichen Jahresausgabe teil, während in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode 44,9 % der jährlichen Durchschnittsausgabe für Ernährung verwendet wurden.

Die für Getränke aufgewendete Summe ist absolut und relativ niedrig. Gerade diese Ausgabekategorie zeigt deutlich, dafs eine blofse Aufzeichnung des Inventars und der Vorräte am Anfang und am Ende der Berichtsperiode ohne genaue Berechnung der übernommenen und der an das folgende Jahr abgegebenen Vorräte kein genau zutreffendes Bild der Lebensweise einer Haushaltung ergiebt. Gerade hier verteilte sich der Konsum der in den Budgets aufgeführten Getränke, meist über eine Reihe von Jahren. Im ersten Jahrzehnt betrug die durchschnittlich pro Jahr für Getränke verwendete Summe 36,92 Fcs. und im 2. Jahrzehnt 27,77 Fcs. Berücksichtigt man hierbei die beträchtliche Steigerung der Weinpreise im Laufe der Berichtsperiode, so tritt es klar hervor, dafs unsere Familie sich auch in diesem Punkte Ersparnisse auferlegt. Hierbei ist noch zu bemerken, dafs der im Thurgau eingebürgerte Obstmost in unserer Familie keine Heimstätte gefunden. Ebensowenig wurde von derselben zu Hause Bier konsumiert, sodafs die für Getränke notierte Summe lediglich für Wein ausgegeben wurde. Das Mafs der Konsumtion wird durch die betreffenden Summen und die früher angeführten Weinpreise genügend beleuchtet und kann deshalb darüber kurz hinweggegangen werden. Nur an Sonn- und Festtagen kam Wein für alle Familienglieder auf den Tisch. Sonst

wurde nur in Fällen von Krankheit und Unwohlsein Wein konsumiert, oder wenn starke Inanspruchnahme der Arbeitskraft besondere Stärkung nötig erscheinen liefs.

Nach der Ausgabe für Ernährung folgt als die zweitgröfste Ausgabekategorie das Hauswesen, welches im ersten Jahrzehnt 20,9 % und im 2. Jahrzehnt 22,1 % der durchnittlichen Gesamtausgabe in Anspruch nimmt. Die gröfste Ausgabe unter dieser Gruppe erfordert der Mietzins, welcher bis 1870 220 Fcs. pro Jahr betrug. Durch den Zuzug fremder Familien ins Dorf und die hierdurch gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen mufste sich B. eine Erhöhung des Mietzinses auf 280 Fcs. gefallen lassen. Trotz des Sinkens der Mietpreise gegen Ende der siebziger Jahre vermochte B. den Hausbesitzer erst 1881 zu bewegen, den Mietzins auf 250 Fcs. zu reduzieren. In den nun folgenden Jahren konnten die Mieter ihr Verlangen nach Verminderung des Mietzinses immer nachdrücklicher gestalten, so dafs 1882 der Hauszins unserer Familie auf 240 Fcs. und 1883 auf 210 Fcs. pro Jahr heruntergeht.

In den Jahren guten Geschäftsganges hatte der Hausbesitzer jegliches Gesuch um notwendige Reparaturen am Wohnhause abgewiesen. Seit 1882 mufste er sich zu mehreren Verbesserungen, überhaupt zu gründlicher Instandhaltung des Wohnhauses unserer Familie bequemen. Die für Instandhaltung der Wohnung verwendeten Beträge sind, wie dies schon beim ersten Fall geschehen ist, unter der Rubrik „Verschiedenes" aufgeführt.

Die für Mobiliar und Hausgerät verwendeten Summen sind gering und beschränken sich meist auf kleine Anschaffungen und unbedeutende Reparaturen. In der ersten Hälfte der Berichtsperiode treffen wir 1872 und 1873 gröfsere hierfür aufgewendete Summen. Die Ausgabe von 355,26 Fcs. im Jahre 1872 setzt sich zusammen aus den Anschaffungskosten eines vollständig ausgerüsteten Kinderbettes, eines Kindertischchens mit 3 Kindersesselchen, eines dreiräderigen Kinderwagens und einer Nähmaschine sowie einigen unbedeutenden Neuanschaffungen und mehreren kleineren Reparaturen an den Zimmer- und Küchengerätschaften. Im Jahre 1873 wurde ein Bett für Erwachsene angekauft. Ebenso wurde ein Glasschrank für die Mineraliensammlung sowie verschiedene Kästchen für die Schmetterlings- und Käfersammlungen angeschafft. Im 2. Jahrzehnt treffen wir nur noch einmal eine derartige Ausgabe, nämlich im Jahre 1877, in welchem der Mann nebst einem Glasschrank für seine Bücher noch einen Schreibpult herstellen liefs. Die Ausgabe für dieses Bedürfnis im Jahre 1880 erscheint deshalb hoch, weil ein Gewehr, welches der „Grossvater" für sich ankaufte, hier aufgeführt werden mufste. Im Jahre 1884 wurden die Betten und Matratzen einer gründlichen Reparatur unterworfen, die Möbel wurden poliert, überhaupt die ganze Ausstattung einer gründlichen Durchsicht mit den nötigen Erneuerungen und Ergänzungen unterzogen. 1881

wurde ein Reisekoffer nebst einer ledernen Handtasche angeschafft. Mit diesen Notizen dürften die wesentlichen Neuanschaffungen und Reparaturen, zu welchen sich unsere Familie im Laufe der Berichtsperiode entschliefsen mufste, ziemlich erschöpfend dargestellt sein.

Ebenso gering erscheinen die Ausgaben für Heizung, umsomehr als auch das jährlich in natura aus der Gemeindewaldung bezogene Holz jeweils mit 10 Fcs. zu den diesbezüglichen Beträgen addiert wurde. Zur Erklärung dieses auch im Verhältnis zu den bezüglichen Ausgaben des 1. Falles niedrigen Betrages mufs einmal in Berücksichtigung gezogen werden, dafs das Zerkleinern des Holzes von B. und später vom Grofsvater selbst besorgt wurde. Ferner wurde der billigere Torf sehr häufig als Brennmaterial verwendet und endlich wurde blofs das Wohnzimmer geheizt, das infolge der besonderen Konstruktion des Herdes in der Küche durch das zum Kochen unterhaltene Feuer bedeutend erwärmt wurde.

Nach den bei dem ersten Fall über die Beleuchtung gemachten Bemerkungen ist an dieser Stelle nicht mehr viel hinzuzufügen. Auch hier ist eine, wenn auch nur höchst unbedeutende, Vermehrung des Verbrauchs eingetreten, indem die Beleuchtung im 1. Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr 31,9 Fcs. erforderte, welche Summe im 2. Jahrzehnt auf 33,35 Fcs. anwuchs.

Nach dem Hauswesen erfordert die Bekleidung die gröfsten Ausgaben in unserer Haushaltung. Der jährliche Durchschnittsverbrauch für dieses Bedürfnis belief sich im ersten Jahrzehnt auf 210,67 Fcs, welche Summe im 2. Jahrzehnt sich etwas verminderte und blofs noch 186,59 Fcs. betrug. Die Verminderung der Einnahmen macht sich an diesem Punkte am wenigsten bemerkbar. Besonders wenn man berücksichtigt, dafs der Vater der Hausfrau viel weniger Kleider bedurfte, als der verstorbene Haushaltungsvorstand und dafs in der zweiten Hälfte der Berichtsperiode der für Bekleidung aufgewendete Arbeitslohn sich dadurch wesentlich verminderte, dafs die Hausfrau und die Mädchen der auf der Stör arbeitenden Näherin bei der Arbeit mithelfen konnten. War die Näherin in der ersten Hälfte der Berichtsperiode fast jedes Jahr mehrere Wochen in unserer Familie beschäftigt, so wurde sie im 2. Jahrzehnt jährlich nur noch einige Tage in Anspruch genommen.

Über die für psychische Bedürfnisse verwendete Summe können wir uns, nachdem diese schon früher charakterisiert worden sind, kurz fassen. Der jährliche Durchschnitt der hierfür verwendeten Summe beträgt im 1. Jahrzehnt 80,14 Fcs. und im 2. Jahrzehnt 70,17 Fcs. Nach dem Tode des Mannes wurde der jährlich für Bücher, Zeitungen etc. ausgegebene Betrag bedeutend reduziert, nachdem derselbe gleich mit der Verheiratung eine wesentliche Verminderung erfahren hatte. B. schränkte sich sofort im 1. Jahr der Ehe in diesem Punkte auf das Allernotwendigste ein, allerdings in der Hoffnung, dafs sein Budget ihm in den künf-

tigen Jahren eine vollkommenere Befriedigung dieses Bedürfnisses gestatten werde. Diese Hoffnung hat sich aber nicht erfüllt, wie die Zahlen der Budgets deutlich zeigen.

Ebenso wurde die jährlich für Vereine ausgegebene Summe beträchtlich vermindert. Die Frau blieb nach dem Tode des Mannes nur noch Mitglied des thurgauischen Armenerziehungsvereins und des Frauenvereins, an welchen sie neben dem Jahresbeitrag noch jährlich eine Gabe von 4 Fcs. entrichtet. Der Grofsvater hält sich vom Vereinsleben völlig fern. Die von seinem Schwiegersohn jährlich hierfür aufgewendeten Beträge sollen ihn in grofsen Schrecken versetzt haben. Wirklich war die Vereinsmeierei in diesem Falle etwas auf die Spitze getrieben. Belief sich ja die im ersten Jahrzehnt jährlich für Vereinsbeiträge ausgegebene Summe auf 27,65 Fcs., was 1,3 Prozent der durchschnittlichen Jahresausgabe ausmacht. Natürlich ist damit die für Vereinszwecke verausgabte Summe noch lange nicht erschöpft. Leider läfst sich aber diese Summe aus den unter Vergnügungs- und Wirtshausausgaben und Geschenken aufgeführten Beträgen nicht genau ausscheiden, so interessant auch ein solches ziffernmäfsiges Erfassen der betr. Ausgabe wäre.

Für Schulgeld mufste unsere Familie in der ganzen Berichtsperiode 45 Fcs. aufwenden, welcher Betrag für den Sekundarschulbesuch des ältesten Mädchens entrichtet werden mufste; denn die Kleinkinderschule wurde von den Kindern unserer Haushaltung nicht besucht und in der Primarschule wurde das Schulgeld abgeschafft, als das älteste Mädchen in das schulpflichtige Alter trat. — Der für Schulbedürfnisse aufgewendete Betrag beläuft sich auf 122,63 Fcs., wobei zu bemerken ist, dafs der thurgauische Staat in Ausführung einer Bestimmung des Schulgesetzes für möglichst billige Beschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel sorgt.

Die für psychische Bedürfnisse seit dem Tode des Mannes ausgegebene Summe wurde zur Ausbildung der Kinder verwendet. Voraussichtlich wird dieses Verhältnis sich in den nächsten Jahren nicht stark verändern. Die für Ausbildung und Erziehung zu verwendenden Beträge werden sich noch steigern durch den gleichzeitigen Sekundarschulbesuch der beiden jüngeren Mädchen und die berufliche Ausbildung der ältesten Tochter, welche sich zur Kindergärtnerin ausbilden lassen möchte.

Endlich sind noch die Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu erwähnen. In den Jahren, in welchen das Familienleben seinen regelmäfsigen, weder durch Geburt noch Todesfall unterbrochenen Gang ging, beschränkte sich der für kirchliche Bedürfnisse verwendete Betrag auf die sogenannten Abendmahlssteuern. Der 1867 notierte Betrag von 5,20 Fcs. setzt sich aus den gewöhnlichen Abendmahlssteuern und dem an Pfarrer und Mefsner entrichteten Geschenk für die Beerdigung des in frühester Jugend verstorbenen Töchterleins zusammen. 1869 wurde der Pfarrer mit 4 Fcs. und der Mefsner mit 2 Fcs. für die Taufe bedacht. 1874 erhielt der Pfarrer für jede Taufe je 4 Fcs., der Mefsner je 3 Fcs. Der

1876 hier aufgeführte Betrag enthält wieder neben den Abendmahlssteuern die Entschädigung an Pfarrer und Mefsner für die Taufe und Beerdigung des in diesem Jahre geborenen Knäbleins. Die gröfste für dieses Bedürfnis ausgegebene Summe fällt in das Todesjahr (1878) des Mannes, in welchem Pfarrer, Mefsner und Organist zusammen 25 Fcs. für ihre Bemühungen bei der Beerdigung des B. erhielten.

Verhältnismäfsig viel verwendete unsere Haushaltung für Vergnügungen. Der für dieses Bedürfnis im ersten Jahrzehnt jährlich aufgewendete Betrag machte mit 126,05 Fcs. 6,1 % der durchschnittlichen Gesamtausgabe aus. Die Wirtshausausgaben des Mannes sind absolut und relativ niedrig, besonders wenn wir dieselben mit der betreffenden Ausgabe im 1. Fall vergleichen. Durchwegs höher als im 1. Fall sind dagegen die Ausgaben für Reisen, Ausflüge etc., was aus den vorangeschickten Bemerkungen sich leicht erklärt. Im Jahre 1874 rührt die hohe Ausgabe von einer Reise nach München her, während diejenige des Jahres 1875 auf eine gröfsere Schweizerreise zurückzuführen ist. In der zweiten Hälfte der Berichtsperiode erreicht der durchschnittlich für Vergnügungen ausgegebene Jahresbetrag nur noch die Summe von 74,57 Fcs., was einerseits durch das Verschwinden der Wirtshausausgaben und des Zigarrenkonsums des Mannes andererseits durch die auch in diesem Punkte sich äufsernde Spartendenz der Familie zu erklären ist. Der Grofsvater besucht nämlich das Wirtshaus nie und im Rauchen hat er sich nur so lange versucht, bis der von seinem Schwiegersohn hinterlassene Zigarrenvorrat verbraucht war. Im Jahre 1882 unternahm der Grofsvater eine Reise ins Berneroberland, welche er 1884 mit der ältesten Tochter der Familie wiederholte. In das gleiche Jahr fällt ein Besuch der Hausmutter bei Verwandten in Ulm, sowie eine Reise der Sekundarschüler an den Vierwaldstättersee, an welcher die Sekundarschülerin der Familie teilnehmen durfte. Die Ausgabe für diese Schülerreise ist mit 18 Fcs. notiert. Wie denn fast jedes Jahr unter diesen Ausgaben eine Summe, welche auf solchen Schülerreisen verausgabt wurde, zu treffen ist. Entweder hatte B. von Amtes wegen an den zweitägigen Reisen der Sekundarschule teilzunehmen, oder seine Frau machte die eintägigen Ausflüge der Primaschüler mit, seit die Kinder der Familie die Schule besuchten. Wenn auch die Schulreisen der Sekundarschule vom Mann von Amtswegen mitgemacht werden mufsten, so wird die Aufführung der betreffenden Unkosten unter den Vergnügungsausgaben nicht allzuweit vom Wege abliegen. Der durchschnittlich auf diesen Reisen ausgegebene Betrag belief sich auf 17 Fcs., während sich die auf den Ausflügen der Primarschule von Mutter und Kindern verbrauchten Summen um 10,50 Fcs. als Mittel bewegen. Die für Theater, Konzerte etc. ausgegebenen Summen erscheinen niedrig. Allein die Mitgliedschaft des B. bei den verschiedenen Vereinen verschaffte der ganzen Familie unentgeltlichen Zutritt zu den Aufführungen und Konzerten. Es

war da von der Familie in dieser Hinsicht jedes Jahr ein reiches Programm zu bewältigen. Der Turnverein pflegt alljährlich mindestens einmal seine Passiv- und Ehrenmitglieder mit einem Schauturnen zu ergötzen. Die beiden Gesangvereine geben jeden Winter zu Ehren ihrer Passivmitglieder ein Konzert, während die Musikgesellschaft im Verlauf jeden Sommers ihre Instrumente mehrmals vor ihrer versammelten Gönnerschaft ertönen läfst. Der Männerverein feiert um die Fastnacht herum seine Abendunterhaltung, während die Schützengesellschaft jeweils im Herbst das Ende einer Schiefsperiode mit einem Ball begeht. Der Theaterklub endlich produziert sich im Laufe des Winters mindestens 5 mal vor der Bewohnerschaft unseres Orts. Zu all diesen Vergnügungen gesellt sich ein mehrmaliger Besuch des Theaters und der Konzerte im benachbarten Constanz.

Reinlichkeit und Körperpflege partizipieren an den jährlichen Durchschnittsausgaben des 1. Jahrzehnts mit 2,7 %, und denjenigen des 2. mit 1,9 %. Das Waschen und Plätten suchte die Hausfrau meist selbst zu besorgen. Nur wenn ihre Gesundheit allzugrofse Anstrengungen unthunlich erscheinen liefs, wurde eine Wäscherin zur Mithilfe herangezogen, weshalb die höchsten Beträge hierfür in den Jahren aufgewendet werden mufsten, in welchen von der Hausfrau Kinder geboren wurden. Nach dem Tode des Mannes wird das Waschen von der Hausfrau immer ohne fremde Hilfe besorgt. Ebenso fällt der früher fürs Plätten der „Herrenhemden" ausgegebene Betrag mit dem Tode des Mannes weg, während die Ausgabe für Haarschneiden und Rasieren sich von diesem Zeitpunkte an wesentlich verminderte.

Für Krankenpflege und Geburtshilfe mufsten im 1. Jahrzehnt 1,9 % der durchschnittlichen Jahresausgabe verwendet werden, welche Summe im 2. Jahrzehnt sich etwas steigerte und 2,3 % der Gesamtausgaben in Anspruch nimmt. Die für Geburtshilfe und Pflege während des Wochenbettes verwendete Summe beträgt 191 Fcs. Die Rechnungen des Arztes scheinen nach den mündlichen Mitteilungen der Hausfrau ziemlich hoch gewesen zu sein, da mit Ausnahme der Krankheit des Mannes im Jahr 1878 und derjenigen der ältesten Tochter im Jahr 1884 und endlich derjenigen des Grofsvaters (1880) eigentliche Krankheiten in der Familie nicht vorkamen. Dazu kommen leichte Anfälle von Unwohlsein, die nur höchst vorübergehende ärztliche Behandlung nötig machten. Neben den durch den Arzt verabreichten Medikamenten scheinen auch noch Heilmittel verschiedenster Art und Qualität in unserer Haushaltung Anwendung gefunden zu haben, wenigstens finden sich fast in allen Jahren Ausgaben für Lebensessenz und Wunderbalsam oder für Eisenbitter und verschiedene Pillen und Salben verzeichnet. Es wäre interessant gewesen, die für ärztliche Hilfeleistung und für Medikamente verwendeten Beträge auseinanderzuhalten; allein sowohl die Form der Arztrechnungen, welche sich höchst summarischer Kürze befleifsigten, als auch die Art und

Weise, wie diese Summe in den Haushaltungsbüchern notiert worden, gestatteten das nicht. Am besten hätte sich eine besondere Ausgabekategorie unter dem Titel „Geheimmittel" aufführen lassen. Allein dieser Begriff ist ein dehnbarer und setzt seine genaue Anwendung spezielle Fachkenntnisse voraus. Die Höhe der für dieses Bedürfnis im 2. Jahrzehnt verausgabten Summen hat ihren Grund darin, dafs die eigentlichen Krankheiten in unserer Familie in diese Zeit fallen. Die Rechnung für die ärztliche Behandlung des B. in seinem Todesjahr ist auf 2 Jahre verteilt, weil der auswärtige Arzt, der noch zur Behandlung herbeigezogen worden, sein Guthaben erst im Laufe des Jahres 1879 erhob.

Unsere Familie verwendete für Vorsorglichkeit im ersten Jahrzehnt 2,4 % der durchschnittlichen Jahresausgabe. Diese Summe verminderte sich im 2. Jahrzehnt und nahm blofs noch 1,1 % der Gesamtausgabe in Anspruch; denn mit dem Tode des Mannes treten an die Stelle der jährlichen Prämien an die Lebensversicherungsgesellschaft und an die „Lehrer-Witwen- und Waisenkasse" die entsprechenden Gegenleistungen. Allerdings erwiesen sich diese Beträge, welche nach dem Tode des B. der Witwe zuflossen, als höchst unzureichend, wie es nicht anders zu erwarten war bei der so geringen Jahresausgabe von 44,50 Fcs., welche zur Versicherung des B. ausgegeben wurde. — Das Mobiliar ist bis zum Jahr 1877 für 5000 Fcs. gegen Feuersgefahr versichert, wofür eine jährliche Prämie von 6,25 Fcs. zu entrichten war. 1877 wurde die Versicherungssumme auf 7000 Fcs. erhöht, was neben der Steigerung der jährlichen diesbezüglichen Ausgabe auf 8,75 Fcs. eine einmalige Ausgabe von 4 Fcs. für gemeinderätliche Genehmigung und Erneuerungsgebühren erforderte.

An Steuern mufsten von unserer Haushaltung in der ersten Hälfte der Berichtsperiode durchschnittlich pro Jahr 63,94 Fcs. = 3,1 % der Gesamtausgabe bezahlt werden. Das thurgauische Steuergesetz, welches ein veraltetes Inventarstück des Staatswesens ist, sucht dem Steuerkapital auf dreifache Weise beizukommen, indem die Steuer in 3 Teile zerlegt wird: Steuer vom Grundeigentum, vom Kapitalvermögen und vom Einkommen. Zu den Mängeln, welche Schanz in seinem verdienstvollen Werk über die Steuern der Schweiz an diesem Steuergesetz hervorhebt, dafs das Kapital die Landwirtschaft und diese das Kapital unrichtiger Besteuerung beschuldige, und dafs hierbei beide Recht haben, tritt ein dritter, der durch die vorliegenden Budgets in seiner Wirkung deutlich veranschaulicht wird. Der Deklarationszwang für Kapitalvermögen und Einkommen unter der vorgesehenen Kontrole konnte die Verheimlichung des Kapitals nicht verhindern, sowenig wie diejenige des Einkommens, da das Korrektiv des Handgelübdes und der Protokollerklärung nur höchst unzureichend wirkte. Bei den mit bekanntem Einkommen angestellten Personen ist natürlich die Selbsttaxation überflüssig. Lehrer,

Geistliche, Beamte u. s. w. beklagen sich deshalb, dafs sie durch die progressive Einkommensteuer am heftigsten betroffen werden. Der Angestellte in Privatgeschäften, der Handel- und Gewerbetreibende, der Arzt, der Jurist u. a. m. könne durch die Selbsttaxation nie in gleichem Mafse durch die Einkommensteuer erfafst werden, wie diejenigen, deren Einkommen allgemein bekannt sei. Wirklich finden sich denn auch fast in jeder Gemeinde sprechende Illustrationen für die Richtigkeit dieser Behauptung.

So ist in dem vorliegenden Fall der Sekundarlehrer im Anfang unserer Berichtsperiode in die VIII. Einkommensklasse und mit der Gehaltssteigerung in die IX. Klasse gesetzt, während A. der als Kommis- und Spezereiwarenhändler ein viel höheres Jahreseinkommen bezog, in der ganzen Berichtsperiode der VII. Klasse zugeteilt war. Bei dem Einkommen, das A. als Kommis bezog, war die Steuerbehörde auf die Selbsttaxation angewiesen und bei der Taxation des Erträgnisses aus dem Laden fehlten die nötigen Anhaltspunkte zur behördlichen Korrektur. Trotz des grofsen jährlichen Einkommens bezahlt also A. weniger Steuern als B. Der Kaufmann bezahlte durchschnittlich pro Jahr des 1. Jahrzehnts 36,56 Fcs. an Steuern, während der Lehrer 63,94 Fcs. zu bezahlen hatte. Allerdings machte sich dieser Mangel am stärksten in der Staats- oder Kantonssteuer geltend, während er bei der Gemeindesteuer, welche zirka $^4/_5$ der jährlich von unsern beiden Haushaltungen bezahlten Steuerbeträge beansprucht, weniger hervortritt, da im Gemeindesteuerwesen der dreifache Betrag des Jahreseinkommens als Kapital berechnet wird und versteuert werden mufs. Die Erhöhung des jährlichen Steuerbetrages auf 152,52 Fcs. im 2. Jahrzehnt erklärt sich einmal durch die Steigerung des versteuerbaren Kapitals durch den Eintritt des Grofsvaters in die Familie und dann durch die Vermehrung der Ausgaben des Gemeindehaushalts in dieser Periode.

Zum Schlufs seien noch die unter „Verschiedenes" aufgeführten Ausgaben kurz erwähnt. Die Geschenke nehmen im ersten Jahrzehnt durchschnittlich pro Jahr 27,81 Fcs. in Anspruch, während sich im 2. Jahrzehnt diese Summe etwas verminderte und jährlich blofs noch 24,57 Fcs. betrug. Es sind ungefähr dieselben Arten Geschenke, wie im ersten Fall. Die Primarlehrer erhielten jährlich ein Geschenk von 3 Fcs. für jedes die Schule besuchende Kind unserer Familie und die Arbeitslehrerin ein solches von 2 Fcs., während der Sekundarlehrer jeweils mit 5 Fcs. bedacht wurde. Mit Recht ist diesem Unfug der Neujahrsgeschenke in verschiedenen Gemeinden dadurch ein Ende gemacht worden, dafs dem Lehrer der Gehalt erhöht wurde mit dem Verbot, Geldgeschenke anzunehmen. Neben den anderen hier nicht zu erörternden Unzukömmlichkeiten dieses Brauchs bedeutet derselbe für viele Familien noch eine schwere Last. So wurden z. B. von unserer Familie im Jahr 1885 17 Fcs. für Geschenke an die Lehrer und Lehrerinnen verwendet. Auch

in diesem Fall fehlt das unvermeidliche Geschenk an den Nachtwächter nicht. Derselbe erhielt jeweils von unserer Haushaltung 1 Fcs. für seinen „Neujahrswunsch".

Die unter Verschiedenes aufgeführten Ausgaben setzen sich ganz gleich zusammen, wie diejenigen des ersten Falls, weshalb darüber keine weiteren Worte zu verlieren sind. 1878 kamen zu den Ausgaben für die Beerdigung, welche auch hier zum Teil unter „Verschiedenes" aufgeführt wurden, noch die Kosten einer einfachen Gedenktafel auf dem Grabe des B. hinzu.

### Resumé.

Die Betrachtung der Ausgaben und Einnahmen des B. in einer längeren Zeitperiode berechtigt zu Rückschlüssen auf die wirtschaftliche Lage der dieselben Einnahmen beziehenden Familien im Kanton Thurgau, umsomehr, als sich in unserer Haushaltung 3 unerwachsene Kinder finden. Unser Fall kann also auch in dieser Hinsicht als typisch aufgefafst werden, da diese Kinderzahl sehr häufig vorkommt und es klar ist, dafs Zahl und Alter der Kinder die Höhe der einzelnen Ausgaben wesentlich beeinflussen. Dafs unser Budget wirklich typisch ist, geht auch hervor aus der merkwürdigen Übereinstimmung unseres Jahresdurchschnitts des 1. Jahrzehnts mit einem von Chatelanat [1]) mitgeteilten „Budget einer Lehrersfamilie mit 5 Personen". Der Jahresverbrauch von 1889 Fcs. verteilt sich nämlich in jenem Budget folgendermafsen: auf Nahrung entfallen 884 Fcs., auf des Hauswesen 528 Fcs., auf Bekleidung 325 Fcs., auf Wäsche 52 Fcs., auf Steuern 70 Fcs. und auf Gesundheitspflege 30 Fcs., während in unserem Falle die durchschnittlichen Jahresausgaben für Nahrung 929,16 Fcs., für das Hauswesen 436,54 Fcs., für Bekleidung 210,67 Fcs., für Reinlichkeit und Körperpflege 57 Fcs. und für Steuern 63,94 Fcs., betragen. Da es sich in dem Budget von Chatelanat „nicht um die Feststellung der Gesamtsumme des Verbrauchs, sondern darum handelt, das Verhältnis des Verbrauchs der Lebensbedürfnisse zu ermitteln," so sind die Ausgaben für Getränke, psychische Bedürfnisse, Vergnügungen, Vorsorglichkeit und Verschiedenes unberücksichtigt geblieben. Weshalb bei Berücksichtigung dieser Bedürfnisse sich auch für diesen Fall die von unserer Familie durchschnittlich ausgegebene Summe als jährliche Gesamtausgabe ergeben dürfte.

Die Lage unserer Haushaltung ist, wie bereits gezeigt worden, keine rosige. Das Nahrungsbedürfnis kann nur auf ungenügende Weise befriedigt werden. Die Versicherung ist eine höchst unzureichende; wesentliche Ersparnisse sind unmöglich.

Schwere Erkrankungen, längere Arbeitsunfähigkeit des Familien-

---

[1]) A. a. O. S. 17.

vaters hätte unsere Haushaltung nicht ertragen können, ohne Schulden zu machen. Ja selbst in Jahren, wo das Leben unserer Haushaltung seinen regelmäfsigen Lauf ging, genügten die Einnahmen nicht ganz zur Deckung der Ausgaben und mufsten kleinere Summen entlehnt werden.

Wir haben also hier einen jener häufigen Fälle vor uns, wo die Selbstkosten der Arbeit nicht vollständig gedeckt werden und das Arbeitseinkommen die Erhaltung der Familie nur mit empfindlichen Einschränkungen ermöglicht.

Tabelle III.

## Einnahmeberechnung des B.

| Quellen der Einnahmen. | 1866 | | 1867 | | 1868 | | 1869 | | 1870 | | 1871 | | 1872 | | 1873 | | 1874 | | 1875 | | 1876 | | 1877 | | 1878 | | 1879 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. | Fcs. | Cts. |
| I. Aus der Arbeit. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Gehalt des Mannes als Sekundarlehrer | 1500 | — | 1500 | — | 1500 | — | 1500 | — | 1500 | — | 1700 | — | 1700 | — | 2000 | — | 2000 | — | 2000 | — | 2000 | — | 2000 | — | 2000 | — | — | — |
| b) Gehalt des Mannes als Organist | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — |
| c) Gehalt des Mannes als Chordirigent | 60 | — | 60 | — | 60 | — | 60 | — | 60 | — | 50 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | 100 | — | — | — | — | — |
| d) Alterszulage | 150 | — | 150 | — | 150 | — | 150 | — | 150 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | 200 | — | — | — |
| II. Aus Kapitalien. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Zins aus den ererbten Kapitalien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| b) Zins aus den Ersparnissen | — | — | — | — | 2 | 50 | 6 | 31 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 50 | 4 | 90 | *145 | — |
| III. Aus gemeinwirtschaftlichen Nutzungen und Geschenken. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Holzteil und Gemeindeacker | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — | 13 | — |
| b) Geschenke | 107 | — | 100 | — | 93 | — | 51 | — | 67 | — | 52 | — | 115 | — | 124 | — | 150 | — | 140 | — | 120 | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | 1830 | — | 1823 | — | 1818 | 50 | 1780 | 31 | 1790 | — | 2015 | — | 2228 | — | 2537 | — | 2563 | — | 2553 | | 2533 | — | 2515 | 50 | 2277 | 90 | †158 | — |

* Die unbedeutenden Ersparnisse wurden nach dem Tode des Mannes aufgebraucht. Die 145 Fcs. setzten sich zusammen aus der Witwenrente und aus dem Zins der 1000 Fcs., welche die Lebensversicherungsgesellschaft auszuzahlen hatte.

† Das jährliche Defizit wird durch den Vater der Hausfrau aus den Zinsen seines Vermögens gedeckt.

Tabelle IV a.

## Zusammenstellung der Aus

| | 1866 | | 1867 | | 1868 | | 1869 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Nahrung | 847 04 | 847 04 | 846 13 | 846 13 | 812 66 | 812 66 | 950 68 | 950 68 |
| II. Getränke | 120 — | 120 — | — — | — — | 22 80 | 22 80 | 35 — | 35 — |
| III. Hauswesen | | | | | | | | |
| a) Mietzins | 220 — | | 220 — | | 220 — | | 220 — | |
| b) Mobiliar und Hausgerät (Neuanschaffungen und Reparaturen) | 19 35 | | 53 87 | | 33 90 | | 42 50 | |
| c) Heizung | 45 69 | | 58 70 | | 60 20 | | 56 — | |
| d) Beleuchtung | 30 25 | | 29 50 | | 32 40 | | 30 43 | |
| III. Hauswesen | | 315 29 | | 362 07 | | 346 50 | | 348 93 |
| IV. Bekleidung | 230 — | 230 — | 68 10 | 68 10 | 175 09 | 175 09 | 228 90 | 228 90 |
| V. Psychische Bedürfnisse | | | | | | | | |
| Bücher, Zeitungen etc. | 22 45 | | 20 45 | | 28 77 | | 39 45 | |
| Schulgeld | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Schulbedürfnisse | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Schreibmaterialien | 11 20 | | 8 90 | | 9 85 | | 15 35 | |
| Almosen | 1 80 | | 1 65 | | 1 55 | | 3 50 | |
| Kirchliche Bedürfnisse | 1 20 | | 5 20 | | 1 20 | | 8 20 | |
| Vereine | 27 — | | 27 — | | 27 — | | 27 — | |
| V. Psychische Bedürfnisse | | 63 65 | | 63 20 | | 68 37 | | 93 50 |
| VI. Vergnügungen | | | | | | | | |
| Ausflüge, Reisen etc. | 51 — | | 70 — | | 52 20 | | 36 — | |
| Wirtshausverbrauch des Mannes | 30 — | | 30 — | | 30 — | | 35 — | |
| Theater, Konzerte etc. | — — | | 2 — | | 5 — | | 2 — | |
| Zigarren | 7 — | | 7 — | | 7 — | | 7 — | |
| VI. Vergnügungen | | 88 — | | 109 — | | 94 20 | | 80 — |
| VII. Reinlichkeit und Körperpflege | | | | | | | | |
| Seife, Soda, Stärke etc. | 20 65 | | 25 80 | | 18 15 | | 28 30 | |
| Für Waschen und Glätten | — — | | 15 75 | | — — | | 12 60 | |
| Für Haarschneiden, Rasiren etc. | 17 — | | 17 — | | 17 — | | 17 — | |
| Haaröl, Zahnpulver etc. | 4 — | | 5 — | | — — | | 2 70 | |
| VII. Reinlichkeit u. Körperpflege | | 41 65 | | 63 55 | | 35 15 | | 60 60 |
| VIII. Krankenpflege und Geburtshülfe | | | | | | | | |
| Arztrechnung und Medikamente | 5 20 | | 10 50 | | 47 60 | | 16 — | |
| Der Hebamme | — — | | 15 — | | — — | | 15 — | |
| Der Pflegerin | — — | | 30 — | | — — | | 11 — | |
| VIII. Krankenpflege u. Geburtsh. | | 5 20 | | 55 50 | | 47 60 | | 42 — |
| IX. Vorsorglichkeit | | | | | | | | |
| Lebensversicherung | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | |
| Beitrag an die Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | |
| Mobiliarversicherung | 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | |
| IX. Vorsorglichkeit | | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 |
| X. Steuern | 52 99 | 52 99 | 54 — | 54 — | 43 20 | 43 20 | 41 60 | 41 60 |
| XI. Verschiedenes | | | | | | | | |
| Geschenke etc. | 28 — | | 39 40 | | 18 20 | | 20 20 | |
| Verschiedenes | 20 15 | | 29 55 | | 27 66 | | 25 — | |
| XI. Verschiedenes | | 48 15 | | 68 95 | | 45 86 | | 45 20 |
| Summe der jährlichen Ausgaben: | | 1862 72 | | 1741 25 | | 1742 18 | | 1977 16 |

## gaben des B. im 1. Jahrzehnt.

| 1870 | | 1871 | | 1872 | | 1873 | | 1874 | | 1875 | | Durchschnittliche Jahresausgabe von 1866—1875 | % der durchschnittlichen Jahresausgabe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 827 18 | 827 18 | 840 40 | 840 40 | 890 62 | 890 62 | 957 43 | 957 43 | 1225 25 | 1225 25 | 1094 21 | 1094 21 | 929 16 | 44,6 |
| — — | — — | 27 90 | 27 90 | — — | — — | 113 50 | 113 50 | 50 — | 50 — | — — | — — | 36 92 | 1,8 |
| 280 — | | 280 — | | 280 — | | 280 — | | 280 — | | 280 — | | | |
| 16 65 | | 52 64 | | 355 26 | | 268 40 | | 52 85 | | 21 20 | | | |
| 59 — | | 62 80 | | 57 30 | | 54 25 | | 58 — | | 58 — | | | |
| 31 — | | 35 48 | | 33 — | | 31 83 | | 29 50 | | 35 60 | | | |
| | 386 65 | | 430 92 | | 725 56 | | 634 48 | | 420 35 | | 394 60 | 436 54 | 20,9 |
| 189 93 | 189 93 | 224 15 | 224 15 | 247 33 | 247 33 | 144 94 | 144 94 | 345 41 | 345 41 | 252 90 | 252 90 | 210 67 | 10,1 |
| 49 37 | | 37 29 | | 18 29 | | 73 61 | | 22 17 | | 45 13 | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | 1 65 | | | |
| 10 20 | | 8 45 | | 10 94 | | 8 56 | | 15 67 | | 9 35 | | | |
| 1 80 | | 1 95 | | 2 10 | | 2 — | | 2 25 | | 2 30 | | | |
| 1 20 | | 1 20 | | 1 20 | | 1 20 | | 15 20 | | 1 20 | | | |
| 27 — | | 28 12 | | 28 12 | | 28 12 | | 28 12 | | 29 — | | | |
| | 89 57 | | 77 01 | | 60 65 | | 113 49 | | 83 41 | | 88 63 | 80 14 | 3,9 |
| 55 — | | 35 — | | 93 50 | | 32 70 | | 162 05 | | 215 — | | | |
| 35 — | | 35 25 | | 35 20 | | 38 60 | | 39 — | | 39 — | | | |
| 2 — | | 6 50 | | 5 50 | | 2 — | | — — | | 4 — | | | |
| 7 — | | 7 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | | |
| | 99 — | | 83 75 | | 144 20 | | 83 30 | | 211 05 | | 268 — | 126 05 | 6,1 |
| 27 15 | | 25 97 | | 24 76 | | 22 40 | | 32 85 | | 27 50 | | | |
| 15 — | | 8 — | | 5 — | | — — | | 27 15 | | 24 — | | | |
| 17 — | | 17 — | | 17 — | | 17 — | | 17 — | | 17 — | | | |
| 8 60 | | 1 28 | | 4 10 | | 5 30 | | 5 30 | | 4 10 | | | |
| | 67 75 | | 52 25 | | 50 86 | | 44 70 | | 82 20 | | 72 60 | 57 13 | 2,7 |
| 14 80 | | 23 40 | | 25 70 | | 33 40 | | 23 05 | | 60 — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | 30 — | | — — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | 50 — | | — — | | | |
| | 14 80 | | 23 40 | | 25 70 | | 33 40 | | 103 05 | | 60 — | 41 06 | 1,9 |
| 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | | |
| 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | | |
| 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | | 6 25 | | | |
| | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 | | 50 75 | 50 75 | 2,4 |
| 81 — | 81 — | 50 72 | 50 72 | 55 09 | 55 09 | 76 91 | 76 91 | 84 05 | 84 05 | 99 87 | 99 87 | 63 94 | 3,1 |
| 40 40 | | 31 30 | | 28 — | | 25 — | | 20 14 | | 27 50 | | | |
| 22 13 | | 24 27 | | 24 35 | | 25 44 | | 27 92 | | 18 40 | | | |
| | 62 53 | | 55 57 | | 52 35 | | 50 44 | | 48 06 | | 45 90 | 52 30 | 2,5 |
| | 1869 16 | | 1916 82 | | 2303 11 | | 2303 34 | | 2703 58 | | 2427 46 | 2084 66 | 100 % |

Tabelle IVb.

## Zusammenstellung der Aus

| | 1876 | | 1877 | | 1878 | | 1879 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Nahrung | 1144 30 | 1144 30 | 1107 68 | 1107 68 | 928 73 | 928 73 | 817 75 | 817 75 |
| II. Getränke | 56 — | 56 — | 8 — | 8 — | — — | — — | 111 50 | 111 50 |
| III. Hauswesen | | | | | | | | |
| a) Mietzins | 280 — | | 280 — | | 280 — | | 280 — | |
| b) Mobiliar und Hausgerät (Neuanschaffungen und Reparaturen) | 27 48 | | 250 95 | | 31 15 | | 27 05 | |
| c) Heizung | 46 59 | | 70 20 | | 110 — | | 70 90 | |
| d) Beleuchtung | 35 80 | | 32 40 | | 32 — | | 33 88 | |
| III. Hauswesen | | 389 87 | | 633 55 | | 453 15 | | 411 83 |
| IV. Bekleidung | 281 63 | 281 63 | 260 50 | 260 50 | 78 70 | 78 70 | 121 50 | 121 50 |
| V. Psychische Bedürfnisse | | | | | | | | |
| Bücher, Zeitungen etc. | 68 46 | | 27 42 | | 61 72 | | 10 60 | |
| Schulgeld | — — | | — — | | — — | | — — | |
| Schulbedürfnisse | 1 97 | | 2 12 | | 1 30 | | 1 85 | |
| Schreibmaterialien | 18 85 | | 11 — | | 15 85 | | 5 — | |
| Almosen | 2 35 | | 1 90 | | 2 55 | | 1 70 | |
| Kirchliche Bedürfnisse | 12 20 | | 1 20 | | 26 20 | | — 90 | |
| Vereine | 29 — | | 29 — | | 15 — | | 10 — | |
| V. Psychische Bedürfnisse | | 132 83 | | 72 64 | | 122 62 | | 30 05 |
| VI. Vergnügungen | | | | | | | | |
| Ausflüge, Reisen etc. | 37 62 | | 57 70 | | 6 65 | | 52 25 | |
| Wirtshausverbrauch des Mannes | 40 50 | | 42 35 | | 20 — | | — — | |
| Theater, Konzerte etc. | 6 50 | | 6 50 | | — — | | — — | |
| Cigarren | 10 — | | 10 — | | 3 — | | — — | |
| VI. Vergnügungen | | 94 62 | | 116 55 | | 29 65 | | 52 25 |
| VII. Reinlichkeit und Körperpflege | | | | | | | | |
| Seife, Soda, Stärke etc. | 30 45 | | 25 70 | | 32 85 | | 25 75 | |
| Für Waschen und Glätten | 25 95 | | 12 60 | | 5 40 | | — — | |
| Für Haarschneiden, Rasieren etc. | 17 — | | 17 — | | 4 25 | | — 80 | |
| Haaröl, Zahnpulver etc. | 6 20 | | 5 — | | 3 40 | | 2 70 | |
| VII. Reinlichkeit u. Körperpflege | | 79 60 | | 60 30 | | 45 90 | | 29 25 |
| VIII. Krankenpflege und Geburtshülfe | | | | | | | | |
| Arztrechnung und Medikamente | 45 15 | | 24 — | | 76 — | | 61 15 | |
| Der Hebamme | 15 — | | — — | | — — | | — — | |
| Der Pflegerin | 25 — | | — — | | — — | | — — | |
| VIII. Krankenpflege u. Geburtsh. | | 85 15 | | 24 — | | 76 — | | 61 15 |
| IX. Vorsorglichkeit | | | | | | | | |
| Lebensversicherung | 34 50 | | 34 50 | | 34 50 | | — — | |
| Beitrag an die Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse | 10 — | | 10 — | | 10 — | | — — | |
| Mobiliarversicherung | 6 25 | | 12 75 | | 8 75 | | 8 75 | |
| IX. Vorsorglichkeit | | 50 75 | | 57 25 | | 53 25 | | 8 75 |
| X. Steuern | 98 46 | 98 46 | 82 10 | 82 10 | 221 54 | 221 54 | 141 33 | 141 33 |
| XI. Verschiedenes | | | | | | | | |
| Geschenke etc. | 21 29 | | 22 23 | | 27 50 | | 15 90 | |
| Verschiedenes | 29 75 | | 19 10 | | 81 97 | | 18 25 | |
| XI. Verschiedenes. | | 51 04 | | 41 33 | | 109 47 | | 34 15 |
| Summe der jährlichen Ausgaben: | | 2464 25 | | 2463 90 | | 2119 01 | | 1819 51 |

## gaben des B. im 2. Jahrzehnt.

| 1880 | | 1881 | | 1882 | | 1883 | | 1884 | | 1885 | | Durchschnittliche Jahresausgabe von 1876—1885 | % der durchschnittlichen Jahresausgabe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 812 59 | 812 59 | 899 40 | 899 40 | 821 02 | 821 02 | 836 56 | 836 56 | 896 91 | 896 91 | 881 39 | 881 39 | 914 63 | 44,9 |
| 9 35 | 9 35 | 11 50 | 11 50 | 21 80 | 21 80 | 29 50 | 29 50 | 9 60 | 9 60 | 20 50 | 20 50 | 27 77 | 1,4 |
| 280 — | | 250 — | | 240 — | | 310 — | | 210 — | | 210 — | | | |
| 149 65 | | 101 30 | | 89 76 | | 77 45 | | 120 15 | | 68 50 | | | |
| 55 — | | 80 — | | 72 — | | 58 90 | | 70 — | | 62 — | | | |
| 33 54 | | 36 20 | | 34 — | | 29 72 | | 33 — | | 33 — | | | |
| | 518 19 | | 467 50 | | 435 76 | | 376 07 | | 433 15 | | 373 50 | 449 27 | 22,1 |
| 168 94 | 168 94 | 195 44 | 195 44 | 162 20 | 162 20 | 129 50 | 129 50 | 249 50 | 249 50 | 218 18 | 218 18 | 186 61 | 9,2 |
| 14 20 | | 9 10 | | 7 05 | | 9 40 | | 18 60 | | 30 80 | | | |
| — — | | — — | | — — | | 15 — | | 15 — | | 15 — | | | |
| 3 77 | | 5 47 | | 5 70 | | 35 55 | | 30 85 | | 32 40 | | | |
| 4 20 | | 3 80 | | 3 15 | | 3 20 | | 3 — | | 2 50 | | | |
| 1 75 | | 1 80 | | 1 65 | | 1 55 | | 1 50 | | 1 60 | | | |
| — 90 | | 1 — | | 1 — | | 1 — | | 1 — | | 1 — | | | |
| 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | 10 — | | | |
| | 34 82 | | 31 17 | | 28 55 | | 75 70 | | 79 95 | | 93 30 | 70 16 | 3,4 |
| 7 — | | 5 95 | | 124 15 | | 42 80 | | 227 29 | | 13 43 | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| 4 — | | 4 — | | 5 50 | | 8 50 | | — — | | 10 — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| | 11 — | | 9 95 | | 129 65 | | 51 30 | | 227 29 | | 23 43 | 74 57 | 3,7 |
| 25 80 | | 26 — | | 25 60 | | 27 50 | | 26 15 | | 26 55 | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| — 80 | | — 80 | | — 80 | | — 80 | | — 80 | | — 80 | | | |
| 7 20 | | 1 50 | | 1 80 | | 2 70 | | 6 50 | | 3 40 | | | |
| | 33 80 | | 28 30 | | 28 20 | | 31 — | | 33 45 | | 30 75 | 40 06 | 1,9 |
| 87 32 | | 9 50 | | 25 91 | | 21 12 | | 61 25 | | 9 05 | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| | 87 32 | | 9 50 | | 25 91 | | 21 12 | | 61 25 | | 9 05 | 46 04 | 2,3 |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | — — | | | |
| 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | | |
| | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | | 8 75 | 22 25 | 1,1 |
| 165 — | 165 — | 150 77 | 150 77 | 198 93 | 198 93 | 135 02 | 135 02 | 231 85 | 231 85 | 110 18 | 110 18 | 153 52 | 7,5 |
| 19 60 | | 27 48 | | 22 90 | | 29 65 | | 30 35 | | 28 80 | | | |
| 18 65 | | 10 15 | | 18 50 | | 21 85 | | 22 55 | | 20 30 | | | |
| | 38 25 | | 46 63 | | 41 40 | | 51 50 | | 52 90 | | 49 10 | 51 57 | 2,5 |
| | 1888 01 | | 1858 91 | | 1902 17 | | 1746 02 | | 2284 60 | | 1818 13 | 2036 45 | 100% |

# GESETZGEBUNG.

## GROSSBRITANNIEN.

# GESETZENTWURF BETREFFEND DIE ACHTSTUNDENARBEIT FÜR BERGLEUTE.

EINGELEITET VON

SIR CHARLES DILKE.

Der nachstehende Gesetzentwurf, nominell von Storey eingebracht, weist diesen als Urheber lediglich infolge des Zufalls der Ballotage auf, welche die Reihe der Antragsteller im Englischen Hause der Gemeinen regelt. Eine ganze Anzahl von britischen Radikalen war übereingekommen, wegen des Entwurfs zu ballotieren. Das Los traf Storey, der selbst nicht besonders lebhaft für ihn eintritt, aber immerhin für seine Einbringung war. Er wird nur wenig zu sagen haben, und die Verteidigung des Entwurfs in erster Linie Pickard, dem Präsidenten des Bergarbeiter-Verbandes von Grofsbritannien, falls dieser hinlänglich auf dem Posten, oder — wenn derselbe hierzu nicht im Stande — Woods, dem Vizepräsidenten des Bergarbeiterverbandes, überlassen. Die späteren Debatten über den Entwurf, am 3. Mai, werden als Gegner desselben Fenwick und John Wilson, die Vertreter der Bergarbeiter von Northumberland und Durham, und als Verteidiger Lord Randolph Churchill und vielleicht mich aufweisen.

Der Bergarbeiterverband von Grofsbritannien tritt im wesentlichen mit allen Bergleuten Englands für den Entwurf ein, ausgenommen jener von Northumberland und Durham. Die Bergleute von

Wales mit Ausnahme einiger in Abordare, welche für ein gesetzliches Achtstunden-Maximum am Kohlenort (at the coal face) sind, anstatt für ein Achtstunden-Maximum (Tag zu Tag — bank to bank) und die schottischen Bergleute gehen mit ihren englischen Genossen zusammen. Die Opposition Northumberlands und Durhams ist darauf zurückzuführen, dafs dort die Kohlenbergleute zur Zeit weit weniger als acht Stunden arbeiten. Es arbeiten zwei Schichten Bergleute hintereinander, — mit einer Schicht Knaben und junger Leute, welche die Kohlen fördern; die letzteren arbeiten zehn Stunden. Die Bergleute des Verbandes weisen hin auf die ungünstige Lage der Knaben und jungen Leute und die Notwendigkeit, ihre Arbeitszeit abzukürzen; die Bergleute von Northumberland und Durham fürchten jedoch, dafs das Gesetz die Wirkung haben könne, die ihrige zu verlängern.

Der Gesetzentwurf hat den folgenden Wortlaut:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der täglichen Arbeitszeit in Bergwerken auf acht Stunden.**

(Aufgestellt und eingebracht von Storey, Pickard, Woods, Leake, Jacoby, Abraham, Lord Randolph Churchill, Cremer, Sir Charles Dilke, Phillips, Randell, Conybeare und Sir Albert Rollit).

Da es zweckmäfsig erscheint, die Zeit der unterirdischen Arbeit von in Bergwerken beschäftigten Personen einzuschränken, so wird hiermit durch die allerhöchste Majestät der Königin infolge der Entschliefsung und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Herren und Gemeinen, wie sie im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und kraft ihrer Würde, was folgt verordnet:

1. Das gegenwärtige Gesetz kann als das Bergarbeiter- (Werkstunden-) Gesetz von 1893 — Miners (hours of work) Act 1893 — angeführt werden. **Kurzer Titel.**

2. Es darf niemand innerhalb eines Tages von vierundzwanzig Stunden in einem Bergwerk unterirdisch mehr als acht Stunden von der Zeit an beschäftigt werden, zu welcher er die Oberfläche des Bodens verlassen, bis zu jener seiner Auffahrt zu demselben, wobei Unfälle ausgenommen sind. **Beschränkung der unterirdischen Arbeitszeit.**

3. Ein Arbeitgeber oder der Vertreter eines Arbeitgebers, welcher jemand im Widerspruche mit dieser Anordnung beschäftigt oder zu beschäftigen gestattet, unterliegt einer Strafe im Höchstbetrage von vierzig Schilling für jede Übertretung, welche Strafe in derselben Weise beizutreiben ist, in welcher die Strafen aus dem Gesetze betreffend Fabriken und Werstätten beigetrieben werden. **Strafe der Übertretung.**

---

**FRANKREICH.**

# GESETZ BETR. DIE ARBEIT VON KINDERN, MINDERJÄHRIGEN MÄDCHEN UND FRAUEN IN GEWERBLICHEN UNTERNEHMUNGEN. [1])

Vom Senat und von der Kammer der Abgeordneten angenommen, wird das nachstehende Gesetz durch den Präsidenten der Republik verkündet:

## Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen. — Aufnahmealter. — Arbeitsdauer.

Art. 1. — Die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen in Hüttenwerken, Fabriken, Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen, auf Arbeitsplätzen, in Werkstätten und ihrem Zubehör, welcher Art es auch sei, in öffentlichen oder privaten, weltlichen oder religiösen, und auch dann, wenn diese Unternehmungen den Charakter einer gewerblichen Lehr- oder Wohlthätigkeits-Anstalt tragen, ist den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Verpflichtungen unterworfen.

Sämtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf Ausländer Anwendung, die in den vorstehend bezeichneten Unternehmungen beschäftigt sind.

Ausgenommen sind die Arbeiten, welche in Unternehmungen geschehen, in denen lediglich Familienmitglieder unter der Leitung entweder des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden.

Wird indessen die Arbeit hier mit Hilfe von Dampf oder mechanischer Triebkraft verrichtet, oder gehört das betriebene Gewerbe zu den gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Unternehmungen, so hat der Inspektor das Recht, die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheits-Mafsregeln vorzuschreiben, wie sie die Art. 12, 13 und 14 bestimmen.

Art. 2. — Kinder dürfen vor vollendetem dreizehnten Lebensjahre in den im

---

[1]) Vgl. die Erörterung dieses Gesetzes in der Abhandlung: Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich von Professor Raoul Jay, in diesem Bande S. 24 fg.

Art. 1 aufgeführten Unternehmungen weder von Arbeitgebern beschäftigt, noch zugelassen werden.

Jedoch können solche Kinder, welche sich im Besitz des Zeugnisses der Volksschulbildung befinden, wie es das Gesetz vom 28. März 1882 anordnet, von zwölf Jahren an beschäftigt werden.

Es darf in den oben aufgeführten Unternehmungen kein Kind unter dreizehn Jahren zur Arbeit angenommen werden, wenn es nicht mit einem Zeugnis der körperlichen Fähigkeit versehen ist, das ihm von einem der mit der Überwachung des jugendlichen Alters betrauten Arzte, oder einem Schularzte, oder jedem andern, vom Präfekten bezeichneten, mit einem öffentlichen Dienste betrauten Arzte kostenlos ausgestellt wird. Die betreffende ärztliche Untersuchung ist eine kontradiktorische, wenn die Eltern es verlangen.

Die Arbeitsinspektoren können jederzeit eine ärztliche Untersuchung aller in den oben aufgeführten Unternehmungen bereits angenommenen Kinder unter 16 Jahren darüber verlangen, ob die Arbeit, mit welcher sie betraut sind, ihre Kräfte übersteigt.

Ist dies der Fall, so sind die Inspektoren berechtigt, auf Grund eines entsprechenden Gutachtens eines der im Absatz 3 des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Arzte, und nach einer kontradiktorischen Untersuchung, wenn die Eltern es verlangen, ihre Entlassung aus der Unternehmung zu fordern.

In den Waisenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten, welche Art. 1 erwähnt, und in denen Elementarunterricht ertheilt wird, darf der Handarbeits- oder gewerbliche Unterricht für Kinder unter dreizehn Jahren nicht über drei Stunden täglich dauern; ausgenommen sind zwölfjährige Kinder, welche ein Zeugnis über die erhaltene Volksschulbildung besitzen.

Art. 3. — Kinder beiderlei Geschlechts unter sechzehn Jahren dürfen täglich nicht über zehn Arbeitsstunden beschäftigt werden.

Jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen von sechzehn bis achtzehn Jahren dürfen nicht länger als sechzig Arbeitsstunden wöchentlich beschäftigt werden, mit einer täglichen Arbeitszeit von nicht über elf Stunden.

Mädchen über achtzehn Jahre und Frauen dürfen nicht länger als elf Stunden täglich beschäftigt werden.

Die vorstehend angegebene Arbeitszeit wird durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen, welche insgesamt nicht weniger als eine Stunde betragen dürfen, und während derselben die Arbeit untersagt ist.

## Abschnitt II.

### Nachtarbeit. Wöchentlicher Ruhetag.

Art. 4. — Kinder unter achtzehn Jahren, minderjährige Mädchen und Frauen dürfen in den im Art. 1 aufgeführten Unternehmungen mit keinerlei Nachtarbeit beschäftigt werden.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens betrachtet; indessen ist die Arbeit von vier Uhr morgens bis zehn Uhr abends gestattet, wenn sie sich unter zwei Arbeiterschichten verteilt, deren jede nicht über neun Stunden thätig ist.

Die Arbeit einer jeden Schicht wird durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde unterbrochen.

In gewissen Industriezweigen, welche durch Verfügung der Staatsregierung bestimmt werden, und unter den in dieser Verfügung vorgesehenen Bedingungen ist es, soweit Frauen und Mädchen über achtzehn Jahre in Betracht kommen, gestattet, zu gewissen Zeiten des Jahres während einer Gesamtdauer von nicht über sechzig Tagen die Arbeit bis elf Uhr abends fortzusetzen. In keinem Falle aber darf die tägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden betragen.

Gewissen Industriezweigen gegenüber, welche durch Verfügung der Staatsregierung zu bezeichnen sind, werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels dauernd aufser Kraft gesetzt, doch darf die Arbeit in keinem Falle sieben Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden überschreiten.

Durch die gleiche Verfügung können die angezogenen Bestimmungen gewissen Industriezweigen gegenüber vorübergehend aufser Kraft gesetzt werden.

Aufserdem kann im Falle eines Arbeitsstillstandes infolge Unfalls oder höherer Gewalt das obige Verbot in jedwedem Industriezweige durch den Inspektor für eine bestimmte Frist zeitweilig aufgehoben werden.

Art. 5. — Kinder unter achtzehn Jahren und Frauen jeden Alters dürfen in den im Art. 1 aufgeführten Unternehmungen weder mehr als sechs Tage wochentlich, noch an den gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden, auch nicht zum Aufräumen und Säubern der Werkstätte.

Ein in den Werkstätten angebrachter Anschlag hat den zur Wochenruhe bestimmten Tag bekannt zu geben.

Art. 6. — Jedoch können in Betrieben mit beständigem Feuer grofsjährige Frauen und Kinder männlichen Geschlechtes an allen Tagen der Woche, des Nachts mit notwendigen Arbeiten beschäftigt werden, unter der Bedingung, dafs sie wöchentlich mindestens einen Ruhetag haben.

Die gestatteten Arbeiten und die Zeit, in der sie verrichtet werden dürfen, sind durch Verfügung der Staatsregierung zu bestimmen.

Art. 7. — Das Gebot des wöchentlichen Ruhetages und die Beschränkungen der Arbeitszeit können vom Divisionsinspektor für die im Art. 5 genannten Arbeiter in gewissen, durch die erwähnte Verfügung der Staatsregierung zu bestimmenden Industriezweigen vorübergehend aufgehoben werden.

Art. 8. — Kinder beiderlei Geschlechts unter dreizehn Jahren dürfen bei Vorstellungen in stehenden Theatern und Café-Concerts nicht als Schauspieler, Figuranten usw. beschäftigt werden.

Doch können der Minister des Unterrichts und der schönen Künste in Paris und die Präfekten in den Departements ausnahmsweise die Verwendung von Kindern zu Darstellungen bestimmter Stücke in Theatern gestatten.

### Abschnitt III.

#### Unterirdische Arbeiten.

Art. 9. — Mädchen und Frauen dürfen zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen nicht angenommen werden. Für Kinder männlichen Geschlechts von dreizehn bis achtzehn Jahren werden durch Verfügungen der Staatsregierung die besonderen Bedingungen festgesetzt, unter denen sie mit den vorstehend genannten unterirdischen Arbeiten beschäftigt werden können.

In Bergwerken, deren natürliche Verhältnisse die Aufserkraftsetzung des Absatz 2 Artikel 4 erfordern und welche durch Verfügungen der Staatsregierung besonders als solche bezeichnet werden, können diese Verfügungen die Kinderarbeit von vier Uhr morgens bis Mitternacht gestatten, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dafs die Kinder innerhalb vierundzwanzig Stunden nicht länger als acht Stunden arbeiten und nicht über zehn Stunden im Bergwerk anwesend sind.

### Abschnitt IV.

### Die behördliche Überwachung der Kinder.

Art. 10. — Die Bürgermeister sind gehalten, dem Vater, der Mutter oder dem Arbeitgeber kostenlos ein Arbeitsbuch auszustellen, auf welchem Name und Vorname der Kinder beiderlei Geschlechtes unter achtzehn Jahren, Tag und Ort ihrer Geburt und ihr Wohnsitz vermerkt werden.

Hat das Kind dreizehn Jahre noch nicht erreicht, so mufs im Arbeitsbuch angegeben sein, dafs es das durch Gesetz vom 28. März 1882 angeordnete Reifezeugnis der Volksschule besitzt.

Die Geschäftsleiter oder Arbeitgeber haben in das Arbeitsbuch den Tag des Eintrittes in die Arbeitsstätte und jenen des Abgangs einzutragen. Desgleichen müssen sie ein Buch führen über alle im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Angaben.

Art. 11. — Die Arbeitgeber oder Geschäftsleiter und die Vermieter von Triebkräften sind gehalten, in jeder Arbeitsstätte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, die auf seine Ausführung und insbesondere ihren Industriezweig bezüglichen Verfügungen der Staatsregierung, sowie Wohnort und Namen des Bezirksinspektors durch Anschlag bekannt zu geben.

Desgleichen haben sie die Stunden bekannt zu geben, an welchen die Arbeit beginnt und endigt, sowie die Stunden und die Dauer der Ruhepausen. Ein Duplikat dieses Anschlages ist dem Inspektor zu übersenden, ein anderes wird im Bürgermeisteramt niedergelegt.

Die Einrichtungen von Ablösungsabteilungen zu dem Zwecke, den Arbeitstag über die gesetzliche Dauer auszudehnen, ist für die durch das gegenwärtige Gesetz geschützten Personen verboten.

In allen Arbeitsräumen der Frauen-Arbeitsinstitute (ouvroirs), Waisenhäuser, Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten, welche von geistlichen oder weltlichen Unternehmungen abhängen, ist dauernd ein Plakat anzubringen, welches in leicht lesbarer Schrift die Bedingungen der Kinderarbeit bekannt macht, wie sich solche aus den Artikeln 2, 3, 4 und 5 ergeben, und die Einteilung des Arbeitstages, d. h. die Stunden der Handarbeit, die Ruhepausen, Lehrstunden und Mahlzeiten festsetzt. Dieses Plakat ist vom Inspektor zu beglaubigen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Alle drei Monate ist eine vollständige namentliche Aufstellnng der in den vorstehend erwähnten Anstalten beschäftigten Kinder, welche ihren Namen und Vornamen, Tag und Ort ihrer Geburt angibt und von den Leitern dieser Anstalten bescheinigt sein mufs, dem Inspektor einzureichen, und hat dieselbe alle seit der letzten Aufstellung vorgekommenen Veränderungen zu enthalten.

## Abschnitt V.

### Schutz der Arbeiter gegen Gesundheits- und Unfall-Gefahr.

Art. 12. — Die verschiedenen Arbeitsarten, welche Unfallursachen aufweisen oder die Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen, oder die Sittlichkeit gefährden, und welche Frauen, Mädchen und Kindern verboten sind, werden durch Verfügungen der Staatsregierung bestimmt.

Art. 13. — Frauen, Mädchen und Kinder dürfen in ungesunden oder gefährlichen Unternehmungen, wo der Arbeiter seiner Gesundheit nachteiligen Verrichtungen oder Ausdünstungen ausgesetzt ist, nur unter den besonderen Bedingungen beschäftigt werden, welche durch Verfügungen der Staatsregierung für jede dieser Arbeiterkategorieen festzusetzen sind.

Art. 14. — Die im Art. 1 genannten Unternehmungen und ihr Zubehör müssen sich jederzeit in sauberem Zustande befinden, gehörig erleuchtet und gelüftet sein. Sie müssen alle Bedingungen aufweisen, welche die Sicherheit und Gesundheit des Arbeiterpersonals notwendig erheischen.

In jeder Unternehmung mit mechanischen Vorrichtungen sind die Räder, Riemen, das Triebwerk oder jedes andere Werkzeug, welches Gefahren herbeiführen kann, dergestalt von den Arbeitern zu sondern, dafs ihr Zugang nur für die Bedürfnisse des Betriebs möglich ist.

Gruben, Fallthüren und Einfahrtsöffnungen müssen stets geschlossen sein.

Art. 15. — Über jeden Unfall, welcher in einem der im Art. 1 erwähnten Betriebe vorgekommen ist und einen oder mehrere Arbeiter verletzt hat, ist von dem Inhaber des Unternehmens oder und falls ein solcher nicht vorhanden in seiner Abwesenheit, von dessen Vertreter Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht soll enthalten Namen und Wohnort der Zeugen des Unfalls und ist innerhalb achtundvierzig Stunden dem Bürgermeister des Ortes einzureichen, welcher ihn in der durch Verfügung der Staatsregierung zu bestimmenden Form zu Protokoll zu nehmen hat. Diesem Bericht ist beizufügen durch den Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Verletzten, die vermutlichen Folgen des Unfalls und die Zeit, innerhalb deren es möglich sein wird, die endgültige Wirkung desselben zu kennen.

Dem Erstatter des Berichtes wird bei der Aufnahme des Protokolls Empfangsbescheinigung über diesen sowie über das ärztliche Zeugnis erteilt.

Der Divisions- oder Departementsinspektor ist von dem Bürgermeister sofort von dem Unfall zu benachrichtigen.

Art. 16. — Die Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber haben aufserdem für die Aufrechterhaltung der guten Sitte und Beobachtung des öffentlichen Anstandes zu sorgen.

## Abschnitt VI.

### Inspektion.

Art. 17. — Mit der Überwachung der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes vom 9. September 1848 werden die Arbeitsinspektoren beauftragt. Aufserdem sind sie, im Verein mit den Polizeikommissären, mit der Durch-

führung des Gesetzes vom 7. Dezember 1874 über den Schutz der im Wandergewerbe beschäftigten Kinder betraut.

Was indessen den Betrieb der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche betrifft, ist die Ausführung des Gesetzes ausschliefslich Sache der Bergingenieure und Kontroleure, welche hinsichtlich dieses Dienstes dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehen.

Art. 18. — Die Arbeitsinspektoren werden vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Dieser Dienst umfafst:

1. Divisionsinspektoren;
2. Departementsinspektoren oder -Inspektorinnen.

Eine nach Anhörung des Komitees für Künste und Gewerbe und der nachstehend angeordneten Obersten Arbeitskommission erlassene Verordnung wird die Departements bestimmen, in welchen Departementsinspektoren zu ernennen sind. Gleichzeitig wird es Anzahl, Gehalt und Reisekosten dieser Inspektoren festsetzen.

Die Departementsinspektoren oder -Inspektorinnen unterstehen dem Divisionsinspektor.

Die Arbeitsinspektoren leisten ein Eid dahin, in keiner Weise Fabrikationsgeheimnisse und überhaupt Methoden des Betriebes zu verraten, von denen sie in der Ausübung ihrer Obliegenheiten Kenntnis erhalten.

Jede Verletzung dieses Eides wird nach Art. 378 des Code pénal bestraft.

Art. 19. — Den Posten eines Divisions- oder Departementsinspektors können fortan nur solche Kandidaten einnehmen, welche den nach Art. 22 anzuordnenden Bedingungen und Prüfungen entsprechen.

Die Verleihung des Titels eines Inspektors wird erst nach einer einjährigen Probezeit zur definitiven.

Art. 20. — Die Inspektoren und Inspektorinnen haben Zutritt zu allen im Art. 1 angeführten Unternehmungen; sie können Einsicht verlangen des durch Art. 10 vorgeschriebenen Verzeichnisses der Arbeitsbücher, der Betriebsordnungen und, falls vorhanden, des im Art. 2 erwähnten Zeugnisses der körperlichen Fähigkeit.

Zuwiderhandlungen werden durch die Protokolle der Inspektoren und Inspektorinnen festgestellt, welche bis zum Beweise des Gegenteils gelten.

Diese Protokolle werden in zwei Exemplaren abgefafst, von denen das eine dem Departementspräfekten zu übersenden und das andere der Staatsanwaltschaft einzureichen ist.

Durch die obigen Bestimmungen werden in keiner Weise die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Feststellungen und Verfolgungen der Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Art. 21. — Aufser der ihnen obliegenden Überwachung haben die Inspektoren die Statistik der gewerblichen Arbeitsverhältnisse für die Gegend aufzustellen, mit deren Beaufsichtigung sie betraut sind.

Ein diese Mitteilungen zusammenfassender Gesamtbericht ist alljährlich vom Minister für Handel und Gewerbe zu veröffentlichen.

### Abschnitt VII.

### Oberste Kommission und Departementskommissionen.

Art. 22. — Im Ministerium für Handel und Gewerbe wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Oberste Kommission errichtet, deren Thätigkeit eine unentgeltliche ist. Diese Kommission umfafst je zwei von ihren Kollegen gewählte Senatoren und Abgeordnete, und fünf für eine Zeit von vier Jahren vom Präsidenten der Republik ernannte Mitglieder. Sie hat:

1. die gleichförmige und sorgfältige Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu überwachen;

2. ihr Gutachten abzugeben über die zu erlassenden Verfügungen und überhaupt über die verschiedenen Fragen, welche die geschützten Arbeiter angehen;

3. endlich die Bedingungen der Anstellung der Kandidaten für die Divisions- und Departementsinspektion, sowie die Ordnung der Prüfung festzusetzen, welcher sie sich unterziehen müssen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1874 ernannten Divisionsinspektoren, welche sich gegenwärtig in Dienst befinden, werden auf die in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten verschiedenen Stellen von Divisions- und Departementsinspektoren verteilt, ohne dafs sie sich einer Prüfung zu unterziehen hätten.

Die Departementsinspektoren können beibehalten werden, ohne dafs sie sich einer erneuten Prüfung unterwerfen.

Art. 23. — Jedes Jahr erstattet der Vorsitzende der Obersten Kommission dem Präsidenten der Republik einen allgemeinen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion sowie über die auf die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Thatsachen.

Dieser Bericht ist in dem Monate, in welchem er eingereicht wird, im Journal officiel zu veröffentlichen.

Art. 24. — Die Generalräte haben eine oder mehrere Kommissionen einzusetzen, welche mit der Aufgabe betraut werden, über die Ausführung des Gesetzes sowie über allenfallsige Verbesserungen desselben Berichte zu erstatten, die dem Minister einzureichen und der Obersten Kommission mitzuteilen sind.

Die Divisions- und Departementsinspektoren, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerbegerichte des Hauptortes oder des bedeutendsten Industrieplatzes des Departements und, falls vorhanden, die Bergingenieure nehmen in ihren Bezirken von Amtswegen teil an diesen Kommissionen.

Die durch die Artikel 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 eingesetzten Ortskommissionen werden aufgehoben.

Art. 25. — In jedem Departement werden Schutzkomitees errichtet, deren Aufgabe ist:

1. die Obhut über die Lehrlinge und die in der Industrie beschäftigten Kinder;

2. die Förderung ihrer gewerblichen Ausbildung.

In jedem Departement bestimmt der Generalrat die Zahl und den Wirkungskreis der Schutzkomitees, deren Statuten zu genehmigen sind im Seine-Departement vom Minister des Innern und dem Minister für Handel und Gewerbe und in allen übrigen Departements von den Präfekten.

Die Geschäfte der Schutzkomitees werden durch eine Kommission verwaltet,

welche aus sieben Mitgliedern besteht, von denen vier vom Generalrat und drei vom Präfekten zu ernennen sind.

Sie werden alle drei Jahre neu ernannt. Die ausgeschiedenen Mitglieder können aufs neue zur Teilnahme berufen werden.

Ihr Amt ist ein unbesoldetes.

### Abschnitt VIII.

### Strafen.

Art. 26. — Die Besitzer, Leiter oder Geschäftsführer der vom gegenwärtigen Gesetze betroffenen Unternehmungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seine Durchführung bezüglichen Verfügungen der Staatsregierung entgegenhandeln, werden von dem gewöhnlichen Polizeigericht abgeurteilt und unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 15 Fr.

Die Geldstrafe findet so oft Anwendung, als Personen in den dem Gesetze widersprechenden Verhältnissen beschäftigt werden.

Die Strafe tritt indessen nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung die Folge eines Irrtums ist bei der Vorlegung von Geburtsscheinen, Arbeitsbüchern oder Zeugnissen, welche falsche Angaben enthalten und für eine andere als die bezeichnete Person eingereicht werden.

Die Geschäftsinhaber haften zivilrechtlich für die gegen ihre Direktoren oder Geschäftsführer ergangenen Strafen.

Art. 27. — Im Rückfalle wird der Zuwiderhandelnde von dem Zuchtpolizeigericht abgeurteilt und mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Fr. belegt.

Ein Rückfall ist vorhanden, wenn der Zuwiderhandelnde in den der abzuurteilenden That vorhergehenden zwölf Monaten bereits einmal für ein gleiches Vergehen bestraft wurde.

Im Falle einer Mehrheit von Vergehen, welche diese Strafen des Rückfalls nach sich ziehen, findet die Geldstrafe so vielmal Anwendung, als neue Zuwiderhandlungen vorliegen.

Die Zuchtpolizeigerichte können die Bestimmungen des Artikels 463 des Code pénal über mildernde Umstände anwenden, doch darf in keinem Falle die Geldstrafe für jede Zuwiderhandlung weniger als 5 Fr. betragen.

Art. 28. — Je nach den Umständen und nur im Rückfalle kann der öffentliche Anschlag des Urteils vom Zuchtpolizeigericht angeordnet werden.

Desgleichen kann das Zuchtpolizeigericht in demselben Falle die Bekanntmachung des Urteils in einer oder mehreren Zeitungen des Departements auf Kosten des Zuwiderhandelnden verfügen.

Art. 29. — Mit Geldstrafen von 100 bis 500 Fr. wird bestraft, wer einem Inspektor in der Erfüllung seiner Pflichten Hindernisse bereitet.

Im Rückfalle tritt eine Erhöhung der Geldstrafe von 500 bis 1000 Fr. ein.

Auf die kraft dieses Artikels ergangenen Strafen findet Art. 463 des Code pénal Anwendung.

### Abschnitt IX.

### Besondere Bestimmungen.

Art. 30. — Die Verfügungen der Staatsregierung, welche zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich sind, werden nach Anhörung der Obersten Arbeitskommission und des beratenden Komitee für Künste und Gewerbe erlassen.

In betreff der zur Ausführung des Artikels 9 vorgesehenen Verfügungen ist das Gutachten des Generalbergrates einzuholen.

Art. 31. — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf die als Lehrlinge angestellten und in einem der im Artikel 1 erwähnten Unternehmungen beschäftigten Kinder.

Art. 32. — Die durch das gegenwärtige Gesetz erlassenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Das Gesetz vom 19. Mai 1874 und die zur Ausführung seiner Bestimmungen ergangenen Verfügungen der Staatsregierung verlieren mit dem vorstehend genannten Tage ihre Geltung.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen vom Senat und von der Kammer der Abgeordneten, wird als Staatsgesetz vollzogen.

Gegeben zu Paris, den 2. November 1892.

Carnot.

Im Namen des Präsidenten der Republik:
Der Minister für Handel und Gewerbe,
Jules Roche.

Der Siegelbewahrer,
Minister der Justiz und des Kultus,
L. Ricard.

BELGIEN.

# GESETZ BETREFFEND DIE ARBEIT VON FRAUEN, JUGENDLICHEN PERSONEN UND KINDERN IN GEWERBLICHEN BETRIEBEN.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNGEN EINGELEITET VON

HEINRICH HERKNER.

Die Leser des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik sind durch die vortreffliche Abhandlung K. Büchers (Bd. IV, S. 249 ff. u. 442 ff.) über die Atmosphäre, in der sich die Arbeiter- und Sozialgesetzgebung Belgiens bewegt, so vollständig unterrichtet, dafs es genügt, in der Folge die wichtigsten Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes und der dasselbe ergänzenden Verordnungen nur übersichtlich zusammenzufassen.

Das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 23. Dezember 1889 erstreckt sich auf Bergwerke, Steinbrüche, Werkhöfe, Häfen, Landeplätze, Transportunternehmungen, Fabriken und Werkstätten, in denen ein mechanischer Motor zur Verwendung gelangt.

Kinder vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre dürfen zur Arbeit nicht herangezogen werden. Für jugendliche Personen von 12—16 Jahren beider Geschlechter und weibliche Personen von 16—21 Jahren darf die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreiten. Diese Arbeitszeit mufs in die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends verlegt und durch Pausen im Gesamtbetrage

von $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werden. Eine gewisse Sonntagsruhe wird durch die Vorschrift eingeführt, dafs geschützte Personen nur sechs Tage in der Woche arbeiten sollen. Bei ununterbrochenem Betriebe entfällt aber erst auf 14 Tage ein Ruhetag.

Diese allgemeinen Bestimmungen treten rasch in die rechte Beleuchtung, wenn man sie mit den bekanntlich äufserst „mafsvollen" Grundsätzen vergleicht, die von der Berliner Arbeiterschutzkonferenz aufgestellt worden sind. Nach letzteren sollen Kinder von 12—14 Jahren nur sechs, junge Personen von 14—16 Jahren nur 10 Stunden arbeiten, während die Nachtarbeit für weibliche Personen überhaupt zu beseitigen wäre.

Zur Abschwächung wie zur Verstärkung des Schutzes sind teils schon im Gesetze, teils durch den Verordnungsweg Ausnahmen in beträchtlichem Umfange vorgesehen.

Insbesondere haben die Unternehmer des Bergbaues sich die gesetzliche Bestimmung gesichert, der zufolge Kinder von 12—14 Jahren von 4 Uhr morgens an, jugendliche Personen männlichen Geschlechts überhaupt zur Nachtzeit arbeiten dürfen. Diese Ausnahmen sind von erheblicher Tragweite, da nach der belgischen Industriestatistik vom Jahre 1880 im Kohlenbergbau 4388 Knaben unter 14 Jahren und 7277 jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren thätig waren. Hingegen sollen weibliche Personen unter 21 Jahren vom 1. Januar 1892 an bei den unterirdischen Arbeiten im Bergbau und in Steinbrüchen nicht mehr zur Verwendung kommen.

Es bleibt also der Schandfleck noch auf Belgien haften, dafs weiblichen Personen, wenn sie nur das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch unter Tage arbeiten.

Von der durch das Gesetz eingeräumten Befugnis, im Verordnungswege für einzelne Industrien Spezialbestimmungen zu erlassen, hat die Regierung einen ausgedehnten Gebrauch gemacht, im grofsen und ganzen zur Verschärfung des Schutzes. Unter dem 26. Dezember 1892 (veröffentlicht im Moniteur vom 14. Januar 1893) sind 20 Verordnungen ergangen, deren wesentlichen Inhalt die nebenstehende Tabelle wiedergibt.

Indem man für geschützte Personen in der Wollindustrie die tägliche Arbeitszeit auf $11^1/_4$, in der übrigen Textilindustrie auf $11^1/_2$ Stunden begrenzt hat, ist insofern ein gleicher Fortschritt angebahnt worden, als die früher 12 Stunden und mehr betragende Arbeitszeit nun allgemein auf $11^1/_4$ bez. $11^1/_2$ Stunden herabgehen dürfte.

| Gewerbe, aufgeführt in der Reihenfolge der Verordnungen. | Für Kinder von 13 und 14 Jahren | Für jugendliche Personen von 15 und 16 Jahren | Für Mädchen und Frauen von 17 bis einschl. 21 Jahren |
|---|---|---|---|
| | ist die Maximalarbeitszeit begrenzt auf Stunden: | | |
| Spinnerei und Weberei in Leinen, Baumwolle Hanf und Jute. | 13jährige 6<br>14jährige 11½ | 11½ | 11½ |
| Spinnerei und Weberei in Wolle. | 11¼ | 11¼ | 11¼ |
| Zeitungsdruckereien. | 10 | 10 | 10 |
| Kunstgewerbe (graph. Künste, Buchbindereien, Musikinstrumentenfabrikation, Diamantschneidereien). | 10 | 10 | 10 |
| Schriftgiefserei. | 8 | 8 | 8 |
| Papierfabrikation. | 6 | 10<br>jugendl. Pers. männl. Geschlechts auch Nachtarbeit | 10 |
| Tabak- und Zigarrenfabrikation. | 6 | 10 | 10 |
| Zuckerfabrikation. | 10½ | 10½<br>Nachtarbeit gestattet | 10½<br>Nachtarbeit gestattet |
| Möbelindustrie (auch Marmorarbeit, Parkettierung, Wagenfabrikation, Böttcherei, Bürstenfabrikation). | 1. Okt.—1. März 9<br>1. März—1. Okt. 10 | 1. Okt.—1. März 9<br>1. März—1. Okt. 10 | 12 |
| Töpferei und Fayencefabrikation. | 10 | 10 | 10 |
| Fabrikation von feuerhartem Steingut. | 10 | 10 | 10 |

| Gewerbe, aufgeführt in der Reihenfolge der Verordnungen. | Für Kinder von 13 und 14 Jahren | Für jugendliche Personen von 15 und 16 Jahren | Für Mädchen und Frauen von 17 bis einschl. 21 Jahren |
|---|---|---|---|
| | ist die Maximalarbeitszeit begrenzt auf Stunden: | | |
| Spiegelfabrikation. | 10 | 10 Pers. männl. Geschl. auch Nachtarbeit | 10 |
| Zündholzfabrikation. | verboten | $10^{1}/_{2}$ | $10^{1}/_{2}$ |
| Baugewerbe. | 1. Nov.—1. März 8<br>1. März—1. Nov. 10 | | 12 |
| Ziegeleien. | 8 | weibliches Geschlecht 8<br>männl. Geschl. 1. April bis 1. Okt. 12<br>1. Okt. bis 1. April 8 | 1. April bis 1. Okt. 12<br>1. Okt. bis 1. April 8 |
| Zinkhütten. | 5 | 10 männl. Geschl. auch Nachtarbeit | 10 |
| Glas- und Krystallfabrikation. | $10^{1}/_{3}$ | $10^{1}/_{3}$ Nachtarbeit | $10^{1}/_{3}$ gestattet |
| Bekleidungsgewerbe (Verfertigung von Kleidungsstücken und Kurzwaaren. | 11 | 11 | 11 |
| Sonstige Bekleidungsgewerbe (Leder, Schuhwerk, Färbereien, Schirme, Handschuhe). | 10 | 10 | 10 |
| Fabrikation schwerer Maschinen, Eisenbahnwagen. | 10 | 11 | 11 |
| Fabrikation leichter Maschinen (Uhren, Waffen, Werkzeugmaschinen, Messer usw.). | 10 | 11 | 11 |

Von geringerer Bedeutung ist die durch die Verordnungen bestimmte 10, bez. $10^1/_2$ stündige Arbeitszeit in der Tabak- und Cigarrenindustrie sowie in der Zuckerfabrikation. Nach den Angaben der Industriestatistik war schon im Jahre 1880 in diesen Gewerben die 10-, bez. $10^1/_2$ stündige Arbeitszeit die vorherrschende. Da in der Zuckerfabrikation die Zahl der jungen Personen von 14—16 Jahren auf 3158 sich belief, so fällt andererseits die Bewilligung der Nachtarbeit geschützter Personen (mit Ausnahme der Kinder) als Einschränkung des Schutzes schwer ins Gewicht. Ebenso erstreckt sich die Bewilligung der Nachtarbeit in Glas- und Krystallfabriken auf eine beträchtliche Zahl geschützter Personen.

Die Abkürzung der Arbeitszeit während der Wintermonate, die unter anderen in Ziegeleien und im Baugewerbe sich findet, dürfte mit den früheren Gepflogenheiten dieser Gewerbe ziemlich übereinstimmen und deshalb an den bestehenden Zuständen kaum viel umgestalten.

Unter diesen Umständen müssen die Fortschritte, die dann, wenn das Gesetz nicht etwa auf dem Papier bleiben sollte, eintreten dürften, als höchst bescheidene angesehen werden. Noch immer werden die belgischen Zustände, namentlich im Hinblicke auf Kinder- und Frauenarbeit, „absolutely shocking“ und zwar nicht nur „to American nerves“,[1]) verbleiben. Eine Verbesserung ist nur von einer gedeihlichen Entwicklung der Wahlreform und dem steigenden staatlichen Einflusse derjenigen Schichten der Bevölkerung zu erwarten, welche die Freiheit der Ausbeutung weniger lieben als die derzeitigen Machthaber.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen.

### Gesetz, betreffend die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in gewerblichen Unternehmungen.[2])

**Leopold II.**, König der Belgier, entbietet allen jetzt und zukünftig Lebenden seinen Gruſs. Die Kammern haben angenommen und wir bestätigen was folgt:

---

[1]) Worte des Berichterstatters über Belgien in dem von der amerikanischen Bundesregierung herausgegebenen Werke „Labor in Europe“. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 775.

[2]) Kammer der Abgeordneten.
Session 1886—1887. — Drucksachen (documents parlementaires): Gesetzentwurf nebst Begründung, Sitzung vom 17. Juni 1887, p. 203—206.

Art. 1. — Den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegt die Arbeit, welche verrichtet wird

1. in Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Arbeitsplätzen;
2. in Hüttenwerken, Fabriken und kleineren gewerblichen Betrieben;
3. in den Betrieben, welche als gefährliche, gesundheitsschädliche oder beschwerliche gelten, ebenso wie in denen, wo die Arbeit mit Hilfe von Dampf oder mechanischer Triebkraft geschieht;
4. in Häfen, Ausladestellen, Eisenbahnstationen;
5. im Land- und Wassertransport.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf öffentliche wie private Unternehmungen Anwendung, und auch dann, wenn sie den Charakter einer Gewerbelehre oder Wohlthätigkeitsanstalt tragen.

Ausgenommen sind:

Die Arbeiten, welche in Unternehmungen verrichtet werden, wo nur Familienmitglieder unter der Leitung sei es des Vaters oder der Mutter, sei es des Vormunds beschäftigt sind, vorausgesetzt, dafs diese Betriebe nicht als gefährliche, gesundheitsschädliche oder beschwerliche gelten, oder dafs die Arbeit in ihnen nicht mit Hulfe von Dampf oder mechanischer Triebkraft geschieht.

Art. 2. — Es ist verboten, zur Arbeit Kinder unter zwölf Jahren zu verwenden.

Art. 3. — Der König kann, unter Beobachtung des im Art. 9 bestimmten Verfahrens, verbieten, dafs Kinder oder jugendliche Personen unter 16 Jahren, ebenso wie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Kräfte übersteigen oder welche es gefährlich wäre, sie verrichten zu lassen.

Desgleichen kann er in derselben Weise die Verwendung von Kindern oder jugendlichen Personen unter 16 Jahren, ebenso von Mädchen oder Frauen über 16 und unter 21 Jahren zu als gesundheitsschädlich erkannten Arbeiten verbieten oder nur für eine gewisse Zahl von Stunden täglich, für eine gewisse Zahl von Tagen oder unter gewissen Bedingungen gestatten.

Art. 4. — Innerhalb dreier Jahre von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an wird der König die Dauer des Arbeitstages, sowie die Dauer und die

---

Session 1888-1889. — Drucksachen. — Kommissionsbericht, Sitzung vom 11. Juni 1889, p. 180—198.

Verhandlungen (Annales parlementaires) Beratung in der Sitzung vom 26. Juli 1889, p. 1740—1745; 30. Juli, p. 1748—1760; 31. Juli, p. 1761—1771 und 1961—1965; 1. August, p. 1779—1784 und 1965—1971; 2. August, p. 1785—1801; 3. August, p. 1803—1820; 5. August, p. 1823—1839; 6. August, p. 1840—1858; und 7. August, p. 1859—1873. — Zweite Beratung und Annahme in der Sitzung vom 9. August, p. 1910—1911 und 1914—1919.

Senat.

Session 1888—1889. — Drucksachen. — Kommissionsbericht, Sitzung vom 13. August 1889, p. 41—43.

Session 1889—1890. — Verhandlungen. — Beratung in der Sitzung vom 13. November 1889, p. 8.—22; 14. November, p. 23—38; 15. November, p. 39—49; 19. November, p. 51—68 und 20. November, p. 69—84. — Annahme in der Sitzung vom 20. November, p. 84.

Bedingungen der Ruhepausen regeln, soweit Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, wie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren in Betracht kommen, dies alles dem Wesen der Beschäftigungen entsprechend, zu denen sie verwendet werden, und im Einklang mit den Bedürfnissen der Industrie und Gewerbe.

Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren dürfen täglich nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden, welche durch Ruhepausen zu unterbrechen sind, deren Gesamtdauer nicht unter anderthalb Stunden betragen soll.

Art. 5. — Frauen dürfen während der ihrer Niederkunft folgenden vier Wochen nicht beschäftigt werden.

Art. 6. — Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren dürfen nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Der König kann die Verwendung von jugendlichen Personen über 14 Jahren sowie von Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens zu Arbeiten, welche ihrem Wesen zufolge nicht unterbrochen oder aufgeschoben oder nur an bestimmten Stunden verrichtet werden können, ohne weiteres oder unter gewissen Bedingungen gestatten.

Desgleichen kann der König für die Arbeiten in Bergwerken gestatten, dafs gewisse Kategorieen von Arbeitern über 14 Jahren des Nachts, sowie Kinder männlichen Geschlechts nach vollendetem 12. Lebensjahr von vier Uhr Morgens an beschäftigt werden.

Die gleiche Erlaubnis kann für eine bestimmte Zeit auf den Bericht des zuständigen Inspektors für alle Industrieen oder alle Gewerbe im Falle eines Arbeitsstillstandes infolge höherer Gewalt oder unter aufsergewöhnlichen Umständen von den Gouverneurs erteilt werden.

Die Verfugung des Gouverneurs verliert ihre Geltung, wenn sie zehn Tage nach ihrem Erlasse nicht von dem Minister gebilligt wird, in dessen Ressort die Gewerbepolizei gehört.

Die Erlaubnis darf, soweit die beiden vorhergehenden Absätze in Betracht kommen, höchstens auf zwei Monate gewährt werden; nach Anhörung des zuständigen Inspektors kann sie indessen erneuert werden.

Der gegenwärtige Artikel tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Art. 7. — Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren dürfen wöchentlich nicht mehr als 6 Tage beschäftigt werden.

Indessen kann der König für Industrieen, in denen die Arbeit ihrer Art nach weder Unterbrechung noch Aufschub leidet, gestatten, dafs Kinder über 14 Jahren, sowie Mädchen oder Frauen unter 21 Jahren wöchentlich an sieben Tagen, sei es ständig, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es bedingungsweise, beschäftigt werden.

Die kraft vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen haben ihnen in allen Fällen die Zeit zu wahren, welche zur wöchentlichen einmaligen Beiwohnung der Feierlichkeiten ihres Bekenntnisses erforderlich ist, und ferner einen ganzen Ruhetag auf je vierzehn Tage.

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt können die Inspektoren, Bürgermeister und Gouverneure für sämtliche Industrieen die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen unter 16 Jahren, sowie von Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren an einem siebenten Tage gestatten. Von der Erteilung dieser Er-

laubnis haben sie den Minister zu benachrichtigen, in dessen Ressort die Gewerbepolizei gehört.

Die Erlaubnis kann im Falle des Eintritts höherer Gewalt für mehrere aufeinanderfolgende und für höchstens sechs Wochen vom Minister auf den Bericht des Inspektors erteilt werden, soweit Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren in Betracht kommen.

Art. 8. — In der Ausübung der Befugnisse, welche ihm die Artikel 3, 4, 6 und 7 übertragen, wird der König hören

1. die Gewerbe- und Arbeitsräte oder die Abteilung dieser Räte, welche die in Frage kommenden Industrieen und Gewerbe vertreten;
2. den ständigen Ausschufs des Provinzialrates;
3. den Obersten Rat für öffentliche Gesundheitspflege oder eine technische Kommission.

Es haben diese ihr Gutachten innerhalb zwei Monaten nach der an sie ergehenden bezüglichen Aufforderung abzugeben, widrigenfalls ohne dasselbe verfahren wird.

Die Verordnungen sind im Moniteur zu veröffentlichen.

Art. 9. — Vom 1. Januar 1892 an dürfen Mädchen und Frauen unter 21 Jahren bei den unterirdischen Arbeiten der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche nicht beschäftigt werden.

Jedoch findet die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung auf Mädchen und Frauen, welche vor dem obigen Zeitpunkt zu den genannten Arbeiten verwendet wurden.

Art. 10. — Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen und Frauen von über 16 und unter 21 Jahren müssen im Besitze eines Buches (carnet) sein, welches ihnen von der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes oder mangels eines bekannten Wohnortes, ihres Aufenthaltsortes kostenlos ausgestellt wird, und welches enthält ihre Zu- und Vornamen, Tag und Ort ihrer Geburt, ihren Wohnort, Zunamen, Vornamen und Wohnort entweder ihres Vaters und ihrer Mutter, oder ihres Vormundes.

Die Bücher werden nach einem durch königliche Verordnung zu bestimmenden Muster angelegt.

Die Auszüge aus den Personenstandsregistern und alle übrigen Erfordernisse zur Führung der Bücher sind kostenlos zu bewirken.

Die Geschäftsinhaber, Arbeitgeber oder Geschäftsleiter haben ein Verzeichnis zu führen, welches die im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Angaben enthält.

Artikel 11. — Die Geschäftsinhaber, Arbeitgeber oder Geschäftsleiter sind gehalten, in ihren Werkstätten für Jedermann sichtbar die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, die zu seiner Ausführung erlassenen allgemeinen Verfügungen die ihren Gewerbszweig angehenden besonderen Vorschriften und die Arbeitsordnung ihres Betriebs durch Anschlag bekannt zu geben.

Dies letztere Schriftstück ist zu hinterlegen in der Kanzlei des Gewerbegerichts im Sekretariat des Gewerbe- und Arbeitsrates und im Sekretariat der Gemeinde, zu welcher ihre Unternehmung gehort.

Artikel 12. — Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Beamte überwacht, welche von der Regierung ernannt werden.

Ihre Befugnisse werden durch königliche Verordnung festgesetzt.

Artikel 13. — Die kraft vorhergehenden Artikels ernannten Beamten haben freien Zutritt zu den im Artikel 1 bezeichneten Unternehmungen.

Sie können die Einsichtnahme verlangen der Bücher und des Verzeichnisses, wie sie Artikel 10 vorschreibt.

Die Geschäftsinhaber, Arbeitgeber, Geschäftsleiter, Aufseher und Arbeiter sind gehalten, den Inspektoren die Auskünfte zu erteilen, welche sie zu dem Zwecke fordern, sich der Beobachtung des Gesetzes zu versichern.

Im Falle der Übertretung des Gesetzes fertigen die Inspektoren Protokolle, welche bis zum Beweise des Gegenteils gelten.

Eine Abschrift des Protokolls ist innerhalb achtundvierzig Stunden dem Zuwiderhandelnden auszuhändigen, widrigenfalls dasselbe seine Geltung verliert.

Artikel 14. — Die Geschäftsinhaber, Arbeitgeber, Direktoren oder Geschäftsleiter, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen wissentlich entgegenhandeln, werden mit einer Geldstrafe von 26 bis 100 Franks bestraft.

Die Geldstrafe findet so vielmal Anwendung als Personen im Widerspruch mit dem Gesetze oder den Verordnungen beschäftigt wurden, wobei jedoch die Strafensumme 1000 Franks nicht übersteigen darf.

Im Rückfalle innerhalb zwölf Monaten von der vorhergehenden Verurteilung an werden die Strafen verdoppelt, ohne dafs die Gesamtsumme der Geldstrafen 2000 Franks überschreiten darf.

Artikel 15. — Geschäftsinhaber, Arbeitgeber, Eigentümer, Direktoren oder Geschäftsleiter, welche der kraft gegenwärtigen Gesetzes eingerichteten Beaufsichtigung Hindernisse bereiten, werden mit Geldstrafe von 26 bis 100 Francs bestraft, unbeschadet, gegebenen Falles, der Anwendung der durch Artikel 269 bis 274 des Code pénal angedrohten Strafen.

Im Rückfalle innerhalb zwölf Monaten von der vorhergehenden Verurteilung an wird die Strafe verdoppelt.

Artikel 16. — Die Geschäftsinhaber sind zivilrechtlich haftbar für die Zahlung der gegen ihre Direktoren oder Geschäftsleiter ausgesprochenen Strafen.

Artikel 17. — Mit Geldstrafe von 1 bis 25 Franks werden bestraft der Vater, die Mutter oder der Vormund, welche ihr Kind oder Mündel entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes zu arbeiten veranlafsten oder arbeiten liefsen.

Im Rückfalle innerhalb zwölf Monaten von der vorhergehenden Verurteilung an, kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden.

Artikel 18. — Unter Abweichung von Artikel 100 des Code pénal, finden Kapitel VII und Artikel 85 des I. Buches dieses Code Anwendung auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Zuwiderhandlungen.

Artikel 19. — Die öffentliche Klage aus einer Übertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes verjährt mit Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Übertretung begangen wurde.

Artikel 20. — Das gegenwärtige Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Publikation in Kraft.

Alle drei Jahre hat die Regierung den Kammern über die Ausführung und die Wirkungen des Gesetzes Bericht zu erstatten.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 21. — Was die Glasindustrie betrifft, so kann die Regierung auf den Bericht der Inspektoren und ständigen Ausschüsse die Anwendung des Gesetzes um ein Jahr hinausschieben.

Wir verkünden hiermit das gegenwärtige Gesetz und befehlen, dafs es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken, am 13. Dezember 1889.

Leopold.

Im Namen des Königs:
Der Justizminister
Jules Le Jeune.

Der Minister für Landwirtschaft,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Léon De Bruyn.

Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Justizminister
Jules Le Jeune.

# MISZELLEN.

## „SOZIALISMUS UND KAPITALISTISCHE GESELLSCHAFTSORDNUNG."

### I. ANTWORT AUF DIE KRITIK PROFESSOR WERNER SOMBARTS.[1])

VON

PROF. JULIUS WOLF (ZÜRICH).

Mit Bezug auf die im V. Bande dieser Zeitschrift enthaltene Kritik meines Buches „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung" aus der Feder Herrn Professors Sombart habe ich folgende objektive Feststellungen zu machen:

1. Herr Sombart bekämpft die Anordnung und den Gegenstand der ersten zwei Abschnitte des Buches. „Worauf es ankommt", meint er, „kann beim jetzigen Stande unseres Wissens vom Wesen der ‚sozialen Ideen' doch wohl nur das sein, erst einmal ihnen scharf erkenntniskritisch auf den Leib zu rücken, dann dem Zusammenhang dieser ‚Ideen' mit der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse nachzuspüren, um daraus vielleicht einen Aufschlufs zu gewinnen über die Bedeutung dieser ‚Ideen' für den Gang der gesellschaftlichen Entwickelung, oder noch vorsichtiger ausgedrückt, für unsere Erkenntnis von dieser Entwickelung."

Hierüber mich auszulassen, habe ich versäumt. Was ich bringe, sei ebenso unklar wie überflüssig. Gegenstände meiner Darstellung sind nämlich gewesen: 1. die Entwickelung der altruistischen Ideen; 2. woher diese Entwickelung jeweils angeregt worden; 3. der heutige Ideenstand, sowie der Streit, der um sie geht.

2. Aus Herrn Sombarts Kritik „scheiden" der erste, zweite, fünfte Abschnitt „aus", weil, wie er sagt, „er keine Vorstellung davon erhalten habe", „was alles in diesen Abschnitten abgehandelt worden ist". Herr Sombart hat aber, was er so ausdrücklich nicht erklärt, nicht diese drei

---

[1]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik. Bd. V, S 487 fg.

Abschnitte allein, sondern auch meine Kritik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung im vierten Abschnitt „ausgeschieden" (S. 393—566, das heifst die Theorie der Arbeit, der Arbeitseinkommen — Erfinderlohn, Unternehmerlohn, Arbeitslohn — des Kapitalzinses, der Rente; die Erörterungen zur Einkommenslehre im allgemeinen, die Geschichte der Grofs- und Kolossalvermögen; die zusammenfassende Systematik der Einkommen nach ihrer Berechtigung etc.). Er geht mit keinem Worte auf irgend eines dieser Kapitel ein, trotzdem sie, wie oben der Titel des Buches besagt: „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung", den Kern des zweiten Theiles bilden, und trotzdem Herr Sombart zu Beginn seiner Kritik dieselbe im Namen der „Wissenschaft" (S. 488: „Unter sothanen Umständen wird auch die Wissenschaft gezwungen, sich mit dem Buche zu beschäftigen") aufzunehmen erklärt. Er nennt zwar in seiner Kritik auch diesen „theoretischen Abschnitt des positiven Teiles" und meint kurzweg, ich lehre daselbst, dafs „notre monde est le meilleur monde des mondes possibles". Das ist aber nicht richtig, wie schon aus meiner Gliederung der Einkommen hervorgeht. Ich unterscheide zum Schlufs des Abschnitts sieben Einkommenskategorien von absteigender Berechtigung: 1. Einkommen aus Arbeit, 2. Kapitalzins, 3. Konjunkturaleinkommen, 4. Rente in engerem Sinne, 5., 6., 7. Beuteeinkommen. Ich habe unter anderem auch von diesen Beuteeinkommen, die in unserer Gesellschaft realisiert werden, überaus detaillierte Schilderungen gegeben. Ich habe überall das Kind bei seinem Namen genannt. Es ist aber deutlich für jeden, der sehen will, dafs aus dieser Gliederung der Einkommen sehr weitgehende Forderungen an die soziale Reform (die im zweiten Bande zu entwickeln sein wird) hervorgehen. Davon, dafs ich lehre, wir leben in der besten der Welten, ist aber keine Rede.

Ich habe vorhin erklärt, dafs Herr Professor Sombart diesen Abschnitt überschlagen hat. Das geht nicht nur daraus hervor, dafs er mich hier eine grundsätzliche Auffassung vertreten läfst, die gerade aus diesem Abschnitt sich am besten widerlegt, sondern auch aus seiner sehr durchsichtigen Erklärung, nachdem er ausgesprochen, ich sei jener moderne Manchestermann: „Fern sei es von uns, den Verfasser auf der Suche (sic) nach Argumenten für diesen Satz Schritt für Schritt zu verfolgen (sic)". Herr Sombart hat mich auf der Suche nach Argumenten für diesen Satz, soweit diese Argumente in dem „theoretischen Abschnitt des positiven Teiles" liegen sollen, nicht nur nicht „Schritt für Schritt", sondern überhaupt nicht verfolgt; er hat keine der Thesen, die ich hier bringe, aufgegriffen, und wenn er schliefslich bei „genauem Zusehen" zwei Theoreme aufgetrieben (sic) zu haben vorgibt, die ich in diesem theoretischen Abschnitt bringe, so ist dies Selbsttäuschung, insoferne, als sie sich, jene Theoreme, in dem beanstandeten (nach ihnen beurteilten) Abschnitt gar nicht finden, sondern in dem vorangegangenen (statistischen), über den Herr Sombart kurzweg, ohne auch nur „zwei

Theoreme" herauszuheben, den Stab gebrochen hat, da „neue Momente hier kaum geltend gemacht werden."

3. In den etwa 200 von insgesamt 620 Seiten des Buches, die Herr Sombart zum Gegenstand materieller Besprechung macht, ist von mir insbesondere die Kritik des Sozialismus geliefert. Sie stellen also das erste Hauptstück meines Buches dar. Diese Kritik ist nach Herrn Sombart ebensowohl in ihrer Anlage, wie im Detail verfehlt. Ich werde hier zuerst die Detail-Aussetzungen ins Auge fassen. Ich hatte an der Hand der Ziffern der Einkommenstatistik verschiedener Länder gezeigt, dafs der Mittelstand, die mittleren Schichten der Bevölkerung, nicht im Schwinden, sondern in Zunahme begriffen seien. Herr Sombart wendet sich hiegegen und zwar zunächst gegen die Bedeutung, die ich den englischen Ziffern gebe, mit folgenden Worten (S. 492):

„Ferner ist aber eines hier ganz und gar von Wolf übersehen — leider wieder die Pointe! — dafs der ‚Mittelstand' nach dem Einkommen ein völlig verschiedenes Ding von dem ‚Mittelstand' in ökonomischer Hinsicht ist, auf den es doch hier allein ankommt. Wenn beispielsweise an die Stelle von Handwerkern Lagerinhaber, Contre-Maitre (sic) in Fabriken, Kommis in Bankhäusern oder Verkaufsmagazinen mit gleichem Einkommen getreten wären, so wäre trotz Einkommenstatistik der ‚Mittelstand' im ökonomischen Sinne, den Wolf im Auge hat, ‚zerbrockelt.'"

Hierauf ist zu erwidern, dafs meine Ziffern in der That den Mittelstand betreffen, um den es sich nach Herrn Sombart handelt. Niemand anders als Karl Marx hat in seinem „Kapital" die betreffenden Ziffern der Rubrik D der englischen Einkommensteuerstatistik, auf die ich mich berufe, als beweiskräftig erklärt. Er hat aus der Entwickelung, die sie während eines Jahres zeigen, die Zentralisation des Kapitals abgeleitet, ich aus der Entwickelung während 36 Jahren die Dezentralisation. Marx erklärt in seinem „Kapital" (3. Auflage I S. 669): „Die Zentralisation wird man jedoch am besten ersehen aus einer kurzen Analyse der Einkommensteuer für Rubrik D (Profite mit Ausschlufs von Pächtern usw.)". Diese Ziffern der Rubrik D habe ich gebracht. Professor Sombart in seinem Eifer erklärt, ich habe damit „leider wieder" „die Pointe" übersehen. Dann mufs auch Marx „leider wieder" „die Pointe" übersehen haben. Herr Sombart macht mir noch zum Vorwurf, dafs ich die Ziffern der Rubrik C und die von Rubrik D Parts II nicht geliefert habe. Dieser Vorwurf zeigt, dafs Herr Sombart die Tabellen der englischen Einkommensteuer-Statistik nicht kennt. Denn die detaillierte Ausscheidung nach Einkommenklassen erfolgt für die Rubrik allein, für die ich sie geboten habe. Auch Marx hat Schedula C (vermutlich auch Parts II von Schedula D, ich konnte seine Ziffern nicht nachprüfen) nicht berührt, und die Ziffern, welche er aus Rubrik D brachte, als jene, auf die es gerade ankommt, bezeichnet. Herr Sombart erklärt schliefslich, die Zahl der Zensiten in den einzelnen Einkommensklassen später gegen früher sei nebensächlich. Diese Zahlen „beweisen gar nichts". Ich habe sie aber allein mitgeteilt. Zu letzterer Bemerkung wieder 1. die Erklärung,

dafs ich alles mitgeteilt habe, was ich in dieser Beziehung in der englischen Einkommenstatistik vorfand. Sodann 2. dafs es meiner Auffassung nach für die soziale Entwickelung doch etwas, ja ziemlich alles Beweisbare beweise, wenn 1843 88000 Personen aus „Profit mit Ausschlufs von Pächtern usw." Einkommen von 150 bis 500 Pfund Sterling bezogen, 1879/80 aber 275000. Herr Sombart erklärt nur die Summe der Einkommen, die die einzelnen Klassen früher gegen jetzt bezogen, und den Kopfbetrag des Einkommens als charakteristisch; ich bin völlig entgegengesetzter Ansicht und erlaube mir, hiefür unter anderm auf die Antwort, die ich der Singerschen Kritik in Conrads Jahrbüchern meines Buches gegeben habe, zu verweisen, abgesehen davon, dafs es meiner Auffassung nach unter allen Umständen einer sehr weitgehenden Abstraktion von allem Thatsächlichen bedarf, um eine Verstärkung des Mittelstandes, wie die oben genannten Ziffern sie aussprechen, als nichts („gar nichts", sagt Sombart) beweisend zu bezeichnen.

4. Die nächste Aussetzung Professor Sombarts lautet: „Wolf findet sogar das eherne Lohngesetz, wenn auch nicht den Worten, so dem Inhalte (richtiger dem Effekt) nach bei Marx wieder. Nun läfst sich kaum eine schiefere Auffassung denken". Man vergleiche hiezu folgende Äufserungen aus einer Artikelserie von Bernstein, auf die auch Herr Sombart sich beruft, und welche seiner Zeit, als die deutsche Sozialdemokratie das Lassallesche Gesetz zu Gunsten des Marxischen fallen liefs, diesen Übergang wissenschaftlich zu rechtfertigen hatte. Es heifst daselbst (Neue Zeit 1891, S. 534): „Das Lohngesetz der modernen kapitalistischen Grofsproduktion ist schlimmer als ehern". Und erläutert wird dies damit, dafs zeitweilig wohl der Arbeiter zu besserem Lohn gelange (in Zeiten des volkswirtschaftlichen Aufschwungs), aber doch nur, um in der folgenden Krise umso tiefer herabgeschleudert zu werden. Wohl, Marx und Bernstein verwahren sich dagegen, in dieser Darstellung eine Verwandtschaft mit dem Lohngesetz Lassalles zu sehen. Ich habe diese notiert und war anderer Meinung! Auch Lassalle hat eine „Elastizität" geltend gemacht, nur sie anders abgeleitet, nicht aus einem Zuviel mit darauf folgendem Zuwenig der Warenproduktion, sondern einem Zuwenig und darauffolgendem Zuviel der Menschenproduktion. Dafs Marx und seine Partei aber inhaltlich an einem ehernen Lohngesetze (ich sagte nicht: an dem ehernen Lohngesetz Lassalles) festzuhalten geneigt sind, trotz gelegentlicher Zugeständnisse, wolle Professor Sombart insbesondere folgenden Worten entnehmen, mit welchen der von ihm zitierte Bernstein (einer der literarischen Führer des Sozialismus) seine Artikel über das Marxische Lohngesetz schliefst (S. 605): „Wir haben gesehen, wie infolgedessen ein stets vorhandenes und in Zeiten der Krisen riesenhaft anschwellendes Heer von Arbeitslosen geschaffen wird, das die Unternehmer in den Stand setzt, auf die jeweilig Beschäftigten einen Druck auszuüben, und das von Jahr zu

Jahr die Möglichkeit, Lohnerhöhungen durchzusetzen, vermindert, die Möglichkeit, Lohnherabsetzungen durchzuführen, erhöht".

Sollte darnach in der That kaum eine „schiefere Auffassung" denkbar sein als die meine, welche im Marxischen Lohngesetze das Lassallesche eherne wieder aufleben sieht? — Dafs vom Marxismus zeitweilig die Besserung in der Lage der Arbeiter zugegeben wird, weifs ich so gut wie Herr Sombart; was ich behauptet habe, war auch das allein, dafs dieses Zugeständnis, wenn es für die Majorität der Arbeiter ausgesprochen werde, mit der Marxischen Theorie, trotzdem sie sich noch eine weitere (von Sombart vorgewiesene) Hinterthür offenläfst, in Widerspruch steht, wenn es nur für eine Minorität gelten soll, wenig bedeutet. Läfst sich dieser Widerspruch nun etwa schärfer herausarbeiten als in jenen Schlufsworten Bernsteins?! wornach die „Möglichkeit, Lohnerhöhungen durchzusetzen, sich von Jahr zu Jahr vermindert, die Möglichkeit, Lohnherabsetzungen herbeizuführen, sich von Jahr zu Jahr erhöht"? Wohin mufs diese Entwickelung bei immer rascherer Wiederkehr der Krisen führen?! Man vergleiche auch folgende Charakteristik des Marxischen Lohngesetzes von anderer Stelle: „Wodurch unterscheidet sich also," fragt die Berliner Volkstribüne, eines der leitenden Blätter der Partei (8. November 1890), „Marx' Theorie von der Lassalles? — Dadurch, dafs jener — auf Thatsachen, nicht auf Dogmen bauend — bei seiner Untersuchung die Existenz der ständigen industriellen Reservearmee nie aus dem Auge verliert". „Weil" — fährt unser Zeuge fort — „diese Reservearmee stets vorhanden, darum wird auch nicht einmal das Existenzminimum der Arbeiter garantiert". „Da die Besitzer der Arbeitskraft mit ihrem Angebot die Nachfrage fast stets übertreffen, und übertreffen müssen, können die Preise ihrer Ware (Arbeitskraft) unglaublich gedrückt werden und dauernd tief unter den Wert herabgehen. Mit anderen Worten: die Löhne reichen meist zur Produktion und Reproduktion der Arbeitskraft nicht aus. Der Arbeiter stirbt eben vorzeitig, weil ihm die Erhaltungsmittel seiner Ware, Arbeitskraft, nicht hinreichend zugeführt werden. Das Existenzminimum ist ihm — auch in längeren Perioden — nicht garantiert". Und weiter: „Indem Marx die wirklichen Bewegungen des Arbeitsmarktes genau verfolgte, kam er zu einer Theorie, welche die Hoffnungslosigkeit der Arbeiterklassenlage mit noch viel schärferer Evidenz als Lassalles ehernes Lohngesetz hervortreten läfst". — Es wird immer deutlicher: ich thue dem Marxismus bitter Unrecht; ich habe eine Auffassung ausgesprochen, wie sie sich „schiefer kaum denken" läfst, indem ich auch sein Lohngesetz ein ehernes nannte! Sombart fährt anschliefsend aber fort: „Wolf übersieht nur wieder die Hauptsache". „Dafs es nämlich vor allem darauf ankommt, die Arbeiter nach Kategorien zu unterscheiden, zu prüfen, ob der Fortschritt allgemein oder etwa auf eine Arbeiteraristokratie beschränkt war.

Diese Sonderung nimmt Wolf an keiner Stelle seines Buches vor". Soviel Worte, soviel Irrtümer. Sollte Herr Sombart etwa auch das Kapitel „Zur Geschichte des englischen Arbeiters" nicht gelesen haben? (Kapitel B des Teiles II des dritten Abschnitts). Was sage ich doch dort? (S. 192.):

Seitdem Rogers über diese Dinge schrieb, ist übrigens noch weiteres Material zur Beurteilung der Frage beigebracht worden. Im Einklang aber mit Rogers gewinnt man aus demselben den Eindruck, dafs der industrieelle Arbeiter vom landwirtschaftlichen wohl zu unterscheiden und weiterhin noch diese Einteilung in der Weise zu spezialisieren ist, dafs man auseinanderhält: 1. qualifizierte (gelernte), darum auch persönlich wohl befähigte Lohnarbeiter im Gewerbe wohin dann insbesondere auch die Handwerker gehören; 2. unqualifizierte oder minder qualifizierte industrielle Arbeiter; 3. landwirtschaftliche Arbeiter." Ich lege nun die Entwickelung der Verhältnisse für jede dieser Arbeiterkategorien dar. Nach Sombart findet sich die Sonderung „an keiner Stelle meines Buches" (sic). Ich habe darum nur wieder (sic) die Hauptsache übersehen"!

Diese Aufserungen Herrn Sombarts sind um so seltsamer, als er kurz darauf mit Bezugnahme auch auf diese „Geschichte des énglischen Arbeiters"

5. mir den Vorwurf macht, das Material, das ich beibringe, „um die Zunahme der Wohlhäbigkeit insbesondere der englischen Arbeiter wahrscheinlich zu machen", „sei verblüffend dürftig." „Einige Zahlen aus der Konsumstatistik, Daten über die Sparkasseneinlagen, Ziffern aus der Armen-, Verbrecher- und Sterbestatistik und einige Auszüge aus Rogers Werk — voilà tout... Ein Buch beispielsweise wie das von Charles Booth über Labour and life of the people scheint ihm ganz unbekannt zu sein." Wieder mufs ich erklären, dafs, was Herr Sombart hier über mein Buch aussagt, das allgemeine Urteil über dasselbe zu mifsleiten geeignet ist. Meine Statistik mag immer noch dürftig sein. Aber sie ist ungleich reichhaltiger als die irgend eines andern, der den Gegenstand bisher behandelt hat. Ich biete nicht „einige Zahlen" aus den verschiedenen statistischen Gebieten, sondern verfolge die Entwicklung überall für 30, 40 und 50 Jahre, soweit zurück sie überhaupt erlangbar waren, und verbreite mich sehr eingehend über den Wert der Ziffern auf Grund der Einwände, die bis dahin gegen den Gebrauch derselben (insbesondere von Schippel) formuliert worden waren. Seitdem hat man andere geltend gemacht.

Ich biete auch ferner nicht einige Auszüge aus dem Rogersschen Werk, sondern suche den Succus der ganzen Rogersschen Untersuchung, die sich auf sechs Jahrhunderte erstreckt, zu ziehen, und entwickle ferner die spezielle, sehr eingehende Geschichte des englischen Baumwollarbeiters (auf Grund insbesondere der Arbeiten Ellisons, des besten Kenners dieser Verhältnisse), verarbeite Toynbee, Tooke und Newmarch, die Protokolle der Londoner Remuneration Conference von 1885 und

noch eine Anzahl anderer Schriften, die namentlich genannt sind. Herr Sombart nennt noch andere, die ich hätte benützen sollen. Aber es sind lauter Zustandsschilderungen für kleine Gebiete. Für meinen Zweck, wo es galt, die Entwicklung nachzuweisen, waren sie nicht zu gebrauchen. Schliefslich erklärt Sombart: „Ein Buch beispielsweise wie das von Charles Booth über Labour and life of the people scheint ihm ganz unbekannt zu sein." Ich habe das Buch in der „Geschichte des englischen Arbeiters" in der That nicht gebracht, weil nicht gebraucht. Dafs es mir aber nicht so ganz unbekannt war, wolle Herr Sombart aus Seite 309 meines Buches ersehen, wo ich es in gesperrter Schrift zitiere. Herrn Sombart ist offenbar diese Stelle so gut entgangen, wie vorhin der Umstand, dafs meine ganze Geschichte des englischen Arbeiters jene Sonderung der Arbeiterkategorien zur Grundlage hat, von der Herr Sombart meint, ich habe sie an keiner Stelle meines Buches vorgenommen.

Für die Frage aber, inwieweit meine Statistik beweisend ist, beziehe ich mich auf die seitdem erschienene Arbeit Howells, einer der ersten Autoritäten bei Beurteilung englischer Arbeiterverhältnisse, über das Schlagwort „The rich richer, the poor poorer" im The cooperative wholesale societies Almanac 1892, wo Howell auf Grund ähnlicher Ziffern und Studien zu genau den gleichen Ergebnissen gelangt wie ich. Übrigens ist hier ein erstes und letztes Mal Sombart ein Zugeständnis zu machen. Einfuhrziffern für die Artikel, die auch Gegenstände der Inlandsproduktion sind, hätte ich besser weggelassen. Wenn Sombart aber im speziellen tadelt, vom Fleischkonsum berichte ich nichts, so verweise ich auf meine Bemerkung (Seite 170):

„Speziell für die tierischen Produkte mag da nun ausdrücklich verzeichnet sein, dafs auch ihre Inlandsproduktion im Laufe der Zeit nicht zurückgegangen ist, die Einfuhr also nicht etwa berufen war, Lücken der Inlandsproduktion auszufüllen (vergleiche die Zusammenstellungen über frühere und gegenwärtige Viehbestände in Mulhalls Dictionary S. 108. Auch die Gewichtszunahme pro Viehstück ist in Betracht zu ziehen). Unbedingt genaue Ziffern über die Inlandsproduktion liegen allerdings nicht vor. (Beiläufige Daten vergleiche noch bei James Long, Our meat supply im Cooperative wholesale Societies Annual 1891 und bei Paasche, Entwickelung der britischen Landwirtschaft in Conrads Jahrbüchern 1892)." Herr Sombart wendet sich gegen die Beweiskraft der englischen Sparkassen-Statistik. Denn — man höre! In Österreich seien nur 14% der Einleger in die Postsparkasse Arbeiter. Dem gegenüber kann ich nur wieder — so traurig es ist, immer wieder bereits Gesagtes wiederholen zu müssen — auf den Text meines Buches verweisen, wo es heifst (S. 173):

„Diesen insgesamt 5279000 englischen Sparkasse-Einlegern steht nach der jüngsten Volkszählung von 1891 eine Gesamtzahl der Familien von 6146901 gegenuber. 1889 war die Zahl selbstverständlich etwas kleiner." „Wenn nun aber auf etwas über 6 Millionen Familien 5279000 Sparkasse-Einleger kommen,

so mufs doch wohl der Arbeiterstand unter den Einlegern nicht so ganz unvertreten sein." —

6. „Vielleicht das heiterste Quid pro quo ist Wolf bei Widerlegung der Marxischen Theorie von der industriellen Reservearmee passiert. Der Leser wird's nicht glauben, wenn ich ihm sage, unser Autor nehme an, Marx lehre, dafs nach Einführung der Maschinen absolut (!) nicht mehr Arbeiter als zuvor beschäftigt würden." — Man vergleiche hierzu folgende Darlegung des Marx (I Seite 662), nach Wolf Seite 269: „Je gröfser der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Gröfse des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto gröfser die industrielle Reservearmee. Je gröfser aber diese Reservearmee im Verhältnis zur aktiven Arbeiterarmee, desto massenhafter die konsolidierte Übervölkerung. Je gröfser endlich die Lazarusschichte der Arbeiterklasse und die industrielle Reservearmee, desto gröfser der offizielle Pauperismus. Dies ist das absolute allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation."

Hier ist dreimal hinter einander das Wachstum der industriellen Reservearmee mit wachsendem, funktionierendem Kapital ausgesprochen. Und zwar das Wachstum über das Verhältnis des Wachstums der aktiven Arbeiterarmee hinaus. Auch auf der folgenden Seite wird dies festgehalten: „Die Arbeiterbevölkerung wächst stets rascher als das Verwertungsbedürfnis des Kapitals." Darnach mufs eine absolut immer gröfsere Zahl Arbeiter verfügbar werden. Wächst das Verwertungsbedürfnis des Kapitals um 4, so wächst nach Marx die Arbeiterbevölkerung um 5 oder 6; die bestehende industrielle Reservearmee erhält also neuen Zuzug. — Man sieht, wie „heiter" das „Quid pro quo" ist, dem ich zum Opfer fiel.

In Parenthese mag erwähnt sein, dafs, wenn von Marx nicht mehr als ein Sinken der Arbeiterzahl im Verhältnis zum „konstanten" Kapitalsteil festgestellt würde, damit 1. für das notwendige Vorhandensein einer industriellen Reservearmee gar nichts bewiesen, 2. eine jedermann bekannte und einer weitläufigen theoretischen Begründung nicht bedürftige Thatsache ausgesprochen wäre. Marx ist darum in der That der Auffassung gewesen, dafs „die Reservearmee im Verhältnis zur aktiven Arbeiterarmee" gröfser werde, und dieses ist in meinem Buche als falsch nachgewiesen. Herr Sombart verfolgt den Gedanken des heitern quid pro quo übrigens noch weiter, mit Worten, die hier gleichfalls angeführt zu werden verdienen: „und nun beurteile man den Wert des vorliegenden Werkes, dessen Autor sich die Bekämpfung des Sozialismus zur Aufgabe gemacht hat und in diesem Sozialismus die Theorie von der industriellen Reservearmee als den ‚Kernpunkt' ansieht!"

7. Herr Sombart wendet sich (zuletzt unter den speziellen Aus-

setzungen, die er mir macht) gegen eine Grundrententheorie und eine Werttheorie, die ich beide jedoch nur skizzenhaft in meinem Buche als die von mir acceptierte mitgeteilt habe. Er richtet an mich zunächst die Frage, ob ich nicht wisse, „dafs der Teil der Ricardoschen Grundrententheorie, der behauptet, dafs in ihrer historischen Entwicklung die Landwirtschaft von besseren zu schlechteren Böden übergeht, oder wie es Wolf selbst (Seite 373) geschickt (wie freundlich!) ausdrückt: ‚die Thatsache der abnehmenden Fertilität zusätzlich in die Wirtschaft einbezogenen Landes‘ längst widerlegt ist?“ Ich kann auf diese Frage nur mit einem Nein antworten, dafs ich nämlich in der That nicht wisse, dieser Teil der Ricardoschen Theorie sei „längst widerlegt“, und zur Verdeutlichung meines Standpunktes führe ich das Wort J. St. Mills an, welcher meinte, „dafs nur Wenige der Grundrententheorie ihre Zustimmung versagt haben, aufser wenn sie dieselbe nicht völlig verstanden haben.“ — Ich will hoffen, dafs es mit dem Wenigen, das ich zur Werttheorie Neues beigebracht habe, ebenso gehen werde. Jedenfalls hat Herr Sombart meine Theorie völlig mifsverstanden. Er zitiert nach mir (Seite 497): „Der Kostenwert bezeichnet den an eine Sache zu wendenden Aufwand, der Leistungswert den von ihr ausgehenden Effekt,“ und fügt bei: „Übersetzen wir die Theorie des Verfassers ins Nationalökonomische, so ist der Kostenwert nichts anderes als der Tausch-, der Leistungswert nichts anderes als der Gebrauchswert.“ Daraufhin wird meine Theorie wiederlegt und die Kritik mit den Worten geschlossen: „Und nun zweifle einer noch daran, dafs es die nationalökonomische Wissenschaft heutigentages herrlich weit gebracht.“ Nun ist aber weder mein Kostenwert der Tauschwert, noch mein Leistungswert der Gebrauchswert. Wie sehr Herr Sombart mich mifsverstanden hat und wie wenig ihm das Mifsverständnis naheliegen mufste, geht wohl aus der meiner Erwähnung von Kosten- und Leistungswert folgenden Äufserung hervor, wonach der wirtschaftliche Fortschritt nichts anderes sei als die möglichste Erweiterung des Abstandes zwischen Leistungs- und Kostenwert, möglichste „Herabdrückung des letzten (Kosten-) unter den ersten“ (Leistungswert). Sollte ich nun in der That haben meinen können, der wirtschaftliche Fortschritt bestehe in der Herabdrückung des Gebrauchswertes unter den Tauschwert, und nicht vielmehr, wenn von Tausch- und Gebrauchswert hier überhaupt gesprochen werden soll, in der Herabdrückung des Tauschwertes unter den Gebrauchswert?! Dafs die letztere, also die der Auffassung Sombarts diametral entgegengesetzte Deutung der meinen erheblich näher kommt, zeigt schon der eben angeführte Passus. Nun führe ich aber die Erörterung noch weiter und gebrauche Kosten- und Leistungswert dutzendemal in jenem der Sombartschen Unterlegung entgegengesetzten Sinne; das hindert Herrn Sombart nicht, sein Mifsverständnis anzuspinnen und das Unmöglichste von meiner Theorie zu behaupten (wie: „Äpfel minus Birnen gleich Obst“!). Nach-

dem er mich derart glücklich ad absurdum geführt hat, folgt jener Schlufssatz der Kritik, der zu den einleitenden Worten: „Unter sothanen Umständen wird auch die Wissenschaft gezwungen etc.“ das Gegenbild ist: „Und nun zweifle einer noch daran, dafs es die nationalökonomische Wissenschaft heutigentages herrlich weit gebracht hat!“ —

Ich bin bisher allen Aussetzungen nachgegangen, die Herr Sombart mir im einzelnen macht. Aber schon zu Beginn seiner Kritik läfst er sich vernehmen, ich hätte den Sozialismus als Ganzes mifsverstanden und darum schon, abgesehen von allem andern, falle mein Angriff „in nichts“ zusammen. Ich habe mich also noch mit dieser Erklärung abzufinden.

Im besonderen wird ausgeführt, mir sei ebensosehr das Verständnis für den „Art-Charakter“ des Marxismus, wie für die Theorie der ökonomischen Entwickelung bei Marx verschlossen geblieben.

Belegt wird zunächst letzteres

8. in folgender überaus gemeinverständlicher Weise (S. 491): „Der Kern der Marxischen Entwickelungstheorie liegt in der Gegenüberstellung der Zentralisation der Produktionsmittel in den Händen einiger Privaten und der Vergesellschaftung des Produktionsprozesses. Von letzterem weifs Wolf nichts zu berichten. Im Gegenteil, er bringt es fertig, die ganze Sache damit auf den Kopf zu stellen, dafs er die alte Produktionsweise mit der (neuen?) Kapitalmonopolisierung, statt umgekehrt — wenn man es so ausdrücken wollte — die neue (nämlich vergesellschaftete) Produktionsweise mit der alten Zentralisation unverträglich werden läfst. Das ist nun wiederum ein höchst verhängnisvolles, weil folgenschweres Mifsverständnis“.

Hierauf ist zu erwidern: dafs Marx als nächste Folge-Erscheinungen jenes Widerspruches, auf den Sombart Bezug nimmt, die gesellschaftliche Zersetzung, das Schwinden des Mittelstandes, die wachsende Masse des Elends, beiläufig auch die ökonomische Leistungsunfähigkeit der Gesellschaft (die der Kräfte nicht mehr Herr zu werden vermag, die in ihr wirken) angesprochen hat. Was durfte ich daraus schliefsen? Offenbar, dafs, wenn sich darthun liefse, die Einkommensentwickelung gehe nicht den ihr von Marx vorgezeichneten Weg, und die Wachstumsrate des Volkseinkommens — als Ganzen — werde immer gröfser (vgl. S. 155 Britisches Volkseinkommen 1845 4000 Millionen, 1865 6000 Millionen, 1885 10000 Millionen Pfund Sterling; Wachstum in den zweiten 20 Jahren doppelt so grofs wie in den ersten!), dann auch jener Widerspruch von gesellschaftlicher Produktionsweise und Einzelkapital als im Marxischen Sinne nicht vorhanden nachgewiesen sei. Marx betont mit Vorliebe die Zersetzung der Gesellschaft als Folge der Akkumulation. „Die Akkumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist also zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Ausbeutung und moralischer Degradation auf dem Gegen-

pol". „Dieser antagonistische Charakter der kapitalistischen Akkumulation etc." — Sombart nennt die Thatsache ungeheuerlich, dafs „Wolf allein mit Hilfe der Einkommensstatistik die Marxische Akkumulationstheorie über den Haufen werfen will". Ich glaube immer noch, dafs der Nachweis, die von Marx als Widerspruch bezeichnete Entwickelung sei kein Widerspruch, sich auf anderem als dem von mir eingeschlagenen Wege überhaupt nicht, aber auf jenem recht wohl führen lasse. Es handelt sich nicht darum, festzustellen, ob es Wirtschaftskrisen gibt — dafs es deren gibt, um dies zu erkennen brauchte es keinen Marx, und auch nicht darum, dafs die Krisen (vgl. hiezu den von Herrn Sombart nicht gelesenen „theoretischen Abschnitt des positiven Teiles" in meinem Buche) in der That gewisse „Widersprüche" in sich tragen, — sondern darum, ob die Krisen die Entwickelung in jene Bahn lenken, an deren Ende sich die kapitalistische Gesellschaft zur sozialistischen „überschlägt". Dies allein steht in Frage; und darum ist durch die Feststellung, dafs die Entwickelung eine andere als die von Marx und jüngst noch im Erfurter Parteiprogramm festgelegte ist, und nicht blofs eine andere, sondern die diametral entgegengesetzte in der That genau der erforderliche Nachweis geliefert und nichts weniger als — wie Herr Sombart wieder in kräftigen Tinten ausführt — „die Pointe verfehlt". Denn wenn trotz der Krisen ebensowohl der spezielle Wohlstand der unteren Klassen zunimmt, wie der Nationalwohlstand in immer gröfseren Raten wächst, so können die Krisen der Widerspruch, ja Widersinn nicht sein, der unsere Gesellschaft zum Scheitern bringt.

9. Nicht anders wie hier steht es um jenes ungeheuerlichste Mifsverständnis, dem ich verfallen sein soll, indem ich den „Art-Charakter des Marxismus" so recht bis auf den Grund verkannte: „Wenn man jemand widerlegen will — erklärt Herr Sombart — mufs man ihn zunächst verstanden haben. Hat nun Wolf den Sozialismus verstanden? Auf diese entscheidende Frage stehe ich nicht an, mit einem ganz deutlichen „Nein" zu antworten". „Gelingt dieser Nachweis, so fällt damit auch der Angriff Wolfs in nichts zusammen." Und nun wird der Beweis angetreten. „Einem richtigen Verständnis irgend einer der Marxischen Hauptlehren war in dem Augenblicke die Möglichkeit abgeschnitten, als es dem Kritiker nicht gelungen war, den rein theoretischen Charakter des Marxismus zu erkennen." „Das hätte Wolf vor allem einsehen müssen: dafs sich der Marxismus von allen übrigen sozialistischen Systemen, die ich im Gegensatz zu ihm unter der Bezeichnung des ethischen Sozialismus zusammenzufassen vorschlage, durch seine antiethische (sic) Tendenz unterscheidet. Im ganzen Marxismus von vorn bis hinten steckt auch nicht ein Gran Ethik, folglich aber ebensowenig ein ethisches Urteil als ein ethisches Postulat."

So Herr Sombart. Ich habe mir diese seine Worte für den Schlufs aufgespart, weil sie nicht ihm allein, sondern auch mir das Kostbarste in der Kritik zu sein scheinen.

Wer wüfste nicht, dafs der Sozialismus die Fahne der „sozialen Gerechtigkeit“ voranträgt. Wer wüfste nicht, dafs die Millionen ihm zuströmen, weil sie sich oder andere für vergewaltigt halten, verkürzt in ihrem Rechte. Wer wüfste nicht, dafs die sozialistischen Programme, die sozialistische Agitation, die sozialistische Presse, das Wort von den Ausgebeuteten und Ausbeutern stets und stets im Munde führen! Sie alle, alle haben den Marxismus „mifsverstanden“. Denn in ihm steckt, wie Herr Sombart sich bildlich ausdrückt, „von vorn bis hinten auch nicht ein Gran Ethik“.

Kautsky, der Interpret des Marx, hat den Unternehmer mit dem Schelm verglichen, der über die Mauer steigt, und im Garten des Andern Äpfel stiehlt. Marx in seinem „Kapital“ erklärt uns „das Geheimnis der Plusmacherei enthüllen“ zu wollen; sein letztes Wort bezeichnet die Unternehmerschaft als „Expropriateurs“ und „Usurpatoren“; seine letzte Hoffnung knüpft sich an die Stunde, wo die „Expropriation“ der „Expropriateurs“ erfolgt. Von einer Würdigung des Unternehmers und seines Einkommens aus dem Rechtsstandpunkte also keine Spur! Marx selbst hat den Marxismus mifsverstanden.

Ich weifs es wohl, so gut wie Herr Sombart, der Marxismus trägt seine ethische Indifferenz zur Schau. Herr Sombart glaubt sie ihm ich meinte, der Sozialismus täusche sich über sich selbst und strafe sich hier Lügen wie überall, wo er, um dem gegnerischen Argument vorzukommen oder sich eine Beruhigung zu schaffen, scheinbar blofs eine Reservation bereit hält, in Wahrheit aber sich widerspricht. Es ändert nichts an den Dingen, wenn man Ausbeutung und Ausbeuter das notwendige Produkt unserer Gesellschaft nennt — Ausbeutung bleibt darum nicht minder Ausbeutung und die Ausbeuter sind (crf. Marx) „Usurpatoren“.

Brauchte es nach all dem über Sozialismus und sozialistische Bewegung Ausgeführten, dafs man den Sozialismus nicht mifsversteht, wenn man in ihm etwas mehr als eine blutlose Gesellschaftserklärung sucht, noch eines Beweises dafür, so würde ich ihn in dem allerjüngsten Dokumente des Marxismus suchen, dem Erfurter Programm, dessen „Prinzipien-Erklärung“ in den Worten austönt:

„Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassen-Privilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht blofs die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung

und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Person." Auch hier, wo nur von Rechten und Pflichten, von Vorrechten, von Unterdrückung und Ausbeutung und nichts anderem die Rede ist, „nirgends ein Gran Ethik", „ebensowenig ein ethisches Urteil, wie ein ethisches Postulat"? Und ich hätte, weil ich die Fragen von Gebühr und Ungebühr, des Rechts und Unrechts in die Darstellung des Sozialismus „hineintrug", ihn mifsverstanden? Ich hätte, während ich dachte ihn zu nehmen wie er leibt und lebt, in Wahrheit einen Kampf geführt mit „Windmühlen" (nach Herrn Sombart), mit Hammelherden (nach Herrn Sombart), im Stile des edlen Ritters von der Mancha?

Ich darf hier schliefsen; und ich will Herrn Sombart die Genugthuung nicht vorenthalten, es mit seinen Worten und dem schärfsten Geschütz, das er gegen mich spielen läfst, zu thun. Wie sagt er doch? „Einem richtigen Verständnis irgend einer der Marxischen Hauptlehren war in dem Augenblicke die Möglichkeit abgeschnitten, als es dem Kritiker nicht gelungen war, den rein theoretischen Charakter des Marxismus zu erkennen". „Das hätte Wolf vor allem einsehen müssen: dafs sich der Marxismus von allen übrigen sozialistischen Systemen, die ich im Gegensatze zu ihm unter der Bezeichnung des ethischen Sozialismus zusammenzufassen vorschlage, durch seine antiethische Tendenz unterscheidet." Das habe ich nicht begriffen, und „damit fällt der Angriff Wolfs in nichts zusammen".

---

## II. ERWIDERUNG AUF DIE „ANTWORT" PROFESSOR JULIUS WOLFS.

VON

PROF. WERNER SOMBART (BRESLAU).

Bei der übereinstimmenden Verurteilung, die das Wolfsche Buch in der gesamten Fachpresse erfahren hat, könnte es sachlich überflüssig erscheinen, auf die von Herrn Professor Wolf im obigen vorgebrachten „Einwände" zu antworten. Herr Professor Wolf möchte jedoch aus meinem Stillschweigen leicht Kapital schlagen, es als ein Zeichen meiner völligen Vernichtung und somit seines Sieges urbi et orbi verkünden. Um dieser Mifs-

deutung vorzubeugen, habe ich mich entschlossen, von der freundlichen Erlaubnis des Herausgebers dieser Zeitschrift Gebrauch zu machen und sofort in einer Duplik die völlige Gegenstandslosigkeit der Wolfschen Erwiderung nachzuweisen. Dafs sich daraus von selbst eine noch entschiedenere Verurteilung des Wolfschen Buches ergab, mag Herr Professor Wolf nicht vorausgesehen haben. Trotzdem war es, wie die Dinge liegen, selbstverständlich. Ich gehe die Erwiderung Punkt für Punkt durch.

Zu 1. Die Worte der Erwiderung sind die beste Bestätigung für die Behauptungen meiner Kritik: jene 3 — nicht blos 2 — Abschnitte des Wolfschen Werkes (1. 2. 5.) seien „ebenso unklar wie überflüssig". Unklar, denn die „Grofszahl" der Leser wird ganz gewifs nicht in ihnen die von Herrn Professor Wolf post festum mitgeteilte Dreigliederung wahrgenommen haben. Der Herr Verfasser wird für die jedenfalls bald bewirkte zweite Auflage seines Buches selbst das Bedürfnis fühlen, sein Material in die nunmehr hergerichteten 3 Kästen zu packen, die während der Buchanfertigung noch nicht völlig vollendet waren. Überflüssig, denn selbst das was die Abschnitte laut nachträglicher Disposition bringen sollten, würde unser Wissen nicht bereichern. Nicht „woher diese Entwicklung der altruistischen Ideen jeweils angeregt worden", gilt es zu erforschen — das eben nannte ich litterarische Weisheit — sondern der inneren Begründung der sozialen Ideen nachzuspüren. Wie überall will Wolf auch hier gar nicht einmal an, geschweige denn hinter die Sache kommen. Was er unter jenem „angeregt worden" verstanden wissen will, mache ein Beispiel deutlich: Er sucht (Seite 41) die Antwort auf die Frage, wo und wann die politische Revolution sich im eigentlichen (dem französischen) Volke vollzogen habe und findet sie natürlich allsobald: „Darauf [lies darüber] geben die Vorgänge zur Zeit der Restauration und unter Louis Philipp Auskunft. Es hat keine Schwierigkeit, sie festzustellen. Das Mittel war kein anderes, als durch welches die öffentliche Meinung heute gemacht wird: Die Druckerpresse (!). Vom Februar 1817 bis Oktober 1824, also während $7\frac{1}{2}$ Jahren, werden von Voltaires Werken 32 000 Exemplare zusammen 1 600 000 Bände, von jenen Rousseaus 24 000 Exemplare, verkauft, alles in billigen Volksausgaben; hierzu kommen, nachdem die Greuel des Konvents einigermafsen vergessen waren, die zeitgenössischen Dichter und Historiker, Thiers und Béranger voran, als Apologeten der Revolution." Ein ander Mal (S. 29), da von der milderen Auffassung der Sklaverei beim Ausgang des Altertums gehandelt werden soll, lautet die Erklärungsformel: „Man (!) sieht um sich und wird gewahr" ... Solcherart „Anregung" erlaubte ich mir, als Begründung und innere Erklärung der sozialen Ideen nicht gelten zu lassen. Herr Professor Wolf glaubte, wenn er die Jahreszahlen der verschiedenen Bücher über soziale Ideen chronologisch ordnete, eine „Entwicklung" zu liefern, das war sein Irrtum. Im Vorbeigehen: Die Wolfsche Chronologie scheint mir auch nicht immer unanfechtbar. So will er zum Beispiel (Seite 74) dem Mitleid als Tugend-

empfindung einer grofsen Zahl ein historisches Alter von nur zweihundert Jahren geben. Also die Völker des Bramanischen und Buddhistischen Moralgebiets haben das Mitleid nicht als Tugendempfindung gekannt? Herr Wolf schwört doch sonst auf Schopenhauer.

Zu 2. Herr Professor Wolf spricht die Überzeugung aus, dafs ich Seite 393—565 seines Werkes nicht gelesen hätte. Hätte er nur Recht! Aber ich mufs doch das Verdienst für mich in Anspruch nehmen, mich soweit das überhaupt im menschlichen Vermögen liegt, hindurchgewürgt zu haben. Manche Stelle, das gestehe ich gern zu, habe ich überschlagen: ultra posse nemo obligatur. Dahin gehören die Anekdoten „aus der Geschichte der Grofs- insbesondere (!) der Kolossalvermögen" und manche andere blühende Bemerkung in diesem Abschnitt „passim". Aber woraus schliefst Wolf mit solcher verblüffenden Sicherheit, dafs ich jene hervorragenden Kapitel nicht gelesen hätte trotzdem er zugeben mufs, dafs ich sie rezensiert habe. Daraus, dafs ich mit keinem Worte „auf eines jener Kapitel eingehe", dafs ich den Glauben gewonnen habe, er (Wolf) hielte unsern monde für den meilleur des mondes possibles, und dafs ich endlich einem Theorem (NB. das nicht ich „aufgetrieben" habe, sondern das ich Wolf auftreiben lasse; dies ist das erste Versehen, das ihm bei Lektüre meiner Kritik passiert; es ist ziemlich belanglos; weiter unten werden wir aber noch den schwersten „Verlesungen" begegnen. Meine Kritik war 11 Seiten lang!), das im vorhergehenden Abschnitt steht (!), aus diesem herübernehme, um den Wolfschen Gedankengang klar zu machen. Allerdings bin ich mit der Abhandlung des „positiven" Teils im Wolfschen Werke summarischer verfahren als mit der Widerlegung seiner Sozialismus-Kritik. Aber Herr Professor Wolf kann doch wahrhaftig nicht mehr verlangen, als dafs der Besprechung seines Buches 11 Druckseiten in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gewidmet werden; solcher Raum wird doch nur den bedeutendsten Erscheinungen bewilligt. Reiht er übrigens jetzt die Kritiken aller Fachzeitschriften aneinander, so wird er die genügende Vollständigkeit in der Behandlung der einzelnen Teile seines Buches auch nicht mehr vermissen. Ich habe nun einmal seine Widerlegung des Sozialismus in besonders liebevolle Pflege genommen. Trotzdem aber habe ich das äufserste gethan, was der Autor vom Kritiker verlangen kann: ich habe, wie Herr Professor Wolf sagen würde, den Succus seiner übrigen Ausführungen zu geben versucht; das heifst ich habe allerdings nicht Abschnitt für Abschnitt vorgenommen, was freilich wohl dem Herrn Verfasser lieber gewesen wäre, da dabei die Zusammenhanglosigkeit der einzelnen „Betrachtungen" eher verdeckt geblieben sein würde, sondern ich habe mir die Frage vorgelegt: wenn nun das Ganze einen Sinn, einen geistigen Inhalt haben soll — welcher kann das sein? Ich habe als diesen Sinn den oben zitierten herausgelesen und habe zum Beweise die einschlägigen wissenschaftlichen Hauptlehren Wolfs zusammengestellt. Da stimmte wenigstens die Formel,

wenn auch der Ansatz falsch war. Wolf hat für dies mein Entgegenkommen keinen Sinn; er geht auf die Beweisführung gar nicht ein, behauptet nur, er hielte notre monde nicht für den meilleur des mondes possibles. Nun, er mufs es besser wissen, was er gemeint hat. Dann hat eben das Ganze keinen Sinn. Denn wozu er seine Bevölkerungs-, Grundrenten-, Wert-, Mehrwert-Kapitalzinstheorie, seinen ganzen statistischen und historischen Apparat, seine kritisch-ethisch-psychologischen Betrachtungen braucht, wenn er nicht beweisen wollte, dafs die kapitalistische Wirtschaftsordnung doch quantitativ allen ein immer „wohlhäbigeres" Dasein verschaffe (was nur manche nicht zugeben wollten, weil sie zu unzufrieden wären!) und qualitativ auch wesentlich den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäfs sei, suum cuique zuteile, dem Arbeiter sogar „in der Regel mehr als den Ertrag seiner Arbeit" (S. 574) — das verstehe, wer kann. Dafs Herr Professor Wolf allerlei Reformvorschläge zur Ausstopfung einiger häfslicher Lücken in der heutigen Wirtschaftsordnung („Beuteeinkommen"!) bereit halte, daran habe ich selbstverständlich, so wie ich Herrn Professor Wolf kenne, keinen Augenblick gezweifelt. Wo bliebe denn auch sonst eines „Systems der Sozialpolitik" zweiter Band?

Zu 3. In welchem Umfange Herr Professor Wolf den Marxismus verstanden hat, zeigt die Art, wie er sich an die paar kümmerlichen Zahlen anklammert, die Marx aus der englischen Einkommensstatistik auf einer halben Seite seines „Kapitals" vorbringt. Aus ihnen soll Marx die Zentralisation des Kapitals „abgeleitet" haben (!) Dafs Zahlen für Marx nur Illustrationen, keine Beweise liefern, davon ahnt Herr Wolf nichts. Jeder unbefangene Marxkenner wird ohne weiteres konzedieren, dafs die Statistik die schwache Seite im Marx'schen Werke ist — aus objektiven aber wohl auch subjektiven Gründen. Marx war nebenbei freilich ein grofser Denker; und dessen können sich nicht alle schlechten Statistiker rühmen. Wie falsch übrigens Wolf selbst diese paar Zahlen, die Marx zur Illustration der Kapitalzentralisation vorbringt, aufgefafst und gedeutet hat, hat Professor Singer klargestellt (Jahrbücher f. N.Ö. III. F. IV. Band S. 881). Und nun sollen die Marxschen Zahlen gar meinen Einwand entkräften, es handle sich um einen andern „Mittelstand" als Wolf supponire! Hätte er nur ein einziges Argument aus dem Marxschen System dagegen vorgebracht! — Natürlich habe ich Wolf es nicht zum Vorwurf gemacht, dafs er die Ziffern der Rubrik C und die von Rubrik D Part II „nicht gebracht habe". Was ich gesagt habe, war nur: die Ziffern der Rubrik D Part I genügen nicht, um den von Wolf versuchten Induktionsbeweis zu führen. Da andere Ziffern fehlen, so läfst er sich eben nicht erbringen. Wozu also diese handgreiflichen Mifsdeutungen statt einer sachlichen Antwort? — Für den Einwand gegen meine Rüge: die Zahl der Zensiten allein ohne die Summe ihres Einkommens beweise nichts, will Herr Professor Wolf den Beweis in der Antikritik gegen Singer bringen. Ich brauche daher hier auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen. Dafs

übrigens „alles Beweisbare (!) beweisen“ eine nichtssagende Redewendung ist, möchte im Vorbeigehenden konstatiert werden. Wenn das Beweisbare = o ist, wird eben u. U. — nichts bewiesen. Auf den Wert des „Beweisbaren“ kommt es doch wohl an.

Zu 4. Hier begegnen wir zum erstenmal in der Replik einem von Wolf in seinem Werke so oft und anmutig gespielten Spiele, das wie folgt verläuft: Der Verfasser nimmt ein Problem von Marx zum Ausgangspunkt, erörtert es bis zu einer Stelle, wo er nicht mehr weiter kann, springt dann geschickt zu einem ihm gerade konvenierenden Marxinterpreten über, geht's bei diesem nicht voran, dann zu einem andern, dann zu irgend einem sozialdemokratischen Leitartikel, von diesem eventuell zurück zu Marx, wenn hier gerade ein Unterschlupf möglich ist. Man beachte sub 4. den äufserst geschickten Aufbau der Replik: ich greife die Wolfsche Auffassung von der Theorie des Arbeitslohns bei Marx an. Darauf läge es doch nahe, mit Marx zu antworten. Statt dessen geht Herr Wolf auf diesen gar nicht ein, sondern auf die Auslassungen eines Marxinterpreten, die ich angeblich angezogen haben soll — hier hat sich Herr Professor wieder (zum drittenmal) ein wenig verlesen: ich habe nicht auf Bernsteins Aufsatz a. a. O. sondern auf die daselbst veröffentlichten Auslassungen von Marx „Zur Kritik“ usw. verwiesen. Die beiden Artikel stehen allerdings in demselben Bande der „Neuen Zeit“; da ist es Herrn Wolf sicherlich nicht übel zu nehmen, wenn er fehlgriff —; nun sagt Bernstein aber auch noch nicht alles, was Wolf den Marx sagen lassen möchte, und um die letzten Lücken zu stopfen, wird aus der unerschöpflichen Zeitungsausschnittmappe ein Artikel der „Volktsribüne“ hervorgeholt, der dann endlich die gewünschten Aufschlüsse über die Lohntheorie bei — Karl Marx erteilt. Da dieses Manöver, bei Marx anzufangen und in der sozialdemokratischen Parteilitteratur zu endigen, von Wolf noch einmal in seiner Replik, bei dem wichtigen 9. Punkte, ausgeführt wird, so sei hier dazu schon folgendes bemerkt. Wenn Herr Professor Wolf ein Buch zur Bekämpfung der Sozialdemokratie schreiben wollte, so hätte er das ausdrücklich erklären müssen, dann hätte ihn die Wissenschaft ungeschoren gelassen. Er hätte dann die sozialdemokratischen Brochüren, Flugschriften, Programme, Volks- und Parlamentsreden, Tageszeitungen usw. zum Gegenstand seines Angriffs machen müssen und hätte wahrscheinlich, vom nationalliberal-freikonservativen Parteistandpunkt aus gesehen, ein sehr hübsches Buch geschrieben. Oder aber, wenn er den Marxismus als wissenschaftliches System widerlegen wollte, dann durfte er doch nicht unausgesetzt mit Stellen aus Gelegenheitsschriften, Parteiprogrammen und Zeitungen als Beweismitteln argumentieren. Von zwei Dingen eins: entweder ich treibe Wissenschaft oder Tagespolitik. Herr Professor Wolf wollte beides vereinigen und hat damit auf beiden Gebieten Fiasko gemacht. Natürlich: der Gelehrte antwortet ihm, wenn er gegen Marx mit Zeitungsartikeln

operieren will, was geht mich die Sozialdemokratie als Partei an? Der radikale Politiker, den er ex Marxio ad absurdum führen möchte, wendet ihm ein: was geht mich Marx als Gelehrter an? Nur wenn man diesen Dualismus im Wolfschen „System" begreift, findet man auch erst eine überhaupt mögliche Erklärung für die — sagen wir höflich Unbefangenheit, mit der Wolf Marx als Theoretiker beurteilt. Wie ein Hagelschauer sind in der gesamten Fachpresse die Nachweise gröblichster Mifsverständnisse, deren sich Herr Professor Wolf bei Wiedergabe des Marxschen Systems schuldig gemacht hat, auf diesen niedergeprasselt; er wird sich wenig daran kehren, denn er flüchtet sich flugs unter das Schutzdach, das er sich zurecht gebaut hat. Ja — Marx mag das vielleicht so meinen, aber seht doch die „Volkstribüne", seht den „Vorwärts", seht diese oder jene Rede eines Parteiführers!

Da Herr Professor Wolf in der gekennzeichneten Weise auch die Lohntheorie bei Marx und nach Marx behandelt, meinen Angriffen also ausweicht, statt ihnen zu begegnen, so habe ich keine Veranlassung, mich näher darauf einzulassen. Nur soviel möchte ich im Vorbeigehen bemerken: Der Bernsteinsche Aufsatz hat einen völlig anderen Sinn, als es aus den paar willkürlich von Wolf herausgegriffenen, nicht einmal vollständig mitgeteilten Sätzen den Anschein hat. Dem ehern von Lassalle stellt Bernstein ein „elastisch" von Marx entgegen. Er spricht nur aus, was ich auch in meiner Kritik gesagt habe, dafs „der Arbeitslohn (nach Marx) seine Schranke nach oben in dem Verwertungsbedürfnis des Kapitals findet" (S. 604), „aber von einem ehernen Lohngesetz kann nicht die Rede sein". Und zieht dann daraus sofort den Schlufs: also sind Arbeiterschutz, arbeiterfreundliche Finanzpolitik, Gewerkvereinsbestrebungen usw. sèhr dem Arbeiter nützliche Dinge: „Jede Lohnerhöhung ist ein wirklicher Gewinn, jede Lohnverkürzung, jede Verteuerung der Lebensmittel der Arbeiter ein wirklicher Verlust für dieselben" (S. 605). Hier zeigt sich doch auch in Bernsteins Ausführungen praktisch (und das mufste Herrn Professor Wolf doch wenigstens einleuchten) der essentielle Unterschied zwischen dem Lassalleschen und Marxschen Lohngesetz. Lassalle stand allen jenen Mafsnahmen praktischer Arbeiterpolitik kühl gegenüber, Marx kämpft für sie. Nun aber erst theoretisch — welch ein himmelweiter Unterschied zwischen der Bedeutung der beiden Lohntheorien für die beiden Systeme! Nach Lassalle stellt sich das Lohngesetz als unübersteigliches Hindernis für die Weiterentwickelung der Gesellschaft zu höhren Formen in den Weg, als ein Hindernis, das nur durch Hilfe von aufsen beseitigt werden kann, bei Marx hilft es gleichsam von innen heraus die Entwickelung weiter ihren höheren Stadien zutreiben; bei Lassalle bildet es den Eckstein des Systems, bei Marx nur einen Stein neben andern. Der Hinweis auf diese verschiedene theoretische Bedeutung des Lohngesetzes in den Systemen der beiden Männer bildet in Wirklichkeit den Schlufs der Bernsteinschen Aufsätze, nicht jene aus dem

Zusammenhang gerissene Stelle, die Herr Professor Wolf zitiert. Hätte dieser nur folgende andere Bemerkung Bernsteins (S. 531) mitgeteilt, er hätte eher den Sinn dieser Artikelserie getroffen: „In der That kann nur totale Unbekanntschaft mit diesem Kapitel (23. des „Kapitals“) es fertig bekommen, von einem .... Marx-Lassalleschen Lohngesetz zu sprechen.“ — Im Schlufsteil dieser Nr. 4 operiert dann Herr Wolf wieder mit seinem bewährten taktischen Geschick: er spielt den Verkannten, den Mifsverstandenen; ich soll ihm damit Unrecht gethan haben, dafs ich ihm mangelnde Spezialisierung in der Beurteilung der proletarischen Entwickelung vorgeworfen habe. Darauf habe ich zu erwidern: mein Einwurf ist formell inkorrekt; ich habe jene Stelle von S. 192 des Wolfschen Werkes, die der Replizent in aller Breite abdruckt, nicht im Sinne gehabt, sonst hätte ich statt „an keiner Stelle seines Buches“ eine andere Wendung gebraucht. Diesen Irrtum gestehe ich mit Freude zu. Im übrigen halte ich materiell meinen Vorwurf im vollen Umfange aufrecht. Wer nämlich das Buch Wolfs zur Hand nimmt, wird auf den ersten Blick bemerken, dafs jene Stelle S. 192 ohne jede Bedeutung für die übrigen Ausführungen ist; sie drückt einen Gedankengang aus, der vollständig mit der gesamten Anlage der Wolfschen Beweisführung — die er ja selbst als nur aufs grofse Ganze gehend rühmt, siehe sub 5 — im Widerspruch steht. Diese basiert prinzipiell eben nicht auf einer Spezifizierung. Wenn Herr Professor Wolf daher oben fortfährt: „Ich lege nun (!) die Entwickelung der Verhältnisse für jede dieser Arbeiterkategorien dar,“ so ist das einfach — wie sagt er doch selbst: „geeignet, das allgemeine Urteil über sein Buch irre zu leiten.“ Er begnügt sich vielmehr „näher einzugehen“ (!) auf die Verhältnisse des — landwirtschaftlichen Arbeiters und zwar von S. 192, unten, bis S. 195 oben! Dann ist's schon aus mit dem Anlauf zur Spezialisierung. In all den hunderten von Seiten aber, in denen er sonst die Segnungen der modernen Entwickelung für die weiteren Volksschichten darzuthun unternimmt, denkt er gar nicht an eine Scheidung.

Zu 5. Wenn Herrn Professor Wolf sein Material genügt, mir und wohl manchem anderen genügt es nicht. Dafs er noch ganze 4 (!) Werke auftreibt aufser den von mir an jener Stelle genannten, die er benutzt habe, ist aller Ehren wert; ich hatte selbstverständlich dort keine Bibliographie geben, sondern nur seine wichtigsten Quellen andeuten wollen, hatte ihm übrigens selbst in meiner Kritik an anderer Stelle noch 2 andere zuerkannt, Giffen und Leone Levy, die er im Eifer jetzt aufzuzählen vergifst; sie seien der Vollständigkeit wegen hinzugefügt. Ich hatte dann in meiner Kritik beispielshalber ein paar Quellen genannt, die er auffallenderweise nicht benutzt habe. Das war aber nicht nur Booth, das waren vor allem die grofsen englischen Enqueten aus früherer wie aus jüngster Zeit, das waren die Berichte über die Arbeiterbewegung und dergleichen, die sich durchaus nicht auf „kleine Gebiete“

beziehen, allerdings „Zustandsschilderungen" sind. Und die konnte Herr Professor Wolf für die Darstellung der „Entwicklung" nicht gebrauchen! Ich hatte bisher immer gedacht, wir hätten von den sozialen Dingen nur „Zustandsschilderungen", aus deren Vergleich wir die „Entwicklung" erkennen. Herr Professor Wolf hat diese umständliche Methode offenbar bereits überwunden; er sieht der sozialen Entwickelung direkt auf den Grund! —

Sehr wenig glücklich ist Herr Wolf, wenn er sich meiner Ungenügsamkeit gegenüber darauf beruft, dafs „er die spezielle, sehr eingehende Geschichte des englischen Baumwollarbeiters entwickle". Kein Zweifel, er meint die 2 Seiten 186 Mitte bis 188 Mitte. Nun, ich kann mir schon ausführlichere Behandlungen denken! Wir besitzen eine solche jetzt in dem Buche von Schulze-Gävernitz „der Grofsbetrieb", das ich Herrn Professor Wolf nicht dringend genug zum Studium empfehlen kann, damit er lerne, wie man solche „Entwicklungsfragen" anfassen mufs. — Endlich die Sache Booth, die Herr Wolf wieder so breit austritt. Also er hat ihn zitiert, also (?) gekannt; das aber, wie Herr Wolf selbst zugiebt, nicht in den von mir angezogenen Abschnitten, sondern gelegentlich wo anders. Herr Wolf kann unmöglich verlangen, dafs seine Kritiker wissen, wo sich einmal in seinem Materialhaufen ein Zitat versteckt findet. Wo er das Buch hätte benutzen sollen, hat er's nicht benutzt, laut eigenem Geständnis, das ist's, worauf's ankommt. Wozu also der Lärm? — Die Bezugnahme auf Howell ist naiv und richtet sich selbst. — Die Anmerkung von Seite 170, die Wolf in extenso abdruckt, besagt genau dasselbe, was ich — nicht getadelt, sondern — nur konstatiert habe. Sie hat eben nur den Zweck, zu erklären, weshalb der Verfasser vom Fleischkonsum nichts zu sagen weifs; ich beziehe mich in meiner Kritik selbst auf diese Anmerkung. — Im Schlufspassus der Nr. 5 sucht Herr Wolf die Schwäche seiner Position durch Appell an das Mitleid der Leser zu verdecken; er hat es allerdings nötig. Erstens mal enthält die Wiedergabe meines Einwands einige kleine „Unebenheiten". (Das vierte Mal.) Ich wende mich nicht gegen die englische Sparkassenstatistik, weil in Österreich usw., sondern nur wieder einmal gegen die Oberflächlichkeit des Herrn Professors, weil er obenhin redet, ohne sich auch nur in eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Litteratur einzulassen; zweitens ist das Zitat von Seite 173 doch gar zu fadenscheinig, um mit Anstand paradieren zu können. Das „doch wohl" ist geradezu köstlich! Und warum erscheinen mit einem Male „Familien" auf der Bildfläche, statt wie üblich Einzelpersonen? Diese letzteren bezifferten sich 1891 in England auf 29001018. Stellt man diesen die 5279000 Sparkasseneinleger gegenüber, so wird, das mufs Herr Professor Wolf selbst zugeben, die Beweiskraft des „doch wohl" mindestens etwas beeinträchtigt.

Zu 6. Industrielle Reservearmee. Hier konstatiere ich[1]) zunächst mit lebhafter Freude, dafs Herr Professor Wolf von der in seinem Buche vertretenen Auffassung zurückgekommen ist. Dort hatte er behauptet, was ich ein heiteres Quid pro quo nannte: dafs nach Marx nicht leicht absolut mehr Arbeiter als vor Einführung der Maschinen beschäftigt werden könnten. Diese Behauptung wird jetzt nicht mehr aufrecht erhalten; damit hat die Kritik schon einiges Gute gewirkt. Meine Erwiderung könnte sich mit der Konstatierung dieses erfreulichen Faktums begnügen. Da jedoch Herr Professor Wolf heute zwar eine weniger falsche aber immer noch falsche Auffassung von der Theorie der industriellen Reservearmee hat, und da die Kapitel, welche bei Marx diese Theorie behandeln, thatsächlich zu den umstrittensten gehören, so mögen im folgenden einige weitere Bemerkungen Raum finden. Was also liest Herr Professor Wolf jetzt aus der Marxschen Theorie heraus? Er sagt es uns, indem er 2 (!) Citate aus Marx mitteilt und interpretiert. Mit diesen Citaten hat es nun seine eigne Bewandtnis; das eine nämlich ist falsch mitgeteilt, das andere falsch interpretiert. Falsch verstanden hat Wolf das erste Citat, das er aus Marx (Band I, 3. Aufl. S. 662, 4. Aufl. 609; wo nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich die folgenden Seitenzahlen auf den I. Band in 4. Aufl.) entlehnt. Marx soll in jenem Citat „dreimal hintereinander das Wachstum der industriellen Reservearmee ... und zwar das Wachstum über das Verhältnis des Wachstums der aktiven Arbeiterarmee hinaus“ behaupten. Davon ist nun aber gar keine Rede; Marx behauptet dort nicht das Wachstum der industriellen Reservearmee in dem vermeintlichen Verhältnis, er behauptet überhaupt kein Wachstum und er behauptet dieses nicht nur nicht an dieser Stelle, sondern nirgends. Warum nicht? weil es gar kein „Wachstum“ der industriellen Reservearmee gibt! Deren Wesen beruht ja darin, ebenso oft zu verschwinden wie neu zu entstehen. Der Repulsion der Arbeiter entspricht stets wieder eine Attraktion. Dafs diese Bewegung, dies Auf und Ab gröfsere Dimensionen annimmt, dafs die Pendelschwingungen länger werden, dafs die Wechselfieberschauer an Intensität zunehmen: das allein ist es, was Marx an jener Stelle behauptet (deutlicher noch S. 595/96). Von einem ‚Wachstum‘ kann bei einem Dinge keine Rede sein, das stets verschwindet, um von neuem zu entstehen. Herr Professor Wolf sieht nicht, was die industrielle Reservearmee bei Marx bedeutet. Er ist zu jener Annahme eines Wachstums nur gelangt, weil er zwei andere Er-

[1]) Dasselbe thut Bernstein in No. 24 der „Neuen Zeit“ (1892/93, I. Band). Herr Professor Wolf verficht dort seinen neu gewonnenen Standpunkt und wird von Bernstein bereits seines Irrtums überführt. Obwohl ich in der Interpretation der Marxschen Theorie der industriellen Reservearmee wesentlich mit Bernstein übereinstimme, mögen die obigen Ausführungen doch am Platze sein, da sie zum Teil andere Gesichtspunkte hervorkehren und im gewissen Sinne die Bernsteinschen Darlegungen (a. a. O. S. 763—768) ergänzen.

scheinungen mit der industriellen Reservearmee zusammenwirft; das ist der Pauperismus beziehungsweise die konsolidierte Übervölkerung einerseits und die Gröfse beziehungsweise die Bewegung des variablen Kapitalbestandteils (v) anderseits. Diese allerdings, weil beständig vorhanden, haben eine Zuwachsrate; ihre Zuwachsrate, und wenn wir vom Pauperismus, der hier weniger in Frage kommt, absehen, die Zuwachsrate von v ist es allein, die in ein zahlenmäfsiges Verhältnis zu der Zuwachsrate der Bevölkerung gebracht werden kann. Wenn wir also die konfuse Beweisführung Wolfs auf ihren Sinn, den sie haben soll, hin prüfen, so soll sie darthun, dafs nach Marx die Bevölkerung rascher wächst als v, was gleichbedeutend ist mit dem „Verwertungsbedürfnis" des Kapitals. Davon spricht nun, was Wolf übersieht, Marx in jenem ersten Citat (S. 609) überhaupt nicht, wohl aber in dem zweiten Citat (S. 610). Diese Stelle lautet nun aber bei Marx vollständig anders als sie von Wolf citiert wird. Marx soll sagen: „Die Arbeiterbevölkerung wächst stets rascher als das Verwertungsbedürfnis des Kapitals" (!!). Und was sagt er? „Rascheres Wachstum der Produktionsmittel und der Produktivität der Arbeit als der produktiven Bevölkerung drückt sich kapitalistisch . . . darin aus, dafs die Arbeiterbevölkerung stets rascher wächst als das Verwertungsbedürfnis des Kapitals." Das heifst, Marx spricht hier hypothetisch von einem bestimmten Fall der Entwickelung; seine Worte enthalten eine Tautologie (wenn v langsamer wächst als b — der Kürze halber = Bevölkerung, — wächst b rascher als v) und sollen sie enthalten, denn es wird ja an jener Stelle nur für dasselbe Faktum ein andrer Ausdruck gesucht. Welches ist nun aber in Wirklichkeit die Ansicht von Marx über das Wachstumsverhältnis von b und v? Jenen Stellen — sie sind zahlreich — wo er thatsächlich behauptet, dafs b rascher wächst als v, sind zunächst jene andern gegenüberzustellen, wo er sagt, dafs v rascher wachse als b; (ferner: S. 598) hierher gehört der ganze 1. Abschnitt des 23. Kapitels, zum Beispiel S. 577: „Da in jedem Jahre mehr Arbeiter beschäftigt werden, so mufs früher oder später der Punkt eintreten, wo die Bedürfnisse der Akkumulation anfangen über die gewöhnliche Zufuhr von Arbeit hinauszuwachsen. Die plötzliche und ruckweise Expansion der Produktionsleiter . . . ist unmöglich ohne . . . eine vom absoluten Wachstum der Bevölkerung unabhängige Vermehrung von Arbeitern." S. 599/600: „Der kapitalistischen Produktion genügt keineswegs das Quantum disponibler Arbeitskraft, welches der natürliche Zuwachs der Bevölkerung liefert." S. 606: „dafs der natürliche Zuwachs der Arbeitermasse die Akkumulationsbedürfnisse des Kapitals nicht sättigt" . . . Vergleiche auch S. 597, 602. Während also das eine Mal b rascher wächst als v, ist das Verhältnis das andre Mal umgekehrt. Es fragt sich, welches das Endergebnis ist; dieses aber gipfelt nach Marx darin, dafs „die relative Übervölkerung . . . stets

mit Umfang und Energie der Akkumulation im Gleichgewicht" gehalten wird (S. 611). Was durch die kapitalistische Produktionsweise erzeugt wird, ist also bei Leibe keine absolute Übervölkerung sondern, eine „relative, das heifst für die mittleren Verwertungsbedürfnisse des Kapitals überschüssige Arbeiterbevölkerung" (S. 594, 598). Und dafs dem so ist, dafs Marx in Summa behauptet, b wachse nicht rascher als v, dafür hätte es solcher ausdrücklichen Bestätigungen (vgl. noch S. 406, 408, 414, 605) ebensowenig wie der häufigen Illustration durch Zahlenangaben (vgl. S. 411, 412, 415', 595) bedurft: die ganze Anlage des „Kapitals" mufs uns dafür als Beweis dienen. Die Menge von m wird am letzten Ende — $\frac{m}{v}$ gleichgesetzt — bestimmt durch die absolute Gröfse von v, sonach liegt auch die Vermehrung von v, nicht seine Verminderung im Zweck der kapitalistischen Produktion. Alle Momente, auch die Schaffung einer relativen Übervölkerung, drängen doch nur auf Steigerung der Mehrwertbildung und Akkumulation. Wenn also thatsächlich die Nachfrage nach Arbeit ausgedrückt durch die Gröfse von v, „relativ zur Gröfse des Gesamtkapitals und in beschleunigter Proportion mit dem Wachstum dieser Gröfse" (S. 594) fällt, so gibt es eben nach Marx, woran Wolf gar nicht denkt, eine Reihe anderer Potenzen, die auf eine absolute Vermehrung von v, das heifst Arbeitsnachfrage hinwirken, und jene obige Wirkung dadurch paralysieren. Dahin gehört vor allem 1. die Steigerung des Umfangs und der Energie der Kapitalakkumulation; die Gröfse von v wird nicht allein durch das Verhältnis von c : v, sodern ebenso durch die absolute Gröfse von c + v bestimmt; Beweis: das ganze „Kapital"; ferner aber kommt in Betracht 2. die zwar kürzer werdenden (S. 594) aber immerhin noch wiederkehrenden Pausen gleichbleibender Zusammensetzung von c + v: S. 415, 1. Abschnitt des 23. Kapitels; 3. die Schaffung neuer Erwerbszweige S. 403 f. 411; 4. die gelegentliche Ausdehnung von v bei Gleichbleiben von c: S. 567. Alles zusammengefafst: Ausdrückliche Bestätigung und der Geist des „Kapitals" drängen zu der Annahme, Marx habe ein im grofsen ganzen paralleles Wachstum von b und v angenommen. Keine Stelle läfst sich nachweisen, wo er behaupte, dafs b im Ganzen rascher wachse als v. So dürftig die vorstehenden Ausführungen noch sind, sie müssen an dieser Stelle genügen. Dafs sie über das „Verwertungsbedürfnis" des Herrn Professor Wolf schon weit hinausragen, dürfte nicht zweifelhaft sein und um diesen ist es uns hier doch in erster Linie zu thun.

Zu 7. Bei der Verteidigung seiner Grundrenten- und Werttheorie gibt sich Herr Wolf so arge Blöfsen, wie es bei der ihm eigenen Geschicklichkeit sonst nicht vorkommt. Also er weifs wirklich nicht, dafs der Teil der Ricardoschen Grundrententheorie, welcher die historische Entwickelung der Landwirtschaft betrifft, und nur dieser steht

in Frage, widerlegt ist? Nun, jedes Lehrbuch gibt darüber Aufschlufs. Will also Herr Professor Wolf sich die Spezialstudien der einschlägigen Litteratur, Passy, Carey und Rodbertus nicht aufbürden, so kann ihm mit dem Hinweis auf die gangbarsten Lehrbücher gedient werden. J. St. Mill, den er selbst anzieht, hat er mifsverstanden. Dessen Urteil bezieht sich gar nicht auf das historische Problem. Wo er sich mit den Einwänden, die Carey vom geschichtlichen Standpunkt erhebt, auseinandersetzt — es geschieht ganz kurz in der Anmerkung zu Seite 518 der Principles Vol. I 4. ed. (1857) — sagt er nur: die Einwürfe mögen richtig sein, dadurch wird die Ricardosche Theorie für eine gegebene Epoche nicht widerlegt, konzediert aber ausdrücklich „it may not unfrequently happen that the richest lands remain longer unoccupied than other which are less naturally productive, even in proportion to the smaller amount of labour and outlay which their cultivation requires."

Nun die drei verbreitetsten deutschen Lehrbücher: Roscher, System Bd. I § 154 Anm. 9. „Die Wahrheit liegt in Careys Irrtum, dafs bei fortschreitender, volkswirtschaftlicher Entwickelung die Superiorität nicht blofs der Marktlage, sondern auch der natürlichen Fruchtbarkeit von selbst auf andere Grundstücke übergehen kann. Wie zum Beispiel die alten Slaven" usw.

Mithof, in Schönbergs Handbuch I[3], S. 608. „Careys Einwand ist daher von keiner Bedeutung für den Begriff und das Wesen der Grundrente, wohl aber ist er von Einflufs auf die Vorstellung von der Bewegung derselben." Vergleiche daselbst in der Anmerkung 29 den Hinweis auf Hanfsen und Rodbertus: „Eingehend weist auch Rodbertus in seinem 3. sozialen Brief nach, dafs auch in den zivilisiertesten Ländern noch heute oft der neu angebaute Boden fruchtbarer ist als der bereits von alters her im Anbau befindliche."

Gustav Cohn, Grundlegung (1885) Seite 608/609. „Offenbar hat Ricardo keine Entwickelungsgeschichte des Bodenanbaues liefern wollen ... es ist (bei der Annahme seiner Theorie) vielmehr freier Spielraum für diejenigen Fortschritte der Kultur gegeben, welchen es gelingt, die Kargheit der Natur zu bekämpfen. Noch viel weniger ist jener technologischen Unterscheidung vorgegriffen, welche uns belehrt, dafs derjenige Boden, welcher bei niedrigster Technik des Anbaues der relativ beste ist, im Laufe der Jahrhunderte bei veränderter Technik aufhört der beste zu sein." —

Zur Werttheorie! Herr Professor Wolf will nicht Wort haben, dafs sein „Leistungswert" der Gebrauchswert, sein „Kostenwert" der Tauschwert sei, und beweist meinen Irrtum durch folgendes Räsonement: unmöglich könne er doch meinen, der wirtschaftliche Fortschritt beruhe in einer beständigen Herabdrückung des Gebrauchswerts unter den Tauschwert und er behaupte doch ausdrücklich, dafs — der Kostenwert immer mehr unter den Leistungswert herabgedrückt werde

Es ist mir peinlich, hierauf zu antworten. Zum fünften Mal hat Herr Professor Wolf sich verlesen; und diesmal gründlich! Er verkehrt meine Gleichung in ihr Gegenteil ... Hier schweigt des Sängers Höflichkeit.

Zu 8. Herr Professor Wolf spricht hier von allen möglichen Dingen nur nicht von dem, worauf es ankommt. Ich hatte ihm das gröbliche Versehen vorgeworfen, in seiner Wiedergabe der Marxschen Entwickelungstheorie das wichtigste Glied — den Hinweis auf die Vergesellschaftung des Produktionsprozesses — ausgelassen zu haben. Was er darauf von „nächster Folgeerscheinung", „Anwachsen des britischen Volksvermögens" usw. vorbringt, ist gänzlich belanglos. Da er gar nicht zu wissen scheint, was der Marxismus unter Vergesellschaftung des Produktionsprozesses versteht, so sei es ihm gesagt: Die Umwandlung der Produktionsmittel in Gegenstände kollektiven Betriebes, immer ausgedehnteres Zusammenwirken vieler bei der Produktion. Diese Thatsache glaubt Herr Professor Wolf auch jetzt noch ignorieren zu dürfen, während doch s i e erst das Verständnis schafft für den behaupteten Widerspruch zwischen Vergesellschaftung der Produktion und kapitalistischer Aneignung, während sie vor allem erst den Beweis erbringen soll, nicht nur für die behauptete Notwendigkeit, sondern auch für die thatsächliche M ö g l i c h k e i t sozialistischer Organisation, sie erst schafft die immer und allerorts betonten „Bedingungen des Kommunismus". Da die Vergesellschaftung der Produktionsmittel ihren wichtigsten Ausdruck findet in der fortschreitenden Vergröfserung der Produktionsbetriebe, so erlaubte ich mir auf die Unmöglichkeit hinzuweisen und wiederhole trotz der Verwahrung des Herrn Wolf diesen Hinweis, dafs ohne Berücksichtigung der Betriebsstatistik dieser wichtigste Punkt in dem Systeme des Marxismus nicht widerlegt werden könnte. Ich wies auch in meiner Kritik schon nach, worauf zu antworten Herr Professor Wolf unterlassen hat, dafs diesem von den 3 Tendenzen der Akkumulation im Sinne von Marx eine, die „Konzentration", das ist eben jene Reproduktion auf erweiterter Stufenleiter, vollständig entgangen sei. Was er mir jetzt auf diesen wichtigen Einwand antwortet, beweist zur Evidenz, dafs er heute noch so wenig den springenden Punkt in der Entwickelungstheorie des Marxismus erkannt hat wie damals. Alles was er als relevant vorbringt: Verelendung der Massen, Krisen, deren Sinn Wolf übrigens auch völlig verkennt, Vernichtung des Mittelstandes sind gewifs wichtige Glieder in dieser Entwicklungstheorie; sie sind aber nicht das punctum saliens, dieses vielmehr ist die von mir gekennzeichnete, von Herrn Professor Wolf übersehene Antithese. Wie sollte ohne sie die ganze Auffassung des Marxismus vom Leben, von der Entwickelung als „eines in den Dingen und Vorgängen selbst vorhandenen, sich stets setzenden u n d l ö s e n d e n Widerspruchs" (Engels, Anti-Dühring, Seite 111) einen Sinn haben? Wolf spricht immer wieder nur von der Akkumulation von Reichtum auf der einen, von Elend usw. auf der andern Seite und meint, das sei die berühmte marxistische Antithese! Wie diese dann durch „Umschlag" zu einer

höheren Synthese führen soll (was doch die Pointe nach Marx ist), bleibt unklar. Dafs nach Marx der „Zersetzung" ein gleichzeitiger Aufbau entspricht, davon scheint Wolf wirklich keine Ahnung zu haben. Seine „Erwiderung" hat erst seine völlig verfehlte Auffassung deutlich gemacht. Der Grund, weshalb Herr Wolf in den Kern der Marxistischen Entwicklungstheorie nicht eingedrungen ist, dürfte darin zu suchen sein, dafs er diesmal versäumt hat, die einschlägigen Quellen aufser dem „Kapital" zu studieren. Zur Konstruktion der marxistischen Geschichtsphilosophie ist Kenntnis nicht nur der kleinen Schriften von Karl Marx, sondern auch der Engelschen Schriften unerläfslich. Das was wir Marxismus nennen, ist eben das von Marx und Engels ausgebildete System. Dafs Wolf die Engelsschen Arbeiten, namentlich den Anti-Dühring glaubte ignorieren zu dürfen, hat ihn diesem in der That äufserst verhängnisvollen Irrtum zum Opfer fallen lassen. Hätte er zum Beispiel in letztgenannter Schrift (2. Aufl.) auch nur die Seiten 139, 141, 157, 254, 256, 263 unter anderen verwertet, so wäre das gänzliche Fehlgehen in diesem entscheidenden Punkte vielleicht vermieden worden.

Zu 9. Herr Wolf ist des trocknen Tons nun satt. In dithyrambischem Schwunge wendet er sich gegen meinen theoretisch wichtigsten Einwurf: er habe vollständig den antiethischen Charakter des Marxismus verkannt. Seine Entgegnung ist ebenso nichtssagend wie sie schwungvoll ist. Zunächst verweise ich auf das zu 4. Ausgeführte. Es ist ein durchaus unerlaubtes Verfahren, wenn Herr Professor Wolf einmal den Marxismus, das andere Mal die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zum Gegenstand der Erörterung wählt. Was würde man von einem Gelehrten halten, der die Theorie eines Ricardo, Say oder Bastiat mit Hinweisen auf das Programm etwa der freisinnigen Partei widerlegen wollte? Ich habe es wie in meiner Kritik so in dieser Duplik ausschliefslich mit den Lehren des Marxismus, diesen im oben bezeichneten Sinne als das von Marx und Engels ausgebildete wissenschaftliche System verstanden, zu thun. Übrigens — im Vorbeigehen — verkennt Wolf auch gänzlich den Geist des sozialdemokratischen Partei-Programms. Wenn er die Artikelserie „Der Entwurf des neuen Parteiprogramms" in der „Neuen Zeit" (1890/91 Band II) gelesen hätte, würde er auch über dieses anders urteilen. Ich empfehle sie ihm zur Lektüre und verweise ihn schon jetzt auf folgenden Passus (S. 786/87): „Die Gedankenfolge im Entwurf des Parteivorstandes (NB. wie er in Erfurt nicht zur Annahme gelangte) ist folgende: Die heutige Produktionsweise schafft unerträgliche Verhältnisse, darum müssen wir sie beseitigen, deshalb streben wir den Kommunismus an . . . Dafs die kapitalistische Gesellschaft selbst die Bedingungen des Kommunismus schafft, wird nur nebenbei erwähnt. Unseres Erachtens ist die richtige Gedankenfolge (wie sie dann im Erfurter Programm adoptiert wurde) diese: die Produktionsweise schafft unerträgliche Verhältnisse, sie schafft aber auch die Möglichkeit und Notwendigkeit des

Kommunismus. Notabene, diese Möglichkeit und Notwendigkeit besteht in allen Ländern kapitalistischer Produktionsweise, ohne Rücksicht darauf, ob eine sozialistische Bewegung in ihnen herrscht oder nicht, die das erkennt oder nicht" usw. Nun zum Marxismus. Auch ihn „spricht Herr Wolf als ein ethisches System an," und behauptet, dafs die Verwahrung der beiden Begründer des Marxismus gegen eine ethische Deutung „einen Widerspruch enthalte". Difficile est satiram non scribere! Versuchen wir ernsthaft zu bleiben. Offenbar von zwei Dingen eins: entweder ein sozialphilosophisches System stellt bestehende Zustände dar, mifst sie an einem ethischen Mafsstabe, erachtet sie für unzulänglich und fordert auf Grund eines ethischen Urteils deren Änderung; so alle Sozialisten bis auf Rodbertus und Lassalle. Oder: ein System hat zum Inhalt, nachzuweisen wie bestehende Zustände kraft der ihnen innewohnenden immanenten Entwickelungsgesetze mit „Naturnotwendigkeit" zu einer Änderung gedrängt werden, unabhängig davon, ob die Änderung vom Standpunkt der Ethik aus gefordert wird oder nicht. So Marx und Engels. Dieses zweite System ist antiethisch als System, mag nebenher noch soviel persönliche Entrüstung von Seiten seiner Verfasser herlaufen, sie bringt in das System, in die Beweisführung, und auf diese kommt es an, keine Ethik hinein. „Der Zorn, der den Poeten macht, ist bei der Schilderung der Mifsstände ganz am Platze" sagt Engels gerade an einer wichtigen Stelle des Anti-Dühring (2. Aufl.. S. 140), wo er gegen die ethische Beweisführung Protest einlegt. Die Ignorierung der Ethik soll nun einen Widerspruch im System des Marximus bedeuten; dieser „thue nur so" antiethisch, münde aber schliefslich doch nur in eine ethische Forderung! Und dazu seit dem kommunistischen Manifest der heifse Kampf seiner Begründer gegen den „utopistischen" Sozialismus, der nichts anderes bedeutet als den Kampf gegen eine ethisch-sozialistische Beweisführung! Und dazu der grofse Apparat der materialistischen Geschichtstheorie, deren Inhalt eben darin gipfelt, dafs wie alles Geistige so die Ethik nur ein Niederschlag der ökonomischen Produktionsbedingungen sei. Und dazu 3 Bände „Kapital", während doch für die „ethische" Beweisführung der Nachweis der Mifsstände und ihrer „Ungerechtigkeit" genügt, es einer Entwicklungstheorie gar nicht bedurft hätte. Ja hat denn Herr Professor Wolf auch nie den zweiten Band des „Kapitals" aufgeschlagen? Was in aller Welt sollte der für einen Sinn haben — vom dritten, der über 1000 Seiten fassen wird, ganz zu schweigen! — wenn die Marxsche Beweisführung darin gipfelte: unsere Gesellschaftsordnung ist schlecht und ungerecht, darum mufs sie beseitigt werden?! Wie Herr Professor Wolf in den Marxismus als wissenschaftliches System auch nur den geringsten Sinn bringen will, wenn er ihn verethisiert, ist mir gänzlich unklar. Hier rächt sich die Manier Wolfs. Seine praktische Sorge, den Staat vor dem Untergange zu retten, hat ihm jede ruhige, theoretische Erwägung abgeschnitten. Kaum hat er von „Ausbeutung" und „Expropriateurs" gelesen,

so ruft er auch schon Feuer und eilt zur Spritze, um den Brand zu löschen. Das mag, ich wiederhole es, sehr gemeinnützig sein: wissenschaftlich ist es nicht, es macht jede theoretische Auseinandersetzung unmöglich. Statt in den Geist des Marxischen Systems einzudringen und zu fragen, ob hier denn ethische Erwägungen überhaupt Raum haben, klammert sich Herr Wolf an die Phraseologie von Marx, an Worte, Worte aus denen zum Teil er selbst erst ein praktisch-ethisches Urteil ganz willkürlich herausliest, wie zum Beispiel aus dem Wort „Plusmacherei", das, wie jeder Marxleser doch weifs, nur den rein theoretischen Sinn der Mehrwerterzeugung hat. Ich müfste ein Buch schreiben, um systematisch das Gesagte zu begründen. Das würde nichts anderes als eine Darstellung des Marxismus selbst sein. Es würde freilich Herrn Wolf auch nichts nützen, denn er würde es ebenso wenig gründlich lesen, wie er die Schriften von Marx und Engels gründlich gelesen hat. Um jedoch Herrn Wolf einiges zur Belehrung zu bieten, verweise ich auf folgende Stellen, die mir gerade in den Sinn kommen. Dafs Marx in seinem „Kapital" keine Veranlassung hat, über das Verhältnis von Ökonomie zur Ethik sich auszulassen, liegt in der Anlage des Werkes, worin „das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft" enthüllt werden soll. Gleichwohl finden sich auch in ihm mehrfache Auslassungen darüber, dafs Marx einer ethischen Wertung der bestehenden Zustände keinen wissenschaftlichen Wert beimifst. Gleich die erste Vorrede enthält bezügliche Bemerkungen. Seite 156, 157 (4. Auflage) heifst es zum Beispiel gerade bezüglich der so oft mit ethischem Gehalt fälschlich versehenen Lehre vom Mehrwert beziehungsweise der Mehrarbeit: „Der Umstand, dafs die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur $^1/_2$ Arbeitstag kostet, obwohl die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann ... ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer."

Den eigentlichen Aufschlufs über den Geist des Marxismus vermögen uns aber naturgemäfs erst die andern Schriften der beiden Begründer, die mehr geschichts-philosophischen Inhalt haben, zu geben. Ich verweise Herrn Wolf zunächst auf den Gesamtinhalt des kommunistischen Manifests; dann aber insbesondere auf folgende Stellen:

Im „Herr Vogt" (Seite 35) betont Marx nachdrücklichst, dafs es sich der Sozialdemokratie nicht um Durchführung irgend eines utopistischen Systems handeln, sondern um „selbstbewufste Teilnahme an dem unter unsern Augen vor sich gehenden geschichtlichen Umwälzungsprozefs der Gesellschaft".

In seinen Briefen über Proudhon („Sozialdemokrat" Nr. 16, 17, 18, Jahrgang 1865) sagt er über Proudhon „er entlehnt den Sozialisten die Illusion, in dem Elend nur das Elend zu erblicken, statt darin die revolutionäre, zerstörende Seite zu erblicken, welche die alte Gesellschaft umstürzen wird". Diesen Grundgedanken seiner Weltanschauung hatte Marx schon in der „Misère" (Übersetzung 1884, Seite 116 ff.) ausgesponnen. Es ist wesent-

lich die Mephistophelische Geschichtsphilosophie, die er sich hier zu eigen macht. Triebfeder allen Fortschritts ist ihm „die Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft". „Die schlechte Seite ist es, welche die Bewegung ins Leben ruft, welche die Geschichte macht dadurch, dafs sie den Kampf zeitigt." Dieser wird den Menschen aufgedrungen, die ihn kämpfen müssen, nicht sollen. Alle ethische Geschichtsauffassung beruht darauf, dafs sie, wenn nicht an einen allmälichen Triumpf, so wenigstens an einen fortwährenden Kampf des bewufst und pflichtmäfsig zur Anwendung gebrachten Guten glaubt. Diesen Standpunkt nahm Proudhon ein und wie verhöhnt ihn Marx! Wo bleibt da die Ethik, die Forderung des Besseren „namens der Gerechtigkeit", vom „Rechtsstandpunkt" (!) aus, wie Herr Professor Wolf schreibt?! Die Geschichtsauffassung von Marx ist wahrhaftig unendlich viel zu kompliziert, als dafs sie sich in den von Herrn Wolf bereit gehaltenen Schablonen unterbringen liefse.

Und nun zum Überflufs für jeden, der in den Geist des Marxismus eingedrungen ist und deshalb keiner „quellenmäfsigen" Belege mehr bedarf, einige Engelssche Auslassungen:

In der Vorrede zur deutschen Übersetzung der „Misère" (1884, Seite X.) sagt Engels, auf Marx bezugnehmend: „Die obige Nutzanwendung der Ricardoschen Theorie (sc. Forderung des vollen Arbeitsertrags, wie sie zum Beispiel Rodbertus zog!) ... ist wie Marx andeutet, ökonomisch formell falsch, denn sie ist einfach eine Anwendung der Moral auf die Ökonomie ... Marx hat nie seine kommunistischen Forderungen hierauf (sc. auf unserm sittlichen Gefühl) begründet, sondern auf dem notwendigen, sich vor unsern Augen täglich mehr und mehr vollziehenden Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise; er sagt nur, dafs der Mehrwert aus unbezahlter Arbeit besteht, was eine einfache Thatsache ist."

Oder aus dem „Anti-Dühring" (2. Aufl. 1886):

Seite 140. „Dieser Appell an die Moral und das Recht hilft uns wissenschaftlich keinen Finger breit weiter; die ökonomische Wissenschaft kann in der sittlichen Entrüstung, und wäre sie noch so gerechtfertigt, keinen Beweisgrund sehen, sondern nur ein Symptom."

Seite 148. „Wenn wir für die heranbrechende Umwälzung der heutigen Verteilungsweise der Arbeitserzeugnisse ... keine bessere Sicherheit hätten als das Bewufstsein, dafs diese Verteilungsweise ungerecht ist und dafs das Recht doch endlich einmal siegen mufs, so wären wir übel daran und könnten lange warten."

Seite 253. „Hiernach sind die letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen und politischen Umwälzungen zu suchen nicht in ... ihrer (der Menschen) zunehmenden Einsicht in die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern in Veränderungen der Produktions- und Austauschweise."

Seite 268. „Sie (die Besitzergreifung der sämtlichen Produktionsmittel durch die Gesellschaft) wie jeder andere gesellschaftliche Fortschritt wird ausführbar nicht durch die gewonnene Einsicht, dafs das Dasein der Klassen der Gerechtigkeit, der Gleichheit etc. widerspricht ... sondern durch gewisse ökonomische Bedingungen . . .“

Aber wozu die Stellen häufen? Herr Professor Wolf wird keiner von ihnen Verständnis entgegenbringen; weifs er ja noch nicht einmal, was der Marxismus mit „Vergesellschaftung des Produktionsprozesses“ meint und hierauf als auf die „notwendige Bedingung“ des Kommunismus, als auf die Conditio sine qua non einer höheren Gesellschaftsordnung spielen naturgemäfs die meisten der einschlägigen Stellen an. —

Zum Schluss möchte ich noch einmal ausdrücklich wiederholen, dafs die im Streit der wissenschaftlichen Meinungen nicht übliche Schärfe, mit der ich Herrn Professor Wolf entgegentreten zu müssen glaubte, keineswegs durch eine, wenn auch noch so weitgehende Divergenz unserer Ansichten hervorgerufen worden ist. Um was es mir — wie wohl allen übrigen Kritikern des Herrn Wolf — von der ersten bis zur letzten Zeile, die ich gegen ihn geschrieben habe, zu thun war, ist der Protest gegen die von ihm angewandte Methode. Die Leichtfertigkeit — es gibt kein milderes Wort dafür — mit welcher er die tiefsten geschichtsphilosophischen Probleme abhandelte, mit der er Statistik trieb, mit der er an die Beurteilung eines so grofs angelegten Systems, wie des Marxismus, herangegangen ist — die wollte ich treffen, gegen sie mit aller innersten Überzeugung mich auflehnen. Dafs mir persönliche Motive fern lagen, brauche ich kaum zu versichern; ich habe Herrn Professor Wolf nie gesehen. Aber — was ich eingangs meiner Kritik sagte — die vielen bestechenden Eigenschaften des Wolfschen Buches machten dies für die Sache gefährlich. Gegen das Talmi, das hier in Kurs gebracht werden sollte, mufste die wissenschaftliche Welt energisch protestieren. Und sie hat es gethan. Herr Professor Wolf wird manches zu bedenken haben, ehe er seinen zweiten Band in den Druck giebt.

# LITTERATUR.

*Jay, Raoul*, Professeur à la Faculté de droit de Grenoble, *Études sur la question ouvrière en Suisse*. Paris, 1893, L. Larose & Forcel, kl. 8° 308 S.

Die vorliegende Schrift in welcher Raoul Jay in Grenoble drei Arbeiten vereinigt hat, welche als Frucht seines mehrjährigen eifrigen Studiums der schweizerischen Arbeiterverhältnisse zu betrachten sind, hat vor allem die Bestimmung, seine Landsleute anzuspornen, in der Arbeitergesetzgebung mit den industriellen Nachbarstaaten gleichen Schritt zu halten. Der Verfasser ist nicht nur in seiner Heimat als einer der eifrigsten Vorkämpfer auf diesem Gebiet bekannt, sondern er hat auch in deutschen Zeitschriften diese Fragen in sehr interessanter Weise besprochen.

Die erste Abhandlung ist der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit gewidmet. Sie weist mit allem Nachdruck auf die verschiedenen schwachen Punkte hin, welche sich bei der Ausführung dieser Bestimmungen gezeigt haben. So vor allem aus auf die Schwierigkeit der Definition des Begriffes Fabrik und auf die Inconsequenzen, die sich immer ergeben müssen, so lange nicht ein schweizerisches allgemeines Gewerbegesetz an die Stelle des jetzigen Fabrikgesetzes tritt. Sie zeigt, welch schwierigen Stand die mit fast gar keinen Kompetenzen ausgerüsteten eidgenössischen Aufsichtsbeamten gegenüber den Anfeindungen des Gesetzes nicht nur durch die Industriellen, sondern hie und da selbst durch die Arbeiterschaft hatten, wie viele der zur Ausführung berufenen Amtsstellen dem Gesetz sehr abgeneigt waren und wie eine übermäfsige Gestattung von Überstunden, die zwar namentlich von deutschen Gegnern des Maximalarbeitstages ins ungeheuerliche übertrieben worden ist, selbst bei wohlwollend Gesinnten das Zutrauen auf dessen Zweckmäfsigkeit erschütterten. Sie schildert, wie der Bundesrat durch zahlreiche Interpretationen und Erlasse erst einen festeren Boden für die Ausführung schaffen mufste; wie

diese aber nach und nach immer besser gelang, weil der Nutzen dieser Gesetzesbestimmung immer deutlicher sich herausstellte und schliefslich von zahlreichen einstigen Gegnern anerkannt wurde.

Die Frage der Hilfsarbeiten wird vom Verfasser in einem besonderen Abschnitt besprochen und nachgewiesen, wie gerade die Anwendung dieser Bestimmung eine ganz besonders heikle sei und Mifsgriffe dieselbe bereits zu einer wahren Gefahr für das ganze Gesetz haben werden lassen. Er berichtet, wie der Bundesrat erfolglos sich bemüht, eine zutreffende und gegen Mifsbrauch sicherstellende Umschreibung dieses Ausdrucks zu finden, und wie er auch auf eine umfassende Liste alles dessen, was als Hilfsarbeit zu betrachten sei, verzichtete, um schliefslich in den einzelnen streitigen Fällen unter Zurateziehung von Arbeitern und Arbeitgebern den Entscheid zu treffen.

Ein besonderes Kapitel ist der Wirkung des gesetzlich beschränkten Arbeitstages gewidmet. Namentlich an der Hand der früher in diesem Archiv gemachten Angaben wird der Nachweis geführt, wie die Unschädlichkeit für die Produktion oder eine so kleine Einbufse sich herausstellte, dafs sie durch anderweitige Vortheile aufgwogen wurden und es wird vornehmlich darauf aufmerksam gemacht, wie aus den Reihen der Akkordarbeiter keine Klage gegen den Maximalarbeitstag ergangen und wie die eifrigsten Gegner und Umgeher desselben, die Maschinensticker, zum Verband zusammengeschlossen, sofort mit wirksamster Handhabung der für die Fabriken vorgeschriebenen Normalarbeitszeit begonnen.

Ein fünftes Kapitel bespricht die Bestrebungen nach weiterer Verkürzung des Arbeitstages auf 10 Stnnden und zwar nicht nur in den Fabriken, sondern in allen industriellen Betrieben; er schildert die Schwierigkeiten, die sich denselben entgegenstellen und wie die Bundesregierung daran zweifelt, dafs der Zehnstundentag als ein für alle Industrien gleichmäfsig geltender eingeführt werden könne. Die Regulierung der Arbeitszeit erwartet er vornehmlich — wie auch die schweizerischen Gewerbevereine — von den entstehenden Berufsgenossenschaften reguliert zu sehen. Der Verfasser hofft, dass die Kantone das Werk an die Hand nehmen, vor dem der Bund einstweilen noch zurückscheut.

So geht die Bewegung zu Gunsten des Ausbaues der Arbeitergesetzgebung in der Schweiz, wie der Verfasser aus allen angeführten Thatsachen und Beobachtungen schliefst, stets vorwärts, jedoch langsam; aber diese Methode, wie sie hier befolgt wird, hat mindesstens den Vorteil, dafs die erlangten Resultate, wie die Erfahrung beweist, als bleibende betrachtet werden dürfen.

In gleicher Weise schildert der Verfasser in seiner zweiten Arbeit, wie die Schweiz allmählich zu dem, von einem mehr als Dreiviertelsmehrheit gefafsten Volksbeschlufs von 1890 gekommen ist, die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung einzuführen. Er beginnt mit der Darstellung des an die deutsche Gesetzgebung sich anlehnenden Gesetzes über

die Haftpflicht der Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, mit dem Hinweis, wie dann im Fabrikgesetz von 1877 die ersten Grundlagen eines Haftpflichtgesetzes für die Fabriken gelegt, im Jahre 1881 zu einem eigentlichen Gesetz ausgestaltet worden seien; wie die Furcht vor den Folgen für die Industrie zu einer Beschränkung der Entschädigungssumme geführt habe, wie die Halbheiten, die im ganzen Gesetz lagen, zu immer während erneuten Angriffen auf dasselbe führten, wie es als ein „Ausnahmegesetz" verurteilt und der Ruf erhoben worden sei, man möge doch auf das gemeine Recht zurückkommen. Aber auch in anderer Richtung wurden stets aufs neue Bedenken geltend gemacht. Sie richteten sich vor allem auch gegen die Thatsache, dafs nur ein Bruchteil der arbeitenden Klassen geschützt sei. Dies führte 1887 zu einer Ausdehnung des Gesetzes auch auf andere Industrieen, zu einer Reihe verbesserter Vorschriften für seine Anwendung, aber all' diefs vermochte den Widerwillen nicht zu beseitigen, den Viele dem Gesetz entgegenbrachten. Selbst solche, die ihm nicht eigentlich abgeneigt waren, warfen dieser Spezialgesetzgebung vor, dafs sie auf bedenklicher Weise die Idee der persönlichen Verantwortlichkeit des Fabrikanten und diejenige der Versicherung gegen Unfälle vermenge. Wie der Verfasser nachweist, stellten sich eine Menge Mängel und Übelstände bei der Ausführung heraus. Zu allgemeiner Versicherung der Arbeiter gelangte man auf dem bisher betretenen Weg nicht, obwohl die abgeschlossenen Versicherungen circa $^3/_4$ derselben umfafste. Es war nicht einmal möglich, gegen jeden Risiko zu versichern, z. B. gegen denjenigen durch die in die Haftpflicht einbezogenen Krankheiten, die Entschädigungen fielen vielfach nicht dem Gesetz entsprechend aus. Niemand war zufrieden. Man sah ein, dafs die Lösung des Problems auf einem andern Weg zu suchen sei. Es erschien am wahrscheinlichsten, dafs man sie in einer allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung finde. Ihre Einführung erforderte aber auch die Einschaltung eines neuen Artikels in die Bundesverfassung. Das Prinzip wurde fast einstimmig angenommen; aber das Schwierigste — die Ausführung — bleibt noch übrig. Sie wird aber kommen, denn die öffentliche Meinung erkennt die Notwendigkeit an und diese Anerkennung wird die Durchführung ermöglichen trotz aller Schwierigkeiten.

Der dritte Aufsatz bringt das Bild der Entstehung und Wirksamkeit des schweizerischen Stickereiverbandes, welcher, Mitte der 80 er Jahre durch die Notlage der Stickerei hervorgerufen, nach kurzer Zeit fast alle Stickmaschinenbesitzer der Schweiz, des angrenzenden Vorarlberg und zum Teil auch in den süddeutschen Staaten umfafste, die im Ganzen etwa 25000 Maschinen besafsen und etwa 60000 Menschen beschäftigten. In rascher Darstellung zeigt der Verfasser, wie Punkt um Punkt die Arbeiterverhältnisse zu regeln versucht wurden, wie den Arbeitern ein Minimallohn gesichert, immer ausgedehnterer Rechtsschutz gewährt wurde, wie Schritte gethan wurden, der zeitweisen Arbeitslosigkeit durch Regelung

der Arbeitszeit vorzubeugen. Er gewährt uns auch einen Einblick, wie offen und insgeheim der Eigennutz von Grofs und Klein sich geltend machte, Vorschriften umgangen, wie auf alle Arten versucht wurde, den Verband zu Fall zu bringen. Die gewaltige Energie, welche der leitende Vorstand entwickelte, fehlbare Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, schwere Bufsen, Verhängung eines mit aller Strenge durchgeführten Boykotts vermochten nicht, den Verband vor immer gröfserer Erschütterung zu bewahren. Und als die Stickerei eine schwere Krisis durchzumachen hatte, bald Arbeitsmangel, bald niedrige Löhne die Arbeiter und Arbeitgeber — namentlich auch die kleinern — zur Verzweiflung brachten, brach ein Sturm los, der nicht mehr beschwichtigt werden konnte. Zahlreiche Austritte erfolgten und die Fortexistenz des Verbandes ist heute eine fragliche.

Die Darstellung Jays beansprucht namentlich das Interesse derjenigen, die sich um die Frage der Berufsgenossenschaften interessieren. Der Stickereiverband beruhte auf Freiwilligkeit. Er gewann überraschende Ausdehnung, erfreute sich vortrefflicher Leitung und seine Leistungen waren allgemein anerkannt. Aber er mufste naturgemäfs eine grofse Zahl Einzelinteressen verletzen. Anfeindungen, an Zahl und Umfang täglich zunehmend, erhoben sich. Eine Periode anhaltend schlechten Geschäftsganges trat ein und damit Rebellion von allen Seiten. Alles Gute, das der Verband geleistet, wurde vergessen; teils gleichgültig, theils höhnisch sieht man seinem Untergange entgegen.

Tausende hatten, im Hinblick auf den Stickerverband, an die Möglichkeit geglaubt, dafs Berufsgenossenschaften ohne staatlichen Zwang gegeschaffen werden und bestehen können. Das Schicksal des Stickereiverbandes hat ihre Zuversicht schwer erschüttert. Kein Ereignis hätte, wenigstens in der Schweiz, mehr dazu beitragen können, den obligatorischen Berufsgenossenschaften Freunde und Anhänger zu erwerben, deren Gegner zu bekehren.

So sind denn alle drei Arbeiten des Verfassers geeignet, grofses Interesse wachzurufen, belehrend zu wirken. Herr Jay hat auf wiederholten Studienreisen in der Schweiz deren Verhältnisse genau kennen gelernt. Er beweist dies durch seine ganze Darstellung, Er hat auch diejenigen Punkte mit raschem Verständnis herauszuheben gewufst, welche in der Lösung der Arbeiterfrage in der Schweiz eine besonders bedeutungsvolle Rolle spielen. Es ist sehr zu wünschen, dafs namentlich seine Landsleute die Erfahrungen des kleinen Nachbarlandes und die Lehren, die sich aus dem Entwicklungsgang seiner Arbeiterschutzgesetzgebung ergeben, recht beherzigen.

Mollis. F. SCHULER.

*Graf, Eduard, Die Austeilung der Allmend in der Gemeinde Schötz.* Bern, Wyfs, 1890. 136 S.

Die Schweiz wird mit Recht als eine volkswirtschaftliche und sozialpolitische Versuchsstation bezeichnet. Und zwar ist sie es in doppelter Beziehung. Denn einmal sind manche Organisationen, Einrichtungen und Normen, deren Ausbildung in die Vergangenheit fällt, in der Schweiz noch jetzt lebensfrisch erhalten, während sie in den meisten anderen Ländern bis auf die letzten Spuren vertilgt sind. So können wir denn in der Schweiz ein lebendiges Bild von Zuständen gewinnen, über die uns sonst nur zum Teil sehr dürftige urkundliche Zeugnisse erhalten sind. Sodann sind aber auch wieder Gesetze und Einrichtungen, welche anderswo noch nicht oder doch nur in ihren Anfängen bestehen, in der Schweiz bereits vollständig eingeführt worden und in Wirksamkeit getreten. So hat denn dieser kleine Republikenkomplex eine seinen territorialen Umfang, seine Bevölkerungszahl und seine politische Stellung weit überragende Bedeutung für den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Forscher, indem er uns den Anblick sonst bereits abgestorbener und sonst noch nicht lebendig gewordener Einrichtungen und ihrer Wirkungen gewährt. Zu den letzteren gehört unter anderem eine sehr weit entwickelte Arbeiterschutzgesetzgebung, ein volkstümliches Schulwesen mit weitgehender Beseitigung des Schulgeldes, ein unentgeltliches Begräbniswesen u. s. f.; zu den ersteren das Allmendwesen mit seinen tiefeingreifenden sozialen Wirkungen.

Die Allmend befindet sich in einigen Gebirgskantonen noch im Besitz grofser Verbände, welche sich uns als die unmittelbaren Nachfolger des früher allgemein in den Gebieten deutscher Besiedelung vorhanden gewesenen Markgenosssenchaften darstellen. In den meisten Kantonen freilich ist an die Stelle der alten Marknallmend die neue Gemeinde- und Korporations-Allmend getreten, entsprechend der Auflösung der Markgenossenchaft in eine Anzahl kleinerer Ortsgemeinden oder Personal- sowie Realgenossenschaften. Zugleich findet sich in der Schweiz die weitere Eigentümlichkeit vor, dafs die Allmend in dem gröfsten Teil der Kantone nicht an die moderne politische Gemeinde (die sog. Einwohnergemeinde), sondern an die in ihren Kompetenzen sehr beschränkte Bürgergemeinde oder an eine von dieser gesonderte Real- bez. Personalgenossenschaft gelangt ist. Auch ist das bürgerliche Nutzungsgut, wie man die Allmend auch bezeichnet, mehrfach aber durchaus nicht allgemein in das Privateigentum der ehemaligen Nutzniefser übergegangen.

In früherer Zeit — bis zum Schlufs des vorigen Jahrhunderts — geschah dies gewöhnlich dadurch, dafs aus der Sondernutzung der einzelnen Allmendstücke, die den einzelnen Bürgern von der Allmendverwaltung zugeteilt worden waren, im Laufe der Zeit auf dem Wege des Gewohnheitsrechts das Sondereigen wurde. Am Schlufse des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts, namentlich zur Zeit der soge-

nannten Helvetik wurde dagegen die Verteilung des Allmend zu Privateigentum von der Gesetzgebung mit Zielbewufstsein ins Auge gefafst und durchgeführt. Der physiokratichen Ideenrichtung folgend, suchten die Regierungen und Gemeindeverwaltungen jener Zeit in der Schweiz ähnlich wie in anderen Ländern alles Heil in der Steigerung des Produktion und Bevölkerung und sahen in der Aufteilung der bürgerlichen Nutzungsgüter unter die Nutzungsberechtigten zu Privateigentum ein wirksames Mittel zur Erreichung dieser Zwecke. Seither freilich ist diese volkswirtschaftliche Richtung durch die sozialpolitische abgelöst worden. Seitdem für die früher übersehenen günstigen sozialpolitischen Folgen der bürgerlichen Nutzungen der Blick und das Verständnis gewonnen worden ist, hat man diesen Standpunkt gegen die weitere Verteilung der Allmenden zu Privateigentum ins Feld geführt.

So ist denn auf die Zeit einer kritiklosen Feindschaft gegen die Allmenden eine Periode kritischen Wohlwollens eingetreten, in der man die Allmenden, soweit sie noch nicht verteilt worden sind, weiter bestehen läfst, ohne dafs doch ihre Stellung in der Zukunft prinzipiell gesichert wäre.

Das Verdienst der an die Spitze dieser Besprechung gestellten kleinen Schrift ist es nun, an den Schicksalen des Bürgergutes e i n e s Schweizerkantons und speziell e i n e r einzelnen Gemeinde dieses Kantons den oben skizzierten Entwickelungsgang des Allmendwesens im Allgemeinen dargelegt zu haben. In einem Mikrokosmus spiegeln sich hier die allgemeinen in dem Allmendwesen der Schweiz zu Tage getretenen Tendenzen der verschiedenen Perioden ab.

Der Verfasser zeigt uns auf Grund von Urkunden, die der im Kanton Luzern gelegenen Gemeinde Schötz angehören, wie seit dem XVI. bezw. XVIII. Jahrhundert einzelne Teile des Bürgergutes abbröckelten d. h. wie hier eine secundäre Eigentumsbildung stattfand, welche Licht auch auf die in ihren Anfängen undurchsichtige primäre Eigentumsbildung wirft. Er zeigt dann weiter, wie angeregt durch die Gesetzgebung der Helvetik im J. 1703 die prinzipielle Aufteilung der Bürgergüter im Kanton beschlossen und teilweise auch durchgeführt wird und schliefst mit einer kritischen Beurteilung der erfolgten Verteilung, die im wesentlichen ein negatives Resultat ergiebt. So spiegelt denn diese Arbeit auch in ihrem theoretischen Ergebnis den Stand der gegenwärtigen Forschung ab, wie sie in ihrem historischen Teil sich in den von früheren Bearbeitern des schweizerischen Allmendwesens gewiesenen Bahnen bewegt.

Wie bereits oben erwähnt wurde, bleibt es dennoch verdienstvoll, diese allgemeinen Tendenzen in ihrer Ausgestaltung auf einem kleinen Gebiet mit photographischer Treue reproduziert und bei dieser Gelegenheit zugleich die ziffermäfsigen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Vorgänge, soweit es möglich war, beigebracht zu haben.

Leipzig. A. v. MIASKOWSKI.

***Rosin, Heinrich, Dr.***, ordentlicher Professor für Staatsrecht und deutsches Recht an der Universität Freiburg i. B. ***Das Recht der Arbeiterversicherung.*** Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Erster Band. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. Dritte Abteilung. Berlin, J. Guttentag, 1893. S. 483—837.

Die vorliegende dritte Abteilung schliefst den 1. Band des Rosinschen Werkes ab. Die Leser dieser Zeitschrift sind bereits mit Ziel und Wesen des Buches bekannt gemacht worden (vgl. Bd. IV. (1891). S. 710 bis 714). Wir begnügen uns daher hier unter Hinweis auf jene Besprechung festzustellen, dafs auch die 3. Abteilung die gerühmten Vorzüge des vortrefflichen Werkes in gleichem Mafse wie ihre beiden Vorgängerinnen aufweist: Klarheit, Übersichtlichkeit, Vollständigkeit.

Der Inhalt der 3. Abteilung wird in zwei Bücher (4. und 5.) gegliedert, von denen das vierte Buch „die sozialpolitischen Lasten“, das fünfte „die Versicherungsordnung“ behandelt. Nach Feststellung des Begriffs einer „sozialpolitischen Last“ im Sinne der Versicherungsgesetze erörtert der Verfasser ausführlich (S. 537—636) die „Lastenverteilung“. In diesem Abschnitt wird auch der Nationalökonom manche anregende Bemerkung finden über die Natur der Versicherung, die einzelnen Arten der Versicherung, die Modi der Kostendeckung, der Beitragsbemessung und dgl. Im fünften Buch, dem letzten des ersten Bandes, werden die mehr formalen Fragen der Arbeiterversicherung abgehandelt. Es zerfällt in 3 Kapitel. Von diesen erörtert das erste die Organisation der Versicherung und unterscheidet sozialpolitische „Sonderverbände“ und sozialpolitische „Sonderbehörden“ als die beiden spezifischen, neugeschaffenen Organe der Arbeiterversicherung; zu ersteren gehören die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften, die Invaliditätsversicherungsanstalten, zu letzteren Reichsversicherungs- und Landesversicherungsämter. Auch in diesen Fragen der Organisation wird zweifellos wieder das nationalökonomische Urteil geschärft durch die klare Charakterisierung des juristischen Charakters der Institutionen, wie sie Rosin so meisterhaft vornimmt. Im zweiten Kapitel des fünften Buches bespricht der Verfasser „die Formen der Rechtsverwirklichung“ (Erhebung des Thatbestandes, Feststellungsverfahren, Registrierung und Beurkundung, Streitverfahren, Zahlung und Beitreibung), im dritten Kapitel die „Strafen.“

Sehr zu Dank verpflichtet hat uns der Verfasser schliefslich noch durch die Beigabe eines Ergänzungsbuches (III a), worin sich „Nachträge zur Krankenversicherung auf Grund der Novelle von 1892 und des Krankenversicherungs-Gesetzes von 1892“ finden. Der Zweck dieses „Ergänzungsbuches“ ist, in zusammenhängender Darstellung die Hauptpunkte hervorzuheben, in denen der Text der ersten beiden Abteilungen des ersten Bandes (Einleitung, erstes bis drittes Buch)

durch den Erlafs der Krankenversicherungsnovelle von 1892 beeinflufst worden ist. Es soll damit zugleich der innere Zusammenhang mit dem vierten und fünften Buche hergestellt werden, in denen die Bestimmungen der Novelle zur unmittelbaren Bearbeitung gelangt sind.

Rosins Werk, dessen zweiter, spezieller Teil in kürzerem Zeitraume als der erst nach 3 Jahren abgeschlossene erste Band zur Welt gebracht werden möge, wird zweifellos binnen kurzem den Rang eines unentbehrlichen Handbuchs erringen, unentbehrlich für jedermann, der mit der Arbeiterversicherung sei es praktisch, sei es theoretisch sich näher zu befassen hat.

W. SOMBART.

*Zusammenfassung der Resultate der wirtschaftlichen Erforschung Rufslands durch die landschaftliche Statistik.* Band II: *Die bäuerliche Pacht der nicht zu den Bauernanteilen gehörigen Ländereien.* Von *N. Karyscheff,* Professor an der Universität Dorpat. (Mit zahlreichen Tabellen, Kartogrammen und Diagrammen.) Dorpat 1892. (In russischer Sprache.)

Der Referent hat bereits an anderer Stelle den wesentlichsten Inhalt der vorliegenden Publikation wiedergegeben (vgl. Sozialpolitisches Zentralblatt Jahrgang II, Nr. 1); hier soll nur in Kurzem die Methode und die Gesichtspunkte des Verfassers besprochen werden. Wenn man eine Frage wissenschaftlich untersucht, so kann die Abgrenzung des Stoffes entweder nach äufseren oder nach inneren Gesichtspunkten vorgenommen werden. Wenn man sich von vornherein nur an eine Quelle hält und das zu erforschende Phänomen nur insofern darstellt, als es eben unter Benutzung dieser einzigen Quelle möglich ist, so haben wir offenbar mit einer äufseren Abgrenzung des Stoffes zu thun. Manchmal ist ein solches Vorgehen unvermeidlich, und wir können im vorliegenden Falle dem Verfasser keineswegs vorwerfen, dafs er sich ausschliefslich an die statistischen Publikationen der Landschaften und des statistischen Zentralkomitees im Ministerium des Innern gehalten hat. Denn andere Quellen für die Kenntnis der bäuerlichen Pachtverhältnisse sind kaum einer statistischen Bearbeitung fähig. Der Verfasser hat sich aber lediglich e i n e s o l c h e zum Ziele gesetzt. Allerdings gehen dabei wichtige Züge ganz verloren, und der ganzen Darstellung gebricht es an Lebendigkeit. Eine andere Beschränkung, welche sich der Verfasser vergönnt hat, kann unserer Ansicht nach auch nur rein äufserlich motiviert werden, ist aber dabei keineswegs in der Beschaffenheit des statistischen Quellenmaterials begründet. Diese Beschränkung ist schon im Titel angegeben: Die bäuerliche Pacht der nicht zu den Bauernanteilen gehörigen Ländereien. Die wichtigste Erscheinung im wirtschaftlichen Leben Rufslands seit der Aufhebung der Leibeigenschaft ist die Differenzierung der Bauernmasse, und Karyscheff

hat ganz klar diesen Prozefs an dem Phänomen der Bauernpacht ziffermäfsig konstatiert. Das aber, was sich an der Bauernpacht der nicht bäuerlichen Ländereien nur indirekt konstatieren läfst, tritt viel klarer und offenkundiger auf in der Verpachtung der Landanteile durch ärmere Bauern an ihre wirtschaftlich starken Gemeinde- und Standesgenossen. In den drei kontinentalen Kreisen des Gouvernements Taurien wird mehr als $^1/_4$ der gesamten Bauernanteile verpachtetund die verpachtenden Bauernwirte machen $^1/_3$ der Gesamtzahl aus (vgl. W. Postnikoff, Die südrussische Bauernwirtschaft (russisch). Moskau 1891, S. 136 ff.). Im Gouvernement Ssamara wird ungefähr $^1/_{10}$ aller Bauernanteile verpachtet (Statistische Mitteilungen über das Gouvernement Ssamara 1892, Heft 8, S. 95). In den Fällen, wo diese Erscheinung auch statistisch aufgenommen wurde, sollte der Verfasser dieselbe in seinen Betrachtungskreis ziehen, erstens, weil das Vorhandensein einer gewissen Abhängigkeit zwischen dem Angebot der bäuerlichen Landanteile als Pachtobjekte und der Nachfrage nach den nicht bäuerlichen Ländereien möglich ist und thatsächlich konstatiert wird, z. B. bei den deutschen Kolonisten im Kreis Nikolojewsk; und zweitens, weil ihm die Systematisierung und Bearbeitung dieser Daten viel leichter fallen würde als jedem anderen, welcher eigens zu diesem Zwecke das voluminöse Material wieder durchmustern und exzerpieren müfste. In der Einleitung (VII—XIX), in welcher der Verfasser die Eigentümlichkeiten der russischen Pachtverhältnisse hervorhebt und analoge Erscheinungen in anderen Ländern ganz kurz (X—XII) charakterisiert, vermissen wir den Hinweis auf die weitgehende Analogie der russischen Bauernpacht mit der Pachtwirtschaft in Nordamerika, wie sie von Sering in seinem bekannten Werke dargestellt wird (Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887, S. 147—151). Diese Analogie und noch mehr die Unterschiede zwischen den russischen und amerikanischen Pachtverhältnissen wären einer eingehenden Würdigung wohl wert. Das Pachtsystem in Rufsland und in den Südstaaten Nordamerikas ist seinem Ursprung nach identisch. „In den Südstaaten sah man sich gezwungen, nach Aufhebung der Sklaverei, aus Mangel an Arbeitskräften und Kapital die Plantagen zu zerschlagen und in mittelgrofsen Stücken oder — hauptsächlich an frühere Sklaven — in Parzellen zu verpachten." „In Amerika gelten durchgehends ziemlich harte Pachtbedingungen ... Die Pachtungen laufen allgemein auf kurze Termine, bieten keine Ermunterung zu Meliorationen. Das amerikanische System, bemerkt Henry George in seiner „Landfrage", ist thatsächlich schlechter als das irische" (l. c. S. 147 u. 148). Die Spekulation spielt in dem amerikanischen Pachtwesen eine bedeutende Rolle. Alle diese Züge sind auch für die russische Bauernpacht bezeichnend. Die Unterschiede zwischen den russischen und amerikanischen Pachtverhältnissen können auf allgemeine Momente zurückgeführt werden, welche ein a l t e s politisch und kulturell zurückgebliebenes von einem jungen gleichzeitig

auf der höchsten Kulturstufe stehenden und von allen hemmenden Traditionen freien Lande unterscheiden.

Im ganzen ist die Bearbeitung des statistischen Materials, welche Karyscheff geliefert hat, mustergültig; grofser Fleifs war notwendig, um das kolossale statistische Material, welches dem Forscher vorlag, zu bewältigen. Schritt für Schritt verfolgt und deckt Karyscheff die kausalen Zusammenhänge auf, welche in den statistischen Zahlenreihen ihren Ausdruck finden. Wenn sich gewisse Mängel und Lücken vorfinden, so ist dies in der Mehrzahl der Fälle in der Beschaffenheit des Quellenmaterials begründet. Viel zu flüchtig behandelt Karyscheff den Einflufs des Eisenbahntransports auf die Pachtzinsbewegung (333). Dieses Moment, welches so gut „universell“ ist, wie das Wachstum der Bevölkerung, bildet neben dem letzteren die wichstigste Rolle in der Steigerung des Pachtzinses. Denn Getreidebau als Warenproduktion ist erst durch den Dampfverkehr möglich geworden. In dem Kampf zwischen den kapitallosen Produzenten zum eigenen Bedarf und (relativ) kapitalkräftigen Warenproduzenten liegt ja das Wesen des Differenzierungsprozesses innerhalb der Bauernschaft. Die von Karyscheff gar nicht beachtete „Chutorwirtschaft“ [1]) (meist auch auf gepachtetem Boden) im Kreis Nikolajewsk (Gouv. Ssamara) ist in dieser Beziehung höchst beachtenswert. Hier wird Weizen für den Markt produziert und dieses Geschäft ist im grofsen und ganzen nur für kapitalkräftigere Bauern möglich und rentabel: auf einen Chutorhof kommen im Durchnitte 10 Stück Arbeitsvieh (vgl. die landwirthaftliche statistische Publikation über den Kreis Nikolajewsk. Ssamara, 1889 (russisch). (S. 64—72.) Dies sind Keime und Anfänge einer der Warenproduktion fähigen Grofsbauernwirtschaft; im südlichen Rufsland, in den sogenannten neurussischen Gouvernements scheinen dieselben viel lebenskräftiger zu sein (vgl. das citierte Werk von Postnikoff).

Das Schlufskapitel (371—402) resümiert die Ergebnisse der ganzen Untersuchung, und anknüpfend an dieselben deutet der Verfasser seine Ansichten über die Aufgaben der sozialen Politik gegenüber der russischen Agrarfrage kurz an. Diese Ansichten gipfeln in dem Satze, dafs alle bis jetzt selbständigen landwirtschaftlichen Produzenten sollen und können als solche erhalten werden, und das Hauptziel der sozialen Politik des Staats müsse die Erweiterung des bäuerlichen Grundbesitzes sein. Diese Auffassung leidet daran, dafs sie ganz und gar die unaufhaltbare Grundtendenz der wirtschaftlichen Entwickelung Rufslands ignoriert und der staatlichen Politik ein unerfüllbares, utopisches — weil in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründetes — Ideal aufzwingt. Und dies — ganz abgesehen davon, dafs ja der Staat, wie Marx und Engels klar dargethan haben, nie eine ideelle unabhängige Macht darstellt, sondern der politische Ausdruck der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse ist. In einem Lande, wo sich

[1]) „Chutor“ heifst im Russischen ein isoliert stehendes ländliches Anwesen.

die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit elementarer Gewalt Bahn bricht, ist ein Staat, welcher durch seine Macht Formen und Verhältnisse einer wirtschaftlich primitiven Entwickelungsstufe künstlich beschützen und aufrecht erhalten wollte, geradezu unmöglich. Das ganze wirtschaftliche Leben würde gegen eine solche wahrlich reaktionäre Politik protestieren und rebellieren. Karyscheff sagt (S. 398): „Kaum ein Jahrhundert ist verflossen seit den grofsen technichen Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, und die industriell entwickelten Staaten sahen sich schon gezwungen, im Interesse des sozialen Friedens zur Regelung der Verhältnisse zwischen dem Kapital und der Arbeit zu schreiten. Dies ist eine natürliche Folge der Verhältnisse, unter welchen ein grofser Teil der produktiven Bevölkerung seine wirtschaftliche Selbständigkeit mit der Lage eines für Lohn arbeitenden Proletariers zu vertauschen genötigt wird (wie das im Westen bei der allmählichen Verdrängung der häuslichen Kleinindustrie durch die Fabrikindustrie der Fall war). Die gedachten Verhältnisse treten immer ein, wenn die Konkurrenz zwischen kleinen Unternehmungen und dem Kapital keine Beschränkung erfährt. Die Erfahrungen der westlichen Länder müssen jedenfalls berücksichtigt werden, damit, soweit als möglich, die Entwickelung analoger Verhältnisse in jüngeren Ländern verhütet werde." Der Referent mufs aufrichtig gestehen, dafs dieser Passus auf ihn einen befremdenden Eindruck gemacht hat. Hier sind wesentliche, sozusagen qualitativ verschiedene Dinge vermengt. Die staatliche Regelung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern hat nichts mit der Beschränkung der Konkurrenz zwischen kleinen Unternehmungen und dem Kapital zu thun. Letztere wird in Westeuropa nur von den reaktionären Parteien im Interesse rückständiger Wirtschaftsformen befürwortet. Leider aber ist diese Verwirrung der Begriffe und Thatsachen weder ein lapsus calami, noch ein individueller Fehler von Karyscheff; sie hat viel tiefere Gründe. Wenn in Deutschland mit Recht gegen die so oft zu Tage tretende falsche Sentimentalität in volkswirtschaftlichen Fragen Widerspruch erhoben wird, wie dies vor kurzem Werner Sombart gethan hat,[1]) so ist diese „Richtung" oder, besser gesagt, Stimmung in der russischen nationalökonomischen Litteratur geradezu vorherrschend und eine andere Auffassung der volkswirtschaftlichen Fragen wird als reaktionär und antidemokratisch angesehen. Sogar die Vertreter der russichen wissenschaftlichen Litteratur haben leider bis jetzt die slavophilen Träumereien, welche jeder historischen und soziologischen Grundlage entbehren, nicht überwunden. Der Aberglaube der slavophilen Sozialisten Herzen und Bakunin, dafs der russiche Bauer ein geborener Sozialist ist, spukt noch immer fort und trübt auch den wissenschaftlichen Schriftstellern den Blick. Der Referent ist keineswegs von vornherein jeder staatlichen Einmischung in die

[1]) Vgl. seine Rezension von H. Losch, „Nationale Produktion" etc. in Conrads Jahrbüchern fur Nationalökonomie und Statistik.

russichen agrarischen Verhältnisse abgeneigt. Im Gegenteil, er hat die feste Überzeugung, dafs eine solche nach allen Richtungen hin notwendig ist. Aber man soll nicht der Agrarpolitik ganz utopische Ziele vorzeichnen, welche, wenn sie wirklich erreicht werden sollten, nur einen ökonomischen Rückschritt bedeuten würden. Wenn man die Erweiterung des bäuerlichen Grundbesitzes im Sinne Karyscheffs verlangt, so vergifst man dabei, dafs eine solche Erweiterung nur dann volkswirtschaftlich vorteilhaft sein kann, wenn dabei die durchschnittliche Gröfse des bäuerlichen Grundbesitzes bedeutend erhöht wird. Dies ist aber mit dem Verlust an Land für eine beträchtliche Anzahl der Bauern verbunden, d. h. setzt die Proletarisierung eines Teiles der Bauernschaft voraus. Denn die Auswanderung nach Sibirien, wenn sie in grofsem Mafsstabe stattfinden sollte, erscheint uns, — obgleich wir auch eine gröfsere Unterstützung derselben, als bis jetzt der Fall war, seitens des Staates für notwendig halten —, bedenklich aus dem einfachen Grunde, weil das europäische Rufsland selbst noch zu dünn bevölkert ist. Die Sache liegt ja klar, man soll nur den Wahn aufgeben, dafs alle jetzt selbständigen landwirtschaftlichen Produzenten für die Zukunft als solche erhalten werden können und sollen, und dann findet die ganze Frage ihre Lösung darin, dafs einerseits die Schaffung eines der Warenproduktion vollkommen gewachsenen und konsumtionskräftigen Bauernstandes, anderseits die Entwickelung der nationalen Industrie als Hauptzwecke der Volkswirtschaftspolitik hingestellt werden. Die Entwickelung der Industrie ist bei den jetzigen Produktions- und Austausch-, speziell Transportverhältnissen, aus technisch wirtschaftlichen Gründen für das Gedeihen der Landwirtschaft notwendig, wie dies ganz überzeugend A. Skworzoff in seinem russischen auf Marxschen Prinzipien beruhenden Werke über den Einfluss des Dampfverkehrs auf die Landwirtschaft nachgewiesen hat; diesen Satz hat übrigens schon List aufgestellt und mit allgemein empirischen Argumenten begründet. (Vgl. Das nationale System, Ausgabe von 1844, 1. Bd. S. 333—362.)

Nun auf dem Gebiete des Industrielebens, der industriellen Arbeiterfrage kann Rufsland wirklich lehrreiche Erfahrungen bei seinen westlichen Nachbarn sammeln: hier öffnet sich ein weites Feld für sozialpolitische Entlehnungen, hier braucht Rufsland nicht den dornenvollen Weg der westeuropäischen Nationen durchzumachen, die vielen Kämpfe um „Staats- oder Selbsthilfe“ kann es sich ersparen. Arbeiterschutz kann ein moderner Staat dekretieren, soziale Gleichheit in einer Gesellschaft, welche bei den denkbar ungünstigsten kulturellen und politischen Verhältnissen fast direkt von der Naturalwirtschaft zur kapitalistischen Geldwirtschaft übergeht, kann weder der Staat noch diese Gesellschaft selbst etablieren, ohne auf die zu überwindenden Wirtschaftsformen zurückzugreifen.

St. Petersburg. P. v. Struve.

# STUDIEN ZUR ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES ITALIENISCHEN PROLETARIATS.

VON

WERNER SOMBART.

## I. Einleitung.

Es hat eine Zeit gegeben, da es als vornehmste Aufgabe der sozialen Wissenschaften bezeichnet wurde, die Zustände in den Ländern mit fortgeschrittener Kultur zu studiren, um aus diesen Studien Aufschlüsse, Weisungen zu gewinnen für die Maſsnahmen der wirtschaftlichen und sozialen Politik im eignen Lande. Die wiſsenschaftliche Forschung wurde unter einem praktischen Gesichtspunkte betrieben. Das Ergebnis war ein negatives: die Einsicht, daſs derartig vergleichende Sozialstudien der Landespolitik im Grunde nur wenig oder gar keine Handhabe zu bieten vermochten. Kein Wunder. Denn das Wesen der Politik ist gerade darin zu suchen, die rechtliche Regelung der konkreten Verhältnisse so einzurichten, daſs sie den Eigentümlichkeiten, den Sonderheiten des geschichtlich gewordenen politischen Verbandes gerecht werden. Niemals konnte die Erfahrung eines fremden Landes der eignen Politik, von vereinzelten Fällen abgesehen, die Wege weisen. Wenn irgendwo Verallgemeinerung, Schablonisierung vom Übel sind, so auf dem Gebiete politischen Handelns. Die Wissenschaft hat diese Wahrheit eine Zeitlang verkannt und hat selbst darunter zu leiden gehabt: die vergleichende Sozialforschung kam in Miſskredit, weil sie das unmittelbare Ziel, das sie sich gesteckt hatte, Rezepte für die politische Garküche zu liefern, nicht zu erreichen vermochte.

Heute beginnt die Wissenschaft einzusehen, dafs sie sich ein falsches Ziel gesteckt hatte. Zwar blüht die vergleichende Sozialforschung in unseren Tagen mehr denn je, zwar hat der Satz, dafs eine Nation von der andern lernen kann und soll, seine volle Gültigkeit bewahrt; jedoch sind es andere Gesichtspunkte, die jetzt diese Studien beherrschen. Nicht mehr die unmittelbare Beeinflussung der Tagespolitik gilt als vornehmste Aufgabe der Wissenschaft, sondern die Erkenntnis der grofsen Züge unserer wirthschaftlichen und sozialen Entwicklung. Die rein theoretischen Fragen des Woher? und Wohin?, stehen im Mittelpunkte des sozialwissenschaftlichen Interesses, Fragen, aus deren Beantwortung auch der Politiker am letzten Ende die Direktive für seine Mafsnahmen gewinnt, die aber nichts zu thun haben mit den andern: was heute oder morgen für Gesetze zu erlassen sind. Mit dieser Verschiebung der Fragestellung hat sich aber gleichzeitig das Forschungsgebiet für die vergleichenden Sozialwissenschaften erweitert. Nicht mehr gilt es allein die fortgeschritteneren Länder zu studieren, nicht nur gewähren s i e uns Interesse, nein, auch die unentwickelten Gebiete, soweit sie nur gleichen Kulturkreisen angehören, bieten sich als ebenso würdige Objekte dem Forscher dar. Wie der Biologe gerade die niedrigst organisierten Lebewesen vornehmlich emsig studiert, um die ersten Grundzüge der Deszentenztheorie klar zu stellen, so wird der Soziologe sich jetzt denjenigen Ländern mit Vorliebe zuwenden, in denen die soziale Entwicklung, sagen wir gleich der Kapitalismus in den Anfängen steckt. Hier gewährt das Studium ein mehrfach gesteigertes Interesse. Einmal sind wir theoretisch besser vorbereitet, eher in der Lage, die springenden Punkte der Entwicklung herauszufinden als anderswo. Es stehen uns die Beobachtungen, die wir in fortgeschrittenen Ländern gemacht haben, zur Verfügung. Wenn überhaupt sich Regelmässigkeiten in der sozialen Entwicklung nachweisen lassen, so müssen sie in diesen anfangenden Ländern wiederkehren; hier mufs die Richtigkeit der Hypothesen, die wir auf Grund früherer Erfahrungen in andern Ländern aufgestellt haben, ihre Bestätigung finden. Aber noch andere Momente sind es, die ein Studium primitiver Zustände dem Soziologen interessant machen. Ich denke an die Beobachtung des Einflusses, den das Beispiel der fortgeschrittenen Länder auf die nachfolgenden Völker ausübt. Wohl das wichtigste sozialwissenschaftliche Problem, dessen Lösung uns heute am Herzen liegt, ist der Zusammenhang zwischen den Thatsachen der ökonomisch-sozialen Entwicklung und den Ideen. Nun,

wenn die fortgeschritteneren Länder uns vornehmlich darüber zu belehren vermögen, welchen Einfluſs die Thatsachen auf die Gestaltung der Ideen ausgeübt haben, so die nachfolgenden Länder darüber, welche Rückwirkung die zur Herrschaft gelangten Ideen auf die thatsächliche Entwicklung äuſsern. Ein Land, das vom Kapitalismus ergriffen wird in einem Zeitpunkt, da der proletarische Sozialismus bereits zu systematischer Ausbildung gelangt ist, steht naturgemäſs in einem andern Verhältnis zu der Theorie als ein Land, dessen kapitalistische Entwicklung der Systematisierung des Sozialismus vorausgeeilt ist.

Zu denjenigen Ländern mit geringer kapitalistischer Entwicklung, deren Studium hervorragendes Interesse gewährt, gehört Italien. Aus Gründen zunächst, die soeben gestreift wurden. Aber aus einem besondern Grunde noch, dessen Hervorkehrung paradox erscheinen mag. Italien eignet sich nämlich deshalb ganz besonders für die vergleichende Sozialforschung, weil Land und Volk mehr als andere eine ausgeprägte Lokalfärbung tragen, weil deshalb die Eigentümlichkeiten, die Besonderheiten der sozialen Entwicklung in Italien scharf hervortreten. Nun kann freilich die Feststellung dieser Besonderheiten niemals letzte Aufgabe des Nationalökonomen sein; er würde damit in das Gebiet des Ethnographen eindringen. Aber wenn wir das Typische, das Allgemeine im besonderen suchen, wenn uns als höchstes Ziel die Erfassung des Generellen vorschwebt, so wird doch zuerst uns obliegen, unser Auge für das Besondere, das Individuelle zu schärfen. Dann erst, wenn wir dieses als solches erkannt haben, vermögen wir es aus dem Gesamtkomplex der Erscheinungen auszusondern und dann erst dürfen wir hoffen, als Rest das wahrhaft Typische der Entwicklung, diejenigen ihrer Grundzüge, die allen Völkern gleicher Kultur gemeinsam sind, diejenigen Kausalzusammenhänge, die gleich sind, weil sie auf gleiche Ursachen zurückgehen, unserer Erkenntnis zu erschlieſsen. Daſs nun aber gerade in Italien gewisse nationale Eigentümlichkeiten dem Beobachter sofort in die Augen springen, wird jeder, der sich mit Italien irgendwie befaſst hat, ohne weiteres zugeben. Vor allem ist das Auge des fremden Beobachters für diese nationalen Besonderheiten geschärft. Und in dieser Tatsache mag eine Rechtfertigung dafür gefunden werden, daſs Ausländer sich um die internen Angelegenheiten eines Volkes gern und oft bekümmern. Der nationale Stolz lehnt sich gelegentlich gegen diese Einmischung auf, weil er darin eine Überhebung des Fremdentums erblickt. Mit Unrecht. Es ist nur ein methodologischer Grund, der uns veran-

lafst, die Zustände in andern Ländern zu studieren. Mögen die Italiener ruhig nach Deutschland kommen und bei uns dasselbe tun; es würde ihnen sehr nützlich sein.

Einen bescheidenen Beitrag zur Erkenntnis der sozialen Entwicklung in Italien wollen die folgenden Studien liefern. Sie sind angeregt worden durch eine Veröffentlichung des rastlosen Bodio über die Streikbewegung in Italien, eines wichtigen Dokuments zur sozialen Geschichte des Landes. Als ich an die Verarbeitung dieser Streikstatistik herantrat, drängte sich mir jedoch bald die Notwendigkeit auf, der Untersuchung eine breitere Basis zu geben, um das volle Verständnis für diese bedeutsame Publikation zu ermöglichen. So entstand die erste Studie, die, meine früheren Arbeiten über italienische Zustände zusammenfassend und ergänzend, einen Überblick über den heutigen Stand der gewerblichen und proletarischen Entwicklung Italiens geben soll. An sie schliefst sich nunmehr die streikstatistische Studie als erste spezielle Untersuchung an, der, wie ich hoffe, in Zukunft noch weitere folgen werden. Die innere Struktur der nachfolgenden Studien ergab sich von selbst. Wenn mit der in den einleitenden Worten vertretenen Auschauung Ernst gemacht werden sollte, so mufsten zwei Gesichtspunkte die gesamte Darstellung beherrschen: einmal das Streben, die ökonomischen und sozialen Erscheinungen in Italien, von denen wir Kenntnis haben, wo irgend die Begründung dahin drängt, aus den nationalen Eigenarten des Volkes zu erklären; sodann aber nach Möglichkeit diejenigen Momente der Entwicklung klar zu stellen, die als typische, als nicht Italien, sondern dem Kapitalismus eigentümliche anzusehen sind. Wenn aber zunächst zur Entwicklungsgeschichte des italienischen, gewerblichen Proletariats im folgenden Beiträge geliefert werden sollten, so mufste mit Notwendigkeit der Ausgangspunkt der Zustand der Gewerbe selbst, ihrer extensiven wie intensiven Entwicklung sein. In welchem Umfange hat sich der Kapitalismus bereits im gewerblichen Leben Italiens eingenistet, welche Formen nimmt er dort an? das sind die ersten Fragen, auf die wir Antwort heischen. [1])

[1]) Ich verzichte hier auf eine Übersicht über Litteratur und Quellen. Der Leser findet im folgenden die Mehrzahl der wichtigeren Erscheinungen zitiert. So viel Lobenswertes sich über die Quellen sagen läfst, so wenig über die Litteratur. Diese ist im höchsten Grade dürftig, selbstverständlich von einzelnen bedeutsamen Ausnahmen abgesehen.

## II. Zur Orientierung über die heutige Lage der Gewerbe und des gewerblichen Proletariats in Italien.

Wie oben schon angedeutet wurde: Gewerbe und Industrie Italiens[1]) befinden sich noch in einem verhältnifsmäsig frühen Stadium der Entwicklung. Noch herrscht die häusliche Eigenproduktion nicht nur bei der Herstellung von Lebensmitteln, sondern auch der von Gegenständen der Bekleidung in nicht geringem Umfange. Wo die Warenproduktion Eingang gefunden hat, trägt sie noch vorwiegend ein handwerksmäfsig-kleinbürgerliches Gepräge. Wo aber der Kapitalismus auf der Bildfläche in Italien erschienen ist, bewegt er sich noch zumeist in den unentwickelten Formen, sei es der Hausindustrie, sei es kleiner geschlossener Etablissements mit geringer Arbeitsteilung und geringer Anwendung von Maschinerie.

Über den Umfang der gewerblichen Eigenproduktion eines Landes werden sich niemals genaue zahlenmässige Angaben machen lassen. Wir sind für unsere Erkenntnis auf die Wertung gewisser Symptome angewiesen, die an der Oberfläche erscheinen und der statistischen Erfassung sich zugänglich erweisen, wo diese versagen, auf die eigene Beobachtung der Lebensgewohnheiten des Volkes. Ein solches Symptom für noch weitgehende Eigenproduktion in Italien, das uns immerhin einen schätzbaren Anhalt bietet, ist beispielsweise die Zahl der Hauswebstühle, auf denen Gewebe für den eigenen Bedarf hergestellt werden. Ihrer wurden in der leider noch immer nicht abgeschlossenen, wertvollen Industrieenquete, welche vom statistischen Amt Italiens veranstaltet wird,[2]) für 46 von 59 italienischen Provinzen über 150000 ermittelt,

[1]) Wir beschränken diesen Teil unserer Darstellung (S. 181—192) im wesentlichen auf das Gewerbe i. e. S., d. h. die stoffveredelnden Berufszweige und streifen nur gelegentlich die Gewerbe i. w. S. Um den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes an Symptomen zu ermessen — die einzige Verfahrungsweise, die uns zur Verfügung steht — dürften sich in der That aber auch die Gewerbe i. e. S., am besten die Industrie eignen. Die übrigen „Gewerbe" erhalten mehr oder weniger ihr Gepräge von jenen. So können wir es verschmerzen, dafs unsere Quellen nur über die eigentlichen Gewerbe näheren Aufschlufs geben.

[2]) Statistica industriale; in den Annali di Statistica IV. serie. 1885 f. bisher 43 Hefte. Die St. ind. ist eine für unsere Zwecke sehr wertvolle Quelle und hat die folgenden Studien vielfach erst ermöglicht. Auf ihre Anlage hier näher einzugehen, müssen wir verzichten. Der Plan der Enquete ist in der Einleitung zu Heft 1 (1885) ausführlich dargelegt.

von denen ein Teil allerdings auf hausindustrielle und Kundenproduktion abzusetzen ist, die in der Mehrzahl jedoch noch der Bedarfsdeckung in der Familie dienen. Die hohen Zahlen ferner, welche die Berufszählung noch im Jahre 1881 für Angehörige der „Textilindustrie" insbesondere der Spinnerei aufweist, sprechen, wenn sie in Vergleich mit der von der Industrieenquete des Jahres 1876 [1]) und der neuen oben erwähnten Enquete für die in Etablissements beschäftigten Personen gestellt werden, ebenfalls für eine noch weitverbreitete Eigenproduktion von Gespinsten und Geweben. Nur ein paar Beispiele: die Berufszählung führt 513 530 Hanf-, Leinen- und Jutespinner auf, die Industrieenquete des Jahres 1876 weiſs nur von ca. 50 000 Spindeln; in der Berufszählung figurieren 149 105 Baumwollspinner, während in jenem Jahre die Zahl der Spindeln in Etablissements nicht viel über 1 000 000 betragen haben wird. Nun mag ein groſser Teil jener Hausspinner wiederum der Hausindustrie angehören oder Lohnwerk treiben, ein beträchtlicher Teil spinnt notorisch für den eigenen Bedarf. Diese Annahme wird bestätigt, wenn wir die Angaben der Berufsstatistik für die einzelnen Gebietsteile Italiens unterscheiden. Von jener ½ Million Hanf- und Leinenspinnern wurden beispielsweise in Apulien 36 614, in Calabrien 146 017, in Sizilien 112 218 ermittelt, also in 3 völlig industrielosen Landesteilen 294 849.

Daſs unsere Deutung der mitgeteilten Zahlen der Wirklichkeit entspricht, bestätigen Beobachtungen, welche über die Gewohnheiten des italienischen Volkes angestellt worden sind. So hat dis groſse Agrarenquete uns wertvolles Material hierfür geliefert. Für abgegrenzte Gebiete liegen ferner eine Reihe brauchbarer Monographieen vor. So hat unlängst Santangelo-Spoto für apulische Land-Landstriche genaue Ermittelungen angestellt, welche neues Licht über die hausgewerbliche Thätigkeit des italienischen Bauern verbreiten. [2]) Für einen Teil des gebirgigen Mittelitaliens, das ich im Sommer 1887 durchwanderte, habe ich selbst gerade die noch weite Verbreitung der Naturalwirtschaft als eine besondere Eigentümlichkeit des Wirtschaftslebens jener Gegenden geschildert in einer Artikelserie, welche in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung"

[1]) Notizie statistiche sopra alcune industrie. Roma 1878. Ebenfalls eine wichtige Quelle.

[2]) H. Santangelo-Spoto, Paysan agriculteur de Torremaggiore (Prov. di Foggia) Ouvriers des deux mondes. 2e ser. 23 fasc. Paris 1891.

erschienen ist.[1]) Ebendort habe ich auch zeigen können, wie neben der häuslichen Eigenproduktion in Italien das Lohnwerk noch in weitem Umfange der Warenproduktion gegenüber sich erhalten hat. Ein grofser Teil der Hausspinnerei und -Weberei darf, wie oben schon bemerkt wurde, noch heute als Lohnwerk angesehen werden. Ferner aber sind Müllerei meist und Bäckerei ebenfalls noch vielfach im Stadium des Lohnwerks, ebenso die Schneiderei überall dort, wo die Verrichtungen des Spinnens, Webens, Färbens in der Familie besorgt werden, die Schneiderarbeit aber von Handwerkern.

Wo in Italien die Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse bereits in das Stadium der Warenproduktion eingetreten ist, also überwiegend im ganzen Norden und in den Städten, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir fast überall noch handwerksmäfsige Betriebsweise und lokalen Absatz als die regelmäfsigen Produktionsbedingungen voraussetzten. Wir dürfen niemals vergessen, dafs Italien erst seit wenigen Jahrzehnten überhaupt einen nationalen Markt erhalten hat, dafs vor der Einigung des Königsreichs die beschränktesten Verhältnisse der gesamten Volkswirtschaft einen recht kläglichen Stempel aufgedrückt haben. Da Italien keine Betriebsstatistik besitzt, so sind wir zur Beantwortung der uns vor allem interessierenden Frage, auf welchen Gebieten der gewerblichen Produktion Italien aus dem Stadium der handwerksmäfsigen und lokalen Produktion herausgekommen sei, auf die Zahlen der Industrieenquete sowie die Ein- und Ausfuhrziffern angewiesen. Über den heutigen Umfang der grofsen Industrie in Italien, wenn wir darunter diejenigen Gewerbe verstehen, welche auf kapitalistischer Basis für einen interlokalen Markt Waren produzieren, habe ich mich an anderer Stelle ausführlich ausgelassen [2]) und kann mich daher hier unter Hinweis auf das dort beigebrachte Material mit einigen Andeutungen und Ergänzungen begnügen. Von den Gewerbszweigen, welche hier in Frage kommen, sind die wichtigeren folgende: die fabrikmäfsig oder hausindustriell betriebene Textilindustrie, die extraktiven Industrien, einige Zweige der Metallindustrie, sowie der chemischen Industrie, in nicht unbeträchlichem Umfange die Leder- und Papier-

[1]) Land und Leute der Abruzzen. Beilage zur Allgemeinen Zeitung. 1888. Nr. 214. 218. 226. 227. 234. 235.

[2]) Die italienische Handelspolitik seit der Einigung des Königreichs; in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 49. Leipzig 1892.

industrie, aus der Berufsgruppe der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe Zweige der Holzschnitzerei und Einlegerei, aus derjenigen der Bekleidungsindustrie die Anfertigung von Strohhüten, zum Teil auch von Filzhüten und Handschuhen, aus der Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel endlich an einigen Orten die Müllerei sowie die Tabakfabrikation und von Gewerben in weiterem Sinne die Verkehrsgewerbe. Folgende Angaben über Umfang und Bedeutung dieser „Industrie" im eigentlichen Sinne mögen hier Platz finden:[1]) Die Einfuhr an Steinkohle nach Italien betrug 1892 3 877 571 t (dazu $^1/_{10}$ etwa Eigenproduktion); zu berücksichtigen ist bei dieser Zahl, dafs Italien in weiterem Umfange als andere Länder die Wasserkraft als Motor benutzt. Im Jahre 1884 wurden auf der Halbinsel 450 831 hydraulische Pferdekräfte ermittelt gegenüber nur 38 195 durch Dampf erzeugten.[2]) Der Wert der Erzeugnisse der Bergwerke bezifferte sich 1891 auf 79 890 726 Lire, den eine Arbeiterschaft von 58 453 Köpfen zu Tage förderte; von diesem Wert entfallen auf die Zink- und Bleiproduktion ca. 20 Millionen (10 552 Arbeiter), Brennstoffgewinnung etwas über 2 Millionen (2386 Arbeiter), Schwefelextraktion cirka 45 Millionen (35 813 Arbeiter). Hierzu tritt ein Wert von cirka 100 Millionen Lire (nach Bodio), welchen die Arbeit in den Steinbrüchen und Ziegeleien liefert, wovon 20 Millionen Lire auf die Gewinnung von Marmor entfallen. In der grofsindustriellen Erzeugung und Verarbeitung der Metalle waren 1889 14 518 Arbeiter beschäftigt, welche 181 623 t Eisen und 157 899 t Stahl herstellten. Aufserdem sind hier die grofsen vom Staate betriebenen Reparaturwerkstätten, Arsenale, Werften, Waffenfabriken usw. zu nennen, die schon 1876 über 14 000 Arbeiter, jetzt wohl erheblich mehr beschäftigen werden, ferner die Reparaturwerkstätten der Eisenbahnen mit (1876) 6403 Arbeitern. In der Papierindustrie waren (1876) 17 312 Personen in Fabriken beschäftigt. Die chemische Industrie lieferte (1889) ein Produkt von cirka 41 Millionen Lire (Zahl der Arbeiter (1881) 14 350, wovon aber ein Teil Handwerker). Aus dem weiten Gebiete der Textilindustrie besitzen wir die neuesten Angaben über den Umfang der Seidenindustrie, die ausschliefslich

[1]) Vgl. dazu aufser meinem Aufsatz: L. Bodio, Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia. 2a ed. riv. ed ampl. Roma 1891. Tavola sinottica dei principali elementi statistici compresi nel' Ann. stat. ital. 1° febbraio 1893. Roma 1893. Ferner die oben zitierte Industrieenquete und die Berufszählung von 1881.

[2]) Inch. industr., l. c. fasc. 1, pag. 32.

kapitalistisch betrieben wird. [1]) Danach waren in der italienischen Seidenindustrie insgesamt 172 356 Personen beschäftigt, davon 99 381 in den Seidenfilanden, 49 286 in der Dreherei, 20 214 in der Weberei. Die Zahl der Kessel betrug 54 588, der Spindeln 1 501 137, der Webstühle 14 959. In der Baumwollindustrie wird die Zahl der Spindeln augenblicklich auf 2 000 000 zu beziffern sein; über den Stand der industriellen Baumwollweberei besitzen wir für die 46 Provinzen (von 59), für welche die neue Industrieenquete abgeschlossen ist, ebenfalls genaue Angaben aus letzter Zeit. Nach diesen bezifferte sich die Zahl der mechanischen Webstühle auf 20 938, die der Handwebstühle in Etablissements auf 5488; dazu kommen dann noch die Webstühle in der Hausindustrie. Die Einfuhr an Baumwolle belief sich 1890 auf 1 017 356 Doppelcentner, 1891 auf 925 982 Doppelcentner. In der Wollindustrie schätzt Bodio die Zahl der Spindeln auf 300 000, die der Webstühle auf 10 000, die der Arbeiter auf 30 000. Strohhutarbeiter wurden 1881 65 473 gezählt. Für die übrigen der nahmhaft gemachten Industriezweige lassen sich zuverlässige Zahlen über Wert der Produktion und Anzahl der beschäftigten Arbeiter nicht mitteilen, da die einzige Quelle, die Berufsstatistik, die Angehörigen der handwerksmäfsigen Betriebe mitzählt; sie haben auch nur geringere Bedeutung. Nur die Zahl der Tabakarbeiter mag hier noch Platz finden, die durchgehends grofsindustrielle Arbeiter (Staatsfabriken!) sind: sie belief sich 1881 auf 11 351. Endlich verdient noch die Zahl der in den Verkehrsgewerben beschäftigten Personen, soweit sie proletarischen Charakter tragen, Erwähnung. Nach der Berufstatistik waren in den Verkehrsgewerben überhaupt 313 011 Menschen thätig. Davon sind die Unternehmer, die selbständigen Gewerbetreibenden usw. in Abzug zu bringen. Etwa die Hälfte aber wird man gewifs als proletarische Hilfspersonen in kapitalistisch betriebenen Verkehrsgewerben ansprechen dürfen. [2])

Noch ein Wort über die räumliche Verbreitung der Industrie in Italien. Dafs sich die moderne Grofsindustrie, vom Bergbau abgesehen, wesentlich auf Oberitalien konzentriert, ist

[1]) Vgl. L'industria della Seta in Italia; fasc. XXXVII der Statistica industriale cit. Roma 1891.

[2]) Die neue Regierungsvorlage eines Unfallversicherungsgesetzes schätzt die Zahl der unter das Gesetz fallenden Personen, d. h. solcher, die in „gefährlichen" und in gewerblichen Motorenbetrieben mit mehr als 10 Arbeitern beschäftigt sind, auf insgesamt 1 100 000. Vgl. Atti parl. Cam. d. Dep. 1892 Nr. 83.

bekannt. Dies gilt namentlich von der Eisen- und Textilindustrie. Hier stehen die Lombardei, Piemont, Ligurien, Venetien und Toscana allen übrigen Provinzen weit voran. Die fabrikmäfsig betriebene Textilindustrie ist vor allem in der Lombardei stark verbreitet: auf diese allein entfällt cirka die Hälfte aller Arbeiter; ihr folgen Piemont mit $^1/_5$, Venetien mit $^1/_{10}$ der Fabrikarbeiter. Der italienische Bergbau, namentlich auch sein wichtigster Zweig der auf Schwefel, hat seine Hauptsitze in Sizilien, cirka 60 % der Arbeiter, Sardinien, cirka 20 %, Toscana und Emilia. Die übrigen Industriezweige sind mehr verteilt, doch immer so, dafs Süditalien — mit Ausschlufs einer kleinen Insel um Neapel — noch fast ganz frei von der kapitalistisch betriebenen Industrie ist, dafs diese aber von Mittelitalien nach Norden zu und ebenso von Osten nach Westen an Bedeutung gewinnt.

---

Die vorstehenden Angaben gewähren ungefähr einen Anhaltspunkt, sagen wir, um die extensive Bedeutung der Industrie im heutigen Italien zu ermessen. Wir sehen, dafs es eigentlich — von den kleineren Luxusgewerben abgesehen — nur 2 grofse Industrieen sind, die an Ausdehnung in Italien mit der in andern Kulturstaaten wetteifern können: die Seidenbereitung und die extraktive Industrie in einzelnen Zweigen, dafs aber andere wichtige Industrieen immerhin doch schon mit ganz stattlichen Ziffern vertreten sind. Nun haben aber diese generellen Zahlen für unsere Zwecke nur die Bedeutung vorläufiger Grenzbestimmung. Wenn wir in dieser Studie aus dem Stande der industriellen Entwicklung Erscheinungen der Arbeiterzustände und Arbeiterbewegung erklären wollen, so müssen wir nun versuchen von der Stufe technischer und wirthschaftlicher Ausbildung uns Kenntnis zu verschaffen, auf der die Industrie heute steht, von dem Grade ihrer intensiven Bedeutung. Hierzu sollen die folgenden Ausführungen uns verhelfen.

Im grofsen Ganzen läfst sich wohl ohne Übertreibung sagen, dafs nach dem Grade ihrer technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die italienische Industrie, von einzelnen Branchen abgesehen, auch in den fortgeschrittensten Gebieten, hinter England um mindestens ein halbes Jahrhundert, hinter Deutschland um 20—25 Jahre zurücksteht. Immerhin müssen wir einige Unterscheidungen treffen: zwischen Industriezweigen, welchen die modernen technischen Errungenschaften in vollem Mafse zu gute gekommen sind

und solchen, die ihrer Natur nach weniger von diesen haben profitieren können; sodann zwischen Industriezweigen, die in Italien schon seit altersher bestehen und anderen, die erst in neurer Zeit sich dort in gröſserem Umfange eingebürgert haben. Zu letzteren gehören [1]) die Eisen- und Stahlbereitung, die 1881 erst 5732, 1889, wie wir sahen, schon 14 518 Arbeiter beschäftigte, die Baumwollspinnerei, die ihre Spindelzahl seit 1870 bis heute vervierfacht hat, die Jutespinnerei und andere. Dagegen sind altangesessene Industriezweige in Italien: der Bergbau auf Schwefel und Erze, die Seiden- und Wollindustrie, und die Leinenindustrie. Es läſst sich nun unschwer nachweisen, daſs die alten Landesindustrieen sich technisch auf einer niederern Stufe der Entwicklung befinden, als die gleich mit höheren technischen Anfordrungen ins Leben gerufenen jüngeren Industriezweige, deren relative Superiorität aber selbstverständlich nicht ausschlieſst, daſs auch sie ein absolut noch unvollkommenes technisches Gepräge tragen. Die erstere unserer beiden Unterscheidungen liefert uns den richtigen Maſsstab, um den in technischer Hinsicht geringeren Anforderungen unterliegenden Industriezweigen in der vergleichenden Beurteilung gerecht zu werden. So ist es beispielsweise nicht sowohl eine Eigentümlichkeit der italienischen Seidenindustrie sondern aller Seidenindustrie überhaupt, daſs sie ein erheblich langsameres Tempo der technischen Entwicklung einhält als ihre Schwestern, die übrigen Textilindustrieen: die Seidenindustrie gehört denn auch zu denjenigen wichtigeren Industriezweigen Italiens, in denen seine Inferiorität, verglichen mit andern Ländern, am geringsten ist. Im folgenden sollen einige Zahlen beigebracht werden, um das Gesagte zu erweisen. Wir begnügen uns mit Beispielen aus der Textilbranche, da einmal diese für Italien die wichtigste Industrie ist, sie sodann in gewissem Sinne als Standard der industriellen Entwicklung eines Landes angesehen werden kann, da sie ferner die vergleichbarsten Ziffern liefert, endlich auch für sie die Quellen am reichsten flieſsen.

Den Tiefstand der industriellen Entwicklung Italiens erweisen folgende Erscheinungen: 1) die noch starke Beteiligung der Hausindustrie an der gewerblichen Produktion; 2) die geringe Verwendung von Maschinerie in den Etablissements; 3) die

[1]) Vgl. hierzu meinen oben zitierten Aufsatz über die italienische Handelspolitik, wo der Einfluſs der italienischen Schutzzollpolitik auf die Entwicklung der wichtigsten Industriezweige im einzelnen nachgewiesen ist.

Kleinheit dieser Etablissements; 4) die geringe Entwicklung der Arbeitsteilung in und unter ihnen.

Über die Verbreitung der Hausindustrie in Italien habe ich an anderer Stelle auf Grund des vorliegenden, recht dürftigen Materials ein soweit angängig zahlenmäfsiges Bild zu geben versucht.[1]) Wir müssen annehmen, dafs sogar noch die kapitalistische Spinnerei in weitem Umfange in der Spähre der Hausindustrie haust, dafs dies aber naturgemäfs in noch höherem Mafse für die Weberei der Fall ist; in der oben mitgeteilten Zahl der Hauswebstühle steckt eben ein starker Prozensatz Hausindustrie. Genaue Ziffern über dessen Höhe besitzen wir nicht. Nur für die Seidenindustrie ist jetzt neuerdings der genaue Bestand der hausindustriellen Weberei ermittelt.[2]) Danach waren von insgesamt 14949 Webstühlen 8253 hausindustriell beschäftigt, zum überwiegenden Teil in der Provinz Como, bezw. in der Stadt Como selbst.

Dafs die Spinnerei, wo sie vom Unternehmer in geschlossenen Etablissements vereinigt ist, durchgehends maschinell betrieben wird, versteht sich von selbst. Nicht aber gilt dasselbe von der Weberei, bei der auch unter dem Dache des Unternehmers die Anwendung mechanischer Kräfte durchaus noch nicht allgemein verbreitet ist. Selbst nicht in der Baumwollweberei, die die höchste Staffel der Entwicklung einnimmt. Hier wurden nach der neuen Enquete in 5 der fortgeschrittensten Provinzen Italiens (Novara, Torino, Genova, Udine und Bergamo) für die ich die entsprechenden Ziffern zusammenstelle, doch noch neben 11854 mechanischen Webstühlen Ende der 1880er Jahre 2381 Handwebstühle in Fabriken gezählt in allen 46 Provinzen neben 20938 mechanischen gar 5488 Handstühle. Einen weit gröfseren Prozentsatz weisen die letzteren in der Woll-, Hanf- und Leinenindustrie auf. Für den technischen Stand der Wollindustrie sind die genauen Ziffern, die wir noch mehrfach verwerten werden, charakteristisch, welche die Enquete für die Provinz Novara mitteilt.[3]) Dieses Gebiet, insbesondere der Distrikt von Biella ist das italienische Bradford, der Hauptsitz der Wollindustrie, die aufser im Distrikt von Biella nur noch in den Provinzen Vicenza und Terra di Lavoro zu einiger Bedeutung gelangt. Dort nun, in und um Biella, waren — immer ausschliefslich der Hausindustrie — neben 1900 mechanischen Webstühlen 1889 noch 1778

[1]) Art. „Hausindustrie“ im Hdw. d. St. W. 4. Band 1892.

[2]) L'industria della Seta in Italia a. a. O. p. 96. 104.

[3]) Vgl. Inch. ind., l. c. fasc. XV (1889).

Handwebstühle in Tätigkeit. Für die Hanf-, Leinen- und Juteindustrie habe ich die Zahlen für 11 hauptsächlich in Betracht kommende Provinzen zusammengestellt; es ergiebt sich, dafs hier 1256 mechanische, 934 Handwebstühle in Etablissements vereinigt waren. Die Seidenindustrie endlich beschäftigte aufser jenen 8253 Webstühlen in den Häusern der Arbeiter noch 4161 Handwebstühle in Fabriken.

Ein Vergleich obiger Ziffern, mit Ausnahme der für die Seidenindustrie, mit denen anderer Industrieländer ist für die Gegenwart kaum angängig, da deren keines Baumwoll-, Woll-, Hanf-, Leinen- oder Juteweberei in geschlossenen Etablissements auf Handwebstühlen noch in nennenswertem Umfange betreiben dürfte; entweder sie haben noch Hausindustrie oder schon mechanische Weberei. Für die Seidenindustrie liefse sich schon eher ein Vergleich anstellen, wenn wir die nötigen Angaben hätten. Die Statistiken der Seidenindustrie unterscheiden jedoch meist immer nur Kraft- und Handwebstühle und begreifen in letztere die Hausindustrie ein. Immerhin wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dafs die italienische Seidenweberei in der Anwendung mechanischer Kraft hinter derjenigen von Crefeld und Zürich nicht wesentlich zurücksteht — es gilt hier das oben Seite 187 gesagte — selbst nicht allzusehr hinter der technisch relativ am fortgeschrittensten Lyoneser Seidenindustrie. Sind doch die Vertreter der letzteren stolz, berichten zu können, dafs in und um Lyon schon ungefähr ein Viertel aller Webstühle — ca. 20000 von 85—90000 insgesamt — mechanische seien.[1] Für die übrigen Industrien müfsten wir jedoch schon längst vergangene Epochen anderer Industrieländer zum Vergleich heranziehen. Wenn heute in der italienischen Baumwollenweberei, abgesehen von der Hausindustrie, $^1/_4$—$^1/_3$ aller Webstühle Handstühle sind, so entspricht dieser Zustand ungefähr dem Englands in den 1840er Jahren, während daselbst schon 1856 neben 298847 Kraftstühlen nur „etliche Tausend" Handstühle noch bestanden.[2] Was aber besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist der Umstand, dafs die italienische Weberei in den letzten 10—15 Jahren doch schon einen bedeutenden Fortschritt in der Anwendung mecha-

---

[1]) Vgl. La fabrique Lyonnaise de Soieries etc. 1789—1889. Imprimé par ordre de la chambre de commerce de Lyon. Lyon 1889. p. 23 sequ. „nulle part, le tissage mécanique n'a acquis une aussi grande ampleur et n'a été appliqué a d'aussi nombreux tissus qu'à Lyon." 1873 gab es in und um Lyon erst 6000 mech. Webstühle; ib. p. 28.

[2]) Siehe Schulze-Gaevernitz, Der Grofsbetrieb, Leipzig 1892. S. 85.

nischer Kraft gemacht hat. Sie befindet sich also just in dem entscheidenden Mauserungsstadium — was für die Beurteilung vieler Erscheinungen, welche die Arbeiterzustände und die Arbeiterbewegung aufweisen, notwendig zur Erklärung heranzuziehen ist. Nur ein Paar Zahlen hierfür als Belag. 1876 war — von der Hausindustrie immer abgesehen — das Verhältnis von Hand- zu Kraftstühlen in der Baumwollweberei wie 1:1 (14 300 : 13 571) jetzt ist es wie 1 : 4; in der Hanf-, Leinen- und Juteindustrie wurden 1876 nur 772 mechanische Webstühle für ganz Italien ermittelt, neben 4854 Handstühlen in geschlossenen Etablissements; jetzt weisen, wie wir oben sahen, nur 11 Provinzen 1256 mechanische Webstühle neben nur 934 Handstühlen auf: im Zentrum der Wollindustrie, Biella, gar, wo sich Hand- zu Krafstühlen jetzt wie 1 : 1 verhalten, kamen 1876 noch beinahe 10 Handstühle auf 1 Kraftstuhl, deren es nur 350 gegen jetzt 1900 gab. Ähnliche, ja noch bedeutendere technische Umwälzungen hat seit 1876 die Seidenbereitung erfahren, wo der entscheidende Schritt im Übergang von Kesseln mit direkter Feuerung zu solchen mit Dampfheizung besteht.

Eine niedrige Stufe industrieller Entwicklung verrät sich ferner durch die Kleinheit der Betriebe, wie sie in Italien noch vorwiegt. Hier weist die Seidenindustrie naturgemäfs wieder die geringsten Abstände von andern Industrieländern auf. Es kamen in der Seidenweberei Italiens auf 1 geschlossenes Etablissement 37 Stühle, in der Lyoneser Industrie 106 jn nur mechanischen Betrieben [1]. Weit hingegen stehen die übrigen Zweige der Textilindustrie in der Konzentration der Betriebe andern Ländern nach. Für die Baumwollspinnerei, eines der technisch fortgeschrittensten Gewerbe Italiens, lassen sich aus der neuen Industrieenquete folgende durchschnittliche Spindelzahlen für einen Betrieb berechnen:[2])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Provincia di | Genova | 5178 | Provincia di | Torino | 10000 |
| „ „ | Novara | 5600 | „ „ | Bergamo | 11 309 |
| „ „ | Brescia | 6030 | „ „ | Udine | 12 818 |
| „ „ | Alessandria | 7253 | | | |

Dem gegenüber betrug in Deutschland die durchschnittliche Spindelzahl für einen Betrieb der Baumwoll- und Leinenspinnerei schon 1877=21 000, in Elsafs-Lothringen (1890) 25 800, im Oldhamer Spinndistrikt 60—65 000, für die Aktienspinnerei 65 342, 1850 für ganz

[1]) Vgl. Fabrique Lyonnaise, Annexe M.

[2]) Vgl. Inch. ind. fasc. 15. 17. 25. 27. 35. 38. 40. 43. (1889 - 1892).

England schon 10 858.[1]) Durchschnittszahlen der Webstühle, welche auf eine Baumwollweberei entfallen, habe ich folgende festgestellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Provincia di Napoli | 39 | Provinca di Genova | 168 |
| „ „ Novara | 113 | „ „ Bergamo | 182 |
| „ „ Torino | 119 | „ „ Udine | 204 |

Für diese 6 Provinzen zusammen ergiebt sich ein Durchschnitt von 137. Der für Deutschland im Jahre 1877 angegebene Durchschnitt beträgt 287 Webstühle pro Betrieb; für Elsafs-Lothringen (1890) 380; für Oldham 600; für ganz England schon im Jahre 1856 155[2]).

Die Konzentration der Betriebe in der Wollindustrie hat einen wesentlich verschiedenen Grad in den einzelnen Zentren dieses Gewerbes erreicht. In Biella, dem wichtigsten Sitze, herrscht noch starke Dezentralisation (die noch gröfser in den südlichen wollindustriellen Provinzen ist), in der Provinz Vicenza, dem zweitwichtigsten Zentrum der Wollfabrikation, ist die Konzentration[3]) schon etwas weiter fortgeschritten. Die Durchschnittszahl der Spindeln beträgt für 1 Etablissement[4]):

in der Provinz Novara (Biella) 1030 (Spinnerei allein),
„ „ „ „ „ 1050 (Spinnerei mit Weberei verbunden),
„ „ „ Vicenza 3833

Auf 1 Etablissement entfielen durchschnittlich Webstühle:

Provinz Novara 13 (Weberei allein),
„ „ 39 (Weberei mit Spinnerei verbunden),
„ Vicenza 110

Danach steht die Wollspinnerei Italiens an Konzentration noch weit der selbst nur schwach entwickelten gleichen Industrie Bradfords nach, wo als Durchschnitt für eine Kammgarnspinnerei immerhin 10 000 Spindeln angegeben werden, während die Weberei im Biellese weit dezentralisierter, die im Vicentinischen dagegen ein wenig konzentrierter als die Wollweberei in Bradford ist, für welche der Durchschnitt 60—100 Stühle pro Betrieb beträgt.[5]) Die italienische Woll-

[1]) Schulze-Gaevernitz, a. a. O. S. 105. 90.

[2]) Schulze-Gaevernitz, ebenda.

[3]) Das gröfste Etablissement, das Lanificio Rossi A.-G., beschäftigte 1885 2150 Arbeiter und hatte 23 850 Spindeln sowie 650 Webstühle, davon 450 mechanische im Betrieb.

[4]) Inch. industriale, fasc. 1 (1885, 2 ed. 1892) und 15 (1889).

[5]) Schulze-Gaevernitz, a. a. O. S. 270.

industrie dürfte etwa auf demselben Stadium der Entwicklung zur Zeit sich befinden, auf dem diejenige in und um Leeds und Battley heute noch steht, wo die Durchschnittsgröfse der Spinnereien auch nur 2000–3000 Spindeln, der Webereien 40—50 Stühle beträgt.[1])

Endlich sei der geringen Entwicklung der Arbeitsteilung in und unter den Textilbetrieben Italiens Erwähnung gethan. Sie äufsert sich darin, dafs noch in den meisten Fällen Spinnerei und Weberei vereinigt sind, dafs viele Nummern in demselben Betrieb gesponnen, allerhand Muster und Stoffe gewebt werden, dafs die einzelnen verschiedenen Verrichtungen, namentlich in der Weberei, noch oft von denselben Arbeitern besorgt werden[2]) und dergleichen.

Die vorstehende kurze Skizze erschöpft selbstverständlich das interessante Problem längst nicht; es bleibt noch die dankbare Aufgabe übrig, Entwicklung und Stand der Industrie Italiens in ihren Einzelheiten zu verfolgen. An dieser Stelle genügen die wenigen Angaben, um dem Leser eine Vorstellung von dem technisch-wirtschaftlichen Charakter des wichtigsten Gewerbezweiges Italiens zu verschaffen und ihn dadurch zu Rückschlüssen auf den Gesamttypus des gewerblichen Entwicklungsstadiums des Landes zu befähigen, um vor allem, worauf es hier ankommt, bestimmte Erscheinungen der Arbeiterzustände und Arbeiterbewegung aus den ökonomischen Verhältnissen heraus zu erklären.

Was aber wissen wir vom italienischen Arbeiter? Wir fragen, den Zwecken gemäfs, die unsere Studien verfolgen, nicht

[1]) ebenda, S. 272.

[2]) Vgl. dazu die Atti della Comm. d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. II. Parte industriale. Relazione del dep. V. Ellena. Roma 1886. pag. 66 und passim. Unzweifelhaft ist die geringe Arbeitsteilung in und unter den gewerblichen Betrieben Italiens ein Zeichen niedriger Entwicklung und wird ebenso unzweifelhaft bei fortschreitender Technik einer gröfseren Spezialisierung Platz machen. Das wird man zugeben müssen, auch wenn man Schulzes Ausführungen a. a. O. über die letzten Ziele industrieller Spezialisierung fur zu weitgehend erachtet. Mir scheinen die Verhältnisse von Lancashire zu eigenartige zu sein (Präponderanz der englischen Spinnerei, Versorgung Indiens mit uniformen Calicostoffen usw.), um als Vorbild für die Entwicklung in anderen Ländern dienen zu können. Sobald — um nur einen Fall herauszugreifen, auf den mich deutsche Textilindustrielle oft hingewiesen haben — die Weberei ein Kulturvolk zu versorgen hat, das die Segnungen der Mode bereits kennt, ist ein unausgesetzter Wechsel der Qualitäten in Stoff und Muster unabweislich. Und unstreitig gehen wir doch einer solchen Individualisierung des Bedarfs entgegen.

nach dem Handwerksmeister oder Handwerksgesellen, sondern nach dem proletarischen Arbeiter, nach seiner Qualifikation für die Leistungen im kapitalistisch-gesellschaftlichen Betrieb, fragen nach der Lage des gewerblichen Proletariats. Naturgemäfs aber drängt sich hier das eigentliche Industrieproletariat vor allem der Betrachtung auf, weil in ihm die Wirkungen des Kapitalismus am prägnantesten zum Ausdruck kommen.

Victor Hehn in dem geistvollen Abschnitt seines schönen Buches über Italien [1]), den er „pro populo Italico" geschrieben hat, stellt oft Eigenarten der nordischen Völker denen der Italiener gegenüber; einmal ruft er da aus: „Solche verhockte, versessene, verkümmerte, schief gewachsene, in Akten- und Bücherstaub, in Handwerks- und Gewerkesbanden verkrüppelte halbe und Viertelmenschen wie bei uns trifft man in Italien nirgends. Der Italiener, er treibe welches Geschäft er wolle, bleibt immer ein voller und ganzer Mensch." Und ähnliches wird jeder aufmerksame Prüfer in Italien beobachtet haben. Aber ist es eine nationale, ethnographische Eigentümlichkeit des Italieners, die Hehn in seinen Worten skizziert hat? Mir scheint damit viel eher die Stufe geschichtlicher Entwicklung gekennzeichnet, auf der sich das südliche Land befindet, noch besser befand zu jener Zeit, als Hehn seine Beobachtungen niederschrieb. Das war im Jahre 1867, als der Kapitalismus kaum die Ränder Norditaliens am Fufs der Alpen in seine Kreise gezogen hatte. „Da es in dem Lande noch wenig Fabriken und keine Kohlenminen giebt, konnte Hehn an derselben Stelle schreiben, [2]) so fehlen auch die Fabriksklaven und die englischen Kohlenarbeiter unter der Erde, diese Repräsentanten tiefster Entwürdigung unseres Geschlechts." Heute giebt es schon zahlreiche Fabriken und Minen auf der Halbinsel und doch sind Hehns Worte noch immer im weitem Umfange zutreffend. Die Unternehmer, die Garn spinnen oder Stahlplatten liefern wollen, wissen ein Lied von jenen „vollen und ganzen Menschen" zu singen: Was der Grieche Hehn als Entwürdigung des Menschengeschlechts ansehen mufste, die Einspannung der Massen in das Joch des Kapitalis-

[1]) Italien. Ansichten und Streiflichter. 3. A. Berlin 1887.

[2]) Auch der Bergbau auf Schwefel in Sicilien, allerdings seit 1828 datierend, wurde damals noch in weitem Umfange als Kleinbetrieb ausgeübt und war noch vielfach Tagebau. Erst in den 1870er und 1880er Jahren beginnen die Konsolidierungen, der Untertagebau und die mechanische Förderung häufiger zu werden und damit der kapitalistische Grofsbetrieb. Vgl. H. Santangelo-Spoto, Mineur des soufrières de Lercara (Sicile). (Ouvr. des deux mondes. IIe ser. 15 fasc. (1889) pag. 319 sequ.)

mus, was baumwollene Schriftsteller als höchste Segnung für dieses selbe Geschlecht gepriesen haben: eine gewaltige Umbildung des gesamten Wesens eines Volks, eine furchtbare Prüfung, eine unerbittliche Schulung der Massen bedeutet es auf jeden Fall. Und dieser Schulung fängt das italienische Volk eben erst an unterworfen zu werden. Was der Kapitalist vorfindet, ist einstweilen meist noch ungefüges Rohmaterial, das er für seine Zwecke erst mühsam verarbeiten mufs. Die spezifische Leistungsfähigkeit, die die kapitalistische, die kooperative und maschinelle Produktionsweise vom Arbeiter erheischt, mufs dem Italiener erst anerzogen werden, wie sie den übrigen Kulturvölkern anerzogen ist. Die spezifische Leistungsfähigkeit des kapitalistischen Regimes, sage ich: denn es ist eine andere als die war, die der isolierte Arbeiter mitbringt. Diese ist nicht nur quantitativ zu steigern, sie mufs nicht nur an Intensität gewinnen; sie mufs auch qualitativ erst umgewandelt, mufs Teilarbeit, Gliedarbeit, mit einem Wort gesellschaftliche Arbeit werden. Der ganze Mensch mufs dem Berufsmenschen weichen, ich würde mit Marx sagen dem „Fachidioten", fürchtete ich nicht damit diesem Umwandlungsprozefs eine gehässige Charakterisierung zu geben und das ist nicht meine Absicht. Jenes Durchdringen des ganzen Wesens mit dem Berufsgeiste, jener Verzicht auf die Bethätigung der persönlichen Willkür im Mechanismus der Produktion, jenes Verwachsen alles Denkens und Fühlens mit der Berufsthätigkeit: das ist es, was den hochqualifizirten Arbeiter im kapitalistisch gesellschaftlichen Betriebe macht. Der Spinner mufs erst von Baumwolle träumen, mufs erst seinen Kindern kleine Spindeln als Spielzeug zu Weihnachten schenken, jeder Arbeiter mufs nach der Uhr erst schlafen, essen und beten, ehe er die Stufe der Vollkommenheit erklommen hat. Und von dieser Vollkommenheit ist der Italiener noch immer sehr weit entfernt. Er wird sie, das läfst sich wohl mit einiger Bestimmtheit sagen, erreichen, er wird das Fegefeuer des Kapitalismus ebensowenig wie andere Völker sich ersparen können; aber, scheint mir, es wird ihm saurer werden als uns Nordländern, jene Wandlung zu vollziehen.

Heutzutage nun ist der italienische Arbeiter, vom Standpunkt der kapitalistischen Produktion aus, noch ein herzlich schlechter Arbeiter, so schlecht als es der englische vor 100, der deutsche vor 50 Jahren nur irgend waren.

Der italienische Arbeiter kann in dem modernen Produktionsregime nur erst wenig leisten. Das beobachten wir allerorts, in

jedem Industriezweig, der kapitalistisch betrieben wird. Ein paar Zahlen zum Beweise. Schulze-Gaevernitz stellt auf S. 121 seines mehrfach erwähnten Buches die Anzahl der Arbeiter zusammen, die in den verschiedenen Ländern nötig sind, um 1000 Spindeln in der Baumwollindustrie zu bedienen. Das sind anfangs der 1880er Jahre in Bombay 25, im Elsafs 9,5, in Deutschland 8—9, in England (1887) 3. Er führt auch Italien mit 13 auf; das ist aber nach meinen Berechnungen noch eine viel zu günstige Ziffer. Nach der neuen Enquete kamen auf 1000 Baumwollspindeln: in der Provinz Torino 17, Brescia 17,5, Bergamo 20, Alessandria 22, Novara 24, Genova und Udine gar 31. In diesen Zahlén drückt sich also eine Leistungsfähigkeit des italienischen Spinners aus, wie sie etwa der indische heut (25) besitzt, der deutsche vor 30 Jahren (1861 = 20) besafs. Es versteht sich, dafs die geringe Leistungsfähigkeit auch in der niederen Technik der Anlage ihren Grund hat, beide stehen eben in Wechselwirkung. In der Bielleser Wollspinnerei brauchten 1000 Spindeln gar 43 Arbeiter zu ihrer Bedienung. Und in andern modernen Industriezweigen beobachten wir dieselbe Inferiorität des italienischen Arbeiters. Während der deutsche Kohlenbergmann jährlich ca. 300 t Kohle liefert, fördert der italienische nur 130 t zu Tage; [1]) der italienische Arbeiter in den Eisenhütten produziert jährlich 24 t, selbst schon der oberschlesische 34 t. [2])

Dieser geringeren Leistuugsfähigkeit des industriellen Arbeiters in Italien, wie sie in den mitgeteilten, leicht vermehrbaren Zahlen zum Ausdruck kommt, widerspricht auch keineswegs die andere oft gemachte Beobachtung, dafs der italienische Arbeiter in der Stadt wie namentlich auf dem Lande fleifsig, ja in manchen Branchen, wie zum Beispiel den Erdarbeiten dem nordischen Arbeiter in seinen Leistungen überlegen sei. Überall wo er als isolierter Arbeiter sich bethätigen kann, kommt er zu voller Geltung; was ihm aber noch fehlt, ist eben die Qualifikation zum Arbeiten im gesellschaftlichen, auf Teilarbeit beruhenden Betriebe. Ein anderes ist es, kunstvolle Schnitzereien anzufertigen oder sein eigen Stückchen Land mit seinem Schweifse düngen als in der automatischen Fabrik hochqualifizierte Teilfunktionen erfüllen. Hier wird gerade bestätigt, was wir oben als unsere Beobachtung niederschrieben.

[1]) Tavola sinottica, p. 46.

[2]) Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für 1891. Kattowitz 1892. S. 43. 44.

Es ist eine lange, sehr lange Via crucis mit vielen Leidensstationen von dem geschäftigen Handwerker, der auf den Strafsen der südlichen Städte im Sonnenschein fröhlich schustert und schneidert, von jenem Bauern, der umgeben von den Seinen die immerhin harte Arbeit in seinem Weinberg und seinen Olivenpflanzungen unter den Klängen einer Volksweise verrichtet bis zu jenem Normalspinner in Lancashire, den uns Schulze so anschaulich in seiner Baumwollatmosphäre schildert.

Aber der italienische Arbeiter will auch noch gar nicht höhere Leistungen erzielen, damit ihm etwa daraus ein vergröfserter Gewinn zuflösse. Was für andere Völker früher beobachtet worden ist, finden wir jetzt in Italien wieder: dafs der Arbeiter nur mit Gewalt dazu zu zwingen ist, mehr zu erraffen, als zur Deckung seines gewohnheitsmäfsigen Lebensunterhalts nötig ist. Erst wenn er lange Zeit hindurch von der Peitsche der Not zu immer gesteigerter Leistung gezwungen ist, setzt sich in ihm der Erwerbstrieb dauernd fest. Die treibende Kraft im kapitalistischen System wird dann auch für ihn der Stachel zum Mehrarbeiten. Erst in einer späten Epoche des Kapitalismus wird ein hoher Lohn für den Arbeiter Veranlassung, durch noch höhere Leistungen noch mehr erwerben zu wollen. Auf den niederen Stufen, wenn der Arbeiter eben erst aus der Periode isolierter Arbeit heraustritt, reizt ihn höherer Lohn zum Nichtsthun, arbeitet er nur, um zu leben, lebt er noch nicht wie später, um zu arbeiten. Den Italiener wird der Dämon des Kapitalismus: der Erwerbstrieb nur schwer erfassen. Welche Überwindung kostet es ihm allein, den Sonnenschein, die Piazza, das ungebundene Leben der Strafse zu verlassen, um „hinter blinden Scheiben in verdorbener Luft“, im Baumwollstaub und in der Hochofenglut sich zu nähren! Und dann: wie wenig braucht er doch, um sein Dasein zu fristen. Solange ein paar Soldi ihm genügen, um Nahrung und Kleidung zu bestreiten, was kann ihn bewegen, damit er mehrere Franken verdiene, die Sklaverei der Fabrikarbeit auf sich zu nehmen? „Faulheit ist dem Italiener noch erlaubt und diese gütige Göttin erhält ihm seine Gesundheit“ — so wieder Hehn. Der Unternehmer denkt naturgemäfs anders über diesen Punkt. Er schlägt sich recht und schlecht mit dieser Unart seines Arbeiters herum, den er seiner Herrschaft unterwerfen will. Es sind wahre Schmerzenslieder, die beispielsweise die Wollproduzenten in Biella über die üblen Gewohnheiten der zur Faulheit neigenden Spinner und Weber anstimmen. Diese, wenn es irgend ihr Verdienst erlaubte, zogen es vor,

den Montag, wohl auch den Dienstag noch blau zu machen und dann stockte natürlich auf empfindliche Weise für den Unternehmer der Verwertungsprozefs des Kapitals. Es wurden strenge Fabrikordnungen erlassen, welche dieser Libertinität der Arbeiter steuern sollten, aber erst nach langem Kampfe gelang es dem Unternehmertum, Zucht und Ordnung zu schaffen, vor allem erst durch Anwendung der gewaltigen Zwangsmittel, welche das Kapital in seinem Arsenale hat: den Druck der Löhne durch Einstellung minderwertiger Arbeitskräfte und Ersatz des Arbeiters durch die Maschine![1])

Die letzten Worte deuteten bereits den Ausweg an, den der kapitalistische Unternehmer allerorts noch eingeschlagen hat, wo sich ihm der Mangel hochqualifizierter und zugleich disziplinierter Arbeiter fühlbar macht: er ersetzt die Qualität durch die Quantität, kommt dadurch ebenso wie durch den Übergang zur Maschinentechnik in die Lage, minderwertige Arbeitskräfte verwenden zu können, die ihm zudem den Vorteil bieten, dafs sie sich leichter disziplinieren lassen. Es ist durchaus nicht stets im Interesse des Unternehmers gelegen, viele billige Arbeitskräfte zu beschäftigen; wenn er mit wenigen guten dasselbe Wertquantum herstellt, so gewährt ihm das sogar gröfsere Vorteile.[2]) Solange jedoch hochqualifizierte Arbeitskräfte überhaupt in einem Industriezweig noch nicht existieren, solange billige und teure Arbeitskräfte noch denselben Arbeitseffekt erzielen, solange strebt naturgemäfs der Unternehmer darnach, möglichst billige Arbeitskräft zu beschäftigen und deren geringe Leistung zum mindesten extensiv soweit als möglich auszudehnen. Daher bekanntermafsen in allen Anfängen kapitalistischer Produktion die Tendenz zur Einstellung von Frauen und Kindern und zur Verlängerung des Arbeitstags. Diese Tendenz macht sich nun auch in Italien in aller Stärke fühlbar[3]) und was das wichtigste ist, scheint

[1]) Vgl. den eingehenden Bericht über diese Vorgänge in der Relazione Bonasi sugli scioperi Roma 1885; pag. 28 seg.

[2]) Das ist, woran oft gezweifelt wird, auch die Meinung von Marx. „Jeder Kapitalist hat das absolute Interesse, ein bestimmtes Arbeits-Quantum aus kleineren, statt ebenso wohlfeil oder selbst wohlfeiler aus grofserer Arbeiterzahl auszupressen." Kapital I[4], 600.

[3]) Wenn im obigen der Standpunkt vertreten wird, dafs die Tendenz zur Einstellung von Frauen und Kindern als Symptom einer fruheren Entwicklungsstufe des Industrialismus anzusehen sei, während im Verlauf der Entwicklung mit dem Heran-

noch ungeschwächt in Zukunft weiterwirken zu wollen. Dafs schon jetzt die gewerbliche Kinder- und Frauenarbeit daselbst sehr stark verbreitet ist, ist oft genug konstatiert worden. Einige zahlenmäfsige Belege mögen hier immerhin am Platze sein.

Von allen in den eigentlichen Gewerben thätigen Personen, deren Zahl sich (1881) insgesamt auf 4 185 461 beziffert, waren 1 904 144 weiblichen Geschlechts, aufserdem 149 946 Knaben unter 14 Jahren. Die Beteiligung der Frauen an der Gesamtzahl der Gewerbetreibenden beläuft sich demnach auf 46,2 %, gegen 30,1 % in Frankreich, 24,8 % in England, 20,6 % in Deutschland.[1]) Diese Totalziffern jedoch geben nur ein unvollkommnes Bild; auch deshalb, weil sie das Handwerk mitumfassen, in dem die Männerarbeit

wachsen eines hochqualifizierten Berufsarbeiterstandes sich eher wiederum eine Neigung zur Verwendung männlicher Arbeitskräfte bemerkbar mache, so soll damit keineswegs die Meinung ausgesprochen sein, als ob jene spätere Ausscheidung der weiblichen und kindlichen Arbeitskräfte sich mit Notwendigkeit in allen Zweigen der Industrie gleichmäfsig vollziehen müsse, noch viel weniger jene andere, als ob schon heute die kapitalistische Produktion irgendwo ein Stadium erreicht habe, in dem eine merkliche Zurückdrängung der zarteren Arbeitskräfte aus dem gewerblichen Leben überhaupt als natürliche Tendenz zu beobachten sei. Vielmehr sind folgende Momente im Auge zu behalten: 1. der Umstand, dafs dort wo eine höhere Qualifikation der Leistung (Intensivisierung) möglich ist, diese u. U. auch, ja grade von Frauen erreicht wird. So berichtet uns Schulze (a. a. O. S. 145), dafs in Amerika die höchsten Leistungen in der Weberei (Bedienung von 6–8 Webstuhlen!) von Mädchen verrichtet werden; 2. dafs auch auf fortgeschrittener Stufe der grofsindustriellen Technik eine Reihe von Arbeitsfunktionen übrig bleibt, bei denen eine Steigerung der Arbeitsleistung, eine Vergröfserung des Arbeitseffekts ausgeschlossen ist, bei denen also die minderwertige Arbeitskraft für den Unternehmer stets den Vorzug behält, ein wichtiger Umstand, den m. E. Schulze in seinem Buche nicht genügend berücksichtigt; 3. dafs auf absehbare Zeit auch in den fortgeschrittensten Ländern kapitalistischer Produktion heute noch eine natürliche Tendenz zur Vermehrung bezw. Erhaltung der Weiber- und Kinderarbeit in ihrem Gesamtumfange besteht, einfach aus dem Grunde, weil immer noch neue Gewerbszweige vom Kapitalismus frisch erfafst werden und die Anfangsstadien der Entwicklung eben erst betreten. So erklärt sich wohl der Umstand, dafs im Ganzen genommen, die Frauen- und Kinderarbeit auch in den fortgeschrittenen Staaten heute noch keine beträchtliche Verminderung aufweist; vgl. die Zahlen über Frauenarbeit im Text. Alle diese Momente jedoch lassen die Thatsache bestehen, dafs die Anfänge des Industrialismus ebenso durch massenweise Einstellung minderwertiger Arbeitskräfte wie durch ein besonders starkes Vorwiegen dieser gekennzeichnet sind und dafs der Grund für diese Vorgänge in der geringeren Kostspieligkeit solcher Arbeitskräfte zu suchen ist.

[1]) Vgl. den Artikel „Frauenarbeit und Frauenfrage" von J. Pierstorff im Hdw. d. St. W. III. Band (1891).

überwiegt. Wir müssen hier wieder spezialisieren. Über die starke Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit in den eigentlich kapitalistisch betriebenen Industriezweigen Italiens geben folgende Zahlen Aufschlufs:[1]) In den extraktiven Industrieen und in der Metallindustrie treten die zarteren Arbeitskräfte naturgemäfs zurück. Immerhin bestand (1890)[2]) in Italien annähernd ein Viertel der im Bergbau beschäftigten Personen aus Weibern und Kindern unter 15 Jahren: 10502 von 42307. In der Papierindustrie waren (1881) von 14210 Arbeitern 6945 Weiber und Kinder unter 14 Jahren, in der Tabakfabrikation von 11351 9912, in der Zündhölzchenfabrikation von 3648 2472. Das Hauptkontingent an Frauen und Kindern stellt jedoch wie überall so auch in Italien die Textilindustrie. Es waren beschäftigt:

| In der | In d. gesamten Industrie: | | in Fabriken:[2]) | |
|---|---|---|---|---|
| | Arbeiter überhaupt. | davon Frauen und Kinder unter 14 Jahren. | Arbeiter überhaupt. | davon Frauen und Kinder unter 15 Jahren |
| Baumwollspinnerei | 149 105 | 143 071 | 88 111 | 64 315 |
| Baumwollweberei | 113 602 | 96 678 | | |
| Wollzubereitung und Spinnerei | 99 416 | 92 119 | 25 681 | 13 495 |
| Wollweberei | 45 124 | 31 469 | | |
| Seidenindustrie[3]) (1891) | 172 356 | 156 972 | — | — |
| Gesamte Textilindustrie | 1 332 806 | 1 206 948 | — | — |

Die Zahl derjenigen Kinder endlich, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1886 von den Gemeinden als in Fabriken, Bergwerken etc. beschäftigt zur Anzeige gebracht waren, bezifferte sich 1889 für das gesamte Königreich auf 82103. Diese Zahl bleibt jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurück.[4])

[1]) Die Ziffern im Text, sofern nichts anderes bemerkt ist, sind dem III° Censimento (1881) entnommen: Vol. III. Popol. classif. per professioni e condizioni. Roma 1884.

[2]) Nach einer vorläufigen Zusammenstellung Bodios, die mir im Manuskript vorliegt.

[3]) L'industria della seta in Italia. l. c. (1891). Die obigen Zahlen bleiben, nach einer privaten Aufserung Bodios, hinter der Wirklichkeit zuruck.

[4]) Vgl. Relazione sull' applicaz. della legge 11. Febr. 1886 sul lavoro dei fanciulli . . presentata dal Ministro di Agr. ra ec. Cam. dei Dep., Tom. 8. II. 90 Atti, Leg. XVI. Sess. IV. 1889. Nr. XIX. p. 25. 92 f.

Wie aber schon erwähnt, ist besonders bemerkenswert der Umstand, daſs die Tendenz zur vermehrten Einstellung minderwertiger Arbeitskräfte in vielen Industriezweigen durchaus noch nicht zum Stillstand gekommen ist und angesichts der industriellen Entwicklungsstufe Italiens heute noch nicht zum Stillstand gekommen sein kann. Dafür nur folgende Ziffern. Am vollständigsten ist das Material im Augenblick für die Seidenindustrie, für die die Vergleichung der Jahre 1891 und 1881 bezw. 1876 (ältere Industrieenquete) zulässig ist. Es ist nun aber bezeichnend für die Entwicklungsbedingungen der Seidenindustrie und deren Entwicklungsstufe in Italien (vgl. oben S. 189), daſs in ihr die Zusammensetzung der Arbeiterschaft in diesen 15 Jahree annähernd konstant geblieben ist. Das Gesetz vom 11. Februar 1886, welches die Kinderarbeit unter 9 Jahren verbietet, unter 12 Jahren auf 8 Stunden beschränkt, hat, wie es scheint, nur dahin gewirkt, daſs, soweit nicht die allgemeine Verminderung der Arbeiterzahl durch Abstoſsung kleinster Kinder bewirkt ist, mehr erwachsene Frauen eingestellt sind. Für die Provinz Como, den Hauptsitz der Seidenindustrie, ergeben sich folgende Ziffern. Es waren daselbst in der Seidenindustrie beschäftigt:

| | 1879[1] | | | 1891[2] | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kinder unter 9 Jahren | 1 977 | | | 0 | |
| „ von 9—12 „ | 9 389 | 36 904 | Kinder von 9—15 Jahren | 9 503 | 30 198 |
| „ „ 12—16 „ | 10 686 | = 92.3 % | | | = 93.6 % |
| erwachsene Frauen | 14 852 | | | 20 695 | |
| erwachsene Männer | 3 103 | | | 2 070 | |

Ganz anders dagegen ist naturgemäſs die Entwicklung in denjenigen Industriezweigen, deren technische Fortschritte raschere sind, in denen sich eben jetzt der mechanische Betrieb einbürgert. Hier ist die Frauen- und Kinderarbeit im Zunehmen begriffen. Das läſst sich zum Beispiel für die Wollindustrie nachweisen. So waren im Biellaer Bezirk beschäftigt:

| | 1878[3] | 1888[4] |
|---|---|---|
| Männer . . . . | 3248 = 53 % | 4619 = 44,7 % |
| Weiber und Kinder | 2877 = 47 „ | 5506 = 55,3 „ |

[1]) Nach einer Privatenquete, die im Auftrage der „Società pel progresso degli studii economici" unternommen wurde und über welche berichtet wird von A. Errera, Inchiesta sulle Condizioni degli Operai nelle fabriche. Roma 1879.

[2]) L'industria della Seta (1891) pag. 54. 84. 92. 96. In den obigen Zahlen ist, um sie denen von 1879 vergleichbar zu machen, die Hausindustrie eliminiert.

[3]) Relaz. sugli scioperi, cit. pag. 29.

[4]) Inch. ind. cit. fasc. XV (1889).

Noch erstaunlicher ist die Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit in der Bergwerksindustrie; hier dürfte sie mit eine Folge der furchtbaren Depression sein, der diese Industrie, namentlich der Schwefelbergbau in den 1880er Jahren unterlag. Während die Zahl der Weiber und Kinder unter 14 Jahren, die im Bergbau beschäftigt waren, 1881 kaum ein Zehntel (4963 von 59512) der gesamten Arbeiterschaft betrug, stieg sie, wie wir sahen, 1890 auf ein Viertel.

Damit nun die Unternehmer thatsächlich auch mit Vorteil an Stelle hochqualifizierter Arbeiter minderwertige Arbeitskräfte verwenden können, ist notwendig, dafs die Exploitationssphäre von der Gesetzgebung nicht zu eng gesteckt sei; es mufs eine weitgehende extensive Ausnutzung des Arbeiters möglich sein. Da die italienische Arbeiterschutzgesetzgebung bislang über jenes oben erwähnte Gesetz vom 11. Februar 1886 noch nicht hinausgekommen ist, so hat in der That der Unternehmer die Ellbogen noch ziemlich frei. Er kann Kinder bis zu 12 Jahren herunter tags ohne Einschränkung, nachts 6 Stunden, bis zu 9 Jahren während 8 Stunden am Tage beschäftigen;[1]) die Weiber stehen ihm unbeschränkt zur

[1]) Dafs vor Erlafs des Gesetzes die Ausbeutung der unreifen Arbeitskräfte, namentlich in der Textil- und Bergwerksindustrie, den denkbar höchsten Grad erreicht hatte, haben die Verhandlungen bei Beratung des Gesetzes zur Genuge klargestellt. (Siehe schon das offiziell gesammelte Material in Vol. 15. 20. 23 der Annali dell' Ind. e del Comm. (1880) und vgl. auch jetzt noch den erwähnten Ministerialbericht (1890) z. B. pag. 73.) Es ist aber leider keineswegs die Annahme berechtigt, als ob jetzt auch nur die von dem Gesetz für die Anwendung der Kinderarbeit gesteckten Grenzen schon innegehalten würden. Der Bericht des Ministers kommt zu dem Ergebnis, dafs von einer strikten Ausführung des Gesetzes noch gar keine Rede ist (pag. 87 seg.). Die Fälle solch schamloser Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen wie die Relazione deren mehrere konstatiert, so in einer Seidenfilande eine 16½stündige Arbeitszeit für Kinder, pag. 76, mögen die Ausnahme bilden; leichtere „Beugungen" des Rechts aber, Nachlässigkeiten, „Unregelmäfsigkeiten" geringerer Art sind noch durchaus an der Tagesordnung. Und zwar, wie den Behörden, die oft absichtlich ein Auge oder beide zudrücken, bekannt ist. Nun darf aber angenommen werden, dafs den Behörden nur ein verschwindender Bruchteil der Gesetzesübertretungen zur Kenntnis kommt. Wie in allen Anfängen der Arbeiterschutzgesetzgebung beobachten wir wieder in Italien den Mangel an genügendem Aufsichtspersonal. In ganz Italien funktionieren, neben 38 Bergwerksinspektoren, denen nur die Bewachung der Bergwerke obliegt, als „Fabrikinspektoren" 2 (!) Gewerbeschulinspektoren. (l. c. p. 62 seg.) Und Italien ist grofs. Vgl. auch noch die bitteren Auslassungen über die mangelhafte Durchführung des Kinderschutzgesetzes bei L. Sbrojavacca („Arbeiterfreund" XXIX. Jahrg. [1891] S. 323—326), einem dem Unternehmertum im allgemeinen durchaus wohlgesinnten

Verfügung und die Länge des Arbeitstages aufser für Kinder von 9—12 Jahren unterliegt keiner gesetzlichen Begrenzung. Es gliedert sich daher auch die Beobachtung, dafs lange Arbeitszeit in Italien die Regel bildet, in die Kette unserer anderen Beobachtungen harmonisch ein. Leider besitzen wir keine allgemeine Statistik über die Arbeitszeit in den italienischen Industrieen. Auch die neue Enquete streift nur gelegentlich diesen Punkt. Noch am meisten Material, wenn auch nur für ein räumlich beschränktes Gebiet enthält die bereits erwähnte Enquete der „Società pel progresso degli studii economici", deren Ergebnis Professor Errera für einige der Erhebungsbezirke a. a. O. mitgeteilt hat. Nach allem, was diese Untersuchung, was ferner die amtliche Industrie-Enquete, die lohnstatistischen Erhebungen Bodios, der Bericht über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes übereinstimmend berichten, dürfen wir die tägliche Arbeitszeit in den wichtigeren Industriezweigen, wo keine Nachtarbeit besteht, auf

12—13 Stunden, davon 10—11 effektiv, im Winter,
13—14 „ „ 11—12 „ im Sommer

veranschlagen. In manchen Industrieen und an manchen Orten mag sie kürzer sein; dafür ist sie anderswo länger. So nimmt Bodio (Ms.) für die Seidenfilanden 11—14 effektive (!) Arbeitsstunden an. Nachtarbeit ist aber ebenfalls noch in weitem Umfange üblich. Umfragen, die der Minister für Ackerbau etc. bei Gelegenheit der Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1886 veranstaltet hat, bestätigen dies. So scheint namentlich in der Metallindustrie die 12stündige Doppelschicht die Regel zu sein. Aber auch sehr viele Etablissements der Textilbranche arbeiten Tag und Nacht.[1])

Die niedrigen Löhne Italiens sind fast sprüchwörtlich geworden. Sie sind in der That nur der durchaus naturgemäfse Ausdruck der gesamten Entwicklungsstufe der italienischen Industrie. Wo die Hausindustrie noch stark vertreten ist, Weiber- und Kinderarbeit vorherrscht, die Arbeitszeit lang, die Leistungsfähigkeit gering ist, die Produktionskosten der Arbeitskraft niedrig sind, wo

Autor. — Seitdem dies geschrieben wurde, ist der Ministerialbericht über die Ausführung des Kinderschutzgesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1889 bis 31. Dezember 1892 erschienen. In diesen 3 Jahren hat sich leider nur wenig verändert. Vgl. meinen Aufsatz „Kinderarbeit und Kinderschutz in Italien" im „Soz. pol. Centralblatt". II. Jahrg. Nr. 35 (29. V. 1893).

[1]) Vgl. Relaz. sull' appl. della legge 11. Febr. 1886, l. c. pag. 43 seg.

sollten da hohe Löhne Platz finden? Da neuere lohnstatistische Erhebungen für das Land nicht vorliegen – von den im Annuario Statistico weitergeführten Lohnnachweisen einzelner Fabriken abgesehen[1]) — so darf ich mich hier damit begnügen, auf die früher von mir veröffentlichten Studien über Lohnverhältnisse in Italien zu verweisen.[2])

---

Ist es zu verwundern, dafs in der augenblicklich von der italienischen Industrie und ihren Arbeitern erklommenen Entwicklungsstufe, wie sie in den vorstehenden Abschnitten skizziert wurde, die Organisation der Arbeiterschaft und die proletarische Arbeiterbewegung noch in ihren ersten Anfängen sich befinden. Wir wissen jetzt, dank namentlich den umfassenden Studien über England, dafs auch die Arbeiterbewegung, die gewerkschaftliche nicht minder wie die politische, nicht von der Willkür einzelner Personen abhängt, dafs sie vielmehr zu ihrer Entfaltung bestimmte ökonomische Vorbedingungen als gegeben voraussetzt. Eine Arbeiterschaft, die eben erst in die Kreise der modernen Industrie hineingezogen worden ist, mit all den ihr typischen Elenderscheinungen, wie wir sie an der italienischen beobachten können, bedarf einer geraumen Spanne Zeit, ehe sie ihre Reihen zum Kampfe mit dem Kapital formiert hat. Immerhin wird die soziale Bewegung in den jungen Ländern, wie wir eingangs schon hervorzuheben Veranlassung hatten, von der geschichtlichen Erfahrung, die in älteren Kulturländern gesammelt worden ist, in weitem Umfange Nutzen ziehen. Es darf nicht bezweifelt werden, dafs sowohl die gewerkschaftliche als die politische Organisation der italienischen Arbeiterschaft in verhältnismäfsig rascherem Tempo als beispielsweise diejenige des englischen Proletariats vor sich gehen wird. Anzeichen dafür lassen sich schon heute beobachten. Vergegenwärtigen wir uns in aller Kürze, über welches Mafs von Organisation, zunächst gewerkschaftlicher, die italienische Arbeiterschaft im Augenblick verfügt.

Jede Darstellung wird hier gezwungen sein, von den auch im Auslande oft genannten Unterstützungsvereinen (Società di

[1]) Die Ergebnisse des letzten Jahres wurden im Sozial politischen Centralblatt II. Jahrgang Nr. 18 S. 213. 214 mitgeteilt.

[2]) Lohnstatistische Studien in diesem Archiv Bd II (1889) S. 259 f. Dort findet der Leser auch die einschlägigen Quellen angeführt und besprochen.

mutuo soccorso), ihren Ausgangspunkt zu nehmen. Diese haben in der That eine grofse Bedeutung für das gesamte italienische Volksleben und werden sie auch für die eigentliche Arbeiterbewegung bekommen: unter den Formen neuzeitlichen Genossenschaftswesen im weiteren Sinne gebührt ihnen jedenfalls die Anerkennung zeitlicher Priorität. Die Società di mutuo soccorso sind heutigentags vorwiegend Versicherungsgenossenschaften und dürften ihren Entstehungsgründen wie ihren Zielen nach am ehesten mit den englischen Friendly societies im Vergleich gestellt werden. Wie diese rekrutieren sie ihre Mitglieder vorwiegend aus den niederen Volksschichten, wie diese „zählen sie jedoch viele Mitglieder aus der Mittelklasse und selbst aus den oberen Ständen, deren finanzielle Beihülfe und Teilnahme an der Verwaltung besonders bei den kleineren . . ein nicht zu unterschätzendes Moment bildet.“ [1]) Freilich steht ihre Zahl wie die ihrer Mitglieder weit hinter den Ziffern, welche die Friendly Societies aufweisen,[2]) zurück. Immerhin konnte die amtliche Statistik [3]) im Jahre 1885 von 4971 Soc. di M. S. berichten, deren Mitgliederzahl sich auf 804000 bezifferte und die über ein Vermögen von 32000000 Lire verfügen. Hauptsächlichster Zweck der Gesellschaften ist: die Mitglieder gegen die Vermögensnachteile zu versichern, die aus Krankheit, Todesfall, zeitlicher Arbeitslosigkeit usw. sich ergeben. Lebenslängliche Renten zu verheifsen, hat neuerdings das Gesetz, das die Verhältnisse der S. di M. S. regelt (15. April 1886), den gesetzlich anerkannten Vereinen zwar nicht ausdrücklich, so doch durch seine die erlaubten Zwecke einschränkende Fassung untersagt; wohl aus dem Grunde, weil dem Gesetzgeber die finanzielle Gebahrung der Verbände keine genügende Garantie bot, dafs derartige rentenmäfsige Ansprüche befriedigt werden könnten.[4]) Aus dem Gesagten geht schon hervor, dafs die

---

[1]) J. M. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. 1. Band. Tübingen 1886. S. 150.

[2]) Nach Baernreither, a. a. O. S. 148, wurden 1874 32000 F. S. mit ca. 4 Millionen Mitgliedern ermittelt.

[3]) Statistica delle Società di Mutuo Soccorso. Anno 1885. Roma 1888. Vgl. dazu L. Sbrojavacca, Die Unterstützungsvereine der Arbeiter in Italien in diesem „Archiv“ Bd. III (1890) S. 75—94.

[4]) Immerhin sind die S. di M. S. für die Arbeiterschaft einstweilen noch die bei weitem wichtigsten Versicherungs- und Versorgungsgelegenheiten bei Vermögensnachteilen, die dem Arbeiter während seines Lebenslaufs drohen. Eine staatliche Arbeiterversicherung hat Italien bekanntlich z. Z. noch nicht. Von einiger Bedeutung neben den S. di M. S. ist nur noch die staatlich organisierte und über-

italienischen S. di M. S. ebensowenig wie die englischen Friendly Societies aus proletarischem Geiste geboren sind. Soweit sie aus dem Popolino ihre Mitglieder rekrutieren, tragen sie sogar ein ausgesprochen kleinbürgerliches Gepräge; sie zählen den Stamm ihrer Mitglieder in der Klasse der Handwerker und Kleingewerbtreibenden, auch der Kleinbauern.[1]) Sie sind lokal begrenzt. Von 3728 Vereinen, über welche die oben erwähnte Statistik genauere Angaben enthält, hatten 1768 weniger als 100, 2962 weniger als 200 Mitglieder. Sie kennen ihren Zwecken entsprechend von Hause aus den Konflikt zwischen Arbeit und Kapital nicht; den Gegensatz zwischen Reichtum und Armut suchen sie dadurch zu versöhnen, dafs sie, wie oben erwähnt, sich der Gnade und Huld wohlwollender Gönner anvertrauen: etwa $^1/_{10}$ der Mitglieder waren „Ehrenmitglieder", also die Zwecke des Vereins durch Rat und That fördernde Reiche.

Gleichwohl sind, wie ich an anderer Stelle bereits hervorgehoben habe, die S. di M. S. auch für die zukünftige proletarische Arbeiterbewegung in Italien von durchaus nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nicht nur die Thatsache, dafs immer mehr von ihnen es sich zur Aufgabe machen, ihre Mitglieder im Falle freiwilliger Arbeitslosigkeit — der Arbeitseinstellung — zu unterstützen, rechtfertigt dieses Vertrauen. Vor allem scheint mir der Umstand beachtenswert, dafs diese kleinen lokalen Brüderschaften gleichsam die Vorschule für umfassendere Organisationen abgeben. Zu letzteren gehört doch

---

wachte Versicherungskasse gegen Betriebsunfälle (Cassa nazionale di assicuraz. per gli operai contro gli infortuni sul lavoro). Sie ist aber unvollkommen organisiert und zählte 1890 erst 104000 Versicherte. Sie ist durch Gesetz vom 8. VII. 1883 in's Leben gerufen und ihrer Zeit als Ausbund staatsmännischer Weisheit gepriesen worden. Berti konnte damals in seinem Ministerialbericht zu dem Entwurf des Gesetzes sagen: „Hierin besteht der eigentliche Charakter dieser Kasse, dafs sie, ohne ein staatliches Institut zu sein, alle Vorteile eines solchen bietet und seine Nachteile vermeidet" (!) Vgl. noch ein paar Jahre später die vertrauensvollen Auslassungen B. Stringhers, Über italienische Arbeitergesetzgebung (Zeitschr. f. d. g. St. Wiss. 43 [1881] S. 255). Jetzt denkt man auch in Italien schon erheblich nüchterner über die Institution. Siehe z. B. den Report on Social Legislation in Italy von Prof. Aug. Bertolini in „The Economic Review". Vol. II. (1892) p. 233 f. — Der Plan einer umfassenden staatlichen Arbeiterversicherung hat schon öfters die gesetzgebenden Faktoren beschäftigt und scheint jetzt wirklich seiner Realisierung entgegenzugehen.

[1]) Eine wissenschaftlich befriedigende Sonderung der verschiedenen in den S. di M. S. vertretenen sozialen Klassen ist nicht möglich, da die Statistik die Scheidung nur in Berufszweige vornimmt. „Arbeiter im allgemeinen" führt diese (a. a. O. p. XIII.) 385.105 auf.

nicht nur, dafs die ökonomischen Verhältnisse einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht haben, genügen nicht die Initiative der führenden Geister, die Anwendung rationeller Grundsätze, ja selbst nicht die Geneigtheit der grofsen Menge. Vor allem gehört auch dazu, damit sie gedeihen, ein hohes Mafs von Schulung, sozialer Disziplinierung, die langsam den Massen eingepflanzte und anerzogene Einsicht in die Notwendigkeit solidarischen Zusammenhaltens, die Gewöhnung an ein gewisses Mafs individueller Selbstbeschränkung, an die Unterwerfung der persönlichen Willkür unter die Interessen der Gemeinschaft. Wer da weifs, wie sehr gerade den Italienern, diesem temperamentvollen Volke mit den oft kindlichen Leidenschaften, solcherart soziale Disziplinierung not thut, der wird den Wert der Soc. di Mutuo soccorso nicht leicht unterschätzen, selbst wenn er sich bewufst bleibt, dafs ihr Zusammenhang ein viel loserer ist, als ihn die Kampfesorganisation erheischt, auch dafs sie nur im kleinen ihre erziehliche Wirkung haben äufsern können. Immerhin sind sie ein erster Schritt. Sie stellen den Kern dar, um den höhere Formen der Organisation sich werden krystallisieren können. Und dafs sie nicht etwa ein reaktionäres Bollwerk gegen die sich entfaltende Arbeiterbewegung bilden werden, was immerhin im Bereich der Möglichkeit liegt, dafs sie vielmehr sehr wohl geeignete Gefäfse sind, um mit proletarischem Geiste angefüllt zu werden, beweist der Umstand, dafs in den letzten Jahren die Società di Mutuo soccorso in hellen Haufen in das Lager der sich neu bildenden selbstständigen Arbeiterpartei eingeschwenkt sind.

Aufser den S. di M. S. haben in Italien unter den niederen Klassen eine weite Verbreitung auch die politischen Vereine, richtiger Konventikel. Es sind das Klubs, die zwischen Geselligkeit und Politik nicht immer scharf die Grenze einhalten, Schöpfungen grofsentheils des Altmeisters Mazzinis, daher auch meist Bannerträger des kleinbürgerlichen Radikalismus Mazzinischer Observanz. Neben ihnen treten an Zahl und Umfang die Vereine anderer politischer Richtung zurück. Alle diese Brüderschaften kommen jedoch wesentlich nur für die politische Organisation des italienischen Proletariats in Frage, für die gewerkschaftliche Organisation haben sie nur sekundäre Bedeutung.

Diese letztere nun im engeren, d. h. proletarischen Sinne, als Kampfesorganisation finden wir heute in Italien erst vereinzelt, bei einigen wenigen Gewerben entwickelt. Die eigentlichen Gewerkvereine, mit Trade-Unionistischem Charakter nennen sich, analog

wie in Frankreich, zum Unterschiede von den S. di M. S., den Unterstützungsvereinen, Società di resistenza, Kampfvereine. Ihrer sind in den letzten Jahren, in denen die Wogen der Arbeiterbewegung überhaupt höher zu gehen begannen, mehrere neu ins Leben gerufen. Es sind dies namentlich der Gewerkverein der Metallarbeiter Mailands,[1]) eine Frucht des grofsen Ausstandes im Jahre 1891, und der Gewerkverein der Angestellten der Eisenbahnen (Unione ferrovieri italiani), welch letzterer in Opposition zu dem bestehenden friedsamen Verbande gegründet ist. Neuerdings ist auch Bewegung in die Textilarbeiter gekommen und das Bestreben hervorgetreten, die zahlreichen lokalen Vereinigungen, meistens Soc. di Mutuo soccorso, zu zentralisieren.[2]) Es bestehen ferner wenigstens lokale Kampfesverbände der Zigarrenarbeiterinnen, der Köche und Kellner, der Bäcker u. a. Leider fehlen uns genauere Angaben über die heutige Ausbreitung der rein gewerkschaftlichen Bewegung in Italien für fast alle Gewerbe; nur über die beiden ältesten Gewerkvereine, den der Buchdrucker und jenen der Hutmacher, besitzen wir zuverlässige Daten, von denen im folgenden einige mitgeteilt werden. Vorher möchte ich nur mit einem Wort auf die in den letzten Jahren in mehreren Städten Italiens errichteten Arbeitskammern (Consolati operai) verweisen, die ebenso sehr als Symptom wie als Förderungsmittel der aufstrebenden gewerkschaftlichen Bewegung in Italien angesehen werden dürfen. Das wichtigste und bewährteste dieser Institute, die halb Auskunftsbureau, halb Zentralstelle der Arbeiter-Verbände sind, ist die 1890 begründete Camera di lavoro in Mailand; zwei andere bestehen in Turin und Piacenza, eine vierte wird in Venedig, eine fünfte in Bologna, eine sechste in Florenz vorbereitet.[3])

Über die Verbände der Buchdrucker und der Hutmacher läfst sich die Einleitung zur neuen amtlichen Streikstatistik aus.[4]) Wir entnehmen den dortigen Ausführungen folgendes: Der Gewerkverein

---

[1]) Vgl. dazu die Gelegenheitsschrift F. Turatis, Il dovere della resistenza (agli operai metallurgici di Milano). Milano 1892. Sie ist trotz ihres wesentlich gewerkvereinlerisch-agitatorischen Inhalts in Italien verboten! Die Federazione metallurgica Milanese beginnt jetzt ihre Kreise weiter zu ziehen und auf die Dörfer zu gehen. Ein Zweigverband ist bereits in Lecco begründet, ein zweiter wird im Bergamoscerlande geplant. Vgl. „Lotta di classe" Anno II. Nr. 13.

[2]) Über dies Projekt wurde berichtet im Sozialpolitischen Centralblatt II. Jahrgang Nr. 19 S. 228.

[3]) Betreffs der beiden letzteren vgl. „Lotta di classe" 1—2 aprile 1893.

[4]) l. c. pag. 7—16.

der **Buchdrucker** besteht in seiner heutigen Gestalt seit Anfang der 1870er Jahre. Er basiert auf lokalen Organisationen, die jedoch in einem Zentralkomité ihr geistiges Band haben. Den lokalen Verbänden ist ihre administrative Autonomie in weitem Umfange gewahrt, sie sind nur verpflichtet an das Zentalkomté eine nach der Zahl ihrer Mitglieder bemessene Steuer zu entrichten und den für Italien gemeinschaftlich aufgestellten Tarif zu beobachten. Eine gemeinsame Streikkasse besteht nicht; doch kommt das Zentralkomité ausständigen Genossen dadurch zu Hilfe, dafs es den Zuzug andrer Mitglieder fern hält, den Streik lokalisieren hilft, freiwillige Streikunterstützungen vermittelt usw. Die Entwicklung des Gewerkvereins ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: es betrug die Zahl

| | 1878 | 1881 | 1885 |
|---|---|---|---|
| der Lokalverbände . . . . . . . . . | 28 | 32 | 31 |
| der Sektionen (in Orten, wo weniger als 20 Berufsgenossen sind) . . . . . | ? | ? | 47 |
| der Mitglieder . . . . . . . . . . . | 2238 | 2958 | 3752 |

So erfreulich die rasche Zunahme der Zahl der Vereinsmitglieder ist, so stellt sie doch heute erst einen noch nicht sehr grofsen Bruchteil der gesamten Buchdrucker Italiens dar. Deren weist die Berufsstatistik (1881) 14 317 (Gehilfen) auf, so dafs von allen Berufsgenossen 1881 erst 20 %, 1885, die Gesamtzahl unverändert angenommen 26 % organisiert waren, während in Deutschland (Ende 1891) im Buchdruckergewerbe die Organisierten 53 % aller Berufsgenossen ausmachten.

Noch viel loser ist der Zusammenhalt der „Föderation der **Hutmacher**“ Italiens (federazione dei cappellai). Diese erinnert überhaupt noch stark an mittelalterliche Gesellenverbände. datiert auch ihre Entstehung sehr weit zurück, wie es ja auch ein nicht selten noch handwerksmäfsig betriebener Berufszweig ist, dessen Arbeiter hier sich organisiert haben. Die Föderation wird gebildet aus durchaus autonomen Lokalverbänden, die nicht einmal von einem Zentralkomité gemeinsam vertreten werden. Das Band, das sie zusammenhält, ist sonach ein rein ideales, gleichwohl besteht es. Es wird scharf unterschieden zwischen den von den Mitgliedern der Föderation „anerkannten“ und den nicht anerkannten Lokalverbänden. Will sich eine Vereinigung der Föderation anschliefsen, so teilt sie diesen Wunsch den Föderativverbänden durch Zirkular mit, in dem sie ihr Statut zur Kenntnis bringt.

Wird dies für gut befunden, so erfolgt die Aufnahme. Das Statut mufs vor allem den von den Verbandsmitgliedern festgesetzten Tarif enthalten. Dieser jedoch ist nicht einheitlich für Italien, sondern den lokalen Verhältnissen entsprechend verschieden normiert. Ebenso wie die Lohnsätze ist das Lehrlingswesen von den Verbänden obligatorisch zu regeln, und zwar einheitlich für das ganze Land in der Weise, dafs auf 10 Arbeiter nicht mehr als 1 Lehrling gehalten werden darf. Vereinsmitglieder dürfen mit Nichtmitgliedern nicht in demselben Etablissement arbeiten. Finanziell ist jeder Lokalverband selbständig. Ist seine Kasse, die übrigens nicht nur Streik- sondern auch Versicherungskasse ist, erschöpft und seine Mitglieder befinden sich im Ausstande, so wendet er sich mittels Zirkulars an die Bruderverbände, die dank einem weitgehenden Solidaritätsgefühl ihn unterstützen soweit es in ihren Kräften steht; „man hilft sich gegenseitig wie man kann, legt sich Opfer auf, nur um den Tarif aufrecht und das Ansehen des Handwerks — „arte" ist der Ausdruck! — hoch zu halten", sind die Worte des Präsidenten des römischen Lokalverbandes. Ein Versuch, der auf dem Hutmacherkongrefs zu Intra (1885) gemacht wurde, die rein lokale Organisation zu zentralisieren, scheiterte an dem Widerstande der Majorität. Die Zahl der Hutmacherverbände in Italien beträgt circa 85, die Zahl ihrer Mitglieder circa 5000, das sind bei einer Gesamtzahl (1881) von 17 292 Hutmachergehilfen circa 29 %.

So sehen wir, wie die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Italien noch in den ersten Anfängen steckt. Aufser den unvermeidlichen Buchdruckern ist es nur ein noch stark handwerklich gefärbtes Gewerbe, das einebewährte Kampfesorganisation aufweist. Daneben freilich regt es sich in einer Anzahl grofser Industrien ebenfalls bereits. Und was das wichtigste ist: die weit verbreiteten Unterstützungsvereine scheinen geneigt und geeignet, die Cadres für eine umfassende gewerkschaftliche Organisation des italienischen Proletariats zu bilden. Eines Punktes aber müssen wir notwendig noch Erwähnung thun, ehe wir diesen Teil unserer Studie schliefsen: Das ist das Verhalten der Gesetzgebung[1]) gegenüber der

[1]) Die legislatorischen Bestrebungen zur Schaffung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern in Verbindung mit Gewerbegerichten (sogenannten Probi viri, nach dem Muster der Prud'hommes) glauben wir an dieser Stelle nicht weiter berucksichtigen zu sollen, da sie zur Zeit noch keinerlei reale Bedeutung haben. Das betreffende Gesetz ist z. Z. (März 1893) von der Kammer verabschiedet und liegt beim Senate. (Dieser hat es, wie ich jetzt, Juni, erfahre, unverändert angenommen.)

Arbeiterorganisation. Da ist nun die Thatsache geradezu frappant, dafs der Stand der Arbeiterbewegung sein genaues Spiegelbild in der Gesetzgebung findet. Bis zum Jahre 1890 nämlich war die Verständigung der Arbeiter zum Zweck, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, strafgesetzlich verboten. Der Artikel 386 des bis dahin, aufser in Toskana, das schon lange volle Koalitionsfreiheit besafs, in Geltung befindlichen Codice penale italiano bestimmte: „jede Verständigung der Arbeiter unter einander (ogni concerto di operai) zu dem Zwecke, ohne vernünftigen Grund (senza ragionevole causa) die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder Lohnsteigerungen herbeizuführen, wird mit Gefängnifs bis zu 3 Monaten bestraft." Nun bin ich geneigt, diesem gesetzlichen Verbot der Arbeitervereinigungen, sei es dauernder, sei es vorübergehender, keine allzu grofse Bedeutung für die Praxis beizulegen. Es würde kaum mehr gestreikt und die Koalitonen würden nicht zahlreicher sein ohne jenes Verbot. Auch wurde die Anwendung des Art. 386 in der Praxis durch die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Mangel eines „vernünftigen Grundes" sehr erschwert. [1] Immerhin ist es nicht uninteressant zu konstatieren, wie auch in Italien die Bourgoisie bis zu dem Augenblicke, wo der Druck der Arbeiterschaft und mit ihm die öffentliche Meinung ihr ein verändertes Verhalten abzwingen, in der Gesetzgebung Fesseln schmiedet, mit denen sie versucht, den Arbeiter zu bändigen. Seit 1890 bestraft der Codice penale (nach art. 166) nur gesetzwidrige Ausschreitungen, die sich etwa im Gefolge der Streiks einstellen. Arbeitseinstellung und Arbeiterkoalition haben ihr volles Bürgerrecht erlangt.

[1] In einer Korrespondenz, die ich über diesen Punkt mit Bodio führte, schreibt mir dieser unter dem 4. Febr. d. J.: In pratica l'indagine intorno all'abuso, all'ingiustizia, ed alla irragionevole causa delle coalizioni e degli scioperi riusciva molto difficile per il magistrato. Questi per riconoscere quando il concerto fosse abusivo, oppure derivasse da irragionevole causa doveva fare una ricerca d'indole economica sulle condizioni dell'industria, sui salarj, sul prezzo delle derrate, sui bisogni e sul regime di vita degli operai, sui loro rapporti coi padroni ec. I magistrati avrebbero dovuto entrare nell'esame di questioni che sfuggono alla loro competenza. Ne segui che nel fatto anche prima del 1890 non si iniziasse procedimento penale per tutte le coalizioni e gli scioperi, ma solamente quando erano accompagnati da violenze e da altri reati." Ganz übereinstimmend damit sagt der Berichterstatter der Streikkommission (Relaz. 1885, p. 9.) „Per gli scioperi che ne (sc. di violenza) erano scevri, i procedimenti sono quasi sempre finiti colla dichiarazione di non farsi luogo a procedere."

Alle im Vorstehenden berührte Arbeiterbewegung hat den Zweck, innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Lage des Arbeiters zu verbessern. Wir müssen zum Schlusse fragen: ob nicht auch jene andere Arbeiterbewegung in Italien Boden gewonnen hat, welche die Beseitigung des kapitalistischen Systems sich als letztes Ziel steckt, eine höhere Form gesellschaftlicher Produktion an seine Stelle zu setzen: die sozialistische. In der That finden wir in Italien die sozialistische Arbeiterbewegung in verhältnismäfsig nicht unerheblicher Stärke. Sie hat wie überall die beiden Formen angenommen: der genossenschaftlichen und der politischen Bewegung. Wenn wir von genossenschaftlicher Arbeiterbewegung an dieser Stelle sprechen, so meinen wir selbstverständlich nicht die Bestrebungen zur Gründung von Konsum- und Kreditvereinen, sondern ausschliefslich die Schaffung von Produktivgenossenschaften, welche allein eine der Arbeiterbewegung eigentümliche Erscheinung sind. Solche Produktivgenossenschaften weist Italien eine stattliche Anzahl auf. Einige von ihnen, wie eine kleine Glasergenossenschaft in Altare, sind zu zünftig-kapitalistischen Gebilden verknöchert. Die Mehrzahl jedoch, darin stimmen wohl alle Beobachter überein, trägt ein ausgesprochen sozialistisches Gepräge. Die Bewegung ist seit Erlafs des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 11. Juli 1891, welches die Begründung von Produktivgenossenschaften sehr erleichtert, angeregt durch die zahlreichen Streiks und Krisen, die natürlichen Eltern der Produktivgenossenschaften in Italien, sehr bedeutend in Flufs gekommen. Leider fehlen uns für viele Zweige die Ziffern für die letzten Jahre. Bis zum Jahre 1889 enthält ziemlich vollständige Angaben ein Referat Bodios an die Commissione consultativa sulle istituzioni di previdenza e del lavoro (Februar 1890),[1] einige neuere Daten hat Sbrojavacca unlängst als Ergänzung zu den Bodioschen Nachweisen veröffentlicht,[2] doch ist sein Bericht, wie er selbst zugiebt, keineswegs vollständig. Folgendes sind die Angaben über die Ausdehnung der Produktivgenossenschaften, welche wir den genannten Schriften entnehmen: Es bestanden 1889

[1]) Sulle associazioni Cooperative in Italia. Saggio statistico. Roma 1890.

[2]) L. Sbrojavacca, Die genossenschaftliche Bewegung in Italien in Schmollers „Jahrbuch“ XVII (1893) S. 217—254, insbesondere S. 234 ff. Vgl. aufserdem Ugo Rabbeno, Le società cooperative di produzione, Milano 1889 und dazu K. Oldenberg im „Jahrbuch“ XIV. 4, 264—272.

| | |
|---|---|
| Tagelöhnergenossenschaften | 49 |
| (namentlich zur Ausführung von Erdarbeiten, Trockenlegungen usw.) | |
| Maurergenossenschaften | 42 |
| (Mitte 1891 bereits | 98) |
| Gewerbliche Genossenschaften | 102 |
| darunter Buchdrucker-Genossenschaften | 11 |
| Genossenschaften der Glaser und Töpfer | 9 |
| Genossenschaften in der Maschinenbranche | 10 |

Manche dieser Genossenschaften bestehen nur aus wenigen Dutzend Mitgliedern, andere wiederum, namentlich die S. dei braccianti, entschieden die wichtigsten, aus mehreren Tausend. Es wäre zu wünschen, dafs die Statistik diese überaus interessante Bewegung dauernd im Auge behielte. Ob freilich die amtliche Statistik im stande sein wird, von diesen meist von sozialistischem Geiste durchdrungenen Gebilden die genügenden Aufschlüsse sich zu verschaffen, scheint mir nach einer Äufserung Sbrojavaccas (a. a. O. S. 237), eines Sekretärs Bodios, zweifelhaft. Dann würde es für die Camere di Lavoro eine dankbare Aufgabe sein, hier dem amtlichen Zählinstitut zu Hilfe zu eilen.

Und auch die politische Arbeiterbewegung endlich hat in Italien schon kräftig Wurzel geschlagen. Sie ebenfalls ist gerade in allerletzter Zeit, wie die gesamte proletarische Bewegung, in rascheres Wachstum gekommen. Ich habe die momentane Konstellation der Arbeiterparteien Italiens unlängst an anderer Stelle skizziert und verweise auf das dort Gesagte.[1]) Hier nur so viel: Der Sozialismus in Italien ist so alt wie die sozialistischen Ideen, die namentlich durch die „Internationale" auch nach der Halbinsel verpflanzt wurden; seine Wirksamkeit war aber Jahrzehnte hindurch auf die Unterstützung einiger Revolten, auf die Herausgabe von Zeitungen, auf Diskussionen in Klubs und Konventikeln beschränkt.[2]) Von einer volkstümlichen Agitatation konnte keine Rede sein. Die unteren Klassen, soweit sie überhaupt politisch interessiert, waren

[1]) „XVIII. italienischer Arbeiterkongrefs" und „Der gegenwärtige Stand der Arbeiterbewegung in Italien"; beide Aufsätze sind im Sozialpolitischen Centralblatt (I. Jahrgang S. 367 bezw. 479) veröffentlicht.

[2]) Die Geschichte des Sozialismus in Italien ist noch zu schreiben. Für die ältere Zeit enthalten Angaben Meyer, Emanzipationskampf II. 1 und Richters Jahrbuch für Soz. Wiss. 1879. 80 (Berichte Gnocchi-Vianis). Auch die Protokolle der Internationalen Kongresse bringen Material. Vgl. ferner E. de Laveleye, Le socialisme contemporain. (1881) p. 290, 340—355.

noch durchgehends kleinbürgerlich-radical, im Sinne Mazzinis. Erst im letzten Jahrzehnt fängt der Mazziniismus an, in den Massen an Boden zu verlieren und vor dem proletarischen Sozialismus zurückzuweichen.[1]) Ich habe in den oben erwähnten Aufsätzen gezeigt, wie der Mazziniismus, dessen Kerntruppe die 450 Società affratellate bilden, seinen Niedergang dadurch abzuwenden im Begriffe steht, daſs er kollektivistisch wird. Das läuft natürlich auf dasselbe hinaus und ist von rein taktischem Interesse. Sachlich von Wichtigkeit ist der Umstand, daſs diejenige politische Richtung, welche die breiten Massen, wie überall, so auch in Italien, zu erobern mit Erfolg sich anschickt, der proletarische Sozialismus ist, der sonach den kleinbürgerlichen Mazziniismus jenseits der Alpen ablösen wird.[2]) Die Vereinigung des Sozialismus mit der italienischen Arbeiterschaft darf als nahe bevorstehend bezeichnet werden. Auf Freiersfüſsen geht er schon längst, den Knabenjahren scheint er auch entwachsen. So steht der Paarung nichts mehr im Wege, sobald die Trennung der Arbeiterschaft vom Mazziniismus erst definitiv ist.

---

Unsere Übersicht über den Stand der industrie-proletarischen Bewegung in Italien würde allzu unvollkommen sein, wollten wir nicht mit einem Worte der Stellung gedenken, die von den übrigen sozialen und geistigen Mächten des Landes der beginneden Arbeiterbewegung gegenüber eingenommen wird.

Die Regierung ist eine parlamentarische und hat sonach eine gebundene Marschroute. Soweit die maſsgebenden Kreise

[1]) Diese Bewegung spiegelt sich getreu wieder in dem Schicksal, das die Presse der beiden Parteien erfährt. Während das Hauptorgan der Mazzinisten, die römische „Emancipazione“ seit einem Jahr langsam dahinsiecht — sie erscheint nur noch ganz unregelmäſsig, leidet an kronischem Defizit und offenbarem Abonnentenmangel —, entwickelt sich das neue Zentralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei, die „Lotta di classe“ (seit Juli 1892 in Mailand erscheinend) auf das kräftigste. Sie gehort m. E. augenblicklich zu den besten italienischen Zeitungen. Freilich erscheint sie erst einmal wöchentlich. Ebenso vortrefflich redigiert ist die wissenschaftliche Wochenschrift des proletarischen Sozialismus in Italien, die „Critica sociale“, jetzt im 3. Jahrgang stehend.

[2]) Ein groſser Vorzug der proletarisch-sozialistischen Bewegung in Italien ist ihre Klarheit. Diese würde entschieden leiden, wenn solche Anschauungen, wie die unlängst von Olindo Malagodi in der „Critica sociale“, Anno III (1893) Nr. 2 und 4 entwickelten Herrschaft gewönnen. Die Redaktion der Cr. s. verwahrt sich verständigerweise dagegen. Sie hätte solchen kleinbürgerlichen Radikalismus in den Spalten der Cr. s. überhaupt nicht zu Worte kommen lassen sollen.

einen selbständigen Standpunkt haben, ist es wesentlich der manchesterliche. Der orthodoxe Glaube an die heilsame Wirkung des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte ist in vielen Ministerkabinets und Direktorialstuben zu Rom noch der alleinseligmachende. Das leuchtet aus allen Programmreden der Minister, mögen sie der Rechten oder der Linken angehören, ebenso deutlich hervor, wie aus den Denkschriften und Begründungen der Dezernenten.[1]) In der That hat die italienische Regierung bislang auch noch niemals einen irgend wie bedeutsamen Anlauf zu weitergehenden Vorschlägen einer sozialen Gesetzgebung genommen. Das Kinderschutzgesetz war einfach notwendig im Interesse des nationalen Anstandes. Das neue Gesetz über die Gewerbegerichte steht ziemlich indifferent gegenüber den großen sozialen Klassenkämpfen; es hat mehr ornamentale Bedeutung. Daß freilich bei dem heutigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens, bei seiner Stellung zum Auslande, seiner finanziellen Lage etc. eine soziale Politik einschneidender Art noch auf besonders große Schwierigkeiten stoßen würde, wurde oben schon berührt. Hierin liegt ein Rechtfertigungsgrund für die Lauheit der italienischen Sozialpolitik. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß eine manchesterlich gesinnte Regierung für eine aufstrebende Arbeiterbewegung auch ihre gute Seiten hat. Sie wird Maß halten in der polizeilichen Chikaniererei des Vereins-, Versammlungs-, Streik-, Preßwesens etc. Die Einführung völliger Koalitionsfreiheit hat den italienischen Behörden schon lange am Herzen gelegen und ist, wie wir sahen, 1890 erfolgt. Sie wurde, was wir ebenfalls zu erwähnen Gelegenheit hatten, langer Hand gleichsam vorbereitet durch eine sehr liberale Handhabung des vor 1890 giltigen Rechts. Wenn nun auch die Arbeiterblätter Italiens heutzutage fortgesetzt über irgend welche polizeiliche Kunststückchen zu klagen haben, so sind doch diese Klagen nicht allzu ernst zu nehmen. Thatsächlich besteht in Italien eine recht ansehnliche Bewegungsfreiheit, um die es manch „fortgeschritteneres" Volk beneiden könnte. Ich glaube, selbst unter Crispi wäre ein Sozialistengesetz undenkbar gewesen.

Auch im italienischen Parlamente herrscht zweifellos noch

---

[1]) Hier mag auch erinnert werden an die Stellung, die von den italienischen Delegierten auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin eingenommen wurde. Vgl. Protokolle, Deutsche Ausgabe (1890) S. 49. 67. 75. 82. 85. 104. 105. 123. 174. 176.

ein weitgehender Doktrinarismus; bei der geringen sozialen Gliederung und Entwicklung des Landes ist es nicht wunderbar, dafs darin die ideologischen Elemente noch oft den Ton angeben: die Avvocati stellen ja noch das stärkste Kontingent auf Monte Citorio. Freilich ist immer im Auge zu behalten, dafs das italienische Wahlrecht einen stark plutokratischen Charakter hat, dafs also die Hintermännern jener „Ideologen" doch der Mehrzahl nach den wohlsituierten Klassen angehören und dafs die Avvocati im Parlament meist Avvocati della borghesia, der middle class und upper middle class sind. Neben diesen Bourgeoisievertretern verschwinden die übrigen vollständig. Eine Partei mit ausgesprochen agrarischen Interessen giebt es bekanntlich im italienischen Parlamente nicht. Das Kleinbürgertum ist ganz ungenügend auf der „Äufsersten Linken" vertreten, deren Häupter bei den letzten Wahlen zudem noch stark zusammengeschrumpft sind, um einer handvoll Vertretern des Proletariats Platz zu machen. So gewährt die „Volksvertretung" in Monte Citorio, wie es bei dem bestehenden Wahlrecht nicht anders zu erwarten ist, nur ein sehr unvollkommnes Bild von der sozialen Struktur des Landes. Es kann nun nicht die Aufgabe dieser Studie sein, ein solches Bild auf dem Papiere zu entwerfen; bei der stark ausgeprägten Eigenart Italiens ist das auf knappem Raum kaum möglich, auch nicht erforderlich für die Lösung der Aufgaben, die wir uns hier gestellt hatten. Nur derjenigen Mächte, die in andern Ländern in der sozialen Bewegung eine oft bedeutungsvolle Rolle gespielt haben, möge hier kurz gedacht werden: des Adels, der Kirche, der Intelligenz des Landes.

Der Adel in Italien scheint kaum dazu geeignet zu sein, um irgendwie bestimmend, beeinflussend in den Kampf zwischen Industrie-Proletariat und Bourgeoisie, wie er nun jenseits der Alpen beginnt, einzugreifen. Entweder er steht selbst im Kampfe, weil er kapitalistisch interessiert ist: ein nicht seltener Fall in Italien, wo namentlich im Norden seit altersher der Adel, der selbst in den Städten wohnt, Fühlung mit den oberen Schichten der Bourgeoisie besitzt; eine von vielen Beobachtern[1]) gerühmte und gepriesene Eigenart des norditalienischen Adels. Oder aber

[1]) Vgl. jetzt wieder Cl. Jannet, Les faits économiques et le mouvement social en Italie. Paris 1889. pag. 16 „la noblesse des villes italiennes . . . est demeurée en contact avec la bourgeoisie, n'a pas perdu le goût des affaires et . . . n'a pas été éliminée du mouvement économique moderne."

er steht den sozialen Vorgängen im heutigen Italien überhaupt kühl und fremd gegenüber. Das gilt von dem Hofadel ebenso wie vom papistischen Adel.[1]) Letzterer, der wichtigere, der in Mittel- und Süditalien noch stark vertreten ist, kann solange im öffentlichen Leben keine Rolle spielen, als der Papst für den prigionero und die „römische Frage" als ungelöst angesehen wird. Ihm bleibt nur übrig, sich in den Schranken kirchlicher Sozialpolitik zu halten oder sich an die Spitze revolutionärer Parteien zu stellen. Auch letzteres ist vereinzelt vorgekommen; ein Beispiel ist der Fürst Odescalchi. Sonst aber sekundiert der papistische Adel auch in sozialpolitischen Fragen nur die Kirche.

Es mufs jedem Beobachter des sozialen Italiens sofort auffallen das bislang geringe Bemühen der katholischen Kirche, auf die beginnende proletarische Bewegung des Landes irgend welchen gröfseren Einflufs zu gewinnen. Wenn wir Deutsche die emsige sozialpolitische Thätigkeit unseres Zentrums gewahren, wenn wir die allgemeinen Kundgebungen des Papstes, die Hirtenbriefe der deutschen Kirchenfürsten uns vergegenwärtigen, wie aus ihnen allen ein weitgehendes Interesse für die proletarische Arbeiterbewegung hervorleuchtet, so sind wir geneigt, auf eine bedeutsame sozialpolitische Wirksamkeit dieser selben Kirche auch in Italien zu schliefsen. Von einer solchen ist nun aber thatsächlich keine Rede, und die katholisch interessierten Sozialpolitiker werden nicht müde mit Bedauern auf diesen geringen Einflufs des Klerus in Italien hinzuweisen.[2]) Was an sozialen Schöpfungen der Kirche drüben be-

[1]) Siehe darüber meine Römische Campagna. 1888.

[2]) An katholisch-sozialpolitischer Litteratur aus den letzten Jahren ist hier zu nennen: Ippoliti, Il problema sociale dell'operaio e la coscienza popolare. Napoli 1878. idem, Ingerenza dello Stato nelle funzioni econ. della Soc. mod. Firenze 1884. C. M. Curci, (der bekannte regierungsfreundliche Ex-Benedictiner-Pater, der aber von andern katholischen Sozialpolitikern, z. B. Jannet (s. u.) wegen seines zu radikalen Sozialismus desavouiert wird) Di un socialismo cristiano nella quistione operaia ec. Firenze 1885. Rossi (Grofsindustrieller der Wollbranche, vgl. S. 191 Anm. 3), Socialismo e Fraternato. Firenze 1885. Jannet, Cl., Les faits économiques et le mouvement social en Italie. Paris 1889. Toniolo (Prof. in Pisa), Proposta di un ordine di studi e di azione sociale in Italia. Bergamo 1889. Nitto, S., Il socialismo cattolico. Torino-Roma, 1891 pag. 327—331. idem, Le mouvement économique et social en Italie en 1891: „Revue sociale et politique". IIe anne (1892) Nr. 6; IIIe année (1893) Nr. 1. Einen geistigen Mittelpunkt finden die katholisch-sozialen Interessen Italiens jetzt in der neu begründeten Zeitschrift „Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie". Publ. period dell' Unione cattolica per gli studi sociali in Italia. Roma Anno I. 1893.

steht, — von den opere pie etc. natürlich abgesehen — sind fast ausschliefslich Organisationen des Handwerks und des Kleinbürgertums, wie beispielsweise die Federazione napoletana ed associazione operaia cattolica Leone XIII in Neapel, die Società artistica ed operaia di carità reciproca in Rom, die Volksbanken und Bauvereine unterstützt. Der proletarischen Bewegung aber steht die Kirche fast vollständig unbeteiligt gegenüber. Eigentliche katholische Arbeitervereine giebt es nur sehr wenige in Italien. Wenn diesen geringen Einflufs ihrer Kirche katholische Schriftsteller auf die „Unterdrückung", „Ausplünderung" etc. des Klerus von Seiten der „freimaurerisch-revolutionären" jungitalienischen Regierung zurückführen,[1]) so ist das doch eine recht unvollkommene Erklärung der Thatsache. Entscheidend scheint mir vielmehr der Umstand zu sein, dafs die katholische Kirche in Italien zielbewufst und systematisch durch Weisung von oben her von aller Beteiligung am öffentlichen Leben zurückgehalten wird. In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, welche ein thatkräftiges Eingreifen der katholischen Kirche in den Gang der sozialen Bewegung auch für Italien verlangen, und es ist nicht ausgeschlossen, dafs bei dem gewaltigen Einflufs, den namentlich der niedere Klerus, weil er Bein von ihrem Bein ist, auf die Volksmassen Italiens ausübt, der katholischen Kirche in Zukunft noch vorbehalten ist, eine bedeutsame Rolle in den grofsen sozialen Kämpfen zu spielen. Einstweilen, das galt es hier festzustellen, ist ihr Einflufs wenigstens auf das Industrieproletariat gering.

In der Intelligenz Italiens giebt es eine starke Strömung, die sich nicht nur für die sich entfaltende proletarische Bewegung interessiert, sondern ihr auch eine weitgehende Sympathie entgegenbringt, wenn sie nicht selbst sich an ihr beteiligt. Dafs ein Mann von der Bedeutung Edmonde de Amicis sich mit Stolz neuerdings Sozialist nennt und in einer letzten Äufserung es als seine gröfste Lebensaufgabe bezeichnet, eine den Sozialismus feiernde Dichtung „Der erste Mai" zu vollenden,[2]) so kann das als eine vereinzelte Erscheinung angesehen werden, wie sie überall beobachtet wird. Wenn wir aber die stattliche Zahl von Gelehrten, ja selbst Universitätsprofessoren — ich spreche nicht von den nationalökonomischen Fachmännern — überblicken, die in proletarischen Versamm-

---

[1]) So Cl. Jannet, l. c. pag. 43. 44.

[2]) Siehe seinen Brief in der „Lotta di classe". 1—2 aprile 1893.

lungen zu Gunsten der Arbeiterbewegung sprechen, die selbst als Arbeiterkandidaten aufgestellt werden und in der proletarisch-sozialistischen Presse das Wort ergreifen, so müssen wir uns schier verwundern. Und wenn wir gar k. Universitätsprofessoren republikanisch-sozialistische Kongresse präsidieren sehen,[1]) so erscheint uns das in der That als ungeheuerlich. In der proletarischen Bewegung selbst aber ist der Prozentsatz und damit der Einfluſs der mitwirkenden „gebildeten“ Kreise so stark, daſs schon eine Gegenströmung hervorgetreten ist, die jene Elemente zurückgedrängt wissen will.[2]) Und unter der italienischen Studentenschaft endlich finden wir die Ideen des Sozialismus ebenfalls in einem Umfange verbreitet, der uns befremdet. Die sozialistischen Vereine an den Universitäten schieſsen wie Pilze aus der Erde, und das Zentralorgan des proletarischen Sozialismus kann in seiner Nummer 1. bis 2. April 1893 eine Einladung der sozialistischen Studenten Italiens zu einem von diesen ausgehenden internationalen studentischen Sozialistenkongreſs nach Genf mit den Worten einleiten: „Il movimento socialista degli studenti si fa più intenso ogni giorno in pressochè tutte le Università d'Italia . .“ Die Aufforderung des Komités zur Teilnahme an dem Kongresse schlieſst mit den Worten: „Viva l'unione del proletariato intellettuale e manuale“!

## III. Die Streikbewegung in den italienischen Gewerken während der Jahre 1860—1891.

Die bedeutende, von Bodio unlängst veröffentlichte Statistik der Arbeitseinstellungen in Italien wird erst, nachdem wir im obigen uns von dem heutigen Stande der industriellen und proletarischen Entwicklung des Landes ein Bild gemacht haben in allen ihren wertvollen Teilen unserm Verständnis sich erschlieſsen; sie aber strahlt dann auch wiederum so viel Licht aus, daſs unsere Skizze, die wir auf den vorstehenden Blättern entwarfen, an Bestimmtheit und Schärfe erheblich gewinnen wird.

Die uns vorliegende Publikation des statistischen Amts über

[1]) Der Exprofessor Saffi präsidierte 1886 den Florenzer, der aktive Professor Bovio 1889 den Neapeler Kongreſs des Patto di frattellanza. Vgl. L. Sbrojavacca, Die soziale Bewegung in Italien (Sozialpolitische Rundschau 1. (einziger) Jahrgang (1891/92) S. 109. 119).

[2]) Siehe meinen Aufsatz im Sozialpolitischen Zentralblatt I. 481.

die italienischen Streiks ist die erste dieser Art in Italien; zum erstenmale hat die offizielle Statistik den Gegenstand behandelt. Vordem jedoch haben Parlamentskommissionen bereits zweimal Gelegenheit gehabt, eine Übersicht über die Streikbewegung Italiens zu veranstalten. Der Vollständigkeit halber seien sämtliche Bearbeitungen der Materie hier registriert. Die Quellen, aus denen sowohl die parlamentarischen Denkschriften wie jetzt die Publikation des statistischen Amts gespeist wurden, sind die Berichte, welche die Provinzialbehörden, die Präfekten, dem Minister des Innern über alle vorgefallenen Streiks regelmäfsig jeden Monat zu erstatten hatten und haben. Hier hat die Kraft, die offenbar das Böse wollte, wieder einmal das Gute geschafft. Hätte nicht der Gesetzgeber alle Arbeitseinstellungen als eine im Grunde strafbare Handlung angesehen, die der sorgfältigen unausgesetzten Beobachtung von Seiten der Behörden dringend bedürftig befunden wurde, sicher hätte man von den Streiks um ihrer selbst willen keine Notiz genommen und wir wären jetzt nicht im Besitze eines so ausgezeichneten statistischen Materials, wie es nun in den Repositorien des Ministeriums des Innern lagert. Auf 30 und mehr Jahre zurück erstrecken sich die Berichte, die, wenn auch nicht alle, so sicher die grofse Mehrzahl der Streiks registrieren, und deren Inhalt, wenn auch oft lückenhaft und ungleichmäfsig, doch über die wichtigsten uns interessierenden Punkte den gewünschten Aufschlufs erteilt. So befindet sich Italien im Besitz eines für das Studium seiner sozialen Entwicklung überaus wertvollen Materials, wie es in dieser Vollständigkeit meines Wissens kein anderes Land aufweist.[1]) Und es ist dringend zu wünschen, dafs für die Weiterführung dieses Materials auch in Zukunft genügende Fürsorge getroffen werde. Ein Ministerialerlafs aus der Zeit des Ministeriums Nicotera im Jahre 1890, worin, um den Präfekten die Arbeit zu erleichtern, verfügt wurde, dafs nur noch über die „wichtigeren“ Streiks Bericht zu erstatten sei, gab zu der Befürchtung Anlafs, dafs in Zukunft die Quelle, aus der soviel Er-

[1]) Auch die Streikstatistik der Vereinigten Staaten von Amerika, die M. Caroll D. Wright 1887 veranstaltet hat, dürfte an Vollständigkeit der italienischen nachstehen. Wenn Sering (Hdw. d. St. W. I. 662) in seiner Darstellung der amerikanischen Streiks im Hinblik auf jene Publikation meint, Nordamerika besitze ein so umfassendes Streikmaterial wie kein anderes Land, so hatte er allen Grund dazu, da der sehr dürftige Artikel Rabbenos im Handwörterbuch über die Arbeitseinstellungen in Italien allerdings nichts von der Fülle des italienischen Materials merken läfst.

kenntnis zu schöpfen ist, gar spärlich fliefsen würde. Es scheint jedoch, wie mir Bodio mitteilt, als ob die Präfekten, trotzdem jene schonende Verfügung noch in Kraft ist, jetzt wieder über alle, auch die kleinsten Streiks berichteten und es kann die Befolgung dieser Praxis nicht dringend genug im Interesse der Statistik den mafsgebenden Behörden anempfohlen werden. Dafs der Erhebungs- bezw. Berichtmodus den höheren wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechend verbessert werden kann, ist selbstversändlich. Hier scheint mir das Vorgehen des französischen Handelsministers nachahmenswert, der von den Präfekten auf Grund eines von ihm aufgestellten, also für ganz Frankreich einheitlichen Fragebogens die Berichte über die stattgehabten Streiks einfordert.[1])

Jenes vom italienischen Ministerium des Innern aufgehäufte Rohmaterial ist nun dreimal bearbeitet und zum Teil ergänzt worden. Das erstemal von einer Untersuchungskommission, die im Jahre 1878 durch königl. Kabinetsordre aus Anlafs der grofsen Streiks der Textilarbeiter im Biellaer Bezirk eingesetzt worden war, um über Ursache und Wesen der Streiks in Italien zu berichten. Schon damals stand die Frage der Koalitionsgesetzgebung zur Diskussion und die Kommission hatte die Untersuchung wesentlich unter dem Gesichtspunkt einer Reform dieser Gesetzgebung zu führen. Das sowie die Veranlassung bestimmte den Charakter der Enquete und des Berichts, der im Jahre 1885 im Druck erschienen ist und aus der Feder des damaligen Kassationsgerichtsrats, heutigen Mitgliedes des Staatsrats Grafen Franz Bonasi herrührt.[2]) Der Bericht findet sich mit den Streikberichten der Präfekten verhältnismäfsig rasch ab; er resummiert nur die Generalziffern und geht dann in seinem ersten allgemeinen Teile des näheren auf die Lage der italienischen Arbeiterschaft ein, um zu untersuchen, welchen Anlafs diese zu Streiks bieten möchte. Die über diesen Punkt gemachten Ausführungen sind wenig brauchbar. Dem Berichterstatter fehlte offenbar das nötige Material und er begnügt sich mit allgemeinen, ziemlich nichtssagenden Angaben über Lebens- und Arbeitsbedingungen in Italien. Brauchbar sind aus diesem Teil nur die jetzt freilich veralteten

[1]) Siehe Statistique des grèves survenus en France pendant les années 1890 et 1891. Fasc. III der Notices et Comptes rendus des „Office du Travail“ (Ministère du Commerce et de l'Industrie). Paris 1892.

[2]) Relazione presentata a S. E. il ministro dell'Interno nel mese di marzo 1879 dalla Commissione d'inchiesta sugli scioperi nom. col R. decreto 3. II. 1878. Roma 1885.

Mitteilungen über einige Arbeiterverbände. Um so wertvoller ist der zweite Abschnitt des Berichts, der eine genaue Schilderung der S t r e i k s im G e b i e t e v o n B i e l l a enthält. Er liefert eine sehr willkommene Ergänzung zu den neueren statistischen Publikationen; wir hatten bereits mehrfach Gelegenheit und werden solche noch häufig haben, ihn für diese Arbeit zu benutzen. Die Angaben, welche er enthält, sind durch persönliche Umfrage der Kommission am Thatorte, bei Unternehmern und Arbeitern ermittelt worden. Dieser Teil des Berichts ähnelt der von der preufsischen Regierung aus Anlafs des grofsen Bergarbeiterstreiks im Jahre 1889 veranstalteten Enquete, ist aber weniger büreaukratisch gefärbt und darum brauchbarer als diese. Der dritte Abschnitt der Relazione Bonasi enthält „Vorschläge" zur Vermeidung von Streiks und kommt für uns nicht in Betracht.

Wesentlich anderes Gepräge trägt die z w e i t e offizielle Bearbeitung des Streikmaterials, die von einer parlamentarischen Kommission vorgenommen und der Kammer in der Sitzung des 23. April 1884 unterbreitet wurde.[1] Berichterstatter der Kommission war der Abgeordnete Marquis Di San Giuliano, heute Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Die Kommission war eingesetzt zur Beratung des Gesetzentwurfs betreffend Abänderung der Koalitionsgesetzgebung. Den Hauptinhalt des Berichts bildet dementsprechend die theoretische und praktisch-politische Erörterung der Koalitionsgesetzgebung. Zur Beurteilung dieser Frage ist in dem Bericht in der That ein reiches und interessantes Material beigebracht. Naturgemäfs mufste die Kommission auch auf die Streiks Rücksicht nehmen, und die darauf bezüglichen Ausführungen sind es, die uns hier interessieren. Im Gegensatz zur Relazione Bonasi beschäftigt sich die Relazione Di San Giutiano mit den Streiks in ganz Italien gleichmäfsig. Sie resumiert zunächst die Ergebnisse des Berichts der 1878er Kommission und giebt dann einen Überblick über die Streikbewegung in den Jahren 1878—85. Dies thut sie unter eingehender Verwertung des Ministerialmaterials, das sie systematisch in Tabellen ordnet. Da jedoch die neueste Bodiosche Publikation ihrerseits die in dem 1885er Bericht mitgeteilten Angaben vervollständigt und wiederholt hat, so können wir gleich zur Würdigung dieser n e u e s t e n und v o l l-

[1] Cam. dei Deputati. XV. Legisl. 1a Sess. 1882. 1883. 1884. Docum. Nr. 114 A.

ständigsten Verarbeitung des Streikmaterials, der des statistischen Amtes übergehen, die unter dem Titel Statistica degli scioperi avvenuti nell' industrica e nell' agricoltura durante gli anni dal 1884 al 1891. Roma 1892. unlängst erschienen ist. [1])

Die Publikation enthält aufser einer orientierenden Einleitung, in der über die Gewerkvereine der Buchdrucker und Hutmacher, über einige unbedeutende Ansätze zu Einigungsämtern usw. berichtet und eine Ordnung des Materials nach den verschiedenen relevanten Gesichtspunkten vorgenommen wird, die vollständige tabellarische Übersicht über die den Präfekturen zur Kenntnis gelangten Streiks, die in Italien von 1878 bis 1891 stattgefunden haben. Das im Ministerium angehäufte Material ist nicht nur übersichtlich zusammengestellt, sondern, wie oben schon angedeutet wurde, dort, wo sich Lücken in den Berichten fühlbar machten, durch Nachfrage bei den Präfekten, Benutzung der Lokalpresse usw. ergänzt worden. Sämtliche Streiks sind in zwei grofse Abteilungen geschieden, deren eine die gewerblichen, die andere die argrarischen Streiks umfafst. Für uns kommen an dieser Stelle nur die gewerblichen Streiks in Betracht. [2]) Die Punkte, über welche die Tabellen Aufschlufs gewähren, sind folgende:

1. Ort und Datum des Streiks;
2. Beruf der Streikenden;
3. Zahl der Teilnehmer an jedem Streik; [3])
4. Ursache des Streiks;

[1]) Der Liebenswürdigkeit meines hochverehrten Gönners und Freundes Bodio verdanke ich es, dafs ich schon seit mehreren Monaten die Streikstatistik in den Aushängebogen benutzen konnte. Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle abermals dem on. Bodio meinen aufrichtigen Dank für sein stets bereites Entgegenkommen und die mannigfache Förderung auszusprechen, die er meinen italienischen Studien zu teil werden läfst. Diese werden für mich fern von Italien überhaupt erst ermöglicht durch die liebenswürdige Unterstützung des verehrten Herrn, der mir in der Beschaffung der Litteratur, von amtlichen Schriften, in der Erteilung von Auskünften stets in aufopfernder Weise behulflich gewesen ist.

[2]) Obwohl es uns vor allem auch hier auf die Streikbewegung des gewerblichen Proletariats ankommt, so ist doch eine Ausscheidung der Streiks im Handwerk, die unsere Statistik mitumfafst, nicht gut durchzuführen. Sie würde sich aber auch kaum empfehlen; dieweil die Streikbewegung im Handwerk wie unten zu zeigen sein wird, in einem inneren Zusammenhange mit der Entwicklung der kapitalistisch-proletarischen Gewerbe steht.

[3]) Als ein Streik, obwohl für die Feststellung kein einheitliches Kriterium existiert, ist wohl der Regel nach die Arbeitseinstellung eines Gewerbezweiges an einem Ort gezählt.

5. Ausgang des Streiks (für die Arbeiter „günstig", „ungünstig", „Vereinbarung");
6. Verlauf (ob mit Ausschreitungen verbunden oder nicht);
7. Dauer des Streiks in Tagen.

Das sind denn wohl auch so ziemlich alle relevanten Punkte, die einer statistischen Erfassung zugänglich sind. Auch der oben erwähnte sehr detaillierte Fragebogen des französischen Handelsministers enthält nicht wesentlich andere Fragen, die uns interessieren. Wenn er für jeden Streikbericht Angaben über Umfang, Geschäftslage usw. des betreffenden Gewerbes an dem Streikorte, über die Lohnhöhe und Arbeitsdauer vor und nach dem Streik, über die Zusammenhänge verschiedener Streiks einfordert, so scheint mir das keine sehr glückliche Hinzufügung zu sein. Gerade, dafs die von der italienischen Statistik beantworteten Fragen eine subjektiv gefärbte, auf individuellem Ermessen beruhende Antwort nicht zulassen, ebenso dafs die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen gar keine methodologischen Schwierigkeiten bereitet (vielleicht mit Ausnahme der Angabe des Ausgangs; vergleiche unten Seite 240), also ein statistisch durchaus zuverlässiges Material geliefert wird, macht den grossen Vorzug dieser Publikation aus. Für eine wissenschaftliche oder praktische Verwertung des streikstatistischen Materials werden aber jene orientierenden Angaben der Behörden doch nicht ausreichen. Hier ist es eben Aufgabe der Materialverarbeitung durch Spezialstudien den Zahlen Leben zu verleihen, sie durch Hinweis auf die bestehenden Verhältnisse richtig zu deuten.[1] Was ich gern noch in den Übersichten der italienischen Streikstatistik gefunden hätte, wären Angaben über die Betriebsgröfse der am Streik beteiligten Unternehmungen gewesen; auch die Konstatierung der Unterstützungsart und des Beilegungsmodus (ob durch Schiedsspruch, auf dem Wege der Verhandlung usw.) könnten hinzugefügt werden. Aber das sind nebensächliche Ausstellungen. In der Hauptsache bietet uns die vorliegende Publikation ein durchaus zuverlässiges und verwendbares

[1]) Die nicht scharfe Unterscheidung zwischen Konstatierung und Verarbeitung, Verwertung der Thatsachen, hat wohl auch das abfällige Urteil Professor Rabbenos (im Hdw. der St. W. I. 654) über die Brauchbarkeit des streikstatistischen Materials Italiens, das er allerdings erst aus den Berichten Bonasis und Di San Giulianos kannte, verschuldet. Er meint von den Quellen der Berichte der Präfekten, dafs sie „weil sie sich mit den Streiks fast ausschliefslich vom Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung beschäftigen, wenige den Nationalokonomen interessierende Notizen bieten" (!), was freilich — sein eigener Aufsatz zu bestätigen scheint!

Material. Sehen wir nun zu, welche Aufschlüsse es uns über die theoretisch interessanten Punkte liefert. —

---

Um ein so bedeutsames Dokument zur sozialen Geschichte eines Landes, wie es die vorliegende Streikstatistik Italiens ist, in seinem vollen Umfange zu würdigen, lassen sich zwei Wege einschlagen. Wir können es einmal unternehmen, die Zahlen unserer Statistik in ihrer Gesamtheit für ganz Italien, den gesamten Zeitraum und für alle Berufszweige gemeinschaftlich auf ihren Wert hin zu prüfen. Dann mufs, da wir von den Unterschieden in den einzelnen Gebietsteilen, den einzelnen Jahren und den einzelnen Gewerbegruppen bei dieser Untersuchung abstrahieren, notwendig der Zusammenhang sich uns offenbaren, wie er zwischen dem Phänomen der Arbeitseinstellungen und dem Charakter des ganzen Volkes sowie dem des ökonomischen und sozialen Entwicklungsstadiums des Landes als eines Ganzen notwendig besteht. Die zweite Methode, um zur Würdigung der Streikstatistik zu gelangen, besteht darin, dafs wir die Einwirkungen des Volkscharakters und der sozialökonomischen Sonderheit des Landes auf die Streikbewegung als gegeben annehmen und nunmehr nach den unterschiedlichen Eigentümlichkeiten fragen, die in dieser Bewegung durch den besonderen Einflufs des Orts, des Berufs, der Zeitepoche hervorgerufen werden. Bei der Wichtigkeit der Sache werden wir nach einander beide gangbaren Wege beschreiten. Wir wenden uns zunächst der generellen Erörterung unserer Streikstatistik zu.

In den Jahren 1860--91 wurden von den Präfekten Italiens 1709 Streiks, in den Jahren 1879—91, auf welche sich die detallierte Publikation des statistischen Amts bezieht, 1056 Streiks gemeldet. Sind das „viel"? Gewifs nicht, wenn wir ihre Zahl mit der Zahl der Arbeitseinstellungen vergleichen, die während der letzten Jahre in den fortgeschrittenen Industrieländern, etwa England und Nordamerika, vorgefallen sind. Hier weist ein Jahr die gleiche Ziffer auf, wie 13 Jahre in Italien. Während des Jahres 1890 wurde in England 1028 mal,[1]) während des Jahres 1886 in den Vereinigten Staaten gar 1411 mal[2]) gestreikt von einer gewerbtreibenden Be-

---

[1]) Report on strikes and lockouts of 1890. By the Labour correspondent to the Board of Trade. London 1891.

[2]) Third annual Report of the Commissioner of Labour 1887. Strikes and Lockouts. Washington 1888. Vgl. dazu Jos. Braun, Strikes und Lockouts in den

völkerung, deren Gesamtzahl etwa der Italiens entspricht. Und doch möchte ich zu behaupten wagen, dafs die Arbeitseinstellungen in Italien verhältnismäfsig häufig sind. Leider fehlen uns genaue Ziffern für die Streiks aus derjenigen Entwicklungsepoche der fortgeschritteneren Länder, die Italien heute etwa erreicht hat. Immerhin scheint es mir nach den Mitteilungen, die für England aus den Jahren vor 1870, für Amerika aus der Zeit vor 1880 vorliegen, so unvollkommen sie sein mögen, als seien die Streiks in jenen Ländern damals seltener gewesen als heute in Italien. So führt Sering, a. a. O. S. 662.63, für die Vereinigten Staaten aus den Jahren nach 1858, „von wo ab die Nachrichten vollständiger werden", folgende Ziffern an; es fielen Streiks vor

| | |
|---|---|
| 1859—66 = 47 | Mitte 1873—1878 = 143 |
| 1867—71 = 48 | 1879 = 46 |
| 1872 bis Mitte 73 = 24 | |

Für England sind die Zahlen noch unvollständiger, doch weisen zum Beispiel die Jahre 1870—78, für welche Bevan systematische Untersuchungen angestellt hat, doch nur erst folgende Streikfälle auf:[1])

| | |
|---|---|
| 1870 = 30 | 1875 = 245 |
| 1871 = 98 | 1876 = 229 |
| 1872 = 343 | 1877 = 180 |
| 1873 = 365 | 1878 = 268 |
| 1874 = 286 | |

Das sind 227 im Jahre bei einer gewerbetreibenden Bevölkerung, die damals wohl annähernd so zahlreich war als die italienische. Aber bei einem andern Vergleich erscheint die Gesamtziffer der Streiks in Italien noch beträchtlicher, dann nämlich, wenn wir sie neben die Streiks stellen, welche für ungefähr dieselbe Periode in Frankreich ermittelt sind. In Frankreich,[2]) für das relativ vollständige Zahlen vorliegen, wurden 1874—87 1073 Streiks gezählt. Das sind nicht mehr als in Italien während eines gleichen Zeitraums, während doch

---

Vereinigten Staaten von Amerika (1881—88) in diesem „Archiv" Bd. II (1889) S. 653 f. und Sering, Die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Hdw. d. St. W. I 661 ff.

[1]) Sering, Die Arbeitseinstellungen in Grofsbritannien, Hdw. d. St. W. I, 631 f.

[2]) Vgl. Mataja, Die Arbeitseinstellungen in Frankreich, ebenda S. 638 f., und neuerdings, aufser der früher bereits genannten Publikation des Office du Travail, V. Turquan, Bulletin de l'Institut internation. de statistique 1890.

die industrielle, insbesondere kapitalistische Entwicklung Frankreichs entschieden in jener Epoche der italienischen bereits weit voraus war. Die Volkszählung von 1881 wies für Frankreich 4.443.744 Erwerbsthätige in den Gewerben, davon 1.501.654 in der „grofsen Industrie" auf. Endlich noch eine Ziffer zur Vergleichung: in Österreich, das Italien in seiner industriellen Entwicklung ebenfalls vorausgeeilt ist, betrug nach amtlichen Ermittelungen[1] die Zahl der gewerblichen Arbeitseinstellungen im Jahre 1891 104, in Italien im gleichen Jahre 132.

Können wir Gründe für die verhältnismäfsige Häufigkeit der Arbeitseinstellungen in Italien beibringen? Sind sie etwa so zahlreich, nicht trotzdem, sondern grade weil Italiens gewerbliche Entwicklung noch auf einer niederen Stufe steht? Es ist die Ansicht ausgesprochen worden und eine Reihe innerer Gründe sprechen für ihre Richtigkeit, dafs häufige Streiks ein Symptom grade unentwickelter Wirtschaftsverhältnisse seien. Doch abgesehen davon, dafs auch gewichtige Gründe für eine Zunahme der Streiks mit zunehmender Intensität der kapitalistischen Produktion sich geltend machen lassen (gesteigerter Anreiz, gesteigerte Macht der Arbeiter infolge der immer besseren Organisation etc.): Die zahlenmäfsige Entwicklung der Streiks spricht entschieden gegen die Richtigkeit jener Hypothese, sofern diese sich auf die bisher zurückgelegten Etappen des wirtschaftschaftlichen Fortschritts bezieht. Von einem numerischen Rückgang der Streiks erfahren wir nirgends etwas. Im Gegenteil: Von Jahr zu Jahr wachsen die Streikziffern gerade für England und Amerika. Das heute uns zur Verfügung stehende statistische Material drängt uns vielmehr zu dem Schlusse, dafs in der bisher zurückgelegten Entwicklung jedes einzelnen Landes, deren Grad mit der Häufigkeit der Streiks in gleichem Verhältnisse steht. Wir werden sonach eine Antwort auf die Frage suchen müssen: wie erklärt sich die verhältnismäfsig hohe Streikziffer Italiens trotz der geringen industriellen Entwicklung des Landes, trotz der noch höchst mangelhaften Organisation der Arbeiterschaft. Mir scheint, dafs nur eines hier eine Erklärung zu geben vermag: die Eigenart des italienischen Volkscharakters.

In der gröfseren Lebhaftigkeit, der leichteren Erregbarkeit, in der Leidenschaftlichkeit des Italieners liegt der erste Grund für sein

---

[1]) Deren Ergebnisse der Handelsminister unlängst im Reichsrate mitgeteilt hat. Vgl. Sozialpolitisches Zentralblatt II. Jahrgang Nr. 24.

häufiges Streiken. Die Begierde, einen Vorteil zu erlangen ohne langen, mühseligen Erwerb wird rascher wachgerufen, die Empörung gegen eine Benachteiligung, eine Mafsregelung rascher im einzelnen angestachelt, als bei den schwerfälligen, nordischen Völkern; „elektrisch, blitzartig zuckt jede Lebensregung, jede Gemütsaffektion durch das Nervennetz und die Muskelfaser" (Hehn). Rascher ist der Entschlufs des Südländers, rascher aber ist auch die Verständigung des einen mit dem andern, die Verabredung zu gemeinsamem Thun. Die Gedanken, die Gefühle und Empfindungen jedes einzelnen teilen sich in dem lebhaften Volke des Südens unendlich viel leichter einer gröfseren Zahl mit, als dies in einem Haufen dickflüssiger Norddeutscher oder Engländer geschieht. Während der nordische Arbeiter meist schweigend, ernst bedächtig seine Arbeit verrichtet, folgt dem Italiener sein liebenswürdiges, heiteres Temperament — leider, sagt der Unternehmer! — auch in die Werkstatt, die Fabrik. Soweit es der Lärm der Arbeit zuläfst, wird eine lebhafte Unterhaltung geführt, werden wichtige Ereignisse in lärmender, aufgeregter Weise diskutiert: soll hier der Gedanke einer Arbeitseinstellung nicht rasch von Hirn zu Hirn fliegen, wie das Wort von Mund zu Mund? Ein zweites Moment kommt hinzu und bewirkt gleichfalls Geneigtheit zu Streiks. Das ist die gröfsere Bedürfnislosigkeit des Südländers. Wenn es darauf ankommt, kann er mit der lächerlichsten Kleinigkeit sein Dasein fristen. Matilde Serrao in ihrem hübschen Büchlein über Neapel,[1]) hat die winzigen Summen festgestellt, mit der ganze Volksschichten den Tag über leben. Spottbillige Gerichte für die arme Bevölkerung herzustellen, ist geradezu eine Spezialität der Italiener und die südliche Natur selber — ist sie nicht die gröfste Spezialistin auf diesem Gebiete? Eine Hand voll Feigen, eine halbe Melone für einen Soldo kann noch jeder, auch der Ausständige erschwingen, sie genügen ihm für den Tag und er braucht nicht einmal Feuer, sie zu kochen. Si mangia, si beve e si lava la faccia, alles von einer Melone, sagt das neapolitanische Sprichwort. Mögen in Ober-Italien die Ansprüche an das Leben schon höher, die Mittel sie zu befriedigen von der Natur kärger bemessen sein als im eigentlichen Süden: Verglichen mit den nordischen Ländern herrscht doch noch eine viel weiter gesteckte Möglichkeit, sich mit geringsten Mitteln eine Zeitlang wenigstens durchzuschlagen. Wenn Sering (a. a. O. S. 661) die „hochgespannten Lebensansprüche" als einen

[1]) Il ventre di Napoli. Milano 1884.

Grund für die Häufigkeit der Streiks in den Vereinigten Staaten anführt, so läfst sich zweifellos eine analoge Häufigkeit in Italien zum Teil aus den tiefgespannten Lebensansprüchen erklären. Aber eine dritte Eigenart des Südländers trägt dazu bei, ihn zur Niederlegung der Arbeit geneigt zu machen. Ich meine nicht seine urwüchsige Faulheit, die aller Menschen unveräufserliches Erbteil von den Göttern ist und nur in andern mühsam anerzogenen Potenzen ihr Gegengewicht findet; ich meine vielmehr die geringe Entwicklung eben dieser der Faulheit entgegenwirkenden Potenzen beim Italiener: der Mangel jenes spezifischen Erwerbstriebes, von dem ich oben sprach, und den Mangel weiter gehender Vor- und Fürsorglichkeit.

Gerade diese zuletzt berührte Eigenart, die kindliche Sorglosigkeit, die den Lilien auf dem Felde an Gottvertrauen nacheifert, die Nichtachtung dessen, was da morgen sein wird, mag oft genug die Mutter einer unbedachtsamen Arbeitseinstellung in Italien sein. War es nicht auch ein Italiener, der den köstlichen Rat uns zuruft:

Permitte divis cetera:
Quid sit futurum cras fuge quarere?!

Und der Sänger hat Anklang mit seinem Worte gefunden. Dafs diese Deutung der Häufigkeit der Streiks aus dem italienischen Volkscharakter heraus richtig sei, scheint seine Bestätigung durch ein anderes Phänomen zu finden, das uns die Zahlenreihen der Streikstatistik aufweisen; gemeint ist die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Arbeitseinstellungen in Italien. Der Charakter eines Volkes findet häufig seinen eminenten Ausdruck in den Weibern; in ihnen erscheint er, wie man gesagt hat, gleichsam im Superlativ. Dafs aber die von uns genannten Eigenschaften: die leichte Erregbarkeit und Anregbarkeit, die grofse Bedürfnislosigkeit, die liebenswürdige Sorglosigkeit den Frauen und Mädchen des Südens in noch höherem Mafse als den Männern eignen, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Von jenen 1056 Streiks, die von 1879—91 in Italien vorfielen, waren 159 Weiberstreiks, an denen annähernd 40.000 Ausständige sich beteiligten. Das sind 15—16 % der Gesamtziffern, ein gewifs hoher Prozentsatz, der meines Wissens in keinem andern Lande erreicht wird.[1]) Für die Vereinigten

[1]) Selbstverständlich kommt für die Erklärung der auffallend starken Teilnahme der Weiber an den Streiks in Italien der Umstand in Betracht, dafs die gewerbliche Frauenarbeit sehr verbreitet ist. Er genügt aber keineswegs vollständig

Staaten weist Sering (a. a. O. S. 664) auf die dort ebenfalls starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Streiks als auf eine Besonderheit der Union hin, die er aus der sozialen Stellung der Frau jenseits des grofsen Wassers erklärt. Der Prozentsatz der Weiber betrug drüben jedoch nur 11.58 % aller Streikenden.

---

Welches nun waren die Ursachen, die zu den Streiks in Italien Veranlassung gaben? Ich entnehme darüber der Statistik folgende Angaben.[1]) Von 1075 Streiks (1878 Mitte bis 1891) war die Ursache bei:

557 Verlangen nach Lohnerhöhung;
73 Verlangen nach Abkürzung der Arbeitszeit;
119 Widerstand gegen Lohnherabsetzung;
20 Widerstand gegen Verlängerung der Arbeitszeit;
60 Solidaritätserklärung mit andern Streikenden, Verteidigung der Organisation, Auflehnung gegen Entlassung oder Annahme von Arbeitern;
83 Auflehnung gegen disziplinarische Mafsregeln;
49 Streit über die Modalitäten der Lohnzahlung;
28 Streit über die Regelung der Arbeitszeit (excl. Länge).

Im Vordergrunde, wie bisher noch in allen Ländern, stehen danach auch in Itatien die Streiks, welche eine Erhöhung des Lohnes zum Ziele haben; ja ihr Anteil an der Gesamtzahl der Streiks ist in Italien gröfser als irgendwo, soweit wir zuverlässige Angaben besitzen. Während in Frankreich (1874—87) 47 %, in den Vereinigten Staaten (1881—86) 46 %, in England (1890) 43 % aller Streiks zur Erzielung einer Lohnerhöhung ins Werk gesetzt wurden, beziffert sich ihre Zahl in Italien auf 55 %. Dieses Vorwiegen der Lohnsteigerungsstreiks entspricht durchaus der Entwicklungsstufe des Landes, in dem die Arbeiter erst um die Verbesserung der ersten aller Arbeitsbedingungen kämpfen. Einstweilen zurück tritt noch in Italien das Ringen um Verkürzung der Arbeitszeit (7 %), das bei fortgeschritteneren Nationen bekanntlich immer

---

zur Erklärung, da auch verhältnismäfsig unbedingt in Italien mehr Frauen streiken als anderswo.

[1]) Die Zählung kann auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen, da häufig für einen Streik mehrere Ursachen angegeben sind, oft auch die Natur der Ursache aus der vagen Bezeichnung nicht mit voller Sicherheit bestimmbar ist. Die vier ersten Ziffern hat der amtliche Aufbereiter selbst ausgezählt, die übrigen habe ich zusammengestellt.

mehr zum wichtigsten Streikgrunde wird; wurden doch in Nordamerika (1881—86) ca. 23 % aller Arbeitseinstellungen zu dem Zwecke inauguriert, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen. Auf den ersten Blick frappiert es, unter den Ursachen der italienischen Streiks 60 mal als Grund Solidaritätserklärung, Verletzung des Corps d'esprit zu finden, da doch die Organisation der Arbeiter, wie wir wissen, noch sehr unvollkommen ist. Dieser Mangel schliefst jedoch das Vorhandensein eines ziemlich weitgehenden Solidaritätsgefühles nicht aus, worüber weiter unten.

Von den übrigen namhaft gemachten Streikursachen erheischt ein näheres Eingehen nur noch diejenige, die ich als „Auflehnung gegen disziplinarische Mafsregeln" bezeichnet habe. Die Statistik spricht hier entweder nur von „Cause di disciplina" schlechtweg, oder von „Widerstand gegen die Auferlegung von Bufsen" „Unzufriedenheit mit einer neuen Arbeitsordnung" und dergleichen. Hier sind es meist mehr ideelle als materielle Momente, welche den Arbeiter in den Ausstand treiben. Er kämpft um die Grenze, die das Gebiet seiner freien Selbstbestimmung von demjenigen trennt, in dem der Wille des Unternehmers allein herrscht. Durch solcherart Konflikte bewirkte Streiks sind nun in Italien, wie uns die Statistik lehrt, häufig. Sie machten annährend 8 % aller Streiks aus, gegen 3.9 % in Frankreich, 1 % (1890) in England. Hier mögen mehrere Momente zusammenwirken, in denen jene häufigen Disziplinkonflikte in Italien ihre Erklärung finden. Einmal mag das reizbarere Naturell des Südländers, das rascher gegen eine ungebührliche Behandlung reagiert, im Spiele sein; sodann darf an die noch geringe Gewöhnung des Italieners an die eiserne Disziplin des fabrikmäfsigen oder sonstwie autoritativ geleiteten Betriebes erinnert werden. Dafs er Tag für Tag sich an seinem Arbeitsorte einfinden, mit dem Glockenschlag kommen und gehen soll, dafs er automatisch eine Teilfunktion verrichten mufs, dabei mit den Kameraden nicht frei verkehren kann, dafs er sich in seinem individuellen Gebahren Schranken auferlegen soll (so streikten einmal die römischen Droschkenkutscher, weil sie Uniformhüte zu tragen verpflichtet wurden), all dieses wird für ihn zur Quelle ewigen Verdrusses. Hier wirkt die nationale Eigenart in gleicher Richtung wie die noch junge Geschichte des Kapitalismus in Italien. Wir verweisen hier auf früher schon Gesagtes. Aber ein Umstand mag hinzukommen, der in Italien noch häufig Anlafs zur Auflehnung gegen die Disziplin bietet. Das ist die naturgemäfs geringere

Achtung des Unternehmers gegenüber der Persönlichkeit des Arbeiters, die erst in langwierigem Kampfe mühsam ertrotzt zu werden pflegt. Und in Italien ist der Kapitalismus heute doch noch mit allen Unarten seiner Flegeljahre behaftet. So mutet hier der Unternehmer dem Arbeiter unter Umständen viel mehr zu, als der englische und amerikanische. Daher wie aus den oben erwähnten Ursachen in den fortgeschrittenen Ländern die Streiks wegen disziplinarischer Fragen immer seltener werden.

Einer Streikursache haben wir endlich aber noch Erwähnung zu thun, die in der Statistik nicht besonders aufgeführt wird, doch aber häufig genug eine Arbeitseinstellung hervorruft. Sie mufs hier noch genannt werden, weil sie charakteristisch ist für die Entwicklungstufe der italienischen Industrie. Das ist die Opposition gegen die Einführung der Maschine, wie wir sie in allen Ländern zu ihrer Zeit beobachten. Vor allem sind es die grofsen Streiks in Biella, die diesem Grunde ihre Entstehung verdanken. Der Kampf gegen den mechanischen Webstuhl war hier fast stets die letzte Ursache der Aufstände.[1])

---

Und wenn, durch mannigfache Gründe angeregt, verhältnismäfsig leicht der Entschlufs zu streiken in dem italienischen Arbeiter geboren wird: welches ist dann der Verlauf der Streiks? Wie ein Waldbach sich reifsend in die Tiefe stürzt, in seinem Laufe unberechenbar, gefährlich, so etwa vollzieht sich in vielen Fällen der Kampf des Arbeiters in Italien. Sein heifses Blut, seine geringe Disziplin lassen ihn oft genug die Grenzen überschreiten, die das Strafgesesetzbuch im Interesse der öffentlichen Ordnung dem Verhalten der Bürger gesteckt hat. Häufig, so zeigt uns die Statistik, sind die Streiks von Ausschreitungen, Gewaltthätigkeiten (violenze) gegen Personen und Eigentum verbunden: in 179 bekannt gewordenen Fällen. Dafs die Arbeitseinstellungen in allen Anfängen des Kapitalismus von ungesetzlichen Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten häufig begleitet gewesen sind, lehrt uns die Streikgeschichte der fortgeschritteneren Länder. Hier mögen in Italien jetzt die nämlichen Urschen wiederum die gleiche Wirkung wie in andern Ländern nach sich ziehen. Zum Teil freilich werden wir zur Erklärung der häufigen Ausschreitungen doch auch wieder die Eigenart des Volkscharakters heranziehen dürfen. Schwerer ist es, der kochenden

[1]) Vgl. Relaz. Bonasi, l. c. p. 31. 34. 36 und passim.

Leidenschaft Mafs zu halten, als der ruhigen Bedachtsamkeit. Dafs selbst eine langjährige Disziplinierung dem Italiener ruhiges Blut nicht in allen Fällen zu schaffen vermag, zeigt uns das Verhalten der beiden wohlorganisierten Gewerbe: der Buchdrucker und Hutmacher, die auch einige Male die Arbeitseinstellung mit Violenza begleiteten. Doch haben wir uns in Italien diese Ausschreitungen nicht immer so brutal, so gehässig, so roh, so verheerend zu denken, wie sie in nordischen Breiten sich zu ereignen pflegen. Oft sind es nur Ungezogenheiten, kleine Ungehörigkeiten, durch die das Strafgesetz verletzt wird. Eine Zusammenstellung der für Ungesetzlichkeiten, die sich im Gefolge von Streiks einstellten, zuerkannten Strafen gewährt uns folgendes Bild. Es wurden (vor 1878) Streikende verurteilt:

11 zu einer Bufse;
78 zu einer Haftstrafe;
233 zu Gefängnis unter 1 Monat;
192 zu Gefängnis von 1 Monat bis zu 6 Monaten;
4 zu Gefängnis von 6 Monaten bis zu 1 Jahr;
1 zu 2 Jahren Gefängnis.

Der amtliche Bericht, dem wir diese Übersicht entnehmen, [1] hat vollkommen recht, wenn er zu den Ziffern bemerkt: „Diese Statistik ist ein Ehrentitel für unsere Arbeiterklasse, weil sie zeigt, dafs auch in den Fällen, in denen sie in der Hitze des Kampfes zu Ausschreitungen sich hat fortreifsen lassen, sie nimmer sich Verbrechen zu schulden kommen liefs, wie sie durch ihre Zahl und durch ihren wilden Charakter so oft die Arbeiterbewegung in andern höher zivilisierten (!) Ländern kompromittiert haben."

Eines der für den Verlauf der Arbeitseinstellungen entscheidenden Momente ist das gegenseitige Verhalten der Streikenden unter einander, ihr gemeinsames gegen den Unternehmer. Von der Geschlossenheit des Vorgehens, von der Einmütigkeit des Handelns hängt ja in den meisten Fällen der Erfolg ab. Sie gerade sollen ja durch die Organisation der Arbeiter herbeigeführt werden. In Italien fehlt nun, wie wir wissen, zur Zeit noch eine straffe Organisation in gröfserem Umfange, fehlt auch die Einmütigkeit den Streiks? Das ist ein Punkt, über den selbstverständlich eine Statistik nur schwer Aufschlufs zu geben vermag, über den unsere Statistik gar keine Angabe enthält. Die Kenntnis aber, die wir von dem

[1] Relazione Bonasi, l. c. pag. 9.

Verlauf einiger der wichtigsten Streiks besitzen, läſst einige Schlüsse unstreitig zu. So ist noch immer von allen Beobachtern bestätigt worden, daſs es an der Gemeinsamkeit des Wollens selten bei einer Arbeitseinstellung in Italien gefehlt hat trotz mangelnder Organisation. Zwei Eigenarten des Italieners, scheint mir, wirken hier zusammen, um eine weitgehende Solidarität des Verhaltens zuerzeugen. Einmal seine groſse Begeisterungsfähigkeit, dann aber seine Geneigtheit, sich einem herrischen Willen Eines der Seinigen selbst willenlos zu fügen. Jene ruft ein aktives Solidaritätsgefühl wach, diese zwingt dem einzelnen wider seinen Willen die Erfüllung der Solidaritätspflicht auf, die somit heteronom erscheint. Ein ausgezeichnetes Buch,[1] eines der gehaltvollsten, die von Italienern über das Wesen des italienischen Volkes geschrieben worden sind, gipfelt in der Behauptung, daſs kein zweites Volk so „individualistisch", so antisozial gesinnt sei als das italienische.[2] Mir scheint hierin nur zum Teil Wahrheit zu liegen. Wenn der Verfasser es von den herrschenden und den Mittelklassen behauptet, so mag er recht haben; die politische Geschichte Italiens zeugt für ihn. Von dem Volke aber trifft jene Charakterisierung gewiſs nur in sehr beschränktem Maſse zu. Und der Verfasser ist selbst genötigt, dies einzugestehen, denn er kann nicht umhin, doch wenigstens jenen oben beregten, sagen wir passiven sozialen Zug der niederen Klassen in Italien: sich durch den Willen eines Führers leicht zu einer kompakten Masse zusammenschweiſsen zu lassen, anzuerkennen. Die Macht der geheimen politischen und sozialen Organisationen in Italien, der Camorra, der Mafia, der Klientelen, deckt ihn deutlich genug auf. Es ist hier nicht der Ort, diesen überaus reizvollen Problemen auf den Grund zu gehen. Es mag genügen, an dem Verlaufe einiger wichtiger Streiks die Richtigkeit unserer Behauptungen zu erweisen.

Einmal der Behauptung, daſs die groſse Begeisterungsfähigkeit des Südländers als warme Teilnahme, aufrichtiges Solidaritätsgefühl sich äuſsert. Hierfür ist beispielsweise der Verlauf des groſsen Mailänder Metallarbeiterstreiks charakteristisch. Hören wir, wie Turati (a. a. O. S. 13 f.) uns die Hergänge bei dieser Arbeitseinstellung, die 5000 Arbeiter umfaſste, schildert: „Groſs war der Vorstoſs, groſs der Enthusiasmus in den ersten Tagen; ihr waret Tausende,

[1] P. Turiello, Governo e Governati in Italia — Fatti — 2a ediz. rifatta. Bologna 1889.

[2] Vgl. z. B. Cap. II. § III. pag. 105 seg.

ihr hattet die Zahl für euch — — Ihr waret umgeben von der Sympathie eurer Mitbrüder in andern Berufszweigen, die in der Übersendung von Beistimmungsäufserungen und Unterstützungen miteinander wetteiferten. Die ersten auf dem Platze waren die Buchdrucker Mailands, die sofort 2000 Lire aus ihren Kassen nahmen und sie euch à Fond perdu zusandten, um euch in eurem Kampf zu ermutigen . . . Und wie schön, feierlich und — malerisch zugleich, waren eure zahlreichen Versammlungen dort unten in der gewaltigen Arena, die für euch im Augenblicke das geworden war, was der Mons Aventinus für die römische Plebs . . in jenen manchmal tumultarischen Diskussionen und Abstimmungen, in jenen Beifallsrufen von tausend und abertausend Brüdern vernahm man das erste Stammeln einer Masse (plebe), die sich zum Volke (popolo) gestalten will . . . Wer von den Anwesenden erinnert sich nicht des liebenswürdigen und rührenden Schauspiels, das die Schar der jungen Mädchen gewährte, die gebeugt unter ihrer Last, euch Kasten voll Kupfermünzen herbeitrugen, die sie Pfennig für Pfennig in ihren Werkstätten gesammelt hatten, deren jeder den Verzicht nicht auf ein Band, eine Schmucksache, nein auf ein Stück Brot, einen Teller Suppe bedeutete; und als sie ihr Bündel niedergelegt hatten, wie sie davonhuschten, halb stolz, halb schämig, um sich dem Beifallssturm der Menge zu entziehen . . . und für die nächste Woche neue Unterstützung verhiefsen . . . Und welchen Grad der Enthusiasmus der Solidarität erreichte, überall wo euer Vorgehen ein Echo fand, beweist das Verhalten der Bäuerinnen von Pieve d'Olmi, die, weil sie kein bares Geld euch schicken konnten, nach Cremona Körbe mit Eiern trugen, um sie zum Besten der streikenden Arbeiter versteigern zu lassen — —" Und Ähnliches lesen wir von andern Streiks; so von dem grofsen Textilarbeiterinnenstreik in der Lombardei, der unlängst stattfand. Überall die gleiche Teilnahme, die gleiche Lust zu helfen, die gleiche kindlich liebenswürdige Begeisterung. Wenn wir in den italienischen Arbeiterblättern die Listen der Beiträge durchsehen, die groschenweise für die Streikenden, Ausgesperrten, Gemafsregelten freiwillig beigesteuert werden, so müssen wir auch die Bereitwilligkeit mit den bescheidenen Mitteln auszuhelfen, voll anerkennen. Aber ebenso leidenschaftlich wie die Sympathie für die Kämpfenden äufsert sich auf der andern Seite der Mifsmut, die Verachtung gegen die Abtrünnigen, die Streikbrecher. Hierfür liefern uns zahlreiche Vorgänge, namentlich in Biella, den Beweis. Dort freilich scheint jenes

andere Moment, das wir oben berührten, jene passive Nachgiebigkeit des Italieners herrischem Willen gegenüber ebenfalls mitgewirkt zu haben, um dem Verhalten der Streikenden jene Einmütigkeit, der Ächtung der Streikbrecher jene grausame Konsequenz zu verleihen, von denen unsere Berichte nicht genug zu erzählen wissen.[1]) Wie in Frankreich zur Zeit Louis Philipps die abtrünnigen Arbeiter als Bourmont und Ragusa bezeichnet wurden, so im Streikgebiet von Biella mit dem seltsamen Namen „Beduine" (beduino), der ihnen das Kainszeichen des Verräters auf die Stirne brannte. Der „Beduine" ist geächtet; er findet an keinem Orte mehr Ruhe und Frieden; die früheren Arbeitsgenossen weigern sich mit ihm in derselben Werkstatt zu arbeiten, sie zwingen ihn, aus der Fabrik wegzugehen dadurch, daſs kein andrer ihm mehr beim Aufbäumen und andern Verrichtungen behilflich ist. In einem Etablissement entschlossen sich die Besitzer selbst, einem tüchtigen und fleiſsigen, aber zum Beduinen erklärten Arbeiter, jene notwendige Hilfe beim Aufbäumen des Webstuhls zu leisten. Vergeblich, die Wut der andern wurde nur vergröſsert. Aber den Geächteten nützt es auch nichts, in einer andern Fabrik des Gebiets Arbeit zu suchen: dort wird ihm dieselbe Behandlung zu teil. Wo er geht und steht ist er gleichsam in eine Atmosphäre von Feindseligkeit eingehüllt. Jedes öffentliche Lokal muſs er meiden; auf der Straſse wird er insultiert. Und ist es eine Arbeiterin, die dem Bann verfallen ist, so schützt sie auch ihr Geschlecht nicht vor der gleichen Behandlung. Zu allem übrigen Miſsgeschick kommt für sie noch das schlimmste hinzu: sie findet ganz bestimmt niemand, der sie zu heiraten sich getraute. Dem „Beduinen" bleibt endlich nichts anderes in seiner Bedrängnis, als in andere Gegenden auszuwandern! Für dieses entschlossene, einheitliche Verhalten der Arbeiterbevölkerung eines ganzen Landstriches, das sich Jahr für Jahr von neuem wiederholte, fand die Kommission, die die Zustände in Biella zum ersten Male untersuchte, keinen andern plausibeln Grund, als die Wirksamkeit einer „geheimen Gesellschaft,"[2]) die alle Fäden unsichtbar in ihrer Hand vereinte. Authentische Beweise für das Vorhandensein einer solchen Gesellschaft hat die Kommission nicht zu erbringen vermocht, kein Arbeiter hat etwas davon zu sagen gewuſst und mir scheint in der That ihre Existenz in der von der Kommission geglaubten Form

---

[1]) Vgl. Relazione Bonasi, p. 34 seg., ebenso die Rel. Di San Guiliano.
[2]) Vgl. Rel. Bonasi, l. c. p. 41 und pass.

unerweislich. [1]) Geheime Gesellschaft oder nicht, zweifellos ist, dafs eine solche Einmütigkeit im Handeln grofser Massen nur durch die Aufzwingung der Willen einzelner erklärbar ist. Und etwas Geheimthuerei mag immerhin auch dabei im Spiele sein; der Respekt vor dem grofsen Unbekannten hat oft in der italienischen Geschichte seine Rolle gespielt. Genug — worauf es uns hier ankam, war festzustellen, dafs der Verlauf vieler italienischer Streiks auf einen verhältnismäfsig hochentwickelten Korpsgeist unter der Arbeiterschaft schliefsen läfst, mag er ihr aufgezwungen, mag er dem Mitgefühl, der Sympathie entsprungen sein.

So — darf man vielleicht sagen — sind die ideellen Bedingungen für ein erfolgreiches Streiken in Italien nicht ungünstig. Nun geben aber in der Welt, vor allem in der ökonomischen, niemals die ideellen Momente den Ausschlag. Solange die materiellen Bedingungen nicht erfüllt sind, wird keine Arbeiterbewegung Erfolge zu erzielen hoffen dürfen. [2]) Wie aber schaut es in Italien aus mit den materiellen Bedingungen, die ein erfolgreiches Streiken erheischt.

Die Chancen für die Arbeiterschaft im Kampfe mit dem Kapital standen bisher in Italien und stehen noch immer wenig günstig. Wir haben oben den Stand der Technik, der Leistungsfähigkeit des Arbeiters kennen gelernt: sie beide sind noch nicht derart entwickelt, dafs es den Unternehmern leicht möglich wäre, die Arbeitsbedingungen erheblich zu verbessern, die Löhne zu erhöhen, die Arbeitszeit zu kürzen und durch vermehrte Leistung sich dafür schadlos zu halten. Das industrielle Kapital hatte bisher in Italien unter dem Druck der auswärtigen Konkurrenz keinen andern Modus, sich zu verwerten, als durch Billigkeit der Arbeitskräfte den immer noch teuren Preis der Arbeit einigermafsen auszugleichen; der Staat ist ihm dabei durch seine Zollpolitik zu Hilfe gekommen und kommt ihm noch oft zu Hilfe dadurch, dafs er für seinen Bedarf viel teurer

[1]) Die sozialistische Arbeiterpartei weifs nichts davon; einer ihrer Führer, mit dem ich auch über diesen Punkt korrespondierte, ist geneigt, die ganze Legende von den geheimen Streikgesellschaften in Italien als einen „sogno della polizia“ anzusehen. Tout comme chez nous.

[2]) Ich kann Oldenberg (Arbeitseinstellungen in Deutschland, Hdw. d. St. W. I. 619) durchaus nicht beipflichten, wenn er sagt: „Den Ausschlag sc. bei den Streiks geben schliefslich viel weniger die Finanzen als der Zusammenhalt, das Ehrgefühl, der Eigensinn. Allerdings verstehe ich unter „materiellen Bedingungen“ mehr als die Finanzen (s. o.).

einkauft beim italienischen Produzenten, als er es nach dem Weltmarktpreise nötig hätte. Trotzdem sind die Kapitalisten Italiens nicht auf Rosen gebettet; je mehr sie in den Strom der Weltmarktkonjunktur hineingeschleudert werden, desto mehr empfinden sie, dafs die materiellen Produktionsbedingungen Italiens hinter denen anderer Länder doch erheblich zurückstehen [1]) und wie begreiflich, sind sie bei diesem Stand der Dinge gar sehr wenig geneigt, den Lohn zu steigern, die Arbeitszeit zu kürzen, und thatsächlich dürften heutigen Tags auch die meisten Industriezweige Italiens nur sehr schwer im stande sein, bei der auch potentiell noch geringen Leistungsfähigkeit des Arbeiters, die Arbeitsbedingungen wesentlich zu verbessern, wollten sie nicht Gefahr laufen, trotz Schutzzölle und Prämien der Konkurrenz des kräftigen Auslandes zu erliegen. Freilich, es ist immer mifslich, vorherzusagen, welchen Druck das Kapital auszuhalten im stande ist. Noch hat bekanntlich der leiseste überall und immer schon genügt, um Jammern und Klagen über den nahe bevorstehenden und unvermeidlichen Untergang des Industriezweiges wach zu rufen [2]) und in den meisten Fällen hat sich der betreffende Industriezweig doch noch ganz fröhlich und gesund weiter entwickelt. Viel eher als darüber, was der Unternehmer dem Arbeiter gewähren kann, wird sich ein Urteil darüber bilden lassen, was er ihm innerhalb der möglichen Grenzen geben w i r d, was ihm vom Produktionsertrag abgezwungen werden kann. Um hiervon sich eine Vorstellung zu machen, wird man eine Wertung der Arbeitsmarkt- und Machtverhältnisse, oder wenn man will, der natürlichen und künstlichen Machtverhältnisse der Arbeiterschaft, von deren Gestaltung der Ausgang des Kampfes abhängt, versuchen müssen. Das Ergebnis einer solchen Wertung aber kann für Italien kein anderes als die Einsicht sein, dafs beide, Macht- wie Marktverhältnisse, für den italienischen Arbeiter bisher überwiegend ungünstig waren und noch immer sind. Die Arbeitsmarktverhältnisse werden bestimmt durch das Verhältnis zwischen Angebot von Händen und Nachfrage nach solchen. Allerdings hat Italiens Industrie auf der ganzen Linie einen grofsen Aufschwung während der letzten 30 Jahre erlebt; das heifst

---

[1]) Vgl. darüber die Darlegungen in m e i n e r italienischen Handelspolitik, a. a. O. S. 143—145.

[2]) So wieder bei den italienischen Seidenindustriellen, als man ihnen vor ein paar Jahren die Kinder unter neun (!) Jahren wegnahm und die unter 12 Jahren nur fur 8 Stunden liefs. Vgl. R e l a z i o n e sull' appl. della legge 11. II. 86, l. c. pag. 55 seg. und passim.

mit andern Worten: die Nachfrage nach Arbeit ist beständig gewachsen, das Verwertungsbedürfnis des Kapitals hat rasch zugenommen. Zwei Umstände aber sorgen dafür, dafs gleichwohl das Angebot an Händen ebenso rasch, wenn nicht rascher wächst. Einmal der Abflufs immer zahlreicherer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft, der durch eine Reihe verschiedener Ursachen bewirkt wird [1]) und in der starken Auswanderung seinen jedermann sichtbaren Ausdruck findet. Dieser Strom der ländlichen Arbeiter führt den Gewerben immer neues Menschenmaterial zu. Dieses aber wird ihnen aus ihrem eigenen Schofse zudem auch noch geliefert dadurch, dafs die italienische Industrie, wie wir oben sahen, eben dabei ist, vollwertige durch minderwertige Arbeitskräfte, Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Auch wer die Theorie von der industriellen Reservearmee, wie sie Karl Marx entwickelt hat, nicht in ihrem vollen Umfange als richtig anerkennt, wird sich der Thatsache nicht verschliefsen können, dafs ein industrielles Entwicklungsstadium, wie das des heutigen Italiens, durch jene beiden angeführten Vorgänge — Übergang zur Frauen- und Kinderarbeit und zu maschineller Technik — auf alle Fälle für den Arbeiter äufserst ungünstige Marktverhältnisse erzeugen mufs. Lehrt uns doch der Verlauf einer ganzen Reihe von Streiks, namentlich derer in der Wollindustrie, dafs ihr Erfolg ganz direkt durch Einstellung mechanischer Webstühle vereitelt werden konnte. [2]) — Eine Möglichkeit besteht nun freilich für den Arbeiter, die üblen Folgen dieser Entwicklung abzuwenden, wenn es ihm gelingt, das Angebot künstlich zurückzuhalten, künstlich sich die Macht zu verschaffen. Das ist die Aufgabe der Organisation. Wie es aber mit dieser annoch in Italien aussieht, wissen wir. Die Position des Arbeiters im Kampfe mit dem Unternehmer ist dem frühen Entwicklungsstadium entsprechend, auch nach dieser Seite hin noch

[1]) Für die mittelitalienischen Gebiete vgl. meine „Römische Campagna". (1888) passim.

[2]) Relaz. Bonasi, pag. 32. 34. Ein guter Kenner italienischer Arbeiterverhältnisse kennzeichnet diese schwache Position des italienischen Arbeiters im Kampfe mit dem Kapital trefflich, wenn er schreibt: „Die Arbeiter befreunden sich leicht mit bescheidenem Lohn und da sie das Schlimmste fürchten, steigern sie ihre Ansprüche nicht. Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht von derart, dafs mehrere Herren einem Arbeiter nachlaufen; umgekehrt geschieht es nicht selten, dafs mehrere Arbeiter einem Herren nachlaufen." Luzatti, Previdenza libera e previdenza legale Milano 1882. pag. 97; citiert nach Bon. Stringher, Über italienische Arb.-Ges.-Geb. a. a. O. S. 281.

nicht gekräftigt. Was nützen ihm alle Ausstände, was nützt ihm die Anteilnahme seiner Gefährten, was nützt ihm der Korpsgeist, wenn er nicht im Stande ist, sich für längere Zeit ohne Arbeit zu erhalten? Jene häufigen Beisteuern, von denen wir oben sprachen, sind gewis ein ein herzerfreuendes Symptom für den guten Willen. Aber mit dem allein ist's nicht gethan. Alle Begeisterung, alle Bedürfnislosigkeit können die für einen hartnäckigen Kampf notwendigen materiellen Subsidien nicht ersetzen. An diesen aber fehlt es der italienischen Arbeiterschaft, weil ihr die Organisation noch fehlt, die im Frieden für die Zeiten des Kampfes vorsorgt. Mufsten wir zugeben, dafs die ideellen Bedingungen erfolgreichen Streikens in Italien vorhanden waren, so müssen wir jetzt sehen, dafs die wichtigsten materiellen Bedingungen nicht erfüllt sind. Dafs die Lage der Industrie, die Lage des Arbeitsmarktes, die Lage der Arbeiterorganisation — dafs sie alle der italienischen Arbeiterschaft widerwärtig sind, ihre Stellung im Kampfe mit dem Kapital schwach machen, das lehrt uns ein Studium der wirtschaftlichen und sozialen Zustände Italiens, das bestätigt — unsere Streikstatistik. Wie ein Waldbach, sagten wir, braust ein Streik der italienischen Arbeiter daher; wie ein Waldbach verrauscht er schnell, ehe man sich dessen versieht, weil die Quellen versiegen, die ihn stark gemacht haben. Die italienischen Streiks im grofsen Ganzen sind auffallend kurz. Von 1036 Streiks, deren Dauer bekannt war, währten:

| | | |
|---|---|---|
| 642 | 1—3 | Tage |
| 264 | 4—10 | „ |
| 130 | über 10 | „ |

Die durchschnittliche Dauer eines Streiks betrug 5,4 Tage, die Zahl Tage, während welcher 1 Ausständiger durchschnittlich gestreikt hat, beläuft sich auf 7.

Dem gegenüber folgende Ziffern: von 918 französischen Streiks (1874—87) dauerten:

| | | |
|---|---|---|
| 310 | 1—3 | Tage |
| 282 | 4—10 | „ |
| 326 | über 10 | „ |

Für die Vereinigten Staaten ergibt sich (1881—86) eine durchschnittliche Dauer von 21,9 Tagen pro Etablissement, während eine englische Statistik bei allerdings nur 110 Streiks (wahrscheinlich bedeutenderen), die ungeheuere Durchschnittsdauer von 4,7 Wochen

berechnet.[1]) Im Jahre 1890 währten 794 Streiks in England immerhin doch durchschnittlich 17,8 Tage.[2])

Diese auffallend kurze Dauer der Arbeitseinstellungen in Italien kann nur so gedeutet werden, dafs der italienische Arbeiter, ebenso rasch wie er Feuer fängt, erschlafft, sei es, weil ihm die Energie zur Weiterführung des begonnenen Kampfes fehlt, sei es, was der häufigste Fall sein wird, weil ihm die materiellen Mittel fehlen, um länger zu streiken. Dafs aber in so kurzer Spanne der Sieg nur selten zu erfechten ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung; ebenso kurz wie die italienischen Streiks, so erfolglos sind sie. Die Statistik weifs darüber folgendes zu berichten. Es hatten einen günstigen Ausgang von allen Streiks:

| | |
|---|---|
| In den Vereinigten Staaten (1881—86) | 46.5 % |
| „ England 1889 | 41.6 „ |
| „ „ 1890 | 37.3 „ |
| „ Frankreich (1874—87) | 25 „ |
| „ „ 1890 | 26 „ |
| „ „ 1891 | 34 „ |
| „ Italien (1878/91) | 16.3 „ |

Das ist noch gar kein so ungünstiges Verhältnis wie man es erwarten sollte, und es gestaltet sich noch günstiger, wenn man die Fälle, in denen Kompromisse getroffen wurden in Betracht zieht (42.7 % in Italien). Offenbar ist aber der Nachweis des Streikausganges die schwächste Seite jeder Statistik.[3]) Die Begriffe „günstig“, „ungünstig“ sind durchaus nicht so fest abgegrenzte, dafs jeder Unternehmer und jeder Carabiniere sie in gleichem Sinne gebrauchen müfste. Wenn ein Teil der geforderten Lohnerhöhung bewilligt ist, so kann das als günstiger Ausgang bezeichnet werden, denn die Arbeiter haben etwas bekommen; als ungünstiger, denn ihre Forderungen sind nicht erfüllt worden; als Kompromifs, denn man hat sich auf die Hälfte geeinigt, und ähnlich in andern Fällen. Was aber noch weiter den Wert der Erfolgstatistik beeinträchtigt, ist der Umstand, dafs in der grofsen Kategorie der „Transazione“ diejenigen Fälle einbegriffen sind, in denen eine Verständigung, nach Wiederaufnahme der Arbeit, hinter verschlossenen Thüren vom Unternehmer in Aussicht gestellt wird, mit — sagen wir sehr

---

[1]) Sering, a. a. O. S. 637.

[2]) Report on strikes and lookouts of 1890 cit.

[3]) Vgl. z. B. die kritische Bemerkung zu der französischen Streikausgangstatistik bei Mataja, a. a. O. S. 645.

zweifelhaftem Ausgange. Darum müssen die Angaben der Statistik über den Erfolg des Streiks mit Vorsicht aufgenommen werden. Immerhin gewinnt die Ziffer für Italien durch ihre innere Begründung an Wert. Eine ausgezeichnete Kontrole zur Beurteilung der beregten Ziffern würde eine Lohn- und Arbeitszeitstatistik bieten, die aber einstweilen noch für alle Länder nur ein frommer Wunsch ist. Was Italien an lohnstatistischem Material besitzt, habe ich früher ausführlich dargelegt. Es genügt durchaus nicht, um daraus mit einiger Sicherheit die Erfolge oder die Erfolglosigkeit der Arbeiterbewegung nachzuweisen. Dafs aber in den 13 Jahren, die unsere Streikstatistik umfafst, die Arbeiter keine Seide gesponnen haben, für die Richtigkeit dieser Thatsache gewähren die Daten der italienischen Lohnstatistik wenigstens einige schwache Anhaltspunkte. Läge heute eine Periode des Aufstiegs, erfolgreicher Kämpfe hinter der italienischen Arbeiterschaft, so könnten kaum Lohnangaben von Unternehmern gemacht werden, wie wir sie im folgenden aus der amtlichen Statistik noch mitteilen wollen, um, soweit das mit solch wenigen Ziffern möglich ist, die Bestätigung für das eben Gesagte zu liefern.[1])

| Es betrugen die Löhne der: | 1878 | 1891 |
|---|---|---|
| Baumwollspinner in Castellanza (Prov. Mailand) | 1.63 l. | 2.10 l. |
| „ spinnerinnen „ „ | 0.88 l. | 1.26 l. |
| „ weber „ „ | 2.35 l. | 1.64 l. |
| „ weberinnen „ „ | 0.94 l. | 1.26 l. |
| Baumwollspinner in Campomorone (Prov. Genova) | 2—3.50 l. | 2—3.50 l. |
| „ spinnerinnen „ „ | 0.75—1.— l. | 1—1.40 l. |
| „ weber „ „ | 2—3 l. | 2—3.50 l. |
| „ weberinnen „ „ | 0.90—1.20 l. | 1—1.20 l. |
| Wollweber in Schio (Prov. Vicenza) | 3.96—4.95 l. | 3.50—4.25 l. |
| „ spinner „ „ | 4.62 l. | 4.50 l. |
| „ färber „ „ | 2.20 l. | 2.10 l. |
| „ weberinnen „ „ | 1.65 l. | 1.50 l. |
| Wollspinner in Biella (Prov. Novara) | 3.77 l. | 4.35 l. |
| „ weberinnen „ „ | 1.79 l. | 2.25 l. |
| Hanfspinner in Casalecchio di Reno (Prov. Bologna) | 2.28 l. | 2.11 l. |
| „ spinnerinnen „ „ | 0.96 l. | 0.80 l. |
| Seidenspinnerinnen in Villanovetta (Prov. Cuneo) | 1.04—1.12 l. | 1.10—1.20 l. |
| „ zwirnerinnen „ „ | 1.08 l. | 1.30 l. |

Es folgen dann in der Übersicht des Annuario noch die Löhne für je 1 Papier- und Stearinkerzenfabrik, in denen die Löhne seit 1878 um etwas gestiegen sind, ferner die Lohnangaben für die

[1]) Vgl. Tav. sinottica 1° febbr. 1893. pag. 55 seg.

Bergwerke Sardiniens, Siziliens und der Romagna, in denen durchgehends die Löhne 1891 tiefer als 1878 standen. Doch mag es sein Bewenden bei den mitgeteilten Ziffern haben, die, wir wiederholen es, nur sehr geringen statistischen Wert haben. Wenn sie aber überhaupt etwas beweisen, dann, dafs in den 13 Jahren von 1878—91 die Arbeiter, wo sie nicht stehen geblieben oder gar zurückgegangen sind (in 9 von 18 Fällen!), recht unbedeutende Fortschritte gemacht haben.

---

Die bisherigen Ausführungen hatten den Zweck, die italienischen Arbeitseinstellungen in ihrer Gesamterscheinung zu kennzeichnen, ihr Wesen zu deuten, sei es aus dem Gesamtcharakter der Nation, sei es aus dem Gesamttypus der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes. Wir würden uns jedoch des Fehlers der Generalisierung schuldig machen, wollten wir diese allgemeine Betrachtung nicht durch eine individualisierende, spezialisierende Würdigung unseres Phänomens ergänzen. Im folgenden soll diese versucht werden, sollen die örtlichen, die beruflichen und die zeitlichen Sonderheiten zu ihrem Rechte kommen. Welche Eigentümlichkeiten weist die Streikbewegung in den verschiedenen Landesteilen, welche in den verschiedenen Berufszweigen, welche endlich in den verschiedenen Zeitepochen, Jahren auf, das sind die Fragen, auf die wir nunmehr Antwort heischen.

Über die räumliche Verbreitung der Streiks in Italien teilt uns unsere Statistik folgende Zahlen mit; es fanden Arbeitseinstellungen statt:

| in | 1860—78 | 1878—91 | 1860—91 |
|---|---|---|---|
| Piemont | 131 | 143 | 274 |
| Lombardei | 161 | 260 | 421 |
| Ligurien | 34 | 63 | 97 |
| Venezien | 38 | 88 | 126 |
| Emilia | 56 | 134 | 190 |
| Marken und Umbrien | 30 | 48 | 78 |
| Toscana | 41 | 86 | 127 |
| Latium | 33 | 71 | 104 |
| Campanien [1]) | 53 | 82 | 135 |
| Den übrigen neapolitan. Provinzen [1]) | 13 | 20 | 33 |
| Sizilien | 35 | 77 | 112 |
| Sardinien | 9 | 3 | 12 |

[1]) In der summarischen Übersicht über die Streiks vor 1878 findet sich nur die Gesamtziffer für Campanien und die übrigen neapolitanischen Provinzen (66); ich teile sie in demselben Verhältnisse, wie sie die Zahlen für 1878—91 darstellen, nämlich ca. 4 : 1.

Diese aus der Streikstatistik allein ersichtlichen Ziffern geben jedoch keine Vorstellung von der relativen Anteilnahme der einzelnen Gebietsteile an der Gesamtzahl der Streiks, da sie verschieden grofs sind. Ein richtigeres Bild gewinnen wir, wenn wir die Streiksummen mit der Gesamtziffer der gewerbetreibenden Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet in Vergleich stellen; dann erst erfahren wir, wo die Streiks verhältnismäfsig häufig, wo sie selten waren. Eine solche Berechnung ist im folgenden mit Hilfe der Berufszählung von 1881 ausgeführt. Dafs die Streiks einer längeren Periode nur mit der gewerblichen Bevölkerung in einem gegebenen Augenblick in rechnerische Verbindung gebracht werden konnten, liegt in der natürlichen Unzulänglichkeit unserer Hilfsmittel. Wenn wir sämtliche Streiks von 1860—91 in Betracht ziehen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

| Gebiet: | Es entfiel ein Streik in den Jahren 1860—91 auf Erwerbsthätige in den eigentlichen Gewerben und den Verkehrsgewerben: |
|---|---|
| 1. Latium (Rom) | 1138 |
| 2. Ligurien | 1386 |
| 3. Piemont | 1494 |
| 4. Emilia | 1536 |
| 5. Lombardei | 1685 |
| 6. Marken und Umbrien | 2229 |
| 7. Venetien | 2470 |
| 8. Toscana | 2506 |
| 9. Campanien | 3843 |
| 10. Sizilien | 4360 |
| 11. Sardinien | 4707 |
| 12. Neapolitanische Provinzen (aufser Campanien) | 26 523 |

Wenn Latium in dieser Zahlenreihe an erster Stelle steht, weil verhältnismäfsig die meisten gewerblichen Streiks in ihm vorgefallen sind, so ist es nicht schwer, hierfür die Erklärung zu finden. Sie liegt einmal in der Thatsache, dafs sich die gewerbliche Bevölkerung Latiums mehr als in den übrigen traditionell unterschiedenen Gebietsteilen Italiens in einer Stadt zusammendrängt. Die Erklärung liegt aber des weiteren in der Eigentümlichkeit dieser einen Stadt, welche Rom und seit 2 Jahrzehnten die Kapitale des geeinten Königreichs ist. Was diese Erhebung für ein Gemeinwesen an Umwälzungen, Neuschaffungen bedeutet, ist bekannt. Ganz Rom ist während der letzten 15—20 Jahre innerlich wie äufserlich auf den Kopf gestellt worden. Ganze Stadtviertel sind umgebaut oder neugebaut. Seine Einwohnerzahl hat sich in den letzten 20 Jahren nahezu verdoppelt; während sie am 31. Dezember 1871 229356

betrug, wurde sie für den 31. Dezember 1891 auf 436000 berechnet. Wo früher das Gras auf den Strassen wuchs, ein dornröschenartiger Schlummer die ruhige Bewohnerschaft sanft umfangen hielt, hastet jetzt das nüchterne Geschäftsleben einer modernen Grofsstadt. Dafs dadurch Leben — ja oft zu viel Leben! — in alle wirtschaftlichen Verhältnisse gekommen ist, ist natürlich. Allein die Scharen von Bauhandwerkern, die Jahr für Jahr gingen und kamen, um die zahlreichen öffentlichen und privaten Bauten, deren die junge Hauptstadt bedurfte, aufzuführen, genügten zur Belebung, oft leider zur Beunruhigung von Handel und Verkehr; Rom hat Jahre hindurch unter dem Zeichen von Kelle und Hammer gestanden. [1])

So läfst sich die hohe Streikziffer, die Rom (Latium) aufweist, mühelos aus der eigenartigen Entwickelung der Stadt erklären, die an eigentlicher Industrie noch verhältnismäfsig arm ist. Aber wenn wir genauer hinsehen, sind es auch gar keine industriellen Streiks, die in Latium während des letzten Jahrzehnts sich ereignet haben. Von den 71 Arbeitseinstellungen entfielen 20 auf das Bauhandwerk, 15 auf das Verkehrsgewerbe, also die Hälfte aller Streiks betraf die beiden Gewerbe, auf welche der Umschwung der Verhältnisse am unmittelbarsten einwirken mufste. Es ist eher auffallend, dafs trotz der gewaltigen wirtschaftlichen Revolution, die Rom durchgemacht hat, aufser in den beiden genannten Gewerben, verhältnismäfsig so wenig gestreikt worden ist; und die Thatsache klärt sich auch nur auf, wenn wir den durchaus noch kleinbürgerlichen Charakter uns vergegenwärtigen, den Roms Gewerbe trotz aller Wandlungen bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

Die Reihenfolge der **übrigen Gebiete**, aufser Latium, in unserer Streiktabelle (2.—12.) wird annähernd dem Grade ihrer industriellen, genauer gesprochen ihrer kapitalistischen Entwicklung entsprechen;

---

[1]) Über die bis ins Schwindelhafte gesteigerte Bauthätigkeit in Rom, auf die hier näher einzugehen uns der Raum verbietet, ist viel geredet und geschrieben. Um eine Vorstellung von der plötzlichen Expansion der Bauthätigkeit in Rom um die Mitte der 1880er Jahre zu geben, mögen nur folgende Zahlen, welche die Bewegung der Baumaterialien ausdrücken, hier Platz finden. Es wurden über die städtische Zollgrenze nach Rom gebracht:

| | Puzzolanerde, Tuf, Sand, Kies usw. | Kalk und Gips | Ziegel |
|---|---|---|---|
| 1884 | 498 000 kbm | 68 500 t | 86 000 000 Stück |
| 1887 | 1 367 000 „ | 137 700 „ | 189 000 000 „ |

Notizie sulle Condizioni edilizie e dem. della Città di Roma ec. nel 1888. (Direz. gener. d. Statist.) Roma 1889. pag. 51. Vgl. aus letzter Zeit P. Di Tucci, Roma 1891. Dopo la speculazione edilizia. Roma 1891.

keineswegs dagegen dem Prozentsatz der gewerbtreibenden Bevölkerung in den einzelnen Gebieten. Es ist interessant festzustellen, worauf ich zufällig bei anderer Berechnung verfiel, dafs die relative Häufigkeit der Streiks in gar keiner Beziehung zu einer zahlreichen gewerbthätigen Bevölkerung schlechthin steht. Wenn wir die prozentuale Vertretung der Gewerbe in den verschiedenen Gebieten Italiens miteinander vergleichen, finden wir, dafs es in den streikärmsten Landesteilen verhältnismäfsig am meisten Gewerbetreibende giebt, wie folgende Übersicht darthut, die ich der Berufszählung entnehme.[1] Es entfielen auf 1000 Einwohner über 8 Jahre Gewerbetreibende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in den neapolitan. Provinzen (aufser Campanien) | 333.2—642.0 (Calabrien) | Emilia | 313.4 |
| Lombardei | 470.1 | Marken u. Umbrien | 190.3 bezw. 318.3 |
| Campanien | 424.7 | Latium (Rom) | 272.7 |
| Sizilien | 408.2 | Venetien | 266.9 |
| Ligurien | 354.6 | Toscana | 236.2 |
| Piemont | 319.9 | Sardinien | 204.4 |

Hier stehen — neben der Lombardei — mit den höchsten Ziffern Gewerbetreibender obenan die südlichen Provinzen Italiens und Sizilien, die am wenigsten Streiks haben und auch die übrigen Gebiete folgen in ganz anderer Reihe als in der vorhergehenden streikstatistischen Übersicht. Was dürfen wir aus der Divergenz der beiden Reihen für Schlüsse ziehen? Mit einiger Sicherheit scheint mir die Bestätigung des Satzes daraus zu folgen, dafs die kapitalistische Produktionsweise die eigentliche Erzeugerin der Streiks ist in doppelter Richtung, einmal durch Schaffung des proletarischen Arbeitsverhältnisses, sodann aber auch durch Rückwirkung auf die übrigen nicht kapitalistischen Gebiete wirtschaftlicher Thätigkeit. Trotz ihrer starken gewerblichen Bevölkerung sind die südlichen Provinzen Italiens noch fast streikfrei, weil sie vom Hauche des Kapitalismus kaum berührt wurden. Die gewerbliche Thätigkeit vollzieht sich dort noch vorwiegend in den Formen des Hausgewerbes und des lokalen Handwerks. Diese, so zahlreiche Personen sie beschäftigen mögen, bleiben unverschont von Konflikten, bis als Störenfried der Kapitalismus in ihre ruhigen Kreise eindringt. Denn nicht nur der proletarische Arbeiter im engeren Sinne, auch der Handwerksgeselle

[1] S. III° Censim., Relaz. gener. (1885) pag. 150. 151.

streikt in fortgeschritteneren Gebieten, wie zum Beispiel Norditalien, mehr als früher.

Das Gesagte gewinnt noch an Deutlichkeit, wenn wir für die einzelnen Gebiete Italiens uns die wichtigeren Berufszweige vergegenwärtigen, in denen hauptsächlich Streiks vorfielen. Was in Süditalien überhaupt an Arbeitseinstellungen sich ereignet, ist fast ausschliefslich auf die kleinen Inseln kapitalistischer Ordnung beschränkt. In den neapolitanischen Provinzen treffen wir heutzutags erst eine Arbeitsverrichtung gröfseren Stils an, die in kapitalistischen Formen vor sich geht: den Bau von Eisenbahnen, Häfen etc. Die hierbei beschäftigten Arbeiter sind für jene Gebiete gleichsam die Sendboten einer neuen Welt. Von 20 Streiks, die sich überhaupt in jenen friedsamen Gefilden ereigneten, entfielen nicht weniger als 15 auf Arbeiter der genannten Kategorieen. Ihr Prozentsatz ist heute noch viel zu gering, auch haben die bezeichneten Verrichtungen zu wenig Einflufs auf das übrige Wirtschaftsleben, als dafs dieses vom Hauch der neuen Zeit schon berührt sein sollte. Auf den Eilanden Sizilien und Sardinien, die im Ganzen annähernd auf derselben Entwickelungsstufe angelangt sind wie das kontinentale Süditalien, steht seit altersher ein Vorposten des Kapitalismus: der Bergbau, namentlich auf Schwefel. Dieser ist es, der die wenigstens für Sizilien verhältnismäfsig hohe Streikziffer erklärt: von den 77 Arbeitseinstellungen entfielen hier 44 auf die Minenarbeiter. Sehen wir von diesen Streikinseln im südlichen Italien ab, so können wir füglich sagen, dafs im Grunde nur ein Teil von Mittel- und Norditalien, kaum die Hälfte der Halbinsel, als Gebiet regelmäfsiger und verbreiteter Streiks in Betracht kommt: eine Bestätigung des Vorhergesagten und ein weiterer Beleg für die Behauptung, dafs dort, wo überhaupt erst die Bedingungen für Arbeitseinstellungen durch die ökonomischen Verhältnisse geschaffen sind, der Italiener relativ oft streikt. In den mittel- und norditalienischen Provinzen nehmen, wie unsere Übersicht zeigt, die Streiks von Süden nach Norden, beziehungsweise von Osten nach Westen an Häufigkeit zu, was genau dem Grade kapitalistischer Entwickelung entsprechen dürfte. Die Berufszweige, welche vorwiegend in Frage kommen, sind durch die örtliche Verbreitung der grofsen Industrie naturgemäfs bestimmt. Den ersten Platz nimmt hier die Textilindustrie ein, auf die (1878—91) in der Lombardei mehr als die Hälfte (139 von 260), in Piemont annähernd ein Drittel (44 von 143), in Toscana über ein Fünftel (18 von 86) aller Streiks entfiel. In

der dem Meere zugewandten Liguria treten dafür in den Vordergrund der Streikbewegung die mit der Seeschiffahrt in Verbindung stehenden Gewerbe: Schiffsleute, Hafen- und Dockarbeiter etc., daneben beweisen die Streiks der Metallarbeiter, dafs Ligurien eine aufstrebende Eisenindustrie besitzt.

---

Die Kriterien der Wissenschaft für die Scheidung der Gewerbszweige nach Berufen sind andere als sie von der Berufsstatistik bei ihrer Sichtung vorgenommen werden. Während die Wissenschaft nach der inneren wesentlichen Verschiedenheit die einzelnen Sphären wirtschaftlichen Lebens geschieden sehen möchte, hat die Statistik sich bislang damit begnügen müssen, den äufseren Anschein zum Unterscheidungsmerkmal zu machen: den Stoff, der verarbeitet wird, den äufseren Zweck, dem eine wirtschaftliche Thätigkeit dient. Die berufliche Qualifikation der einzelnen Streiks in unserer Statistik lehnt sich naturgemäfs gleichfalls an die Kategorieen der allgemeinen Berufsstatistik an. Eine Unterscheidung der Streiks nach Berufen vermag daher wichtige Aufschlüsse wissenschaftlichen Charakters kaum zu geben. Was sich über diesen Punkt sagen läfst, ist das folgende: Nach einer Übersicht, die in der Einleitung zu unserer Publikation von deren Verfasser zusammengestellt ist, ergiebt sich, dafs von 1075 Streiks in den Jahren 1878–91 entfielen:

| | |
|---|---|
| auf die Textilindustrie | 240 |
| auf die Bergwerks- und Metallindustrie | 144 |
| auf das Baugewerbe im weiteren Sinne (einschliefslich Erdarbeiter) | 260 |
| auf das Buchdruckergewerbe | 27 |
| auf die Bekleidungsindustrie | 85 |
| auf die Nahrungsmittelindustrie | 77 |
| auf Tischler-, Glaser- u. Verkehrsgewerbe (!) | 117 |
| auf verschiedene Gewerbszweige | 125 |

Etwas läfst sich diese Gruppierung verbessern, um für wissenschaftliche Zwecke brauchbar zu werden, dadurch, dafs wir die unglücklichen Tischler und Glaser (mit zusammen 11 Streiks) aus der ihnen fremdartigen Umgebung herausnehmen und dem Kleingewerbe zuteilen, dafs wir ferner in den „verschiedenen Industrieen" die ersichtlich kapitalistischen von den handwerksmäfsigen Berufszweigen sondern, dafs wir die einzelnen unterschiedenen Kategorieen anderseits nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit kombinieren. Dann ergiebt sich etwa folgendes Bild. Von allen Streiks entfielen auf:

| | |
|---|---|
| die Verkehrsgewerbe ca. | 10 % |
| die Baugewerbe im weiteren Sinne ca. | 25 „ |
| die stoffveredelnden Gewerbe (einschliefslich Buchdruckerei) ca. | 65 „ |
| davon auf die Kleingewerbe ca. | 25 „ |
| „ auf die kapitalistische Industrie | 40 „ |

Wir entnehmen aus diesen Ziffern zunächst, dafs Verkehrs- und Baugewerbe verhältnismäfsig am meisten an den Arbeitseinstellungen beteiligt sind (mit über $^1/_3$ aller Streiks), dank wohl wesentlich der gröfseren Unentbehrlichkeit ihrer Leistungen und damit ihrer stärkeren Position. Dies trifft für die beiden Gewerbe vor allen in denjenigen Wirtschaftszentren Italiens zu, welche der politischen Umgestaltung des Landes eine innere wie äufsere Umwälzung verdanken (Rom!), sowie bei denjenigen wirtschaftlichen Vornahmen, die ebenfalls durch die Neubildung Italiens in ein besonders rasches Tempo versetzt worden sind (Strafsen- und Eisenbahnbau!). Dagegen möchten für die zahlreichen baugewerklichen Streiks die in anderen Ländern beobachteten Ursachen häufiger Arbeitseinstellungen, die aus dem saisonmäfsigen Charakter des Bauhandwerks dort entspringen,[1]) in Italien deshalb nur in geringerem Grade wirksam sein, weil hier das Bauhandwerk gar kein eigentliches Saisongewerbe ist; eine Unterbrechung der Bauthätigkeit im Winter findet durchaus nicht regelmäfsig statt. Durch die mitgeteilten Ziffern wird ferner die oben schon gemachte Beobachtung bestätigt, dafs die kapitalistische Industrie ein günstigeres Feld für Arbeitseinstellungen ist, aus Gründen, die nicht weiter ausgeführt zu werden brauchen, dafs aber dort, wo der Kapitalismus sich zu entwickeln beginnt, auch das Kleingewerbe von dem Geist der Rebellion ergriffen und in den Strudel hineingezogen zu werden pflegt.

Nun fragt es sich, ob vielleicht die Streiks der verschiedenen Berufszweige unterschiedliche Merkmale in ihrem Verlauf, in ihrem Ausgang usw. aufweisen. Eine genaue Prüfung ergiebt jedoch, dafs dies nur in sehr geringem Umfange der Fall ist. Interessant war es mir, feststellen zu können, dafs die Streiks in den Verkehrsgewerben durchschnittlich rascher verlaufen als die übrigen. Es hat dies seinen Grund wohl wiederum in der gröfseren Unentbehrlichkeit ihrer Leistungen, in der dadurch herbeigeführten Notwendigkeit einer schnelleren Verständigung, die durch den Druck der öffentlichen Meinung beschleunigt wird. Hier die Belege.

---

[1]) Vgl. z. B. Oldenberg, a. a. O. S. 616.

Es dauerten:

| | von sämtlichen Streiks | von den Streiks in den Verkehrsgewerben |
|---|---|---|
| 1 Tag | 34 % | 44.3 % |
| 1—3 Tage | 62 „ | 74.3 „ |
| länger als 3 Tage | 38 „ | 25.7 „ |

Welchen Einflufs das Vorhandensein einer Organisation auf Häufigkeit, Verlauf, Ausgang der Streiks geübt habe, läfst sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht nachweisen, da auch für die zum Teil organisierten Gewerbe — wie Buchdrucker und Hutmacher — nicht unterschieden ist, ob die Streikenden dem Verbande angehörten oder nicht. Die Zahlen sprechen eher dafür, dafs sich einstweilen die gewerkschaftliche Organisation in der Streikbewegung Italiens nach keiner Richtung hin fühlbar macht.[1]) Wichtiger und ersichtlicher sind die Verschiedenheiten, welche die einzelnen Sphären gewerblicher Thätigkeit in Bezug auf die Gestaltung und den Einflufs der Konjunktur auf die Streiks ausüben. Diese jedoch vermag nur aus einer zeitlichen Scheidung der einzelnen Streikperioden erkannt zu werden. Damit gelangen wir zu dem dritten Gesichtspunkt, unter dem wir die italienische Streikbewegung zu betrachten uns vorgenommen hatten.

---

Welches Bild gewährt die Streikbewegung in Italien, wenn wir sie im Ablauf der Jahre uns vergegenwärtigen; ist sie Wandlungen im Verflufs der Jahrzehnte unterworfen worden; wenn ja, welchen? Das erste, was uns in die Augen springt, wenn wir Antwort auf diese Fragen suchen, ist die Thatsache, dafs Jahr für Jahr in Italien die Zahl der Streiks und mit ihr die der Streikenden gewachsen sind. Es betrug nach unserer Statistik (für 1039 ihrem Umfang nach bekannte Streiks):

[1]) Vielleicht darf es als eine Wirkung der Organisation angesehen werden, dafs die Streiks in organisirten Gewerben verhältnismäfsig häufiger sind als in andern. Es entfiel beispielsweise (1878—1891) 1 Streik schon auf 1080 Hutmacher und auf 640 Buchdrucker (beidemal nur die b. Personen in Betracht gezogen). Dagegen ist der Ausgang der Streiks in den organisierten Gewerben kaum beeinflufst von der Organisation. So verliefen von 22 Buchdruckerstreiks 5 günstig, 12 ungünstig, 5 führten zu einer Verständigung („Transazione"); von 16 Hutmacherstreiks hatten 3 ein günstiges, 5 ein ungünstiges Ergebnis, 8 wurden durch Vergleich beigelegt.

| in den Jahren | die Zahl der Streiks | der Personen, welche daran teil nahmen |
|---|---|---|
| 1860—69 | 132 | ? |
| 1870 | 25 | ? |
| 1871 | 26 | ? |
| 1872 | 64 | ? |
| 1873 | 103 | ? |
| 1874 | 94 | ? |
| 1875 | 62 | ? |
| 1876 | 58 | ? |
| 1877 | 55 | ? |
| 1878 | 34 | ? |
| 1879 | 28 | 4011 |
| 1880 | 26 | 5900 |
| 1881 | 39 | 8272 |
| 1882 | 45 | 5854 |
| 1883 | 67 | 12900 |
| 1884 | 81 | 23967 |
| 1885 | 86 | 34160 |
| 1886 | 96 | 16951 |
| 1887 | 68 | 25027 |
| 1888 | 99 | 28974 |
| 1889 | 125 | 23322 |
| 1890 | 133 | 38402 |
| 1891 | 128 | 34733 |

Um die trotz beständiger Oszillationen in kürzeren Perioden doch konstante Zunahme der Streiks noch deutlicher zu machen, empfiehlt sich eine Zusammenfassung zu einzelnen Jahrgruppen.

Es wurde gestreikt in dem Jahrelft:

1870—1880 = 575 mal,
dagegen 1881—1891 = 977 mal.

Offenbar aber wird das Tempo seit Ende der 1870er Jahre ein rascheres, der Fortschritt stetiger und intensiver. Es ereigneten sich Streiks in dem Jahrviert:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1880—83 | 177 | mit | 32926 | Teilnehmern |
| 1884—87 | 331 | „ | 100105 | „ |
| 1888—91 | 485 | „ | 125431 | „ |

Im grofsen Ganzen entspricht dieses Wachstum der Streikbewegung unzweifelhaft der wirtschaftlichen Entwicklung Italiens innerhalb des genannten Zeitraums; auch, dafs insbesondere seit 1878/79 die Streiks häufiger werden, darf als das getreue Spiegelbild der industriellen Bewegung, die sich Italiens damals bemächtigte,

angesehen werden.[1]) Manche leugnen, dafs jene Bewegung einen nationalwirtschaftlichen „Aufschwung“ bedeute; niemand aber wird bestreiten, dafs sie durch das Vordringen des Kapitalismus auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion gekennzeichnet wird, was zur Erklärung unseres Phänomens genügt.

Jene Zunahme der Streiks ist aber auch das einzige Moment, in welchem die Bewegung innerhalb des von uns betrachteten Zeitraums eine beständige Entwicklung aufweist. Alle übrigen das Wesen der Streikbewegung charakterisierenden Erscheinungen sind kaum einer konstanten Veränderung ausgesetzt gewesen: weder die Dauer, noch die Verursachung, noch der Verlauf, noch die Gröfse, noch der Ausgang der Arbeitseinstellungen zeigen ein anderes Gepräge jetzt als vor 13 Jahren, d. h. bis zu dem Zeitpunkt zurück, für welchen zuerst spezialisierte Angaben vorliegen. Ein Beweis für die Thatsache, dafs zwar intensiv sich in diesem Zeitraum die gewerbliche, insonderheit kapitalistische Produktion gesteigert hat, dafs aber in dem gesamten Zeitraum wesentliche Änderungen in dem Typus der ökonomischen und sozialen Verhältnisse nicht bewirkt worden sind. Zum Belage folgende Zahlen.

Die Streiks sind nicht gröfser geworden; es beteiligten sich an einer Arbeitseinstellung Arbeiter:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1878 | 165 | 1883 | 193 | 1888 | 293 |
| 1879 | 144 | 1884 | 296 | 1889 | 187 |
| 1880 | 227 | 1885 | 398 | 1890 | 289 |
| 1881 | 212 | 1886 | 177 | 1891 | 272 |
| 1882 | 130 | 1887 | 368 | | |

Die Streiks sind nicht länger geworden; es dauerten Streiks:

| in den Jahren | 1—3 Tage | 4—10 Tage | mehr als 10 Tage | in den Jahren | 1—3 Tage | 4—10 Tage | mehr als 10 Tage |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1878 | 9 | 8 | 2 | 1885 | 47 | 21 | 17 |
| 1879 | 12 | 12 | 2 | 1886 | 67 | 19 | 9 |
| 1880 | 18 | 4 | 4 | 1887 | 43 | 12 | 11 |
| 1881 | 24 | 10 | 7 | 1888 | 54 | 28 | 14 |
| 1882 | 33 | 10 | 3 | 1889 | 80 | 31 | 13 |
| 1883 | 41 | 22 | 7 | 1890 | 92 | 31 | 9 |
| 1884 | 44 | 19 | 15 | 1891 | 72 | 37 | 17 |
| 1878—84 | 58.1% | 26.4% | 12.5% | 1885—91 | 62.8% | 21.7% | 12.5% |

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen in meiner Darstellung der italienischen Handelspolitik 1860—1891 (a. a. O. S. 146 f.)

Die Erfolgstatistik könnte ohne Berücksichtigung der Konjunkturverhältnisse in ihrem Werte angezweifelt werden; denn man dürfte vielleicht mit Recht einwenden, daſs auf allen Entwicklungsstadien des Kapitalismus der Ausgang der Streiks gleich stark von der wirtschaftlichen Konstellation beeinfluſst werde. Es mag daher hier die Mitteilung der allgemeinen Erfolgstabelle unterbleiben und die Frage des Ausgangs der Arbeitseinstellungen im Zusammenhange mit der Erörterung der Konjunkturverhältnisse erledigt werden. Wie aber nun äuſsert sich der Einfluss der Konjunktur auf die Streikbewegung in Italien? Hier scheint mir zunächst eine Bemerkung allgemeinen Inhalts am Platze. Die Untersuchung der Beziehungen zwischen Streikbewegung und Konjunktur pflegt in den meisten streiktheoretischen Arbeiten mit besonderer Sorgfalt und Liebe gepflegt zu werden. Und kein Zweifel: es handelt sich hier um ein ebenso wichtiges wie interessantes Problem. Es scheint mir jedoch, als ob man bisher dieser Untersuchung einen zu sehr generalisierenden Charakter verliehen habe. Man hat die Gesammtziffern der Streikstatistik mit den Auf- und Niederbewegungen der gesamten „Volkswirtschaft" eines Landes in Verbindung zu bringen sich bestrebt. Das aber ist meines Dafürhaltens nicht angängig. Die groſsen Wellenbewegungen, die wir als Zeiten volkswirtschaftlichen Aufschwungs oder Niedergangs zu bezeichnen gewohnt sind, pflegen sich im wesentlichen auf dem Gebiete der „groſsen Industrie", d. h. der für einen interlokalen Markt arbeitenden kapitalistisch betriebenen Gewerbe, zu beschränken und selbst diese nicht gleichmäſsig, wenigstens nicht gleichzeitig zu betreffen. Die Seidenindustrie kann einen Aufschwung erleben, während die Eisengieſserei schon wieder oder noch unter niedergehender Konjunktur zu leiden hat u. s. f. Gewiſs, die Bewegungen haben die Tendenz, die gesamte Sphäre des Kapitalismus zu ergreifen; sie thun es jedoch nicht immer und oft in sehr verschiedenen Zeitetappen. Generelle Streikziffern nun, die sich auf eine abgegrenzte Zeitepoche, sage ein Jahr, beziehen, können sehr leicht ganz verschiedenen Konjunkturperioden in den einzelnen Industriezweigen entsprechen. Sie können Streiks in noch stagnierenden oder niedergehenden neben solchen in bereits sich erholenden und aufstrebenden Branchen vereinigen. Ich brauche nur an einige Beispiele aus letzter Zeit zu erinnern: das Jahr 1890 war für die Kohlenproduktion, was Menge und Preis des geförderten Quantums an-

langte, entschieden noch ein Jahr günstiger Konjunktur, für andere wichtige Industriezweige, namentlich der Eisenbranche, brachte es die ersten Anfänge, einer harten Krise. Die Jahre 1891 am Ende, 1892 am Anfang bedeuteten für einzelne Zweige der Textilindustrie wie z. B. die Baumwoll- und Halbwollindustrie, die Wirkerei etc. eine Epoche tiefster Depression, während diese wiederum andere Zweige der Textilindustrie, wie die Leinwandindustrie, in wesentlich geringerem Grade ergriff.[1]) Im Augenblick (Anfang 1893) floriert die Textilindustrie, während die Eisenindustrie noch immer über Flauheit klagt. Eine so wichtige Industrie, wie die chemische, hat dagegen seit 2 Jahrzehnten eine Periode fast ununterbrochenen Aufschwungs zu verzeichnen. Wenn einzelne Zweige von ihr (Sodaindustrie!) in den 1880er Jahren kritische Zeiten durchzumachen hatten, so hatte das seinen Grund lediglich in einer plötzlichen Umwälzung der Verfahrungsweise, die aufser jedem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage stand. Nun umfafst aber des weiteren eine generelle Streikziffer nicht nur die von der Wellenbewegung der national- oder weltwirtschaftlichen Konjunktur berührten Wirtschaftssphären, sondern ebenso gut solche, in denen sich die Krisenbewegung des grofsen Marktes kaum überhaupt oder doch nur ganz unregelmäfsig und ungleichmäfsig fühlbar macht. Manche Gewerbe unterliegen gar keiner Konjunktur, wie beispielsweise die lokalen Verkehrsgewerbe, wie aber auch zahlreiche Gruppen des lokalen Handwerks und Kleingewerbes. Am Ende spült eine besonders lange Welle der Weltmarktskonjunktur vielleicht auch an sie heran — aber in welch grofsem Zeitabstande und wie schwach! Andere Gewerbe wiederum sind zwar starken Konjunkturschwankungen unterworfen, jedoch oft genug ganz selbständigen, von denen der grofsen Industrie unabhängigen. Dahin gehören die meisten Zweige des Baugewerbes, namentlich des städtischen Häuserbaues. All diese Beobachtungen, die wir hier nur andeuten konnten, entspringen aus der Einsicht in das Wesen der wirtschaftlichen Thätigkeiten. Sie finden eine eklatante Bestätigung in unserer Streikstatistik, der wir uns nunmehr wieder zuwenden. Man würde ein vollständig falsches Bild erhalten, wenn man die Gesamtziffern betreffend Zahl, Ziel, Ausgang etc. der Streiks in Verbindung mit den „allgemeinen“ Hausse- und Baissebewegungen der italienischen Volkswirtschaft

---

[1]) Mor. Meyer, Der internationale Geldmarkt 1889—1891. Minden 1892.

bringen wollte.[1]) Wir müssen vielmehr den Gang der Streikbewegung in den unterschiedlichen Sphären des Wirtschaftslebens verfolgen. Dann beobachten wir, wie in frappanter Deutlichkeit jene oben festgestellte Thatsache uns in die Augen springt, dafs in den verschiedenen Berufszweigen auch die Streikbewegung ganz verschieden im Lauf der Jahre sich gestaltet. Es dürfte ein völlig vergebliches Bemühen sein für die Streiks im Handwerk, im Buchdrucker- und im Verkehrsgewerbe irgend welchen Einflufs einer Weltmarktskonjunktur nachweisen zu wollen. Ihre Zahl in den einzelnen Jahren steigt auf und ab, unabhängig von der allgemeinen Konjunktur. Auch ihre Richtung (ob Offensiv- oder Defensivstreik) ebenso wie ihr Verlauf scheinen mir in keiner Weise von den grofsen volkswirtschaftlichen Strömungen beeinflufst zu sein. Es ereigneten sich Streiks:

| | im Buchdruckergewerbe: | im Kleingewerbe, vornehmlich Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie: | im Verkehrsgewerbe: |
|---|---|---|---|
| 1878 | 1 | 2 | 2 |
| 1879 | 1 | 9 | 3 |
| 1880 | 1 | 4 | 0 |
| 1881 | 1 | 9 | 12 |
| 1882 | 2 | 7 | 8 |
| 1883 | 0 | 14 | 8 |
| 1884 | 1 | 23 | 5 |
| 1885 | 1 | 15 | 8 |
| 1886 | 1 | 15 | 10 |
| 1887 | 2 | 8 | 9 |
| 1888 | 2 | 11 | 9 |
| 1889 | 3 | 14 | 11 |
| 1890 | 9 | 21 | 9 |
| 1891 | 2 | 10 | 13 |

Vielleicht lehrt uns diese Übersicht im grofsen Ganzen auch in den genannten Gewerben eine Zunahme der Streiks, einen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konjunktur aber gewifs nicht. Eine Statistik der Ausgänge dieser Streiks würde nur dasselbe Ergebnis zu Tage fördern; sie vermöchte jedoch bei der Geringfügigkeit der Ziffern von zufälligen Unregelmäfsigkeiten kaum sich frei zu halten. Daher verzichten wir auf sie.

[1]) Dieser Versuch ist in der Einleitung zu unserer Statistik gemacht worden. Es trifft dafür den Bearbeiter kein allzu schwerer Vorwurf, denn seine Aufgabe kann nicht darin bestehen, thatsächlich in das Wesen seines Zahlenmaterials einzudringen. Das liegt dem wissenschaftlichen Monographen ob.

Eine höchst merkwürdige Bewegung weisen die Streiks im Baugewerbe auf. Hierspringt die Zahl — wiederum ohne erkennbaren Zusammenhang mit der nationalwirtschaftlichen Konjunktur und dank rein lokalen oder regionalen Konjunkturen — von 1882 auf 83 plötzlich von 8 auf 26 und hält sich seitdem auf dieser Höhe. Es entfielen auf das Baugewerbe Streiks:

| | |
|---|---|
| 1878 = 2 | 1885 = 32 |
| 1879 = 7 | 1886 = 33 |
| 1880 = 2 | 1887 = 21 |
| 1881 = 6 | 1888 = 23 |
| 1882 = 8 | 1889 = 23 |
| 1883 = 26 | 1890 = 31 |
| 1884 = 17 | 1891 = 29 |

Etwelchen Einfluſs auf den Charakter der baugewerblichen Streiks hat die allgemeine Wirtschaftslage auch nicht; man pflegt, namentlich weil die Landwirtschaft unter einer schweren Krise litt, vom Jahre 1888 ab eine Periode des Niedergangs für die italienische Volkswirtschaft zu datieren, bis dahin eine solche des Aufstiegs. Der Verfasser der Einleitung zu unserer Statistik glaubt den verschiedenen Charakter der Konjunktur vor und nach 1888 in einer Zunahme der Defensivstreiks sich wiederspiegeln zu sehen. Nun waren im Baugewerbe

1884/87 von 64 Streiks (die sich auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezogen) 60 Offensivstreiks;
1888/91 „ 76 „ 70 „

Und während 1884/87 15 Streiks einen günstigen Erfolg hatten, wurden 1888/91 deren 19 gezählt.

Ganz deutlich dahingegen läſst sich der Einfluſs der Konjunktur auf die Streiks naturgemäſs in der „groſsen Industrie" nachweisen; jedoch gilt auch hier die Einschränkung 1. daſs die den Gang des Gewerbes bestimmende Konjunktur oft nur eine national- keine weltwirtschaftliche ist; 2. daſs für die einzelnen Industriezweige sich keine einheitliche Epoche aufsteigender oder niedergehenden Konjunktur feststellen läſst. Das mag an zwei der wichtigsten Industrieen Italiens: der Textilindustrie und dem Schwefelbergbau erwiesen werden.

Die Textilindustrie Italiens, durch die Schutzzollpolitik der Jahre 1878 und 87 mächtig angeregt,[1] erfährt, wie wir schon

[1] Vgl. meine italienische Handelspolitik, a. a. O. S. 146. Es gilt das namentlich für die Zweige der Textilindustrie auſser der Seidenindustrie. Aber auch die italienische Seidenindustrie hat, trotz der Klagen der Seidenindustriellen,

wissen, in den 1880er Jahren einen bedeutenden Aufschwung, der seit 1886 in rascheres Tempo kommt, um Ende der 1880er Jahre einer Periode der Entmutigung, 1891 einer förmlichen Krisis zu weichen. So betrug beispielsweise[1] die Einfuhr von

| | 1886 | 1890 | 1891 | 1892 |
|---|---|---|---|---|
| Jute, roh | 32.019 DCtr. | 99.804 DCtr. | 164.716 | 107.627 |
| Hanf, Leinen, Jute usw. gekämmt | 57.894 „ | 68.895 „ | | |
| Baumwolle, roh | 680.106 „ | 1.018.013 „ | 925.982 | 974.766 |

Diese Bewegung der Industrie kommt wenigstens teilweise in der Entwickelung der Streiks zum Ausdruck. Diese nehmen langsam seit Ende der 1870er Jahre an Zahl zu, um dann ebenso plötzlich wie die Industrie gegen Ende der 1880er Jahre anzuwachsen und während des industriellen Niedergangs diese Höhe annähernd zu bewahren. Es fanden Streiks in der Textilindustrie statt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1860—81 durchschnittlich | 5.9 | 1887 | = 15 |
| 1882 . . . . . . . | 11 | 1888 | = 33 |
| 1883 . . . . . . . | 15 | 1889 | = 38 |
| 1884 . . . . . . . | 15 | 1890 | = 29 |
| 1885 . . . . . . . | 17 | 1891 | = 30 |
| 1886 . . . . . . . | 14 | | |

Aber während bis zum Jahre 1887 in der Textilindustrie die Offensivstreiks stark vorwiegen, findet seitdem eine Verschiebung zu Gunsten der Defensivstreiks statt, entsprechend der veränderten Situation des Marktes. Es waren von den Streiks in der Textilindustrie

| | Offensivstreiks. | Defensivstreiks. |
|---|---|---|
| 1878—87 | circa 66.7 % | circa 33.3 % |
| 1888—91 | „ 54 „ | „ 46 „ |

Entsprechend wie die Arbeiter in die Defensive mit Beginn der sinkenden Konjunktur getrieben werden, verschlechtern sich gleichzeitig ihre Chancen beim Ausstande, was aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist: es hatten von allen Textilstreiks

die besonders lebhaft waren namentlich zur Zeit, als das Kinderschutzgesetz vorbereitet und durchgeführt wurde, sich zweifellos in den 1880er Jahren in einem Zustande der Expansion befunden. Vgl. die Zahlen über den Gang der Produktion des Handels und der Preise in L'industria della seta, pag. 6 41.

[1]) Diese und alle folgenden Zahlen sind entnommen der Tavola sinottica dei principali elementi statistici compresi nell' „Annuario Stat. italiano" 1° febbraio 1893. Roma 1893 (bozze di Stampa), dem schon mehrfach zitierten Vorläufer des neuen grofsen „Annuario Statistico".

| | vollen Erfolg | vollen Mifserfolg | halben Mifserfolg |
|---|---|---|---|
| 1886—89 | 38.6 % | 15.3 % | 46.1 % |
| 1889—91 | 6.3 „ | 38.3 „ | 55.4 „ |

Beinahe genau umgekehrt wie die Textilindustrie hat sich der Schwefelbergbau Italiens entwickelt und beinahe die der Textilstreikbewegung entgegengesetzte Richtung sehen wir daher auch die Streikbewegung in der Bergwerksindustrie einschlagen. Italiens Schwefelproduktion steht, wie kaum eine zweite seiner Industrie, unmittelbar im Strome des Weltmarkts. Dieser diktiert den Schwefelpreis und nimmt $^3/_4$ der gesamten Schwefelproduktion auf: 1891 wurden 395 528 t gefördert, davon 291 081 t exportiert; in früheren Jahren war der Anteil der Ausfuhr am Gesamterzeugnis noch gröfser. Nun bedeuten die 1880er Jahre für den Schwefelbergbau eine furchtbare Leidensgeschichte; der Schwefelpreis sank von 117 l pro Tonne im Jahre 1880 auf 1885: 90 l, 1886: 83 l, 1887: 75 l, 1888: 71,50 l, 1889: 70 l. Die Bergwerksbesitzer versuchten bis etwa 1885, wie in den meisten Fällen, die weichenden Preise durch vermehrte Produktion auszugleichen, 1880: 359663 t, 1885: 425 547. Seitdem aber tritt, unter dem fortdauernden Preisdruck, ein rascher Rückgang in der Produktion ein, 1886: 374 343 t, 1887: 342 215 t; er ist begleitet von einer beträchtlichen Verminderung der Arbeiterzahl: 1885: 32927, 1886: 29875, 1887: 26851; und einem ebenso beträchtlichen, schon etwas früher einsetzenden Lohnfall; der Häuer verdiente in den sizilianischen Schwefelgruben in Akkord:

| | |
|---|---|
| 1881 = 4.00 l. | 1885 = 3.35 l. |
| 1882 = 3.70 l. | 1886 = 2.70 l. |
| 1883 = 3.60 l. | 1887 = 2.45 l. |
| 1884 = 3.50 l. | 1888 = 2.35 l. |

Der Tiefstand der Schwefelpreise ist 1889 erreicht; sie steigen von 70 l pro t auf:

1890 : 80 l.
1891 : 110 l.

Ihnen folgt die Produktion, die sich auf:

1890 : 369 239 t im Werte von 28 265 291 l.
1891 : 395 528 t „ „ „ 44 525 456 l.

hebt; und die Zunahme der beschäftigten Arbeiter, deren Zahl sich wieder auf

1890 : 30 503
1891 : 35 813

vermehrt. Damit haben wir den Hintergrund kennen gelernt, auf dem sich nunmehr die Streikbewegung mit aller Deutlichkeit abhebt. Von einer solchen unter den Schwefelarbeitern kann füglich erst seit dem Jahre 1890 gesprochen werden. Während unsere Statistik für die 12 Jahre von 1878–89 nur 14 Bergwerkstreiks im ganzen verzeichnet, davon nur 3 in Sizilien, ereignen sich während der 2 Jahre 1890 und 1891 44 Streiks in der Minenindustrie, davon 32 in Sizilien. Das bedeutet: den furchtbaren Niedergang während der 1880er Jahre — dessen ganze Gröfse in dem Rückgang der Arbeiterzahl und dem Lohnfall von 4 auf 2.35 l mit grausamer Deutlichkeit zum Ausdruck kommt — hat die italienische Bergarbeiterschaft stumm, resigniert ertragen. Neun Streiks, meist in der Emilia, werden zur Abwehr unternommen, mit welchem Erfolge, lehrt die Lohnstatik. Nun kommt der lang ersehnte Aufschwung im Jahre 1890, endlich vermag die Arbeiterschaft aufzuatmen und sie hat die Kraft sich erhalten, um sofort in den Kampf einzutreten. Zu verteidigen war nichts mehr. Die Streiks der Jahre 1890/91 sind fast ausschliefslich Angriffstreiks, von 44 überhaupt 39, von 32 in Sizilien 31. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben; die Löhne sind langsam in die Höhe gegangen; in Sizilien (Häuerakkordlohn) von 2.35 l im Jahre 1888 auf

| | |
|---|---|
| 1890 | 2.85 l. |
| 1891 | 3.35 l. |

Die Streikbewegung im italienischen Bergbau lehrt mit unvergleichlicher Deutlichkeit den Zusammenhang zwischen Arbeitseinstellungen und Konjunktur in einem von den Preisgesetzen des Weltmarkts beherrschten Produktionsgebiete.

Überblicken wir die vorstehenden Blätter, so scheint mir das Ergebnis unserer Untersuchungen nicht völlig belanglos zu sein. Die von uns verarbeitete Streikstatistik hat uns nicht nur wertvolle Aufschlüsse über wichtige Züge der proletarischen Entwickelung in Italien verschafft: auch die Ausbeute an allgemeiner theoretischer Erkenntnis dünkt mich der Beachtung wert. Das liebevolle Studium dieser umfassenden Streikstatistik ist ohne Zweifel geeignet, unsere Einsicht in die Natur der Streiks, somit aber auch in das innere Wesen der proletarischen Bewegung beträchtlich zu vermehren.

# DIE VEREINIGTEN STAATEN UND DIE EUROPÄISCHE AUSWANDERUNG.

VON

EUGEN VON PHILIPPOVICH.

Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 enthält einen ausführlich begründeten Protest gegen die Regierung des Königs von Grofsbritannien, die keinen anderen Zweck verfolgt habe, als den, die amerikanischen Kolonieen unter ein System absoluter Tyrannei zu bringen. Unter den Gründen, welche zum Beweis dafür angeführt werden, lautet einer: „Er (der König) hat sich bemüht, das Wachstum der Bevölkerung dieser Staaten zu hindern und zu diesem Zweck die Gesetze wegen Naturalisation von Ausländern gehemmt, sowie sich geweigert, andere Gesetze zur Ermutigung der Einwanderung und zur Verbesserung des Grundbesitzes zu erlassen." Die Niederlassung von Ausländern, die Einwanderung war demnach den jungen Staaten ein Lebensbedürfnis, ihre Hemmung ein Akt der Tyrannei; denn der natürliche Zuflufs der Bevölkerung wurde von den unerschöpflich sich darbietenden Arbeitsgelegenheiten aufgesaugt, wie ein flüchtiger Regen von dem dürstenden Erdreich im Hochsommer. In dieser Zeit war jeder Zuwachs an Menschen ein Zuwachs an Reichtum und die Fürsorge der Regierung mufste im Grofsen wie im Kleinen darauf gerichtet sein, ihn herbeizuführen und zu erhalten. Diese Politik ist denn auch gleich von dem ersten Präsidenten der Union mit Eifer befolgt worden und niemand hat mit gröfserer Energie die heute verbotene Einführung von „Arbeitern unter

Kontrakt" betrieben als George Washington. „Je länger ich darüber nachdenke," schreibt er 1792 an die Kommissäre des Bundesdistriktes, „desto mehr bin ich überzeugt, dafs es am vorteilhaftesten ist, eine Anzahl Arbeiter aus Europa einzuführen, die in der Bundesstadt zu beschäftigen sein werden." Man soll mit ihnen in Europa Verträge schliefsen und sie verpflichten, je nach ihrer Geschicklichkeit, 2, 3 oder 4 Jahre zum Abverdienen des Überfahrtsgeldes, darüber hinaus aber zu einem voraus festgesetzten Preis zu arbeiten. Insbesondere Deutschland sei ins Auge zu fassen, weil man hoffen dürfe, hier Verträge unter vorteilhaftesten Bedingungen abschliefsen zu können. Diese Stellung zur Einwanderungsfrage beherrschte auf lange hinaus die öffentliche Meinung. Sie war in der Natur der Verhältnisse begründet. Galt es doch einen Kontinent physisch und wirtschaftlich zu erobern. Über ungefähr 8 Millionen Quadrat-Kilometer hatte sich die Bevölkerung von der Ostküste aus auszubreiten und nur wenig mehr als 2 Millionen Menschen — so viel, wie heute die Städte New-York und Brooklyn an Einwohnern zählen — standen dazu bereit, als die Unabhängigkeit der 13 englischen Kolonieen erklärt war. In der Zeit von drei Generationen ist diese Arbeit gethan und eine Fläche in der Ausdehnung Europas der Kultur unterworfen worden. Vom atlantischen bis zum stillen Ozean, vom mexikanischen Golf bis zu den kanadisehen Seen breitet sich ein Netz geeinter civilisierter Gemeinwesen aus. Auf diesem Gebiete sind in hundert Jahren mehr Grofsstädte (mit über 100000 Einwohnern) entstanden, als Deutschland heute nach tausendjährigem Bestande zählt. Seine Eisenbahnen sind ausgedehnter als jene von ganz Europa. Seine Produktion an Rohmaterialien umfasst die Güter der warmen, wie der gemäfsigten Zone. Mit der Lieferung von Baumwolle hat es Indien überflügelt, mit seinem Petroleum beherrscht es den Erdkreis, seine Land- und Viehwirtschaft droht jene Europas überflüssig zu machen. Vermögen, wie sie die Welt noch nicht gekannt hat, werden gebildet, und die ganze Bevölkerung wird an die Erfüllung gröfserer Lebensansprüche gewöhnt. Kirchen und Schulen, Universitäten und wissenschaftliche Institute werden mit reichen Mitteln gestiftet und in kurzer Frist entwickelt sich auf dem Boden der Wildnis, den nie eines Weifsen Fufs vorher betreten hatte, das hastige, glänzende Leben europäischer Civilisation. Es ist ein Vorgang, der seines Gleichen in der Weltgeschichte nicht hat. Die Entwicklung von Jahrhunderten ist hier in Jahrzehnte zusammengedrängt. Dies wäre unmöglich gewesen, hätte

nicht die fortdauernde Einwanderung immer neue Arbeitskräfte und neue Talente bereitgestellt. Der natürliche Zuwachs hätte die Fortschritte, die sich hier in Jahren, oft mit einem Schlage vollzogen haben — die Erschliefsung des Westens und die intensivere Bewirtschaftung des Ostens, die Steigerung der materiellen Produktion in Landwirtschaft und Industrie, die Vermehrung des Reichtums und die Förderung der Bildung und Gesittung — aus selbstverständlichen Gründen auf Generationen verteilen müssen. Der heutige blühende Zustand der Vereinigten Staaten ist das Ergebnis der Einwanderung. Darüber kann kein Zweifel sein und die gegenwärtige Generation von Amerikanern würde das Andenken ihrer Väter verletzen, wenn sie es nicht einräumte.

In jener Zeit leichter und glatter Entwicklung jedweden Lebens schuf auch die Verschiedenartigkeit der Einwanderung keine Störung. Zwar fehlte es ihr, wie natürlich, an dem inneren Zusammenhange mit dem Volke, in das sie eintrat, an gemeinsamer Sitte, gemeinsamer geschichtlicher Erinnerung. Aber diese Lücken sind seit jeher in den Vereinigten Staaten ausgefüllt worden durch zwei andere Grundbedingungen gesellschaftlicher Wohlfahrt: durch wirtschaftlichen Wohlstand und bürgerliche Freiheit. Was bei uns die Erziehung in der Schule und in der Familie, die Ausbildung der Tradition und geschichtlicher Erinnerung, die Gemeinsamkeit des Rechtes und des staatlichen Zwanges, der Sprache und des Glaubens bewirken: das Einheitsgefühl als Nation, das konnte der Amerikaner auf diesem Wege nicht erhalten, weil notwendige Vorbedingungen fehlten. Aber jene beiden anderen Dinge erwiesen sich als ein ausreichender Ersatz. Wie fremd sich auch die Einzelnen sonst sein mochten, in diesen entscheidenden Punkten hatten und fühlten sie gemeinsame Interessen. So lange die grofse Masse der Einwanderer gedieh und verständig genug war, den errungenen Wohlstand und die Freiheit des Lebens in der gleichen Richtung wie die gebürtigen Amerikaner auszunutzen und zur Grundlage neuer Fortschritte zu machen, vollzog sich ihre Eingliederung in die Gemeinschaft des Volkes ohne Widerstand. Sie war nicht nur für die wirtschaftliche, sondern auch für die kulturelle und politische Entwicklung von positiver Bedeutung.

So war die Lage der Einwanderung in die Vereinigten Staaten vor hundert, aber auch noch vor fünfzig, vor dreifsig oder zwanzig Jahren. Mufste sie sich ändern? Zweifellos einmal, wenn die Besiedlung des Unionsgebietes so weit vorgeschritten war, dafs die

natürlichen Arbeitsgelegenheiten erschöpft waren und bereits der natürliche Zuwachs der Bevölkerung ihnen das Gleichgewicht halten mufste. Aber schon lange vor diesem theoretischen Schlufspunkt der Einwanderung hat sich das Blatt gewendet. Die beiden Dämme, unter deren Schutz sie ohne Gefahr für sich und die Vereinigten Staaten in das Ganze des Volkslebens hinübergeleitet wurde, sind geborsten. Die verhältnismäfsige Sicherheit der Erlangung von Wohlstand und die gleichmäfsige zum Vorteil des Ganzen ausschlagende Ausnützung der gegebenen Freiheit waren an zwei Voraussetzungen geknüpft: Grund und Boden mufste noch frei zur Verfügung stehen und die einwandernden Elemente mufsten wenigstens in ihrer grofsen Masse einen in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht wesentlich gleichartigen Gebrauch der bürgerlichen Freiheit sicherstellen. Beides hat sich geändert. Die öffentlichen Ländereien sind allmählich zum gröfsten Teile vergeben und in Privateigentum übergegangen und der Charakter der Einwanderung ist nicht unwesentlich verschieden.

Im Januar 1880 hatte die Regierung noch 17,8 Millionen Acres pflugbares Land zur Verfügung. Im Januar 1883 verblieben ihr nur 5 Millionen und auch diese sind längst in Privateigentum übergegangen. Meines Wissens besteht der vergebbare Besitz an öffentlichen Ländereien gegenwärtig nur noch in jenen Strecken, welche von Zeit zu Zeit den Eisenbahngesellschaften wegen Nichtausführung versprochener Linien von den gemachten Landschenkungen wieder abgenommen werden. Dem Stocken der Landvergebung entspricht es, dafs der Zuwachs der Bevölkerung in den Städten ein gröfserer ist, als auf dem Lande. Während 1840 die Bevölkerung der Städte mit mehr als 8000 Einwohner nur 8,5 % der Gesamtbevölkerung ausmachte, betrug das Verhältnis 1860 16,1 %, 1880 22,6 %, 1890 29,1 %. Das Schwinden des noch nicht in Privateigentum befindlichen Grundes und Bodens und die Verstärkung des städtischen d. h. gewerblichen Elementes müssen ihre Rückwirkung auf die wirtschaftliche Lage der Einwanderer ausüben. Wem es früher in den Städten schlecht ging, der nahm die Axt und schlug sich nach dem Westen, wo er immer noch freien, als Heimstätte vergebbaren Boden vorfand. Jetzt ist die Möglichkeit des Bodenerwerbes geringer, die der freihändigen Vergebung verschwunden. Die Einwanderer treten unmittelbar und ausschliefslich in Konkurrenz mit den dienenden Arbeitskräften in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Üben sie auf diese einen Druck aus, so ist

weder ihnen noch den gebürtigen Amerikanern das Ausweichen und der Übergang zur Kolonisationsthätigkeit ermöglicht. Zwar ist die Besiedlung des Unionsgebietes nicht vollendet, aber seine Verteilung und Übertragung in Privateigentum.

Zu dieser gründlichen Umgestaltung des wirtschaftlichen Bodens, auf dem der Einwanderer sich zu bewegen hat, tritt die Änderung in ihrem persönlichen Charakter. Von 7 553 865 Menschen, die in den Jahren 1820—1870 in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, waren 82,6 % Deutsche und Briten. Von den 7 170 600 Einwanderern der Jahre 1871—1890 waren nur 60,6 % Deutsche und Briten. Zwar ist die absolute Gröſse der Einwanderung beider Nationen nicht wesentlich zurückgegangen, auf 2,4 Millionen deutsche Einwanderer der ersten Periode entfallen 2,1 Millionen in der zweiten, und auf 3,9 Millionen Briten in der ersten, 2,3 Millionen in der zweiten Periode. Ja, ihre Einwanderung ist sogar unter Berücksichtigung der Zeit gestiegen, indem in $^2/_5$ des früheren Zeitraumes von den Deutschen fast die gleiche Menge, von den Briten $^2/_3$ der früheren Einwanderung abgegeben wurde. Aber ihr relativer Anteil an dem Gesamteingang ist gesunken und in dem breiter flieſsenden Einwanderungsstrom treten früher kaum bemerkbare fremde Zuflüsse auf. Die Italiener, Russen, Polen, die Slaven des österreichischen Kaiserstaates, die Ungarn stellen Kontingente, die an Gröſse der früheren Einwanderung germanischer Nationen gleichkommen.[1]) Aber wenn sie diesen auch an Stärke die Wage halten, so entsprechen sie ihnen doch nicht an innerer Kraft. Diese neuen Quellen der Einwanderung enthalten einen wesentlichen Bestandteil unvermischbaren Fremdtums. Sie stehen der Freiheit des amerikanischen Lebens verständnislos und willenlos gegenüber. Sie sind nicht wie jene durch lebendigen Prozeſs des gesellschaftlichen Verkehrs zu assimilieren und zum Bewuſstsein des amerikanischen Bürgertums zu bringen. Ihre Sprache, ihre Sitte, ihre Erziehung, ihre Bildung, ihr politisches Verständnis — kurz ihr ganzes geistiges und soziales Sein ist durch einen weiten Abstand von den Grundlagen

---

[1]) Die folgende Übersicht zeigt das Wachstum der Auswanderung aus den genannten Ländern. Es wanderten aus in den Jahren

| aus | 1877 | 1878 | 1890 | 1801 |
|---|---|---|---|---|
| Österreich-Ungarn . . . . . . . | 5396 | 5150 | 50 199 | 71 042 |
| Italien . . . . . . . . . . . . | 3185 | 4344 | 52 003 | 76 055 |
| Polen . . . . . . . . . . . . . | 533 | 547 | 11 073 | 27 497 |
| Ruſsland (ohne Polen und Finnland) | 6579 | 3037 | 33 147 | 42 145 |

amerikanischen Lebens getrennt. Bei der Masse dieser Einwanderer reicht Wünschen und Denken nicht über die Not des Daseins hinaus. Dieses zu fristen und wo möglich etwas besser zu fristen als in der Heimat, das ist der Trieb, der sie in das Dollarland führt und sie haben ihr höchstes Ziel erreicht, wenn er ihrer Vorstellung gemäfs befriedigt ist. Die Meisten denken nicht daran, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, sie bemühen sich nicht, die Gesetze des Landes kennen zu lernen oder sich der Sprache des Staates zu bemächtigen. Für Viele ist die Wanderung nach Amerika nur die Fortsetzung der gewohnten Wanderungen in europäische Staaten, wie wir sie im Süden Deutschlands von den Italienern, im Osten von den Tschechen und Polen kennen. Sie leben oft Jahre in der Union und kennen doch nur ihre nächste Umgebung und die Sprache ihrer Heimat. Sie haben daher auch keine Veranlassung, deren Sitten abzustreifen, und sich den höheren Lebensmafsstab der amerikanischen Völker anzueignen würde ihrer eigentlichen Lebenskunst, durch Bedürfnislosigkeit zu sparen, widersprechen. Mit der Genügsamkeit des schlechtestgelohnten europäischen Arbeiters und mit der Unbildung lange vernachlässigter, unkultivirter Völker treten sie in die amerikanische Freiheit hinein. Was Wunder, wenn sie, statt durch diese Freiheit gehoben zu werden, in der Regel nur ihre Opfer sind. Sie sind nicht die lebendigen und freithätigen Arbeiter an dem Baue der amerikanischen Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern das rücksichtslos ausgenützte Werkzeug eines Jeden, dem es beliebt, es aufzuraffen.

Noch durch einen anderen Umstand hat sich die Einwanderung verändert, oder sind doch früher vorhandene Züge in verstärktem Mafse zu ihren Ungunsten aufgetreten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war es noch ein Wagnis nach Amerika zu gehen, ein kühner Entschlufs, der eine Summe von Selbstbeherrschung, Entsagung und Thatkraft erforderte, die auch bei sonstiger Armut des Auswanderers doch eine gute Ausstattung war für den Kampf, der seiner drüben wartete. Heute ist durch Eisenbahnen und Schnelldampfer und durch einen wohl organisierten Beförderungsdienst dafür gesorgt, dafs weder das Fassen des Entschlusses, noch seine Ausführung tiefgehende Überlegung erfordert. Die Beförderungszeit ist kurz, der briefliche Verkehr gesichert, der notwendige Aufwand bescheiden. Sind doch die Überfahrtspreise von europäischen Häfen

[1]) Francis A. Walker, Immigration (Yale Review Aug. 1892 S. 133).

nach New-York wiederholt auf 40—60 Mark herabgesetzt worden. So gehören denn auch die Auswanderer heute nicht notwendig zu den Kühnsten und Entschlossensten, sondern vielfach zu den hoffnungslosesten Schichten der Bevölkerung. „So offen und breit und gerade ist jetzt der Kanal, durch welchen die Einwanderung nach unseren Küsten gebracht wird, daſs kein Grund vorhanden ist, warum nicht jeder faule und stagnierende Pfuhl der Bevölkerung Europas von Irland bis zum Uralgebirge vollständig in die Vereinigten Staaten abgezogen werden sollte." [1]) Die Einwanderung von hoffnungslosen Armen, von Kranken und Siechen, von entlassenen Sträflingen und Irrsinnigen hat sich gemehrt und ein Verfahren, das auch in früherer Zeit nicht fehlte, aber in geringerem Maſse schädlich wirken konnte, die Unterstützung zur Auswanderung seitens der Gemeinden, durch Wohlthätigkeitsvereine, durch private Mildthätigkeit hat den Vereinigten Starten, seit sie von Europa als ein Platz betrachtet wurden, an dem verkündet steht: hier kann Schutt abgeladen werden, eine nicht geringe und begreiflicher Weise übel empfundene Last auferlegt. Der eine Staat New-York mit 6 Mill. Einwohnern hat heute eine jährliche Armenlast von 80 Millionen Mark, d. i. fast so viel wie die des deutschen Reiches zu tragen.

So haben wir einen mehrfachen Grund, die Lage der Einwanderung verändert zu finden: die wirtschaftlichen Bedingungen für ihr Fortkommen sind ungünstiger; die geistigen und sozialen Qualitäten eines groſsen Theiles der neuen Einwanderer sind niederer Art und verhindern die Vereinigung mit dem amerikanischen Leben; die Masse von auch physisch untauglichen Einwanderern hat sich vermehrt.

Unter dem Druck dieser Umstände hat sich ein neues Urteil über die Einwanderung gebildet. Sie wird von vielen nicht als der befruchtende, sondern als der überschwemmende und zerstörende Strom angesehen. Und nicht mehr hinüberzuleiten wünscht man ihn nach Washingtons Muster, sondern abzudämmen. Das groſse Kulturwerk, zu dessen Durchführung man immer sich erneuernde Arbeit benötigte, scheint vollbracht, das Land ist aufgeteilt, „Frau Sorge" wird in den wachsenden Städten für eine immer gröſsere Zahl von Menschen zu einer ständigen Begleiterin und es steigt die Menge derer, denen die Einwanderer nicht willkommene Arbeitskräfte, sondern Konkurrenten um die beschränkt vorhandene Arbeitsgelegenheit sind. Einer der geistigen Führer der Bewegung zur

Herbeiführung einer Beschränkung der Einwanderung, Professor Richmond Mayo Smith, stellte die Behauptung auf, dieselben Einflüsse, die nach unserer Anschauung die Auswanderung für Europa notwendig machen, wie der natürliche Zuwachs der Bevölkerung, die Bildung von Grofsgrundbesitz, die wenig wünschenswerte Verdrängung der ländlichen Bevölkerung in die Städte und Fabriken, der Fortschritt der Wissenschaft in der Erfindung von Maschinen als Ersatz für menschliche Arbeit, alle diese Momente seien in gröfserem oder geringerem Grade in den Vereinigten Staaten vorhanden und machten eine Einwanderung unnötig.[1]) Und an einer anderen Stelle schreibt er: „Bis zur Gegenwart waren unsere öffentlichen Ländereien unser Sicherheitsventil. . . . Wem die Industrie nichts einbrachte, konnte sich der Landwirtschaft zuwenden. Wenn die Ländereien im Osten erschöpft waren, konnte man im Westen neues Land in Angriff nehmen. Es ist kein Gewinn für uns, dieses Ventil zu schliefsen. Diese grofse Domäne soll künftigen Generationen denselben Dienst erweisen, den sie schon der gegenwärtigen erwiesen hat. Wenn wir eine wertvolle Erbschaft besitzen, warum sollen wir sie unter Fremde verteilen? Wenn wir leichte Zeiten gehabt haben, warum sollen wir unseren Nachkommen das Leben schwerer machen? Wir sollten alle Vorteile unserer Lage konservieren, um es ihnen zu ermöglichen, denselben Grad von Annehmlichkeiten festzuhalten, dessen wir uns erfreut haben.“ [2]) In diesen Sätzen ist die veränderte Stimmung ausgedrückt, die — freilich nicht unbekämpft — durch die amerikanische Presse und einen grofsen Teil des amerikanischen Volkes geht: Wir sind nun nachgerade uns selbst genug, wir fürchten von der fortgesetzten Einwanderung eine Herabdrückung der geistigen und wirtschaftlichen Lebenshaltung unseres eigenen Volkes, wir wollen nicht mit unserem Gelde und mit der ganzen Zukunft unserer Nation die Armenlasten Europas tragen.

Wenn wir die Begründung dieser Klagen prüfen, müssen wir gleich Eines zugestehen. Die Einwanderung vollkommen arbeitsunfähiger Personen, die der Armenpflege anheimfallen müssen, ist ein Akt internationaler Unbilligkeit, den wir uns in Europa nicht gefallen lassen und gegen den die Vereinigten Staaten sich mit Recht verwahren. Zu jener Zeit (1850) in der in einigen badischen

[1]) The Theory of Emigration (Quarterly Journal of Enocomies. Jan. 1891. S. 253).

[2]) Control of Immigration (Political Sciefice Quarterly 1888 S. 42).

Ortschaften die Gemeindevorsteher öffentlich ausschellen liefsen, wer auf Staatskosten auswandern wolle, möge sich melden, sind Arme in grofser Menge hinübergeschafft worden. Mochten auch Fälle nicht häufig gewesen sein, wie der, in dem der Ortsvorsteher eine Arme mit der Versicherung zur Auswanderung nach Baltimore bewog, dafs dort das Armenhaus gröfser sei, als in ihrer Heimat, so kam es doch hunderte von Malen vor, dafs Einwanderer so heruntergekommen waren, dafs sie direkt vom Schiff in das Armenhaus gebracht werden mufsten. Der Staat New-York, der wesentlich von dieser Last betroffen wurde, hat sich denn auch zu wehren gesucht. Schon im Jahre 1824 wurde daselbst ein Gesetz erlassen, wonach der Schiffsherr (Kapitän oder Eigentümer) verhalten wurde, für jeden Passagier eine Sicherheit von 300 Dollar zu hinterlegen für den Fall, dafs dieser der Armenpflege binnen 2 Jahren von dem Tag der Sicherstellung an anheimfallen sollte. Diese Sicherstellung reichte aus, so lange die Einwanderung klein war. Aber mit der Zunahme der Einwanderer wurde es immer schwieriger die Identität der Person festzustellen, für welche Sicherung hinterlegt war und jener, die der Armenpflege anheimfiel. 1839 wurde daher an Stelle der Sicherheit die Möglichkeit der Zahlung einer festen Summe für jeden Passagier zugelassen, deren Höhe zwischen der Armenverwaltung und dem Schiffsherrn im einzelnen Fall zu vereinbaren war und nicht unter 1, nicht über 10 Dollar betragen sollte. Da sich aber schon längst Leute gefunden hatten, die aus der Leistung der Sicherstellung ein Geschäft machten und bei der geringen Wahrscheinlichkeit einer Haftung dem Schiffsherrn die Sicherstellung für jeden Passagier gegen eine geringe Prämie gewährten, erwies sich auch dieses System als unhaltbar und man schritt 1847 dazu, aufser der Erhebung eines Kopfgeldes die Androhung einer Strafe von 500 Dollar zu verfügen für die Einführung eines jeden Irrsinnigen, Idioten, Tauben, Stummen, Lahmen oder Unfähigen, der Gefahr lief, auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Ein volles Menschenalter arbeitete man mit diesem Gesetz von New-York allein, bis sein Grundgedanke 1882 vom Kongrefs angenommen und in ein für die ganze Union giltiges Gesetz gebracht wurde. Von jedem zur See Einwandernden ist darnach ein Kopfgeld von 50 Cents zu erheben, das in einen besonderen, dem Einwanderungswesen gewidmeten Fond fliefst; vom Schatzamt abhängige Kommissare haben alle einlaufenden Einwandererschiffe und die Einwanderer selbst zu prüfen; die letzteren sind zurückzuweisen und auf Kosten der Schiffsherrn

wieder in ihre Heimat zu bringen, wenn sie in die Kategorie von nicht politischen Sträflingen, von Idioten oder Personen fallen, die unfähig sind sich selbst — ohne öffentliche Unterstützung — zu erhalten. Auch die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser der Abwehr von unliebsamen Personen gewidmeten Bestimmungen hat die Vereinigten Staaten vor der Einwanderung von gewesenen Sträflingen und Armenhäuslern nicht behütet. Einesteils trug daran die mangelhafte Kontrole der Einwanderung in den Häfen Schuld, andererseits die Freiheit an der canadischen Grenze. Es ist festgestellt, dafs in vielen Fällen Einwanderer, die in Quebec gelandet waren, binnen 24 Stunden nach ihrer dortigen Ankunft in den Armenhäusern des Staates New-York Unterstützung suchten. Dies trat insbesondere in der Zeit von 1883 auffällig hervor, als mit Hülfe des sogenannten Tukefond die Auswanderung von Irländern nach Canada systematisch betrieben wurde. Aber auch schweizerische und deutsche Gemeinden sollen noch in neuerer Zeit, die „grofsen Armenhäuser" in Amerika für ihre Armen vorteilhafter gefunden haben.

Das Gesetz vom Jahre 1882 war nicht etwa blofs aus konstitutionellen Gründen vom Kongresse erlassen worden, um in der die ganze Union berührenden Einwanderungsfrage einheitliche Vorkehrungen zu treffen. Es mufs vielmehr als die erste Manifestation des allmählich eintretenden Umschwunges in der Beurteilung der Einwanderung angesehen werden. Seit dieser Zeit hat die Gesetzgebung und Politik nicht mehr von der Frage gelassen. Das Moment, das neben der Erhöhung der Armenlast am stärksten in den Vordergrund trat, war die Konkurrenz, die durch die Einwanderung den einheimischen Arbeitern gemacht wurde. Zahlreiche Fälle waren offenkundig, in welchen die Einwanderer direkt nach altem Washingtonschen Muster eingeführt worden waren, aber nicht aus Mangel an Arbeitskräften, sondern um solche billiger zu bekommen. So waren im Jahre 1873 Chinesen importiert, um einheimische Arbeitskräfte in einer Fabrik von Messerschmiedwaren zu ersetzen. Während die letzteren 3,50—5 Dollar täglich erhielten, arbeiteten die Chinesen für 18 Dollar im Monat und liefsen sich eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gefallen. Gegen 1200 Chinesen wurden so eingeführt. Als im nächsten Jahre die „Industrial Brotherhood" in Rochester tagte, beschlofs sie die Aufnahme eines Satzes in ihre Prinzipienerklärung, der die Forderung eines Verbotes der Einführung von Arbeitern unter Vertrag aussprach. Diese Industrial Brotherhood war aus Funktionären der

Gewerkvereine zusammengesetzt. Ihre Stellung zur Einwanderungsfrage wurde 1878 von den Knigths of Labor auf deren Versammlung zu Reading gebilligt und übernommen und seither spielte die Frage der Einwanderung von „Arbeitern unter Kontrakt" eine wichtige Rolle in der öffentlichen Diskussion. Zunächst wandte man sich gegen die Chinesen, deren Einwanderung 1882 auf 10 Jahre verboten wurde. Später, 1888, dehnte man dieses Verbot auch auf den Wiedereintritt solcher aus, die schon vorher in den Vereinigten Staaten ansässig waren. Aber die Chinesen bildeten nur ein Glied in der Kette, durch welche die amerikanischen Arbeiter gefesselt werden sollten. Es ist nachgewiesen, dafs die ersten Masseneinwanderungen der billigen Arbeitskräfte aus dem Süden und Osten Europas von Unternehmern veranlafst worden sind und zum Teil unmittelbar mit Arbeiterausständen in den Vereinigten Staaten zusammenhängen.

Auf diese Weise trat der erste Trupp Tschechen 1869 in die amerikanische Zigarrenindustrie ein. Nach einigen Jahren waren sie nach dem Muster der amerikanischen Arbeiter organisiert. Die Folge war 1877 die Einführung von Ungarn, bis auch diese anläfslich eines Striks im Winter 1882/83 von russischen Juden verdrängt wurden. Um das Jahr 1874 kamen zum erstenmal gröfsere Mengen von Italienern. Sie waren für die Armstrongsschen Kohlenwerke bestimmt. Ein blutiger Kampf mit den früher daselbst beschäftigten amerikanischen Arbeitern kennzeichnete die Erbitterung, die diese Einwanderung hervorrief. Während der grofsen Strikes zu Ende der 70iger und Anfang der 80iger Jahre brachte die Inman Linie Schweden als Streikbrecher herüber. 1883 führte eine Firma in Baltimore und eine andere in Ohio Glasarbeiter aus Belgien ein. Die eingeführten Arbeiter wurden von den Importeuren verköstigt und behaust und es wurde ihnen ausdrücklich verboten, mit Mitgliedern der Ritter der Arbeit in Verbindung zu treten. Diese Erfahrungen hatten den genannten Arbeiterbund bewogen an den Kongrefs zu gehen mit der Bitte um ein Gesetz zur Verhinderung der Einwanderung von „Arbeitern unter Kontrakt". Ein solches Gesetz wurde am 26. Februar 1885 erlassen. Es ist darnach verboten die Unterstützung, Förderung oder Anregung zur Einwanderung von Arbeitern, mit welchen bereits vorher schriftliche oder mündliche Verabredungen oder förmliche Verträge über die in den Vereinigten Staaten zu verrichtenden Arbeiten abgeschlossen worden sind. Die Strafe betrug 1000 Dollar für den Ur-

heber des Vertrags, 500 Dollar und ein halbes Jahr Gefängnis für den Schiffsherrn. Der Vertrag selbst ist ungiltig. Ausnahmen wurden nur zugelassen für persönliche Dienste, für geschulte Arbeiter einer in der Union noch nicht existierenden Industrie, für Verwandte oder persönliche Freunde.

Dieses Gesetz ist nicht praktisch geworden. Die einzige Klage, die auf dasselbe hin angestrengt worden ist, richtete sich gegen den Reverend Dr. Warren, der von England als Prediger der Dreifaltigkeitskirche in New-York gewonnen worden war. Und diese Klage, behauptet man, sei von Gegnern des Gesetzes erhoben worden, um dessen Absurdität zu beweisen. Um so mehr Klagen wurden gegen den Fortbestand der alten Übelstände erhoben und 1888 entschlofs sich der Kongrefs zur Einsetzung eines Ausschusses, der die Einwanderung speziell mit Rücksicht auf die Vertragsfrage prüfen sollte. Die Ergebnisse dieser Ausschufsuntersuchung haben seither die Stimmung in den Vereinigten Staaten beherrscht.[1]) Sie haben den oben hervorgehobenen Unterschied zwischen der gegenwärtigen und der früheren Einwanderung erhärtet. Wie man von Kanonenfutter spreche, so könne man, meint F. A. Walker, von den zahllosen Polen, Böhmen, Ungarn, russischen Juden und Süd-Italienern als Unternehmerfutter sprechen. Im Bergwerksbetrieb, in der Zigarren- und Bekleidungsindustrie sind die üblen Einwirkungen dieser Konkurrenz zutage getreten. Jene Untersuchungen haben festgestellt, dafs 40—50 Prozent, nach anderen Angaben sogar 60 Prozent aller Einwanderer mit prepaid-tickets kommen, das heifst mit Überfahrkarten, die in Amerika bezahlt und nach Europa geschickt worden sind. Von den gröfseren Schiffsgesellschaften hat jede 2—3000 Agenten in den Vereinigten Staaten, die diesen Kauf der Fahrkarten vermitteln. Nicht geringer ist die Zahl der in Europa thätigen Agenten. Ihre Vergütung besteht in 10—12 % des Preises der verkauften Karten und stellt bei einem durchschnittlichen Preis des Zwischendecks von 80—100 Mark eine nicht unbedeutende Prämie dar. Dafs dieses Agententum selbst nicht rein ist von den Sünden und der Schuld, die an der Auswanderung kleben, ist auch in Europa bekannt. Aber wichtiger für die Vereinigten Staaten ist

[1]) Der Bericht und die Verhandlungen des Select Committee on Investigation of Foreign Immigration ist als Report Nr. 3792 der Kongrefspapiere des 50. Kongresses 2. Session (1889) gedruckt. Eine weitere Sammlung von Thatsachen und Vorschlägen enthält der Report of the Commissioners of Immigration upon the causes which incite immigration to the Unites States I. Vol. Washington 1892.

die Ausnützung des ganzen Beförderungssystems durch gewissenlose Kapitalisten, die als Arbitrageure des Arbeitsmarktes Einwanderer auf Bestellung und auf Lager importieren und mit dem Lebensglück ihrer Mitmenschen Geschäfte treiben. Insbesondere hat der Ausschufs den Nachweis geliefert, dafs das Verbot der Einführung von Arbeitern unter Kontrakt in umfassendster und sorglosester Weise umgangen wird, in den Formen rohester und gemeinster Ausbeutung, wie in der Form des beiderseits überlegten und klug berechneten Geschäftes.

Einige Beispiele mögen das Gesagte schärfer beleuchten. In Mulberrystreet in New-York ist das Hauptquartier der Importeure italienischer, insbesondere süditalienischer Einwanderer.[1] Gegen 25000 Italiener leben in und um Mulberrystreet. Die wichtigsten Personen dieser Kolonie sind die zahlreichen Inhaber sogenannter Banken, die zugleich Kneipwirte, Logirhausbesitzer und Arbeitsvermittler zu sein pflegen. Diese betreiben das Geschäft der Einwanderung und Plünderung ihrer Landsleute. Sie haben ihre Agenten drüben in Italien, deren Aufgabe es ist, die armen, gläubigen und hoffnungsfrohen Leute zur Auswanderung zu überreden. Das selten wirkungslose Mittel ist die Versicherung, dafs es reiche Arbeitsgelegenheit gäbe und 6 bis 8 Franken im Tag bei kurzer Arbeitszeit verdient werden können. Gerne erklärt sich der Agent bereit, die Überfahrt zu bezahlen und fordert dafür nur eine kleine Schuldverschreibung, wenn möglich unter Verpfändung des etwa vorhandenen Besitztums. Er giebt den Auswanderern ein Empfehlungsschreiben an seinen Freund in Mulberrystreet, der für die Arbeit und reiche Entlohnung sorgen werde. Der Zweck dieses Einwanderungsgeschäftes ist natürlich das Verdienen und verdient wird abgesehen von der Prämie der Schiffsgesellchaft und kleinen Nebeneinnahmen beim Geldwechseln und dergleichen einesteils an dem vom Auswanderer zu zahlenden Überfahrtspreis, andererseits an der Behausung und Arbeitsvermittlung. Die Überfahrtskosten von Neapel aus betragen regelmäfsig 105—115 Franken im Zwischendeck, der Agent fordert aber für diese Auslage einen Schuldschein über mindestens 250, ja auch von 300, selbst von 400 Franken. An Geld und Vermögenswert kann der Freund in Mulberrystreet den Eingewanderten nicht mehr viel abnehmen. Die meistem kom-

[1]) Vgl. zum Folgenden meinen Aufsatz über die italienische Auswanderung in Schmollers Jahrbuch für Volkswirtschaft, 1893, S. 203.

men gänzlich mittellos oder doch nur mit wenigen Cents, die sie natürlich in den Logirhäusern von Mulberrystreet lassen müssen. Der eigentliche Verdienst liegt in der Arbeitsvermittlung. Da die Eingewanderten absolut fremd und ohne Berührung mit ihrer neuen Umgebung sind, weder ihre Sprache sprechen noch ihre Einrichtungen kennen, da sie vollkommen ungebildet sind — mehr als die Hälfte kann nicht lesen und nicht schreiben — und aufserdem binnen einigen Tagen den Inhabern des Logirhauses verschuldet werden, sind sie ganz von diesen abhängig. Ist Arbeitsgelegenheit vorhanden, so erhält zunächst Jener sie, der eine Vermittlungsgebühr von 1—3 Dollar, in günstigeren Fällen selbst von noch höherem Betrage, zahlen kann. Häufig auch vermietetet der Vermittler, der „Bofs" die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, indem er sich den Lohn ausbezahlen läfst und dann in reichlichem Mafse Vermittlungs-, Beköstigungs-, Logierkosten usw. in Abzug bringt. Am Vorteilhaftesten wird die Vermittlung, wenn es sich um grofse Unternehmungen mit Hunderten von Arbeitern handelt. Dafs hierbei ein bedeutender Gewinn erzielt werden mufs, ist schon daraus ersichtlich, dafs die Eisenbahngesellschaften oder anderweitige Unternehmungen, die Arbeitskräfte benötigen, das Recht, ihnen Arbeiter zu liefern, an die Vermittler verkaufen und dafür Woche für Woche 100 oder 200 Dollar je nach der Menge der Arbeiter dafür erhalten. Nicht selten geben die ersten Ersteher den Vertrag weiter. Es kam ein Fall zur Kenntnis des Sekretärs der italienischen Gesellschaft zur Unterstützung von Auswanderern, in dem 6 Mittelspersonen thätig waren und jeder Arbeiter, der schliefslich beschäftigt wurde, 7—8 Dollar Vermittlungsgebühr zu zahlen hatte. Der Bofs verpflichtet sich dem Hauptunternehmer gegenüber, eine bestimmte Zahl von Arbeitern zu bestimmtem Lohne zu liefern und erhält dafür die Zusichernng, dafs sämtliche von ihm für Unterbringung und Beköstigung der Arbeiter gemachten Auslagen von der monatlichen Lohnsumme zu seinen Gunsten abgezogen werden. Der Höhepunkt des Geschäftes liegt dann vor, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet jeden Arbeiter zu entlassen, der nicht Wohnung und Nahrung vom Bofs beziehen wollte. Eine solche Verpflichtung wird nur dann eingegangen, wenn der Bofs seinerseits jederzeitigen Ersatz sicherzustellen vermag. Aber dazu geben ihm die Reserven in Mulberrystreet, wo Tausende in bitterer Not auf Arbeit harren, und der fortgesetzte Zuflufs durch Einwanderung genügende Gelegenheit. Sobald es sich um mehrere Hunderte von Arbeitern handelt, ist

der Gewinn des Vermittlers sehr grofs; er beläuft sich bei 5 bis 600 Arbeitern auf Tausende von Dollars im Monat. Daraufhin kann man an dem einen oder anderen der Einwanderer auch den Verlust des Fahrgeldes oder der Logierkosten verschmerzen. Ist aus den Eingewanderten garnichts herauszuschlagen, fehlt es an Arbeit, dann setzt man sie auf die Strafse und läfst sie betteln gehen. Tausende von Unglücklichen haben auf solche Weise das italienische Konsulat oder Wohlthätigkeitsgesellschaften bestürmt. Zu Hause hatten sie ihre Habe verkauft oder verpfändet, um die Überfahrt zahlen oder sicherstellen zu können, und nun lagen sie verlassen und dem Hungertode preisgegeben im fremden Lande. Im Jahre 1888 hat die italienische Gesellschaft und die italienische Regierung ca. 25000 Mark zur Unterstützung solcher verlassener Auswanderer in New-York ausgegeben.

Als Beweis für die Kindlichkeit, mit der so häufig in Süd-Italien das Auswanderungsvorhaben gefafst wird, möge der Bericht des amerikanischen Konsuls in Catania dienen über die Unterredung, die er am 23. Sept. 1888 mit vier Auswanderungslustigen im Alter von 50—60 Jahren gehabt hatte.[1])

„Guten Morgen, Herr Konsul! Wir sind auf dem Weg nach Palermo um den Dampfer für Amerika zu treffen. Es war ein Mann in unserer Stadt, der uns versicherte, dafs man in Amerika Arbeiter brauche und dafs sie dort 15 Franken für 6 Stunden Tagewerk zahlten oder 2½ Franken für die Stunde. Brauchen wir einen Pafs von Ihnen, Herr? Der Mann sagte uns, wir brauchten nichts, aber wir wollen sicher gehen, um keine Anstände zu haben. Er sagte uns freilich, wir sollten nicht zu dem amerikanischen Konsul in Catania gehen, weil er den alten Arbeitern abräth auszuwandern.“ — „Nach welchem Teil von Amerika habt Ihr denn die Absicht zu gehen?“ — „Wir wissen es nicht, Herr. Der Mann sagte, nach Amerika, wo sie Gold graben. Wenn wir auch etwas alt sind, können wir doch gut graben, weil wir in den Schwefelgruben gearbeitet haben.“ — „Habt Ihr Verwandte, Freunde oder Bekannte drüben, die für Euch nach Eurer Ankunft sorgen können und Euch durchhelfen, bis Ihr was zu thun findet?“ — „Nein, Herr! Aber wir haben eine Menge Geld, so dafs wir gut zwei Jahre davon leben können und was wir indessen verdienen, sparen wir und dann kommen wir sehr reich zurück.“ — „Wie viel Geld habt Ihr mit Euch?“ — „Nun, so gegen 160 Franken jeder von uns. Wir haben Alles, was wir hatten, verkauft, um Geld zu kriegen.“ — „Das Geld wird gerade reichen, um die Überfahrt zu bezahlen.“ — „O nein, der Mann sagte uns, in Palermo bekämen wir die Überfuhrbillete umsonst.“ — „Der Mann täuscht sich, lafst Euch die Billete geben, bevor Ihr das Land verlafst. Er will Euer Geld haben und wird Euch ins Elend bringen. Ihr seid schon zu alt um in ein so weit

[1]) Reports of Diplomatic and Consular Officers concerning Emigration from Europe to the United States, Washington 1889 S. 113.

entferntes Land auszuwandern, wo die Leute nicht Eure Sprache sprechen. Folgt meinem Rat, geht nach Hause, lebt glücklich und sterbt bei Euerer Familie." They buame bewildered and left. Such are the facts with emigrants here.

They became bewildered and left. Such are the facts with emigrants here.

So schliefst der Bericht lakonisch und doch vielsagend.

Die Lebenshaltung solcher Auswanderer ist erbärmlich. Sie finden mit 25 höchstens mit 40 Cents täglich ihr Auskommen und es ist erklärlich, dafs sie in ihrer schlimmen Lage für 75 Cents täglich zu arbeiten bereit sind, wo der Amerikaner die doppelte Lohnhöhe fordert. Ihr häusliches Unterkommen, das die Kommission auf einem nächtlichen Rundgang in Mulberrystreet prüfte, ist entsetzlich. In überfüllten schlecht ventilierten, dreckigen Räumen ohne genügende Schlaf- und Waschvorrichtungen, liegen Männer Frauen, Jünglinge, Mädchen, Kinder ungeschieden nebeneinander. Keine Spur auch nur geringer Bequemlichkeit, keine Spur auch nur der geringsten Rücksichtnahme auf Sitte und Anstand. Es sind nicht menschliche Wohnungen, in denen sie untergebracht sind, sondern Menschenställe, nur ohne die Sorgfalt, die man Pferden und Hornvieh angedeihen zu lassen pflegt. In welch kümmerlichen Verhältnissen die weiblichen Glieder der italienischen Arbeitskraft oft leben, darüber gibt das Verhör mehrerer im Schneidergewerbe thatiger Personen Auskunft. Maria Fabrizzi ist 17 Jahre alt. Seit drei Jahren ist sie verheiratet. Ein Kind starb ihr, eines war noch am Leben. Ihr Mann war zuerst Stiefelputzer in einem Barbierladen, verlor aber diesen Posten und mufste dann als Tagelöhner auf dem Lande eine Stelle suchen. Sie selbst fand unregelmäfsige Beschäftigung in einem Schneidergeschäft. Sie nähte Knopflöcher und Knöpfe an und erhielt dafür 10 Cents für das Dutzend. Um 5 Dutzend zu machen, d. h. um 50 Cents oder 2 Mark zu verdienen, mufste sie von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends arbeiten. In der Regel leistete sie nicht so viel und ihr täglicher Verdienst belief sich daher nur auf 30—40 Cents. Sie gehörte zu jenen Bewohnern von Mulberrystreet, deren Wohnungsverhältnisse die Kommission in Augenschein genommen hatte. In 3 Zimmern und einer Küche wohnten 14 Personen. Die 3 Zimmer hatten kein direktes Licht, so dafs sie in Gemeinschaft mit 3 anderen Frauen tagsüber die Küche bewohnte und dort nähte. Für ihren Anteil an dieser Wohngelegenheit hatte sie 5 Dollar im Monat zu bezahlen. In gleicher Lage befand sich ihre Schwägerin mit zwei Kindern in erwerbs-

unfähigem Alter. An eine Deckung auch der notwendigsten Ausgaben durch den Arbeitsverdienst war nicht zu denken.

Zu dieser Konkurrenz italienischer Arbeiterinnen tritt die der polnischen und russischen Juden. Marie Berg arbeitet in einer Hemdenfabrik, die 150—200 Personen beschäftigt. Sie verdiente noch vor 6 Jahren, als die Arbeiterschaft aus amerikanischen Frauen bestand etwa 9 Dollar in der Woche, seit der gröfste Teil der letzteren durch slavische Juden verdrängt ist, höchstens 6 Dollar. Schwächere Arbeiterinnen verdienten früher 7 jetzt etwa 4 Dollar in der Woche. Marie Preston, Mantelnäherin, verdiente vor 5 oder 6 Jahren 8—10 Dollar in der Woche, wenn sie Arbeit nach Hause nahm, 14 Dollar, jetzt (1888) nur 4, oft nur 3 Dollar. Auch hier ist der Lohn direkt durch polnische und russische Juden gedrückt. Jede Beschwerde gegen Lohnherabsetzungen wird mit dem Hinweis darauf abgethan, man brauche die Weiber nicht, man könne Männer genug haben, die um den geringen Lohn arbeiten. Zu diesem wirtschaftlichen Effekt kommt noch der moralische, dem das an höhere Gesittung gewöhnte amerikanische Mädchen durch den Verkehr mit Polen und Russen niedrigster Lebensauffassung unterliegt. In der Zigarrenindustrie, erklärt Harris, der Präsident des internationalen Gewerkvereins der Zigarrenarbeiter von Amerika, haben die Slaven die Amerikaner fast vollständig um die Arbeit gebracht. 1865 seien vielleicht 5—10 % aller Arbeiter dieses Industriezweiges fremdgeborene gewesen, gegenwärtig über 90 %. 1864 habe der Lohn für Handarbeit bei Zigarren bestimmter Sorte 30 Dollar in der Woche betragen, jetzt sei er 8—12 Dollar. Zu Beginn des Jahres 1888 hätten sie einen grofsen Streik geführt, um die Lohnreduktion von 12—15 Dollar auf die letztgenannte Summe zu verhüten, aber sie seien geschlagen worden, weil die Unternehmer Böhmen, Ungarn und Russen einstellten. Ähnlich war es bei einer früheren Reduktion im Jahre 1883 gegangen. Wie bei den Italienern, so besteht auch hier ein wohlorganisierter Einwanderungsdienst, der den Arbeitgebern es ermöglicht binnen wenigen Wochen, wenn etwa die vorhandenen Reserven erschöpft sein sollten, frische, billige und willige Arbeitskräfte aus Europa zu beziehen. Wie bei den Italienern, so schiebt sich auch hier zwischen den Unternehmer und den Arbeiter ein Vermittler ein, der durch Vermittlungsgebühren, Beköstigungs- und Wohnungsmiethe seine slavischen Landsleute erbarmungslos aussaugt. Wie bei den Italienern, ist auch hier absolutes Fremdtum gegenüber den amerikanischen Verhältnissen ein

häufiger Fall. Der Ausschufs verhörte Tschechinnen, die 14 bis 18 Jahre in Amerika lebten, ohne ein Wort englisch zu sprechen. Ein allerdings nicht wohlwollender Beurteiler dieser Einwanderer meinte, sie verlangten erst das Bürgerrecht, wenn sie begriffen hätten, dafs sie dann bei den Wahlen 5 Dollar für ihre Stimme erhalten könnten. In den Kohlenrevieren Pennsylvaniens haben wesentlich die Ungarn den Prozefs der Verdrängung amerikanischer Arbeiter vorgenommen. In der Schuylkillregion beträgt die fremde Arbeit zwei Drittel, in der Lehighregion wenigstens ein Drittel aller Arbeitsstellen. Auch hier liegt nicht eine allmälige Verdrängung vor, die ein freiwilliges Aufgeben schmutziger und schwerer Arbeit seitens der Amerikaner bedeutete, sondern ein direkter Import der billigeren fremden Arbeit auf Grund gemeinsamen Beschlusses der Bergwerksunternehmer, die den Widerstand ihrer einheimischen Arbeiter gegen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu brechen wünschten.

Die vorstehenden Beispiele zeigen zu Genüge, dafs die Vermehrung der den Amerikanern so unliebsamen und für die Lebenshaltung ihrer Arbeiterbevölkerung so gefährlichen Einwanderung durch künstliche Mittel herbeigeführt oder doch auf ihrer Höhe erhalten wird. Das Gesetz gegen die Einführung von Arbeitern unter Vertrag war ein Schlag ins Wasser. Das zeigte sich übrigens nicht nur in Betreff der vorerwähnten Einwanderung, sondern ganz im allgemeinen. Namentlich aus England und Frankreich wurden häufig ganz offen Arbeiter für bestimmte Zwecke angeworben. Natürlich nicht aus Liebhaberei, sondern um irgend einen Widerstand im eigenen Lande zu beseitigen. Im Jahre 1885 war im Staate Texas der Bau eines Capitols in der Hauptstadt Austin beschlossen worden. Die Ausführung war einem Unternehmerkonsortium übertragen, das den Bau gegen Gewährung von 3 Millionen Acres Land im Werte von 10 Millionen Dollar herzustellen bereit war. Die Ausführung des Baues sollte in Kalkstein erfolgen. Später fand man grofse Mengen Granit im Lande und bevorzugte dessen Verwendung. Die Unternehmer aber erklärten dessen Bearbeitung sei sehr viel schwieriger und kostspieliger und verlangten eine Preiserhöhung. Diese wurde ihnen zwar nicht zugestanden, wohl aber überwies der Staat von Texas ihnen 500 Sträflinge als Arbeitskräfte in die Steinbrüche. Gegen diese Arbeitsgemeinschaft lehnten sich die Steinhauer auf und um ihren Widerstand zu brechen, wurde von dem Unternehmer der Steinmetzarbeiten Mr. Barry nach Schottland geschickt um da-

selbst Arbeiter anzuwerben. 60 Arbeiter wurden so aus Aberdeen eingeführt. — Nicht selten erscheinen in englischen Blättern Anzeigen, wie die folgende, die ein Blatt in York brachte: „Gewünscht für Amerika: fünf Hände als Zeichner, sechs als Spinner, dreizehn als Weber, drei als Haspler. Löhne von 3 s. 4 d — 4 s. 2 d für den Tag für erwachsene Mädchen; 1 s. — 1 s. 8 d für Halbzeit-Hände. Adresse: F. H. Johnson, Huttersfield.“ Aus Braunschweig berichtet der amerikanische Konsul:[1]) „Vor etwa 4 Jahren sandten einige Bergwerksunternehmer im Nockingthal einen Agenten von Columbus, Ohio, nach den rheinischen Kohlengebieten, welche etwa 60—70 Bergarbeiterfamilien anwarben und sie nach Ohio brachten, wo sie zunächst ihre Überfahrt abzuarbeiten hatten bei Hungerlöhnen zum Ruin der amerikanischen Bergleute und ihrer Familien.“

An eine Abstellung solcher Übelstände war nicht zu denken, so lange die Kontrole der Einwanderung in der bisher üblichen Weise weiter ausgeübt wurde. Sie war Sache der Einzelstaaten und daher für jeden Hafen besonders geordnet. In New-York, wo 76 Prozent der Einwanderung landen, lag sie in den Händen der dem Schatzamt unterstellten Kommissioners of Emigration, welche bestanden aus 6 vom Gouverneur des Staates ernannten, vom Senat bestätigten Mitgliedern, aus dem Bürgermeister von New-York und dem Präsidenten der deutschen, wie der irischen Gesellschaft zum Schutze der Einwanderer. Diese Behörde hatte das Prüfungs- und Überwachungswerk nach dem Gesetze von 1882, jedoch ohne exekutive Befugnisse. Befanden sich unter den Einwanderern solche, welche dem Gesetze von 1882 zu widerstofsen schienen, so hatte sie eine Darstellung des Sachverhaltes an die Hafenbehörde zu senden und der Vorstand derselben entschied, ob der Einwanderer zugelassen werden solle oder nicht. In der Praxis gestaltete sich das Verfahren so. Die ankommenden Einwanderer mufsten von dem Landungsplatze aus, der nach aufsen vollkommen abgesperrt war, einzeln durch schmale Gänge die Beamten der Behörde passieren, welche sie einer raschen und natürlich nur kurzen Prüfung unterwarfen. Sie wurden befragt nach ihrer Nationalität, Beschäftigung, woher sie kommen, wohin sie gehen, ob sie in einem Arbeits- oder Armenhaus waren und andere Fragen, welche darauf abzielen, festzustellen, ob sie zu verbotenen Klassen gehören. Alle zweifellosen Krüppel und alle zweifelhaften Personen mufsten in einen besonderen

[1]) Reports of Diplomatic and Consular Officers usw. S. 70.

Raum eintreten, wo sie nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Nunmehr wurden sie unter Eid gestellt, einem Kreuzverhör unterworfen und eventuell bis zu weiterer Aufklärung zurückgehalten. Verdächtige Fälle wurden dann der Hafenbehörde gemeldet. Waren diese Prüfungen überstanden, so traten die Einwanderer in einen zweiten Raum, wo sie für eventuelle Weiterfahrt Eisenbahnfahrkarten kaufen beziehungsweise die Anweisung auf solche präsentieren konnten, wo die eingelaufenen Poststücke und Telegramme verteilt wurden usw. Sobald sie diesen Raum verlassen hatten, galten sie als gelandet und von nun an konnte man ihr Verbleiben in den Vereinigten Staaten nicht mehr hindern, auch wenn sich unmittelbar nachher herausstellte, daſs sie der verbotenen Klasse angehörten. Der Formalismus der englisch-amerikanischen Justiz nimmt an, daſs das Gesetz das Recht der Zurückweisung nur bis zur vollendeten Landung gegeben habe. Diesen Prozeſs der Prüfung machten im Sommer täglich 3—6000 Personen durch, ja es hat Tage gegeben, an welchen 9000 geprüft werden muſsten. Gewöhnlich waren nur fünf Beamte thätig, bei starkem Andrang freilich muſste ihre Zahl vermehrt werden. Die Zahl der spezieller Prüfung unterzogenen Personen machte etwa 3 % der 4—500 000 jährlichen Einwanderer aus. Von diesen 12—15 000 Verdächtigen wurden aber nur etwa 1—2000 der Hafenbehörde angezeigt und von diesen sind nur wenige Hunderte zurückgewiesen worden. Einer strengeren Anwendung des Gesetzes von 1882 folgte schon bald eine leichtere Handhabung. Die Zahl der Zurückgewiesenen betrug 1350 im Jahre 1883, 1144 im Jahre 1884, 1172 im Jahre 1885, 997 im Jahre 1886, 289 im Jahre 1887, 502 im Jahre 1888. Diese auſserordentlich liberale Handhabung des Gesetzes beruhte darauf, daſs die Gerichte von den Kommissioners den Nachweis forderten, daſs der Einwandernde sich nicht selbst zu erhalten vermöge. Die bloſse Thatsache der Armut genügt nicht, um dies zu präsumieren. Wie wäre dies auch möglich, da doch 25—50 % aller Einwanderer ohne einen Pfennig oder ohne soviel Geld kommen, daſs sie über ein paar Tage hinaus sich selbst erhalten können! Ein kräftiger Mann kann nicht als Pauper erklärt werden, auch wenn er nichts besitzt.

Die beschriebene Prüfungsform erstreckte sich aber nicht auf Untersuchung der Einwanderung unter Kontrakt. Diese lag nicht den Commissioners of Emigration ob, sondern der Hafenbehörde, die zu diesem Zwecke zwei Personen angestellt hatte. Daſs diese bei einer täglichen Einwanderung von Tausenden nichts festzustellen

vermochten, ist klar. Das Gesetz von 1885 war denn auch, wie gezeigt worden ist, ganz illusorisch gewesen.

Seit diese Thatsachen offenkundig geworden sind, häufen sich die Vorschläge zu einer Abänderung und Verschärfung der Gesetzgebung und Verwaltung des Einwanderungswesens. So zahlreich sind die hierbei vorgetragenen Modifikationen, dafs eine Anführung der allgemeinen Richtung, in der sich die Gesetzgebung bewegen soll, genügen mufs. Sie zielen alle darauf ab, die Zulassung der Einwanderung zu knüpfen an den Nachweis eines gewissen Minimums von Bildung oder von Vermögen oder eines Zeugnisses des amerikanischen Konsuls jenes Distriktes, aus welchem der Einwanderer stammt; sie wünschen ferner eine sorgfältigere und in der Union einheitliche, namentlich die Grenze von Kanada umfassende Kontrole, eine strengere Haftung der Schiffsgesellschaften und die Zulässigkeit der Anwendung der Gesetze auch noch während eines mehrjährigen Zeitraumes nach der Landung, wenn diese widerrechtlich vorgenommen worden ist. Dazu treten die rigoroseren Vorschläge, welche dem Vermögens- und Bildungsnachweis noch eine von Ärzten abzulegende Gesundheitsprüfung hinzufügen oder kurzer Hand die Einwanderung verbieten wollen.

Die Prüfung der Einwanderer vor der Landung wird immer eine schwierige und kursorische Sache bleiben müssen, so lange die Einwanderung sich in einem Hafen konzentriert, wie dies in New-York der Fall ist. Darum ist eine starke Meinung zu gunsten einer solchen Ordnung vorhanden, die das Geschäft der Zulassungsprüfung nach Europa verlegt und die Konsulatszeugnisse haben daher warme Fürsprecher gefunden. Aber mit Recht ist eingewendet worden, dafs die Ausfüllung der Zeugnisse seitens der Konsuln eine rein schematische sein müfste. Die Einwanderung aus Europa ist in einzelnen Jahren bis auf 800000 Personen gestiegen. Für diese Menge müfsten etwa 80 amerikanische Konsuln daheim das Zeugnis ausstellen, dafs sie weder entlassene Sträflinge, noch Armenhäusler sind, dafs sie im Besitz des Reisegeldes sich befinden, dafs sie körperlich tüchtig sind, dafs sie lesen und schreiben können usw. Es ist zweifellos, dafs es, wie der amerikanische Konsul in Bremen erklärte, einfach darauf hinauslaufen würde, dafs sie die von den Lokalbehörden und daher wenigstens zum Teil von interessierten oder doch mindestens gleichgiltigen Personen ausgestellten Zeugnisse auf guten Glauben abstempelten. Gegen den bei der Landung zu erbringenden „Bildungsnachweis“ d. h. den Nachweis, dafs der Ein-

wanderer lesen und schreiben kann, werden die folgenden Einwände erhoben: [1]) Erstens, die gefährlichsten und verdorbensten Menschen — Anarchisten, Verbrecher, Gewohnheitstrinker — würden dadurch nicht ferngehalten; zweitens, die Prüfung würde im Gedränge des Hafens zu einer blofsen Farce werden, wie jeder empfinde, der die Wirksamkeit dieser Vorschrift in den Staaten kenne, deren Wahlgesetze das Wahlrecht an diesen Bildungsnachweis knüpfen; drittens, die Einwanderer in den Vereinigten Staaten verteilen sich auf etwa 50 Sprachen mit hunderten von Dialekten. Wolle man nicht ungerecht gegen die Einwanderer verfahren, so müsse man sie alle als gleichberechtigt zulassen und damit mache man die Prüfung unmöglich. Gegen den Vermögensnachweis wendet sich die ganze bisherige Anschauung der Amerikaner und die Erinnerung, dafs die meisten Väter der heute herrschenden Generation und viele Glieder dieser selbst arm ins Land eingewandert sind. Es war der Stolz der Vereinigten Staaten, dafs hier auch der Ärmste durch Thatkraft, Fleifs, Sparsamkeit und kühne Unternehmungslust sich durchzuringen vermochte bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft und des Staates. Man wird sich nur schwer entschliefsen, einzugestehen, dafs auch für Amerika diese Zeit vorbei sei.

Eine beträchtliche Verschärfung der Gesetzgebung trat zunächst in den Jahren 1887 und 1888 mit Rücksicht auf die Einwanderung von „Arbeitern unter Kontrakt“ ein. Es wurde für eine sorgfältige Prüfung der Einwanderer auf diesen Punkt hin Vorsorge getroffen und verfügt, dafs die so Eingewanderten, und zwar auch noch innerhalb eines Jahres nach ihrer Landung zurückgesandt werden können auf Kosten der Schiffsgesellschaft, die sie gebracht hatte. Durch das Gesetz vom 3. März 1891 wurden sodann alle vorausgegangenen Gesetze abgeändert. Es ist darnach untersagt, abgesehen von den Chinesen, die Einwanderung von Idioten, Wahnsinnigen, Armenhäuslern oder Personen, die vermutlich der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen, Personen, welche an ekelerregenden oder gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, von gemeinen Verbrechern, Polygamisten, von Personen, deren Reise von Dritten gezahlt ist, aufser sie weisen nach, dafs sie weder zu den vorhergenannten Klassen, noch zu den Arbeitern unter Kontrakt gehören, deren Einwanderung gleichfalls untersagt ist. Es ist ferner verboten, im Auslande durch gedruckte und veröffentlichte Anzeigen

---

[1]) Walker, Immigration (Yale Review, Aug. 1892. S. 141).

Beschäftigung anzubieten und es ist den Verkehrsunternehmungen verboten in irgend einer Form, aufser durch gewöhnliche Ankündigung ihrer Beförderungsgelegenheit, zur Einwanderung nach den Vereinigten Staaten aufzumuntern. Durch die gleichen Gesetze wurde endlich auch die Verwaltung des ganzen Einwanderungswesens als Unionsangelegenheit einer vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates zu errichtenden Einwanderungsbehörde überwiesen. Seither ist eine neuerliche Verschärfung eingetreten. Nach vorliegenden Nachrichten hat Prasident Harrison noch am letzten Tage seiner Präsidentschaft ein Gesetz genehmigt, welches das Verbot der Einwanderung auf Personen über 16 Jahren ausdehnt, welche verkrüppelt, erblindet, des Lesens und Schreibens unkundig sind, sowie auf Personen mit körperlichen Gebrechen, welche dem Staate zur Last fallen können, und auf Mitglieder von Vereinigungen, welche verbrecherische Bestrebungen gegen das Leben und Eigentum begünstigen.

Wie man sieht, richtet sich bis jetzt die Einwanderungsgesetzgebung gegen gewisse Klassen der Einwanderer, nicht gegen die Einwanderung selbst. Und in der That dürfte die vorhandene, der starken Einwanderung überhaupt feindliche Stimmung sich nur als ein Reflex der trüben Erfahrungen herausstellen, die man mit einzelnen Gruppen von Einwanderern gemacht hat, in der Gesamtlage der Union aber nicht begründet sein. Die Besiedlung der Vereinigten Staaten zeigt uns folgendes Bild. Teilt man das ganze Gebiet in die zwei durch natürliche Verschiedenheit getrennten ungefähr gleich grofsen Flächen östlich und westlich das 95° westlicher Länge von Greenwich, so entfallen auf den Osten 3,8 Millionen qkm oder 48 % der Landfläche mit 56,4 Millionen Seelen oder 90 % der Bevölkerung, und etwa 15 Menschen auf den Quadratkilometer, während der Westen mehr als 4 Millionen qkm oder 52 % der Gesamtfläche mit nur 6,3 Millionen Einwohnern, das ist 1,5 auf den Quadratkilometer umfafst. Im Osten selbst ist wieder der dichter besiedelte Norden mit 22,6 Einwohnern auf den Quadratkilometer von dem Süden mit einer Dichtigkeitsziffer von 9,1 zu scheiden. Die Besiedlungsdichte ist daher überall, selbst an der dichtest besetzten Stelle noch beträchtlich hinter der gleichartiger europäischer Gebiete zurückstehend. Im deutschen Reich zum Beispiel beträgt die Beziedlungsdichte 91,4 pro Quadratkilometer, in Frankreich 71,5, in Grofsbritannien 121, in Belgien 242. Von einer der Vereinigten Staaten drohenden Übervölkerung kann daher keine Rede sein.

Sachverständige versichern, daſs das Land mit Leichtigkeit eine siebenfach stärkere Bevölkerung ernähren könne. Übervölkerung kann um so weniger drohen, als ja auch Kanada und Mexiko für die Ausbreitung in Betracht kommen. Ganz Kanada hat jetzt nur soviel Einwohner, wie die eine Stadt New-York. Aber in den Vereinigten Staaten selbst ist noch ein dringendes Bedürfnis nach dichterer Besiedlung vorhanden. Texas zum Beispiel, das $1\frac{1}{2}$ mal so groſs wie Deutschland ist, hat nur 2 Millionen Einwohner und könnte mehr Weizen produzieren als ganz Deutschland.

Der Westen und Südosten verlangt denn auch immer noch nach einer Zunahme der Einwanderung, da er noch auf derselben Stufe steht, wie der Osten vor 50 Jahren. Aber auch gegenwärtig ist ja der Produktionsreichtum der Vereinigten Staaten mehr als hinreichend, um eine verdoppelte Bevölkerung zu ernähren. Ihr Viehstand, ihre Getreideproduktion ist so groſs, als jene Europas (ohne Ruſsland), trotzdem ihre Bevölkerung nur den 5. Teil der europäischen beträgt; in der Eisenproduktion haben sie England überflügelt; in der Kohlenproduktion leisten sieso viel wie Deutschlandund Frankreich zusammen; die Zahl der thätigen Baumwollspindeln ist so groſs wie die von Frankreich mehr der von Deutschland und Österreich. Trotz der ungeheueren absoluten Entwickelung der Eisenbahnen ist doch die Dichte des Netzes hinter den gröſsten europäischen Staaten zurücktretend, so daſs ein zweifelloser Spielraum für die Erweiterung des Verkehres gegeben ist. Groſsartige Unternehmungen zur Bewässerung der trockenen und unfruchtbaren Gebiete im Westen, in Nevada, Arizona, Utah sind im Gange. Seit 1880 ist eine Fläche, so groſs wie Deutschland zu diesem Zwecke vermessen und ganze Fluſssysteme sind in den Bereich der Bewässerungsorgauisation gezogen worden. Ein Gebiet von solcher Ausdehnung und Produktionsfähigkeit, mit einer verhältnismäſsig kleinen, aber kühnen und unternehmungslustigen Bevölkerung kann sich mit dem aus dem natürlichen Zuwachs hervorgehenden Arbeitsangebot nicht zufrieden geben. Die Gelegenheiten der Kapitalverwendung sind noch zu mannigfaltig, als daſs nicht ein intensives Bedürfnis nach Arbeit vorhanden sein sollte. Solange im Westen der Zinsfuſs noch wie jetzt auf 10 und 15 % steht, wird daselbst das Verlangen nach Zuwanderung nicht aufhören. In naiver Weise hat Powderley, der Führer der Ritter der Arbeit, ein heftiger Gegner der Einwanderung überhaupt das Bedürfnis des Landes nach vermehrten Arbeitskräften zugestanden, als er auf die Frage des

Ausschusses: „Sind nicht viele unserer Väter arm ins Land gekommen?“ antwortete: „Ja, mein Vater kam sehr arm ins Land, er hatte nicht einen Schilling; aber er war ein gesunder, fleifsiger Mann und that etwas, um das Gedeihen des Landes zu fördern; er zog 12 Kinder auf.“

Solange eine solche Vermehrung der Bevölkerung als ein Segen für das Land betrachtet wird, wird es im Grunde der Einwanderung wohlwollend gegenüberstehen müssen. Allerdings wird ihre Verteilung dann auch so sein müssen, dafs sie dem Bedürfnisse des Landes entspricht. Das Ergebnis des Census von 1890 liefert nach vorläufigen Mitteilungen folgendes Bild. Im Ganzen befanden sich nach demselben 9249547 Fremdgeborene im Unionsgebiet oder 17330 auf 100000 Eingeborene. In den einzelnen Staatengruppen entfielen auf 100000 Einwohner Fremdgeborene: in den Weststaaten 34161, in den nordatlandischen Staaten 28773, in den Nordcentralstaaten 22184, in den Südcentralstaaten 3021, in den südatlantischen Staaten 2411. Am stärksten waren die westlichen Staaten von Eingewanderten besetzt. In Dakota betrug ihre Zahl 80,4 %, in Minnesota 56,0, in Montana 48,4, in Nevada 47,4, in Arizona 46,0 %. Freilich ist das Verhalten der einzelnen Nationen auch hier wieder verschieden. Die Briten und Deutschen gehen zum gröfsten Teil nach dem Westen. Nach den Mitteilungen der hamburg-amerikanischen Packetschiffahrtsgesellschaft werden von den Deutschen von vornherein mehr als zwei Drittel der Fahrkarten über New-York hinausgelöst. Die Polen, Russen und Italiener aber bleiben zu drei Vierteilen in New-York liegen. Sie haben kein Geld und keine Beziehungen, um darüber hinaus zu streben. Die Tschechen vereinigen sich vornehmlich in städtischen Zentren, in New-York, Chicago, Buffalo.

So scheint auch diese Thatsache darauf hinzuweisen, dafs es auch jetzt noch vornehmlich die Deutschen und Briten sind, welche die eigentliche Kolonisationsthätigkeit vollbringen und so lange diese noch notwendig ist, wird auch die Gesetzgebung zur Einschränkung der Einwanderung ihre Spitze nicht gegen sie richten. Aber freilich, Ausnahmsgesetze zu gunsten oder gegen bestimmte Nationen können nicht gemacht werden und die Vereinigten Staaten mühen sich daher an der unlösbaren Aufgabe ab, durch leicht kennbare Merkmale äufserer Natur die Auswanderer nach ihren inneren Qualitäten zu scheiden. Eine schärfere und eingehendere Kontrole wird zweifellos in Bezug auf die Ausscheidung der durch das Gesetz von

1882 umschriebenen Klasse der ganz Hülflosen einigen Erfolg aufweisen. Aber wie oben erwähnt waren von der ganzen Einwanderung New-Yorks 1888, als man bereits strenger zu verfahren anfing, nur 3 % als verdächtig angesehen und selbst der rücksichtsloseste Beurteiler dieser Einwanderer, der als Know-Nothing-Mann bekannte Stephenson, einer der Commissioners of Emigration, berechnet den Prozentsatz derer, die als untauglich zur Selbsterhaltung nicht eingelassen worden sollten, nur auf 5 Prozent, das heifst die Einwanderung würde von 500 000 Personen auf 475 000 sinken. Dadurch würde ja nach manchen Richtungen eine Erleichterung, namentlich der Armenlast, erreicht werden, aber doch das schwerste Übel der Einwanderung, der Druck auf die Lebenshaltung amerikanischer Arbeiter und die Anhäufung ungebildeter Bevölkerungsschichten in den Städten nicht verhindert werden. Ob das neue Gesetz etwas dagegen auszurichten vermag, mufs erst die Art der Handhabung lehren. Zweifellos wird es schon dadurch wirken, dafs die Auswanderungsagenten in Europa nunmehr genötigt sind, eine vorläufige Auslese zu halten. Für die südlichen und östlichen Völker ist die von Amerika vorgeschriebene Volksschulprüfung, wenn sie einigermafsen ernst genommen wird, ein ziemlicher Stein des Anstofses. Sie könnte in der That für einige Zeit hemmend wirken. Aber es ist wahrscheinlich, dafs die sorgfältige Abhörung des Bildungsnachweises rascher ab- und die Verbreitung der Lese- und Schreibekunst bei jenen Völkern rascher zunehmen wird, als eine solche Änderung ihrer sozialen Anschauungen vor sich geht, die sie zu wünschenswerten Bürgern der Vereinigten Staaten machte. Wie man sich die Prüfung der Zugehörigkeit zu den gegen Eigentum und Leben der Mitmenschen verschworenen Verbindungen denkt, ist bis jetzt noch nicht zu ersehen. Diese Bestimmung wird auf die Wanderbewegung gar keinen Einflufs nehmen und ist wohl nur ein Zeichen dafür, dafs auch in Amerika die Tage des praktischen Anarchismus gezählt sind. Auch die Einwanderung unter Kontrakt kann bei der Landung nur in Ausnahmefällen festgestellt werden, hier würde die strenge Durchführung der Bestimmung helfen können, die auch noch nachträglich bekannt gewordene Gesetzesübertretungen zu verfolgen gestattet. Aber auch das wird nicht helfen, wenn nicht gleichzeitig gegen das Unwesen der Arbeitsvermittler und das Trucksystem mit Schärfe vorgegangen würde.

Gar keine Vorsorge ist in der Einwanderungsgesetzgebung und in der Politik, auf welcher sie beruht, dafür getroffen, die in den

Verhältnissen selbst liegenden Mittel der Hemmung der Einwanderung, wie den Prozefs einer günstigen Verteilung über das Unionsgebiet irgendwie zu stärken. Und doch ist das die einzige Mafsregel, die auf die Massenbewegung der Auswanderung gesunden Einflufs nehmen könnte. Es ist der ständige Refrain in all den von dem Untersuchungsausschufs vorgenommenen Vernehmungen von gestrandeten Einwandern: „Wenn wir gewufst hätten, wie es hier aussieht, wären wir nicht gekommen. Wir sind getäuscht worden." Mit Verwunderung sieht man, dafs die ehrwürdige Regel europäischer Staatsklugheit, die Auswüchse zu beschneiden, an das Übel selbst aber nicht zu rühren, auch in Amerika befolgt wird. Es wird eingeräumt werden müfsen, dafs die Vereinigten Staaten begründeten Anspruch auf die Anwendung der wichtigsten von ihnen beschlossenen Polizeimafsregeln haben. [1]) Allein sollen diese helfen, dann mufs man trachten, gleichzeitig in ausgedehntem Mafse für die Aufklärung der Länder zu sorgen, aus welchen sich die Auswanderung vor allem rekrutiert. Es darf als eine feststehende Thatsache angesehen werden, dafs in Europa falsche Vorstellungen von den Verhältnifsen der Vereinigten Staaten in weitesten Kreisen verbreitet. Die von Deutsch-Amerikanern oft vorgebrachte Klage wird durch Berichte der amerikanischen Konsuln erheblich verstärkt. Schon oben wurde auf die Lage in Italien hingewiesen. Über Österreich schreibt der Generalkonsul in Wien: [2])

„Freilich, die Unkenntnis amerikanischer Gesetze und Einrichtungen, im Besonderen der auf die Einwanderung bezuglichen, ist so vollständig als allgemein." Mehr als einmal sei es vorgekommen, dafs er schriftlich oder mündlich um Auskunft gebeten sei, ob und von welchem Hafen aus die Vereinigten Staaten freie Über-

[1]) Allerdings wird dabei auch das folgende Zeugnis des amerikanischen Konsuls in Wien beachtet werden müssen. Er schreibt, er müsse einen ihm von einem österreichischen Beamten gemachten Einwand als berechtigt anerkennen. Alle Bemuhungen der Vereinigten Staaten verarmte Angehorige fremder Staaten von sich fern zu halten, um der Last ihrer eventuellen Versorgung zu entgehen, werden so lange als eine etwas einseitige Behandlung der Frage angesehen werden, so lange die Vereinigten Staaten ihrerseits die Pflicht einer Fürsorge für ihre eigenen in der Fremde verarmten Angehörigen zurückweisen. „Ich mufs zugeben, dafs diese Kritik berechtigt ist und dafs wir, während wir gegen die Einwanderung z. B. von österreichischen Armen protestieren, unsere eigenen Armen, Invaliden und Geisteskranken, die in diesem Lande stranden, der Fürsorge der osterreichischen Behörden überlassen." Ihm seien mehrerer solcher Fälle in Wien vorgekommen ohne dafs er berechtigt gewesen wäre oder die Mittel gehabt hätte, Hülfe zu leisten. Reports of Diplomatic Officers usw. S. 97.

[2]) Reports usw. S. 95.

fahrt gewährten. „Bei einer Gelegenheit erschienen vier Landarbeiter aus dem Innern Ungarns vor dem Konsulat und verlangten nicht allein freie Überfahrt, sondern auch eine Anweisung auf alles notwendige landwirtschaftliche Inventar zur Bebauung des Bodens, den unsere Regierung ihnen sogleich nach ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten übergeben würde. Diese Leute hatten gerade Geld genug um ihre Heimat wieder zu erreichen und waren ganz erstaunt, als sie unterrichtet wurden, dafs ihrem absurden Verlangen nicht entsprochen werden konnte. Sie sagten, dafs alle ihre Freunde ihnen versichert hätten, sie würden keine Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Wünsche treffen und dafs es in den ländlichen Bezirken Ungarns der allgemein verbreitete Glaube sei, dafs Amerika mit Freuden die Überfahrt für alle Arbeiter zahle, die nach den Vereinigten Staaten auswandern wollen. Es ist übrigens ganz und gar nicht erstaunlich, dafs solche lächerliche Vorstellungen ihren Weg im Volke gefunden haben, da die Presse keinerlei Aufklärung über die Vereinigten Staaten gibt. Die Untersuchungen des Einwanderungsausschusses sind von der wiener Presse nicht einmal erwähnt worden. Unsere Republik ist eine wahre Terra incognita für die grofse Menge der Leute hier und in Folge dessen haben amerikanische Agenten, welche Armenhäuslerarbeit importieren wollen, hier ein glänzendes Feld für ihre Thätigkeit." Selbst gebildete Leute kennen die öffentlichen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten so wenig, dafs sie glauben, man könne sich daselbst ohne Aufenthalt im Lande naturalisieren lassen. „Als Ausgang des letzten Jahres ein Krieg mit Rufsland bevorzustehen schien, wurde ich bei zwei verschiedenen Gelegenheiten von gut situierten praktischen Rechtsanwälten dieser Stadt (Wien) angegangen, den Söhnen ihrer Klienten, die daran waren zum Heer einberufen zu werden, das amerikanische Bürgerrecht zu verschaffen. Geradezu possierlich war ihr Erstaunen, als ich ihnen erzählte, dafs ein wirklicher Aufenthalt von 5 Jahren in unserem Lande verlangt wird, und dafs im Falle einer zum Zwecke dauernden Aufenthaltes hier vorgenommenen Rückkehr aus Amerika den flügge gewordenen Bürgern kein Schutz gewährt würde, weder seitens der Gesandtschaft, noch seitens des Konsulats. In Bezug auf den Charakter ihres Verlangens hatten sie keine Entschuldigung zu bieten." Selbst die Agenten der Schiffsgesellschaften sind nicht genügend unterrichtet oder behaupten es wenigstens wie der wiener Agent der Red Star Linie, der sein Erstaunen über die Existenz eines Gesetzes aussprach, welches die Einwanderung von vorher angeworbenen Arbeitern verbietet, und erklärte, dafs er nie etwas davon gehört habe. Ein unentbehrliches Mittel, die Einwanderung von unliebsamen Personen zu vermeiden, sei, daher, dafs die Konsuln der Vereinigten Staaten in der Presse, insbesondere in jener der Zentren gewerblicher und landwirtschaftlicher Thätigkeit die in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die Einwanderung zu Recht bestehenden Vorschriften mit entsprechenden Kommentaren zu veröffentlichen haben. Das würde zwar bedeutende Kosten hervorrufen, aber der thatsächlich erreichte Vorteil, die Abnahme der Auswanderung von zweifelhaften Elementen, welche dieser Veröffentlichung folgen müfste, würde zu irgend einem Preis, wie hoch er auch erscheinen mag, immer noch billig erkauft sein." Die österreichische und ungarische Regierung würde alles thun um die Auswanderung von Personen zu verbieten, deren Auswanderung mit einer Verletzung der amerikanischen Gesetze verbunden wäre, aber sie konnten wenig thun, da die Lokalbehörden, welche die einzige praktische Möglichkeit zum Eingreifen besitzen, namentlich auf dem Lande „in absoluter Unkenntnis unserer Gesetze sich befinden und sich nicht bewufst sind, dafs sie amerikanische Gesetze

verletzen, wenn sie ihre Armen und Vagabunden an unsere Küsten setzen. Ich bin berechtigt, diese Meinung auszusprechen, weil ich zu verschiedenen Gelegenheiten vollen Beweis dafur gehabt habe, dafs diese untergeordneten Behörden nicht die entfernteste Vorstellung von dem bestehenden Vertrage haben, nach welchem naturalisierte amerikanische Bürger von österreichischer Abkunft vom Militärdienst befreit sind, wenn sie ihre alte Heimat besuchen."

Dafs auch in Deutschland Aufklärungen nötig sind, wird durch mannigfache Erfahrungen bestätigt. Die deutsche Gesellschaft in Montreal schrieb 1888 an den Oberpräsidenten von Westpreufsen, dafs es ihr seit einiger Zeit absolut unmöglich sei, den zahlreichen Deutschen und Unterthanen befreundeter Nationen den nötigen Beistand zu leisten. „Es vergeht keine Woche, dafs nicht Leute in dem erbarmungswürdigsten Zustand hier ankommen und sich in ihrem Elend an die Gesellschaft wenden, ein lebendiges Bild der verabscheuungswürdigen Thätigkeit, speziell in den deutschen Seestädten, von denen sie ihre Billette gekauft haben." Sie kommen aus Preufsen, Posen, dem Siebengebirge. Zur Umgehung des Gesetzes gegen die Armenauswanderung werden sie von den Agenten nach Kanada geschickt und die Entfernung von den dortigen Hafenstädten nach den amerikanischen Bestimmungsorten wird ihnen sehr kurz geschildert, während sie thatsächlich Hunderte von Meilen entfernt sind. Diese Leute fallen dann notwendigerweise der öffentlichen Mildthätigkeit anheim.[1]) Konsul Goodwin in Annaberg schlägt vor,[2]) die Vereinigten Staaten möchten in den am meisten verbreiteten Zeitungen Europas auf ihre Kosten Anzeigen über die Lage der Industrie und der Arbeitsverhältnisse veröffentlichen und bekannt geben, dafs die amerikanischen Städte überfüllt sind mit europäischen Auswanderern, dafs Alle, die sich nicht selbst erhalten können, zurückgewiesen werden, dafs Anarchisten und Sozialisten ihres Grades das Landen untersagt würde. „Solche offizielle Warnungen würden viel Gutes stiften." Über die Warnungen, die jetzt in dem deutschen Reiche — und auch manchmal auf offizielle Anregung hin — erscheinen, spricht sich der Konsularagent in Gera so aus[3]): „Falsche Vorspiegelungen werden gemacht, aber nicht um die Auswanderung anzustacheln, sondern um sie zu verhindern und in dieser Beziehung ist nichts, was über unser Land gesagt wird, zu absurd, um nicht seinen Weg in die deutsche Presse zu finden. Es dürfte nicht Auf-

[1]) Deutsche Kolonialzeitung 1888.

[2]) Reports of Diplomatic Officers usw. S. 81.

[3]) Reports usw. S. 65.

gabe meines Berichtes sein, eine Übersicht über all die unsinnigen Veröffentlichungen zu geben und die Thatsache wird genügen, daſs kürzlich in deutschen Zeitungen zu lesen war, jeder deutsche Auswanderer würde in den Vereinigten Staaten entweder für einen Anarchisten oder für einen Sozialdemokraten gehalten und fände deshalb keine Beschäftigung."

Das Eine geht gewiſs aus diesen Berichten, wie aus den Thatsachen der Auswanderung selbst hervor, daſs eine Aufklärung notthut. Und dieses Bedürfnis ist nicht nur von Standpunkt der amerikanischen Staatsinteressen aus anzuerkennen. Die europäischen Nationen müssen im Interesse ihrer Auswanderer wünschen, daſs an die Stelle der geheimen Einflüsterungen und Verlockungen der Agenten und an Stelle der schiefen und verzerrten Vorstellungen, die sich auf die unklaren Urteile der öffentlichen Meinung und unverantwortlicher Einzelberichte stützen, das klare und bestimmte Bild der Thatsachen trete. Es sollte Jedermann möglich sein, kostenlos eine ausreichende Information über die gesetzlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner künftigen Existenz zu gewinnen. Es ist für Europa eine Pflicht der Fürsorge, für Amerika ein Gebot der Selbsterhaltung dafür Sorge zu tragen. Hier können und sollen sich die öffentlichen Verwaltungen beider Gebiete die Hände reichen. Wir nähmen den Vereinigten Staaten die Kosten der Veröffentlichung in europäischen Zeitungen ab, indem wir für die geeignetste und weiteste Verbreitung der Informationen Sorge tragen, dafür verpflichteten sie sich zur Förderung aller Einrichtungen des Schutzes uud der Fürsorge für alle jene Klassen der Einwanderung, deren Eintritt sie gestatten. Seit die Ordnung des gesamten Einwanderungswesens in die Hände der Zentralverwaltung gelegt ist, ist auch das formale Hindernis, das früher auf der Seite der Union einer internationalen Regelung der Frage entgegenstand, geschwunden. In Europa kommen dem Gedanken die in England, Belgien und in der Schweiz bestehenden öffentlichen Auskunftsorganisationen entgegen. In Italien und Deutschland sind mächtige Anregungen zur Errichtung gleicher Anstalten gegeben. In Frankreich wurde vor kurzem eine internationale Gesellschaft zum Zwecke des Studiums der Wanderbewegung der Völker gegründet, welche alles darauf bezügliche Material zu sammeln und zugänglich zu machen sich bemüht.[1]) Es sind daher überall

[1]) Eingehendere Aufklärung über jene Bewegung geben folgende Schriften:

Ansätze vorhanden, die es auszubauen gilt zu einem internationalen Aufklärungsdienst im Interesse der nationalen Auswanderung. Die Völker stehen wie die Einzelnen in einem Wettkampf, der sich auch ohne kriegerischen Zusammenstofs vollzieht. Jede Nation legt hierbei ihre physische Stärke, ihr wirthschaftliches Können, ihre geistigen und moralischen Fähigkeiten ein, um den Preis, Raum zur Ausbreitung und Leben auf der Erde, zu erringen. Die Stärke der Auswanderung und die Stellung, die diese sich zu verschaffen vermag, sind ein Symptom dieses Kampfes. In ihm würde der Organisation des gedachten internationalen Auskunftsdienstes die Aufgabe zufallen, die nutzlosen Opfer an Gut und Menschenglück zu mindern und jedem Volke die zur Zeit günstigste Stellung zuzuweisen. Je früher sich ein Staat dieser Aufgabe bemächtigt, umso vorteilhafter ist die Lage seines Volkes und Deutschland sollte daher nichts versäumen, um die Einrichtungen zur Aufklärung seiner Auswanderer zu fördern. Wenn auch die Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten nicht gegen Deutschland gerichtet ist, so ist doch durch die Verschiebung der Verhältnisse daselbst eine mit der Zeit immer stärker wirkende Hemmung auch für die deutsche Auswanderung zu erwarten. Und gleichzeitig wächst das Bedürfnis der andern abgedrängten Nationen den freien Raum auf der Erde für sich zu gewinnen. Darin liegt eine starke Mahnung für Deutschland, in der Auswanderungsfrage endlich positiv vorzugehen. Spinnt es durch die Organisation des Auskunftsdienstes im Interesse der Auswandrer seine Fäden nicht blofs nach den Vereinigten Staaten, sondern über den ganzen Erdkreis, so wird es dadurch erst in die Lage kommen, einen Überblick zu gewinnen über die Rolle, die es im Schauspiele der Welt spielt. Es wird seine Stärke, aber auch seine Schwäche anderen Nationen gegenüber erkennen und Vorsorge treffen können, um durch seine Auswanderung der künftigen Entwickelung des Deutschtums überall auf der Erde eine kräftige Stütze zu bieten.

---

mein Aufsatz: Auskunftsämter fur Auswanderer im Deutschen Wochenblatt 1891 S. 31, 42; Bokemeyer, das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, in England und Deutschland, Berlin 1892; Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über Auswanderung am 26. März 1892; Egisto Rossi, Del Patronato degli Emigranti in Italia e ell Estero, Roma 1893.

# DIE GEWERBLICHEN FORTBILDUNGSBESTREBUNGEN DER DRESDNER ARBEITERSCHAFT.

VON

DR. KARL VON MANGOLDT.

Eine relativ wenig beachtete und doch so unendlich wichtige Frage ist die der gewerblichen Ausbildung der Arbeiter in Industrie und Handwerk. Von ihr hängen in hohem Grade die Blüte des Gewerbes wie das Wohlergehen des Arbeiterstandes ab. Allerdings können bei der heutigen ausgebildeten Arbeitsteilung eine Menge Arbeiten schon nach sehr kurzer Lernzeit von jedermann verrichtet werden, aber andererseits kommen eine grofse Zahl handwerksmässiger Verrichtungen doch auch in dem modernen Fabrikbetrieb vor und die maschinelle Entwicklung selbst drängt dahin, einen immer gröfseren Prozentsatz fachgelernter Arbeiter zu beschäftigen, indem sie den Menschen mehr und mehr aus der Rolle eines Knechtes der Maschine in die eines beaufsichtigenden Herrn versetzt.

Zudem fordern die hohen Ansprüche, denen unsere Arbeit heute zu genügen, und die Mannigfaltigkeit der Stoffe und Mittel, mit denen sie zu thun hat, von allen, die auch nur einigermassen selbständig thätig werden sollen, ein weitreichendes Verständnis und eine grofse Geschicklichkeit. So entsteht ein starker Bedarf nach gut ausgebildeten Arbeitskräften teils als Arbeitern der Industrie, teils als den zukünftigen Meistern des Handwerks auf dem beschränkten Gebiet der Befriedigung höchst individueller Bedürfnisse und mannigfaltiger Reparaturen, das die Zukunft dem Handwerk vorbehalten zu haben scheint. Aber so wichtig hiernach eine gute

gewerbliche Ausbildung ist, so wenig befriedigend sind unsere hierauf abzielenden Einrichtungen. Die „Lehrlingsfrage" ist leider eben auch in dieser Beziehung noch so gut wie ungelöst. Relativ am meisten Erfolg hat bisher noch das Bestreben gehabt, die Lehre in der Werkstatt, die meist durch die einseitige und hastige Art des Arbeitens leidet, durch eine planmässige theoretische und praktische Schulung zu ergänzen. Diesem Bestreben verdanken die zahlreichen gewerblichen Fortbildungsschulen, Fachschulen, Gewerbeschulen und Lehrwerkstätten ihre Entstehung. Wie notwendig eine solche Schulung ist, geht schon aus dem einen Umstande hervor, dafs in sehr vielen Gewerben ein tüchtiger Arbeiter nach oft sehr schwierigen Zeichnungen arbeiten, ja kleinere Entwürfe selbst anfertigen mufs. Der hierzu nötige Zeichenunterricht kann aber doch unmöglich nur so nebenbei neben der Arbeit in der Werkstatt erteilt werden. Als Träger der eben genannten Bildungseinrichtungen kennt man bei uns bis jetzt nur den Staat, die Gemeinde, Gewerbe- und Handwerkervereine, Innungen und Private. Dafs auch die Arbeiter selbst auf diesem Gebiete nicht unbeträchtliche Anstrengungen machen und dafs in diesen Bestrebungen ein höchst entwickelungsfähiger Keim steckt, scheint bei uns fast gänzlich unbekannt zu sein. Schon der badische Fabrikinspektor Dr. Wörrishoffer hat in seinem Buche „Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim" bei der Schilderung der Thätigkeit der Arbeitervereine gewerbliche Fortbildungsbestrebungen erwähnt. Durch das gütige Entgegenkommen der Vorsitzenden der Dresdner Arbeitervereine und des Dresdner Gewerkschaftskartells bin ich in der Lage, über die Bestrebungen der Dresdner Arbeiter in dieser Richtung einige genauere Angaben zu machen. Vorher jedoch noch einige Worte über die Art der angestellten Erhebungen.

Zuerst wurden die Vorsitzenden der Vereine, deren Adressen zu erlangen waren, schriftlich befragt, ob überhaupt gewerbliche Fortbildungsbestrebungen bestimmter Art von ihren Vereinen gepflegt würden, und, wenn dies nicht der Fall, um Angabe des Hinderungsgrundes gebeten. Überall, wo auf diese Weise nur einigermassen bedeutendere Fortbildungsbestrebungen zu erkennen waren, fand sodann eine persönliche Befragung und Erörterung nach einem 15 Fragen enthaltenden Fragebogen statt. Im übrigen wurden ausgebliebene oder ungenügende Antworten durch nochmalige schriftliche Befragung nachgeholt oder ergänzt und endlich die auch auf diese Weise nicht beitreibbaren Antworten durch Ver-

mittelung des Dresdner Gewerkschaftskartells eingeholt. So gelang es, von sämtlichen Vereinigungen, deren Adressen bekannt waren, mit Ausnahme einer einzigen Antwort zu erlangen. Immerhin dürfte eine, wenn auch geringe Anzahl solcher Vereine der Befragung entgangen sein, die weder in dem sogenannten Vereinskalender der in Dresden erscheinenden „Sächsischen Arbeiterzeitung“ aufgeführt waren, noch zu den Hirsch-Dunckerschen Ortsvereinen oder zu den sonst im Laufe der Erhebungen mit ihrer Adresse zufällig bekannt gewordenen Vereinen gehörten. Ebenso waren einzelne Ungenauigkeiten und selbst Unrichtigkeiten in der Beantwortung nicht zu vermeiden, insbesondere weil in einigen wenigen Fällen bei der Unmöglichkeit von dem betreffenden Vorsitzenden Antwort zu erlangen, die Antwort einzelner kundiger Mitglieder genügen mufste. Um in einigen besonderen Punkten einen Vergleich zu ermöglichen, wurden zum Schluss auch noch an die Leiter einer Anzahl Innungs- und Privatfachschulen einige Fragen gerichtet und ausnahmslos beantwortet. Ich bin mir völlig bewusst, dass diese kleine Privatenquete somit keineswegs durchaus exakte Ergebnisse liefert; immerhin aber dürften dieselben doch in einem Grade der Wahrheit nahe kommen, der eine ausführlichere Darstellung rechtfertigt.

Es liegen im ganzen vor Angaben über die Thätigkeit von 44 im Winter 1892 bestandenen Vereinigungen, die als eigene Organisationen der Arbeiter aufzufassen sind. Hierbei sind eingerechnet die 10 Hirsch-Dunckerschen Ortsvereine und die in Dresden befindlichen Abteilungen der grossen Zentralverbände; diese bilden zwar infolge des sächsischen Vereinsgesetzes keine Vereine, entfalten aber doch durch in öffentlichen Versammlungen gewählte Vertrauensmänner, mitunter auch durch Lohnkommissionen und dergleichen eine gemeinsame Wirksamkeit. Nicht dagegen sind eingerechnet Privatunternehmungen wie die vortreffliche, auch von Arbeitern zahlreich besuchte Clauss'sche Gewerbeschule, oder Vereinsunternehmungen wie die Kurse des sogenannten Fortbildungsvereins, des Frauenerwerbsvereins, des Vereins Volkswohl, die weder von Arbeitern ausschliesslich unterhalten und geleitet werden, noch Arbeitern ausschliesslich zugute kommen. Bei diesen 44 Vereinigungen finden wir folgende Hilfsmittel für gewerbliche Fortbildungsbestrebungen: Fachbibliothek, Fachzeitung, Fachvorträge mit Fragekasten und Diskussion, Exkursionen und verschiedenartige Fachkurse. Des näheren verteilen sich diese Veranstaltungen in folgender Weise auf die einzelnen Vereine:

44 Gesamtzahl der Vereinigungen;
12 = 27 % Vereinigungen hatten keinerlei Veranstaltungen zum Zwecke gewerblicher Fortbildung (ausgenommen Fachzeitung);
26 = 59,1 % hatten Fachbibliothek;
23 = 52,3 % hatten Fachvorträge;
18 = 40,9 % hatten Fachbibliothek und Fachvorträge;
9 = 20,5 % hatten Fachkurse irgend welcher Art (einschließlich Konkurrenzzeichnen);
6 = 13,6 % hatten Fachkurse, Fachbibliothek und Fachvorträge.

Die Fachbibliotheken bestehen meist nur aus einigen wenigen Bänden Fachlitteratur, die einer allgemein wissenschaftlichen und politischen Büchersammlung hinzugefügt sind; etwas zahlreichere Bibliotheken besitzen die Hirsch-Dunckerschen Ortsvereine. Doch giebt es auch sonst einige gröſsere Fachbibliotheken; so besitzt z. B. der Lokalverein der Bildhauer ca. 200 Bände Fachlitteratur, zum groſsen Teil wertvolle Vorlagewerke. Die Benutzung dieser Fachbibliotheken ist im allgemeinen eine rege.

Nächst den Fachbibliotheken sind die verbreitetste Art der fachlichen Fortbildung die Fachvorträge. Sie finden bei Gelegenheit der Vereinsversammlungen statt; ihre Zahl schwankt zwischen 2 und 10 im Jahre, häufig schliesst sich eine Fragezetteldebatte an sie an. Die Exkursionen sind in der vorstehenden Aufstellung mit als Vorträge gerechnet. Die Vortragenden sind regelmässig „ältere Kollegen", nur ausnahmsweise Kunstkritiker oder ähnliche Personen. Wenn man die Angaben über die Anzahl der Fachvorträge und Exkursionen zusammenstellt, so kommt man auf eine Gesamtzahl von ungefähr 90—100 Vorträgen und Exkursionen das Jahr, die von den Dresdner Arbeitervereinigungen ausgehen. Etwa 40 davon veranstalten die Hirsch-Dunckerschen Ortsvereine.

Die bei 9 Vereinen im ganzen vorkommenden Fachkurse, einschliesslich des sogenannten Konkurrenzzeichnens, sind höchst verschiedener Art. Die Gesamtzahl der eigentlichen Fachkurse beläuft sich auf 9—10 jährlich, ausserdem die der jährlichen Konkurrenzzeichnen auf 9. Von den Kursen entfallen 4 [Schuhmacher, Schneider (2) regelmässig, Tapezierer und Stellmacher hin und wieder] auf Unterricht im Fachzeichnen, der bei den Schuhmachern mit Modellschneiden, bei den Schneidern mit Zuschneiden verbunden ist. Ebenfalls 4 entfallen auf Buchführung (Verein für Volksbildung (2), Holzarbeiter regelmässig, Tapezierer, Stellmacher, Schneider hin und

wieder); 1—2 Kurse jährlich entfallen auf sonstigen Unterricht. Es kommen da in Betracht 2 Rechenkurse, der eine bei den Steinmetzen (regelmässig) giebt eine Anleitung zu der tarifgemäfsen, etwas schwierigen Berechnung der Lohnsätze bei Akkordarbeit, der andere bei den Stellmachern (nur hin und wieder) lehrt insbesondere die selbständige Anfertigung von Kostenanschlägen, wobei Kubikberechnungen des zu verbrauchenden Holzes und dergleichen vorkommen. Einige eigentümliche Kurse endlich finden noch hin und wieder bei den Tapezierern statt, nämlich ein sogenannter Polster- und ein sogenannter Freihandkursus. In dem ersteren werden die Kunstgriffe bei der Polsterung der Möbel, in dem letzteren das geschmackvolle Raffen und in Falten legen der Gardinen gelehrt. Konkurrenzzeichnen findet sporadisch gleichfalls bei den Tapezierern und regelmäfsig mehrmals im Jahre in dem Verein der Steinbildhauer und dem Lokalverein der Bildhauer statt. An den eigentlichen Fachkursen beteiligen sich jährlich etwa 200, an den Konkurrenzzeichnen etwa 55 Personen, zusammen also 255. Hierbei sind allerdings diejenigen, die sich an mehr als einem Kurs beteiligen, mehrmals gezählt. Diese Zahlen sowohl wie die Zahl der Fachunterricht veranstaltenden Vereine würden erheblich grösser sein, wenn nicht einige besondere Momente, die weiter unten erwähnt werden sollen, gerade jetzt ungünstig einwirkten. Die Fachkurse gehen sämtlich von mehr oder minder sozialdemokratisch gesinnten Vereinigungen aus; von den Hirsch-Dunckerschen Ortsvereinen tritt in dieser Beziehung keiner selbständig auf. Dagegen existiert eine Abmachung zwischen dem Ortsverbande der Hirsch-Dunckerschen Vereine und dem sogenannten Fortbildungsverein zu Dresden, derzufolge sämtliche Mitglieder der genannten Vereine an den Kursen des Fortbildungsvereins teilnehmen können, ohne selbst Mitglieder desselben zu sein; der Ortsverband der Hirsch-Dunckerschen Vereine zahlt sodann die Hälfte des Schulgeldes und die einzelnen Vereine leisten vielfach noch weitere Zuschüsse an die Schüler. Die Benutzung der Kurse des Fortbildungsvereins durch die Angehörigen der Hirsch-Dunckerschen Vereine scheint aber trotz alledem eine sehr schwache zu sein.

Die eigentliche Zeit für die Kurse, Vorträge und die Benutzung der Bibliothek ist der Winter und in diesem wieder die Abende und Sonntag Vormittage. Die Exkursionen finden natülich im Sommer statt. Bei den Schneidern fallen die Kurse mit der aussergewöhnlich hohen Zahl von 12 Stunden die Woche in die „sauren Gurkenzeiten“ im Januar, Februar, Juli und August. Den Haupt-

stock der Kursbesucher bilden überall Gesellen und Gehilfen, namentlich auch junge Leute unter 21 Jahren, die allerdings nicht Mitglieder der betreffenden Vereine sein dürfen; dazu kommen einige Meister, während die Lehrlinge gänzlich fehlen. Die Lehrkräfte setzen sich zusammen aus einer Anzahl von Lehrern und Kaufleuten, vor allem aber aus älteren Kollegen und Meistern. Die Kosten werden regelmässig teils durch Schulgeld, teils durch Vereinszuschuss gedeckt. Die Dauer der Kurse erstreckt sich meist auf 2—3 Monate, über ihre Qualität kann ich mir ein Urteil nicht erlauben, jedoch bezeichneten meine Gewährsmänner die Erfolge durchweg als zufriedenstellend. Bei einem Verein, der seinen früheren Zeichenunterricht aufgegeben hat, war sogar einer der Hauptgründe für den Fortfall desfelben, daſs der Unterricht zu sehr »gemissbraucht« worden wäre, indem sich mit seiner Hilfe viele zu Polieren aufgeschwungen und dann weniger das Interesse ihrer früheren Genossen, als das der Arbeitgeber in Obacht genommen hätten. Immerhin mussten mancherlei Umstände beeinträchtigend wirken, namentlich die Enge der Räumlichkeiten. Die Arbeitervereine sind zur Abhaltung ihrer Kurse fast ausschlieſslich auf die kleinen Säle und Vereinszimmer von Restaurationen angewiesen, die natürlich, insbesondere beim Zeichenunterricht, nicht auslangen. Nicht selten fällt in Folge davon ein Teil der Schüler ab, und dieses Hausen in Restaurationen giebt auch noch zu dem weiteren Üebelstande Anlaſs, daſs in manchen Fällen Bier während des Unterrichts getrunken wird: erspart man doch durch diese nicht so ungern gemachte Konzession die Lokalmiete ganz oder teilweise. Mitte der 80er Jahre richtete der frühere Tischlerfachverein ein Gesuch an die städtische Schulbehörde um Überlassung eines Schullokals zu Unterrichtszwecken. Dieses Gesuch wurde damals abschlägig beschieden und Lokalschwierigkeiten haben schliesslich den jetzigen Holzarbeiterverein, den Nachfolger des späterhin polizeilich aufgelösten Tischlerfachvereins, veranlasst, seinen lange gepflegten Zeichenunterricht letzten Winter aufzugeben und zu versuchen, ob nicht die sog. Abendschule der Dresdner Kunstgewerbeschule einen hinreichenden Ersatz böte.

Schon aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, dass in der Arbeiterschaft eine starke Neigung zu fachlicher Weiterbildung besteht und ich muss feststellen, daſs ich viel öfter auf den Ausdruck des Bedauerns gestossen bin, nichts oder nicht mehr in dieser

Richtung thun zu können, als auf die Behauptung, dafs kein Bedürfnis oder Interesse vorliege.

Wenn wir jetzt die einzelnen Schwierigkeiten, mit denen die Arbeiterschaft bei diesen ihren Bestrebungen zu kämpfen hat, betrachten, so wird dies das Geschaffene noch achtenswerter erscheinen lassen. Vergleicht man die Vereinigungen, die keinerlei Veranstaltung zum Zwecke gewerblicher Fortbildung haben (Tabakarbeiter, Weifsgerber, Former, Gold- und Silberarbeiter, Bürsten- und Pinselmacher, Hutmacher, Korbmacher; die anderen fünf bestehen teils zu kurz, teils sind sie nur die zentralisirte Form einer im übrigen lokalen Organisation), mit denen die davon am meisten haben: Schneider, Schuhmacher, Tapezierer, Bildhauer, Steinbildhauer und Holzarbreiter (d. h. im wesentlichen Tischler), so möchte man es für wahrscheinlich halten, dass die fachlichen Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter im allgemeinen um so geringer werden, je mehr sich das Gewerbe, in dem sie beschäftigt sind, von dem handwerksmäfsigen Betriebe entfernt. So schreibt auch der Vorsitzende des ehemaligen Schuhmacherfachvereins: „Wir beschäftigten uns früher sehr mit gewerblicher Weiterbildung und wurde früher im Fachvereine Buchführung, Zeichenunterricht, fachliche Vorträge usw. sehr geschätzt. Da die Technik in unserem Gewerbe sehr vorgeschritten ist, so organisirten sich die Fabrikarbeiter mit den Handarbeitern und von dieser Zeit an wurden mehr wirtschaftliche Themen behandelt weil ein grosser Teil sich sagte: Fort mit dem gewerblich-fachlichen Kram, wir können uns dadurch doch nicht helfen. Und so hatten wir in den letzten Jahren nur jährlich zwei Zeichenkurse."

In anderen Zweigen ist die dem modernen Arbeitsbetriebe innewohnende Hast der Feind einer gründlichen Fachbildung. Der Vertreter der Glaser schreibt, dass die Meister nur darauf sehen, dass man seine Arbeit „schnell und halbwegs gut" fertig stellt, und der der Maler versichert, dass die Wertschätzung gründlicher Fachbildung bei ihnen immer mehr nachgelassen habe. Es würde heute so schnell gebaut, dass an ein sorgfältiges, selbständiges Arbeiten nicht mehr zu denken sei; übrigens hätten die Bauspekulanten sehr wenig Geschmack, und komme einmal eine feinere Arbeit vor, so werde sie in der Hauptsache doch von einem eigentlichen Künstler gemacht. So bleibe für den gelernten Maler nichts anderes übrig, als was jeder ungelernte auch machen könne. In demselben Sinne geringer Wertschätzung einer sorgfältigen, fachlichen Ausbidung für das materielle Fortkommen liegen noch einige

Aeusserungen vor und auch von ihnen stammt keine aus einem eigentlich handwerksmässig betriebenen Gewerbe. Es ist nur natürlich, dass demgegenüber in diesen Fällen der Charakter der Organisationen als Einrichtungen zur Erkämpfung guter Lohn- und Arbeitsbedingungen besonders betont wird, Aber allerdings wird das regere gewerkschaftliche und politische Interesse nun auch seinerseits leicht zu einem Faktor, der, indem er alle Kräfte in Anspruch nimmt, die fachlichen Fortbildungsbestrebungen beeinträchtigt. Indes trotz aller dieser Wahrnehmungen möchte ich doch die Verringerung der fachlichen Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter bei fortschreitender Technik mehr auf die grösseren materiellen Schwierigkeiten als auf mangelndes Interesse zuückführen. Um bei fortgeschrittener Technik Fachkurse mit Erfolg abzuhalten, sind Maschinen und ähnliche Dinge als Lehrmittel notwendig, deren Beschaffung weit über die Mittel der gegenwärtigen schwachen Arbeiterorganisationen hinausgeht. Wo aber jede Möglichkeit, einen zweckentsprechenden Kursus einzurichten, ausgeschlossen erscheint, fehlt natürlich auch das Interesse. Es spricht für diese Auffassung, was Dr. von Schulze-Gävernitz in seinem Werke „Der Grossbetrieb" mitteilt, dass z. B. in Manchester bei völliger Maschinentechnik, aber weit besserer Lage der Arbeiter eine grosse Fachschule, ganz von Arbeitern eingerichtet und geleitet, besteht.

Ein sehr verbreitetes Hindernis der gewerblichen Fortbildungsbestrebungen bilden natürlich die Kosten, die lange Arbeitszeit und überhaupt all die Gründe, die sich aus der schlechten wirtschaftlichen Lage der Arbeiter von selbst ergeben. „Nach unserer Statistik vom 1. April 1889 bis 1. April 1890" schreibt der Vorsitzende des Vereins der Korbmacher, „zählt Dresden mit Umgegend 130 Korbmachergehilfen, welche eine Durchschnittsarbeitszeit von 11 $^1/_4$ Stunde haben. Darunter befinden sich welche mit 13 und 14 Stunden und ausserdem solche mit 200 bis 300 Ueberstunden. Der Durchschnittswochenlohn betrug 13,80 Mark und darunter befinden sich solche mit 7, 8 und 9 Mark. 1890 sollte ein Zeichenkursus stattfinden; das Verlangen ist da, der Preis war allen jedoch zu hoch, und wurde deshalb nicht eröffnet. Sie werden also ersehen, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse es uns nicht gestatten, obwohl es uns sehr notthäte." Und der Vertrauensmann der Former, die inclusive Pausen 12 Stunden arbeiten, schreibt, das es ihnen bei ihrer langen Arbeitszeit nicht möglich sei „derartige nützliche Dinge zu treiben, indem wir dann so sehr abgespannt

sind, dafs uns aller Sinn für etwas Höheres verloren gehen muss." Zwar weniger drastisch, aber inhaltlich auf dieselben Uebelstände hinweisend, lauten noch zahlreiche Auskünfte.

In ein paar Fällen wird auch über Teilnahmlosigkeit der Vereinsmitglieder gegenüber den Fortbildungsbestrebungen geklagt. Aber das eigentliche Hindernis in dieser Beziehung ist die Teilnahmlosigkeit derer, die aufserhalb der Vereinigungen stehen. Denn die „von dem sozialdemokratischen Gifte durchseuchten" Mitglieder und Anhänger dieser sind offenbar noch weitaus die strebsamsten. Sicher würden die Dresdner Arbeiter weit mehr auf dem Gebiete der gewerblichen Fortbildung leisten, wenn sie sich in gröfserer Zahl an den Arbeiterorganisationen beteiligten.

Auch der häufige Wechsel der Arbeitsstelle, die geringe Sefshaftigkeit der Arbeiterbevölkerung wird als ein Hindernis der gewerblichen Fortbildungsbestrebungen aufgeführt. Vor allem aber ist hier zu nennen das sächsische Vereinsgesetz und seine Handhabung, dieses unglückliche Gesetz, das Hafs und Verbitterung trägt beinahe in jede Arbeiterhütte, wo noch ein Funken von Kraft und männlichem Sinne wohnt. Es verbietet im § 24, dafs Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, Zweigvereine bilden oder miteinander in Verbindung treten, und zu den öffentlichen Angelegenheiten gehört, nach der Auffassung der sächsischen Behörden auch die Regelung der Arbeitsbedingungen. Wenn die Arbeiter jedoch sich nicht willenlos jeder Zumutung des Unternehmerstums fügen wollen, so sind sie gezwungen, in den einzelnen Berufen sich über das ganze deutsche Reich durch eine gemeinsame Organisation miteinander in Verbindung zu setzen, denn anders ist es nicht möglich die zu erfolgreichen wirtschaftlichen Kämpfen nötigen Geldmittel zusammenzubringen und im Falle eines Streiks das Zuströmen der arbeitslosen Berufsgenossen zu verhindern. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage lösen denn auch in Sachsen die Arbeiter ihre nur die Berufsgenossen eines Ortes umfassenden Fachvereine mehr und mehr auf und treten als Einzelmitglieder den grofsen Zentralverbänden bei. Wollen nun aber diese so organisierten, an einem Orte befindlichen Angehörigen eines Berufes auch ihre lokalen Berufsinteressen pflegen, also eben vor allem eine Fachbibliothek anschaffen, Fachvorträge oder Fachunterricht einrichten, so dürfen sie das nicht auf dem einfachen und natürlichen Wege als Zweigverein jenes grofsen Vereins, denn das verbietet der § 24 als staatsgefahrlich. Sie müssen vielmehr entweder einen zweiten,

rein lokalen Verein gründen, oder in öffentlicher Versammlung eine in dieser gewählte Kommission mit der Ausführung jener Dinge betrauen. In jedem Falle leidet die gewerbliche Fortbildung Schaden, denn die doppelte Scheererei verleidet so mancher Vereinigung die Lust, auch noch auf dem Gebiet der fachlichen Fortbildung thätig zu werden und, selbst wenn dies Hindernis überwunden wird, bleiben doch viele fern, die gekommen wären, wenn es sich einfach um ein Unternehmen der Organisation gehandelt hätte, der sie schon angehören. Eine weitere schwere Schädigung der Fortbildungsbestrebungen bringt der § 22 des sächsischen Vereinsgesetzes mit sich, welcher die Beteiligung junger Leute unter 21 Jahren an den genannten Vereinen verbietet. Dadurch werden aus den Fachvereinen gerade diejenigen ausgeschlossen, die das dringendste Interesse an gewerblicher Fortbildung haben. Bibliothek und Fachvorträge sind ihnen damit meist verschlossen, während die Kurse allerdings gewöhnlich öffentlich sind. Indes auf diesem Gebiete liegen die Hindernisse einer besseren Entfaltung des gewerblichen Fortbildungswesens der Arbeiter nicht nur in dieser oder jener einzelnen Gesetzesbestimmung, sondern vor allem in dem Geiste, der in Sachsen nicht bloſs die Behörden, sondern die oberen Klassen überhaupt beherrscht. Die Sozialdemokraten sind als Staats- und Gesellschaftsfeinde in allem, was sie thun, so sehr zu hindern, wie es nur irgend möglich ohne Verletzung des formellen Rechtes. Das ungefähr ist der Standpunkt der leitenden Kreise! Und darunter leidet natürlich auch das gewerbliche Fortbildungswesen. Für diese Anschauung freilich sind alle Kämpfe umsonst gewesen, die endlich zur Anerkennung des Grundsatzes geführt haben, daſs der Staat als die Alle umfassende Organisation niemals um der politischen oder wirtschaftlichen Gesinnung und Meinungsäuſserung willen den einen vor dem anderen begünstigen oder hintansetzen darf. Ich hatte reichlich Gelegenheit zu bemerken, wie völlig in den Dresdner Arbeiterkreisen das Vertrauen in die Geltung dieses doch eigentlich elementaren Grundsatzes des modernen Staates geschwunden ist. Wo immer ich bei meinen Untersuchungen gefragt habe, ob nicht einmal ein Gesuch um Unterstützung dieser oder jener Art für die Fortbildungsbestrebungen an die Stadt oder das Ministerium gerichtet worden sei, war der Grundton der Erwiderung, daſs eine solche Unterstützung ganz undenkbar sei. Ein einziger Verein besitzt aus den 70er Jahren ein gröſseres Vorlagewerk als Geschenk des Ministeriums und die Vergünstigung freien Eintritts in die königlichen Sammlungen. Dem

Tischlerfachverein wurde wie schon erwähnt, von Seiten der Stadt ein Unterrichtslokal, dem Schneiderverein nach Aussage seines Vorsitzenden vom Ministerium die Verleihung der Rechte einer juristischen Person abgeschlagen. Damit vergleiche man andererseits die rücksichtsvolle Behandlung, welche Organisationen, wie die Innungen, die Kriegervereine, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine finden. Der Arbeiter aber, der auf diese Weise sieht, dafs, wenn er seine Gesinnung nicht schmählich verleugnen will, selbst seine gerechtesten und billigsten Bestrebungen hartnäckigen Widerstand finden, mufs schliefslich in ein revolutionäres Klassenbewufstsein hineingedrängt werden.

Nicht ohne Interesse ist die Stellung der Dresdner Arbeiter zu den Innungsfachschulen. Wenngleich ich über keine derselben einen besonderen Tadel gehört habe, so herrscht doch im allgemeinen die Ansicht vor, dass sie nicht gerade allzuviel leisten — eine Meinung, in der übrigens mehr als eine Autorität mit den Arbeitern übereinstimmt. Im übrigen waren die Meinungen geteilt; die grössere Hälfte war der Ansicht, die Gesellen würden, möchten die Innungsschulen auch noch so gut sein, aus prinzipiellen Gründen dieselben nicht besuchen, weil die Innungen die Arbeiter zu unterdrücken suchten; die kleinere Hälfte dagegen meinte, unter der Voraussetzung, dafs auf den Innungsschulen für Gesellen wirklich etwas zu lernen und der Besuch erlaubt sei, könne man ja wohl hingehen. Thatsächlich ist nach den mir vorliegenden Nachrichten von 5 Innungsschulen und 2 Schulen von Arbeitgebervereinen (darunter der Allgemeine Handwerkerverein) der Besuch dieser 7 Fachschulen seitens der Gehilfen ein verschwindend geringer, trotzdem man auf 5 derselben die Beteiligung der Gehilfen in den Plan aufgenommen hat. Als Grund für diesen lässigen Besuch giebt der eine Schulleiter Einsichtlosigkeit der jüngeren und gedrückte materielle Lage der älteren Gehilfen an; ein anderer meint, es läge daran, dass die Gesellen in diesem Gewerbe „ganz besonders schlimme Sozialdemokraten“ seien. Darauf, dafs gerade in den betreffenden beiden Gewerben relativ gut besuchte eigene Fachkurse der Arbeiter existierten, ist keiner der beiden Herren gekommen, und ebensowenig ist etwas Derartiges einem ihrer Kollegen als möglicher Grund der geringen Gehilfenbeteiligung eingefallen. Es giebt demgegenüber mindestens zu denken, dafs 3 Privatinstitute in Dresden, in denen Fachkurse für Schneider abgehalten werden, zusammen jährlich weit über 200 Gehilfen unterrichten; es mag dies ja noch seine besonderen Gründe haben, aber gröfsere Leistungsfähigkeit des Veranstalters und

der Umstand, dafs in diesem Falle kein Gegensatz zwischen ihm und den Arbeitern herrscht, mag wohl auch eine grofse Rolle dabei spielen.

Ganz anders ist die Stellung der Arbeiter gegenüber der Kunstgewerbeschule zu Dresden, einem grofsen Staatsinstitut, das zwar in erster Linie den Zweck hat, eine höhere künstlerische Ausbildung zu gewähren, aber durch die sogenannte Abendschule, allabendlich von $^1/_2$8—$^1/_2$10 Uhr, auch dem Arbeiterstande in umfassenden Mafse zu gute kommt. Einzelne Arbeitervereine motivierten mir gegenüber den Mangel eines eigenen Zeichenkurses damit, dafs dies angesichts der Kunstgewerbeschule überflüssig sei und der Holzarbeiterverein hat, wie schon oben erwähnt, gerade letzten Winter seinen bisher immer sehr rege besuchten Zeichenkursus zu gunsten der Kunstgewerbeschule aufgegeben. Damit stimmt denn auch folgender Satz überein, den wir aus dem Bericht der Kunstgewerbeschule für die Schuljahre vom 1./10. 89—1./10. 91 entnehmen:

„Insbesondere wurde die Abendschule von Stein- und Holzbildhauern (57), Lithographen (48), Dekorationsmalern (45), Graveuren und Ciseleuren (44), Tischlern (36) besucht, von den übrigen Gewerben waren noch Gold- und Silberarbeiter, Porzellan- und Glasmaler, Schlosser, Klempner, Lackirer und Schriftmaler, Modelleure, Töpfer, Drechsler und Buchbinder in gröfserer Zahl vertreten.“ Nach privater Mitteilung dürfte vielleicht die Hälfte dieser Besucher dem Gehilfenstande angehören.

Soviel über die Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft. Wenn man die zahlreichen und beträchtlichen Hindernisse in Erwägung zieht, — die diesen Bestrebungen entgegen stehen — die veränderte gewerbliche Technik, die gedrückte wirtschaftliche Lage der Arbeiter, die Lokalschwierigkeiten, das sächsische Vereinsgesetz und die Stellung der leitenden Kreise überhaupt, die gerade im Zuge befindliche Umwandlung der lokalen Fachvereine in Zentralisationen, und endlich die scharfe Konkurrenz der Kunstgewerbeschule und einer Anzahl sehr leistungsfähiger Privat- und Vereinsunternehmungen —, so wird man diesen Bestrebungen seine Anerkennung nicht versagen dürfen. Durch sie geniefsen jährlich doch mindestens 200 Leute Fachkurse, hören Tausende gewerbliche Fachvorträge und dringen zahlreiche Fachschriften in die Arbeiterkreise ein. Man wird angesichts dieser Dresdner Verhältnisse nicht leugnen können, dafs in den gewerblichen Fortbildungsbestrebungen

der Arbeiter, einerlei ob sozialdemokratisch oder nicht, ein äufserst wertvoller Keim steckt, der auf alle Weise gefördert zu werden verdient. Wie diese Bestrebungen im allgemeinen den gewerblichen Bildungsbestrebungen überhaupt einzureihen sind, ist nicht schwer zu sagen. Auch bei den besten Zuständen in bezug auf die Lehrlingsausbildung, geschweige denn bei den jetzt und noch auf lange hinaus bestehenden, wird es immer eine beträchtliche Zahl von Lehrlingen geben, die infolge eigner Verschuldung, gedrückter Lage oder mangelnder Gelegenheit nur eine sehr schlechte Ausbildung erlangen, die aber später das Versäumte gern nachholen würden. Hierzu kommt die Schar derjenigen, die zwar gut ausgebildet sind, aber infolge technischer Veränderungen in dem betreffenden Gewerbe gewissermafsen zum zweitenmale lernen müssen. Auf solche dem Lehrlingsstadium entwachsenen Leute richten sich ganz von selbst die gewerblichen Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter, und man könnte daher, wenn man ein Schema aufstellen will, sagen: Den Arbeitgebern, der Gemeinde, dem Staat die Ausbildung der Lehrlinge, den Arbeitervereinen neben Gemeinde und Staat die Fortbildung der dem Lehrlingsstadium Entwachsenen und die immer wieder erneute Belebung und Kräftigung des Sinnes für gewerbliche Ausbildung überhaupt. Aber lieber keinen Grundsatz, als einen der Veranlassung geben könnte, auch nur irgendwo einen nützlichen Keim ungepflegt zu lassen. Und deshalb wird es besser sein zu sagen: Pflege und Förderung der von Arbeitervereinen ausgehenden gewerblichen Fortbildungsbestrebungen, wo immer ein ernstlicher Ansatz solcher vorliegt, und ohne jede Rücksicht auf die politische Gesinnung: nur da wo eine Zersplitterung gegenüber bereits bestehenden, völlig genügenden Einrichtungen eintreten würde, wäre davon Abstand zu nehmen; es ist dabei aber zu erwägen, dafs Innungsschulen infolge des nun einmal zwischen den Arbeitern und den Innungen bestehenden Gegensatzes eben in den meisten Fällen nicht genügen können. Die Förderung kann geschehen durch unentgeltliche Ueberlassung, Beheizung und Beleuchtung von geeigneten Lokalitäten, finanzielle Beihilfen, sachgemäfse Beaufsichtigung durch die gewerblichen Unterrichtsbehörden, vor allem aber durch Aufhebung der unausgesetzten Überwachung der Arbeitervereine und der beengenden vereinsgesetzlichen Bestimmungen. Geht man in dieser Weise vor, so wird man bald die Freude haben, Hand in Hand mit den Besten des Arbeiterstandes an einem der nützlichsten Werke für Gegenwart und Zukunft zu arbeiten.

# DIE SOZIALISTISCHE GENOSSENSCHAFT IN BELGIEN.

VON

Dr. EMIL VANDERVELDE,
DOZENT AN DER UNIVERSITÄT BRÜSSEL.

## 1. Die Entstehung der Genossenschaftsbewegung.

I. Die Genossenschaftsbewegung hat sich in Belgien erst seit etwas mehr als einem Dezennium auszubreiten begonnen, und zwar von dem Zeitpunkte an, in welchem die Gründer der Genossenschafts-Apotheken (Pharmacies coopératives) in Brüssel, und der sozialistischen Bäckerei Vooruit in Gent neue, eigenartige Assoziations-Formen schufen, die sich den Bedürfnissen und Bestrebungen der Arbeiterklasse in trefflicher Weise anpassten.

Vor 1880 hatte man die verschiedenen in anderen Ländern angewandten Arten der Genossenschaft wiederholt in Belgien einzuführen versucht: die Produktivgenossenschaften Frankreichs, die Konsumvereine Englands, die Kreditvereine Deutschlands, allein es vermochten sich diese Formen, Erzeugnisse fremdländischen Ursprungs, nicht einzubürgern.

Über diese ersten Versuche mögen hier einige kurze Angaben folgen, die wir einer soeben von Louis Bertrand veröffentlichten, höchst interessanten Untersuchung [1]) entnehmen:

[1]) La coopération. Bruxelles (Rosez) 1893; in deutscher Sprache unter dem Titel: Die Genossenschaft (Kooperation). Ihre Vorteile. Ihre Zukunft. Neuwied und Leipzig. 1893. Schupp.

1) Produktivgenossenschaften.

Anders, wie fast überall sonst, sind bei uns zeitlich die Produktivvereine die ersten Genossenschaften. Vom Jahre 1848 an gründeten die Arbeiter Gent's und Brüssel's, nach dem Muster der sich in Paris bildenden Assoziationen, eine gewisse Anzahl Genossenschaftswerkstätten (Schneider, Schuhmacher, Buchdrucker u. s. w.) Leider hielten sich die meisten dieser Vereinigungen nicht lange und verschwanden. Eine einzige von ihnen besteht noch: die Alliance typographique, welche in Brüssel am 5. Mai 1849 gegründet wurde; überdies hat auch sie sich in eine Gesellschaft kleiner Arbeitgeber verwandelt, welche Hülfsarbeiter gegen Lohn beschäftigen.

Die Produktivgenossenschaften, welche später gegründet wurden, hatten keinen besseren Erfolg, und die heute noch vorhandenen sind wenig zahlreich: die Gesellschaft der sozialistischen Zeitung Le Peuple, die Volksbuchdruckerei von Ixelles, und die Produktivgenossenschaften der Schneider Gent's und der Konditoren Brüssel's.

2) Konsumvereine.

Nach dem Scheitern der ersten Produktivgenossenschaften gründeten einige Arbeiter nach dem Beispiele der Rachdaler Pioniere genossenschaftliche Konsumvereine in Form von Bäckereien, Schlächtereien, Haushaltungsmagazinen, Assoziationen für den Einkauf von Vorräten für den Winterbedarf. Im Anfang an Zahl gering, nahmen sie in der Zeit der „Internationalen“, von 1864 bis 1873, einen gewissen Aufschwung; die Arbeiter indessen, deren wirtschaftliche Bildung sehr wenig fortgeschritten war, mussten die Leitung Geschäftsführern überlassen; es kamen Unterschleife vor, die Entlassungen mehrten sich, und die meisten Vereine wurden von Grund aus ruiniert. Nach dem Sturze der Internationalen Arbeiter-Assoziation blieb als einzige Spur dieser Bewegung nur eine sehr kleine Zahl von Magazinen, die in der Lütticher Gegend zerstreut waren, und ferner im mittleren Hennegau ein Haus, das inzwischen zum Lokal der grossen sozialistischen Genossenschaft Jolimont's geworden.

3) Kreditvereine.

Ungefähr um die Zeit der „Internationalen“, von 1864 an, wurde von bürgerlicher Seite in Belgien für die Idee der nach dem Muster der Schulze-Delitzsch'schen Vereine errichteten Volksbanken Propaganda gemacht. Ebenso wie diese haben auch die belgischen Volksbanken ihre Mitglieder fast ausschliefslich unter den Hand-

werkern und Kleinbürgern gefunden. Zudem haben diese Assoziationen nie einen besonders lebhaften Aufschwung genommen; am 30. Juni 1892 gab es ihrer zweiundzwanzig mit einem Bestand von 10356 Mitgliedern.

II. Nach diesen aufeinanderfolgenden Fehlschlägen, deren Geschichte wir in Obigem kurz andeuteten, war man allgemein der Überzeugung, dafs die Belgier nie zu Genossenschaftern taugen würden. Im Jahre 1870 äufserte sich bei der ersten Verhandlung über den Gesetzentwurf betreffend die Genossenschaften der Justizminister Bara folgendermafsen: „Wir geben uns über den Gesetzentwurf keiner Täuschung hin; wir wagen nicht zu hoffen, dafs er in Belgien die Genossenschaften beträchtlich entwickeln wird. Wenn die Genossenschaft keinen stärkeren Aufschwung genommen hat, als es bisher der Fall war, so liegt dies daran, dass sich ihr gegenüber die Landessitte ablehnend verhält.“

Die Vorbereitungsarbeiten des Gesetzes vom 18. Mai 1873 beweisen übrigens, dafs, wenn die gesetzgebenden Faktoren nicht dieser Überzeugung gewesen wären, sie den Genossenschaften die gesetzliche Anerkennung nicht zugestanden hätten. Der Senat, mifstrauischer als die Kammer, war sogar nahe daran, den Entwurf abzulehnen; man gab ihm aber zu verstehen, dafs es sich um eine blofse Tändelei, ein „demokratisches Spielzeug“ handele, welches die Arbeiterklassen niemals ernsthaft auszunutzen verstehen würden.

Einige Jahre lang schienen in der That die Ereignisse diese Vorhersagen zu bestätigen: am 1. Januar 1878 gab es insgesamt und überall nur dreizehn gesetzlich anerkannte Genossenschaften, unter ihnen zehn Volksbanken. Im Verlauf der folgenden beiden Jahre führt der Moniteur nur acht neue Vereinigungen auf; 1880 aber gründen die Genter Leineweber den Vooruit, und 1881 errichten die Brüsseler Hülfskassen eine Genossenschaftsapotheke. Wir sind am Wendepunkte der Genossenschaftsbewegung in Belgien angelangt, und diese macht nunmehr in den nächsten Jahren äufserst rasche Fortschritte.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier Einiges über die Genossenschafts-Apotheken zu bemerken: ganz im Anfange von Gruppen ohne politischen Charakter, den Brüsseler Hülfskassen errichtet, verknüpften sie sich in den Provinzialstädten bald mit den sozialistischen Genossenschaften. Und aus diesem Grunde gehören sie in das Bereich unserer Darstellung.

1) Die Volksapotheken.

Der Verband der Brüsseler Hülfskassen war unzufrieden mit den „Apothekerrechnungen", welche ihm seine Apotheker zusandten, und er beschlofs, seinen Bedarf an Arzneien durch eine eigene Apotheke zu beschaffen. Am 15. November 1881 gründeten 35 Abgeordnete, die je eine Hülfskasse vertraten, einen Konsumverein mit dem Kapitalminimum von 12000 Fr. unter dem Namen einer «Genossenschaft der Volksapotheken.» Das Gesellschaftskapital wurde geschaffen durch Zahlung eines festen Beitrags von 15 Frcs. seitens jeder Kasse und von drei Frcs. für jedes ihrer Mitglieder; in Wirklichkeit aber beliefen sich die Einzahlungen nur auf 1 Fr. 50 pro Mitglied = 50 % des nominellen Kapitals. Diese Einzahlungen berechtigen zu einem Zins von jährlich 4 %.

Die Volksapotheken in Brüssel besitzen zur Zeit 8 Offizinen, die durch ein Central-Laboratorium versorgt werden. Die Mitglieder der Verbands-Vereinigungen können hier kostenlos alles erhalten, was ihnen von den Ärzten des Verbandes verschrieben wird. Am Schlusse eines jeden Halbjahres empfangen die anteilhabenden Vereine Rechnungen über die ihren Mitgliedern verabreichten Medikamente, deren Betrag sie zu Händen des Schatzmeisters der Genossenschaft abzuführen haben.

Die Vereinigung der Volksapotheken zählt heute als Aktionäre über 75 Hülfskassen mit einem Bestand von 12 bis 15000 Mitgliedern. Da sie ferner an jedermann und zu äufserst mäfsigen Preisen verkauft, besitzt sie eine zahlreiche Kundschaft unter den nicht den Hülfskassen angehörenden Handwerkern und Bürgern. Die Verkaufspreise der pharmazeutischen Produkte sind um 10 bis 40 %, und der Spezialitäten um 10 bis 15 %, niedriger als anderwärts. Trotzdem ist der Geschäftsgewinn in den sechs ersten Jahren auf 125000 Francs gestiegen. Der Gewinn wird auf die Aktien besitzenden Hülfskassen im Verhältnis ihres Bedarfes verteilt: er rührt einzig von der Laufkundschaft her und ist so bedeutend, dafs die Aktien besitzenden Kassen ihre Arzneien durch einfache Gegenabrechnung und ohne in die Börse zu greifen bezahlen können. [1])

Dieser überraschende Erfolg war es, der die sozialistischen Genossenschaften der bedeutendsten Provinzialstädte veranlasste, eben-

[1]) Über die Volksapotheken siehe Bertrand a. a. O., S. 34; Galesloot, rapport à l'Exposition de Paris sur les Sociétés de secours mutuels. Bruxelles (Weifsenbruch) 1889; Laurent, rapport à l'Exposition de Paris sur les Sociétés coopératives de consommation, p. 39. Bruxelles (Weifsenbruch) 1889.

falls Volksapotheken ins Leben zu rufen, welche überall sehr befriedigende Resultate erzielten. Die vom Verwaltungsrate der Genossenschaften angestellten Apotheker erhalten feste Besoldung und Anteil am Gewinn.

2) Der Vooruit.

Vor der Gründung des Vooruit bestand in Gent eine kleine Genossenschaft „de Vrije Bakkers", welche im Jahre 1873 von einigen Veteranen der „Internationale" begründet worden war. Mit der Zeit verlor diese Vereinigung den sozialistischen Charakter, den sie im Anfang hatte; das Genossenschaftselement gewann schliefslich die Oberhand, und als die Sozialisten sahen, dafs es ihnen nicht gelingen würde, die Mehrheit wieder zu erlangen, beschlossen sie, eine neue Gesellschaft mit entschieden sozialistischem Charakter zu gründen.

Der Fachverein der Weber, welcher stets an der Spitze der Arbeiterbewegung stand, lieh der neuen Genossenschaft, welche sich den Namen Vooruit beilegte, eine Summe von 2000 Francs. Mit einem so geringen Kapital waren die ersten Anfänge notwendig bescheiden; nichtsdestoweniger gingen die Geschäfte so gut, dafs am Schlusse des ersten Jahres das vom Fachverein der Weber bewilligte Darlehn diesem zurückgezahlt werden konnte. Währenddessen nahm die Muttergenossenschaft „de Vrije Bakkers" ebenfalls an Mitgliedern zu, sank aber moralisch, und verlor bald alles Ansehen; ihre besten Elemente verliefsen sie, um die Reihen der sozialistischen Genossenschaft zu vermehren.

Um diese Zeit fafste der Ausschufs des Vooruit, durch den Erfolg ermutigt, den kühnen Entschluss, im Mittelpunkte der Stadt ein altes Fabrikgebäude zu mieten, das als Baumwoll-Weberei und -Färberei gedient hatte, hier eine grofse Bäckerei in vervollkommneter Weise mit Warmwasser-Backöfen, mechanischen Backtrögen u. s. w. einzurichten und in demselben Gebäude einen Versammlungssaal, ein Café, ein Theater, Gesellschaftszimmer und Läden zu schaffen.

Die feierliche Eröffnung der neuen Einrichtungen fand im Jahre 1884 statt. Abgeordnete des gesamten sozialistischen Belgiens waren hierzu eingeladen und kehrten heim von Begeisterung erfüllt von dem, was sie gesehen, durchdrungen von der Macht der Idee, welche den Vooruit grofs gemacht und welche hierauf ähnliche Vereinigungen in allen Industriezentren ins Leben gerufen hat.

Diese mächtige Idee, dieser schöpferische Grundgedanke, wie

wir sagen möchten, lautet: Man mufs die Menschen an ihren Interessen packen und zugleich an ihren höchsten Bestrebungen. Der Vooruit sollte Brot, Schuhe, Kleider, Kohlen, Zigarren für den Sonntag, Arzneien für schlimme Tage zu niedrigeren Preisen als überall anderwärts bieten. Und dabei einen Teil des Gewinnes zurücklegen für die sozialistische Propaganda, die Arbeiterpresse, die Kranken, die Arbeitslosen, die Strikes, die politische Wirksamkeit, dabei in Allen die Überzeugung schaffen, dass jedesmal, wenn sie ein Butterbrot essen, eine Kohle verbrennen, eine Zigarre rauchen, sie an ihrer und ihrer Genossen Emanzipation arbeiten. Zugleich sollte den thätigen Mitgliedern der sozialistischen Bewegung eine Zuflucht geboten werden, damit sie nicht mehr von der Furcht bedroht seien, aufser Brot zu kommen: jagt man sie aus der Fabrik, so treten sie in das Personal der Genossenschaft ein. Und endlich sollte eine Musterfabrik geschaffen werden, — mit hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit —, gewissermafsen eine kollektivistische Gesellschaft en miniature, deren Einrichtungen einen ungefähren Begriff von dem zu geben vermögen, was, vielleicht, der „Zukunftsstaat" sein wird.

## 2. Die sozialistischen Genossenschaften.

Die vielen Nachahmungen, welche allerwärts der Erfolg des Vooruit hervorrief, zeitigten ziemlich verschiedene Assoziationsformen, welche sich in drei Gruppen sondern lassen:

1) die Genossenschaftsläden, welche ausschliefslich den Verkauf von Mehl und anderen Lebensmitteln bezwecken;

2) die Genossenschaften örtlichen Charakters, welche sich lediglich mit dem Verkauf von Mehl und der Brotfabrikation befassen;

3) die eigentlichen sozialistischen Genossenschaften, welche nach dem Muster des Vooruit eingerichtet sind; sie verfolgen ein umfassendes Ziel, unterhalten Sparkassen, Unterrichts- und Kunstveranstaltungen u. s. w. und dienen den Bezirksverbänden der Arbeiterpartei als Stützpunkt.

### I. Genossenschaftsläden.

Diese Assoziationsform findet sich hauptsächlich in der Lütticher Gegend und im Kohlenbecken von Charleroi. In diesem letzteren Gebiete, wo die Arbeiterorganisationen mit den Rittern der Arbeit, einer Sondergruppe der Arbeiterpartei, in Verbindung stehen, sind die Genossenschaftsbäckereien fast unbekannt. Es besteht hier nur

eine einzige, in Jumet-Gohyssart. Und zwar hat dies zweierlei Ursachen: einerseits das Bestreben, sich mit dem Kleinhandel zu behelfen, und andererseits in der noch sehr verbreiteten Gewohnheit, selbst Brot zu backen. Daher haben die Vereine der Bergleute des Kohlenbeckens von Charleroi sich darauf beschränkt, Gesellschaften zu bilden, welche bezwecken „die Errichtung von Verkaufsstellen für Mehl, Kartoffeln und andere Lebensmittel, und nötigenfalls von Bäckereien, Schlächtereien u. s. w.“ Die Brotfabriken bestehen somit nur im Plane, oder vielmehr nur als Drohung für den Fall, dafs die Bäcker zu anspruchsvoll würden.

## II. Örtliche Vereinigungen.

Dieses zweite Stadium zeigen uns die Genossenschaften des Borinage (Kohlenbecken im Lager von Mons): anfangs Mehlverkaufsstellen, haben sie sich in Bäckereien umgewandelt. Es bestehen ihrer zwölf mit einem Gesamtbestand von ungefähr 3600 Mitgliedern. Die meisten von ihnen haben sich der Arbeiterpartei angeschlossen, doch erstreckt sich ihre Wirksamkeit lediglich auf einen bestimmten Ort. Der Kirchturmgeist herrscht in einem solchen Mafse in diesem Landesteile, dafs die Borains von Jemappes sich weigern, ihr Brot von der Genossenschaft in Quaregnon zu entnehmen, obgleich die beiden Gemeinden hart aneinandergrenzen.

Die Vereinigungen der Borinage verfolgen fast ausschliefslich das Ziel der Brotfabrikation. Ihre anderen Betriebszweige — Butter, Wein, Holzschuhe — spielen eine durchaus nebensächliche Rolle. Es hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, dafs die Nahrung der Kohlenarbeiter des Borinage fast einzig und allein aus dem Brote besteht, das sie kaufen, und den Kartoffeln, die sie in ihrer freien Zeit bauen.

Von allen Bäckereigenossenschaften des Beckens von Mons ist die von Frameries die bedeutendste, welche 1885 gegründet wurde. Der letzte Abschlufs zeigt, dafs die Anzahl der sich aus ihr versorgenden Familien am 31. Dezember 1892 auf 660 gestiegen war. Die Produktion betrug 1892 267,836 Brote, also 5150 Brote in der Woche. Die seit 1885 erlangten Geschäftsgewinne belaufen sich auf Francs 54340, wovon 50 % an die Genossenschafter verteilt wurden.

Gesellschaften der gleichen Art und mit der Arbeiterpartei in Verbindung stehend, finden sich aufserdem in Brügge, Mouscron, Turnhout usw.

III. Eigentliche sozialistische Genossenschaften.

In der nachstehenden Tabelle geben wir einige kurze Daten über die Genossenschaften, welche den Bezirksverbänden der Arbeiterpartei als Stützpunkt dienen.

| Name der Gesellschaft | Gründungsjahr | Sitz der Gesellschaft | Mitgliederzahl im Jahre 1889 | Mitgliederzahl im Jahre 1892 |
|---|---|---|---|---|
| Vooruit | 1880 | Gent | 3000 | 5000 |
| Werker | 1880 | Antwerpen | 1550 | 4080 |
| Maison du Peuple | 1884 | Brüssel | 3500 | 8000 |
| Progrès | 1886 | Jolimont | 3300 | 6270 |
| Prolétaire | 1886 | Löwen | 350 | 1200 |
| Populaire | 1887 | Lüttich | 720 | 1300 |
| Ruche ouvrière | 1888 | Verviers | 450 | 1300 |
| Summa: | | | 12 870 | 27 150 |

Alle diese Vereinigungen haben aufser der Bäckerei noch andere Betriebszweige. Indessen liefert die Brotbereitung fortdauernd den gröfsten Teil sowohl der Bruttoeinnahme als des Nettogewinns. Dies trifft vor allem für die jüngsten Gesellschaften zu. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt ein Blick auf folgende Übersicht:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

### 3. Grundzüge der sozialistischen Genossenschaft.

Da die sozialistischen Genossenschaften alle nach demselben Muster eingerichtet sind und den gleichen Bedürfnissen entsprechen, ist ihnen auch hinsichtlich des Zwecks, der Aufnahmebedingungen, der Art der Kapitalsbildung und der Verteilung des Gewinns eine ganze Anzahl von Zügen gemeinsam.

I. Zweck. Die Statuten der Genossenschaften betonen ausdrücklich, dafs sie vor allem sozialistische, politische Gruppen sind, weit mehr zum Zwecke der Propaganda geschaffen, als in der Absicht, ihren Mitgliedern unmittelbare Vorteile zu bieten.

Ein beträchtlicher Teil des Gewinns mufs dem Werke der Propaganda gewidmet werden; die blofse Thatsache der Eintragung in die Liste der Mitglieder setzt stillschweigend die Anerkennung des Programms der Arbeiterpartei voraus und noch nachdrücklicher

Vergleichende Zusammenstellung der Erträgnisse aus den verschiedenen Geschäftszweigen der vier gröfsten sozialistischen Genossenschaften.

Erstes Halbjahr 1892.

| | Vooruit | Werker | Maison du Peuple | Progrès |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Brutto-Einnahme.** | | | |
| Bäckerei | Fr. 575 583.34 | Fr. 283 468.55 | Fr. 587 279.50 | Fr. 571 619.93 |
| Apotheken | 31 212.31 | 17 287.82 | — | 17 824.84 |
| Restaurants | 21 354.52 | 6255.69 | 24 649.08 | 10 554.80 |
| Kohlen | 84 944.91 | 7866.60 | 46 190.23 | — |
| Kolonialwaaren | 70919.13 | 46 382.51 | 25 450.44 | — |
| Schnittwaren, Kleidungsstücke | 88 752.40 | — | 62 541.41 | — |
| Schuhwaaren | 50 363.68 | 2719.88 | — | — |
| Möbel | — | 747.72 | — | — |
| Schlächterei | — | — | 64 473.89 | 27 744.14 |
| Weine | — | — | — | 3543.50 |
| Summe: | Fr. 923 130.29 | Fr. 364 728.77 | Fr. 810 584.55 | Fr. 631 287.31 |
| Relative Erträgnisse der Bäckerei | 62.35 % | 77.72 % | 72.45 % | 90.54 % |

II. Nettogewinn.

| | Anteil der Mitglieder | Überschufs | Anteil der Mitglieder | Überschufs | Anteil der Mitglieder | Überschufs | Anteil der Mitglieder | Überschufs |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bäckerei | Fr. 128 432 54 | 12 069.32 | | Fr. 68 826.95 | | Fr. 61 731.36 | | Fr. 39 658.15 |
| Apotheken | — | 9734.61 | | 6006.11 | | — | | 1089.02 |
| Restaurants | — | 884.94 | | 851.58 | | 491.14 | | 1747.63 |
| Kohlen | 2 008.42 | 557.49 | | 255.63 | | 621.51 | | — |
| Kolonialwaren | 3 199.98 | 4355.17 | | 2093.08 | | 227.93 | | — |
| Schnittwaren, Kleidungsstücke | 3 966.33 | 7244.68 | | — | | 1122.62 | | — |
| Schuhwaren | 1653.27 | 4685.49 | | 295.37 | | — | | — |
| Möbel | — | — | | 53.79 | | — | | — |
| Schlächterei | — | — | | — | | 24.35 | | 25.10 |
| Weine | — | — | | — | | — | | 130.22 |
| Summa: | 139 260.54 | 39 694.65 | 54 987.01 | 24 980.77 | 44 689.60 | 19 539.31 | 16 000 | 26 489.52 |
| | Fr. 178 955 19 | | Fr. 79 967 78 | | Fr. 64 228.91 | | Fr. 42 489.52 | |

Es liefert somit die Bäckerei beim Vooruit 78.51 % des Nettogewinns, beim Werker 85.08 %, bei der Maison du Peuple 96.12 % und beim Progrès 93.55 %.

offenbart sich ausserdem der sozialistische Charakter der Unternehmung in den zahlreichen Einrichtungen der gegenseitigen Zusammengehörigkeit und Bildung, welche von ihr abhängen.

Die sozialistischen Genossenschaften sind wahre Mikrokosmen, die bemüht sind, den ganzen Menschen zu erfassen und für alle seine leiblichen, sittlichen und geistigen Bedürfnisse zu sorgen.

II. Aufnahmebedingungen. Behufs Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft genügt die Erfüllung folgender drei Bedingungen:

1. Anerkennung des Programms der Arbeiterpartei;

2. Zahlung eines Eintrittsgeldes (50 c. in Jolimont, 35 c. in Antwerpen, 25 c. überall anderwärts);

3. Zeichnung einer Aktie.

Die Aktien betragen zehn Frcs., mit Ausnahme von Jolimont (2 Fr.) und Löwen (75 c.) Die Tilgung der Aktien erfolgt mittelst Vorwegnahme vom Gewinn, so dass also, ohne in die Börse zu greifen, die Ärmsten der Armen Genossenschafter werden können.

III. Gesellschaftskapital. Der geringe Betrag der Aktien und die Art ihrer Tilgung haben zur Folge, daſs die sozialistischen Genossenschaften kein sehr hohes Kapital besitzen. Oft wird seine Ziffer durch die Summe des halbjährlichen Gewinnes überstiegen. Neben Vorzügen, welche jedem einleuchten, bietet diese bis zum äussersten getriebene Demokratisierung des Genossenschaftssystems gewisse Unzuträglichkeiten. Es ergeben sich hieraus sehr häufig Verlegenheiten, wenn es sich darum handelt, das Unternehmen fortzubilden und zu erweitern, neue Zweige denen hinzuzufügen, welche bereits betrieben werden.

IV. Verteilung des Gewinns. Der Geschäftsgewinn wird in drei Teile gesondert; es sind dies 1) die Beträge für die sozialistische Propaganda, 2) die Tilgungs- und Reservefonds, und 3) die den Mitgliedern und dem Personal gezahlten Beträge.

Diese Teile variieren ganz erheblich: die Vorwegnahmen zu Gunsten der Propaganda, welche bei gewissen Genossenschaften des Borinage verschwindend gering, erreichen in Brüssel, in Gent, in Jolimont usw. eine sehr hohe Ziffer.

Das Personal, welches bei den flamländischen Vereinigungen nicht am Gewinn teil hat, erhält in Jolimont 1 % und 2½ % in Brüssel.

Was die Genossenschafter anlangt, so werden die Anteile am

Gewinn im Verhältnis ihres Konsums festgesetzt und nicht in klingender Münze, sondern in Marken und Karten ausbezahlt. Diese Marken oder Karten werden in sämtlichen Verkaufsstellen der Gesellschaft in Zahlung genommen.

Beim Eintritt in die Genossenschaft erhält jedes Mitglied ein Abrechnungsbüchlein und kauft eine gewisse Anzahl von Marken oder Karten, mit denen er sich die von ihm benötigten Waaren verschaffen kann. Die Brot- oder Kohlenträger, und ebenso die Verkäufer in den Läden tragen in dies Büchlein die Zahl der vom Genossenschafter erworbenen Marken oder Karten ein. Nach diesen Eintragungen, welche die Geschäftsbücher kontrolieren, bestimmen sich die Anteile eines jeden Konsumenten am Gewinne.

Selbstverständlich weisen die sozialistischen Genossenschaften trotz ihres gemeinsamen Ursprungs und der Gleichartigkeit ihrer Grundzüge gewisse Unterschiede auf, welche dem Einflusse ihres Wirkungskreises zuzuschreiben sind. So sind die flamländischen Vereinigungsn ebenso organisiert wie der Vooruit. Die Gesellschaften in der Wallonie gleichen dem „Progrès“ in Jolimont, zeitlich die erste in diesem Landesteile. Die „Maison du Peuple“ in Brüssel bildet sozusagen die Mittelform zwischen den wallonischen und flamländischen Gesellschaften.

Betrachten wir daher die drei Genossenschaften in Gent, Jolimont und Brüssel als Grundformen.

## 4. Der Vooruit und die flamländischen Genossenschaften.

### A. Der Vooruit.

I. Zweck. „Die Vereinigung Vooruit hat“ — nach den Worten des Art. 1 seiner Statuten, welchen wir lediglich wiedergeben — „den Zweck, durch das Mittel der Genossenschaft die materiellen und moralischen Verhältnisse seiner Mitglieder zu bessern. Zu diesem Behufe hat sie errichtet:

1) eine Genossenschaftsbäckerei, welche Brot bester Qualität zu möglichst niedrigem Preise liefert und welche vierteljährlich den erübrigten Gewinn im Verhältnis des Konsums eines jeden verteilt;

2) Verkaufsstellen von Schnittwaren, fertigen Kleidungsstücken, Schuhwaren, Kohlen, wo die Mitglieder sich mittelst ihrer Gewinnkarten mit ihrem Bedarfe versehen können;

3) einen Sparfonds zur Unterstützung der Mitglieder, welche durch Krankheit oder Unfall von Arbeitsunfähigkeit betroffen worden;

4) drei Volksapotheken, welche zu möglichst niedrigen Preisen Arzneien bester Qualität liefern.

„Die Gesellschaft hat ferner ein Musikkorps, einen lyrischen, einen dramatischen und einen gymnastischen Klub, welche bei Festen, Feierlichkeiten und Aufzügen des Volkes mitwirken.

„Ein Mitglied des Personals erteilt kostenlos Unterrichtsstunden im Englischen und Deutschen; aufserdem richtet die Gesellschaft Fachkurse für Schneider und Schuhmacher ein; sie beabsichtigt, soweit als möglich diesen Unterricht auch auf andere Gewerbszweige auszudehnen.

„Der Vooruit ist bestrebt, alle Bewegungen zu fördern, welche zur Hebung und Emanzipation der Arbeiterklasse beitragen können."

II. Personal und Verwaltung. Der Vooruit beschäftigt ein sehr zahlreiches Personal, welches den Reihen der sozialistischen Vereine entstammt und namentlich aus solchen besteht, welche arbeitslos wurden, weil sie für die Propaganda thätig waren.

Der Grundsatz der Gleichheit der Löhne wird mit peinlicher Genauigkeit beobachtet: sämtliche Mitglieder des Personals, von den Bäckern und Schuhmachern bis zu dem Geschäftsführer, erhalten fast gleichmäfsige Bezahlung. Nur dauert die Arbeitszeit für die Handarbeiter nicht über neun Stunden, während die Leiter des Vooruit zuweilen dreizehn und vierzehn Stunden arbeiten.

Die Gewinnbeteiligung existiert hier nicht: alles was nicht an die Propaganda oder an den Tilgungsfonds gelangt, geht an die Konsumenten zurück.

Der Vooruit wird durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission verwaltet, welche alljährlich zu einem Fünftel zu erneuern ist. Diese Mitglieder sind aufs neue wählbar. Um an der Kommission teilzunehehmen, mufs man lesen, schreiben, rechnen können und aufserdem der Arbeiterpartei seit mindestens einem Jahre zugehören.

Die Kommission wählt den Geschäftsführer, nimmt die Mitglieder des Personals auf und entläfst sie, setzt ihre Löhne fest und bestimmt die Arbeit eines jeden.

Die Sitzungen der Kommission, welche allwöchentlich stattfinden, sind öffentlich. Die Mitglieder des Vooruit haben das Recht, in ihnen Anträge zu stellen. Abgesehen von diesem Antragsrecht werden die Genossenschafter zusammenberufen, um wichtige Ent-

scheidungen der Kommission durch ein Referendum gutzuheifsen. Der Besuch der allgemeinen Vierteljahrsversammlung ist obligatorisch bei einer Geldstrafe; da aber kein Saal vorhanden ist, der grofs genug wäre, um sämtliche Mitglieder zu fassen, so werden diese in drei Sektionen abgeteilt, welche gleichzeitig versammelt sind und beraten.

III. Die Betriebseinrichtungen. — Die Bäckerei. Der Vooruit mufs als eine Konsumgenossenschaft angesehen werden, da die Gewinne seinen Mitgliedern nicht als Produzenten, sondern als Konsumenten zukommen. Nichtsdestoweniger werden die meisten zum Verkauf gestellten Produkte in den Werkstätten der Vereinigung angefertigt.

Werkstätten und Verkaufsstellen befinden sich in drei grofsen Räumlichkeiten, Vooruit Nr. 1, Nr. 2. und Nr. 3.

Vooruit Nr. 1. im Mittelpunkte der Stadt, am berühmten Freitagsplatze gelegen, ist die frühere, 1884 bezogene Fabrik. Sie enthält jetzt die Bureaux, die Bibliothek, Druckerei und Redaktion der Zeitung, die Kolonial- und Schnittwaren- Läden, den grofsen Festsaal und das Restaurant, wo, nebenbei bemerkt, es streng verboten ist, Branntwein zu schänken. Übrigens hat diese Mafsregel auch bei den anderen sozialistischen Genossenschaften Anwendung gefunden, mit Ausnahme von Lüttich und Verviers.

Vooruit Nr. 2 ist ein wahrer Arbeiter-Bienenstock, in welchem eine ganze Reihe von kleinen Genossenschafts-Werkstätten Unterkunft findet. Die Einen arbeiten für Rechnung des Vooruit, die Andern für Rechnung ihres Vereins. Man kann hier in weniger als einer Stunde über fast alle Handwerke, welche die gebräuchlichsten Bedürfnisse liefern, Musterung halten. Da ist vor allem die Schuhmacherwerkstätte, welche ungefähr dreifsig Arbeiter beschäftigt, dann die Strike-Werkstätte der Zigarrenarbeiter, die Schneidergenossenschaft, die Schlosser und die Metallarbeiter, welche Eisen- und Kurzwaren anfertigen. Diese ganze kleine Welt arbeitet vergnügt, ohne eine Minute zu versäumen, mit fieberhafter Thätigkeit, welche seltsam gegen das Laissez-aller der Kapitalistenwerkstätten absticht.

Vooruit Nr. 3, am Ufer eines Kanals gelegen, am Quai de l'Industrie, ist von der Kohlenverkaufsstelle und der Bäckerei besetzt. Die Letztere, welche allen seit 1887 erbauten Bäckereien als Muster gedient hat, ist ein prächtiger Bau, durch elektrisches Licht erleuchtet und mit vervollkommnetem Gerät ausgerüstet. Sie beschäftigt unge-

fähr dreifsig Bäcker, welche in zwei Schichten eingeteilt sind. Die wöchentliche Produktion, welche 1889 32000 k. betrug, beläuft sich jetzt auf über 70000 k.

Nachstehend die Zahlen der im Vooruit von 1890 bis 1893 fabrizierten Brote:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2. | Halbjahr | 1890 | 1 369 807 | 1 Kilobrote |
| 1. | „ | 1891 | 1 487 761 | „ |
| 2. | „ | 1891 | 1 691 928 | „ |
| 1. | „ | 1892 | 1 719 470 | „ |
| 2. | „ | 1892 | 1 742 946 | „ |

IV. Gewinnverteilung. Die materiellen Vorteile, welche die Mitgliedschaft des Vooruit bringt, sind einerseits die Verbilligung der Warenpreise und andererseits die Teilnahme an den Vierteljahrs- und Jahresgewinnen.

Von diesen beiden Vorteilen fällt der erste nur bei den Apotheken beträchtlich ins Gewicht, welche fast zum Selbstkostenpreis verkaufen und keinen Gewinn verteilen. In den übrigen Zweigen dagegen sind die Verkaufspreise nicht wesentlich niedriger als die in anderen Läden üblichen. So kostet, um das schlagendste Beispiel herauszugreifen, das 1 Kilobrot immer noch 35 c., während es in Brüssel nicht teurer als zu 24 c. verkauft wird. Es versteht sich allerdings von selbst, dafs in Brüssel die Halbjahrsgewinne nicht sehr hoch sind, während sie in Gent eine ganz bedeutende Ziffer erreichen. Der Vooruit ist gewissermafsen eine Sparkasse, während die Maison du Peuple vor allem den billigen Preis der Produkte im Auge hat.

Um einen Begriff zu geben von dem den Mitgliedern ausbezahlten Gewinne, sowie von dem Geschäftsgang in den verschiedenen Betriebszweigen, haben wir nach den Bilanzen des 1. Semesters der Jahre 1890, 1891 und 1892 die folgende Übersicht zusammengestellt.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Man macht hiernach mehr oder minder erhebliche Fortschritte in sämtlichen Zweigen, einen einzigen ausgenommen: das Kohlengeschäft. Der Geschäftsleiter, Anseele, welchen wir um die Erklärung dieser Thatsache angingen, gab uns folgende Auskunft: „Der Kohlenverkauf hat im Vooruit durch unsere eigene Schuld abgenommen. Im Anfang verkauften wir belgische Kohle guter Qualität. Unter dem Drucke der Konkurrenz begannen wir dann englische Kohle zu verkaufen, die billiger war, aber von weit ge-

| | Brutto-Einnahmen. | Den Mitgliedern ausbezahlter Gewinn. | Von der Vereinigung erzielter Gewinn. |
|---|---|---|---|
| Bäckerei | 1890 ?<br>1891 Frcs. 499 337.31<br>1892 575 583 84 | ?<br>Frcs. 147 864.49<br>128 432.54 | Frcs. 19 560 44<br>12 793.29<br>12 069.32 |
| Apotheken | 1890 Frcs. 28 740.20<br>1891 30 495.82<br>1892 31 212.31 | —<br>—<br>— | Frcs. 8729.65<br>8555.65<br>9734 61 |
| Kolonialwaren | 1890 Frcs. 56 147.51<br>1891 78 487.98<br>1892 70 919.13 | Frcs. 2647.35<br>3710.12<br>3199.98 | Frcs. 5613.52<br>4942.69<br>4355.17 |
| Schnittwaren und fertige Kleidungsstücke | 1890 Frcs. 84 824.36<br>1891 84 701.24<br>1892 88 752.40 | Frcs. 3509.85<br>3869.51<br>3966.33 | Frcs. 8862.19<br>5389.40<br>7244.68 |
| Kohlen | 1890 Frcs. 166 382.80<br>1891 155 735.68<br>1892 84 944.91 | Frcs. 5534.35<br>5779.14<br>2008.42 | Frcs. 5844.09<br>304.26<br>557.49 |
| Schuhwaren | 1890 Frcs. 38 538.26<br>1891 43 771.26<br>1892 50 363.68 | Frcs. 1105.50<br>1250.55<br>1653.27 | Frcs. 5598.43<br>3406.59<br>4685.49 |
| Restaurants | 1890 ?<br>1891 Frcs. 17 084.61<br>1892 21 354.52 | —<br>—<br>— | Frcs. 778.67<br>1134.10<br>884.94 |

ringerer Qualität. Das Vertrauen unserer Kunden war erschüttert. Um es wieder zu gewinnen, verkauften wir mit Verlust belgische Kohle zu demselben Preise wie englische Kohle. Es kostete uns dies zwar einige Tausend Francs, aber das Vertrauen war wiedergekehrt, und die Resultate des nächsten Halbjahres werden weit befriedigender ausfallen.“

V. Gesamt-Betriebsresultate:

Diese Resultate lassen sich für die drei letzten Halbjahre in folgender Weise zusammenfassen:

| | Geschäfts-umsatz | Gewinnanteil der Mitglieder | Brutto-Geschäftsgewinn | Nettogewinn der Vereinigung |
|---|---|---|---|---|
| 1. Halbjahr 1891 | Frcs. 909613.90 | 162463.81 | 36170.55 | 17825.03 |
| 2. Halbjahr 1891 | 903662.03 | 154618.93 | 25609.61 | 10006.74 |
| 1. Halbjahr 1892 | 923130.79 | 139260.54 | 39694.65 | 23916.29 |

Diese Zahlen mit den uns durch die Bilanzen der Maison du Peuple oder des Progrès von Jolimont gegebenen zu vergleichen, ist schwer angängig, da die Rechnungsweise hier eine ganz andere ist, als dort.

In Brüssel und in allen übrigen sozialistischen Genossenschaften addiert man die Nettogewinne aller Geschäftszweige und nimmt von dieser Summe vorweg den Betrag, den die Mitglieder nach Maſsgabe ihres Brotkonsums erhalten, welcher allein in der Rechnung erscheint. Nach Abzug der Gesamt-Betriebsunkosten wird sodann der Überschuſs auf den Reserve- oder Tilgungsfonds und den Fonds für die sozialistische Propaganda verteilt.

In Gent dagegen bewahrt jeder Geschäftszweig seine Selbstständigkeit: der Anteil eines jeden Mitgliedes wird nach Maſsgabe seines Konsums in diesem Zweige berechnet und nicht nach seinem Brotkonsum. Erst nach dieser Vorwegnahme wird die Addition der Überschüsse bewirkt, welche den Gewinn der Gesellschaft darstellen. Dieser Gewinn wird nach Abzug der Gesamtunkosten der Schuldentilgung sowie der ungeheueren Propaganda gewidmet, welche die Genter in ganz Flandern betreiben.

## B. Der Werker und der Proletaer.

Die beiden andern groſsen Genossenschaften Flanderns, der Werker in Antwerpen und der Proletaer in Löwen, sind ebenso organisiert wie der Vooruit.

1. Die letzte Bilanz des Werker — 2. Juli 1892 bis 2. Januar 1893 — bekundet, daſs die Aktiva Frcs. 166762.11 und die Passiva Frcs. 57176.55 betrugen.

Der Geschäftsgewinn belief sich auf Frcs. 73786.26. — Seine Verteilung geschah in folgender Weise

Reservefonds: . . . . . . . . Frcs. 4776.27,
Propaganda und Gesamtunkosten: Frcs. 10102.59,
Verteilter Gewinn: . . . . . . Frcs. 58907.40.

2. Die Genossenschaft der Arbeiter Löwens, 1889 gegründet, hat sich äuſserst schnell entwickelt. Die Bilanz für 1892

zeigt, daſs die Aktiva am 31. Dezember Frcs. 55 371.75 betrugen, während die Passiva sich auf Frcs. 40026.77 beliefen.

Die Mitgliederzahl stieg in rascher Folge; sie betrug

| | | |
|---|---|---|
| am 31. Dezember | 1889 . . . . | 240 |
| „ „ „ | 1890 . . . . | 402 |
| „ „ „ | 1891 . . . . | 723 |
| „ „ „ | 1892 . . . . | 964 |

Die Zahl der 1892 fabrizierten 1 Kilo-Brote war 41 724. Der Brotpreis blieb ständig 30 c. Die Schlächterei, welche man seit vier Jahren betrieb, ist vor kurzem aufgegeben worden; dagegen hat das Schnittwaren- und Kleidergeschäft sich schnell entwickelt.

### 5. Die Maison du Peuple.

I. Zweck. Die Arbeitergenossenschaft Maison du Peuple, welche 1884 gegründet wurde, hat sich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend am 13. Mai 1888 konstituiert.

Nach dem Wortlaut ihrer Statuten verfolgt sie als unmittelbaren Zweck „die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien nebst einer Sparkasse, und den Verschleiſs von Bier mit Sälen für Feste, Vorträge und Versammlungen.“ Des Weiteren schuf sie nach und nach mit der Zunahme ihrer Mitglieder Kohlenverkaufsstellen, Kolonialwaren- und Schnittwarenläden, ebenso wie Genossenschaftsschlächtereien. Auſserdem hat sie durch Beschaffung von Lokalen und durch Geldspenden in hohem Grade beigetragen zur Begründung der sozialistischen Presse und der Sektion für Kunst und Unterricht der Maison du Peuple.

Die sozialistische Presse, deren Aktionär die Maison du Peuple ist, welche aber als Genossenschaft für sich besteht, giebt die beiden in französischer Sprache geschriebenen Tageszeitungen Le Peuple und das Echo du Peuple heraus.

Die Sektion für Kunst und Unterricht, welche ihr Lokal in der Maison du Peuple hat, veranstaltet öffentliche Lehrkurse und wissenschaftliche und künstlerische Vorträge. Die Sitzungen der Kunstabteilung, welche im Jahre 1893 Emil Zola, Brahms, Beethoven, Grieg und H. Ibsen, Tolstoi und Borodin gewidmet waren, wurden durchschnittlich von 1000 Arbeitern besucht. Die besten Künstler Brüssel's, Schriftsteller und Musiker wirkten unentgeltlich mit.

Man ersieht hieraus, daſs die Maison du Peuple ebenso wie der Vooruit ein weit höheres Ziel verfolgt als die Beschaffung billigen Brotes.

II. Betriebseinrichtungen und Gesellschaftskapital. Die von der Maison du Peuple occupierten Gebäude sind in allen Vierteln der Stadt zerstreut: das Restaurant und die Versammlungssäle befinden sich inmitten der Arbeiterviertel, das Schnittwarengeschäft in einem Spanierhause der alten Getreidehallen, das Kohlengeschäft am Ufer des Kanals, die Druckerei in der Rue des Sables, ebenso wie die der meisten anderen Brüsseler Zeitungen. Die verschiedenen Immobilien sind von der Vereinigung gemietet; das grofse Grundstück indessen, auf welchen man die Bäckerei errichtet hat, besitzt sie zu eigen.

Die Finanzlage ist nach der Bilanz vom 1. September 1891 bis 29. Februar 1892 kurz die folgende:

Grundstücke, Wirtschaftseinrichtungen und Material der Bäckerei, des Restaurants, der Kohlen- u. s. w. Geschäfte figurieren in der Bilanz mit 195 229 Frcs 50 c., hierzu kommen noch 95 885 Frcs. 11 c. als Wert der vorrätigen Waren, also insgesamt 291 114 Frcs. 61 c. Die Passiva belaufen sich auf 208 722 Frcs. 94 c. und bestehen in den Schulden an die Lieferanten und in Darlehen der Hypothekengläubiger.

Das Vermögen der Gesellschaft ist, wie man sieht, nicht sehr bedeutend, indessen ist der Geschäftsgewinn derart, dafs sie ganz erhebliche Summen zur Schuldentilgung bestimmen kann.

III. Personal. Die Maison du Peuple beschäftigt in ihren verschiedenen Betriebszweigen ein Personal von ungefähr hundert Leuten, unter denen 40 Bäcker, zwanzig Brotträger und sechs Kohlenfahrer.

Der Unterschied in den Löhnen ist hier gröfser als im Vooruit: während die Arbeiter 4 Frcs. 50 c. täglich verdienen, erhält der Geschäftsführer ein jährliches Gehalt von 3000 Frcs.

Im Laufe des 2. Halbjahres 1890 wurde für die Bäckereiarbeiter die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Die Resultate, welche man mit dieser Neuerung gemacht, waren sehr befriedigend: die Produktion ist durchaus nicht kostspieliger geworden und hat vielmehr derart zugenommen, dafs die Fabrikationskosten abgenommen haben. Die Arbeit geschieht in drei Schichten; die Oefen gehen, mit Ausnahme eines einzigen, die ganze Woche über nicht mehr aus, und der Wärmeverlust ist daher fast null.

IV. Verwaltung. Bis zum Jahre 1892 wurde die Maison du Peuple durch eine Verwaltungskommission von fünfzehn Mitgliedern geleitet, deren Geschäftsführung fünf Kommissare kontrolierten. Der

geschäftsführende Ausschufs bestand aus einem Sekretär, einem Schatzmeister und einem bevollmächtigten Geschäftsleiter.

Diese sehr einfache Organisation, diese Verwaltung, die fast ganz dem guten Willen von Administratoren überlassen war, deren Besoldungen und Diäten nur eine ganz geringfügige Summe betrugen, stand schliefslich mit der Bedeutung, welche die Gesellschaft erlangt, nicht mehr im Einklang. Von einer Überwachung war fast nichts zu merken; in allen Zweigen des Betriebes geschahen Unterschleife; man mufste die Leiter von Filialen entlassen und aus der Arbeiterpartei ausschliefsen. Nach diesen Geschehnissen, die weit bedenklicher vom moralischen Standpunkt waren, als im Hinblick auf ihre pekuniären Folgen, schritt die Genossenschafts-Versammlung zur völligen Umgestaltung der Geschäftsleitung. In jedem Betriebszweige ist nunmehr ein bevollmächtigter Geschäftsführer angestellt. Der Verwaltungsrat ist auf strengere Pflichten beschränkt, die durch beträchtlichere Diäten ausgeglichen werden. Der Geschäftsführer des Ganzen, der besser bezahlt wird, hat eine nicht mehr so aufreibende Thätigkeit als früher, da die verschiedenen Zweige selbständig geworden sind.

V. Die Bäckerei. Wie wir bereits erwähnten, bleibt hier der Brotpreis nicht wie in Gent fest, sondern folgt den Schwankungen des Angebotes und der Nachfrage. Infolge der Konkurrenz der anderen Geschäfte und des niedrigen Mehlpreises beträgt er gegenwärtig nur 24 c., wovon man noch einen Halbjahrsgewinn von 2 c. für jedes Brod in Abzug bringen mufs. Diese billigen Preise haben viel beigetragen zur schnellen Ausdehnung der Maison du Peuple. Sie liefert gegenwärtig Brot für 9000 Haushaltungen, das heifst für ungefähr 35000 Personen. Die durchschnittliche Wochenproduktion beträgt nahezu 100000 Kilos.

Die Zahl der seit 1887 fabrizierten Brote hat wie folgt zugenommen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Halbjahr | 1887 | 175000 | 1Kilobrote. |
| 1. | „ | 1888 | 290000 | „ |
| 2. | „ | 1888 | 465000 | „ |
| 1. | „ | 1889 | 604000 | „ |
| 2. | „ | 1889 | 654000 | „ |
| 1. | „ | 1890 | 765000 | „ |
| 2. | „ | 1890 | 870000 | „ |
| 1. | „ | 1891 | 1276000 | „ |
| 2. | „ | 1891 | 1718000 | „ |
| 1. | „ | 1892 | 1950000 | „ |
| 2. | „ | 1892 | 2400000 | „ |

Es ist nunmehr zweifellos, dafs für 1893 die Anzahl der von der Maison du Peuple fabrizierten Brote fünf Millionen überschreiten wird.

VI. Das Café und die Läden. In den übrigen Geschäftszweigen war der Fortschritt ein minder schneller. Man wird sich hiervon durch die folgende Zusammenstellung überführen können, welche nach den Bilanzen der 1. Halbjahre von 1890, 1891 und 1892 gefertigt ist.

| | | Einnahmen und vorrätige Waren | Ausgaben | Gewinn |
|---|---|---|---|---|
| Kohlen | 1890 | Frcs. 13489.30 | Frcs. 13121.99 | Frcs. 367.31 |
| | 1891 | 54430.83 | 52162.24 | 2268.59 |
| | 1892 | 46190.23 | 45568.72 | 621.51 |
| Schnittwaren | 1890 | 16085.38 | 15637.24 | 367.31 |
| | 1891 | 44200.23 | 43494.01 | 706.22 |
| | 1892 | 62541.41 | 61418.79 | 1122.62 |
| Schlächtereien | 1890 | 137230.94 | 139886.29 | 2655.35 |
| | 1891 | 102737.27 | 107543.78 | 4806.51 |
| | 1892 | 64473.89 | 64449.54 | 24.35 |
| Restaurant | 1890 | 23008.49 | 22704.69 | 303.80 |
| | 1891 | 30390.62 | 29883.71 | 506.91 |
| | 1892 | 24649.08 | 24157.94 | 491.14 |
| Butter | 1890 | 9514.00 | 9169.16 | 344.84 |
| | 1891 | 21461.31 | 21124.36 | 336.95 |
| | 1892 | 25450.44 | 25222.51 | 227.43 |

Wie man sieht, sind die Gewinne der Geschäftszweige aufser der Bäckerei fast verschwindend gering. Die Lebensmittel und Waren werden an die Genossenschaften mit einem Abschlag von 5 % verkauft.

Was den Gewinn anlangt, den man zu einer Summe vereinigt, so wird er nach Mafsgabe des Brotkonsums verteilt.

VII. Verteilung des Gewinns. Dem Wortlaut der Statuten zufolge wird der Geschäftsgewinn alle sechs Monate unter die Genossenschafter verteilt, und zwar nach einer Vorwegnahme von $2\frac{1}{2}$ % zu Gunsten des Personals und ferner von 25 %, wovon mindestens die Hälfte für sozialistische Propaganda bestimmt ist, während die andere Hälfte dem Reservefonds überwiesen oder zur Schuldentilgung verwendet werden mufs.

In Ausführung dieser Anordnungen wurden seit 1889 folgende Verteilungen bewirkt:

| | Mitgliederzahl | Verteilter Gewinn | Anteil des Personals | Reserve und Tilgung | Sozialistische Propaganda |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Halbjahr 1889 | 3500 (?) | 29 193.68 | 729.84 | 3580.32 | 4068.10 |
| 2. „ 1889 | 3500 (?) | 35 831.72 | 895.93 | 1572.76 | 5699.25 |
| 1. „ 1890 | 3380 | 40 015.60 | 1002.89 | 6227.71 | 6345.30 |
| 2. „ 1890 | 4176 | 39 096.17 | 977.40 | 5066.03 | 5537.04 |
| 1. „ 1891 | 4750 | 37 688.47 | 942.20 | 5957.07 | 6825.90 |
| 2. „ 1891 | 6000 | 49 269.68 | 1006.75 | 932.59 | 8400.50 |
| 1. „ 1892 | 8000 | 64 228.91 | 1605.72 | 6500.00 | 10 208.59 [1] |

## 6. Die wallonischen Genossenschaften.

### A. Der Progrès. (Jolimont.)

I. Entstehung und gegenwärtige Lage. Diese Genossenschaft der Arbeiter des „Zentrums" (des Hennegau) wurde 1886 begründet. Das zur Herstellung der ersten Einrichtungen notwendige Kapital lieh ihr eine Hülfskasse, die „Solidarité de Fayt". Eine andere Gesellschaft, die „Union des métiers", das einzige Überbleibsel der „Internationale" in dieser Gegend, schofs ihr auf 9860 Fr. geschätzten Immobilien und Mobilien in den Progrès ein. Endlich liehen ihm Arbeiter und Arbeiterverbindungen ihren Kassenbestand und den Betrag ihrer Ersparnisse gegen einen Zins von 3%.

Am 26. Juni 1886 begonnen, wurden die Einrichtungen am 25. Oktober eröffnet und nahmen schon nach kurzem einen sehr grofsen Aufschwung. Wie wir sahen, liefert der Progrès Brot an über sechstausend Familien.

Die erste, am 30. Juni 1888 nach zwanzigmonatlichem Betriebe aufgestellte Bilanz zeigt, dafs zu diesem Zeitpunkte die Vereinigung bereits einen Gewinn von 44 595 Fr. 40 c. erzielt hatte, und vier Jahre später, am 30. Juni 1892, war der Stand der Dinge folgender:

| Aktiva. | | Passiva. | |
|---|---|---|---|
| Geld in der Kasse: | Frcs. 36 361.78 | Verschiedene Gläubiger: | Frcs. 190 479.01 |
| Immobilien und Mobilien: | 204 752.88 | | 190 479.01 |
| Verschiedene Waren: | 21 237.65 | Kapital der Gesellschaft am | |
| Verschiedene Schuldner: | 41 990.28 | 30. Juni 1892 . . . . | 113 863.58 |
| Zusammen: | Frcs. 304 342.59 | | Frcs. 304 342.59 |

[1]) Aufserdem noch für 3125 Frcs. Aktien der sozialistischen Presse.

Es blieb somit, nachdem 109 245 Fr. 50 c. Gewinne an die kousumierenden Aktionäre und 24 011 Fr. 94 c. Propagandakosten bezahlt worden, ein Kapital von 113 863 Fr. 58 c. auf 6276 Mitglieder, es kam also auf die Aktie von 2 Fr. 10 c. ein Betrag von 18 Fr. 14 c.

II. Personal und Verwaltung. Der Verwaltungsrat, welcher dieselben Befugnisse besitzt, wie jener der Maison du Peuple, besteht aus neun, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Ferner haben sämtliche Arbeitervereine, welche ihre Baarbestände im Progrès einlegen, das Recht, in ihm durch einen oder mehrere Delegierten vertreten zu sein.

Die Bäckereiarbeiter erhalten einen Lohn von vier Fr.; sie sind in drei Schichten eingeteilt und arbeiten acht Stunden täglich.

III. Die Bäckerei. Die Zahl der Mitglieder hat rasch zugenommen; sie betrug 1887 2499, 1888 2841, 1889 3348, 1890 4301, 1891 5521, 1892 6276.

Der Brotpreis beträgt 45 c. für zwei Kilo, und die jährliche Produktion übersteigt vier Millionen Kilogramm. Wir fassen in nachstehender Uebersicht die Angaben zusammen, welche wir hinsichtlich der Brotproduktion seit 1887 sammeln konnten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Halbjahr | 1888 | 353 000 | 2Kilobrote |
| 2. | „ | 1888 | 415 000 | „ |
| 1. | „ | 1889 | 543 000 | „ |
| 2. | „ | 1889 | 534 000 | „ |
| 1. | „ | 1890 | 565 000 | „ |
| 2. | „ | 1890 | 703 000 | „ |
| 1. | „ | 1891 | 764 000 | „ |
| 2. | „ | 1891 | 964 000 | „ |
| 1. | „ | 1892 | 1038 000 | „ |

IV. Gewinnverteilung. Die Verteilung des Gewinnes ist im Progrès von Jolimont in folgender Weise geregelt: „Die Verkaufspreise sind derart gestellt, daſs sie den Käufern die Erzielung eines unmittelbaren Gewinnes ermöglichen. Der Überschuſs wird alle sechs Monate unter die Genossenschafter nach Maſsgabe ihres Konsums verteilt. Vorweg wird in Abzug gebracht ein für die Bildung des Reservefonds bestimmter Teil, sowie ein fernerer Posten von 1 %, als Tantième an das Lohnpersonal und an die besoldeten Vertreter der Vereinigung."

Am 30. Juni 1892 betrug der vom Progrès seit dem Gründungsjahre erzielte Gewinn 253 972 Fr. 09 c., welcher in folgender Weise verteilt wurde:

| | |
|---|---|
| Statutengemäfse Reserve | Frcs. 31 280.26 |
| Tilgung von Schulden fur Materialien und Immobilien | 75 542.17 |
| Prozente an Arbeitergenossenschaften und Diverse | 10 406.35 |
| „ an die Arbeiter der Genossenschaft | 1 632.42 |
| Propaganda (Beiträge, Presse, Strikes und nationalistische Unternehmungen) | 24 011.94 |
| Tilgung der Schulden der Fusion la Sociale | 1 853.45 |
| Den konsumierenden Aktionären ausgezahlter Gewinn | 109 245.50 |
| | Frcs. 253 972.09 |

## B. Die Populaire. (Lüttich.)

Diese Vereinigung, gegründet 1887, zählte im März 1893 1409 Mitglieder (wovon möglicherweise ungefähr hundert in Abzug kommen müssen).

Die Eintrittsbedingungen und die Art der Geschäftsleitung sind dieselben, wie jene ähnlicher Vereinigungen. Das Personal besteht aus 14 Leuten, wovon 7 Bäcker. Die Einrichtungen, welche die Populaire geschaffen, sind: die Bäckerei, das Café und das Kolonialwarengeschäft. Es bestand früher auch eine Unterstützungskasse, man war indessen gezwungen, sie aufzulösen. Das Kapital ist ausschliefslich durch Einlagen der Mitglieder gebildet. Bis jetzt hat die Populaire keinerlei Anleihe gemacht. Am 31. Dezember 1892 beliefen sich die Aktiva der Gesellschaft auf 37 455 Frcs. 38 c., die Passiva auf 27 802 Frcs. 71 c. Die Mitgliederzahl hat sich wie folgt vermehrt; sie betrug 1889 877, 1890 922, 1891 1193, 1892 1391. Die Brotproduktion beträgt im Durchschnitt 14 000 Kilo wöchentlich. Diese Ziffer bringt nicht allein den Konsum der Mitglieder zum Ausdruck, denn die Populaire hat eine ziemlich bedeutende Laufkundschaft.

## C. Die Ruche ouvrière in Verviers.

Diese Vereinigung, gegründet 1888, macht aufserordentlich schnelle Fortschritte. Sie zählt augenblicklich 1300 Mitglieder und alltäglich kommen neue hinzu.

Die Bilanz von 1892 schliefst mit einem Gewinn von ungefähr 25000 Frcs. ab, der sich wie folgt verteilte: den Mitgliedern ausbezahlt 10 736 Frcs. 47 c., an Kranke 982 Frcs., für gemeinsame Unternehmungen 90 Frcs., für die sozialistische Propaganda 435 Frcs. und zum Reservefonds 12 750 Frcs.

Die Ruche hat soeben ein Haus im Werte von 150000 Frcs.

erworben, das eines der gröfsten Arbeitergebäude Belgiens sein wird. Zur Deckung des Erwerbspreises mufste sie eine hypothekarische Anleihe von 115000 Frcs. aufnehmen.

### 7. Die Resultate der sozialistischen Genossenschaften.

I. Die sozialistische Genossenschaft hat bedeutende unmittelbare Resultate erzielt: 1) in wirtschaftlicher Hinsicht, insofern sie die Brotfabriken an Stelle der Haus- und Kleinbäckereien setzte; 2) in geistiger und moralischer Hinsicht, insofern sie den Arbeitervereinen Räumlichkeiten beschaffte, die sozialistische Presse unterstützte, den Veranstaltungen für Kunst und Unterricht Hülfsmittel an die Hand gab; 3) in politischer Beziehung sind die grofsen Genossenschaften das Rückgrat der Arbeiterpartei: „Sie sind Arsenale," sagt einmal Anseele, „in denen wir Material finden, um die kapitalistische Gesellschaft mit Kartoffeln und Vier-Pfund-Broten zu bombardieren"; 4) in materieller Hinsicht endlich ist es dank dem Rückgange und der Regulierung der Warenpreise, dank der Weigerung, der Produktion im Grofsen Kredit zu geben, dank dem fast völligen Fehlen kapitalistischer Vorwegnahmen, den Genossenschaften möglich, einen Geschäftsgewinn zu erzielen und dabei zu Preisen zu verkaufen, die wesentlich niedriger sind als jene des Kleinhandels. Es giebt in Brüssel in den reichen Vierteln, wo sich die Konkurrenz der Genossenschaften bisher nicht fühlbar macht, Bäcker, welche ihr Brot noch um 35 c. pro Kilo verkaufen. Die Maison du Peuple dagegen verkauft Brot gleicher Qualität zu 24 c. (mit 2 c. Halbjahrsgewinn).

II. Diesen schon so wichtigen unmittelbaren Resultaten sind die mittelbaren hinzuzufügen, welche vielleicht noch bedeutender sind; denn man hat im letzten Grunde jedenfalls dem Erfolge des Vooruit und der ähnlichen Vereinigungen die grofse Ausdehnung der Genossenschaftsbewegung in Belgien zuzuschreiben. Im Jahre 1880 war nichts oder fast nichts vorhanden. Heute sehen wir, wie infolge des von den Sozialisten gegebenen Beispiels zwei neue Assoziationsformen sich vervielfältigen: antisozialistische Genossenschaften und Vereinigungen von Geschäftsleuten oder von Beamten unserer grofsen Verwaltungszweige.

A. Antisozialistische Genossenschaften. Die Notwendigkeit, zur Bekämpfung des Sozialismus ihm seine eigenen Waffen zu entlehnen, und den Genossenschaften der Arbeiterpartei

antisozialistische entgegenzustellen, haben zu allererst die Konservativen erkannt. Die bedeutendsten dieser Blitzableiter-Assoziationen sind der „Volksbelang“ in Gent, die „Boulangerie de la Maison des Ouvriers“ in Brüssel, und die „Société des Hayettes“ im Mittel-Hennegau.

Der „Volksbelang“ wurde 1889 von katholischen und liberalen Kapitalisten gegründet. Seine juristische Form ist eine ziemlich sonderbare: er ist eine Genossenschaft, die von einer anonymen Gesellschaft verwaltet wird. Diese letztere besitzt das Kapital und leitet das Unternehmen allein. Der „Volksbelang“ zählt, wie es scheint über 11000 Mitglieder, unter denen eine ziemlich grofse Anzahl von Bourgeois und Dienstboten. Vom kaufmännischen Standpunkte aus ist dies somit ein ausgezeichnetes Geschäft, in politischer Hinsicht bedeutet es dagegen fast so gut wie nichts. Einer der Direktoren sagte uns selbst, das man auf die reine Genossenschaftsform hätte verzichten müssen, da zu befürchten gewesen wäre, dafs die Sozialisten in der Generalversammlung die Mehrheit erobern könnten. Dieselben Besorgnisse werden bei der juristischen Form der ausschliefslich katholischen Gesellschaften von Brüssel und des Hayettes bemerkbar. Die „hochherzigen Gründer“ gestehen den neuen Mitgliedern nur ein äufserst beschränktes Recht der Intervention zu, was der Genossenschaft jede Bedeutung für die Volkserziehung nimmt.

Die „Boulangerie de la Maison des Ouvriers“ ist eine ganz neue Gründung und produziert kaum mehr als 2500 Kilo täglich; im „Zentrum„ (des Hennegau) dagegen macht die Société des Hayettes dem Progrès in Jolimont eine erbitterte Konkurrenz. Die Brotproduktion ist auf beiden Seiten fast dieselbe, nur befahren die dreifarbigen Wagen der Hayettes hauptsächlich die Ortschaften, welche an das platte Land grenzen, während die roten Packwagen von Jolimont die Strafsen des eigentlichen „Zentrums“ festhalten. Übrigens machen die beiden Bäckereien unaufhörlich Anstrengungen, sich gegenseitig ihr Terrain abzugewinnen. Man berichtete uns kürzlich ein unbedeutendes Vorkommnis, welches dies Bestreben und zugleich die Heftigkeit des Kampfes deutlich illustriert: ein sozialistischer Arbeiter, der bemerkt hatte, dafs seine Wirtin ihm mit einem Brote der Hayettes aufwartete, warf dies schleunigst ins Feuer mit den Worten, dafs er sich lieber den Bauch zwängen wolle, als das Brot der Pfaffen essen. Und seitdem drückt die Vereinigung von

Jolimont zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse den aus ihren Öfen kommenden Broten als Kennzeichen eine Marke auf.

Selbstverständlich halten sich die katholischen und die sozialistischen Bäcker einander für äufserst schädlich; vielleicht würde ihre Anschauung aber eine andere, wenn sie die Dinge von einem höheren Standpunkt betrachteten und nur an das Endergebnis ihres Geschäftes dächten: an das billige Brot. Dieser Standpunkt ist der unsere, wenn wir behaupten, dafs die Sozialisten sich im hohen Grade um die Arbeiterklasse verdient gemacht haben, nicht nur durch Errichtung ihrer Genossenschaften, sondern auch durch die Anregung zur Bildung konservativer Genossenschaften.

B. Genossenschaften ohne politische Färbung. Die nachstehende Übersicht zeigt in schlagender Weise die Einwirkung der sozialistischen Genossenschaften auf die Genossenschaftsbewegung überhaupt:

| | Gesamtzahl der bestehenden Vereinigungen. | Zahl der im Laufe des Jahres geschaffenen Vereinigungen. |
|---|---|---|
| 1878 | 13 | 2 |
| 1879 | 15 | 1 |
| 1880 | 16 | 5 |
| 1881 | 21 | 10 |
| 1882 | 31 | 6 |
| 1883 | 37 | 6 |
| 1884 | 42 | 2 |
| 1885 | 44 | 13 |
| 1886 | 57 | 42 |
| 1887 | 99 | 45 |
| 1888 | 144 | 33 |
| 1889 | 177 | 28 |
| 1890 | 205 | 44 |
| 1891 | 249 | 53 |
| 1892 | 302 | |

Von dieser Gesamtziffer ist eine kleine Anzahl von aufgelösten Gesellschaften in Abzug zu bringen; es ist indessen bewiesen, dafs seit zehn Jahren unter dem Antriebe der sozialistischen Bewegung eine wahre wirtschaftliche Umwälzung bei uns stattfindet: Die Vereinigungen von Angestellten, die kaufmännischen Genossenschaften, die landwirtschaftlichen Vereine gesellen sich zu den politischen Genossenschaften. Dies Bestreben tritt seit 1885 hervor, seitdem der Erfolg des Vooruit unstreitig geworden, und es läfst sich von jetzt an behaupten, dafs in gewissen Zweigen der belgischen In-

dustrie die Genossenschaftsform schliefslich die kapitalistische verdrängen wird.

## 8. Kritik und Schlusswort.

Die Haupteinwände, welche man in der Regel den sozialistischen Genossenschaften gegenüber vorbringt, lassen sich in folgender Weise formulieren:

1. Die Genossenschaft wirke darauf hin, die Arbeiter in kleine Bourgeois zu verwandeln und das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit zu ersticken.

2. Die Genossenschaft hätte eine zu schwache kapitalistische Grundlage, um irgendwelcher schweren Krise widerstehen zu können.

3. Sie machte dem Kleinhandel eine vernichtende Konkurrenz und verurteilte ihn zum Verschwinden.

Wir werden zum Schlusse dieser Abhandlung kurz darthun, inwieweit diese Austellungen begründet sind.

Ad. I. Was die Frage nach dem moralischen Einflufs der Genossenschaft anlangt, so ist von vornherein zu bemerken, dafs gerade in den Städten, wo grofse Genossenschaften bestehen, der sozialistische Geist am stärksten ist. Wir bestreiten nicht, dafs die Genossenschaft gewisse Mifsstände in sich schliefst, es werden diese aber bei weitem aufgewogen durch bedeutende Vorzüge. Es ist in dieser Beziehung die Ansicht, welche kürzlich Jean Volders, Leiter der Maison du Peuple uns gegenüber äufserte, unseres Erachtens zutreffend und durch die Thatsachen voll bewahrheitet. Er sagte: „Vom moralischen Standpunkte aus hat die Genossenschaft Gutes und Schlimmes. Schlimmes, weil sie die Habsucht weckt und die Begehrlichkeit übermäfsig in der kleinen Gruppe der Leute reizt, welche danach streben, dem Personal der Genossenschaft einverleibt zu werden und hierdurch eine bessere Lage zu erobern, als es jene der meisten ihrer Genossen ist. Gutes, was die grofse Masse der Genossenschafter anlangt, denn sie bewirkt ihre wirtschaftliche Erziehung, giebt ihnen, dank den Sparkassen, das ständige Gefühl der Zusammengehörigkeit, und verschafft der sozialistischen Idee Eingang in bisher ihr widerstrebende Kreise. Indem sie unser Brot essen, verschlucken sie etwas von unseren Prinzipien, die im Abrechnungsbüchlein stehen, in den Rundschreiben zusammengefafst und in den Halbjahrsberichten entwickelt sind. — Was die Getreuen unserer Versammlungen betrifft, — allerdings nur 3 oder

400 Personen von 8000 — so sind sie trotz dem sehr lebhaften Wunsche, einen Geschäftsgewinn am Ende des Halbjahres einzuziehen, in kritischen Zeiten stets bereit, ihn dem Wohle der Partei zu opfern. Im allgemeinen sind die Versammlungen in dieser Hinsicht weitherziger, als der Verwaltungsrat."

Ad. II. Wie wir bereits gesehen, müssen sich die Genossenschaften, um auch dem ärmsten Arbeiter zugänglich zu sein, mit einem ziemlich schwachen Kapital begnügen, was unausbleiblich ernste Misstände haben mufs.

Das natürliche Mittel gegen diese Unzuträglichkeiten ist, die Verkaufspreise nicht übermäfsig herabzusetzen, damit am Ende eines jeden Rechnungsjahres beträchtlichere Gewinne verteilt werden können. Auf diese Weise verfügt die Gesellschaft, welche die Gewinne in Marken oder Karten verteilt, stets über ziemlich bedeutende Hilfsquellen. Ferner braucht sie nicht zu befürchten, Mitglieder zu verlieren, wenn die Preise der Rohstoffe teurer werden und sie nötigen, ihre Verkaufspreise zu erhöhen. Dies System wird bekanntlich nicht von allen Genossenschaften befolgt. Die Preise des Vooruit und des Werker bleiben hohe und unveränderliche, während die Preise in Brüssel und Jolimont allmählich in dem Mafse niedriger wurden, je mehr die Mehlpreise fielen. Die Folge war, dafs in diesen beiden Gesellschaften, da die augenfälligen Vorteile hier beträchtlicher waren, die Mitgliederzahl weit schneller zunahm als im Vooruit. Als Kehrseite sahen sich die Maison du Peuple und der Progrès zur Deckung der durch die Entwickelung ihrer Produktion entstandenen Ausgaben veranlafst, weit mehr als der Vooruit, zur Anleihe zu greifen und ziemlich schwere Schuldenlasten zu kontrahieren. Für den Augenblick geht Alles gut: was würde aber geschehen, wenn eine Erhöhung der Mehlpreise einträte, und wenn die Steigerung des Brotpreises den Austritt einer grofsen Zahl von Mitgliedern im Gefolge hätte? Es wäre verkehrt, hier einzuwenden, dafs die kapitalistischen Bäckereien sich dann ebenfalls in der Notwendigkeit befänden, ihre Preise zu erhöhen: man darf nicht vergessen, dafs sie über bedeutende Kapitalien verfügen und dafs sie sich nicht daran stofsen würden, eine Zeit lang Geld zuzusetzen, wenn sie die Aussicht hätten, ihre sozialistischen Konkurrenten zu zerschmettern.

Fragen wir uns nunmehr, warum das Brot im Vooruit fortlaufend zu 35 c. verkauft wird, während es in der Maison du Peuple nur 24 c. und im Progrès nur $22^1/_2$ c. pro Kilo kostet,

so ist die Erklärung sehr einfach. Was in Gent dem Vooruit ermöglicht hat, trotz der Konkurrenz seine Preise zu halten, dafs ist die Stärke des sozialistischen Geistes, der durch unaufhörliche Propaganda sorgsam gepflegt wird. Anderwärts dagegen interessiert sich die grosse Masse der Genossenschafter in geringerem Grade für politische Fragen und sucht vor allem unmittelbare Vorteile. Als die kapitalistischen Bäckereien in Brüssel anfingen, den Brotpreis herabzusetzen, während man im Maison du Peuple den Preis von 30 c. aufrechthielt, begann hier daher die Produktion nachzulassen: der Wochendurchschnitt war von 75000 auf 63000 Kilo gefallen; und nunmehr beschlofs die Versammlung, das Brot zu 25 c., und später zu 24 c. zu verkaufen.

Soll vermieden werden, dafs dieser Zustand in einer mehr oder minder nahen Zukunft schädliche Folgen äufsert, so ist energisch geboten, den sozialistischen Geist unter den Genossenschaftern zu kräftigen und sie mit der Unternehmung weniger durch ihre materiellen Vorteile als durch höhere Beweggründe zu verknüpfen.

Ad. III. Vom Standpunkte des Kleinhandels betrachtet, zeitigt die durch die Genossenschaft bewirkte Umwälzung allerdings verderbliche Folgen, welche sich im Bäckereigewerbe unzweideutig offenbaren. Wir haben den Versuch gemacht, den Umfang dieses Schadens in der Stadt festzustellen, wo die Zahl der Genossenschaften am gröfsten ist, in Brüssel nämlich.

Die in den nachstehenden statistischen Übersichten zusammengestellten Ergebnisse unserer Erhebung lauten folgendermafsen: 1. Die Anzahl der Bäcker ist in Brüssel von 1857 bis 1886/1887 unaufhörlich gestiegen. Von diesem letzteren Zeitpunkte an beginnt ihre Zahl abzunehmen, erst langsam, dann rasch. 2. Seit 1878 wird die Zahl der Bäcker, welche Generalwähler sind (d. h., welche 42 Fr. Abgaben entrichten) beständig geringer. Sie hebt sich zwar im Jahre 1891 wieder, zweifellos, weil das Verschwinden einer grofsen Zahl von Bäckern die Lage der übrig bleibenden bessert 3. Die Zahl der Konkurse in den Bäckereien nimmt seit 1886 bedeutend zu.

Es folgt hier zuvörderst — auf Grund der Angaben, welche Paul Deutscher im Almanach Bottin veröffentlichte — die Zahl der Bäcker und jene der Wähler in diesem Handwerk während der fünfundzwanzig letzten Jahre:

| | Zahl der Bäcker. | Zahl der Wähler. |
|---|---|---|
| 1865 | 474 | 285 |
| 1866 | 477 | 287 |
| 1868 | 514 | 298 |
| 1870 | 548 | 237 |
| 1875/76 | 619 | 281 |
| 1878 | 704 | 404 |
| 1880 | 779 | 352 |
| 1881 | 830 | 318 |
| 1882/83 | 852 | 265 |
| 1885 | 902 | 215 |
| 1886 } 1887 } | 946 | 209 |
| 1888 } 1889 } | 932 | 186 |
| 1890 | 930 | 158 |
| 1891 | 905 | 203 |

Diese statistischen Angaben brauchen keine langen Erklärungen. Von 1865 bis 1890 verdoppelt sich die Anzahl der Bäcker, während die Bevölkerung der Stadt unbedeutend zunimmt (um ungefähr zwanzigtausend Einwohner).

Von 1878 an wird die Konkurrenz zu stark und die Anzahl Derer, welche 42 Fr. 32 c. Abgaben entrichten, nimmt rasch ab, was offenbar beweist, dafs die Geschäfte schlecht gehen. Die schwierige Lage — veranlafst durch die allzugrofse Zahl von Bäckern — datiert somit vor der Gründung der Maison du Peuple und der anderen Genossenschaften. Von 1886 an werden die Verhältnisse bedenklich und mehren sich die Konkurse.

Die folgende Übersicht, welche der Registrator des Handelsgerichts die Güte hatte, für uns zusammenzustellen, zeigt dies in deutlicher Weise:

Konkurse im Bäckereigewerbe:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom 16. August | 1875 | bis 15. August | 1876 | 10 |
| " | 1876 | " | 1877 | 13 |
| " | 1877 | " | 1878 | 7 |
| " | 1878 | " | 1879 | 3 |
| " | 1879 | " | 1880 | 8 |
| " | 1880 | " | 1881 | 6 |
| " | 1881 | " | 1882 | 4 |
| " | 1882 | " | 1883 | 7 |
| " | 1883 | " | 1884 | 5 |
| " | 1884 | " | 1885 | 8 |
| " | 1885 | " | 1886 | 12 |
| " | 1886 | " | 1887 | 22 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vom 16. August | 1887 | bis 15. August | 1888 | 9 |
| „ | 1888 | „ | 1889 | 10 |
| „ | 1889 | „ | 1890 | 9 |
| „ | 1890 | „ | 1891 | 15 |
| „ | 1891 | „ | 1892 | 11 |

Es scheint nach dieser statistischen Zusammenstellung, als ob sich, da die Zahl der Konkurse seit 1886 abgenommen, (trotzdem ist sie weit grösser, als in der vorhergehenden Periode), die Lage der kleinen Bäcker in einem gewissen Grade gebessert hätte. Doch ist dies eine blofse Täuschung: „Die Wahrheit ist", sagte uns der Direktor des bedeutendsten Müllereibetriebs Brüssel's, „dafs, wenn unter den Bäckern weniger Konkurse vorkommen, dies ganz einfach daher rührt, weil sich die Müller nicht einmal mehr die Mühe machen, sie erklären zu lassen: wo nichts ist, hat der König sein Recht verloren."

Die Konkurrenz der Genossenschaften ist für den Detaillisten ein unheilbares Übel: der Anschaffungspreis in den grofsen Bäckereien beträgt nicht über 22 c., für die kleinen Bäcker dagegen dürfte er sich nicht auf weniger als 24 oder gar 25 c. belaufen. Es ist daher diese Klasse von kleinen unabhängigen Produzenten — möge man sich nun darüber freuen oder betrüben — zum Verschwinden verurteilt. Entweder erobern die sozialistischen, antisozialistischen und anderen Genossenschaften die Brotindustrie ganz und gar, oder die Müller werden wie in Holland Brotfabrikanten und nehmen die jetzigen kleinen Bäcker zu Hülfe.

Alles in Allem haben wir jedenfalls dargethan, dafs die Entwicklung des Genossenschaftswesens fur den Kleinhandel äufserst empfindliche Folgen hat. Zwar fehlt es gewissen sozialistischen Genossenschaften an der gehörigen Organisation — ein Mangel, dem die Zukunft abhelfen mufs, — und aufserdem zeigen sie etliche Mifsstände, die sich bedauerlicherweise nicht beseitigen lassen. Alles dies aber darf uns keinesfalls abhalten, die wertvollen Vorteile gehörig zu würdigen, welche sie den Arbeitern bringen und die unschätzbaren Dienste zu betonen, die sie der sozialistischen Bewegung leisten.

# GESETZGEBUNG.

## FRANKREICH.

## DIE EINIGUNGSÄMTER IN FRANKREICH AUF GRUND DES GESETZES VOM 27. DEZEMBER 1892.

EINGELEITET VON

RAOUL JAY,
PROFESSOR AN DER RECHTSFAKULTÄT IN GRENOBLE.

Die Frage des Schiedsverfahrens steht seit mehreren Jahren auf der Tagesordnung des französischen Parlaments. Schon in der vorigen Legislaturperiode waren ihm verschiedene bezügliche Vorschläge von einzelnen seiner Mitglieder unterbreitet worden, sowie ein Gesetzentwurf der Regierung über das Sühne- und Schiedsverfahren in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Vorschläge und Entwurf waren Gegenstand eines bemerkenswerten Berichtes des Abgeordneten Lyonnais.[1]) Die Kammer war indessen auseinandergegangen, ohne über die Folgerungen des Berichtes zu verhandeln. In der 1889 gewählten Kammer wurden von neuem verschiedene Anträge betr. das Schiedsverfahren gestellt, und zwar von Eduard Lockroy, Lecour und mehreren seiner Parteigenossen, Camille Raspail, Mesureur. Die Regierung ihrerseits unterbreitete im Februar 1891 die Frage dem Obersten Arbeitsrat.

[1]) Der Abgeordnetenkammer vorgelegt am 27. Juni 1889.

Bei der Eröffnung der ersten Session des Rates am 18. Februar 1891 durch den Handelsminister äufserte dieser: „Der Oberste Arbeitsrat wird sich für die Beschäftigung mit den ihm unterbreiteten Reformen mit den ausländischen Gesetzgebungsarbeiten bekannt machen können. Die erste Vorlage betrifft das Schiedsverfahren. Es dürfte meines Erachtens nichts der Schaffung einer Gerichtsbehörde entgegenstehen, zu welcher Arbeitgeber und Arbeiter behufs Schlichtung ihrer Gesamt-Streitigkeiten ihre Zuflucht nehmen könnten. Die Arbeitseinstellungen entstehen oft durch Missverständnisse und Reibungen, und werden häufig aus Eigensinn und Starrköpfigkeit in die Länge gezogen. Es steht zu hoffen, dafs es dem Eingreifen von Schiedsrichtern, die von den Parteien selbst gewählt werden, die von einem wahrhaften Versöhnungsgeiste durchdrungen sind, die ferner ihrer Aufgabe des Friedenstiftens eine gesetzlich anerkannte Autorität und Befugnis entgegenbringen, gelingen wird, Kämpfen vorzubeugen, welche Allen schaden.“ [1])

Vor allem hatte sich der Oberste Rat mit der Frage zu befassen, ob ein gesetzgeberisches Eingreifen in der Schiedssache am Platze sei. Es ist bemerkenswert, dafs die Handelskammern, die Kammern der Künste und Gewerbe und sogar die Gewerbegerichte, im Jahre 1890 über diesen Punkt vom Handelsminister um ihre Meinung befragt, sich in der Mehrzahl dem Erlasse eines besonderen Gesetzes über das Schiedsverfahren abgeneigt zeigten: Die bestehenden Gesetze gestatteten Arbeitgebern wie Arbeitern, nach freiem Belieben Sühne- und Schieds-Kommissionen zu bilden; namentlich ermächtige das Gesetz über die Gewerbe-Fachvereine letztere, ihre Wirksamkeit in dieser Richtung zu bethätigen. Wozu ein neues Gesetz? Vor allem wäre es dann unmöglich, den Entscheidungen der Schiedsrichter gehörige Geltung zu verleihen. Wolle man aber dennoch gesetzgeberisch vorgehen, — sei es dann nicht einfacher und vorteilhafter, sich damit zu begnügen, die Befugnisse der Gewerbegerichte zu erweitern, anstatt eine nutzlose neue Maschinerie zu schaffen? — So lauten die Haupteinwände, welche zur Stütze der in der Erhebung des Jahres 1890 festgestellten Opposition gegen die fragliche Regelung angeführt wurden.[2])

---

[1]) Conseil supérieur du travail. I. Session (Février 1891) p. 11.

[2]) I. Session du Conseil supérieur, p. 176.

Der Oberste Arbeitsrat liefs sich durch diese Einwände nicht abhalten. Wenn er auch zugab, dafs ein neues Gesetz zur Anerkennung des Rechts, das Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nicht notwendig sei, so war er doch der Meinung, dass ein neues Gesetz mit Nutzen die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf ein Recht lenken dürfte, von dem sie nur allzuwenig Gebrauch machten, während es zugleich die Ausübung dieses Rechtes erleichtere. Andererseits hielt er nicht dafür, dafs die Gewerbegerichte, welche wirkliche Urteile über Einzelinteressen zu sprechen hätten, angethan seien, auf wahrhaft wirksame Art die Aufgabe des Sühne- oder Schiedsrichters durchzuführen. Seines Erachtens wäre es besser, die Schaffung von Organen durch die Parteien vorzusehen und zu erleichtern, die insbesondere Gesamtstreitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten hätten.

Obwohl von der Zweckmäfsigkeit eines Gesetzes über das Schiedsverfahren überzeugt, glaubte der Oberste Arbeitsrat davon absehen zu sollen, selbst einen den Kammern vorzulegenden Gesetzentwurf aufzustellen. Er begnügte sich damit, durch eine Anzahl von grundlegenden Beschlüssen die wichtigsten Fragen zu entscheiden, welche sich bei der Abfassung eines derartigen Gesetzes erheben müssen.

Diese Beschlüsse betrafen sowohl das gelegentliche Schiedsverfahren, welches eine entstandene Streitigkeit veranlafst, wenn sie zur Einsetzung von lediglich zeitweiligen Sühnekommissionen oder Schiedsgerichten führt, als auch die Errichtung von ständigen Sühne- und Schiedsbehörden. Der im Einklang mit den Wünschen des Obersten Arbeitsrates aufgestellte Gesetzentwurf, welcher im Laufe des Jahres 1891 vorgelegt wurde, enthielt zwei verschiedene Titel, deren erster das gelegentliche Sühne- und Schiedsverfahren und deren zweiter die ständigen Behörden betraf. Die Kommission der Abgeordnetenkammer glaubte diese Titel trennen und die Verhandlungen über den zweiten Titel hinausschieben zu müssen. „Es geschieht dies nicht", schrieb im Namen der Kommission der Berichterstatter Lockroy, „weil sie der fraglichen Regelung grundsätzlich abgeneigt wäre; im Gegenteil, — ihre grofse Mehrheit ist vielmehr für dieselbe. Sie hält jedoch dafür, dafs eine derartige Einrichtung, deren Bedeutung sich auf den ersten Blick schwer ermessen läfst, ein sehr eingehendes Studium erheischt, und sie glaubte, wenn sie sich zuerst mit ihr beschäftigte, die Abstimmung über den Teil des

Gesetzes zu verzögern, welchen die öffentliche Meinung so nachdrücklich fordert und den bereits Arbeitgeber und Arbeiter aus eigenem Antriebe in schwierigen Verhältnissen anwandten".[1])

Infolge dieser Entscheidung der Kommission hatten die Verhandlungen des Parlaments und das aus ihnen hervorgegangene Gesetz nur noch geringes Interesse. Lecour konnte in der Abgeordnetenkammer sagen: „Alle, welche im Schiedsverfahren praktisch thätig waren und darüber geschrieben haben, wie zum Beispiel die Herren Mundella und Weiler, erklären, dafs die fraglichen Streitigkeiten nur durch ständige Behörden geschlichtet werden können. Die Gewohnheit vor allem, miteinander zu verhandeln, sich zusammenzufinden, die persönlichen Beziehungen, welche sich unter den Delegierten herausbilden, sind es, welche bewirken, die Feinde von gestern in Freunde oder doch in wohlwollende Gegner von heute zu verwandeln. Das gelegentliche Zusammenfinden reicht nicht hin, um Vorurteile zu beseitigen und Einseitigkeiten zu bewältigen, Delegierten und Schiedsrichtern die notwendige Erfahrung zu verleihen".

Noch wichtiger erscheint mir die Einsetzung ständiger Kommissionen unter einem anderen Gesichtspunkt. Sie wäre der erste Schritt auf dem Wege der Vertretung der Arbeiter, aber ein Schritt, der entscheidend werden könnte. Der in der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 14. Dezember 1891 gestellte Antrag Mesureur's war in dieser Hinsicht besonders beachtenswert. Er forderte, dafs durch Verordnung in allen Industriegegenden Arbeitsräte eingesetzt würden, wo ihre Zweckmäfsigkeit erwiesen sei. Diese Arbeitsräte hätten aus so viel Sektionen zu bestehen, als in dem Bezirk eines jeden ähnliche gewerbliche Berufe oder Gewerke vorhanden seien, die bedeutend genug, um vertreten zu werden. Jede Sektion sei aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten zu bilden; die Arbeiterdelegierten seien durch die wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten, die Delegierten der Arbeitgeber durch die in zwei verschiedenen, von dem Bürgermeister oder seinem Beigeordneten geleiteten Versammlungen vereinten Arbeitgeber zu wählen.

Die Aufgabe der Arbeitsräte wäre eine dreifache. Sie hätten 1) über die Arbeitsverhältnisse zu beraten und ihr Gutachten über

---

[1]) Lockroy's Bericht, in der Abgeordnetenkammer erstattet am 23. Januar 1892.

die die Arbeit berührenden Fragen abzugeben, welche ihnen von der Regierung unterbreitet würden, 2) Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern uud Arbeitern auf dem Wege der Sühne zu verhüten oder beizulegen, das Schiedsverfahren unter den Parteien zu veranlassen und zu organisieren, welche sie nicht einigen konnten, und 3) alljährlich die Wahl der ausscheidenden Mitglieder, Arbeitgeber und Arbeiter, des Obersten Arbeitsrates vorzunehmen. Die Arbeitsräte, deren Errichtung Mesureur vorschlägt, würden, wie man sieht, in vielen Beziehungen den Gewerbe- und Arbeitsräten in Belgien gleichen.

Der lediglich das gelegentliche Schiedsverfahren betreffende Titel 1 des Regierungsentwurfs ist nach geringen Abänderungen in Kammer und Senat nunmehr zum Gesetze vom 27. Dezember 1892 über das fakultative Sühne- und Schiedsverfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten geworden. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist, im Falle einer Gesamtstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten einen Beamten mit der Aufgabe zu betrauen, beiden Teilen seine Vermittelung anzubieten und hierdurch die Bildung einer Sühnekommission, oder, wenn die Vertreter der Parteien sich nicht einigen können, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes herbeizuführen. Welchem Beamten nun sollte diese heikle Mission anvertraut werden? Die der Kammer unterbreiteten Vorschläge hatten bald den Bürgermeister, bald den Präsidenten des Handelsgerichts, bald den Präsidenten des Civilgerichts, bald den Friedensrichter im Auge. Der Oberste Arbeitsrat hatte sich für den Friedensrichter ausgesprochen. Er lehnte, unseres Erachtens aus gutem Grunde, die Einmischung des Präsidenten des Handelsgerichts und des Bürgermeisters ab; der erstere ist stets Arbeitgeber, der zweite ist es vielleicht auch und dann wäre zuweilen zu besorgen, dass er in Schieds-Fragen Politik triebe.[1]) Aber wir verstehen nicht recht, warum die Wahl des Obersten Rates nicht auf den Präsidenten des Civilgerichts gefallen ist. Er steht durch sein Amt den industriellen und politischen Streitigkeiten ebensofern, als der Friedensrichter. Er hätte offenbar vermöge seiner höheren Stellung einen grösseren Einfluss, eine gewichtigere Autorität in dem Werke der Versöhnung. Das Gesetz, wie es nunmehr vorliegt, hat sich der Meinung des

[1]) I. Session du Conseil supérieur du travail, p. 112.

Obersten Arbeitsrates angeschlossen. Gelangen indessen die von den Parteien ernannten Schiedsrichter weder zu einer Einigung über die Lösung des Streitfalles, noch über die Wahl des ausschlaggebenden Schiedsrichters, so wird dieser letztere vom Präsidenten des Civilgerichtes bestimmt (Art. 8). Der Friedensrichter kann sowohl auf Verlangen der Parteien als auch sogar von Amtswegen handeln. Die verschiedenen Artikel des Gesetzes regeln die Formen seines Eingreifens in eingehender Weise.

Oberster Arbeitsrat, Abgeordnetenkammer und Senat waren einig, dem Schiedsverfahren einen lediglich fakultativen Charakter zu geben und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen hin, die allerdings in den Verhandlungen des Obersten Rates und des Parlaments nicht völlig auseinandergehalten wurden: Erstens bleibt die Inanspruchnahme des Sühne- und Schiedsverfahrens in das Belieben der Parteien gestellt und sodann gewährleistet keinerlei Straffestsetzung die Vollstreckung der zwischen den Partei-Delegierten vermittelten Übereinkunft oder des durch das von ihnen geschaffene Schiedsgericht ergangenen Spruches. Es wäre gewifs nicht unmöglich gewesen, in jedem Falle die Bildung eines Schiedsgerichtes zu sichern. Es hätte genügt, der Partei oder den Parteien, welche sich etwa weigerten, Delegierte oder Schiedsrichter zu wählen, gesetzliche Vertreter zu bestellen. Basly hatte vorgeschlagen, im Bergwerksbetrieb das Schiedsverfahren nach dieser Richtung obligatorisch zu machen und dem Texte des Gesetzes die folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Sind die im Artikel 1 genannten Streitigkeiten zwischen Bergwerks-Konzessionären und ihren Arbeitern entstanden, so müssen sie stets vor ein Schiedsgericht gebracht werden. Sollte sich eine der Parteien weigern, Delegierte zu ihrer Vertretung in der Sühnekommission zu bestimmen, so hat der Friedensrichter von Amtswegen Vertreter für die Interessen der ausbleibenden Partei zu ernennen.“ Welches Interesse aber böte ein Schiedsverfahren, bei welchem die oder wenigstens eine der Parteien fehlen? Ein Interesse wäre unseres Erachtens unter diesen Umständen nur vorhanden, wenn die gewählten Schiedsrichter derart kompetent wären und ein solches moralisches Gewicht besäfsen, dafs ihre Entscheidung ohne Prüfung von der öffentlichen Meinung bekräftigt werden müfste. Es ist allerdings bekannt, welchen beträchtlichen Einflufs zuweilen die öffentliche Meinung auf die Lösung der industriellen Konflikte übt. Wo aber die Leute finden, welche ein derartiges Ansehen

besitzen? Es wäre ferner vorteilhafter gewesen, wenn man eine allgemeine und wirksame Form der Bekräftigung ermittelt hätte, welche die Befolgung der von der Sühnekommission oder dem Schiedsrichter getroffenen Entscheidungen gewährleistete, aber es war dies noch weit schwieriger. Der Berichterstatter hatte Recht, wenn er sagte, dafs man nicht Massen von Arbeitern zu Gefängnis- oder Geldstrafe verurteilen könne. Die Bearbeiter des neuen Gesetzes haben sich damit begnügt, an die öffentliche Meinung zu appellieren und zu diesem Behufe die möglichst weite Öffentlichkeit zu schaffen. Artikel 12 bestimmt, dafs Sühne- und Schieds-Antrag, die Weigerung oder das Ausbleiben der Erwiderung der Gegenpartei, die Entscheidung der Sühnekommission oder der Schiedsrichter nach ihrer Mitteilung durch den Friedensrichter an den Bürgermeister jeder der Gemeinden, in denen die Streitigkeit statthatte, von jedem dieser Bürgermeister durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen reservierten Stelle zu veröffentlichen sind. Der Anschlag der Entscheidungen kann aufserdem von den beteiligten Parteien bewirkt werden. Die Bekanntmachungen sind stempelfrei.

Es verdient übrigens bemerkt zu werden, dafs die vermittelten Übereinkünfte oder die gefällten Urteilssprüche unter gewissen Umständen aus dem Gesichtspunkte des Civilrechts von unstreitigem Werte sein und in den Regeln dieses Rechtes eine zuverlässige und wirksame Bestätigung finden können. So kam, nachdem im Mai 1891 ein Konflikt der Pariser Omnibusgesellschaft mit ihren Angestellten ausgebrochen, zwischen den Parteien, um dem Kampf ein Ziel zu setzen, ein Vergleich zu stande, nach dessen Wortlaut die Dauer des Arbeitstages grundsätzlich auf 12 Stunden — vom Verlassen des Depôts bis zur Rückkehr dahin — festgesetzt wurde. Als die Gesellschaft die derart eingegangene Verpflichtung nicht hielt, erstritt der Fachverein der Omnibus-Angestellten am Handelsgericht der Seine ein Urteil, welches erklärte, dafs die Allgemeine Omnibusgesellschaft gehalten sei, ihre Angestellten nicht länger als zwölf Stunden täglich arbeiten zu lassen, und das sie ferner für den Fall des Zuwiderhandelns verurteilte, dem Fachverein die Summe von 100 Franks pro Tag der Nichterfüllung während eines Monates nach seiner Rechtskraft zu zahlen.[1])

[1]) Entscheidung des Seine-Handelsgerichts vom 4. Februar 1892.

Im grofsen Ganzen dürfte dem Gesetze vom 27. Dezember 1892 kaum eine besonders hohe Bedeutung beizumessen sein. Zweifellos mag die Vermittelung des Friedensrichters insofern von Nutzen sein, als sie selbst unter gewissen Umständen durch den Einflufs, welchen eine parteilose und unbeteiligte Meinung üben kann, die gegenseitige Empfindlichkeit schützt, der einen wie der andern Partei den notwendigen ersten Schritt erspart. Es steht indessen zu befürchten, dafs diese Vermittelung für sich allein nicht ausreichen wird, die Bethätigung des Sühne- und Schiedsverfahrens hinlänglich zu verallgemeinern. Für uns hängt die Zukunft des Sühne- und Schiedsverfahrens in Frankreich vor allem ab von der Entwickelung, welche in unserem Lande die Gewerbe-Fachvereine nehmen. Erst wenn die Masse der Arbeiter in starke Vereinigungen eingereiht ist, werden sich einerseits Sühnekommissionen oder Schiedsgerichte unter Bedingungen gestalten können, welche den Erfolg zu gewährleisten vermögen, erst dann wird man andrerseits auf die regelmäfsige Beobachtung der von den Vertretern der Parteien getroffenen Übereinkünfte oder der vom Schiedsgericht gefällten Urteilssprüche zählen können. Einen schlagenden Beweis in dieser Hinsicht bietet die Erfahrung Englands. Zweifellos gewinnen seit zwei oder drei Jahren namentlich die Arbeiter-Fachvereine zusehends an Zahl und Bedeutung. Allein sie umfassen bis jetzt erst eine sehr geringe Minderheit der Arbeiter. —

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

**Gesetz betreffend das fakultative Sühne- und Schieds-Verfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten vom 27. Dezember 1892.**

Vom Senat und von der Abgeordnetenkammer angenommen, wird das im Wortlaut folgende Gesetz vom Präsidenten der Republik hiermit verkündet.

Artikel 1. — Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte, zwischen denen eine Streitigkeit entstanden ist, welche eine Gesamtheit von Personen angeht und Arbeitsverhältnisse betrifft, können die sie trennenden Fragen einer Sühnekommission oder, falls eine Verständigung in dieser Kommission nicht zu stande kommt, einem Schiedsgericht unterbreiten, deren Bildung in nachstehender Weise erfolgt.

Artikel 2. — Die Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellten richten gemeinsam oder einzeln, persönlich oder durch Bevollmächtigte, an den Friedensrichter des Bezirks oder eines der Bezirke, in denen die Streitigkeit besteht, eine schriftliche Erklärung, welche enthält:

1) Namen, Stand und Wohnort der Antragsteller oder ihrer Vertreter;

2) den Streitpunkt nebst kurzer Angabe der Gründe, auf welche sich die Partei stützt;

3) Namen, Stand und Wohnort der Personen, welchen der Sühne- oder Schiedsantrag mitzuteilen ist;

4) Namen, Stand und Wohnort der aus den Kreisen der Beteiligten von den Antragstellern zu ihrem Beistande oder ihrer Vertretung gewählten Delegierten, deren Zahl jedoch fünf nicht überschreiten darf.

Artikel 3. — Der Friedensrichter bescheinigt den Empfang dieser Erklärung unter Angabe des Tages und der Stunde ihrer Einreichung, und teilt sie innerhalb vierundzwanzig Stunden kostenlos der Gegenpartei mit durch eingeschriebenen Brief und erforderlichen Falles durch Bekanntmachung am Eingange zum Friedensgericht der Bezirke oder zum Bürgermeisteramt der Gemeinden, in deren Gebiet die Steitigkeit entstanden ist.

Artikel 4. — Nach Empfang dieser Mitteilung und spätestens in drei Tagen haben die Beteiligten ihre Entgegnung dem Friedensrichter zuzustellen. Ist diese Frist abgelaufen, so gilt ihr Schweigen als Ablehnung.

Im Falle der Annahme bezeichnen sie in ihrer Entgegnung Namen, Stand und Wohnort der zu ihrem Beistande oder ihrer Vertretung gewählten Delegierten, deren Zahl jedoch fünf nicht überschreiten darf.

Ist die Abgabe einer Entgegnung innerhalb drei Tagen durch die entfernte Lage des Wohnorts oder die Abwesenheit der Personen, denen der Antrag mitgeteilt wird, oder infolge der Notwendigkeit, Vollmachtgeber, Gesellschafter oder einen Verwaltungsausschufs zu befragen, nicht angängig, so haben die Vertreter der Betreffenden innerhalb dieser dreitägigen Frist zu erklären, welche Zeit sie zur Abgabe der Entgegnung benötigen.

Diese Erklärung wird den Antragstellern durch den Friedensrichter binnen vierundzwanzig Stunden übermittelt.

Artikel 5. — Wird der Antrag angenommen, so erläfst der Friedensrichter ohne Aufschub an die Parteien oder an die von ihnen bezeichneten Delegierten die Aufforderung, sich zur Sühnekommission zu vereinen.

Die Zusammenkünfte finden in Gegenwart des Friedensrichters statt, welcher sich der Kommission behufs Leitung der Verhandlungen zur Verfügung hält.

Artikel 6. — Wird in der Kommission eine Verständigung über die Bedingungen der Sühne erzielt, so werden diese Bedingungen in einem vom Friedensrichter gefertigten und von den Parteien oder ihren Abgeordneten unterschriebenen Protokoll verzeichnet.

Artikel 7. — Wird keine Verständigung erzielt, so fordert der Friedensrichter die Parteien auf, entweder je einen oder mehrere oder einen gemeinsamen Schiedsrichter zu bestimmen.

Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Lösung des Streites, so können sie einen weiteren Schiedsrichter wählen, damit dessen Stimme den Ausschlag gebe.

Artikel 8. — Gelangen die Schiedsrichter weder zur Einigung über die Lösung des Streites noch über die Wahl des ausschlaggebenden Schiedsrichters, so erklären sie dies zu Protokoll, und dieser Schiedsrichter wird dann vom Vor-

sitzenden des Civilgerichts ernannt, nachdem derselbe von dem Protokolle Einsicht genommen, welches ihm vom Friedensrichter ohne Aufschub zugestellt wird.

Artikel 9. — Die von den Schiedsrichtern getroffene, ausgefertigte und unterschriebene Entscheidung in der Sache wird dem Friedensrichter übergeben.

Artikel 10. — Im Falle eines Ausstandes erläfst der Friedensrichter, wenn von Seiten der Parteien kein Antrag gestellt wird, in der im Artikel 3 angegebenen Weise von Amtswegen an die Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellten oder ihre Vertreter die Aufforderung, ihm binnen drei Tagen bekannt zu geben:

1) den Streitpunkt mit einer kurzen Darlegung der Gründe;

2) ihre Bereitwilligkeit oder Weigerung, das Sühne- und Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen;

3) Namen, Stand und Wohnort der Delegierten, welche etwa von den Parteien gewählt wurden, deren Zahl indessen auf beiden Seiten je fünf nicht überschreiten darf.

Die dreitägige Frist kann aus den Ursachen und unter den Bedingungen, welche Artikel 4 angiebt, verlängert werden.

Wird der Antrag angenommen, so ist gemäfs Artikel 5 ff. zu verfahren.

Artikel 11. — Die in den Artikeln 6, 8 und 9 erwähnten Protokolle und Entscheidungen werden im Original auf der Kanzlei des Friedensgerichtes bewahrt, das jeder der Parteien kostenlos eine Abschrift derselben aushändigt und eine weitere dem Minister für Handel und Gewerbe durch Vermittelung des Präfekten einreicht.

Artikel 12. — Der Sühne- und Schieds-Antrag, die Weigerung oder das Ausbleiben der Erwiderung der Gegenpartei, die Entscheidung der Sühnekommission oder der Schiedrichter werden nach ihrer Mitteilung durch den Friedensrichter an den Bürgermeister jeder der Gemeinden, in denen die Streitigkeit statt hatte, von jedem dieser Bürgermeister durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen reservierten Stelle veröffentlicht.

Der Anschlag der Entscheidungen kann aufserdem von den beteiligten Parteien bewirkt werden. Die Bekanntmachungen sind stempelfrei.

Artikel 13. — Die zum Abhalten der Sitzungen der Sühnekommissionen und der Schiedsrichter notwendigen Räumlichkeiten werden von den Gemeinden, in denen sie sich befinden, beschafft, geheizt und erleuchtet.

Die hieraus entstehenden Kosten gehören unter die obligatorischen Ausgaben der Gemeinden.

Die Spesen der Sühne- und Schiedskommissionen werden durch Verfügung des Departements-Präfekten festgesetzt und im Departements-Haushalt als obligatorische Ausgaben aufgeführt.

Artikel 14. — Sämtliche in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes geschehenen Handlungen sind stempelfrei und werden kostenlos enregistriert.

Artikel 15. — Die Schiedsrichter und Delegierten, welche in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ernannt werden, müssen französische Bürger sein.

In den Gewerben oder Industrien, in welchen Frauen beschäftigt sind, können diese zu Delegierten unter der Bedingung bestimmt werden, dafs sie die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

Artikel 16. — Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in den Kolonien Guadeloupe, Martinique und der Réunion.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und angenommen vom Senat und der Kammer der Abgeordneten, wird als Staatsgesetz vollzogen.

Geschehen zu Paris, den 27. Dezember 1892.

Carnot.

Im Namen des Präsidenten der Republik.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Jules Siegfried.

# LITTERATUR.

*Post, Jul. Dr.* und *Dr. H. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.* Bd. II: *Die erwachsenen Arbeiter.* Mit 145 Abbildungen. Berlin, Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) 1893. VII. — 172 und 745 S.

Unter den verschiedenen Erklärungsversuchen, die unternommen worden sind, um die Entstehung einer sozialen Frage dem Verständnisse näher zu bringen, sind mir immer diejenigen als die oberflächlichsten erschienen, welche alle sozialen Übel ganz einfach auf die schlechte, böse Gesinnung einzelner Stände oder gar Personen zurückführen. Der oder die Einzelnen sollen dann den Charakter der Klasse mehr bestimmen als die Klasse die Stellung der ihr angehörigen Glieder bedingt. Diese Annahme erscheint begreiflich und folgerichtig, wenn sie von den Anhängern einer Konfession ausgeht, die in strengem Indeterminismus nicht zugestehen mag, dafs äufsere und namentlich sozialökonomische Zustände auf die moralische Entwicklung des Einzelmenschen einen schwerwiegenden Einflufs ausüben. Man kann es insofern verstehen, wenn Sozialpolitiker des Katholizismus die Lösung der sozialen Frage nur von der Wiederausbreitung kirchlicher Gesinnung und christlicher Moral erwarten und deshalb in der Machterweiterung der Kirche auch vom sozialen Standpunkte ihre vornehmste Aufgabe erblicken.

Man kann es ferner, wenngleich aus anderen Gründen, begreiflich finden, wenn Angehörige der Arbeiterklasse für ihre Not die „Profitgier" und Hartherzigkeit ihrer Arbeitgeber verantwortlich machen, während Arbeitgeber für die Unzufriedenheit ihrer Leute keinen anderen Schlüssel als Begehrlichkeit, Neid, materialistische Gesinnung, Aufhetzung durch „gewissenlose Agitatoren" usw. besitzen. Die persönlichen Träger eines Systemes oder einer Bewegung werden von konkret veranlagten Menschen leichter erfafst als das System und die Bewegung „an sich", und es ge-

währt im sozialökonomischen Kampfe immer eine grofse Befriedigung, wenn man glaubt, die Gegner einer moralisch verwerflichen Gesinnung zeihen zu dürfen.

Äusserst merkwürdig und schier unbegreiflich aber ist es, wenn Arbeitgeber auftreten und die mifslichen sozialen Zustände von heute als eine Folge ihrer höchsteigenen sozialen Pflichtvergessenheit darstellen. Mag dieser Gedanke so geradezu und offen auch nur seltener geäufsert werden, thatsächlich bekennen sich alle Arbeitgeber zu dieser Anschauung, welche die soziale Frage allein, ohne Teilnahme von Arbeitern, Staat und Gesellschaft, mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen lösen wollen. Das unterliegt doch keinem Zweifel: wer einmal ernsthaft von der Überzeugung beseelt ist, dafs nur Wohlfahrtseinrichtungen die Hyder der Arbeiterfrage tödten können, schiebt zugleich allen Fabrikanten welche solche Einrichtungen vernachlässigen, die Schuld an unserem sozialen Elende zu. Bekanntermafsen steht auf diesem Standpunkte auch der Geheime Regierungsrath im Kgl. Preufs. Ministerium für Handel und Gewerbe, Herr Julius Post. Und von dieser Grundauffassung aus schreibt er ganz mit Recht über den ersten Band seiner „Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern“: „Das Buch sollte durch Schilderung von Oasen auf die grofse Wüste hinweisen, somit eine Anklageschrift darstellen und dadurch einen bescheidenen Beitrag zur Anbahnung eines Erziehungsprozesses liefern.“ Herr Post erklärt also: Die und die Arbeitgeber haben in Folge ihrer Wohlfahrtseinrichtungen den sozialen Kampf überhaupt nicht entstehen lassen oder ihn schon bei seiner Entstehung zu beschwören gewufst. Sie haben „Oasen“ in der „Wüste“ geschaffen, sie haben „Inseln der Wohlfahrt“ im „Meere der Wehfahrt“ errichtet. Die andern aber, deren Betriebe nicht als Musterstätten persönlicher Fürsorge aufgefürt werden können, die dem Beispiele der gutgesinnten Standesgenossen nachzueifern verabsäumt haben, diese sind es, die an unserem sozialen Mifsgeschicke die Schuld tragen, die ich als sozialer Staatsanwalt angeklagt habe, und zu deren Bekehrung und Aneiferung die „Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen“ schliefslich errichtet werden mufste.

Vergegenwärtigt man sich die selbst das Blümlein Rühr-michnicht-an in Schatten stellende Empfindsamkeit, die von Arbeitgebern gar häufig an den Tag gelegt wird, sobald man unsere sozialen Zustände lediglich als Ausflufs einer reformbedürftigen Wirtschaftsordnung bespricht und somit jede persönlich kränkende Beziehung vollkommen vermeidet, so kann man sich nicht genug darüber wundern, dafs die deutschen Arbeitgeber dieser Post'schen Anklage nicht sofort einen schneidigen Protest entgegengesetzt haben. Der geziemende Respekt vor der amtlichen Stellung des Anklägers kann es doch nicht allein gewesen sein, der die bewährten Kämpen der verfolgten Industrie von einer unzweideutigen Stellungnahme abgehalten hat, denn die Angriffe deutscher Arbeitgeber

gegen unparteiisch waltende Fabrikinspektoren beweisen zur Genüge, dafs man in diesen Kreisen Mannesmut selbst gegen amtliche Stellen besitzt.

Die geflissentliche Beförderung und Begünstigung der Wohlfahrtseinrichtungen mag für deutsche Arbeiter, die diesen Mafsnahmen zu einem guten Teile bereits entwachsen sind, beleidigend sein. Noch viel härter aber werden durch das Post'sche Werk die Arbeitgeber getroffen. Es werden Anschuldigungen gegen sie erhoben, die sie ihrer Mehrheit nach gewifs nicht verdienen, und es wird ihnen eine Sozialpolitik aufgedrängt, über die sie sich, wie manche Erfahrungen zeigen, schon zu erheben beginnen. Wir sprechen es mit Genugthuung aus, dafs auch auf deutschem Boden bereits Arbeitgeber sich finden, die einer sozial viel freieren und vornehmeren Handlungsweise sich befleifsigen, als so manche der von Post vorgeführten „Fabrikpatriarchen."

Wenn wir hiermit im Interesse der Wissenschaft und der nicht mit Post'schen Sternchen ausgestatteten Arbeitgeber gegen die sozialpolitische Grundidee der Wohlfahrtseinrichtungen Protest erheben müssen, so soll damit in keiner Weise der Meinung Vorschub geleistet werden, als ob die einzelnen Arbeitgeber durch ihr persönliches Verhalten nicht viel zur Verschärfung wie zur Milderung sozialer Gegenstände beizutragen vermöchten. Die gegenwärtige Wirtschaftsordnung gewährt der individuellen Stellung noch immer einen gewissen Spielraum. Ganz abgesehen davon, dafs es eine Reihe sozialer Reformen gibt, bei denen die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern leidlich parallel laufen, zwingt beispielsweise die freie Konkurrenz keinen Fabrikherrn, seine Arbeiter als eine inferiore Rasse, roh, brutal, übermütig und verächtlich zu behandeln, sie in ihren Wahlen zu beeinflussen und sie wegen selbständiger Parteibestrebungen kurzer Hand zu verfehmen. Und gerade in der letzterwähnten Hinsicht ist der Schild einiger Post'scher Patriarchen — ich erinnere nur an die Herren Möller (Brackwede), Krupp und Stumm — leider gar nicht so reinlich und zweifelsohne. Wir halten also eine „Ethisierung des Klassenkampfes" mit der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur für durchaus möglich und im höchsten Mafse erstrebenswert. Allein das sind nicht die Kreise, die Herr Post zieht. Ihm ist der Klassenkampf an sich ein Greuel, und er ist von seiner Notwendigkeit durchaus nicht überzeugt. Sein Patriarchalismus will zwar „Befreiung, aber keine Emanzipation, will erlösen, aber nicht loslösen, will keine Unterthanen, sondern ein echtes Vasallentum." Wir kopieren diese Ausführungen, wie man wohl eine schwer leserliche Handschrift Zug für Zug kopiert und so die Entzifferung derselben auf andere abwälzt. Vielleicht ist es zur Lösung der rätselhaften Inschrift, von der wir nur wissen, was sie nicht besagen will, auch förderlich, wenn wir hinzufügen, dafs nach Post „patriarchalisch" mit „gemütsmenschlich" gleichbedeutend ist.

Wir wollen nicht leugnen, dafs hie und da ein wirklich „gemütsmenschliches" Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern besteht,

und dafs diese Gemütsmenschlichkeit den sozialen Gegensatz gar nicht erst zum Bewufstsein kommen läfst. Wir leugnen auch nicht, dafs im Winter einmal ein Gewitter und im Sommer einmal ein Schneegestöber eintreten kann. Deswegen bleibt Sommer doch Sommer und Winter Winter. Das heifst in's Statistische übersetzt: Die etwa 200 von Post angeführten Musterstätten bilden von den mehr als 50 Arbeiter beschäftigenden Gewerbebetrieben des Deutschen Reiches im besten Falle 2 %. Und obwohl die Bescheidenheit des Ergebnisses eigentlich schon jede Kritik entwaffnet, müssen wir im Interesse der Sache sogar noch die Frage aufwerfen: Bestehen in der That in allen Post'schen Musterstätten gemütsmenschliche Beziehungen der oben angedeuteten Art? Leider hat Herr Post durch das „Wie“ nicht weniger als das „Was“ seiner Mitteilungen es recht schwer gemacht, sich darüber ein selbständiges Urteil zu bilden. Durch das „Wie“: anstatt von den einzelnen Musterstätten ein vollkommen zusammenhängendes plastisches Bild zu entwerfen, sind dessen Mosaiksteinchen über das weite Gebiet zweier starker Bände hin bisweilen an 30—40 verschiedenen Stellen verstreut worden, ein Mangel, dem auch das gut gearbeitete Register nicht abzuhelfen vermag. Durch das „Was“: wenn man selbst all' diese Steinchen angemessen vereinigt, so erhält man noch immer nicht treue Spiegelbilder der Wirklichkeit, sondern teils Idealgemälde, teils subjective Eindrücke des Herrn Post und der betreffenden Arbeitgeber, oft vielleicht sogar nur diejenigen Eindrücke, die sie zur Mitteilung geeignet halten. Herr Post schildert keineswegs die thatsächliche Wirksamkeit der einzelnen Einrichtungen, wie sie sich nach unparteiischer Befragung aller Beteiligten darstellen würde, er begnügt sich in den meisten Fällen damit, Statuten abzudrucken und denselben — und auch das nicht immer — einige erläuternde Bemerkungen des Arbeitgebers allein beizufügen. Was würde man von einem Politiker sagen, der durch Abdruck der wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze schon ein ausreichendes Bild von dem politischen Leben eines Landes geliefert zu haben glaubte?

Nun kommt es, wie Herr Post selbst zugibt, vor allem auf den Geist an, in welchem die Einrichtungen gehandhabt werden. Leider haben wir von diesem Geist und Geist überhaupt in den beiden Bänden nur herzlich wenig finden können. Lassen also die von Post gebotenen Materialien eine ausreichende Kontrolle über die von ihm und seinen Patriarchen gefällten Urteile nur selten zu, so findet sich doch selbst in dem mitgeteilten Material gar Manches, das die reine Gemütsmenschlichkeit gewisser Einrichtungen in eine fragwürdige Beleuchtung bringt. Ehe wir darauf eingehen, müssen wir noch gestehen, dafs es uns schon von vornherein ganz unbegreiflich ist, wie z. B. Herr Krupp zu den 25 301 von ihm beschäftigten Personen und deren 60 290 Familienangehörigen gemütsmenschliche Beziehungen zu pflegen vermag. Auch scheint uns mehr einfaches Mitleid und Almosenbereitschaft als „Patriarchalismus“

vorzuliegen, wenn Herr Franz de Paul Schröckenfux an Herrn Post schreibt: „ein Esel, der sich nicht bemüht, das Vertrauen seiner Leute zu gewinnen und ihnen wohlzuthun, wo man nur armen Kerls wohlthun kann, denn dieser Arbeitgeber bringt sich um manche schöne und jedenfalls um die edelsten Stunden seines Lebens.“ Oder an anderer Stelle: „Ich habe alle ihre (der Arbeiter) Effekten gegen Feuersgefahr versichert; die Prämien leiste ich allein. Es ist nicht viel dabei, und manche Fabrikanten sollten es thun, denn jede gröfsere Fabrik zahlt für sich doch eine bedeutende Feuerversicherungsprämie, und ob nun 50—60 Gulden mehr gezahlt werden, bleibt sich ziemlich gleich; es ist ja das ruhige Gewissen, die armen Kerle sicher zu wissen, allein so viel werth.“ Hier liegt offenbar eine vollständige Gleichstellung von Armen- und Arbeiterfrage vor, von welcher einmal an andrer Stelle ausführlicher gesprochen wurde.[1]) In welchen Musterstätten sonst noch der Patriarchalismus sich in reine Wohlthätigkeit auflösen mag, ist bei der schon beklagten Unvollkommenheit der Belege nicht leicht zu sagen. Wir sind indefs der Überzeugung, dafs diese Musterstätten zu den, vom allgemein menschlichen Standpunkte aus betrachtet, anerkennenswertesten Betrieben zu zählen sind.

Im Übrigen ist es eine sonderbare Erscheinung, dafs die gemütsmenschlichen Beziehungen namentlich dann gedeihen, wenn der Patriarch auch geschäftlich seine Rechnung dabei findet: „Von den in grofser Anzahl vorliegenden ziffernmäfsigen Belegen dafür, dafs sich die den Arbeitern erwiesenen Wohlthaten geschäftlich bezahlt machen, weise ich nur usw.“ Bei anderen Patriarchen äufserte sich die Sehnsucht nach gemütsmenschlichen Bestrebungen wieder erst dann, als die sozialdemokratische Agitation ihnen nahte: „Von der Ansicht geleitet, dafs eigener Besitz, sei es Geld, Haus oder Garten, auch die Brust des Arbeiters mit Zufriedenheit und Selbstvertrauen erfüllt, und je bescheidener und mühevoller erworben, desto wertvoller und heiliger ist, den preiszugeben selbst die Hetzereien gewissenloser Agitatoren nicht vermögen, habe ich den Sparsinn meiner Arbeiter zu selbstthätigem Sparen durch Errichtung einer Fabriksparkasse zu wecken gesucht.“ Nicht selten betrachtet man den Zweck einer Wohlfahrtseinrichtung bereits als durchaus erreicht, wenn die betreffenden Arbeiter sich an den Bestrebungen der Arbeiterpartei nicht mehr offen beteiligen.

Wir müssen uns eigentlich darüber wundern, dafs Herr Post auf die „gewissenlosen Agitatoren“ so schlecht zu sprechen ist. Sie sind seine wirksamsten Helfershelfer und haben nach unserer Überzeugung selbst noch mehr Arbeitgeber in Patriarchen verwandelt als Herr Post und die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Falls einmal ein Ordens-

---

[1]) Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Sozialpolitisches Centralblatt, herausgegeben von Dr. H. Braun. Berlin I. (1892) Nr. 20.

regen über die um die Ausbreitung patriarchalischer Beziehungen verdienten Männer darniedergehen sollte, müfsten die Herren Bebel und Liebknecht billigerweise auch bedacht werden.

Gehen wir nun zu dem zweiten Teile des umfangreichen zweiten Bandes des grofsen Werkes über. Er trägt die Aufschrift: „Beschreibung einzelner Musterstätten." Aus den früher angedeuteten Gründen entspricht zwar der Inhalt nicht durchaus dem Titel, doch das soll uns fürderhin nicht mehr stören.

I. Arbeiterausschüsse. Bekanntlich hat der Verein für Sozialpolitik[1]) schon vor zwei Jahren eine Behandlung dieses Gegenstandes durch Professor Sering veranlafst, die nur an dem beim Verein für Sozialpolitik allerdings traditionellen Gebrechen leidet, dafs allein die Auffassung der Arbeitgeber zur Geltung kam. Herr Post hätte sich ein schönes Verdienst erwerben können, wenn er in seiner Arbeit diesen Mangel beseitigt hätte. Dafs er es natürlich nicht gethan, braucht kaum erwähnt zu werden. So gehört diese Abteilung wohl zu den wissenschaftlich wertlosesten des Post'schen Werkes. Sie steht hinsichtlich des Stoffes wie der Bearbeitung weit hinter dem Sering'schen Buche zurück. Übrigens ist durch die vor einiger Zeit veröffentlichte Enquête[2]) des österreichischen Abgeordnetenhauses über die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen auch die Sering'sche Sammlung überholt worden, da bei der östreichischen Erhebung auch Arbeiter vernommen wurden. Wer sich also für Arbeiterausschüsse interessiert, der wird aus letzterer eine weit bessere Belehrung als aus dem Post'schen Werke schöpfen können. Immerhin mag noch hinzugefügt werden, dafs der österreichische Entwurf zur obligatorischen Einführung von Arbeiterausschüssen, der sich auch nicht gerade durch Überflufs an Freisinn auszeichnet, mit den Statuten der „Musterstätten"[3]) verglichen, aussieht, als ob ihn einer der „gewissenlosen Agitatoren" selbst verfafst hätte.

II. Arbeitsordnungen. Dieser Abschnitt ist merkwürdig dürftig ausgefallen. Es werden nur 6 Arbeitsordnungen vorgeführt. Auch vom Post'schen Standpunkte aus scheint auf diesem Gebiete noch wenig Mustergiltiges geleistet zu werden.

III. Lohnformen und Verwandtes. Man findet hier eine ziemlich einseitige und kritiklose Wiedergabe sattsam bekannter Gewinn-

[1]) Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten herausgegeben im Auftrage des Vereines für Sozialpolitik von Prof. Dr. M. Sering. Leipzig 1890.

[2]) Ergebnisse der vom Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Zusammengestellt vom Berichterstatter Dr. Baernreither. Wien 1893.

[3]) Ausgenommen die Statuten der Herrn Freese, Rosicke und Ringhoffer.

beteiligungsversuche, meist französischer Firmen. Der Herausgeber hat sich nicht einmal der Mühe unterzogen, das fremdsprachige Material übersetzen zu lassen. Anstatt Dinge zu erzählen, die man bei Böhmert, Frommer, Gilman-Katscher und anderen mehr leicht genug erfahren kann, wäre es vom sozialpolitischen Standpunkte aus viel dankenswerter gewesen, wenn Herr Post uns hier einige Angaben über die Lohnverhältnisse seiner Musterstätten, namentlich im Vergleiche mit Nicht-Musterstätten zur Verfügung gestellt hätte.

IV. Arbeitsstätte. Es handelt sich um Anlagen, deren gröfster Vorzug Geruchlosigkeit ist, um Bade- und Feuerlöschvorrichtungen, also der Hauptsache nach um rein technische Angelegenheiten. Da sozialpolitische Voreingenommenheit hier nicht leicht störend einwirken kann, gehören diese Ausführungen, die meist durch klare Zeichnungen ergänzt werden, zu den wertvollsten der ganzen Sammlung.

V. Wohnungen. Beachtung verdienen die Vorschriften über die Gewährung von Hausbauprämien und Vorschüsse für die Arbeiter der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken. Baulustigen Arbeitern können Bauprämien im Betrage von 250—300 Thaler und unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden. Im Übrigen mögen folgende Lesefrüchte den Geist der Fürsorge erkennen lassen:

§ 3. Durch die Meldung erlangt der sich Meldende noch keinerlei Rechte auf die erbetenen Wohlthaten.

§ 6. Von der Bewilligung von Prämien und Vorschüssen sind ausgeschlossen diejenigen Bergleute: 1) welche durch ihre Führung Anlafs zu Unzufriedenheit geben. . . . . . 5) welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 45. Lebensjahr schon überschritten haben, 6) deren Gesundheitszustand den Eintritt einer baldigen Invalidität erwarten läfst.

§ 12. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder im Falle sonst zum Beispiel durch freiwilliges Verlassen der Grubenarbeit oder durch Begehen eines Disciplinarvergehens oder eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, welches die Ablegung des Prämienempfängers auf immer nach sich zieht, das Haus der Zweckbestimmung der Prämie, es zehn Jahre als Bergmannswohnung zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie sofort rückforderbar.

§ 15. In denselben Fällen, in welchen die Prämie rückforderbar wird, ist auch der Bauvorschufs sofort und ohne vorherige Aufkündigung rückzahlbar.

„Nach diesen Ergebnissen wird man mit Recht sagen dürfen, dafs die Beförderung der Ansiedelung von Werksarbeitern durch die Gewährung von Bauvorschüssen und Bauprämien sich wohl bewährt und die dafür geleisteten Aufwendungen der Arbeitgeber reichlich gelohnt hat."

Von den Arbeitern der Staatsbergwerke bei Saarbrücken sind 42 % Hauseigentümer. Sind diese nun glücklich und zufrieden? Herr Post scheint

es anzunehmen. Andere und mit den Verhältnissen noch besser vertraute Personen denken anders darüber. So wufste Herr Kaplan Dasbach auf der Versammlung des Vereines für Sozialpolitik im Jahre 1890 Dinge aus dem Saarrevier zu erzählen, die von der Gemütsmenschlichkeit einzelner Direktoren ein sonderbares Zeugnis ablegten. Wie wenig auf diesen Musterstätten die soziale Frage als gelöst gelten darf, hat ferner der Gang der Arbeiterbewegung in jenem Gebiete auch weitere Kreise erkennen lassen. Es mufste in der That schon schlimm geworden sein, wenn ökonomisch so vollkommen abhängige Arbeiter in eine selbständige Bewegung hineingerissen werden konnten.

Auch private Arbeitgeber (Krupp und andere mehr) haben das System der Bauprämien eingeführt. Aus dem Resumé, dafs Herr Peters (Neviges) über diese Thätigkeit erstattet, verdient vielleicht der Schlufs wiedergegeben zu werden: „Es ist durch diesen gelungenen Versuch die gegründete Aussicht gewonnen, dafs es auf dem betretenen Wege gelingen wird, einen grofsen, wenn nicht den gröfsten Teil der Arbeiter zu Eigentümern und dadurch zu Bürgern von einem für das Gemeinwesen wertvollen Schlage zu machen."

Unvergleichlich höher als diese Art, die Wohnungsfrage zu lösen, ist ein Versuch zu schätzen, den van Marken in Delft unternommen hat. Das Charakteristische ist hier, dafs nicht der einzelne Arbeiter, sondern eine durch die Arbeiter der Unternehmung gebildete Aktiengesellschaft als Eigentümerin der Häuser auftritt. So bleibt dem Arbeiter die Freizügigkeit vollkommen gewahrt, da er seine Aktie jederzeit und ohne Verlust leicht wieder abgeben kann.

Im Übrigen sind auch in diesem Abschnitte die Mitteilungen technischer Art von weit höherem Werte als die sozialpolitischen Ausführungen. Insbesondere kann die Lektüre der diesem Kapitel beigefügten Abhandlung des Docenten Ch. Nufsbaum über die allgemeinen Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen wärmstens empfohlen werden. Die Litteratur der Arbeiter-Wohnungsfrage dürfte keine Schrift aufzuweisen haben, die rascher und besser über die technisch-hygienische Seite des Problems zu unterrichten im Stande wäre.

VI. Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Diese Einrichtungen gehören, sofern die Arbeiter an deren Verwaltung in ausreichender Weise beteiligt sind, von vornherein zu den einwurffreiesten der Wohlfahrtspolitik. Sie vermögen eine dauernde Abhängigheit des Arbeiters nicht zu begründen. Auch der Charakter reiner Wohlthätigkeit kommt ihnen seltener zu, da die Ökonomie des Grofsbetriebes in der Regel schon genügt, um den Arbeitern für geringes Geld eine gute Ernährung zu verschaffen.

Peinlich hat es uns berührt, dafs Herr Post über die Verwendung des Gewinnes in der grofsartigen von der Firma Krupp errichteten Arbeiter-Konsumanstalt nur zu berichten weifs: „Seit dem 1. Januar 1890

besteht die Einrichtung, dafs der bei den einzelnen Betrieben der Konsumanstalt erzielte Gewinn den die Konsumanstalt benutzenden Werksangehörigen zu Gute kommt, und zwar in der Form eines Rabatts, welcher auf Grund des Bilanzergebnisses nach Schlufs des Geschäftsjahres festgestellt wird."

VII. Sparwesen. Die Grundidee der meisten hier vorgeführten Veranstaltungen besteht darin, dafs Arbeitgeber zu den Ersparnissen der Arbeiter Zuschüsse leisten, um damit den Spartrieb nachhaltiger anzueifern. Hie und da tritt dieses Streben auch mit der Absicht verbunden auf, Arbeiter in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken. Es können dann beim Austritte oder der Entlassung des Arbeiters bereits gewährte Prämien sofort zurückgezogen werden: „Sollten im Kreise meiner Arbeiter, trotz meiner ihnen stets bewiesenen und auch ferner zu beweisenden Fürsorge, Komplottierungen zwecks Nötigung oder Beeinflussung meiner Entschliefsungen irgend welcher Art vorkommen, so behalte ich mir vor, das Ersparte sofort zurückzuzahlen, alle hierin ausgeführten Begünstigungen ganz oder teilweise aufzuheben, oder Einzelne von dem Genusse derselben auszuschliefsen."

VIII. Unterstützungen. Nach dem Ausbau der reichsgesetzlichen Arbeitsversicherung handelt es sich namentlich um Ergänzungen der gesetzlichen Unterstützung und die Ausdehnung der Fürsorge auf die Familienangehörigen des Arbeiters. Leider ist selbst in „Musterstätten" der Typus von Invalidenkassen noch nicht ausgestorben, nach welchem von den Arbeitern zwangsweise Beiträge erhoben werden, trotzdem die freiwillig ausscheidenden oder entlassenen Arbeiter der Unternehmung alle Ausprüche verlieren.

IX. Erholung. Wenn der ziemlich dürftige Inhalt dieses Schlufskapitels darauf schliefsen lassen darf, dafs erst wenige Arbeitgeber ihre Arbeiter auch in den Erholungsstunden bevormunden zu müssen glauben, so wollen wir uns der Kürze aufrichtig freuen.

Nachdem wir leider weder in methodisch-wissenschaftlicher noch in sozialpolitischer Beziehung dem Verfasser zuzustimmen vermochten, ist es uns ein Bedürfnis, wenigstens seinen Sammeleifer zum Schlusse noch rückhaltslos anzuerkennen.

Karlsruhe.

HEINRICH HERKNER.

***Schoenfeld, H. Dr.: Les principes rationnels de l'assurance ouvrière. Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne.*** — Brüssel 1893. Société belge de librairie. — 90 S.

Der Verfasser tritt in dieser kleinen Schrift als begeisterter Lobredner der Deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf. Er ist überzeugt, dafs das Deutsche System der Arbeiterversicherung früher oder später die Welt erobern werde, und unternimmt es daher, die französisch Redenden in den Geist dieser Gesetzgebung einzuführen.

Von besonderem Interesse ist das vierte Kapitel der Schrift, in dem der Verfasser die seiner Ansicht nach wichtigsten Einwendungen bespricht, welche gegen die fragliche Gesetzgebung geltend gemacht worden sind. Da er der praktischen Handhabung der Gesetze fern steht, so bleiben viele seiner Betrachtungen naturgemäfs recht auf der Oberfläche. Einige seiner Ausführungen sind indes grade für uns Deutsche beachtenswert. So steht es zum Beispiel für ihn fest, dafs die Schaffung der Berufsgenossenschaften, die das ganze Reich umfassen, nur aus dem Gesichtspunkt der Stärkung der Reichseinheit zu erklären ist. «Diese Tendenz zur Centralisation», sagt er wörtlich (S. 39), «kann allein die Schaffung der 26 Berufsgenossenschaften erklären, die sich über das ganze Reich ausdehnen, eine lästige (onéreuse) und komplizierte Schöpfung, die aber augenscheinlich die Annäherung der verschiedenen deutschen Länder erstrebt. Denn es ist nicht anzunehmen, dafs die Urheber des Systems nur an die Grofsindustrie gedacht und vergessen haben, den aufserordentlichen Kosten, die gewisse künstliche Gruppierungen mit sich bringen müssen, Rechnung zu tragen.» Später kommt er noch einmal darauf zurück und hebt beispielsweise hervor, dafs die Müllerei-Berufsgenossenschaft 38 249 Betriebe umfasse mit durchschnittlich 2,16 Personen in jedem Betrieb, «was lästige Komplikationen herbeigeführt hat, die in keinem Verhältnis zu dem Ziel und den Ergebnissen stehen. Es ist diese bureaukratische Arbeit, die Ch. Morisseaux im Auge hatte, als er schrieb: ««Die Maschine ist konstruiert worden, um im Grofsen zu produzieren; aber man hat sie im Kleinen produzieren lassen nach demselben Verfahren und mit denselben Formen . . ., und die ganze Kraft wird nun aufgebracht, um die Trägheit eines Werkzeugs zu überwinden . . . Offenbar verbraucht die Maschine zuviel für die Reibung»» (die Ergebnisse der Zwangsunfallversicherung, Paris 1888).» Diese Äusserungen sind um so bemerkenswerter, als der Verfasser im übrigen, wie bereits erwähnt worden ist, ein ausgesprochener Anhänger der deutschen Arbeiterversicherung ist.

Ferner verdient folgende Bemerkung über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hervorgehoben zu werden (S. 51): «Das Gesetz vom 22. Juni 1889 hat gewifs Verbesserungen nötig: die Einzelheiten werden durch Hinzufügungen und Änderungen, die man allmählich vor-

nehmen wird, vervollkommnet werden, dem in England üblichen Gebrauch entsprechend.» In einer zugehörigen Fufsnote heifst es dann: «Die meisten sozialen Gesetze werden dort (also in England) durch aufeinanderfolgende kleine Bills verbessert, die fast ohne Diskussionen oder aufhaltende Formalitäten angenommen werden. So hat das berühmte Gesetz über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften (11. August 1875) schon mehrere Dutzend von Einzelvervollkommnungen erhalten.» Diese naive Bezugnahme auf die englische Art, derartige Dinge zu behandeln, würde belustigend wirken, wenn sie nicht allzu beschämend für uns Deutsche wäre. Der Ausländer hat offenbar von der Schwerfälligkeit, mit der die Deutsche Gesetzgebungsmaschine auf diesen Gebieten arbeitet, gar keinen Begriff.

Der Verfasser giebt schliefslich seiner zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, dafs die deutsche Arbeiterversicherung mit der Zeit die Unzufriedenen verschwinden lassen und den Sozialismus überwinden werde. Zur Beschwörung der sozialen Gefahr empfiehlt er vor Allem dem Belgischen Staate die Übernahme des deutschen Systems.

Berlin-Friedenau.

E. LANGE.

*Bellom, Maurice, ingenieur au corps des mines: Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. I. Assurance contre la maladie.* — Paris 1892. Arthur Rousseau. — II, 664 S.

Der Verfasser will durch dieses Werk seine Landsleute mit den Einrichtungen bekannt machen, die in den fremden Staaten für die Versicherung der Arbeiter bestehen, durch den vorliegenden ersten Teil also im Besonderen mit der Krankenversicherung. Das Werk giebt somit nur eine Darstellung des Bestehenden und läfst sich auf kritische Betrachtungen, Verbesserungsvorschläge u. s. w. nicht ein.

Die Arbeit ist äufserst fleifsig und gründlich. Ausführlich behandelt wird die Gesetzgebung Deutschlands, Österreichs, Ungarns und auch der Schweiz, während der Dänemarks, Norwegens, der Niederlande, Rufslands und Schwedens nur kurze Ausführungen gewidmet werden — was ja der Lage der Verhältnisse durchaus entspricht. Zuerst wird für jeden Staat eine systematische Darstellung der Gesetzgebung gegeben, sodann in ausführlicher Bearbeitung die Ergebnisse der Statistik. Ein Anhang enthält die wichtigsten der in Frage kommenden Gesetze in wörtlicher französischer Übersetzung. In einem Supplement wird auch noch das deutsche Gesetz vom 10. April 1892 behandelt und wörtlich wiedergegeben. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister endlich schliefst das Werk.

Der Charakter des Buches bedingt es, dafs es sich erübrigt, auf seinen Inhalt weiter einzugehen. Es ist gewifs durchaus geeignet, das französische Publikum in leichter und gründlicher Weise in die dargestellte Materie einzuführen, und dies ist nach des Verfassers eigner Angabe der einzige Zweck der Arbeit.

Berlin-Friedenau.

E. LANGE.

# DIE ENTWICKLUNG DER ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG IN DER SCHWEIZ.

VON

DR. F. SCHULER,
EIDGENÖSSISCHEM FABRIKINSPEKTOR.

## I.

Die schweizerische Bundesverfassung von 1874 verlieh dem Bund das Recht, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso berechtigte sie ihn, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. In den nächstfolgenden Jahren, bis 1877, wurde sodann das gegenwärtig in Kraft befindliche Fabrikgesetz ausgearbeitet. Während dieser Beratungen machten sich einzelne viel weiter gehende Wünsche geltend; ja schon vorher hatten die organisierten Arbeiter Ausdehnung des gesetzlich zu gewährenden Schutzes auf alle Arbeiter verlangt. Aber man scheute allgemein davor zurück, selbst solche, welche grundsätzlich dafür gewesen wären. Es erforderte ungeheure Anstrengungen, um das Fabrikgesetz durch die Volksabstimmung durchzubringen. Die Mehrheit, welche sich dafür aussprach, war eine sehr unbedeutende. Sie wäre gar nicht zustande gekommen ohne die unerwartet kräftige Mithilfe der Föderalisten in den industriearmen Urkantonen und überhaupt eines beträchtlichen Teiles der konservativen Partei. Man hatte vorausgesehen, daſs die Aussichten auf das Zustandekommen des Gesetzes nicht gerade glänzende sein werden und daſs man sich wohl hüten

müsse, durch allzuweit gehende Verlangen den Fall desselben herbeizuführen.

Aber auch andere Erwägungen mögen davon abgehalten haben, ein weiter gehendes Gesetz anzustreben. Man vernahm relativ wenige Stimmen, welche ein eigentliches Gewerbegesetz haben wollten. Die Anstrengungen zahlloser Vereine und Verbände, ganzer politischer Parteien waren nur auf eine schweizerische Fabrikgesetzgebung gerichtet, und als diese so ausgefallen war, dafs sie als diejenige gelten konnte, welche dem Arbeiter den ausgedehntesten und wirksamsten Schutz unter allen bestehenden angedeihen liefs, ruhte man stolz auf den Lorbeeren aus. Man bedachte nicht und Unzählige denken heute noch nicht daran, wieviel weiter in einigen anderen Staaten der Kreis der geschützten Arbeiterschaft gezogen ist. Noch hatte niemand in recht packender und ausgiebiger Weise auf die grellen Übelstände hingewiesen, welche sich auch in der Kleinindustrie vorfinden. Man kannte überhaupt dieses Gebiet zu wenig, über das eine weitere Gesetzgebung sich hätte erstrecken sollen. Nicht einmal die Statistik gewährte einigermafsen genügende Anhaltspunkte zu dessen Abschätzung. Dabei war es für jedermann klar, dafs mit jeder weiteren Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die kleinen und kleinsten Unternehmungen auch die Schwierigkeiten der Handhabung des Gesetzes zunehmen. Es war namentlich vorauszusehen, dafs die eifersüchtige Wahrung des Hausrechtes gegenüber der immer wieder sich einmischenden Polizeigewalt zu manchem Konflikt führen müsse. Selbst solche, welche eine weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung mit zwingender Notwendigkeit kommen sahen, wollten zuerst das schon Erreichte sich befestigen und populär werden lassen, um später mit ungleich gröfserer Leichtigkeit das Begonnene fortführen und vollenden zu können.

So entschlofs man sich denn, sich einstweilen auf das Mögliche zu beschränken. Die Erfahrung lehrte, dafs man gut daran gethan. Das Fabrikgesetz stiefs anfangs auf mannigfachen Widerstand. Aber man söhnte sich immer mehr damit aus. Man begann seine wohlthätigen Wirkungen anzuerkennen und einzusehen, dafs die meisten der befürchteten Folgen nicht eingetroffen. Die durch das Fabrikgesetz erzielten Verbesserungen liefsen immer mehr die Mängel des früheren Zustandes erkennen. Man sah, dafs diese vorteilhaften Veränderungen nicht etwa einer von selbst erfolgten Änderung in den Arbeiterverhältnissen zu verdanken seien, denn wo der

Schutz des Gesetzes nicht hinreichte, waren vielleicht die Löhne etwas gestiegen; alles andere war beim alten geblieben, es wäre denn, daſs Arbeitervereinigungen auf mehr oder minder beschränktem Gebiet bessere Zustände erzwungen hätten.

Die ungleich günstigere Lage der gesetzlich geschützten Arbeiter trat immer deutlicher zu Tage. Wo der nichtgeschützte Arbeiter sie erkannte, empfand er den Unterschied mit Bitterkeit. Er hatte das Gefühl der Ungleichheit vor dem Gesetz und ertrug diese nur schwer. Bei den Arbeitgebern trat dasselbe ein, nur in umgekehrtem Sinn. Dies geschah vor allem da, wo die gleiche Industrie in kleinen, dem Fabrikgesetz nicht unterstellten, wie in groſsen Etablissements betrieben wird. Hier beschränkte das Gesetz die freie Bewegung, die ungehemmte Ausnutzung der Menschenkräfte und dadurch auch die möglichst rentable Ausnutzung der Betriebsmittel; dort konnte der kleine Industrielle, durch keine gesetzlichen Schranken gehindert, seinem groſsen Berufsgenossen eine ganz gefährliche Konkurrenz machen. Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter, wie die Arbeiterschaft der Kleinindustrie hatten gleichmäſsig ein Interesse, daſs auch für letztere ein Arbeiterschutzgesetz geschaffen werde.

In keinem Industriezweig wurde dies allgemeiner empfunden, als in der Maschinenstickerei. Es fielen drei und mehr Maschinen unter die Bestimmungen des Fabrikgesetzes, die Betriebe mit 1 und 2 Maschinen gingen frei aus. Letztere umfaſsten circa $^{9}/_{10}$ von den in der Schweiz vorhandenen 18 500 Maschinen mit fast 18000 von den 36600 daran beschäftigten Arbeitern. Sie suchten durch übermäſsig lange Arbeitszeit den immer mehr sinkenden Erwerb zu steigern, erreichten aber nur ein Herunterdrücken der Löhne, das zuerst der in seiner Arbeitszeit beschränkte Fabriksticker empfand, aber auch der Einzelsticker nicht auf die Dauer durch Mehrarbeit ausgleichen konnte. Die übergroſse Mehrzahl der an der Stickerei irgendwie Interessierten gelangten zur Einsicht, daſs nur gleichmäſsig einschränkende Bestimmungen für die Arbeitszeit aller Arbeiter Hilfe bringen könne. Sie trug mächtig zur Gründung des allmählich die gesamte Stickerei der Schweiz und des Vorarlberg umfassenden Stickereiverbandes bei, und als dessen Bestand in letzter Zeit in Frage gestellt war, trug nicht zum mindesten die Furcht vor der Wiederkehr der alten bösen Arbeitszeitverhältnisse dazu bei, daſs trotz zahlreichen Austritte ein fester Kern unentwegt beisammen blieb.

Die Angehörigen mancher anderen Industrieen litten in gleicher

Weise, wie die Stickerei, unter dem wütenden Wettkampf zwischen Grofs- und Kleinbetrieben, aber sie entsagten von vorneherein jeder Hoffnung, auf dem gleichen Weg aus der üblen Lage sich herauszuziehen. Sie versuchten es in der Weise, dafs sie die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auch auf kleinere Etablissements verlangten. Sie hofften um so mehr auf ein Gelingen, als das schweizerische Fabrikgesetz keine genaue Definition des Begriffs Fabrik gibt, sondern dem Bundesrat die Festsetzung der Regeln anheim stellt, nach welchen die Unterstellung unter das Fabrikgesetz zu erfolgen hat, vorausgesetzt, dafs „eine Mehrzahl von Personen" regelmäfsig aufser ihrer Wohnung in geschlossenem Raum beschäftigt ist. Sie hofften um so fester darauf, als immer allgemeiner die Tendenz sich ausbreitete, die Anwendung des Gesetzes auch auf kleinere Unternehmungen auszudehnen. Der Bundesrat gab zwar nur sehr zögernd und vorsichtig und in ausnahmsweise gestalteten Fällen diesem Wunsche nach. Er unterstellte z. B. auch die kleineren Mühlen von drei Arbeitern an, weil es sich zeigte, dafs sie ohne diese Mafsregel ohne weiteres die gröfseren, mit denen sie ganz gleichen, aber zeitlich nicht beschränkten Betrieb hatten, erdrücken müfsten. Aber schon bei diesem schüchternen Vorgehen stiefs der Bundesrat zuweilen auf lebhaften Widerstand von Seite der kantonalen mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden, während freilich andere in gerade entgegengesetzter Richtung vorgingen. Das 1887 erlassene Gesetz „über die Ausdehnung der Haftpflicht" förderte das Streben nach weiterer Ausdehnung auch des Fabrikgesetzes. Das Publikum, das bisher sich gewöhnt hatte, Haftpflicht und Unterwerfung unter die fabrikgesetzlichen Vorschriften eng verbunden sich zu denken, betrachtete eine ganz parallel gehende Ausdehnung der Anwendung beider Gesetze als selbstverständlich.

Dazu kamen nun die Beschlüsse des Bundesrats vom 3. Juni 1891. Diese waren durch eine im Nationalrat gestellte Motion veranlafst worden, welche folgendermafsen lautete: „Zur Beseitigung vorkommender Ungleichheiten in der Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, und um den Schutz desselben einer gröfseren Anzahl von Arbeitern zuzuwenden, ist der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht die in seinen Beschlüssen und Kreisschreiben aufgestellten Normen abgeändert werden sollten, insbesondere was die Zahl der Arbeiter und die Verwendung mechanischer Motoren betrifft." Nachdem hierüber

die Gutachten aller kantonalen Regierungen, einer Menge Handels-, Industrie- und Arbeitervereine etc. eingeholt worden waren, gelangte man ziemlich allgemein zur Überzeugung, daſs für die allerkleinsten Betriebe unbedingt andere Bestimmungen, als für die Groſsbetriebe geschaffen werden müssen, wenn sie nicht unausgeführt, ja zum Teil unausführbar bleiben wollen, dagegen erwies es sich als wünschbar, in der Anwendung des Fabrikgesetzes so weit als irgend möglich zu gehen. Demzufolge beschloſs der Bundesrat Unterstellung

a) der Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der unter lit. a genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche auſsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Damit ist der Bundesrat wohl bis an die Grenze des Möglichen und Zulässigen gegangen. Sein Beschluſs bewirkte sofort eine auſserordentliche Zunahme der Zahl der „Fabriken". Manche dieser Betriebe hatten unverkennbar ganz den Charakter des Kleinbetriebs, des einfachen Handwerks. Die Schwierigkeiten der Durchführung nahmen infolgedessen nicht unerheblich zu, die Zahl der Reklamationen mehrte sich, und es bedarf aller Umsicht bei den Unterstellungen, um nicht die erlangte Popularität des Fabrikgesetzes zu gefährden.

Schon längst wurde in allen Tonarten und aus allen möglichen Gründen eine Revision desselben verlangt. Man wollte dasselbe bald beschneiden, bald weiterführen, je nach dem Standpunkt der Antragsteller. Sicher ist, daſs manches daran revisionsbedürftig ist; daſs man die in 15 Jahren gemachten Erfahrungen verwerten sollte. Zuerst aber muſs wohl die Frage entschieden sein, ob das Fabrikgesetz als solches fortbestehen oder aber, ob es in einem allgemeinen Gewerbegesetz aufgehen soll, welches die Verhältnisse aller industriellen Arbeiter regelt. Die Aussicht auf ein solches ist wohl nicht glänzend. Das so vieles umfassende Gesetz müſste viel weitschichtiger, komplizierter und infolgedessen für den Arbeiter schwerer verständlich werden. In einem Land, wo das Volk über die Gesetze abzustimmen hat, erweckt alles, was nicht

durchsichtig, nicht verständlich genug für jeden Einzelnen ist, ein gewisses Mifstrauen. Der Arbeiter der Grofsindustrie würde wohl lieber an seinem ihm wohlbekannten Fabrikgesetz festhalten; der Handwerker würde fürchten, dafs auch an ihn Forderungen gestellt werden, wie sie nur für gröfsere Betriebe passen; dafs die freiere Bewegung ihm entzogen werde, die er vermöge der Art und Kleinheit seines Betriebs notwendig beanspruchen mufs.

In der That spricht man denn auch überall von einem besonderen Gewerbegesetz neben dem Fabrikgesetz. Bisher besafsen Bund und Kantone nur Bruchstücke von einem solchen. Einzelne Partieen des schweizerischen Obligationenrechts regelten gewisse Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber; ebenso das 1887 erlassene Gesetz über die Ausdehnung der Haftpflicht. In den Kantonen waren noch in weit höherem Mafs nur einzelne, oft sehr untergeordnete Details geordnet, und wo mehr geboten war, trat zum mindesten der Arbeiterschutz sehr in den Hintergrund. Die grellen, weit mehr in die Augen springenden Übelstände in den Fabriken hatten jahrelang alle Aufmerksamkeit absorbiert; man hatte überhaupt über der Fabrikindustrie die Kleinindustrie, das Handwerk fast vergessen. Inzwischen verschlimmerte sich die Lage der letzteren immer mehr; ihre Klagen ertönten immer lauter und allgemeiner. Mit der Verschlechterung der Lage verschlimmerte sich auch das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. An den Staat erging der Ruf um Hilfe durch gesetzgeberische Mafsnahmen sowohl, als auch auf andere Weise.

Die Bundesbehörden waren sich ihrer Pflicht wohl bewufst, nicht immer einseitig für die Fabrikarbeiter zu sorgen, sondern auch für die anderen Gewerbe; aber jedermann hatte die Empfindung, dafs man sich auf sehr unzureichend bekanntem Boden bewege. Die Bundesversammlung hatte daher schon 1882 ziemlich ausgedehnte Erhebungen angeordnet. Man kam aber vorläufig zu keinem andern Resultat, als dafs allem andern eine Revision der Bundesverfassung vorangehen müsse, die dem Bund die Kompetenz zum Eingreifen in diese Materie schaffe. Einstweilen tröstete man sich damit, dafs das jüngst geschaffene Obligationenrecht wenigstens in einzelnen Punkten Hilfe gebracht habe. Eine Verfassungsrevision wurde jedoch für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als opportun erachtet. Zur Ruhe kam aber die Angelegenheit keinen Augenblick mehr. Der schweizerische Gewerbeverein veranstaltete 1885 eine neue Enquete über die

Verhältnisse, Bedürfnisse, Wünsche und Vorschläge der Gewerbetreibenden. Er befaſste sich vorzugsweise mit der Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens. Der Verein arbeitete einen Entwurf über diesen Gegenstand aus. Als sich jedoch im Verlauf dieser Bestrebungen eine Revision oder Ergänzung der Bundesverfassung als unabweisbares Bedürfnis herausstellte, ging er zum Postulat einer allgemeinen, schweizerischen Gewerbeordnung über, die vor allem auch ein Arbeiterschutzgesetz darstellen sollte.

Der schweizerische Frauenverband sekundierte dem Gewerbeverein. Auch er veranstaltete 1887 Erhebungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgeberinnen, Arbeiterinnen und Lehrtöchtern, konstatierte schwere Mängel in Bezug auf genügende Ausbildung, hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit, die durchschnittlich eine 12stündige sei, sich aber oft 2 bis 3 Monate hindurch auf 13, 14, ja bis 18 Stunden erstrecke und nicht einmal immer von freien Sonntagen unterbrochen sei. Auch die Ernährung der Arbeiterinnen und Lehrtöchter wurde als eine vielfach ungenügende geschildert. Der Verband verlangte deshalb ein Schutzgesetz, das auch für die kleinsten Geschäfte mit 2—3 Arbeiterinnen Gültigkeit habe.

Auch der Grütliverein, diese gröſste und sehr einfluſsreiche schweizerische Arbeiterverbindung, trat nun in die Bewegung zu gunsten eines schweizerischen Gewerbegesetzes ein. Der schweizerische Arbeitersekretär Greulich legte in einem sehr klar und maſsvoll gehaltenen Vortrag am Zentralfest von 1888 die Zielpunkte der organisierten Arbeiterschaft dar. Er verlangte nicht bloſs Aufstellung formal-rechtlicher Bestimmungen, welche die Verhältnisse zwischen Prinzipal, Arbeiter und Lehrling regeln, sondern ein Arbeiterschutzgesetz, das alle gewerblichen Arbeiter umfasse, mit Ausschluſs der in der Landwirtschaft thätigen. Auch die Hausindustrie sollte in diese Gesetzgebung einbezogen werden, wie in England. Er forderte gesetzliche Bestimmungen bezüglich der gesundheitlich entsprechenden Einrichtung der Arbeitsstellen, der Sorge für die Sicherheit des Arbeiters. Er wünschte Fortdauer der Haftpflicht des Arbeitgebers auch nach der Einführung einer allgemeinen, obligatorischen Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Bestimmungen über Ein- und Austritt, Lohnzahlung, Arbeitszeit, über die Verhältnisse der Lehrlinge, über Krankenkassen. Er warnte aber vor allzustarkem Generalisieren. „Ein Gewerbegesetz kann daher immer nur insoweit eingreifen, als die Verhältnisse, die es regeln soll, gleichartige sind. Maximalarbeitszeit oder Minimallohn durch ein

allgemeines Gewerbegesetz festzustellen, geht nicht an." Diese und andere Aufgaben will er freiwilligen Vereinigungen von Arbeitern, wie von Arbeitgebern zuweisen, deren Beschlüsse, in ordnungsmäfsig konstituierten Versammlungen gefafst, für alle Berufsgenossen eines gewissen Bezirks verbindlich wären, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an höhere Instanzen. Er will so kantonale und eine schweizerische Arbeiterkammer, eine schweizerische Gewerbekammer, Einigungsämter etc. schaffen.

Diese letztere Partie der Gewerbegesetzgebung ist es vornehmlich, welche von der romanischen Schweiz in den Vordergrund gestellt wird. Sie hat mehr die Förderung der Industrie, ihrer Leistungsfähigkeit, ihres Absatzes, ihrer Rentabilität und damit indirekt die Verbesserung der ökonomischen Lage der Arbeiter im Auge. Sie verspricht sich aufserordentlich viel von dem Zusammenschlufs der einzelnen Industrieen zu obligatorischen Syndikaten. Ein hervorragender Vertreter in der Bundesversammlung stellte deshalb die Motion, der Bundesrat möge untersuchen, ob nicht folgende Bestimmung in das Fabrikgesetz aufzunehmen sei:

> „Die Kantone sind ermächtigt, für die Bedürfnisse gewisser Industrieen obligatorische Berufsverbände zu schaffen." (17. Juni 1889.)

Dies war namentlich auf die notleidende Uhrenindustrie abgesehen und wohl nicht zum wenigsten durch die grofsen Erfolge veranlafst, welche in der Ostschweiz der, zwar auf Freiwilligkeit beruhende, aber die ganze Industrie mit minimen Ausnahmen umfassende Stickereiverband erreicht hatte. Als Zielpunkte wurden vornehmlich angegeben: Aufstellung von Minimaltarifen für Löhne und Fabrikate, Regulierung der Arbeitsweise und der Lohnzahlung, sowie des Lehrlingswesens, Mafsnahmen gegen Kreditmifsbrauch u. dergl., Organisation des Handels, des Auskunftswesens, Entwicklung der Industrie, Erhaltung der Erfindungen und Verbesserungen für die nationale Industrie, Förderung der Ausfuhr etc. Eine Umfrage bei Kantonsregierungen und Vereinen ergab, dafs man weder von der Aufnahme solcher Bestimmungen in ein Fabrikgesetz, noch von kantonalen obligatorischen Syndikaten etwas wissen wollte. Auch das Obligatorium fand wenig Anklang — selbst in St. Gallen, dem Sitz des Stickereiverbandes. Dieser selbst war auch nicht allzu eifrig dafür, und wenn er empfehlend hervorhob, welch grofse Gefahren er durch den Austritt Einzelner oder ihre Intriguen laufe, erwähnte er dem gegenüber auch, wie in Augenblicken der

Erregung Minderheiten majorisiert und ruiniert werden könnten, während die Möglichkeit des Austritts ein Korrektiv bilde. Von manchen Seiten wurde ähnliches betont und darauf hingewiesen, wie die Wirksamkeit der Syndikate nicht auf Zwang, sondern auf der Redlichkeit und Verbandstreue der Mitglieder beruhe und wie der Zwang durch unreelle Geschäfte ausgebeutet werden könne, um die Genossenschaft zu betrügen und selbst glänzende Geschäfte zu machen.

Das Mitgeteilte mag genügen, um zu zeigen, wie weit die Wünsche und Ansichten auseinandergehen und wie schwer es ist, ein allen billigen Anforderungen entsprechendes und allen Verhältnissen gerecht werdendes Gewerbegesetz zu schaffen. In der deutschen Schweiz dürfte wohl das Bestreben das vorwiegende sein, zum allermindesten festzuhalten und weiteren Kreisen zugänglich zu machen, was bereits als eine Wohlthat für einen großen Teil der Arbeiterschaft sich bewährt hat. Man will den Schutz, den das Fabrikgesetz gewährt, unter Berücksichtigung und Anpassung an anders geartete Existenzbedingungen auf alle industriellen Arbeiter ausdehnen. Man zieht es vor, einstweilen diesen sichern Schritt vorwärts zu thun und sich die Schaffung neuer Institutionen vorerst noch gründlich zu überlegen.

Auch bei dieser Beschränkung würden noch Differenzen genug auftauchen. Die vielen Schwierigkeiten, mit welchen der Kleingewerbestand zu kämpfen hat, machen ihn oft mißtrauisch und ungerecht. Die letzte Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins hat diese gereizte Stimmung deutlich erkennen lassen. Sie bekämpft die vom Bundesrat beschlossene und von der Bundesversammlung ausdrücklich gebilligte weitergehende Interpretation des Begriffes Fabrik, sie will selbst hinter das seit 1878 als Regel geltende zurückgehen, und einzelne Redner finden sogar, „eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Kleingewerbe sei nicht wünschbar“. Andere bekämpfen die gesetzliche Organisation der Arbeiter. Nur die organisierten Arbeitgeber sollen Minimaltarife für Arbeitslöhne und Warenverkaufspreise aufstellen können. Es ist klar, daß bei derartigen Anschauungen lebhafte Kämpfe werden zu erwarten sein, um so mehr, als eine gleiche Denkweise auch in andern Berufskreisen oft zu Tage tritt. Die Delegiertenversammlung hat dann allerdings in ihrer Mehrheit beschlossen, nicht nur für die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes einzustehen, sondern auch für gesetzliche Regelung

des Berufsgenossenschaftswesens mit besondern Kammern der Arbeiter wie der Arbeitgeber und mit gemeinsamen Ausschüssen. Darin liegt aber nicht die mindeste Gewähr, dafs nicht in den Detailfragen unsäglicher Streit sich erhebe. Wenn z. B. ein Gewerbeverein, dem andere zustimmen, meint: „die Verkürzung der Arbeitszeit aus sanitarischen Gründen habe im grofsen und ganzen im Handwerk und Kleingewerbe keinen Sinn“ und „es bedürfe eines gesetzlichen Zwanges nicht, um eine Reduktion der Arbeitszeit zu vereinbaren“, so glaubt man die Stimmen der Gegner des Fabrikgesetzes aus den Jahren 1875—77 zu hören. Wer aber gesehen hat, wie da und dort in Konfektionsgeschäften u. dergl. auf den einzelnen Arbeiter blofs 3,3 m Luftraum entfallen, wie in kleinen Mühlen und Sägen Tag für Tag 18 Stunden gearbeitet wird, wer weifs, welche Mühe es gekostet hat und stellenweise noch kostet, Fabrikinhaber von der Überschreitung des Normalarbeitstages abzuhalten, wird wohl begreifen, wenn die Arbeiterschaft erst recht eifrig auf einen vom Gesetz gewährten Schutz dringt und über solche Vorgaben lacht.

Obschon zugegeben werden mufs, dafs die Anschauungen bezüglich der Gewerbegesetzgebung noch lange nicht genügend sich abgeklärt haben, beginnen doch immer mehr die ganze Bevölkerung, alle Berufskreise damit sich zu beschäftigen, und es liegt darin eine Mahnung an die Behörden, sich recht ernstlich an die Lösung dieser Aufgabe zu machen. Einzelne Amtsstellen, alle möglichen Vereine und Gesellschaften bemühen sich, sie zu erleichtern und zu fördern. Man sucht besonders auch durch statistische Arbeiten einen immer sicherern Boden für das Vorgehen der Behörden zu schaffen. Das eidgenössische statistische Büreau wird bald in der Lage sein, eine eingehende Berufsstatistik zu veröffentlichen. Mehrere industrielle Vereine, wie die Seidenindustriellen, die Baumwollspinner und Weber, die Sticker haben bereits seit längerer Zeit regelmäfsige statistische Zusammenstellungen publiziert, die Uhrmacher dürften wohl in Zukunft auch nicht zurückbleiben. Andere Vereine haben sich bemüht, möglichst viel Licht in die Lage ihrer Industrie, in die Zustände in derselben zu bringen. Aber trotz allen Bemühungen werden noch Jahre vergehen, bis das Ziel erreicht, bis ein schweizerisches Gewerbegesetz geschaffen ist.

## II.

In manchen Kantonen, wo immer dringender der Ruf nach gesetzlichem Schutz der Arbeiter erging, legte man sich die Frage vor, ob es nicht wohlgethan wäre, wenigstens einzelne Partieen durch die kantonale Gesetzgebung zu regeln. Selbst sehr zentralistisch gesinnte Blätter äufserten sich in diesem Sinn. So schrieb der in Arbeiterfragen sehr einflufsreiche Landbote von Winterthur: „nach unserer Ansicht können mehrere Wege zugleich beschritten werden. Das eidgenössische Fabrikgesetz ist in verschiedenen Punkten eines Ausbaus fähig, mit welchem nicht länger mehr zurückgehalten werden sollte. Gehe man daher hier unentwegt ans Werk. Daneben werden aber noch eine Reihe Punkte der kantonalen Gesetzgebung verbleiben, welche noch nicht gut unter eine einheitliche Schablone gebracht werden können. Hier ist es dann Sache der Kantone, den richtigen Weg zu suchen. In mehr gleichförmig gearteten, homogenen Kantonen werden wohl am besten allgemeine Gesetze erlassen, die sowohl Arbeiter als auch Arbeiterinnen betreffen. Bei andern Kantonen wird es dagegen vorteilhaft sein, mehr schrittweise vorzugehen. Einzelne Gewerbe erlauben und verlangen z. B. sehr weitgehende Mafsnahmen, während andere allzu einschneidende Vorschriften noch nicht zu ertragen vermögen. Hier ist es doch nicht wohl am Platze, dafs man sich bei den erstern um der letztern willen allzusehr zurückhält, sondern es empfiehlt sich gewifs, dafs eine naturgemäfse Trennung gemacht werde. Die erstern kommen dann zu ihrem Rechte und die letztern haben ein Ziel, nach dem sie streben können.“

Aus Arbeiterkreisen selbst kann man ähnliche Äufserungen vernehmen. Darin sind alle ruhig Überlegenden einig, dafs nicht alles über einen Leisten geschlagen werden dürfe. Daher die immer gröfsere Neigung, die Kantone vorangehen zu lassen. Dazu kommt, dafs dieser Weg am schnellsten zu einem Ziele führt; dafs Einzelheiten dabei herausgegriffen und geregelt werden können, die man als die am dringendsten eine Regelung erheischenden erachtet.

Aus dem Inhalt der, nur einzelne Teile eines vollständigen Gewerbegesetzes ordnenden gesetzgeberischen Erlasse der einzelnen Kantone ergibt sich, wie ungleiche Ansichten darüber herrschen, was zuallervörderst notwendig sei.

Luzern hat lediglich ein Gesetz betreffend Einführung von Gewerbegerichten erlassen (16. Mai 1892), die Streitigkeiten

zwischen Prinzipalen, Arbeitern und Lehrlingen, sowie auch Strikeangelegenheiten zu entscheiden haben und wozu Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt je zwei Richter wählen, während das Obergericht einen Präsidenten für die Gewerbegerichte bezeichnet, die in mehrfacher Zahl, je einer für eine Industriegruppe, geschaffen werden. Vor sie gelangen Streitgegenstände von 50—500 fr. (für geringere bestehen ähnlich gebildete Sühngerichte); Anwälte sind ausgeschlossen, die Verhandlungen sind mündlich, öffentlich, nicht aber die Urteilsberatung. Die minimen Kosten werden von den Parteien getragen; Vorschüsse dürfen nicht verlangt werden.

Obwalden erliefs am 24. April 1887 ein Gesetz mit folgenden Vorschriften: 14 tägige Lohnzahlung in bar; Verbot, dafs Aufseher und Accordanten Getränke ausschenken oder allgemeine Bedürfnisgegenstände verkaufen; Haftbarkeit der Unternehmer für die Pflegekosten von Arbeitern, wenn nicht deren Unfall oder Erkrankung nachweisbar in keinem Zusammenhang mit der Berufsarbeit steht; amtliche Aufsicht über die Krankenkassen industrieller Unternehmungen; schriftliche Anzeige von der Entlassung von Arbeitern. Die Bufsen für Übertretungen steigen bis auf 300 fr.

Anders Neuenburg, welches als Zweck seines Gesetzes vom 21. November 1890 bezeichnet: die Hebung des Lehrlingswesens und Entwicklung der beruflichen Tüchtigkeit in den verschiedenen Künsten und Handwerken und besonders der Uhrmacherei. Zu diesem Behuf werden die Ortsbehörden oder besondere Ausschüsse, aus Prinzipalen und Arbeitern in gleicher Zahl bestehend, mit der Aufsicht über das Lehrlingswesen betraut oder auch die Berufsgenossenschaften, wo solche bestehen, resp. ihre Organe. Sie haben darauf zu sehen, dafs die Lehrlinge, unter Ausschlufs jeder Nebenbeschäftigung, den gehörigen beruflichen und Schulunterricht erhalten, sowie dafs ein Lehrvertrag das Verhältnis regle. Prüfungen sollen über die Leistungsfähigkeit der absolvierten Lehrlinge Auskunft geben, Diplome tüchtige Leistungen bekunden, Prämien sie belohnen. Überanstrengung soll durch Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden für 13—15 jährige, 11 Stunden für ältere verhindert werden. Sonn- und Festtagsarbeit ist untersagt, Nachtarbeit „in der Regel", d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr früh. Ausnahmen von diesen schützenden Vorschriften sind aber ausdrücklich vorgesehen, im Gegensatz zum Fabrikgesetz, das Nacht- und Sonntagsarbeit allen Personen unter 18 Jahren für alle Industrieen mit 2 oder 3 kleinen Ausnahmen unbedingt ver-

bietet. Der ausgelernte Arbeiter bleibt ebenso schutzlos wie bis anhin, obwohl gerade in der Neuenburger Hauptindustrie, der Uhrmacherei, in den letzten Jahren schwere Übelstände bloſsgelegt worden sind und einen energischen Schutz wünschbar machen.

Das neuenburgische Gesetz scheint eben mehr darauf das Hauptgewicht zu legen, daſs die Industrie als Ganzes gefördert, ihre Leistungsfähigkeit erhöht werde. Der Schutz des einzelnen erwachsenen Arbeiters tritt ganz in den Hintergrund. Ganz anders in den industriereichen deutschen Kantonen, von deren Vorgehen hier noch die Rede sein soll: in Basel, Glarus, St. Gallen, Zürich. Hier wurde seit der Schaffung des Fabrikgesetzes immer deutlicher die ungleich günstigere Behandlung, welche das Gesetz den Fabrikarbeitern im Gegensatz zu den übrigen gewerblichen Arbeitern angedeihen läſst, als eine ungerechte Bevorzugung empfunden. Zahlreiche Stimmen auch aus andern Kreisen verlangten, daſs für sie ebenso gut gesorgt werde. Über das Wie und über den Umfang dieser Fürsorge dachte man sehr verschieden. Am liebsten hätte man auch hier ein schweizerisches Gesetz in Geltung gesehen. Aber man erkannte die Schwierigkeiten und entschloſs sich, wenigstens die allerdringendsten Bedürfnisse durch kantonale Gesetze zu befriedigen. Als dringlichstes aber erschien die Sicherung von Leben, Kraft und Gesundheit des einzelnen Arbeiters. Man forderte Arbeiterschutzgesetze.

Basel ging in dieser Richtung voran. Schon 1884 erlieſs es ein Gesetz, das zwar nur die weiblichen Arbeiter schützte und auch diese nur in einer Hinsicht. Es handelte nur von der allerdings häufigsten Gefährdung durch ein Übermaſs der Arbeitsdauer. Die Arbeitszeit wurde auf 11 Stunden im Maximum, an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen auf 10 Stunden festgesetzt. Diese Stunden muſsten in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens — in den Sommermonaten 5 Uhr — und 8 Uhr abends verlegt und durch eine 1stündige Mittagspause unterbrochen werden. Sonntagsarbeit wurde untersagt. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit konnte ausnahmsweise gestattet werden. All dies galt nur für Werkstätten mit mehr als 3 Arbeiterinnen. Die sanitarischen Verhältnisse der Lokalitäten wurden behördlicher Aufsicht unterstellt.

Es wurden damit einfach einige Bestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes auch auf gewisse kleinere Etablissements angewendet. Aber schon im Jahre 1888 begnügte man sich nicht mehr mit diesem Gesetz „betr. die Arbeitszeit der weiblichen Ar-

beiter", sondern ersetzte es durch ein anderes „betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888", das auf alle Gewerbe Anwendung findet, in welchen 3 oder mehr Frauenspersonen gewerbsmäfsig arbeiten oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden. Ausgenommen sind die Wirtschaften und die Ladengeschäfte, sofern die Inhaber ihre weiblichen Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern nur zur Bedienung der Käufer verwenden. Die Dauer der Arbeitszeit, immer zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, bleibt dieselbe, kann höchstens bis 10 Uhr und zwar wenn sie mehr, als 14 Tage dauert oder mehr als 3 Wochen in 2 Monaten, nur vom Regierungsrat, sonst aber vom Direktor des Innern verlängert werden. Für Leute unter 18 Jahren und Schwangere darf keine Überarbeit nach 8 Uhr gestattet werden. Überarbeit mufs besonders entschädigt und kann nur freiwillig geleistet werden. Für den 8 wöchentlichen Ausschlufs der Wöchnerinnen, für die Kündigungsfristen und Bufsen wurden die Bestimmungen des Fabrikgesetzes herübergenommen; ebenso für die Fabrikordnung, deren Einführung verlangt werden kann, wenn der Umfang oder die „Natur des betreffenden Geschäftes es rechtfertigen". Das Departement des Innern und die Fabrikkommission haben die Durchführung dieses Gesetzes, für welches auch Bufsbestimmungen getroffen werden, zu überwachen.

Ergänzend kommt hinzu das Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887, welches schulpflichtige Kinder von dienstlichen Verrichtungen, Produktionen irgend welcher Art und vom Feilbieten von Waren in den Wirtschaften ganz ausschliefst, auch Mädchen bis zum erfüllten 18. Jahr, wenn sie nicht zur Familie des Wirts gehören, nicht zur Bedienung zuläfst. Dieses Gesetz sichert dem gesamten Dienstpersonal mindestens 7 Stunden ununterbrochener Nachtruhe je in 24 Stunden und wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag.

Mehrere Jahre folgte kein Kanton dem von Basel gegebenen Beispiel. Einer der kleinsten ermannte sich zuerst.

Glarus hat seit dem 8. Mai 1892 sein Arbeiterschutzgesetz. Sein Zustandekommen wie sein Inhalt bieten um so gröfseres Interesse dar, als hier das Volk nicht nur ihm vorgelegte Gesetze an seiner Landsgemeinde annehmen oder verwerfen, sondern auch beliebige Änderungen an der Vorlage beschliefsen kann; das Gesetz somit ganz genau das darstellt, was die Volksmehrheit will.

Der Kanton Glarus weist eine relativ gröfsere Fabrikbevölkerung auf, als jeder andere Schweizerkanton. Sie macht circa 25 % der gesamten Bevölkerung aus. Seine Hauptindustrie ist Baumwollspinnerei, -weberei und Druckerei, d. h. Exportindustrie. Infolgedessen ist jeder Arbeiter daran gewöhnt, sich die Industrie in ihrer Verbindung mit dem Weltverkehr und der Weltkonkurrenz zu denken. Das war wohl der Grund, warum Glarus lange vor einer einschneidenden kantonalen Fabrikgesetzgebung zurückschreckte und lange und energische Versuche machte, die anderen Industriekantone zu gemeinsamem Vorgehen zu bewegen. Als sie fehlschlugen und die Schäden, welche durch die Industrie herbeigeführt wurden, immer deutlicher zu Tage traten, schuf das kleine Ländchen ein Fabrikgesetz, welches nachmals von schwerwiegendem Einflufs auf die Gestaltung des Bundesgesetzes geworden ist und aus welchem vornehmlich der Maximalarbeitstag herübergenommen wurde und zwar auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Die Landsgemeinde, welche so zahlreiche Mitglieder zählte, die an der eignen Person, in der eignen Familie die Dringlichkeit des Bedürfnisses des Arbeiterschutzes erfahren, setzte sich kühn über manche Bedenklichkeiten hinweg, welche ein Kollegium von Volksvertretern von einem radikalen Entschlufs abgehalten hätten. Auch sind für den Mann aus dem Volke nur klar und konsequent durchgeführte Grundsätze recht verständlich. Darum konnte er nicht begreifen, wie denn nur ein Teil der Fabrikbevölkerung geschützt werden solle. Er verlangte Schutz für alle.

Ganz ähnlich ging es mit der Schaffung eines Schutzgesetzes für den, relativ nicht sehr zahlreichen Rest der gewerblichen Arbeiter. Das Bedürfnis nach einem solchen Gesetz machte sich erst nach und nach geltend. Die allgemeine Aufmerksamkeit wurde hauptsächlich durch die Vorgänge in den andern Kantonen darauf gelenkt. Als aber 1891 ein Arbeiterverband bei der Landsgemeinde den Erlafs eines Arbeiterschutzgesetzes für alle Geschäfte beantragte, die mehrere A r b e i t e r o d e r A r b e i t e r i n n e n beschäftigen und nicht unter das Fabrikgesetz fallen, wurde dieser Antrag von der vorberatenden Behörde einstimmig empfohlen und von der Landsgemeinde ebenso einstimmig angenommen. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs hatte die erstere grofse Bedenken wegen der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf beide Geschlechter, und sie nahm in die Vorlage an die Landsgemeinde nur den Schutz des weiblichen Geschlechts, so wie den junger Leute auf. Dagegen liefs sie die zur Unterstellung unter das Schutzgesetz im ersten

Entwurf geforderte Minimal-Arbeiterzahl fallen und ging in der Hinsicht weiter als Basel, daſs sie auch in die Gewerbebetriebe, wie in die Fabriken, Kinder unter 14 Jahren nicht zulieſs und die Angestellten in Wirtschaften und Verkaufslokalen wenigstens insoweit schützte, daſs sie für dieselben 9 Stunden kontinuierlicher Nachtruhe forderte. Die Landsgemeinde forderte gleiches Recht auch für die Männer, adoptierte übrigens das ganze Gesetz einmütig. Es hat nun folgenden Wortlaut:

**Gesetz betreffend Arbeiterschutz für den Kanton Glarus.**

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Personen gewerbsmäſsig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtochter regelmäſsig beschaftigt sind.

Gänzlich ausgenommen ist der Betrieb der Landwirtschaft.

Mit Bezug auf die Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit dieselben nicht gewerbliche Arbeiten verrichten, sondern die Kunden bedienen, gilt das Gesetz lediglich in dem in den §§ 11—14 näher bezeichneten Umfange.

In bestrittenen Fällen entscheidet die Militär- und Polizeidirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei.

§ 2. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventiliert und überhaupt derart beschaffen sein, daſs dadurch die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind Maschinen und Werkgerätschaften in moglichst sicherer Weise zu erstellen und zu unterhalten und bei dem Betrieb sich zeigende Gesundheitsschädlichkeiten soweit möglich zu beseitigen.

Der Regierungsrat ist befugt, darüber jeweilen verbindliche Weisungen zu erteilen.

§ 3. Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäftes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbeinhaber angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, die Ausbezahlung des Lohnes etc. eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Genehmigung dieser Arbeitsordnungen und die Erledigung aller daherigen Anstände ist Sache des Regierungsrates.

§ 4. Wo nicht durch schriftliche Übereinkunft etwas anderes bestimmt ist, kann der Dienstvertrag beidseitig auf 14 Tage gekündigt werden, jedoch nur am Zahltag oder am Samstag.

Auflosung des Verhältnisses auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Art. 346 O.-R.) zulässig.

§ 5. Bei Anstellung von Lehrlingen oder Lehrtochtern sind in allen Fällen schriftliche Lehrverträge abzuschlieſsen. Sie sollen wenigstens enthalten: das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld und die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

§ 6. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen; längere Termine sind bei gegenseitiger Vereinbarung zulässig.

Bufsen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer vom Regierungsrat genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Taglohnes der Gebüfsten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder Selbstverschulden entstanden ist.

§ 7. Die Dauer der regelmäfsigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Für das Mittagessen ist wenigstens eine Stunde frei zu geben.

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, bis spätestens 10 Uhr abends kann in dringenden Notfällen und ausnahmsweise, ohne periodische Wiederholungen, durch die Gemeinderäte erteilt werden. Bei Arbeitsverlängerungen für mehr als 14 Tage ist immer die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Gesamtdauer darf für dasselbe Geschäft zwei Monate im Jahr nicht übersteigen.

Von diesen Bewilligungen sind in allen Fällen Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr Abends zu keinerlei Dienstleistung in Anspruch genommen werden.

Bewilligte Überzeitarbeit erfordert die Zustimmung der Personen, welche dazu verwendet werden.

§ 8. Die Bestimmungen des Art. 7 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der Natur der Sache nach vor der normalen Arbeitszeit begonnen oder erst nach derselben beendigt werden müssen oder welche dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiten vor- oder nachzugehen haben und sofern sie von männlichen Arbeitern über 18 Jahren verrichtet werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über bezügliche Anstände der Regierungsrat nötigenfalls nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 9. Frauenspersonen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt.

Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die diesem Gesetze unterstellt sind. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, dafs seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 10. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen weder zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet, noch als Lehrlinge oder Lehrtöchter angestellt werden.

§ 11. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, dafs ihnen mindestens eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden gestattet wird.

§ 12. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden.

Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden zu gestatten.

§ 13. Der Vollzug dieses Gesetzes steht dem Regierungsrate zu.

Es soll unter Mitwirkung der Gemeinderäte ein genaues Verzeichnis aller Geschäfte geführt werden, die unter das Gesetz fallen.

Der Regierungsrat ist namentlich auch ermächtigt, je nach Bedürfnis periodische Inspektionen durch Sachkundige vornehmen zu lassen.

Den mit dem Vollzug und der Überwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu gestatten.

§ 14. Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigericht mit Geldbufsen von fr. 10—500 bestraft. In Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand darf Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

§ 15. Der Landrat ist beauftragt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Schon längere Zeit vor der Glarner Landsgemeinde hatte der Regierungsrat des Kanton St. Gallen einen „Gesetzesvorschlag betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten in Ladengeschäften und Wirtschaften" ausgearbeitet. Er versuchte damit eine Frage zu lösen, die gerade in diesem Kanton eine recht brennende und immer eifriger diskutierte gewesen war. Der Kanton St. Gallen ist der Hauptsitz der Stickerei. Gewisse Vollendungsarbeiten, die man unter der Kollektivbezeichnung Ausrüsterei zusammenfafst, drängen sich unvermeidlich in gewissen Perioden des Jahres zusammen. Es wird eine zeitweise vermehrte Arbeitsleistung, resp. eine Verlängerung der Arbeitszeit durchaus notwendig. Diese Verlängerung in genügendem Mafs ist aber unmöglich innerhalb der vom Fabrikgesetz gesteckten Grenzen — um so weniger, als die lebhafteste Zeit in die kürzesten Tage fällt und die Arbeiterinnen nicht zu dem vom Gesetz gestatteten frühen Beginn (schon um 6 Uhr) zu bringen sind. Sie fangen erst gegen 8 Uhr an, und so wird eine Ausdehnung des 11 stündigen Arbeitstages, der für Frauen und Kinder um 8 Uhr abends beendet sein mufs, unmöglich. Da nun diese Arbeiten leicht auch in Privatlokale verlegt und der Betrieb in kleine Geschäftchen zerteilt werden kann, die nicht mehr unter das Fabrikgesetz fallen würden, lief man Gefahr, für die Arbeiterinnen durch Unterstellung der Ausrüstereien unter das Fabrikgesetz schlimmere Zustände zu schaffen, denn zuvor. Man verzichtete deshalb lieber auf die Unterstellung, aber mit ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Arbeiterinnenschutzgesetzes, dessen elastischere Bestimmungen genügende Berücksichtigung der wirk-

lichen Bedürfnisse der Industrie und doch Beseitigung der vorhandenen grellen Übelstände ermögliche.

Im Spätsommer 1891 liefs der Regierungsrat Erhebungen über die Frauenarbeit machen. Diese ergaben freilich viel zu niedrige Zahlen, da infolge der damaligen Stickereikrisis manche kleine Geschäfte gar nicht arbeiteten und speziell die Ausrüstereien zum Teil nur $^1/_4$ bis $^1/_6$ der gewohnten Arbeiterinnenzahl beschäftigten. Auch scheint vieles übersehen worden zu sein, denn man zählte in dem industriereichen Kanton mit seinen 228000 Einwohnern nur 155 Etablissements, die mehr als zwei Arbeiterinnen beschäftigten, und nur 2209 Arbeiterinnen, wovon blofs 6 unter 14 Jahren, 88 von 14 bis 16 und 276 von 16—18. Nur 325 derselben waren verheiratet. Die tägliche Arbeitszeit war im Durchschnitt 11 Stunden, hier und da 10, aber auch öfter 12—13. Klagen über Überanstrengung waren allgemein, ebenso der Wunsch nach einem Schutzgesetz.

Die Ausarbeitung eines solchen wurde nun eifrig begonnen. Das glarnerische Gesetz diente in manchen Punkten als Vorbild; doch wich man vor allem darin ab, dafs der Schutz nur auf das weibliche Geschlecht beschränkt wurde und dafs nur diejenigen Geschäfte unter das Gesetz gestellt wurden, die Personen unter 18 Jahren — gleichviel in welcher Zahl — oder mehr als zwei über 18 Jahren beschäftigten. Die in der Landwirtschaft beschäftigten wurden auch hier ausgeschlossen und ebenso die „Büreauangestellten“, da wegen der Beschäftigung der letztern niemals Klagen oder Bedenken zur Kenntnis der Behörden gelangt seien.

Die Arbeitszeit der Geschützten wurde auf ein Maximum von 11 Stunden auch hier begrenzt und die Bewilligung einer Arbeitszeitverlängerung in dreierlei Weise beschränkt. Sie darf nie über 2 Stunden im Tag, nie über 10 Uhr nachts hinausgehen und endlich nie über 3 Monate im Jahr sich erstrecken — letzteres eine Abweichung von den Glarner Vorschriften, die durch die eigenartigen Bedürfnisse der St. Galler Hauptindustrie, der Stickerei, gebieterisch verlangt war. Alle andern Details wurden ungefähr wie in Glarus geregelt, aber die ausdrückliche Bedingung beigefügt, dafs die Bewilligungen zur Arbeitszeitverlängerung, wie in den Fabriken, angeschlagen und dafs die Mehrarbeit nicht nur bezahlt, sondern relativ höher entlohnt werden müsse.

Über die zu diesen Bewilligungen kompetenten Amtsstellen erhoben sich allerlei Differenzen. Man war einig, dafs für längere

Dauer nur der Regierungsrat kompetent sein soll, aber die Ansichten gingen auseinander, ob kurzdauernde Überzeitarbeit nur von den Bezirksämtern (ein Bezirk umfaſst 7500 bis 30000 Einwohner) oder auch von den Gemeinderäten bewilligt werden könnte. Man gelangte zu einem Kompromiſs: in dringenden Fällen steht — natürlich unter Kontrolle der Oberbehörde — auch dem Gemeindamt das Recht zu, Bewilligungen zu erteilen.

Da die Arbeitszeitbeschränkung durch Mitgeben von Arbeit nach Hause leicht umgangen werden kann, hatte man ursprünglich noch einen Zusatz zu diesem Paragraphen geplant: „es ist verboten, den Arbeiterinnen in Umgehung dieses Gesetzes Arbeit mit nach Hause zu geben", aber er wurde fallen gelassen, wohl nur wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Durchführung."

Die Bestimmungen über den Ausschluſs der *Wöchnerinnen* von der Arbeit faſste St. Gallen anders, als das Fabrikgesetz des Bundes und die bisherigen kantonalen Gewerbegesetze. Die lauten: „Wöchnerinnen sind 6 Wochen lang von allen gewerbsmäſsigen Arbeiten ausgeschlossen. Hochschwangern Personen ist gestattet, jederzeit auf bloſse Anmeldung hin die Arbeit einzustellen."

Auch für die jungen Arbeiterinnen, das heiſst solche über 14 Jahre, da keine jüngeren zur gewerbsmäſsigen Arbeit zugelassen werden dürfen, ist die schützende Bestimmung getroffen, daſs sie nicht mehr als 3 Stunden ununterbrochen an *Tretmaschinen* beschäftigt werden dürfen, bevor sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenso müssen ihnen die *Unterrichtsstunden in den Maximalarbeitstag eingerechnet werden.*

Hinsichtlich Kündigung, Lohnzahlung und Buſsen schlieſst sich das Gesetz abermals dem Fabrikgesetz an, geht aber noch weiter, indem es längere als 14tägige Zahlungstermine untersagt.

An die Arbeitsräume stellt auch St. Gallen gewisse Anforderungen und überträgt die Kontrolle den Ortsgesundheitskommissionen, die in diesem Kanton auch auf andern Gebieten Vortreffliches leisten. Ja noch mehr: auch die *Naturalverpflegung* der Arbeiterinnen, wo solche von den Arbeitgebern gewährt wird, ist ihrer Aufsicht unterstellt.

Für Lehrtöchter sind Lehrverträge, nach einer bestimmten Norm entworfen, vorgeschrieben und für den Betrieb, wie in den Fabriken, Arbeitsordnungen, „wo der Umfang oder die Natur des Geschäfts" es rechtfertigen, daſs dieselben von den Behörden verlangt werden.

Besondere Bestimmungen gelten auch hier für „Laden- und Kundengeschäfte", wie für die Wirtschaften, in welch letztern nur Mädchen über 18 Jahre zur ständigen Bedienung verwendet werden dürfen, sofern sie nicht zur Familie des Wirts gehören. Für alle diese Geschäfte, und zwar ohne Unterschied für ihre weiblichen und männlichen Angestellten, unterliegt die Arbeitszeit nur Einer Beschränkung: es muſs ein gewisses Minimum für die Nachtruhe gewährt werden. Dieses stellt aber das St. gallische Gesetz höher als Glarus, nämlich auf 10 Stunden, für die Ladengeschäfte fest, gleich hoch, das heiſst auf 9 Stunden, für die Wirtschaften. Dagegen sind erstere, sofern sie auch am Sonntag geöffnet sein sollten, verpflichtet, an einem Wochentag die auf die Sonntagsarbeit verwendete Zeit freizugeben, und letztere haben wöchentlich zwei halbe Freitage zu gewähren, sofern der Sonntag nicht freigegeben werden kann. Für Kuranstalten können freilich im Sommer vom Regierungsrat Ausnahmen gestattet werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Schutzgesetz soll das Bezirksamt mit Buſsen bis 300 Franken, im Wiederholungsfall der Richter mit Buſsen bis 500 Franken oder auch Gefängnis bis zu drei Monaten bestrafen.

Die Gesetzesvorlage der St. Galler Regierung ging in manchen Punkten viel weiter, als die bisher entstandenen kantonalen Schutzgesetze, in ihren Vorschriften wie in den Strafbestimmungen. Die Abstimmung über ihre Annahme fiel in eine Zeit allgemeiner Depression, da die Industrie sehr daniederlag und auch die Landwirtschaft durch unerhörte Trockenheit Not litt. Derartige Zeiten erzeugen erfahrungsgemäſs wenig Geneigtheit für Annahme neuer Gesetze. Aber trotzdem erhob sich nur von einer Seite erheblicher Widerspruch. Die Wirte bezeigten Lust, eine Referendumsbewegung gegen das Gesetz in Szene zu setzen. Aber statt Zustimmung zeigte sich beim Publikum eher Entrüstung über ihr Widerstreben. Sie schwiegen und das vom Kantonsrat vorgelegte Gesetz trat ohne weiteres in Kraft. (Juni 1893.)

In Zürich hatte man seit Jahren Anläufe genommen, ein Arbeiterinnenschutzgesetz zu schaffen. Bei der reichen Industrie dieses Kantons war das Bedürfnis ein dringendes. Die rege Thätigkeit der Arbeiterschaft, um durch gesetzgeberische Maſsnahmen die Verhältnisse der Arbeiter zu bessern, die Mahnungen durch die verschiedenartigsten Vereine, die vielen Miſsstände, welche sich aus der ungleichen Behandlung der verschiedenen Angehörigen der-

selben Industrie ergaben, je nachdem sie dem Fabrikgesetz unterstellt waren oder nicht, alles drängte darauf hin, dafs ein Gewerbegesetz erlassen werde. Aber die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Verschiedenheit von Stadt und Land, die Mannigfaltigkeit der Anforderungen, welche an ein solches Gesetz gestellt wurde, mahnte zu vorsichtigem Vorgehen. Man beschlofs, sich einstweilen auf den Schutz desjenigen Teils der noch ungeschützten Arbeiter zu beschränken, der seiner am meisten bedurfte, auf den Schutz der Arbeiterinnen.

Aber auch hierbei machte man Ausnahmen. Man schlofs nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe aus, sondern auch die kaufmännischen Büreaux, die Wirtschaftsgewerbe, die Ladengeschäfte in Bezug auf das Personal zur Bedienung der Kunden. Für die kaufmännischen Bureaux nahm man besondere Gesetzesvorschriften in Aussicht, die Ladenmädchen glaubte man besser durch eine Erweiterung des Gesetzes, „betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen“ zu schützen; die Wirtschaftsgewerbe endlich schlofs man aus, weil ein schon bestehendes Gesetz dem Regierungsrat die Befugnis gibt, diese Verhältnisse durch eine besondere Verordnung zu regeln.

Man umging damit allerdings manche Schwierigkeit, vermied manche Gegnerschaft und konnte das Gesetz viel einfacher gestalten. Man durfte vielleicht auch um so eher wagen, recht gründlich vorzugehen. Das ist denn auch in mannigfacher Richtung geschehen. Von allem wollte der Regierungsrat, dessen Entwurf zu einem „Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen“ vor kurzem erschienen ist, dafs schon eine einzige Arbeiterin den Schutz des Gesetzes geniefsen soll, da gerade eine solche am stärksten und zudem in aller Stille ausgebeutet werden könne. „Die Hausindustriearbeiterinnen werden vom Gesetze nur betroffen, soweit sie ihrerseits wieder Arbeiterinnen in Dienst nehmen. In gleicher Weise verhält es sich mit denjenigen Schneiderinnen, Wäscherinnen und Plätterinnen, welche ins Kundenhaus gehen.“

Über alle diese kleinsten Geschäfte, die so in Betracht kommen, soll ein Verzeichnis geführt werden.

Die tägliche Arbeitszeit wird auf 10, an Tagen vor Sonn- und Festtagen auf 9 Stunden — zwischen morgens 6 und abends 8 Uhr — festgesetzt. Die Mittagspause mufs mindestens 1 ½ Stunden betragen. Obligatorische Unterrichtsstunden von Mädchen unter 18 Jahren sind mit einzurechnen, Pausen nur in Abzug zu bringen,

wenn während derselben das Arbeitslokal verlassen werden darf. An öffentlichen Ruhetagen ist die Arbeit verboten. Ebenso ist untersagt, den Arbeiterinnen in Umgehung des Gesetzes Arbeit mit nach Hause zu geben. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden. Wöchnerinnen sind in den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft von der Arbeit ausgeschlossen.

Der Regierungsrat rechtfertigt die Reduktion der Arbeitszeit für das weibliche, ohnehin schwächere und schonungsbedürftigere Geschlecht namentlich dadurch, „dafs es sich um Geschäfte handelt, welche vorzugsweise für den lokalen Absatz arbeiten, welche keine grofsen Kapitalien in Gebäuden, Maschinen und Kraftanlagen, deren Verzinsung und Amortisation sich auf eine möglichst grofse Produktion verteilen sollte, festgelegt haben, dafs es sich um Arbeiten handelt, bei denen die Produktionsmenge nicht in erster Linie von der Maschine abhängt, sondern von den Fertigkeiten der Arbeiterin". Die Pflicht, die Innehaltung des Gesetzes zu überwachen, ist den Ortsbehörden auferlegt, die hierfür ein besonderes Organ bezeichnen, dem auch die Erteilung von Überzeitbewilligungen zusteht. Diese sind auf höchstens 2 Stunden täglich beschränkt, die sich nie über 10 Uhr nachts hinaus erstrecken sollen. Der Delegierte des Gemeinderats kann nur für 6 Tage innerhalb Monatsfrist Bewilligung erteilen, für längere Zeit nur die Direktion des Innern, der auch alle Bewilligungen von kürzerer Dauer angezeigt werden müssen. Die Bewilligungen sind nur auf einen der folgenden Gründe hin zulässig: „Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Eigentümlichkeit des Produktionsprozesses, ernstliche Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläfslich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, drohende Materialverderbnis, Reparaturen, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer." Nur gestützt auf einen der letztgenannten vier Gründe darf Sonntagsarbeit gestattet werden, wobei aber möglichst Freigebung der Zahl der bewilligten Stunden in nächster Zeit verlangt werden soll. Von allen Bewilligungen sind Leute unter 18 Jahren ausgeschlossen. Die Arbeit darf nur eine freiwillig geleistete sein und mufs nach höherem Lohnsatz bezahlt werden. Besondern Eigentümlichkeiten in Bezug auf den Produktionsprozefs oder den Eingang von Aufträgen kann der Regierungsrat dadurch Rechnung tragen, „dafs eine besondere, immerhin den Zweck des Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeiteinteilung fest-

gesetzt“ werden kann. Diese Bestimmung soll die Möglichkeit schaffen, individuelle, eigenartige Verhältnisse zu berücksichtigen. Als Beispiel werden die Wäschereien angeführt, „bei denen es nicht wohl möglich sein wird, den Neunstundentag am Samstag durchzuführen, und es wird wohl nicht angehen, von den Einzelstickern eine niedrigere Arbeitszeit zu verlangen, als sie für die Fabriksticker gilt“. In Bezug auf die Vorschriften, betreffend Arbeitsräume, schliefst sich der Züricher Entwurf ganz an das St. Galler Gesetz an, indem es aber auch den Schutz vor mechanischen Gefahren durch die Maschinen berücksichtigt, geht er noch weiter. Die Direktion des Innern erhält das Recht, verbindliche Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften bezüglich Dienstvertrag sind gröfstenteils identisch mit denen des Fabrikgesetzes. Doch darf auch bei Stückarbeit der Kündigungstermin nur dann bis zur Vollendung der angefangenen Arbeit ausgedehnt werden, wenn er nicht um mehr als 4 Tage verlängert wird, und auch während der Probezeit wird eine 3tägige Kündigungsfrist gefordert, ebenso ausdrücklich verlangt, dafs Probezeit und Kündigungsfrist für beide Kontrahenten gleich gelten sollen.

Der Lohn ist alle 14 Tage bar im Geschäft zu zahlen. Liefert der Arbeitgeber Kost und Logis, aber ungenügend, kann die Gesundheitsbehörde einschreiten. Es kann selbst durch die Direktion des Innern einem Geschäftsinhaber untersagt werden, Arbeiterinnen oder Lehrtöchter in Kost und Logis zu nehmen. — Lohnreduktionen sind so lange vor Inkrafttreten anzuzeigen, dafs die Arbeiterinnen auf diesen Zeitpunkt kündigen können. Als *Decompte* darf *nur ein halber, statt* nach dem Fabrikgesetz *ein ganzer Wochenlohn* stehen bleiben. *Für Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Arbeitslokals, Miete und Abnutzung des Werkzeugs darf nichts abgezogen werden; Arbeitsmaterial darf nur zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.* Ersatz darf nur für absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden verlangt, zu Versicherungszwecken nichts wider Willen der Arbeiterin zurückbehalten werden.

Über Fabrikordnungen sind die Bestimmungen von Glarus und St. Gallen adoptiert, mit dem Zusatz, dafs *Bufsen* in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sein müssen und 50 *Cents nicht überschreiten dürfen.*

Für die schriftlich zu vereinbarenden Lehrverträge werden gewisse Normen auch hier aufgestellt.

Auffallend mild werden vom Entwurf, in Vergleichung mit andern Arbeiterinnenschutzgesetzen, die Übertretungen und Renitenz gegen amtliche Weisung behandelt, vermutlich mit Rücksicht auf das bestehende Rechtspflegegesetz. Die Statthalterämter, nicht die Gerichte, sprechen Bufsen aus bis auf 200 fr.; von Gefängnis ist nirgends die Rede.

Der Gesetzentwurf, der bestimmt ist, etwa 4—5000 Arbeiterinnen und Lehrtöchtern den weitgehendsten Schutz unter allen schweizerischen Gesetzgebungen zu gewähren, unterliegt allerdings noch der Beratung durch den Kantonsrat und der Volksabstimmung. Er kann mancherlei Modifikationen erleiden. Dafür, dafs er im grofsen und ganzen angenommen werde, liegen wohl nirgends die Verhältnisse günstiger, als im Kanton Zürich.

## III.

Wie aus den vorstehenden Mitteilungen über die kantonalen Arbeiterschutzgesetze hervorgeht, sind dieselben weit entfernt, Schutzgesetze für alle Lohnarbeiter zu sein. Mit einziger Ausnahme von Glarus berücksichtigen die andern Gesetze und Entwürfe, eine kleine Abweichung im St. gallischen Gesetz abgerechnet, vor allem nur das weibliche Geschlecht. Niemand aber wird im Ernst zu behaupten wagen, dafs nur dieses des Schutzes bedürftig sei. Wohl tröstet man sich, der Mann könne sich selbst schützen; die zahlreichen Verbände der Arbeiterschaft seien so mächtig und einflufsreich geworden, dafs sie gar wohl den einzelnen, dem zuviel zugemutet werde, dem Unrecht geschehe, unter ihre schützenden Fittiche zu nehmen vermögen. Ganz so sprach man vor Erlafs des Fabrikgesetzes. Man bedenkt auch heute nicht, dafs nur ein kleiner Teil der Arbeiter den Verbänden angehört; man denkt nicht an die Hilflosigkeit der Arbeiter in industriearmen Gegenden, in Tagen des Arbeitsmangels, wo sie sich allen Arbeitsbedingungen fügen müssen. Man vergifst, wie Tausende von Arbeitern ein Übermafs von Arbeit selbst für unentbehrlich erklären, einzig weil sie stets daran gewöhnt waren, weil sie zu unbeholfen sind, ihre Arbeitseinteilung anders zu gestalten, und endlich — nicht zum mindesten — in dem Bestreben, möglichst viel zu erwerben, ohne Rücksicht, ob der Mehrerwerb auf Kosten ihrer Gesundheit, ihres Lebens, zum gröfsten Unglück ihrer Familie erzielt werde. Der Arbeiter sollte in zahlreichen Fällen durch das Gesetz vor sich selber, vor seinem eignen Unverstand geschützt werden.

Man denkt auch allzusehr nur an die Regelung der Arbeitszeit als Ziel der Arbeiterschutzgesetze und übersieht die zahlreichen andern Punkte, die ebenso sehr der gesetzlichen Ordnung bedürfen. Mit dieser einseitigen Betrachtung gewährt man den Gegnern dieser Gesetzgebung vortreffliche Angriffspunkte. Die für alle gleiche Beschränkung der Arbeitszeit als den eigentlichen und einzigen Kern der Sache hervorhebend, fragen sie: wie soll alles nach einer Schablone behandelt werden, wo Jahreszeit, Witterung etc. gebieterisch grofse Variationen in der Arbeitsdauer fordern, wo die Zeiten der Arbeit sich nach den Bedürfnissen richten müssen, die täglich zu bestimmten Stunden befriedigt werden sollen! Welche Unzahl von Ausnahmen werden erforderlich sein; wie wird die Regel schliefslich zur Ausnahme werden! Und in der That, in dieser Richtung liegen die Hauptschwierigkeiten einer allgemeinen Gewerbegesetzgebung. Sie mufs aufserordentlich vorsichtig tausenderlei verschiedenartige Verhältnisse in Betracht ziehen.

Das Gefühl, dafs diese Fragen noch nicht ganz spruchreif seien, mag am meisten den Entschlufs gezeitigt haben, einstweilen nur für Frauen und Mädchen zu sorgen und mit einem so beschränkten Gesetz Erfahrungen zu sammeln. Wenn die Glarner Landgemeinde, entgegen dem Rat ihrer vorberatenden Behörden, weiter ging, so gab sie eben dem richtigen Gedanken Ausdruck, es sei Pflicht des Staates, für alle Arbeiterklassen zu sorgen; aber bei dem Versuch der praktischen Ausführung wird sich zeigen, dafs dieselbe in dem vorgeschriebenen vollen Umfang, ohne genügende Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Der Versuch aber wird lehrreich sein für die schweizerischen Gesetzgeber. Er wird auch am besten in einem kleinen Landsgemeindekanton, wo viel leichter als in einem gröfseren, komplizierter organisierten Staatswesen ein allfälliger Mifsgriff wieder gut gemacht werden kann, gewagt werden können.

Die angeführten Arbeiterinnenschutzgesetze lassen ihren Schutz auch nicht einmal allen weiblichen Personen zu teil werden. Noch überall hat man darauf verzichtet, ihn den Dienstboten, den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen zu gewähren; man hat sich mit den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts begnügt, welches nicht nur das Kündigungswesen regelt, sondern auch den „dienstpflichtigen“ Arbeiterinnen bei Krankheitsfällen von kürzerer Dauer Fortbezug des Lohnes und unentgeltliche Pflege sichert, sofern sie mit ihrem Arbeitgeber in häuslicher Ge-

meinschaft leben. Manche Kantone haben auch für die andern Lohnarbeiterinnen, besonders die, welche aufser ihrem Heimatort wohnen, durch obligatorische Krankenkassen fürgesorgt. Es ist sehr schwer, einen wirksamen weitern Schutz praktisch ausführbar zu gestalten. Die Gründe liegen auf der Hand. Übrigens dürfte man schon aus der einfachen Erwägung nicht daran denken, weil an der Verwerfung jeder gesetzlichen Beschränkung von vorn herein nicht zu zweifeln wäre.

Auch die zahlreichen Büreauarbeiterinnen bleiben überall ungeschützt, „weil keine Klagen zur Kenntnis der Behörden gelangt sind". Meine Erfahrungen lauten anders, und vielleicht wären längst Klagen ergangen, wenn nicht ein gewisser Berufsstolz die Beteiligten abgehalten hätte, den Schutz durch ein Gesetz für „Arbeiterinnen" anzustreben. Nach gemachten Andeutungen zu schliefsen, dürfte in Zürich diese Frage genauer geprüft und auch die Verhältnisse der Büreauarbeiter in Bälde gesetzlich geregelt werden.

Sehr erfreulich wäre, wenn dort auch die zahlreichen Ladenmädchen nicht nur in der Weise berücksichtigt würden, dafs ihnen gehörige Sonntagsruhe verschafft wird. Bereits haben zwei Kantone ohne erheblichen Widerspruch von Seite der Beteiligten zwar nicht die Arbeitsdauer normiert, aber doch ein Minimum von Nachtruhe gefordert, ein Verlangen, das gewifs auf einer der ersten Forderungen der Hygieine basiert, namentlich wenn es sich, wie hier, um eine so grofse Zahl jugendlicher, um so viel bleichsüchtige, blutarme und sonst schwächliche Personen handelt, wie wir sie in den Verkaufslokalen massenhaft antreffen.

Dasselbe gilt auch von den Angestellten in Wirtschaften.

Über die Möglichkeit, auch schon einzelnen Arbeiterinnen einen wirksamen Schutz zu gewähren, gehen die Ansichten sehr auseinander. Grundsätzlich richtiger ist die Ausdehnung auf alle Geschäfte ohne Zweifel. Es läfst sich auch nicht leugnen, dafs die Aufstellung einer Grenze dem Vollzug des Gesetzes eine erhebliche Schwierigkeit bereiten wird. Wie sich bei der Durchführung des Fabrikgesetzes grofse Beschwerden erhoben, wenn ein Arbeitgeber mit drei Stickmaschinen dem Gesetz unterstellt war, der mit zweien aber frei ausging, so wird es auch hier nicht selten gehen. Aber die Schwierigkeiten der Scheidung werden bei Aufgabe dieser Grenze nur an einer andern Stelle auftauchen. Die Fälle sind ungemein zahl-

reich, wo es sehr schwierig ist, die Lohnarbeit zu qualifizieren. Ein Dienstmädchen hilft einen Teil des Tages im industriellen Betrieb, oder eine Frau besorgt ihr kleines Hauswesen und dient in den freien Stunden einem Hausgenossen als Fädlerin oder, wenn er ein Weber ist, als Spulerin — wie soll hier entschieden werden? Wird nicht die Einreihung unter die geschützten Betriebe als ein schwerer Eingriff ins Privatleben heftige Erbitterung hervorrufen? Die Zahl der zu unterstellenden Geschäfte wird durch Preisgabe jeder Minimalzahl aufserordentlich anschwellen und damit die, wahrlich nicht leichte, Überwachung der kleinsten Betriebe enorm erschweren. Aber auch die Feststellung der Geschäfte, die zu beaufsichtigen sind, wird bei Berücksichtigung einzelner Arbeiterinnen schwieriger werden. Heute treffen am gleichen Ort die Bedingungen der Unterstellung zu und morgen nicht mehr. Zahllose Geschäfte mit Einer Arbeiterin werden, so unbedeutend wie sie sind, dem Auge der Behörden entgehen. Und die Ortsbehörden, ohnehin aus persönlichen oder lokalen Gründen einem strengen Gesetzesvollzug nicht selten abhold, werden bald ermüden, auf den Fang kleinster „Geschäfte" auszugehen. Haben sie doch bei Ausführung des Fabrikgesetzes ihre ungleich leichtern Pflichten mangelhaft genug erfüllt und es den Inspektoren überlassen, neu entstandene Geschäfte ausfindig zu machen und die Fabriklisten zu ergänzen. Zürich sucht sich freilich auch so zu helfen, dafs es die Inhaber auch nicht unterstellter, aber unterstellbarer Geschäfte verantwortlich erklärt. Wie oft aber ist der Arbeitgeber in guten Treuen anderer Ansicht über die Unterstellbarkeit, wie oft denkt er nicht ans neue Gesetz und seine Bestrafung wird zu Streit und Verbitterung führen. Die Befürchtung ist gewifs nicht ungerechtfertigt, dafs die wohlgemeinte Konsequenz des Gesetzgebers, gegen die theoretisch gewifs nichts einzuwenden ist, die segensreichen Wirkungen des Schutzgesetzes sehr beeinträchtige.

Von um so gröfserem Interesse wird es aber, namentlich im Hinblick auf ein kommendes Bundesgesetz, sein, die Wirkungen des einen oder andern Vorgehens recht genau zu verfolgen. Die Erfahrung wird die beste Lehrerin sein.

Eine weitere Frage von enormer Wichtigkeit für die Arbeiterschutzgesetzgebung ist die der Normierung der Arbeitszeit. Sie zu reduzieren, ist das allgemeine Streben der Arbeiterschaft. Ehemals der Verkürzung feindlich sich entgegenstellend, zeigt sich heute ein grofser Teil der intelligentesten Arbeitgeber diesem Be-

streben sympathisch. Der 10stündige und noch kürzere Arbeitstag ist in der Schweiz, wie anderswo, keine Seltenheit mehr, und zwar ist er meist nicht etwa erzwungen, sondern freiwillig zugestanden worden. Er findet sich in den gröfseren, ja auch sehr vielen kleineren Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie, in der Buchdruckerei; er ist nicht selten in der Holzindustrie. Was lag näher, als der Wunsch, auch die Arbeitszeit der in der Kleinindustrie thätigen weiblichen Personen zu verkürzen! Aber trotzdem hat erst der Züricher Entwurf gewagt, mit diesem Vorschlag vor das Volk zu treten. Abgesehen davon, dafs man sich nicht getraute, in den gleichen Industriezweigen je nach der Gröfse oder Kleinheit des Betriebes einen längern oder kürzern Arbeitstag zu schaffen, hielt man dafür, dafs nicht alle Industrieen eine solche, nur über ein sehr beschränktes Gebiet sich erstreckende Arbeitszeitverminderung ertragen würden. Es zeigte sich bei den Grofsindustrieen, dafs manche derselben — vornehmlich diejenigen, wo die Tüchtigkeit des Arbeiters die wichtigste Rolle spielt und die Maschine nur in untergeordnetem Mafs die Qualität und Quantität des Produktes bedingt — die Reduktion sehr leicht ertragen, andere aber den Verlust nicht einzubringen vermögen. Man sah wohl ein, dafs diese Einbufse unter den jetzigen Konkurrenzverhältnissen auch zu einer Verminderung des Erwerbs führen müsse. Dasselbe wiederholt sich bei der Kleinindustrie. Wo sie für die nächste Umgebung, für das Gebiet einer die Arbeitszeit beschränkenden Gesetzgebung arbeitet, kann sie trotz Ausfall an Produktion die Arbeitszeitreduktion wohl ertragen. Dies trifft aber nicht überall zu. Manche unserer Kleinbetriebe sind Teile einer Weltindustrie; sie werden die Reduktion nur unter der Voraussetzung gleicher Leistung in kürzerer Zeit ertragen. Der Versuch, der in Zürich gemacht werden soll, wird Klarheit in manche jetzt noch sehr streitige Frage bringen; er wird viel zur Lösung der Frage beitragen, ob es geraten sei, in Bälde für die gesamte schweizerische Industrie das Arbeitszeit-Maximum unter 11 Stunden anzusetzen, oder aber, ob je nach den Verhältnissen der Industrieen individualisiert werden mufs.

Darin geht der Zürcher Entwurf mit den anderen kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen einig, dafs er für Abweichungen von der Norm, resp. Überschreitungen der Maximalarbeitszeit gröfseren Spielraum gewährt, als das Fabrikgesetz. Es gibt Industrieen, wo sich die von letzterm gezogenen Grenzen allzustarr

erweisen, wo das Festhalten an denselben geradezu unvereinbar mit der Fortexistenz gewisser Industrieen wäre. So waren aus diesem Grunde die Bundesbehörden gezwungen, die sog. Ausrüstereien der Stickerei nicht in den Bereich des Fabrikgesetzes zu ziehen, obwohl schwere Mifsstände in denselben herrschten. Er fand keinen andern Weg zur Abhilfe, als die betreffenden Kantone zum Erlafs eines Gewerbegesetzes anzuspornen, das genügende Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse gestatte. Dies haben nun in der That die schweizerischen Arbeiterinnenschutzgesetze gethan, und der Zürcher Entwurf hat nicht versäumt, auch bezüglich der Verlegung und Einteilung der Arbeitsstunden dem Regierungsrat das Recht zu ausnahmsweisen Gestattungen, „die aber immerhin den Zweck des Gesetzes nicht verletzen dürfen," einzuräumen. Er hat das in Berücksichtigung der Erfahrungen gethan, die man mehrmals in sehr unangenehmer Weise bei der Handhabung des Fabrikgesetzes machte und wobei entweder das Ansehen des Gesetzes oder der Betrieb eines Geschäftes zu Schaden kam.

Es ist einigermafsen befremdlich, dafs bei dieser Tendenz zur praktischen Gestaltung der Dinge Zürich die anderthalbstündige Mittagspause allgemein obligatorisch, statt fakultativ, etwa von den Arbeiterinnen selbst festzustellend, machte. Weit entfernt wohnende Arbeiterinnen setzen z. B. im Winter grofsen Wert darauf, möglichst früh nach Hause zu kommen, statt anderthalb Stunden im langweiligen Lokal auszuharren, wo sie ihr Mittagessen einnehmen.

Sehr mannigfach sind die Wege, welche man einschlug, um die Erteilung der Ausnahmegestattungen in gewissen Schranken zu halten. Allgemein fürchtete man die allzugrofse Bereitwilligkeit der Lokalbehörden. Man sah, dafs man ihnen gewisse Kompetenzen einräumen müsse, da bald die Dringlichkeit, bald die Geringfügigkeit einer verlangten Gestattung es unthunlich erscheinen liefs, alle solche von einer Oberbehörde ausgehen zu lassen. Aber man beschränkte ihre Kompetenzen auf wenige Tage und verlangte Anzeige der Bewilligungen an höhere Amtsstellen. Man beschränkte aber auch die Regierungen selbst, indem man nur eine gewisse Zahl von Tagen nacheinander oder im Lauf eines Jahres zu bewilligen gestattete oder statt dessen die einzelnen Gründe zur Bewilligung aufzählte (Zürcher Entwurf). Ob die Liste derselben vollständig genug sei, um der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gerecht zu werden, wird die Erfahrung zeigen. Vermutlich wird man hier, wie

bei der Zeitbeschränkung, hier und da in Ausnahmefällen von dem Buchstaben der Vorschrift abweichen; St. Gallen hat dies sogar ausdrücklich durch einen Vorbehalt für Ausnahmefälle anerkannt; eine Schutzwehr gegen Übermaſs werden aber beide Bestimmungen sein.

Es sind auch noch weitere Schutzmittel gegen die übermäſsige Erstreckung der Arbeitsdauer versucht oder vorgeschlagen worden. So verbietet der Zürcher Entwurf, „den Arbeiterinnen in Umgehung dieses Gesetzes Arbeit mit nach Hause zu geben“. Wie dies bei stillem Einverständnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer kontrolliert und durchgeführt werden soll, ist schwer einzusehen. Wie soll es z. B. zugehen, wenn eine Mutter zu Hause Seide windet und die Tochter, welche in fremdem Lokal dies Geschäft betreibt, abends an ihre Stelle tritt. Oder wie will man ermitteln, ob die Näherin nachts im Lohn der Arbeitgeberin, oder auf eigne Rechnung an einem Kleide näht? Die Leichtigkeit, das Gesetz zu umgehen, wird die Achtung vor demselben sicherlich nicht erhöhen, sondern eher zu andern Umgehungen anreizen, und es dürfte wohlgethan sein, diesen Zusatz, einen so löblichen Zweck er verfolgt, wie in St. Gallen wegen praktischer Unausführbarkeit fallen zu lassen.

Auch der Wert der weiteren Bestimmung, der Lohn für Überstunden sei nach höherem Ansatz zu bezahlen, kann in dieser Allgemeinheit angezweifelt werden, namentlich wenn kein Minimum des Zuschlags festgesetzt wird. Entweder wird der Zuschlag minim sein; auch dann ist dem Gesetz genügt, aber für die Arbeiterin nichts gewonnen — oder er ist bedeutend; dann vermeidet der Arbeitgeber Überstunden, die er mehr nur im Interesse der Arbeiterinnen arbeiten läſst. Solche Fälle sind aber, wenn auch Ausnahmen, doch nicht gerade selten. Unfreiwillige Unterbrechungen der Arbeit, oft von längerer Dauer, pflegen oft auf dringenden Wunsch der Arbeiter wenigstens teilweise eingebracht zu werden; sollte aber dem Arbeitgeber infolge des erhöhten Lohnes Einbuſse daraus erwachsen, wird er lieber darauf verzichten. Es wäre nicht schwierig, eine Redaktion zu finden, welche den angeführten, der Praxis entnommenen Bedenken Rechnung trägt.

Auſser diesen Bestimmungen finden sich noch eine Reihe von andern, vornehmlich aus hygieinischen Gründen aufgenommenen, welche teils aus dem Fabrikgesetz herübergenommen, teils den betreffenden Schutzgesetzen eigentümlich sind. Zur ersten

Kategorie gehört besonders der Ausschlufs der weniger als 14jährigen von jeder gewerblichen Arbeit. Man sollte denken, dafs er auf keinen Widerstand stofsen würde, nachdem das Fabrikgesetz so lange sich eingelebt, und vor allem, wo es sich um Mädchen handelt, die einerseits noch mehr als in den Fabriken beim Kleingewerbe angestrengt werden und die anderseits in der Haushaltung so vielfach Verwendung und nützliche Übung in den häuslichen Geschäften finden können. Und doch werden in den Kantonen, wo die Schulpflicht mit dem erfüllten 12. Jahr aufhört, vielfache Bedenken laut. Man hat die Erfahrung gemacht, dafs schon infolge des Fabrikgesetzes viele Kinder zwischen 12 und 14 Jahren im Müfsiggang sich herumtreiben, und fürchtet die Vergröfserung dieses Übelstandes. Von der Einsicht des Volkes ist aber zu hoffen, dafs mit der natürlichsten, selbstverständlichsten und von allen einsichtigen Freunden der Schule längst verlangten Mafsregel Abhilfe geschaffen werde — mit der Ausdehnung der Schulpflicht bis zu dem Zeitpunkt, wo das Gesetz die gewerbliche Arbeit gestattet.

Aus einer solchen schulfreundlichen Bestrebung ist auch die Bestimmung der neuesten Arbeiterinnenschutzgesetze hervorgegangen, wonach die obligatorischen Unterrichtsstunden der Mädchen unter 18 Jahren in die Maximalarbeitszeit eingerechnet werden müssen. Damit wird die Möglichkeit gegeben sein, die Unterrichtsstunden auf die geeignete Tageszeit zu verlegen, statt dafür, wie bisher so oft, die Nachtstunden der von der Tagesarbeit ermüdeten jungen Leute in Anspruch zu nehmen.

Nicht neu, sondern in vielen Kantonen längst bei der Ausführung des Fabrikgesetzes geltend ist die Regel, dafs für Leute unter 18 Jahren keine Überzeitbewilligungen erteilt werden dürfen, obwohl das Fabrikgesetz diese Einschränkung nur bis zum 16. Jahre aufstellt.

Ob der Versuch des St. Galler Gesetzes, die vielfach behaupteten Nachteile der Tretmaschinenarbeit durch obligatorische Einschiebung von Pausen zu mildern, gelingen werde, ist zweifelhaft. Die Dauer der Arbeit wird dieselbe bleiben, und ob je eine Pause von 10—15 Minuten, welche jedem Gesetz Genüge leistet, allfällige Schädigungen auch nur im mindesten mildert, ist fraglich. Überdies werden solche ausnahmsweise Bestimmungen für die Arbeit einzelner Altersklassen ungern inne gehalten und sehr leicht umgangen.

Ebenso ist von sehr fragwürdigem Nutzen die dem Fabrik-

gesetz entnommene Bestimmung, dafs Frauen 8 Wochen vor und nach ihrer Niederkunft, wovon mindestens 6 nach diesem Zeitpunkt, von der gewerblichen Arbeit ausgeschlossen sein sollen. Sie hat in dieser unklaren Fassung viel Verwirrung angerichtet und für die Schwangern nichts genützt. Thatsächlich treten diese so spät aus, wie sie wollen. Wer will den Nachweis leisten, dafs nur noch eine bestimmte kurze Zeit bis zur Niederkunft verfliefsen werde? Wie oft verrechnen sich die Frauen selbst! Und wie gewandt sind sie, durch geeignete Kleidung ihren Zustand zu verdecken, wenn ihnen daran gelegen ist; dafür aber wird sie niemand strafbar erklären können. Es genügt doch sicher, wenn z. B. im St. gallischen Gesetz die schwangere Frau auf gleiche Linie mit der erkrankten gestellt wird, das heifst, dafs sie unbehelligt ohne Kündigung austreten kann, wenn Schwangerschaftsbeschwerden sie zur Einstellung der gewerblichen Arbeit veranlassen.

Dafs auch Vorschriften bezüglich des Arbeitsraumes an diese sanitarischen Bestimmungen sich anschliefsen, versteht sich von selbst. Sie sind ebensowenig detailliert, als die des Fabrikgesetzes. Die ausführenden Behörden sollen freie Hand behalten, je nach den verschiedenartigen Bedürfnissen auch verschiedenartige Anforderungen zu stellen. Dasselbe gilt für die Schutzvorrichtungen. — Allerdings wird es sehr darauf ankommen, mit welchem Eifer und mit wie viel Verständnis die Aufsicht geübt wird. Der Zürcher Entwurf, der sie den lokalen Gesundheitsbehörden überträgt, hat jedenfalls sehr wohl gethan, Berichterstattung über diese Thätigkeit vorzuschreiben und der Oberbehörde das Recht zu verbindlichen Verfügungen zu geben.

Die zwei neuesten Arbeiterschutzgesetze gehen aber noch weiter. Sie ziehen auch die Beköstigung der Arbeiterinnen sowie die Gewährung der Schlafräume durch ihre Arbeitgeber in den Bereich der amtlichen Aufsicht. Sie zu üben, wird schwierig sein und viel Takt erfordern, wenn sie nicht in ein Hineinschnüffeln in alle häuslichen Verhältnisse ausarten soll. Und doch entspricht gerade diese Aufsicht einem Bedürfnis, das namentlich bei weiblichen Arbeiterinnen, z. B. im Konfektionsfach, oft und schwer empfunden wird. Wie manche Lehrtochter hat Kraft und Gesundheit infolge der schlechten Nahrung und noch schlechtern Unterbringung in nicht lüftbaren, ungesunden Räumen eingebüfst, da sie durch den Lehrvertrag bei der herzlosen Lehrmeisterin fest-

gehalten wurde. Die erwähnten Bestimmungen werden es in Zukunft ermöglichen, ihr Schutz zu gewähren, und noch mehr, sie werden die Arbeitgeberin veranlassen, durch humane Behandlung ein solches Einschreiten überflüssig zu machen.

Die Paragraphen über Kündigung, Zahlung, Fabrikordnungen usw. sind in Hauptsachen überall dem Fabrikgesetz nachgebildet. Je neuern Ursprungs sie sind, um so mehr zeigt sich das Bestreben, sowohl die herübergenommenen Vorschriften bestimmter zu formulieren, als auch den Interessen der Arbeiter ausgiebiger Rechnung zu tragen. So wird eine bestimmte Probezeit festgesetzt, die spätestens 14 tägige Zahlung obligatorisch gemacht, Lohnreduktionen an gewisse Termine geknüpft. Das Abzugswesen regelt namentlich der Zürcher Entwurf in sehr zweckmäfsiger Weise, während es fraglich ist, ob die Reduktion des Decompte auf einen halben Wochenlohn eine glückliche Neuerung ist. Wenn man überhaupt dem Arbeitgeber eine Garantiesumme für den Fall sichern will, dafs er durch die Arbeiterin rechtswidrig geschädigt wird, sollte man diese doch so ansetzen, dafs ihr Verlust von einiger Bedeutung ist und von leichtfertiger Schädigung abhält. Diese kommt aber nicht selten und in gar nicht geringem Mafse vor. Ein Sticker z. B. kann durch das Weglaufen seiner Fädlerin für mehrere Tage um den gröfsten Teil seines Erwerbes gebracht werden.

Wie am Decompte haben alle Arbeiterinnenschutzgesetze auch an den Bufsen festgehalten, „da beim Fallenlassen derselben die Arbeiterinnen eher Aufkündigung oder Entlassung zu fürchten hätten“. Es ist aber auffallend, wenn der Zürcher Entwurf den Maximalbetrag einer Bufse gleichmäfsig für alle Arbeiterinnen auf 50 ct. fixieren will, das heifst auf einen halben Taglohn für eine mit einem Franken gelohnte angehende Arbeiterin oder Lehrtochter, mit $^1/_6$ und noch weniger des Lohnes für die bestbezahlten Arbeiterinnen. Sie wird für die erstere eine empfindliche Strafe sein, für die letztern belanglos. Bestimmung des Maximums je nach dem Betrag des Lohnes ist ohne Zweifel sowohl billiger, als auch geeigneter zur Erreichung des Zwecks.

Einen allgemein willkommen geheifsenen Bestandteil der Arbeiterinnenschutzgesetze bilden die, wenn auch spärlichen Bestimmungen über die Lehrverträge, deren schriftliche Abfassung verlangt wird. Dieses Verlangen dürfte wohl zur Entwerfung von Normallehrverträgen den Anstofs geben, welchen eine Reihe von Bedingungen einverleibt werden können, die der Lehrtochter

wie der Meisterin einen Schutz gewähren, der bei der bisherigen Formlosigkeit oft schwer vermifst wird.

Zu dem Entschlufs, im gleichen Gesetz auch die Thätigkeit der weiblichen Angestellten in Wirtschaften und Läden zu regeln, gelangte man erst nach Überwindung schwerer Bedenken. Basel unternahm diesen Schritt zuerst gar nicht, wagte ihn aber nachträglich für die Angestellten in Wirtschaften, jedoch in sehr bescheidenem Mafse, und Zürich meint die Ladenmädchen durch ein Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, beziehungsweise durch eine Erweiterung desselben genügend schützen zu können. Die bisherige Gesetzgebung berechtigt die Behörden, durch eine blofse Verordnung,* welche das unlängst erlassene Wirtschaftsgesetz vorsieht, Fürsorge für die in Wirtschaften angestellten weiblichen Bediensteten zu treffen. Es mochte daher klüger sein, das Arbeiterinnenschutzgesetz nicht auch noch mit diesen Bestimmungen zu belasten und vielleicht vermehrter Gegnerschaft bei der Abstimmung zu begegnen. — Glarus und St. Gallen haben es gewagt, im nämlichen Gesetz auch den Ladenmädchen, wie den Bediensteten in Wirtschaften und Gasthäusern ihren Schutz zu gewähren.

Sie haben auch hier eine untere Altersgrenze festgesetzt, und zwar 14 Jahre für die Ladenbedienung, 18 Jahre für die Wirtschaften. Dagegen dachte man gar nicht daran, eine bestimmte Dauer oder Pausen der Arbeit festzustellen, da die Bethätigung selbst eine so unregelmäfsige und von zahlreichen, sich von selbst ergebenden Pausen unterbrochen ist. Wohl aber bestrebte man sich, den zu schützenden Personen eine genügende kontinuierliche Nachtruhe zu sichern. Über das Mafs derselben gehen freilich die Bestimmungen auseinander. Glarus verlangt allgemein 9 Stunden, während St. Gallen für Ladenbedienstete bis auf 10 Stunden geht, bei solchen in Wirtschaften aber auch mit 9 Stunden sich begnügt. Unter dieses Mafs zu gehen, hiefse in der That das Bedürfnis der zu Schützenden arg verkennen. Mufs doch angenommen werden, dafs mit Zurücklegung des Weges von Hause zur Fabrik, Einnehmen, oft auch Bereitung des Nachtessens oder Frühstücks, mit der Toilette usw. so viel Zeit zugebracht werden mufs, dafs kaum mehr eine 8stündige wirkliche Nachtruhe übrig bleibt. Sehr schwierig war der Entscheid der Frage, ob der Sonntag ganz oder teilweise freigegeben werden könne. Dafs dies in den Wirtschaften, die am Sonntag am meisten frequentiert werden, nicht möglich sei, war von vornherein klar. Ein solches Gesetz, das zu

einer starken Beschränkung des Sonntagsvergnügens — und zwar vornehmlich der industriellen und landwirtschaftlichen Bevölkerung — führen würde, hätte die sichere Aussicht, vom Volk verworfen zu werden. Aber auch bezüglich der Ladengeschäfte erhoben sich grofse Bedenken. Die an abgelegenen Orten wohnende Landbevölkerung macht ihre Gänge zum Einkauf von allerlei Bedürfnissen nicht an gewöhnlichen Werktagen, sondern an Markt-, Sonn- und Feiertagen. Sie will nicht unnötig Zeit versäumen und liebt es zudem, das Angenehme, Sonntagsspaziergang und Wirtshausbesuch, mit dem Nützlichen, den Geschäften, zu verbinden. Wie schwer es hält, Zigarrenläden, Bäcker und Zuckerbäckerläden und dergleichen mehr Sonntags geschlossen zu halten, wo das Bedürfnis zu den kleinen Einkäufen am meisten auftaucht, ist schon zur Genüge anderwarts erprobt worden. Es war daher einfach ein Gebot der Klugheit. den Bogen nicht allzustraff zu spannen. Dazu kam, dafs durch Sitte oder Gesetz in den betreffenden Gegenden für eine ziemlich weitgehende Sonntagsruhe gesorgt ist und dafs in der ganzen Bevölkerung die Tendenz vorherrscht, den Sonntag möglichst von aller Arbeit frei zu halten. So ging man denn einstweilen mit Bezug auf Sonntagsarbeit sehr schonend vor; aber man fügte in St. Gallen Bedingungen bei, die jede einigermafsen vermeidliche Sonntagsarbeit sehr beschränken müssen. Das Ladenmädchen. das Sonntags in seinem Geschäft zu verbleiben gezwungen ist, mufs in der Woche einen ganzen Freitag erhalten, und der Kellnerin, die Sonntags zu funktionieren hat, sind wöchentlich zwei halbe Feiertage zu gewähren. Damit sicherte man den Bediensteten nur in sehr bescheidenem Mafse eine eigentliche Sonntagsfeier, aber doch wenigstens die aus physiologischen Gründen wünschbare allwöchentliche längere Ruhepause.

Welche Erfahrungen sind nun bisanhin mit den auf vorliegenden Blättern besprochenen Arbeiterinnenschutzgesetzen gemacht worden — diese Frage wird sich jedem aufdrängen, der sich für diese Gesetzgebung interessiert. Sie kann mit Bezug auf die vorgeschrittenen der angeführten Gesetze noch nicht beantwortet werden. Die meisten kantonalen Behörden selbst betrachten diesen Teil der Gesetzgebung gewissermafsen noch als im Stadium des Versuchs befindlich. Trotz der zum Teil recht strengen Strafen, die vorgesehen sind, wurden erst sehr wenige Übertretungen gebüfst, nicht einmal viele angezeigt. Eine genau organisierte Aufsicht besteht noch nirgends, als etwa in Basel. Man will eine Zeitlang zusehen,

wie sich die Dinge gestalten, wie sich die zunächst Beteiligten und das Publikum im allgemeinen zur Handhabung des Gesetzes stellen. Gestützt auf diese Wahrnehmungen sollen die in den verschiedenen Schutzgesetzen vorgesehenen Vollzugsverordnungen so oder anders gestaltet, den Umständen und Bedürfnissen angepafst werden.

Ungefähr den gleichen Weg wird auch der Bund einschlagen, wenn er an die Schaffung einer Gewerbegesetzgebung herantritt. Für ihn ist von höchstem Wert, zu verfolgen, wie sich einstweilen die Entwicklung der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung in den Kantonen macht. Wenn es sich herausstellt, dafs — wie es bisher der Fall war — jeder Kanton sich wieder ein paar Schritte weiter getraut, als sein unmittelbarer Vorgänger; wenn man sieht, dafs die Bevölkerung der Kantone ohne Widerstreben diese immer weiter gehenden Bestimmungen aufnimmt, ja sie ausdrücklich als Fortschritte willkommen heifst, dann werden auch die Bundesbehörden mit gröfserer Sicherheit und mehr Zuversicht an die schwere Aufgabe eines allgemeinen schweizerischen Gewerbegesetzes gehen. Die Kantone haben inzwischen ihre Erfahrungen, mifsglückte und gelungene Versuche gemacht; der Bund wird sich dieselben zu nutze machen. Wie in den Siebenziger Jahren die kantonalen Versuche in der Fabrikgesetzgebung es waren, welche dem Bund ermöglichten, ein in seinen Hauptzügen so wohlbewährtes Fabrikgesetz zu schaffen, so werden auch die Kantone die Pioniere sein, welche für ein eidgenössisches Gewerbegesetz die Pfade ebnen.

# DIE FORDERUNGEN DER KRIMINALPOLITIK UND DER VORENTWURF EINES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHS.

VON

PROF. DR. FRANZ VON LISZT
IN HALLE A./S.

Drei grofse Strafgesetzentwürfe beschäftigen im Augenblicke die Aufmerksamkeit der Kriminalisten: der norwegische, von dem ehemaligen Professor des Strafrechts und jetzigem Oberreichsanwalt B. Getz gearbeitet; der österreichische, nach jahrzehntelanger Vorbereitung aus den Beratungen des zu diesem Zwecke niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses hervorgegangen; und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (Allgemeiner Teil), die im Auftrag des Bundesrates eben abgeschlossene Arbeit des Berner Professor Dr. Karl Stoofs. Von diesen drei Entwürfen darf der letzte das besondere Interesse nicht nur der Fachmänner, sondern auch der Politiker innerhalb wie aufserhalb der Schweiz für sich in Anspruch nehmen. Nicht nur wegen der unerreichten Volkstümlichkeit des Ausdrucks, nicht nur wegen der in jedem Satze zur Geltung kommenden kräftigen Eigenart des Verfassers; sondern vor allem deshalb, weil in keinem der andern Entwürfe die wahre Aufgabe des Strafgesetzgebers so scharf erfafst, so zielbewufst und doch gemäfsigt durchgeführt worden ist. Die Aufgabe nämlich: der Rechtsordnung in der Strafe und den ihr verwandten Mafsregeln die Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens an die Hand zu geben.

Je nach der Lösung dieser Aufgabe bestimmt sich der kriminalpolitische Wert eines Strafgesetzbuchs. Und darum bedarf es wohl

keiner weiteren Rechtfertigung, wenn ich es unternehme, die Leser des Archivs mit dem Inhalte des Entwurfs bekannt zu machen. Die Richtigkeit der von mir im engern wie in weitern Kreisen stets vertretenen Auffassung, dafs die Kriminalpolitik einer der wichtigsten Zweige der Sozialpolitik sei, darf ich dabei wohl als anerkannt voraussetzen.

## I. Zur Einführung.

Die hier des Näheren nicht darzustellende Vorgeschichte des Entwurfs reicht bis zum Jahre 1868 zurück. Aber die wetteifernden Bemühungen der beiden nationalen Gesellschaften, des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und des schweizerischen Juristenvereins, die Schöpfung eines einheitlichen Strafrechts für die Schweiz anzuregen, blieben zunächst ohne Erfolg: die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 überliefs die Strafgesetzgebung den Kantonen. Damit war jedoch die Bewegung nicht zur Ruhe gebracht; nach wie vor traten die beiden Vereine für die Notwendigkeit eines eidgenössischen Strafgesetzbuchs ein. Im September 1887 nahm der schweizerische Juristenverein auf Antrag Stoofs die folgende Resolution an, welche die Richtung aller weitern Arbeiten mafsgebend bestimmte:

„Der schweizerische Juristenverein, überzeugt, dafs ein wirksamer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechertum nicht möglich ist, solange die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung fortbesteht, ersucht den Bundesrat, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand nehmen zu wollen."

Damit war die Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiete als die notwendige Voraussetzung einer kräftigen und klaren Kriminalpolitik erkannt, diese letztere aber als die unverrückbare Richtschnur für die geforderte eidgenössische Strafgesetzgebung vorgezeichnet.

Die gegebene Anregung fand diesmal sowohl bei dem Bundesrate (Dezember 1887) als auch bei dem Nationalrate (Motion Forrer, März 1888) günstige Aufnahme. Dies grofse und weittragende gesetzgeberische Werk sollte aber zunächst durch wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet werden, deren Gegenstand von dem thatkräftigen und umsichtigen Vorsteher des Justizdepartements, Bundesrat Ruchonnet († 14. September 1893) mit dem Präsidenten des

Juristenvereins, Professor Zeerleder in Bern, vereinbart wurde. Die Ausführung dieser Vorarbeiten wurde im Februar 1889 dem Professor des Strafrechts in Bern Dr. Karl Stoofs übertragen. Dafs die Wahl eine glückliche gewesen, beweist der planmäfsige und verhältnismäfsig rasche Fortschritt der Arbeiten.

Ende 1890 veröffentlichte Stoofs eine systematische Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher, um das schwer zu beschaffende Urmaterial in geordneter Übersicht allgemein zugänglich zu machen. 1892 und 1893 folgten die zwei Bände der „Grundzüge des schweizerischen Strafrechts", in welchen der Verfasser die Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher inhaltlich mit einander verglich, um durch kritische Prüfung die Grundlage für seine eigene Arbeit zu gewinnen. Erst nach dieser sorgfältigen Vorbereitung, welche die volle Beherrschung des ganzen Stoffes verbürgte, ging Stoofs an die Ausarbeitung des Entwurfs. Vor wenigen Wochen ist der allgemeine Teil mit den knapp gehaltenen Motiven erschienen. Der besondere Teil (die einzelnen Verbrechen) steht noch aus. Die teilweise recht schwierige Übertragung ins Französische hat Professor A. Gautier mit der ihm eigenen Sprachgewandtheit besorgt. Der Stoofssche Entwurf bezeichnet sich selbst als Vor-Entwurf; eine noch im September zusammengetretene Kommission soll den endgültigen Entwurf fertigstellen. Sie wird gewifs im einzelnen manches ändern; die äufsere Anlage und der innere Gehalt des Stoofs'schen Entwurfs wird schon deshalb aller Voraussicht nach im wesentlichen unverändert bleiben, weil beide dem Denken und Empfinden des Schweizer Bürgers so völlig entsprechen.

* * *

Über die äufsere Gestalt des Entwurfs nur wenige Worte.

Die aus dem französischen Recht in die meisten übrigen Strafgesetzbücher übergegangene, auch von der preufsischen und der Reichsstrafgesetzgebung aufgenommene Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen hat der Entwurf glücklich beseitigt. Er unterscheidet nur Verbrechen einerseits, Übertretungen anderseits. Die letzteren sollen in das eidgenössische Strafgesetzbuch aufgenommen werden, soweit sie sich auf allgemeine, die ganze Schweiz betreffende Verhältnisse beziehen; im übrigen bleiben sie der kantonalen Regelung überlassen.

Der vorliegende allgemeine Teil des Entwurfs soll auch auf Übertretungen Anwendung finden, sofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Solche Ausnahmen werden nur vereinzelt eintreten (Motive S. 7).

Der allgemeine Teil umfaſst in loser Aufeinanderfolge 46 Artikel, zeichnet sich mithin durch eine sofort in die Augen springende Kürze aus. (Das Reichsstrafgesetzbuch zählt in seinem allgemeinen Teil 79 Paragraphen.)

Die ersten 18 Artikel werden durch die Überschrift „Strafbarkeit" (personnes punissables) notdürftig zusammengefaſst. Sie behandeln den Grundsatz: keine Strafe ohne Gesetz (Art. 1), den Strafantrag (Art. 2), das räumliche und zeitliche Geltungsgebiet des Strafgesetzbuchs (Art. 3 und 4), sowie seine Anwendung auf Militärpersonen (Art. 5). Diese ersten Artikel geben mir zu keinen Bemerkungen Anlaſs. Es folgen die Bestimmungen über Strafmündigkeit und jugendliches Alter (Art. 6 und 7), Ausschluſs und Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen (Art. 9 bis 11), Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, Versuch, Teilnahme, Notwehr und Notstand (Art. 12 bis 18); also dasjenige, was man als die Lehre von dem Verbrechen im allgemeinen zu bezeichnen pflegt.

In einem zweiten Abschnitt (Art. 19 bis 35) werden die „Strafen und Maſsnahmen" behandelt, mit welchen ich mich eingehend zu befassen haben werde.

Der dritte Abschnitt, überschrieben „Strafmaſs" (Art. 36 bis 42) handelt von Strafzumessung, Strafmilderung und Straferhöhung, Verwahrung der Rückfälligen, Zusammentreffen von Freiheitsstrafen, Strafanrechnung.

Daran reiht sich der letzte Abschnitt; „Wegfall der Strafe" (Art. 43 bis 46) infolge von Tod, unheilbarer Geisteskrankheit, Verjährung und Einstellung des Strafvollzuges (sog. bedingte Verurteilung).

Ein Vergleich mit dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch ergibt, daſs der eidgenössische Entwurf in seinen 46 Artikeln wesentlich reichhaltiger ist als jener und eine Reihe wichtigster Fragen erschöpfend behandelt, an welche der deutsche Gesetzgeber sich nicht herangewagt hat. Es gilt dies insbesondere von den „sichernden Maſsnahmen" im weitesten Sinne, diesem Stiefkind der modernen kontinental-europäischen Gesetzgebung.

Der Vorzug der Kürze tritt in dieser Beleuchtung doppelt hell zu Tage.

## II. Der Standpunkt der Betrachtung.

Um den allgemeinen Wert des Entwurfes richtig würdigen zu können, müssen wir uns die Aufgabe ins Gedächtnis zurückrufen, die dem Verfasser gestellt war. Nicht darum handelte es sich, aus einigen zwanzig kantonalen Strafgesetzbüchern ein neues zu machen. Die äufsere Einheit des Rechts war nicht das letzte Ziel. Sollte das neue eidgenössische Strafrecht besser als die bisherigen kantonalen Gesetzbücher die Rechtsordnung gegen das Verbrechertum schützen, so mufste es auch inhaltlich auf einer höheren kriminalpolitischen Stufe stehen als seine Vorgänger. Das einheitliche Recht mufste zugleich neues Recht werden. Und diesem neuen Recht war die Richtschnur vorgezeichnet.

Mit voller Klarheit und Bestimmtheit hat Stoofs diese Aufgabe erfafst. Er schliefst die Begründung seines Entwurfs mit den beherzigenswerten Worten (Motive S. 84), die ohne Änderung auch auf das geltende deutsche Reichsrecht angewendet werden könnten: „Ein Strafgesetz erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam erweist. Unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung erreicht diesen Zweck nicht. Ihre Hauptmängel sind:

1. Es werden der staatlichen Strafe Personen unterworfen, welche für ihre Wirkung noch nicht oder nicht mehr zugänglich sind.

2. Die Strafe wird nicht zielbewufst angewendet. Auf das Motiv des Verbrechens wird zu wenig Gewicht gelegt.

Die Strafe wird gedankenlos vollzogen; es mangelt ihr der ernste Inhalt; sie schwankt zwischen übermäfsiger Strenge und ungerechtfertigter Milde.

3. Dem Richter fehlen die Befugnisse, welche ihn befähigen, künftigen Verbrechen vorzubeugen.

Nach diesen drei Richtungen sucht der Entwurf Abhilfe zu schaffen. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Durch diese Reformen wird sich die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher wenige Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs sehr bedeutend vermindern.“

Aber gerade diese Fassung der Aufgabe stellte Stoofs vor eine eigenartige Schwierigkeit. Dafs die Strafe dazu da ist (freilich nicht sie allein), um das Verbrechen zu bekämpfen, das ist dem klugen, praktischen Schweizer ebenso selbstverständlich, wie es ihm einleuchtet, dafs das heute geltende Strafrecht gerade in dieser Beziehung manches zu wünschen übrig läfst und mithin einer Umgestaltung dringend bedarf. Aber gegen grundsätzliche Neuerungen, deren Tragweite sich noch nicht völlig überblicken läfst, ist er mifstrauisch; ganz besonders wenn sie aus dem Auslande stammen oder gar in der Gestalt eines wissenschaftlichen Programmes auftreten. Nun trifft es sich gerade so, dafs die alte, klassische, und die neue, von der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ vertretene Richtung des Strafrechts sich von einander im wesentlichen nur durch die Stellung unterscheiden, die sie zur Kriminalpolitik einnehmen. Jener ist der kriminalpolitische Zweck der Strafe etwas Nebensächliches, Zufälliges, kaum der Beachtung wertes; diese erblickt in dem Zweckgedanken das innerste Wesen und die tiefste Begründung der Strafe. Zielbewufste Bekämpfung des Verbrechens: das ist unser Losungswort. Scharfe Trennung des Rechts von der Politik: das ist der erste Glaubenssatz der „klassischen“ Gegner. Ein Strafgesetzentwurf, der die wirksame Bekämpfung des Verbrechens sich zur Aufgabe stellt, mufs daher notwendig den Anschein erwecken, als segle er im Fahrwasser der „neuen Richtung“, als breche er mit den altehrwürdigen Überlieferungen. Damit aber wird er hineingezogen in den gehässigen Streit der Schulen, und zu den partikularistischen Gegnern j e d e r Vereinheitlichung des Strafrechts gesellen sich die Parteigänger der des Zweckgedankens entkleideten „vergeltenden Gerechtigkeit“.

Es unterliegt mir keinem Zweifel, dafs Stoofs sich alle Mühe gegeben hat, im Interesse der von ihm vertretenen Sache diesen Verdacht zu vermeiden. Unter den fünf Fachmännern, welche bei der Ausarbeitung des Entwurfes mit Ermächtigung der Regierung von ihm zu Rate gezogen wurden, finden wir neben v. L i l i e n t h a l und m i r auch den viel „gemäfsigteren“ L a m m a s c h (Wien), den ausgesprochenen Gegner der Zweckstrafe M e r k e l (Strafsburg) und den als Kriminalist nur durch seinen Kampf gegen „die bedingte und die unbestimmte Verurteilung“ bekannten W a c h (Leipzig); und in den Motiven sind es ausschliefslich diese „rechts“ stehenden Gewährsmänner, auf deren Zustimmung Stoofs sich ausdrücklich beruft. Auch manche Unsicherheit, manche Halbheit des Entwurfes

erklärt sich wohl aus der Besorgnis des Verfassers, dafs seine Arbeit als das Werk einer bestimmten „Richtung“ oder gar einer „Schule“ erscheinen, dafs der uneingeschränkte Beifall der Führer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung die Annahme des Entwurfs gefährden könnte.

Ich möchte demgegenüber meine Auffassung der Sachlage bestimmt und deutlich aussprechen, auch auf die Gefahr hin, da oder dort Anstofs zu erregen.

Jeder Gesetzgeber mufs an Bestehendes anknüpfen, die nationalen Verhältnisse und Bedürfnisse ins Auge fassen und mit den vorhandenen Machtfaktoren rechnen. Wer sein oder eines Andern wissenschaftliches System kodifizieren oder das Programm einer wissenschaftlichen Schule in Gesetzesparagraphen umformen wollte, hat den Beruf des Gesetzgebers verkannt. Niemand von uns hat erwartet, dafs der Gesetzgeber der Schweiz die Leitsätze der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung auch zu den seinen machen und in allen Einzelheiten durchführen werde. Das konnte einem verständigen Manne gar nicht in den Sinn kommen, und die Angst unserer Gegner war und ist völlig grundlos. Aber ebenso sicher ist mir ein Zweites. Jedes Strafgesetzbuch, das sich die Bekämpfung des Verbrechens zur Aufgabe macht, erfüllt u n s e r e Hauptforderung und ist somit ein Sieg u n s e r e r Richtung über die klassische Schule; ein Sieg, dessen wir uns freuen und rühmen dürfen. Indem Stoofs die Aufgabe löste, die der schweizerische Juristenverein im Jahre 1887, also noch v o r der Gründung unserer Vereinigung, gestellt hatte, indem er als Zweck jeder Strafgesetzgebung die wirksame Bekämpfung des Verbrechens erkannte und von diesem Grundgedanken getragen, seinen Entwurf ausarbeitete, hat er unsern Bestrebungen den schärfsten Ausdruck gegeben, den sie bisher in der Gesetzgebung gefunden. An dieser Thatsache läfst sich nichts deuteln und mäkeln. Dafs die D u r c h f ü h r u n g des Grundgedankens überall selbständig, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Schweiz, unter ängstlicher Ablehnung aller „radikalen“ Neuerungen erfolgte, kann an dem Urteil über das G a n z e nichts ändern. Nicht als eine Verwirklichung unseres Programms begrüfsen wir den Entwurf: das ist er nicht, das konnte und durfte er nicht sein. Wohl aber als eine selbständige, durchaus eigenartige, hochverdienstliche Leistung, die sich i n d e r a l l g e m e i n e n R i c h t u n g unserer Bestrebungen bewegt. Ist diese Thatsache unsern Gegnern in der Schweiz unbequem oder un-

angenehm, dann mögen sie den Mut haben, im Gegensatze zu Stooſs, zu erklären: „Ein Strafgesetz erfüllt auch dann seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens nicht wirksam erweist.“ Sie brauchen dann nur etwa unser Strafgesetzbuch zur Einführung zu empfehlen. Ich fürchte aber, daſs sie damit bei ihren Mitbürgern wenig Gegenliebe finden würden. Es wäre wohl eine sonderbare Verkettung der Umstände und ein denkwürdiger Beweis für die Blindheit des Parteigeistes, wenn der Vorentwurf scheitern sollte, weil der schweizerische Juristenverein bereits 1887 den treibenden Grundgedanken der zwei Jahre später gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vorweg genommen hatte!

## III. Die juristischen Begriffe.

Über das Verhältnis des Strafrechts zur Kriminalpolitik habe ich mich mehr als einmal an andern Orten ausgesprochen; ich kann und will hier nicht darauf zurückkommen. Mir ist das Strafgesetzbuch, um mich selbst zu wiederholen, „das Bollwerk der individuellen Freiheit, die magna charta des Verbrechers“. Nach Voraussetzung und Inhalt ist die staatliche Strafgewalt beschränkt; und sie soll es bleiben. Ihre Voraussetzung ist das mit begrifflicher Schärfe umgrenzte Verbrechen; ihr Inhalt die nach Quantität und Qualität vom Gesetze bemessene Strafe. Wir wollen keine allmächtige „soziale Hygiene“, die den gemeingefährlichen Menschen einfach unschädlich macht. Das Strafrecht ist uns die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik.

Solange wir an dieser Auffassung festhalten — und es sieht mir nicht so aus, als ob wir sie preisgeben wollten — brauchen wir Strafgesetzbücher mit Rechtsregeln, die nach logischer Methode ausgelegt und angewendet werden müssen.

Legislative Technik und die juristische Kunst der Begriffsbestimmung sind also dem Rechtsstaate unentbehrlich; sie allein schützen die Freiheit des Einzelnen vor der Willkür der Gesamtheit.

Aber sie sind nur Mittel zum Zweck. Es ist ein Zeichen sinkender Volkskraft, wenn die Gesetzgebuug, von Juristen für Juristen gedacht und gemacht, sich in schwerverständlichen Begriffsbestimmungen ergeht, wenn sie in Feinheiten sich verliert, die das Volk nicht mehr fassen kann, wenn sie in Einzelnheiten ihre Kraft er-

schöpft, hinter denen der einfache Grundgedanke nicht mehr erkennbar ist.

Staatsmännische Klugheit erfordert also eine strenge Überwachung des juristischen Scharfsinns, nicht nur und nicht erst bei der Aufstellung der Rechtsregeln; erfordert scharfe Prüfung der Begriffsbestimmungen, die in einem neu zu erlassenden Gesetze gegeben werden.

Jedes Gesetz, jedes Strafgesetzbuch insbesondere, mufs volkstümlich, d. h. gemeinverständlich sein. Denn für das Volk ist es geschrieben, dessen Thun und Lassen es bestimmen, dessen rechtliche und sittliche Anschauungen es leiten soll. Gemeinverständlich ist aber nur, was einfach und klar ist. Das gilt nicht nur, wie Stoofs (Motive S. 6) anzunehmen scheint, für ein Land, dessen Richter zum Teil nicht juristisch gebildet sind. Denn nicht um den das Gesetz anwendenden Richter handelt es sich in erster Linie, sondern um den nach dem Gesetz lebenden Bürger.

Einfachheit und Klarheit der Sprache zeichnet den Stoofsschen Entwurf aus wie kein anderes gesetzgeberisches Werk unsres Jahrhunderts. In der Volkstümlichkeit der Fassung erinnert er an die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Ich habe diesem aus vollster Überzeugung ausgesprochenen Lobe keine Einschränkung beizufügen. Wer meinen Worten nicht glaubt, der vergleiche den schweizerischen Vorentwurf mit dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich: es kann keinen lehrreicheren, zugleich aber auch für uns Deutsche beschämenderen Gegensatz geben.

Wenn der Gesetzgeber die Forderung beachtet, die an die Sprache des geschriebenen Rechtes zu stellen das ganze Volk veranlasst und befugt ist, dann wird er den von ihm vorgezeichneten Rechtsregeln auch einen dem Verständnisse des Volkes zugänglichen Inhalt geben. Beides geht Hand in Hand. Niemals dürfen wir sicherer davon überzeugt sein, dass wir uns zur Klarheit des Gedankens durchgerungen haben, als wenn es uns gelungen ist, das, was wir denken, in gemeinverständliche Form zu bringen. Ein Strafgesetzbuch, dessen Ausdrucksweise nicht jeder Gebildete zu verstehen vermag, ist nicht nur sprachlich, sondern ganz zweifellos auch inhaltlich verfehlt.

Somit erweist die Prüfung der in jedem Gesetz unvermeidlichen Begriffsbestimmungen den gesetzgeberischen Beruf des Verfassers wie den politischen Wert des Gesetzes. Die wahre Volks-

tümlichkeit eines Gesetzes ist mithin bedingt durch die Brauchbarkeit seiner Definitionen. Ich gehe nicht hinaus über die Aufgabe dieses „Archivs“, wenn ich als Jurist den ersten Abschnitt des Entwurfes kritisch beleuchte. Wenn die Rechtswissenschaft zu einer nur dem Fachmann sich erschliefsenden Geheimlehre geworden ist, so trägt die Teilnahmlosigkeit unserer Gebildeten nicht zum kleinsten Teile die Schuld an dieser beklagenswerten, unser gesamtes Volksleben in seinen Grundlagen vergiftenden Thatsache.

* * *

Mit berechtigtem Stolze sagt Stoofs (Motive S. 7):

„Die Verachtung der kriminalistischen Schulweisheit wird den Unwillen manches gelehrten Fachgenossen erregen.“

Mein verehrter Freund und Kollege weifs, dafs ich nicht zu diesen Fachgenossen gehöre, dafs ich vielmehr die sorgfältige Vermeidung aller blofs schulmäfsigen Begriffsbestimmungen und Ausdrücke (Motive S. 7) schon während der Ausarbeitung des Entwurfs mit lebhafter Freude begrüsst habe. Gerade darum aber mag es mir eher noch als andern gestattet sein, neben rückhaltloser Anerkennung, wo sie mir am Platze zu sein scheint, auch freimütige Kritik zu üben, wenn ich die von Stoofs gemachten Vorschläge für verfehlt oder doch für verbesserungsbedürftig halte.

I. Das Alter der Strafmündigkeit wird in dem Entwurf auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt (Art. 6). Es entspricht dies vollständig der von der Internationalen Kriminal. Vereinigung vertretenen Forderung, dafs Schulkinder nicht vor den Strafrichter gestellt und in die Gefängnisse gesperrt werden sollen.

Wenn das Kind „sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost“ ist, wird es von der Verwaltungsbehörde (in besonderen Anstalten oder in Familien) angemessen versorgt.“ „Andernfalls kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.“ In dem einen wie in dem andern Falle ist die staatliche Strafe ausgeschlossen.

Bei jugendlichen Angeklagten vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wird die Zurechnungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt (Art. 7). Das ist der von der heutigen Gesetzgebung ganz allgemein festgehaltene, durchaus bewährte Standpunkt. Aber mit glücklichem Takt hat Stoofs den Fehler vermieden, der aus der französischen Gesetzgebung in die fast sämtlicher übrigen Länder übergegangen ist: die intellektuelle Entwick-

lung, das „discernement“ oder „Unterscheidungsvermögen“ zum ausschliefslichen Kriterium der Zurechnungsfähigkeit zu machen. Nach ihm kommt es entscheidend darauf an, ob der Thäter zur Zeit der That „sittlich oder geistig auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren“ oder auf einer höheren Stufe gestanden hat. Im ersten Falle wird der Thäter wie ein Strafunmündiger behandelt. Im zweiten Falle ist zu unterscheiden. Bedarf der Thäter einer andauernden strengen Zucht, so wird er für 1 bis 6 Jahre, jedoch nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher überwiesen.[1]) Bedarf er einer solchen Zucht nicht, so wird er, wenn er noch die Schule besucht, mit Schularrest oder mit Verweis, andernfalls mit Einzelhaft von 3 Tagen bis zu 3 Monaten (in einem besondern, nicht zum Stafvollzuge für Erwachsene dienenden Gebäude) oder mit Verweis bestraft.

Diese Vorschläge verdienen, von hier nicht zu erörternden Einzelheiten abgesehen, lebhaften Beifall. Die Ergänzung der öffentlichen Strafe durch Schulzucht, staatlich überwachte Erziehung und Besserungsanstalt kann in ihrer Anlage als mustergültig bezeichnet werden.

II. Zurechnungsfähigkeit. Die hierher gehörenden Vorschriften, die auf den Beratungen der schweizerischen Irrenärzte beruhen, gehören zu den markantesten des Entwurfs. Kurz und erschöpfend sagt Art. 9: „Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewufstlos war, ist nicht strafbar.“ Der folgende Artikel nimmt den praktisch so überaus wichtigen, dem deutschen Rechte unbekannten Begriff der „verminderten“ Zurechnungsfähigkeit auf: „War die geistige Gesundheit oder das Bewufstsein des Thäters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern; sie fällt weg, wenn der Thäter verwahrt oder versorgt wird.“ In der Regelung dieser „Verwahrung“ oder „Versorgung“ erblicke ich eines der gröfsten Verdienste des Entwurfs. Die unheilvolle Trennung von Prävention und Repression, wie sie die schulmeisterliche Engherzigkeit unserer herrschenden Rechtswissenschaft durchzusetzen verstanden hat, bringt es mit sich, dafs wir den geistig gestörten Angeklagten entweder, der Gerechtigkeit wie der Zweckmäfsigkeit zum Trotze, verurteilen und auf

[1]) Läfst der verbrecherische Charakter des bereits sechzehnjährigen Thäters diese Aufnahme nicht zu, so findet die ordentliche Strafe, jedoch gemildert, gegen ihn Anwendung.

kurze Zeit ins Gefängnis sperren, oder aber ihn trotz seiner Gefährlichkeit laufen lassen. Was geht, sagt man, den Strafrichter das Irrenhaus an? Stoofs „verachtet" auch hier „die kriminalistische Schulweisheit": bahnbrechend verknüpft er auch hier die Strafrechtspflege mit der vorbeugenden Thätigkeit der Verwaltung. „Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet sie das Gericht an. Das Gericht verfügt die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist" (Art. 16). „Erfordert der Zustand des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen irrenärztliche Behandlung in einer Anstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Versorgung" (Art. 11). Die Verschiedenheit der beiden Fälle (Verwahrung einerseits, Versorgung anderseits) ist wohl einleuchtend; jedenfalls kann sie hier nicht weiter verfolgt werden.

III. Die Schuld (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum). Konnte ich bisher den Vorschlägen des Entwurfs in allen Wesentlichen warmen und uneingeschränkten Beifall zollen, so tritt den nun folgenden drei Artikeln gegenüber die Kritik in den Vordergrund. Die meisten Gesetzbücher unseres Jahrhunderts haben sich die Mühe gespart, die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit zu bestimmen; das bleibt, nach der bequemen und darum beliebten Redewendung, der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen. Der Entwurf steht auf einem anderen Standpunkt. Er hält eine gesetzliche Bestimmung für nötig. Dagegen habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Gelingt es dem Gesetzgeber, die ungezählten Streitfragen, die die ganze Schuldlehre unsicher machen, einzudämmen, so werden wir alle ihm Dank wissen. Nicht dafs Stoofs diese Begriffe gesetzlich zu bestimmen unternimmt, bemängle ich; wohl aber die Art, wie er es thut. Es ist mir ein psychologisches Rätsel, wie der Mann, der alle rein „schulmäfsigen Begriffsbestimmungen" vermeiden will, der die Begriffe Thäterschaft und Teilnahme so wesentlich vereinfacht, der auf jede Bestimmung des Versuchsbegriffes verzichtet hat, in seinem Entwurfe Definitionen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bringen konnte, die nicht mehr sind als nichtssagende und darum bedenkliche „Schulweisheit".

„Vorsätzlich handelt, wer ein Verbrechen mit Wissen und Willen begeht." (Art. 12.)

„Fahrlässig handelt, wer die den Umständen nach gebotene Aufmerksamkeit aufser acht läfst."

„Fahrlässigkeit wird nur in den gesetzlich bestimmten Fällen bestraft.“ (Art. 13.)

Ich habe nicht die Absicht, hier in eine juristische Erörterung über das Wesen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit einzutreten. Von dem sonst von Stoofs eingenommenen Standpunkte aus konnte auf jede Begriffsbestimmung verzichtet werden. Aber so wie sie vorliegen, sind die beiden Artikel von jedem wissenschaftlichen Standpunkt aus unmöglich.

Mit „Wissen und Willen“ mufs der Thäter das Verbrechen begangen haben, damit Vorsatz vorliegen soll. Man beachte die wohlklingende Alliteration; in ihr liegt, wie ich stets vermutet habe, der einzige Grund für die Lebensdauer dieser unverwüstbaren alten Wendung. Volkstümlich ist sie gewifs auch. Aber — nur im Deutschen. Selbst Gautier, der Federgewandte, strauchelt bei dem Versuch, in den französischen Text Inhalt zu bringen. „Il y a intention, lorsque le délinquant commet le délit volontairement et consciemment.“ Man übersetze einmal diesen Satz ins Deutsche, ohne an das Vorbild zu denken, und man wird sich überzeugen, dafs beide Fassungen wesentlich Verschiedenes besagen. Französische Fassung: der Thäter hat das Delikt freiwillig, willentlich, wollend begangen, d. h. wohl, nach dem klaren Wortlaute, er ist nicht dazu gezwungen worden. Deutsche Fassung: er hat das Delikt mit Willen begangen, d. h. wie aus den Motiven S. 26 ganz unzweifelhaft hervorgeht, er hat den Erfolg gewollt. Es ist wohl kein Zufall, dafs Gautier die Reihenfolge der Worte „Wissen und Willen“ umgekehrt hat; er meinte, sich bei diesem letzteren etwas denken zu müssen und setzte an die Stelle des gewollten Erfolges die freiwillige Handlung. Die Schuld dieser Verwirrung trägt Stoofs, der das nicht gesagt hat, was er sagen wollte.

Die Ansicht von Stoofs ist nach den Motiven unzweifelhaft die folgende. Vorsätzlich tötet, wer den Tod als Erfolg seiner Handlung wufste und wollte. Vorsatz ist als nicht das Wissen und Wollen des Verbrechens, sondern das Wissen und Wollen des Erfolges. Sollte der Vorsatz überhaupt definiert werden und sollte diese Definition dem wissenschaftlichen Standpunkt des Verfassers entsprechen, so mufste sie das Wissen und das Wollen (wohlgemerkt nicht den Willen) auf den Erfolg beziehen. Dann hätte aber auch der französische Text nicht nur eine andere Fassung, sondern einen ganz andern Inhalt erhalten.

Damit sind wir nun mitten in der verachteten Schulweisheit drinn. Stoofs lehnt denn auch in den Motiven ausdrücklich die sogenannte Vorstellungstheorie ab: der Thäter mufs nicht nur wissen, dafs aus seiner Handlung der Erfolg eintreten werde, er mufs den Eintritt des Erfolges auch wollen. Und nun kommen die landläufigen schulgemäfsen Schlangenwindungen. Wer trotz seiner ihm bekannten syphilitischen Erkrankung den Beischlaf vollzieht und den Krankheitsstoff überträgt, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung nur strafbar, wenn zu der festen Überzeugung von der unabwendbaren Notwendigkeit dieses Erfolges auch noch das Wollen des Erfolges hinzutritt. So fordert ausdrücklich die Vorschrift des Entwurfs. Wie nun, wenn der Thäter diesen Erfolg nicht gewünscht, sondern nur, weil er eben unvermeidlich war, mit „in den Kauf genommen" hat? Dann, so sagen die Motive, hat er den Erfolg doch gewollt, denn er hat ihn gewufst. Also genügt das Wissen, und das Wollen war überflüssig. Und die ganze Unklarheit und Unwahrheit jener Begriffsbestimmung tritt zu Tage. Es ist nicht mehr als ein Spielen mit Worten, wenn man das „Einwilligen" in den Erfolg mit dem Wollen des Erfolges auf eine Stufe stellt. Und dafs man in dem von mir gewählten Beispiele von dem Vorliegen der „intention" sprechen könne, bestreite ich mit noch gröfserer Bestimmtheit. Die französische Sprache deckt eben viel schonungsloser als die deutsche jede Verschwommenheit des legislativen Gedankens auf.

Ich teile den wissenschaftlichen Standpunkt des Verfassers nicht. Aber indem ich mich auf ihn stelle, empfehle ich die folgende Fassung:

„Vorsatz liegt vor, wenn der Handelnde den von ihm verursachten Erfolg gewollt hat. Vorsatz liegt auch vor, wenn der Thäter in den von ihm verursachten und von ihm vorhergesehenen Erfolg eingewilligt hat."

Dieselbe Beziehung auf den Erfolg verlange ich aber auch in der Definition der Fahrlässigkeit. Nehmen wir an, ich habe es im Winter bei Glatteis unterlassen, vor meinem Hause zu streuen. Gewifs habe ich „die den Umständen nach gebotene Aufmerksamkeit aufser acht gelassen". Habe ich fahrlässig gehandelt? Gewifs nicht. Ich habe mich einer Polizeiübertretung schuldig gemacht; von Fahrlässigkeit aber kann nur dann die Rede sein, wenn durch mein Verhalten ein bestimmter rechtswidriger Erfolg verursacht worden ist. Mithin ist die von dem Entwurf gegebene Begriffsbestimmung

falsch. Sobald man aber versucht, in die Definition die Beziehung auf den Erfolg einzusetzen, wird man sich überzeugen, dafs das Wesen der Fahrlässigkeit in der Verursachung eines nicht vorhergesehenen, aber vorhersehbaren Erfolges besteht. Ich glaube nicht, dafs man dieser Auffassung Mangel an Klarheit nnd Einfachheit, also an Volkstümlichkeit, zum Vorwurfe machen kann. Aber ich hätte, wie bemerkt, auch nichts gegen die Streichung der beiden Begriffsbestimmungen einzuwenden.

Unbedingten und uneingeschränkten Widerspruch mufs ich gegen Artikel 14 erheben.

„War der Thäter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein widerrechtliches Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen."

Die Motive (S. 28) gehen rasch über diese merkwürdige Rechtsregel hinweg. Sie geben ein Beispiel. Der Angeklagte wurde nachts von einem Bekannten im Scherz überfallen, hielt ihn für einen Räuber und schofs ihn tot. Strafe soll ausgeschlossen sein, wenn nach den von dem Thäter irrtümlich angenommenen Umstanden (rechtswidriger Angriff auf Leib und Leben) Notwehr vorlag. — Ich halte die Straflosigkeit in diesem Falle für recht bedenklich; wer einen andern niederschiefst, soll sich die Sachlage vorher klar machen. Aber darauf kommt es mir nicht an; nur die Wortfassung des Artikel 14 steht zur Untersuchung. Das Gericht soll nach ihr das Handeln auf Grund der irrtümlichen Vorstellung beurteilen (französischer Text: le tribunal doit apprécier l'acte en se basant sur cette erreur). Gut; aber wie kommen die Motive dazu, fortzufahren: „Wenn aber die irrige Vorstellung auf Fahrlässigkeit beruht, so ist er wegen fahrlässiger Tötung strafbar"? Verzeihung, meine Herren vom Gerichtshof: Ihr habt nach der unzweideutigen Vorschrift des Gesetzes meinen Irrtum und nicht euer Besserwissen zu Grunde zu legen. Nach meiner Vorstellung bin ich von einem Räuber rechtswidrig angegriffen worden; den Räuber niederzuschiefsen, war mein gutes Recht. Von fahrlässiger Tötung kann keine Rede sein, wo, kraft gesetzlicher Fiktion, Notwehr vorliegt. — Ich weifs nicht, was man gegen diese Verteidigung einwenden könnte. Damit allein aber wäre der Artikel gerichtet.

Das ist aber noch lange nicht alles. Die Bestimmung wirkt nicht nur zu gunsten, sondern auch zu ungunsten des Angeklagten. Das ist nach dem Wortlaute des Artikels völlig klar, und die Motive heben es Seite 29 für die Fälle des untauglichen Versuchs ausdrück-

lich hervor. Betrachten wir diese zuerst, und zwar an der Hand der bekannten Reichsgerichtsentscheidungen. Die A hält sich irrtümlich für schwanger und nimmt Abtreibungsmittel; die B hält das totgeborne Kind für lebend und vergräbt es in Tötungsabsicht. Verurteilung wegen Abtreibungs-, beziehungsweise Tötungsversuches ist nach Artikel 14 ganz unvermeidlich. Vielleicht ist sie auch durchaus gerechtfertigt: das steht hier nicht in Frage. Aber wie kann Stoofs dann sagen (S. 29): „Der Entwurf hat davon abgesehen, den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekt ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Eine solche Strafbestimmung würde die Anschauungen der romanischen Schweiz verletzen und auch in dem deutschen Teile der Schweiz nicht überall Beifall finden." Diese verletzende Strafbestimmung ist ja doch gegeben, und zwar gerade im Artikel 14, und nicht blofs für die „schwersten Fälle" des untauglichen Versuchs! —

Der A will seinen Vater töten und erschiefst in der Dunkelheit aus Versehen einen Fremden. Hier mufs versuchter Vatermord angenommen werden; und wenn, wie im deutschen Strafgesetzbuch der Fall nicht besonders vorgesehen ist, kommt die obligatorische Strafmilderung bei Versuch zur Anwendung, obwohl vollendete Tötung vorliegt. Der Ehemann hält seine Frau für eine Fremde und schläft bei ihr (die Dichtkunst hat bekanntlich diese Möglichkeit vielfach verwertet): er hat nach Artikel 14 versuchten oder gar vollendeten Ehebruch begangen! Der Zeuge beschwört die Wahrheit einer Thatsache, die wahr ist, die er aber für unwahr hält; das Gericht hat diese seine irrige Annahme der Beurteilung zu Grunde zu legen und ihn wegen Meineids zu verurteilen. — Diese Beispiele liefsen sich beliebig vermehren. Sie zeigen alle, dafs Artikel 14 völlig unannehmbar ist.

Die französische Übertragung hat aber auch hier eine Unklarheit des Gesetzgebers aufgedeckt. Stoofs spricht von „Irrtum über den Sachverhalt". Gautier übersetzt: „erreur sur les faits". Bei ihm, nicht bei Stoofs, denken wir sofort an den Gegensatz zum error facti, an den error juris, den Rechtsirrtum. Und die Schlufsfolgerung wird unabweislich: der Irrtum über den Sachverhalt wird berücksichtigt; der Rechtsirrtum dagegen bleibt einflufslos. Hat der Entwurf das gewollt? Vergeblich suchen wir nach Auskunft. In jener Allgemeinheit kann der Satz nicht gewollt sein. Wenn ich mich, infolge eines zivilrechtlichen Irrtums, für den Eigentümer der von mir weggenommenen Sache hielt, so kann ich unmöglich

wegen Diebstahls gestraft werden. Aber ein „erreur sur les faits" ist das gewifs nicht, sondern ein Rechtsirrtum. Wie es aber mit den schwierigen Fällen des sogenannten Strafrechtsirrtums zu halten ist, welchen Einflufs insbesondere der Mangel des Bewufstseins der Rechtswidrigkeit hat, darüber schweigt der Entwurf sich aus.

IV. Versuch und Teilnahme.

Artikel 15 sagt: „Der Versuch wird milder bestraft (Art. 38). Ist der Thäter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so wird er straflos.[1])

Vorbereitungshandlungen bleiben straflos."

Ich kann mich mit dieser Fassung nicht einverstanden erklären. Die bindend vorgeschriebene Strafmilderung ist in zahlreichen Fällen des fehlgeschlagenen Verbrechens ungerechtfertigt. Die alte Streitfrage über den Versuch mit untauglichem Mittel und an untauglichem Objekt bedurfte besonderer Entscheidung im Gesetz, soll die Rechtsprechung nicht der völligen Unsicherheit verfallen und das Rechtsbewufstsein des Volkes empfindlich verletzt werden. Die stillschweigende Entscheidung, welche Art. 14 enthält (s. oben S. 409), genügt in keinem Falle; ganz abgesehen davon, dafs sie meines Erachtens unrichtig ist. Auffallend ist es endlich, dafs Stoofs den Versuch nicht definiert, sondern sich darauf beschränkt, die Vorbereitungshandlungen für straflos zu erklären. Lammasch und Wach haben diese Regelung rückhaltslos gebilligt. Ich gebe gerne zu, dafs alle Versuchsdefinitionen unserer Gesetzbücher der Rechtsprechung wenig oder gar keinen Nutzen gebracht haben. Aber ich bestreite, dafs der Ausdruck Versuch auch das fehlgeschlagene Verbrechen umfafst. Délit tenté und délit manqué sind verschiedene Begriffe und bedürfen verschiedener gesetzlicher Behandlung Ich würde vorschlagen zu sagen: „das versuchte Verbrechen wird milder gestraft; das fehlgeschlagene kann milder gestraft werden."

Meinen besonderen Beifall hat dagegen Art. 16:

„Der Thäter, der das Verbrechen begeht, und der Anstifter, der ihn dazu bestimmt, unterliegen als Urheber der Strafe, die das Verbrechen androht.

Wer dem Urheber zu seinem Verbrechen Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 38)."

---

[1]) Nicht ganz genau die französische Übertragung: „n'est pas puni". Die strafaufhebende Wirkung des sogenannten Rücktrittes von dem an sich strafbaren Versuch kommt damit nicht zum Ausdruck.

Wie der Verfasser richtig bemerkt, sind alle die weitläufigen Bestimmungen der Gesetzbücher über Teilnahme praktisch unfruchtbar geblieben. Ungezählt sind die Streitfragen, welche die Fassung unseres Reichsstrafgesetzbuchs veranlafst hat; die „accessorische Natur" der Teilnahme ist bestritten wie die ganze Summe der aus ihr entwickelten Folgesätze; die „mittelbare Thäterschaft" ist der Tummelplatz der verschiedensten Anschauungen; der Versuch, die Beihilfe von der Mitthäterschaft begrifflich abzugrenzen, hat das deutsche Reichsgericht zu einer Reihe seiner bedenklichsten Entscheidungen geführt. Nach der Fassung des Entwurfs ist es zunächst völlig gleichgültig, ob jemand unmittelbarer oder mittelbarer Thäter, physischer oder intellektueller Urheber ist, ob er die That selbst durch einen Andern begeht oder als Anstifter sich an der von diesem begangnen That beteiligt.[1]) Bedenklich ist mir dagegen die bindend vorgeschriebene Strafmilderung für den Gehilfen; damit ist die Notwendigkeit, Thäterschaft und Beihilfe von einander zu unterscheiden und mit ihr die ganze Summe der auf diese Unterscheidung bezüglichen Streitfragen auch in das künftige eidgenössische Strafrecht hinübergenommen. Durch eine kleine Änderung könnte dem abgeholfen werden. Man brauchte nur zu sagen: Der Gehilfe „k a n n milder bestraft werden." Es lassen sich auch leicht Fälle denken, in welchen eine Strafmilderung dem Gehilfen gegenüber ebensowenig am Platze wäre wie die Herabsetzung der Strafe bei fehlgeschlagenem Verbrechen.

V. N o t w e h r u n d N o t s t a n d.

In der Auffassung der Notwehr weicht der Entwurf von dem deutschen Rechte in einem wichtigen Punkte ab, um der Auffassung der romanischen und nordgermanischen Rechte zu folgen. Artikel 17 lautet:

„Wer einen rechtswidrigen Angriff i n e i n e r d e n U m s t ä n d e n a n g e m e s s e n e n W e i s e von sich oder einem andern abwehrt, übt das Recht der Notwehr aus.

Wer die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung überschreitet, bleibt straflos."

Die von mir im Druck hervorgehobenen Worte enthalten die Abweichung vom deutschen Recht. „Die Abwehr darf nicht aufser allem Verhältnisse zu der Bedeutung des verteidigten Rechtsgutes

[1]) Eben darum sind aber auch die erklärenden Zusätze „der das Verbrechen begeht" und „der ihn dazu bestimmt", völlig überflüssig und würden besser gestrichen.

stehen; sie soll den Umständen angemessen sein. Ich darf den Knaben, der mir einige Äpfel entwendet und damit entläuft, nicht niederschiefsen, um den Angriff auf mein Eigentum abzuwehren, selbst wenn mir kein anderes Mittel der Abwehr zu Gebote steht." So die Motive Seite 31, denen ich nichts, als die Erklärung meiner Zustimmung, beizufügen habe.

Anders stehe ich den Bestimmungen über Notstand (Art. 18) gegenüber.

„Wer ein Verbrechen begeht, um Leben, Leib, Freiheit, Ehre Vermögen oder ein anderes Gut für sich oder einen Andern aus einer unmittelbaren Gefahr zu erretten, kann, wenn die That den Umständen nach entschuldbar ist, von Strafe befreit oder milder bestraft werden."

Volle Billigung verdient es, dafs die Beschränkung des Notstandes auf Gefahr für Leib und Leben, sowie die der Nothilfe auf Angehörige, im Gegensatze zum deutschen Rechte, weggefallen ist. Aber entschiedenen Widerspruch mufs ich gegen die grundsätzliche Auffassung des Notstandes einlegen, wie sie am schärfsten in dem Satze der Motive (S. 32) zum Ausdrucke gelangt: „Zunächst ist daran festzuhalten, dafs der, der im Notstande handelt, unter keinen Umständen ein Recht ausübt."

Diese Auffassung, dem kleinlichsten Polizeigeiste entsprungen, ist eines freien Volkes unwürdig. Wenn ich die Fensterscheibe eindrücke oder die Hausthüre sprenge, um ein brennendes Kind zu retten; wenn ich gewaltsam in den verschlossenen Hofraum eines Andern eindringe, um Wasser für einen Verschmachtenden zu holen: in diesen und in hunderten von ähnlichen Fällen erfülle ich meine Pflicht als Mensch und Bürger; und wer mich darob tadeln wollte, dem würde ich wohl kaum mehr als das Lächeln der Verachtung widmen. Ein Gesetzbuch, das in solchen Fällen mein Thun als rechtswidrig brandmarkt und nur aus Barmherzigkeit mir die verdiente Strafe schenkt, wird, dessen bin ich sicher, von schweizerischen Richtern überhaupt nicht angewendet werden. Im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich hat mich dieser engherzige Formalismus nicht überrascht; in der geistesfreien Schöpfung des Berner Rechtslehrers erscheint sie als ein Fremdkörper, der heraus mufs, soll nicht der Gesamtorganismus empfindlichen Schaden leiden. Auf welche Weise der Nachtwächterzopf beseitigt werden kann, habe ich an andrer Stelle ausgeführt. Hier genügt es mir, auf ihn hingewiesen zu haben.

## IV. Das Strafensystem.

Den allgemeinen Begriff des Verbrechens zu entwickeln, ist im ganzen und grofsen Sache der Wissenschaft, nicht des Gesetzgebers. Das dürften die Erörterungen des vorangehenden Abschnittes ergeben haben. Nicht die Begriffsbestimmungen, die Stoofs gibt, sondern die, die er nicht gibt, sichern den Erfolg seines Werkes. Erst im besonderen Teile des Strafgesetzbuchs gewinnt der oben (S. 401) betonte Satz lebendige Bedeutung, dafs niemand bestraft werden darf, der nicht einer gesetzlich genau umschriebenen Handlung für schuldig erklärt worden ist. Ganz anders steht es mit der Strafe. Diese im allgemeinen zu bestimmen und zu begrenzen, noch ehe von ihrer Anwendung auf die einzelnen Verbrechen die Rede sein kann, ist fast ausschliefslich Aufgabe des Gesetzgebers. Es liegt im Zuge der Entwickelung, welche die strafrechtlichen Anschauungen in diesen Tagen durchmachen, dafs der Inhalt des allgemeinen Teils der Strafgesetzbücher eine wesentliche Veränderung erleidet. Das gegenseitige Rangverhältnis der auf das Verbrechen im allgemeinen und der auf die Strafen bezüglichen Bestimmungen verschiebt sich; jene treten an Zahl und Bedeutung zurück; diese werden mehr und mehr in den Vordergrund gedrängt und erweitert. Es kommt noch ein weiterer Umstand hinzu. Die scharfe Trennung der Prävention und der Repression fällt. Das Strafgesetzbuch nimmt auch die „sichernden Mafsnahmen“ mit auf. Gerade der Stoofssche Entwurf hat die Trennung aufgegeben, und ich begrüfse, freudiger vielleicht als ein anderer, diese folgenschwere Neuerung. Aber ich glaube, sie wird noch deutlicher auch für den Nichtjuristen erkennbar werden, wenn ich die Praventivmafsregeln besonders behandle. So will ich mich denn in diesem Abschnitte auf Haupt- und Nebenstrafen beschränken. Man beachte aber, dafs die Trennung, gerade vom Standpunkte des Entwurfs aus, eine willkürliche ist. Mir kommt es nur darauf an, zu zeigen, wie etwa im Sinne der heute herrschenden Ansicht das Verhältnis der präventiven zu den repressiven Mafsregeln sich darstellen würde.

* * *

Das Strafensystem des Entwurfs ist einfach, übersichtlich, zweckmäfsig. Da an die Aufnahme der Todesstrafe kaum ernstlich gedacht werden konnte, liegt das Schwergewicht auf den Freiheitsstrafen. Der Entwurf hat aber den Fehler aller seiner Vorläufer,

die einseitige Berücksichtigung und doktrinäre Verwendung der Freiheitsstrafen, glücklich vermieden, indem er einerseits die Vermögensstrafe lebensfähig zu machen und eine Reihe weiterer Strafmittel in das Strafensystem einzufügen versucht, anderseits die Freiheitsstrafen selbst nicht den Forderungen der Bücherweisheit, sondern den Bedürfnissen des Lebens angepaſst hat.

I. Die Freiheitsstrafen. Der Entwurf unterscheidet Zuchthaus und Gefängnis.[1]) Diese beiden Strafarten unterscheiden sich zunächst durch ihre Dauer: Zuchthaus wird auf Lebenszeit oder auf 1 bis 15 Jahre; Gefängnis auf 8 Tage bis auf 1 Jahr (in den gesetzlich bestimmten Fällen bis auf 5 Jahre[2])) erkannt.

Ich hätte das Mindestmaſs des Gefängnisses wie des Zuchthauses gerne erhöht; aber ich will auf diese viel erörterte Frage hier umsoweniger zurückkommen, als ich im übrigen den Bestimmungen des Entwurfs meinen lebhaften Beifall nicht versagen kann. Er gilt insbesondere den folgenden drei Hauptgedanken des von Stooſs vorgeschlagenen Strafvollzuges, deren Verkennung den Krebsschaden unseres deutschen, insbesondere unseres preuſsischen, Gefängniswesens bildet. 1. Unbedingter Arbeitszwang. 2. Vollständige Trennung der zu Zuchthaus und der zu Gefängnis Verurteilten. 3. Für Zuchthaus ein einfaches, den Verurteilten allmählich zur Selbstbestimmung zurückführendes Progressivsystem: a) Einzelhaft; b) Gemeinschaftshaft; c) bedingte Entlassung (wobei das Zusammenwirken mit den Schutzaufsichtsvereinen in Aussicht genommen wird). — Die ersten drei Monate auch des Gefängnisses bringt jeder Sträfling in Einzelhaft zu. Auſserdem wird die Freiheitsstrafe in Einzelhaft vollzogen, soweit das Gericht es anordnet oder der Sträfling darum ansucht. Die Nacht bringen alle Sträflinge in Einzelhaft zu. Personen unter 20 Jahren werden von den übrigen Sträflingen abgesondert.

II. Die Vermögensstrafe. Als solche kommt streng genommen nur die Geldstrafe in Betracht (Art. 27). Wie schon bemerkt, hat Stooſs auch hier es verstanden, die landläufigen Fehler der modernen Gesetzgebungen zu vermeiden und alle berechtigten Besserungsvorschlägen zu genügen. Ich hebe die Hauptpunkte hervor.

1. „Die Geldstrafe soll den Verhältnissen des Schuldigen ent-

---

[1]) Für Übertretungen soll Haft angedroht werden.

[2]) Es vertritt hier die deutsche Festungshaft.

sprechen." Die weiter gehende Forderung einer Abstufung nach der von dem Richter festzustellenden Steuerkraft des Einzelnen hat Stoofs abgelehnt, und ich will mit ihm darum nicht rechten; die schweizerischen Gerichte werden es besser als die eines andern Staates verstehen, ohne bureaukratische Engherzigkeit die volkstümliche Absicht des Gesetzgebers zu verwirklichen. Ein Höchst- oder Mindestmafs des zu verhängenden Betrages stellt der Entwurf nicht auf.

2. Die Geldstrafe mufs als solche zur Vollstreckung kommen; es ist eine Verhöhnung der Gerechtigkeit, wenn für dasselbe Verschulden der Wohlhabende bezahlt, der Arme dagegen sitzen mufs. Dafs wir, im Deutschen Reich wie anderswo, tagtäglich gegen diese einfachste Wahrheit uns versündigen, weifs jeder, der Augen hat zu sehen. Umgekehrt aber auch, dafs gar mancher, dem das Ehrgefühl abhanden gekommen ist, lieber sitzt als zahlt, obwohl er zahlen könnte, besonders wenn der für einen Tag arbeitsloser Freiheitsstrafe in Anrechnung gebrachte Betrag der Geldstrafe höher ist als der Verdienst eines angestrengten Arbeitstages. Stoofs teilt darüber interessante Zahlen mit (Motive S. 60). Nach den Aufstellungen des eidgenössischen statistischen Bureaus sind 1891 zu Gefangnis 5418 Personen verurteilt, dagegen 7183 wegen Nichtentrichtung der gegen sie erkannten Geldstrafe ins Gefangnis versetzt worden. Die grofse Mehrzahl der Gefängnissträflinge bestand mithin aus Personen, welche Geldstrafen absafsen. Gegenüber diesem Mifsbrauch der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in Fällen, für welche der Richter auf Geldstrafe erkannt hat, gibt es nur ein durchgreifendes Mittel: den von der Intern. krim. Vereinigung zu wiederholten Malen vorgeschlagenen völligen und unbedingten Ausschlufs der Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe. Stoofs hat den Mut gehabt, sich auf diesen Standpunkt zu stellen; dafs er sich dabei auf das bewährte Vorbild von Genf berufen konnte, wird ihm die Herzen der Schweizer um so leichter gewinnen. Zunächst will er dem weniger Bemittelten die direkte oder indirekte Abtragung der Geldstrafe möglichst erleichtern: „Der Richter, sagt der Entwurf, kann dem Verurteilten gestatten, die Geldstrafe nach und nach zu bezahlen oder sie durch freie Arbeit abzuverdienen." Man hat gegen diese „freie Arbeit", für die ich bei verschiedenen Gelegenheiten eingetreten bin, stets praktische Einwendungen ins Feld geführt. Hören wir, wie Stoofs, der klug besonnene Schweizer, sie zu entkräftigen weifs (Motive S. 62): „Es wird nun freilich für den

Richter nicht leicht sein, einem arbeitslosen Verurteilten eine Arbeit zu verschaffen, durch welche er die Geldstrafe abtragen kann; aber es wird doch schon heute da und dort gelegentlich eine Arbeitsleistung des Verurteilten an Zahlungsstatt angenommen. In Bern besteht im Winter eine Holzspalterei für Arbeitslose. Könnten die Kantone oder die Gemeinden nicht gewisse notwendige oder wünschenswerte Arbeiten für diejenigen bereit halten, welche eine Geldstrafe durch freie Arbeit abzuverdienen wünschen? — Für den Anfang wird es genügen, wenn dem Richter die Befugnis erteilt wird, in geeigneten Fällen Arbeit an Zahlungsstatt anzunehmen. Wird von dieser Befugnis auch nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht, so liegt darin der Keim für eine weitere Entwicklung der schönen und einfachen Einrichtung, die mit der bisher geübten Strafarbeit unter staatlicher Aufsicht nichts gemein hat."

3. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs bei Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs, also bei Bemessung der Geldstrafe nach der Leistungsfähigkeit des Verurteilten und bei möglichster Erleichterung ihrer Abtragung, die Zahl der Falle eine geringe sein wird, in welchen die Eintreibung der Geldstrafe erfolglos bleibt. Diese Uneinbringlichkeit kann ihren Grund entweder in dem Unvermögen oder aber in dem bösen Willen des Verurteilten haben. Im ersten Fall soll der Satz gelten: res sacra miser. Mit vollem Rechte sagt Stoofs: „Die Strafgewalt des Staates leidet keinen Schaden, wenn sie in solchen Fällen den Strafvollzug einstellt.". Im zweiten Falle ist unerbittliche Strenge geboten. Der Entwurf verfügt im 3. Absatze des Art. 27: „Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb drei Monaten oder innerhalb der richterlich bestimmten Frist böswillig nicht, so hat er den Betrag auf richterliche Verfügung hin durch Arbeit in einer Strafanstalt abzuverdienen."

Neben die Geldstrafe tritt ergänzend die Einziehung gewisser Gegenstände, die teils als Vermögensstrafe gegen den Schuldigen wirkt, teils als rein polizeiliche Mafsregel erscheint. Über sie bestimmt Art. 28.

„Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu den Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter

ein und läfst ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Mafsnahme findet ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person statt."

Diese durchaus zweckmäfsigen Verfügungen geben mir zu keinen Bemerkungen Anlafs.

III. Ergänzend treten zu den Freiheits- und Vermögensstrafen hinzu:

1. Das Wirtshausverbot (Art. 25), auf die Zeit von 1 bis 5 Jahren auszusprechen,[1] wenn das Verbrechen auf übermäfsigen Genufs von geistigen Getränken zurückzuführen ist; „eine berechtigte Eigentümlichkeit des kantonalen Strafrechts", die freilich, wie Stoofs (Motive S 56) zugiebt, in gröfseren Städten nicht durchführbar sein wird.

2. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 30), die Amtsentsetzung (Art. 31), die Entziehung der Ermächtigung, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben (Art. 32) und die Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Art. 33). Der Entwurf spricht in diesen 4 Fällen, wohl zu Unrecht, nicht von Strafen, sondern von „polizeilichen Mafsnahmen", die im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden.

3. Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, in der deutschen Reichsgesetzgebung nur in einzelnen Fällen und ohne klaren Grundgedanken vorgesehen, findet im Entwurf eine nachahmenswerte allgemeine Verwendung. Art. 34 bestimmt:

„Der Richter ordnet die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen an, sofern das öffentliche Interesse oder das Interesse des Verletzten es erfordert.

Ebenso ordnet der Richter die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten an, wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse des Freigesprochenen es erheischt."

4. In diesen Zusammenhang möchte ich endlich die durchaus beifallswürdige Bestimmungen des Entwurfs über die Friedensbürgschaft stellen.

Art. 35 bestimmt: „Liegt die Gefahr vor, dafs jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder

[1] Wohl neben der Freiheits- oder Geldstrafe und nicht statt ihr. Der Entwurf sagt darüber nichts.

verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen den Körper oder die Ehre einer Person, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen, und ihn anhalten, für die Erfüllung des Versprechens angemessene Sicherheit zu bestellen. Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann er bis zur Leistung des Versprechens und der Sicherheit in Haft gehalten werden, jedoch nicht über ein Jahr!"

IV. Die wissenschaftlich abstrakte Auffassung der Strafe hat diese mehr und mehr in einen scharfen Gegensatz zur Ersatzleistung gebracht. Wir thun uns etwas zu gute darauf, dafs wir den öffentlich-rechtlichen Strafanspruch des Staates von allen privatrechtlichen Elementen gereinigt, dafs wir, anders als die Römer und das deutsche Mittelalter, den Verletzten mit seinen Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen haben. Wir übersehen dabei völlig, wie wichtig auch für die öffentliche Rechtsordnung die Ausgleichung des dem Verletzten zugefügten Unrechts ist und wie leicht auch die Strafrechtspflege die Aufgabe übernehmen kann, den privatrechtlichen Deliktsanspruch zu befriedigen. Ich kann auf diese wichtige Frage hier nicht näher eingehen. Ich will nur an die neuerdings in der Gesetzgebung auch des Deutschen Reichs hervorgetretenen Bestrebungen erinnern, durch Einführung und Erweiterung der „Bufse" dem Verletzten die erleichterte Durchsetzung seines Anspruches zu sichern.

Der Stoofssche Entwurf trägt den Interessen des Verletzten durch verschiedene beachtenswerte Bestimmungen Rechnung.

Von besonderer Wichtigkeit ist der lebhaft zu begrüfsende Art. 29.

„Der Ertrag einer Geldstrafe und der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände können dem Geschädigten ganz oder teilweise auf Rechnung der Entschädigung zuerkannt werden, der Verdienstanteil des Sträflings bis zur Hälfte."

Es tritt hinzu die weitere Bestimmung in Art. 22, nach welcher bedingte Freilassung (s. oben S. 414) nur dann zulässig ist, wenn der Verurteilte „den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat."

Demselben Geiste ist die Vorschrift des Art. 46 entsprungen, welche die „Einstellung des Strafvollzugs" (s. unten S. 426) davon

abhängig macht, dafs der Thäter den aus dem Verbrechen entstandenen Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hierher gehört endlich auch die bereits besprochene (s. oben S. 417) Veröffentlichung des Strafurteils, wenn dies das Interesse des Verletzten erfordert (Art. 34).

## V. Die „sichernden Mafsnahmen".

Das gröfste Interesse beanspruchen diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, welche nicht die eigentlichen Strafen, sondern die „sichernden Mafsnahmen", nicht die Repression, sondern die Prävention, nicht die richterliche, sondern die polizeiliche Thätigkeit betreffen.

Gerade auf diesen Gebieten stehen die Anschauungen der deutschen Kriminalisten einander schroff gegenüber. Die klassische Schule hat für die vorbeugende Thätigkeit der Polizei niemals Verständnis oder gar Liebe gehabt; jede schärfere Betonung der Kriminalpolitik dagegen führt notwendig zu der Überzeugung, dafs es besser ist, das Verbrechen zu verhindern, als das begangene zu strafen. Die klassische Schule will das Recht und das Gericht freihalten von aller polizeilichen Thätigkeit; die Kriminalpolitiker haben auf diese doktrinäre Scheidung stets geringes Gewicht gelegt. Ist doch nach ihrer Auffassung auch die richterlich erkannte Strafe in erster Linie dazu bestimmt, künftige Verbrechen zu verhindern. Die letzten Auseinandersetzungen zwischen Reichsgerichtsrat Mittelstädt und Professor Merkel einerseits, dem Schreiber dieser Zeilen anderseits haben über die Schärfe dieses Gegensatzes keinen Zweifel gelassen.

Eine ganz eigenartige Mittelstellung nimmt Stoofs in dieser grundlegenden Frage ein. Mir ist es unzweifelhaft, dafs nicht nur taktische Erwägungen, sondern dafs tiefernste wissenschaftliche Überzeugung es ihm unmöglich machen, sich ganz auf unsern Standpunkt zu stellen. Und dennoch — so grofs ist die Macht der neuen Ideen! — bringt sein Entwurf eine Reihe von bahnbrechenden Bestimmungen, die wir, wenn auch nur als Abschlagszahlungen, mit lauter Freude begrüfsen müssen.

Die Kennzeichnung und Rechtfertigung seines grundsätzlichen Standpunkts gibt Stoofs auf S. 34 der Motive: er findet keinen Grund, weshalb dem Richter nicht auch die Verhängung vorbeugender, also polizeilicher Mafsnahmen übertragen werden

soll, wenn er unter den gegebenen Verhältnissen dazu geeigneter erscheint als der Polizeibeamte. Aber er hütet sich ängstlich, diese „sichernden Mafsnahmen“ als Strafen zu bezeichnen; und er scheut davor zurück, ihnen diejenige Intensität zu gewähren, die wir zu verlangen nicht ermüden werden. Diese „Mafsnahmen“ sollen jetzt im Zusammenhange besprochen werden. In dem, was sie uns bieten, wie in dem, was sie uns versagen zu müssen glauben, sind sie gleich bezeichnend für die den Entwurf beherrschenden Grundgedanken.

I. Von allen kriminalpolitischen Fragen hat unsere Internationale Kriminalistische Vereinigung keiner grössere Wichtigkeit beigelegt, keiner mehr Zeit und Arbeit gewidmet, als dem grofsen Problem der Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Ich möchte sagen, dafs heute, wo über die Behandlung der Jugendlichen, dank unseren Bemühungen, in allem Wesentlichen die Ansichten sich geklärt und geeinigt haben, die Lösung jenes Problems der Unverbesserlichen in erster Linie das Urteil über den Wert oder Unwert eines Strafgesetzentwurfs entscheidend bestimmen mufs.

Stoofs handelt in den Artikeln 23 und 40 von der „Verwahrung von rückfälligen Verbrechen“ (Internement des criminels récidivistes, sagt Gautier).

Den landläufigen Bedenken der klassischen Schule trägt Stoofs Rechnung, indem er (insbesondere Motive S. 48) diese „Verwahrung“ in Gegensatz zur „ordentlichen Strafe“ stellt. Mir kommt es, wie ich wiederholt schon zu betonen Gelegenheit hatte, auf den Namen nicht an. Aber es hat mir, offen gestanden, Vergnügen gemacht, das Unsichere und Schwankende dieser rein doktrinären Gegenüberstellung zu beachten. Gautier sagt in der Übertragung des Art. 40, ganz ebenso wie Stoofs Motive S. 48: „peine ordinaire.“ Dagegen heisst es in der deutschen Fassung des Art. 40 weniger genau: „die gesetzliche Strafe“. S. 85 der Motive aber stellt Stoofs die „Verwahrung“ der „Strafe“ schlechthin und ohne einschränkendes Beiwort („ordentliche“ oder gesetzliche“ Strafe) gegenüber. Jedenfalls aber ist das „Verwahrungshaus“ im Sinne des Entwurfs als etwas von den „Strafanstalten“ Verschiedenes zu betrachten.

Hinter unsern Forderungen zurückbleibend, läfst der Entwurf die „Verwahrung“ nur auf die Dauer von 10 bis 20 Jahren zu, und gestattet überdies schon nach 5 Jahren die bedingte Entlassung,

wenn der Sträfling zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist (s'il est à prévoir), dafs er nicht mehr rückfällig werden wird. Lebenslängliche Verwahrung ist mithin leider ausgeschlossen. Auch sonst finden sich bedenkliche Einschränkungen, auf die ich sofort hinweisen werde.

Drei Voraussetzungen müssen zusammentreffen, damit es zur „Verwahrung" kommen kann:

1. Der Verurteilte mufs wiederholt Zuchthausstrafe erstanden haben. Verschont bleiben hiernach diejenigen, deren erstes (gerichtlich bekannt gewordenes) Verbrechen den unausrottbar eingewurzelten Hang zum Verbrechen bekundet. Man denke an gewerbsmäfsige Giftmischung, Abtreibung der Leibesfrucht, Engelmacherinnen, Frauenmörder und ähnliche Fälle. Die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit wird hier nicht immer ausreichen, um der Gesellschaft den wünschenswerten Schutz zu gewähren. Ich gebe gerne zu, dafs es nicht leicht sein wird, diese Gruppe von Verbrechern in einer gesetzlichen Bestimmung fest zu umgrenzen und dadurch die Gefahr einer willkürlichen und schwankenden Rechtsanwendung völlig auszuschliefsen. Aber ich bin überzeugt, dafs gerade Stoofs der richtige Mann dazu wäre, auch hier die schwierige gesetzgeberische Aufgabe der Lösung näher zu bringen.

2. Der Verbrecher mufs innerhalb 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe sich wieder eines Verbrechens schuldig gemacht haben.

3. Das Gericht mufs überzeugt sein, dafs die urteilsmäfsige Strafe den Verbrecher von ferneren Verbrechen nicht abzuhalten vermögen würde (lorsque le tribunal est convaincu de l'inefficacité de la peine ordinaire pour prévenir de nouveaux délits). Ich fürchte sehr, dafs durch diese Forderung einer positiven Überzeugung des Gerichts die Anwendung der Verwahrung wesentlich eingeschränkt werden wird. Vorsichtige oder gar ängstliche Naturen gelangen nur schwer und nur selten zu der festen Überzeugung, dafs die Strafe nichts mehr nutzen werde; sie werden schwanken und zaudern, weil sie Herz und Nieren zu prüfen nicht in der Lage sind. Dabei sehe ich ganz ab von den nur zu zahlreichen Menschenfreunden, die, gestützt auf das Truggebilde der Willensfreiheit, grundsätzlich die Annahme der Unverbesserlichkeit verwerfen. It is never too late to mend. Und gibt nicht der Entwurf selbst Grund zu dieser optimistischen Anschauung, indem er vor lebenslanger Anhaltung der Unverbesserlichen zurückscheut?

Liegen nun jene drei Voraussetzungen vor, so tritt ein höchst interessantes Verfahren ein. Das Gericht spricht zunächst die „urteilsmäfsige Strafe" aus (das ist im Entwurf nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus dem Zusammenhange), und überweist gleichzeitig den Verurteilten an eine besondere Bundesbehörde. Diese erst entscheidet über sein Schicksal, indem sie entweder das Urteil in Kraft läfst oder, statt der Strafe, die Verwahrung verfügt.

Der Entscheidung gehen Erkundigungen über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, voraus.

Soweit bin ich mit dem Vorschlage des Entwurfs völlig einverstanden. Er beruht auf der stets von mir gepredigten Erkenntnis, dafs der Strafrichter niemals in der Lage ist, vor oder während der Verhandlung die feste Grundlage für die endgültige Beurteilung des Angeklagten zu gewinnen. Die Einsetzung einer besonderen, ständigen Behörde ist ein kühner und fruchtbarer Gedanke. Und dafs sie, wie Stoofs Motive Seite 51 sagt, aus 7 Mitgliedern mit einem Sekretär bestehen, dafs das juristische Element in ihr nicht überwiegen, sondern durch Männer ergänzt werden soll, die mit Verbrechern beruflich in Berührung gekommen sind — entspricht so sehr dem Kern meiner eigenen Vorschläge, dafs ich kleinere Bedenken und nebensächliche Wünsche gern unterdrücke. Aber ich fürchte, dafs die übergrofse Vorsicht des Verfassers die Lebensfähigkeit der Einrichtung im Keime erstickt hat. Die Verwahrung darf nämlich nur dann ausgesprochen werden, wenn die Behörde es als unzweifelhaft erachtet (s'il parait hors de doute), dafs der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und wenn es weiter geboten erscheint, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen. Unzweifelhaft! Wer hat den Mut das zu sagen? Und wozu diese Ängstlichkeit, da es sich doch in Wahrheit nicht um dauernde Unschädlichmachung handelt, sondern bereits nach 5 Jahren Entlassung, wenn auch nur auf Widerruf, eintreten kann?

II. Das Gegenstück zu der Verwahrung der Unverbesserlichen bietet Artikel 24:

„Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen und ist auf eine Strafe von nicht mehr als einem Jahre zu erkennen, so kann der Richter den Schuldigen

statt der Strafe oder neben der Strafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen.

Die kantonalen Bestimmungen über Einweisung von Liederlichen und Arbeitsscheuen in Arbeitsanstalten bleiben vorbehalten."

Es handelt sich um die sogenannten „sozialen Neurastheniker", um Bettler, Landstreicher, Dirnen, Müfsiggänger aller Art, um die „Minderwertigen" und Deklassierten, die der Wissenschaft wie der Strafrechtspflege grofse und ungelöste Schwierigkeiten bereiten. Ich will hier nicht die Frage aufwerfen, ob wir es hier wirklich mit einer besondern Gruppe zu thun haben, die sich durch ihre verhältnismäfsige Harmlosigkeit von den gemeingefährlichen Rückfälligen unterscheidet; ich will es ganz unterlassen, auf die vielfach verschlungenen und oft erörterten Beziehungen hinzuweisen, die zwischen dem eigentlichen Berufsverbrechertum und dieser ganzen „Halbwelt" unzweifelhaft bestehen, auf die Übergänge von einer Gruppe in die andere, auf die Schwierigkeit, dem ergriffenen Landstreicher die begangenen Diebstähle, der eleganten Dirne die Hochstaplereien nachzuweisen. Wie die Dinge heute liegen, ist nicht anzunehmen, dafs eine Gleichstellung der beiden Gruppen den Beifall der gesetzgebenden Faktoren findet. Und so mag man denn immerhin an der theoretischen Verschiedenheit zwischen der Arbeitsanstalt für das Gesindel und der Verwahrungsanstalt für unverbesserliche Verbrecher festhalten; obwohl ich mir nicht vorstellen kann, worin sich die „strenge Arbeit" hier und die „strenge Zucht zur Arbeit" dort inhaltlich von einander unterscheiden sollen.

Aber darüber mufs man sich klar sein, dafs ein grofser Teil dieser „Harmlosen" ebenso unverbesserlich ist, wie die eigentlichen Verbrecher. Wie diese, leben sie ihrem Beruf. Gerade unter ihnen finden wir die gröfste Verhältniszahl der erblich Belasteten; und hier giebt es, wenn einmal ein gewisses Lebensalter erreicht ist, keine Rettung mehr. Stoofs (Motive S. 54) mufs selbst zugeben, dafs nach dem Urteil Sachverständiger es den Arbeitsanstalten nur höchst selten gelingt, den Liederlichen zu einem arbeitssamen und ordentlichen Menschen zu erziehen; und es ist durchaus willkürlich, wenn er die Ursache dieser allbekannten Thatsache hauptsächlich in der ungenügenden Einrichtung der Arbeitsanstalten erblickt. So gelangt Stoofs dazu, den kräftigen Schutz der Gesellschaft gegen dieses Heer von Parasiten zu vernachlässigen und den Besserungszweck in den Vordergrund zu rücken. Die Unschäd-

lichmachung des Liederlichen ist ihm eine „wohlthätige Nebenwirkung", während sie mir die Hauptsache wäre.

Nur wenn man die Erziehung zur Arbeit als den Zweck des Arbeitshauses festhält, kann man drei Jahre als das Höchstmafs der Anhaltung billigen. Man wird sich dann aber auch darüber klar sein müssen, dafs die „wohlthätige Nebenwirkung" der Unschädlichlichmachung nur in recht bescheidenem Umfange eintreten kann.

Ob man das Arbeitshaus als Strafe betrachten oder wie Stoofs es thut, von dieser begrifflich scheiden will, ist mir auch hier völlig gleichgültig. Aber gerade die Unterscheidung der Liederlichen von den Verbrechern mufs dazu führen, dem Arbeitshaus eine ähnliche Wirksamkeit zuzuweisen wie der Verwahrungsanstalt. Zunächst durch Erhöhung der Zeitdauer der zulässigen Anhaltung; dann durch Überweisung der endgültigen Entscheidung an die oben erwähnte Bundesbehörde; vor allem aber auch dadurch, dafs der Zeitpunkt der Entlassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen von dem Verhalten des Verurteilten abhängig bleibt. [1])

Ohne eine sehr wesentliche Verschärfung scheint mir Art. 24 unannehmbar.

III. An die beiden besprochenen „Mafsnahmen" reiht sich in Art. 26 die Heilanstalt für Trinker:

„Ist die Aufnahme des Trunksüchtigen in eine Heilanstalt für Trinker geboten, so ordnet sie der Richter auf ärztliches Gutachten hin unabhängig von einer Bestrafung für die Zeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren an."

Grundsätzlich völlig einverstanden, möchte ich auch hier eine Halbheit des Entwurfes rügen. Wie Stoofs (Motive S. 57) richtig betont, ist die Trunksucht eine Krankheit. Es ist ein grofses Verdienst von Prof. Dr. A. Forel in Zürich, dieser wissenschaftlichen Auffassung in der Schweiz allgemeine Verbreitung verschafft zu haben. Ist sie aber richtig und erfordert der Zustand des Trunksüchtigen die Aufnahme in eine besondere Heilanstalt, so kann die Dauer der Anhaltung in dieser doch nur durch den Zustand des Kranken bedingt werden, die Entlassung doch nicht früher oder später erfolgen, als bis die Heilung festgestellt ist oder der Zustand aufgehört hat gefährlich zu erscheinen. Nach Stoofs dagegen soll

[1]) Nach dem Wortlaut des Art. 24 mufs man annehmen, dafs der Richter im Urteil die Dauer der Anhaltung bestimmt. Das wäre ein so bedauerlicher Ruckschritt hinter das deutsche Strafgesetzbuch, dafs ich nur an einen Redaktionsfehler glauben kann.

der Richter im Urteil, auf das Gutachten des Arztes hin, die Zeit der Behandlung feststellen. Irrt sich der Arzt in seiner Prognose, so bleibt sein Irrtum dennoch mafsgebend. Der ungeheilte Trunksüchtige mufs nach Ablauf der festgesetzten Zeit entlassen werden; der früher Geheilte wird bis zu diesem Zeitpunkt zurückbehalten! Eine solche Bestimmung ist einfach unmöglich. Dafs die richterliche Feststellung der erfolgten Heilung „bedeutende Weiterungen" verursachen würde (der einzige Grund, den Stoofs für seinen Vorschlag vorbringt), ist nicht zuzugeben, würde aber, selbst wenn richtig völlig gleichgültig bleiben. Gesunde Menschen kann man nicht gegen ihren Willen in einem Krankenhaus zurückbehalten. Hält Stoofs die Entlassung des Geheilten für undurchführbar, so durfte er den Kranken gar nicht in die Anstalt verweisen.

IV. Schon oben (S. 403) war von den Erziehungsanstalten für Strafunmündige und den von diesen verschiedenen Besserungsanstalten für Jugendliche die Rede. Der Kreis der „sichernden Mafsnahmen" schliefst sich, wenn wir an die Verwahrung und an die Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (oben S. 404) denken. In der That eine reiche Auswahl von vorbeugenden Mafsregeln, reicher als sie irgend eines der heute geltenden Strafgesetzbücher uns zur Verfügung stellt. In ihnen ruht die Stärke, liegt die bahnbrechende Bedeutung des Entwurfs. Auch die Unsicherheiten und Halbheiten des Verfassers nehmen wir gern mit in den Kauf. Denn nirgends ist die Weiterbildung ausgeschlossen. Dafs diese aber stattfinde, dafür werden die Bedürfnisse des Rechtslebens schon selber sorgen. Einstweilen begrüfsen wir dankbar das uns Gebotene. Jede Abschlagszahlung enthält nicht nur ein Anerkenntnis der Schuld; sie ist auch ein Beweis für den guten Willen des Schuldners.

## VI. Strafmass und Wegfall der Strafe.

I. Hervorzuheben wäre die Vorschrift des Art. 36, nach welcher der Richter bei Bemessung der Strafe „namentlich auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Thäters" in Betracht zu ziehen hat. Diesem Grundsatze gemäfs kann nach Art. 37 die Strafe gemildert werden, „wenn der Schuldige das Verbrechen aus edeln Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer Drohung oder des Befehls einer

Person, von der er abhängig ist, oder in dem Wahne, er mache sich keiner strafbaren Handlung schuldig, begangen hat"; ferner „wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen bethätigt hat oder wenn die Verjährungsfrist nahezu abgelaufen ist." Dagegen soll die Strafe das mittlere Strafmafs übersteigen (Art. 39): 1. „wenn der Schuldige das Verbrechen aus niederträchtiger Gesinnung, insbesondere aus Bosheit, Rohheit, Hinterlist, Rachsucht, Habsucht, Schadenfreude oder aus Lust am Verbrechen begangen hat"; 2. bei Rückfall, d. h. „wenn der Schuldige während der 5 Jahre, die der Begehung des Verbrechens vorangegangen sind, in der Schweiz oder im Ausland — (eine sehr beachtenswerte Neuerung!) — eine Freiheitsstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens erstanden hat und nicht gesetzliche Milderungsgründe vorliegen."

II. Für den nüchtern-praktischen Sinn des Verfassers ist Art. 41 über „das Zusammentreffen von Freiheitsstrafen" aufserordentlich bezeichnend. Während die deutsche Rechtswissenschaft sich in den umfassendsten und eindringendsten Untersuchungen über „reale" und „ideale", über „gleichartige" und „ungleichartige" „Verbrechenskonkurrenz" und deren Abgrenzung von der „Gesetzeskonkurrenz" erschöpft, während das Reichsgericht die deutschen Schriftsteller an Scharfsinn zu überbieten trachtet — räumt Stoofs mit einem Schlage diesen ganzen Wust „veralteter Schulweisheit" hinweg. „Hat der Thäter mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so wird er zu der Strafe des schwersten Verbrechens verurteilt, die angemessen erhöht wird." (Art. 41, Abs. 2.) Ich bin überzeugt, dafs die Rechtspflege mit dieser einfachen Vorschrift ihr Auslangen finden wird, obwohl auch durch sie wieder eine reichhaltige „wissenschaftliche" Litteratur der längstverdienten Vergessenheit überliefert wird.

III. Aus den Bestimmungen über Strafanrechnung und Wegfall der Strafe Art. 42 bis 45) möchte ich eine einzige hervorheben. Im Gegensatz zum deutschen Recht hält der Entwurf ausnahmslos an dem Satze fest, dafs Strafverfolgung und Strafvollzug wegfallen, sobald der Schuldige stirbt. Die bei uns zulässige Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlafs des Verstorbenen ist damit unbedingt ausgeschlossen.

IV. Den Schlufsstein des allgemeinen Teils bildet Art. 46, der die sogenannte bedingte Verurteilung unter dem Namen der „Einstellung des Strafvollzuges" (suspension de l'exécution de la peine) in das eidgenössische Recht einzuführen versucht, nach-

dem sie in Neuenburg und Genf bereits seit kürzerer Zeit in Wirksamkeit ist. Meine Ansicht über den Wert dieser Einrichtung, die freilich dem zünftigen Gelehrten ebenso unbequem ist wie der büreaukratischen Routine, dürfte bekannt sein. Ich habe keine Veranlassung, von meinen früheren Ausführungen irgend etwas zurückzunehmen. Ich sehe aber auch keinerlei Grund, in die für mich längst abgeschlossene Debatte neuerdings einzugreifen. Ich habe für das Deutsche Reich (und auch für andere Länder) die Anregung gegeben, und werde deren Nachwirkung ruhig abzuwarten wissen. Unsere Gesetzgebung wird hier ebensowenig wie auf andern strafrechtlichen Gebieten bahnbrechend vorangehen; davon bin ich überzeugt. Aber wir werden ganz zweifellos hinten nachhinken, wenn alle andern Staaten vorangegangen sind. Davon bin ich ganz ebenso überzeugt. Wie bisher werde ich mit stillem Behagen jeden Fortschritt der „bedingten Verurteilung" verzeichnen; mit noch gröfserem Behagen aber alle gegen sie gerichteten Ausführungen verfolgen. Es ist zu hübsch, die Argumente unserer klassischen Juristen neben die Logik der Thatsachen zu stellen, das kräftige Aufblühen von Rechtsinstituten zu beobachten, deren begriffliche Unmöglichkeit mit dem ganzen Arsenal der Dialektik nachzuweisen die Schildträger der „vergeltenden Gerechtigkeit" nicht müde werden. Das ist ein Genufs, den ich mir durch polemische Auseinandersetzungen nicht trüben möchte. Ich begnüge mich damit, den Art. 46 abzuschreiben; er mag für sich selbst sprechen.

„Das Gericht kann den Strafvollzug einstellen: wenn der Thäter zum erstenmal wegen eines Verbrechens verurteilt wird, das Verbrechen nicht aus gemeinen Beweggründen begangen hat, den Schaden, der aus dem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat; wenn die Strafe Gefängnis von höchstens sechs Monaten ist; wenn der Thäter durch die Einstellung voraussichtlich vor weiteren Verbrechen bewahrt wird.

Wird der Verurteilte vor Ablauf von fünf Jahren rückfällig, so hat er die früher erkannte und die durch den Rückfall verwirkte Strafe zu erstehen; wird er innerhalb von fünf Jahren nicht rückfällig, so fällt die Strafe weg."

* * *

Mit diesem Artikel schliefst der erste Teil des Entwurfs; und mit ihm ist meine Besprechung zu Ende. Habe ich dem Sozialpolitiker zuviel der Juristerei gebracht? Ich hoffe: nein. Aber wenn

es der Fall wäre, möchte ich die Schuld von mir ablehnen. Die Bekämpfung des Verbrechens ist eine der wichtigsten und aussichtsreichsten Aufgaben der Sozialpolitik. Ein gutes Strafgesetzbuch aber, das auch die vorbeugenden Mafsregeln in den Kreis seiner Vorschriften einbezieht, wird auf absehbare Zeit unter den Mitteln zur Bekämpfung des Verbrechens eine hervorragende Stellung einnehmen. Nach meiner Auffassung ist es Pflicht eines jeden ernstdenkenden Sozialpolitikers, der Strafgesetzgebung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ganz besonders aber im Deutschen Reich, das auf diesem Gebiete hinter den meisten andern Staaten zurückgeblieben ist. Je weniger, nach den bisher gemachten Erfahrungen, von den verbündeten Regierungen ein planmäfsiges Vorgehen zu erwarten ist, desto dringender mufs gewünscht und gefordert werden, dafs aus den Kreisen des Volkes heraus ein kräftiger Anstofs zur Umgestaltung unserer altersschwachen Strafgesetzgebung gegeben werde.

Der schweizerische Vorentwurf ist kein himmelstürzendes Werk. Er bleibt vielfach auf dem halben Wege stehen. Aber der Weg, den er eingeschlagen hat, ist der richtige. Wird er zum Gesetz — und dafs er es wird, daran ist kaum zu zweifeln — so ist das Deutsche Reich wieder einmal in einer der wichtigsten Kulturfragen von den schwächeren Nachbarn überholt worden. Diese Thatsache möge zu denken Anlafs geben. Nicht an die Juristen und nicht an die Justizministerien richte ich diese Mahnung: das habe ich nachgerade oft genug gethan. Aber vielleicht ist unter den Lesern des „Archivs" der eine oder der andere, dem sie zu Herzen dringt. Dann haben meine Zeilen ihren Zweck erreicht.

# UMLEGUNG UND ZONENENTEIGNUNG ALS MITTEL RATIONELLER STADT-ERWEITERUNG.

VON

F. ADICKES,
OBERBÜRGERMEISTER IN FRANKFURT A. M.

## I. Einleitung.

Die Fragen einer zweckmäfsigen, auch den sozialpolitischen Anforderungen entsprechenden Durchführung der Stadterweiterungen haben in den letzten 20 Jahren infolge der raschen Bevölkerungszunahme der meisten, namentlich gröfseren Städte, wachsendes Interesse erweckt.

Die grofsen durch die Hinausrückung der Festungswerke namentlich in Mainz und Strafsburg gestellten Aufgaben haben zuerst die Aufmerksamkeit der technischen Kreise lebhafter angeregt, und so hat die erste öffentliche Behandlung der „Stadterweiterungen nach technischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Beziehungen" auf der ersten Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in Berlin am 24. September 1874 auf Grund von Referaten von Professor Baumeister (Karlsruhe) und Baumeister Orth (Berlin) stattgefunden.

Auch die weitere litterarische Erörterung des Themas erfolgte bis auf die neueste Zeit meist aus den Kreisen der Techniker heraus, denen wir ausgezeichnete Darstellungen verdanken.[1])

[1]) R. Baumeister. Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1876 und Moderne Stadterweiterungen. Hamburg 1887. (Heft 7 der deutschen Zeit- und Streitfragen.) J. Stubben. Der

Über Städteerweiterung insbesondere in hygienischer Beziehung verhandelte sodann der sonst aus Ingenieuren und Ärzten wie Verwaltungsbeamten sich zusammensetzende Verein für öffentliche Gesundheitspflege am 15. September 1885 zu Freiburg i. B. auf Grund von Berichten vom Stadtbaurat Stübben (Köln) und Oberbürgermeister Becker (Düsseldorf, jetzt Köln).

Eine eingehende Behandlung der Städteerweiterungs-Fragen von öffentlich-rechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten aus, unter stetem Hinblick auf die Fragen des privaten städtischen Grundeigentums, der Bau- und Wohnungspolizei, der Enteignung und der Arbeiterwohnungen fehlt bisher leider noch [1], und es mag wohl mit hierdurch verschuldet sein, dafs Zusammenhang und Bedeutung der einzelnen auf diesem Gebiet vorhandenen Fragen nur erst in kleineren Kreisen voll gewürdigt werden und dafs namentlich das Grundproblem, durch welche Mafsnahmen des öffentlichen Rechtes der Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Grundeigentümer und der Wohnbevölkerung, zwischen den hohen, zu Mietskasernen hintreibenden Bodenpreisen und der sozialpolitischen Anforderung weiträumiger Bebauung zu bewirken und sicherzustellen ist, vielfach noch gar nicht recht erkannt wird.

Die Thatsache freilich, dafs die auch in der Nähe der Städte vielfach hochgeschraubten Preise des Grund und Bodens eine gesunde, den im allgemeinen Interesse zu stellenden Anforderungen entsprechende Bauweise für die unbemittelten Klassen nahezu unmöglich machen, konnte nicht wohl übersehen werden: allein die weitere Prüfung, ob denn gegen diese Bildung einer gemeinschädlichen Höhe der Bodenpreise nichts zu machen sei, ja ob diese Preise nicht gar durch gewisse Gestaltungen des öffentlichen Rechtes, namentlich durch schablonenhafte, die hochwertigen Grundstücke im Stadtinnern und das Ackerland der Feldmark in Bezug auf die zugelassene bauliche Ausnutzung gleich behandelnde baupolizeiliche Bestimmungen geradezu befördert werden, hat bislang nur zu sehr gefehlt.

---

Städtebau. Darmstadt 1890. — Die Schrift des Oberlandeskulturgerichtsrates E. Meyn, Stadterweiterungen in rechtlicher Beziehung. Berlin 1893 handelt nur von den in diesem Artikel zu erörternden Fragen der Umlegung von Grundstücken, Eineignung und Zonenenteignung.

[1]) Eine vorläufige Skizze ist von mir in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften in einem Artikel über „Stadterweiterungen" versucht, Band V, S. 847—851.

Die Aufgabe der Bau- und Wohnungspolizei in Bezug auf Verhinderung einer übermäfsigen Steigerung der Bodenpreise im Stadterweiterungsgebiet ist neuerdings im Verein für öffentliche Gesundheitspflege zu Würzburg am 25. Mai 1893 (vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig. 1893. S. 13—47.) auf Grund von Referaten des Unterzeichneten und des Prof. Baumeister energisch betont worden.

Andre Fragen der Stadterweiterung harren aber noch einer, von jenem Grundproblem ausgehenden Erörterung.

Unter diesen Fragen steht eine von Anfang an zur Behandlung, ohne dafs indessen bislang erhebliche Fortschritte zu ihrer Lösung gemacht waren, ich meine: die hier zu behandelnde Frage der zwangsweisen Um- oder Zusammenlegung städtischer Grundstücke.

Schon die genannte Berliner Versammlung vom 24. Sept. 1874 hatte den Satz aufgestellt:[1])

„5. Es ist für Stadterweiterungen wünschenswert, dafs die Expropriation und Impropriation von Grundstücksresten in angemessener Weise gesetzlich erleichtert werde. Noch wichtiger würde der Erlafs eines Gesetzes sein, welches die Zusammenlegung von Grundstücken behufs Strafsendurchlegungen und Regulierung der Bauplatzformen erleichtert", und nachdem inzwischen R. Baumeister (Stadterweiterungen, a. a. O. S. 376 flg.) diese Forderung eingehender begründet hatte, nahm die genannte Freiburger Versammlung 1885 den Satz der Referenten an:

„H. Endlich ist das Recht der Eineignung nicht bebauungsfähiger Grundstücksteile, sowie das Recht, behufs der Ermöglichung einer zweckmäfsigen Bebauung die Umlegung (Zusammenlegung) von Grundstücken im Zwangsverfahren herbeizuführen, den Interessenten gesetzlich zu verleihen." [2])

Die Gesetzgebung hat jedoch den in dieser Richtung geäufserten Wünschen erst wenig entsprochen.

Die ersten schüchternen Versuche verdanken wir dem Grofsherzogtum Hessen: nachdem schon am 23. Juni 1875 ein hessisches Spezialgesetz, betr. die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz erlassen war, welches gewisse Zwangsmafsregeln zur Herbeiführung einer angemessenen Umlegung der Grundstücke einführte, gab die Allgemeine Bauordnung für das

[1]) Vgl. Deutsche Bauzeitung 1874 S. 339, auch bei Stübben a. a. O. S. 554.

[2]) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1886. S. 38, 39 und aufserdem Stübben a. a. O. S. 286 flg. 554.

Großherzogtum Hessen vom 30. April 1881 in weiterem Umfang ein Enteignungsrecht zum Zweck der Bildung zweckmäßig geformter Baugrundstücke.

Erst in neuester Zeit hat ein hamburgisches Gesetz vom 1. Januar 1893 (betr. den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer § 9) zum ersten Male Vorschriften über eine, unmittelbar herbeizuführende zwangsweise Umlegung städtischer Baugrundstüche aufgestellt.[1])

In Preußen wurde der Erlaß eines entsprechenden Gesetzes zuerst im Hause der Abgeordneten am 19. März 1892 (Verhandl. S. 1055—1057) vom Abgeordneten Knebel angeregt und von den Abgeordneten Wallbrecht-Hannover und Grimm-Frankfurt a. M. befürwortet.

Der Verfasser dieser Zeilen, welchem der Mangel entsprechender gesetzlicher Bestimmungen in seiner amtlichen Thätigkeit wiederholt entgegengetreten war, glaubte im Anschluß an diese Anregung die endliche Erledigung der Frage nicht besser fördern zu können, als wenn er den Versuch unternahm, einen vollständigen Gesetzentwurf aufzustellen, um dadurch sowohl Umfang und Größe der vorhandenen Schwierigkeiten als die zu ihrer Überwindung benutzbaren Mittel vor Augen zu stellen und somit die Grundlagen für eine fruchtbare Spezialdiskussion zu schaffen.

## 2. Verhandlungen des preußischen Landtages über Stadterweiterungen 1892/93.

Der infolge vorstehender Erwägungen am 9. November 1892 im preußischen Herrenhause eingebrachte Gesetzentwurf,[2]) betr. die Erleichterung von Stadterweiterungen, behandelte — unter Scheidung der Bestimmungen in materiell-rechtliche (§§ 1—9) und formelle (§§ 20—27) — sowohl die zwangsweise Zusammenlegung als auch die Ausdehnung der Enteignung auf das neben den im Stadterweiterungsgebiet anzulegenden Straßen belegene Gelände (Zonenenteignung) und traf zugleich im Interesse thunlichster Zusammenlegung gleichartiger Baulichkeiten und Fernhaltung störender Betriebe in § 19 Bestimmung dahin, daß durch Ortsstatut ganzen Baublöcken oder Teilen von solchen Baubeschränkungen auch über

[1]) Über das hessische und hamburgische Recht vgl. Meyn a. a. O. 10—19.

[2]) Vgl. den Wortlaut des Gesetzentwurfs nach der Beschlußfassung des Herrenhauses, abgedruckt in der Rubrik Gesetzgebung.

das baupolizeilichen Baubeschränkungen gezogene Mafs hinaus auferlegt werden könnten, wenn die Eigentümer von mindestens der Hälfte der fraglichen Fläche es beantragten.[1])

Der Entwurf war mit eingehender Begründung versehen (vgl. Stenogr. Berichte und Verhandlungen des Herrenhauses. 1893. Bd. II. S. 24—27), aus welcher hier folgende allgemeine einleitende Bemerkungen mitgeteilt sein mögen:

„Die Wohnungsfrage hat infolge des anhaltenden Zusammenströmens grofser Volksmassen in den Städten, insbesondere in den gröfseren[2]), eine unausgesetzt wachsende Bedeutung erlangt, und die sozialen Gefahren, welche die Zusammendrängung der Bevölkerung in vielstöckigen Mietskasernen[3]) mit sich bringt, fangen an, in immer weiteren Kreisen gewürdigt zu werden.

Mehrere gröfsere deutsche Städte haben in den letzten Jahren

[1]) Diese Bestimmung ist in der Herrenhaus-Kommission gestrichen, weil sie nicht in das Gebiet ortsstatutarischer, sondern polizeilicher Regelung falle. Im folgenden wird daher auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden.

[2]) Über die Vertretung der einzelnen Wohnortskategorieen bei den einzelnen Volkszählungen: vergl. Statistik des Deutschen Reiches, neue Folge, Band 32, die Volkszählung im Deutschen Reich 1885, Seite 29 und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich XII. Jahrgang 1891, Seite 5.

| Kategorie | 1871 Zahl | 1871 Einwohner | 1875 Zahl | 1875 Einwohner | 1880 Zahl | 1880 Einwohner | 1885 Zahl | 1885 Einwohner | 1890 Zahl | 1890 Einwohner |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grofsstädte (über 100,000 Einwohner) . . . . | 8 | 1 968 537 | 12 | 2 665 914 | 14 | 3 273 144 | 21 | 4 446 381 | 26 | 6 302 883 |
| Mittelstädte (20 bis 100 000 Einwohner) . | 75 | 3 147 272 | 88 | 3 487 857 | 102 | 4 027 085 | 116 | 4 171 874 | 124 | 4 500 520 |
| Kleinstädte (5 bis 20 000 Einwohner) . . . . | 529 | 4 588 364 | 591 | 5 124 044 | 641 | 5 671 325 | 683 | 6 054 629 | — | — |
| Landstädte (2 bis 5000 Einwohner) . . . . | 1716 | 5 086 625 | 1837 | 5 379 357 | 1950 | 5 748 976 | 1951 | 5 805 893 | — | — |

[3]) In Frankfurt a. M. waren unter den neuentstandenen Wohnhausneubauten vierstockig 1882/83 nur 21,71 %, dagegen 1889/90 58,42 % und 1890/91 56,48 %.

Von 100 bewohnten Gebäuden waren 4- und mehrstockig:

In Berlin 1864: 15,2 %, dagegen 1885: 42,4 %;
in Breslau 1880: 20,4 %, 1885: 28,2 %, 1890: 37,1 %;
in Frankfurt a. M. 1875: 5,1 % und 1890: 11,7 %;
in Munchen 1885: 11,7 % und 1890: 15,3 %.

energische Versuche gemacht, durch Reform ihrer Baupolizeiordnungen auf eine weiträumigere Bebauung ihrer Aufsenbezirke, auf Beschränkung und Erschwerung der Mietskasernen und auf Erleichterung des Baues kleiner Häuser hinzuwirken und dadurch zugleich dem bedrohlichen Anschwellen der Bodenpreise, welche naturgemäfs durch das baupolizeilich zugelassene Mafs der Ausnutzung der Grundstücke wesentlich mit bestimmt werden, so weit hierdurch möglich, entgegenzutreten.

Die wirkliche Durchführung der, namentlich im Interesse der unbemittelten Klassen so dringend erwünschten weiträumigeren Bebauung in den neu anzulegenden Stadtteilen wird aber nur dann erhofft werden können, wenn noch andere Mafsnahmen gegen das, zu äufserster Ausnutzung der Baugrundstücke anreizende Steigen der Bodenpreise getroffen werden.

Am wirksamsten werden in dieser Richtung offenbar solche Mafsregeln sein, welche auf thunlichste Vermehrung der Zahl der zur baulichen Verwertung bereiten, am Markt befindlichen Grundstücke hinzielen und hierdurch der Bildung hoher Monopolpreise für den Grund und Boden in der Nähe der grofsen Städte wenigstens in gewissem Mafse entgegentreten.

In den — sehr zahlreichen — Stadtgebieten mit zerteiltem Grundbesitz hat es sich nun nach dieser Richtung hin immer fühlbarer als aufserordentlicher Übelstand geltend gemacht, dafs eine der Zusammenlegung für landwirtschaftliche Zwecke analoge zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke (Konsolidation) für Bebauungszwecke gesetzlich nicht anerkannt ist. Die stadtseitige Erschliefsung von Gelände durch Strafsen bleibt bedeutungslos, so lange die Bebauung der Baublöcke durch Einzelne gehindert werden kann, deren Grundstücksstreifen — wie das oft der Fall ist — so belegen sind, dafs ohne deren Mitbenutzung eine Bebauung nicht möglich ist. Eine gütliche Vereinbarung über eine solche Zusammenlegung gelingt bei der meist vorhandenen grofsen Zahl von Interessenten erfahrungsmäfsig auch bei allseitig gutem Willen nur selten und unter grofsen Schwierigkeiten; sie wird aber unmöglich, sobald Interessenten vorhanden sind, deren Widerstand nur den Zweck verfolgt, möglichst teuer ausgekauft zu werden, oder deren Zustimmung aus rechtlichen Gründen (Abwesenheit, hypothekarische Belastung usw.) nicht erlangt werden kann.

Die hierdurch bedingte Unbenutzbarkeit grofser Teile der städtischen Feldmark für die Bebauung, die infolgedessen eintretende

Verteuerung von Grund und Boden und deren verhängnisvolle Wirkungen für gesundes und weiträumiges Wohnen sind auch bereits seit geraumer Zeit ...[1]) erörtert worden, ohne dafs bislang in Preufsen ...[1]) ein ernstlicher Schritt zur Aufstellung des allseitig geforderten Gesetzentwurfes geschehen wäre.

Der anliegende Entwurf, betr. die Erleichterung von Stadterweiterungen, soll nun eine Abhilfe dieser Übelstände versuchen.

Die Rechtfertigung des hier empfohlenen gesetzgeberischen Eingriffes wird im allgemeinen durch die Erwägung gegeben, dafs der durch das Anwachsen der Bevölkerung, namentlich der gröfseren Städte, bedingte, vielleicht bedauerliche, aber unvermeidliche Umwandlungsprozefs von Acker- und Gartenland in Baugelände ein Vorgang von ganz aufserordentlich grofsem öffentlichen Interesse ist und daher nicht lediglich der Willkür der Eigentümer überlassen werden kann, sondern der öffentlich-rechtlichen Regelung bedarf, welche auch um so unbedenklicher eingreifen kann, als jener Vorgang für die Eigentümer unter allen Umständen mit erheblichem unverdienten Gewinn verbunden ist. Indessen beschränkt sich der Entwurf doch auf einen engbegrenzten Teil der in Betracht kommenden Fragen, d. i. die auf Beseitigung der durch die Zersplitterung des Grundbesitzes jenem Umwandlungsprozefs entgegengestellten Schwierigkeiten.

Er betrifft daher nicht die Feldfluren mit einheitlichem Besitz und beschäftigt sich auch nicht mit der Frage, ob und event. welche Mittel (Baustellen-Steuer oder anderes) erforderlich sind, um bebauungsfähige Landstücke wirklich an den Markt zu bringen.

Innerhalb jener Begrenzung aber geht er weiter, als die bislang einzigen gesetzgeberischen Versuche in Deutschland gegangen sind. Wenn nämlich in dem hessischen Gesetz für Mainz und in dem Hamburger Entwurf der gesetzgeberische Eingriff auf die Regelung der Grundstücksverhältnisse innerhalb eines Baublockes beschränkt geblieben ist, so schien eine solche Beschränkung unzulässig, ja ungerecht, sobald es sich um den Erlafs eines Gesetzes für die Gesamtheit der so verschiedenartigen preufsischen Gemeinden handelt. Das Widerstreben eines Interessenten gegen die von anderer Seite vorgeschlagene Zusammenlegung innerhalb eines Baublockes kann nämlich u. a. sehr wohl daher rühren, dafs er in diesem

[1]) Die hier folgenden Hinweisungen auf die oben S. 431, 432 bereits erwähnten Verhandlungen und aufserpreufsischen gesetzgeberischen Mafsnahmen sind fortgelassen.

Baublock gerade ein besonders beherrschendes Grundstück besitzt, während seine Lage in einem anderen Baublock umgekehrt eine höchst ungünstige ist, und dass er daher mit gutem Grunde den einen Baublock nicht ohne den anderen reguliert haben will. Es erschien daher unerläſslich, die Zulässigkeit des zwangsweisen Zusammenlegungsverfahrens für ganze Feldfluren oder Teile derselben auszusprechen. Ebenso war es nötig, bezüglich der, wegen geringer Gröſse nicht rationell bebauungsfähigen Grundstücke — deren Zahl sich natürlich gerade bei stark zerteiltem Besitz vermindert, wenn nicht nur ein Baublock, sondern gröſsere Flächen zusammen geregelt, und demnach alle hierin belegenen Grundstücke der einzelnen Eigentümer zusammengerechnet werden — das Recht der Enteignung zu gewähren (§ 6).

Ferner waren auch die gar nicht seltenen Fälle zu berücksichtigen, in denen wegen teilweise vorgerückten Anbaues oder aus anderen Gründen eine Zusammenlegung von gröſseren Gebietsteilen oder auch nur Blöcken nicht wohl ausführbar und auch im öffentlichen Interesse nicht geboten ist, da es sich nur um Durchlegung einzelner Straſsen und die Erschliessung der angrenzenden Grundstücke für die Bebauung handelt; in diesen Fällen schien die Hilfe am besten und sichersten durch das in Frankreich schon seit 1852 und in Belgien seit 1858 bezw. 1867 bewährte System der sogenannten zonenweisen Enteignung — expropriation par zones [1]) gegeben werden zu können, (§§ 15, 16.). Auch noch aus einem andern Grunde schien die Zulassung dieses letzteren Weges geboten. Bei der Zusammenlegung von Grundstücken zum Zwecke der Bebauung handelt es sich nämlich, wie ausgeführt, um einen Versuch auf einem ganz neuen Gebiet und um ein Verfahren, welches groſse Schwierigkeiten in sich schlieſst. Es kann also im voraus nicht mit Sicherheit übersehen werden, ob und welche Erfolge auf diesem Wege zu erlangen sein werden, während es sich bei der sog. Zonenenteignung um ein, unter schwierigen Verhältnissen längst bewährtes Institut handelt. Wenn man also wirklich und ernstlich Hilfe bringen will, wird man einen Versuch auch mit diesem französisch-belgischen Systeme nicht versagen dürfen.

Der Entwurf regelt demnach sowohl die Zusammenlegung, als die Zonenenteignung in städtischen Gebietsteilen mit zerteiltem Besitz. Dabei ist die Unbebautheit des Gebietes im groſsen und

---

[1]) Vgl. Meyn a. a. O. S. 92. 93.

ganzen zwar als selbstverständliche Regel angenommen, indessen schien ein völliger Ausschlufs aller Gebietsteile, in welchen sich bereits einzelne Baulichkeiten und Niederlassungen befinden, nach der Art der meist üblichen Besiedelung nicht durchführbar. Etwaigen Bedenken tritt § 8, Abs. 2 entgegen.

Andererseits sind die Strafsendurchbrüche im Innern von Städten aufser Betracht gelassen, da sie zum Teil andere Gesichtspunkte als die hier zu Grunde gelegten, in Mitleidenschaft ziehen und es nicht ratsam erschien, die an sich schon grofsen Schwierigkeiten dieses Gegenstandes noch durch Hineinziehung anderer Fragen zu vergröfsern.

Voraussetzung der Anwendung dieses Gesetzes ist aber in allen Fällen die vorherige endgültige Feststellung eines Fluchtlinienplanes auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875; das neue Gesetz erscheint daher insofern als eine Ergänzung und Weiterbildung dieses Gesetzes von 1875 behufs wirklicher Durchführung festgestellter Fluchtlinienpläne zum Zweck der Erschliefsung von Baugelände.

Der Gesetzentwurf bezieht sich zunächst nur auf Städte über 10000 Einwohner, weil bei diesen das dringendste Bedürfnis obwaltet. Sollte ein solches Bedürfnis auch für einige kleinere Städte und für Dorfgemeinden vorhanden sein, wäre eine Ausdehnung des Gesetzes auf diese, etwa durch Königliche Verordnung, unschwer vorzusehen."

Die Kommission, welcher der Entwurf in der Plenarsitzung vom 10. November 1892 (Verh. S. 9. 10.) nach kurzen einleitenden Worten des Antragstellers überwiesen war, unterzog denselben unter Vorsitz des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Persius einer eingehenden Beratung in zwei Lesungen und acht Sitzungen und erstattete durch Oberbürgermeister Becker-Köln in Nr. 59 der Drucksachen (a. a. O. S. 277—301) einen ausführlichen Bericht (vom 24. März 1893). Der von der Kommission empfohlene abgeänderte Entwurf gelangte in der Plenarsitzung des Herrenhauses vom 19. April 1893 zu unveränderter Annahme. (Verhandlungen S. 161—169.)

Die lange zeitliche Ausdehnung der Kommissionsverhandlungen hatte wesentlich darin ihren Grund, dafs man den Wunsch und die Hoffnung hegte, die Staatsregierung werde es ermöglichen können, bis zur zweiten Lesung den Gesetzentwurf eingehender Prüfung zu unterziehen und Stellung zu demselben zu nehmen. Die Kom-

mission war bei ihrer zweiten Lesung denn auch in der Lage, wenn auch nicht das auf Erfordern vom Oberlandeskulturgericht erstattete Gutachten selbst, so doch die aus Anlafs desselben entstandene oben erwähnte Schrift des Oberlandeskulturgerichtsrates E. Meyn zu berücksichtigen und von den Vertretern der beteiligten Minister, welche in der ersten Lesung nur ihre technischen Kenntnisse zur Verfügung gestellt hatten, die Erklärung zu hören, dafs sie — vorbehältlich des Beschlusses des Staatsministeriums — von ihren Ministern ermächtigt seien, zu dem Gesetzentwurf im ganzen und im einzelnen Stellung zu nehmen. Infolgedessen sind bei der zwangsweisen Umlegung, gegen deren Einführung prinzipielle Bedenken von ihnen nicht erhoben wurden, verschiedene Änderungen erfolgt, ebenso auch bei der Zonenenteignung, deren Notwendigkeit indessen noch zweifelhaft gelassen wurde.

Im Hause der Abgeordneten gelangte der vom Herrenhaus beschlossene Gesetzentwurf in der Sitzung vom 3. Mai 1893 zur ersten Lesung (Verh. S. 2219—2227) und wurde in derselben an eine Kommission verwiesen, welche indessen wegen der ungünstigen äufseren Verhältnisse (Reichstagswahlen vom 15. Juni und Schlufs der Session am 5. Juli) zu einer Beratung des Entwurfes nicht mehr gelangte. In der Plenarverhandlung hatte der Entwurf auf freikonservativer und nationalliberaler Seite freundliche Aufnahme gefunden. Seitens der Konservativen wurden verschiedene Bedenken erhoben und Abänderungen verlangt, und nur die Redner des Zentrums traten dem Entwurfe wegen seiner Eingriffe in das Eigentum und aus anderen Gründen durchaus entgegen und meinten, dafs nur die Regierung in der Lage sei, eine so einschneidende Vorlage auszuarbeiten. (Abg. v. d. Acht, Verhandl. S. 2221.)

Da voraussichtlich die dem Entwurf im Herrenhause gegebene Fassung die Grundlage der weiteren parlamentarischen Verhandlungen sein wird — wenn nicht etwa die Kgl. Staatsregierung selbst nunmehr die Initiative ergreifen sollte — so wird im folgenden auch dieser Entwurf der Betrachtung zu Grunde gelegt werden, welche jedoch mehr die leitenden Gesichtspunkte als die Einzelheiten berücksichtigen und im übrigen bestrebt sein wird, das Verständnis dieses immerhin schwierigen Gegenstandes unter Benutzung sowohl der in der Herrenhauskommission stattgehabten Verhandlungen als der sonstigen parlamentarischen und publizistischen Erörterungen thunlichst zu erleichtern.

Den Verhandlungen der Herrenhauskommission war mit Zu-

stimmung des Antragstellers ein von einem Mitgliede vorgelegter Gegenentwurf [1]), in welchem unter Beseitigung der Scheidung materiell- und formell-rechtlicher Vorschriften ein andrer, dem gewöhnlichen Gange des Umlegungsverfahrens sich anschliefsender Aufbau durchgeführt, im übrigen aber der Entwurf bis auf einige unten zu erwähnende Punkte aufgenommen war, zu Grunde gelegt worden, und diesen Aufbau weist auch der vom Herrenhaus beschlossene Entwurf auf.

Den bei weitem umfangreichsten Abschnitt dieses im ganzen 27 Paragraphen zählenden Gesetzentwurfes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 169. Bd. VI. S. 3011—3014) bildet die Umlegung, welcher die §§ 2—18 ausschliefslich gewidmet sind, und sie wird daher auch hier zunächst zu behandeln sein.[2])

### 3. Die Um- oder Zusammenlegung.

Was zunächst die Bedürfnisfrage anlangt, so wurde dieselbe in der Herrenhauskommission anfänglich von verschiedenen Seiten verneint, wenigstens in dem Sinne, dafs das Bedürfnis räumlich nicht ausgedehnt genug sei, um einen so starken gesetzgeberischen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen. In grofsen Städten des Ostens sei es unschwer gelungen, die notwendigen Verständigungen mit den Eigentümern herbeizuführen, im übrigen gebe das Gesetz vom 1. Juli 1875 in Verbindung mit dem Enteignungsgesetz die genügenden Handhaben zur Erschliefsung von Baugelände. Diese Bedenken würden jedoch fallen gelassen, nachdem für grofse Teile des Staatsgebietes — Schleswig-Holstein, Hannover und die west-

[1]) Abgedruckt am Schlusse des Kommissionsberichts. a. a. O. S. 289 flg.

[2]) Der § 1 enthält folgende einleitenden Bestimmungen:

„In Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschliefsung oder zweckmäfsiger Gestaltung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Teile des Gemeindegebietes nach endgultiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die Umlegung (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigentümer (§§ 2 bis 18) zwangsweise verfügt,
2. zu gleichem Zwecke sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Teile des Gemeindegebietes das Recht der Zonenenteignung (§§ 19 bis 22) verliehen werden.

Die §§ 19—22 handeln von der Zonenenteignung und die §§ 23—27 enthalten „gemeinsame Bestimmungen."

lichen Provinzen — von verschiedenen Kommissionsmitgliedern, auch von petitionierenden Gemeinden ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen war. Auch der Kölner Verein der Haus- und Grund besitzer hatte in einer eingereichten Petition die Notwendigkeit gesetzlicher Mafsregeln zur Durchbrechung des Widerstandes Einzelner gegenüber einer Umlegung anerkannt. Ebenso gelangt Meyn a. a. O. S. 2—6. 23 flg. unter Hinweis auf die unvermeidliche vielfache schiefwinkliche Durchschneidung von Grundstücken durch Baufluchtlinien und das vielseitig bezeugte Bedürfnis zu dem Ergebnis, dafs eine zwangsweise Umlegung gesetzlich einzuführen sei. In der That wird das Bedürfnis für alle Städte mit zersplittertem Grundbesitz weiterer Nachweisungen nicht bedürfen. Es genügt einerseits auf die von Stübben a. a. O. gegebenen und von Meyn S. 97 flg. wiedergegebenen Beispiele schiefwinklig zur Strafse liegender Grundstücke und andrerseits darauf hinzuweisen, dafs auch bei rechtwinkliger Durschschneidung der Grundstücke deren Bebauungsfähigkeit vielfach deshalb versagt, weil sie zu geringe Breite oder zu geringe Tiefe haben. In den Gegenden des Westens sind eben infolge der Gewohnheit, die Naturalteilung des Grundbesitzes in Erbfällen bis zur äufsersten Möglichkeit durchzuführen, vielfach sehr lange, durch viele Baublöcke hindurchgehende, ganz schmale, streifenartige Grundstücke entstanden, welche auch bei rechtwinkliger Durchschneidung ohne Vereinigung mehrerer Streifen unbebaubar sind, bei schiefwinkliger Durchschneidung aber ohne eine ganz neue Umlegung völlig unbenutzbar werden.

Ein solches Bedürfnis zu gesetzlichem Eingriff wird allerdings in der Regel und ohne weiteres nur für gröfsere Gemeinden anzuerkennen sein, wenn auch im einzelnen Falle gerade in einer kleineren Gemeinde ein dringendes Bedürfnis vorhanden sein kann. Auch lagen von drei westlichen Landgemeinden Petitionen vor, in welchen eine weitere Ausdehnung des Entwurfes erbeten war. Man ist jedoch dabei geblieben, die Bestimmungen an sich auf Städte von mehr als 10000 Einwohnern — eine auch sonst angewandte Grenzbestimmung — zu beschränken, hat aber in § 27 die Möglichkeit einer Ausdehnung des Gesetzes auf andre Gemeinden auf deren Antrag durch Königliche Verordnung vorgesehen und für diesen Fall die Zuständigkeitsfragen soweit erforderlich besonders geregelt.

Der Umfang des Bedürfnisses zu zwangsweiser Umlegung und

die Begrenzung des Umlegungsgebietes hat namentlich in einzelnen Ausführungen der Tagespresse zu heftigen Auseinandersetzungen geführt, und auch die Petition des Kölner Haus- und Grundbesitzer-Vereins verlangt, dafs die Umlegung auf einen Baublock beschränkt bleibe. Von interessierter Seite ist dabei der Zweck des ersten Entwurfes — durchaus irrigerweise — so dargestellt, als ob eine völlige Neuaufteilung ganzer Feldmarken, durch welche Besitzer an Stelle ihrer bislang im Süden der Stadt belegenen Grundstücke andere etwa an der Nordseite belegene erhalten würden, beabsichtigt werde, und um solchen Möglichkeiten vorzubeugen hat man dann die Beschränkung der Umlegung auf einen Baublock fordern zu sollen geglaubt. Auch im Abgeordnetenhause hat der Redner der Konservativen (Frhr. v. Richthofen, Verhandl., S. 2219) eine solche Beschränkung gebilligt. [1])

Die Herrenhauskommission hat zur Beseitigung dieser Bedenken zunächst — im Einverständnis mit Meyn, a. a. O. S. 8—10 — an Stelle des Wortes „Zusammenlegung", welches den Anschein erwecken könnte, als ob alle Grundstücke eines Besitzers immer an eine Stelle zusammengelegt werden sollten, den technischen Ausdruck „Umlegung" gewählt und sodann den § 2 in folgender, die eben geschilderten Schreckgebilde ausschliefsender Weise gefasst: „Die Umlegung kann sich nur auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektierte Strafsen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonstwie abgegrenzten Teil des Gemeindegebietes erstrecken. Einzelne im Umlegungsgebiete belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen u. dergl.) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ausgenommen werden." Dagegen hat sie, wie der Wortlaut zeigt, der Beschränkung der Umlegung auf einen Baublock keine Folge gegeben, und demgemäfs auch in § 1 sowohl die Erschliefsung als die zweckmäfsige Gestaltung von Baugelände als zulässigen Zweck der Umlegung anerkannt. Auch Meyn, a. a. O. S. 29. 30, welcher im allgemeinen diese Beschränkung als eine dem bisherigen Stande der Wissenschaft und Gesetzgebung entsprechende ansieht, erkennt an, dafs eine Ausdehnung der Umlegung auf mehrere Baublöcke sehr wohl notwendig oder wünschenswert sein kann, „insbesondere, wenn die Entwickelung der Anbauverhältnisse

[1]) Mifsverständlicherweise hat er diese Beschränkung schon im Herrenhaus-Entwurfe zu finden geglaubt.

eine gleichzeitige und gemeinsame Regulierung mehrerer Baublöcke erheischt, z. B. benachbarter, auf beiden Seiten einer Strafse, rings um einen öffentlichen Platz gelegener usw. oder wenn der Besitz in der betreffenden Stadtgegend so zersplittert ist, dafs ohne ein Übergreifen der Zusammenlegung auf mehrere Baublöcke sich brauchbare Bauplätze nicht schaffen lassen". Nur verlangt er in jedem Fall den Nachweis, dafs einer dieser ebengenannten Fälle vorliege oder dafs die Ausdehnung aus andern Gründen notwendig oder wünschenswert sei. Die Kommission hat aber auch einen solchen Zusatz nicht für erforderlich erachtet, da in dem Verfahren über die Begrenzung des Umlegungsgebietes gegenüber den die Beschränkung auf einen Baublock fordernden Einsprüchen ohnedies schon in allen Fällen der Nachweis geliefert werden mufs, dafs die in Antrag gebrachte ausgedehntere Umlegung dem öffentlichen Interesse entspricht. In der That fordert aber grade das öffentliche Interesse in zahlreichen Fällen eine weitere Begrenzung des Umlegungsgebietes. Der Einzelne mag aus mancherlei Beweggründen vielfach besser seine Rechnung zu finden glauben, wenn die Umlegung auf einen Baublock beschränkt wird und infolgedessen nur wenig Grundstücke an den Markt kommen — auf einen besondern hierbei gewöhnlich in das Auge gefafsten Punkt, die Abtretung des zu Strafsen und Plätzen bestimmten Geländes wird unten besonders einzugehen sein — dagegen kann ein gröfseres sozialpolitisches Interesse der Umlegung überhaupt nur dann beigemessen werden, wenn sie in solchem Umfange erfolgt, dafs die der Bebauung erschlossenen Ländereien ausgedehnt genug sind, um entweder unmittelbar oder aber mittelbar (insbesondere infolge der Einwirkung der im neuen Kommunalabgabengesetz § 27 in den Vordergrund gerückten Baustellensteuer) auf den Preis der Grundstücke einwirken zu können. Gewifs liegt die Gewinnung zweckmäfsig gestalteter Bauplätze innerhalb eines Baublockes an sich auch schon im öffentlichen Interesse; allein jener andere Gesichtspunkt ist so überwiegend in seiner Bedeutung, dafs jede Umlegung innerhalb eines Baublockes dem öffentlichen Interesse dann geradezu widerstreiten würde, wenn durch dieselbe die Umlegung einer gröfseren Fläche vereitelt würde, wie dies sehr wohl der Fall sein kann, wenn etwa die in einem Baublocke ungünstig gelegenen, in andern Baublöcken aber sehr günstig gelegenen Besitzer durch Umlegung jenes ersten Baublockes das Interesse an einer weitergehenden Umlegung verlieren.

Mit Recht ist daher auch in § 4 das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses allgemein als Voraussetzung einer zwangsweisen Umlegung aufgestellt.

Wenn aber hiernach eine gesetzliche Beschränkung der zwangsweisen Umlegung auf e i n e n Baublock durchaus unthunlich ist, so erhält die Frage nach den Garantieen, welche das Verfahren den Besitzern bietet, um so gröfsere Bedeutung. Diese Garantieen sind nun in der That in dem Herrenhaus-Entwurf sehr ausgedehnte.

Zunächst erfolgt die Umlegung der Regel nach nur auf Antrag der beteiligten Eigentümer, und zwar können nach § 3 nur „die Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke" einen solchen Antrag stellen. Allerdings ist dies im Hinblick auf die ländlichen Zusammenlegungsgesetze, in denen aufserdem die Zustimmung einer gewissen überwiegenden Mehrheit der Eigentümer verlangt wird, als nicht genügend bezeichnet (Abg. Frhr. v. Eynatten. Verhandl. S. 2225); indessen ist dieser Hinweis unzutreffend, da die Person des Eigentümers wohl für ländliche Grundstücke, welche der Bewirtschaftung bedürfen, nicht aber für Baugrundstücke in Betracht kommt, und es deshalb auch unrichtig sein würde, auf eine städtische Umlegung den Umstand einwirken zu lassen, ob die Landflächen von mehr oder weniger Personen besessen werden. Auch Meyn a. a. O. S. 31 hält die Bestimmung des § 3 „mit Rücksicht auf die Eigenart der in Betracht kommenden Verhältnisse" für zutreffend.

Allerdings kann nach § 8 auch ohne einen in Gemäfsheit des § 3 gestellten Antrag „die Umlegung durch Gemeindebeschlufs angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt". Allein in diesem Fall mufs die Gemeinde nach § 9 Abs. 3 das in die öffentlichen Wege und Plätze fallende Gelände alsbald gegen Zahlung einer ihr entsprechenden Entschädigung erwerben; und wenn ihr diese Ausgabe demnächst bei Bebauung der Strafsen auch nach Mafsgabe des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ganz oder teilweise erstattet wird, so hat sie doch unter allen Umständen zunächst und endgültig die in der Regel sehr erhebliche Zinsenlast zu tragen, und es ist daher nicht wahrscheinlich, dafs dieser § 8 oft zur Anwendung gelangt. Überdies sind für diesen Fall die Garantieen des Verfahrens noch verstärkt.

Während man nämlich im allgemeinen die auch im Fluchtlinienverfahren thätigen Selbstverwaltungsbehörden (Bezirksausschufs

und Provinzialrat) zur Entscheidung der zunächst zu erledigenden Frage, ob eine Umlegung und in welcher Begrenzung sie stattfinden soll, berufen hat (§§ 5—7), ist für den Fall des § 8 noch die weitere Garantie hinzugefügt, dafs gegen den Beschlufs des Provinzialrates noch Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingelegt werden kann. In jedem Fall aber haben alle Beteiligten, welchen durch öffentliche Bekanntmachung Kenntnis von der geplanten Zusammenlegung zu geben ist, das Recht, Einwendungen gegen diesen Plan beim Bezirksausschufs zu erheben. Der Gemeindevorstand, dessen Objektivität von einzelnen Seiten bezweifelt ist, hat hiernach in diesem ersten Abschnitt des Verfahrens keinerlei mafsgebende Entscheidung.

Was sodann das weitere Verfahren behufs Durchführung der endgültig beschlossenen Umlegung in der festgestellten Begrenzung anlangt, so hat auch in diesem der Gemeindevorstand nur eine vorbereitende Thätigkeit auszuüben, insofern ihm die Aufstellung des Umlegungsplanes übertragen ist (§ 13). Freilich ist auch dies wohl bemängelt und die Einsetzung staatlicher Behörden für diese Aufgabe verlangt. Indessen scheint dies, wenigstens zur Zeit, durchaus nicht empfehlenswert. Zunächst kann wohl die Einsetzung ständiger Behörden keinenfalls in Frage kommen, da die Anwendung des Gesetzes immer nur in vereinzelten Fällen und in nicht vorherzusehenden Städten eintreten wird. Die Ernennung von Spezialkommissionen für den einzelnen Fall, etwa durch die Regierungspräsidenten, aber würde schwerlich gröfsere oder auch nur ebenso grofse Garantieen bieten, als der Gemeindevorstand, dem in allen gröfseren Städten erfahrenen Techniker zur Seite stehen und dem auch jetzt schon in der Aufstellung von Fluchtlinienplänen Aufgaben anvertraut sind, deren Lösung in keineswegs geringerem Umfange in das Privateigentum eingreift. Sollte aber das Umlegungsverfahren einen erheblicheren Umfang erlangen, so würde man später noch immer ständige Behörden einsetzen können, wenn sich dies als nötig erweisen sollte. Von durchschlagender Bedeutung ist indessen, dafs gegen diesen vom Gemeindevorstand entworfenen Verteilungsplan das Verwaltungsstreitverfahren (beim Bezirksausschufs und Oberverwaltungsgericht) zugelassen ist (§ 14). Während der erste Entwurf die Beschreitung des gewöhnlichen Rechtsweges dadurch hatte ermöglichen wollen, dafs er jedem widerstrebenden Eigentümer das Recht gab, seinerseits Enteignung nach Mafsgabe des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874

zu verlangen — ein Recht, welches allerdings zu sehr erheblichen Bedenken Anlafs geben konnte und deshalb auch von Meyn a. a. O. S. 33. 34 und innerhalb der Herrenhauskommission entschieden bekämpft wurde —, ist durch diese von der Herrenhauskommission in zweiter Lesung beschlossene Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens eine auch im Hause der Abgeordneten von keiner Seite angefochtene Garantie von höchster Bedeutung geschaffen, welche auch anfänglichen Gegnern des Entwurfes in der Kommission die Zustimmung zu demselben ermöglicht hat.

Bietet hiernach das Verfahren, wie es im Herrenhaus-Entwurf gestaltet ist, in betreff der Feststellung des Verteilungsplanes alle nur wünschenswerten Garantieen, so ist auch hinsichtlich der Vollziehung des letzteren durch strengen Anschlufs an das Enteignungsverfahren volle Garantie geboten: analog der Enteignungserklärung hat der Bezirksausschufs eine Überweisungserklärung zu erlassen, in welcher der Tag des Eigentumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist. Infolge dieser Erklärung tritt alsdann das zugewiesene Grundstück in rechtlicher Beziehung völlig an die Stelle des abgetretenen Grundstückes (§§ 15. 16).

Weitere Garantieen werden den Eigentümern in sachlicher Hinsicht durch die, unter dem Schutze des Oberverwaltungsgerichtes stehenden Vorschriften über die bei Aufstellung des Verteilungsplanes anzuwendenden Grundsätze geboten. Insbesondere sollen die Grundstücke thunlichst „in der Lage, in welcher sie vor der Umlegung besessen wurden", den Eigentümern wieder zugewiesen werden, und zwar möglichst „rechtwinklig zu den Strafsen und Plätzen"; bebaute Grundstücke aber sind, soweit sie nicht in Strafsen und Plätze fallen und „vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigentümer zu belassen". (§ 11.)

Allerdings ist eine andre Bestimmung — in § 9 —, nach welcher zur Ausführung der Umlegung die Grundstücke aller Beteiligten in eine Masse zu vereinigen sind, aus welcher „das zu öffentlichen Strafsen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Verteilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen" ist, von interessierter Seite aus lebhaft angefochten, weil dadurch das Gesetz vom 2. Juli 1875 auf Kosten der Grundbesitzer, welche bisher nur bis zu 26 m Strafsenbreite unentgeltlich abzutreten brauchten, zu gunsten der Gemeinde geändert werde.

Indessen ist diese Bestimmung, so geringe Bedeutung sie auch für den Fall der Umlegung innerhalb eines Baublockes [1]) hat, durchaus unentbehrlich für den — wie oben nachgewiesen — unter keinen Umständen auszuschliefsenden und wichtigsten Fall der Umlegung eines gröfseren Baugebietes; und es ist durchaus unzutreffend, wenn diese Bestimmung als eine Abänderung des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hingestellt wird.

Die Unentbehrlichkeit einer solchen, in den ländlichen Zusammenlegungsgesetzen gleichfalls enthaltenen Bestimmung folgt schon daraus, dafs ohne dieselbe die gröfsten Schwierigkeiten entstehen würden, und der eigentliche Zweck der Umlegung: die Erschliefsung von Baugelände in keiner Weise erreicht werden könnte. Es wird dies am besten durch das von den Interessenten nötig gemachte Eingehen auf den § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 klar werden.

Vor allem ist hierbei die weitverbreitete, aber durchaus irrige Annahme zurückzuweisen, als ob der genannte § 15 der Gemeinde in allen Fällen die Verpflichtung zur Bezahlung des über 26 m Breite hinausgehenden Strafsengeländes auferlege. Denn diese Verpflichtung liegt der Gemeinde nach dem klaren Wortlaute nur dann ob, wenn sie selbst eine Strafse anlegt, während es keinem Zweifel unterliegt, dafs eine solche Verpflichtung für sie nicht besteht, wenn ein Unternehmer die Strafse anlegt. [2]) Und das mit gutem Grunde.

Es ist in der Begründung des ersten Entwurfes bereits darauf hingewiesen, dafs der infolge des Anwachsens der Bevölkerung, ohne Zuthun der Besitzer sich vollziehende Umwandlungsprozefs von Acker- und Gartenland in Baugelände regelmäfsig für die Eigentümer mit erheblichem, unverdienten Gewinn verbunden ist, und es sollte daher eigentlich nicht noch besonders betont zu werden brauchen, dafs die Kosten dieses Umwandlungsprozesses nach Recht und Billigkeit von denen getragen werden müssen, welche die Vorteile desselben geniefsen, d. h. von den Eigentümern. Zu diesen Kosten gehört

[1]) Nach der mehrerwähnten Petition des Kölner Haus- und Grundeigentümervereins wird übrigens als Grenze eines „Baublockes" die Mittellinie projektierter Strafsen und Plätze bezeichnet, bezw. wenn die letzteren breiter als 26 m sind, eine Linie, welche 13 m von der Fluchtlinie entfernt ist.

[2]) Vgl. Friedrichs. Das Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Strafsen usw. vom 2. Juli 1875. 2. Aufl. Berlin 1889. S. 102.

aber vor allen Dingen die Anlage der Strafsen und Plätze, ohne welche begrifflich Baugelände überhaupt nicht vorhanden ist.

Dieser, der Gerechtigkeit allein entsprechende Grundsatz wird auch thatsächlich jetzt schon durchgeführt, wenn es sich um die Erschliefsung eines in einer Hand befindlichen gröfseren Geländes handelt. In solchem Falle pflegt der Eigentümer oder das besitzende Konsortium mit der Gemeinde einen Vertrag über die Durchführung des gesamten Bauunternehmens abzuschliefsen, in welchem insbesondere auch über die Anlage von Strafsen, die Be- und Entwässerung sowie die Beleuchtung Bestimmung getroffen wird. Diesem Vertrage ist selbstverständlich ein festgestellter Baufluchtlinienplan zu Grunde zu legen, und wenn nun die Gemeinde die Freilegung der in diesem Plan vorgesehenen Strafsen und Plätze — auch über 26 m hinaus — fordert, so hat der Unternehmer sich zu überlegen, ob das hierfür vorgesehene Gelände zu weitgehend bemessen ist und er bei unentgeltlicher Hergabe desselben sein Unternehmen nicht mehr mit Gewinn durchzuführen vermag. In diesem letzteren — wohl seltenen — Falle mufs er dann entweder von der Durchführung Abstand nehmen oder aber die Gemeinde mit Rücksicht auf das an der Anlage der grofsen Plätze mitbeteiligte öffentliche Interesse zu einem Beitrag zu dem Unternehmen zu bestimmen suchen. Auf diesem Wege wird regelmäfsig der Unternehmer — soweit nicht ganz besonders ausgedehnte öffentliche Anlagen in Frage kommen — vertragsmäfsig die Hergabe des gesamten zu Strafsen und Plätzen erforderlichen Geländes an die Gemeinde zu übernehmen haben. Was aber das Mafs des billigerweise für Strafse und Plätze in Anspruch zu nehmenden Geländes anlangt, so wird zwar die Lage des einzelnen Falles für diese Bestimmung stets entscheidend sein müssen, im allgemeinen aber wird man die Ausführungen von Baumeister in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1889 S. 11. 29 in seinem Korreferat für die 14. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Frankfurt a. M. 1888 über Mafsregeln zur Erreichung gesunden Wohnens und von Stübben a. a. O. S. 71 zu Grunde legen können, nach welchen durchschnittlich etwa ein Drittel (35 % nach Stübben) für Strafsen und Plätze in Ansatz zu bringen ist. [1])

---

[1]) Stübben: „Der Anteil der Strafsen- und Platzflächen am gesamten Stadtfelde pflegt zwischen 25—50 % zu schwanken; ein gutes Mittelmafs ist 35 %. Die

Wenn sich hiernach die Durchführung der richtigen Grundsätze bei geschlossenem, in einer Hand befindlichen Besitze verhältnismäfsig einfach gestaltet, so wird die Regelung bei geteiltem Grundbesitze weit schwieriger: Regelmäfsig handelt es sich hier bislang nur um die Anlegung einzelner Strafsen, und soweit solche in Frage kommen, würde es offenbar ungerecht sein, wenn die Gemeinde, welche diese Strafsen anlegt, von den angrenzenden Eigentümern die unentgeltliche Abtretung des gesamten Strafsengeländes fordern wollte, auch wenn die Strafse etwa als eine, dem ganzen in der Bildung begriffenen Stadtviertel, und nicht blofs den Anliegern zugute kommende breite Promenade gedacht ist. Mit gutem Grund ist daher in den betreffenden Gesetzen, insbesondere auch in dem mehrerwähnten § 15 des Preufsischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 eine Grenze festgesetzt, bis zu welcher hinaus die Anlieger als solche zu Landabtretungen für Strafsen oder Plätze nicht in Anspruch genommen werden können, in Preufsen nicht über eine Gesamtstrafsenbreite von 26 m hinaus. Diese Bestimmung des § 15 soll daher hier in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Allein offenbar ist hiermit die Frage nicht erledigt. Denn wenn die Anlieger die Kosten über 26 m hinaus nicht zu tragen haben, so müssen dieselben anderweitig aufgebracht werden, und das heifst nach der bestehenden Gesetzgebung, dafs diese Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler zur Last fallen. Dieses Ergebnis setzt sich aber in schneidenden Widerspruch mit dem oben an die Spitze gestellten Grundsatz, dafs die Kosten der Umwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände von den Interessenten zu tragen sind, und die üblen Folgen, welche sich bei jeder ungerechten Lastenverteilung einzustellen pflegen, sind auch in diesem Falle nicht ausgeblieben. Einmal nämlich werden die Gemeinden hierdurch veranlafst, bei Aufstellung der Baufluchtlinienpläne vielfach sehr kleinlich und kurzsichtig zu verfahren und insbesondere in der Bemessung der öffentlichen Plätze zu sparsam zu sein, um nicht die — für sie oft in der That nicht erschwinglichen — Kosten der Erwerbung des Platzgeländes auf sich nehmen zu müssen, sodafs also die gesamte zukünftige Einwohnerschaft des neuen Stadtviertels, welchem Luft, Licht und Raum zu Spiel- und Tummelplätzen nicht in genügender Weise beschafft wird, unter diesen Mifsständen dauernd

---

untere Grenze von 25⁰/₀ pflegt auf Unvollständigkeit des Planes, auf zu schmale Strafsen oder zu sparsame Anordnung von Plätzen hinzudeuten."

zu leiden gezwungen wird. Eine weitere, nicht minder üble Folge des jetzigen Rechtszustandes ist, dafs die Gemeinden mit der Anlage der einzelnen im Bebauungsplan vorgesehenen Strafsen sehr zögernd vorgehen, zumal wenn sie, wie nach dem preufsischen Gesetz, die oft sehr erheblichen Zinsen ihrer Ausgaben für Landerwerb und Baukosten von den Bauenden demnächst nicht wieder einziehen können, sodafs also diese jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen gradezu darauf hinwirken, die Anlage von Strafsen und die Herstellung bebauungsfähiger Grundstücke zu verzögern und dadurch die Bildung von Monopolpreisen für die wenigen am Markte befindlichen Grundstücke zu erleichtern. Dabei ist zugleich in Betracht zu ziehen, dafs das aus zahlreichen Gründen unentbehrliche Verbot des Bauens an unregulierten Strafsen (§ 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) an sich und ohne entsprechende Ergänzung die Gefahr einer Verminderung der bebaubaren Grundstücke und damit einer Preissteigerung derselben in erheblichem Mafse verstärkt.

Aus allen diesen Gründen mufs es als eine gesetzgeberische Aufgabe von hoher sozialpolitischer Bedeutung erscheinen, Bestimmungen zu treffen, welche sowohl eine ausreichende Gestaltung der Fluchtlinienpläne als eine thunlichst ausgedehnte Erschliefsung von Baugelände zu fördern und zu führen vermögen.

In gewissem Umfange wird das neue Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in dieser Richtung Hilfe gewähren können, indem es in seinem § 20 die rechtliche Möglichkeit giebt, zur Deckung der Kosten von Anlagen, welche in besonders hervorragendem Mafse einem Teile des Gemeindebezirkes zugute kommen, eine entsprechende Mehrbelastung dieses Teiles eintreten zu lassen, und demgemäfs auch die den Anliegern als solchen nicht zur Last fallenden Kosten der Verwandlung von Ackerland in Baugelände nicht mehr wie bisher der Gesamtheit der Steuerzahler, sondern im wesentlichen den Eigentümern des betreffenden Teiles des Gemeindegebietes aufzuerlegen. Allein dieser Weg bietet doch mancherlei und nicht geringe technische Schwierigkeiten, und gewährt überdies nicht die Möglichkeit, einen Übelstand — der bereits vielfach als Ungerechtigkeit lebhaft empfunden ist — zu beseitigen, nämlich den, dafs die in die vorgesehenen Strafsen und Plätze fallenden Grundstücke den Eigentümern genommen werden, damit das Ackerland der übrigen in Baugelände verwandelt wird. Dieser letzte Umstand ist nicht zu

unterschätzen. Insbesondere ist dabei zu erwägen, dafs die Führung der einzelnen Strafsenzüge im Fluchtlinienplan, mag ihre Richtung im allgemeinen auch feststehen, im einzelnen doch sehr verschieden gestaltet werden kann, und es somit in gewissem Mafse von Zufälligkeiten abhängt, ob eine Strafse diese oder jene Lage erhält, und ob ein Grundstück demnach in ihren Zug hineinfällt oder nicht. Die aus solchen Gesichtspunkten heraus jetzt vielfach erhobenen Einwendungen gegen Fluchtlinienpläne führen in der That oft zu Verlegenheiten, insofern es nach der bestehenden Gesetzgebung unvermeidlich ist, eine — an sich vielleicht nahezu willkürliche — Entscheidung darüber zu treffen, ob das Grundstück des A oder B in die Strafse fallen soll. Und es wäre daher sehr erfreulich, wenn diese Entscheidung überhaupt vermieden werden könnte.

Auch nach dieser Richtung hin gibt nun ein über gröfsere Flächen ausgedehntes Umlegungsverfahren die erwünschte Lösung, indem es zugleich auch sicherer, als es auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 möglich wäre, die Erwerbskosten der öffentlichen Plätze und Anlagen den an dem betreffenden, in Baugelände zu verwandelnden Teile des Gemeindegebietes beteiligten Eigentümern zur Last legt. Die Gesamtheit dieser Eigentümer wird hierdurch in eine Zwangsgenossenschaft verwandelt, von welcher alle dem Grundbesitz naturgemäfs obliegenden Lasten ebenso zu tragen sind, wie dies oben für den in einer Hand befindlichen Besitz nachgewiesen ist, und behufs Ausscheidung des Strafsengeländes sind nun nicht mehr die einzelnen Besitzer der in die Strafsen fallenden Grundstücke gegen Geldentschädigung heranzuziehen, vielmehr hat die Gesamtmasse den zu Strafsen und Plätzen erforderlichen Teil des Geländes von vornherein in natura herzugeben, so dafs jeder einzelne Eigentümer sowohl zu den Strafsen und Plätzen seinen Anteil herzugeben als von dem übrig bleibenden Baugelände seinen Anteil zu empfangen hat. Auf diese Weise wird jeder beteiligte Besitzer nach gleichem Mafs gemessen, und die Frage, ob eine Strafse grade dieses oder jenes Grundstück trifft, verliert daher in weitem Umfange ihre Bedeutung.

Aus allen diesen Gründen sind die von Interessenten gegen ein solches Umlegungsbauverfahren erhobenen Bedenken nicht nur nicht zutreffend, vielmehr gewährt grade eine solche, über weitere Gebiete sich erstreckende Umlegung die einzige Möglichkeit einer

der Gerechtigkeit entsprechenden Durchführung der — Ackerland in Baugelände verwandelnden — Stadterweiterung.

Eine Gefahr für die Eigentümer, daſs sie auf diese Weise zu viel Land für Straſsen und Plätze hergeben müssen, liegt aber in keiner Weise vor, da ja die Bildung jener Umlegungsgenossenschaft des Antrages der Mehrheit der Eigentümer bedarf und diese ihre Interessen ebenso gut verstehen wird, als ein einzelner Eigentümer oder ein Konsortium von solchen.

Weit eher ist umgekehrt nach der Fassung des Herrenhaus-Entwurfes die Gefahr begründet, daſs solche in sozialpolitischen Interesse erwünschten gröſseren Umlegungen wegen mangelnden Antrages nicht eingeleitet werden können. Es fehlt nämlich in dem jetzigen Entwurf jede Bestimmung, welche die Neigung zur Umlegung zu fördern geeignet sein könnte. In dem ursprünglichen Entwurf war — in Anlehnung an das Mainzer Vorbild — folgender § 18 enthalten: „Die Errichtung von Bauten, durch welche eine zweckmäſsige Zusammenlegung von Grundstücken in einem Baublock verhindert oder erheblich erschwert wird, kann baupolizeilich untersagt werden. Ein solches Bauverbot erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres das Verfahren auf Zusammenlegung... eingeleitet ist. Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.“ Meyn a. a. O. S. 41, 42, billigt diese Bestimmung, welche den Beteiligten die Möglichkeit gab und sie anregte, aus Anlaſs drohender Verbauung die Umlegung zu beantragen, nicht nur, sondern hält sie für nicht weitgehend genug und verlangt mindestens Verlängerung der Frist auf 2 Jahre. Ebenso wurde auch in der Herrenhaus-Kommission die Notwendigkeit einer solchen oder besser noch weitergehenden Bestimmung von verschiedenen Seiten betont; indessen hatte schon der oben genannte Gegenentwurf den Paragraphen (24) dahin abgeschwächt, daſs die Versagung der Genehmigung erst dann statthaft sein sollte, wenn bereits ein Antrag auf Umlegung gestellt oder von Amtswegen die Umlegung gemeindeseitig beschlossen sei, und da regierungsseitig jeder Beschränkung der Baufreiheit über das unbedingt Nötige hinaus die entschiedensten Bedenken entgegengestellt wurden, so wurde schlieſslich in dem jetzigen § 23 die Versagung nur für den Fall zugelassen, daſs bereits ein Gemeindebeschluſs auf Umlegung, sei es auf Grund des Antrages, sei es ohne solchen, gefaſst ist. Offenbar ist hiermit nicht nur jeder Anreiz zur Umlegung beseitigt, sondern auch Thür und Thor geöffnet, um zweckmäſsige

Umlegungen chikanöser Weise unmöglich zu machen oder zu erschweren. —

Es bleiben zum Schlufs nur noch 2 Punkte zu erwähnen, welche in dem jetzigen Entwurf keine Aufnahme gefunden haben.

Der eine betrifft die Hypothekgläubiger, für welche der ursprüngliche Entwurf im Anschlufs an das den widerstrebenden Eigentümern gegebene Recht, die Enteignung zu verlangen unter gewissen Bedingungen ein ähnliches Recht zu formulieren versucht hatte. Die Herrenhaus-Kommission hat es jedoch in Übereinstimmung mit Meyn a. a. O., S. 34. 35 für ebenso unnötig als unzulässig gehalten, den Hypothekgläubigern irgend welche Sonderstellung einzuräumen: Das neue Landstück trete auch für sie an Stelle des alten, und dies sei sowohl in Rücksicht auf die durch die Umlegung regelmäfsig eintretende Werterhöhung als die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens völlig unbedenklich.

Den andern Gegenstand bildet die Behandlung der ihrer geringen G r ö f s e w e g e n u n b e b a u b a r e n Landstücke, deren Enteignung der ursprüngliche Entwurf (§ 6) im Anschlufs an das hessische Vorbild vorgesehen hatte, falls nicht etwa die Vereinigung mehrerer Landstücke desselben Eigentümers zu einem brauchbaren Bauplatz möglich sein sollte. Auch die mehrerwähnte Kölner Petition erklärte sich mit dieser Enteignung, auf welche von technischer Seite stets erhebliches Gewicht gelegt war, einverstanden, ebenso im wesentlichen Meyn a. a. O. S. 32. 33. Indessen lehnte die Herrenhauskommission die Zulassung der Enteignung als nicht unbedingt erforderlich ab, und auch regierungsseitig wurde geltend gemacht, dafs ein Grundstück, wenn es auch zur Erbauung eines Wohnhauses nicht grofs genug sei, deshalb doch nicht überhaupt bebauungsunfähig zu sein brauche. Denn es könne sehr wohl in anderer Weise bebaubar oder benutzbar und auch sonstwie dem Eigentümer von Wert sein. Die zweckmäfsige Bebaubarkeit der andern Grundstücke werde aber durch das Vorhandensein solcher Parzellen nicht mehr gestört, da sie in dem Umlegungsverfahren entsprechend gelegt würden, und es könne daher der freiwilligen Vereinbarung überlassen bleiben, ob und wann dieselben mit einem anderen Grundstück zu vereinigen seien oder nicht.

Auch nach dieser Richtung hin hat also der Herrenhausentwurf den Eingriff in das Privateigentum auf das durchaus und unbedingt Erforderliche beschränkt.

## 4. Die Zonenenteignung.

Die im ersten Entwurf vorgesehene Zonenenteignung hat ein eigenes Schicksal gehabt. Entsprechend dem ganzen, auf Erleichterung der Stadterweiterungen beschränkten Inhalt dieses Entwurfes war die Zonenenteignung nur für noch unbebaute Gebietsteile in Vorschlag gebracht, und diese Beschränkung in der Begründung auch damit motiviert, dafs die früher, bei Beratung des Gesetzes über Enteignung (von 1874 und später) gegen die damals schon (von Virchow) empfohlene Zonenenteignung erhobenen Einwendungen (Anreiz zu kostspieligen Strafsendurchbrüchen und Spekulationsunternehmungen) gegen eine so beschränkte Zonenenteignung nicht wohl erhoben werden könnten. Indessen traten gegen diese Beschränkung schon in der Begründung des Gegenentwurfes Zweifel hervor: „Fraglich ist, ob der Entwurf nicht auf den Durchbruch von Strafsen innerhalb der Städte auszudehnen ist. Ein Bedürfnis dazu besteht zweifellos, insbesondere auch für Berlin. Die dagegen bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 2. Juli 1875 erhobenen Bedenken erscheinen nicht durchschlagend: weshalb es gegen die Prinzipien, die bei der Enteignung festzuhalten sind, verstofsen sollte, wenn man die Grenzen für das Enteignungsrecht weiter zieht, ist nicht wohl abzusehen (es liegt dies vielmehr nur in der berechtigten Strömung der Zeit), und dafs die Gemeinden auf diese Weise zu Spekulationsunternehmungen verleitet werden sollten, ist schon an sich nicht anzunehmen, da der Regel nach solche Unternehmungen mit Schaden verbunden sein werden, und wird daneben durch eine dem § 16 des Entwurfs entsprechende Bestimmung — wonach die Interessenten die Ausführung selbst in die Hand nehmen können — ausgeschlossen."

Auf einen dem Entwurf gerade entgegengesetzten Standpunkt aber stellen sich die Äusserungen von interessierter Seite: Die Zonenenteignung stelle, wenn sie für unbebautes Gelände zugelassen werde, das ganze Eigentum an demselben in Frage und niemand sei mehr des Seinigen sicher. Sie sei daher nur für das Innere der Städte, soweit sie dort unentbehrlich sei, zugelassen, im Übrigen aber abzulehnen.

Zu ähnlichen Ergebnis gelangt Meyn a. a. O. S. 58—63. Die Einführung der Zonenenteignung für bebaute Stadtteile erscheint ihm durchaus angemessen, da eine harte Ungerechtigkeit darin

liege, dafs die wenigen Anlieger — deren Grundstücke infolge der Durchbrüche hoch im Werte steigen — auf Kosten der Gesamtheit ohne wesentliche Gegenleistung den reichsten Gewinn einheimsen.[1] Für unbebaute Stadtteile verwirft er dagegen die Zonenenteignung auf das Entschiedenste: sie entziehe ohne Not das Eigentum, sei gehässig, weil sie den Anschein erwecke, als ob die Stadt nur enteigne, um mit dem enteigneten Lande gewinnreiche Geschäfte zu machen; das Gesetz vom 2. Juli 1875 habe die Beitragspflicht der Anlieger in einer im Allgemeinen den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Weise bereits geregelt, und im Übrigen sei eben die Umlegung das geeignete und durchaus ausreichende Mittel zur angemessenen Regelung.[2])

Der Herrenhausentwurf hat diesen Einwendungen gegen die Anwendung der Zonenenteignung auf das Stadterweiterungsgebiet keine Folge gegeben, andrerseits aber sie auch für die bebauten Stadtteile zugelassen und dementsprechend dem Entwurf den veränderten Titel: betr. Stadterweiterungen und Zonenenteignungen gegeben.

In der That sind dringende Gründe für die Zonenenteignung im Stadterweiterungsgebiete vorhanden.

Die Zonenenteignung verfolgt, wie in der Begründung des ursprünglichen Entwurfes bemerkt ist, überhaupt „einen doppelten Zweck:

1. Herstellung zweckmäfsiger Baugrundstücke neben den neuangelegten Strafsen und Plätzen, und

2. eine rationelle Regelung der Deckung der für die neuen Strafsenanlagen aufzuwendenden Ausgaben.“[3])

„Während dem zweiten Motiv — so fährt die Begründung fort — bei Strafsenanlagen auf Feldmarken eine verhältnismäfsig untergeordnete Bedeutung zukommt, tritt das Gewicht des ersteren gerade bei zerteiltem Grundbesitz in den Stadterweiterungsgebieten um so mehr hervor.“

---

[1]) Irrigerweise nimmt Meyn S. 61 allgemein an, dafs der § 15 des Ges. vom 2. Juli 1875 auf neue Strafsenanlagen im Stadtinnern nicht anwendbar sei. Nicht anwendbar ist er allerdings auf Strafsenverbreiterungen, wohl aber auf völlig neue Strafsen.

[2]) Auch im Abg.- Hause sprach sich Frhr. v. Richthofen (kons.) gegen die Anwendung der Zonenenteignung auf unbebautes Gebiet aus, hielt im Übrigen aber die Stellung seiner Partei zur Zonenenteignung noch offen.

[3]) Vgl. Meyn a. a. O. besonders S. 51—55 (die belgische Gesetzgebung.)

Es ist nun zunächst die Annahme unrichtig, als ob dies zuletzt erwähnte Bedürfnis der Herstellung zweckmäfsiger Bauplätze durch die Umlegung, wie sie im Gesetzentwurfe vorgesehen ist, befriedigt werde. Denn die letztere erfolgt ja regelmäfsig nur auf Antrag, und die von Amtswegen erfolgende Einleitung derselben belastet die Gemeinde mit so erheblichen Kosten, dafs diese Umlegung ohne Antrag nur in besonderen Fällen anwendbar sein wird. In allen andern Fällen, in denen ein Antrag nicht vorliegt, wird demnach, falls der Ausbau eines Strafsenzuges im Stadterweiterungsgebiet durch das öffentliche Interesse gefordert wird, nichts anderes übrig bleiben, als in der hergebrachten Weise das Strafsengelände stadtseitig freihändig oder durch Enteignung zu erwerben. Was ergibt sich nun hierbei bei zersplittertem Grundbesitz? Eine grofse Anzahl kleiner Parzellen, von denen jede zur Chikanierung des Nachbars grofs genug, zur eigenen baulichen Verwertung aber zu klein ist. Es entsteht also in solchem Falle eine Strafse, die keine Baustellen schafft, und eine Bebauung, die völlig sprunghaft erfolgt, je nachdem einmal ein gröfseres Landstück vorhanden ist. Es ist also weder dem Interesse der öffentlichen Sicherheit, welches thunlichst zusammenhängende Bebauung erfordert, noch dem Interesse ausgiebiger Erschliefsung von Baugelände auf diesen Wege Genüge geleistet. Ihre Befriedigung erfordert also die Zulassung der Zonenenteignung auch für das Stadterweiterungsgebiet.

Es ist ferner unrichtig — und es kann hier auf unsere bisherigen Ausführungen verwiesen werden —, dafs das Gesetz vom 2. Juli 1875 die Verteilung der bei der Verwandlung von Ackerland in Baugelände entstehenden Kosten bereits nach allen Richtungen erschöpfend und gerecht regelt; und es ist in der That durchaus nicht zu verstehen, warum das, was für die Zonenenteignung in dieser Richtung auf angemessenere Aufbringung der Kosten in Betreff des Stadtinneren als richtig und zutreffend anerkannt wird, nicht auch für das Stadterweiterungsgebiet gelten soll. Oder gilt für die Herstellung einer breiten, im Interesse der Gesundheit erforderlichen Promenade im Aufsengebiet nicht dasselbe wie für einen Strafsendurchbruch im Innern? und warum soll, wenn im Interesse rationeller Kostendeckung die Enteignung der an letzteren angrenzenden Grundstücke zugelassen wird, nicht dasselbe auch für die an die Promenade angrenzenden Grundstücke gelten? Auch die Rücksicht auf eine angemessene Kostendeckung führt

also dahin, die Zonenenteignung für das Stadterweiterungsgebiet ebensogut als für das Stadtinnere zuzulassen.

Und eine solche Zulassung ist weder gehässig, noch gefährlich für den Bestand des Eigentums. Denn entweder bleibt das Unternehmen trotz der Zonenenteignung ein für die Stadt Verlustbringendes — dann wird die Zonenenteignung im Stadterweiterungsgebiet sowenig Gehässiges haben als im Stadtinneren, zugleich aber nur in wirklich dringlichen Fällen zur Anwendung gelangen — oder aber die Zonenenteignung verspricht trotzdem, dafs die Strafse über 26 m breit ist, mehr oder weniger erheblichen Gewinn: dann stehen den beteiligten Eigentümern zwei Wege offen, um dies für die Stadtfinanzen günstige Ergebnis zu verhindern, indem sie nämlich erstens nach § 21 des Entwurfs selbst das von der Stadt geplante Unternehmen mit Hilfe der Zonenenteignung gegenüber den Widerstrebenden zur Ausführung bringen oder zweitens das Umlegungsverfahren einleiten können.[1]) In beiden Fällen wird dann eine den oben dargelegten Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Regelung der Angelegenheit herbeigeführt.

Die Zonenenteignung kann hiernach also in keiner Weise als ein Mittel bezeichnet werden, um Eigentümern zu gunsten der übrigen Steuerzahler das Ihre zu nehmen, sie dient vielmehr nur auch zu ihrem Teile dazu, um die Kosten der, Ackergelände in Bauland verwandelnden, Stadterweiterung auf die richtigen Schultern zu legen; und es ist zu hoffen, dafs sie — in diesem gröfseren Zusammenhange betrachtet — mehr und mehr als ein unentbehrliches Mittel zu rationeller und gerechter Ausführung der Stadterweiterung anerkannt werden wird.

Es erübrigt nur noch hinzuzufügen, dafs der Herrenhaus-Entwurf gegen etwaige zu leichte Anwendung der Zonenenteignung weitreichende Garantieen geschaffen hat, indem die Verleihung dieses Rechtes nur durch die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten und erst nach Durchführung eines den Selbstverwaltungsbehörden (Bezirksausschufs und Provinzialrat) zugewiesenen, der Erledigung erhobener Einwendungen dienenden Vorverfahrens erfolgen kann. Das Verfahren bietet also den Beteiligten weit umfangreichere Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Einwen-

[1]) Dafs in diesem letzteren Falle die Zonenenteignung in Wegfall komme, ist in der Herrenhaus-Kommission zu bestimmtem Ausdruck gekommen. Vgl. Bericht a. a. O. S. 279, 287.

dungen, als das gewöhnliche Enteignungsverfahren, in welchem das Enteignungsrecht durch Königliche Verordnung ohne eine derartig geordnete Anhörung der Beteiligten verliehen wird. Wenn trotzdem von einzelnen Seiten auch für die Zonenenteignung der Erlafs einer Königlichen Verordnung gefordert ist, so ist dabei übersehen, dafs der Krone schon jetzt das Recht zur Verleihung der Zonenenteignung, wenn sie im öffentlichen Interesse erforderlich ist, zusteht, dafs aber der Zweck des Gesetzes gerade darin besteht, die Krone hiervon ebenso zu entlasten, wie solche Entlastung in Betreff der Strafsenanlagen durch § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erfolgt ist, und gleichzeitig nähere Bestimmungen in Betreff dieser Zonenenteignung zu treffen und ein geordnetes, alle Garantieen bietendes Verfahren behufs der Anwendung derselben zu schaffen.

### 5. Schlufsbemerkung.

In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist mehrfach darauf hingewiesen, dafs der Entwurf grofse Eingriffe in das Privateigentum an Grund und Boden enthalte und deshalb gröfster Vorsicht und Prüfung bedürfe. Letzteres ist bei der Wichtigkeit des Gegenstandes selbstverständlich. Andrerseits aber ist darauf hinzuweisen, dafs der Verwandlungsprozess von Ackerland in Baugelände durch die Bestimmungen über Fluchtlinienfestsetzung und das Verbot des Bauens an unregulierten Strafsen schon jetzt einschneidenden rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, und dafs das Bedürfnis einer weitergehenden öffentlich-rechtlichen Regelung dieses Prozesses nach dem oben in der Einleitung Gesagten immer dringender hervortritt; und der — bekanntlich in neuester Zeit stark angefochtene — dauernde Bestand des Privateigentums am Grund und Boden auch in Stadterweiterungsgebieten, wird am besten dadurch gesichert, dafs die der Befriedigung des Bedürfnisses der wachsenden städtischen Bevölkerung nach guter, weiträumiger Bebauung aus den jetzigen Einrichtungen erwachsenden Hindernisse thunlichst beseitigt werden. Und hierin liegt die wesentliche Aufgabe auch der Umlegung und Zonenenteignung im Stadterweiterungsgebiete. Möge ihre Bedeutung in diesem Sinne mehr und mehr gewürdigt werden!

# DIE ÖSTERREICHISCHE GEWERBE-INSPEKTION
## MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEN BERICHT VOM JAHRE 1892.[1])

VON

PROF. DR. E. MISCHLER
IN GRAZ.

### I. Das Institut der Gewerbeinspektion.

Es sind ungefähr 10 Jahre verflossen, seitdem in Österreich das Institut der Gewerbeinspektion begründet worden ist. Deshalb mag es gestattet sein, die Besprechung des neuesten, auf das Jahr 1892 bezüglichen Berichtes auf einen breiteren Boden zu stellen und ihr eine in grofsen Zügen gezeichnete Gesamtschilderung und Charakteristik dieses hervorragenden sozialpolitischen Verwaltungsorganes zu Grunde zu legen.

Bei dieser, selbstverständlich häufig in eine Kritik übergehenden Darstellung mufs beachtet werden, welche gewaltige Umwandlung sich in den letzten Dezennien, seit Beginn der 80er Jahre, in Österreich hinsichtlich der volkswirtschaftlichen, speziell der sozialen Politik vollzogen hat, deren Lebenszeit in Österreich überhaupt so ziemlich mit dem genannten Zeitraum zusammenfällt. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, das Institut der Gewerbeinspektion, der Unfalls- und Krankenversicherung bedeuten für Österreich einen vollständigen prinzipiellen Bruch mit den bis zu Anfang der 80er Jahre in der

---

[1]) Bericht der K. K. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1892. Wien 1893. Hof- und Staatsdruckerei. VIII und 471 S. — Bezüglich der Berichte aus den früheren Jahren vgl. Archiv, Bd. I S. 624 ff.; Bd. II S. 516 ff.; dann Bd. V S. 193 ff. und 475 ff. —

wirtschaftlichen Legislative herrschenden Grundsätzen. Die Befolgung dieses neuen Kurses mufste notwendigerweise von mancherlei, mitunter heftigen Hemmnissen und Reibungen begleitet sein. Die an die herrschenden Prinzipien des wirtschaftlichen Liberalismus gewöhnten Behörden und wirtschaftlichen Bevölkerungskreise verhielten sich zur neuen Richtung entweder absichtlich oder unabsichtlich gegnerisch, vielfach passiv, und nur in den allerseltensten Fällen entgegenkommend. Aber auch die Arbeiterkreise brachten den neuen gesetzlichen Bahnen kein besonderes Vertrauen entgegen, was naturgemäfs die Schwierigkeiten der Stellung der Gewerbeinspektoren noch erheblich vermehren mufste. Letztere sahen sich zwischen zwei grofse einander feindlich gesinnte soziale Lager gestellt, welche beide zu dem neuen Organe keine Zuneigung verspürten.

Es mufs nun die allererste Frage sein, welche Position diese, meist praktischen, technischen Berufen entstammenden Männer, die den volkswirtschaftlichen Fehden früher wenig oder gar kein Interesse geschenkt hatten, nunmehr durch die Anforderungen der Geschäfte ihres Ressorts in diesem Umschwung der volkswirtschaftlichen Dinge in Österreich einnahmen. Diese Frage ist um so wichtiger, als sich nicht verkennen läfst, dafs das Institut der Gewerbeinspektion einen Angelpunkt dieses Entwickelungsprozesses bildet.

In dieser Hinsicht ist nun zu konstatieren, dafs der Zentral-Gewerbeinspektor, der die Spitze des ganzen Organismus darstellt, die gesamte Thätigkeit der Inspektoren und die Entwickelung des Institutes aus dem Gesichtswinkel der vor Eintritt der neuen sozialpolitischen Ära mafsgebenden wirtschaftlichen Grundsätze aus betrachtet. Dabei ist es aber ungemein charakteristisch, dafs der Zentral-Gewerbeinspektor, so gewichtig naturgemäfs sein Einflufs auf die Thätigkeit der einzelnen Inspektoren sein mufs, welche er ja in ihren Grundzügen zu dirigieren hat, doch auf deren wirtschaftliche Grundtendenz eine Einwirkung offensichtlich nicht ausgeübt hat. Übrigens aber läfst sich bei aufmerksamer Beachtung der bisher vorliegenden allgemeinen Berichte eine ganz allmählige, schrittweise Hinneigung selbst des Zentral-Gewerbeinspektors zu den Grundlehren der Sozialpolitik anerkennen. Wenn ein Anhänger dieser letzteren häufig von dem Tenor des Einleitungsberichtes kühl angeweht wird, so wird er doch zugeben müssen, dafs auch diese Sache zwei Seiten habe. Während nämlich die Begründung des Arbeiterschutzes im weitesten Sinne in den Kreisen der Unternehmer und vieler Politiker grofsen

Anstofs erregte, so rief dagegen die Auffassung des Zentral-Gewerbeinspektors wieder eine gewisse Beruhigung hervor. Seine Art, die neuen Gesetze als Wohlthaten, gleichsam als humanitäre Institutionen darzustellen, sein offenkundiges Bestreben, die Unschädlichkeit aller neuen Institutionen für das Unternehmerinteresse zu beweisen, das stete Betonen von Humanität und Billigkeit im Gegensatze zum Recht und Gesetz beruhigte über die Anwendung der neuen Gesetze und die Stellung der neuen Institution der Gewerbeinspektion. Aus den Traditionen der grofsen, von kapitalistischer Anschauung getragenen Handelskammer von Brünn hervorgegangen und den älteren volkswirtschaftlichen Lehren zugeneigt, vermochte der Zentralinspektor eben eine andere Auffassung nicht zu entfalten.

Dagegen liegt die Sache bezüglich der Inspektoren ganz anders. In ihrer Thätigkeit sind sie durchaus bestrebt, den doch ziemlich fortgeschrittenen sozialpolitischen Gesetzen bis zur letzten Konsequenz im strengsten Sinne Achtung zu verschaffen, und zwar ganz entschieden, wenn auch ohne ausdrückliche Betonung, zu Gunsten der Arbeiterschaft. Allerdings fanden sich anfangs einige Berichte, die auch mit Vorliebe von Gesetzeswohlthaten, Humanität, Billigkeit und dergleichen sprachen, und eine gewisse optimistische Anschauung über die soziale Lage zur Schau trugen. Aber Jahr für Jahr werden solche Äufserungen und Ansichten seltener, und der Ernst der Lage tritt immer mehr in den Vordergrund.

Es ist ganz charakteristisch, dafs die Gewerbeinspektion, als 1883 die Errichtung mit dem bezüglichen Gesetze erfolgte, eigentlich nur ein provisorisches Institut darstellte, indem die Inspektoren erst 1888 als Staatsbeamte systemisiert wurden. Ursprünglich auf sich selbst angewiesen, und vereinzelt in die allzuweiten 15 territorialen Aufsichtsbezirke hineingestellt, wurden ihnen später Assistenten beigegeben und von dem Prinzipe territorialer Sprengel insofern abgewichen, als zunächst ein Inspektor für das Schiffahrtsgewerbe und (1892) ein solcher für die Wiener Verkehrsanlagen eingesetzt wurde. Ungeachtet der Vermehrung der Kräfte durch die Assistenten sind jedoch die Inspektoren durchaus überbürdet und zu einer riesigen Anspannung der Kräfte genötigt. Die folgende Tabelle soll hierüber nur einige wenige Zahlenangaben beibringen.

[Siehe nebenstehende Tabelle I.]

Aus diesen Zahlen wird leicht ersichtlich, dafs die Inspektoren zunächst vorwiegend die grofsen Betriebe inspizierten und sich dann immer mehr dem Kleingewerbe zuwandten, denn auf einen inspizierten

Tabelle 1. Umfang der Inspektionsthätigkeit.

| Industriegruppen | Zahl der besuchten Etablissements | Davon ohne Motoren | Beschäftigte Arbeiter in diesen Etablissements |
|---|---|---|---|
| I. Landwirtschaft (Gartenbau, Dreschmaschinen usw.) | 20 | 4 | 185 |
| II. Urproduktion aus dem Mineralreich | 388 | 356 | 7 819 |
| III. Erzeugung von Metallen und Metallwaren | 851 | 348 | 34 589 |
| IV. Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen usw. u. Transportmitteln | 375 | 88 | 40 358 |
| V. Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas | 498 | 252 | 21 714 |
| VI. Industrie in Holz, Bein, Kautschuk, Gutapercha usw. | 899 | 323 | 13 290 |
| VII. Industrie in Leder, Häuten, Fellen, Borsten, Haaren, Federn | 241 | 122 | 5 210 |
| VIII. Textilindustrie und Tapeziergewerbe | 1168 | 159 | 128 014 |
| IX. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie | 485 | 447 | 9 748 |
| X Papierindustrie | 190 | 41 | 15 817 |
| XI. Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln | 1345 | 521 | 49 649 |
| XII. Chemische Industrie | 256 | 71 | 13 621 |
| XIII. Baugewerbe | 283 | 243 | 17 884 |
| XIV. Polygraphie und Kunstgewerbe | 192 | 97 | 7 009 |
| XV. Handel | 150 | 120 | 2 695 |
| XVI. Schiffahrtsgewerbe | 318 | 233 | 1 567 |
| XVII. Beherbergung usw. | 41 | 33 | 371 |
| Zusammen: 1892 | 7700 | 3458 | 369 540 |
| 1891 | 6184 | 2622 | 316 834 |
| 1890 | 5892 | 2494 | 342 816 |
| 1889 | 4366 | 1685 | 259 668 |
| 1888 | 4068 | 1475 | 265 393 |
| 1887 | 4190 | 1520 | 260 064 |
| Jahresdurchschnitt 1884—1886 | 2913 | ? | 242 534 |

Betrieb entfielen 1887 : 62, 1891 : 52, und 1892 nur 48 Arbeiter im Durchschnitte, und die inspizierten Betriebe ohne Motoren machen gegenwärtig mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aus. Allerdings

bildet diese gewaltige Mühe der Inspektionen nur einen Teil der Gesamtthätigkeit, wenn auch der Natur der Sache nach den belangreichsten. Zu den sonst noch wichtigsten Agenden gehört die Anteilnahme an Kommissionen, wie jene an Bau- und Kollaudierungskommissionen, an Kommissionen zur Abstellung von Mifsständen, Unfallserhebungen und dergleichen. Die Ziffern hierfür sind folgende:

Tabelle 2. Anteilnahme der Gewerbeinspektoren an Kommissionen.

| | 1892 | 1891 | 1890 | 1889 | 1887 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Einladungen . . . . . . | 4934 | 3712 | 2786 | 1853 | 1590 |
| hierüber persönliche Anteilnahme | 1741 | 1069 | 887 | ? | ? |
| bezw. schriftliche Äufserung . . | 1029 | 704 | 768 | ? | ? |

Was die übrige Thätigkeit anbelangt, so dürfte wohl der unmittelbare Verkehr mit Arbeitern und auch Unternehmern an den Sprechtagen in erster Linie stehen. Leider fehlen die Daten, um die Gesamtthätigkeit der Inspektoren nach ihren wichtigsten Gebieten zu erfassen. Aber so viel ist klar, dafs sie ungeachtet der an die Grenze der Möglichkeit angespannten Bemühungen nicht mehr im stande sind, allen Anforderungen nachzukommen. Es ist bedauerlich, dies schon jetzt, wo die Institution noch im Anfange steht, konstatieren zu müssen. Nur eine einschneidende Teilung der Sprengel und reichlichere Beigabe von Assistenten oder wenigstens einfachen Schreibkräften vermöchte Abhilfe zu schaffen. —

Als das Institut der Gewerbeinspektion und des Arbeiterschutzes eingerichtet wurde, da schob sich ein neues Verwaltungsgebiet zwischen die bestehenden hinein, und es ist begreiflich, dafs da mancherlei Grenzschwierigkeiten entstehen mufsten. Und diese wurden noch dadurch vermehrt, dafs die neue Institution gleichsam von einem ganz andern Gedankenkreise bedingt wurde, als viele der bestehenden Einrichtungen. Was da zunächst die politischen Behörden und ihr Verhältnis zur Gewerbeinspektion anbelangt, so kann nicht behauptet werden, dafs dies alsbald ein sehr verständnisinniges gewesen sei. Am ehesten war dies noch hinsichtlich der Mittelinstanzen der Fall, wogegen die ersten Instanzen oft sehr schiefe Ansichten zu Tage förderten. Allerdings ist da zu konstatieren, dafs dank der zielbewufsten, unermüdlichen, nie erlahmenden und meist segensreichen Thätigkeit der Inspektoren

auch bei den niedersten Instanzen und Gemeindeämtern eine Wendung zu korrekteren Anschauungen eingetreten ist. Und doch gibt es noch viel zu regeln. Statt vielen nur ein Beispiel. Die Gewerbeordnung schreibt vor, dafs kein Arbeiter ohne Arbeitsbuch aufgenommen werden dürfe; andererseits stellen die Gemeindeämter manches Landes kein Arbeitsbuch ohne den Nachweis über die erfolgte Aufnahme in Arbeit aus. Provisorische Aufnahmsscheine bestehen nicht, was hat nun da zu geschehen? — Aber auch die neuen sozialen Institutionen stellen sich zu der Gewerbeinspektion nicht immer so, wie man füglich erwarten sollte; hat doch zum Beispiel eine Unfallsversicherungsanstalt einem Gewerbeinspektor mitgeteilt, dafs es nicht seine Aufgabe sei, die Angelegenheiten der Arbeiter hinsichtlich der Durchführung der Unfallversicherung zu vertreten! Dafs endlich auch — um nur dies noch aus dem sonstigen Thatsachenmateriale herauszugreifen — die Finanzverwaltung mit der Gewerbeordnung in Kollision kommt und die Stellung der Gewerbeinspektoren dadurch beträchtlich erschwert, mag zum Beispiel daraus ersichtlich sein, dafs es ein frommer Wunsch ist, es mögen die nach § 78 Gewerbeordnung getroffenen, somit nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtungen, z. B. die Fabriksküchen, steuerfrei sein.

Überhaupt kann es als eine einschneidend wirkende Erscheinung in der Thätigkeit der Gewerbeinspektoren bezeichnet werden, dafs ihr Eingreifen durch den Ballast des Instanzenzuges behindert wird. In vielen Fällen sind sie genötigt, erst die Vermittelung oder Ingerenz der ersten Instanzen anzugehen, dann stehen sie häufig vor dem Eintreten der Beschwerden und Rekurse in drei Instanzen, und zum Überflufs noch dem Verwaltungsgerichtshofe gegenüber! Da ist es allerdings schwer, etwas auszurichten. Eingestandenermafsen haben diese Rechtsmittel oft nur den Zweck der Verschleppung. Wer bedenkt, wie geringfügig oft die Dinge sind, wie sehr der Effekt durch das Ausbleiben der unmittelbaren Wirkung leidet, wie oft durch die Rekurse Strenge in Milde und Milde in Strenge verkehrt wird, so dafs das allgemeine Urteil nur in Verwirrung gerät, der wird wohl auch der Ansicht sein, dafs hier ein Überflufs vorliegt, der nur schädlich wirkt. Überdies möchte ich glauben, dafs in eigentlichen Fragen des Arbeiterschutzes und dergleichen der lange Instanzenzug überhaupt unzweckmäfsig sei. So dürfte es wohl geeignet sein, gewisse Angelegenheiten der eigenen inappellablen Entscheidung der Inspektoren zuzuweisen und bei andern nur Eine Berufungsinstanz zuzulassen, die eben eine fachliche

sein müsste, nämlich womöglich direkt das Ministerium, welches hierzu den Zentralinspektor als Referenten verwenden könnte, falls Angelegenheiten der Gewerbeinspektion vorliegen. Dabei würde es viel zur Wirksamkeit von Anordnungen der Inspektoren beitragen, wenn ihnen oder ihrem eigenen Instanzenzuge (etwa an den Zentralinspektor) das Recht der Strafenverhängung in gewissen Fällen zustände, was allerdings nach dem in Österreich bestehenden Systeme der politischen Strafen eine grundlegende Änderung der bestehenden Einrichtung bedeuten würde.

Auch der Ausbau des Gewerbeinspektionsgesetzes in sich selbst dürfte mit der Zeit notwendig werden, wofür die zahlreichen Anregungen der Inspektoren in ihren Berichten geeignete Winke geben, und es wird im Verlaufe der Darstellung Gelegenheit genommen werden, darauf zu sprechen zu kommen. Sie betreffen unter anderem die Vorlage der Baupläne, die Mitteilung des Ergebnisses kommissioneller Verhandlungen und anderer behördlicher, auf ihre Anregung erfolgter Schritte, Beiziehung zu den Strikeverhandlungen, Einspruchsrecht gegen manche behördliche Anordnung, Beiziehung als Sachverständige und Erhebungsorgane in Unfallssachen, gröfsere Repression gegen die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und dergleichen mehr. Doch wäre es weit gefehlt, wollte man hierin das einzige erstrebenswerte Ziel finden. Der Ausbau des Gesetzes und der Institution mufs vielmehr von einem weit höhern Gesichtspunkte aus in Angriff genommen werden, von einem Gesichtspunkte, der damit zusammenhängt, was soeben über die Abgrenzung des Institutes von den anderen Verwaltungsgebieten gesagt wurde. Daraus wird ersichtlich werden, dafs das bisherige Gesetz wirklich nur einen ersten Schritt auf einer weiten, noch zu durchschreitenden Bahn bedeutetet.

Zunächst war der Thätigkeitskreis der Inspektoren nur auf den Arbeitsschutz gerichtet; allmählich traten sie zu der Unfalls- und Krankenversicherung in Beziehung, und dasselbe wird der Fall mit so manchem andern sozialpolitischen Gesetze sein, welches die kommende Zeit bringen wird. Der Personenkreis, welcher für die Inspektion in Betracht kommt, ist wohl jener der Gewerbeordnung, speziell ihrer Abschnitte über den Arbeitsschutz. Dagegen kommen für die Unfallversicherung, mit der die Gewerbeinspektion doch organisch verbunden ist, Angelegenheiten in Betracht, die aufserhalb des Inspektionsgesetzes liegen, zum Beispiel die Unfälle bei Landwirtschaftsbetrieben mit Motoren. Die Inspektoren müssen

so über den Rahmen ihrer ursprünglichen Kompetenz hinausgreifen, wollen sie den Anforderungen, die anderseits gestellt werden, entsprechen. Überdies ist auch der Begriff des „Arbeiters" nach dem Krankenversicherungsgesetze ein anderer als nach der Gewerbeordnung. Dazu kommt ferner die Erwägung, dafs wir nunmehr neben den Gewerbebehörden (und Handelskammern), Gewerbeinspektoren, Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsanstalten als wirtschaftliche und soziale Organe besitzen, deren Kompetenzen ineinander übergreifen und überhaupt nicht scharf gegen einander abgegrenzt sind, während sie doch vielfach eine Wesensgleicheit der Aufgaben haben und demnach untereinander nicht lose oder gar nicht zusammenhängen sollten. Füglich kann man hier noch beisetzen, was in allen Berichten sehr betont wird, dafs die soziale Verwaltung ohne statistische Grundlage und jene Verwaltungsakten, welche statistisches Urmaterial darstellen, wie zum Beispiel Unfallsanzeigen, Lohnlisten etc., nicht durchführbar ist. Es geht aber das wenige, was wir von Sozialstatistik besitzen, in grofser Kräftezersplitterung und Vervielfachung von diesen genannten Institutionen, namentlich den Gewerbeinspektoren aus, während das Bedürfnis nach einem weiteren sozialen Organe, nämlich einem solchen für die Sozialstatisik unbedingt befriedigt werden mufs.

Mit Rücksicht auf diese wichtigen Gesichtspunkte, deren Erheblichkeit ich in meinen Besprechungen der Inspektionsberichte stets von neuem hervorheben mufs, und die auch von anderer Seite[1]) scharf betont wurden, glaube ich, dafs es an der Zeit ist, an die Schaffung eines einheitlichen sozialpolitischen Organensystems zu schreiten, indem einerseits die verwandten, derselben Hoheitsgewalt unterworfenen oder zu unterwerfenden Behörden und Organe zusammengefafst, andererseits Verbindungen mit den Organen der anderen Kompetenzsphären herbeigeführt werden müfsten. In diesem neuen Systeme von Verwaltungsorganen würde dann auch die Gewerbeinspektion ihren Platz einzunehmen haben.

Beim Schlusse dieser Einleitung möchte ich mir noch eine praktische Anregung erlauben. Es besteht bereits eine derartige Menge von Ministerialverordnungen, Entscheidungen und Erlässen, dann Entscheidungen und Erlässen der Mittel- und niedersten Instanzen, welche auf den Aufgabenkreis der Gewerbeinspektion Be-

[1]) Dr. W. Schiff im Allgem. Statist. Archiv II. Jahrg. 1. Halbbd. und in den Deutschen Worten, 1893, 3 Hft.

zug haben, und in den Berichten der Inspektoren verstreut zu suchen oder in den Verordnungsblättern der Ministerien respektive Normaliensammlungen enthalten sind oder nicht weiter bekannt werden, daſs es höchst angezeigt wäre, ein eigenes Amtsblatt der Gewerbeinspektion für alle diese Mitteilungen zu gründen. Dadurch würde nicht nur die Amtsthätigkeit der Inspektoren und der Gewerbebehörden sehr erleichtert und gefördert, sondern auch das vielfache Auseinandergehen der Praxis in den einzelnen Ländern erheblich eingeschränkt, und endlich den sachverständigen Interessenten aus den Kreisen der Unternehmer, Genossenschaften, Arbeitervereine etc. ein wertvolles Hilfsmittel in die Hand gegeben werden.

## II. Anlage und Abfassung der Berichte.

Die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren haben sich rasch allgemeinste Beachtung errungen und werden vielfach, den Berichten der übrigen Staaten gegenüber, auf einen ganz besonders hervorragenden Platz gestellt. Dabei ist es aber notwendig, den allgemeinen Bericht des Zentralgewerbeinspektors, welcher alljährlich den einzelnen, je für sich abgeschlossenen Berichten der Inspektoren vorausgeht, von diesen letzteren zu unterscheiden. Während auf diesen der Schwerpunkt der Leistung liegt, läſst der erstgenannte zu wünschen übrig.

Was bei dem Leser des allgemeinen Berichtes ein groſses Unbefriedigtsein hervorruft, ist seine matte, farblose Diktion und Inhaltsleere. Nicht nur, daſs der Verfasser entschiedenen Aussprüchen und Formulierungen von Ansichten ausweicht, gleitet er oft über die schwierigsten Probleme der sozialen Politik mit irgend einer ganz unbezeichnenden Bemerkung hinweg. Ferner unterläſst es der Bericht, die zahlreichen Anregungen der Einzelberichte zur Förderung der Sozialgesetzgebung und Verwaltung gleichsam wie in einem Brennpunkte zusammenzufassen. Endlich macht er auch von der naheliegenden Möglichkeit nicht Gebrauch, die reichhaltigen statistischen Nachrichten, welche die Einzelberichte beibringen, zu einheitlichen Übersichten zusammenzufassen; derartige Tabellen sind wenigstens auſserordentlich spärlich und in keinem Verhältnisse zu der Überfülle des seitens der Inspektoren beigebrachten Stoffes. Überhaupt möchte ich bemerken, daſs der Zentralgewerbeinspektor seinem Berichte nicht die Aufgabe zuerteilt, gleichsam von der höheren Warte der staatlichen und sozialen Entwickelung die Fort-

schritte der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung aus zu verfolgen, ihre Stellung zur staatlichen Gesamtverwaltung in Betracht zu ziehen und für ihren eigenen Ausbau einen zielbewufsten Weg einzuhalten. Dagegen mufs zugegeben werden, dafs es der Zentral-Gewerbeinspektor wohl verstanden hat, den Rahmen der einzelnen Berichte mit glücklichem Griffe vorzuzeichnen.

Im übrigen möchte ich von diesem formalen Gesichtspunkte aus nur noch auf zwei Punkte hinweisen. In früheren Jahren fand sich in diesem einleitenden Berichte auch je eine Zusammenstellung der von den einzelnen Inspektoren ausgehenden Anordnungen und Empfehlungen von Instruktionen, Einrichtungen etc. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Liegt doch hierin eine der bedeutungsvollsten Thätigkeiten der Inspektoren, und es verdienen ihre Bestrebungen die weitgehendste Publicität. Diese wird aber sehr erschwert, wenn der Interessent sich die bezüglichen Bemerkungen aus der Überfülle des starken Bandes mühsam zusammensuchen mufs. Wie leicht müfste es dem Einleitungsberichte sein, das Wichtigere herauszufinden, systematisch zu gruppieren und in gröfserem oder geringerem Detail zum Abdrucke zu bringen. — Der andere Punkt betrifft die Namhaftmachung der Namen von Firmen in den Einzelberichten. Er werden nämlich nur Namen von solchen Unternehmungen genannt, welche durch sozial bemerkenswerte Einrichtungen hervorragen; dagegen fehlen die Namen von Betrieben, bei welchen Misstände, sei es auch der krassesten Art, bestehen. Es ist begreiflich, dafs mit der Namensnennung von, sozial gesprochen, „guten" Firmen ein sehr günstiger Effekt erzielt werden kann, indem die oft sehr kostspieligen Einrichtungen der verdienten allgemeinen Anerkennung zugeführt und die Nachahmung gefördert oder doch zum mindesten erleichtert wird. Dagegen benimmt der Zentralinspektor den Organen ein gewichtiges Repressionsmittel, wenn er es prinzipiell vermeidet, die sozial ungünstig zu qualifizierenden Unternehmungen an den Pranger zu stellen, um so nach Erschöpfung aller anderen Mittel wenigstens noch dieses zur Abhilfe der Mifsstände zu versuchen, welches gewifs in vielen Fällen seine Wirkung ausüben würde. Überdies ist es eine Unbilligkeit nur zu loben und nicht auch zu tadeln. Aber endlich würden die Arbeiter, welche nie begreifen werden, warum bereitwillig jede gute Einrichtung hervorgehoben, dagegen über Mifsstände der Mantel christlicher Nächstenliebe gebreitet werde, vor solchen Firmen gewarnt, so wie es ihnen die Namensnennung der sozial trefflichen

Unternehmungen ermöglicht, sich diesen zuzuwenden. Ich glaube, dafs in Österreich die allgemeine Meinung eine verhältnismässig gröfsere Feinfühligkeit in diesen Dingen besitzt als in anderen Ländern, in denen die Grofsindustrie auf der Spitze der Entwickelung angelangt ist, der soziale Kampf ein ausgesprochener und die Mifsstände, gerade auch in der Grofsindustrie, allgemeiner sind.

Wenn so der einleitende Bericht gar manche gewichtige Wünsche offen lässt, so verdient dagegen die Einzelberichterstattung grösstes Lob. Es sind da namentlich einige Berichte, welche immer wieder den Leser durch ihre Naturtreue und eingehendste Sachkenntnis vollständig gewinnen, und zwar jene von Kulka (Wien), Dr. Pogatschnigg (Grazer Bezirk), Menzel (Reichenberger Bezirk, 1892), Malek (Olmützer Bezirk, 1891/92, früher Reichenberg), Dpl. Ing. Klein (bis 1891, Olmütz und später Troppau), mitunter auch jene von Leonhardt (Klagenfurter Bezirk) und Schrom (Schiffahrtsgewerbe). Die anderen Berichte sind zumeist tüchtige und beachtenswerte Leistungen, einige jedoch recht schwach und kurz. Doch wird jedermann, der die Berichte seit Anfang an aufmerksam verfolgt hat, erkennen, wie sehr sie nahezu durchwegs mit ihrer Aufgabe gewachsen sind und sich vervollkommnet haben. Beachtet man, wie selten überhaupt im technischen und im Amtsleben tüchtige litterarische Leistungen sind, und wie sehr die Berichte der Handelskammern, Statistischen Ämter und dergleichen vielfach zu wünschen übrig lassen, so wird man ohne weiteres die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren in ihrer Gesamtheit als eine sehr gelungene litterarische Leistung erkennen müssen.

Das allgemein eingehaltene Schema, welches die Übersichtlichkeit sehr ermöglicht und sich sachgemäfs an die Hauptgebiete der Thätigkeit anlehnt, wird von einigen Berichten etwas variiert, und dadurch entstehen die sehr zweckmäfsigen hie und da vorkommenden besonderen Abschnitte über die Kranken- und Unfallversicherung, allenfalls einschliefslich der Unfälle und Altersversorgung, dann über das Kleingewerbe, Lehrlingswesen und über Strikes. Von ganz besonderem Werte sind dann mehrere Einzelheiten, welche von manchen Berichten auf Grund besonderer aufserhalb des Rahmens liegender Erhebungen beigebracht werden, und zwar mitunter auch von solchen Berichten, die ihrer ganzen Anlage nach nicht gerade zu den ersten gehören. Hierher zählen die sehr erwünschten Mitteilungen über die allgemeine Lage der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden, (Budweis, Bericht 1888, Galizien, mehrfach) über Haus-

haltungsbudgets, Lebensmittelpreise, Löhne, Wohnverhältnisse, Dienstjahre der Arbeiter, Mortalität und Morbidität, speziell Berufskrankheiten etc., und endlich die vortrefflichen Monographieen spezieller örtlicher Gewerbe. [1])

In ihrem Gesamtinhalte gehen die Berichte namentlich von folgenden Gesichtspunkten aus, wenn man von den formellen Mitteilungen über die Thätigkeit absieht. Mit Rücksicht auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, das Hilfskassenwesen und bestimmte Spezialgebiet der sozialen Organisation schildern sie die thatsächlichen Zustände überhaupt und verfolgen dabei deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, wobei die Gesetzwidrigkeiten in ganz hervorstechendem Maſse beachtet werden. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich dann eine Kritik der bestehenden Gesetzgebung und Praxis nebst Anregungen zu ihrer Reform durch ganz concrete Vorschläge.

So interessant nun zweifelsohne die Berichte sind, und nach den eben gemachten Bemerkungen sein können, so birgt ihre Anlage doch eine Gefahr. Wenn alljährlich in ziemlich gleichbleibender Weise Verhältnisse stets übereinstimmender Natur geschildert werden, deren Überblick durch die Reichhaltigkeit der Berichte einerseits und den Mangel einer einheitlichen Zusammenfassung andererseits erschwert wird, wobei die Lektüre oftmals ermüdend wirkt, so steht die Gefahr bevor, daſs nach einer Reihe von Jahren steter Wiederholung das Interesse allmählich erkalten werde. Es wäre notwendig an diese Eventualität zu denken. Die administrativ wichtigen Mitteilungen müssen kürzer gefaſst, mehr schematisch gegeben und für eine groſse Reihe wiederkehrender Angelegenheiten und Erscheinungen die tabellarische Form gewählt und vorgeschrieben werden, wodurch dieselben zum Teil in den einleitenden Bericht überwiesen werden könnten. Das Schwergewicht der Berichte

[1]) Aus den Berichten der letzten Jahre sind in dieser Hinsicht namentlich folgende Detailschilderungen zu nennen. Im Linzer Bericht: die Maultrommelerzeugung in Molln a. d. Steyr, die Kleineisenindustrie, die Glasindustrie in Bürmoos, die Trattenbacher Messerer, der Mühlsteinbruch in Perg; im Tiroler Bericht: die Stickerei in Dornbirn, Eisenwarenerzeugung im Stubaithal, die Steinindustrie, die Holzindustrie; im Grazer Bericht: die Schuhwarenerzeugung in Graz, die Strohhutfabrikation in Domschale und Mannsburg, die Steinbrüche im Karst; im Reichenberger Bericht: die Erzeugung diverser Glaswaren; im Brünner Bericht: das Strickwarengewerbe in Stannern; im Lemberger Bericht: die Hausindustrie in Witków, die Schuhmacherei und Gerberei in Ũhnów, usw.

würde dann leicht auf die Fülle des Details und auf die legislativ wichtigen Dinge gelegt werden können.

Schliefslich lassen die Berichte noch einen Wunsch offen, den zu realisieren allerdings aufserhalb ihrer Sphäre liegt. Es können nämlich die zahlreichen Einzelheiten nicht an den zu Grunde liegenden Gesamterscheinungen gemessen werden. Wir können, um nur ein Beispiel zu nennen, gar nicht beurteilen, wieviel Unternehmungen jährlich im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl inspiziert werden, da uns eben diese letztere Zahl fehlt. Deshalb ist es oft schwer, ein Urteil über die soziale Lage zu gewinnen, da wir nur wissen, dafs so und so viele Erscheinungen gut und so viele schlecht zu qualifizieren waren, jedoch nicht, welche Quantitäten überhaupt vorhanden sind. Da werden die Inspektoren wohl selbst den Wunsch nach einer staatlichen Berufs- und Betriebsstatistik, Wohn-, Preis-, Lohnstatistik usw. hegen. Dennoch kann auf manchem beschränkteren Gebiete schon jetzt seitens der Inspektoren Erschöpfendes oder annähernd Erschöpfendes geboten werden, wie zum Beispiel die Statistik der Unfälle, die ganze Bezirke umfassenden Enquêten über gemeinnützige Einrichtungen usw. beweisen. Wenn einmal die staatliche Sozialstatistik den grofsen Hintergrund der Thatsachen abgeben wird und die Hilfskassen ihren Teil zu diesem Werke beitragen, dann werden die heute notgedrungenerweise und ohne Verschulden der Inspektoren nicht selten in die Luft gezeichneten Darstellungen ihre festen Gerüste erhalten.

## III. Der Arbeiterschutz.

Das Gebiet des Arbeiterschutzes ist das wichtigste, aber nicht mehr einzige Gebiet der Thätigkeit der Inspektoren, seitdem ihre Kraft auch für die Anforderungen des sozialen Kassenwesens, der Organisationsbestrebungen usw. in Anspruch genommen wird. Auch hier sind es wieder die zwei grofsen Gesichtspunkte, nach denen sich ihre Thätigkeit richtet, einerseits die Frage, inwieweit die gegenwärtige Gesetzgebung durch die Macht der Thatsachen ihre Rechtfertigung findet oder einer Abänderung, Interpretierung usw. entgegengeführt werden soll, und andererseits die Frage, inwieweit diese Gesetze auch thatsächlich befolgt werden, respektive sich bereits eingelebt haben. Nach beiden Richtungen hin erfüllen die Berichte ihre Pflicht in vollkommenster Weise, und zwar liegt ihre eigentliche Kraft in der Verfolgung und Beurteilung des Details, sei es einzelner Vorkommnisse selbst oder spezieller Paragraphen der Gesetzgebung, für deren

Weiterführung ihre Erfahrungen die beste, oft einzige Quelle sind. Wie praktisch und treffend ist zum Beispiel der Wunsch des Troppauer Berichtes (1892, S. 390), dafs in jedem gröfseren Unternehmen ein bestimmter Platz vorhergesehen sein solle, an welchem alle für das Personal bestimmten Kundmachungen zur Veröffentlichung zu gelangen hätten. Hier würde somit die Arbeitsordnung, das eventuelle Statut des Arbeitsausschusses, die Bewilligung von Überstunden usw. anzuschlagen sein. Im allgemeinen gelangt bekanntlich zumeist nur die Arbeitsordnung zum Anschlag, und dies häufig an einem schwer auffindbaren und unzugänglichen Platz.

Eine ziemlich häufig auftretende und von weiten Konsequenzen auf die gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung begleitete Schwierigkeit erkennen die Berichte darin, dafs viele Unternehmungen bestreiten, in die Kategorie der Fabriken zu gehören. Es ist dies eine Tendenz, die früher im entgegengesetzten Sinne bestand. Während früher die Sucht nach dem Fabrikstitel allgemein war, besteht nun mehr, da mit diesem ein ganzer Komplex von Verpflichtungen gegeben ist, die Neigung, den Fabrikcharakter in Abrede zu stellen. Nun ist es thatsächlich schwer, namentlich bei einer Inspektion, die oft nur ein Momentbild fixieren kann, wenn zum Beispiel die Arbeiterverzeichnisse fehlen, auf der Stelle zu entscheiden, ob ein fabrikmäfsiges Unternehmen vorliege oder nicht. Ein ganzer Wirrwarr von Streitigkeiten, Widersetzlichkeiten, Rekursen usw. würde mit einem Schlage beseitigt werden, wenn für jedes Unternehmen gelegentlich der formalen Angelegenheiten bei der Besteuerung, der Baukommision, der Konzessionswerbung usw. authentisch festgestellt würde, ob das Unternehmen ein fabrikmäfsiges sei oder nicht, respektive wann es dies im konkreten Falle sein werde.

Die Berichte vermeiden es im allgemeinen, eine Gesamtcharakteristik der Befolgung der Schutzgesetzgebung zu geben, und ziehen es vor, ihr Urteil mehr an die Einzelheiten derselben zu knüpfen. Dennoch ist der ganze Tenor der Berichte vielfach ein solcher, dafs man mit Leichtigkeit die gesamte Anschauung des Inspektors entnehmen kann. Im allgemeinen tragen die Berichte der wichtigsten oder gröfsten Inspektionsgebiete mehr eine düstere Färbung, wozu noch kommt, dafs dies gerade jene Berichte sind, welche zumeist als vorzügliche zu bezeichnen sind, wie jene mit dem Sitze in Wien, Graz, Reichenberg, Budweis, Olmütz und Lemberg. Ferner sind es bestimmte Unternehmungsgruppen, welche immer und immer wieder als sozial höchst mangelhaft qualifiziert

werden. Alle Berichte stimmen dahin überein, dafs es hinsichtlich des Arbeitsschutzes in den grofsen Unternehmungen am besten, manchmal sogar vollkommen gut bestellt sei, dafs dagegen die Lage im Kleingewerbe viel oder alles zu wünschen übrig lasse, ja dieses ohne eine vollkommene grundlegende Änderung in der Organisation überhaupt als rettungslos anzusehen sei. Als jene einzelnen Gewerbe, welche immer von neuem und am meisten inkriminiert werden, sind die Baugewerbe, die Bäckereien, Ziegeleien usw. zu nennen. Der Gedanke liegt nahe, ob es nicht notwendig sei, für diese oder einzelne dieser Unternehmungsarten eine Spezialgesetzgebung zu treffen, wie eine solche „Polizei spezieller Gewerbe" ja ohnehin in ausgedehntem Umfange besteht. Besonders hinsichtlich der Baukantinen ist bisher die gesamte Gesetzgebung und nahezu die gesamte Thätigkeit der Inspektoren fruchtlos gewesen, und es werden die Mifsstände hier solange an der Tagesordnung hleiben, als nicht eine besondere gesetzliche Neuregelung erfolgt. Konnte doch zum Beispiel der Wiener Magistrat als Gewerbsbehörde dem Unfuge der „Emittierung" von Blechmarken seitens der Wirte an die Arbeiter, welche Zeichen als Geld kursieren, nur durch die Verweisung auf eine Kundmachung des niederösterreichischen Landeschefs von 1849 beikommen! Daneben besteht die Auszahlung mit Lohnmarken, für welche die Arbeiter in bestimmten Gasthäusern essen können, seitens der Bauleiter fort, und wird endlich stets von neuem eine unausrottbare Unsumme von Gesetzwidrigkeiten, Übervorteilungen der Arbeiter, Zwang zur Benützung der Kantinen usw. hinsichtlich der eigentlichen Baukantinen in den Berichten konstatiert sowie auf eine „schwarze Liste" hingewiesen, durch welche die Arbeiter den Wirten vollkommen in die Hände geliefert werden. Selbst der immer ruhige Kontext des einleitenden Berichtes des Zentralgewerbeinspektors wird an dieser Stelle (1892, S. 22) von einem Ausbruche des Unwillens unterbrochen. Am drastischesten sind diesbezüglich die Ausführungen im Wiener Berichte (1892, S. 35 f.), aus denen auch ersichtlich ist, dafs die Gewerbebehörden eben nicht die zutreffende Haltung einschlagen; so wurden zum Beispiel im betreffenden Jahre 38 Baukantinen bewilligt, von denen kaum 3—4 zwingend notwendig waren. Der Lemberger Bericht bringt bezüglich einer ganzen Reihe von Betriebsarten, Bäckereien, Selchereien, Getreidemühlen, Bierbrauereien, Tischlereien usw., die Beweise, dafs nicht nur die Vorschriften des Gesetzes, sondern auch die darauf basierenden

Aufträge der politischen Behörden einfach gar nicht beachtet werden, das Gesetz somit, geradezu herausgesagt, ohnmächtig ist. Dasselbe düstere Bild entrollt der treffliche Olmützer Bericht von 1892 (von J. Malek), der Linzer bezüglich der Mühlen und Ziegeleien usw.

Da muſs doch die Frage naheliegen, worin eigentlich die Ursache dieser Erfolglosigkeit der Gesetzgebung zu suchen sei? Die Berichte deuten unter anderem mit ziemlicher Entschiedenheit darauf hin[1], daſs die Strafen der Gewerbeordnung zu milde seien. Und in der That, darin dürfte ein wichtiger, sehr abänderungsbedürftiger Punkt der Gesetzgebung gegeben sein, namentlich deshalb, weil die Geldstrafen zu gering ausgemessen, durch Rekurse weit hinausgeschoben werden und Freiheitsstrafen nicht eintreten. Dazu könnte, wie nochmals gesagt werden soll, hinzugefügt werden, daſs es unausweichlich sein dürfte, für bestimmte Unternehmungsarten eine Spezialgesetzgebung vom sozialpolitischen Standpunkte aus vorzusehen. Im Jahre 1892 trat ein — für die Zwecke des Arbeiterschutzes — fördernder Umstand ein, so seltsam es klingt: die Cholera, aus welchem Anlasse verschiedene Bestimmungen der Gewerbeordnung eine strengere Handhabung erfahren haben. Eine Verordnung der beteiligten Ministerien, sowie Erlässe der politischen Landesstellen schärften die Beobachtung zahlreicher Paragraphen ein, allerdings namentlich solcher, durch deren Auſserachtlassung Gefahren für Gesundheit und Leben auch der übrigen Bevölkerung herbeigeführt werden könnten. So richtig auch dieser Vorgang ist, so muſs doch bemerkt werden, daſs es nicht erst solcher auſserhalb der eigentlichen Sozialgesetzgebung liegender Vorkommnisse und nicht erst der Bedrohung anderer als der Arbeiterklassen bedürfen sollte, um den Vorschriften der Gesetzgebung Befolgung zu verschaffen. Überdies ist anzunehmen, daſs die derart begründete Schärfe der Exekutive mit der Ursache fortfallen werde; so wurden zum Beispiel zahlreiche Wohnungen, welche anläſslich der Choleraepidemie geräumt wurden, nachdem die unmittelbare Gefahr geschwunden war, wieder bezogen.

Nun, immerhin ist zu bedenken, daſs noch kein Dezennium verstrichen ist, seitdem die neue Gesetzgebung in Kraft steht. Die Berichte der Inspektoren haben wenigstens den immerhin bedeutsamen Erfolg, daſs jene Gegenden und Betriebsarten genau bekannt sind, in welchen die Miſsstände bestehen, und daſs genau ersichtlich ist, welche Miſsstände in Betracht kommen. Mehr zu thun geht über ihre Kräfte und über ihre gesetzlichen Befugnisse

insofern, als eine Verantwortlichkeit für diese Zustände nicht mehr ihnen, sondern denjenigen Behörden zufällt, welche an die Thätigkeit der Inspektoren anzuknüpfen haben und derselben in den meisten Fällen erst einen autoritativen Inhalt geben. Nach diesen allgemeinen auf den Arbeitsschutz überhaupt bezüglichen Bemerkungen, welche die Berichte in gröfserer oder geringerer Übereinstimmung enthalten, wende ich mich den einzelnen Gebieten des Arbeitsschutzes zu.

Die Führung der Arbeiterverzeichnisse läfst nahezu alles zu wünschen übrig; es fehlt das Verständnis hierfür, die Ausweise werden zumeist nicht geführt, und wenn sie vorhanden sind, entbehren sie der Richtigkeit. Wenn auch hierin eine grofse Schwierigkeit liegt und „die strikte Erfüllung des Gesetzes nur schwer zu erreichen sein wird“ (1892, S. 62), so ist damit die Sache noch nicht erschöpft. Der wichtigste Punkt liegt vielmehr darin, dafs Arbeiterverzeichnisse auch für Zwecke des sozialen Kassenwesens und gegebenen Falles — wenn nämlich die neue Steuervorlage zum Gesetze werden sollte — zu Zwecken der Lohnbesteuerung geführt werden müssen, denn richtige Lohnlisten setzen doch unbedingt korrekt geführte Arbeiterverzeichnisse voraus und ermöglichen erst eine Kontrole von deren Richtigkeit. Es wäre daher erforderlich einerseits aus Gründen der Vereinfachung, andererseits aus Gründen des Ineinandergreifens der diversen gesetzlichen Gebiete, eine allgemein durchgreifende Norm hierüber zu schaffen. Eine nicht unwichtige Forderung, welche seitens einzelner Berichte notiert wird, ist jene, dafs zu dem allgemeinen und dem besonderen Verzeichnisse der jugendlichen noch eine dritte Liste, nämlich jene der schwangeren, beziehentlich niedergekommenen Frauenspersonen geführt werden sollte, um die Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften kontrolieren zu können.

Weit besser ist es um die Befolgung der Vorschriften über die Arbeitsbücher bestellt, jedoch zeigt es sich aus den Berichten deutlich, dafs auch hier noch wichtige Punkte zu reglementieren sind. Die Arbeitsbücher haben sich im allgemeinen insofern eingelebt, als die Arbeiter der meisten Betriebsarten im Besitze von solchen sind, ausgenommen die Arbeiter in den Baugewerben und Wäschereien. Allerdings entbehren diese Bücher zumeist eines wichtigen Requisites: der Kontinuität, ohne welche sie viel von ihrer Bedeutung verlieren. Der Wiener Bericht bemerkt mit vollem Recht (1892 S. 66), dafs die Arbeitsbücher nur dann ihren Zweck

erfüllen können, wenn sie einen vollständigen Nachweis über die Beschäftigung der Arbeiter darbieten und keine Lücken aufweisen; es müfste somit auch die allfällige Verwendung eines Handwerkers als Tagelöhner ersichtlich sein. Diese Lücken ergeben sich sehr oft daraus, dafs Arbeiter ihre Bücher beim Unternehmer zurücklassen, oder dafs dieser ihnen dieselben vorenthält; in keinem dieser Fälle kann man genau sagen, was eigentlich zu geschehen habe. Wenn die Arbeiter ihre Bücher zurücklassen, weil sie plötzlich aus der Arbeit gehen, striken usw., so ergibt sich die weitere Frage, was der Unternehmer mit diesen Derelikten machen soll, ob und wie lange er sie aufbewahren oder wohin er sie zurückstellen solle (an das zuständige Gemeindeamt?). Wenn dagegen der Unternehmer die Bücher vorenthält, so erwachsen dem Arbeiter unverschuldeter Weise Schwierigkeiten beim Eintritte in eine neue Beschäftigung. Auch ist die ganze Angelegenheit des Aufbewahrens der Bücher nicht vollkommen geordnet, indem bald der Unternehmer bald das Gemeindeamt des Dienstortes (zum Beispiel 1892, S. 343) die Bücher übernimmt. Jedenfalls hat der Arbeiter gar keinen Beleg in der Hand, dafs er ein Buch hatte und wem er dasselbe behufs Aufbewahrung übergeben hat; im Falle der Entlassung kann ihm daher in den zahlreichen Fällen, in denen der Unternehmer das Buch verloren oder verlegt hat und deshalb den Arbeiter, wie es vorkommt, wochenlang hinzieht, beträchtlicher Schaden erwachsen. Deshalb empfiehlt der Brünner Bericht (ebenda) mit Recht die Einführung von Empfangsscheinen, welche der Unternehmer dem Arbeiter bei Übernahme des Arbeitsbuches zu übergeben hat. Damit wäre vielen Unklarheiten und Schwierigkeiten die Spitze abgebrochen. Es hängt diese Mangelhaftigkeit in der Einführung der Arbeitsbücher mit der allgemeinen Unvollkommenheit des österreichischen Meldewesens zusammen. Auch weisen die Berichte mehrfach daraufhin, dafs es erforderlich wäre, die Qualität der Arbeitsbücher als Pfandobjekte ins Auge zu fassen.

Viele Schwierigkeiten ergeben sich namentlich hinsichtlich der Eintragung in diese Bücher. Es ist ganz evident nachgewiesen, dafs die Form der Eintragung über Beginn und Schlufs des Arbeitsverhältnisses, Unterschriften usw. benutzt werden, um gewisse Auskünfte über den Inhaber des Buches, etwa seine politische Parteistellung zu geben. Deshalb dürfte es sich empfehlen, eine feststehende Formel für Beginn und Schlufs der Dienstzeit durch Aufdruck mittels einer behördlich genehmigten Stampiglie, welche gleichzeitig

die Firma enthalten und für den ganzen Sprengel gleichförmig sein müfste, und zwar an einem bestimmt bezeichneten Platze in vorgezeichneter Stellung vorzuschreiben; alle den Charakter von Zeugnissen tragenden Bemerkungen müssten dann gesondert ausgestellt werden. Im Speziellen erregt vielfach die Formel Anstofs: N. N. wurde gesund „entlassen", weil diese wegen des Doppelsinnes des Wortes auch in dem Falle gewählt wird, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeiter ausgegangen ist.

Die eben bemerkte Einführung von Depôtscheinen für dem Unternehmer abgegebene Arbeitsbücher würde auch beitragen, einen von manchen Berichten bemerkten Übelstand bei dem Vorgange der Kündigung zu beheben. Es dürfte nämlich notwendig sein, für dieselbe eine bestimmte Form festzustellen, etwa den Austausch des Arbeitsbuches gegen den Depôtschein bei Kündigungen seitens der Fabrik, und den Austausch des Depôtscheines gegen das Buch bei Kündigungen seitens des Arbeiters, da sich herausstellt, dafs die Kündigung oft so formlos vor sich geht, dafs die Arbeiter thatsächlich bis zum letzten Augenblick in Unkenntnis über dieselbe bleiben.

Was die Kündigung anbelangt, so hat die Ministerialentscheidung vom 13. September 1889 Z. 36074 eine sehr einschneidende Wirkung zu verzeichnen und zwar leider in sozial ungünstigem Sinne, wie ich dieses schon seinerzeit (Archiv, Bd. V., S. 194) voraussagte. Durch diese Entscheidung wird nämlich der § 88a lit. h der Gewerbeordnung dahin interpretiert, dafs die Kündigungsfrist in den Arbeitsordnungen ausgeschlossen werden könne. Wie nunmehr die Berichte lehren (zum Beispiel 1892, S. 261, Reichenberg) herrscht vielfach die Tendenz, die Kündigungsfristen in ganzen Branchen, ja überhaupt abzuschaffen, gerade auch dort, wo Fristen allgemein üblich waren. Ich kann diesen Zustand, nach welchen Arbeiter von Stunde an arbeits- und brotlos werden können, unmöglich für günstig halten. Wird doch diese Bestimmung dahin ausgelegt, dafs den Arbeitern, wenn sie des Morgens zur Arbeit erscheinen, mitgeteilt wird, sie seien von Stunde entlassen, wodurch sie zum mindesten einen Arbeitstag verlieren.

Auch hinsichtlich der Arbeitsordnungen wird ebenso wie hinsichtlich der Arbeitsbücher konstatiert, dafs sie zumeist bestehen, dafs also insoweit das Gesetz durchgedrungen ist; allerdings ist ihre Qualität nicht immer die beste. Manche Berichte machen die Bemerkung, dafs die alten Fabrikordnungen, welche vor der neuen

Gesetzgebung bestanden, seit Erlassung dieses letzteren allmählich verschwunden sind und den neuen Platz gemacht haben, so dafs man also etwaige Mängel in denselben in einem legislativen Momente begründet sehen dürfte. Und in der That, die Sache verhält sich wirklich so. Zwar mufs den Bemühungen der Gewerbeinspektoren höchstes Lob gezollt werden, sie entwerfen und empfehlen Fabrikordnungen und die Normalordnung, Handelskammern thun desgleichen, aber allen diesen Bemühungen steht der § 88a der Gewerbeordnung hindernd im Wege. Zufolge diesem Paragraphen mufs nämlich eine Arbeitsordnung dann behördlich vidiert werden, wenn sie keine Gesetzwidrigkeit enthält. Nun werden erfahrungsgemäfs in die zu vidierenden Arbeitsordnungen zunächst die in § 88a, lit. a—h genannten Punkte aufgenommen, welche notwendigerweise in der Ordnung enthalten sein müssen. Darüber hinaus werden zumeist nur solche Bestimmungen des „freien Übereinkommens“ eingesetzt, welche Berechtigungen des Unternehmers und Pflichten der Arbeiter involvieren. Wollte nun eine Autorität, zum Beispiel ein Gewerbeinspektor, die Aufnahme solcher Bestimmungen anstreben, welche umgekehrt, Berechtigungen der Arbeiterschaft und Verpflichtungen der Unternehmer enthalten, so ist er nicht im stande durchzudringen. Denn der Unternehmer wird eben darauf hinweisen, dafs seine vorgelegte Arbeitsordnung „nichts gesetzwidriges“ enthalte und er wird im Instanzenzug immer gegen die Wünsche etwa des Gewerbeinspektors siegreich bleiben. Diesem Übelstande wird solange nicht beizukommen sein, als die Gewerbehörde gesetzlich zur Vidierung solcher „nur nichts Gesetzwidriges“ enthaltenden Arbeitsordnungen gezwungen ist. — Es ist dies übrigens nicht das einzige Gravamen, welches gegen die Arbeitsordnungen und ihre gesetzliche Regelung vorgebracht wird, jedenfalls aber das prinzipiell wichtigste.

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit geben, so klar sie anscheinend gefasst sind, dennoch Anlafs zu mancherlei Umgehungen und Kontroversen. Im allgemeinen ist zu sagen, dafs in der Grofsindustrie der gut durchgeführte 11stündige Arbeitstag die Regel bildet. Doch weisen die Berichte, und auch der einleitende Bericht, was bei seiner grofsen Reserve immerhin beachtenswert ist, darauf hin, dafs 10- und 9stündige Arbeitstage in zunehmender Zahl bemerkt werden, ohne dafs das Arbeitsquantum beeinträchtigt würde; überdies finden sich auch vereinzelt Arbeitstage von nur 8 Stunden. Die Bestrebungen der Arbeiter, durch Strikes eine einschneidende Herabsetzung der Stundenzahl herbeizuführen, blieben ohne Erfolg.

Leider unterläſst es der einleitende Bericht, was ihm doch nicht so schwer fallen könnte, weitgehende und zusammenfassende Nachrichten über die thatsächlich bestehenden Arbeitstage zu geben. Daſs dies in der That ohne besondere Schwierigkeiten möglich wäre, läſst sich aus der hübschen Tabelle des Prager Berichtes ersehen, welche hier beigesetzt werden soll.

Tabelle 3. Effektive tägliche Arbeitszeit.
(Prager Aufsichtsbezirk. 1892.)

| Industriegruppe | Zahl der Betriebe mit effektiven Arbeitsstunden | | | | | | | | | Summe der Betriebe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 9 | 9½ | 10 | 10½ | 11 | 11½ | 12 | über 12 | unbestimmt | |
| II. Urproduktion aus dem Mineralreich | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 |
| III. Erzeugung von Metallen und Metallwaren | — | 2 | 8 | 4 | 11 | — | 1 | — | — | 26 |
| IV. Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen usw. und Transportmitteln | 1 | 3 | 15 | — | 2 | — | — | — | — | 21 |
| V. Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas | 1 | 1 | — | 1 | 2 | — | — | — | 4 | 9 |
| VI. Industrie in Holz, Bein, Kautschuk, Guttapercha usw. | — | — | — | — | 3 | — | 1 | — | — | 4 |
| VII. Industrie in Leder, Häuten, Fellen, Borsten, Haaren, Federn | — | 1 | 12 | 6 | 3 | — | — | — | — | 22 |
| VIII. Textilindustrie und Tapeziergewerbe | — | 1 | 1 | 7 | 6 | — | — | — | — | 15 |
| IX. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie | — | 2 | 4 | 3 | 6 | 2 | 4 | — | — | 21 |
| X. Papierindustrie | — | — | 2 | 5 | 2 | — | — | — | — | 9 |
| XI. Industrie in Nahrungs- und Genuſsmitteln | 5 | — | 2 | 4 | 27 | 2 | 88 | 6 | 7 | 141 |
| XII. Chemische Industrie | 1 | — | 3 | 4 | 8 | — | — | — | — | 16 |
| XIII. Baugewerbe | — | — | — | 3 | 1 | — | — | — | — | 4 |
| XIV. Polygraphie und Kunstgewerbe | — | 3 | 8 | 1 | 1 | — | — | — | — | 13 |
| XV. Handel | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | 5 |
| Zusammen | 10 | 14 | 56 | 39 | 73 | 5 | 94 | 6 | 11 | 308 |
| In Prozenten | 3,25 | 4,55 | 18,18 | 12,66 | 23,70 | 1,62 | 30,52 | 1,95 | 3,57 | 100 |

Zu dieser Tabelle sei bemerkt, daſs die 12stündige Arbeit in der IX. Gruppe nur im Kleingewerbe (Schneider und Schuster) angetroffen wurde. In der XI. Gruppe geben die Zuckerfabriken,

denen eine ununterbrochene Arbeitszeit gestattet ist, und das Kleingewerbe den Ausschlag. Die 6 Betriebe mit längerer als 12stündiger Arbeitszeit sind Bäckereien.

Die Einhaltung der Arbeitszeit in Grofsbetrieben wird als ziemlich klaglos betont. Allerdings kommt es — abgesehen von willkürlichen Überschreitungen der Zeit — auch vor, dafs Arbeitern, welche im Akkord entlohnt werden, Arbeit nach Hause mitgegeben wird; dies ist zweifelsohne eine Umgehung des 11stündigen Normalarbeitstages (1892, S. 59, Wien) zu welcher die Gesetzgebung resp. Judikatur Stellung nehmen sollte. Wenn die Arbeitsleistung ganz dieselbe ist, wie in geschlossenen Fabrikräumen selbst, von denselben Personen vorgenommen wird und somit nur als Fortsetzung der Fabrikarbeit anzusehen ist, dann sollte ein solches Vorgehen als gegen die Gewerbeordnung widerstreitend gelten. Was die oben bemerkte Abkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden anbelangt, so ist diese allerdings vielfach nur eine formelle. Es wird nämlich ohne Frühstücks- und Nachmittagspausen von 7—12 und von 1—6 Uhr durchgearbeitet (S. 1892, S. 114, Oberösterreich). Als höchst belehrend hinsichtlich des Studiums der Arbeitszeiten, namentlich ihrer Überschreitungen, ist der Klagenfurter Bericht von 1892 zu bezeichnen, dem ich auch die Bemerkung entnehmen möchte, dafs in Mühlen die 24stündigen Wachen fortdauern; tritt zu diesen noch die „Freiarbeit“ oder das Verladen von Mehl und Getreide, dann dehnt sich die Arbeitszeit auf 27 und 30 Stunden aus wobei selbst 36stündige ununterbrochene Arbeitszeit konstatiert wird. Das geht denn doch zu weit, umsomehr als die Mühlen überhaupt (ebenso wie die Bäckereien) hinsichtlich der Arbeitszeit-Bemessung an sehr vielen Orten ganz unglaubliche Verhältnisse aufweisen. Es darf hier die Kontroverse, ob die Mühlen zu den Fabriken gehören oder nicht, kein Deckmantel zum Fortbestehen unmenschlicher Zustände sein. Ich glaube, dafs es, wie schon oben bemerkt, angezeigt wäre, eine Reihe von Gewerben, namentlich jene, in welchen vorwiegend solche Zustände vorkommen, unter strengere spezielle Bestimmungen zu stellen.

Die bedauerlichen Zustände im Kleingewerbe hinsichtlich der Arbeitszeit sind bekannt; namentlich kommt hier das Fehlen der vorgeschriebenen Arbeitspausen in Betracht, ein Mifsstand der in einigen Gewerben geradezu unausrottbar scheint und im grellen Gegensatze zu der doch im allgemeinen durchgreifenden bezüglichen Ordnung in den Fabriken steht. Ob nicht doch eine Ver-

schärfung der Gesetzgebung bezüglich der Arbeitszeit im Kleingewerbe erforderlich sein wird?

Dafs die Überstunden zu reichlich gewährt werden, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Man bemerkt dabei die Praxis, dafs es vielfach dieselben Unternehmungen sind, welche stets von neuem um Überstunden einkommen, und dafs schon zu Beginn des Kalenderjahres eine Anzahl Überstunden zu sichern gesucht wird. Die Betriebe übernehmen Bestellungen, welche offenkundig die normale Leistungsfähigkeit übersteigen und nur unter der Voraussetzung der Bewilligung von Überstunden effektuiert werden können; in diesen Fällen wird nicht selten alljährlich übernormal gearbeitet. Im ganzen wurden 1892 in 638 Fällen für 518 Etablissements Überstunden bewilligt, über welche der einleitende Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors — von seiner sonstigen Praxis erfreulicherweise abweichend — das erforderliche Detail gibt:

[Siehe Tabelle 4 auf nächster Seite.]

Wenn irgendwo, so dürfte hier die Gefahr in dem „zu viel" sehr nahe liegen und es wäre eine strenge Praxis dringend empfehlenswert, namentlich auch hinsichtlich jener Bewilligungen von denen später kein Gebrauch gemacht wird.

Der in jeder Hinsicht treffliche Grazer Bericht erwähnt (1892, S. 131) einige Vorfälle der Praxis zu diesem Punkte der Gewerbeordnung, welche hier beigesetzt werden sollen.

1. Die in die Halbschicht einzuschaltenden $^1/_4$ oder $^1/_2$ stündigen Ruhepausen dürfen gesetzlich (§ 74a) nur dort entfallen, wo die Arbeitszeit vor oder nach der Mittagspause höchstens 5 Stunden beträgt. Wenn nun Überstunden bewilligt werden, so dürfte wohl hier die Notwendigkeit solcher Pausen zweifellos gegeben sein. Dennoch werden Weigerungen der Unternehmer verzeichnet.
2. Ein Fabrikleiter, in dessen Etablissement eine nur 10stündige Arbeitszeit besteht, glaubte sich berechtigt, aufser den 2 Stunden täglich bewilligten Überstunden noch eine dritte Stunde arbeiten zu lassen, indem ja die Maximalarbeitszeit 11 Stunden betrage und er von dieser Gebrauch machen könne. Er mufste erst aufgeklärt werden, dafs erst die Arbeitsordnung, in welcher die 10stündige Arbeitszeit festgesetzt war, mit Bewilligung der Gewerbebehörde abgeändert werden müfste.
3. Da die Amtsstellen, von welchen die Bewilligungen zu Überstunden ausgehen, in bezüglichen Dekreten regelmäfsig die Bedingung statuieren, dafs diese Überstunden besonders zu entlohnen seien, so glauben die Akkordarbeiter hier und da daraus den Anspruch auf eine Extraentlohnung der Überstunden zu ihrem Verdienste hinzu ableiten zu können, was selbstredend gänzlich unberechtigt ist.

Diese Beispiele enthalten durchaus keine verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten. Dennoch mufs man den Inspektoren für eine recht

Tabelle 4. Behördliche Bewilligungen von Überstunden (1892).

| I. Länder | Anzahl der Bewilligungen | II. Industriegruppen | Anzahl der Bewilligungen |
|---|---|---|---|
| N.-Österreich . . | 190 | Textilindustrie . . . . . . . | 315 |
| O.-Österreich . . | 11 | Maschinenindustrie . . . . | 100 |
| Steiermark . . . | 29 | Metall und Metallwaren-Erz. | 49 |
| Kärnten . . . . | 2 | Polygraphie und Kunstgewerbe | 43 |
| Krain . . . . . | 13 | Bekleidungs- u. Putzwarenind. | 32 |
| Tirol-Vorarlberg . | 54 | Holzindustrie . . . . . . . | 31 |
| Böhmen . . . . | 162 | Papierindustrie. . . . . . . | 25 |
| Mähren . . . . | 134 | Nahrungsmittelindustrie. . . | 17 |
| Schlesien. . . . | 36 | Chemische Industrie . . . . | 13 |
| Galizien . . . . | 7 | Thon- und Glasindustrie . . | 9 |
| | | Lederindustrie . . . . . . . | 4 |
| Zusammen | 638 | Zusammen | 638 |

| III. Dauer der bewilligten Überstunden bis zu | Zahl der Etablissements, denen Überstunden bewilligt wurden | Dauer der bewilligten Überstunden bis zu | Zahl der Etablissements, denen Überstunden bewilligt wurden |
|---|---|---|---|
| 1 Woche | 20 | 9 Wochen | 23 |
| 2 Wochen | 42 | 10 „ | 9 |
| 3 „ | 192 | 11 „ | 12 |
| 4 „ | 28 | 12 „ | 79 |
| 5 „ | 12 | 13 „ | 6 |
| 6 „ | 41 | 14 „ | 2 |
| 7 „ | 10 | Darüber | 22 |
| 8 „ | 20 | Zusammen | 518 |

reichliche Mitteilung solcher Fälle Dank wissen, da wir andererseits genau erfahren, zu welchen Reibungen häufig derartige kleine Unklarheiten führen, und wie häufig solche Fälle in den sogenannten Strikeursachen erscheinen.

Der Wechsel in der Arbeitszeit, die Anordnung der Schichten stöfst insofern nicht selten auf Schwierigkeiten als die Arbeiter nicht geneigt sind, sich die Sonntagsruhe stören zu lassen; es mufs bemerkt werden, dafs das Zusammenwirken dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen Reibungen hervorruft und hier noch ordnend eingegriffen werden müfste. Nach dem Berichte aus Klagenfurt

(1892, S. 173) gehen hier die Sensenschmiede am weitesten, welche schon Samstag Vormittag Feierabend machen; dabei wird aber die Arbeitsleistung der Woche nicht beeinträchtigt, indem die 5 Wochentage überzulässig ausgenutzt werden, was als „freiwillige Überstunden" bezeichnet wird. Im allgemeinen ist es mit der Sonntagsruhe, wie übereinstimmend berichtet wird, in der gröfseren Industrie gut bestellt, während im Kleingewerbe, namentlich in einigen Zweigen (Bäckereien, Schneidereien) und hauptsächlich hinsichtlich der Lehrlinge, viel oder alles zu wünschen übrig bleibt. Ferner kann man sagen, dafs die Bestimmungen über die Feiertagsheiligung überhaupt nicht eingehalten werden, was wohl zumeist auch bezüglich der Grofsindusrie behauptet werden kann.

Ich möchte da nur auf einen, für den Osten des Reiches, das heifst für Galizien und die Bukowina, prinzipiell wichtigen Punkt hinweisen. Daselbst werden die katholischen Feiertage, ferner je um 13 Tage später die griechisch-orientalischen, welche überdies zahlreicher sind, gefeiert, und ferner hält die in den Städten und Industrieorten sehr zahlreiche jüdische Bevölkerung vollkommen streng den Sabbath und die jüdischen Feiertage. Auf diese Weise kommt einschliefslich der Sonntage eine solche Menge von exempten Tagen zusammen, dafs der Arbeitsbetrieb vollständig gehemmt wird. Es besteht daher für die gröfseren Unternehmungen in vielen Gegenden die Notwendigkeit, eine dreifache oder zum mindesten eine zweifache Arbeiterschaft zu halten, um den Arbeitseinstellungen an den Samstagen und dann an den Feiertagen, welche weit strenger als im Westen gehalten werden, zu entgehen. Ich glaube, dafs für die hier in Betracht kommenden Länder wohl eine Ausnahmsgesetzgebung erforderlich wäre, um die Befolgung des Gesetzes wenigstens zu ermöglichen. Das Beispiel des Strikes der 100 Talesweber (Weber jüdischer Gebettücher) in Kolomea, von welchem der für die Kenntnis der östlichen Länder so charakteristische Lemberger Bericht (1892, S. 401) Erwähnung macht, zeigt, wie sehr der mögliche Arbeitsverdienst durch diesen Reichtum von Ruhetagen geschmälert wird. Aber auch prinzipiell sollte in Erwägung gezogen werden, ob es ein würdiger Zustand ist, wenn eine Vorschrift der Gewerbeordnung, wie jene über die Feiertagsfeier, überhaupt gar nicht beachtet wird.

Der namentlich von eindringlichster Beobachtung des täglichen Lebens zeugende, an Beispielen aus der Praxis reiche Grazer Bericht bringt viel Material zur Beleuchtung der Vor-

gänge bei der Lohnzahlung. Als „Incorrektheiten“ werden (1892, S. 134 f.) namentlich hervorgehoben: a) Verweisung der Arbeiter an einen Dritten, dem sie sich nicht verdungen haben, zum Beispiel der Bauarbeiter durch den Meister an den Bauherrn; b) Zurückbehalten des Lohnes der ersten Lohnwoche als Kaution (Stehgeld); c) Verweigerung der Zahlung für ausgeführte Mehrarbeit; d) Kürzung des Lohnes am Lohntage ohne vorherige Abmachung; e) Abrechnung von Schichten, welche ohne Verschulden des Arbeiters verfeiert werden; f) Abzüge für Schadenersatz beim Abgange zweifelloser Haftpflicht des Arbeiters. In grofsen Ziegeleien Wiens wird (1892, S. 64) vom Akkordverdienst eine „Prämie“ in Abzug gebracht, welche als eine den festgesetzten Lohn übersteigende Leistung des Unternehmers definiert wird und erst am Schlusse der Saison zur Auszahlung gelangt, jedoch nur an jene Arbeiter, welche bis zum Schlufs der Sommerzeit aushalten usw. Desgleichen macht der Bericht die Mifswirtschaft mit Geldzeichen („Blech“) namhaft, welche namentlich in manchen Kleingewerben herrscht. Dies sind Mifsstände genug, welche eine Erweiterung der allzudürftigen Bestimmungen über die Lohnzahlung wünschenswert erscheinen lassen. Aber dies ist noch nicht alles. Neben den „Abzügen“ sind es dann namentlich die langen a posteriori Termine und die „Vorschüsse“, welche Ursache vieler bedauerlicher Erscheinungen werden. Die Vorschüsse werden ohne Verrechnung gegeben, von den Arbeitern in ihrer Summe gegenüber dem Lohn überschätzt, so dafs sich bei der definitiven Abrechnung häufig Unzufriedenheit, Mifstrauen oder Geldverlegenheit herausstellt. Eigentlich ist der Ausdruck „Vorschufs“ gar nicht zutreffend, da vielmehr unverrechnet gegebene jedoch bereits verdiente Lohnbeträge ausbezahlt werden. Was endlich die mehr äufserliche Seite der Sache betrifft, so sind auch da noch immer Unkorrektheiten oder Gesetzwidrigkeiten zu konstatieren: Auszahlungen am Sonntag Vormittag, im Gasthaus usw.

Alle diese Angaben über Mifsstände bei der Lohnauszahlung erhalten dadurch erhöhte Bedeutung, dafs sie die wichtigste Gruppe der Veranlassungen zu Ausständen sind, insoweit diese eben nicht Lohnerhöhung oder Arbeitszeit-Verminderung bezwecken. Wenn manchmal die Strikes als „Lohnstreitigkeiten“ bezeichnet werden, was allerdings zu eng gefafst ist, so mögen abgesehen von den Ursachen der Lohnerhöhung gerade diese Auszahlungsmifsstände hierzu Veranlassung geben. Mit Rücksicht auf diese besondere Bedeutung der Lohnzahlungsmifsstände mufs man den Gewerbe-

inspektoren für ihre Berichterstattung den gröfsten Dank wissen und kann nur wünschen, dafs die von einigen Berichten gegebenen Schilderungen allgemein aufgenommen würden.

Was die Anlage und Einrichtung der Betriebsstätten sowie der Fabrikräume, die Schutzvorkehrungen und dergleichen anbelangt, so mufs mit einem durchgreifenden Umstand gerechnet werden, welcher auch von fast allen Berichten hervorgehoben wird. Es ist in alten Betrieben, das heifst in schon bestehenden, entweder unmöglich oder doch ungemein schwierig, den Anforderungen der Hygiene gerecht zu werden. Dagegen liegt das Schwergewicht darin, dafs in allen neuen Betriebsanlagen diese Anforderungen sofort zur Geltung gelangen. Deshalb ist hierauf zum mindesten dasselbe Gewicht der Thätigkeit der Inspektoren zu verlegen, wie auf die Beaufsichtigung der alten Anlagen. Damit dies aber thatsächlich möglich sei, müfste die Machtsphäre der Gewerbeinspektoren hinsichtlich der Kommissionen entschieden noch erweitert werden. Man mufs sich doch vor Augen halten, dafs Unterlassungen bei Neuanlagen durch Dezennien hindurch fühlbar bleiben, und dies umsomehr, je gröfser und kostspieliger die Anlagen sind.

Gerade hinsichtlich dieser Beaufsichtigung der Anlage und Einrichtung der Betriebsstätten — weniger bezüglich der Kommissionen und Pläne bei Neubauten, weil hier die Befugnisse der Inspektoren nicht genug ausgebildet sind, wohl aber bezüglich der Inspizierung der bestehenden Anlagen — der Abstellung hygienischer Mängel, der Ratschläge zu Verbesserungen ist die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren geradezu bewunderungswürdig. Zweifelsohne liegt hierin einer der Schwerpunkte ihrer Thätigkeit und ist diese mit den wohlthätigsten Folgen für Leben und Gesundheit der Arbeiter verbunden. Man mufs nur den immer wieder neu aufzunehmenden Kampf verfolgen, den die Inspektoren mit der Indolenz der Arbeiter und mit der Verständnislosigkeit und Sparsamkeit der Fabrikanten, endlich mit dem nicht immer grofsen Entgegenkommen eines ganzen Instanzenzuges von Behörden führen, oft um auch nur in Einer Fabrik Eine Schutzmafsregel durchzusetzen. Es sollte die heiligste Aufgabe der öffentlichen Behörden sein, die Inspektoren hierin zu unterstützen. Alljährlich kann man den Berichten lange Aufzählungen von Einzelleistungen auf gewerbehygienischem Gebiete und überdies mehr allgemeinere Instruktionen, Anleitungen und dergleichen entnehmen. Aus dem Jahrgange 1892 möchte ich da nur auf die Schutzvorkehrungen an landwirtschaftlichen Maschinen (S. 182, Klagenfurter

Bericht) und die „Vorschriften für mechanische Aufzüge oder Fahrstühle" (S. 208, Innsbrucker Bezirk) verweisen.

In dieses Gebiet gehört die sehr wichtige Kontroverse, welche der an eindringlicher Beurteilung gewerberichtlicher Fragen so bedeutsame Wiener Bericht aufwirft: wer nämlich im Falle von Dampfvermietungsanstalten oder Mietfabriken für die Sicherheitsvorkehrungen veranwortlich sei, ob der Vermieter oder der Mieter? Da solche Mietverhältnisse nicht selten sind und in Grofsstädten sehr erhebliche Konsequenzen im Gefolge haben können, wäre eine baldige Regelung dieser, schliefslich doch immerhin zu beantwortenden Frage sehr wünschenswert, indem bis dahin Mieter und Vermieter eifrig bestrebt sein werden, sich gegenseitig die onerosen Verpflichtungen zuzuschieben.

Die Vorschriften über die Hilfsarbeiter werden, insoweit sie klar gefafst sind, ziemlich gut eingehalten. So ist von einer Verwendung von Kindern eigentlich kaum die Rede. Bezüglich der Jugendlichen sind nur immer wieder die Mifsstände in den Ziegeleien und Steinbrüchen, dann in den Kleingewerben (namentlich Bäckereien), endlich im Kleinhandel zu betonen. Aber auch in den grofsen Betrieben sind Einzelheiten von grofsem Belange namhaft zu machen, welche dringend Beseitigung heischen. Hierher gehört besonders die Verwendung von Jugendlichen bei Dampfkesseln und zum Reinigen von gefährlichen Maschinen. Weit ungünstiger steht es mit der Frauenarbeit, weil es hier eben schwierig ist, zu bestimmen, was als „gefährliche" und „gesundheitsschädliche" Arbeit anzusehen ist, und weil die Gelegenheit zu langwierigen Verhandlungen und Rekursen gegeben ist. Speciell die Bestimmung hinsichtlich der schwangeren Frauen dürfte wohl gar nicht eingehalten werden, weshalb der Wunsch nach speziellen Verzeichnissen dieser Hilfsarbeiter als gerechtfertigt anzusehen ist. In dem Berichte für 1892 findet sich, sowie überhaupt üblich, die folgende Darstellung der in den inspizierten Betrieben vorgefundenen

Tabelle 5. Arbeiter nach Geschlecht und Alter.

| Altersgruppen | männliche | weibliche | zusammen |
|---|---|---|---|
| von 10—12 Jahren | 1 | — | 1 |
| „ 12—14 „ | 218 | 85 | 303 |
| „ 14—16 „ | 19 113 | 11 075 | 30 188 |
| mehr als 16 „ | 235 711 | 103 337 | 339 048 |
| Zusammen | 255 043 | 114 497 | 369 540 |

Unter den Hilfsarbeitern sind es die Lehrlinge, deren Verhältnisse im Kleingewerbe als geradezu trostlos und, was noch betrüblicher ist, als aussichtslos bezeichnet werden; dazu kommt noch, dafs in der Grofsindustrie, wo die Zustände allerdings weit besser sind, die Heranbildung der Lehrlinge oftmals der Natur der Arbeit nach und bei der Ausdehnung der Akkordarbeit als ausgeschlossen angesehen werden muls; endlich ist der Umstand sehr gefahrdrohend, dafs die Lehrlingsarbeit in manchen Gewerben die Gehilfenarbeit zu verdrängen droht. So zeigt sich der Zerfall des Kleingewerbes deutlich auch auf diesem Gebiete. Wenn aber jetzt schon die Berichte der Klagen voll sind, was werden sie erst zu sagen haben, wenn dieser Nachwuchs des Gewerbes die eigentliche kleingewerbtreibende Klasse bilden wird?

Die Berichte der Inspektoren lehren deutlich, dafs die Handwerksmeister in vielen Gewerben und weiten Gegenden mit der Existenz ringen müssen, dafs die Gehilfen in unverständigem Selbständigkeitsdrang deren Zahl ins ungemessene vermehren, dafs ferner die Lehrlinge sehr wenig und vielfach nur Teile der Gewerbsarbeit erlernen. Sie lehren ferner, dafs die Stellung der Hilfsarbeiter immer ähnlicher derjenigen der Fabrikarbeiter wird; nur entbehren sie der Organisation und Schulung derselben und stehen ihnen in jeder Hinsicht weit nach, wie auch in manchen Berichten bemerkt wird, dafs die Kleinmeister den Fabrikarbeitern an Verständnis und Bildung nicht gleichkommen. Die Aussichten für die Zukunft des Kleingewerbes sind somit die denkbar ungünstigsten.

Mit Rücksicht auf diese bedrohliche soziale Erscheinung wäre es in Anbetracht des vorläufigen Mangels einer Berufsstatistik höchst erwünscht, wenn die Gewerbeinspektoren uns über die Verteilung der Hilfsarbeiter im Kleingewerbe statistische Daten beibringen würden, etwa nach dem folgenden Beispiel.

[Siehe Tabelle 6 auf nächster Seite.]

In 21 der 132 genannten Betriebe mit Gehilfen und Lehrlingen waren um 1—2 Lehrlinge mehr als Gehilfen beschäftigt; in 45 Fällen war beider Zahl gleich und in 66 Fällen fanden sich mehr Gehilfen als Lehrlinge.

Man darf dabei nicht etwa der Meinung sein, dafs im weiten Osten des Reiches, dort, wo die Grofsindustrie noch keinen Boden gefafst hat, die Zustände im Kleingewerbe besser seien; ganz im Gegenteil, es liegt dort ganz darnieder. Dabei bilden die jüdischen Hilfsarbeiter, welche bei der Uneignung der Landesbevölkerung und

Tabelle 6. **Verteilung der Hilfsarbeiter und Lehrlinge im Kleingewerbe.**
(Reichenberger Aufsichtsbezirk 1892.)

| Gewerbe | Anzahl der Inspektionen | Es fanden sich Gewerbsinhaber | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | ohne Hilfsarbeiter | nur mit Gehilfen | nur mit Lehrlingen | mit Gehilfen und Lehrlingen |
| Bildhauer | 6 | — | 1 | — | 5 |
| Topfer | 1 | — | — | — | 1 |
| Marmor- u. Mosaikerzeugung | 1 | — | 1 | — | — |
| Schlosser | 16 | — | 1 | 1 | 14 |
| Schmiede | 9 | 1 | 4 | — | 4 |
| Messerschmiede | 1 | 1 | — | — | — |
| Metallgiefser | 1 | — | — | — | 1 |
| Feilenhauer | 1 | — | — | — | 1 |
| Gürtler | 1 | 1 | — | — | — |
| Klempner | 18 | — | 1 | 2 | 15 |
| Lackierer | 6 | — | 1 | 3 | 2 |
| Wagner | 9 | 1 | 4 | — | 4 |
| Tischler | 37 | — | 10 | 3 | 24 |
| Drechsler | 9 | 3 | 3 | — | 3 |
| Binder | 1 | — | — | — | 1 |
| Bürstenmacher | 3 | — | 2 | — | 1 |
| Korbmacher | 1 | — | — | — | 1 |
| Bäcker | 14 | — | — | — | 14 |
| Zuckerbäcker | 2 | — | — | 1 | 1 |
| Schneider | 15 | 4 | 6 | — | 5 |
| Riemer und Sattler | 2 | — | — | — | 2 |
| Schuhmacher | 56 | 22 | 10 | 5 | 19 |
| Handel | 41 | 17 | 7 | 3 | 14 |
| Summe | 251 | 50 | 51 | 18 | 132 |

der abnehmenden Zahl der gelernten deutschen Handwerkskolonisten in vielen Städten die Hauptmasse darstellen, eine besondere Schwierigkeit. Wie sich diese Bevölkerung überhaupt vielfach aufserhalb der staatlichen Gesetze stellt, so ist dies auch hinsichtlich der Gewerbeordnung der Fall. Es werden bei den jüdischen Meistern die Hilfsarbeiter nicht auf Grund der Gewerbeordnung (§ 99) aufgenommen und nicht freigesprochen, sind somit weder Lehrlinge noch Gesellen und können nicht Meister werden; bei den Inspektionen werden sie entweder versteckt gehalten oder sie lügen in

betreff ihres Arbeitsverhältnisses. Zum Teil mag Scheu vor den Kosten der Aufnahme in die Lehre und der Freisprechung die Ursache sein. Jedenfalls aber sind diese in Unzahl vorhandenen unzünftigen Arbeiter genötigt, zeitlebens gegen billigsten Lohn zu arbeiten, wodurch sie den gelernten Gesellen eine fühlbare Konkurrenz bereiten, ja dieselben vielfach aus dem Lande treiben, so dafs Not um gelernte Arbeiter und gute Arbeit besteht.

## IV. Die soziale Versicherung.

(Die Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung.)

Die besten Auskünfte über die Wirksamkeit der allgemeinen Unfall- und Krankenversicherungsanstalten und -Kassen verdanken wir zweifelsohne den Gewerbeinspektoren-Berichten. Diese Mitteilungen haben wohl viel dazu beigetragen, dafs die Reformbedürftigkeit der beiden Gesetze sobald erkannt und ganz konkrete Anhaltspunkte für dessen weiteren Ausbau sobald gefunden wurden. Wenigstens begegnen wir in den Anstaltsberichten und offiziellen Kassenberichten selbst und in den bisher vorliegenden Resultaten der im Zug befindlichen Enquête vielfach solchen Bemerkungen, Wünschen und Thatsachen, die uns schon aus den Inspektionsberichten bekannt sind.

Von Anfang an galt es den Inspektoren, und zwar vom Standpunkte der Gewerbehygiene aus, als eine wichtige Aufgabe, genaue und erschöpfende Nachrichten über die vorgefallenen Unfälle zu bringen, wobei einerseits statistische Zwecke verfolgt, und andererseits Detailbeschreibungen der einzelnen Unfälle als lehrreiche Beispiele gegeben wurden. Die statistischen Nachrichten erstrecken sich auf die Häufigkeit respektive Unfallsgefahr der Betriebe und die Begleitumstände der Unfälle. Die Detailberichte werden immer, auch neben einer organisierten Unfallstatistik — die wir noch nicht haben — ihren Sonderwert behalten; aber auch die statistischen Nachrichten der Berichte sind, bei der mangelhaften Beschaffenheit unserer unausgelösten Sozialstatistik der Unfallsversicherungs-Anstalten bisher unentbehrlich. Es sei da gestattet, nur auf zwei wichtige Einzelheiten einzugehen, und zwar zunächst auf die Verteilung der Unfälle nach Wochentagen. [Siehe Tabelle 7 auf nächster Seite.]

Einzelne Berichte bemerken, dafs sich eine besondere Unfallsgefahr der Wochentage nicht statuieren lasse; würde der einleitende Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors vergleichende und

Tabelle 7. Unfälle nach Wochentagen.

| Wochentage | Verteilung der Unfälle in Prozenten. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wien 1892 | Wien 1891 | Nieder-österreich 1892 | Nieder-österreich 1891 | Südwest-böhmen 1892 | Südwest-böhmen 1891 |
| Montag | 16,6 | 14,68 | 17,28 | 18 | 13,9 | 19,2 |
| Dienstag | 16,3 | 16,71 | 14,81 | 15 | 12,9 | 14,8 |
| Mittwoch | 15,1 | 16,90 | 15,35 | 17 | 16,4 | 15,8 |
| Donnerstag | 16,2 | 15,35 | 15,87 | 15 | 14,0 | 14,7 |
| Freitag | 15,9 | 16,71 | 15,27 | 15 | 19,7 | 14,5 |
| Samstag | 17,9 | 16,71 | 17,28 | 15 | 14,8 | 15,9 |
| Sonntag | 2,0 | 2,94 | 4,14 | 5 | 8,3 | 5,1 |

zusammenfassende Tabellen versuchen, so würde sich doch, wie ich glaube, diesbezüglich ein Resultat herausstellen. Nach vorstehender Übersicht ergibt sich ziemlich deutlich eine besondere Unfallgefahr des ersten und des letzten Wochentages; vielleicht, weil zu Anfang der Arbeit nach dem Sonntag die Fertigkeit etwas geringer ist und die Sonntagsfreuden eine ganz besondere Disposion hinterlassen, andererseits weil zu Ende der Woche die Kräfte erlahmt sind. Desgleichen scheint mir, der bezüglichen Ansicht des Berichtes (1892, S. 56) entgegen, auch in der Verteilung der Unfälle nach Stunden eine deutliche Tendenz ersichtlich zu sein.

Tabelle 8. Unfälle nach Tagesstunden
(bei 3580 von 5048 Fällen bekannt; Wien 1892).

| Vormittag | Unfälle | Nachmittag | Unfälle |
|---|---|---|---|
| zwischen 6—7 Uhr | 118 | zwischen 12—1 Uhr | 43 |
| „ 7—8 „ | 292 | „ 1—2 „ | 287 |
| „ 8—9 „ | 307 | „ 2—3 „ | 315 |
| „ 9—10 „ | 411 | „ 3—4 „ | 400 |
| „ 10—11 „ | 382 | „ 4—5 „ | 390 |
| „ 11—12 „ | 263 | „ 5—6 „ | 300 |
| | | „ 6—7 „ | 72 |

Es nehmen die Unfälle vom Beginn der Arbeitszeit gegen die Mitte derselben zu und dann gegen das Ende derselben wieder ab, und zwar zeigt sich diese Erscheinung gleichmäfsig des Vormittags

und Nachmittags. Ob hier die Ursache wohl darin liegt, dafs jeweilig um die Mitte der täglichen Arbeitszeit die Intensität der Arbeitsleistungen die gröfste ist? Überdies ist es bemerkenswert, dafs die Zahl der Unfälle Vormittags (1655) und Nachmittags (1692) gleich grofs ist, wenn man für den Vormittag eine Arbeitszeit von 7—12 und Nachmittag von 1—6 Uhr annimmt, wie dies ja die Regel sein dürfte.

Nun steht es allerdings mit den Unfallserhebungen nicht gut, und die Gewerbeinspektoren wissen mit Recht viel darüber zu klagen, sei es, dafs ihre eigene Stellung, oder ihre Stellung im Verhältnisse zu den Unfallsversicherungsanstalten in Betracht kommt. Die Anstalten machen selten Gebrauch von der Bestellung eigener Erhebungsinspektoren, und die politischen Organe sind für diesen Dienst einfach unzulänglich; überdies findet eine im Gesetze als möglich vorgesehene Beiziehung Sachverständiger wohl kaum statt. Es finden sich da Wünsche in den Berichten, welche auf eine Übertragung des Erhebungsverfahrens an den Arzt im Verein mit dem Gewerbeinspektor, und auf die Bestellung der Gewerbeinspektoren als ständiger Sachverständiger bei den schweren Unfällen gerichtet sind. Überdies legen die Inspektoren mit Recht ein grofses Gewicht darauf, dafs sie auch diejenigen Unfälle vollständig erfahren, welche sich in nicht versicherungspflichtigen Betrieben ereignen und dafs ihnen die Unfallsanzeigen rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie im stande seien, für das Studium der Gewerbehygiene Nutzen zu ziehen.

Die Gesetzwidrigkeiten, welche die Inspektoren immer wieder von neuem auf dem Gebiete der Unfallversicherung notieren, richten sich namentlich auf die Unterlassungen der Anmeldung unfallpflichtiger Unternehmungen, auf die Einhebung zu hoher Prämie von den Arbeitern durch den Unternehmer und auf die Einnahme-Verkürzung der Anstalten durch zu niedrige Lohnangaben gleichfalls durch die Unternehmer. Es ist begreiflich, dafs die Inspektoren, die bei ihrer Visitation eben sehr häufig in der Lage sind, derlei Gesetzwidrigkeiten zu konstatieren, für schärfere Kontrollbestimmungen, namentlich auch für den Lohnlistenzwang, eintreten.

Allerdings liegen häufig auch Interpretationsschwierigkeiten vor, für deren Hervorhebung den Inspektoren gleichfalls viel Dank zu wissen ist. Desgleichen werden die Hinweise der Berichte auf den Ausbau des Gesetzes bei der im Zuge befindlichen Enquête resp. bevorstehenden Regierungsaktion gewifs nicht unbeachtet bleiben,

so z. B. bezüglich der Inkongruenz des österreichischen und des deutschen Gesetzes (wobei das erstere weiter geht; vgl. den Bericht für 1892, S. 107) und der Ausdehnung des Gesetzes über den Rahmen der heutigen versicherungspflichtigen Gewerbe hinaus, bezüglich der Einführung einer Berufungsinstanz für die Urteile der Schiedsgerichte und zwar auch jener der Krankenkassen.

Viele Bemerkungen der Inspektoren, welche anläfslich der Besprechung der Unfallversicherung gemacht werden, gelten naturgemäfs auch für die Krankenkassen. Wenn hier auch noch nicht so eingehende Urteile möglich sind, so verdanken wir den Berichten doch für die Kürze der Zeit sehr gewichtige Bemerkungen und Anregungen. Hierher gehört z. B. vor allem die ausgezeichnete Gesamtcharakteristik, welche sich an manchen Stellen (Berichte für 1892, S. 180, 410 usw.) über die Bedeutung und Wirksamkeit der einzelnen Kassenarten, der Betriebs-, Genossenschafts-, Vereins-, Bezirkskrankenkassen usw. findet. Wir können daraus wohl das gegründete Urteil gewinnen, dafs die Buntscheckigkeit und Zersplitterung der Kassen durchaus kein Vorteil ist, dafs die einen derselben die anderen und alle zusammen die Bezirkskassen zu Grunde richten, bezüglich deren auch schon Konkursfälle konstatiert werden (1892, S. 180). Auch hinsichtlich des Krankenkassengesetzes sind bereits Interpretationsschwierigkeiten genügend aufgetaucht, die allerdings vielfach aufserhalb des Gesetzes ihre Lösung finden müssen, wie z. B. die Frage, ob die aufserhalb von Fabrikräumen für die Fabrik arbeitenden Gehilfen oder Arbeiter versicherungspflichtig seien, was eben nur aus dem Begriff der Hausindustrie heraus beantwortet werden könnte. Was endlich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf neue Gewerbe anbelangt, so geben auch hier die Anregungen der Inspektoren reiches Material zu einer Reform des Gesetzes, wie zum Beispiel die Zustände bei der Flöfserei, Sägewerken (Holzbringung!), Kalköfen, Ziegelbrennereien, Schotterbrüchen usw. (Bericht für 1892, S. 179) dringende Abhilfe erheischen ohne der prinzipiellen weiteren Ausdehnung zu gedenken.

Die vielfach verdienstliche Thätigkeit der Inspektoren auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallsversicherung ist um so schätzenswerter, als sie hier mit einer grofsen Schwierigkeit zu kämpfen haben, nämlich damit, dafs sie eigentlich nur über besondere Veranlassungen mit Autorität auf diesen Verwaltungsgebieten thätig sein können und im übrigen mit allergröfstem Takte auftreten müssen, um einerseits nirgends mit abgesteckten oder zweifelhaften

Kompetenzsphären zu kollidieren und andererseits doch Erfolge zu erzielen und ihre Stellung zu wahren.

### V. Die soziale Organisation.

Die Genossenschaften können nicht leben und nicht sterben. Die Grundsätze der Gewerbeordnung von 1859 waren ganz darnach angethan, diesen Überrest ehemaliger gewerblicher Organisation allmählich durch Inhaltlosigkeit verschwinden zu machen. Mit der bestehenden gewerberechtlichen Gesetzgebung wurden diese absterbenden Formen wieder belebt oder besser gesagt, sie sollten wieder belebt werden — aber es ist bereits zu spät. Dafs dem in der That so sei, lehren die Berichte der Inspektoren auf jeder Seite, und darunter namentlich auch jene aus den gröfsten oder gewerbfleifsigsten Ländern. Dies gilt nicht nur bezüglich des altüberkommenen Wirkungskreises gewerbepolizeilicher Natur, sondern auch rücksichtlich der neuen oder neu ausgestalteten Aufgaben, welche den Genossenschaften durch das soziale Kassenwesen erwachsen sind. Eben dasselbe zeigt sich nämlich in der materiellen Unzulänglichkeit der Genossenschafts-Krankenkassen, welche nur als Hemmnis eines gesunden Gesamtkassenwesens angesehen werden können. Gut funktionierende Genossenschaften sind, nach den Berichten der Inspektoren, Ausnahmen, und überdies sehr vereinzelte Ausnahmen.

In treffender Weise weist der Wiener Bericht für 1892, S. 67 auf die gegenwärtig mafsgebenden Umstände hin, welchen die Unfähigkeit der genossenschaftlichen Thätigkeit zuzuschreiben ist, wobei man sich allerdings die tiefer liegenden, seit Dezennien wirkenden Ursachen der Agonie der Genossenschaften vor Augen halten mufs. Der Wiener Bericht deutet nämlich auf die politischen, nationalen und konfessionellen Parteiungen als Hemmnisse einer erspriefslichen genossenschaftlichen Thätigkeit hin. Und in der That, es sind damit in lapidarer Kürze die wichtigsten Momente bezeichnet. In den gemischtsprachigen Ländern stehen die nationalen Reibungen um so mehr oben an, als nicht nur die Nationsverschiedenen gegeneinander operieren, respektive die Majorisierten sich jeder Anteilnahme enthalten oder ausgeschlossen werden, sondern auch die Nationsverwandten sich in mehrere Parteien spalten. Die Parteien innerhalb dieser, die Jungen und Alten, bekämpfen sich zum Beispiel in Böhmen, Galizien usw. mit oft noch gröfserer

Heftigkeit als die Deutschen und Czechen, respektive die Polen und Ruthenen. Die Genossenschaft dient hier als politische Organisationsform und ihr Zweck ist die Gewinnung oder Erhaltung politischer Majoritäten, sowie die Ermöglichung politischer Kundgebungen. In reinsprachigen Ländern respektive Städten sind es wieder die politischen Gegensätze, welche hier rein, ohne jede Verhüllung in den Genossenschaften aufeinanderplatzen. Die Liberalen und die bürgerlichen Demokraten kämpfen hier um die Herrschaft, um für den Wahlkampf ein Kampfesmittel mehr zu besitzen. Während sich diese Reibungen ziemlich überall in den gewerbtreibenden Städten verfolgen lassen, vermehren sich diese einer gesunden Thätigkeit gegnerischen Umstände auch noch durch die konfessionellen Gegensätze, das heifst durch das Auftreten des Antisemitismus hauptsächlich in Wien. Es sind in dieser Beziehung überhaupt namentlich die reinsprachigen, respektive deutschen Städte zu nennen, und zwar verbindet sich hier der Antisemitismus häufig mit der bürgerlichen Demokratie in den kleinbürgerlichen Genossenschaften, ferner in jenen, bei welchen die Unternehmer in gröfserer Zahl israelitischen Bekenntnisses sind. Zu allen diesen Schwierigkeiten kommt noch, dafs in den Gehilfenversammlungen, in welchen im allgemeinen mehr Ordnung, Strammheit und Zielbewufstsein herrscht, die sozialistischen Parteien festen Boden haben, so dafs hier die nationalen, konfessionellen und (bürgerlich-)politischen Gegensätze gar nicht zu Tage treten können.

Es kann daher gar nicht Wunder nehmen, wenn die Berichte aus Böhmen (1892, S. 215, 300), namentlich auch jene für Prag betonen, dafs die Genossenschaften und Gremien zumeist ein kümmerliches Dasein fristen, dafs sie weder die Interessen der Gewerbtreibenden noch jene der Genossenschafts-Angehörigen wahren und sich zumeist darauf beschränken, die Mitgliedsbeiträge einzusammeln. Sie gefallen sich nur in Formalitäten und sind eher eine Last als ein Nutzen. Natürlich suchen sich die Gewerbtreibenden dieser Plage zu entziehen und die Mitgliedsbeiträge zu ersparen; sie melden ihre Lehrlinge und Gehilfen womöglich nicht an und verhalten sich überhaupt passiv. Allerdings könnte es so manchem damit im Widerspruch zu stehen scheinen, dafs die Genossenschaften in Prag und anderen Städten Böhmens weit mehr augensichtlich sind als in anderen Ländern. Doch überzeugt man sich bald, dafs mit Umzügen, historischer Tracht, Teilnahme an Begräbnissen und der-

gleichen nicht alles gethan ist. Ja, es finden sich hier und da Genossenschaften, die heute noch gar kein Statut haben (S. 300.)

Was die vereinzelt funktionierenden Gewerbegerichte anbelangt, so erregen alljährlich jene zu Brünn Interesse; der Umfang ihrer Thätigkeit ist aus folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 9. Thätigkeit der Gewerbegerichte in Brünn.

| | | Gericht für die Textilindustrie | | Gericht für die Metallindustrie | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 1892 | 1891 | 1892 | 1891 |
| Zahl der überreichten Klagen | | 158 | 125 | 37 | 20 |
| davon zurückgezogen od. zurückgewiesen | | 36 | 35 | 4 | 6 |
| infolge Vergleichsverhandlung entschieden und zwar: | gerichtlich | 1 | — | 14 | 10 |
| | aufsergerichtlich | 119 | 83 | 9 | — |
| durch Urteil | | 2 | 6 | 10 | 4 |

Bei dieser immerhin lebhaften Thätigkeit tritt ein Mifsstand hervor, der mehr prinzipieller Natur zu sein scheint. Es entstehen nämlich dadurch, dafs der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus den gewählten Unternehmern respektive Arbeitern zu entnehmen sind, Schwierigkeiten nicht nur hinsichtlich der Wahlen, sondern geradezu auch hinsichtlich der Wirksamkeit, indem sich die Parteien jeweilig für benachteiligt halten. Eine Abänderung scheint, wenigstens nach den Verhandlungen der Brünner Handelskammer zu schliefsen, darin gesucht zu werden, dafs ein staatlich ernannter Richter als Obmann fungieren sollte.

Welche Stellung die Industriellen und die Arbeiter gegenüber den Arbeiterausschüssen einnehmen, ist durch die vom Abgeordnetenhause vorgenommene und durch den Abgeordneten Baernreither veröffentlichte Enquête bekannt geworden. Dennoch ist es nicht ohne Interesse zu verfolgen, was die Inspektorenberichte hierüber zu sagen oder anzudeuten wissen. Im allgemeinen scheint diese Institution seit Beginn des laufenden Dezenniums und zwar sehr langsam Eingang zu finden, wobei ältere Ausschüsse ganz vereinzelt dastehen. Allerdings verhalten sich da die beiden industriellen Länder Böhmen und Mähren sehr verschieden zu einander. Eine ganz hervorragende Bedeutung haben die in den Fabriken in und um Prag bestehenden Arbeiterausschüsse, von welchen der Bericht (für 1892, S. 239) folgende nennt:

Maschinen- und Waggonfabrik Ringhofer; der A.-A. besteht seit einigen Jahren und wird von den durch die Arbeiter gewählten Beisitzern der Krankenkasse gebildet.

Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Karolinenthal; der A.-A. besteht seit 1890 und wird nur von den Arbeitern gewählt. Der Verkehr mit der Fabriksleitung geschieht durch ein Wunschbuch.

Baumwollspinnerei Richter & Comp.; der A.-A. besteht auch seit 1890 und stimmt mit dem von den Arbeitern gewählten Betriebskrankenkassenausschufs überein.

Böhmisch-mährische Maschinenfabrik und Prager Brückenbau-Anstalt; A.-A. 1891 errichtet und stimmt mit dem Vertrauensmänner-Ausschufs der Zentralkrankenkasse für Metallarbeiter überein.

Aktiengesellschaft „Eisenwerk Libschitz"; der A.-A. ging aus dem Konsumvereins-Ausschufs hervor und wird zum Teil von der Fabrikleitung, zum Teil von der Arbeiterschaft nominiert.

Alle diese Ausschüsse, deren Wirkungskreis im übrigen ziemlich verschieden ist — im Gegensatz zu den in Oberösterreich bestehenden, deren Statuten gleich lauten — haben die eine nicht unwesentliche Eigentümlichkeit, dafs sie sich an bestehende Ausschüsse, namentlich an Krankenkassenausschüsse anlehnen. Die freie Entwickelung geht hier von vornherein einen richtigen Weg. Es ist jedenfalls ganz zutreffend, die bestehenden Organisationsformen zu benutzen und zu vereinheitlichen, statt für vereinzelte Thätigkeiten stets neue Formen zu begründen, was nur zu Kräftezersplitterung und Arbeitsbelastung führen mufs. Auch aus Niederösterreich wird die Einrichtung mehrerer Arbeiterausschüsse gemeldet, (und zwar in 1 Achsen- und Eisenwarenfabrik, 1 Schrauben- und Metallwarenfabrik, 2 Kammgarnfabriken, 3 Baumwollspinnereien, 1 Druckfabrik, 1 Hutfabrik und 2 Papierfabriken), deren Statuten den Arbeitsordnungen als Anhang angefügt werden. Allerdings finden sich auch solche Einrichtungen, welche an prinzipiellen Fehlern laborieren, wie zum Beispiel daran, dafs die gesamten Mitglieder von der Fabrikleitung ernannt werden. Geradezu kläglich sind die Anfänge zur Einrichtung von Arbeitsausschüssen, welche im Jahre 1892 in Brünn in 3 Fabriken zu verzeichnen waren (1892, S. 348 f.) und durchwegs vollkommene Mifserfolge aufwiesen.

Es ist nicht recht zu entnehmen, welche Stellung die Gewerbeinspektoren zu den Arbeiterausschüssen einnehmen. Ihre Berichte verhalten sich fast durchaus nur referierend, und auch der einleitende Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors verhält sich sehr reserviert. Allerdings wird hervorgehoben, dafs die Arbeiterausschüsse, dort wo sie zweckdienlich eingerichtet sind, erfreulich wirken, was übrigens selbstverständlich ist, aber gerade über die wichtigen grundsätzlichen Fragen

der Organisation erfahren wir keine Ansichten. Immerhin ist diese Reserve einigermafsen aus dem Umstande erklärlich, dafs eine bezügliche Gesetzesvorlage in Verhandlung steht; das kann aber doch unmöglich ein Grund sein, dafs die Berichte deshalb sich auf den rein mitteilenden Standpunkt stellen. Gerade über die Frage des Zwanges oder der Freiwilligkeit, über jene der Anlehnungen an bestehende Einrichtungen, ferner über die unerfreulichen Folgen für die Arbeiterteilnehmer und dergleichen sollten die Berichte mehr verlauten lassen, und dies um so mehr als in der Enquête doch fast nur Parteienvertreter zu Worte kamen, während die Inspektoren über den sozialen Parteien stehen. Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, dafs mit dem Momente der fakultativen Einführung die Entwickelung kaum nennenswerte Fortschritte machen wird und über kurz oder lang doch die obligatorische Verpflichtung eintreten müfste. Überdies hat jede fakultative Einführung auch Ungleichmäfsigkeiten zur Folge, die einer späteren Zwangsverpflichtung grofse Schwierigkeiten bereiten.

Zur Frage der sozialen Organisation gehört unleugbar auch die Stellung, welche das Aufsichtspersonal in Fabriken usw. einzunehmen hat. Es läfst sich nicht leugnen, dafs gerade in dieser Hinsicht die Gesetzgebung empfindliche Lücken aufweist. Wir sehen dafs zahlreiche Mifsstände in dem Verhalten der Aufsichtsorgane ihre Ursache haben, dafs deren Befugnisse ungemein wechselnd sind, dafs sie hie und da von den Arbeitern Einnahmen beziehen, deren Natur aus dem Arbeitsverhältnisse nicht erklärlich ist, endlich dafs die Verantwortlichkeit für verschiedene Vorfälle vom Unternehmer dem Aufsichtspersonale und umgekehrt zugeschoben wird und zugeschoben werden kann. Hier ist eine Ergänzung der Gesetzgebung und auch der Anwendung derselben unbedingt erforderlich. Einige der Inspektoren erkennen dies, wenngleich nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit und Klarheit an. In dieser Hinsicht ist namentlich auf die zutreffenden Bemerkungen des Lemberger Inspektors (1892, S. 412) zu verweisen, welcher die Gewerbetreibenden anwies, anzugeben, welcher Beamte usw. verpflichtet sei, die Werkeinrichtungen und Schutzvorrichtungen zu überwachen, die Arbeiter über die Fährlichkeiten der Arbeit zu belehren und rücksichtlich der Beachtung der Schutzmafsregeln zu beaufsichtigen.

Die Arbeitsvermittelung ist eine sehr wichtige Angelegenheit der sozialen Organisation, welche wie auch aus den Inspektorenberichten erhellt, wenngleich dieselben hierüber zu wenig berichten,

ganz im Argen liegt. Was hier geleistet wird, geht in der Hauptsache von den Genossenschaften und Fachvereinen aus und bewegt sich wenigstens hinsichtlich der ersteren in den primitivsten Formen des Arbeitssuchens auf der Genossenschaftsherberge oder Kanzlei. Dieses Arbeitssuchen ist, wie jedermann bekannt, mit tagelangem müſsigem Herumstehen vor den Kanzleien verbunden und dem Effekt nach vollständig unzureichend. Für jene Unternehmungen aber, bezüglich deren Genossenschaften und Fachvereine nicht bestehen oder nicht thätig sind, bestehen gar keine Einrichtungen; da müssen entweder die Vertrauensmänner des Unternehmens auf die Suche gehen, oder es werden die zufällig Ankommenden aufgenommen und dergleichen. Erst in der allerjüngsten Zeit hat das Vereinswesen sich der Arbeitsvermittelung bemächtigt, und es wissen die Berichte von 3 bis 4 solchen Vereinen in ebensovielen Städten zu berichten. Die Thätigkeit dieser Vereine ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10. Thätigkeit der Vereine für Arbeitsvermittelung im Jahre 1892.

| Name des Vereines | Jahr der Errichtung | Zahl der Stellensuchenden | Davon in Dienststellen untergebracht | |
|---|---|---|---|---|
| | | | absolut | in % |
| Verein für Arbeitsvermittelung in Wien | 1885 | [1]) 9650 | 3854 | 40 |
| Derselbe, Filiale in Brünn . . . . | 1889 | 1846 | 988 | 54 |
| Zentralverein für Lehrlingsunterbringung in Wien . . . . . . . . . | ? | 5135 | 5019 | 98 |
| Zentralverein der Arbeiter und Dienstboten zum hl. Josef in Prag . . | ? | 1051 | 299 | 29 |
| Zentral-Unterstützungsverein für Arbeit und Dienst suchende Arbeiter und Dienstboten in Prag . . . . . . | 1886 | [1]) 1775 | [2]) 1078 | 61 |
| Zusammen [3]) | — | 19 457 | 11 238 | 58 |

[1]) Jahresdurchschnitte.

[2]) Jahresdurchschnitte. — Im ganzen wurden seit 1886: 4224 Arbeiter und 3327 Dienstboten in Stelle untergebracht; in der jüngsten Zeit wandelte sich dieser Verein in eine „Arbeitsbörse" um.

[3]) Über die Arbeitsvermittelung des Deutschen Handwerkervereines in Prag finden sich im Berichte keine Daten.

Ohne daſs man die Wirksamkeit auch nur eines dieser Vereine unterschätzen müsste, kann man wohl behaupten, daſs deren Gesamt-

wirken im Verhältnisse zum vorliegenden Bedürfnisse ganz unzulänglich ist. Es wird wohl auch in dieser Hinsicht mit der freien Vereinsthätigkeit ein entsprechender Effekt nicht zu erzielen sein und eine Zwangsregelung herbeigeführt werden müssen. Nur sollten bei einer solchen die Genossenschaften aus dem Spiele gelassen werden; mit diesen wird auch für diesen Zweck nichts mehr zu machen sein.

Die Strikebewegung hat in den letzten Jahren in Österreich grofse Dimensionen angenommen und ist zu einem regelmäfsig wiederkehrenden sozialen Phänomen geworden. Es ist dies gleichzeitig auch eine Erscheinung, welche die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren in höchstem Mafse herausfordert. Wenn wir die Berichte der letzten Jahre, namentlich jenen von 1892 auf diesen Punkt hin prüfen, so ist sofort ersichtlich, dafs sich die Inspektoren fast ohne Ausnahme mit den einzelnen Ausständen auf das intimste vertraut gemacht und in dieselben in gründlichster und glücklichster Weise eingegriffen haben. Ihre bezügliche Thätigkeit ist eine geradezu höchst bedeutsame. Es ist dabei von vornherein klar, dafs ein günstiger Effekt in der Vermittelung mit Warscheinlichkeit nur zu erwarten ist, wenn die vermittelnden oder überhaupt die in den Kampf eingreifenden Organe nicht zu zahlreich sind und unter einander Kompetenzkonflikte vermeiden, und ferner wenn die vermittelnden Instanzen sich des Momentes obrigkeitlicher Zwangsgewalt begeben. Gerade hierin lehrt aber die Strikegeschichte der letzten Jahre und so mancher Bericht der Inspektoren, dafs ein organisatorischer Fehler vorliegt. Die Inspektoren wissen nämlich in immer zahlreicheren Fällen zu berichten, dafs die Strikes durch das Eingreifen der Gewerbsbehörden, dafs heifst zumeist der Bezirkshauptmannschaften, erledigt worden sind, so dafs sie selbst sei es keine Gelegenheit zur Thätigkeit hatten, sei es überhaupt keine oder keine weiteren Nachrichten über den Vorgang erhielten. Selbstredend sind es gerade die grösseren Städte, als Sitze der politischen Behörden und überhaupt die wichtigeren Strikes, wo die Verhandlungen häufig ohne Vermittelung der Gewerbeinspektoren verlaufen. Damit ist aber eine der wichtigsten Funktionen dieser Organe an der Wurzel bedroht. Es ist klar, dafs die politischen Behörden zunächst geneigt sein werden, die Vorkommnisse vom rein gesetzlichen Standpunkte aus zu betrachten, demnach nur jene Konklusionen zu ziehen, die sich aus den hier mafsgebenden Gesetzen ziehen lassen; damit entfällt natürlich eine vermittelnde Thätigkeit

oder sie wird doch sehr erschwert. Es wäre wohl sehr zu wünschen, wenn durch eine gemeinsam von den Ministerien des Innern und des Handels ausgehende Verordnung die Grundzüge des Verfahrens in Streiksachen normiert würden, wobei das Schwergewicht auf die Thätigkeit der Inspektoren zu legen wäre, welche doch genugsam Beweise erbracht haben, dafs sie dieser Aufgabe vollkommen gewachsen sind.

Es liegt auch nahe, dafs für eine offizielle Statistik der Strikes, welche allmählich als unerläfslich erkannt worden ist, die Gewerbeinspektionen als Berichterstatter verwendet werden. Ihre Berichte zeigen, dafs sie in der That imstande sind, alle erheblichen Gesichtspunkte zur Beachtung zu bringen. Zwar ist dies nicht von den einzelnen Berichten für sich geschehen; wohl aber kann der Rahmen einer erschöpfenden Strikestatistik leicht gespannt werden, wenn man alle jene Nachrichten und Gesichtspunkte gleichsam summiert, welche von allen einzelnen Berichten mitgeteilt werden, was namentlich im Berichte für 1892 klar hervortritt. Ich habe mit Rücksicht auf die Vortrefflichkeit der Berichte in dieser Hinsicht den Versuch unternommen, die Methodik und Technik einer Statistik der Strikes in Österreich, insoweit die Gewerbeinspektoren in Betracht kommen, zu skizzieren [1]) Bei Beachtung des daselbst entworfenen Fragebogens würde nicht nur in die einzelnen Berichte und Nachrichten die erforderliche Gleichmäfsigkeit eingeführt, sondern auch die Gewähr der Vollständigkeit gegeben sein. Der einleitende Bericht des Zentral-Gewerbeinspektors hat es von Anfang an unterlassen, aus den Einzelberichten das zusammenfassende Bild zu zeichnen. Vielleicht geschah das auch mit Hinblick auf die Absicht des Handelsministeriums oder seines statistischen Bureaus, eine Strikestatistik einzurichten. Das letztere hat nämlich dem Reichsrate eine kurzgefafste Übersicht über die Strikes des Jahres 1891 vorgelegt [2]) und beabsichtigt, die Sache auf eine geregeltere Basis zu stellen. Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren entnehmen wir, dafs die letzteren im Jahre 1892 die Verpflichtung hatten, an das Handelsministerium über die vorgefallenen Strikes zu berichten, dafs sie somit als Aufnahmsorgane seines statistischen Bureaus in Betracht kommen

[1]) Beiträge zur Statistik der Arbeitseinstellungen. I. Die Einrichtung einer Statistik der Strikes in Österreich. Nebst Bemerkungen uber die Strikes in Österreich im Jahre 1892. — Handelsmuseum vom 10. August 1893.

[2]) Zusammenstellung der im Jahre 1891 stattgefundenen Arbeitseinstellungen (Strikes) im Gewerbebetriebe.

sollen. Hoffentlich werden sie dessenungeachtet in ihren Berichten die so vertrefflichen Einzelschilderungen der Ausstände auch weiterhin bringen.

Nur möchte ich an diese freudig zu begrüfsende Aktion des statistischen Departements des Handelsministeriums die Bemerkung knüpfen, dafs es sehr wichtig wäre, auch jene Unternehmungsgruppen in die Berichterstattung einzubeziehen, welche der Aufsicht der Gewerbeinspektion nicht unterstehen, wie zum Beispiel namentlich die Bergbaubetriebe. Ohne diese wichtigen Vorgänge wäre eine Strikestatistik immer lückenhaft.

Es ist ein deutlicher Beweis für die Trefflichkeit der von den Inspektoren gebrachten Einzelberichte, dafs sie eine wenn auch nicht lückenlose, so doch ziemlich charakteristische Zusammenfassung schon jetzt ermöglichen. Ich habe eine solche aus den Berichten für das Jahr 1892 versucht [1]) und möchte daraus nur eine einzige Übersicht mitteilen.

[Siehe Tabelle 11 auf nächster Seite.]

Die Vergleichung der Hauptzahlen für die drei Jahre 1888, 1891 und 1892 darf nicht zu Schlüssen auf die Intensität der Strikebewegung benutzt werden; dies wird erst möglich sein, wenn die Strikestatistik auf eine methodische Basis gestellt und Jahr für Jahr gleichmäfsig weitergeführt werden wird. Im allgemeinen ist zu sagen, dafs die Bewegung in Österreich momentan nicht sehr ererheblich ist. Für alle mitunter sehr wichtigen Detailfragen kann ich nur auf die beiden genannten Abhandlungen im Handelsmuseum und im Sozialpolitischen Centralblatt verweisen. Hinsichtlich der Details einzelner Strikes liegt eine solche Fülle wichtigsten Materials vor, dafs es sehr schwer ist, das eine oder andere herauszugreifen. Doch möchte ich auf die interessante Lohnbewegung der Schriftsetzer (1892, S. 158) und auf die empörenden Strikeursachen, welche hier und da (zum Beispiel 1892, S. 375 Olmütz) mitgeteilt werden, verweisen. Auch sei nochmals bemerkt, dafs es nicht ganz zutreffend ist, wenn die Inspektoren die Strikes unter dem Schlagworte „Lohnstreitigkeiten" abhandeln, denn gerade in Österreich stehen diese Strikeursachen nicht so im Vordergrund als allgemein angenommen wird.

Jedenfalls dürfte den Gewerbeinspektoren zu ihren zahlreichen und schwerwiegenden Obliegenheiten eine neue erwachsen sein, in-

---

[1]) Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt vom 3. Juli 1893.

dem sie Aufnahmsorgane des Handelsministeriums respektive seines statistischen Bureaus für die Statistik der Strikes geworden sind.

Tabelle 11.

Die Arbeiterausstände in Österreich im Jahre 1892 in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben.

| Gewerbe-inspektion mit dem Sitz in | Zahl der Strikes | Die Arbeiter hatten Erfolg in Strikefällen | keinen Erfolg in Strikefällen | unbekannten Erfolg in Strikefällen | Zahl der strikenden Arbeiter | Zahl der angedrohten aber nicht ausgebrochenen Strikes |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wien | 24 | 12 | 12 | — | 1550 | — |
| Wiener-Neustadt | 4 | 2 | 2 | — | [1]) 85 | — |
| Linz | — | — | — | — | — | — |
| Graz | 2 | — | — | 2 | 3 | 3 |
| Klagenfurt | 3 | 1 | 2 | — | [2]) 12 | 1 |
| Triest | — | — | — | — | — | — |
| Innsbruck | — | — | — | — | — | — |
| Prag | 3 | 2 | 1 | — | [3]) 264 | — |
| Reichenberg | 18 | 9 | 6 | 3 | [4]) 2596 | — |
| Pilsen | — | — | — | — | — | — |
| Budweis | 2 | 2 | — | — | [5]) 120 | — |
| Brünn | 19 | 10 | 8 | [6]) 1 | 1129 | 1 |
| Olmütz | 7 | 3 | 2 | 2 | [7]) 1360 | 1 |
| Troppau | 2 | — | 2 | — | 29 | — |
| Lemberg | 1 | 1 | — | — | 100 | — |
| Schiffahrtsgewerbe | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen 1892 | 85 | 42 | 35 | 8 | [8]) 7 248 | 6 |
| 1891 [9]) | 104 | 48 | 54 | ? | 14 025 | ? |
| 1888 [10]) | 135 | ? | ? | ? | 30 000 | ? |

[1]) Für 2 Etablissements fehlen die Angaben.
[2]) Für 1 Etablissement fehlen die Angaben.
[3]) Ohne die sehr zahlreich streikenden Bauarbeiter.
[4]) Für 3 Etablissements fehlen die Angaben.
[5]) Für 1 Etablissement desgleichen.
[6]) Der Strike dauerte ins Jahr 1893 hinein.
[7]) Für 2 Etablissements fehlen die Angaben.
[8]) Für 9 Etablissements und die strikenden Bauarbeiter in und um Prag fehlen die Angaben.
[9]) Nach der erwähnten Zusammenstellung des Handelsministeriums.
[10]) Gewerbe-Inspektionsbericht 1888.

## VI. Freiwillige gemeinnützige Einrichtungen.

Von einigen der freien gesellschaftlichen Initiative entspringenden gemeinnützigen Einrichtungen war schon im Verlaufe der bisherigen Darstellung die Rede, so namentlich von den Bestrebungen zur Arbeitsvermittlung. Es ist ein besonderes Verdienst der Berichte, dafs sie Darstellungen der bestehenden oder neu eingeführten Institutionen dieser Art regelmäfsig beibringen. Ganz besonders rühmenswert ist in dieser Hinsicht die vortrefflich durchgeführte Enquête, welche der Reichenberger Inspektor auf Anregung des Zentral-Gewerbeinspektors über die in den Firmen seines so wichtigen Sprengels bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen vornahm, deren Resultate im Bericht für 1892, S. 264—278 veröffentlicht sind. Dieses Beispiel sollte recht allgemein nachgeahmt werden!

Ganz besonderes Gewicht scheint der Zentral-Gewerbeinspektor selbst diesen gemeinnützigen Institutionen beizulegen, und wir finden in seinen einleitenden Berichten stets ausführliche Nachrichten in dieser Hinsicht, namentlich was gröfsere oder prinzipiell wichtige Einrichtungen anbelangt.

Zwei von denselben verdanken ihre Entstehung der eigenen Initiative des Zentral-Gewerbeinspektors. Dies ist zunächst das Gewerbe-hygienische Museum, dessen Pflege von einem 1889 gegründeten Vereine ausgeht. Diese vortreffliche neuartige Schöpfung hat den Zweck, durch Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen Interesse für Gewerbehygiene zu erwecken und die Kenntnis von Schutzmafsregeln sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitern zu verbreiten. Die Bedeutung dieses Museums ist weit über die Grenzen Österreichs anerkannt. Leider wird die Freude an diesem Werke des Zentralinspektors dadurch gedämpft, dafs er glaubt, zur Beurteilung desselben die Theorie vom „Kostenwert des Menschen“ heranziehen zu müssen (1892, S. 11): diese Theorie, welche von jenem unglaublichen Satze A. Smiths ausgeht, in welchem er den Menschen mit einer kostbaren Maschine vergleicht, von welcher der Ersatz des zur Herstellung notwendig gewesenen Kapitals mit wenigstens dem gewöhnlichen Zins erwartet wird, „da ja der Mensch mit grofsem Aufwande von Mühe und Zeit zu einem Geschäfte erzogen wurde, das besondere Fähigkeit und Geschicklichkeit erfordert“. Und dies soll eine „Mahnung sein, der Unfallsverhütung bedacht zu sein?“ Wir staunen, eine solche Anschauung, die höchstens jemandem gehören könnte, der Ziehkinder

seines späteren Geldgewinnes wegen aufzieht, in den Zeilen eines Vertreters der Gewerbeinspektion zu lesen. Des Menschen Leben kann nicht in Geld veranschlagt werden.

Die andere Schöpfung des Zentralinspektors ist der 1891 gegründete Abendkochkurs für Abeiterfrauen und Töchter in Wien, der bereits an einigen anderen Orten Nachahmung gefunden hat und allgemein verdient. Bei Beurteilung dieser Einrichtung ist allerdings stets zu beachten, dafs es eine Reihe absoluter Hindernisse für die Frau des Arbeiters gibt, eine Thätigkeit im Hauswesen zu entfalten, und dies ist einerseits der Umstand, dafs sie selbst Arbeiterin aufser Haus ist, und dann, dafs zum Kochen und Haushaltführen ein Einkommen gehört, welches in breiten Schichten der Arbeiterklasse fehlt; ein Vergleich unseres Arbeiters mit dem englischen, amerikanischen und selbst deutschen hinkt eben. Das zunächst zu erreichende positive Resultat dürfte darin liegen, dafs Sinn und Interesse der Arbeiterinnen für das Hauswesen geweckt und dieselben von jener Ausfüllung der Zeit abgezogen werden, welche heute eben so verbreitet als wenig wünschenswert ist.

Von den sonst in Betracht kommenden gemeinnützigen Institutionen beanspruchen zwei die weitaus gröfste Beachtung, und das sind jene auf dem Gebiete der Altersversorgung und des Wohnungswesens.

Die Beispiele von Alters- respektive Invaliditätsunterstützungen, welche die Inspektorenberichte alljährlich aufzuzählen wissen, zeugen davon, dafs auf diesem Gebiete, wie es auch bei einer sich selbst überlassenen freien Thätigkeit kaum anders möglichst, die gröfstmöglichste Verschiedenheit herrscht und im allgemeinen die Einrichtungen vereinzelt sind. Es findet sich zum Beispiel eine genossenschaftliche Arbeiterversorgungskasse (der Büchsenmacher in Ferlach, Kärnten), ein allgemeiner steiermärkischer Pensionsverein für Arbeiter, es bestehen Institutionen, die auf dem Zusammenwirken von Arbeitern und Unternehmern beruhen oder nur von den ersteren gebildet respektive von den letzteren gestiftet sind; dabei ist bei manchen Unternehmungen der Beitritt zu solchen Kassen obligatorisch und dergleichen mehr. Wahrlich, bunter gemischt könnten die Verhältnisse nicht liegen, und es ist auch nicht abzusehen, wie eine Beeinflussung dieser freien Thätigkeit zu einer gewissen Einheitlichkeit führen könnte, wenngleich die Interventionen des Zentral-Gewerbeinspektors (Bericht für 1892, S. 301) und der einzelnen Inspektoren durchaus nicht unterschätzt werden sollen. Unzweifelhaft

mehren sich solche Vorkehrungen merklich, und es wäre der baldige Eintritt einer allgemeinen Zwangs-Alters- und Invalidenversorgung dringend zu wünschen, damit eine solche nicht in bestehenden, dem Gesamtzwecke gegenüber wirkungslosen Einzeleinrichtungen ein Hemmnis der Begründung finde, wie dies bei der Krankenversicherung genugsam der Fall ist.

Der andere hierhergehörige Punkt sind die Wohnungszustände. Es liegt zu deren Beurteilung in den bisherigen Bänden der Inspektionsberichte ein gewaltiges Material vor, welches überdies den Vorzug besitzt, für Österreich das erste und einzige zu sein. Selbstverständlich bleibt den Inspektoren der Zutritt zu den eigenen Wohnungen der Hilfsarbeiter oder einzeln arbeitenden Meister ohne deren Einwilligung verschlossen, aber dennoch bilden die mit den Unternehmungen verbundenen Massenquartiere und Einzelwohnungen, dann die Wohnzustände der beim Meister wohnenden Hilfsarbeiter ein reiches Feld der Untersuchung. Diese letztere wird von den Inspektoren in eindringlichster, vor nichts zurückschreckender Weise geführt und zumeist ganz ungeschminkt in ihren Resultaten mitgeteilt. Im allgemeinen liegt die Sache bezüglich der von grofsen Unternehmungen beigestellten Wohnungsgelegenheiten ziemlich gut, jedoch gibt es auch hier eklatante Ausnahmen, dagegen sind die Zustände im Kleingewerbe vielfach trostlos. Zu jenen Unternehmungen, welche immer von neuem inkriminiert werden, gehören die Bäcker, Fleischer, Selcher, Ziegler, Steinbrüche, Müller, Tischler, Schuster, Gastwirte usw. Schwierig ist dabei nur die Frage, wie der Kleinmeister den Gehilfen und Lehrling besser beherbergen soll, wenn er selbst elend gebettet ist. Da macht jede „Intervention“ notgedrungenerweise Halt, mögen die beigebrachten Beispiele noch so haarsträubend sein. Jedenfalls hat das neue Gesetz über Arbeiterwohnungen in dieser Sache nicht den mindesten Effekt gehabt.

Einige andere gemeinnützige, aus der freien Thätigkeit hervorgehende Einrichtungen betreffen mehr Einzelheiten, allerdings solche von grofser Tragweite. Hierher gehören zum Beispiel die Rechtsschutzvereine (Graz, Klagenfurt), welche die Arbeiter überhaupt erst in stand setzen sollen, sich der prozessualen Rechtshilfe zu bedienen, sei es auch nur, dafs sie fachliche Belehrung erhalten. Die Fabriksbibliotheken sind bereits sehr zahlreich, und es hat der Zentral-Gewerbeinspektor die Absicht, eine erschöpfende Nachweisung derselben in den Mitteilungen des Gewerbe-hygienischen

Museums vorzunehmen. Ähnliche Zwecke verfolgen die Volksbildungsvereine in Wien und Niederösterreich, der Vortragsverein und der Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag usw. Ferner werden noch mehrere sogenannte Lehrlingsheime und ähnliche Einrichtungen namhaft gemacht.

Man kann gern die Bedeutsamkeit aller dieser gesellschaftlichen Bestrebungen in ihrem kleineren Umkreise zugeben. Nur liegt, glaube ich, eine Gefahr darin, dafs dieselben überschätzt werden. Es sind eben doch immer nur Einzelheiten. In manchen Städten, für einzelne Berufsgruppen oder Betriebe sowie einzelne Personenkreise wird ihre Wirkung immerhin fühlbar sein, aber dem grofsen Umkreise von Erscheinungen, welche dringend nach sozialpolitischer Ausgestaltung rufen, gegenüber, sind sie wie Tropfen auf einen heifsen Stein. Ungerecht und unter den obwaltenden sozialpolitischen Zuständen sogar gefahrvoll wäre es, alle diese freien Bestrebungen zu unterschätzen; dagegen kann es für die Fortbildung des sozialen Verwaltungsrechtes eben auch gefährlich werden, wenn ihnen allzuviel Gewicht beigelegt wird.

# ZUR LAGE DER DEUTSCHEN SOZIALDEMOKRATIE.

VON

HEINRICH BRAUN.

Eine Thatsache von der gröfsten sozialpolitischen Tragweite bildet die veränderte Stimmung der Gesellschaft gegenüber der Sozialdemokratie. Angst oder Geringschätzung, die früher das Urteil über diese Bewegung vornehmlich beeinflufsten, bilden heute keineswegs mehr durchgehends seine charakteristischen Bestandteile. Im Gegensatz dazu verbreitet sich als Ausdruck sozialer Hoffnungslosigkeit zunächst nur instinktiv, zum Teil sogar noch widerwillig in den verschiedensten Schichten die Überzeugung, dafs die Sozialdemokratie die eigentliche Trägerin des gesellschaftlichen Fortschritts darstelle, und dafs die allen Einwendungen und der schärfsten Bekämpfung trotzende Sicherheit ihrer Überzeugung auch mit der Kraft gepaart sei, über alle Hindernisse weg ihren Bestrebungen zum Sieg zu verhelfen. Selbsttäuschung wäre es allein, wollte man als ein Gegner dieser Partei leugnen, dafs eine solche Stimmung in weiten Kreisen zur Geltung gelangt und notwendigerweise den Einflufs der sozialdemokratischen Partei verstärkt. Mit jedem Jahre prägt sich daher auch die beherrschende Stellung derselben im öffentlichen Leben deutlicher aus, und ihr Einflufs steht keineswegs blofs im Verhältnis zu der stetig wachsenden Zahl ihrer Anhänger. Vielmehr greift derselbe weit darüber hinaus, und die Sozialdemokratie, bisher in der Hauptsache eine Partei des industriellen Proletariats, fängt an, hier und da als Vertreterin der grofsen Masse des Volkes überhaupt anerkannt zu werden. Ab-

gesehen von der ökonomischen Entwickelung ist es namentlich die mangelnde sozialpolitische Thatkraft der Regierungen, die Vernachlässigung der wichtigsten Kulturaufgaben gegenüber einer unaufhörlichen Steigerung der militärischen Ausgaben, und die egoistische Politik der herrschenden Klassen, welche neben anderen Umständen dazu beitragen, jene Stimmung der Verzweiflung zu vermehren und ihr auf alle Weise Vorschub zu leisten. Angesichts dieser unleugbaren psychologischen Verfassung der Gesellschaft gewinnt die Lage der Sozialdemokratie ein besonders wichtiges Interesse für Jedermann, mag er nun dieser Partei feindlich oder freundlich gegenüber stehen.

Mit dem demokratischen Charakter hängt es zusammen, dafs ihre Verhältnisse ohne jede Scheu vor der breiten Öffentlichkeit erörtert werden, und dafs infolgedessen die Sozialdemokratie selbst die Mittel an die Hand gibt, ihre Bestrebungen und den Grad ihrer Erfolge genau kennen zu lernen. In den vom Vorstand der Partei alljährlich erstatteten Rechenschaftsberichten, in den öffentlich geführten Verhandlungen der Kongresse und ihren Protokollen findet sich, auch wenn man die sonstige Parteilitteratur und die Akten über ihre parlamentarische Thätigkeit ausser acht läfst, eine seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes ununterbrochene, so gut wie lückenlose Darstellung aller grofsen und kleineren Vorgänge in der Partei, des äusseren Verlaufs der Bewegung ebenso wie ihrer theoretischen und praktisch-politischen Entwickelung.

Naturwüchsig entsprossen aus den geschichtlich gegebenen Verhältnissen der Gesellschaft, hat die Sozialdemokratie sich den gegebenen Bedingungen angepasst. Die Rechtlosigkeit in der Periode des Sozialistengesetzes erwies sich nicht als Hemmnis ihrer Entwickelung. Gerade unter der Geltung des Ausnahmegesetzes ist sie die stärkste politische Partei Deutschlands geworden, indem sie die dadurch geschaffene Lage mit staunenswerter Kühnheit und Geschicklichkeit zu ihrem Vorteil zu wenden verstand. Wie ein in tiefem Erdreich wurzelnder Baum von Sturm und Gewitter erschüttert wird und im Kampf der Elemente Zweige und Laubwerk verliert, aber darnach um so mächtiger wächst und nach allen Seiten sich entfaltet, so hat die Sozialdemokratie als die ersten Schauer des Sozialistengesetzes über sie hinweggegangen waren, nur immer kraftvoller sich entwickelt. Die Erfahrung während jener Periode ist ein sicherer Beweis dafür, dafs die Sozialdemokratie nicht eine künstliche Schöpfung sondern ein organisches Gebilde ist, an

dem äufsere Machtmittel wirkungslos abprallen. Als das Sozialistengesetz an seinem inneren Widersinn gescheitert und für die sozialdemokratische Partei der allgemeine Rechtsboden hergestellt war, acceptierte sie die veränderte Situation und beschlofs schon wenige Tage nach Ablauf des Sozialistengesetzes auf dem Kongrefs in Halle eine Organisation, die innerhalb des Rahmens der geltenden Gesetzgebung sich bewegen sollte.[1]) Dafs es sich hierbei nur um die Anwendung des taktischen Grundsatzes handelte, die Mittel des Kampfes genau den Verhältnissen gemäfs zu wählen und zu wechseln, und nicht etwa eine Milderung des prinzipiellen Standpunktes der Partei im Spiele war, beweist der zweite Schritt von Bedeutung, den die sozialdemokratische Partei nach Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1891 auf dem Erfurter Kongrefs vornahm: die Formulierung eines Programms, das rückhaltlos und konsequent sich auf den Boden des von Marx und Engels ausgebildeten wissenschaftlichen Sozialismus stellte und jede Art von Kompromifs des älteren Programms ablehnte.[2]) So hat sich, seitdem das Sozialistengesetz verschwunden ist, die sozialdemokratische Partei auch der neuen Situation wieder genau angepafst, und angesichts ihrer Erfolge in den letzten Jahren mufs Jedermann die Thatsache anerkennen, dafs die sozialdemokratische Bewegung in früher nicht für möglich gehaltenen Verhältnissen vorwärts schreitet.

Wenn man das authentische statistische Material für die Beurteilung dieses Fortschrittes betrachtet, so ergeben sich zunächst für das Mafs der finanziellen Leistungsfähigkeit der Partei folgende Ziffern. Der dem Parteitage in Halle von Bebel erstattete Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Partei[3]) weist aus, dafs seit der bis Ende August 1887 reichenden Abrechnung auf dem Parteitag zu St. Gallen bis zum 1. Oktober 1890 an Einnahmen der Zentralkasse der sozialdemokratischen Partei 330403,70 Mark zugeflossen waren, denen an Ausgaben 192085,07 Mark gegenüber standen, sodafs ein Überschufs von 138318,63 Mark und mit dem Kassenbestand vom 1. September 1887 in der Höhe

[1]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands: Abgehalten zu Halle a./S. vom 12.—18. Oktober 1890. Berlin 1890, S. 115 fg.

[2]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Erfurt vom 14.—20. Oktober 1891. Berlin 1891, S. 12 fg u. S. 323 fg.

[3]) Vgl. Protokoll etc. des Hallischen Parteitags, S. 36 fg.

von 18 880,80 Mark ein Gesamtbetrag von zusammen 157 199,43 Mark sich herausstellte. Die Partei trat demnach aus der Periode des Sozialistengesetzes, die sich unter anderen auch durch die schärfste Verfolgung der Geldsammlungen für sozialdemokratische Zwecke charakterisiert hatte, in die neue Periode ein mit einem Vermögensbestand von circa 157 000 Mark. Aus dem an den Erfurter Kongreſs erstatteten Kassenbericht [1]) der Parteileitung ergibt sich, daſs die Einnahmen vom 1. Oktober 1890 bis zum 30. September 1891 auf 223 866,60 Mark, die Ausgaben auf 134 949,85 Mark sich belaufen haben und somit ein Überschuſs von 88 916,75 Mark verblieb. Für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1891 bis zum 30. September 1892 wurde auf dem Kongreſs in Berlin folgende Abrechnung gegeben. An Einnahmen stellen sich für die genannte Zeit 231 895,55 Mark, an Ausgaben 198 662,25 Mark heraus; als Überschuſs verblieb demnach der Betrag von 33 233,30 Mark. Für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1892 bis zum 30. September 1893 stellt sich die Bilanz der sozialdemokratischen Zentralkasse folgendermaſsen: die Einnahmen werden mit 258 326,06 Mark beziffert, die Ausgaben mit 316 667,81 Mark. Zum ersten Mal tritt hier eine Unterbilanz im Betrag von 58 341,75 Mark hervor, zu deren Deckung den Reserven der Partei nach den Angaben des dem Kölner sozialdemokratischen Kongreſs erstatteten Berichtes [2]) 54 753 Mark entnommen worden sind. Der Ausfall wird durch die Aufwendungen erklärt, die aus der Zentralkasse für die Reichstagswahlen gemacht worden sind und gegen das Vorjahr eine Mehrausgabe von 118 005,56 Mark erforderten.

Überblickt man nun für die angegebene Zeit von sechs Jahren den finanziellen Stand der Partei, so resultiert aus der Summierung der obigen Zahlen folgendes: an Einnahmen wurden aufgebracht 1 038 420 Mark; an Ausgaben flossen für die Zwecke der sozialdemokratischen Partei aus deren Zentralkasse in derselben Periode 842 364,98 Mark den Parteizwecken zu. Danach beziffert sich — wenn man den in Halle ausgewiesenen Kassenbestand vom 1. Oktober 1890 im Betrage von 18 880,80 Mark hinzu rechnet — der momentane Vermögensbestand der Partei auf mindestens 220 000 Mark.

Man muſs gestehen, das sind verblüffende Ziffern und sie bieten ein unübertroffenes Bild von der Hingabe und dem Opfermut der

---

[1]) Vgl. Protokoll etc. des Erfurter Parteitags, S. 44 fg.

[2]) Protokoll etc. des Kölner Parteitags, S. 54.

Anhänger der sozialdemokratischen Partei. Will man die aufserordentliche moralische und materielle Leistung die hier zum Ausdruck kommt, recht würdigen, so mufs man sich vor Augen halten, dafs es sich um die Partei des Proletariats handelt und dafs abgesehen von den Beisteuern einiger, der Zahl wie ihren Leistungen nach in der Masse ganz verschwindender Parteigänger in den Kreisen der Besitzenden, diese imposanten Summen sich zusammensetzen aus freiwilligen, groschenweisen Beiträgen, die nicht selten vom Munde abgedarbt sind. Dabei erschöpfen die oben genannten Beträge noch keineswegs die von der deutschen Sozialdemokratie für ihre Parteizwecke dargebotenen Summen. Der dem Kölner Kongress erstattete Bericht des Parteivorstandes bespricht in diesem Zusammenhang den im letzten Jahre verausgabten Betrag von 320631,96 Mark. Indem er konstatiert, dafs diese Summe nur einen kleinen Bruchteil der von der Partei aufgebrachten Agitationskosten bezeichne, sagt er wörtlich: »So haben die Genossen in sämtlichen gröfseren Städten die lokalen Wahlkosten aus eigener Kraft bestritten und aufserdem noch meist bedeutende Summen zur Agitation in der Provinz gegeben. Dazu kommen die Unkosten für die Landtags-, Gemeinde- und Gewerbegerichtswahlen, sowie die Opfer für die gewerkschaftlichen Kämpfe, die auch im letzten Jahre durchzuführen waren. Es ist deshalb nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, dafs die Summen, über welche die nachstehende Abrechnung Rechenschaft ablegt, auch noch nicht den zehnten Teil der Beträge nennt, welche die klassenbewufsten deutschen Arbeiter im letzten Jahre für ihre politischen und wirtschaftlichen Kämpfe und Emanzipationsbestrebungen aufgebracht haben. Dabei bleibt aufser Ansatz die Unsumme freiwilliger Thätigkeit, welche von den einzelnen Genossen besonders zu Zeiten der Wahlen in aufopferndster Weise geleistet worden ist. Während die gegnerischen Parteien zur Flugblatt- und Stimmzettelverteilung, da wo ihnen der amtliche Apparat in Gestalt von Gemeindedienern, Nachtwächtern, Flurschützen und Gendarmen nicht zur Verfügung steht, nur gegen gutes Geld Träger finden, bilden in unserer Partei die freiwilligen Träger, welche die mühselige Arbeit unentgeltlich verrichten, die Regel.« [1]) Was hier von dem einen Jahre festgestellt wird, gilt aber mutatis mutandis von jedem anderen, und man mufs gestehen, dafs die von der sozialdemokratischen Partei gebrachten Opfer alle Vorstellungen übertreffen.

[1]) Vgl. Protokoll etc. des Kölner Parteitags, S. 53.

Nicht weniger glänzend stellt sich die äufsere Situation der Parteipresse dar. Während das Inkrafttreten des Sozialistengesetzes im Jahre 1878 42 politische und 14 gewerkschaftliche Organe vorfand, die innerhalb weniger Monate der drakonischen Handhabung des Gesetzes zum Opfer fielen,[1] besafs die Partei beim Ablauf desselben im September 1890[2]) nicht weniger als sechzig politische und 41 gewerkschaftliche Blätter und lieferte auch damit den Beweis, mit welch' souveräner Überlegenheit sie im Verlaufe der Zeit die ihr durch das Sozialistengesetz oktroyierte Lage zu meistern verstand. Nach dem neuesten Bericht des Parteivorstandes[3] ist die Zahl der Zeitungen auch weiter sehr erheblich gestiegen. Im 3. Quartal 1893 gab es 75 politische Blätter, darunter 32 täglich, 25 wöchentlich 3 mal, 7 wöchentlich 2 mal und 11 wöchentlich einmal erscheinende; Gewerkschaftsblätter existierten in demselben Zeitpunkt 55. Zu diesen Blättern kommen noch die wissenschaftliche Wochenschrift Neue Zeit, das in 200000 Exemplaren verbreitete Unterhaltungsblatt die Neue Welt, und die beiden Witzblätter Der wahre Jakob, der in ca. 200000 Exemplaren, und der Süddeutsche Postillon, der in ca. 40000 Exemplaren verbreitet ist. Das Zentralorgan der Partei, der Vorwärts, beziffert seine Auflage auf 42000 und warf im letzten Geschäftsjahr einen Gewinn von 40655,10 Mark ab.

Über die Verbreitung der Parteilitteratur werden geradezu märchenhaft klingende Ziffern mitgeteilt. In dem Bericht an den Parteitag in Berlin[4] wird angegeben, dafs das Programm der Partei im Jahre 1892 in fast einer halben Million, die Erläuterungsschrift zu demselben während derselben Zeit in 120000 Exemplaren versandt worden ist; der im Verlag der Partei erscheinende Neue Welt-Kalender ist in der Ausgabe für 1894 in 130000 Exemplaren hergestellt worden; die Auflage der Maifestzeitung für 1892 betrug eine halbe Million; die Rede Bebels in der Zukunftsstaatsdebatte wurde im Jahre 1893 sogar in der Zahl von 1700000 Exemplaren abgesetzt.

Diese ungeheure Verbreitung der Parteilitteratur läfst sich natürlich nur durch das entsprechende Wachstum der sozialdemokratischen Partei erklären. Den Gradmesser für das letztere bilden die Wahl-

[1]) Vgl. Protokoll etc. des Hallischen Parteitags, S. 30.
[2]) A. a. O. S. 35 fg.
[3]) Vgl. Protokoll etc. des Kölner Parteitags, S. 44.
[4]) Vgl. Protokoll etc. des Berliner Parteitags, S. 44.

ergebnisse für die parlamentarischen Körperschaften, in erster Linie zum Reichstag. Betrachtet man die neun Legislaturperioden, die wir bis heute zählen, so sind die Resultate die folgenden: Von den in den ersten öffentlichen Wahlen abgegebenen Stimmen kamen auf die Kandidaten der Sozialdemokratie [1])

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1871 | 124 700 | Stimmen |
| „ | „ | 1874 | 352 000 | „ |
| „ | „ | 1877 | 493 300 | „ |
| „ | „ | 1878 | 437 100 | „ |
| „ | „ | 1881 | 312 000 | „ |
| „ | „ | 1884 | 550 000 | „ |
| „ | „ | 1887 | 763 100 | „ |
| „ | „ | 1890 | 1 427 300 | „ |
| „ | „ | 1893 | 1 786 738 | „ |

In den obigen Zahlenreihen tritt nur in den Jahren 1878 und 1881 ein Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen zutage und in beiden handelt es sich um aufserordentliche Verhältnisse. Im Jahre 1878 standen die Reichstagswahlen unter dem Eindruck der beiden Attentate auf den Kaiser, deren Urheberschaft man damals der Sozialdemokratie zuschrieb, und im Jahre 1881 machte sich die Erstwirkung des Sozialistengesetzes geltend: die Partei stand da ohne jede Organisation, beraubt aller ihrer Zeitungen, vielfach ohne die Möglichkeit, Stimmzettel und Flugblätter herzustellen, weil die eigenen Druckereien fast sämtlich vernichtet waren und fremde Offizinen Druckaufträge verweigerten; dort aber wo man Flugblätter besafs, war die Verbreitung nur unter grofsen Schwierigkeiten und Gefahren möglich. Unter diesen Umständen kann der nach den damaligen Verhältnissen nicht einmal bedeutende Rückgang an Stimmen nicht als eine charakteristische Erscheinung für die Entwickelung der Partei betrachtet werden. Sieht man nun von diesen beiden Jahren ab, so zeigt sich ein ununterbrochenes, Anwachsen der Stimmenzahl. Seit zwei Legislaturperioden ist die Sozialdemokratie die stärkste Partei im deutschen Reich, und würde das Proportional-Wahlsystem in Deutschland herrschen, so wäre sie auch im Reichstag die bei weitem zahlreichste Fraction.

Für die Beurteilung der äufseren Situation der Sozialdemokratie wie der sozialpolitischen Lage Deutschlands ist aber noch mehr

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 1891, S. 132 und Statistik der Reichstagswahlen von 1893. Bearbeitet im K. Statistischen Amt. Berlin 1893, S. 2.

als das bisherige Wahlergebnis die Entwickelungstendenz von mafsgebender Bedeutung, welche sich sowohl in der reifsenden Vermehrung der sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen, wie in verschiedenen aufserordentlich charakteristischen Begleiterscheinungen kundgibt. Zunächst fällt in's Auge dafs die Sozialdemokratie, von den preufsischen Landtagswahlen abgesehen, in immer ausgedehnterem Mafse an öffentlichen Wahlen aller Art und an dem Kampf um eine Vertretung in den verschiedenen parlamentarischen Körperschaften sich beteiligt. Mit welchem Erfolge das geschieht, lehren die Resultate der Wahlen zu den sächsischen, bairischen, hessischen, badenschen, meiningenschen, altenburgischen, reufsischen und gothaischen Landtagen, das Eindringen der Sozialdemokratie in die Vertretungen grofser wie kleiner Städte, ihre Erfolge bei den Gewerbegerichtswahlen. Überall dieselbe Tendenz starken Wachstums und entschiedenen Vorwärtsschreitens.

Von nicht geringerer Bedeutung als diese Thatsache ist für die Beurteilung der allgemeinen Situation der Sozialdemokratie die stark anschwellende antisemitische Strömung. Das Wachstum derselben zeigt in seiner Rapidität einige Ähnlichkeit mit dem Aufschwung der Sozialdemokratie. Während die antisemitische Partei in den ersten sechs Legislaturperioden in der offiziellen Statistik des Deutschen Reichstags als selbständige Partei noch nicht ausgeschieden ist, tritt sie im Jahre 1887 mit der sehr bescheidenen Ziffer von 11600 Stimmen, die in den ersten ordentlichen Wahlen für sie abgegeben wurden, auf, steigt bei der folgenden Wahl im Jahre 1890 auf 47500, um im Jahre 1893 mit der plötzlichen Steigerung auf die Zahl von 263861 Stimmen dem letzten Wahlergebnis das vielleicht charakteristischeste Gepräge zu verleihen. Dafs es sich bei dem Antisemitismus um eine starke soziale Strömung handelt, kann so wenig zweifelhaft sein, wie dafs neben den Angriffen auf das Judentum eine radikale antikapitalistische Tendenz allgemeiner Art in ihm immer klarer und bewufster nach Geltung ringt. Damit aber nähert er sich der Sozialdemokratie und mit Fug und Recht hat ihn der Reichskanzler von Caprivi eine Vorfrucht der Sozialdemokratie genannt.[1]) In dieser Hinsicht bildet der Antisemitismus ein um so bedeutsameres Moment der sozialen Entwickelung, als es ihm gerade vermittelst seiner

[1]) Vgl. die Rede des Reichskanzlers v. Caprivi in der Sitzung des Reichstags vom 30. November 1893. Stenographischer Bericht, Protokoll der 9. Sitzung, S. 192.

zum Teil brutalen, zum Teil stupiden Agitationsmittel gelingt, für die sozialdemokratische Propaganda noch nicht herangereifte Bevölkerungsschichten zu erfassen und aus ihrer Lethargie aufzurütteln. Die sozialpolitische Arbeit, die der Antisemitismus heute leistet, indem er den jahrhundertealten Stumpfsinn der Bauern überwindet und diese trägste Schicht der Bevölkerung in eine leidenschaftliche Bewegung versetzt, seine Propaganda bei den kleinen Handwerkern, in den Kreisen der Subalternbeamten und anderen der Sozialdemokratie schwerer zugänglichen Schichten, ist unter dem Gesichtspunkt einer revolutionären Gesellschaftsentwickelung von einer nicht leicht zu überschätzenden Tragweite. Daſs sozusagen nach dem Gesetz der sozialen Gravitation der Antisemitismus in die gröſsere und mächtigere sozialdemokratische Bewegung münden wird, ist sehr wahrscheinlich und wird je nach Umständen das Ergebnis einer längere oder kürzere Zeit erfordernden geistigen Entwickelung sein.

Mit diesen Aussichten für die Zukunft harmoniert in einer die Interessen der Sozialdemokratie überaus fördernden Weise das Verhalten der Regierung und der herrschenden Klassen. Zwar hat der Reichskanzler von Caprivi im Reichstag die Worte gesprochen: „Es wird, so lange ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen, kein Gesetz hier eingebracht, keine Maſsregel vorgeschlagen werden, die nicht von dem Standpunkt geprüft worden ist: wie wirkt sie auf die sozialdemokratische Frage ein.“ [1]) Allein diesen Worten sind Thaten nicht gefolgt. In allen sozialpolitischen Schulen macht die Ansicht Fortschritte, daſs die Anläufe zu einer ernsthaften Sozialreform sehr bald in unzulänglichen Anfängen steckenblieben und auf der einen Seite die Erbitterung der arbeitenden Klasse vermehrten, während sie auf der anderen den Übermut und die Begehrlichkeit der Unternehmer steigerten. Von einer in groſsem Stil mit rücksichtsloser Energie unternommenen, durchgreifenden und der gefahrvollen Lage der Gesellschaft entsprechenden sozialpolitischen Aktion ist keine Spur zu erblicken.

So scheint, von welcher Seite man auch immer die Lage der Sozialdemokratie betrachte, bewuſst oder unbewuſst Alles ihre Ausbreitung zu begünstigen. Ohne Frage ist das Bild ihrer äuſseren Situation das glänzendste. Trotzdem macht sich aller Erfolge ungeachtet das Gefühl einer gewissen Unbefriedigung geltend. Und derartige Empfindungen treten nicht bloſs bei dem unbefangenen

[1]) Vgl. die Rede des Reichskanzlers v. Caprivi in der Sitzung des Reichstags vom 28. Februar 1891. Stenographischer Bericht, Protokoll der 77. Sitzung, S 1792.

Beobachter auf, sondern sie haben auch in den Kreisen der Parteigenossen sich geregt und sind auf den letzten Kongressen namentlich in Köln deutlich ausgesprochen worden. Die Mifsstimmung trat namentlich zutage in der Kritik der Leistungen der Parteipresse und insbesondere in der sehr nachdrücklich erfolgten Verurteilung des geistigen Gehalts der in verschiedenem Sinn einflufsreichsten Organe der Partei, des Vorwärts und der Neuen Welt.

Der Umstand, dafs die sozialdemokratische Presse eine andere Stellung einnimmt als die Zeitungen anderer Parteien, hebt die betreffende Diskussion auf dem Kölner Parteitag über das Niveau interner Angelegenheiten hinaus und verleiht ihr ein allgemeines Interesse. Die Presse der Sozialdemokratie ist nicht nur das Organ für die Vertretung ihrer politischen Grundsätze und Anschauungen, die die sie in unablässigem Kampfe gegen die erbitterten Angriffe aller andern Parteien zu verfechten hat, sie ist auch das vornehmliche und häufig einzige Mittel der Bildung und Belehrung für hunderttausende ihrer Leser. Die Autorität dieser Presse bei ihrem Publikum ist die stärkste und reicht, weil es sich um einen naiven, der kritischen Kontrolle vielfach entbehrenden Leserkreis voll gläubigen Vertrauens handelt, nicht nur weit über das gewöhnliche Mafs hinaus sondern gewinnt auch einen das ganze geistige Leben der Arbeiterbevölkerung beherrschenden Einflufs. Die Wirkung der sozialdemokratischen Presse ist infolgedessen eine aufserordentliche und sie dringt um so tiefer, als ihr Publikum von einem wahren Wissensdurst erfüllt ist und durch eine ungemeine geistige Empfänglichkeit sich auszeichnet. Wegen der Umstände, unter denen sie wirkt, wegen ihres so überaus wertvollen und bildsamen Publikums hat die sozialdemokratische Presse eine grofse Aufgabe. Indessen würde man in der Annahme irren, dafs die leitenden Faktoren der Partei ihre publizistischen Organe mit den nötigen Mitteln reichlich versehen. Im Gegenteil beweisen die sozialdemokratische Presse und die Verhandlungen des Berliner und Kölner Kongresses, dafs die Parteileitung selbst die wichtigsten Blätter, den Vorwärts und die Neue Welt, nur stiefmütterlich ausstattet, so dafs die Redaktionen auch wenn sie sich durch die gröfste Begabung und den lebhaftesten Pflichteifer ihrer Mitglieder auszeichneten, schlechterdings aufser stande wären, die Blätter auf einer entsprechenden Höhe zu halten. Im Hinblick auf die vom Parteivorstand mit grofser Genugthuung verzeichneten Überschüsse des Vorwärts wurde von mehreren Rednern auf dem Parteitag in Köln erklärt, dafs man das Zentralorgan

der Partei nicht unter dem Gesichtspunkt betrachten dürfe, möglichst hohe Überschüsse zu erzielen. Vielmehr müfste wenigstens ein beträchtlicher Teil des Gewinns dazu verwendet werden, eine ausreichende Besetzung der Redaktion zu bewerkstelligen, da die gegenwärtig vorhandenen Kräfte nicht genügten und der Vorwärts unter diesen Verhältnissen weder die Aufgaben eines leitenden und für die übrige Presse richtunggebenden Organs noch auch die einer guten ihre Leser vollständig und zuverlässig informierenden Zeitung erfülle.[1]) Die Neue Welt erfuhr eine nicht minder scharfe Verurteilung, die sich zu dem Verlangen nach einer gründlichen Umgestaltung dieses Blattes zuspitzte, das wie ein Redner erklärte, in seiner gegenwärtigen Verfassung geradewegs zum Gespött der Gegner werde.[2]) Die Vertreter des Parteivorstandes, gegen welche der gewichtige Tadel sich richtete, weil sowohl der Vorwärts wie die Neue Welt von ihm ressortieren, erklärten zur Rechtfertigung, dafs die gerügten Mängel allein durch den Mangel an geeigneten Kräften verschuldet seien.[3]) Wie die Kongrefsverhandlungen beweisen, hielt man die Frage damit nicht für erledigt. Auf der Hand liegt auch, dafs es sich hier um andere und tiefere Ursachen handelt. Es fehlt, — wer die Presse und Litteratur dieser Partei verfolgt, wird dies konstatieren können —, der Sozialdemokratie keineswegs an zahlreichen, tüchtigen Kräften, die sich in der verschiedenartigsten Weise für ernste und bedeutende Zwecke nutzbar machen liefsen. Woran es mangelt, scheint vielmehr die Einsicht der leitenden Personen in die Wichtigkeit mancher Aufgaben zu sein und der Wille, die vorhandenen Kräfte in geeigneter Weise und an der richtigen Stelle zu verwenden. Es gebricht an dem ökonomischen Gebrauch der geistigen Mittel, und während, wie dies auch aus den Verhandlungen in Köln hervorging, zum Teil eine übermäfsige Ausnutzung der Redakteure und sonstiger Beamten der Partei stattfindet, bleibt die Kraft anderer der Partei zur Verfügung stehender Kräfte brach und ungenutzt und findet entweder keine oder meist nicht die entsprechende Verwendung. Vielleicht vertraut man zuviel auf die grofsen Erfolge, die die Presse der Partei auch in ihrem gegenwärtigen Zustand ohne Zweifel erzielt und hält darum gröfsere Anstrengungen für unnötig.

---

[1]) Vgl. im Protokoll etc. des Kölner Parteitags insbesondere die Reden von Schoenlank und Lux.

[2]) Vgl. Protokoll etc. des Kölner Parteitages, S. 135.

[3]) Vgl. Protokoll etc. des Berliner Parteitags, S. 120, Protokoll des Kölner Parteitags, S. 126, 132.

Allein auf die Dauer kann die Verwechselung des äufseren Erfolgs mit dem inneren und die Überschätzung des ersteren für die Sozialdemokratie von der verhängnisvollsten Konsequenz werden.

Die Geringschätzung geistiger Vertiefung und die Vernachlässigung von Aufgaben, die in dieser Richtung gelegen sind, äufsert sich übrigens seitens der Parteileitung nicht blofs in ihrem Verhalten gegenüber der Presse. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Klage, dafs heute, drei Jahre nach Aufhebung des Sozialistengesetzes, das Parteiarchiv, — ein historisches Hilfsmittel ersten Ranges —, immer noch nicht der Benutzung zugänglich gemacht wurde, und dafs statt eines wissenschaftlichen Fachmanns, der sich unschwer finden liefse, eine nach allem was darüber in die Öffentlichkeit gedrungen ist, als Organisator und Agitator des besten Rufes sich erfreuende, aber für diese Stelle gar nicht vorgebildete Persönlichkeit zur Verwaltung des Archivs bestellt worden ist.[1])

Die einseitige Überschätzung der lediglich politischen Agitation und der wenig entwickelte Sinn für die geistige Hebung der Massen, sowie für die Heranziehung von Kräften zu wissenschaftlicher Arbeit hat übrigens praktische Folgen, die der Partei mit der Zeit sehr empfindlich werden können. Beispielsweise dürfte die Annahme nicht allzu gewagt sein, dafs die Sozialdemokratie in der Landagitation gröfsere Fortschritte gemacht hätte, wenn sie diejenigen Kräfte in ihren Reihen, die sich in statistischen und nationalökonomischen Forschungen bewährt haben, mit der Aufgabe betraut hätte, verschiedene Landarbeiterdistrikte zu untersuchen und auf diese Weise diejenigen Verhältnisse und Bedingungen kennen zu lernen und monographisch zu schildern, unter denen die Landagitation vor sich gehen müfste. Auf dem Parteitag in Halle hat Bebel die Wichtigkeit derartiger Untersuchungen anerkannt, indem er folgendes ausführte: „.... Weiter halte ich es im agitatorischen, parlamentarischen und sozialgesetzlichen Interesse für dringend notwendig, dafs dem Beispiel einer Reihe jüngerer Gelehrten entsprechend, überall in besonders durch schlechte Lage sich auszeichnenden Gewerbezweigen sozialstatistische Untersuchungen über die Lage der Arbeiter angestellt werden. Sie wissen, wie von unsern Gegnern allgemein bestritten wird, dafs die Lage der Arbeiter so sei, wie wir sie darstellen. Ich bin überzeugt, dafs eine solche statistische Untersuchung zu dem für unsere Gegner überraschenden Resultat führen wird, dafs die Verhältnisse der meisten Arbeiter in der That

[1]) Protokoll etc. des Berliner Parteitags, S. 278.

viel schlechter sind, als allgemein angenommen wird. (Sehr richtig!) Das mufs aber durch gewissenhafte Untersuchungen festgestellt werden, und dazu gebrauchen wir einen Generalstab tüchtiger und fähiger Leute, die für ihre Reisen und ihre Arbeiten unterstützt werden. Die Kosten werden zum Teil wieder aus dem Erlös der durch den Buchhandel zum Verkauf gelangenden Schriften, die auf Grund jener sozialstatistischen Untersuchungen erscheinen, eingebracht werden können. Sollten diese Arbeiten aber auch 10 und 20000 Mark und selbst mehr Zuschufs benötigen, so wäre dies kein Schaden; ich würde diese Anlage der Gelder für die nutzbringendste ansehen, die von der Partei gemacht werden kann. (Sehr wahr!)" [1]) Trotzdem hier unter dem Beifall des Parteitags in sehr klarer Weise die Aufgabe formuliert wurde und, wie wir gesehen haben, reiche Mittel vorhanden sind, ist in den seitdem verflossenen Jahren in dieser Hinsicht nicht das Mindeste geschehen, und die sozialdemokratische Partei hat speziell die Untersuchung der Lage der ländlichen Arbeiter, so wichtig für sie eine genaue Kenntnis von deren Verhältnissen auch wäre, dem Verein für Sozialpolitik und dem Evangelisch-sozialen Kongrefs überlassen, die nun für die gröbliche Vernachlässigung der Sozialstatistik durch die staatlichen Organe auf ihre Weise Ersatz zu schaffen suchten.

Die geringe Sorge für das geistige Niveau der sozialdemokratischen Presse und Litteratur hat auch noch eine andere Seite. Die ungeheure Ausbreitung der Partei führt ihr die mannigfachsten Elemente zu; die Einheitlichkeit des geistigen Bewufstseins, welche die Partei in ihren Anfängen charakterisierte, ist nicht mehr vorhanden. Verschiedenartige Strömungen machen sich geltend. Um auf die hervorstechendste hinzuweisen und sie kurz mit zwei Namen zu bezeichnen, sei an die seiner Zeit hervorgetretenen Gegensätze zwischen Vollmar und Liebknecht erinnert. Ob die Konflikte zwischen diesen beiden Führern ausgeglichen sind oder nicht, spielt hier keine Rolle. Bedeutung hat dieser Gegensatz darum, weil in ihm verschiedene geistige Entwicklungsstufen der süddeutschen und norddeutschen Sozialdemokratie zum Ausdruck kamen. Diese Verschiedenheit kann aber neben dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwicklung auf keine andere Weise als von innen heraus, d. h. durch gröfsere geistige Vertiefung überwunden werden. Um diese Aufgabe zu lösen, dazu bedürfte es wiederum

[1]) Vgl. Protokoll etc. des Hallischen Parteitags, S. 40.

einer Presse und Litteratur, die statt spärlich und unzulänglich, möglichst reich mit den nötigen Mitteln versehen sein müfste. Dazu aber wäre nötig, dafs die Parteileitung geistig hervorragende Elemente, die sich ihr nähern, nicht abstofse, sondern anziehe, und durch angemessene Aufgaben, die immer im reichen Mafs vorhanden sind, schule und entwickele.

Hierher gehört weiterhin, dafs der Diskussion und Erörterung möglichst freier Spielraum gewährt wird und eine sachliche Opposition als willkommene Förderung zur Lösung schwebender Fragen begrüfst würde. Auch der Sozialdemokratie könnte die Beherzigung des Satzes: wenn keine Opposition existierte, müfste sie erfunden werden, nur förderlich sein. Eigentlich gilt dies für die Sozialdemokratie noch in besonderem Grade. Einmal ist sie eine Partei, die mehr als irgend eine andere auf der Basis eines theoretischen Systems sich aufbaut und den bestimmendsten Einflufs durch die Arbeit wissenschaftlicher Forscher erfuhr. Mit berechtigter Genugthuung schrieb Friedrich Engels im Jahre 1891: „Wir deutschen Sozialisten sind stolz darauf, abzustammen nicht nur von Saint Simon, Owen und Fourier, sondern auch von Kant, Fichte und Hegel. Die deutsche Arbeiterbewegung ist die Erbin der deutschen klassischen Philosophie.“ [1]) Will die Partei weiter die Überzeugung pflegen, dafs diese wissenschaftliche Tradition ihr Vermächtnis bildet, dann darf sie in den Grenzen des bereits errungenen geistigen Besitzstandes sich nicht abschliefsen, sondern mufs mit der Gesinnung gröfster kritischer Freiheit und Voraussetzungslosigkeit nicht nur den Anschauungen ihrer Gegner, sondern auch ihren eigenen sich gegenüber stellen. Liegt doch in solcher Kritik die Bedingung geistigen Fortschritts und ein Schutz gegen Verknöcherung, der diejenigen am leichtesten anheimfallen können, die zu einer grofsen und berechtigten Sicherheit der Überzeugung gelangt sind.

Über dem von Lassalle gezimmerten Eingangsthor für die neuere Entwickelung der Sozialdemokratie steht das Losungswort: die Wissenschaft und die Arbeiter. Lassalle hat darunter die Vermählung und Durchdringung der sozialdemokratischen Bewegung mit dem gesamten geistigen Leben der Zeit verstanden. Nach seinem Sinn sollte die Sozialdemokratie die Bannerträgerin aller neuen Ideen und Gestaltungen in Wissenschaft und Kunst und allen anderen geistigen

[1]) Vgl. Engels, Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft Berlin, 1891, S. 5.

Äusserungen des gesellschaftlichen Lebens sein. In der harten Arbeit, die die Anfänge ihrer Entwickelung ihr aufgenötigt, konnte die Arbeiterbewegung dieser Aufgabe wenig entsprechen. Aber seitdem sie immer mächtiger sich entfaltet und immer gröſsere Teile des Volkes in sich aufnimmt, kann sie nicht mehr auf die engere Arbeit der politischen Agitation sich beschränken. „Gerüstet mit der ganzen Bildung des Jahrhunderts" müſste sie sein und, wie sie umgestaltend und erneuernd gewirkt hat auf die Entwickelung der politischen und ökonomischen Wissenschaft, wie, beeinfluſst von ihr, auch in der Rechtswissenschaft, in der Pädagogik und anderen Zweigen der Wissenschaft neue Systeme und Ideenrichtungen sich vorbereiten und wie, angeregt wiederum von ihr, verheissungsvolle Anfänge einer neuen Blüte der bildenden Kunst und der poetischen Litteratur sich zeigen, so müſste die Sozialdemokratie, nicht nur gebend sondern auch empfangend, viel mehr als bisher geistig sich bereichern und vertiefen.

Einen solchen inneren Umwandlungsprozeſs der Sozialdemokratie, bei dem sie auf die Schärfe und Konsequenz ihrer Prinzipien nicht zu verzichten brauchte, müſste gegenwärtig nicht mehr allein der Kreis ihrer Anhänger, sondern die ganze Gesellschaft mit Teilnahme verfolgen. Bei den stets trüber sich gestaltenden Aussichten auf eine kraftvolle und den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Gestaltung der sozialen Gesetzgebung, wird, wenn nicht alsbald eine grundsätzliche Änderung in der Politik der herrschenden Klassen eintritt, mit der Möglichkeit notwendig zu rechnen sein, daſs die der Sozialdemokratie aus den Kreisen ihrer bisherigen Gegner heute nur widerwillig und zweifelnd sich zuwendenden Sympathien sich zu der Überzeugung verdichten, daſs jene Partei allein die Rettung der Gesellschaft aus den sozialen Nöten zu bewerkstelligen vermöchte. Sollten aber einmal diese vorerst nur instinktiven Hoffnungen in gröſseren Teilen der Gesellschaft zu bewuſsten und positiven geworden sein, so würde die Stellung der Sozialdemokratie zu einem Faktor von unermeſslicher praktischer Bedeutung werden, von dessen geistiger und moralischer Beschaffenheit im Moment eines derartigen Umschwungs der Anschauungen unsere gesamte Kultur wie ihre fernere Gestaltung abhinge. Die Lage der Sozialdemokratie ist deshalb ein Gegenstand von eminenter Bedeutung, der in seinen Konsequenzen über das unmittelbar damit verknüpfte Interesse weit hinausgreift.

# GESETZGEBUNG.

## DEUTSCHES REICH.

## ENTWURF EINES GESETZES, BETREFFEND STADTERWEITERUNG UND ZONENENTEIGNUNGEN.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. behufs Erschliefsung oder zweckmäfsiger Gestaltung von Baugelände in einem überwiegend unbebauten Theile des Gemeindegebietes nach endgültiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes die Umlegung (Verkoppelung, Konsolidation) von Grundstücken verschiedener Eigenthümer (§§ 2 bis 18) zwangsweise verfügt,
2. zu gleichem Zweck sowie behufs Verbesserung der Verhältnisse bebauter Theile des Gemeindegebietes das Recht der Zonenenteignung (§§ 19 bis 22) verliehen

werden.

### A. Die Umlegung.

§ 2. Die Umlegung kann sich nur auf einen durch die Gestaltung des Geländes, bestehende oder projektirte Strafsen, die thatsächliche Entwickelung der Anbauverhältnisse oder sonst wie abgegrenzten Theil des Gemeindegebietes erstrecken. Einzelne im Umlegungsgebiet belegene, bebaute oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen und dergl.) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ausgenommen werden.

---

[1]) Vgl. die Besprechung dieses Gesetzentwurfes in der Abhandlung: Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung. Von Oberbürgermeister F. Adickes in diesem Bande, Seite 429.

## I. Anordnung der Umlegung.

### 1. Auf Antrag.

§ 3. Die Eigenthümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke können die Umlegung bei dem Gemeindevorstande beantragen.

Bei Grundstücken, welche im Miteigenthum stehen, ist für jeden Miteigenthümer ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstückes in Ansatz zu bringen.

In dem Antrage ist ein zur Entgegennahme von Verfügungen ermächtigter Vertreter zu bezeichnen.

§ 4. Auf einen dem § 3 entsprechenden Antrag ist die Umlegung durch Gemeindebeschlufs anzuordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5. Wird der Antrag durch Gemeindebeschlufs abgelehnt oder kommt ein Gemeindebeschlufs nicht zu Stande, so ist ein mit Gründen zu versehender Bescheid zu ertheilen.

Den Antragstellern steht die Beschwerde bei dem Bezirksausschufs und gegen dessen Beschlüsse die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zu.

In Berlin geht die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Sämmtliche Beschwerden sind binnen zwei Wochen anzubringen.

§ 6. Wird die Umlegung angeordnet, so müssen in dem Gemeindebeschlusse die umzulegenden Grundstücke unter Benennung ihrer Eigenthümer einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen werden. Der Gemeindebeschlufs ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere auch das öffentliche Interesse näher darzulegen ist.

Der Gemeindevorstand hat den Beschlufs zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, dafs Einwendungen der Betheiligten gegen die Umlegung innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

§ 7. Ueber die erhobenen Einwendungen ist, soweit sie nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen, in dem für die Feststellung von Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) vorgeschriebenen Verfahren zu beschliefsen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

### 2. Ohne Antrag.

§ 8. Auch ohne einen in Gemäfsheit des § 3 gestellten Antrag kann die Umlegung durch Gemeindebeschlufs angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs gegen die Beschlüsse des Provinzialraths binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erhoben werden kann.

### II. Ausführung der Umlegung.

§ 9. Zur Ausführung der Umlegung sind die Grundstücke aller Betheiligten in eine Masse zu vereinigen.

Im Falle des § 3 sind die vorhandenen, nach dem Fluchtlinienplan überflüssig werdenden öffentlichen Wege und Plätze, soweit sie im Eigenthum der Gemeinde stehen, unentgeltlich in die zu vertheilende Grundstücksmasse einzuwerfen. Dagegen ist von der Gesammtmasse das zu den öffentlichen Strafsen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Vertheilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen.

Im Falle des § 8 erfolgt diese Ausscheidung und Uebereignung in gleicher Weise; doch ist von der Gemeinde für das erwähnte Gelände, soweit dessen Werth den Werth der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze übersteigt, eine im Vertheilungsplan (§ 13) festzusetzende und unter die betheiligten Eigenthümer nach dem Verhältnisse des Werths ihrer Grundstücke (§ 10) zu vertheilende Entschädigung zu leisten.

§ 10. Aus der so gebildeten Masse hat die neue Vertheilung der Ländereien in der Weise zu erfolgen, dafs jeder der Betheiligten an dem Gesammtwerthe der neu eingetheilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse Theil nimmt, in welchem er bei dem früheren Gesammtwerthe betheiligt war.

Bei der Werthberechnung ist der Werth der Grundstücke ohne die nach § 12 besonders zu entschädigenden Werthe in Betracht zu ziehen.

§ 11. Bei der Neueintheilung sind, soweit thunlich, die Grundstücke rechtwinklig zu den Strafsen und Plätzen zu legen und in der Lage, in welcher sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigenthümern zuzuweisen. Insbesondere sind bebaute Grundstücke, soweit sie nicht in Strafsen oder Plätze fallen und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweiten Begrenzung, durch welche jedenfalls die bisherige Zugänglichkeit der Gebäude nicht erschwert werden darf, dem bisherigen Eigenthümer zu belassen.

Sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigenthümers in die Masse eingeworfen, so ist für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

Im Uebrigen können über die bei der Neuvertheilung zu beachtenden Grundsätze nähere Bestimmungen durch Ortsstatut getroffen werden.

§ 12. Neben der Landzuweisung haben die Eigenthümer Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung für

1. die Vergütungen, welche sie wegen Aufhebung von Pacht- und Miethsverträgen zu zahlen haben;
2. die ihnen entzogenen Gebäude und sonstigen Zubehörungen des entzogenen Grundstückes sowie die auf dasselbe gemachten den gegenwärtigen Werth erhöhenden Verwendungen, soweit nicht auf dem zuzuweisenden Grundstücke ein entsprechender Ersatz geboten wird;
3. den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die etwaige besondere Kultur des Grundstückes begründeten Geschäfts (Baumschulen u. a. m.).

Sonstigen Berechtigten ist wegen Verlustes oder Beeinträchtigung der Rechte, welche an den von der Umlegung betroffenen Grundstücken ihnen zustehen, gleichfalls eine nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 festzustellende Entschädigung zu gewähren, soweit nicht ein entsprechender Ersatz geboten wird.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen, welche ersichtlich nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Ausführung der Umlegung ist von dem Gemeindevorstande zu bewirken.

In dem Verfahren ist den etwa betheiligten Behörden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben.

Nach Schluss der Verhandlungen ist ein Vertheilungsplan nebst Karte, aus denen sowohl der alte Besitzstand, als auch die Neuvertheilung unter Aufführung der einzelnen Grundstücke mit ihrer Gröfse, ihrem Werthe und ihren Eigenthümern, sowie der einzuziehenden oder zu verlegenden öffentlichen Wege ersichtlich sein mufs, aufzustellen und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Neuvertheilung in Gemäfsheit des § 6 Absatz 2 zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Gleichzeitig ist den betheiligten Eigenthümern und Behörden je ein Abdruck zuzustellen.

§ 14. Werden Einwendungen gegen den Vertheilungsplan erhoben, so hat der Gemeindevorstand Beschlufs über dieselben zu fassen, soweit sie nicht durch Verhandlung mit den Beschwerdeführern zur Erledigung kommen. Gegen diesen Beschlufs findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschufs. Die wegen Einziehung und Verlegung der öffentlichen Wege etwa zu erhebenden Einwendungen sind gleichzeitig in demselben Verfahren zu erledigen.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie endgültig entschieden, so erfolgt die förmliche Festsetzung des Vertheilungsplanes durch den Bezirksausschufs.

Eine Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes ist dem Gemeindevorstande und sämmtlichen Betheiligten zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 15. Die Vollziehung des Vertheilungsplanes erfolgt durch eine vom Bezirksausschufs zu erlassende, jedem Betheiligten zuzustellende Ueberweisungserklärung, in welcher der Tag des Eigenthumsüberganges bestimmt zu bezeichnen ist.

Die Ueberweisungserklärung kann mit der Ausfertigung des förmlich festgesetzten Vertheilungsplanes (§ 14 Absatz 3) verbunden werden, darf aber nicht eher erfolgen als vom Bezirksauschufs die Entschädigungen gemäfs § 12 festgesetzt sind.

Gleichzeitig mit der Ueberweisungserklärung, welche der Enteignungserklärung rechtlich gleich steht, ist nach § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu vefahren.

§ 16. Mit dem in der Ueberweisungserklärung bestimmten Zeitpunkt tritt, soweit nicht im Vertheilungsplan etwas Anderes bestimmt ist (§ 12), das zugewiesene Grundstück rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten, Hypotheken- und Grundschulden, sowie auch der

öffentlich-rechtlichen Lasten, an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des letzteren.

Gleichzeitig und unter demselben Vorbehalt wird das abgetretene Grundstück von allen darauf haftenden privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei.

Diese Bestimmungen gelten auch in denjenigen Landestheilen, in welchen nach den allgemeinen Gesetzen der Uebergang der betreffenden Rechte von der Eintragung in die öffentlichen Bücher abhängig gemacht ist.

Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Vertheilungsplan aufrecht erhalten werden. Auch können im Vertheilungsplan neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.

Auf die in Gemäfsheit der §§ 9 und 12 festgesetzten Entschädigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 sinngemäfs Anwendung.

§ 17. Der Gesammtbetrag der Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, ist mit Genehmigung der Bezirksregierung auf die neueingetheilten Grundstücke, sowie das für die Strafsen und Plätze bestimmte Gelände anderweit zu vertheilen.

§ 18. Die durch das Verfahren entstehenden Kosten, einschliefslich der Aufwendungen für die Entschädigungen gemäfs § 12, sind von der Gemeinde zu tragen, die jedoch im Falle des § 3 berechtigt ist, ihre Auslagen auf die an der Umlegung betheiligten Eigenthümer nach Mafsgabe des Vortheiles, welcher ihnen durch die Umlegung erwächst, zu vertheilen.

Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner das Verhältnifs zu Grunde gelegt, in welchem die Eigenthümer am Gesammtwerthe der neueingetheilten Grundstücke theilnehmen.

Derjenige, welchem durch die Zusammenlegung gar kein Vortheil erwächst, hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Zu diesen Auslagen gehört nicht die der Gemeinde nach § 9 Absatz 3 zur Last fallende Entschädigung.

Die Eigenthümer können Stundung der Beiträge bis zur Bebauung der Grundstücke gegen eine durch Ortsstatut näher zu regelnde Verzinsung verlangen.

Die Beiträge haben die rechtliche Natur von Gemeindelasten. Für ihre Entrichtung haftet auch der Besitznachfolger mit dem betreffenden Grundstücke.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Beiträge können durch Ortsstatut getroffen werden.

### B. Zonenenteignung.

§ 19. Neben dem den Gemeinden durch § 11 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strafsen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 gegebenen Rechte der Enteignung des für die öffentlichen Strafsen und Plätze erforderlichen Geländes kann, sofern das öffentliche Interesse es erheischt, von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern das Recht der Enteignung auch bezüglich des an die Strafsen und Plätze angrenzenden oder denselben benachbarten bebauten wie unbebauten Geländes in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens (§ 1 Ziffer 2) bestimmten Ausdehnung verliehen werden. Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die Grundstücksgrenzen, den

baulichen Charakter des Stadttheiles, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäfsige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung erfolgt auf Grund Gemeindebeschlusses, in welchem

1. die der Enteignung zu unterwerfenden Grundstücke einzeln aufgeführt und auf einem anzuheftenden Plane nachgewiesen und
2. die beabsichtigten Arbeiten (Strafsenbau, Entwässerung, Beleuchtung usw.) bezeichnet werden müssen.

Der Gemeindebeschlufs ist mit Gründen zu versehen, in welchen insbesondere der Zweck des Unternehmens, die Begrenzung der Enteignungszone und das öffentliche Interesse näher darzulegen sind.

§ 20. Im Uebrigen kommen für den Gemeindebeschlufs, seine Auslegung und die dagegen zu erhebenden Einwendungen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs die Entscheidung der Minister über die Verleihung des Rechtes der Zonenenteignung mit der Erledigung der erhobenen Beschwerden zu verbinden ist.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einleitung der Zonenenteignung zugleich mit der Enteignung des zu den anzulegenden Strafsen und Plätzen erforderlichen Geländes unverzüglich an zuständiger Stelle zu beantragen und durchzuführen, sobald der Plan ihren Anträgen gemäfs festgestellt ist.

§ 21. Die Eigenthümer der im Plan nachgewiesenen Grundstücke können, wenn sie mindestens die Hälfte der nach § 3 zu berechnenden Fläche dieser Grundstucke besitzen, innerhalb einer Frist, die ihnen zugleich mit der im § 7 Absatz 2 erwähnten Bekanntmachung vorzuschreiben ist und mindestens vier Wochen betragen mufs, durch eine bei dem Gemeindevorstande anzubringende Erklärung die Uebereignung der der Zonenenteignung unterworfenen Grundstucke unter nachstehenden Bedingungen verlangen:

1. Sie haben einen für alle Verhandlungen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Vertreter zu ernennen.
2. Sie haben einen vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Plan für die Neueintheilung der Zonenenteignung unterworfenen Grundstücke aufzustellen und dessen Durchführung in bestimmter Frist zu gewährleisten.
3. Sie haben sich unter hinreichender Sicherstellung zu verpflichten, das zu den öffentlichen Strafsen und Plätzen erforderliche Gelände der Gemeinde unentgeltlich abzutreten und der Gemeinde alle Auslagen und Kosten zu erstatten, welche der letzteren aus der Durchführung der Enteignung in Betreff der Grundstücke der dem Eingangs erwähnten Verlangen nicht beitretenden Eigenthümer sowie der vorgesehenen Arbeiten (Strafsenbau, Entwässerung, Beleuchtung u. a. m., § 19, 2) erwachsen.

Wird der Antrag abgelehnt, so greifen die Bestimmungen des § 5 Platz.

§ 22. Das in § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 gegebene Vorkaufsrecht findet auf die in Gemäfsheit der §§ 19 bis 21 erfolgten Enteignungen keine Anwendung.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23. Nachdem in Gemäfsheit der §§ 4, 8 Absatz 1 oder 19 ein Gemeindebeschlufs gefafst und der Baupolizeibehorde mitgetheilt ist, darf diese die Geneh-

migung zur Errichtung von Bauten innerhalb des Gebietes, auf welches sich der Gemeindebeschlufs erstreckt, nicht ertheilen, ohne zuvor dem Gemeindevorstande Gelegenheit zur Aeufserung gegeben zu haben, und kann sie versagen oder an entsprechende Bedingungen knupfen, wenn durch den Bau eine zweckmäfsige Umlegung (§§ 4 und 8) oder Neueintheilung (§§ 19 und 21 Absatz 2) verhindert oder erheblich erschwert werden wurde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 24. Die in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu erlassenden Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Gegen den Beschlufs des Bezirksausschusses ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.

Für den Stadtbezirk Berlin wird die Bestätigung von dem Minister des Innern ertheilt.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsublicher Art bekannt zu machen.

§ 25. In Betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

Die §§ 39 und 40 dieses Gesetzes sind gleichfalls entsprechend anzuwenden.

§ 26. Alle in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 27. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Königliche Verordnung auf andere als die in § 1 genannten Gemeinden auf deren Antrag ausgedehnt werden.

In diesem Falle greifen folgende Bestimmungen Platz:

1. In den Fällen der §§ 5 und 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschufs, und im Falle des § 5 an die Stelle des Provinzialrathes der Bezirksausschufs;
2. Die nach den §§ 8 und 20 zulässige Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten findet gegen die Beschlusse des Bezirksausschusses statt.

Urkundlich usw.

Beglaubigt:
Der Präsident des Herrenhauses.
Otto Furst zu Stolberg.

FRANKREICH.

# DAS NEUE FRANZÖSISCHE GESETZ ÜBER DIE UNENTGELTLICHE KRANKENPFLEGE.

EINGELEITET VON

DR. N. BRÜCKNER.

Abgesehen von der Pflege der Irren und der verlassenen Kinder, welche den Departements zwangsweise obliegt, ist die gesamte öffentliche Armenpflege in Frankreich [1]) bisher eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinden. So nahe jedoch ihre Beziehung zu den Gemeindeverwaltungen ist, so sind doch die Organe der öffentlichen Armenpflege sehr selbständig. Es gibt deren zweierlei, die vollständig von einander getrennt sind. Älter sind die Spitäler, welche ihrer Bestimmung nach die gesamte Anstaltspflege zu versehen haben, während erst in verhältnismäfsig neuer Zeit die Wohlthätigkeitsämter hinzutraten, um die offene Unterstützung zu übernehmen. Die Krankenpflege hat sich bisher auf beide Einrichtungen verteilt. Die Spitäler sorgten neben der Aufnahme von Greisen und verlassenen Kindern auch für Kranke, welche die Pflege in Anstalten nötig hatten, während die ärztliche Hilfe und Verabreichung der Heilmittel für Hauskranke den Wohlthätigkeitsämtern zukam. Soweit nun genügend Spitäler bestanden und soweit die Wohlthätigkeitsämter über ausreichende Mittel verfügten, war der Stand der Krankenverpflegung wohl im allgemeinen zufriedenstellend. Aber beide Einrichtungen beruhten eben nicht auf einem Zwange, ihr Bestehen hing wesentlich davon ab, ob für diesen Zweck von Privaten oder von den Gemeinden freiwillig Leistungen erfolgten.

[1]) Vgl. v. Reitzenstein, die Armengesetzgebung Frankreichs. Leipzig 1881, und derselbe Art. „die Armengesetzgebung in Frankreich“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 890 ff.

Spitäler für die Anstaltspflege gab es im Jahre 1886 in Frankreich nur 1657 und diese nahmen mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur Kranke aus der Gemeinde auf, in welcher sie gelegen waren. So kam es, daſs für die armen anstaltspflegebedürftigen Kranken der übrigen Gemeinden — und Frankreich zählte zur selben Zeit deren über 36000 — bisher ganz unzulänglich gesorgt war. Mochte sich auch die Regierung bemühen, ihnen Zutritt zu den Spitälern zu verschaffen, so waren doch ihre Bestrebungen nicht von Erfolg begleitet. Schon ein Gesetz vom 7. August 1851 bestimmte, daſs bei plötzlichen Erkrankungen die aufnahmebedürftigen Personen in diejenigen Spitäler sollten aufgenommen werden müssen, welche am Ort der Erkrankung waren, auch wenn der Erkrankte seinen Wohnsitz nicht im Orte hatte. Die Generalräte konnten nach diesem Gesetz darüber beschlieſsen, in welchem Umfang, auch abgesehen von solchen dringenden Fällen, die Hospitäler Kranke oder unheilbare Arme aus Gemeinden, welche keine solchen Anstalten hatten, aufnehmen muſsten. In diesem Falle hatten die Gemeinden, denen die hilfsbedürftigen Kranken angehörten, einen bestimmten Pflegesatz zu entrichten, dessen Höhe der Präfekt im Einverständnis mit der Hospitalkommission festsetzte. Die Departements konnten den Gemeinden Beihilfen zu diesen Ausgaben gewähren; reichten die Einnahmen der Hospitäler aus, so konnten diese auch auf solche Pflegegelder verzichten und die Kranken und Siechen der andern Gemeinden umsonst verpflegen. Die Mängel dieses Gesetzes lagen darin, daſs die Gemeinden keineswegs verpflichtet waren, die Pflegegelder zu entrichten, ebensowenig wie die Spitäler die Kranken ohne vorherige Sicherstellung des Pflegegeldes aufnehmen muſsten. Die Spitäler waren nicht groſs und nicht wohlhabend genug, um viel mehr Kranke zu betten, die Gemeinden wollten keine neuen Lasten auf sich nehmen, und die Generalräte bewilligten ihnen höchst unvollkommene Beihilfen, sodaſs nur die dringendsten Fälle daraus zu bestreiten waren. Namentlich aber entschied ein Urteil des Staatsrats, daſs die Spitäler für einmal aufgenommene Kranke keine Forderungen an deren Heimatgemeinde stellen konnten, wenn nicht vorher ein Abkommen über die Zahlung von Pflegegeld getroffen war; selbstverständlich muſste diese Entscheidung auf die praktische Handhabung der Aufnahme von Kranken den hemmendsten Einfluſs üben; das Gesetz von 1851 hatte seinen Zweck verfehlt, im Zustand der Krankenpflege auf dem Lande war keine Besserung eingetreten. Die mehrfach aufgetretenen Pläne der

Regierung, allgemein Kantonalspitäler zu begründen, sind bisher nicht zur Durchführung gekommen.

Nicht minder mangelhaft als der Zustand der Anstaltskrankenpflege, war die Einrichtung der Fürsorge für die Hauskranken. Auch wo ausreichende Spitäler bestanden, war selbstverständlich eine Ausbildung der Hauskrankenpflege unumgänglich notwendig. Zunächst war sie Sache der Wohlthätigkeitsämter, aber diese waren ja nur in einem kleinen Teile der Gemeinden überhaupt vorhanden. Erst der neueren Entwicklung ist es zu danken, daſs im Jahre 1884 in 36117 Gemeinden zusammen 14760 Wohlthätigkeitsämter bestanden, das heiſst auch jetzt noch sind drei Fünftel davon ohne sie. Es ging natürlich durchaus nicht an, die offene Krankenpflege auf diese Institute zu verweisen, ja selbst, wo letztere bestanden, konnte ihre Thätigkeit oft nicht ausreichen. So finden sich denn auch schon im Anfang unseres Jahrhunderts Versuche, die Hauskrankenpflege der Armen besonders zu organisieren. Kein Zufall dürfte es sein, daſs der erste derartige Versuch gerade im Departement Niederrhein von dem verdienten Präfekten Lezay-Marnesia angestellt wurde: gehörten doch die beiden elsässischen Departements stets zu den bestverwalteten Frankreichs. Andere Departements folgten im Laufe des Jahrhunderts nach. Es gab um die Mitte des Jahrhunderts einen Zeitpunkt, wo etwa zwei Drittel der Departements eine derartige Einrichtung besaſsen, 1887 waren es dagegen noch 44, und zwar war sie von deren 18518 Gemeinden in 12701 vorhanden. 632479 Unbemittelte waren in die Liste derjenigen Personen eingetragen, die im Falle der Erkrankung unentgeltliche Behandlung finden sollten. Im ganzen kostete die Einrichtung jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Franks, von welcher Summe bei weitem der gröſste Teil auf Subventionen der Departements und Bewilligungen der Gemeinden entfiel. So gut nun die Fürsorge gewesen sein mag, welche die armen Kranken in denjenigen Gemeinden erfuhren, welche sich dem System angeschlossen hatten, so sehr blieb es zu bedauern, daſs diese Organisation in 42 Departements (das Seine-Departement scheidet wegen seiner besondern Verhältnisse aus) ganz fehlte und daſs auch in den übrigen ein Drittel der Gemeinden keine solche Krankenpflege eingerichtet hatten. Auch hier herrschte vollständige Freiheit für Departements und Gemeinden, ob sie entsprechende Mittel bewilligen wollten. Zum Teil war es auch nicht möglich, die genügende Zahl von Ärzten zu finden, da solche in den rein ländlichen Distrikten nur spärlich vorhanden waren.

Dem System nach sind innerhalb der obigen 44 Departements recht schwerwiegende Unterschiede zu verzeichnen. Vom Elsafs war das System der kantonalen Arztbestellung ausgegangen. Dieses System wird am besten gekennzeichnet durch die Ausführungen eines Ministerialberichtes vom 24. April 1867: „Die Krankenpflege in jedem Kantonalbezirk wird einem Arzte anvertraut, welchen der Präfekt ernennt. Jedes Jahr stellt das Wohlthätigkeitsamt der Gemeinde oder, falls kein solches vorhanden ist, ein Ausschufs, welcher aus dem Maire, dem Beigeordneten oder dem Ortspfarrer besteht, in Gegenwart des Arztes eine Liste der Hilfsbedürftigen auf, welchen eine unentgeltliche Krankenpflege zu teil werden soll; diese Liste wird darauf der Genehmigung der Gemeinderäte unterworfen. Der Kantonalarzt behandelt auf Ersuchen des Maire, oder falls dieser verhindert ist, eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses die in die Liste eingetragenen Personen in ihrer Wohnung. In Eilfällen kann ihn der Kranke selbst oder dessen Familie unmittelbar rufen, indem man ihm die Karte vorweist, welche jedem der Hilfsbedürftigen eingehändigt wird. Ebenso besuchen und behandeln die Ärzte alle Findelkinder, verlassenen und Waisenkinder, die Greise und Gebrechlichen, welche in Familien untergebracht sind, auf Rechnung des Departements. Mindestens einmal in der Woche geben sie unentgeltliche Sprechstunde; jedes Jahr reichen sie dem Präfekten einen Bericht über ihre Wirksamkeit ein. Der Kantonalarzt erhält eine jährliche Vergütung, die sich nach der Ausdehnung seines Bezirks und der Zahl der Hilfsbedürftigen, Kinder und Greise richtet, zu deren Besuch er verpflichtet ist; erlauben es die Einnahmen, so werden denjenigen, welche sich durch ihren Eifer ausgezeichnet hatten, Preise verteilt. Die Arzneien werden von einem Apotheker geliefert, der im Bezirke wohnt, oder vom Arzte selbst, wenn es in einer Entfernung von vier Kilometern von der Wohnung des Kranken keine Apotheke gibt. Alle Gemeinden werden mit Krankenpflegematerial, Wäsche, Badewannen und andern unbedingt notwendigen Sachen ausgestattet, welche auf Ermächtigung des Arztes ausgeliehen werden." Bei diesem System ist der Kranke auf einen bestimmten Arzt angewiesen, und wie man ja sehr häufig auch sonst die Erfahrung gemacht, es fehlt die Sicherheit, dafs der Arzt in der Behandlung der kranken Armen die nötige Sorgfalt üben wird. Häufig waren auch die Kantone zu grofs, um von einem Arzt versehen zu werden, sodafs die Ent-

fernung zum Arzt gröfser war, als es für eine gute Pflege anging. In einigen Departements hat man deshalb die Kantone wieder in mehrere ärztliche Bezirke gespalten und jedem Arzte einen zugeteilt, wobei sich freilich oft keine Verringerung der Entfernungen ergab, wenn eben die Ärzte alle am Kantonshauptort wohnten.

Prinzipiell verschieden vom System der Kantonalärzte ist das sogenannte système landais. Bei diesem System, das zuerst im Département Landes angenommen war, ist der Kranke frei in der Wahl seines Arztes. Er kann alle Ärzte seines oder sogar eines andern Bezirkes befragen und zu seiner Pflege holen lassen, welche sich mit einem bestimmten Tarif einverstanden erklärt haben. Auf der andern Seite steht es freilich auch im Belieben des Arztes, ob er dem Gesuche des Kranken Folge leisten will. Da machte man denn oft die Erfahrung, dafs sich die Ärzte zwar in der freien Praxis gern zum Besuch eines wohlhabenden Patienten ferne von ihrem Wohnort herbeiliefsen, dagegen arme Kranke desselben Ortes nicht behandelten, ganz abgesehen davon, dafs viele Ärzte überhaupt keine Armenpraxis übernahmen.

Teilweise war diese Organisation der unentgeltlichen Krankenpflege auch in den gröfseren Städten vorhanden, obwohl in diesen meistens kein Bedürfnis danach war, denn in erster Linie waren die Wohlthätigkeitsämter berufen, die unentgeltliche Krankenpflege ausüben zu lassen, und sie haben diese Pflicht vielfach in weitestem Mafse erfüllt. Ganz besonders zeichnet sich die Krankenpflege der beiden gröfsten Städte, Paris und Lyon, aus. Hier kam insbesondere noch in Betracht, dafs die Eintragung aller etwa Anspruch habenden Personen in eine Liste wegen der grofsen Fluktuation der Bevölkerung nicht anging. Es ist ein besonderer Ruhm der Pariser Krankenpflege, dafs sie in der unentgeltlichen Behandlung recht weit geht, wie denn überhaupt in ganz Frankreich die unentgeltliche ärztliche Hilfe, so weit sie organisiert ist, sich viel weiter erstreckt als etwa die Armenpflege. Von nicht geringerer Bedeutung ist, dafs die Spitäler, welche ja fast in allen Städten vorhanden sind, durch das Gesetz vom 7. August 1851 ermächtigt wurden, mit Zustimmung des Gemeinderats und vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten einen Teil ihrer Einnahmen zur Pflege von Kranken aufserhalb der Anstalten und zur Gewährung von laufenden Unterstützungen an Greise und Sieche zu verwenden. Näher bestimmt hat dann diese Möglichkeit das Gesetz vom 21. November 1873. Danach dürfen die Spitäler $^1/_4$ ihrer Ein-

nahmen in offener Krankenpflege ausgeben, und diese Quote darf sogar $^1/_3$ betragen, wenn der Generalrat damit einverstanden ist. In zahlreichen Städten leisten deshalb die Spitäler in Verbindung mit den Wohlthätigkeitsämtern die unentgeltliche Krankenpflege in ausreichendem Maſse.

Selbstverständlich hat es nicht an Reformbestrebungen gefehlt, um den dürftigen Zustand der Krankenpflege insbesondere auf dem flachen Lande zu bessern. Namentlich hatten der Krieg von 1870/71 und die mit ihm verbundenen Notstände auf die Mängel der Organisation der öffentlichen Fürsorge überhaupt hingewiesen. Die Nationalversammlung setzte alsbald eine Kommission nieder, welche die Besserung der ländlichen Armenpflege überhaupt beraten sollte. Ihr legten die Deputierten Roussel und Morvan gemeinsam und ebenso der Deputierte Tallon ausgearbeitete Gesetzentwürfe vor. Während der erstere Entwurf lediglich die Verbesserung der Krankenpflege unter unmittelbarer Anknüpfung an die bestehenden Einrichtungen im Auge hatte, entwarf Tallon einen vollständigen Plan zur gänzlichen Umgestaltung des französischen Armenwesens, innerhalb dessen auch eine Veränderung in den Einrichtungen der Krankenpflege geplant war. Tallon wollte nicht bloſs in allen Gemeinden Wohlthätigkeitsämter und einen armenärztlichen Dienst einrichten, er sah auch einen Inspektionsdienst der Kantone vor und übertrug diesen letzteren die Verteilung der reichlich vorgesehenen Staats- und Departementssubventionen. Armenärzte sollten in jeder Gemeinde und zwar mindestens einer angestellt werden, doch war es den Ärzten eines Kantons überlassen, zu einem Verbande zusammenzutreten und gemeinsam den ärztlichen Dienst zu übernehmen. Die Generalräte sollten die Ärztebezirke feststellen, die Entschädigungen, welche die Ärzte beziehen sollten, bestimmen und zwar sollten auſser einer festen Entschädigung von mindestens 600 Franks noch besondere Vergütungen für jeden Besuch und jede Konsultation gewährt werden. Gegenüber den üblichen Vergütungen von 250 bis 300 Franks im Jahre hätte das eine bedeutende Besserstellung ausgemacht. Die Fürsorge für die Anstaltsbedürftigen erklärte der Entwurf zu einer obligatorischen Last der Gemeinden. Besitzen sie keine Anstalten, so müssen sie die Kosten tragen, welche die Verpflegung in fremden verursacht; die Generalräte sollten jede Gemeinde einem bestimmten Spital zuteilen und die Bettenzahl festsetzen, welche in jedem Hospital für die Verpflegung von Kranken

aus andern Gemeinden vorzubehalten wären. Die Kosten fielen jeweils der Heimatsgemeinde zur Last, welche vorauslegenden Gemeinden regrefspflichtig sein sollte.

Den notwendigen Aufwand wollte Tallon in erster Linie aus den Einnahmen der Gemeinden decken, wozu den Gemeinden mit Genehmigung des Generalrates Zuschläge zu den direkten Steuern bis zur Höhe von zwei Centimes gestattet wurden. Auch konnten die Generalräte das Departement mit solchen Zuschlägen bis zu gleicher Höhe belasten und so eigene Einnahmen für die Armenpflege erzielen, zu welchen noch Subventionen des Staats treten sollten. Diese Fonds waren dann zur Subvention leistungsunfähiger Gemeinden sowie zur Neuerrichtung von Spitälern usw. bestimmt, welche die Departements selbst unterhalten sollten, ohne dafs die betreffenden Ortsgemeinden besondere Vorrechte haben sollten; namentlich wollte Tallon auch alle festen Bezüge der Armenärzte vom Departement bezahlt wissen. Alle Fehlbeträge sollte der Staat zuschiefsen. Hierin unternahm der Entwurf einen Sprung ins Dunkle, denn selbstverständlich konnte über die Höhe der voraussichtlichen Belastung kein ausreichender Anhalt vorhanden sein, namentlich da in den andern Zweigen der öffentlichen Fürsorge Tallon sehr viel weiter über das Bestehende hinausgegangen war.

Der Roussel-Morvansche Entwurf, der sich nur auf die Organisation der ländlichen Krankenpflege beschränkte, sah ebenfalls die allgemeine Bestellung von Armenärzten vor. Wie Tallon, so wollten auch Roussel und Morvan, dafs jährlich alle Personen, welche etwa auf die unentgeltliche Krankenfürsorge Anspruch haben sollten, in eine Liste eingetragen würden. Ebenso stimmten beide Entwürfe in der Einrichtung der Kantonskomités überein, welche nach Roussel und Morvan den ganzen armenärztlichen Dienst zu überwachen hätten. Auf die Anstaltspflege ging der Roussel-Morvansche Entwurf nicht ein. Zur Deckung der Kosten schlug er ebenfalls besondere Zuschläge der Gemeinden zu den direkten Steuern bis zur Höhe von zwei Centimes vor und beteiligte die Departements und den Staat an der Aufbringung der Mittel.

So sehr man nun allgemein die Mängel anerkannte, welchen die vorliegenden Gesetzentwürfe abhelfen wollten, und so sehr man einzelnen Bestimmungen und insbesondere der allgemeinen Einführung eines armenärztlichen Dienstes beistimmte, so wurden

doch die Entwürfe, welche im Jahre 1875 abermals an die Kammer gelangten, nicht erledigt, und der Zustand der Krankenpflege blieb, wie er vorher gewesen war. Immerhin sind die Bemühungen der Parlaments-Kommission und die Arbeiten der Urheber jener Entwürfe, sowie die daran anschliefsende Enquête nicht erfolglos geblieben, denn was damals überlegt worden ist, hat nunmehr in dem Gesetz vom 15. Juli 1893 seine Verkörperung gefunden. Das Gesetz hat davon abgesehen, eine allgemeine Reorganisation der französischen Armenpflege durchzuführen, es beschränkt sich vielmehr auf die Organisation der Krankenpflege, nicht in dem Sinn, wie der Entwurf von Roussel-Morvan, sondern unter gleichmäfsiger Berücksichtigung sowohl der Anstaltspflege, als der Krankenpflege. Übersehen wir in Kürze die Bestimmungen des neuen Gesetzes, welches in 6 Titel mit zusammen 36 Artikeln zerfällt.

In Titel 1 wird festgestellt, dafs jeder Franzose seiner Heimatgemeinde gegenüber Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege hat, wenn er mittellos ist und krank wird, und zwar ist die Gemeinde verpflichtet, ihn entweder in einem Spital, sobald er Anstaltspflege bedarf, oder in seiner Wohnung unentgeltlich behandeln zu lassen und ihm unentgeltlich die Arzeneien und sonstigen Heilmittel zur Verfügung zu stellen. Da viele Gemeinden bisher keine Spitäler besafsen, so wird vom Generalrat des Departements bestimmt, welchem Spital die Einzelgemeinde ihre Kranken zuzuführen hat. Zugleich ist es Sache des Departements festzustellen, in welcher Weise der armenärztliche Dienst zu organisieren ist. Offenbar will man in dieser Beziehung die bisherige Entwickelung nicht unterbrechen. Man wird demnach die beiden geschilderten verschiedenen Systeme beizubehalten bemüht sein.

Da das Gesetz eine Verpflichtung der Heimatsgemeinde zur Pflege der ortsangehörigen Kranken feststellt, so mufs es auch darüber Regeln aufstellen, wer als ortsangehörig zu betrachten ist. Bekanntlich besteht nun in Frankreich gesetzlich die Organisation des Unterstützungswohnsitzes; allein diese Organisation war bisher rechtlich ohne Bedeutung, weil die Gemeinden gegeneinander keine Regrefsansprüche geltend machen konnten. Jetzt, wo diese Regrefsansprüche zugleich mit dem Obligatorium der Krankenverpflegung eingeführt sind, hat man, und das enthält der zweite Titel des Gesetzes, das alte System des Unterstützungswohnsitzes neu belebt, ein System, das uns in Deutschland ja durchaus geläufig ist, da wir es von Frankreich übernommen haben. Die Fristen für den

Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sind auf ein Jahr dauernden Aufenthalts bemessen, und das Lebensalter, von welchem an der selbständige Erwerb oder Verlust beginnen kann, auf das Alter der Grofsjährigkeit festgesetzt. Wer kraft dieser Bestimmungen in keiner Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz hat, gehört unter denselben Bedingungen dem Departement an, und wenn auch innerhalb eines solchen kein einjähriger Aufenthalt vorliegt, so fällt die Krankenfürsorgepflicht dem Staate zu.

Titel 3 bestimmt, dafs in jeder Gemeinde eine besondere Verwaltung für die Krankenpflege eingerichtet werden mufs, und zwar bildet sich der Verwaltungsausschufs aus den Vorständen des Wohlthätigkeitsamts und des Spitals. In den meisten Gemeinden besteht allerdings weder die eine noch die andere Einrichtung, so dafs ein besonderes Verwaltungsamt vom Gemeinderat zu begründen ist Der Verwaltungsausschufs dieses Krankenpflegeamts tritt mindestens viermal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, dafs er alljährlich eine Liste all derjenigen Personen aufstellt, welche im Falle der Erkrankung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung haben; diese Liste wird in jeder der übrigen Sitzungen einer Durchsicht unterworfen. Rechtliche Gültigkeit verleiht dieser Liste allerdings erst der Beschlufs des Gemeinderats, welchem die Niederlegung im Sekretariat des Bürgermeisteramts zu folgen hat. Jedem Ortseinwohner und Steuerpflichtigen steht es frei, die Liste einzusehen und Anträge auf Abänderung zu stellen, über welche eine Kantons-Kommission entscheidet. Selbstverständlich sind gleichzeitig besondere Bestimmungen notwendig, welche die Möglichkeit geben, auch nicht eingetragene Personen, die in der Gemeinde erkranken, im Falle der Mittellosigkeit an der öffentlichen Krankenpflege teilnehmen zu lassen. Die Eintragung in die Liste hat auf ein Jahr Gültigkeit. Über die Zulassung von Personen, die in keiner Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben, zur öffentlichen Krankenpflege, entscheidet der Präfekt. Was die Kosten anlangt, die aus der Verpflegung solcher Personen erwachsen, welche in der Gemeinde keinen Unterstützungswohnsitz haben, so hat sie das Departement zu erstatten, doch fallen die ersten 10 Verpflegungstage der Aufenthaltsgemeinde zur Last. Das Departement kann gegebenen Falls ein anderes Departement in Anspruch nehmen und dieses kann sich wiederum an den verpflichteten Gemeindeverband halten.

Für die Anstaltspflege stellt Titel 4 auf, dafs die Spitäler von den verpflichteten Gemeinden für die Aufnahme von Kranken Pflegegelder erhalten sollen. Nachdem die Spitalverwaltungen dem Präfekten ihre Vorschläge eingereicht und die Generalräte ein Gutachten abgegeben haben, setzt der Präfekt die Höhe der Pflegesätze durch Erlafs fest. Der Pflegesatz darf nicht unter die Hälfte desjenigen Preises heruntergehen, welcher sich aus den Selbstkosten, wie sie in den letzten fünf Jahren festgestellt wurden, ergibt. Alle Betten der Spitäler, welche nicht für die Verpflegung von Greisen und Siechen, von Soldaten, Waisenkindern und Wöchnerinnen notwendig sind, werden für den Dienst der öffentlichen Krankenpflege bestimmt. Es ist damit ausgesprochen, dafs die bisher oft freistehenden Betten, welche die Kranken der Ortsgemeinde nicht in Anspruch nehmen, künftighin für die Aufnahme Kranker aus anderen Gemeinden zur Verfügung zu halten sind.

Titel 5 beschäftigt sich mit der Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Verwaltungskörper. Die ordentlichen Ausgaben der öffentlichen Krankenpflege setzen sich zusammen aus den Honoraren der Ärzte, Wundärzte und Hebammen, aus den Ausgaben für Arzeneien und Heilmittel und aus den Kosten der Anstaltsverpflegung der Kranken. Soweit die Einnahmen der Gemeinden zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen, sind sie befugt, Zuschläge zu den direkten Steuern oder Oktroigebühren auszuschreiben, um sich das Fehlende zu verschaffen. Oktroigebühren, welche auf Grund des Gesetzes erhoben werden sollen, bedürfen allerdings der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Die vier direkten Steuern, die für Frankreich in Betracht kommen, sind die Grundsteuer, die Personal- und Wohnungssteuer, die Thür- und Fenstersteuer und die Gewerbesteuer. Der Anteil am Fehlbetrag, welchen die Gemeinden selbst durch solche Steuerzuschläge oder durch Oktroieinnahmen zu decken haben, darf 90 % des Fehlbetrags nicht überschreiten und mufs mindestens 20 % davon betragen. Bei der Neuheit der zu deckenden Ausgaben ist natürlich zu erwarten, dafs einzelne Gemeinden davon finanziell erdrückt werden könnten, und es ist deshalb vorgesehen, dafs die Departements ihnen zu Hilfe kommen. Dafür ebensowohl, wie auch für die Unterstützung, die der Staat den Departements in ihren Ausgaben für die Krankenpflege angedeihen lassen will, ist ein sehr verwickeltes System ausgedacht. Jene Zuschläge zu den Steuern werden in Frankreich nach Centimes bemessen,

das heifst dem gewöhnlichen Steuersatz wird für das Departement oder die Gemeinde ein weiterer Centime beigefügt. Dieser Centime gibt dann einen gewissen Ertrag. Ist dieser Ertrag in einer Gemeinde nur 20 Franks oder weniger, so müssen nach unserem Gesetz die Gemeinden selbst nur 20 % des Fehlbetrages durch ihre Zuschlagscentimes decken, wogegen 80 % dem Departement zur Last fallen. Je nachdem nun der Ertrag eines Centimes gröfser ist, um so gröfser wird der Teil, den die Gemeinden selbst zu decken haben, während sich die Subvention des Departements entsprechend verringert, und zwar ist, sobald ein Zuschlagscentime mehr als 900 Franks ergibt, das Departement nur noch zu 10 % an dem Fehlbetrag beteiligt, während 90 % der Gemeinde zur Last fallen und durch deren Zuschlagscentimes aufzubringen sind. So kann die Zahl der Zuschlagscentimes, welche eine Gemeinde zu erheben hat, nie zu sehr anwachsen, weil der Anteil des Departements wächst, je geringer der Ertrag des einzelnen Zuschlagscentime ist. Auch die Departements sind befugt, zur Deckung der von ihnen zu tragenden Beiträge Steuerzuschläge zu erheben, doch ist der Staat verpflichtet, ihnen Subventionen zu gewähren. Hier ist das System ein anderes, und zwar ist hier ausschlaggebend der Ertrag des Zuschlagscentimes, wie er sich auf den Quadratkilometer des Departements stellt. Macht er weniger als 2 Franks pro Centime aus, so mufs der Staat 70 % als Subvention beitragen, und nur 30 % hat das Departement selbst durch solche Zuschlagscentimes aufzubringen. Je mehr nun der Ertrag eines Zuschlagscentimes wächst, um so geringer wird die Subvention des Staats und um so gröfser der Anteil, den das Departement mit Hilfe von Steuerzuschlägen zu decken hat. Ergibt ein Zuschlagscentime eine Einnahme von mehr als 15 Franks pro Quadratkilometer, so bleiben nur noch 10 % durch den Staat, 90 % durch das Departement zu decken. Überdies hat der Staat noch die Kosten der Verpflegung aller Kranken, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, und die Ausführungskosten des Gesetzes zu tragen. In sehr unvollkommener Weise hat das Gesetz Vorsorge für den Bau neuer Spitäler getroffen. Weder die Gemeinden, noch die Departements, noch auch der Staat sind verpflichtet, solche Institute neu zu errichten. Man erwartet offenbar, dafs sie sich nach wie vor aus den Erträgen von Stiftungen usw. vermehren werden. Es wäre richtiger gewesen, die Departements zu zwingen, für genügende Spitäler zu sorgen; so hat man sich be-

gnügt, festzusetzen, dafs die aufserordentlichen Ausgaben der öffentlichen Krankenpflege im Neubau und in der Erweiterung der Spitäler bestehen. An diesen Ausgaben will sich der Staat durch Beiträge beteiligen, zu welchem Zweck jährlich eine gewisse Summe im Budget vorzusehen ist.

Im letzten Titel 6 endlich sind einige allgemeine Verfügungen enthalten. Zunächst ist darin festgesetzt, dafs die Erträge aller Stiftungen, welche zu Gunsten der Verpflegung unbemittelter Hauskranker bestimmt sind, den Verwaltungsämtern der öffentlichen Krankenpflege zuzuweisen sind. Aufserdem sind für den Verkehr der Verwaltungsämter der öffentlichen Krankenpflege, für ihre Urkunden und gerichtlichen Handlungen gewisse Erleichterungen vorgesehen, namentlich die Befreiung vom Stempel- und vom Anwaltszwang.

Die wesentlichste Bedeutung des neuen Gesetzes liegt nach alledem darin, dafs es eine öffentliche Krankenpflege als Gemeindepflicht festsetzt. Es wird Sache der Ausführung sein, die Liste der berechtigten Personen thunlichst weit zu greifen, denn im Falle der Krankheit wird es einer Unzahl von Menschen unmöglich, für sich selbst zu sorgen, welche im Übrigen nicht auf die Armenpflege angewiesen sind. Jenes Obligatorium ist innerhalb der französischen öffentlichen Fürsorge nicht ganz neu. Wie schon eingangs erwähnt, hat das Departement für Irre und Waisenkinder zu sorgen, aber neu ist dieses Prinzip für die Unterstützung in offener Pflege und für die Unterstützung der Gemeinden. Die Anhänger des französischen Systems der freiwilligen Unterstützung sehen denn auch schon mit der Neueinführung des Zwangs für den einen Zweig der Fürsorge ihr System überhaupt gefährdet und brechen demgemäfs in Klagen und Befürchtungen aus, sehen den Ruin der freiwilligen Hilfsthätigkeit usw. gekommen. Bedauerlich ist bei dem Gesetz, dafs es die Art der Fürsorge der Krankenpflege doch zu wenig genau bestimmt. Der bisherige Streit, ob das System der freien Arztwahl oder das System des bestellten Kantonsarztes besser ist, wird nach wie vor fortdauern, namentlich aber bleibt der eine Mangel, dafs den Ärzten keine bestimmten Bezüge gesichert sind und keine Gewähr für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Spitälern gegeben ist. Es ist keineswegs sicher, dafs die Departements hier nachholen werden, was die allgemeine Gesetzgebung versäumte.

Sehr nahe liegt nach jeder Richtung der Vergleich mit unseren

deutschen Verhältnissen. Das System des Unterstützungswohnsitzes, welches Frankreich neu belebt hat, steht ja bei uns schon seit langem in Kraft. Dafs die Departements die Stellung unserer Landarmenverbände erhalten, erhellt auf den ersten Blick. Sogar in den Mängeln können wir einheimische Schattenseiten wiederfinden, wie z. B. in der mangelnden Sicherung des Bestehens genügender Spitäler. Auch bei uns, wo neuerdings ein sehr erhebliches Bedürfnis nach neuen Spitälern hervortritt, ist es bekanntlich der Verwaltungskunst der unteren Verbände überlassen, die Gemeinden, Amtsbezirke oder Kreise zur Errichtung von Anstalten aller Art zu bewegen. Nur Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen haben da einigermafsen vervollkommnete Organisationen. Ein Vorzug des französischen Gesetzes gegenüber unseren Zuständen ist aber ohne Zweifel die erhebliche Beteiligung der gröfseren Verbände an den Ausgaben. Thatsächlich wird den Departements auf diese Weise ein sehr bedeutender Teil der Kosten der öffentlichen Krankenpflege überbürdet, während bei uns dieses Ziel trotz des neuen preufsischen Gesetzes über die aufserordentliche Armenlast immer noch zu erstreben bleibt, weniger in der Krankenpflege, als in der Armenpflege überhaupt. Denn das liegt ja auf der Hand, dafs unsere Verhältnisse durch das Bestehen der Reichs-Krankenversicherung auf einen ganz anderen Boden gestellt sind. Die Zahl derjenigen Personen, welche auf die öffentliche Krankenfürsorge im Sinne der Armenpflege angewiesen sind, ist bei uns in Folge dieser Versicherung erheblich geringer, ja man darf sagen, dafs die neue Organisation der öffentlichen Krankenpflege in Frankreich im wesentlichen diejenigen Personen, die bei uns dem Versicherungszwang unterliegen, mit umfafst. Dafs die deutschen Einrichtungen hier den französischen überlegen sind, ergibt sich schon aus dem einfachen Gesichtspunkt, dafs es sich eben in Frankreich doch immer nur um eine Armenpflege handelt und dafs die Verpflegten auf die Gestaltung dieser Pflege so gut wie keinen Einflufs ausüben, während bei uns die Krankenversicherung, vielleicht nicht gerade in wünschenswertem Mafse, aber doch in der That eine Mitwirkung der Beteiligten an der Verwaltung vorsieht. Eigentümlicherweise sind aber trotzdem immer noch einige Analogieen zu erkennen, wie z. B. in dem auch unter dem neuen französischen Gesetz fortdauernden Zwiespalt zwischen freier Arztwahl und Bestellung von Kantonsärzten. Ist doch auch bei unserer Krankenversicherung der Streit zwischen dem System der Distrikts-

ärzte und dem der frei gewählten Ärzte vorhanden. Auf das Gebiet der Armenkrankenpflege hat sich dieser Streit bei uns noch sehr selten ausgedehnt, obwohl er jedenfalls auch da mehr und mehr hervortreten wird. Eine weitere Analogie besteht noch darin, dafs nach dem französischen Gesetz ebenfalls in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle feststeht, ob jemand Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung hat, dafür ist die öfters genannte Liste eine ausgezeichnete Einrichtung. Die Untersuchung der Bedürftigkeit, deren hemmender Einflufs in unserer Armenkrankenpflege leider nur zu bedeutend ist, fällt weg, ganz ebenso wie die Feststellung, dafs jemand versichert ist, in weitaus den meisten Fällen aufs kürzeste zu bewirken ist.

* * *

Wir lassen nun das französische Gesetz in wortgetreuer Übersetzung folgen und müssen nur einleitungsweise noch bemerken, dafs wir alle französischen technischen Ausdrücke mit deutschen wiederzugeben bemüht waren. Bei der Eigenart der neuen Organisation konnte allerdings vielfach kein ganz präziser Ausdruck gefunden werden. Wir haben „Assistance médicale“ mit „Krankenpflege“ übersetzt, „Bureau d'assistance“ mit „Pflegeamt“ und „Service d'assistance médicale“ mit „Krankenpflege-Verwaltung“. Dabei ist zu berücksichtigen, dafs bisher in Frankreich unter Assistance médicale nur der armenärztliche Dienst verstanden wurde, während von nun ab auch die Fürsorge für Kranke durch Unterbringung in Anstalten dazu gehört. Das Pflegeamt hat den Charakter unserer lokalen Armenbehörden, doch fehlt ihm gerade die Armenpflege im engeren Sinne und es ist eigentlich ein Amt für die Verwaltung der Armenkrankenpflege, wobei auch die Ausdehnung der Armen weiter ist, als in der gewöhnlichen Armenpflege. Dies die Gründe für die Wahl der vorstehenden Ausdrücke.

## Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege vom 15. Juli 1893.

(Journal officiel vom 18. Juli 1893.)

### Erster Titel.

### Organisation der Krankenpflege.

Art. 1. Jeder kranke Franzose erhält, wenn er mittellos ist, von der Gemeinde, dem Departement oder dem Staat, je nach seinem Unterstützungswohnsitz, kostenlose Krankenpflege entweder in seiner Wohnung oder, wenn dort eine zweckmäfsige Pflege ausgeschlossen ist, in einem Spital. Wöchnerinnen stehen den Kranken gleich.

Kranke Ausländer sind im Fall der Mittellosigkeit ebenso zu behandeln wie die

Franzosen, sofern die Staatsregierung mit ihrem Heimatsstaat einen Vertrag über die gegenseitige Unterstützung der Staatsangehörigen geschlossen hat.

Art. 2. Die Gemeinde, das Departement oder der Staat können jederzeit ihren Ersatzanspruch, soweit solcher gegeben ist, sei es gegeneinander, sei es gegen alle Personen, Gesellschaften oder Verbände, welche dem hilfsbedürftigen Kranken gegenüber zur Krankenpflege verpflichtet sind, insbesondere gegen diejenigen seiner Verwandten, welche in Artt. 205, 206, 207 und 212 des Code civil aufgeführt sind, geltend machen.

Art. 3. Jede Gemeinde wird für die Behandlung ihrer Kranken einem oder mehreren der nächsten Spitäler zugewiesen.

Kann ein Kranker in seiner Wohnung nicht zweckmäfsig verpflegt werden, so stellt der Arzt ein Zeugnis über seine Zulassung ins Spital aus. Dieses Zeugnis bedarf der Gegenzeichnung des Vorstands des Pflegamtes (vgl. Art. 10) oder seines Vertreters. Das Spital kann nur dann vom Verpflichteten den Ersatz der Verpflegungskosten verlangen, wenn es das obige Zeugnis vorlegt.

Art. 4. In jedem Departement wird unter dem Vorsitz des Präfekten und nach den Bestimmungen, welche dieses Gesetz vorschreibt, eine Verwaltung der unentgeltlichen Krankenpflege für mittellose Kranke eingerichtet.

Der Generalrat hat nach den im Art. 48 des Gesetzes vom 10. August 1871 vorgesehenen Bedingungen zu beschliefsen:

1. Über die Organisation der Krankenpflegeverwaltung, sowie über die Bestimmung und die Errichtung der Spitäler, welchen jede Gemeinde oder jeder Verband von Gemeinden zugewiesen wird.

2. Über den Kostenanteil, welcher den Gemeinden oder dem Departement zufällt.

Art. 5. Fehlt es an einem Beschlufs des Generalrates über die im vorigen Artikel aufgeführten Gegenstände oder wird der Beschlufs kraft Art. 49 des Gesetzes vom 10. August 1871 aufgehoben, so kann die Regelung der Krankenpflege-Verwaltung durch ein Dekret erfolgen, welches den Vorschriften der öffentlichen Verwaltung entspricht.

## Zweiter Titel.

## Unterstützungswohnsitz.

Art. 6. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben:

1. Durch einen einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde, der nach erlangter Grofsjährigkeit oder geschehener Grofsjährigkeitserklärung begonnen ist;

2. durch Abstammung. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz ihres Vaters. Hat die Mutter den Vater überlebt oder ist das Kind aufserehelich geboren, so teilt es den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Im Falle rechtsgültiger Trennung oder Scheidung der Ehe teilen eheliche Kinder den Unterstützungswohnsitz desjenigen Ehegatten, welchem sie zur Erziehung zugesprochen wurden;

3. durch Eheschliefsung. Die Frau erwirbt mit dem Tage der Eheschliefsung den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes. Witwen, rechtsgültig getrennte oder geschiedene Frauen behalten den Unterstutzungswohnsitz, den sie vor Auflösung oder Trennung der Ehe hatten.

In den Fällen, welche in diesem Artikel nicht geregelt sind, gilt als Unterstutzungswohnsitz der Geburtsort bis zur Volljährigkeit oder bis zur Volljährigkeitserklärung.

Art. 7. Der Unterstützungswohnsitz geht verloren:

1. durch ununterbrochene einjährige Abwesenheit nach erlangter Volljährigkeit oder nach erfolgter Volljährigkeitserklärung,

2. durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes.

Ist die Abwesenheit durch Umstände hervorgerufen, welche die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschliefsen, oder durch Aufnahme in ein Spital, welches aufserhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kranken liegt, so beginnt der Lauf der einjährigen Frist erst mit dem Tage, wo diese Umstände aufgehört haben.

Art. 8. Hat der mittellose Kranke in keiner Gemeinde den Unterstützungswohnsitz, so fällt die Krankenpflege dem Departement zur Last, in welchem er den Unterstützungswohnsitz erworben hat.

Hat der Kranke weder in einer Gemeinde noch in einem Departement seinen Unterstützungswohnsitz, so liegt die Krankenpflege dem Staate ob.

Art. 9. Die auf öffentliche Kosten erzogenen Kinder (enfants assistés) haben ihren Unterstützungswohnsitz in dem Departement, in dessen Fürsorge sie stehen, bis sie einen anderen Unterstützungswohnsitz erwerben.

## Dritter Titel.

## Pflegeverwaltung und Pflegeliste.

Art. 10. In jeder Gemeinde nimmt ein Pflegamt die Verwaltung der Krankenpflege wahr.

Der Verwaltungsausschufs des Pflegamtes wird gebildet aus den vereinigten Verwaltungsausschüssen des Hospitals und des Wohlthätigkeitsamts oder allein aus dem des letzteren, wenn in der Gemeinde kein Hospital vorhanden ist. Ist kein Hospital oder kein Wohlthätigkeitsamt vorhanden, so richtet sich das Pflegamt nach dem Gesetz vom 21. Mai 1873 Artt. 3—5, nach dessen Abänderung durch das Gesetz vom 5. August 1879. In diesem Fall stehen ihm aufser den Befugnissen, welche ihm das gegenwärtige Gesetz verleiht, alle Rechte und Befugnisse zu, welche den Wohlthätigkeitsämtern beigelegt sind.

Art. 11. Der Vorsitzende des Pflegamtes hat das Recht, unter vorläufiger Gültigkeit Geschenke und Legate anzunehmen und vor der Bestätigung jegliche Klage auf Herausgabe anzustellen.

Die nachträgliche Verfügung des Präsidenten der Republik oder der nachträgliche Erlafs des Präfekten haben Wirkung vom Tage dieser Annahmeerklärung ab.

Vor Gericht und in allen Rechtshandlungen wird das Pflegamt vertreten durch eines seiner Mitglieder, welches zu diesem Zweck von den übrigen zu Beginn jeden Jahres gewählt wird.

Die Verwaltung der Stiftungen, Geschenke und Legate, welche den Armen oder den Gemeinden gemacht worden sind, um die Pflege Kranker zu sichern, wird auf das Pflegamt übertragen.

Für die Pflegämter gelten dieselben Regeln, welche für die Verwaltung und die Rechnungslegung der Spitäler vorgeschrieben sind, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Art. 12. Der Verwaltungsausschufs des Pflegamts tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens viermal im Jahre zusammen.

Einen Monat vor der regelmäfsigen Sitzung des Gemeinderats stellt der Ausschufs eine Liste derjenigen Personen auf, welche in der Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz und deshalb im Erkrankungsfalle auf Krankenpflege Anspruch haben; einen Monat vor jeder der drei anderen Sitzungen unterwirft er diese Liste einer Prüfung. Der Arzt der Pflegeverwaltung oder ein Vertreter der Ärzte, ferner der Gemeindeeinnehmer und einer der vom Unterpräfekten bezeichneten répartiteurs können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

Art. 13. Die Krankenpflegeliste mufs alle diejenigen mit Namen aufführen, welche auf unentgeltliche Pflege Anspruch haben, selbst wenn sie Mitglieder einer und derselben Familie sind.

Art. 14. Die Liste wird vom Gemeinderat festgestellt, der über sie in geheimer Sitzung berät; sie wird im Sekretariat der Mairie niedergelegt.

Der Maire bringt die Niederlegung durch Anschlag an den üblichen Stellen zur allgemeinen Kenntnis.

Art. 15. Eine Abschrift der Liste und des Verhandlungsprotokolls, in welchem die Erfüllung der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Formalitäten konstatiert ist, wird gleichzeitig dem Unterpräfekten des Arrondissements zugestellt. Glaubt der Präfekt, dafs die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet sind, so bringt er das Verfahren innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Liste vor den Präfekturrat, welcher innerhalb 8 Tagen darüber beschliefst, und wenn nötig, die Frist bestimmt, innerhalb welcher das Verfahren zu wiederholen ist.

Art. 16. Während einer Frist von 20 Tagen, gerechnet von der geschehenen Niederlegung, können Reklamationen auf Eintragung oder Streichung von jedem Einwohner oder Steuerpflichtigen der Gemeinde erhoben werden.

Art. 17. Über diese Reklamationen beschliefst endgültig ein Ausschufs des Kantons, nachdem der Maire gehört oder in gehöriger Form um Äufserung ersucht worden ist. Jener Kantonsausschufs besteht aus dem Unterpräfekten des Arrondissements, dem Generalrat, einem der Arrondissementsräte in der Reihenfolge ihrer Ernennung und dem Friedensrichter des Kantons. Den Vorsitz in dem Ausschufs führt der Unterpräfekt oder im Falle seiner Verhinderung der Friedensrichter.

Art. 18. Der Ausschufsvorsitzende gibt binnen 8 Tagen von den gefafsten Entscheidungen dem Unterpräfekten und dem Maire Kenntnis, welche die ausgesprochenen Zufügungen oder Weglassungen auf der Liste bewirken.

Art. 19. In Eilfällen, zwischen zwei Sitzungsperioden, kann das Pflegamt einen nicht in die Liste eingetragenen Kranken, unter den Bedingungen des Art. 12 dieses Gesetzes, vorläufig zulassen.

Für den Fall, dafs es unmöglich ist, die Entscheidung des Pflegamts rechtzeitig einzuholen, kann die Zulassung vom Maire ausgesprochen werden, welcher dem Gemeinderat in seiner nächsten Versammlung und zwar in geheimer Sitzung darüber Bericht erstattet.

Art. 20. Bei vorkommenden Unfällen oder akuten Erkrankungen fällt die Krankenpflege der Personen, welche nicht in der Gemeinde, wo sich der Unfall oder die Erkrankung ereignet, den Unterstützungswohnsitz haben, dieser Gemeinde zur Last, und zwar unter den im folgenden Artikel enthaltenen Bedingungen, wenn kein Spital in der Gemeinde besteht.

Die Zulassung zur Krankenpflege wird für diese Kranken durch den Maire ausgesprochen, der sofort dem Präfekten Anzeige macht, und in geheimer Sitzung in der nächsten Versammlung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Der Präfekt bestätigt den Empfang der Anzeige und erkennt innerhalb 10 Tagen über die Zulassung zu den Leistungen der Krankenpflege.

Art. 21. Die von der Gemeinde gemäfs des vorigen Artikels vorgeschossenen Ausgaben werden, ausgenommen für die ersten 10 Verpflegungstage, vom Departement nach einem regelmäfsigen Satz erstattet, der entsprechend dem Tarif, welchen der Generalrat aufgestellt hatte, bestimmt wird.

Hat das Departement die Krankenpflege gewährt, so kann es seinen Ersatzanspruch gegen jeden Verpflichteten geltend machen. Hat der Verpflegte seinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Departement, so wird der Ersatzanspruch gegen dieses erhoben, doch steht es letzterem frei, seinerseits jeden Verpflichteten in Anspruch zu nehmen.

Art. 22. Die Eintragung in die Liste, welche nach Art. 12 vorgeschrieben ist, behält ihre Gültigkeit ein Jahr lang, hinsichtlich der Dritten, und zwar von dem Tage ab, wo die eingetragene Person die Gemeinde verlassen. Doch steht der Gemeinde die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dafs diese Person ihrer Lage nach der unentgeltlichen Leistungen der Krankenpflege nicht mehr bedarf.

Art. 23. Der Präfekt erkennt über die Zulassung von solchen Kranken zu den Leistungen der Krankenpflege, welche mittellos sind und in keiner Gemeinde den Unterstutzungswohnsitz haben. Der Präfekt ist gehalten, zu Anfang jedes Monats dem Departementsausschufs oder dem Minister des Innern, je nachdem ob die Krankenpflege dem Departement, oder dem Staat zur Last fällt, die namentliche Liste derjenigen Kranken einzureichen, welche im vorhergehenden Monat auf diesem Wege zu den Leistungen der Krankenpflege zugelassen wurden.

## Vierter Titel.

## Leistungen der Spitäler.

Art. 24. Der Verpflegungssatz, welchen die Gemeinden, die Departements oder der Staat für Kranke, die in den Spitälern aufgenommen sind, an diese zu bezahlen haben, wird auf Vorschlag der Verwaltungskommissionen dieser Anstalten und nach Begutachtung des Generalrats des Departements durch Erlafs des Präfekten festgestellt, doch darf der aufgestellte Verpflegungssatz nicht unter die Hälfte desjenigen Selbstkostensatzes heruntergehen, der sich nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre herausstellt.

Art. 25. Die Rechte, welche auf Stiftungsakten, auf besonderen Vereinbarungen oder Abmachungen beruhen, bleiben nach wie vor gewahrt.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1851 wird in seiner Geltung nicht berührt.

Alle Betten, deren Bestimmung nicht durch diese beiden Absätze festgelegt ist, oder welche nicht zur Verpflegung von Greisen und Unheilbaren, von Soldaten, Waisenkindern (enfants assistés) und Wöchnerinnen erforderlich sind, werden der Krankenpflegeverwaltung zugewiesen.

## Fünfter Titel.

## Aufwand, Mittel und Deckung.

Art. 26. Die Ausgaben der Krankenpflegeverwaltung scheiden sich in ordentliche und aufserordentliche Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben umfassen:

1. Die Honorare der Ärzte, Wundärzte und Hebammen der Verwaltung der Hauskrankenpflege,

2. die Heilmittel und Instrumente,

3. die Kosten für Verpflegung der Kranken im Spital.

Diese Ausgaben sind obligatorisch. Sie werden von den Gemeinden, dem Departement und dem Staat getragen nach den in Artt. 27, 28 und 29 festgesetzten Regeln.

Die aufserordentlichen Kosten umfassen die Kosten der Vergröfserung und des Baues von Spitälern.

Zu diesen Ausgaben wird der Staat durch Subventionen innerhalb der bewilligten Kredite beitragen.

Jedes Jahr wird zu diesem Zweck eine Summe ins Budget eingestellt werden.

Art. 27. Die Gemeinden, in denen die besondern Einkünfte der Krankenpflege und die gewöhnlichen Eingänge, soweit sie im Budget stehen, nicht zur Deckung der Kosten der Krankenpflege-Verwaltung ausreichen, werden ermächtigt, Zuschlagcentimes zu den vier direkten Steuern oder Oktroigebühren zu erheben, um sich den fehlenden Betrag der notwendigen Einkünfte zu verschaffen.

Die kraft des vorigen Absatzes bewilligten Oktroigebühren unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen des Art. 137 des Gesetzes vom 5. April 1884.

Der Teil, welchen die Gemeinden gezwungen sein werden durch Zuschlagscentimes aufzubringen oder durch Oktroigebuhren, darf nicht kleiner sein als 20% und nicht mehr als 90% der zu deckenden Ausgabe, entsprechend der dem Gesetz angefügten Tabelle A.

Art. 28. Aufser den Kosten, welche den Departements ohnehin nach den vorstehenden Artikeln zur Last fallen, sind sie verpflichtet, den Gemeinden, welche zur Erhebung von Zuschlagscentimes oder von Oktroigebühren greifen mufsten, Subventionen zu zahlen, die um so gröfser sein sollen, je geringer ihr Centimeertrag ist. Doch dürfen die Subventionen nicht 80% überschreiten und nicht geringer sein als 10% des Ertrages der Zuschlagscentimes oder der Oktroigebühren, entsprechend der oben erwähnten Tabelle A.

Reichen die besonderen Einkünfte der Krankenpflegeverwaltung und die ordentlichen Eingänge des Budgets nicht aus, so sind die Departements befugt, Zuschlagscentimes zu den vier direkten Steuern nach Mafsgabe der Erfordernisse des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligen.

Art. 29. Der Staat trägt zu den Ausgaben der Departements für die Krankenfürsorge durch Subventionen an die Departements bei nach einem Verhältnis, welches zwischen 10 und 70% ihrer gesamten Ausgaben schwankt, soweit sie durch Zuschlagscentimes gedeckt werden und das berechnet wird nach dem umgekehrten Verhältnis des Ertrags des Departementszuschlags auf den Quadratkilometer entsprechend der Tabelle B, welche diesem Gesetz beigefügt ist.

Der Staat ist im übrigen belastet:

1. mit den Ausgaben, welche durch Behandlung derjenigen Kranken, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, verursacht sind,

2. mit den Verwaltungskosten, welche die Ausführung dieses Gesetzes erheischt.

### Sechster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 30. Die Gemeinden, Departements, Armenanstalten und Spitalanstalten, welche durch Stiftungen Vermögen besitzen, dessen Ertrag der Stifter für die unentgeltliche Krankenpflege der bedürftigen Hauskranken bestimmt hat, sind verpflichtet, zu den Ausgaben der Krankenpflegeverwaltung bis zur Höhe des erwähnten Ertrags beizutragen, soweit nicht Art. 25 dieses Gesetzes anders bestimmt.

Art. 31. Die Beitreibung der Ausstände, welche sich auf die Krankenpflegeverwaltung beziehen, geschieht wie bei den direkten Steuern. Alle Einnahmen des Pflegamtes, für welche die Gesetze und Reglements keinen besonderen Modus der Beitreibung vorgesehen haben, geschehen nach Voranschlägen, die der Präsident aufstellt. Diese Voranschläge sind vollstreckbar, wenn sie vom Präfekten oder Unterpräfekten ausgefertigt sind (visés). Widersprüche werden, sobald der Gegenstand zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehort, als eilige Sachen behandelt, und das Pflegamt kann vor Gericht stehn ohne besondere Ermächtigung des Präfekturrats.

Art. 32. Alle Zeugnisse, Anzeigen, Urteile, Verträge, Quittungen und anderen Rechtshandlungen, welche kraft dieses Gesetzes geschehen und sich ausschliefslich auf die Krankenpflegeverwaltung beziehen, sind stempelfrei und werden, wenn die Form der Eintragung nötig fällt, kostenlos eingetragen, ohne dafs jedoch damit auch die Rechtswohlthat des Gesetzes vom 22. Januar 1851 über die gerichtliche Hülfe (nassistance judiciaire) verbunden wäre.

Art. 33. Alle Streitigkeiten, welche sich auf die Ausführung, sei es des Beschlusses des Generalrats, der auf Grund von Art. 4 gefafst ist, sei es der Verfügung beziehen, die auf Grund von Art. 5 erlassen ist, ebenso wie die Einsprüche, welche die Verwaltungsausschüsse mit Bezug auf die Ausführung des in Art. 24 vorgesehenen Präfekturerlasses erhoben haben, werden vor den Präfekturrat des Departements des Klägers und im Berufungsfalle vor den Staatsrat gebracht.

Die Berufungen, welche in den Fällen des vorigen Absatzes vor den Staatsrat gebracht werden, sind vom Anwaltszwang befreit.

Art. 34. Die Ärzte der Verwaltung der unentgeltlichen Krankenpflege verlieren deswegen, weil sie aus dem Departementsbudget Besoldungen beziehen, nicht die Wählbarkeit für den Generalrat oder den Arrondissementsrat.

Art. 35. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände, welche nachweisen, dafs sie in vollkommener Weise ihrer Verpflichtung in der Krankenpflege nachkommen, können durch besondere Entscheidung des Ministers des Innern, welche auf ein Gutachten des Conseil supérieur der Assistance publique erteilt ist, ermächtigt werden, eine besondere Organisation zu haben.

Art. 36. Alle Bestimmungen der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verfügung vom 24. vendémiaire vom Jahr II sind aufser Kraft gesetzt, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen.

**Tafel A.**

(Dient zur Bestimmung des Anteils am Fehlbetrag, welchen die Gemeinden mittels aufserordentlicher Einnahmen [Zuschlagscentimes und Oktroigebühren] zu decken haben, sowie zur Bestimmung der Höhe derjenigen Beihülfe, welche ihnen in Rücksicht auf den Ertrag eines Zuschlagscentime für die unentgeltliche Krankenpflege bewilligt werden mufs).

| Ertrag des Zuschlagscentime | Von dem Fehlbetrag haben die Gemeinden durch aufserordentliche Einnahmen aufzubringen % | Von dem Fehlbetrag hat das Departement durch seine und die staatliche Beihülfe zu decken % |
|---|---|---|
| Bis 20 fr. (inkl.) | 20 | 80 |
| Von 20,01 fr. bis 40 „ „ | 25 | 75 |
| „ 40,01 „ „ 60 „ „ | 30 | 70 |
| „ 60,01 „ „ 80 „ „ | 35 | 65 |
| „ 80,01 „ „ 100 „ „ | 40 | 60 |
| „ 100,01 „ „ 200 „ „ | 50 | 50 |
| „ 200,01 „ „ 300 „ „ | 60 | 40 |
| „ 300,01 „ „ 600 „ „ | 70 | 30 |
| „ 600,01 „ „ 900 „ „ | 80 | 20 |
| 900,01 und mehr fr. | 90 | 10 |

**Tafel B.**

(Dient zur Bestimmung der Höhe der Beihülfe, welche der Staat den Departements für ihren Anteil an den Kosten der Krankenpflege in Rücksicht auf den Ertrag bewilligen mufs, welchen der Zuschlagscentime des Departements pro Quadratkilometer ergibt.)

| Ertrag des Zuschlagscentime pro Quadratkilometer | Anteil der Staatsbeihilfe % | Vom Departement zu deckende Ausgabe % |
|---|---|---|
| Bis zu 2 fr. | 70 | 30 |
| Von 2,01 fr. bis 2,50 fr. | 65 | 35 |
| „ 2,51 „ „ 3,— „ | 60 | 40 |
| „ 3,01 „ „ 3,50 „ | 55 | 45 |
| „ 3,51 „ „ 4,— „ | 50 | 50 |
| „ 4,01 „ „ 4,75 „ | 45 | 55 |
| „ 4,76 „ „ 6,— „ | 40 | 60 |
| „ 6,01 „ „ 9,— „ | 30 | 70 |
| „ 9,01 „ „ 15,— „ | 20 | 80 |
| Über 15,— fr. | 10 | 90 |

ITALIEN.

# DAS ITALIENISCHE GESETZ VOM 15. JUNI 1893 BETR. DIE EINSETZUNG VON „PROBI-VIRI“.

EINGELEITET VON

WERNER SOMBART.

Probi viri — die Italianisierung von Prud'hommes — sind Gewerberichter, denen wie jetzt wieder in Italien schiedsrichterliche Funktionen zuerteilt werden können.

Man mag zweifelhaft sein, ob man die Errichtung von Gewerbegerichten überhaupt zu den Mafsregeln moderner Sozialpolitik im eigentlichen Sinne rechnen soll, ob sie nicht vielmehr als Korrektur der Gerichtsverfassung anzusehen sei und ihre Analogieen in der Einsetzung von Handelsgerichten, von Schöffen- oder Schwurgerichten zu suchen habe. Jedenfalls, wenn wir die Schaffung von Gewerbegerichten als einen Akt moderner Sozialpolitik ansehen — und mancherlei spricht dafür, es zu thun —, so werden wir das nicht verkennen können, dafs sie auch dort, ja gerade dort, wo sie als Einigungsämter gleichzeitig wirken sollen, diejenige sozialpolitische Reform sind, die den herrschenden Klassen, der Bourgeoisie, am billigsten zu stehen kommt und ihr trotzdem dabei noch die meisten Vorteile gewährt. Das mag einer der Gründe sein, weshalb wir die Gewerbegerichte mit und ohne schiedsrichterliche Verbrämung am frühesten in Staaten mit unentwickelter Arbeiterbewegung, aber revolutionären Elementen in der Bevölkerung finden, als eine von der Bureaukratie obtrudierte Wohlthat oder gar als das Geschenk einer Bourgeoisregierung. Während England noch heute keine Gewerbegerichte im kontinentalen Sinne hat, Deutschland und die

Schweiz sie immerhin erst spät, letztere auch nur vereinzelt, erhalten haben, prunkt Frankreich seit der Herrschaft des grofsen Napoleon damit, hat Belgien, das Dorado der Bourgeoisie, Gewerbegerichte bereits seit 1859, Österreich seit 1869. Und nun hat sich auch Italien mit der Einrichtung geschmückt. Italien,[1]) das bis vor wenigen Jahren noch Gewerkvereine und Streiks strafgesetzlich verbot, dessen Arbeiterbewegung in den ersten Anfängen steckt, Italien, das so gut wie keinen Arbeiterschutz, keine Arbeiterversicherung besitzt, Italien hat jetzt Gewerbegerichte, die gleichzeitig offizielle Einigungsämter sind: Probi-viri. Ich deutete schon an, in welcher Richtung wir nach Gründen für diese zunächst frappante Thatsache zu suchen haben. Denn wir können doch unmöglich bis zu dem kindlichen Mafse ideolisch die Vorgänge erklären, dafs wir allein selbstlose Menschenfreundlichkeit als wirkende Ursache bei sozialen Reformen anerkennen. Wer genau die Motive unserer Vorlage, die Kommissionsberichte, die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften liest,[2]) wird unschwer neben humanen Erwägungen einen Gedanken immer wieder durchleuchten sehen, der sich etwas cru vielleicht so aussprechen liefse: von allen Sozialreformen, die wir, die herrschende Klasse, doch nun einmal vornehmen müssen, gehören die Probi viri, für das was sie ausmachen, zu den billigsten und bequemsten. Zunächst als Gewerbegerichte! Sie kosten so gut wie nichts: Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung machen sich in empfindlicher Weise stets doch mehr oder weniger am Portemonnaie fühlbar; sie bedrohen den Profit. Solcherart Gefahr besteht bei den Gewerbegerichten nicht. Mehr: nicht nur kosten sie nichts, sie können sogar für die Kapitalistenklasse äufserst segensreich wirken. Zunächst dadurch, dafs nun harmlose, alltägliche Zwistigkeiten im Arbeitsprozefs raschere und promptere Erledigung finden und hiermit aus der Welt geschafft werden, Zwistigkeiten, die sonst, wenn sie nicht zum Austrag kommen, leicht im Körper einer Unternehmung als Giftstoffe weiterfressen und schliefs-

[1]) Zum besseren Verständnis aller hier einschlägigen Fragen verweise ich auf die im vorigen Hefte des „Archivs“ von mir veröffentlichten „Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats“, die den Hintergrund für diese Skizze bilden müssen.

[2]) Vgl. Leg. XVIII. Ia sess. 1892. Docum.-Diss. di legge e relazioni. Cam. dei Dep. Nr. 84 (Regierungsvorlage nebst Motiven); Nr. 84 A. (Bericht der Kommission); Sitzung vom 17. II. 1893 (Abstimmung). Senato del Regno, Nr. 78 (Regierungsvorlage); Nr. 78 A. (Bericht der Senatskommission 24. IV. 1893).

lich zu empfindlichen Störungen, Arbeitseinstellungen und derlei Reibereien Veranlassung werden können. Dabei aber wird nicht nur der Verwertungsprozefs des Kapitals unterbrochen: auch die Gefahr wird heraufbeschworen, dafs weitergehende Forderungen der Arbeiterschaft hervortreten, die im täglichen Einerlei des Dienstes vielleicht viel später erst erhoben werden würden. Aber auch allgemein, schlechthin dürfen die Gewerbegerichte als ein soziales Beruhigungsmittel angesehen werden: „pacificazione degli animi“ erwarten von ihnen unsere Regierungsmotive (pag. 4), als ein „elemento de mitigazione delle lotte tra capitale e lavoro“ betrachtet sie der Berichterstatter der parlamentarischen Kommission (pag. 2). Und es scheint in der That, als könnten sie diese Funktion erfüllen: sie treten als ziemlich weithin sichtbare Reform auf den Markt und werden schon dadurch manches empfängliche Auge blenden. Sie lenken aber auch die Interessen der Arbeiterschaft vom Kampfe mit dem Unternehmertum zeitweilig ab, sie erwecken den Glauben an gemeinsame Interessen zwischen Kapital und Arbeit, und wenn dann das Gesetz nur dafür sorgt, was durch ein paar einfache trics möglich ist, dafs der Einflufs des Unternehmertums in den Gewerbegerichten vorherrschend bleibt, so kann thatsächlich auf die Arbeiterschaft in weitem Umfange wohlthuend eingewirkt werden. Das etwa werden die Raisonnements mancher der Bourgeoisvertreter in den Parlamenten sein, soweit sie nicht aus Gutherzigkeit derart sozialen Reformen zustimmen. Gar erst aber, wenn mit dem Gewerbegericht ein offizielles Einigungsamt verbunden ist, wie jetzt auch im Kollegium der Probi viri (art. 4), dann darf allerdings die herrschende Klasse recht guter Hoffnung sein: wird doch ein Institut geschaffen, das der ausschliefslichen Herrschaft des Arbeiterstandes entrückt, durch seine zur Schau getragene Parität in der Vertretung der Interessen, mit Nachdruck auf Beilegung unangenehmer Forderungen dringen kann. Dafs es auch die Arbeiterinteressen wahren werde, steht natürlich auf dem Programm, stillschweigend aber begreift man, dafs der moralische Einflufs, den der Unternehmer in dem Kollegium erlangen mufs, den genügenden Gegendruck auszuüben wohl im stande sein werde. In der schiedsrichterlichen Funktion wird aber vorerst sogar die wesentliche Aufgabe der Probi viri erblickt. „Esso dev' essere anzitutto e principalmente un Istituto di conciliazione.“ Motive, pag. 4. Ja, es wird geradezu ausgesprochen, dafs die richterliche Thätigkeit nur ein Accessorium des Einigungsamtes sei: „l'ufficio giudiziario dei Collegi rimane come sussidiario

ed accessorio". ib. Wie sehr die Gewerbegerichte mit Einigungsämtern in den Anfängen der kapitalistischen Entwickelung — und nur auf diese beziehen sich ja unsere Ausführungen — eine Sozialreform vorwiegend im Sinne des Unternehmers sind, beweist auch der Umstand, dafs ihr gegenüber die „zielbewufste" Arbeiterschaft erstlich fast immer eine ablehnende Haltung einnimmt. Recht kühl und nicht ohne Mifstrauen ist das Gesetz über die Probi viri jetzt wieder in Italien von der Lotta di classe, dem Organ der sozialistischen Arbeiterpartei, begrüfst worden, das ganz ohne Umschweife schrieb: „noi non ci facciamo illusione alcuna sugli effetti di questa legge, che è proposta coll' intenzione di temperare gli attriti fra i padroni e gli operai" und von sich und seiner Partei sagte: „noi che la legge sui Probi viri non abbiamo voluta nè chiesta". (Vgl. Anno II. No. 6. — 4./5. Marzo 1893). Später pflegt sich das Blättchen zu wenden: die Unternehmer sehen ihre Hoffnungen längst nicht alle erfüllt; die erstarkende Arbeiterschaft aber gewinnt Freude an derlei Institutionen. Freilich: das Vertrauen zu der schiedsrichterlichen und vermittelnden Thätigkeit des Kollegiums wird bei den Arbeitern wohl mehr und mehr schwinden,[1]) — und das mufs der Fall sein bei einer Einrichtung, die nicht gewachsen sondern gemacht ist, die die Konziliation und Arbitration nicht an das Ende, sondern an den Anfang des Klassenkampfes legen will, die ihn nicht schlichten, sondern vermeiden will — aber in demselben Mafse gewinnt die gesamte Einrichtung doch an Bedeutung für die im Kampfe stehende Arbeiterschaft, deren Führer nun erst begreifen, dafs sie keine bessere Gelegenheit sich wünschen können, um ihre Massen in steter Bewegung und nervöser Unruhe zu erhalten, als die immer sich erneuernden Wahlen zu den Gewerbegerichten oder die Diskussionen über die Entscheidungen. — Doch es ist nicht die Aufgabe dieser „Einleitung", den Probi viri in Italien das Horoskop für ihre Zukunft zu stellen: es galt nur die geistige

---

[1]) Stieda, Das Gewerbegericht (1890) Seite 77 weist mit Bezug auf die französischen Prud'hommes auf die Thatsache hin, dafs ihre Vermittlungsthätigkeit — freilich nur als Suhneamt, was aber im Prinzip doch die gleiche Bedeutung hat — zu versagen droht: „Während in den Zeiträumen 1830—35 und 1836—40 sich das Verhältnis zwischen den Streitfällen, welche durch die Vergleichskammern erledigt wurden, zu jenen, wo die Aussöhnung mifslang, wie 97 : 3 bezw. 96 : 4 stellte, hat sich dieses Verhältnis seitdem immer ungünstiger gestaltet. Von je 100 Streitsachen werden im Jahre 1860 noch 77.6, im Jahre 1870 noch 74.3, aber im Jahre 1880 nur 67.3 und im Jahre 1886 nur 49 9 verglichen." Stieda führt dafür ähnliche Gründe an, wie sie oben angedeutet wurden.

Atmosphäre zu kennzeichnen, aus der sie heute geboren sind, und es liegt unserer Feder nun noch ob, mit einigen Strichen die Anlage des neuen Gesetzes zu skizzieren. Das wird bald geschehen sein, denn überall kehren darin die typischen Züge wieder, die wir aus der Gesetzgebung anderer Länder schon kennen. Auch die Probi viri sind nur eine Komposition schon bestehender Bestimmungen. Das Gesetz ist gebildet aus „dem unrühmlichen Reichtum an Erfahrungen, die andere gemacht haben“, wie der Berichterstatter in der Deputierten-Kammer nicht ohne Bitterkeit sagte: „ci abbonda l'ingloriosa ricchezza deli esperienza altrui“.

Sollen wir von der „Vorgeschichte“ unseres Gesetzes sprechen? Auch sie bietet keinerlei bemerkenswerte, absonderliche Ereignisse. Zehn Jahre vor Verabschiedung des Gesetzes sind ausgefüllt mit Einbringung von Vorlagen, Annahmen, Ablehnungen oder Umgestaltungen in den gesetzgebenden Körperschaften. Die erste Anregung zur Einsetzung von Probi viri ging aus von der Streikuntersuchungskommission des Jahres 1878.[1]) Fünf Jahre später stofsen wir auf die erste Regierungsvorlage (Berti), die jedoch nicht zur Verhandlung kommt. Am 11. Februar 1890 nimmt dann das Kammermitglied Maffi den Plan wieder auf, und nun folgen verschiedene Vorlagen und Gegenentwürfe, die endlich, nachdem sich die verschiedenen gesetzgebenden Faktoren über einige strittige Punkte geeinigt haben, zu dem Gesetze vom 15. Juni 1893 führen, das uns hier beschäftigt. Hier einige wesentliche Punkte aus seinem Inhalt:

Errichtet wird das Collegio dei Probi viri durch königliches Dekret auf Vorschlag der Minister (art. 2). Dadurch erhält das Institut, da den Bestimmungen über die Errichtung diejenige über die Auflösung (art. 31) genau entsprechen, ein mehr zentralistisch-bureaukratisches Gepräge, das ihm kaum zum Vorteil gereichen wird. Andererseits wird die obligatorische Einführung erleichtert. Es sollen vorher die „Arbeitervereinigungen“ gehört werden, aber nur die „gesetzlich anerkannten“, daher vor allem die Società di Mutuo soccorso, die heute noch vielfach die konservativen Elemente der Arbeiterschaft vertreten. Der Bezirk, für den das Kollegium eingesetzt wird, ist nicht räumlich bestimmt — die Gemeinde —, sondern sachlich: durch den Kreis einer Industrie oder verwandter Industriezweige (art. 1). Es kann dadurch leicht eine berufliche

---

[1]) Vgl. darüber meine „Studien“, a. a. O. S. 220 ff.

Verknöcherung und eine Hypertrophie an Probi viri in gröſseren Industriezentren: Mailand! Genua! entstehen. Wiederum hat natürlich die berufsmäſsige Beschränkung, die übrigens nach dem deutschen Gesetz (§ 6) wenigstens eintreten kann, auch ihre Vorzüge.

Die Zusammensetzung des Kollegiums erinnert an das deutsche, aber auch an das französische Recht. Die Bestimmungen über die Wahlen sind im ganzen demokratischer als bei uns: Altersgrenze für aktives Wahlrecht 21 Jahre (statt 25 in Deutschland), für passives Wahlrecht 25 statt 30 (art. 16. 18). Auch Frauen sind wählbar. So hat es die Kammer bestimmt, und es ist Gesetz geworden, während die Regierungsvorlage die Wahl der Frauen zu Richtern wenigstens nicht gestatten wollte. Wie ich in meinen „Studien" gezeigt habe, steht die italienische Proletarierin im beginnenden Kampfe nicht im Hintergrunde: sie wird sich auch als „Proba Mutier" eine Stellung zu schaffen wissen.[1]) Hart scheint mir die Bestimmung des Art. 15 Abs. 3, wonach nur für Arbeiter 1 bezw. ½ Jahr Wartezeit vorgeschrieben ist, während der wildfremde Unternehmer in dem Augenblick, wo er an irgend einem Orte einen Betrieb eröffnet, aller Rechte teilhaftig wird. Das deutsche Gesetz (§ 10) schreibt richtiger für beide Klassen die gleiche Wartezeit vor. Im übrigen sind die Vorschriften über die Wahl der Beisitzer den unsrigen ziemlich analog. Auch in der Ernennung des Vorsitzenden hat das italienische Gesetz (art. 3) sich insofern dem deutschen Rechte angeschlossen, als nicht, wie bei den Prud'hommes, Wahl durch die Mitglieder aus ihren Kreisen, sondern Ernennung einer richterlich qualifizierten Person durch die Behörden stattfindet. Über die hierdurch wohl glücklich entschiedene Prinzipienfrage ist viel gesprochen worden; ich verweise auf Stiedas Ausführungen, a. a. O. S. 107 f. Der stellvertretende Vorsitzende dagegen wird von den Beisitzern aus ihrer Mitte gewählt und zwar hat man für die Wahl das französische Wahlsystem eingeführt, wonach die Wahl übers Kreuz stattfindet (art. 23). Stieda (S. 77) nennt dieses Wahlsystem „verkehrt"; mit Recht, wenn man sich auf den Standpunkt der Arbeiterschaft stellt. Vom Unternehmer-

[1]) Diese Bestimmung des italienischen Gesetzes gehört zu der radikalsten. Stieda a. a. O. S. 114 spricht von der Wählbarkeit der Frau noch als einem Unerhörten. „Die Forderung beispielsweise der Wählbarkeit des weiblichen Geschlechts ist bis jetzt nur in sozialdemokratischen Vorschlägen aufgestellt worden." Hier hat ein ideologischer Radikalismus und Doktrinarismus in Italien ungewohnliche Früchte gezeitigt!

interesse aus gesehen, ist es aber ein äufserst gescheidter Kniff, um die Arbeiterschaft im Kollegium zu beherrschen.

Funktion und Befugnisse der Probi viri findet der Leser in den art. 4, 7, 8, 9 des Gesetzes umschrieben. Danach besteht jedes Kollegium aus zwei Kammern: 1. dem Einigungsamt (Ufficio di conciliazione); 2. dem Gewerbegericht (giuria). Das Ufficio di conciliazione ist offenbar eine Zwitterbildung. Es hat einmal die Funktion einer Vergleichskammer in gewerblichen Streitfällen, und entspricht als solche etwa dem bureau particulier der Prud-hommes. In dieser Eigenschaft hat das Ufficio die Aufgabe, einen Sühneversuch zu machen, der ebenso wie im deutschen und französischen Recht in jedem Falle obligatorisch ist (art. 10). Eine Eigentümlichkeit des italienischen Gesetzes ist dann die, dafs nach vergeblichem Vergleichversuche des Ufficio di conciliazione noch ein zweiter Sühneversuch vom Gewerbegericht, bei dem der Fall dann anhängig wird, vorgenommen werden mufs (art. 38), hier also in analoger Weise vom Richterkollegium wie im deutschen Gesetz (§ 39).

Das Ufficio di conciliazione ist aber nicht nur eine Vergleichskammer und als solche ein blofses Glied des Gewerbegerichts, es ist aufserdem auch ein kompletes Einigungsamt (board of conciliation) mit ganz selbständigen Kompetenzen. Mit andern Worten: es kann also fakultativ das Ufficio nicht nur in Fragen der Interpretation geltenden Rechts, sondern auch zur Beihilfe beim Austrage von Machtfragen der streitenden Parteien angegangen werden (art. 8). Es ist unbedingt ein schwerwiegender formaler Mangel des Gesetzes, dafs diese Doppelfunktion des Ufficio di conciliazione nicht klar zum Ausdruck gebracht wird. Auch den Gesetzgebern ist der Unterschied der beiden Aufgaben des „Einigungsamtes“ offenbar nicht hinreichend klar gewesen, denn nirgends in den Motiven, Berichten oder Verhandlungen kommt die Rede darauf.

Die Sachkompetenz der Probi-viri (art. 8, 9) ist in üblicher Weise umschrieben; der Personenkreis (art. 1, 7) ebenfalls: Hausindustrielle sind einbegriffen (art. 7), Arbeiter in den staatlichen Betrieben aber ausgeschlossen! (art. 45). Die Probi-viri können nur für die Industrie errichtet werden (art. 1). Der ursprüngliche Plan, ihre Kompetenz auch auf landwirtschaftliche Verhältnisse auszudehnen, ist aufgegeben worden, namentlich, um das Zustandekommen dieses Gesetzes nicht aufzuhalten und den Gegenstand nicht zu komplizieren. Ein Gesetzentwurf zur Ein-

setzung von Probi-viri für die Landwirtschaft wird jedoch von einigen Kammermitgliedern in nahe Aussicht gestellt. (Vgl. Atti, Nr. 84 A. pag. 2). Als Maximalwert des Streitobjekts sind jetzt l. 200.— festgesetzt (art. 9), während die Regierungsvorlage ihn sogar bis l. 300.— hatte ausdehnen wollen (Atti, Nr. 84 pag. 4).

Berufung findet gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts nicht statt (art. 11). Diäten erhalten die Mitglieder keine. Die Kosten der ganzen Einrichtung haben die Handelskammern zu tragen (art. 42), denen auch die Gebühren zufliefsen (art. 43).

Ob die Probi-viri dem Lande zum Segen gereichen werden? Zweifellos gehören derartige Einrichtungen zu den sozialen Wohlthaten, mag auch der Zeitpunkt ihres Erscheinens verfrüht sein, mag ihre Motivierung sein, welche sie wolle: das ist gewifs auch unsere Meinung, selbst wenn wir eingangs dieser Skizze, weil wir an kein Wunder glauben wollten, auf die oft selbstischen Beweggründe hinweisen mufsten, die gewifs in vielen Fällen bei ihrer Schöpfung mitgespielt haben. Nur freilich eine Gefahr droht jeder derartigen sozialen Reform, und ganz besonders in Italien: dafs sie über ihr papiernes Dasein nicht hinauskommt. Ich sehe in nächster Zukunft noch nicht viele Probi-viri in Italien. Und auch dort, wo sie des Ministers Wink entstehen läfst, sehe ich sie noch nicht immer ein reges Leben entfalten. Es ist mir bange geworden, als ich die matten Zwangsbestimmungen überblickte, die das Gesetz für die Herbeischaffung säumiger Mitglieder (art. 29), für die Erzwingung der Zeugenaussage, des Büchervorlegens u. dgl. (art. 39) enthält: dort kann eine Strafe von 10—50 l., hier bis 5 (!) l. verhängt werden! Mögen das keine schlimmen Anzeichen sein dafür, dafs auch das Gesetz über die Probi-viri dasselbe Schicksal teilt, das manches italienische Gesetz schon ereilt hat: toter Buchstabe zu bleiben. Möge das erste soziale Reformunternehmen gröfseren Stils, das Italien mit der Errichtung von Probi-viri sich vorgenommen hat, blühen und gedeihen. Es ist etwas vorzeitig auf die Welt gekommen, aber darum kann es in Zukunft doch noch Segen bringen, wenn erst die Arbeiterbewegung erstarkt ist und andere wichtigere soziale Reformen zur Durchführung gebracht worden sind.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

**Gesetz über die Probi-viri. 15. Juni 1893.**

Humbert I. von Gottes Gnaden und durch Volkes Wille König von Italien. Wir haben nach Zustimmung des Senats und der Kammer der Deputierten bestätigt und verordnen was folgt:

Art. 1. In denjenigen Plätzen, wo Fabriken oder industrielle Unternehmungen bestehen, können für einen bestimmten Industriezweig oder für Gruppen verwandter Industrieen Probi-viri zur Schlichtung der Streitigkeiten die beim Betriebe dieser Industrieen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern oder Lehrlingen, oder auch zwischen den Arbeitern, bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Lehrlingen entstehen, errichtet werden.

Es steht ferner den Probi-viri selbst zu, auf gerichtlichem Wege und in den durch den Art. 9 dieses Gesetzes festgesetzten Grenzen die in dem ersten Teile dieses Artikels festgestellten Streitigkeiten zu bestimmen.

Art. 2. Jedes Kollegium wird durch königliches Dekret errichtet auf Vorschlag des Justizministers sowie des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel, nach Anhörung der Handelskammern, der gesetzlich anerkannten Arbeitervereinigungen und derjenigen Gemeinderäte, in deren Gebiet die Errichtung des Kollegiums fällt.

Das Gutachten dieser Körperschaften mufs im Laufe eines Monats nach Veröffentlichung der betreffenden Aufforderung abgegeben werden; diese wird auf Veranlassung des Ministers für Ackerbau und Handel im lokalen Amtsblatt der betreffenden Präfektur veröffentlicht werden. Das Dekret bestimmt die Industrie oder die Gruppen, für die das Kollegium errichtet wird, seinen Sitz, seinen Bezirk und die Zahl der Mitglieder.

Art. 3. Das Kollegium setzt sich aus einem Präsidenten und aus nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig Beisitzern zusammen.

Da wo die Listen mehr als fünfhundert eingeschriebene Wähler aufweisen, darf ein stellvertretender Präsident ernannt werden.

Der Präsident und eventuell sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel durch königliches Dekret ernannt. Sie können gewählt werden unter den richterlichen Beamten und unter denen, die nach Mafsgabe der Gesetze zu Friedensrichtern (conciliatori) ernannt werden können, vorausgesetzt, dafs sie nicht unter die Bestimmungen des Art. 14 fallen.

Die Beisitzer des Kollegiums werden in getrennten Sitzungen, zur Hälfte von den Industriellen und zur Hälfte von den Arbeitern, unter den Wahlkandidaten der respektiven Klasse gewählt.

Art. 4. In jedem Kollegium wird ein Einigungsamt (ufficio di conciliazione) und ein Gewerbegericht (giuria) konstituiert. Das Einigungsamt besteht aus mindestens zwei Beisitzern, einem Industriellen und einem Arbeiter; präsidiert wird es durch den Präsidenten des Kollegiums oder je nach dem Turnus durch einen der Vizepräsidenten, davon einer unter den Industriellen, der andere unter den Arbeitern nach dem im Art. 23 festgesetzten Modus gewählt wird.

Das Gewerbegericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit oder Behinderung aus seinem Stellvertreter, wo ein solcher vorhanden ist, und aus vier Beisitzern, 2 Industriellen und 2 Arbeitern.

Die Funktionen des Protokollführers übernimmt der Municipalsekretär oder ein anderer Municipalbeamter des Ortes, in dem das Kollegium seinen Sitz hat.

Art. 5. In ernsteren Streitfällen hat der Präsident oder der Vizepräsident das Recht in das Einigungsamt noch 2 oder mehr Mitglieder des Kollegiums aufzunehmen; doch mufs stets die Gleichheit zwischen der Zahl der Industriellen und der Arbeiter gewahrt bleiben.

Art. 6. Im Falle eines der ordentlichen Mitglieder des Einigungsamtes oder des Gewerbegerichtes verhindert wäre, ist es durch ein anderes Mitglied des Kollegiums zu vertreten und zwar in der Reihenfolge, wie sie durch die bei der Wahl davongetragene Stimmenanzahl der einzelnen Mitglieder sich ergiebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

### Von der Zuständigkeit.

Art. 7. Die räumliche Zuständigkeit des Kollegiums wird durch die Lage der Fabrik, des Etablissements oder der industriellen Unternehmung bestimmt, und für die Hausindustriellen nach dem Ort, in dem der Arbeitskontrakt abgeschlossen worden ist.

Art. 8. Das Einigungsamt kann zur friedlichen Beilegung angegangen werden in den Streitigkeiten, die betreffen:

a) die vereinbarten oder zu vereinbarenden Löhne,
b) den Gewinnst der ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Arbeit und den Lohn für die geleisteten Arbeitstage,
c) die festgesetzten oder festzusetzenden Arbeitsstunden,
d) die Befolgung der speziellen Arbeitsabmachungen,
e) die Unvollkommenheiten der Arbeit,
f) die Vergütung für die Wechsel in der Qaulität des Rohmaterials und in den Arbeitsbedingungen,
g) die vom Arbeiter verursachten Schäden an der Fabrik gehorigen Gegenständen, oder die von diesem im Dienste des Industriellen erlittenen Leibesschäden,
h) die Schadloshaltung wegen Verlassen der Fabrik, oder Entlassung vor Beendigung der Arbeit oder nach Ablauf des vereinbarten Kündigungstermins,
i) die Auflosung des Arbeits- oder Lehrvertrages,

und im allgemeinen alle Zwistigkeiten, welche Abmachungen betreffend den Arbeitskontrakt oder die Lehrzeit berühren, zwischen Industriellen und Werkführern oder Arbeitern, zwischen Werkführern und Arbeitern oder Lehrlingen, oder welche disziplinare Übertretungen betreffen.

Art. 9. Das Gewerbegericht ist zuständig, diejenigen Streitigkeiten zu entscheiden, die nicht den Wert von 200 lire überschreiten und die betreffen:

a) die vereinbarten Lohne,
b) die vereinbarten Arbeitsstunden und alle unter b, d, e, f, g, h, i bezeichneten Punkte.

Die Kompetenz, den Wert betreffend, wird durch die Summe bestimmt, die in der Forderung verlangt wird, einschliefslich der Accessorien, auch wenn sie zusammengeestzt wird aus verschiedenen von einander unabhängigen Posten; wenn es sich um eine Leistung handelt, so wird der Wert durch den Betrag der Entschädigung bestimmt, der in der Forderung angegeben sein mufs.

Art. 10. Keine der unter Art. 8 bezeichneten Streitigkeiten darf dem Gewerbe-

gericht unterbreitet werden, oder wenn sie dessen Kompetenz überschreitet, bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht werden, ohne dafs vorher Beilegungsversuche vom Einigungsamt vorgenommen worden wären.

Von der nicht zu stande gekommenen Schlichtung mufs auf Wunsch der interessierten Partei ein Protokoll aufgenommen werden, in dem auch das Gutachten des Amtes Ausdruck findet, den Vorschriften des Art. 402 der Zivilprozefsordnung entsprechend.

Der Arbeiter, der seinerseits den Schiedsspruch anerkennt, hat von Rechtswegen auf kostenlose Verteidigung Anspruch, um auf gerichtlichem Wege diejenigen Forderungen zur Geltung zu bringen, über die er günstige Gutachten erlangt hat.

Art. 11. Die Entscheidung, die das Gewerbegericht über die Punkte des Art. 9 fällt, unterliegen keiner Berufung aufser wegen Gründen der Inkompetenz oder wegen Überschreiten der Machtbefugnis. In diesen Fällen geht die Berufung, je nach dem Werte des Streitobjektes, an den zuständigen Prätor bezugsweise an das zuständige Gericht, je nach der Beschaffenheit der Fälle. Die Berufung mufs innerhalb von 10 Tagen nach Verkündigung des Urteils des Gewerbegerichts eingelegt werden, falls sie beim Prätor, und 14 Tagen nach der Verkündigung falls sie beim Gericht eingelegt wird.

Die Revision beim Kassationsgericht mufs mit oder ohne Rechtsbeistand innerhalb 30 Tagen nach der Verkündigung des Urteils eingereicht werden, falls sie gegen das Urteil des Prätor, und innerhalb 40 Tagen nach der Verkündigung, falls sie gegen das Urteil des Gerichtes erfolgt.

Art. 12. Für diejenigen Streitigkeiten, die im Sinne des Art. 9 die Kompetenz des Gewerbegerichtes überschreiten, kann dieses auf Wunsch der Parteien als Schiedsgericht angegangen werden.

Art. 13. Jedes Kollegium hat die Verpflichtung, sein Gutachten über alle die Fragen zu äufsern, die die Regierung ihm unterbreitet.

### Über die Wahl der „Probi-viri“.

Art. 14. Zum Zweck der Wahl der Probi-viri werden 2 Wählerlisten angefertigt. Die eine enthält die Namen der Industriellen, die andere die der Werkführer und der Arbeiter der Industrie, für die das Kollegium eingesetzt wird.

In der Liste der Fabrikanten stehen auch die Namen der Direktoren und Administratoren derjenigen Fabriken oder idustrieellen Unternehmen, die für gewöhnlich nicht weniger als 50 Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Wählerlisten werden unter Aufsicht des Gemeindeausschusses zusammengestellt. Falls das Gebiet des Kollegiums mehrere Gemeinden umfafst, so stellt jeder Ausschufs seine eigene Liste auf.

Die Revision der Listen findet jedes Jahr im Monat März statt nach der vom Statut getroffenen Bedingung.

Art. 15. In den Listen der Industrieellen sowie der Arbeiter sind Frauen einbegriffen.

Für die minderjährigen Fabrikbesitzer, die sich nicht in der Lage befinden, dem Art. 9 des Handelsrechtes nachzukommen, werden diejenigen Personen eingeschrieben, die sie in der Ausübung der Industrie vertreten. Bei den Aktiengesellschaften werden die Direktoren eingeschrieben, bei den Kommanditgesellschaften und Ge-

nossenschaften die verantwortlichen Mitglieder, bei juristischen Personen respektive den für ihre Rechnung geführten industrieellen Etablissements die Verwalter und Direktoren der Etablissements, ohne Rücksicht auf die darin beschäftigte Arbeiterzahl.

Die Arbeiter können nur in die Liste aufgenommen werden, falls sie ihren Beruf mindestens schon ein Jahr ausüben und seit 6 Monaten im Gebiete des Kollegiums wohnen.

Art. 16. Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen sind berechtigte Wähler:

a) wenn sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,

b) wenn sie Staatsbürger sind und sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befinden.

Den Staatsbürgern gleichgestellt sind, was die in diesem Artikel festgestellten Rechte betrifft, die Bürger anderer italienischen Provinzen, auch wenn sie nicht naturalisiert sind.

Art. 17. Weder Wähler noch wählbar sind:

a) die Ausgewiesenen und Entmündigten,

b) die wegen Faulheit, Vagabundierens oder Bettelei oder wegen Angehörigkeit von Geheimbünden, wegen Aufreizung zum Klassenhasse, wegen Vergehen gegen die politische Freiheit, wegen Verletzung von Handwerks- und Industriegeheimnissen, wegen verschwiegener Strafen, Verläumdung, Meineid, wegen Vergehen gegen öffentliche Treue und Glauben, wegen Vergehen gegen die gute Sitte und die Familienordnung und für jedes aus Gewinnsucht begangene Verbrechen bestraft sind, solange sie nicht in Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangt sind,

c) diejenigen, die einen gesetzlichen Verweis (amoniti a norme di legge) erhalten haben, und diejenigen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen. Diese Unfähigkeit hört mit Aufhebung des Verweises und der Aufsicht auf,

d) diejenigen, die in Wohlthätigkeitsanstalten Unterkunft finden und die für gewöhnlich von den Armenhäusern oder Wohlthätigkeitsanstalten unterhalten werden,

e) die bankrotten Kaufleute solange der Konkurs dauert.

Art. 18. Wählbar sind alle eingetragenen Wähler, sobald sie das 25. Jahr erreicht, lesen und schreiben können, ein Jahr mindestens schon das Gewerbe betreiben, das sie im Augenblick der Wahl ausüben, seit einem Jahr im Gebiete des Kollegiums wohnhaft sind und sich in keinem der Fälle befinden, die in den Art. 5 bis 7 und 8 Nr. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1874, Nr. 1937, abgeändert durch den Art. 32 des königlichen Dekrets vom 1. Dezember 1889, Nr. 6509, vorgesehen sind.

Art. 19. Wählbar sind auch, bis zum vierten Teil der betreffenden Mitgliederklasse, diejenigen, die die Industrie oder das Gewerbe nicht mehr ausüben, falls sie die sonst im vorgehenden Artikel als notwendig bezeichneten Fähigkeiten besitzen.

Art. 20. Die Wählerschaften dürfen sich nur mit der Wahl befassen, für die sie einberufen sind.

Art. 21. Jedem Industrieellen oder Arbeiter, der der Gerichtsbarkeit des Kollegiums unterworfen ist, steht es frei, Beschwerde vor dem Landgericht zu führen hinsichtlich der Zusammenstellung der Wählerlisten, der Wahlhandlung, der aktiven und passiven Wahlfähigkeit.

Soweit thunlich, werden die Art. 52, 53, 54, 55 und 56 des Kommunal- und Provinzialgesetzes in Anwendung gebracht.

### Über die Zusammensetzung des Kollegiums.

Art. 22. Der Präsident und, wo ein solcher vorhanden, der stellvertretende Präsident leisten vor Antritt ihrer Amtsthätigkeit dem Prätor des Sitzes des Kollegiums den Eid nach den für die Mitglieder des Richterstandes festgesetzten Formeln.

Art. 23. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit oder Verhinderung der stellvertretende Präsident, beruft innerhalb 8 Tagen nach Verkündigung der Wahl die Gewählten, und nachdem er von ihnen „das feierliche Versprechen erhalten hat, die jedem zukommenden Amtsverrichtungen nach der eigensten Überzeugung und mit der Unparteilichkeit und Festigkeit auszuüben, die einem freien und ehrenhaften Manne zukommen“, erklärt er das Kollegium als eingesetzt.

Danach wählen die Industriellen unter den Gewählten der Arbeiterklasse mit geheimer Stimmabgabe einen Vize-Präsidenten. Ein Gleiches thun die Arbeiter mit den gewählten Industriellen.

Die Industriellen wählen sodann in geheimer Wahl unter den Gewählten ihrer Klasse die Hälfte der Mitglieder für das Einigungsamt und zwei Beisitzer für das Gewerbegericht. Ein Gleiches thun die Arbeiter unter den Gewählten ihres Standes.

Die verschiedenen Ämter müssen mindestens alle 6 Monate neu besetzt werden.

Art. 24. Falls bei den Wahlen nicht mehr als die Hälfte der Wähler teilgenommen hat, oder falls bei der Wahl grofse Unregelmäfsigkeiten vorgekommen sind, ist das Landgericht ermächtigt, die Wahl für nichtig zu erklären, falls es durch mindestens 2 Wähler innerhalb 8 Tagen beantragt wird. Es werden die im Artikel 21 genannten Gesetze in Anwendung gebracht.

Art. 25. Weder Aszendenten noch Deszendenten, weder Brüder, Schwäger, Schwiegerväter und -söhne können gemeinsam an demselben Kollegium teilnehmen. Ebenso wenig dürfen mehrere Verwalter einer Gesellschaft demselben Amte gleichzeitig angehören.

Art. 26. Für die Mitglieder des Kollegiums der Probi-viri, über welche das gerichtliche Verfahren eröffnet ist wegen strafbarer Vergehen, die mit Haft oder noch härteren Strafen belegt sind, kann der Art. 125, dritter Absatz, des Kommunal- und Provinzialgesetzes in Anwendung gebracht werden.

Art. 27. Die Wähler bleiben 4 Jahre in ihrem Amte. Doch erneut sich das Kollegium zur Hälfte alle 2 Jahre, sowohl unter den Industriellen wie bei den Arbeitern.

Nach den ersten 2 Jahren ist die Wiederwahl durch das Los, bei den nächsten Malen durch die Anciennität zu entscheiden.

Art. 28. Sowohl in dem im ersten Abschnitt des Art. 31, als in dem des vorhergehenden Artikels bezeichnet Falle können die ausgetretenen Mitglieder stets neu gewählt werden. Die Austretenden bleiben im Amte bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.

Art. 29. Kann eine Sitzung des Einigungsamts oder des Gewerbegerichts nicht stattfinden, weil die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erschienen ist, so wird die Prüfung der Zwistigkeiten bis zur nächsten Sitzung hinausgeschoben.

Falls in der nächsten Sitzung die gesetzliche Mitgliederzahl abermals nicht vorhanden, läfst der Präsident oder der Vizepräsident ein Protokoll mit dem Verzeichnis der abwesenden Mitglieder aufnehmen und überreicht dieses der Staatsanwaltschaft.

Falls die abwesenden Mitglieder ihr Nichterscheinen nicht rechtfertigen, werden sie gerichtlich als Demissionäre erklärt und können aufserdem zu einer Strafe von zehn bis fünfzig lire verurteilt werden.

Wenn das Gewerbegericht in der zweiten Sitzung nicht zu stande kommt, können die Parteien ihre Streitigkeiten vor den kompetenten Gerichten zur Austragung bringen in der Art und mit der Wirkung, die im zweiten Abschnitt des Art. 31 festgestellt sind, ohne zuvor die im Art. 10 vorgeschriebenen Schlichtungsversuche vorgenommen zu haben.

Art. 30. Ausgenommen die Fälle von Vergehen, die ein Strafverfahren in sich schliefsen, sind der Präsident, Vizepräsident oder die Mitglieder des Kollegiums, welche ihre Amtspflicht verletzen, nachdem die Ansicht des Kollegiums selbst eingeholt und der Angeklagte verhört worden, dem Disziplinarverfahren vor dem Zivilgericht unterworfen. Das Gericht kann gegen den Schuldigen erkennen auf Verweis, Amtsenthebung für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten und in schwerern Fällen auf Amtsenthebung mit der Folge der Unwählbarkeit für nicht weniger als 1 Jahr und nicht mehr als 3 Jahre.

Art. 31. Das Kollegium der Probi-viri kann aus triftigen Gründen durch königliches, vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel vorgeschlagenes Dekret aufgelöst werden.

In diesem Falle haben die Neuwahlen innerhalb 6 Monaten nach Erlafs des Dekrets stattzufinden.

Während dieser Zeit gelangen die durch dieses Gesetz vorgesehenen Streitigkeiten ohne die im Art. 10 verlangten Schlichtungsversuche zur Austragung, und die dem Gewerbegericht zustehende Kompetenz wird der ordentlichen Behörde überwiesen, die die einzelnen Fälle verhandelt, und auch, wenn in der Zwischenzeit das Kollegium wieder eingesetzt ist, entscheidet, in den für die Verhandlungen vor dem Friedensrichter von der Zivilprozefsordnung vorgeschriebenen Formen unter Anwendung der für die Kosten getroffenen Bestimmungen des Art. 43. Die Kollegien können durch königliches Dekret auf Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel nach Anhörung der im Art. 2 bezeichneten Körperschaften aufgehoben werden.

### Vom Verfahren.

Art. 32. Die Parteien haben in Person zu erscheinen. Sie können sich aber, im Falle von bestätigter Krankheit oder Abwesenheit, die das Gericht für richtig befunden, von einem Familienmitglied oder von einem ihrer Klasse zugehörigen Industriellen oder Arbeiter, der auf irgend eine vom Amte als genügend befundene Art im stande ist, sich als Beauftragter auszuweisen, vertreten lassen. In den Fällen, wo der Interessent wegen mangelnder Prozefsfähigkeit nicht in der Lage zu erscheinen ist, mufs er von dem, die väterliche Gewalt ausübenden Verwandten, dem Vormunde oder Kurator vertreten werden.

Die Fabrikbesitzer und Industriellen können sich jederzeit durch ihre mit einem Mandat versehenen Beamten oder Direktoren vertreten lassen.

Verteidigungsschriften sind nicht zulässig.

Art. 33. Das Verlangen nach Vereinbarung kann auch mündlich beim Einigungs amt vorgetragen werden.

Die Ladung der Parteien mit Angabe des Gegenstandes und des Termins hat auf Veranlassung des Gerichtsschreibers stattzufinden entweder durch den Zustellungsbeamten oder per Post, je nachdem es in den Statuten festgestellt worden. Ist eine Vereinbarung nicht zu stande gekommen und fällt die Streitigkeit wieder in die Kompetenz des Gewerbegerichts zurück, so ladet das Einigungsamt die Parteien zu einem bestimmten Termin vor das Gewerbegericht. Ist eine der Parteien oder deren Stellvertreter nicht zum Sühneversuch erschienen, so hat die Ladung zum Termin in der im ersten Absatz dieses Artikels festgestellten Weise zu erfolgen.

Art. 34. Die Minderjährigen, die das 15. Jahr zurückgelegt haben, werden für volljährig angesehen, soweit Streitigkeiten betreffs von ihnen abgeschlossener und von diesem Gesetz berücksichtigter Arbeitsverträge in Frage kommen.

Sowohl das Einigungsamt wie das Gewerbegericht können, falls sie es für notwendig befinden, anordnen, dafs dem Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter, oder falls ein solcher nicht vorhanden, eine dasselbe Gewerbe betreibende Person beistehe.

Art. 35. Die Mitglieder des Einigungsamtes und des Gewerbegerichtes können von den Parteien abgelehnt werden:

a) wenn sie unmittelbar oder persönlich an der Streitigkeit beteiligt sind,

b) wenn sie bis zum vierten Grade mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert sind,

c) wenn zwischen einem von ihnen oder seiner Ehefrau oder einem seiner in direkter Linie Verwandten oder Verschwägerten und einer der Partei augenblicklich oder während der zwei vorhergehenden Jahre ein Zivil- oder ein Strafprozefs stattgefunden hat,

d) wenn sie Arbeiter oder Arbeitgeber einer der Parteien oder Beamte oder Stellvertreter einer der Parteien sind.

Art. 36. Falls der Abgelehnte nicht freiwillig zurücktritt, beschliefst das Einigungsamt respektive das Gewerbegericht unter Heranziehung eines Stellvertreters über die Ablehnung. Die Entscheidung über die Ablehnung des Präsidenten steht dem Zivilgericht zu, nachdem die Parteien vernommen worden.

Art. 37. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich.

Nicht öffentlich sind die des Einigungsamtes.

Art. 38. Bei den Streitigkeiten, die vor das Gewerbegericht kommen, macht der Präsident in der anberaumten Sitzung, nachdem er festgestellt, dafs der Einigungsversuch vor dem zuständigen Amte nicht zu stande gekommen, abermals einen Sühneversuch und läfst, falls dieser zu stande kommt, ein Protokoll darüber aufnehmen. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so ist das Gewerbegericht ermächtigt, nachdem es das von den Parteien beigebrachte Beweismaterial geprüft hat und unter Berücksichtigung der Ortsgewohnheiten, das Vorzeigen von Arbeitsbüchern, Registern oder andern Dokumenten zu verlangen, von der Partei vorgeschlagene Zeugen zu vernehmen oder andere vorzuladen, Sachverständige zu hören und, falls es notwendig, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle den Präsidenten allein oder in Begleitung zweier Richter, wovon der eine Industrieller, der andere Arbeiter sei, zu entsenden und über den Thatbestand ein Protokoll aufnehmen zu lassen.

Art. 39. Erscheint ein vom Amte oder auf Ersuchen der Parteien geladener

Zeuge nicht vor dem Gewerbegericht ohne triftige Entschuldigungsgründe, oder verweigert er die Zeugenschaft oder den Eid, so kann er zu einer Geldstrafe bis zu 5 lire verurteilt werden; die Vollstreckung der Strafe wird dem Prätor übertragen.

Den Zeugen wird der Eid auf Grund der Art. 226 und 259 der Zivilprozefsordnung, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1876, zugeschoben.

Es sind anwendbar die Bestimmungen der Art. 214 bis 220 des Strafgesetzbuches.

Art. 40. Der Unterliegende hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, die nach dem Art. 370 der Zivil-Prozefsordnung berechnet werden können.

Art. 41. Die über die erfolgte Einigung aufgenommenen und die im ersten Teil des Art. 38 angegebenen Protokolle sind vollstreckbare Titel; übersteigt der Gegenstand der Einigung den Wert von 200 lire, so hat die Einigungsurkunde nur die Bedeutung von gerichtlich anerkannten Privaturkunden. Die vom Gewerbegericht gefällten Entscheidungen sind endgültige und werden in der vom Art. 460 und folgende der Zivil-Prozefsordnung für diejenigen der Friedensrichter vorgeschriebenen Form ausgefertigt und vollstreckt, ausgenommen die im Art. 11 gedachte Berufung; in diesem Falle kann der Prätor die Vollstreckung aufheben.

Art. 42. Die Gemeinde, in der das Kollegium der Probi-viri seinen Sitz hat, hat unentgeltlich in einem zu öffentlichem Gebrauch bestimmten Gebäude ein Lokal zu den Sitzungen einzuräumen.

Die Kosten, die aus der Errichtung und der Thätigkeit des Kollegiums erwachsen, fallen der Handelskammer zur Last, in deren Bezirk das Kollegium fällt.

Art. 43. Für die Urteile des Gewerbegerichtes werden folgende Gebühren erhoben:

Eine halbe lire, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht 50 lire übersteigt; von 50 bis 100 lire eine lire, und von 100 bis 200 lire zwei lire.

Wird die Streitigkeit auf gütlichem Wege beigelegt oder in contumaciam entschieden, oder der Antrag zurückgezogen, so werden besagte Gebühren auf die Hälfte reduziert. Diese Gebühren und die Geldbufsen, von denen die Art. 29 und 39 handeln, fallen der Handelskammer zu, die für die im Art. 42 angeführten Ausgaben aufkommt.

Für die Einigungsakten und die Klagezustellungen sowie für die Zustellung der Urteilsvollstreckung sind die für die Friedensrichter im Titel I des Gerichtskostentarifs in Zivilsachen, durch königliches Dekret vom 23. Dezember 1865 bestätigt, Nr. 2700, festgesetzten Gebühren zu erheben.

Art. 44. Sämtliche Schriftstücke, die das Verfahren vor dem Kollegium der Probi-viri, sowohl vor dem Einigungsamt wie vor dem Gewerbegericht bedingt, sowie alle Verfügungen, die vom Kollegium selbst erlassen werden, ebenso wie sämtliche den Parteien abzulassende Abschriften, sind stempel- und abgabenfrei.

Die schriftlichen Akten und Dokumente, die dem Kollegium der Probi-viri von den Parteien vorgelegt werden, das im Art. 32 festgestellte Spezialmandat einbegriffen, sind ebenfalls keiner Stempelgebühr unterworfen, ausgenommen sie wären sonst ihrer Natur nach stempelpflichtig.

Der Art. 63 des Gesetzes, die Stempelgebühr betreffend, vom 13. September 1874, Nr. 2076, ist nicht anwendbar auf die in dem Urteil des Gewerbegerichtes verfügten mündlichen Vergleiche.

Man kann jedoch nicht von dem Einigungsprotokoll Gebrauch machen, wenn es sich um einen Vergleich über einen ungenannten Wert oder einen, der 200 lire übersteigt, handelt, wenn dieser nicht mit dem Vertrag erlöschen soll, ohne dafs letzterer je nach der Art des Vertrages in die bestimmten Register eingetragen worden wäre, und die abzulassenden Abschriften werden einer Stempelgebühr von 1 lire unterworfen.

Art. 45. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf die Direktoren, Verwalter, Beamten und Arbeiter eines staatlichen Industriebetriebes oder einer staatlichen Werft.

Art. 46. Die Regierung wird das Statut und alle übrigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze nach Anhörung des Staatsrats erlassen. Wir verordnen, dafs das vorliegende Gesetz mit dem Staatsinsiegel versehen in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde und verfügen, dafs jedermann, den es angeht, es als Staatsgesetz befolge und zur Befolgung bringe.

Gegeben Rom den 15. Juni 1893.

Humbert.

(L. S.)
Der Siegelbewahrer
Bonacci.

P. Lacava.
G. Giolitti.

# MISZELLEN.

## DIE STATISTIK DER UNFALL-, INVALIDITÄTS-, ALTERS- UND KRANKENVERSICHERUNG IM DEUTSCHEN REICH FÜR DAS JAHR 1891.

VON

DR. E. LANGE.

In den vergangenen Jahren wurden im Archiv die Ergebnisse der Statistik der Unfall- und Krankenversicherung zusammen dargestellt (Bd. II. S. 639, IV. S. 531 und V. S. 677). In diesem Jahre tritt dazu noch die Invaliditäts- und Altersversicherung, deren Ergebnisse nunmehr für das erste Jahr ihrer Wirksamkeit (1891) vorliegen.

Die Quellen der folgenden Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften usw. für das Jahr 1891“ in Nr. 1 des Jahrgangs 1893 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“, die „Nachweisung der gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1891“ in Nr. 2, sowie die „Statistik der Altersrentenempfänger des Jahres 1891“ in Nr. 3 des Jahrgangs 1893 der Sonderausgabe für Invaliditäts- und Altersversicherung der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts,“ endlich die „Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1891“ im Band 65 der „Statistik des Deutschen Reichs“.

### I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Die Zahl der Berufsgenossenschaften ist dieselbe geblieben wie in den Vorjahren, und auch in ihrer inneren Organisation hat sich keine nennenswerte Änderung vollzogen, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

| | Gewerbliche | | | | Landwirtschaftliche | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
| Berufsgenossenschaften | 64 | 64 | 64 | 64 | 22 | 48 | 48 | 48 |
| Sektionen | 366 | 365 | 358 | 358 | 549 | 552 | 553 | 555 |
| Mitglieder d. Genossenschaftsvorstände | 740 | 737 | 731 | 734 | 189 | 352 | 352 | 352 |
| Mitglieder d. Sektionsvorstände | 2045 | 2009 | 1988 | 1987 | 3229 | 3251 | 3256 | 3260 |
| Vertrauensmänner | 7320 | 8097 | 7498 | 7638 | 8016 | 13 324 | 14 225 | 15 157 |
| Angestellte besoldete Beauftragte (Revisionsingenieure) | 124 | 152 | 146 | 163 | 1 | 5 | 2 | 2 |
| Schiedsgerichte | 414 | 413 | 411 | 409 | 559 | 588 | 589 | 591 |
| Arbeitervertreter | 2951 | 2826 | 2887 | 2837 | 960 | 1176 | 1185 | 1182 |

Diese Zahlen bieten das Bild nahezu vollständiger Ruhe. — Für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe waren in Thätigkeit

| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|
| Ausführungsbehörden | 178 | 285 | 316 | 352 |
| Schiedsgerichte | 174 | 275 | 310 | 329 |
| Arbeitervertreter | 954 | 1275 | 1385 | 1445 |

Die bedeutende Vermehrung der Ausführungsbehörden und ihrer Organe beruht darauf, dafs immer mehr Kommunalverbände und öffentliche Korporationen auf Grund des § 4 Z. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärt worden sind und die Versicherung selbständig übernommen haben.

Über die Zahl der Betriebe und der Personen, die von der Versicherung erfafst wurden, belehrt die folgende Aufstellung:

| | Zahl der Betriebe. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
| Gewerbliche Berufsgenossenschaften | 350 697 | 372 236 | 390 622 | 405 241 |
| Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften | 3 046 007 | 4 753 808 | 4 843 621 | 4 776 520 |
| Ausführungsbehörden | 178 | 285 | 316 | 352 |
| Zusammen | 3 396 882 | 5 126 329 | 5 234 559 | 5 182 113 |

| | Zahl der versicherten Personen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
| Gewerbliche Berufsgenossenschaft. | 4 320 663 | 4 742 548 | 4 926 672 | 5 093 412 |
| Landwirtsch. Berufsgenossensch. | 5 576 765 | 8 088 698 | 8 088 698 | 12 289 415 |
| Ausführungsbehörden | 446 250 | 543 320 | 604 380 | 632 459 |
| Zusammen | 10 343 678 | 13 374 566 | 13 619 750 | 18 015 286 |

Was die Zahl der versicherten Betriebe anbelangt, so ist noch zu bemerken, dafs angenommen worden ist, dafs jeder Ausführungsbehörde ein einheitlicher Betrieb unterstehe, weil die amtliche Statistik keinen Anhalt für die Auflösung der von den einzelnen Behörden umfafsten Verwaltungen in einzelne Betriebe bietet.

Dafs die hier aufgeführten Zahlen der versicherten Personen keinen exakt statistischen Wert haben, ist bereits auf S. 679 des vorigen Jahr-

gangs des Archivs auseinandergesetzt worden. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist allerdings für das Berichtsjahr die Zahl der versicherten Personen nicht mehr wie in den Vorjahren einfach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 entnommen, sondern durch besondere Ermittelungen festgestellt worden. Es sind dabei die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und das den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sonst zur Verfügung stehende Material benutzt worden. Mit Hilfe von Schätzungen und annähernden Berechnungen sind so die Zahlen für die einzelnen Berufsgenossenschaften gewonnen worden; sie sind also keineswegs unbedingt zuverlässig, entsprechen aber doch zweifellos weit mehr der Wirklichkeit als die für die Vorjahre angegebenen. Man sieht, dafs sich eine Erhöhung der Gesamtzahl um mehr als 50 % ergeben hat.

Auch im Jahre 1891 hat sich die Zahl der Unternehmer, die sich selbst versichert hatten, wiederum beträchtlich erhöht. In den gewerblichen Berufsgenossenschaften waren versichert

| 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | |
|---|---|---|---|---|
| 2909 | 18 656 | 33 678 | 51 881 | Unternehmer. |

Hiervon entfallen im Jahre 1891 auf 6 Baugewerks-Berufsgenossenschaften allein über 47 000 Unternehmer.

2. Unfälle und Entschädigungen. Es wurden Unfallanzeigen erstattet

| | 1891 | dagegen 1890 | |
|---|---|---|---|
| bei den gewerbl. Berufsgenossenschaften für | 162 674 | 149 188 | Verletzte |
| „ „ landwirtsch. „ „ | 42 296 | 32 186 | „ |
| „ „ Ausführungsbehörden „ | 19 087 | 17 332 | „ |
| „ „ Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für . . . | 1 280 | 1 295 | „ |
| Zusammen | 225 337 | 200 001 | Verletzte. |

In meiner vorjährigen Arbeit (Archiv 1892, S. 679—680) habe ich bereits dargelegt, dafs diese Zahlen nicht den geringsten statistischen Wert haben. Nur der Vollständigkeit wegen habe ich sie hier überhaupt aufgeführt. Da das Reichs-Versicherungsamt immer noch in einer der eigentlichen Statistik vorangestellten Übersicht die laufenden Verwaltungskosten jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft auf jeden im Laufe des Jahres zur Anmeldung gelangten Unfall berechnet und gerade diese Uebersicht durch die Presse weite Verbreitung zu gewinnen pflegt, so könnte ein gänzliches Übergehen dieser Zahlen, das sachlich zweifellos gerechtfertigt wäre, vielleicht doch manchem Leser als Lücke erscheinen.

Für wie viele Unfälle 1891 im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

| | Bestand aus den Vorjahren | Im Laufe des Jahres 1891 hinzugekommene Fälle | zusammen |
|---|---|---|---|
| Gewerbl. Berufsgenossenschaften | 65 957 | 28 289 | 94 246 |
| Landwirtsch. „ | 14 979 | 19 359 | 34 338 |
| Ausführungsbehörden . . . . | 6 097 | 2 859 | 8 956 |
| Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft . . | 916 | 702 | 1 618 |
| Zusammen | 87 949 | 51 209 | 139 158 |

Die Entschädigungen bestehen bekanntlich hauptsächlich in Renten. Im Berichtsjahre gewährten solche Renten

| | an | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Verletzte | Witwen | Kinder Getöteter | Aszendenten |
| die gewerbl. Berufsgenossenschaft | 78 568 | 10 865 | 22 792 | 992 |
| „ landwirtsch. „ | 27 942 | 3 203 | 5 300 | 105 |
| „ Ausführungsbehörden . . . | 6 864 | 1 701 | 3 252 | 128 |
| „ Bau-Versicherungsanstalten . | 1 423 | 223 | 333 | 5 |
| Zusammen | 114 797 | 15 992 | 31 677 | 1 230 |

Dabei wurden verausgabt von den

| | für Renten an | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Verletzte | Witwen | Kinder Getöteter | Aszendenten |
| | Mark | Mark | Mark | Mark |
| gewerbl. Berufsgenossensch. | 13 528 228,34 | 1 573 598,36 | 2 470 852,61 | 135 670,96 |
| landwirtsch. „ | 2 505 680,08 | 221 752,46 | 256 826,79 | 6 997,32 |
| Ausführungsbehörden . . | 1 640 953,17 | 221 272,43 | 294 150,16 | 16 194,58 |
| Bau-Versicherungsanstalten | 228 914,03 | 27 889,78 | 29 769,78 | 658,20 |
| Zusammen | 17 903 775,62 | 2 044 513,03 | 3 051 599,34 | 159 521,06 |

Aufser diesen laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kosten des Heilverfahrens . . . | für | 25 578 | Personen | 1 025 970,64 | Mark |
| Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern | | | | | |
| a) Renten an Ehefrauen . . . . | „ | 5 066 | „ | 140 753,22 | „ |
| b) „ „ Kinder . . . . . | „ | 10 424 | „ | 208 651,68 | „ |
| c) „ „ Aszendenten . . | „ | 155 | „ | 6 983,89 | „ |
| d) Kur- und Verpflegungskosten | „ | 9 446 | „ | 1 201 963,33 | „ |
| Beerdigungskosten . . . . . . . | „ | 6 468 | „ | 305 926,68 | „ |
| Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung . . . . | „ | 570 | „ | 255 352,66 | „ |
| Abfindungen an Ausländer . . . . | „ | 169 | „ | 121 365,85 | „ |

Die Gesamtsumme aller Entschädigungen belief sich bei den

| | | 1891 | dagegen 1890 | |
|---|---|---|---|---|
| gewerblichen Berufsgenossenschaften | auf | 20 282 041,81 | 16 330 383,29 | Mark |
| landwirtsch. „ | „ | 3 436 733,92 | 1 878 457,92 | „ |
| Ausführungsbehörden | „ | 2 370 243,16 | 1 866 703,15 | „ |
| Bau-Versicherungsanstalten | „ | 337 358,11 | 239 774,19 | „ |
| Zusammen | auf | 26 426 377,00 | 20 315 318,55 | M. [1]) |

Auch das Jahr 1891 zeigt wieder eine bedeutende Zunahme der Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle, d. h. der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt worden sind. Es betrugen nämlich diese Zahlen:

| | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei den gewerbl. Berufsgenossensch. | 9 723 | 15 970 | 18 809 | 22 340 | 26 403 | 28 289 |
| „ „ landwirtsch. „ | — | — | 808 | 6 631 | 12 573 | 19 359 |
| „ „ Ausführungsbehörden | 817 | 1 132 | 1 440 | 2 048 | 2 444 | 2 859 |
| „ „ Bau-Versicherungsanstalten | — | — | 179 | 430 | 618 | 702 |
| | 10 540 | 17 102 | 21 236 | 31 449 | 42 038 | 51 209 |

Auf Seite 682 des vorigen Bandes des Archivs wurde die Ansicht ausgesprochen und begründet, dafs in den späteren Jahren nicht etwa mehr Unfälle als in den früheren vorgekommen, sondern dafs nur mehr bekannt geworden und entschädigt wären. Die Zahlen für 1891 vermögen diese Anschauung nur zu bestätigen, denn die relativ und absolut weitaus gröfste Zunahme zeigt die Zahl der auf Grund des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes entschädigten Unfälle, also der Unfälle, die die Arbeitskreise betreffen, die zuletzt von der Unfallversicherung ergriffen worden sind und in die naturgemäfs die Kenntnis der Gesetzgebung am langsamsten eindringt.

Was die Folgen der Verletzungen anbelangt, so gruppieren sich die Unfälle, für die im Jahre 1891 Entschädigungen festgestellt worden sind, wie folgt:

| | Tod | dauernde Aufhebung der Erwerbsfähigkeit | dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit | vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Gewerbl. Berufsgenossensch. | 3 634 | 1 570 | 17 481 | 7 689 |
| Landwirtsch. „ | 2 153 | 644 | 8 873 | 5 604 |
| Ausführungsbehörden | 559 | 347 | 1 434 | 519 |
| Bau-Versicherungsanstalten | 82 | 34 | 309 | 277 |
| Zusammen | 6 428 | 2 595 | 28 097 | 14 089 |
| dagegen 1890: | 6 047 | 2 708 | 22 905 | 10 378 |

Die Zunahme der Unfälle gegen das Vorjahr beschränkt sich also in der Hauptsache auf die leichteren Fälle — solche, durch die die Betroffenen nur teilweise oder vorübergehend erwerbsunfähig geworden sind; dies spricht ebenfalls für unsere im vorigen Jahre näher begründete

[1]) Die „Rechnungsergebnisse“ geben hier 20 315 319,55 Mark an. Dem liegt indes ein Rechenfehler zu Grunde.

Annahme. Ebenso zeigt sich wiederum auffallend in dem Verhältnis der Fälle von dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit zu denen von vorübergehender, wie viel wohlwollender den Versicherten gegenüber die gewerblichen Berufsgenossenschaften ihre Aufgabe auffassen als die landwirtschaftlichen.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

| | Erwachsene | | Jugendliche (unter 16 Jahren) | |
|---|---|---|---|---|
| | männliche | weibliche | männliche | weibliche |
| gewerbl. Berufsgenossenschaften | 26 240 | 979 | 940 | 130 |
| landwirtsch. „ | 14 442 | 4 161 | 598 | 158 |
| Ausführungsbehörden | 2 804 | 43 | 12 | — |
| Bau-Versicherungsanstalten | 685 | 13 | 4 | — |
| Zusammen | 44 171 | 5 196 | 1 554 | 288 |
| dagegen 1890: | 37 317 | 3 211 | 1 281 | 229 |

Das Anwachsen der Zahl der Unfälle fällt vor allem der Land- und Forstwirtschaft zur Last, ganz besonders soweit die weiblichen und jugendlichen Verletzten in Betracht kommen. Im Jahre 1890 waren die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur mit 9741 erwachsenen männlichen, 2316 erwachsenen weiblichen, 394 jugendlichen männlichen und 122 jugendlichen weiblichen Personen beteiligt. Dafs bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Verletzungen der weiblichen und jugendlichen Personen weit mehr ins Gewicht fallen als bei den industriellen, liegt in der Natur der Verhältnisse und bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung.

Unter den Unfallursachen tritt der eigentliche maschinelle Betrieb 1891 noch mehr zurück als im vorhergehenden Jahr, wie die folgende Aufstellung beweist.

Es wurden Unfälle verursacht

| | Durch | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in den | Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen usw. | Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen. | Fall von Leitern, Treppen usw., in Vertiefungen usw. | Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten usw. | Fuhrwerk (Überfahren von Wagen, Karren usw.) | Tiere (Stofs, Schlag, Bifs usw.), Reiten. | Handwerkzeug und einfache Geräte (Hämmer, Äxte Spaten usw.) |
| gewerbl. Berufsgenossensch. | 6 139 | 4 915 | 4 608 | 3 515 | 1 849 | 280 | 1 735 |
| landwirtsch. „ | 2 627 | 2 323 | 4 050 | 1 345 | 3 888 | 2 313 | 1 083 |
| Ausführungsbehörden | 147 | 417 | 330 | 412 | 41 | 10 | 294 |
| Bau-Versicherungsanstalten | 6 | 191 | 225 | 82 | 28 | 5 | 43 |
| Zusammen | 8 919 | 7 846 | 9 213 | 5 354 | 5 806 | 2 608 | 3 155 |
| also von allen entschädigten Unfällen % . . . . . | 17,4 | 15,3 | 18,0 | 10,5 | 11,1 | 5,9 | 6,2 |
| dagegen 1890 % . . . . | 18.5 | 14,6 | 18,3 | 10,0 | 10,1 | 4,3 | 6,0 |

Durch Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen u. s. w. sind also im Berichtsjahre thatsächlich mehr Unfälle verursacht worden, als durch Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen — ein Ergebnis, das gewifs für viele überraschend sein wird.

3. Die Verwaltungskosten. Gegen das Vorjahr sind die Verwaltungskosten wieder etwas gestiegen, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt. Im Folgenden sind sämtliche Ausgaben aufser den bereits behandelten Entschädigungen zusammengestellt:

| | Kosten der Unfalluntersuchungen u. der Feststellung der Entschädigungen. Mark | Schiedsgerichtskosten. Mark | Unfallverhütungskosten. Mark | Allgemeine Verwaltungskosten. Mark |
|---|---|---|---|---|
| Gewerbl. Berufsgenossensch. | 587 329.18 | 378 827,08 | 430 513,54 | 3 990 337,50 |
| Landwirtsch. „ | 266 163,39 | 89 501,71 | 5 288,42 | 1 058 199,41 |
| Ausführungsbehörden | 9 130,82 | 24 769,98 | 18 247,89 | 5 446,04 |
| Bau-Versicherungsanstalten | 10 185,00 | 2 388,36 | 81,40 | 279 436,91 |
| Zusammen | 872 808,39 | 495 487,13 | 454 131,25 | 5 333 419,86 |
| dagegen 1890: | 676 981,38 | 391 374,51 | 368 407,64 | 4 871 582,60 |

Man sieht, dafs von allen diesen Posten gerade die allgemeinen Verwaltungskosten die verhältnismäfsig geringste Steigerung erfahren haben. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergibt, dafs die allgemeine Verwaltungskosten im Besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sich beliefen

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1886 | auf | 2 324 294,32 | M. | oder | 1 357,9 | M. | auf | 1000 | M. Entschädigung |
| 1887 | „ | 2 897 165,87 | „ | „ | 539,2 | „ | „ | 1000 | „ „ |
| 1888 | „ | 3 217 342,11 | „ | „ | 371,4 | „ | „ | 1000 | „ „ |
| 1889 | „ | 3 549 412,51 | „ | „ | 289,1 | „ | „ | 1000 | „ „ |
| 1890 | „ | 3 715 631,37 | „ | „ | 227,5 | „ | „ | 1000 | „ „ |
| 1891 | „ | 3 990 337,50 | „ | „ | 196,7 | „ | „ | 1000 | „ „ |

Die Entwicklung ist also normal weiter gegangen.

Über die Art, wie das vorliegende statistische Material über die Verwaltung der Berufsgenossenschaften beurtheilt und verwerthet werden mufs, habe ich mich bereits auf S. 684—685 des V. Bandes des Archivs ausgesprochen. Ich kann daher an dieser Stelle einfach auf das dort Gesagte verweisen.

Für Unfallverhütung sind im Berichtsjahre etwa 86 000 M. mehr verausgabt worden als im Vorjahre. Natürlich wird dadurch nichts an dem bereits im vorigen Jahre ausgesprochenen Urteil geändert, dafs dieser Aufwand in gar keinem Verhältnis steht zu der Gröfse der Aufgabe, der er dient. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nach wie vor für die Unfallverhütung so gut wie nichts gethan; und die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben dafür in 405 241 getrennten Betrieben 430 514 M. ausgegeben, also für jeden Betrieb durchschnittlich

etwas mehr als 1 M. Die Zahl der Revisionsbeamten ist auf 163 (1890 : 146) angegeben; unter diesen befinden sich jedoch noch eine Anzahl von Verwaltungsbeamten, die für die eigentliche technische Betriebsrevision kaum in Frage kommen. Eine wesentliche Änderung dieser Sachlage ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten, wenn nicht eine gründliche Reorganisation des Arbeiterversicherungswesens vorgenommen wird. Eine Reihe von Berufsgenossenschaften, die viele kleine im Lande zerstreute Betriebe umfassen, sind eben gar nicht im Stande, erfolgreich für die Unfallverhütung zu wirken; dafs sie sich infolge dessen unnütze Ausgaben für den doch nicht erreichbaren Zweck sparen, ist begreiflich und kann ihnen kaum verübelt werden.

Die gröfsten Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung haben 1891 die Steinbruchs-B.-G., die Ziegelei-B.-G., die B.-G. der chemischen Industrie und die Tiefbau-B.-G. gemacht. Mehr als 1/3 des gesamten Unfallverhütungsaufwandes fällt auf diese 4 Genossenschaften, obgleich sie nur etwa 1/10 der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften vereinigten Betriebe umfassen. Der Erfolg dieser Thätigkeit ist leider statistisch nicht zu erfassen.

Die Lage der Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur zum geringeren Teil) gestaltete sich, wie folgt:

| | Einlagen in die Reservefonds. Mark | Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1891. Mark |
|---|---|---|
| Gewerbl. Berufsgenossenschaft . . | 12 222 705,65 | 69 406 392,08 |
| Landwirtsch. " . . | 752 886,40 | 1 331 674,54 |
| Bau-Versicherungsanstalten . . . | 125 019,27 | 360 335 85 |
| Zusammen | 13 100 611,32 | 71 098 402,47 |
| Dagegen 1890: | 12 624 497,54 | 56 130 892,90 |

Durch einfache Rechnung ergibt sich hieraus, dafs sich die Reservefonds im Laufe des Jahres 1891 allein durch die Verzinsung um 1 866 898,25 M. vergröfsert haben, so dafs sie sich zu 3,33 % verzinst haben. Hierbei ist freilich zu beachten, dafs über 13 Millionen (also nahezu der fünfte Teil des Gesamtkapitals) nur etwa 1/2 Jahr lang an der Verzinsung beteiligt gewesen sind. Der durchschnittliche Zinsfufs wird also in Wirklichkeit etwa 3 2/3 % betragen haben.

4. Lohnstatistik. Bereits bei früheren Bearbeitungen der Unfallversicherungsstatistik (vergl. Archiv, Bd. II. S. 645 und Bd. IV. S. 538) ist betont worden, dafs die in den Rechnungsergebnissen enthaltenen Lohnnachweisungen gar keinen statistischen Wert haben. Auch das Reichs-Versicherungsamt weist in jedem Jahre ausdrücklich darauf hin. Es sei daher hier nur berichtet, dafs die für die Beitragsberechnung in Ansatz

gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Berichtsjahre 3 311 444 320,88 M. betragen haben gegen 3 183 823 207,12 M. im Vorjahre.

Neuerdings sind mehrfach Bestrebungen hervorgetreten, eine allgemeine Lohnstatistik auf Grund der Lohnnachweisungen, die die Betriebsunternehmer jährlich den Vorständen der Berufsgenossenschaften einzureichen haben, zu schaffen. Eine Kritik dieser Bestrebungen würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten; ich kann daher an dieser Stelle nur die nackte Thatsache erwähnen.

## II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist bekanntlich erst am 1. Januar 1891 seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten. Das Jahr 1891 ist also das erste Berichtsjahr, und das darüber veröffentlichte statistische Material ist zum Teil noch recht unvollkommen, wie es auch bei der Kompliziertheit gerade dieser Verwaltung gar nicht anders möglich ist.

Es waren in Thätigkeit 31 Versicherungsanstalten mit 149 Mitgliedern der Vorstände (darunter 72 „beamtete“), 658 Hilfsarbeitern und Beamten, 618 Mitgliedern der Ausschüsse, 58 086 Vertrauensmännern, 239 Kontrollbeamten und 613 Schiedsgerichten. Besondere Markenverkaufsstellen bestanden 7984; ausserdem waren 4436 Krankenkassen (vergl. jedoch S. 20) mit der Einziehung der Beiträge betraut und wirkten 5142 Gemeindebehörden und sonstige von den Landes-Zentralbehörden bezeichneten Stellen hierbei mit.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung des Gesetzes noch 8 besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische, badische und Reichs-Eisenbahn-Pensionskasse — und 3 Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker und die für das Königreich Sachsen.

Die Zahl der Versicherten ist noch nicht mit einiger Genauigkeit bekannt. Das Reichs-Versicherungsamt enthält sich daher jeder Angabe darüber. Die Zahl der verwendeten Beitragsmarken läfst jedoch den Schlufs zu, dafs nur für etwa 9¼ Millionen Personen Marken verwandt worden sind; nach den amtlichen Berechnungen müssen dagegen annähernd 11 285 000 Personen versicherungspflichtig gewesen sein (zu vergl. den Bosse-Woedtke'schen Kommentar z. Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. 2. Bd. S. 321). Die neben den Versicherungsanstalten zugelassenen 8 Kasseneinrichtungen vermögen die Grösse dieser Differenz nicht ausreichend zu erklären; es mufs also angenommen werden, dafs für einen bedeutenden Prozentsatz der Versicherten im Jahre 1891 keine oder zu wenig Beitragsmarken verwandt worden sind.

2. Aufwand, Leistungen und Vermögen der Versicherungsanstalten. Es wurden bis zum Schlufs des Jahres 1891 bewilligt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Altersrenten | an | 130 774 | Personen |
| Invalidenrenten | „ | 27 | „ |
| Zusammen: Renten | an | 130 801 | Personen. |

Ausgezahlt wurden an:

| | | |
|---|---|---|
| Altersrenten . . . . . . . . | 9 048 435,35 | Mark |
| Invalidenrenten . . . . . . . | 9,45 | „ |
| Kapitalabfindungen an Ausländer | 339,60 | „ |
| Kosten des Heilverfahrens . . | 301,99 | „ |
| Zusammen: Entschädigungen | 9 049 086,39 | Mark. |

Da eine grofse Anzahl von Renten am Schlufs des Jahres zwar schon bewilligt waren, jedoch erst zu Beginn 1892 zur Auszahlung gelangt sind und beim ersten Rechnungsjahr hierin ein Ausgleich gegen das Vorjahr natürlich nicht stattfinden kann, so lassen die mitgeteilten Zahlen keinen Schlufs darauf zu, wie hoch sich die Entschädigung durchschnittlich auf den Kopf der Entschädigten belaufen hat.

Es mag an dieser Stelle noch erwähnt sein, dafs aufserdem von den 8 zugelassenen Pensionskassen noch 208 121,53 M. an Renten gezahlt worden sind. Zusammen sind somit von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen an Invaliden- und Altersrenten, sowie an Kapitalabfindungen 9 256 905,93 M. geleistet worden, wozu noch der Staatszuschufs von 6 049 848,41 M. tritt. [Zu vergl. Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 28. Juli 1892, Amtl. Nachr. des R.-V.-A., Inv.- u. Alt.-Vers. 1893 S. 77.]

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen:

| | | |
|---|---|---|
| Laufende Verwaltungskosten . . . . . . . . . . | 3 261 147,34 | Mark |
| Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten | 6 892,49 | „ |
| Schiedsgerichtskosten . . . . . . . . . . . . | 255 875,73 | „ |
| Kosten der Kontrolle . . . . . . . . . . . . | 193 453,38 | „ |
| Kosten der Rechtshilfe . . . . . . . . . . . . | 5 513,46 | „ |
| Andere nicht vorgesehene Ausgaben . . . . . . | 398 139,51 | „ |
| Zusammen: Verwaltungskosten | 4 121 021,91 | Mark |
| Dazu Entschädigungen . . . | 9 049 086,39 | „ |
| Zusammen: Ausgaben . . . | 13 170 108,30 | Mark. |

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber

| | | |
|---|---|---|
| Erlös aus den Beitragsmarken . . . . . . (einschl. der Beiträge für Seeleute) | 88 886 971,06 | Mark |
| Erstattung von Rentenzahlungen . . . . . | 7 968,58 | „ |
| Strafgelder und verschiedene Einnahmen . . | 30 073,61 | „ |
| Zinsen . . . . . . . . . . . . . . . | 708 858,58 | „ |
| Transport . . | 89 633 871,83 | Mark |

| | | |
|---|---|---|
| Transport . . | 89 633 871,83 | Mark |
| Miete und Pacht aus Grundbesitz . . . . | 4 426,83 | „ |
| Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen | 8 994,60 | „ |
| Zusammen: Einnahmen | 89 647 293,26 | Mark |
| davon ab: Ausgaben | 13 170 108,30 | „ |
| Bleibt: Bestand | 76 477 184,96 | Mark |
| davon ab: Einlagen in die Reservefonds | 3 440 427,83 | „ |
| Bleibt verfügbar | 73 036 757,13 | Mark. |

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzt sich Ende des Jahres aus folgenden Bestandteilen zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| Kassenbestand, einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern | 1 043 557,70 | Mark |
| Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise) . . . . . . . | 73 445 589,90 | „ |
| Grundstücke (Ankaufspreise) . . . . . . . . . . . . . | 1 976 019,23 | „ |
| Beim Verkauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse des Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen . . . . . | 12 018,13 | „ |
| Zusammen | 76 477 184,96 | Mark |
| Hierzu Wert der Inventarien . . . . . . . . . . . . . | 283 112,31 | „ |
| Gesamtvermögen | 76 760 297,27 | Mark. |

Das Reichs-Versicherungsamt gelangt zu einem um 12 018,13 M. geringeren Gesamtvermögen, da es seltsamerweise diesen Betrag, der bei dem Ankauf von Wertpapieren für aufgelaufene Zinsen gezahlt worden war, dessen Wert also in den Koupons voll dalag, nicht mit als Teil des Vermögens ansieht. Da dieser Betrag andererseits auch nicht als thatsächlich ausgegeben betrachtet wird, so bleiben gewisse Zahlen der Rechnungsergebnisse unausgeglichen und sich widersprechend. Die ganze Summe stammt übrigens von einer Versicherungsanstalt (Ostpreufsen); bei den übrigen Anstalten, die den Reservefonds bereits dotiert haben, scheinen derartige Auslagen nicht entstanden zu sein. Überhaupt sind die Nachweisungen für die Invaliditäts- und Altersversicherung so wenig klar und durchsichtig, dafs es nicht ganz leicht war, die eben gegebene Übersicht daraus zusammenzustellen.

Die in Werthpapieren angelegten Kapitalien haben sich zu durchschnittlich 3,67 % verzinst, also genau zu demselben Satz, der sich vorher (S. 573) für die Verzinsung der Reservefonds der Berufsgenossenschaften ergeben hatte.

Der Verkauf von Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten zusammen folgendermafsen:

| | | |
|---|---|---|
| 108 252 904½ | Beitragsmarken | I. Lohnklasse |
| 163 529 956 | „ | II. „ |
| 91 540 992 | „ | III. „ |
| 62 280 501 | „ | IV. „ |

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich 228 855 Doppelmarken. An Beiträgen für Seeleute wurden 371 744 M. verein-

nahmt. Ganz genau sind diese Zahlen nicht, weil verschiedene Versicherungsanstalten die irrtümlich verwendeten und wieder erstatteten Marken, die von der Zahl der verkauften abgesetzt werden mufsten, nicht nach Lohnklassen gesondert anzugeben vermochten. Hier mufste somit die wahrscheinliche Markenzahl durch Rechnung ermittelt werden — was bei der Geringfügigkeit der abzusetzenden Beträge ohne Bedenken geschehen konnte. Da die Erstattung der Marken in einzelnen Fällen nur zur Hälfte beansprucht wurde (von Arbeitern oder Arbeitgebern), so erscheinen auch halbe Marken als verkauft.

Die Rechnungsergebnisse enthalten auch noch eine Zusammenstellung der für die einzelnen Versicherungsanstalten in Betracht kommenden Rentenempfänger und Renten, soweit diese zur Zeit der Aufstellung der Listen vom Rechnungsbureau verteilt waren. Da sich dieses Material nun offenbar nur auf einen nicht zu kontrollierenden Teil aller zur Feststellung gelangten Fälle bezieht und somit ein Vergleich mit den übrigen hier gegebenen Zahlen nicht möglich ist, so übergehe ich es hier vollständig. Bereits im nächsten Jahre wird sich hoffentlich Gelegenheit bieten, auf Grund der alsdann vorliegenden Zahlen auf diese Verhältnisse einzugehen.

3. Statistik der Altersrentenempfänger. Die Statistik umfafst nicht alle Personen, für die im Jahre 1891 Altersrenten festgestellt worden sind, sondern nur 126 397 Personen, d. h. im wesentlichen diejenigen, denen bis zum 1. Dezember 1891 rechtskräftig Altersrenten bewilligt worden sind. Sie sind nach den Berufsgruppen der Berufsstatistik des Deutschen Reichs eingeteilt, wobei nur Gruppe F. — Selbständige und Anstaltsinsassen — naturgemäfs aufser Betracht bleibt. Hiernach kommen auf

| | männliche Personen | weibliche Personen | zusammen |
|---|---|---|---|
| Gruppe A. (Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei) | 49 693 | 16 645 | 66 338 |
| „ B. (Industrie einschliefslich Bergbau und Bauwesen) | 22 065 | 5 191 | 27 256 |
| „ C. (Handel und Verkehr einschliefslich Gast- und Schankwirtschaft) | 3 259 | 793 | 4 052 |
| „ D. (Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art) | 8 740 | 6 645 | 15 385 |
| „ E. (Staats-, Gemeinde-, Kirchen- etc. Dienst, auch sogen. freie Berufsarten) | 6 466 | 278 | 6 744 |
| „ G. (In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für häusliche [nicht gewerbl.] Dienste) | 268 | 6 354 | 6 622 |
| Zusammen | 90 491 | 35 906 | 126 397 |

Mehr als die Hälfte der Rentenempfänger sind also in der Land- und Forstwirtschaft thätig. Dabei nimmt — wie die nach den Geburtsjahren der Rentenempfänger geordneten Tabellen erkennen lassen —

der Bruchteil, der von der Gesamtzahl eines Geburtsjahrgangs auf die Gruppe A. entfällt, mit dem höheren Alter zunächst stetig zu, um erst bei den ältesten Jahrgängen wieder etwas zu sinken — hauptsächlich zu gunsten der Gruppe E. bei den Männern und der Gruppe G. bei den Weibern. Den höchsten Prozentsatz erreicht in der Gruppe A. bei den Männern der Geburtsjahrgang 1810 mit 59,6 %, bei den Weibern 1811 mit 50,1 % der Gesamtzahl.

Die beiden ältesten männlichen Rentenempfänger sind im Jahre 1795 geboren, die älteste Rentenempfängerin 1789; alle drei waren in der Gruppe A. beschäftigt.

Der Höhe der Rente nach entfallen auf

| | männliche Personen | weibliche Personen | zusammen |
|---|---|---|---|
| Lohnklasse I. (bis zu einschl. 350 M.) . . . | 38 914 | 29 629 | 68 543 |
| „ II. (350 bis 550 M.) . . . . . . . | 33 083 | 5 376 | 38 459 |
| „ III. (550 bis 850 M.) . . . . . . . | 13 611 | 831 | 14 442 |
| „ IV. (mehr als 850 M.) . . . . . | 4 883 | 70 | 4 953 |
| Zusammen | 90 491 | 35 906 | 126 397 |

Nimmt man im Anschlufs an § 23 des Gesetzes an, dafs die durchschnittlichen Lohnsätze betragen

| | | |
|---|---|---|
| für die Lohnklasse | I | : 300 Mark |
| „ „ „ | II | : 500 „ |
| „ „ „ | III | : 720 „ |
| „ „ „ | IV | : 960 „ |

so belief sich der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in den Jahren 1888 bis 1890, die für die Altersrenten mafsgebend waren,

| in der Berufsgruppe | | für den männlichen Rentenempfänger Mark | für den weiblichen Rentenempfänger Mark |
|---|---|---|---|
| A. . . . . . . . . | auf | 414 | 305 |
| B. . . . . . . . . | „ | 580 | 377 |
| C. . . . . . . . . | „ | 642 | 346 |
| D. . . . . . . . . | „ | 484 | 347 |
| E. . . . . . . . . | „ | 439 | 401 |
| G. . . . . . . . . | „ | 595 | 370 |
| Im Durchschnitt | auf | 472 | 341 |

Dabe nimmt der so ermittelte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst mit dem zunehmenden Alter ab, wie dte folgende Zusammenstellung zeigt:

| Geburtsjahr | Durchschn. Jahresarbeitsverdienst eines männlichen Rentenempfängerns Mark | Durchschn. Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen Rentenempfängerns Mark | Anzahl der männlichen Rentenempfänger | Anzahl der weiblichen Rentenempfänger |
|---|---|---|---|---|
| 1821 | 513 | 352 | 9 102 | 3 187 |
| 1820 | 493 | 345 | 16 409 | 6 229 |

| Geburtsjahr | Durchschn. Jahresarbeitsverdienst eines männlichen Rentenpfängers Mark | Durchschn. Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen Rentenpfängers Mark | Anzahl der männlichen Rentenpfänger | Anzahl der weiblichen Rentenpfänger |
|---|---|---|---|---|
| 1819 | 483 | 342 | 14 587 | 5 726 |
| 1818 | 474 | 342 | 11 289 | 4 400 |
| 1817 | 465 | 336 | 9 212 | 3 703 |
| 1816 | 458 | 336 | 7 541 | 3 026 |
| 1815 | 454 | 338 | 6 426 | 2 726 |
| 1814 | 439 | 334 | 4 378 | 1 804 |
| 1813 | 442 | 337 | 3 432 | 1 419 |
| 1812 | 437 | 337 | 2 492 | 1 118 |
| 1811 | 426 | 341 | 1 963 | 819 |
| 1810 | 421 | 336 | 1 306 | 592 |
| 1809 | 417 | 335 | 797 | 375 |
| 1808 | 425 | 330 | 587 | 292 |
| 1807 | 416 | 342 | 396 | 180 |
| 1806 und früher | 405 | 337 | 574 | 310 |

Für die Rentenempfänger, die im Jahre 1821 geboren sind, war ihr Geburtstag im Jahre 1891 der früheste Termin, an dem sie ihren Anspruch geltend machen konnten. Ein grofser Teil dieser Rentenempfänger befand sich daher noch nicht rechtskräftig im Genufs der Rente, als die Statistik bearbeitet wurde. Hierdurch erklärt sich die verhältnismäfsig niedrige Zahl der Rentenempfänger mit dem Geburtsjahre 1821; der Jahrgang 1821 kann also nicht ohne weiteres mit den übrigen verglichen werden.

Von den Rentenempfängern wohnen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, also in Orten städtischen Charakters, 12 422 männliche und 6 141 weibliche, zusammen 18 563 Personen, in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, also in Orten ländlichen Charakters, 78 069 männliche und 29 765 weibliche, zusammen 107 834 Personen.

Die arbeitsfähigen alten Leute wohnen also sehr überwiegend auf dem Lande.

Ermittelt man den Jahresarbeitsverdienst in der oben angegebenen Weise, so beträgt er

| | bei den männlichen Rentenempfängern Mark | bei den weiblichen Rentenempfängern Mark |
|---|---|---|
| in der Stadt | 669 | 412 |
| auf dem Lande | 441 | 326 |

Die verhältnismäfsig höchsten Renten haben natürlich die Versicherungsanstalten gewährt, die Bezirke umfassen, in denen die ortsüblichen Tagelöhne am höchsten stehen. Ein Blick auf die im ersten Heft dieses Jahrgangs des Archivs befindliche Karte von Deutsch-

land [1]) wird es daher erklären, dafs die Versicherungsanstalten Berlin, Hansestädte, Rheinprovinz, Elsafs-Lothringen, Schleswig-Holstein die höchsten, Ostpreufsen und Schlesien die niedrigsten Renten gezahlt haben. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst von 1888—1890 berechnet sich nach dem hier vorliegenden Material

| in der Versicherungsanstalt | bei den männl. Rentenempfängern Mark | bei den weibl. Rentenempfängern Mark | in der Versicherungsanstalt | bei den männl. Rentenempfängern Mark | bei den weibl. Rentenempfängern Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Ostpreufsen . . . | auf 332 | 302 | 17. Oberpfalz . . . | auf 413 | 327 |
| 2. Westpreufsen . . | „ 408 | 321 | 18. Oberfranken . . | „ 381 | 314 |
| 3. Berlin . . . . . | „ 795 | 430 | 19. Mittelfranken . . | „ 443 | 358 |
| 4. Brandenburg . . | „ 456 | 319 | 20. Unterfranken . . | „ 391 | 322 |
| 5. Pommern . . . . | „ 450 | 340 | 21. Schwaben . . . . | „ 490 | 365 |
| 6. Posen . . . . . . | „ 383 | 309 | 22. Königr. Sachsen . | „ 507 | 334 |
| 7. Schlesien . . . . | „ 379 | 306 | 23. Württemberg . . | „ 455 | 351 |
| 8. Sachsen-Anhalt . | „ 507 | 338 | 24. Baden . . . . . | „ 484 | 380 |
| 9. Schleswig-Holstein | „ 526 | 357 | 25. Gr. Hessen . . . . | „ 473 | 338 |
| 10. Hannover . . . . | „ 499 | 351 | 26. Mecklenburg . . | „ 462 | 346 |
| 11. Westfalen . . . . | „ 516 | 370 | 27. Thüringen . . . . | „ 461 | 330 |
| 12. Hessen-Nassau . . | „ 489 | 398 | 28. Oldenburg . . . . | „ 444 | 336 |
| 13. Rheinprovinz . . | „ 583 | 428 | 29. Braunschweig . . | „ 520 | 382 |
| 14. Oberbayern . . . | „ 521 | 375 | 30. Hansestädte . . | „ 754 | 490 |
| 15. Niederbayern . . | „ 421 | 342 | 31. Elsafs-Lothringen | „ 569 | 451 |
| 16. Pfalz . . . . . . | „ 489 | 348 | | | |

Den Tabellen hat das Reichs-Versicherungsamt noch graphische Darstellungen angefügt, die das Verhältnis der Zahl der Rentenempfänger aus den einzelnen Geburtsjahren zu einander nach Geschlecht, Berufsgruppen und Wohnplätzen (ob Stadt oder Land) versinnbildlichen sollen. Leider ist die technische Ausführung der Kurven so mangelhaft, dafs sie ihren Zweck, einen schnellen Überblick zu ermöglichen und den Vergleich zu erleichtern, kaum erfüllen. Hoffentlich wird in der Zukunft auf die Technik dieser Tafeln ein höherer Wert gelegt werden. Auch erscheint es wünschenswert, dafs künftig Wortverbindungen wie „auszugsweise Zusammenstellung", „teilweise Erwerbsunfähigkeit" und ähnliche aus dem Text der Nachweisungen verschwinden.

### III. Krankenversicherung.

1. Organisation. Der Kreis der versicherten Personen ist im Berichtsjahre durch Reichs- oder Landesgesetze nicht verändert worden. Nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden usw. werden einige Erweiterungen stattgefunden haben. Auf der Insel Helgoland waren die Arbeiterversicherungsgesetze im Jahre 1891 noch nicht in Kraft.

[1]) E. Lange: Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Deutschen Reiche.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

| am Ende des Jahres | | Zunahme in % von Jahr zu Jahr | seit 1885 |
|---|---|---|---|
| 1885 | 4 294 173 | . | . |
| 1886 | 4 570 087 | 6,4 | 6,4 |
| 1887 | 4 842 226 | 6,0 | 12,8 |
| 1888 | 5 516 461 | 13,9 | 28,5 |
| 1889 | 6 071 035 | 10,1 | 41,4 |
| 1890 | 6 342 828 | 4,5 | 47,7 |
| 1891 | 6 530 513 | 3,0 | 52,1 |

Hierzu kommen 1891 noch 481 610 Personen (1890: 459 111), die in den Knappschaftskassen (diese sind in der Statistik nicht berücksichtigt) ihrer Versicherungspflicht genügten, so dafs im ganzen 7 012 123 (1890: 6 801 939) oder 14,1 % (1890: 13,8 %) der Bevölkerung des Deutschen Reiches versichert waren.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermafsen:

| | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gemeinde-Krankenversicherung | 586 584 | 629 069 | 628 985 | 882 244 | 1 000 142 | 1 056 726 | 1 089 506 |
| Orts-Krankenkassen | 1 534 888 | 1 701 305 | 1 909 046 | 2 200 937 | 2 451 072 | 2 559 761 | 2 685 707 |
| Betriebs- „ | 1 261 200 | 1 314 216 | 1 374 683 | 1 459 737 | 1 601 706 | 1 689 977 | 1 707 767 |
| Bau- „ | 12 115 | 12 897 | 17 311 | 26 964 | 21 600 | 10 834 | 17 593 |
| Innungs- „ | 24 879 | 32 013 | 41 700 | 50 447 | 57 868 | 61 554 | 62 898 |
| Eingeschr. Hilfskassen | 730 722 | 731 943 | 727 127 | 752 918 | 792 993 | 821 403 | 832 098 |
| Landesrechtl. „ | 143 785 | 148 644 | 143 374 | 143 214 | 145 654 | 142 573 | 134 944 |

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die

| | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gemeinde-Krankenversicherung | 13,7 | 13,8 | 13,0 | 16,0 | 16,5 | 16,7 | 16,7 |
| Orts-Krankenkassen . . . . | 35,7 | 37,2 | 39,4 | 39,9 | 40,4 | 40,4 | 41,1 |
| Betriebs- „ . . . . | 29,4 | 28,8 | 28,4 | 26,5 | 26,4 | 26,6 | 26,1 |
| Bau- „ . . . . | 0,3 | 0,3 | 0,3 | 0,5 | 0,3 | 0,2 | 0,3 |
| Innungs- „ . . . . | 0,6 | 0,7 | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 1,0 | 1,0 |
| Eingeschriebenen Hilfskassen . | 17,0 | 16,0 | 15,0 | 13,6 | 13,1 | 12,9 | 12,7 |
| Landesrechtlichen „ . | 3,3 | 3,2 | 3,0 | 2,6 | 2,4 | 2,2 | 2,1 |

Im Jahre 1891 sind also die beiden Hilfskassenformen in ihrem prozentualen Anteil an der Versicherung noch weiter zurückgegangen. Während beide zusammen 1885 20,3 % der Versicherten umfafsten, ist ihr Anteil 1891 auf 14,8 zurückgegangen. Dabei ist die absolute Zahl ihrer Mitglieder indessen in dieser Zeit von 874 507 auf 967 042 gestiegen — eine Steigerung, die allein den eingeschriebenen Hilfskassen zu verdanken ist, da sich die Anzahl der Mitglieder der landesrechtlichen Hilfskassen um 8841 vermindert hat. Eine prozentuale Zunahme gegen das Vorjahr haben nur die Orts- und Bau-Krankenkassen zu verzeichnen. Bei den Orts-Krankenkassen entspricht dies der Tendenz, die sich von Anfang an ohne Unterbrechung geltend gemacht hat; bei

den Bau-Krankenkassen, die überhaupt keine grofse Rolle spielen, beruht es offenbar nur auf Zufälligkeiten. Die Betriebs-Krankenkassen sind ihrem prozentualen Anteile nach beständig zurückgegangen; nur das Jahr 1890 zeigt eine geringe Zunahme. Die subsidiäre Form der Gemeindekrankenversicherung dagegen hat seit 1888 bedeutend an Ausdehnung gewonnen — zweifellos hauptsächlich durch die allmähliche Ausdehnung der Krankenversicherung auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Die wenig in Betracht kommenden Innungs-Krankenkassen haben stetig gewonnen. An absoluter Mitgliederzahl haben sämtliche Kassenarten beständig zugenommen mit Ausnahme der Bau-Krankenkassen und — wie schon erwähnt — der landesrechtlichen Hilfskassen.

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

| | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gemeinde-Krankenversicherung | 7 152 | 7 170 | 7 363 | 7 852 | 7 926 | 8 011 | 8 145 |
| Orts-Krankenkassen . . . . | 3 700 | 3 747 | 3 763 | 3 893 | 4 030 | 4 119 | 4 219 |
| Betriebs- „ . . . . | 5 500 | 5 658 | 5 757 | 5 868 | 5 958 | 6 124 | 6 244 |
| Bau- „ . . . . | 101 | 127 | 131 | 135 | 150 | 130 | 132 |
| Innungs- „ . . . . | 224 | 289 | 352 | 401 | 425 | 452 | 467 |
| Eingeschriebene Hilfskassen . | 1 818 | 1 876 | 1 878 | 1 853 | 1 866 | 1 869 | 1 841 |
| Landesrechtliche „ . | 474 | 490 | 471 | 466 | 467 | 468 | 450 |
| Zusammen | 18 942 | 19 357 | 19 715 | 20 468 | 20 822 | 21 173 | 21 498 |

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an

| | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Gemeinde-Krankenversicherung | 37,6 | 37,0 | 37,3 | 38,4 | 38,1 | 37,9 | 37,9 |
| den Orts-Krankenkassen . . . . | 19,3 | 19,4 | 19,1 | 19,0 | 19,4 | 19,5 | 19,6 |
| „ Betriebs- „ . . . . | 29,1 | 29,2 | 29,2 | 28,7 | 28,6 | 28,9 | 29,0 |
| „ Bau- „ . . . . | 0,5 | 0,7 | 0,7 | 0,6 | 0,7 | 0,6 | 0,6 |
| „ Innungs- „ . . . . | 1,2 | 1,5 | 1,8 | 2,0 | 2,0 | 2,1 | 2,2 |
| „ eingeschriebenen Hilfskassen . | 9,6 | 9,7 | 9,5 | 9,0 | 9,0 | 8,8 | 8,6 |
| „ landesrechtlichen „ . | 2,5 | 2,5 | 2,4 | 2,3 | 2,2 | 2,2 | 2,1 |

Die Durchschnittsgröfse einer Kasse betrug im Jahre 1891, alle Kassenarten zusammengefafst, 329,2 Mitglieder gegen 1890: 319,9 und 1889: 306,2. Die Gröfse der einzelnen Kassen ist also in den letzten Jahren im Durchschnitt gewachsen. Im einzelnen kommen

| auf eine | 1889 | 1890 | 1891 | |
|---|---|---|---|---|
| Ortskrankenkasse . . . . . . . . | 638,3 | 675,7 | 693,6 | Mitglieder |
| eingeschriebene Hilfskasse . . . . | 425,5 | 441,4 | 464,8 | „ |
| landesrechtliche „ . . . . | 312,9 | 313,8 | 311,4 | „ |
| Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse . . | 262,0 | 276,9 | 280,8 | „ |
| Bau- „ . . | 300,1 | 266,6 | 248,1 | „ |
| Innungs- „ . . | 150,6 | 166,2 | 169,0 | „ |
| Gemeinde-Krankenversicherung . . | 139,9 | 144,8 | 150,9 | „ |

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der Mitgliederzahl nach nimmt die Gemeindeversicherung im Berichtsjahre die erste Stelle ein in Waldeck (78,9 % der Ver-

sicherten), Mecklenburg-Strelitz (59,7 %), Bayern (56,6 %), Baden (39,1 %), Anhalt (38,1 %), Sachsen-Altenburg (34,4 %), Braunschweig (32,7 %) und Hessen (29,2 %). Dagegen spielen die eingeschriebenen Hilfskassen die erste Rolle in Lippe (79,4 %), Hamburg (72,9 %), Bremen (50,1 %) und Lübeck (33,4 %). Die Betriebs-Krankenkassen überwiegen in Elsafs-Lothringen (58,9 %) und Sachsen-Meinungen (32,5 %). In den übrigen 12 Staaten kommen auf die Orts-Krankenkassen die meisten Mitglieder, darunter in Preufsen 52 %, also genau ebensoviel wie im Vorjahre.

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hilfe gewährt und Krankengeld geleistet

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1888 | in | 1 762 320 | Erkrankungsfällen | für | 29,5 | Mill. | Krankheitstage |
| 1889 | „ | 2 042 082 | „ | „ | 33,4 | „ | „ |
| 1890 | „ | 2 422 350 | „ | „ | 39,2 | „ | „ |
| 1891 | „ | 2 397 826 | „ | „ | 40,8 | „ | „ |

Auf 100 Mitglieder entfallen somit im Jahre 1891 durchschnittlich 34,9 Erkrankungsfälle (1890: 36,8, 1889: 33,2) und 593,0 Krankheitstage (1890: 595,4, 1889: 544,1). Das Berichtsjahr stellt sich also günstiger als das Vorjahr, wenn auch nicht so günstig wie das Jahr 1889. Als Veranlassung der auffallenden Zunahme der Erkrankungsfälle und Krankheitstage im Jahre 1890 wurde bereits im vorigen Jahre an dieser Stelle die zu Anfang 1890 herrschende Influenzaepidemie bezeichnet.

Die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalls hat im Berichtsjahre etwas zugenommen; sie stellt sich auf 17,0 Tage gegen 1890: 16,2 und 1889: 16,4. Bei den einzelnen Kassenarten schwankt die Dauer von 21,7 Tagen bei den landesrechtlichen Hilfskassen bis zu 15,3 Tagen bei den Bau-Krankenkassen.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | |
|---|---|---|---|---|---|
| überhaupt auf . . | 61 561,5 | 70 975,2 | 84 040,0 | 89 166,1 | (1000 M.) |
| auf 1 Mitglied . . | 11,40 | 11,55 | 12,77 | 12,96 | M. |
| „ 1 Krankheitsfall | 34,93 | 34,76 | 34,70 | 37,19 | „ |
| „ 1 Krankheitstag | 2,08 | 2,12 | 2,12 | 2,19 | „ |

Gegen die vorhergehenden Jahre sind die Kosten also durchweg gestiegen, namentlich die für den einzelnen Krankheitsfall — die natürliche Folge davon, dafs die durchschnittliche Dauer der Erkrankungsfälle gewachsen ist.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

| | | |
|---|---|---|
| Krankengeld . . . . . . . . | 46,94 % | (1890 : 47,46 %) |
| Arzt . . . . . . . . . . . | 20,03 „ | (1890 : 19,97 „) |
| Arznei . . . . . . . . . . | 16,70 „ | (1890 : 16,88 „) |
| Verpflegung in Krankenanstalten | 11,30 „ | (1890 : 10,58 „) |
| Sterbegeld . . . . . . . . | 3,71 „ | (1890 : 3,90 „) |
| Unterstützung an Wöchnerinnen | 1,32 „ | (1890 : 1,21 „) |

Die Ausgaben für Honorierung der Ärzte und für Kur und Pflege in Krankenanstalten haben somit im Vergleich zu 1890 zugenommen, während alle übrigen Krankheitskosten, wenn man von der Wöchnerinnenunterstützung absieht, zurückgegangen sind. Es scheint also, als sei das Heilverfahren im ganzen intensiver geworden — ein höchst erfreuliches Ergebnis!

Auf 1 Krankheitstag entfallen Krankheitskosten bei

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen | 2,69 M. | (1890 : 2,59 M.) |
| den | Bau- „ | 2,56 „ | (1890 : 2,51 „) |
| „ | Innungs- „ | 2,09 „ | (1890 : 2,13 „) |
| „ | eingeschriebenen Hilfskassen . | 2,07 „ | (1890 : 2,02 „) |
| „ | landesrechtlichen „ . | 2,03 „ | (1890 : 2,03 „) |
| „ | Orts-Krankenkassen . . . . | 2,03 „ | (1890 : 2,— „) |
| der | Gemeinde-Krankenversicherung . | 1,78 „ | (1890 : 1,77 „) |

Die Betriebs- und nächstdem die Bau-Krankenkassen wenden demnach durchschnittlich die höchsten Beträge für ihre Kranken auf. Die Gemeindekrankenversicherung leistet am wenigsten. Dazwischen stehen die übrigen Krankenkassenarten mit ziemlich gleichen Leistungen.

Im Gesamtdurchschnitt hat jedes Kassenmitglied im Berichtsjahre 12,96 Mark (1890: 12,77 Mark) an Krankheitskosten empfangen und 10,19 Mark (1890: 10.07 Mark) an Beiträgen und Eintrittsgeldern geleistet, sodafs es 2,77 Mark (1890: 2,70 Mark) mehr erhalten hat. Für die einzelnen Kassen sind die Zahlen folgende:

| | Krankheitskosten Mark | Beiträge und Eintrittsgelder Mark | Mehr (+) weniger (—) empfangen Mark |
|---|---|---|---|
| Betriebs-Krankenkassen . . . | 16,92 | 11,84 | + 5,08 |
| Bau- „ . . . | 17,75 | 13,17 | + 4,58 |
| Orts- „ . . . | 12,23 | 9,45 | + 2,78 |
| Gemeinde-Krankenversicherung | 7,34 | 4,60 | + 2,74 |
| Innungs-Krankenkassen . . . | 10,23 | 8,47 | + 1,76 |
| Landesrechtliche Hilfskassen . | 14,11 | 14,87 | — 0,76 |
| Eingeschriebene „ . | 15,03 | 16,43 | — 1,40 |

Ein neuer Zweig der Wirksamkeit ist den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen dadurch erwachsen, dafs ihnen nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen werden kann. Die hieraus entstehenden Einnahmen und Ausgaben müssen die Krankenkassen ausscheiden und besonders nachweisen — soweit sie überhaupt ausscheidbar sind. Offenbar sind die hierüber getroffenen vorläufigen Anordnungen der Bundesregierungen indes von den Kassen nicht allgemein und gleichmäfsig ausgeführt worden, denn die Statistik der Krankenversicherung weist nur 1670 Krankenkassen nach, die Einnahmen und Ausgaben aus den fraglichen Geschäften gehabt haben, während das Reichs-Versicherungsamt angibt,

dafs 4436 Krankenkassen mit der Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung betraut gewesen sind. Diese Nachweisungen sind also für das Berichtsjahr noch nicht statistisch verwertbar.

Was die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen anlangt, so ist folgendes von Interesse:

Die gesamten Einnahmen aller im Jahre 1891 thätig gewesenen Kassen beliefen sich auf 119 925 617 M. (1890: 114 558 315 M., 1889: 102 529 830 M.), die Ausgaben auf 112 734 062 M. (1890: 107 850 607 M., 1889: 95 380 338 M.), sodafs sich ein Überschufs von 7 191 555 M. (1890: 6 707 708 M., 1889: 7 149 492 M.) ergibt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind hierbei aufser Ansatz geblieben. Von den Einnahmen haben 17 394 437 M. nur rechnungs- und kassenmäfsige Bedeutung, so dafs sich die thatsächlichen Einnahmen auf 102 531 180 M. stellen; in gleicher Weise gehen von den Ausgaben 16 037 515 M. ab, so dafs die eigentlichen Ausgaben nur nur 96 696 547 M. betragen. Hiervon entfallen auf Verwaltungskosten 5 805 329 M. oder 6,0 % und zwar bei den Innungs-Kr.-K. 12,7 %, den Orts-Kr.-K. 10,0 %, den landesrechtlichen H.-K. 8,8 %, den eingeschriebenen H.-K. 8,7 %, den Bau-Kr.-K. 1,6 % und den Betriebs-Kr.-K. 0,8 %.

Betrachtet man die einzelnen Kassen, so tritt ein Einnahmeüberschufs nur bei 66,9 % (1890: 65,4 %, 1889: 76,0 %) zu Tage, während 33,1 % (1890: 34,6 %, 1889: 24 %) mit Unterbilanz abschliefsen. Die Verhältnisse haben sich also im letzten Jahr wieder etwas günstiger gestaltet. Nur die Gemeinde-Krankenversicherungen, bei denen 62,8 % gegen 64,1 % im Vorjahr mit Überschufs abgeschlossen haben, nehmen an diesem Aufschwung nicht teil. Am günstigsten stehen die Innungs-Krankenkassen da, bei denen 73,9 % (1890: 73,2 %) mit Überschufs gearbeitet haben, am ungünstigsten die landesrechtlichen Hilfskassen, bei denen nur 60,9 % (1890: 56,0 %) Überschüsse erzielt haben. Von den eingeschriebenen Hilfskassen haben 64,6 % (1890: 59,2 %), von den Orts-Krankenkassen 69,9 % (1890: 68,0 %) Überschüsse zu verzeichnen.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist im Berichtsjahre von 76 972 603 M. am Schlusse des Jahres 1890 auf 82 851 758 M. gestiegen. Die Reservefonds, die den bedeutendsten Teil dieses Vermögens bilden, betragen Ende 1891: 71 408 237 M. (1890: 65 820 391 M.).

3. Zur Statistik der Krankheitsgefahr in einzelnen Arbeitszweigen. Die Untersuchungen über die Krankheitsgefahr in verschiedenen Arbeitszweigen sind für das Jahr 1891 fortgesetzt und beträchtlich erweitert worden. Während bisher nur die Nachweisungen der Betriebs- und der Innungs-Krankenkassen für diese Untersuchungen benutzt wurden, sind 1891 auch die Orts-Krankenkassen, sowie die eingeschriebenen und landesrechtlichen Hilfskassen mit herangezogen worden, soweit deren Mitglieder sämtlich den gleichen Gewerbe(Berufs)zweigen

angehören. Da immer nur die Gewerbe(Berufs)zweige berücksichtigt sind, für die in den sämtlichen zusammengefafsten Kassen mindestens 1000 Versicherte angegeben sind, so konnten nur 6034 Betriebs-Krankenkassen, 331 Innungs-Krankenkassen und 1439 Orts-Krankenkassen, eingeschriebene und landesrechtliche Hilfskassen berücksichtigt worden. Was v. d. Borght im Band IV, S. 542—543 über den nur sehr bedingten Wert der Ergebnisse dieser Statistik gesagt hat, gilt im Wesentlichen auch heute noch. Trotzdem gewinnen die Zahlen natürlich von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Interesse.

In den Jahren 1888 bis 1890 war die von den Betriebs-Krankenkassen gewonnene Statistik für 68 Gewerbezweige aufgestellt, im Berichtsjahre sind es 136. Von den Gewerbezweigen, die in allen vier Jahren Berücksichtigung gefunden haben, sind in folgendem die 8, bei denen die niedrigsten Zahlen von Krankheitstagen auf ein männliches Mitglied entfallen, und die 8 mit den höchsten Zahlen von derartigen Krankheitstagen zusammengestellt:

| Betriebszweige. | Auf 1 männliches Betriebs-Krankenkassenmitglied entfallen Krankheitstage | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) mit geringster Krankheitsgefahr | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
| Korsetfabrikation | 1,4 | 2,2 | 1,7 | 2,3 |
| Spitzenfabrikation, Häkelei, Stickerei | 3,5 | 3,1 | 3,0 | 2,8 |
| Strickerei und Wirkerei | 3,8 | 3,4 | 3,2 | 3,1 |
| Wäsche-, Ruschen- und Kleiderfabrikation | 2,6 | 1,6 | 3,9 | 3,4 |
| Posamentenfabrikation | 5,8 | 4,0 | 5,0 | 3,8 |
| Tabak- und Cigarrenfabrikation | 3,6 | 3,4 | 3,9 | 3,9 |
| Bürsten- und Pinselfabrikation | 3,7 | 3,4 | 3,5 | 4,2 |
| Uhrenfabrikation | 4,0 | 3,3 | 4,3 | 4,2 |
| b) mit höchster Krankheitsgefahr | | | | |
| Wagenbauanstalten | 8,5 | 8,0 | 8,5 | 9,5 |
| Gasanstalten | 8,8 | 8,8 | 9,4 | 8,9 |
| Gewehrfabriken | 7,4 | 6,0 | 5,0 | 8,7 |
| Schiffsbau- und Maschinenfabrikation | 7,6 | 7,3 | 8,2 | 8,6 |
| Schiffsbau- und Werftbetrieb | 7,3 | 6,7 | 7,4 | 8,4 |
| Eisen-, Stahl- und Drahtfabriken, Frisch- und Streckwerke | 8,2 | 7,9 | 8,7 | 8,2 |
| Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten | 7,9 | 7,2 | 8,0 | 8,0 |
| Fabrikation von Explosivstoffen (Pulver, Dynamit, Schiefsbaumwolle usw.) | 7,7 | 6,5 | 6,4 | 8,0 |

Unter den Gewerbezweigen mit geringster Krankheitsgefahr tritt nur die Posamentenfabrikation neu auf, die 7 anderen hatten wir schon in den beiden Vorjahren an dieser Stelle angetroffen. Nicht so konstante Verhältnisse zeigen die Gewerbezweige mit höchster Krankheitsgefahr; aber auch von diesen finden wir immerhin 4 in den Jahren 1889, 1890 und 1891 wieder: die Wagenbauanstalten, die Gasanstalten, die Schiffsbau-

und die Maschinenfabrikation, die Eisen- Stahl-, Drahtfabrikation pp. (vergl. Archiv Bd. IV. S. 543 u. Bd. V. S. 690).

Die aus den Nachweisungen der Orts-Krankenkassen und Hilfskassen gewonnene Statistik erstreckt sich auf 54 Gewerbezweige, natürlich gröfstenteils dieselben, die schon in der Betriebs-Krankenkassen-Statistik behandelt worden sind. Ein Vergleich der Ergebnisse dieser beiden Bearbeitungen wird in mancher Beziehung von Interesse sein. In diesem Jahre soll indefs von solchen Betrachtungen noch abgesehen werden, da die Untersuchung, die von den Orts-Krankenkassen und Hilfskassen ausgeht, erst für 1 Jahr ausgeführt ist, die Wirkungen der verschiedensten Zufälligkeiten sich also noch nicht ausscheiden lassen.

Die Berufszweige, für die das Material von Innungs-Krankenkassen gewonnen ist, ordnen sich nach der Krankheitsgefahr, die das Jahr 1891 ergeben hat, folgendermafsen:

| Berufszweige. | Auf 1 männliches Innungskrankenkassenmitglied entfallen Krankheitstage | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 |
| Schuh- und Pantoffelmacher | 2,8 | 2,8 | 3,2 | 3,1 |
| Barbiere, Friseure | 3,6 | 3,9 | 3,6 | 3,1 |
| Bäcker, Konditoren | 3,6 | 3,2 | 3,3 | 3,6 |
| Schneider | 4,0 | 2,6 | 3,5 | 3,8 |
| Fleischer | 4,4 | 4,0 | 3,9 | 4,0 |
| Weber, Wirker, Tuchmacher | 3,7 | 2,8 | 4,2 | 4,1 |
| Tischler | 3,0 | 3,4 | 4,3 | 4,6 |
| Schmiede | . | . | . | 4,8 |
| Schlosser | . | . | . | 5,2 |
| Maler und Lackirer | 4,2 | 5,1 | 4,4 | 5,3 |
| Maurer, Zimmerer (Bauhandwerker) | 5,3 | 5,3 | 5,4 | 6,3 |
| Fuhrherren | . | . | . | 6,7 |

Schmiede, Schlosser und Fuhrherren erscheinen im Jahre 1891 zum erstenmale. Andererseits fallen die Metallarbeiter, die in den 3 Vorjahren mit aufgeführt waren, diesmal aus — offenbar, weil die Innungs-Krankenkassen dieses Gewerbezweigs nicht mehr 1000 Mitglieder aufweisen, eine Folge des zunehmenden Grofsbetriebes.

Im ganzen lassen die gegebenen Mitteilungen über die Krankheitsgefahr in den einzelnen Arbeitszweigen doch bereits erkennen, dafs hier bei weiterer Fortsetzung und Vervollständigung der Untersuchungen mit der Zeit recht wertvolle Ergebnisse zu erwarten sind.

# LITTERATUR.

***Wagner, Adolph***, Professor der Staatswissenschaften in Berlin, *Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie.* In einzelnen selbstständigen Abteilungen. In Verbindung mit A. Buchenberger, K. Bücher, H. Dietzel und Anderen bearbeitet und herausgegeben. Erste Hauptabteilung: *Grundlegung der politischen Ökonomie.* Dritte Auflage. Erster Teil: *Grundlagen der Volkswirtschaft.* Erster Halbband. Leipzig, 1892, Winter, gr. 8° XVI und 443 S. Zweiter Halbband, Leipzig 1893, Winter, gr. 8° und 486 S.

Von Adolph Wagners „Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie" ist der „erste Teil" der „ersten Hauptabteilung", welche sich „Grundlegung der politischen Ökonomie" nennt, nunmehr in dritter und bedeutend vermehrter Auflage erschienen. Neu hinzugekommen sind einige umfängliche Abschnitte über die wirtschaftliche Natur des Menschen, die Motivation im wirtschaftlichen Handeln („ökonomische Psychologie"), über Objekt, Aufgaben, Methoden („Methodologie"), System der politischen Ökonomie und über die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirtschaft („volkswirtschaftliche Bevölkerungslehre"), ferner eine sehr ausführliche „Einleitung". In dieser erweiterten Gestalt umfafst der „erste Teil" allein zwei stattliche Halbbände; der „zweite Teil" der „Grundlegung" soll unter dem Titel: „Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigentum in volkswirtschaftlicher Betrachtung" demnächst erscheinen. Auch die späteren Teile werden in absehbarer Zeit zur Publikation kommen; um das zu ermöglichen, hat Wagner darauf verzichtet, das Lehr- und Handbuch selbständig bis zu Ende durchzuführen und sich mit andern Gelehrten in die Arbeit geteilt. Wie er im Vorwort ankündet, wird die theoretische Volkswirtschaftslehre als zweite Hauptabteilung von Dietzel, die praktische Volkswirtschaftslehre als dritte Hauptabteilung von Wagner (Verkehrswesen und Verkehrspolitik), Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik; Forst-

wesen und Forstpolitik), Bücher (Gewerbe- und Handelswesen und -Politik) bearbeitet werden. Die vierte Hauptabteilung umfasst die Wagnersche „Finanzwissenschaft", welche mit Ausnahme des die „spezielle Steuerlehre" behandelnden Schlufsbandes bereits vollständig im Buchhandel vorliegt. Der Schlufsband des ganzen Lehrbuches (fünfte Hauptabteilung) endlich soll eine Litteraturgeschichte der politischen Ökonomie bringen.

Wie man aus der Einteilung ersieht, wird die „Grundlegung" und die „theoretische Ökonomie" in verschiedenen Bänden des Lehrbuchs, ja sogar von verschiedenen Autoren abgehandelt, eine Trennung, die von vorneherein sehr befremden mufs. Welch' andere „Grundlegung" kann es in der Volkswirtschaftslehre geben als die Analyse der ökonomischen Erscheinungen, mit andern Worten eine theoretische Nationalökonomie selbst? Wenn für die Darlegung der Theorie gewisse Vorarbeiten, so vor allem eine gründliche Untersuchung der Methode, notthun sollten, so sind das alles doch Aufgaben, welche erst durch die Theorie selbst verständlich werden, die nur im innigsten Kontakte mit ihr gelöst werden können. Oder erfreut sich etwa die theoretische Erkenntnis der Ökonomie heute einer solchen Fülle, dafs rein äufserlich eine Spaltung des vorliegenden Materials in Grundlegung und Theorie sich empfehlen würde?

Nach welcher Regel übrigens bei der Teilung des Materials verfahren sei, wie man das zur Grundlegung von dem zur Theorie Gehörigen abgeschieden habe, darüber gibt das Buch, welches in wenig geordneter Reihenfolge die allerverschiedensten Fragen bespricht, uns keinen Aufschlufs. Die nachfolgenden Auseinandersetzungen greifen aus dieser überraschenden Mannigfaltigkeit nur einige Punkte heraus, die uns aber von entscheidender Bedeutung für den Standpunkt des Verfassers erscheinen und auf welche er selbst den gröfsten Nachdruck legt. Dem Charakter dieser Zeitschrift gemäfs werden wir uns zuerst mit der sozialpolitischen Stellungnahme des Verfassers, in Sonderheit mit der von ihm in den Vordergrund geschobenen Beurteilung der Sozialdemokratie zu beschäftigen haben, um uns später seiner Methodenlehre, dem für den theoretischen Wert jeder „Grundlegung" ausschlaggebenden Abschnitt, zuzuwenden.

Das Bedürfnis nach einer neuen Grundlegung und damit die Rechtfertigung einer solchen leitet Wagner (S. 19) daraus her, dafs „die britische Ökonomik, die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus", von Grund aus erschüttert und zwar hauptsächlich durch die sozialistische Kritik erschüttert sei. Es handele sich also wesentlich um eine kritische Auseinandersetzung mit diesen beiden Richtungen, vorzüglich um eine „Antikritik" der sozialistischen Kritik und um „eine Kritik der positiven Lehren und Forderungen des Sozialismus, besonders in Bezug auf die wirtschaftliche Rechtsordnung und auf die an letztere

sich anknüpfende Organisation der Volkswirtschaft." Man sieht schon hieraus — und an anderen Stellen tritt es noch klarer hervor —, wie wenig Wagner ansteht, die hohe wissenschaftliche Bedeutung der sozialistischen Theorien rückhaltlos anzuerkennen. Es fragt sich nur, worin er ihre Verdienste erblickt?

§ 3 gibt auf diese Frage folgendermafsen Antwort: „Die besondere Leistung des wissenschaftlichen Sozialismus ist der Nachweis des beherrschenden Einflusses der Privateigentumsordnung, speziell des Privateigentums „an den sachlichen Produktionsmitteln" (Boden, Kapital) auf die Gestaltung der Produktion und die Verteilung des Produktionsertrags, zumal bei Wegfall aller Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Privateigentümers im System der freien Konkurrenz. Dieser Nachweis ist eine kritische Leistung ersten Ranges, deren Wert weder durch die Übertreibungen des Sozialismus, noch durch die ungenügende Begründung der positiven Gegenforderung eines allgemeinen Ersatzes jenes Privateigentums durch ein „gesellschaftliches Gemeineigentum" an den sachlichen Produktionsmitteln aufgehoben wird .... Durch diese seine Leistung, nicht durch seine einseitige Wertlehre hat der Sozialismus gerade für die Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus zumeist die Krise herbeigeführt."

Auf die offenbaren Mifsverständnisse in Wagners Interpretation dieser „einseitigen" Wertlehre (cf. z. B. S. 342 Wagners Meinung, dass dieselbe den Einflufs von Angebot und Nachfrage auf die Preise ignoriere und in diesem Punkte von Schäftle „berichtigt" worden sei) gehen wir hier nicht weiter ein und entnehmen dem Satze nur das Bekenntnis, dafs Wagner in der von Marx unternommenen Analyse des Mehrwerts keine „besondere Leistung" sieht. Denn diese Mehrwerttheorie gehört ja zu jener „einseitigen Wertlehre", beruht auf ihr, ist nur diese Wertlehre selbst, zu ihren vollen Konsequenzen entwickelt. Wenn Wagner es also dem Sozialismus als „kritische Leistung ersten Ranges" nachrühmt, den beherrschenden Einflufs der Privateigentumsordnung auf Produktion und Verteilung nachgewiesen zu haben, so kann er bei diesem dunklen Ausdrucke nicht an die Feinheiten der Wert- und Mehrwertanalyse gedacht haben. Aber woran sonst? Man kann den bürgerlichen Ökonomen wohl vielerlei vorwerfen, aber zu unterstellen, dafs der beherrschende Einflufs der Privateigentumsordnung auf Produktion und Verteilung — diese in ihrer Allgemeinheit so selbstverständliche Thatsache — ihnen jemals sollte entgangen sein, anzunehmen, dafs sie erst durch den Scharfsinn der Sozialisten darauf hingewiesen werden mufsten, das scheint uns doch eine etwas zu weit getriebene Geringschätzung zu sein. Was haben die bürgerlichen Ökonomen in ihren Untersuchungen über Arbeitslohn, Kapital, Profit, Zins, Grundrente anderes versucht, als eben diese ökonomischen Erscheinungen und das sie regelnde Gesetz aus dem „beherrschenden Einflufs der Privateigen-

tumsordnung", genauer aus der Konkurrenz der Wareneigentümer abzuzuleiten? Und dabei sollten sie den alles überragenden Einflufs der Privateigentumsordnung übersehen haben? Erklärt z. B. nicht schon Adam Smith mit dürren Worten, dafs Profit und Grundrente reine Erzeugnisse der Eigentumsordnung seien und einen Abzug an der von den Arbeitern geleisteten Arbeit darstellen? Es stünde übel um den theoretischen Sozialismus, wenn er keine anderen kritischen Leistungen aufzuweisen hätte.

Vielleicht sollen wir aber die angezogene Stelle aus einigen im Texte folgenden Sätzen heraus frei so interpretieren, als habe die kritische Leistung nicht in dem Nachweis bestanden, dafs das Privateigentum beherrschenden Einflufs ausübe, sondern dafs dieser Einflufs ein unheilvoller aber kein fatalistisch unabänderlicher sei, weil eben das private in das kollektive Eigentum hinübergeführt werden könne. Doch auch diese freie Interpretation führt auf Widersprüche. Um die verderblichen Wirkungen der heutigen Eigentumsordnung auf die arbeitende Klasse zu erkennen, dazu bedurfte es, da die Dinge selbst laut und vernehmlich genug sprachen, wohl keiner allzu grofsen kritischen Arbeit; eine solche beginnt erst mit der g e n a u e r e n A n a l y s e der ökonomischen Thatsachen, diese Analyse, d. h. die Marxsche Wert- und Mehrwerttheorie, ist aber, wie wir bereits hörten, „einseitig" und durchaus keine Musterleistung der Kritik. Ähnlich verhält es sich mit der Einsicht, dafs die private Eigentumordnung kein unabänderliches Faktum sondern ein historisch wandelbares Produkt sei. Das Aufstellen so abstrakt-negativer Grundsätze, bedeutet an und für sich auch noch nichts Grofses. Wohl aber darf die sozialistische Theorie das als kritische Leistung für sich in Anspruch nehmen, dafs sie im Mechanismus der heutigen Konkurrenzwirtschaft die Triebkräfte und Tendenzen entdeckt hat, welche mit unbezwinglicher blinder Gewalt alle die Vorbedingungen zur schliefslichen Sozialisierung der Gesellchaft schaffen. Mit anderen Worten: Die g r o f s e kritische Leistung des Sozialismus besteht hier in der m a t e r i a l i s t i s c h e n auf die konkreten Verhältnisse der Gegenwart angewandten G e s c h i c h t s a u f f a s s u n g. Aber ebensowenig wie von der Marxschen Werttheorie will Wagner etwas von dieser Marxschen Geschichtsinterpretation wissen. Denn „diese Leistung kommt indessen doch auf wenig anderes hinaus, als darauf, in ganz übertreibender Weise die technisch begründete Grofsbetriebstendenz zum alles bestimmenden „Entwickelungsgesetz" generalisiert und daraus mittelst einseitiger Anwendung der Methode der spekulativen Deduktion und mittelst tendenziöser Verwertung historischer und statistischer Daten teils zur Unterstützung der deduktiven Schlüsse, teils zur induktiven Gewinnung gleicher Resultate eine Diagnose und „notwendige" Prognose und Therapie deduziert zu haben" (S. 240) Man mag die Sache also drehen und wenden wie man will, das was an dem theoretischen Sozialismus grofs und originell ist — Marx' Wert-

theorie und materialistische Geschichtsauffassung — wird von Wagner als „einseitig“, „übertrieben“ oder mit anderen missbilligenden Adjektiven bei Seite geschoben. Was aber dann die „kritische Leistung ersten Ranges“, welche Wagner doch im Sozialismus anerkennt, konstituieren soll, bleibt in geheimnisvolles Dunkel gehüllt.

Indem wir uns das dem wissenschaftlichen Sozialismus gespendete Lob näher ansahen, lernten wir zugleich etwas von den „Mängeln“ kennen, die Wagner an demselben auszusetzen hat. Aber man würde sehr irren, glaubte man nun, irgendwo in den zwei Bänden eine einigermafsen eindringende Kritik, sei es der Werttheorie, sei es des historischen Materialismus zu finden. Absprechende Urteile, wie das oben zitierte, oder solche Aperçüs wie auf S. 10: „Das wichtigste davon (nämlich von den „neuen Dogmen“ der materialistischen Geschichtsauffassung) ist, dafs der „Mensch“ in psychischer, sittlicher wie physischer Hinsicht ausschliefslich das Produkt ererbter Eigenschaften und der äufseren, d. h. in letzter Linie stets der wirtschaftlichen Umstände und Einflüsse sei,“ u. a. dgl. können doch wohl als Kritik nicht gelten. Dafs der Mensch in seinem Charakter durch Abstammung und äufsere Verhältnisse bestimmt werde, ist wie auch Wagner weifs, ein schon recht trivial gewordener Satz des landläufigen Materialismus, der natürlich in seiner Einseitigkeit das Rätsel der lebendigen Individualität nicht zu erklären vermag. Dafs wieder von den äufseren Umständen die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Bildung des Individuums den gröfsten Einflufs üben, dürfte ebenfalls keine sehr neue Wahrheit sein. So hat z. B. schon der alte Smith in vortrefflicher Weise ausgeführt, wie die ganze intellektuelle Entwickelung der Menschen je nach ihrer ökonomischen Situation, d. h. je nach der Art ihre Erwerbsarbeit, notwendig differieren müsse. Das „Wichtigste“ der materialistischen Geschichtsauffassung liegt nicht in solchen allgemeinen Reflexionen, sondern in der sehr wohl begründeten Ansicht, dafs die treibende Kraft des geschichtlichen Fortschrittes die Produktion selber ist, dafs die Entwickelung der Produktion mit der Eigentumsordnung, innerhalb deren sie sich bewegt, allmählich in Widersprüche gerät, Widersprüche, die nur gelöst werden können durch die aus der Basis der bisherigen Eigentumsordnung organisch herausgewachsenen Klassenkämpfe. Träger des Fortschrittes und der Revolution ist immer diejenige Klasse, die um ihre eigenen, unmittelbaren ökonomischen Bedürfnisse zu befriedigen, die Eigentumsordnung so umzugestalten strebt, wie es der Fortschritt der Produktion und die technische Entwickelung selbst verlangt. Revolutionär in diesem Sinne war die Bourgeoisie und ist heute das Proletariat. Indem die moderne Arbeiterschaft das Privateigentum in das Kollektiveigentum fortzubilden bemüht ist, schafft sie damit zugleich die Basis, auf welcher allein die ökonomischen Errungenschaften der bürgerlichen Epoche voll ausgebeutet werden können. Nicht die „Verteilung“ allein, die lebendige Quelle, aus der alles zu Verteilende

herkommt, die Produktion selbst soll eine andere werden; nur indem die Enterbten mit der Verteilung die Produktion umwälzen, kann ihre Erhebung aus der Armut zugleich eine Erhebung zu Wohlstand, Freiheit und ungeahnter Entwickelung werden. Die materialistische Geschichtsauffassung ist wesentlich eine bestimmte Theorie (resp. Hypothese) über die Wechselbeziehung zwischen der Bewegung der Produktion und der Eigentumsordnung, weiterhin der politischen und Rechtsordnung überhaupt; sie behauptet eine allgemeine und durchgreifende Wechselbeziehung dieser Faktoren, die sich dadurch herstelle, dafs die durch Produktionsstufe und Eigentumsordnung gegebene ökonomische Lage der Einzelnen das Verhalten der Einzelnen als Klasse, ihre politischen Prinzipien, Bestrebungen, Kämpfe in letzter Reihe bestimme. Damit vergleiche man das „Wichtigste", welches Wagner unter den „neuen Dogmen" dieser Geschichtsauffassung entdeckt hat.

Worauf reduziert sich denn aber die kritische Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, wenn Werttheorie und Geschichtsauffassung nur so obenhin gestreift werden? Auf das Bemühen, die thatsächliche „Aussichtslosigkeit" des sozialistischen Umwälzungsstrebens darzuthun. Wirksam kann aber der Sozialismus, der eine wirtschaftliche Überzeugung darstellt, nur auf wirtschaftlichem Gebiete selbst kritisiert werden, und zwar dadurch, dafs man den positiven Nachweis unternimmt, die von ihm erstrebte Steigerung der Produktion lasse sich ebenso oder doch annähernd auch im Rahmen der privaten Eigentumsordnung durchführen. Nur in diesem Falle nämlich wäre es möglich, den gesellschaftlichen Reichtum soweit zu erhöhen, dafs bei Aufrechterhaltung von Profit, Zins, Grundrente die arbeitenden Klassen eine einigermafsen anständige und gesicherte Existenz, wie sie von ihnen leidenschaftlich verlangt wird, erhielten. Eine Kritik, welche diese Möglichkeit nachweist, eine praktische Politik, welche diese Möglichkeit realisiert, wären eventuell im Stande, die Bewegung der Arbeiter in andere Bahnen zu lenken und so noch für längere Zeit das Bestehen von Privateigentum und Warenproduktion zu sichern. Aber bei Wagner finden wir auch nicht einmal Ansätze zu solcher Kritik. Brentano, v. Schultze-Gävernitz oder gar Losch sind, wenigstens so weit das Produktionsproblem in Frage kommt, wahre Revolutionäre ihm gegenüber. Sie sind sich doch über die kolossale Kluft zwischen dem Reichtum, welchen wir bei der heutigen Stufe des technischen Wissens und Könnens an und für sich zu produzieren vermöchten, und dem Reichtum, welcher thatsächlich produziert wird, im klaren. Mit Bewufstsein vertreten sie den grofsindustriellen Standpunkt und wollen dem erbärmlichen Schlendrian des Kleinbetriebes energisch an den Leib. Nichts davon, ja geradezu das Gegenteil bei Wagner. Er tritt, wo er sein eigenes Programm entwickelt, für gleichmäfsigere Verteilung des Einkommens und Konservierung des Kleinbetriebes ein. So heifst es S. 744: „Die Stärkung schwacher Berufsstände, die Erhaltung

der kleinen und mittleren Unternehmungen und Unternehmer, die Verhütung oder doch Erschwerung ihrer Aufsaugung durch die stärkeren Elemente, durch Grofsbetrieb, Grofskapital, Grofsgrundbesitz dient ähnlichen (von Wagner als soziale Panazee gefeierten) Zwecken. Sie hat . . . durch entsprechende Gestaltung des agrarischen, gewerblichen . . . . Rechts usw. zu geschehen.“ Ganz im Einklang damit steht die skeptische Art, mit welcher Wagner immer vor der Überschätzung der technischen Errungenschaften warnt, freilich ohne Belege für seine Skepsis beizubringen.

Wagners Kritik des Sozialismus ist ihrem Wesen nach überhaupt nicht ökonomisch, sondern — p s y c h o l o g i s c h. Jene Grundfrage, ob die Lähmung der Produktion durch die Absatzstockungen und Kleinbetriebe im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung gehoben werden kann, wird bei ihm gar nicht aufgeworfen. Und doch ist dies der entscheidende Punkt für jeden, der gegen den Sozialismus ernsthaft polemisieren will. Die deduktive psychologische Methode, deren sich Wagners „Antikritik“ fast ausschliefslich bedient, hat freilich den Vorzug sehr viel gröfserer Einfachheit. Und zudem gibt es gegen einen solchen Beweis keine Appellationsinstanz; was als ein Widerspruch zur „menschlichen Natur“ aufgezeigt werden kann, scheint damit definitiv für alle Zeiten beseitigt. „Es liegen hier“, erklärt Wagner in der Einleitung (S. 13 u. 14), „gerade für den Sozialismus in Bezug auf die Freiheit und die Durchführung der geplanten Wirtschaftsorganisation nicht nur praktische, ökonomisch-technische, sondern p s y c h o l o g i s c h e Probleme ersten Ranges vor. Mehr an diesem Umstand, weil er in seinen Gemeineigentums- und Wirtschaftsorganisations-Plänen p s y c h o l o g i s c h höchst schwieriges, vermutlich unmögliches verlangt, als an den ja sicher auch vorhandenen ökonomisch-technischen Schwierigkeiten möchte er scheitern . . . Diese psychologische Seite des ganzen Problems ist aber doch gerade etwas, woran eine theoretische, eine wissenschaftliche Erörterung nicht vorbeigehen, sondern womit sie sich allem zuvor beschäftigen muss . . . Mit dem blofsen Hinweis auf die Evolutionstheorie und auf die „Ergebnisse“ . . . der „materialistischen Geschichtsauffassung“ wird d i e s e psychologische Aufgabe nicht gelöst, sondern nur umgangen. Hic Rhodus, hic salta! Das mufs sich der Sozialismus, welcher als „Wissenschaft“ gelten will, entgegenrufen lassen, sonst sind und bleiben seine „Argumente“ — Behauptungen, seine „wissenschaftlichen Lehrsätze“ — Glaubenssätze, D o g m e n . . . ., welche psychologisch betrachtet an das alte . . . credo, quia absurdum erinnern.“

Nach dieser Ankündigung mufs man wohl auf die psychologische „Antikritik“ Wagners gespannt sein. Und worin besteht sie? Durch psychologische Analyse des modernen Menschen kommt er zu dem Schlusse, dafs dieser, wenn auch sozialen Regungen zugänglich, im wirtschaftlichen Leben hauptsächlich durch das blofse Streben nach Eigen-

erwerb, also durch ein rein egoistisches Motiv bewegt werde. Man könne nun nicht annehmen, dafs dieses egoistische Verhalten mit einem Schlage sich umgestalten werde, die „menschliche Natur" sei ziemlich unveränderlich und lasse sich auch vom Sozialismus nicht mit einem Male auf den Kopf stellen. Also: Egoismus als konstanter Faktor der Menschennatur kontra Sozialismus.

Nun könnte ein anderer „Psychologe" durch Betrachtung der modernen Gesellschaft allerdings leicht zu einem entgegengesetzten Schlusse kommen, dass nämlich der unmittelbare ökonomische Privategoismus unter Umständen ein recht variabler Faktor der „Menschennatur" sei. Denn wie sehr ist diese Art des Egoismus innerhalb der Arbeiterschaft bereits jetzt durch die politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen eingedämmt; eine Eindämmung, die noch vor wenigen Menschenaltern auf Grund der „psychologisch-deduktiven Methode" wahrscheinlich als utopisch erklärt worden wäre. Warum sollten also in Zukunft nicht noch viel gröfsere Eindämmungen sich als möglich erweisen? Mag das übrigens sein, wie es will, vor allem mufs man fragen, ob der Sozialismus wirklich einer Umwandlung der egoistischen in eine altruistische Menschennatur, oder gar einer plötzlichen derartigen Umwandlung, wie es Wagner glaubt, bedarf? Wo sind seine Beweise dafür, dafs die neue Gesellschaft „die höchste Selbstverleugnung" (S. 132) voraussetzt, „ohne Krompromisse mit dem Individualprinzip glaubt auskommen zu können" (S. 23) usw. usw.? Von den Gegern ist das früher ja allerdings oft genug wiederholt, und Schäffle's „Quintessenz des Sozialismus" hat mit dieser „psychologisch-deduktiven" Argumentation noch grofsen Eindruck machen können.

Erste Regel einer ernsthaften Polemik ist es doch wohl, dafs man nicht dies und das aufgreift, was von den Angehörigen einer Partei gelegentlich geschrieben und gesagt wird, sondern dafs man sich an die grundsätzlichen Ausführungen der besten Vertreter hält. Und da erscheint es von vorneherein als ausgeschlossen, dafs Keiner der sozialistischen Theoretiker auf einen so naheliegenden Einwurf gestofsen wäre. Kein Mensch konnte sie doch hindern, ebenso wie Wagner psychologische Studien über den grofsen Egoismus der Menschennatur anzustellen, und sich davon zu überzeugen, dafs dieser Egoismus die gewaltige Kraft ist, welche das Räderwerk der modernen Gesellschaftsmaschine im Grunde treibt. Und da sollte ihnen nicht der Gedanke gekommen sein, dafs auch die sozialistische Gesellschaft, unmittelbar aus der modernen herauswachsend, die Triebkraft des Egoismus anspannen müsse, wofern sie nicht in Stücke auseinander fallen will? Zum Beweise, wie nüchtern man in dieser Beziehung denkt, möchte ich mir erlauben, Wagner auf die vorzüglichen Ausführungen über den „Zukunftsstaat" in Kautsky's „Erfurter Programm" (Stuttgart 1892; besonders S. 153 ff.) hinzuweisen. Aber freilich auch Kautsky gehört ja zu den „jüngeren sozialistischen Theoretikern", die nach

Wagner „im ausgeprägtesten und ungünstigsten Maſse, litterargeschichtlich betrachtet, den Charakter des bloſsen Epigonentums, einer Schule ja einer „verschulten Sekte" haben. Nun, wenn Wagner Kautsky als Zeuge nicht vornehm genug sein sollte, so wird er jedenfalls doch gegen Marx nichts einzuwenden haben. Und Marx hat nachweislich das klarste Bewuſstsein darüber gehabt, daſs der Sozialismus sich notwendig der historisch determinierten menschlichen Natur anpassen und den privaten Erwerbsegoismus, der sich eben nicht mit einem Male wegdekretieren lasse, systematisch in Dienst nehmen müsse. Wäre der Sozialismus nur auf dem Fundamente einer diesen Egoismus ausschlieſsenden „Selbstverleugnung" möglich, wie Wagner meint, so hätte ein so durchaus realistischer Geist wie Marx sich von ihm als einer Utopie sicherlich bald abgewendet. Doch hören wir Marx selbst. In den 1875 verfassten „Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei" (abgedruckt im Jahrgang IX der „Neuen Zeit", Stuttgart 1891) sagt er unter anderem:

„Womit wir es hier zu thun haben, ist eine kommunistische Gesellschaft, nicht wie sie sich auf ihrer eigenen Grundlage entwickelt hat, sondern umgekehrt, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft hervorgeht; die also in jeder Beziehung, ökonomisch, sittlich, geistig noch behaftet ist mit den Muttermalen der alten Gesellschaft, aus deren Schoſs sie kommt. Demgemäſs erhält der einzelne Produzent — nach den Abzügen (für Produktions- und öffentliche Zwecke) — exakt zurück, was er (in Form von Arbeitsleistungen) ihr (der Gesellschaft) gibt .... Es herrscht hier offenbar dasselbe Prinzip, das den Warenaustausch regelt, soweit er Austausch gleichwertiger (Waren) ist. Inhalt und Form sind verändert, weil unter den veränderten Umständen niemand etwas geben kann auſser seiner Arbeit, und weil andererseits nichts in sein Eigentum übergehen kann, auſser individuellen Konsumtionsmitteln. Was aber die Verteilung der letzteren unter die einzelnen Konsumenten betrifft, herrscht dasselbe Prinzip wie bei Austausch von Warenäquivalenten, es wird gleichviel Arbeit in einer Form gegen gleichviel Arbeit in einer anderen umgetauscht." Das will sagen: der private Erwerbsegoismus bleibt bei der Produktion ebenso engagiert wie bisher. „Dieses gleiche Recht", heiſst es dann weiter, „ist noch mit einer bürgerlichen Schranke behaftet... Aber diese Miſsstände sind unvermeidbar in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft nach langen Geburtswehen hervorgegangen ist. Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwickelung." Erst auf viel höheren Stufen würde auch ein besseres Recht, das etwa jeden „nach seinen Fähigkeiten" anspannt, und ein Verteilungsprinzip, das allen „nach ihren Be-

dürfnissen" Güter zuteilt, von der sozialistischen Gesellschaft eingeführt werden können.

Kann ein Sozialist deutlicher das Gegenteil von all den Utopistereien sagen, welche Wagner den Sozialisten als ihre Meinung unterschiebt? Kann man nachdrücklicher die Kontinuität der geschichtlichen Entwickelung bei aller revolutionären Form derselben betonen, kann die Selbstverständlichkeit, dafs die neue Gesellschaft mit dem überlieferten Menschenmaterial rechnen und den Erwerbsegoismus desselben durch die Art der Verteilung als Triebfeder der Produktion rege halten mufs, noch mehr hervorgehoben werden?

Die ganze psychologische Argumentation Wagners, der den Sozialismus nur unter der Voraussetzung einer radikalen und plötzlichen sittlichen Umwandlung für möglich und darum überhaupt für unmöglich hält, fällt davor in nichts zusammen. Wollte er schon auf diesem Wege etwas ausrichten, so hätte er den Beweis liefern müssen, dafs die von Marx hier vertretene, den Egoismus immer sollizitierende Verteilungsart in einer sozialistisch organisierten Gesellschaft gar nicht statthaben könne. Ein solcher Beweis läfst sich nun freilich nicht führen und Wagner hat auch nicht einmal den Anlauf dazu genommen. Bei alledem war aber der Marxsche Aufsatz — diese bündigste Widerlegung Wagners — diesem sehr wohl bekannt. In einer Anmerkung (S. 128) weist er mit ein Paar Worten ausdrücklich darauf hin: „Allerdings sehen das (nämlich die Unmöglichkeit, die Menschen mit einem Ruck zu Vollblutsozialisten zu machen) Männer wie Karl Marx wohl ein. S. z. B. seine bemerkenswerten kritischen Ausführungen über das Verteilungsprinzip in der sozialistischen Gesellschaft, in der Kritik des Gothaer Programms („N. Z." Bd. IX). Erst später könne es heifsen: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen." Eine leicht vorüberhuschende, auf den realen, Wagners Polemik zu Boden schlagenden Inhalt der Marxschen Arbeit gar nicht eingehende Anerkennung, das ist alles. Und eine Seite darauf heifst's bereits wieder: „Da geht in der That die materialistische Psychologie des Sozialismus (welche die Variabilität der Menschennatur durch den Einflufs äufserer Verhältnisse überschätze) ins utopische und hyperideologische über . . . Auch Karl Marx kommt hier über die Befangenheit des vulgären Sozialismus nicht hinaus, wie seine in der Note auf S. 128 zitierten Äufserungen zeigen." Eine merkwürdige Art, den Gegner bald mit Anerkennung, bald mit Tadel zu streifen, wo man ihn kritisieren soll!

Die sozialistische Gesellschaft, eben weil sie die entgegengesetzten Klasseninteressen der Einzelnen aufhebt und doch ihr egoistisches Erwerbsinteresse in Dienst zu nehmen vermag (so lange es nötig), wird aller Voraussicht nach unendlich weniger „Opfer" und „Selbstverleugnung" der Individuen zu ihrem Bestehen nötig haben als jede frühere Gesellschaftsordnung, die auf der Ausbeutung der Massen beruhte und

diese ihre traurige Realität ideell durch eine entsprechende „Pflichten- und Entsagungslehre“ ergänzen mufste. Heroismus und Aufopferung sind notwendig, solange der Sozialismus als ecclesia militans mit den herrschenden Klassen in heifsen Kämpfen ringt, der siegreiche, der etablierte Sozialismus kann ihrer entraten. Aber dieser notwendige Opfermut ist absolut kein hyperideologisches Phantom des Glaubens, sondern allerrealste Wirklichkeit. Bereits heute hat die Macht der Verhältnisse einen Gemeinsinn im Proletariat herangezüchtet, der, in unzähligen Opfern Tag für Tag sich übend, vor keiner Last des Kampfes mehr zurückschreckt.

Neben der Doktrin des Egoismus ist es die des Malthusianismus, aus welcher die Wagnersche „Widerlegung“ der Sozialdemokratie ihre Argumente schöpft. Auf Grund „psychologischer“ Betrachtungen ergibt sich nämlich die Wahrscheinlichkeit, dafs die Menschen in einer sozialistischen Gesellschaft mindestens mit derselben Intensität an der Fortpflanzung ihres Geschlechtes arbeiten würden wie heutzutage. Die Sozialisten behaupten nun nach Wagner, dafs eine „grofse Volkszunahme“ nur „auf dem Boden unserer heutigen Rechtsordnung“, nicht auf dem Boden einer kommunistischen „Bedenken errege . . . . Proletariat sei eine Folge unserer Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, nicht eine Gefahr, welche das in der Bevölkerungsbewegung mitspielende Triebleben schon an sich überall und immer mit sich führe“. „Diese durchaus optimistische Auffassung, fährt Wagner fort, halte ich für die zweite grofse Irrlehre des Sozialismus, neben der früher besprochenen psychologischen hinsichtlich der Motive des wirtschaftlichen Handelns, von welcher sie freilich in einer Hinsicht nur die Konsequenz ist“ (S. 448). Nur wenn man utopistisch an eine Umwandlung der Menschennatur glaube, könne man die grofse Schwierigkeit der Bevölkerungsfrage gerade in einer sozialistischen Gesellschaft verkennen.

Es genügt auch hier an den oben zitierten Aufsatz von Marx zu erinnern. Wenn die sozialistische Gesellschaft auf absehbare Zeit hin die einzelnen Bürger nach Mafsgabe der von ihnen geleisteten Arbeit entlohnen wird, wie Marx es auf Grund der gegenwärtig bestehenden Institutionen voraussieht, was ändert sich dann dem heutigen Zustand gegenüber? Warum sollte eine solche Organisation, wie Wagner es behauptet, notwendig „auf Verminderung des Verantwortlichkeitsgefühls für Kinderzeugung“ hinwirken. Das Mafs, in welchem eine sozialistische Gesellschaft die Kosten der Kindererziehung den einzelnen Eltern abnimmt, ist von dieser Gesellschaft doch natürlich selbst zu bestimmen. Und was hindert sie da, falls sie sich durch ein zu rasches Tempo der Volksvermehrung jemals bedroht fühlen sollte, die einzelnen Eltern ökonomisch immer schärfer für die Erhaltung ihrer eigenen Kinder haftbar zu machen und so ganz dieselben Repressalien, die in der heutigen Gesell-

schaft die Kinderzeugung beschränken, wieder einzusetzen? Freilich ohne den Jammer, der heute damit verbunden ist.

Dies gilt aber selbstverständlich nur unter der Annahme, dafs bei sozialistischer Organisation die Volksvermehrung eventuell den Volkswohlstand würde bedrohen können. Es wird dabei die malthusianische Voraussetzung gemacht, dafs die Produktivität der Arbeit bei wachsender Zahl der Arbeiter relativ abnehmen müfste. Wenn dies nicht blofse Voraussetzung bleiben soll, so hätte mindestens aus der Produktionsstatistik der heutigen Gesellschaft ein solches Verhältnis von Arbeiterzahl und Produktivität der Arbeit nachgewiesen werden müssen. Ein Nachweis, der noch niemandem gelungen ist, und den Wagner gar nicht einmal versucht. Dem Malthusianismus, sofern er seine düsteren Pauperismusprophezeihungen auf die mit der Arbeiterzahl angeblich abnehmende Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit stützen möchte, können indessen — von aller Statistik noch ganz abgesehen — folgende ebenso einfache als schlagende Einwände entgegen gehalten werden: 1) Wenn die Menschen, wie Malthus sagt, sich in geometrischer Proportion, vermehren sich da die ihrer Arbeit unterworfenen Organismen, Zuchtvieh und Fruchtkörner, augenscheinlich nicht ebenfalls in geometrischer und zwar sehr viel rascherer Proportion? 2) Wenn, wie allbekannt, in der ganzen bürgerlichen Entwickelung die Zahl der Landarbeiter gegenüber den in Handel und Industrie Beschäftigten stetig zurückgegangen, ist das nicht ein entscheidender Beweis dafür, dafs bei andauernder Volkszunahme der Nahrungsbedarf durch einen immer kleineren Bruchteil der gesellschaftlichen Gesamtarbeit hergestellt worden ist, dafs also die Produktivität der agrikulturellen Arbeit bei steigender Volksvermehrung andauernd zugenommen hat? 3) Wird nicht, angenommen selbst diese Produktivität würde später langsamer wachsen, stille stehn oder gar zurückgehn, die Produktivität der industriellen Arbeit allem Anschein nach in absehbarer Zeit immer weiter steigen, wird also eine sozialistische Gesellschaft nicht einen etwaigen Rückgang jener agrikulturellen Produktivität sehr leicht dadurch wett machen können, dafs sie die in der Industrie alljährlich neu ersparten Arbeitskräfte dem Landbau zuführt? Das Risiko, dafs die Volksvermehrung einer sozialistischen Organisation in absehbarer Zeit peinlich werden könnte, scheint also — die Möglichkeit von Repressalien noch ganz aufser acht gelassen — recht gering. Argumente gegen den Sozialismus lassen sich nun ganz und gar nicht daraus schmieden.

Ehe wir den Gegenstand verlassen, müssen wir aber noch kurz konstatieren, was Wagner über die Stellung von Marx zum Malthusianismus zu sagen hat. Auf S. 458 heifst es: „Oder man gab höchstens zu, wie seitens Marx u. a., das Malthussche Gesetz gelte nur unter unserer heutigen privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, nicht allgemein.“ Auf S. 461 erfahren wir dagegen,

dafs die Streichung des Lassalleschen ehernen Lohngesetzes im Erfurter Programme „auf Anregungen von K. Marx“ erfolgt sei, „für dessen Standpunkt in der Bevölkerungslehre es charakteristisch ist, dafs er in jenem Lohngesetz nur eine Anerkennung der Malthusschen Lehre sieht, weshalb (sic!) er das Vorhandensein jenes Gesetzes läugnet. Sei die Malthussche Theorie richtig, so könne man das Lohngesetz nicht aufheben, auch wenn man die Lohnarbeit aufhebe, denn dann beherrsche das Gesetz nicht nur das System der Lohnarbeit sonders jedes gesellschaftliche System (Marx' Aufsatz in Bd. IX d. „Neuen Zeit“)“. Also nachdem uns der Verfasser auf S. 458 beiläufig erzählt hat, Marx erkenne die Geltung des Malthusschen Gesetzes nicht allgemein, wohl aber für die bürgerliche Gesellschaft an, erklärt derselbe Verfasser auf S. 461, Marx verwerfe Lassalles für die bürgerliche Gesellschaft angestellte Lohntheorie, weil er (Marx) die Malthussche Lehre allgemein, mithin auch ihre Geltung in der bürgerlichen Gesellschaft bestreite. Fast in demselben Atemzuge werden Marx zwei diametral entgegengesetzte Auffassungen untersgeschoben, und zwar ohne dafs der Widerspruch derselben bemerkt wird!

Die Stellung, welche Marx in dieser Frage wirklich einnimmt, ist bei alledem ganz klar und im „Kapital“ vollkommen scharf präzisiert. Wer eine „Geltung des Malthusschen Gesetzes“ in der heutigen Wirtschaftsordnung behauptet, bekennt sich damit implizite zu der Lehre, dafs die Bewegungen des Lohnsatzes um das Existenzminimum, als ihrem Centrum, aus den Bewegungen der Volksvermehrung, aus dem Tempo, in welchem die Arbeiterschaft sich fortpflanzt, zu erklären seien. Marx aber hebt in scharfem Gegensatze zu dieser Auffassung, welche den Arbeitern die Verantwortung für die Niedrigkeit der Löhne zuschieben möchte, den wirklichen Zusammenhang hervor, er zeigt, dafs nicht die Geburtenziffer der Arbeiterklasse, sondern das je nach der Marktlage und dem technischen Fortschritt sprunghaft wechselnde Verwertungsbedürfnis des Kapitals die Lohnschwankungen und die Niedrigkeit des Lohnsatzes begründet. Es blieb Wagner unbenommen, gegen diese Marxsche Theorie zu polemisieren, ja er wäre als Vertreter der Malthusschen Ansicht dazu verpflichtet gewesen. Statt dessen erklärt er, wie wir sehen, Marx selbst habe innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Geltung der Malthusschen Doktrin anerkannt! Eine Erklärung, die bei ihm zum Überflusse unvermittelt neben einer Erklärung des Gegenteils steht.

Danach darf es uns nicht mehr wundern, wenn Wagner den alten Irrtum, dafs die Marxsche Wertlehre das Fundament, gewissermassen die wissenschaftliche Rechtfertigung des Sozialismus sei, wo die Gelegenheit sich bietet, wiederholt (so z. B. S. 322) und dieser Theorie wohl auch etwas am Zeuge zu flicken sucht, weil sie die Arbeit des Kapitalisten ignoriere. Brauchte es wirklich die Werttheorie, um die Arbeiter davon zu überzeugen, dafs das Kapital ihre Kraft für sich ausbeute? Wohl kaum. Die Werttheorie ist nur ein genial erdachtes Mittel, den Mechanismus der gegen-

wärtigen Gesellschaft gründlichst klarzulegen, und jede solche Klarlegung mufs einer Partei, die gegen diesen Mechanismus ankämpft, natürlich aufserordentlich förderlich sein. Aber eine „Begründung" des Sozialismus (S. 322) kann und will die Werttheorie als solche nicht geben. Höchstens liefse sich doch eine ethische Begründung à la Proudhon (ein durch Aneignung von Mehrwert entstehendes Eigentum sei „Diebstahl") aus ihr herausdeduzieren, aber welche Beweiskraft hat die blofse Ethik in dem Kampf sozialer Mächte? Der Nachweis, dafs die Kräfte der heutigen Gesellschaft notwendig an ihrer eigenen Zersetzung arbeiten und das Proletariat unaufhaltsam zur kollektivistischen Umbildung der Gesellschaft hindrängen, das und keine noch so scharfsinnig ausgesponnene Werttheorie ist die wirkliche Begründung des Sozialismus. Wie oft ist dieser einfache Sachverhalt bereits hervorgehoben worden, und wann wird er endlich auch in die „Grundlegungen der politischen Ökonomie" Eingang finden?

In jenem bereits zitirten, 1875 vor dem Gothaer Programmbeschlufs niedergeschriebenen Aufsatz, in dem Marx ausführt, wie die „Verteilung im Zukunftsstaate" an den unter dem heutigen Lohnsystem herrschenden Verteilungsmodus anzuknüpfen haben werde, resümiert er sich dem betreffenden Passus des Gothaer Programms gegenüber dahin: „Abgesehen von dem bisher Entwickelten war es überhaupt fehlerhaft, von der sog. Verteilung Wesens zu machen und den Hauptakzent auf sie zu legen. Die jedesmalige Verteilung der Konsumtionsmittel ist nur Folge der Produktionsbedingungen selbst .... Sind die sachlichen Produktionsbedingungen genossenschaftliches Eigentum der Arbeiter selbst, so ergibt sich ebenso eine von der heutigen verchiedene Verteilung den Konsummittel. Der Vulgärsozialismus (und von ihm wieder ein Teil der Demokratie) hat es von den bürgerlichen Ökonomen übernommen, die Distribution als von der Produktionsweise unabhängig zu betrachten und zu behandeln, daher den Sozialismus als hauptsächlich um die Distribution sich drehend darzustellen. Nachdem das wirkliche Verhältnis längst klargelegt, warum wieder rückwärts gehen?" Das was Marx im Jahre 1875 bereits als einen von der Sozialdemokratie überwundenen Standpunkt bezeichnen konnte, erscheint in Wagners Buch vom Jahre 1893 noch immer als die Quintessenz der sozialdemokratischen Lehren. Nachdem er seine eigenen Wünsche hinsichtlich der Einkommensverteilung entwickelt hat, erklärt er auf S. 750 wörtlich: „Das Wertverteilungsproblem darf wohl gegenwärtig fast noch (sic) als das wichtigere dieser beiden Hauptprobleme (gemeint sind das Verteilungs- und das Produktionsproblem) der Volkswirtschaft bezeichnet werden. Der ökonomische Sozialismus hat das Verdienst, es in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber er hat dabei den innigen Zusammenhang

beider Probleme zu sehr hintangesetzt". Man mufs diese Censur, um sie richtig zu würdigen direkt nach den eben zitierten Marxschen Äufserungen lesen.

Erst Wagner hat jene Einseitigkeit des Sozialismus als „Staatssozialist", der „absichtlich (sic) eine Mittelstellung zwischen den Extremen des reinen Individualismus . . . und reinen Sozialismus . . ." (S. 748) einnimmt, glücklich überwunden; er fährt darum an der zitierten Stelle fort: „Dieser (der Zusammenhang) ist im Vorausgehenden demgemäfs überall hervorgehoben. Damit ist zugleich die Grundlage für die volkswirtschaftliche Beurteilung des Rechtsinstituts des Privateigentums gewonnen worden." Was enthielt aber das „Vorausgehende"? Eine Auseinandersetzung darüber, was der Verfasser an Stelle der von ihm kritisch vernichteten sozialistischen Forderungen setzen will, den positiven Teil seines sozialpolitischen Programmes. Dasselbe spricht indessen nur Wünsche und zwar aufserordentlich fromme Wünsche aus: Wir hören dort, dafs die „Klassenschichtung" auf niederen Stufen technischer Entwickelung ein starker Hebel kulturellen Fortschrittes gewesen, dafs aber bei der heute erreichten Stufe eine gleichmäfsigerere Einkommensverteilung ohne Schädigung der Wirtschaft möglich sei; dafs unsere Zeit gerade in dieser Frage die „Folgerungen aus dem anerkannten Hauptgrundsatz der Rechtsordnung, der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung" (S. 685) zu ziehen habe; dafs das heute anerkannte „Recht auf Existenz" einen „ungeheuren . . . Fortschritt der Gesittung, welcher sich unter dem Einflufs christlicher Anschauung mit vollzogen hat", darstelle; dafs für Ausnahmsfälle ein gewisses „Recht auf Arbeit", welches bereits das preufsische Landrecht formuliere, einzuführen sei (eventuell „gemildert" durch Heiratsbeschränkungen und Einengung der Freizügigkeit); dafs endlich die Gesamtheit der sozialpolitischen Aufgaben durch gutes Koalitionsrecht, Arbeiterschutz, durch Verstaatlichung von Produktionsbetrieben, eine auf Ausgleichung der Gegensätze gerichtete „soziale Steuer- und Finanzpolitik", sowie durch die von uns bereits erwähnte staatliche „Stärkung schwacher Berufsstände u. s. w." gelöst werden könnte. Wagner hält es „nicht für unmöglich" durch solche Eingriffe in das heutige Verteilungssystem „die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 300 Thlr., trotz der Millionen der Perzipienten, um ein Drittel zu steigern" (S. 713).

Der Wunsch, die schreiendsten Ungerechtigkeiten der heutigen Ökonomie zu mildern, ist an sich sehr ehrenwert, niemand wird das verkennen. Wenn aber Wagner den Sozialisten vorwirft, sie vernachlässigten das Produktionsproblem, sie setzten sich über alle entgegenstehenden Bedenken mit einem „abstrakt-absoluten Prinzip", ohne Verständnis für die wirklichen Entwickelungstendenzen, hinweg, wenn er endlich von sich selbst behauptet, er habe in seinen Ausführungen den Zusammenhang von Produktion und Verteilung hervorgehoben, so wird man von der

Anerkennung wieder in die Kritik hineingetrieben. Das Hervorheben jenes Zusammenhanges bei Wagner besteht nämlich darin, dafs er wiederholt behauptet, die Einkommensverteilung auf dem Boden der heutigen Warenproduktion dürfe nicht soweit verändert werden, dafs diese Warenproduktion selbst dadurch an ihrer Ertragsfähigkeit Einbufse erleide. Das ist aber doch wohl für jeden bürgerlichen Sozialreformer etwas selbstverständliches, mehr habe ich indessen über den fraglichen Punkt in all' den Paragraphen nicht zu entdecken vermocht. Von dem, was man nach Wagners Äufserung erwarten sollte, nämlich von einer Untersuchung, wie gesteigerter Arbeiterschutz und erhöhter Lohn auf die Vernichtung des Klein-, die Ausdehnung des Grofsbetriebes wirken müfste, wie die durch den Grofsbetrieb gesteigerte Produktivität und ein erhöhter Lohn den Warenabsatz beeinflussen könnte, ob auf diesem Wege eventuell eine gewisse Einschränkung der Absatzstockung und somit eine mehr gesicherte Lebensstellung der Arbeiter zu erzielen sei, davon und von ähnlichen Fragen ist nirgends die Rede. Ja, so wenig ist sich Wagner trotz seiner Versicherung des Zusammenhanges zwischen Produktion und Verteilung bewufst, dafs er auf der einen Seite die Arbeitermassen heben, auf der andern die „schwachen Berufsstände, die kleinen Unternehmer“, dieses Bleigewicht der modernen Produktion, konservieren will. Wir haben bereits oben auf diesen Widerspruch hingewiesen. — —

Wie in Wagners „Antikritik“ des Sozialismus die durch die Mengersche Schule in Österreich modern gewordene „Psychologie“, so spielt sie auch in seinen Erörterungen über die Methode eine hervorragende Rolle. Wenn Wagner dort einen Krieg nach zwei Fronten, gegen den Sozialismus und den manchesterlichen Kapitalismus, führt, so ist der Gegensatz, mit welchen er es hier zu thun hat, der zwischen der deutschen wirtschafts-historischen und der österreichischen psychologisch-deduktiven Schule, jene durch Schmoller, diese durch Karl Menger vertreten. Jene hat überhaupt der Aufgabe, an welcher die klassischen Ökonomen arbeiteten, nämlich die allgemeinen, sich in der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft durchsetzenden Regeln und Gesetzmäfsigkeiten aus dem Wirrwarr der einander kreuzenden Erscheinungen wissenschaftlich herauszulösen, den Rücken gekehrt; an Stelle der auf die Erforschung des Allgemeinen gerichteten Analyse, hat sie die historische Beschreibung, die Darstellung konkreter Wirtschaftsverhältnisse gesetzt. Natürlich sind beide Aufgaben wissenschaftlicher Art. Aber die Vertreter der deskriptiven Richtung stellen ihr Ziel und die ihm entsprechende Methode nur zu oft als das allein wissenschaftliche dar, sie erlauben sich, auf die Leistungen der klassischen Ökonomie und ihres Fortsetzers Marx als auf „überwundene“ Standpunkte herabzuschauen. Allerdings hat die bürgerliche Ökonomie der Engländer durchaus nicht an allen Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens eine widerspruchslos zusammenstimmende Gesetzmäfsigkeit nachzuweisen vermocht, aber die „Überlegenheit“ des Historismus

reduziert sich wesentlich darauf, dafs er die tieferen Probleme der Klassiker einfach bei Seite schiebt. Steigt man gar nicht ins Wasser, so braucht man allerdings auch nicht zu fürchten, dafs einem beim Schwimmen die Arme ermüden. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher Wagner den Überhebungen dieser in Deutschland fast unumschränkt herrschenden Schule entgegentritt, berührt sehr wohlthuend.

Aber der historisch deskriptiven Methode stellt er leider nicht die wirkliche Methode der Klassiker, sondern die psychologisch deduktive entgegen. Dieser Methode, wie sie von der österreichischen Schule (nicht von Wagner) gehandhabt wird, kann man eine gewisse Eigenart und Geschlossenheit nicht absprechen. Alle Regelmäfsigkeiten der Konkurrenzwirtschaft, das ist die Grundanschauung, müssen zuletzt durch den Willen der in dieser Konkurrenzwirtschaft aktiven Menschen bedingt sein, die Bewegungen des Tauschwertes, sind demgemäfs als notwendige Resultate des menschlichen Willens nachzuweisen. Das erfordert aber eine Analyse des Willens, welche das Gesetz, dem er auf dem rein ökonomischen Gebiete als egoistischer Wille unterworfen ist, klarlegt. Von entscheidender Wichtigkeit ist es dabei, dafs Karl Menger und seine Schüler den ökonomisch-egoistischen Willen nicht in der historisch-konkreten Form, wie er in der kapitalistischen Geldwirtschaft auftritt, sondern ganz abstrakt, als einen von allen spezifischen Wirtschaftsformen losgelösten betrachten. Hätten sie den Willen, wie er in der modernen Wirtschaftsordnung erscheint, zum Ausganspunkte ihrer Untersuchungen gemacht, so wären ihnen die unfruchtbaren Irrwege, in welche sie sich hineinverloren, vermutlich erspart geblieben, und die Erkenntnis hätte sich aufgedrängt, dafs die von den Klassikern verfolgte Methode die dem Stoff allein angemessene sei, einer psychologischen Restauration also überhaupt nicht bedürfe.

In der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft liegen die Maximen, nach denen der ökonomisch-egoistische Wille innerhalb ihrer verfahren mufs, ohne jede weitere psychologische Analyse, klar zu Tage. Der Käufer, der mit einem beschränkten Geldeinkommen das mannigfaltige System seiner Bedürfnisse befriedigen will, mufs dahin streben, von jeder Warensorte, die er braucht, das Exemplar gegen möglichst wenig Geldeinheiten zu erwerben, der Verkäufer, für jedes vom ihm feilgebotene Warenexemplar möglichst viel Geldeinheiten zu erhalten und dabei die gröfstmögliche Menge von Warenexemplaren umzusetzen. Ebenso ist dem Arbeiter und industriellen Kapitalisten die Maxime ihres ökonomischen Handels vorgeschrieben. Jener sucht, den Lohn für die Zeiteinheit seiner Arbeit so zu normieren, dafs der dabei resultierende Jahreslohn der höchstmögliche ist, dieser sein Kapital so zu verwenden, dafs der Verkauf des Kapitalproduktes ihm aufser dem Ersatz der aufgewandten Produktionskosten einen relativ zum vorgeschossenen Geldkapital möglichst

hohen jährlichen Geldgewinn abwirft. Der Besitzer von Handels- und Kreditkapital verfährt bei seiner Geldanlage nach analogen Regeln.

Die Formulierung dieser in der kapitalistischen Geldwirtschaft wirklich herrschenden Maximen, durch welche das Handeln der Einzelnen nach ihrer ökonomischen Rolle (Käufer, Verkäufer, Arbeiter, Kapitalist), determiniert wird, zeigt bereits klar, wie herzlich wenig die ökonomische Theorie mit psychologischen Untersuchungen zu thun hat. Allerdings die Gesetzmäfsigkeit in den Erscheinungen der modernen Geldwirtschaft — die bestimmten, typischen Relationen, die sich in der Bewegung des Tauschwertes und der Preise, speziell in dem Mengenverhältnis des auf dem Nationalmarkt zirkulierenden Geld- und Warenwertes, im Verhältnis der Preise zu den Produktionskosten, zum vorgeschossenen Kapital usw. nachweisen lassen — hat zur Voraussetzung ein bestimmtes Wollen und Handeln der auf dem Warenmarkt einander gegenübertretenden Individuen. Aber um die Regeln zu begreifen, nach denen sich das Wollen und Thun dieser notwendig bestimmt, dazu bedarf es durchaus keiner auf das Gebiet des subjektiven Empfindens, auf die Schattierungen der Bedürfnisbefriedigung u. dgl. m. zurückgehenden Zergliederung. Die Regeln, denen die Individuen — diese Atome der Konkurrenzwirtschaft — folgen, sind aller Subjektivität der Individuen zum Trotz selbst objektiver Natur. Sie laufen, wie wir gesehen haben, darauf hinaus, eine gewisse Relation zwischen objektiv fafsbaren Faktoren, zwischen Geld und Ware, Ware und Geld, Geldkapital und Geldgewinn, herzustellen. Dafs übrigens der Käufer, der die objektive Relation „möglichst wenig Geld für möglichst viel Waren" bei allen seinen spezifisch verschiedenen Wareneinkäufen anstrebt, durch Menge und Art des Einkaufs seine Subjektivität, wie wir oben sagten, das System seiner Bedürfnisse möglichst vollständig zu befriedigen sucht, ist selbstverständlich. Daraus folgt aber nur, dafs Art und Umfang der nachgefragten Konsumtionsmittel in einer gewissen Abhängigkeit von den Bedürfnissen und dem Geldeinkommen der Konsumenten steht, ein unbestreitbarer Satz, der aber, wenn auch zum Teil auf ganz Subjektives — nämlich die Bedürfnisse — hinweisend, absolut keiner psychologischen Zergliederung der Subjektivität zu seinem Verständnisse bedarf.

Dies aber ist der Punkt, von dem die Mengersche Richtung bei ihrem durchaus unfruchtbaren Bestreben, die Ökonomie in Psychologie aufzulösen, ausgeht. Alle Ökonomie, welches immer die konkreten Wirtschaftsformen sein mögen, innerhalb deren sie sich bewegt, soll menschliche Bedürfnisse befriedigen. Keine Bedürfnisbefriedigung ist dem Menschen bedeutungslos, und den Gegenständen, welche — in beschränkter Anzahl vorhanden — seinen Bedürfnissen als Befriedigungsmittel dienen, legt er notwendig Wert bei. Die psychologische Ökonomenschule, welche, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht den spezifischen,

der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft unterworfenen, durch die Formen dieser determinierten Willen ins Auge faſst, meint nun, in der ganz abstrakt genommenen, allem historischen Wechsel enthobenen Thatsache, daſs die Güter als Befriedigungsmittel unserer Bedürfnisse Objekt einer Wertschätzung oder Gebrauchswerte sind, den Schlüssel zu besitzen, um die der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft eigentümlichen Gesetze und Regelmäſsigkeiten der Tauschwertbildung begreifen zu können. Ihre sog. Grenznutztheorie ist nichts als eine gelehrte Formulierung der psychologischen Thatsache, daſs mit der Masse der einem individuellen Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Befriedigungsmittel das Maſs des individuellen Befriedigtseins nicht proportional zunimmt. Nahrung, Schuhe, Kleider z. B., all das gehört zweifellos zu unsern dringendsten Bedürfnissen. Aber während es absolut notwendig erscheint, überhaupt etwas von diesen Dingen zu besitzen, ein absoluter Mangel daran als schmerzlichste Entbehrung empfunden würde, ist dem, der Nahrung, Kleider, Schuhe über ein gewisses Quantum hinaus besitzt, jedes einzelne Nahrungsmittel, Kleid, Schuhpaar relativ gleichgültig, Einbuſsen daran würde er, da noch genug andere Befriedigungsmittel desselben Bedürfnisses ihm zu Gebote stehen, leicht ertragen. Über je mehr Güter einer Sorte der Mensch also verfügt, um so geringer wird seine Wertschätzung jedes einzelnen Güterexemplars sein, das ist es, was die Grenznutztheorie als allgemeines ökonomisches Prinzip hervorhebt.

Für die Phänomene der Tauschwertbildung bei kapitalistischer Konkurrenzwirtschaft erweist sich aber dies psychologische Räsonnement als vollständig leer. Daſs bei entwickeltem Geldwesen die Preisnormierung sich aus einer solchen psychologischen Regel in keinem Falle erklären läſst, lehrt ja schon die einfache Überlegung, daſs die Warenverkäufer, welche doch die Warenpreise im Wettbewerbe fixieren, überhaupt in keinem persönlichen Verhältnis zum Gebrauchswert der von ihnen feilgebotenen Güter stehen. Wenn ich aber Güter nicht als Konsum-, d. h. als Befriedigungsmittel meiner persönlichen Bedürfnisse, sondern als Waren, d. h. als Tauschmittel, besitze, dann besteht zwischen der Menge der mir als Verkäufer gehörigen Güter und dem beschränkten Maſs meiner persönlichen Bedürfnisse überhaupt kein Verhältnis. Jenes Prinzip der Güterwertschätzung, welches die Grenznutztheorie in abstrakter Weise hervorhebt, ist darum dem modernen Verkäufer bei der Wert- und Preisfixierung seiner Waren durchaus fremd. Sobald es sich um die Preisanalyse bei kapitalistischer Konkurrenzwirtschaft handelt, versagt es vollständig, es kann höchstens den Maſsstab bezeichnen, nach welchem der kaufende Konsument auf Grund der bereits bekannten Preise sein Geldeinkommen einteilt, um das in sich gegliederte System seiner Bedürfnisse möglichst zu befriedigen. So aber erscheint es nur als psychologische, für die ökonomische Analyse belanglose Glossierung der selbstverständlichen That-

sache, dafs die Warennachfrage der Geldbesitzer sich nach den individuellen Bedürfnissen derselben richtet. [1])

Die Methode, welche von den Grenznutztheoretikern in der Ökonomie vertreten wird, kann im eminenten Sinne eine psychologisch-deduktive genannt werden, da sie aus der rein subjektiven Wertschätzung den objektiven Tauschwert der Güter in allen seinen Formen und Bewegungen ableiten zu können meint. Was Wagner selbst unter diesem Titel bietet, ist etwas viel farbloseres, der gewöhnlichen Ansicht näher stehendes, aber wie mir scheint, ähnlich unfruchtbar. Am schärfsten tritt das in den Partien hervor, wo Wagner sich am meisten mit „Psychologie" beschäftigt, in dem Kapitel über „die wirtschaftliche Natur des Menschen". Da werden als „ökonomische Psychologie" die verschiedenen möglichen Motive wirtschaftlicher Thätigkeit vor uns ausgebreitet: Vier Gruppen egoistischer „Leitmotive" [1) Streben nach eigenem wirtschaftlichen Vorteil, Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not; 2) Furcht vor Strafe, Hoffnung auf Anerkennung; 3) Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Mifsachtung; 4) Thätigkeitsdrang], wozu dann schliefslich noch ein „unegoistisches Leitmotiv", nämlich der „Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln" hinzukommen soll. Welchen Nutzen diese weit ausgesponnenen Klassifikationen für die wissenschaftliche Analyse der Konkurrenzwirtschaft haben können, bleibt jedoch unklar, da die oben formulierten Maximen des Käufers, Verkäufers, Arbeiters und Kapitalisten das typische Verhalten derselben in der Konkurrenzwirtschaft sehr viel sicherer charakterisieren, als es irgend eine psychologische Motivationslehre vermag. Dafs aus Bequemlichkeit, Depression und andern äufseren wie inneren Gründen das Handeln Einzelner oder ganzer Gruppen sich von der durch jene Maximen vorgeschriebenen Richtung öfters etwas entfernen kann, wird kein Ökonom leugnen und bei Behandlung konkreter Fragen auf solche Eventualitäten acht geben. Die Theorie aber geht auf das Einheitliche und Allgemeine der kapitalistischen Konkurrenzwirtschaft, Imponderabilien, welche den Einzelnen in dieser Ökonomie zu unökonomischem Verhalten treiben, kann sie ihrer ganzen auf Mafs und Gesetz gerichteten Natur nach nicht verwerten. So behält auch Wagner von seiner ganzen Motivationslehre als Erklärungsprinzip der modernen Ökonomie schliefslich nur das egoistische Erwerbsstreben zurück. Die vielen Leitmotive ziehen sich nach ihrem ersten geräuschvollen Auftreten wie stumme Statisten in den Hintergrund zurück.

Die psychologisch-deduktive Methode der Grenznutztheoretiker bestand darin, dafs sie ein bestimmtes, in der menschlichen Subjektivität begründetes, allgemein und notwendig den Egoismus beherrschendes

[1]) Den Versuch einer ausführlichen Widerlegung der österreichischen Schule habe ich in Jahrgang X der „Neuen Zeit" veröffentlicht, ohne dafs bis jetzt auf die dort einfach und präzis formulierten Einwürfe eine Entgegnung erfolgt wäre.

Prinzip der Güterwertschätzung aufsuchten und aus diesem als Grenznutztheorie formulierten Prinzipe die Gesetze der Tauschwertbildung abzuleiten unternahmen. Wagners Motivationslehre verfällt nicht den Einseitigkeiten dieser Theorie, aber nur darum nicht, weil seine psychologischen Erörterungen überhaupt in den allgemeinsten Allgemeinheiten stecken bleiben. Dafs bei freier Konkurrenz das egoistische Erwerbsstreben alle übrigen Motive überwiegt, ist sicherlich sehr richtig. Zum Fundamente einer psychologisch-deduktiven Methode kann aber diese Beobachtung doch erst dann werden, wenn aus ihr ein bestimmtes, die Tauschwertbildung beherrschendes Prinzip abgeleitet worden ist. Da Wagner die Grenznutzlehre als „einseitig" verwirft, so mufste er an deren Stelle ein anderes, und zwar psychologisch aus dem Wesen des Erwerbsegoismus entwickeltes Prinzip der Wertbestimmung setzen, sonst hat die von ihm vertretene Methode nur den Namen eines psychologisch-deduktiven — nichts weiter. [1])

Der § 142: „Bestimmungsgründe der Höhe von Tauschwert und Preis im freien Verkehr" ist die einzige Stelle, wo Wagner dies für die Geltung seiner Methode geradezu entscheidende Problem näher streift. Er resümiert sich dahin, dafs der Tauschwert jeder Ware um so höher sei, „je mehr ihr konkreter Gebrauchswert und die Schwierigkeiten des Erlangens, bez. die Kosten steigen und umgekehrt." Auf die Dauer seien aber die Kosten, die sich auf „Aufwand an Arbeit aller Art" reduzieren liefsen, ausschlaggebend. Also ein — wenn auch unklares — Bekenntnis zu der alten Smith-Ricardoschen Wertlehre. Die Frage ist nur, wie Wagner diese Bestimmung der Tauschwertgröfse nach psychologisch-deduktiven Methode aus seiner Motivationslehre ableiten will? Darüber aber erfahren wir gar nichts. Hätte sich Wagner diese Frage überhaupt vorgelegt, so hätte er sehen müssen, dafs die psychologische Deduktion aus dem abstrakten Egoismus gleich hier an dem entscheidenden Punkte versagt. Für's erste, es liegt doch auf der Hand, dafs die „Kosten", welche der Warenverkäufer zur Produktion seiner Waren aufgewendet hat, den Tauschwert der Ware thatsächlich nicht bestimmen. Woher käme denn der Überschufs über die Kosten, welche der Warenbesitzer beim Verkaufe regelmäfsig einstreicht? Aus den „indispensabeln Thätigkeiten" des Kapitalisten, an welche Wagner erinnert, doch sicherlich nicht, da, wie schon der alte Smith hervorhebt, der Profit nicht mit der „Arbeit" des Unternehmers sondern mit der Gröfse des vorgeschossenen Kapitals in

[1]) Wie gänzlich unzureichend der blofse Hinweis auf die Motivation, resp. den Egoismus ist, geht schon daraus hervor, dafs all' die buntverschiedenen bisher zur Erklärung der Tauschbildung aufgestellten Theorieen unterschiedslos von der stillen oder offen ausgesprochenen Voraussetzung ausgehen, dafs die in der Konkurrenzwirtschaft agierenden Personen sich egoistisch gegeneinander verhalten.

Proportion steht. Es kann also, wenn man am Arbeitsaufwand als wertbestimmender Substanz festhält, der Profit nur dadurch erklärt werden, dafs die im Kostenaufwand des Unternehmers repräsentierte Arbeitsmenge kleiner ist als die im Produkte wirklich enthaltene und dem Warenverkäufer im Preise auszubezahlende (Marxsche Mehrwerttheorie). Nach dieser notwendigen Korrektur wäre es also die Aufgabe einer psychologischen Methode der Wertbestimmung, aus dem berühmten „egoistischen Leitmotiv" die Notwendigkeit zu deduzieren, dafs bei freier Konkurrenz und kapitalistischer Warenproduktion nicht die Kosten, sondern die in den Waren enthaltenen Arbeitsmengen direkt oder indirekt den Tauschwert resp. den Preis bestimmen. Diesen Nachweis hat Wagner nicht geführt und er wird ihn nicht führen können. Wer aber in der Ökonomie mit einem Prinzip der Tauschwertbildung beginnt, welches er nicht auf psychologisch-deduktivem Wege gewonnen hat und gewinnen konnte, der übt damit, wie sehr er sonst die psychologisch-deduktive Methode feiern mag, in praxi die schärfste Kritik an derselben.

Ebensowenig hat Wagner die Kraft seiner psychologischen Deduktion an irgend einem andern, weniger allgemeinen und darum einfacheren Probleme der theoretischen Ökonomie genügend dargelegt. Alle Bemerkungen über die verschiedenen Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, über die ihr notwendige Vereinigung von Induktion und Deduktion, die Ergänzung und gegenseitige Kontrole beider, über die Bedeutung der Statistik u. a. m. wären eher zu entbehren gewesen als eine solche Probe. Nur im intimsten Kontakt mit den Leistungen einer Wissenschaft, indem dieselben auf den allgemeinen, latent in ihnen enthaltenen Gedankengang analysiert werden, läfst sich ihre Methode fixieren, nur an diesen Leistungen kann sie, einmal gewonnen, verdeutlicht und kontroliert werden. Da Wagner die englischen Ökonomen als Klassiker anerkennt, hätte er seine „Methode" als den die Klassiker wirklich beherrschenden Gedankengang nachweisen müssen, eventuell, da er dieselben in einigen Punkten korrigieren will, mit den nötigen Klauseln. Hieran fehlt es vollständig und so tappt der Leser in den Allgemeinheiten der psychologisch-deduktiven Methodenlehre hilflos herum, ohne je festen Boden unter den Füfsen und die Handhabe einer sicheren Kontrolle zu gewinnen. Man fühlt das Unzureichende, das den Kern der Sache Verfehlende, ohne es recht packen zu können.

Da uns das Wagnersche Buch hier im Stich läfst, versuchen wir, in wenigen, wenn auch sehr unvollkommenen Grundzügen das, was unserer Meinung nach den Gedankengang der klassischen und überhaupt jeder fruchtbaren Ökonomie charakterisiert, selbst hervorzuheben: die wirkliche Methode gegenüber der psychologisch-deduktiven.

Die, wie Wagner sagt, „typischen Erscheinungen" und „Regelmäfsigkeiten" in der Konkurrenzwirtschaft, mit denen es die theoretische

Ökonomie zu thun hat, sind, näher zugesehen, Relationen zwischen objektiven Faktoren. So besteht eine Relation zwischen Profit und vorgeschossenem Kapital, Profitrate und Zinssatz, Arbeitslohn und Existenzminimum, Bodenproduktpreis und Produktionskosten der Bodenprodukte auf schlechtester Bodenklasse, zwischen dem auf dem Nationalmarkt zirkulierenden Geld- und Warenwerte, den Preiselementen und dem Warenpreis, dem „natürlichen" und dem Marktpreis usw. usw. Die Aufgabe des Ökonomen ist nichts anderes, als das Gewirr der freien Konkurrenzwirtschaft darauf hin zu beobachten und zu analysieren, ob nicht zwischen den verschiedenen hier auftretenden, objektiv fafsbaren und mefsbaren Faktoren ganz bestimmte Relationen zu konstatieren sind, Proportionalitätsverhältnisse, die trotz aller Ausnahmen und Abweichungen im Einzelnen sich auf die Dauer doch immer geltend machen. Die Fragen, mit denen sich Smith und Ricardo beschäftigen, betreffen vorzugsweise solche Proportionalitätsverhältnisse objektiver Faktoren in der Konkurrenzwirtschaft.

Die einzelnen in der Konkurrenzwirtschaft gegeneinander agierenden Individuen wissen meist von jenen allgemeinen Proportionalitätsverhältnissen, welche der Ökonom fixiert, nichts, und wenn sie davon wüfsten, wäre ihnen die Erhaltung derselben gleichgültig. Was sie interessiert, ist ganz allein ihr Privatvorteil; dafs z. B. das Verhältnis des Gewinnstes zum vorgeschossenen Kapital in allen Branchen das nämliche sei, dafür wird der einzelne Kapitalist unmittelbar durchaus nichts thun, alles aber dafür, dafs das Verhältnis seines Kapitalgewinnstes zu seinem vorgeschossenen Kapital das höchstmögliche sei. Der Ökonom, welcher im Ganzen der Konkurrenzwirtschaft zwischen objektiven Faktoren bestimmte Relationen entdeckt, die von den Einzelnen unmittelbar nicht gewollt werden, mufs sich also die Frage vorlegen, wie diese Relationen, ohne doch von den Einzelnen direkt gewollt zu werden, sich trotzdem dauernd erhalten können.

Mit psychologischer Analyse, oder dem abstrakten Hinweis auf den Egoismus der Einzelnen ist da nicht geholfen. Der ökonomische Mensch darf nicht psychologisch-abstrakt, er mufs historisch-konkret als Glied der Konkurrenzwirtschaft aufgefafst werden. Und da haben wir bereits früher gesehen, dafs die Maximen, nach denen er handelt, selbst objektiver Natur sind. Freilich jene allgemeinen von dem Ökonomen beobachteten Relationen zwischen den objektiven Faktoren der Konkurrenzwirtschaft interessieren den Einzelnen nicht unmittelbar, aber das, was ihn unmittelbar und auf das allerlebhafteste interessiert, was er mit aller Kraft zu realisieren strebt, stellt sich ebenfalls wieder als eine besondere Relation objektiver Faktoren dar. Der Käufer will, dafs sein Geld möglichst viel Ware, der Verkäufer, dafs seine Ware, soweit der Warenumsatz es erlaubt, möglichst viel Geld anziehe. Kapitalist und Arbeiter streben eben-

so bestimmte Relationen objektiver Faktoren (Arbeitsstunde—Stundenlohn, Kapitalvorschufs—Kapitalprofit) an. Diese Thatsache, dafs bei freier Konkurrenzwirtschaft die Individuen im geschäftlichen Privatverkehr die Relation objektiver Faktoren (nämlich das Austauschverhältnis von Ware und Geld) in bestimmter Richtung, nach gewissen, durch seine Lage dem einzelnen fest vorgeschriebenen, Maximen zu fixieren streben, diese Thatsache erklärt zugleich den Modus, nach welchem die allgemeinen, über das Privathandeln des Einzelnen weit hinausgreifenden, objektiven Proportionalitätsverhältnisse sich als Tendenzen (als „blindwirkendes Durchschnittsgesetz der Regellosigkeit", wie Marx einmal sagt) durchsetzen können. Das Auffinden der allgemeinen Relationen bei freier Konkurrenzwirtschaft und der Nachweis, wie diese Relationen durch das ökonomische — objektiven Maximen unterworfene — Privatverhalten der Einzelnen notwendig realisiert werden und, wenn gestört, sich immer wieder herzustellen streben, das ist in Eins Aufgabe und Methode der politischen Ökonomie, wie sie von den klassischen Theoretikern Englands gefafst wurde.

Eine Analyse ihrer Schriften würde dies Verfahren als den wirklichen Regulator ihrer Untersuchungen — und das soll doch die Methode sein — wie mir scheint, überzeugend nachweisen können. Um nur das nächstliegende Beispiel hier herauszugreifen, erinnere ich an das siebente Kapitel des Smithschen Buches, in welchem die einfache Lehre vom natürlichen und Marktpreis behandelt wird. Die zwei Faktoren, um deren allgemeine Relation es sich hier handelt, sind: auf der einen Seite die durchschnittlichen Warenpreise, auf der anderen die von den Warenverkäufern aufgewandten „Kosten" (wozu Smith, wie er ausdrücklich bemerkt, hier auch den nach dem üblichen Satze berechneten Kapital- und Grundrentengewinn rechnet). Das typische Verhältnis beider Faktoren, welches der Ökonom auf dem Markte beobachtet, ist ihr Zusammenfallen. Die Durchschnittspreise sind gleich den „Kosten", das Wort in dem Smithschen Sinne genommen. Es fragt sich nun, wie dies vom Ökonomen als typisch fixierte Verhältnis sich andauernd behaupten und, wenn einmal gestört, sich immer wieder herstellen kann. Die Smithsche Erklärung ist bekannt. Werde dies typische Verhältnis in einer Branche gestört, so geschehe es immer entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten der Warenverkäufer, die je nachdem mehr oder weniger als ihre „Kosten" zurückerhalten. Im ersten Falle würde nach der Maxime, dafs jeder Kapitalist für sein Kapital den höchstmöglichen Gewinn erstrebe, ein Zuflufs, im zweiten ein Abflufs von Kapital in der betreffenden Branche eintreten. Ein Zuflufs bedeute Vermehrung der Warenproduktion und damit des Warenangebotes, ein Abflufs Verminderung des Warenangebotes. Eine Vermehrung verstärke die Position der Käufer, die nach ihrer bekannten Maxime für möglichst wenig Geld möglichst viel Waren ver-

langen, eine Verminderung schwäche sie; jene tendiere also, die Preise (Austauschverhältnis der Waren gegenüber dem Geld) zu senken, diese, die Preise zu erhöhen. So geschehe es, dafs durch das Verhalten der Einzelnen in der Konkurrenzwirtschaft ein von ihnen unmittelbar gar nicht gewolltes allgemeines Verhältnis zwischen Preis und Kosten garantiert werde. Abweichungen von dieser Norm wirken auf das Verhalten der (festen Maximen unterworfenen) Individuen derart zurück, dafs durch individuelle Aktionen das allgemeine, regelrechte Verhältnis zwischen Preis und Kosten alsbald wieder hergestellt wird. Die typische Relation, kann man sagen, besitzt, um sich als typisch zu erhalten, eine ihre Abweichungen selbständig regulierende Kraft. Nur so kann sie als typische existieren.

Andererseits ist es klar, dafs eine innerlich zusammenstimmende Erkenntnis und Explikation der in der Konkurrenzwirtschaft zu beobachtenden typischen Relationen nur dann zu erreichen ist, wenn man die in jedem ökonomischen Phänomen enthaltene allgemeinste, aber scheinbar regellose Relation, das Austauschverhältnis von Ware und Geld auf eine feste (in der Gleichheit und Mefsbarkeit von Ware und Geld begründete) Regel, auf ein wirkliches Proportionalitätsverhältnis zurückzuführen vermag. Eine Theorie, die nicht bis zu diesem letzten und tiefsten Probleme vordringt, bewegt sich nur im Vorhofe der Wissenschaft, sie kann sehr verschiedene Relationen scharfsinnig entwickeln, aber über eine aphoristische, des festen Fundamentes ermangelnde Einsicht dringt sie nicht vor. Bei allen ihren Ableitungen setzt sie Tauschwert und Preis in irgend einer Gestalt immer schon als bekannte Gröfsen voraus.

Dafs es die Aufgabe des Ökonomen sei, überall die typischen Relationen und Proportionalitätsverhältnisse zwischen den für die Konkurrenzwirtschaft in Betracht kommenden objektiven Faktoren analysierend festzustellen, wird durch die Entwickelung der Werttheorie bei Smith, Ricardo und Marx aufs deutlichste bestätigt. Was ist ihre Werttheorie anders als eine Theorie über die typische Relation zweier objektiv-fafsbaren Faktoren der Konkurrenzwirtschaft, nämlich über die Relation der in den Waren objektiv enthaltenen Arbeit und des objektiven Tauschwertes der Waren? Die Theorie besagt nichts als die Proportionalität jener Arbeitsmenge und dieser Wertgröfse. Hiermit aber ist der theoretischen Ökonomie eine neue — die schwierigste — Aufgabe gestellt. Sie hat nicht mehr allein typische Proportionalitätsverhältnisse objektiver Faktoren aufzusuchen und den Modus ihrer Selbsterhaltung darzustellen, sie mufs, wenn anders ihre Werttheorie nicht blofse Hypothese bleiben soll, gleichzeitig den Nachweis führen, dafs und wie in allen besonderen Relationen sich das Wertgesetz als die allgemeinste Relation bewähre. Smith hat hierin wenig geleistet, die Widersprüche in seiner Wertlehre selbst und zwischen ihr und den übrigen Teilen der Doktrin konnten nicht lange verborgen bleiben. An diesem Punkte setzte der

Scharfsinn Ricardos ein. In seiner Theorie des Profites, der Grundrente und der Arbeitslöhne, überall ist es sein Bestreben, den widerspruchslosen Zusammenhang dieser Preiserscheinungen mit dem Wertgesetze darzuthun. Indem er die typischen sich automatisch selbsterhaltenden Erscheinungen des Marktverkehrs entwickelt, will er zugleich zeigen, dafs die typische Relation zwischen der in der Ware enthaltenen Arbeitsmenge und ihrem Tauschwert (das Wertgesetz) das verborgene Eine und Gemeinsame ist, welches in allen den besondern typischen Relationen objektiver Faktoren, die der Ökonom beobachtet, sich erhält. Und da Ricardo auf diese Zusammenstimmung der besondern Relationen mit der allgemeinsten sein Hauptaugenmerk richtet, erhält seine Darstellung notwendig einen deduktiven, vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitenden, dieses aus jenem explizierenden Gang.

Noch schärfer tritt dieser Charakter der Darstellung in dem bewunderungswürdigen Werke von Karl Marx hervor, der die Widersprüche, an welchen die zu hastig vorwärtseilende Doktrin Ricardos scheiterte, durch eine vertiefende Formulierung und Umarbeitung der Werttheorie überwand. Sein virtuoses, dialektisch geschultes Denken spürt allen Unklarheiten bis in ihre letzten Schlupfwinkel nach und fixiert zum ersten Male die für das Verständnis des kapitalistischen Produktions- und Zirkulationsprozesses wirklich entscheidenden Relationen (vor allem: das Bestehen des Kapitals aus variabelm und konstantem Kapital, die Mehrwertrate, den Mehrwert als Multipel der Mehrwertrate und des variabeln Kapitals); all das, in durchgängiger Übereinstimmung mit dem Wertgesetze. Der dritte, jetzt bald zu erwartende Band soll die Lehre vom Preise behandeln, und die hier in Betracht kommenden, durch die Konkurrenz sich selbst erhaltenden typischen Relationen auf Grundlage der in den ersten beiden Bänden entwickelten Werttheorie einheitlich, widerspruchslos erklären.

Typische Relationen objektiver Faktoren im Marktgewirr zu fixieren, den Modus ihrer Selbsterhaltung klarzulegen, ihr inneres Zusammenstimmen mit der allgemeinsten als Wertgesetz hypothetisch formulierten Relation nachzuweisen, das war Aufgabe und Methode der grofsen Ökonomen. Die Darstellung geht normalerweise vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Wertgesetze zu den einzelnen Erscheinungen des Wertes und ist insofern deduktiv. Aber nicht, wie Wagner will, psychologisch-deduktiv. Denn das Allgemeine, von dem zum Besonderen weitergegangen, durch welches das Besondere begriffen wird, ist kein psychologisch-subjektives Datum, sondern selbst bereits eine feste Relation objektiv fafsbarer ökonomischer Faktoren: das Proportionalitätsverhältnis der in den Waren objektiv enthaltenen Arbeit und ihres objektiven Wertseins. Und diese Werthypothese, das mufs ebenfalls noch besonders hervorgehoben werden, wird nicht aus psychologischen Daten abgeleitet, die Analyse des objektiv gegebenen Austauschverhältnisses der Waren selbst führt dazu.

Wir haben ja gesehen, dafs auch Wagner trotz aller psychologisch-deduktiven Methode die psychologische Deduktion des wertbestimmenden Prinzips uns schuldig geblieben ist.

Als einziger Punkt, wo theoretische Ökonomie und Psychologie sich zu berühren scheinen, bliebe also das übrig, was wir den Selbsterhaltungsmodus der typischen Relationen nannten. Denn es ist allerdings klar, dafs, wenn das geschäftliche Verhalten der Einzelnen ein total regelloses wäre, dann auch nirgends zwischen den objektiven Faktoren der Konkurrenzwirtschaft Regelmäfsigkeiten und typische Verhältnisse vorkommen könnten. Aber um die Norm zu finden, welche das Verhalten der in der Konkurrenzwirtschaft gegeneinander agierenden Individuen thatsächlich regelt, dazu bedarf es keiner auf das Subjektive eingehenden Zergliederung. Die Norm drückt sich in den Maximen aus, welche die jeweilige ökonomische Lage eines Jeden ihm zudiktiert, in jenen Maximen, nach denen Käufer und Verkäufer das Austauschverhältnis von Ware und Geld in entgegengesetzter Richtung zu verschieben suchen. Psychologie wäre erst nötig, wenn es sich darum handelte, diese offenkundig zu tage tretenden Maximen aus allgemeinen Regeln des Vorstellungs- und Gefühlsverlaufs (aus der „menschlichen Natur") zu erklären, sie mit andern Regungen zu vergleichen usw. All dies liegt aber natürlich gänzlich aufserhalb des ökonomischen Gebietes. Keine Motivationslehre und Grenznutztheorie, überhaupt kein ins Psychologische sich verlierendes Räsonnement wird daher der auf Erkenntnis objektiver Relationen gerichteten Ökonomie neue Kräfte verleihen. Nur die Gefahr, dafs die theoretische Wirtschaftslehre sich völlig in ein eklektisch-triviales Philosophieren auflöse, wird so gesteigert, ihr Mifskredit bei den an positive Leistungen gewöhnten Geistern erhöht.

Auch bei Wagner ist der psychologische Aufwand mit ökonomischem Defizit verbunden. Wer über die Methode einer Wissenschaft Aufschlufs erteilen will, der mufs die wissenschaftlichen Leistungen, aus deren Analyse doch allein die Methodenlehre schöpfen kann, in sich verarbeitet haben. Wenn nicht aus diesem Stoff gewonnen, bleiben alle methodischen Explikationen todte Rezepte ohne Rückwirkung auf die wissenschaftliche Bewegung selbst, und dies wird auch das Schicksal der Wagnerschen Methodenlehre sein. Mit das Schlimmste, was man ihr nachsagen kann, ist, dafs sie genau so hätte geschrieben werden können, wie sie geschrieben ist, auch wenn niemals das „Kapital" erschienen wäre. Und doch stellt dieses Werk von Marx unzweifelhaft das reichste, differenzierteste und konzentrierteste Produkt dar, das das auf Erkenntnis der Ökonomie gerichtete, analysierende Denken bisher erzeugt hat, das klassische Produkt, woran die Eigenart dieses methodisch fortschreitenden Denkens am gründlichsten studiert und je nachdem auch kritisiert werden kann. Eine Methodenlehre, die eines solchen Studiums und solcher Kritik sich glaubt entschlagen zu können, und ebenso eine wirklich organische Verbindung mit den grofsen englischen Ökonomen ver-

missen läfst, bleibt hinter ihrem Objekt zurück. Es ist gerade so, als ob jemand die Methode der Erkenntnistheorie erörtern wollte, ohne mit Kant und seinen Nachfolgern innerlich fertig zu sein und kritisch an sie anzuknüpfen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint Wagners „Methodologie" in gewissem Sinne als Gegenstück zu seiner „Antikritik des Sozialismus" insofern beide durch denselben Mangel charakterisiert sind.

Zürich.

CONRAD SCHMIDT.

*Lotmar, Philipp, Vom Rechte, das mit uns geboren ist; die Gerechtigkeit.* Zwei Vorträge. Bern 1893.

„„Vom Rechte, das mit uns geboren ist,"" — „das war doch endlich einmal die richtige Betonung, die unser heutiger Mephistopheles gegeben," so liefs sich im Zwischenakte einer Faustaufführung ein bekannter Theaterkritiker im Foyer vernehmen. Aber er fand damit keineswegs den Beifall umstehender Kunstfreunde, deren Mehrzahl von dem „Rechte, das mit uns geboren ist" allein sprechen wollte. Der Streit wurde nicht mit Einhelligkeit geschlichtet, weder damals, noch für unsere Tage; und wir wissen, dafs namhafte Literarhistoriker stets der Meinung den Vorzug gegeben, dafs in den vielberufenen Worten, die wir zitierten, nichts als der Wunsch gelegen sei: Gebt uns modernes, unserer Zeit gemäfses Recht, tilgt die Antiquitäten aus!

Der Verfasser der in der Überschrift genannten Vorträge ist nicht dieser Ansicht. Er verwirft auch die dürftigen und gedrehten Deutungen, die Savigny und Puchta ihrer Zeit von ihrem besonderen Standpunkte aus der Stelle zu geben versucht; — der erstere: dafs unsere Worte auf die Widerstandskraft des geschriebenen Buchstabens gegenüber der zum Bedürfnis gewordenen, allmählich wirkenden inneren Fortbildung des Rechtes gehen, — der andere: dafs mit jenem die fälschliche Aufstellung jemandes gemeint sei, der seine isolierten Interessen seinem Volke gegenüber geltend mache und das Recht des Stillstandes zeihe, weil es seinen individuellen Interessen nicht fröhnt. Im Gegensatze zu solchen Annahmen wird hier vielmehr der Unterschied von positivem und Naturrecht zu Grunde gelegt: die Rechte, die mit uns geboren sind, das sind die natürlichen oder allgemeinen Menschenrechte.

Bei der Prüfung dieser Unterscheidung ergeben sich dem Verfasser vier Momente, die für das mit uns geborene Recht charakteristisch sind.

1. Zeitlich: das mit uns geborene Recht unterscheidet sich von demjenigen, das vor uns, und dem, welches nach uns geboren ist; es würde hiernach dasjenige Recht sein, welches jemand bei seiner Geburt schon vorfindet, in das er hineingeboren wird. (Vgl. S. 9:

„Das angeborene Recht, die bei der Geburt vorhandene Rechtsordnung".)

Während nun die Abgrenzung von dem später überall erst entstehenden Rechte selbstredend für sicher und einfach zu erachten ist, so dürfte der angeführte Gegensatz in seinem ersten Teile nicht ganz klar sein. Denn falls man den einzelnen jetzigen Menschen im Auge hat, so würde nach obiger Begriffsbestimmung das angeborene Recht schon vor ihm dagewesen sein; sollte aber der erste Mensch überhaupt gemeint sein, so würde wiederum vor diesem gar kein Recht in Erwägung kommen können, ganz abgesehen davon, dafs diese Auslegung der Goetheschen Stelle entschieden Gewalt anthun würde. Es scheint daher, als ob dieses erste vom Verfasser betretene Moment besser gänzlich bei Seite bliebe. Ob sich in dem Verhältnisse zweier Vorstellungen zu einander (wie hier des positiven und des Naturrechtes) das zeitliche Prius und das systematische Rangverhältnis decken, ist in der That rein zufällig und bedeutungslos; man wird mit Sicherheit und Nutzen immer nur den einen dieser Gesichtspunkte konsequent verfolgen und durchführen können; und da kommt es hier allerdings in erster Linie auf das sachliche Verhältnis der beiden „Rechte" an.

2. Inhaltlich können angeborene oder Menschenrechte diejenigen Rechte heifsen, die den Menschen befreit vom Drucke der Natur und der Gesellschaft sich selber geben oder zurückgeben und ihm das Menschsein ermöglichen, also die vollste Humanität verbürgen und die höchste Leistung des Rechtes in Aussicht stellen (S. 18).

Sie lassen sich in zwei Klassen zerlegen, je nachdem sie mehr auf den Menschen als Staatsbürger bezug nehmen (wie das Recht zur Meinungsäufserung, Religions-, Lehrfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, auf Ehre, auf Freiheit der Berufswahl, Recht auf Teilnahme an der Gesetzgebung, sowie auf gleiche Behandlung vor dem Gesetze u. a.) oder den Menschen ohne Rücksicht auf bestehende Staatsangehörigkeit denken (z. B. das Recht auf Existenz und Integrität, auf Freiheit gegenüber der Sklaverei und Leibeigenschaft etc.).

3. Thatsächlich (eine wohl nicht glückliche Bezeichnung), indem das angeborene Recht unpositiv und nicht notwendig staatlich anerkannt ist; dasselbe auch als nur gedachtes Recht eine nichtstaatliche vollziehende Gewalt gleichfalls nicht zur Seite stehen hat.

4. Dem Ursprunge nach; da das natürliche Recht mit uns geboren sein soll.

An diesem Punkte setzt eine starke Polemik des Verfassers gegen das „angeblich" mit uns geborene Recht ein, das er eine ethische generatio aequivoca nennt, eine Schöpfung aus dem Nichts, bei der das Geheimnis der Stärke gerade in dem phantastischen Absehen von geschichtlichem Nachweise und natürlicher Verursachung stecke. Falls man nämlich nach einer psychologischen Erklärung der Vorstellung eines

angeborenen Rechtes suche, so finde man, dafs eine Forderung, die nicht als blofser Wunsch nach Änderung des bestehenden Rechtes, sondern als Postulat der Verwirklichung gegebenen Rechtes auftrete, eine viel gröfsere Gewalt und Macht entwickeln könne. Da nun Gebote ohne gebietendes Subjekt nicht denkbar sind, so griff man in älteren Zeiten zu unmittelbar göttlichem Befehle zur Stütze solcher Forderungen, wie der oben genannten; und mufste, als man dieses fallen liefs, die allgemeinen Menschenrechte als mit der Gattung gegeben, als Attribute des Menschen, jedes Menschen, hinstellen. „Darin nun, dafs hier wider die Wirklichkeit und unter Mifsbrauch ihrer Daten ein Recht nicht als Menschenprodukt gedacht, statt als von uns geboren, als mit uns geboren hingestellt und aus dem Menschen entnommen wird, liegt der phantastische Trugschlufs" (S. 26).

Mit dieser Ausführung will der Verf. aber durchaus nicht eine teilweise Nachgabe an die historische Rechtsschule machen, welcher der verdienstliche und anregende Vortrag vielmehr fremd gegenübersteht (vgl. besonders S. 16 fg., 30 fg.). Denn der grundsätzliche Irrtum jener Richtung lag in der Unterstellung, als ob „das mit uns geborene Recht" seinem Inhalte und seinen einzelnen Sätzen nach als „ewig und unveränderlich" angenommen werden müsse. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Es mag diese Ansicht bei diesem oder jenem älteren Schriftsteller obgewaltet haben; es kann zugegeben werden, dafs dieselbe in der neueren Zeit bei manchem Politiker ihre Rolle spielt (wir erinnern nur an die angebliche Unverträglichkeit des sozialistischen Staates „mit der menschlichen Natur"); — aber in der Richtung des Gedankens der angeborenen oder allgemeinen Menschenrechte liegt jenes ganz und gar nicht.

Der Gegensatz zwischen dem positiv geltenden Rechte, das „wie eine ewige Krankheit sich forterbt", bildet ein solches Recht, das nicht aus lediglichen rohen Macht- und Gewaltverhältnissen erwachsen und nur aus geschichtlichen Zufälligkeiten erhalten geblieben ist, welches vielmehr unter dem Gesichtspunkte der Menschheitsidee für alle ihm Unterworfenen ausgeführt ist, so dafs keiner dieser nur als Mittel zu Zwecken anderer, und nicht auch als Endzweck seiner, behandelt wird. Welche Normen inhaltlich hiernach in den einzelnen Zeitaltern und bei verschiedenen Menschengruppen zu treffen sind, das ist mit Notwendigkeit wegen der wechselnden Mannigfaltigkeit der zu regelnden Zustände verschieden: der Inhalt des Rechtes ist also immerdar veränderlich, der formale Gesichtspunkt aber, nach dem kritisch zu urteilen und dann zu bessern ist, beständig und allgemeingültig.

Dafs bestimmte Sätze von gröfserer Tragweite — als politische Forderungen oder als gesetzliche Verfassung — sich oftmals für recht lange Zeiträume in dem letzterwähnten Sinne aufstellen lassen, ändert an jenem nichts. Immer ist es eine Täuschung, wenn man davon

abstrahiert, dafs alle Rechtssätze durch konkrete geschichtliche Unterlagen bedingt sind und nicht ein einziger besteht, der seinem Inhalte nach a priori feststände; während es andererseits gänzlich ungenügend und unbefriedigend sein mufs, falls jemand (wie es die historische Rechtsschule wirklich gethan) nur geschichtliches Werden mit blinder Elementargewalt kennen und die Notwendigkeit eines allgemeingültigen formalen Zweckgedankens für das Recht ableugnen wollte.

Dafs sodann bei bestimmten rechtlichen Anordnungen der Gegensatz zwischen blofser geschichtlicher Willkür und vernunftgemäfsem Erwägen und Handeln ganz besonders scharf und deutlich hervortritt, und die Forderung nach dem Eingriffe der letzteren sich vornehmlich stark geltend macht, ist allerdings nicht zu bezweifeln; es ist dieses namentlich bei den vom Verfasser aufgeführten und oben zitierten Beispielen der „Menschenrechte" in den letzten 100 Jahren ausgezeichnet der Fall gewesen. Allein die Grenze ist eine flüssige, und die Frage, bei welchen rechtlichen Normen jenes besonders fühlbar hervortrete, eine prinzipiell sogar gleichgültige; denn auch bei allen solchen Rechtseinrichtungen, die als lediglich technische Hilfsmittel in den Dienst anderer juristischer Grundsätze treten (man denke an die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, der Stempel- und Steuergesetze und dergleichen), ist durch den engen Zusammenhang aller Satzungen einer und derselben Rechtsordnung die Bezugnahme auf jene grundlegende Differenz, die wir im Eingange dieses Absatzes wiederholten, allezeit notwendigerweise zulässig.

Es ist also die Gegenüberstellung, die Mephisto vornimmt, nicht auf den Inhalt einzelner bestimmter Rechtssätze als solchen zu gründen, sondern auf den Gesichtspunkt, unter dem irgendwelche rechtliche Regeln erlassen werden. Sein „leider" geht darauf, dafs die vis inertiae in der Menschengeschichte allzugrofse Macht besitze; also dafs das unter dem Gesichtspunkte des Endzweckes alles Rechtes für die gerade gegenwärtige Zeit in ihren besonderen historischen Verhältnissen passende Recht nicht wohl zur Setzung gelange. Dabei macht es auch hier nichts aus: ob das Moment des Veraltetseins in einer unmittelbaren Weise daraus resultiere, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse sich derartig geändert haben, dafs ein vormals wohl berechtigtes Recht jetzt nichts mehr tauge (z. B. dafs eine bestimmte Regelung des Privateigentumes unter der nunmehrigen Art der ökonomischen Produktion menschenunwürdige Zustände schaffe und erhalte), und „Vernunft Unsinn" geworden sei; oder ob durch Änderung der Wirtschaft eine andere juristische Technik, als die seither am Platze gewesene, an einem einzelnen und mehr im Hintergrunde des allgemeineren Interesses stehenden Punkte (z. B. Formvorschriften bei Rechtsgeschäften), gebieterisch sich fordere, und andernfalls „Wohlthat Plage" werde. Dafs aber dem Juristen immer ein unerfreulicher Stoff geboten werde und Abhilfe „nie" zu hoffen sei,

glauben wir freilich nicht urgieren zu sollen; die starke Fassung mufste einem deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts nur allzuleicht kommen; und sie steht (wie Verfasser am Schlusse seines Vortrages mit Fug bemerkt) der Rolle des Mephisto um so besser an, als es ihm um Aufreizung des sich dann ja auch blindlings ergebenden Schülers zu thun ist.

Was endlich die Ausdrucksweise unserer Stelle anlangt, so ist es richtig, dafs es „angeborene Rechte" im buchstäblichen Sinne so wenig giebt, wie angeborene Begriffe und Vorstellungen: nur die Fähigkeit zur Erlangung selbiger ist angeboren. Es soll auch nicht bestritten werden, dafs der in diesem Sinne unpassende Ausdruck von dem Dichter selbst doch noch ernst und ganz wörtlich gemeint gewesen ist, indem er im unmittelbaren Zusammenhange mit der dogmatischen vorkantischen Philosophie verweilte, die eine ihrer vornehmsten Aufgaben in der Beschäftigung mit angeborenen Ideen suchen zu müssen glaubte. Soweit der Verfasser hiergegen Einspruch erhebt, stimmen wir ihm in der Sache vollständig bei; auch die von ihm bekämpfte Formulierung Bluntschlis: „Wir sind alle mit einem wesentlich gleichartigen irdischen Körper ausgerüstet und hinwieder alle mit einem unsterblichen Geiste ... Daher giebt es allerdings Rechte, die allen wirklich gleich sind, wahre aus der menschlichen Rasse folgende Menschenrechte" — vermögen wir nicht in Schutz zu nehmen. Andererseits bleibt immer zu erwägen, dafs die jeweiligen, konkret bedingten, Forderungen der „angeborenen Rechte" in ihrem l e t z t e n ausschlaggebenden Gesichtspunkte auf die in jedem Einzelnen hochzuhaltende Menschheitsidee sich gründen; und dafs in dem, sachlich berichtigten, Ausdrucke des altberühmten Dichterwortes gerade die z w e i Seiten der hier nöthigen Betrachtung — die für u n s e r Zeitalter unter dem a l l g e m e i n g ü l t i g e n Gesichtspunkte der Menschheitsidee zu setzenden Normen — eine ungewöhnlich konzise und treffende Zusammenfassung gefunden haben.

Woraus sich nun auch unsere besondere Stellungnahme zu der Eingangs berichteten Kontroverse von selbst ergiebt. —

Der zweite Vortrag, der den Begriff der „G e r e c h t i g k e i t" behandeln will, setzt selbstverständlich die vage Bedeutung des Wortes beiseite, in der dasselbe den Sinn des Guten und Tugendhaften überhaupt angenommen hat; und kann sich andererseits nicht auf das beschränktere „suum cuique tribuere" zurückziehen, da hierbei nur Ausübung bestehenden Rechtes in Frage steht; während es sich nun gerade um die kritische Beurteilung und ihr entsprechende Abänderung desselben handeln soll.

Der Verfasser steht auf dem Boden des strikten Determinismus. Die menschliche Handlung ist durch zwingend wirkende Ursachen notwendig bestimmt; dafs ihr Urheber (?) etwas für sie „verdient" habe, dafs demselben dafür Lob und Lohn oder Strafe „gebühre", erscheint

ihm hiernach ausgeschlossen; Vorteile und Nachteile können jenem nur wegen praktischer Notwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit zugefügt werden.

Da also Gerechtigkeit die Zuteilung des jemandem Gebührenden nicht sein könne, so „bleibt für die ethische Beurteilung das Bedürfnis nach einem Merkmale, an welchem allerwege das Dasein der Gerechtigkeit erkannt werden kann, nach einem Prinzip, an dessen Hand man zur Vergangenheit gewandt das Gerechte von dem Ungerechten sondern, auf welches man für Gegenwart und Zukunft die der Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidungen gründen kann. Was ist die stehende Forderung der Gerechtigkeit? so lautet die Frage" (S. 70).

Wir gestehen, hier eine Lücke im Gedankengange annehmen zu müssen. Wenn wirklich alle unsere Handlungen kausal zwingend bestimmt sind: wie ist dann neben den jeweiligen notwendig wirkenden Ursachen der Begriff der Gerechtigkeit, wie ihn Verfasser fragt, überhaupt möglich?

Lassen wir aber diesen im Vortrage übergangenen Einwand beiseite, so wird dortselbst zur Antwort des Aristoteles Gerechtigkeitsbegriff herangezogen: die verhältnismäfsige Gleichheit. Aristoteles unterscheidet dabei die austeilende Gerechtigkeit, die zur Sache des Gesetzgebers gehört, von der ausgleichenden, welche vom Richter gehandhabt wird. Die erstere, auf die wir hier uns beschränken wollen, würde als Mafsstab und Zielpunkt bei der Rechtssetzung zu dienen und vornehmlich die Anteile der Einzelnen an den äufseren Gütern und den politischen Rechten zu bemessen haben. Bei dieser Bemessung ist aber nach geometrischer Proportion zu verfahren: wie sich der Bürger A. verhält zum Bürger B., so soll sich des Bürgers A. Anteil verhalten zu dem des Bürgers B.; eine Verletzung dieses Prinzips bedeutet Ungerechtigkeit. Das Verhältnis aber des einen Bürgers zum andern ist, nach Aristoteles, der Wert des Bürgers, der sich, in den einzelnen Staaten verschieden, bald nach dem Reichtum, bald nach der Geburt und Familie, bald nach der Tüchtigkeit bestimmt.

Wir können nicht annehmen, dafs hierdurch auf die oben vom Verfasser selbst so scharf markierte Frage eine ausreichende Antwort erteilt wird. Das Kriterium der Aristotelischen Gerechtigkeit ist ein zufälliges und wechselndes. Wenn als die stehende Forderung der Gerechtigkeit, als das allgemeingültige Merkmal derselben „die verhältnismäfsige Gleichheit" aufgestellt wird, so ist damit ja kein letzter und einfacher Grundbegriff gegeben, vielmehr kann der weiteren Frage nun gar nicht ausgewichen werden, wonach die verhältnismäfsige Gleichheit näher bestimmt, worin also die zu Beurteilenden verglichen werden sollen; mit der Übernahme der „verhältnismäfsigen" Gleichheit als Richtmafs für konkrete rechtliche Sätze wird der logisch integrierende Bestandteil dieses Begriffes, das bestimmende Kriterium jenes Verhältnismäfsigen,

der „Wert“ des Einzelnen unabweisbar mitübernommen, da eine verhältnismäfsige Gleichheit ohne Angabe der Art des fraglichen Verhältnisses ein leeres Wort ist. Hieraus ergiebt sich aber, dafs die genannte verhältnismäfsige Gleichheit der Staatsbürger das Verlangen nach einem allgemeingültigen Kriterium und einer stehenden Forderung der Gerechtigkeit gar nicht erfüllen kann, weil mit jener auf den nach konkreter Staatsverfassung dem Einzelnen zukommenden Wert verwiesen wird, soll anders der Begriff der verhältnismäfsigen Gerechtigkeit einen verständlichen Sinn haben. Es gibt also einen fehlerhaften Zirkel: gerade dieser „Wert“, den jemand in Gemäfsheit einer bestimmten Rechtsordnung haben kann, soll ja selbst schon auf seine Existenzberechtigung, also — im Rahmen dieser Erörterung und von dem durch den Verfasser eingenommenen Standpunkte aus — unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeitserwägung kritisch geprüft werden und kann deshalb nicht die ausschlaggebende Eigenschaft des anzulegenden Mafsstabes sein. Es ist also nicht eine, in dem Vortrage mit Fug betonte, Schwierigkeit der Subsumtion und die sichere Gewahrung häufiger Meinungsverschiedenheit bei der Anwendung der Forderungen der Gerechtigkeit auf den einzelnen Fall, was gegen die besprochene Begriffsbestimmung eingewendet wird; sondern es ist das Moment, dafs man einen formalen allgemeingültigen Mafsstab für alle Staatsordnung haben will und diesen nicht in einem solchen finden kann, der selbst erst auf Grund bestimmter einzelner Rechtsnormen besteht.

In der That stellt Verfasser, unter mannigfachen Versuchen der Einzelanwendung des Aristotelischen Begriffes auch die geschichtlich von Rechtswegen bestehende ökonomische Ungleichheit zur Frage und erhebt sie zum Objekte skeptischer Erwägung. Dann aber kann selbstverständlich nicht mehr der angegebene Begriff der Aristotelischen Gerechtigkeit zum Richtmafse dienen; Verfasser setzt vielmehr hierfür die „Zweckmäfsigkeit“ ein und fafst andeutungsweise als letzten hier fraglichen Mafsstab „das Wohl aller Menschen“. Damit ist aber der früher empfohlene Standpunkt des Aristoteles vollständig wieder verlassen, wie es nach obigem unvermeidlich war; den rechten allgemeingültigen Mafsstab zum kritischen Urteil über bestehendes Recht werden wir uns selbst noch schmieden müssen. Die vom Verfasser gerade am Schlusse seines Vortrages angedeutete Richtung solcher Erwägung auf einen obersten Endzweck alles Rechtes wird dabei allerdings strenge festzuhalten sein. —

Wenn wir hiermit diese Besprechung abschliefsen, so sei es gestattet, an das alte Rezensentenwort zu erinnern, wonach bei ernster Berichterstattung über ein interessantes Buch es unausbleiblich ist, dafs dem sachlichen Widerspruch ein gröfserer Raum zu teil werde, als der thatsächlich vorhandenen Zustimmung. Wir haben diesem Worte um so unbesorgter folgen zu dürfen geglaubt, als es gewifs des Verfassers Absicht in erster Linie gewesen ist, durch die Veröffentlichung seiner Vor-

träge gleichgerichtete Interessenten anzuregen; welche Anregung um so dankbarer nach jeder Richtung hin begrüfst werden soll, als Zahl und Bedeutung unserer sozialphilosophischen Litteratur nicht gerade übermäfsig hervorragt. Indem wir es lebhaft bedauern dafs dem Verfasser vor kurzem von juristischer Seite statt besten Dankes, der ihm wohl gebührt (er möge entschuldigen, wenn wir hier seiner obigen Theorie stracks zuwiderhandeln), unbegründete und grundlose Absprechung zu teil geworden, so wünschen wir angelegentlichst, recht bald einer Weiterführung und genauerem Ausbau seiner sozialphilosophischen Studien begegnen zu können.

Halle a. S. RUDOLF STAMMLER.

*Jastrow, Dr. J. Die Aufgaben des Liberalismus in Preufsen. Sozialliberal.* Berlin, 1893. Rosenbaum u. Hart. 8⁰, 147 S.

In der vorliegenden Schrift entwickelt der bekannte Nationalökonom und Historiker ein Programm der innerpreufsischen Sozialpolitik. Man kann dasselbe vielleicht im grossen und ganzen als einen Versuch charakterisieren, in der Führung der sozialen Dinge die materiale Gerechtigkeit, nach der die unterdrückten Klassen schreien, mit der formalen Gerechtigkeit zu vereinen, die das unentbehrliche Gewand jener ist, aber für sich allein sich den abscheulichsten Mifsbräuchen gegenüber wehrlos gezeigt hat. Jedes Gesetz, auch das beste, erlebt eine Zeit, wo die Entwickelung der realen Verhältnifse seine Zweckmäfsigkeit überholt hat; vermöge seiner blofsen Form als Gesetz trägt es in sich den bimetallistischen Widerspruch, zwischen Faktoren, deren jeder unabhängig vom anderen variabel ist, ein konstantes Verhältnis zu verkünden. Wächst dieser Widerspruch zu merkbarer Gröfse an, so erhebt sich wohl in dem Kampfe gegen den Inhalt des Gesetzes ein Hafs gegen das Gesetz als solches, gegen die feste Form, die es dem gesellschaftlichen Leben aufprägt und die nun als blofses Hindernis der wirklichen Gerechtigkeit und Sittlichkeit erscheint. Innerhalb der streng beibehaltenen Form des Gesetzes die Zustände sich dahin entwickeln zu lafsen, dafs jeder nur das, aber auch alles das geniefst, was ihm nach Verdienst zukommt, ist Jastrow's Bemühen. Indem die Betonung der formalen Rechtsgleichheit dem historischen Wesen des Liberalismus zugehört, die Herstellung materieller Gerechtigkeit von den sozialistischen Parteien vorangestellt wird, gewinnt Jastrow für seine Bestrebungen den Begriff des Sozialliberalismus.

Er beginnt mit einer schneidenden Kritik des preufsischen Schulwesens; der Aristokratismus desselben wird hervorgehoben, infolgedessen über die Gymnasial- und Realschulfrage, die 150000 Schüler angeht, die eingehendsten Untersuchungen geführt werden, während die preufsische

Volksschule, die für 5 Millionen Kinder zu sorgen hat, hinter den mäfsigsten Ansprüchen zurückbleibt, ihren Zöglingen auch bei den entschiedensten Anlagen keinen Anschlufs an die höhere Bildung ermöglicht, und durch die Trennung der Aufsichtsbehörden für die Schulen und für die Lehrerseminare die praktische Berücksichtigung ihrer Ergebnisse unterbindet. „Ein neuer gemeinsamer Verwaltungsapparat von Schulbehörden und Schulinspektoren müfste seine Spitze in einem eigenen Unterrichtsministerium erhalten, welches einzig und allein der wichtigsten unserer sozialen Aufgaben, der Pflege der Volksbildung, leben müfste". — Bezüglich der Armenpflege wird hervorgehoben, dafs unsere Gesetzgebung gewissenhaft das Recht des Besitzenden gegen ungerechte Ansprüche des Armen schützte, aber von dem Rechte des Armen auf Unterstützung so gut wie nichts wüfste. Dieses könnte aber erst dann erfolgreich gewährleistet werden, wenn die kleinen Gemeinden bei der Armenpflege durch den gröfseren Verband, durch den Kreis, die Provinz, unterstützt werden, und eine über den ganzen Staat verzweigte Armeninspektion dafür sorgte, dafs die Armengesetzgebung auch wirklich zu gunsten der Armen ausgeübt wird. — Im Kapitel Sanitätswesen wird unter anderem gefordert, dafs die Beerdigungen auf Kosten der Gemeinde erfolgen. „Die Beerdigungslast ist eine öffentlich rechtliche Pflicht. Von der Aufbringung der Kosten die Familie zu befreien, welcher soeben der Ernährer entrissen ist, das hätte einen Sinn; aber ihr und gerade ihr allein die Last eines so kostspieligen Unternehmens, wie heutzutage eine Beerdigung ist, aufzubürden, dies hat keinen Sinn." — Gelegentlich der Rechtspflege wird in höchst geistvoller Weise gezeigt, weshalb wir eine vortreffliche Strafprozefsordnung, aber einen durchaus vernachlässigten und erfolglosen Strafvollzug haben: die Verstöfse gegen das Strafgesetzbuch seien in den höheren Klassen, die nicht durch Hunger und Verelendung dem Verbrechen zugetrieben werden, sehr viel seltener, als in den tieferen. „Nun haben die höheren Klassen ein sehr intensives Interesse daran, durch eine gute Gestaltung des Strafprozesses sich dagegen zu schützen, dafs sie nicht etwa unverschuldeterweise mit unter die Verstofsenen geraten. Ist aber dieser Schutz geschaffen, können willkürliche Verhaftungen nicht mehr vorkommen, dann ist das Interesse der besitzenden Klassen an dem Schicksale der Verhafteten auf blofse Ausnahmen reduziert; wie die Gefangenen behandelt, ob sie gebessert oder verschlechtert werden, das alles sind dann Fragen, welche nicht mehr ein Lebensinteresse der besitzenden Klassen darstellen." Bezüglich des Strafvollzuges wird vor allem eine Zentralisierung der Verwaltung von Gefängnissen und Zuchthäusern gefordert, die jetzt verschiedenen Ministerien unterstehen. „Die Justizverwaltung mufs endlich die Vereinigung der gesamten Strafanstaltsverwaltung durchsetzen, und die Vereinigung wird der erste Schritt zur Vergleichung und Verbesserung sein". — Das Kapitel über Finanzen wird von zwei Gedanken durchzogen: zuerst, dafs die Anhäufung der Riesenvermögen,

insbesondere von unbeweglichem Besitz, der fürchterlichste Feind aller sozialen Gesundheit ist. Darum sei eine Erbschaftssteuer vor allem auf die grofsen Vermögen zu legen. „Ohne Rücksicht auf die Erträge, die dem Staat daraus erwachsen, ist es an sich wünschenswert, dass die Riesenvermögen nicht unverkürzt von einer Generation auf die andere übergehen; darum sei die Stiftung der Fideikommifse zunächst gesetzlich zu verbieten, und so deren Aufhebung vorzubereiten; darum könne man vielleicht die so schmählich erlassene Grundsteuer in der Weise wieder aufleben lassen, dass sie von den kleinen Besitzern garnicht, von den grössten doppelt und dreifach erhoben werde. Dieser kräftigen Indienstnehmung des Reichtums entspricht aber bei Jastrow durchaus nicht eine Begeisterung für Steuerfreiheit der ärmeren Klassen. Er hält es nicht für zweckmäfsig, den steuerbewilligenden Körper von Personen wählen zu lassen, welche selbst keine Steuern zahlen; die Steuer erscheint ihm als Verkörperung des sozialen Pflichtbewufstseins, als ein Beitrag zum Ganzen, dem sich niemand entziehen soll, der ein Glied des Ganzen ist. — Im Kapitel über Handel und Gewerbe findet sich auf wenigen Seiten eine klassische Darstellung der Bergarbeiterfrage und des Gewerbeinspektorats. Bezüglich der Lehrlingsfrage steht Jastrow auf dem Standpunkt, dafs dieselbe nicht durch isolierte Behandlung, auch nicht in Handwerkerkammern, sondern nur im Zusammenhang der allgemeinen gewerblichen und Erziehungsangelegenheiten gelöst werden kann. In ersterer Hinsicht bedarf es dazu höchster zentralisierender Stellen, die die Interessen von Grofsindustrie und Handwerk, von Meistern und Gesellen gleichmäfsig repräsentieren, in letzterer erscheint die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens nur als Glied einer Kette pädagogischer Mafsregeln: „Erweiterter Zeichen- und Handfertigkeitsunterricht in der Volksschule, guter Fortbildungsunterricht, Einrichtung von Lehrlingswerkstätten.“ Es wird ferner betont, dafs die heutige kommunale Selbstverwaltung eines Korrektivs bedürfe. Denn sie bedeute die Herrschaft der besitzenden Klassen in Stadt und Land, denen die kommunale Bevölkerung direkt ans Messer geliefert sei. Deshalb müsse den Selbstverwaltungskörpern eine stärkere Aufsicht seitens der Zentralbehörden zu teil werden.

Ich glaube, dafs diese Anführungen genügen werden, um zu zeigen, dafs der Liberalismus, den Jastrow als seine Partei bezeichnet, hiermit einen völlig neuen Sinn gewinnt. Die Schrift ist eines der interessantesten Beispiele dafür, wie Parteinamen schliefslich zu blofsen Ehrennamen werden und jedem beliebigen Inhalt, den man sonst für richtig und sittlich hält, als Etikette dienen. Wenn etwa ein bisher konservativ oder ultramontan gesinnter Mann aus sittlich sozialen Interessen heraus zu den gleichen Forderungen gelangte, so würde es ihn die geringste Mühe kosten, sie als Entwickelungen seines früheren Standpunktes darzustellen. Man kann sich aber der Einsicht nicht verschliefsen, dafs die sozialen Probleme, um die sich die Gegenwart dreht, ganz jenseits der politischen

Gegensätze stehen, die die parlamentarische Parteigruppierung geschaffen haben. Die Begriffe, die dieser entsprechen, haben nur noch geringen aktuellen Inhalt und werden deshalb für neue Bedeutungen frei. Wenn Jastrow die Beseitigung eines Mifsstandes speziell als liberale Forderung aufstellt, weil es „überhaupt Aufgabe des Liberalismus ist, gegen Unrecht und Unverstand Partei zu nehmen" — so möchte ich doch fragen, in welchem Parteiprogramm diese Aufgabe n i c h t gestellt sei. Wird der Begriff des Liberalismus zu solcher Allgemeinheit verflüchtigt, dafs er nichts Spezielleres mehr involviert, als dafs der Mensch „edel, hilfreich und gut" sei, so ist damit erwiesen, dafs er für sich allein nicht mehr der Quellpunkt konkreter Bestimmungen sein kann.

Geht man aber auf den Inhalt und die Tendenz der Jastrow'schen Vorschläge ein, so zeigt sich ein durchaus haltbarer und feiner Sinn des Begriffes Sozialliberal, der allerdings nur auf Umwegen herauszuholen ist. Die einzige existierende Partei nämlich, die der überwiegenden Mehrzahl dieser Vorschläge zustimmen könnte, ist die sozialdemokratische. Die Hauptgesichtspunkte Jastrows, die ich berichtete, zeigen unverkennbar die beiden Charakteristiken des Sozialismus: das Streben zur Ausgleichung der ökonomischen Lage und, als Mittel dazu, die Organisierung der sozialen Vorgänge durch Zentralisierung derselben. Dennoch wird, wenn ich mich nicht täusche, die Schrift als ganze seitens der Sozialdemokraten nur mit grofser Reserve aufgenommen werden, weil sie ihr vorwerfen werden, dafs sie auf halbem Wege stehen bleibt. Allein gerade hierin liegt ihre eigentümliche Bedeutung; sie ist ein Beleg für die Anschauung, die Ref. schon in anderen Zusammenhängen ausgeführt hat: dafs in der augenblicklichen Lage alle Fortschritte des öffentlichen Wesens in der Richtung des Sozialismus liegen, so verlaufen, a l s o b sie am sozialistischen Staat münden wollten — während damit absolut nicht präjudiziert ist, dafs die Erreichtheit dieses vorläufig imaginären Zielpunktes noch in demselben Mafse segensreich oder auch nur möglich sein würde, wie das Streben zu ihm. Wenn die soziale Entwickelung sich in der Zickzacklinie bewegt, ist es der gewöhnlichste Irrtum, dafs die Richtung derjenigen Teilstrecke, auf der man sich gerade befindet, für die definitive genommen, und das Ideal der Gesamtentwickelung in die geradlinige Verlängerung derselben verlegt wird. Wenn dasjenige, was heute fast allgemein als sittlich erforderlich gilt, für alle Zeiten dasselbe bleiben wird, so müssen wir freilich am Sozialismus münden; niemand aber kann sagen, ob nicht in einiger Zeit die Zustände gewissermafsen gerade durch Sättigung mit dieser Tendenz einen Charakter annehmen, bei dem wieder ein Abbiegen von ihr im individualistischen Sinne der Steigerung von Kultur und Glück dient. Die Forderungen Jastrows enthalten sich deshalb sehr weise jeder Bestimmung darüber, wohin über sie hinaus die Entwickelung führen wird; indem sie nur die nächsten praktischen Schritte im Auge haben, die allerdings in der R i c h t u n g des Sozialismus liegen,

lassen sie es doch völlig dahingestellt, ob das wirkliche oder wünschenswerte Endziel der Entwickelung, in der sie ein Glied bestimmen wollen, ein sozialistisches oder ein liberalistisches sein wird. Der Begriff des Sozialliberalen bedeutet also einen Indifferenzpunkt zwischen beiden, einen Standpunkt, von dem aus die definitive Entwickelung sowohl zu dem einen wie zu dem anderen führen kann, ohne dafs doch die Bestimmtheit der momentanen Forderung darunter litte.

Dafs diese letztere nach der sozialistischen Seite zu liegt, dürfen die Sozialdemokraten insbesondere nicht deswegen abweisen, weil die zentralistische Organisation, die Jastrow für eine Reihe von Gebieten vorschlägt, den bestehenden Staat als Zentrum voraussetzt und deshalb dem perhorreszierten Staatssozialismus zuneigt. Versteht man „Staat" nämlich im jetzigen Sinne, das heifst als eine klassenmäfsige Organisation, in der die eine Klasse legal oder real die andere beherrscht, so ist Staatssozialismus überhaupt, sobald man mit dem letzten Bestandteile des Wortes Ernst macht, eine contradictio in adjecto, eine so sinnlose Zusammensetzung von Wörtern wie etwa: rundes Viereck. Versteht man darunter aber andererseits nur den Komplex verfassungsmäfsiger Bestimmungen, die, von einer Zentralstelle aus verwaltet, eine Anzahl von Individuen zu politischer Einheit zusammenfassen, so ist der Sozialismus der Sozialdemokraten zweifellos ein Staatssozialismus, wodurch er sich eben von dem Sozialismus der Anarchie unterscheidet. Hätte man sich gelegentlich der vorjährigen sozialdemokratischen Kontroverse über den Staatssozialismus nur unzweideutig darüber geeinigt, was man unter „Staat" verstehen wollte, so hätte sich im ersten Augenblick die Unmöglichkeit des einen Staatssozialismus und die Unumgänglichkeit des andern ergeben. Auch hier weifs Jastrow die Gegenwart auszunutzen, ohne die Zukunft zu präjudizieren. Seine zentralistischen Vorschläge wenden sich zwar zunächst an den bestehenden Staat, fordern aber von diesem nichts, was nicht auch ein sozialistischer Staat zu leisten hätte, so dafs ein eventueller Übergang von jenem zu diesem unter Beharrung dieser Funktionen stattfinden könnte. Je mehr derartiger Bestimmungen einerseits in den bestehenden Staat aufgenommen werden, je mehr andererseits sich die nüchterne Erkenntnis festigt, dafs der Staat keine mystische Einheit, sondern eine Summe einzelner Energien und ihrer gesetzlichen Äufserungen ist, desto kontinuierlicher und schmerzloser wird seine Gegenwart in vollkommenere Verfassungen hineinwachsen.

Auch der den unteren Klassen scheinbar unfreundliche Gedanke, ihre Steuerfreiheit zu beschränken, hält doch die Richtung des sozialistischen Denkens inne, in dem die Gleichheit der Pflichten neben oder vielleicht noch über der Gleichheit der Rechte steht. Die stillschweigende Voraussetzung Jastrows ist aber auch, dafs die arbeitenden Stände vor allem in die Lage gebracht werden, Steuern zu zahlen, ohne sie als unerschwingliche Opfer empfinden zu müssen. So lange der Sozialismus

Sache einer einzelnen Partei und diese die einzige ist, die das Interesse der unteren Klassen vorbehaltlos schützt, so lange mufs er suchen, die Staatslasten möglichst von den Schultern dieser Klasse abzuwälzen. In dem Mafse, in dem er, über die Schranken einer Partei hinaus, sich des Denkens und Wollens der Gesamtheit bemächtigen würde — in diesem Mafse würde er neben den materiellen Rechten auch die materiellen Pflichten jener Klasse betonen können. Auch von dieser Seite her gesehen erscheint Jastrows Sozialliberalismus als der Weg vom Liberalismus zum Sozialismus — ein Weg, dessen eigentümliche Bedeutung darin liegt, dafs er wirklich nur ein Weg ist, der selber nichts darüber ausgemacht haben will, ob über seine nächsten Schritte hinaus sein Ziel noch dasselbe bleiben wird, dem er für jetzt zustrebt.

Berlin GEORG SIMMEL.

*Vandervelde, Emile, les associations professionnelles d'artisans et ouvriers en Belgique.* 2 Bände. (259 bezw. 122 S.) Gr.-8°. Brüssel (Imprimerie des travaux publics) 1891.

Diese Arbeit (die erste, welche für Belgien den Gegenstand vollständig behandelt) ist das Resultat einer umfassenden Erhebung, die der Verfasser in sämtlichen Städten, wo es Gewerkvereine gibt, persönlich angestellt hat. Die Untersuchung betrifft 55 bestehende Vereine, welche der Zahl der eigenartigsten entnommen sind. Der Verfasser führt uns die kennzeichnenden Wandlungen der allgemeinen Bewegung dieser Gruppenbildung vor Augen.

Der erste Band bringt in der Hauptsache das durch die Erhebung gesammelte umfangreiche Material, der zweite fafst die erlangten Resultate zusammen und entwickelt die Schlüsse, welche der Verfasser aus ihnen ziehen zu können glaubt. Die Gewerkvereine treten uns in verschiedenen Formen entgegen, welche Vandervelde nach ihrer Altersfolge folgendermafsen gruppiert:

Altertümliche Formen: Ambachten (Gilden), gegenwärtig in voller Auflösung begriffen; sie haben sogar die herkömmlichen Schranken durchbrochen und nehmen Ausländer auf. Offices, Körperschaften, welche eine bestimmte Anzahl von Personen vereinigen und ihr Privileg vom Landesherrn oder der Stadt gekauft haben, oder es von dieser mietweise besitzen. Besser konserviert als die Ambachten kennzeichnen sie sich hauptsächlich durch Allgemeinheit des Zwecks, Ausschlufs von Gesellen und Hilfsarbeitern, Privileg, Erblichkeit des Gewerks. Infolge der Wandlungen der letzten Jahrzehnte aber haben es diese Offices entweder nicht verstanden, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und sind abgestorben, oder sie sind Arbeitgeber-, Kapitalisten-Vereine geworden, oder haben sich in gewerbliche Hilfskassen verwandelt. Ge-

werbliche Hilfsvereine (Mutualités professionelles). Es sind dies gemischte Vereine (von Meistern und Gesellen desselben Gewerks gebildet), welche die Entwicklung der fachgenossenschaftlichen Beziehungen durch Veranstaltung von geselligen Vergnügungen, religiösen Feierlichkeiten und Versicherungseinrichtungen gegen Arbeitsunfähigkeit bezwecken. Der Verfasser zeigt, wie diese Vereine, anfangs rein fachgenossenschaftlich, ihren Zunftcharakter mehr und mehr verlieren, um sich auf breiterer Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit zu entwickeln, und wie die Hilfsvereine, welche den Zünften folgten, die besten Gesellschaften zur Behauptung des Lohnsatzes (Sociétés de maintien de prix) ins Leben riefen oder doch zum mindesten ihre Bildung vorbereiteten und erleichterten. Die drei bisher genannten Vereinsarten bestehen nur noch in Flandern.

Moderne Vereinigungen. Diese Gebilde begleiteten die Wandlungen, welche die Industrie durch die kapitalistische Ordnung seit dem ersten Abschnitte unseres Jahrhunderts erfahren. Die hierher gehörenden Assoziationen lassen sich in zwei grofse Kategorien sondern, die Strike-Unterstützungsvereine (Sociétés de resistance) und die christlichen Gesellschaften. Bei der Beschäftigung mit der ersten Kategorie findet der Verfasser in ihr a) die für sich bestehenden Vereine (zur Behauptung des Lohnsatzes). Sie erscheinen gegen 1890, werden (?) Körperschaften vermittelst der gewerblichen Hilfskassen und reproduzieren mehr oder minder vollkommen die charakteristischen Züge der Zunftform: Umfassendheit der Einrichtungen und Allgemeinheit des Zwecks, Neigung zum Privileg und Beschränktheit der Zahl der Zunftmitglieder, Sondertümelei (Weigerung, an der Arbeiterbewegung teilzunehmen). Sie ändern jedoch ihre Gestalt, je mehr das System der Grofsindustrie an Bedeutung gewinnt: die einengenden Mafsnahmen werden aufgegeben, der Bau der Assoziation wird einfacher, die Zugehörigkeit zur Arbeiterpartei die Regel. b) Die dem Orden der Ritter der Arbeit verbündeten Vereine. Die erste Abteilung wurde 1883 unter den Kohlen-, Hütten- und Glasarbeitern des Hennegau gegründet. Die einzige Gesellschaft indessen, welche thatsächlich den amerikanischen Knights of Labor zugehört, ist die Union verrière (1120 Mitglieder). Gleich den Gruppen der Arbeiterpartei verfolgen sie ein wirtschaftliches und ein politisches Ziel; gleich den Vereinen zur Behauptung des Lohnsatzes sind sie bestrebt, den Lohn durch das Arbeitsangebot beschränkende Mafsnahme hoch zu halten. c) Der Arbeiterpartei zugehörige Syndikate. Sie kennzeichnen sich durch den besonderen Zweck (blofse Strike-Unterstützungskasse), das völlige Fehlen von beschränkenden Mafsnahmen, Teilnahme an der gesamten Arbeiterbewegung. Es bestehen soviel selbständige Verbände, als es Industriegegenden — Brüssel, Gent, Antwerpen, Verviers, Lüttich — gibt. In jeder dieser Regionen ist die Organisation fast stets dieselbe und hat stets denselben Weg eingeschlagen: um einen Konsum-

verein gruppieren sich Hilfskassen, Syndikatskammern und politische Klubs.

Die zweite Kategorie der modernen Vereinigungen sind die christlichen Gesellschaften. Diese Gesellschaften, seit 1886 von belgischen Katholiken geschaffen zur Bekämpfung der Fortschritte des Sozialismus unter den Arbeitern selbst, lassen sich die gewerbliche Bildung angelegen sein und sind bestrebt, Arbeitgeber und Arbeiter zu versöhnen. Obwohl bemüht, ihre Statuten nach den Zunftbüchern der alten Ambachten aufzustellen, zeigen sie doch diesen gegenüber tiefgehende Verschiedenheiten: Ungleichheit der Mitglieder (Meister und Arbeiter als solche kenntlich), freier Zutritt, Verband. Wir sind mit dem Verfasser der Ansicht, dafs sie sich mehr und mehr der Verbandsform der Arbeiterpartei nähern.

Am Schlusse des ersten Bandes gibt Vandervelde interessante Statistiken über die Strike-Unterstützungskassen.

Im zweiten Bande, den er der Erforschung des Einflusses örtlicher Verhältnisse auf Bau und Psychologie der Gewerkvereine widmet, macht sich der Verfasser zur Aufgabe, den schwerwiegenden Einwand zu widerlegen, den man der jetzigen Bewegung entgegenhält, dafs sie nämlich auf Schaffung eines vierten Standes hinauslaufe, der als Anhängsel die Bildung eines fünften Standes von Elenden und Ausgestofsenen mit sich brächte. Fortwährend auf die Resultate seiner Erhebung sich stützend, zeigt Vandervelde: Erstens, dafs die Abnahme des Zunftegoismus die notwendige Folge der wirtschaftlichen Entwickelung ist. Und in der That ist die Verfassung der Gewerkschaften immer einfacher geworden, je mehr die Maschinenindustrie fortschreitet; die Vereine hängen mehr und mehr dem sozialistischen Programm an. Zweitens: Die Mafsnahmen, welche die Einschränkung des Arbeitsangebots bezwecken, finden ihre — historische und durchaus relative — Rechtfertigung in den Gesamtbedingungen des kapitalistischen Systems und sind bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge der Arbeiterklasse im allgemeinen eher von Vorteil als Nachteil. Drittens: Der Gewerkverein, welcher allen offen steht und an ähnliche Gruppen anknüpft, ist die notwendige Grundlage aller Unternehmungsformen, welche auf den Ersatz des individualistischen Systems durch die kollektivistische Ordnung hinzielen.

In einem Anhang äufsert Vandervelde sich kurz über den in Belgien den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf, welcher den Gewerkvereinen die gesetzliche Anerkennung gewähren will.[1])

Die vorliegende Untersuchung bietet durch die gewissenhafte Art, mit welcher sie bewerkstelligt wurde, und durch die Menge des Stoffes,

[1]) Weitere Einzelheiten über diesen Gegenstand finden sich in dem von E. Vandervelde und Ninove dem Verband der belgischen Advokaten eingereichten Bericht. Brüssel (Lurcier) 1889.

welche sie bringt, grofses Interesse. Wir ersehen aus ihr wiederum, dafs in Belgien die Organisation der Arbeiter bis jetzt eine noch sehr beschränkte ist. Auf eine Arbeiterbevölkerung von 7 bis 800 000 beträgt die Zahl der den höchstens 180 Gruppen Angehörenden keinesfalls mehr als 70 000.[1]) Lassen sich auch mehrere Vereine angelegen sein, ihren Mitgliedern für den Fall der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, des Alters Unterstützungen zu sichern, so mufs man doch gestehen, dafs die nach dieser Richtung erzielten Ergebnisse sehr unbedeutend sind und dafs es allen diesen Bestrebungen durchaus an Einheitlichkeit fehlt. Es bleibt somit in dieser Hinsicht noch viel zu thun. Hoffen wir, dafs die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine bald erfolgen werde und dafs diese Mafsnahme den Anfangspunkt bilden wird einer neuen Ära, in welcher die Arbeiter sich feste Organisationen gleich den Friendly Societies und den Trade Unions schaffen können zur Wahrung ihrer Interessen und zur Sicherung gegen die Schwankungen ihrer Position in der jetzigen Gesellschaft. Denn die Existenz einer starken, gut organisierten Arbeiterbevölkerung ist die Grundbedingung der gedeihlichen Entwickelung eines Landes.

Brüssel. EMIL VINCK.

*Hourwich, Isaac A.*, Ph. D. *The economics of the russian village* (Studies in history, economics and public law, edited by the Uninersity Faculty of Political Science of Columbia College, Volume II, Number 1. *New-York 1892.* 182 Seiten.)

Den Vereinigten Staaten von Amerika und Rufsland kann jetzt füglich diejenige Bedeutung für die nationalökonomische Forschung vindiziert werden, welche ehemals England inne hatte, nämlich: als theoretisch besonders wertvolle Untersuchungsobjekte zu fungieren. Die Gründe hierfür werden — was Nordamerika betrifft — in lichtvoller Weise von Sartorius von Waltershausen (Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflusse der fortschreitenden Produktionstechnik, 1876. Vorwort: Das Studium der nordamerikanischen Volkswirtschaft III—XII) angegeben; für Rufsland gilt zum Teil was Bücher neuerdings in seinem Vortrage über die gewerblichen Betriebsformen ausgeführt hat (Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen, 1893, S. 85), zum Teil gelten andere Erwägungen. Und zwar in erster Linie folgende: die Verdrängung der Naturalwirtschaft und überhaupt der primitiven Wirtschaftsformen durch den Kapitalismus — um uns eines Schlagwortes zu bedienen — ist die lehrreichste Seite des volkswirtschaftlichen Lebens Rufslands, denn nirgends in Westeuropa vollzog sich der Übergang in

[1]) Mahaim in Conrad's Handwörterbuch, Bd. 4, S. 36.

so schroffen Formen, nirgends trat er so unvermittelt ein. Das Interesse des nationalökonomischen Forschers kann aber auch in weitem Mafse durch reichhaltige statistische Quellen befriedigt werden, denn mit Recht sagt Hourwich: It is be us means exaggerated to say that in the hundreds of volumes of the censuses, ordered by the majority of the thirty-two zemstwos Russia possesses a masterpiece of statistics which for its completeness, and for the mathematical exactness of its figures, has hardly been rivalled in any county.

Das Buch von Hourwich ist ein verdienstvoller Versuch an der Hand der landschaftlichen agrarstatistischen Untersuchungen zweier Kreise im Gouvernement Rjasan (Dankow u. Rauenburg) ein ziffernmässiges Bild der agrarischen Zustände im „schwarzerdigen" Mittelrufsland zu entwerfen. Die Arbeit stellt sich dar als ein fortlaufender im allgemeinen mit Sachkenntnis gegebener Kommentar der betreffenden statistischen Publikationen. Manches wird auch aus einigen anderen landschaftlichen Publikationen der Gouvernements Woronesch, Tambow und Smolensk ergänzt. Im ganzen aber bezieht sich der rein statistische Inhalt der Schrift auf ein verhältnismäfsig sehr kleines Territorium. Dasselbe ist aber sehr geschickt gewählt und die in den beiden genannten Kreisen herrschenden Verhältnisse können als typische für die entscheidenden Fragen des ackerbautreibenden Centralrufslands gelten.

Die Arbeit von Hourwich zerfällt in eine Einleitung, welche die Doctrin des rufsischen nationalen Sozialismus (Narodnitschestwo, „Peasantism" wie es der Verfasser englisch wiedergibt) behandelt und in folgende 14 Kapitel: 1. Allgemeine Skizze der Entwickelung der agrarischen Verhältnisse in Rufsland. 2. Die bäuerliche Landgemeinde (Geschichtliches). 3. Die produktiven Kräfte der Bauernschaft. 4. Die Besteuerung der Bauernschaft. 5. Die Gemeindepachten und die Bauernwirtschaft. 6. Die Entwickelung (Herabdrückung!) des Bauern zum landwirtschaftlichen Arbeiter. 7. Der Arbeitslohn in den ländlichen Kreisen. 8. Die überschüssige ländliche Bevölkerung. 9. Die Auflösung der patriarchalischen Familie. 10. Die modernen agrarischen Klassen. 11. Das individuelle Grundeigentum und der Agrarkommunismus. 12. Die Umteilungen des Gemeindelandes. 13. Der Grofsbetrieb in der Landwirtschaft. 14. Zusammenfassung der Ergebnisse: Die Folgen der Hungersnot. (Im Anhang 7 statistische Tabellen.)

Der Verfasser, welcher schon in seiner russischen Schrift über die Auswanderung der Bauern nach Sibirien (Moskau 1889) durch seine nüchterne Auffassung der wirtschaftlichen Entwickelung Rufslands in einen schroffen Gegensatz zu der landläufigen Anschauung trat, gibt jetzt eine statistische Begründung der damals weniger bewiesenen, als einfach ausgesprochenen Überzeugung. The Russia of the days to come will have for its basis a peasant bourgeoisie, a rural proletariat, and capitalistic agriculture (S. 164.) Nicht ganz zutreffend sind die Ausführungen des

Kapitels über die Auflösung der patriarchalischen (?) Familie. Erstens unterschätzt der Verfasser hier wie auch in der Entwickelung des Gemeindebesitzes die Bedeutung der äufseren Faktoren: wie der Gemeindebesitz sich entschieden unter dem Einflusse des Fiskus entwickelt hat, so wurde auch die grofse vielköpfige Bauernfamilie direkt durch die Macht des Grundherrn zusammengehalten. Zweitens steht die grofse Familie in keinem ersichtlichen Zusammenhange mit dem „Agrarcommunismus": im Gegenteil, die Familienteilungen können als ein für den Gemeindebesitz günstiges Moment angesehen werden und vice versa (Vergl. das Werk von Woronzoff über den Gemeindebesitz S. 127)[1]. Drittens ist es ganz unrichtig, dafs „the peasantists" die Familienteilungen als eine bedauerliche Erscheinung betrachten (S. 90.) Merkwürdigerweise nennt Hourwich bei dieser Gelegenheit Zlatowratsky, welcher doch ein besonders warmes Plaidoyer für die „Familienteilungen" geschrieben hat. „Erstens" — sagt Zlatowratski (Sämtliche Werke, Ausgabe von 1891, II. Band, S. 370) sind die Familienteilungen eine uralte Erscheinung, zweitens sind dieselben eine Erscheinung des Fortschrittes". Im gleichen Sinne haben sich auch andere „peasantists", Woronzoff, Leuski, Litschkoff u. A. m. ausgesprochen.

Folgendes ist von Hourwich ferner nicht berücksichtigt worden: nicht nur die Kopfzahl der Familie wird — ceteris paribus — durch die Gröfse des Grundbesitzes direkt bedingt, sondern auch der Bevölkerungszuwachs richtet sich im allgemeinen nach der Gröfse des Grundbesitzes. Dieser bei vorwiegender Naturalwirtschaft schon apriori leicht zu vermutende Zusammenhang wurde erstmals durch die grofse Erhebung des statistischen Zentralcomités vom Jahre 1878 über die Verteilung des Grundbesitzes aufgedeckt und kann in folgender Tabelle vorgeführt werden:

| Die Gröfse des Grundbesitzes bei früheren Leibeigenen des Adels[2]) | Bevölkerungszuwachs 1858—1878 in % |
|---|---|
| Bis 2 Defsjätinen | 18,3 |
| Über 2 bis 4 Defsjätinen | 20,0 |
| „ 4 „ 6 „ | 23,5 |
| „ 6 „ | 29,4 |

(Der Grundbesitz im Europäischen Rufsland 1877—1878, bearbeitet von G. Erschoff, Subredakteur des statistischen Zentralkomitees, St. Petersburg, 1886, S. LXXII.)

Die ungleichmäfsige Verteilung des Grundbesitzes innerhalb der Bauernschaft hat aber ihre historischen Wurzeln und gibt selbst einen

[1]) Dies wird auch durch die Thatsache bestätigt, dafs die durchschnittliche Kopfzahl als Familie in Kleinrufsland und Littauen, wo der Gemeindebesitz gar nicht vorkommt, viel grofser ist als in Grofsrufsland, wo der Gemeindebesitz unbedingt vorherrscht.

[2]) Gerechnet auf eine sog. Revisionsseele.

natürlichen Boden für die weitere wirtschaftliche Entwickelung ab. In dem Kapitel XIII wird die wirtschaftliche Unfähigkeit des ländlichen Adels vom Verfasser m. E. entschieden übertrieben.

Andererseits unterschätzt Hourwich, wie ich glaube, die mifslichen Folgen der Mifsernten und Hungersnöte auf die gesamte Volkswirtschaft. Wenn die Differenzierung innerhalb der Bauernschaft infolge des Bevölkerungswachstums und der fortschreitenden Verdrängung der Naturalwirtschaft durch Geldwirtschaft eine notwendige Erscheinung des wirtschaftlichen Fortschrittes ist, so wird diese Differenzierung durch die Mifsernten paralysiert: die technische Irrationalität des landwirtschaftlichen Betriebes, welche sich in den Mifsernten in so grausamer Weise kund thut, nivelliert die Bauernschaft und in dieser Herabdrückung der ganzen ländlichen Bevölkerung auf das niedrigste Lebensniveau vermögen wir nur einen Rückschritt zu erblicken, welcher auch für die kapitalistische Entwickelung ein hemmendes Moment darstellt.

Sehr richtig bemerkt der Verfasser über den nationalrussischen Sozialismus: „The russian peasantists labored at the riddle how to reconcile the theory of Karl Marx with the teachings of Tschernyscheffsky" (S. 138). Doch wenn Hourwich von dem bekannten russischen Nationalökonomen W. Woronzoff (W. W.) sagt, dafs er in seinem Buche „Die Geschicke des Kapitalismus in Rufsland" (1882) „found the solution of the riddle in reaching the conclusions of Tschernyscheffsky through the materialistic method (?) of Karl Marx", so ist dies nur cum grano salis richtig. Die späteren Schriften von Woronzoff und insbesondere sein vor kurzem erschienenes Werk: „Unsere Richtungen" haben den hyperidealistischen Kern, welchen in den „Geschicken des Kapitalismus" nur eine sorgfältige Analyse aufzudecken vermochte, geradezu blofsgelegt. Die philosophische Grundlage des „Peasantism" ist eben der Idealismus (und zwar ein sehr naiver): er kann sich die Marxschen Ideen rein äufserlich aneignen, das Wesen des Marxismus als einer ganzen philosophischen und soziologischen Weltanschauung [1]) ist ihm völlig fremd. Dies hat ganz klar auch die höchst bemerkenswerte Schrift von Nikolai —on, „Studien über unsere Volkswirtschaft nach der Bauernemanzipation" (St. Peterburg, 1893) dargethan, wo Marx in übermäfsiger Weise zitiert, gleichzeitig aber das Wesen seiner wissenschaftlichen Lehre vollständig verkannt wird. [2])

Im ganzen glauben wir die gediegene Schrift von Hourwich auf das Wärmste empfehlen zu können.

---

[1]) Zu ihrem Verständnis vgl. in diesem Archiv die Polemik Sombarts gegen Wolf.

[2]) Vgl. darüber meinen Aufsatz im Sozialpolitischen Centralblatt III. Jahrgang, S. 1.

St. Petersburg. P. v. STRUVE.